WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Newsbeiträge 2010

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

VORWORT

Die Kölner Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte verfügt seit mehr als zwanzig Jahren über fachliche Kompetenzen in den Gebieten des Entertainment- und Medienrechts, des Wirtschaftsrechts, Arbeitsrechts und Immobilienrechts sowie des Internetrechts und des Urheberrechts.

Um Sie in den Tätigkeitsbereichen unsere Kanzlei auf dem Laufenden zu halten, berichten wir auf der Webseite unserer Kanzlei regelmäßig über aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie Vorhaben des Gesetzgebers. Zudem veröffentlichen wird auch themenbezogene Ratgeber. In dem vorliegenden E-Book finden Sie alle Beiträge aufgeführt, die das Jahr 2010 betreffen.

Wie Sie diesen von uns herausgegebenen E-Book entnehmen können, ist das Jahr 2010 in rechtlicher Hinsicht sehr turbulent gewesen.

Inhaltsverzeichnis

Filesharing 4
E-Commerce 237
Arbeitsrecht 519
Immobilienrecht 596
IT- Telekommunikationsrecht 605
Medien, Entertainment & Urheberrecht 805
Sportrecht 1093
Wirtschaftsrecht 1117
Impressum 1168
Quellenverzeichnis 1170

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Filesharing

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: Filesharing

Im Bereich des Filesharings von Musik und Filmen über Tauschbörsen im Internet setzt die Musikindustrie auch im Jahre 2010 über ihre Abmahnanwälte unvermindert ihre Abmahnwelle fort. Mittlerweile vertritt die Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE über 6.000 Filesharer deutschlandweit - und täglich werden es mehr. Aus diesem Grunde hat Herr Rechtsanwalt Christian Solmecke am 18.02.2010 zu diesem Gebiet ein **ausführliches Handbuch** in Form eines e-Books herausgegeben, in dem die rechtliche Situation in praxisbezogener Form erläutert wird. Er wurde dabei tatkräftig unterstützt von Frau Dipl. Wirt. iur. Sabrina Petersen.

http://www.wbs-law.de/wp-content/uploads/2010/02/handbuch_filesharing_wbs-lawde.pdf

Erschwerend kommt hinzu, dass auf die Abmahnwelle immer mehr Betrüger auffahren, die diese Situation skrupellos ausnutzen. Rechtsanwalt Christian Solmecke gibt hierzu Tipps, wie man diese erkennt und darauf reagieren kann.

http://www.wbs-law.de/abmahnung-filesharing/fake-abmahnung-per-email-betrueger-springen-auf-die-abmahnwelle-auf-1720/

Am 12.05.2010 trifft der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung zu der Frage, wann der Inhaber des offenen und ungesicherten WLANs für Urheberechtsverletzungen Dritter haftet 12.05.2010 (Az. I ZR 121/0). Zu den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Privatpersonen und Unternehmen hat Herr Rechtsanwalt Christian Solmecke vor allem in einem Beitrag umfassend Stellung bezogen.

http://www.wbs-law.de/abmahnung-filesharing/konsequenzen-des-bgh-w-lan-urteils-fuer-privatpersonen-und-unternehmen-eine-ausfuehrliche-juristische-einschaetzung-von-rechtsanwalt-christian-solmecke-1605/

Zudem entscheidet das Amtsgericht Wuppertal am 03.08.2010, dass die Nutzung eines fremden unverschlüsselten WLANs nicht strafbar ist (Az.: 26 Ds-10 Js 1977/08-282/08). Dieser Beschluss wird durch das Landgericht Wuppertal am 19.10.2010 bestätigt (Az. 25 Qs 177/10). Hierdurch wurde ein großer Beitrag zur Rechtssicherheit in diesem Bereich geleistet.

Im November 2010 haben wir einen Befangenheitsantrag gegen die zuständige Urheberrechtskammer beim Landgericht Köln gestellt, über die voraussichtlich in den nächsten Monaten entschieden wird. Hierzu haben wir uns entschlossen, weil wir in zwei Filesharingverfahren feststellen mussten, dass Urteile und Beschlüsse unter Verwendung von Textbausteinen verfasst werden, ohne nähere Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen. Dieser rechtswidrigen Praxis wollen wir Einhalt gebieten.

http://www.wbs-law.de/abmahnung-filesharing/kanzlei-wilde-beuger-solmecke-stellt-befangenheitsantrag-gegen-die-28-zivilkammer-am-landgericht-koeln-2184/

Am Ende des Jahres erwirkt die Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE eine Grundsatzentscheidung zur sogenannten vorbeugenden Unterlassungserklärung beim Oberlandesgericht Köln. Die Richter stellen mit Beschluss vom 11.11.2010 fest, dass diese

normalerweise zulässig ist und kommen näher auf die Voraussetzungen zu sprechen (Az. 6 W 157/10).

http://www.wbs-law.de/allgemein/kanzlei-wilde-beuger-solmecke-erwirkt-grundsatzentscheidung-zur-vorbeugenden-unterlassungserklaerung-beim-filesharing-2199/

Herr Rechtsanwalt Christian Solmecke gibt schließlich in einem Beitrag Tipps, wo man sich im Internet kostenlos legale Musik herunterladen kann.

http://www.wbs-law.de/allgemein/musik-kostenlos-und-noch-dazu-legal-im-internet-herunterladen-ist-das-moeglich-2040/

Kanzlei Denecke, von Haxthausen & Partner aus Berlin mahnt im Auftrag von der Freiwild GbR das Musikstück „Frei.Wild – Allein nach Vorne“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Denecke, von Haxthausen & Partner aus Berlin bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei Denecke, von Haxthausen & Partner aus Berlin mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Musikstück „Frei.Wild – Allein nach Vorne” (German Top 100 Neueinsteiger vom 18.10.2010). Rechteinhaber ist die Firma Freiwild GbR, Ehrwaldstraße 77, 81377 München.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 290,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Unschuldige als Opfer des Abmahn-Wahns durch die Musikindustrie in Tauschbörsen

Häufig geraten auch unschuldige Anschlussinhaber in das Visier der Musikindustrie und erhalten kostspielige Abmahnungen. Dies kommt vor allem dadurch, dass die zur Ermittlung der IP-Adresse Ermittler Firmen eingeschaltet werden, deren Software nicht ordnungsgemäß arbeitet.

Die Musikindustrie geht immer offensiver gegen die Nutzer von Online-Tauschbörsen vor, die dort illegal geschützte Dateien herunterladen und verbreitet haben. Leider sind dabei auch technische Pannen zu Lasten der ehrlichen Nutzer von Tauschbörsen – oder besser gesagt der ermittelten Anschlussinhaber als den Adressaten der Abmahnung – längst nicht immer ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus dem in der Online-Ausgabe der Frankfurter Rundschau erschienenen Beitrag vom 26.12. „ In den Fängen der Abmahnindustrie".

Demzufolge müssen die Provider jährlich etwa 2,4 Millionen Adressen von Anschlussinhabern herausgeben, die geschützte Musik über Tauschbörsen geladen und verbreitet haben sollen. Dabei würden aufgrund der falschen Zuordnung Tausende abgemahnt und eingeschüchtert, die keine Urheberrechtsverletzung begangen haben. Viele zahlen dann kleinlaut und unterschreiben einfach die beigefügte Unterlassungserklärung, ohne die Sache erst einmal durch einen auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalt prüfen zu lassen. Und das ist ein verhängnisvoller Fehler.

Das Ärgerliche an der Sache ist, dass die Betroffenen vor dem Zivilgericht nachweisen müssen, dass es zu einer Ermittlungspanne gekommen ist, Und das ist gerade für Laien sehr schwierig. Oftmals müssen hierfür Gutachter eingeschaltet werden. Dies sollte man natürlich nur tun, wenn weder der Anschlussinhaber, noch im Haushalt lebende Personen illegal in Tauschbörsen aktiv gewesen sind.

Näheres erfahren Sie dazu auch in dem von mir in der Online-Ausgabe der Frankfurter-Rundschau vom 26.12.2010 veröffentlichten Beitrag „ Lassen Sie sich nicht einschüchtern".

Kanzlei Wilde Beuger Solmecke erwirkt Grundsatzentscheidung zur vorbeugenden Unterlassungserklärung beim Filesharing

Nach dem illegalen Herunterladen und Verbreiten von Musik über Tauschbörsen im Internet kann die Abgabe einer vorbeugenden Unterlassungserklärung den Anschlussinhaber vor weiteren Abmahnungen durch die Musikindustrie bewahren. Von daher ist eine von unserer Kanzlei erwirkte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln von großer Bedeutung. Die Richter haben darin festgestellt, dass eine solche Erklärung normalerweise zulässig ist. Hinsichtlich der verwendeten Formulierungen werden allerdings strenge Anforderungen gestellt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Anschlussinhaber illegal das Stück „I surrender" der Gruppe „The Disco Boys" mit einem „German Top 100 Chart Container" in eine Tauschbörse im Internet eingestellt. Wegen der mit der Verbreitung dieses Stücks verbundenen Urheberrechtsverletzung wurde er von der Gruppe „The Disco Boys" abgemahnt und sollte die beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung unterzeichnen.

Um die Gefahr von weiteren Abmahnungen auszuschließen, gaben wir für unseren Mandanten eine geringfügig modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. In dieser versprach der Anschlussinhaber, dass er über das Musikstück „I surrender" hinaus weder weitere Werke der abmahnenden Band, noch Stücke von fünf weiteren Rechtsinhabern im Internet verbreitet.

Aufgrund dieser Erklärung beantragte der Prozessbevollmächtigte der Gruppe „The Disco Boys" gegen unseren Mandanten eine einstweilige Verfügung. Begründet wurde dies damit, dass durch die abgegebene Unterlassungserklärung nicht die Wiederholungsgefahr gebannt worden sei.

Das Oberlandesgericht Köln hat jetzt mit Entscheidung vom 11.11.2010 festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht vorgelegen haben (Az. 6 W 157/10). Es hat dies damit begründet, dass infolge unserer abgegebenen vorbeugenden Unterlassungserklärung keine Wiederholungsgefahr mehr bestand.

Das bedeutet für abgemahnte Anschlussinhaber aber nicht, dass sie sich irgendwo aus dem Netz einer vorformulierte Unterlassungserklärung ziehen können. Diese sollte vielmehr auf Ihren „Fall" zugeschnitten und richtig formuliert sein. Die Erklärung muss hierzu in uneingeschränkter, bedingungsloser und unwiderruflicher Form abgegeben werden. Man darf sich also kein Hintertürchen offen halten. Darüber hinaus muss man darin für den Fall eines Verstoßes ein Vertragsstrafeversprechen in angemessener Höhe abgeben.

Auch schon kleine Fehler können dazu führen, dass die Rechtsinhaber der Stücke vom Fortbestehen der Wiederholungsgefahr ausgehen dürfen. Dies hätte dann zur Folge, dass Sie nicht vor kostspieligen Abmahnungen geschützt sind.

Von daher sollten Sie eine vorbeugende Unterlassungserklärung besser nicht selbst verfassen, sondern sich lieber mit einer darauf spezialisierten Kanzlei in Verbindung setzen. Wir stehen Ihnen hierzu auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Sofern Sie sich allgemein über die Thematik der Filesharing-Abmahnungen informieren möchten, so können wir Ihnen unsere Übersichtsseite ans Herz legen. Diese enthält auch einen ausführlichen Ratgeber.

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Streitwert beim illegalen Herunterladen und Verbreiten eines Films über eine Tauschbörse

Auch bei dem Herunterladen und Verbreiten von einem geschützten Film aus einer Tauschbörse im Internet muss infolge eines hohen Streitwertes mit einer kostspieligen Abmahnung oder Klage gerechnet werden.

Im zugrundeliegenden Fall hatte sich ein Anschlussinhaber über eine Online- Tauschbörse einen Film auf den PC gezogen und diesen weiter verbreitet. Dabei wurde vom Rechtsinhaber die IP-Adresse seines Anschlusses ermittelt. Dieser erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen ihn. Dabei wurde ein Streitwert in Höhe von 10.000,- € zugrundegelegt.

Hiermit war der Betroffene aufgrund den damit verbundenen hohen Kosten für Schadensersatz/Rechtsverfolgung nicht einverstanden und legte gegen die Festsetzung des Streitwertes Beschwerde ein.

Das Landgericht Hamburg belehrte ihn eines Besseren. Nach Ansicht der Richter kann er sich über eine Festsetzung eines derart moderaten Streitwertes freuen. Und das, obwohl es sich nur um einen einzelnen Film gehandelt hat. Maßgeblich war dabei für die Richter, dass der Film erst vor kurzer Zeit veröffentlicht worden war. Solche Werke sind natürlich in Tauschbörsen besonders beliebt.

Beschluss des Landgerichtes Hamburg vom 09.12.2010 Az. 308 O 321/O

Sofern Sie sich allgemein über die Thematik der Filesharing-Abmahnungen informieren möchten, so können wir Ihnen unsere Übersichtsseite ans Herz legen. Diese enthält auch einen ausführlichen Ratgeber.

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Kanzlei Schutt Waetke, Karlsruhe mahnt im Auftrag der Firma Exquisite Multimedia Inc., Chatsworth, California einen pornografischen Film ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Schutt Waetke bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei Schutt Waetke aus Karlsruhe mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um ein pornografisches Filmwerk. Rechteinhaber ist die Firma Exquisite Multimedia Inc., Dearborn Avenue, 20821, 91311 Chatsworth California.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 700,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Landgericht Köln legt bei Filesharing von Musikstücken einen Streitwert von 400.000 € zugrunde

Wer wegen dem illegalen Download oder Verbreiten von rechtlich geschützten Musikstücken über eine Tauschbörse im Internet abgemahnt wird, für den wird es teuer. Das gilt besonders, wenn viele Dateien heruntergeladen sowie verbreitet werden und man an ein strenges Gericht gerät. Das Landgericht Köln kennt da keinen Spaß-auch wenn ein volljähriges Kind des Anschlussinhabers das Urheberrecht verletzt hat. Dabei ist es den Richtern gleichgültig, ob dies zum ersten Mal vorgekommen ist.

Im zugrundeliegenden Fall wurde ein Polizist von vier Unternehmen der Musikindustrie abgemahnt, weil angeblich über seinen Anschluss illegal 3.794 geschützte Audiodateien durch seinen volljährigen Sohn von einer Tauschbörse heruntergeladen und verbreitet worden waren. Dabei handelte es sich unter anderem um das Musikstück „99 Luftballons" von Nena. Nachdem der Vater die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben hatte, gaben sich die Kläger im Laufe des Verfahrens mit dem Ersatz der Rechtsanwaltskosten „zufrieden". Unter Zugrundelegung eines Streitwertes in Höhe von 400.000 € gingen sie von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 3.454,60 € aus.

Die Richter am Landgericht Köln entschieden hier ganz im Sinne der Musikindustrie. Sie stellten in ihrem Urteil vom 24.11.2010 zunächst einmal fest, dass die Kläger hier keinen lückenlosen Nachweis hinsichtlich der Rechteinhaberschaft für jeden heruntergeladenen Titel vorzulegen brauchen (Az. 28 O 202/10).

Darüber hinaus müsse der Anschlussinhaber im Wege der Störerhaftung für seinen volljährigen Sohn einstehen, weil er nicht nachgewiesen hat, dass er seinen Prüfungs- und Hinweispflichten nachgekommen ist. Bei dieser Frage sind unter anderem die Richter beim Landgericht Köln besonders streng. Sie verlangen einen solchen Nachweis auch, wenn es bislang noch zu keiner Urheberrechtsverletzung gekommen ist.

Aufgrund der Anzahl der Dateien legten sie einen Streitwert von 100.000 € pro geschädigtem Unternehmen zugrunde, woraus sich ein Streitwert in Höhe von 400.000 € ergibt. Folglich wurde der Vater als Anschlussinhaber zur Zahlung der geforderten Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 3.452, 60 € zuzüglich Prozesszinsen verurteilt.

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig, weil der Prozessbevollmächtigte des Anschlussinhabers dagegen Berufung eingelegt hat. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie in einem News-Beitrag der Kanzlei Riegger vom 21.12.2010.

Sofern Sie sich allgemein über die Thematik der Filesharing-Abmahnungen informieren möchten, so können wir Ihnen unsere Übersichtsseite ans Herz legen. Diese enthält auch einen ausführlichen Ratgeber. Dort wird unter anderem auch die Haftung des Anschlussinhabers für Dritte erklärt und welche Ansprüche der Rechteinhaber im Rahmen einer Abmahnung geltend macht.

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Darüber hinaus können Sie auch viele aktuelle Entscheidungen zum Filesharing auf unserer Internetseite abrufen.

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2068/haftung-des-anschlussinhabers-wegen-filesharing-durch-guten-freund-an-seinem-rechner/

http://www.wbs-law.de/news/medien-entertainment-und-urheberrecht/1931/ag-frankfurt-am-ver neint-stoererhaftung-bei-filesharing-durch-kinder-bei-ausdruecklichem-verbot/

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/165/filsharing-eltern-haften-nicht-fuer-i hre-kinder/

Filesharing-Studie aus Großbritannien: Viele tun es

Nach dem Inhalt einer Fileharing Studie aus Großbritannien nutzen Millionen von Bürgern Tauschbörsen im Internet zum illegalen Download und Verbreiten von geschützter Musik.

Nach einem Bericht im Online-Magazin gulli vom 16.12.2010 hat die britische Musikindustrie eine Studie über Filesharing in Großbritannien erstellt. Demzufolge sollen dort im Jahre 2010
7,7 Millionen Menschen mehr als 1,2 Milliarden Musiktitel illegal über Tauschbörsen im Internet verbreitet haben. Der dadurch entstandene Schaden wird auf ca. 258 Millionen Euro beziffert.

Der Geschäftsführer der British Phonographic Industry (BPI) zeigte sich darüber besorgt und gleichzeitig erstaunt. Schließlich gebe es doch genügend legale Download-Stores. Dann zeigt er sich verärgert über die jetzige Generation, die glauben würde, sie könne alles umsonst aus dem Netz ziehen.

Allerdings sollte man mit einer derartigen Anklage einer bestimmten Generation immer vorsichtig sein. Denn es steht nirgendwo etwas über die Altersstruktur der Filesharer angegeben. Die in Deutschland vom Bundesverband Musikindustrie durchgeführte Brenner Studie kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass die Altersgruppe der 20-39 jährigen besonders gerne illegale Musikdownloads betreiben bzw. Musik über Tauschbörsen verbreiten.

Filesharing sollte unterbleiben, weil sonst der Anschlussinhaber schnell in die Fänge der Musikindustrie gerät und vom Rechteinhaber eine teure Abmahnung wegen einer Verletzung des Urheberrechts erhält.

Kanzlei WILDE BEUGERSOLMECKE stellt Befangenheitsantrag gegen die 28. Zivilkammer am Landgericht Köln

In zwei aktuellen Filesharing-Kiagen, die im Auftrag der größten deutschen Musiklabels vor dem Landgericht Köln erhoben worden sind, haben wir Befangenheitsanträge gegen drei Richter der zuständigen Kammer gestellt. In den Ablehnungsgesuchen machen wir deutlich, dass die Kammer- offenbar auch aufgrund der Überlastung -ihre Urteile und Beschlüsse mit Textbausteinen verfasst, die sich oft nicht auf den konkreten Sachverhalt beziehen.

Diejenigen, die die Filesharing-Verfahren schon länger verfolgen, wissen, dass ein Großteil der Prozesse vor dem Landgericht Köln anhängig gemacht wird. Der Grund dafür ist, dass die Kölner Urheberrechtskammer in den vergangenen Jahren im Bereich Filesharing meist zugunsten der Rechteinhaber geurteilt hat. In Köln werden auch besonders strenge Maßstäbe angelegt, wenn es um die Aufsichtspflichten von Kindern geht.

In den vorliegenden Verfahren hatten wir vorgetragen, dass die Ellern ihre 17-jährige Tochter belehrt und Sicherungsmaßnahmen ergriffen hatten. Trotzdem lehnte das Landgericht Köln die Erteilung von Prozesskostenhilfe ab, ohne auf diesen Vortrag auch nur ansatzweise einzugehen.

Denecke von Haxthausen & Partner treten Forderungen von DigiProtect an Schalast & Partner ab

Bislang mahnte die Rechtsanwaltskanzlei Denecke von Haxthausen & Partner vermeintliche Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen für die DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH ab. Von den Beschuldigten wurde neben der Abgabe einer Unterlassungserklärung auch die Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 290,00 EUR gefordert.

Nun wurden die Rechtsanwälte Schalast & Partner mit der Eintreibung dieser Forderungen beauftragt, die gegenwärtig einen reduzierten Vergleichsbetrag von 99,00 € fordern.

Begründet wird dieses „einmalige Angebot“ zur einvernehmlichen Erledigung der Angelegenheit mit dem Anwaltswechsel und den bevorstehenden

Weihnachtstagen. Ein scheinbares Weihnachtsgeschenk auf dem Abmahnmarkt?

Kein hoher Streitwert bei Filesharing eines Musikalbums über eine Tauschbörse

Wer wegen dem illegalen Download oder Verbreiten von rechtlich geschützten Musikstücken über eine Tauschbörse im Internet abgemahnt wird, bei dem wird häufig ein hoher Streitwert angesetzt. Das ist aber nach der Ansicht einiger Gerichte nicht immer gerechtfertigt. Dies gilt vor allem, wenn es sich nur um ein einzelnes Musikalbum handelt.

Bei einer Abmahnung oder Klage wegen Filesharing werden häufig hohe Streitwerte zugrundegelegt, was für den in Anspruch genommenen Anschlussinhaber von Nachteil ist. Er muss deshalb nämlich höhere Gebühren an seinen Rechtsanwalt und eventuell auch an das Gericht im Falle einer Klage bezahlen. Dies ist aber nicht immer gerechtfertigt. Das gilt vor allem, wenn es nur um das illegale Herunterladen/Verbreiten eines einzelnen Musikalbums geht.

Hierzu hat das Amtsgericht Aachen mit Urteil vom 16.07.2010 entschieden, dass ein Streitwert von 50.000 € für den Tausch eines aktuellen Musikalbums über ein Filesharing-Netzwerk völlig übertrieben ist. Vielmehr ist nur ein Streitwert von 3.000 € anzusetzen (Az. 155 C 177/10). Der Beklagte hatte über eine sog. Tauschbörse anderen Nutzern ein aktuelles Musikalbummit mit
12 Musiktiteln zur Verfügung gestellt. Daraufhin wurde er von dem Rechtsanwalt des Rechteinhabers an dem Musikwerk abgemahnt und zur Zahlung von Abmahngebühren sowie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Zur Unterstützung kontaktierte der Beklagte einen Anwalt, der ihn bei dem Filesharing-Verfahren rechtlich unterstützen sollte. Sein eigener Rechtsanwalt legte für seine Gebührenberechnung anschließend einen Streitwert von 50.000 € zugrunde. Insgesamt verlangte er für die Vertretung des Beklagten Gebühren von mehr als 2.500 €. Das AG Aachen entschied, dass die Streitwertfestsetzung in Höhe von 50.000 € nicht angemessen ist. Die Richter begründen das vor allem mit der geringen Anzahl der verbreiteten Titel.

Ähnlich entschieden jetzt die Richter des Landgerichtes Magdeburg. Sie stellten mit Urteil vom 08.09.2010 fest, dass für das Filesharing eines einzelnen Musikalbums lediglich ein Streitwert in Höhe von 5.000 Euro und nicht von 50.000 € anzusetzen ist (Az.2 S 226/10). Aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung für den Rechteinhaber ist lediglich von einer bagatellartigen Urheberechtsverletzung auszugehen. Das Herunterladen und Verbreiten eines einzelnen Musikalbums über eine Tauschbörse ist nach Ansicht dieses Gerichtes keine gewerbliche Nutzung.

Leider haben bislang nur einzelne Gerichte solche erfreulichen Urteile gefällt. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich dieser Trend fortsetzt.

Rechtsanwalt Lutz Schroeder, Kiel mahnt im Auftrag von dem Rechteinhaber Paul Elcombe aus Leatherhead, Großbritannien den Film „Foodies #2“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von dem Rechtsanwalt Lutz Schroeder bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Rechtsanwalt Lutz Schroeder aus Kiel mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Filmwerk „Foodies #2?. Rechteinhaber ist Herr Paul Elcombe, Ripley Lane West, Leatherhead KT24 6JS, Großbritannien.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 750,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung wegen illegalem Filesharing durch Download und Verbreiten von Musik an Online-Tauschbörse und Schadenshöhe

Wenn jemand unbefugt geschützte Musik oder Filme von einer Tauschbörse im Netz lädt sowie dort verbreitet, wird es für den Anschlussinhaber auch schon bei wenigen Stücken teuer. In welchem Umfang, das hängt neben den Umständen des Einzelfalles auch vom angerufenen Gericht ab.

Wer unbefugt Musikstücke aus einer Tauschbörse im Internet herunterlädt, lässt sich auf ein Spiel mit dem Feuer ein. Vor allem bei einem Download/Verbreiten von vielen Dateien wird der Anschlussinhaber durch die Höhe des von der Musikindustrie geforderten Schadensersatzes schnell in seiner Existenz bedroht. Selbst das Herunterladen und Verbreiten von einzelnen Stücken wird schnell ein teurer Spaß.

Wie sich das auswirkt, kann man schwer voraussagen. Denn die Gerichte urteilen hier nach den sogenannten „Umständen des Einzelfalles". Das bedeutet im Klartext, dass man im Zweifel der mehr oder weniger willkürlichen Einschätzung der Richter ausgeliefert ist, die die Beweisaufnahme durchführen. Das wird besonders an zwei Urteilen deutlich, die in ähnlich gelagerten Fällen von zwei Gerichten ergangen sind.

Das Landgericht Hamburg war vor wenigen Wochen sehr großzügig. Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Filius illegal zwei Musikstücke aus einer Musiktauschbörse herunterladen und Dritten zugänglich gemacht. Der Vater als Anschlussinhaber wurde mit einem läppischen Sümmchen von 15,- Euro pro Musiktitel zur Kasse gebeten. Die Richter legten in ihrem Urteil
vom 27.1.2010 (Aktenzeichen 308 O 710/09) als Bemessungsgrundlage für die Schadenshöhe unter anderem den günstigen GEMA-Tarif Music-on-Demand zum privaten Gebrauch zugrunde. Sie argumentierten unter anderem damit, dass die Titel u.a. von Rammstein schon älter waren und es daher – auch aufgrund der Kürze des Angebotes – nur zu höchstens 100 Downloads gekommen ist.

Das Landgericht Düsseldorf ist allerdings in seinem Urteil vom 24.11.2010 (Aktenzeichen 12 O 521/09) wesentlich strenger: Es erkannte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von statten 300,- Euro pro heruntergeladenem und verbreiteten Titel zu. Es wendete dabei den GEMA-Tauf für Musikstreaming auf Internetseiten an. Schadenserhöhend wirkt sich nach Ansicht der Düsseldorfer Richter aus, dass vorliegend ein vollständiger illegaler Download erfolgt ist und die Stücke einer großen Zahl von Usern bereitgestellt worden sind.

Als Betroffener sollten Sie sich unbedingt durch einen Rechtsanwalt beraten lassen, der

auf diesem Gebiet erfahren ist. Auf Wunsch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In unserem Internetangebot finden Sie nützliche Tipps und einen Ratgeber.
Besonders empfehlen wir Ihnen den Bereich Filesharing-Spezial.

Beitrag über das 15,- Euro Urteil des Landgerichtes Hamburg zum Filesharing

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2018/lg-hamburg-zum-thema-filesharing-e-1500-schad ensersatz-pro-musiktitel-angemessen

Rechtsanwalt Lutz Schroeder, Kiel mahnt im Auftrag von Herrn Neil Thomson aus Großbritannien einen pornografischen Film ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von dem Rechtsanwalt Lutz Schroeder bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Rechtsanwalt Lutz Schroeder aus Kiel mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um ein pornografisches Filmwerk. Rechteinhaber ist Herr Neil Thomson, Linlighgow, West Lothian, Großbritannien.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 750,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Kanzlei Fareds mbH, Hamburg mahnt im Auftrag der Firma EUROPACORP Société Anonyme aus Paris den Film „Adele und das Geheimnis des Pharaos" ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei Fareds aus Hamburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Filmwerk „Adele und das Geheimnis des Pharaos" der Firma EUROPACORP Société Anonyme, vertreten durch den Vorstand Christophe Lambert, 137 Rue du Faubourg St. Honoré, 75008 Paris, Frankreich.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von € 850,00 zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

- Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Rechtsanwalt Lutz Schroeder, Kiel mahnt im Auftrag von der Firma Raymond Gallery den Film „Wet & Hot #1“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von dem Rechtsanwalt Lutz Schroeder bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Rechtsanwalt Lutz Schroeder aus Kiel mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Filmwerk „Wet & Hot #1?. Rechteinhaber ist das Unternehmen Raymond Gallery, 42 Bennetts Road, Birmingham B8 1QH, Grossbritannien.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 750,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

- Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Kanzlei BaumgartenBrandt, Berlin mahnt im Auftrag von der Firma Anolis Entertainment GmbH & Co. KG den Film „Scar 3D“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei BaumgartenBrandt bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video: YouTube Video

Die Kanzlei BaumgartenBrandt aus Berlin mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Filmwerk „Scar 3D”. Rechteinhaber ist das Unternehmen Anolis Entertainment GmbH & Co. KG, Büchelbergstraße 76, 63808 Haibach.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 1.000,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:
Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Ermittlung des Anschlussinhabers wegen Urheberrechtsverletzung durch Filesharing auch bei Verbreiten von aktuellem Kinofilm über Online – Tauschbörse aus privaten Gründen

Wer geschützte Kinofilme oder Musik über Tauschbörsen aus privaten Gründen verbreitet muss ebenfalls damit rechnen, dass der Rechteinhaber den Anschlussinhaber ermittelt und ihm eine teure Abmahnung schickt. Und das, obwohl der Provider dessen Daten laut Gesetz nur bei einer Urheberrechtsverletzung „in gewerblichem Ausmaß" herausgeben muss.

Die Rechteinhaber von geschützter Musik und Filmen sind meistens auf die Unterstützung des Providers angewiesen, wenn sie im Falle einer Urheberrechtsverletzung über eine Tauschbörse im Netz gegen den Anschlussinhaber vorgehen wollen. Hierzu können sie beim zuständigen Gericht nach § 101 Abs. 1 des Urhebergesetzes eine Anordnung auf Herausgabe der Daten
des Anschlussinhabers auf Grundlage der vorgelegten IP-Adresse beantragen.

Das Gericht erlässt die begehrte Anordnung nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nur, soweit eine Rechteverletzung „in gewerblichem Ausmaß" vorliegt. Das klingt eigentlich gut, weil Tauschbörsen häufig nur aus privaten Gründen genutzt werden.

Das Dumme ich nur, dass der Gesetzgeber den Begriff des „gewerblichen Ausmaßes" nicht näher definiert hat. Die Rechtsprechung fährt hier leider keine einheitliche Linie. Manche Gerichte sind hier sehr streng. Die Richter des Oberlandesgerichtes Köln haben jetzt mit Beschluss vom 19.11.2010 entschieden, dass bei der Verbreitung eines Kinofilms über eine Tauschbörse schon zwei Wochen nach der Veröffentlichung von einem gewerblichen Ausmaß auszugehen ist – und daher eine Urheberrechtsverletzung vorliegt (Az. 6 W 182/10). Andere Gerichte stellen auf das Alter der dadurch verbreiteten Dateien ab.

Pirate Bay und der Vorwurf des illegalen Filesharing

Drei Gründer von der Filesharing Webseite „The Pirate Bay" sind erneut von einem schwedischen Gericht wegen Beihilfe zu Urheberrechtsverletzungen zu Haftstrafen und Geldstrafen verurteilt worden.

Wenn eine Online-Tauschbörse im Internet von manchen Nutzern zum illegalen Herunterladen und Verbreiten von geschützter Musik oder Filmen missbraucht werden, wird dafür normalerweise der jeweilige Anschlussinhaber zum Schadensersatz herangezogen. In manchen Fällen muss zumindest der betreffende Nutzer mit einem Strafverfahren rechnen, weil das Begehen einer solchen Urheberrechtsverletzung auch eine Straftat ist.

Aber wie sieht es mit dem Anbieter aus? Hierzu gibt es jetzt das Urteil eines schwedischen Berufungs- Gerichtes, das gegenüber drei Gründungsmitgliedern der Online Vermittlungsbörse „ The Pirate Bay" ergangen ist. Die Richter haben – ebenso wie die Vorinstanz – entschieden, dass die betreffenden Gründer Beihilfe zu der von einzelnen Usern begangenen Urheberrechtsverletzungen begangen haben sollen. Dieses Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Beschuldigten wollen gegen diese Entscheidung den Obersten Gerichtshof in Schweden anrufen. Sie wollen auf diese Weise ein Grundsatzurteil erstreiten.

Diese Entscheidung hat vermutlich dazu geführt, dass die Webseite der der International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) infolge von Hacker-Attacken vorübergehend nicht erreichbar gewesen ist. Das Ganze nennt sich „Operation Payback".

Weiterhin hat das Urteil zur Folge, dass die europäische Sektion der Motion Picture Association of America (MPAA) bereits jetzt die Schließung von „The Pirate Bay" fordert- obwohl diese Entscheidung noch nicht bestandskräftig geworden ist.

In diese Richtung zählt auch die Gesetzesinitiative eines „Internetsperrgesetzes", die den USA zu heftigen Kontroversen geführt hat. Der Rechtsausschutz des US-Senates hat sich bereits dafür ausgesprochen. Hierdurch soll eine Sperrung von Webseiten möglich werden, die mutmaßlich das Verüben von Urheberrechtsverletzungen durch User begünstigen. Dieser Punkt wird von Bürgerrechtsorganisationen kritisiert, weil sich diese Maßnahme auch gegen unschuldige Bürger richten kann.

Abmahnung wegen Filesharing erfolgt nicht nur bei normalen Computerspielen

Neuerdings gibt es nicht nur eine Abmahnung bei dem illegalen Herunterladen und Verbreiten von gewöhnlichen Computerspielen in Online – Tauschbörsen. Auch der kostenlose Tausch von geschützten Konsolenspielen oder Videospielen wird immer mehr verfolgt.

Die Nutzer von Tauschbörsen sollten unbedingt drauf achten, dass sie sich dort nicht urheberrechtlich geschützte Werke herunterladen oder verbreiten, weil sonst der betreffende Inhaber des Anschlusses mit einer teuren Abmahnung sowie weiteren rechtlichen Schritten seitens der Rechteinhaber rechnen muss. Hierzu gehört längst nicht nur das illegale Verbreiten von urheberrechtlich geschützten Computerspielen. Vielmehr geraten Sie auch bei dem unerlaubten Download und Upload von Software über Konsolenspiele oder Videospielen schnell in das Visier der Spiele Industrie – und deren Abmahnanwälten.

So erging es jüngst etwa einem Anschlussinhaber, der über eine Tauschbörse im Netz das geschützte Spiel „Schlag den Raab" gehandelt hatte. Das Gleiche gilt für einen Nutzer, der kürzlich das Abenteuerspiel von „So Blonde – Zurück auf die Insel" illegal über eine Tauschbörse hoch und runtergeladen hatte.

Hierbei sollten Sie als Anschlussinhaber auch darauf achten, dass nicht andere Personen in Ihrem Haushalt – wie vor allem ihre minderjährigen Kinder mit schmalem Geldbeutel – diesen Tausch von urheberechtlich geschützten Titeln über ihren Computer praktizieren. Sonst müssen Sie dafür häufig als Anschlussinhaber gerade stehen.

Ermittlung der IP-Adresse durch Dritten beim Filesharing und Datenschutz

Wird durch die Ermittlung der IP-Adresse des deutschen Anschlussinhabers durch einen externen Dienstleister in der Schweiz ein Beweisverwertungsverbot begründet?

Im zugrundeliegenden Fall wollte ein illegaler Tauschbörsennutzer gegenüber einer Abmahnkanzlei ganz clever sein: Er verwies darauf, dass durch die Ermittlung der Daten durch einen externen Dienstleister gegen Datenschutzrecht verstoßen wird. Dadurch wird seiner Ansicht nach ein Beweisverwertungsverbot begründet. Infolgedessen könne er erfolgreich nicht auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt werden. Nach seiner Auffassung muss berücksichtigt werden, dass sich der betreffende Dienstleister in der Schweiz befindet. Dort hat das Schweizer Bundesgericht mit Urteil vom 08.09.2010 (Az. 1 C 285/2009) entschieden, dass durch diese Praxis gegen die dortigen Bestimmungen des Datenschutzrechtes verstoßen wird.

Die Richter des Oberlandesgerichtes Hamburg zeigten sich von dieser Argumentation des ertappten Tauschbörsennutzers in ihrer Entscheidung vom 17.09.2010 (Az. 308 O 517/10) unbeeindruckt. Ihrer Ansicht kommt ein Beweisverwertungsverbot nicht in Betracht. Dies ergibt sich daraus, dass kein Verstoß gegen das deutsche Datenschutzrecht vorliegt. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei den IP-Adressen um keine geschützten personenbezogenen Daten handelt. Darüber hinaus kann sich ein Beweisverbot nur aus einem Verstoß gegen deutsche Rechtsvorschriften ergeben. Von daher interessierten sich die deutschen Richter nicht für die Sichtweise ihrer Kollegen in der Schweiz.

Kanzlei Kornmeier + Partner, Frankfurt mahnt im Auftrag von Reinhard und Hoffmann das Musikwerk „Nein, Mann!“ der Künstlergruppe Laserkraft 3 D ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Kornmeier + Partner bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video: YouTube Video

Die Kanzlei Kornmeier + Partner aus Frankfurt mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um die Single „Nein, Mann!“ der Rechteinhaber Niels Reinhard und Tim Hoffmann, c/o WePlay Music and Management, Apostelstraße 19, 50667 Köln.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 450,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung – Filesharing : LG Hamburg – 15 € Abmahnkosten Teil 2

YouTube Video

In einem aktuellen Urteil vertritt das LG Hamburg die Ansicht, ein Schaden von lediglich 15 Euro entstünde in dem Fall, in dem ein Musikstück lediglich zu kleinen Teilen heruntergeladen bzw. getauscht wurde.

Ebenfalls befand das LG Hamburg, dass die Abmahnung in diesem Fall zu unspezifisch sei und daher keine Abmahnkosten verlangt werden könnten.

Es ist nun zu prüfen, inwieweit dieses Urteil die bereits laufenden Verfahren der abgemahnten Filesharer, die sich auf keine außergerichtliche Einigung eingelassen haben, betrifft.
Ebenfalls gilt es abzuwarten, ob die Kanzlei in nächster Instanz in Revision gehen wird.
Wir werden weiter über das Thema berichten und Sie auf dem aktuelle Stand halten.

In diesem Blog erläutert RA Christian Solmecke die Hintergründe zu dem vom LG Hamburg gefällten Urteil.

Die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke ist seit Jahren auf das IT- und Medienrecht, sowie auf Abmahnungen wegen Filesharings spezialisiert. Gerne beraten wir Sie daher an unserer Hotline unter der Rufnummer 0221 / 400 67 55.

Selbstverständlich können Sie auch unseren diesbezüglichen Chat nutzen.

Haftung des Anschlussinhabers wegen Filesharing durch guten Freund an seinem Rechner

Wer gute Freunde an seinen Computer lässt, sollte Vorsicht walten lassen. Wenn diese illegal über seinen Rechner urheberrechtlich geschützte Werke aus Musikbörsen herunterladen oder verbreiten, bekommt der Inhaber des Anschlusses schnell Ärger – in Form einer teuren Abmahnung. Glimpflich geht die Sache eventuell aus, wenn er dem „Freund" das vorher untersagt hat.

Man sollte sich schon gut überlegen, wen man bei seiner Abwesenheit den eigenen Computer anvertraut. Denn die Musikindustrie ist bei einem illegalen Herunterladen oder Verbreiten von geschützten Musiktiteln nicht zimperlich. Ihr ist egal, ob der Verstoß vom Inhaber des Anschlusses selbst begangen worden ist. Dieser erhält auch dann eine kostspielige Abmahnung auf Grundlage der sogenannten "Störerhaftung", wenn Dritte seinen Rechner benutzt haben.

Der Anschlussinhaber braucht sich hier allerdings nicht immer gefallen zu lassen, vom Rechtsinhaber des jeweiligen Musikstückes auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Hierzu hat jetzt das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 11.03.2010 – auf Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main – entschieden, dass der Anschlussinhaber normalerweise seinen Freunden und Bekannten vertrauen darf (Aktenzeichen: 30 C 2598/08-25). Dies setzt allerdings voraus, dass er ihnen vorher den illegalen Tauschhandel ausdrücklich verboten hat und dies notfalls auch nachweisen kann. Und das ist schwierig, wenn Aussage gegen Aussage steht. Das Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt am Main ist mittlerweile rechtskräftig.

Abmahnung unschuldiger Bürger wegen Filesharing – Ermittlungsverfahren ist unzuverlässig

Die Gefahr, dass ein unbescholtener Bürger des illegalen Herunterladens und Verbreitens von urheberrechtlichen geschützten Musiktiteln oder Filmtiteln aus Tauschbörsen bezichtigt wird, sollte nicht unterschätzt werden. Dies haben jetzt die Richter vom Oberlandesgericht München erkannt.

Das die Musikindustrie und Filmindustrie die schwarzen Schafe der Nutzer von Online-Börsen zur Verantwortung ziehen möchte, ist vollkommen richtig. Allerdings wird immer mehr deutlich, dass es dabei oft den Falschen treffen kann. Denn bei der Ermittlung des verantwortlichen Anschlussinhabers kommt es leider sehr schneller zu Fehlern – mit fatalen Folgen für die Betroffenen.

Darauf hat jetzt auch das Oberlandesgericht München in einem Beschluss vom 27.09.2010 Az. 11 W 1894 hingewiesen. So stellten die Richter fest, dass bei einem Abweichen des sogenannten Hashwertes nicht einfach davon ausgegangen werden darf, dass unterschiedliche Personen als „Täter" infrage kommen. Die Ermittlung der Anzahl der unterschiedlichen Hashwerte ist sehr schwierig zu ermitteln. Von daher kommt es hier sehr schnell zu der Heranziehung eines Unschuldigen, der eigentlich gar keine Abmahnung erhalten dürfte.

Dieser Einsicht sollten sich weder die Rechteinhaber, noch die Justiz verschließen. Die Gerichte sollten vielmehr sehr sorgfältig die Sachlage prüfen, ehe sie den Provider durch richterliche Anordnung zur Herausgabe der Daten des Anschlussinhabers verpflichten. Das geschieht in
der Praxis leider selten. Wer unberechtigt eine Abmahnung erhält, sollte sich so schnell wie möglich zur Wehr setzten – mit Hilfe eines erfahrenen Anwaltes.

Abmahnung Kanzlei FARED wegen „Rocco & Bass T – Players in a Frame" der Firma Gruhnwald / Göckede

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei Fareds aus Hamburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Musikwerk „Rocco & Bass T – Players in a Frame" der Rechteinhaber Sven Gruhnwald, Breitenfelder Weg 10, 23881 Niendorf, und Sebastian Göckede, Mechower Weg 18, 19217 Schlagsdorf.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 450,00€ zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Unberechtigte Abmahnung wegen Filesharing aufgrund von technischem Fehler

Eine Abmahnung wegen dem illegalen Herunterladen und Verbreiten von urheberrechtlich geschützten Filmtitel oder Musiktiteln in Internet-Tauschbörsen muss nicht immer berechtigt sein. Vielmehr können auch bei einer ordnungsgemäßen Nutzung von Tauschbörsen die betroffenen Anschlussinhaber aufgrund einer falschen Zuordnung der Datensätze abgemahnt werden.

Die Musikindustrie und Filmindustrie geht immer schärfer gegen die Nutzer von Online-Tauschbörsen vor, die illegal geschützten Dateien herunterladen und verbreitet haben. Leider sind dabei auch technische Pannen zu Lasten der ehrlichen Nutzer von Tauschbörsen – oder besser gesagt der ermittelten Anschlussinhaber als den Adressaten der Abmahnung – längst nicht immer ausgeschlossen.

Nach einem Bericht des Onlinemagains „gulli.com“ http://www.gulli.com/news/filesharing-panne-staatsanwaltschaft-k-ln-pr-ft-akte-2010-11-10 haben die Inhaber von insgesamt 20 IP-Adressen unberechtigterweise eine Abmahnung von einer Kanzlei erhalten. Schuld daran war ein technischer Dienstleister, der in diesen Fällen einen falschen Datensatz zugeordnet hatte. Dies fiel auch nicht dem Landgericht Köln auf, das die von der Kanzlei begehrten richterlichen Anordnungen erlassen hatte. Aufgrund dessen musste der jeweilige Provider die Anschrift des ermittelten Anschlussinhabers herauszugeben. Die Richter verließen sich dabei auf die eidesstattliche Versicherung des technischen Dienstleisters, wonach die jeweils in der Tauschbörse befindliche Datei mit dem geschützten Originaltitel übereinstimmt.

Das Landgericht Köln hat nunmehr laut „gulli.com“ die Staatsanwaltschaft Köln eingeschaltet. Diese wird prüfen, ob eine Straftat begangen wurde. Dabei kommt vor allem eine vorsätzliche oder fahrlässige Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt in Betracht.

Abmahnung – Filesharing : AG Köln – Gutachten über IP-Vergabe

YouTube Video

AG Köln: Ein Gutachten, welches von dem AG Köln eingeholt wurde, schafft Hoffnung bei unzähligen abgemahnten Filesharern.
In dieser Ausgabe unsere Videoblogs spricht RA Solmecke über den Inhalt des Gutachtens. Laut diesem Gutachten über DSL-Anschlüsse der Deutschen Telekom, kann bei der Feststellung der IP Adresse die genaue Zeit der Zuordnung ggf. falsch berechnet sein.
So besagt das Gutachten, dass es einen Zeitraum von ca. einer Sekunde nach Trennung der Verbindung gibt, in dem sich eventuell ein anderer User mit der selben IP anmelden könnte und so die Berechnung fehlerhaft würde.

Wir werden an diesem Thema dranbleiben und hier weiter darüber berichten.

Die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke ist seit Jahren auf Abmahnungen wegen Filesharings spezialisiert. Gerne beraten wir Sie daher an unserer Filesharing- Hotline unter der Rufnummer
0221 / 400 67 55.

Selbstverständlich können Sie auch unseren diesbezüglichen Chat nutzen.

BaumgartenBrandt mahnt im Auftrag der Movient Film GmbH München den Film „Das ganze Leben liegt vor dir" ab

Haben Sie auch eine Abmahnung von der Kanzlei BaumgartenBrandt Rechtsanwälte erhalten und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen? Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die bereits bekannte Abmahnkanzlei BaumgartenBrandt aus Berlin vertritt nunmehr auch die Firma Movient Film GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Lothar Seelandt, Rosenheimerstr. 52, 81669 München als Rechteinhaberin im Hinblick auf den Film „Das ganze Leben liegt vor dir".

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von € 1.000,00 zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing: Beim Tausch eines aktuellen Musikalbums ist ein Streitwert von 3.000 € angemessen

In einem erfreulichen Urteil (v. 16.07.2010; Az. 115 C 77/10) hat das AG Aachen entschieden, dass ein Streitwert von 50.000 € für den Tausch eines aktuellen Musikalbums über ein Filesharing-Netzwerk völlig übertrieben und vielmehr ein Streitwert von 3.000 € anzusetzen ist. Der Beklagte hatte über eine sog. Tauschbörse anderen Nutzern ein aktuelles Musikalbum, das 12 Musiktitel umfasst, zur Verfügung gestellt. Daraufhin wurde der Beklagte von einer Rechtsanwaltskanzlei, die den Rechteinhaber an dem Musikwerk vertritt, abgemahnt und zur Zahlung von Abmahngebühren sowie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Zur Unterstützung kontaktierte der Beklagte einen Anwalt, der ihn bei dem
Filesharing-Verfahren rechtlich unterstützen sollte. Der eigene Anwalt des Beklagten legte für seine Gebührenberechnung anschließend einen Streitwert von 50.000 € zugrunde. Insgesamt verlangte der Anwalt für die Vertretung des Beklagten Gebühren von mehr als 2.500 €.

Das AG Aachen entschied, dass die Streitwertfestsetzung i.H.v. 50.000 € nicht angemessen ist. Zur Begründung führte das Gericht an:

> *„(…)Die Rechtsanwaltsgebühren sind nach den Bestimmungen des RVG nach einem Streitwert von 3.000 € abzurechnen. Der von der Klägerin angenommene Streitwert von 50.000 € ist nicht zu Grunde zu legen. Denn auch wenn dieser sich aus dem Angaben in der Abmahnung vom 27.10.2009 errechnen ließe, so ist nicht dieser dort angegebene Wert, sondern der tatsächliche Wert des rechtlich verfolgten Interesses maßgeblich.(…)*
>
> *In Anbetracht der Tatsache, dass die Anzahl der online gestellten Titel vorliegend bei einem Album mit 12 Titeln lag, welches recht aktuell und damit die Gefahr höherer Downloadzahlen beinhaltete, schätzt das Gericht den Streitwert auch unter Berücksichtigung der weiteren durch das Oberlandesgericht Köln dargestellten Kriterien auf 3.000 €. Dabei hat das Gericht auch berücksichtigt, dass die Zahl der öffentlich zugänglich gemachten Titel deutlich unterhalb der durch das Oberlandesgericht Köln (OLG Köln, a.a.O) und das Landgericht Köln (LG Köln, Urteil vom 27.01.2010, Aktenzeichen: 28 O 241/09 – zitiert nach Juris) zu beurteilenden Mengen lag. Das Oberlandesgericht Köln setzte für die Onlinestellung von 964 Musikdateien im Einzelfall
> einen Streitwert von 200.000 € an. Das Landgericht Köln setzte für 543 Titel einen Streitwert in Höhe von 160.000 € an. Insgesamt ist daher vorliegend von einem Streitwert in Höhe
> von 3.000 € auszugehen.(…)"*

LG Hamburg: Abmahnungen von RA Rasch zu unspezifisch- keine Abmahngebühren

Schon vor einigen Tagen haben verschiedene Medien über ein Urteil des LG Hamburg 308 O 710/09 vom 08.10.2010 berichtet. Offenbar gestützt auf eine Pressemitteilung des Landgerichts Hamburg wurde berichtet, dass pro getauschtem Lied in den Filesharing-Verfahren nur 15 € Abmahngebühren geltend gemacht werden können. Wir haben uns das Urteil kommen lassen und bemerkt, dass die genaue Lektüre noch wesentlich mehr bietet als bislang gedacht.

Neben den eigentlichen Schadensersatzansprüchen hat die Kanzlei Rasch auch versucht, Rechtsanwaltskosten für eine Abmahnung geltend zu machen. Bislang waren diese Kosten oftmals der Hauptbestandteil der Klagen. Nunmehr stellten die Hamburger Richter fest, dass die ausgesprochenen Abmahnungen zu unspezifisch waren und daher überhaupt keine Abmahnkosten verlangt werden können. Sollte dieses Urteil Bestand haben, hätte das Auswirkungen auftausende von Abmahnungen, die in den vergangenen Jahren seitens der Kanzlei Rasch verschickt worden sind. Wir werden die Argumente aus dem Hamburger Verfahren in unsere aktuellen Schriftsätze einfließen lassen und können dann im Dezember darüber berichten, ob auch die Gerichte in Köln die Erstattung der Abmahngebühren verweigern. Angesichts der Tatsache, dass die Hamburger Richter bislang für eine Rechtsprechung bekannt waren, die eher Zugunstender Rechteinhaber tendierte, kann dieses Urteil als kleine Sensation bezeichnet werden. Konkret heißt es in dem aktuellen Urteil:

> Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf die Zahlung von Abmahnkosten. Zwar bestand beiden Beklagten gegenüber ein Unterlassungsanspruch. Die Beklagten sind aber nicht wirksam abgemahnt worden. In der Abmahnung legitimierten sich die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen für sechs verschiedene Tonträgerunternehmen, unter anderem die Klägerinnen, die in ihrer Gesamtheit als die führenden deutschen Tonträgerhersteller bezeichnet wurden. Es wurde ausgeführt, dass die ermittelten 4120 Audiodateien Musikrepertoire enthielten, an denen diese Tonträgerunternehmen die ausschließlichen Verwertungsrechte besäßen. Eine Zuordnung der jeweiligen Audiodateien zu dem jeweiligen Unternehmen erfolgte nicht. Das genügt nicht den Anforderungen an eine wirksame Abmahnung. Das gemeinsame Auftreten von sechs abmahnenden Parteien mit der pauschalen Behauptung, in einer Vielzahl von ermittelten Dateien seien Aufnahmen aus dem Repertoire der Abmahnenden enthalten, vermittelt nicht in gebotener Weise die Sachbefugnis, aus der ein Unterlassungsanspruch hergeleitet wird. Zudem fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit. Es wäre jedenfalls erforderlich gewesen, darzulegen, welcher Abmahnende bzgl. welcher Audiodatei die Rechte geltend macht und die Nutzung beanstandet.

Sehen Sie dazu auch unser aktuelles
Video: YouTube Video

Porno-Klagewelle – Filesharing

YouTube Video

Wie "Spiegel-Online" heute berichtete, läuft in den USA zurzeit eine beispiellose Klagewelle der Pornofilm-Industrie. So wurde alleine seit Jahresbeginn über 46560 Klagen bei den Gerichten eingereicht.

Droht nun ähnliches auch in Deutschland? Rechtsanwalt Christian Solmecke aus der Kölner Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke kommentiert das Vorgehen der US-Abmahnkanzleien.

Die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke ist seit Jahren auf Abmahnungen wegen Filesharings spezialisiert. Gerne beraten wir Sie daher an unserer Filesharing- Hotline unter der Rufnummer
0221 / 400 67 55.

Selbstverständlich können Sie auch unseren diesbezüglichen Chat nutzen.

Musik kostenlos und noch dazu legal im Internet herunterladen – ist das möglich?

Um die Frage vorab zu beantworten: Ja, es ist möglich. An diese Antwort jedoch schließen sich die nächsten Fragen an: Warum und Wo?

Grund für einen solchen kostenlosen und legalen Musikerwerb ist die sogenannte Creative-Commons-Lizenz. Diese Lizenz kann auch als freie Lizenz bezeichnet werden. Sinn und Zweck dieser Lizenz ist es, dass die Rechte an dem Musikstück beim Urheber bleiben, die Nutzung für private Zwecke jedoch freigegeben ist.

Die Nutzung dieser Lizenz bietet dem Urheber, welcher eventuell noch keinen Plattenvertrag hat, die Möglichkeit, sein Urheberwerk über ein Internetportal an eine unzählbare Menge von Hörern und Internetnutzern kostenlos anzubieten. Auch kann die Qualität der Aufnahmen mit den Standards der Musikindustrie mithalten denn der Technikmarkt bietet mittlerweile das erforderliche Equipment zu günstigen Einstiegskonditionen. Über kein Medium erreicht man derzeit mehr Leute als über das Internet so dass die Creative-Commons-Lizenz in Kombination mit den Internetportalen (mp3.de, Jamendo, Elixic, MusicDownload24, mp3.com, Tonspion, LastFM, iTunes, Clickster) eine ideale Möglichkeit für Künstler darstellt, die Werbetrommel für Ihre Werke anzurühren.

Abmahnung: Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller mahnt für Firma Gang-Bang-Party.de wegen pornografischer Werke ab

Die Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Firma Gang-Bang-Party.de, Am Remberg 41, 44263 Dortmund, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf pornografische Filmwerke.

Sehen Sie hierzu auch unser Video:

YouTube Video

Inhalt der Abmahnung ist wie üblich die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von €
702,50 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur

Verfügung. Nutzen Sie auch unser nachfolgend genanntes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Negele Zimmel Greuter Beller

Abmahnung Kanzlei Auffenberg- Under the Mountain- Elite Film AG

Die Firma Elite Film AG, Badener Straße 156, CH-8026 Zürich, lässt derzeit durch die Kanzlei Auffenberg aus Dortmund abmahnen. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film „Under the Mountain".

Sehen Sie zu den Abmahnungen der Kanzlei Auffenberg auch unser Video:

YouTube Video

Im Rahmen der Abmahnung fordert die Kanzlei Auffenberg zur Abgabe einer beigefügten strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Ferner wird die Erstattung der entstandenen Rechtsanwaltskosten sowie die Zahlung eines Schadensersatzbetrags begehrt. Wie bei Abmahnungen wegen Filesharings üblich, bietet Rechtsanwalt Auffenberg jedoch die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 460,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- sowie Rechtsverfolgungsansprüche an.

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung der Kanzlei Auffenberg erhalten? Dann lassen Sie sich kompetent beraten, denn mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. Entscheidungen ins Blaue hinein lassen sich später häufig nicht mehr korrigieren. Lassen Sie sich daher keinesfalls durch kurze Fristen und Vergleichsangebote unter Druck setzen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich kompetent von Fachleuten beraten zu lassen. Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte an unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zwecks Beratung zur Verfügung. Weitere interessantes Links für Sie:

Abmahnung Auffenberg

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Lutz Sehröder- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage von Lutz Schroeder Rechtsanwalt aus Kiel wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Rechtsanwalt Lutz Schroeder aus Kiel mahnt erstmalig für Rechteinhaber der Filmindustrie im Bereich der Pornographie ab und verschicken in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Filmdateien.

Abmahnung: Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller mahnt für Evolution Entertainment AG „The Coca-Cola Case" ab

Die Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Firma Evolution Entertainment AG, Grünaustraße 17, 8953 Dietikon, Schweiz, ab.ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Filmwerk "The Coca-Cola Case".

Sehen Sie hierzu auch unser Video: YouTube Video

Inhalt der Abmahnung ist wie üblich die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von
€
880,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Nutzen Sie auch unser nachfolgend genanntes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

Abmahnung Negele Zimmel Greuter Beller

Abmahnung -„Damage" -Firma WVG Medien GmbH durch Kanzlei Sasse und Partner

Die Kanzlei Sasse und Partner aus Hamburg versendet derzeit gehäuft Abmahnungen im Namen der Firma WVG Medien GmbH, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Filmwerk „Damage".

Sehen Sie hierzu auch unser Video: YouTube Video

Die Kanzlei Sasse und Partner fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei.

Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Sasse und Partner bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 800,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit für eine ausführliche Beratung. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich im Rahmen unserer Hotline unter der Rufnummer 0221/ 951563 52 oder unseres Chats zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

Abmahnung Sasse und Partner

Abmahnung – Filesharing : LG Hamburg – 15 € Abmahnkosten Teil 1

YouTube Video

28. Oktober 2010

Laut Pressemitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27.10.2010 hat das Landgericht Hamburg (Az. 308 O 710/09) den Klägerinnen im Rahmen eines Rechtsstreits wegen illegalem Filesharings Schadensersatz in Höhe von lediglich € 15,00 pro getauschten Musiktitel zugesprochen.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2006 hatte der 1990 geborene Beklagte zu 2) über den Internetanschluss seines Vaters (Beklagter zu 1) ohne dessen Kenntnis die Musikaufnahmen „Engel" der Künstler „Rammstein" sowie „Dreh` Dich nicht um" des Künstlers „Westernhagen" im Wege des sog. Filesharings heruntergeladen und Dritten über das Internet zugänglich gemacht. Die Klägerinnen forderten insoweit als Inhaberinnen der Tonträgerherstellerrechte Schadensersatz in Höhe von € 300,00 pro Musiktitel von Vater und Sohn.

Zwar kam das Landgericht zu dem Ergebnis, dass der Sohn als Täter zum Schadenersatz verpflichtet sei, jedoch hielt es lediglich Schadensersatz in Höhe von € 15,00 pro Musiktitel für angemessen. Das Gericht begründete die Höhe des Schadensersatzes damit, dass es sich um ältere Musiktitel gehandelt habe und ferner davon auszugehen sei, dass eine Verbreitung lediglich über einen begrenzten Zeitraum stattgefunden habe. Unter Orientierung an dem GEMA-Tarif VR-OD 5 (Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand zum privaten Gebrauch) schätzte das Gericht die Lizenz insofern auf € 15,00 pro Titel.

Der Schadensersatzanspruch gegen den Vater als Anschlussinhaber wurde gänzlich abgelehnt. Da dieser weder Täter noch Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung sei, hafte er nicht auf Schadensersatz. Insofern könne er ausschließlich als Störer in Anspruch genommen werden.

Die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke ist seit Jahren auf Abmahnungen wegen Filesharings spezialisiert. Gerne beraten wir Sie daher an unserer Filesharing- Hotline unter der Rufnummer
0221 / 400 67 55.

Selbstverständlich können Sie auch unseren diesbezüglichen Chat nutzen.

Abmahnung Fuhrmann Wallenfels- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage von Fuhrmann Wallenfels Rechtsanwälte aus Frankfurt am Main wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Fuhrmann Wallenfels Rechtsanwälte aus Frankfurt am Main vertreten Rechteinhaber der Computerspiele- und Filmindustrie und verschicken in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Film- und Computerspieldateien.

LG Hamburg zum Thema Filesharing: € 15,00 Schadensersatz pro Musiktitel angemessen

Laut Pressemitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27.10.2010 hat das Landgericht Hamburg (Az. 308 O 710/09) den Klägerinnen im Rahmen eines Rechtsstreits wegen illegalem Filesharings Schadensersatz in Höhe von lediglich € 15,00 pro getauschten Musiktitel zugesprochen.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2006 hatte der 1990 geborene Beklagte zu 2) über den Internetanschluss seines Vaters (Beklagter zu 1) ohne dessen Kenntnis die Musikaufnahmen „Engel" der Künstler „Rammstein" sowie „Dreh` Dich nicht um" des Künstlers „Westernhagen" im Wege des sog. Filesharings heruntergeladen und Dritten über das Internet zugänglich gemacht. Die Klägerinnen forderten insoweit als Inhaberinnen der Tonträgerherstellerrechte Schadensersatz in Höhe von € 300,00 pro Musiktitel von Vater und Sohn.

Zwar kam das Landgericht zu dem Ergebnis, dass der Sohn als Täter zum Schadenersatz verpflichtet sei, jedoch hielt es lediglich Schadensersatz in Höhe von € 15,00 pro Musiktitel für angemessen. Das Gericht begründete die Höhe des Schadensersatzes damit, dass es sich um ältere Musiktitel gehandelt habe und ferner davon auszugehen sei, dass eine Verbreitung lediglich über einen begrenzten Zeitraum stattgefunden habe. Unter Orientierung an dem GEMA-Tarif VR-OD 5 (Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand zum privaten Gebrauch) schätzte das Gericht die Lizenz insofern auf € 15,00 pro Titel.

Der Schadensersatzanspruch gegen den Vater als Anschlussinhaber wurde gänzlich abgelehnt. Da dieser weder Täter noch Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung sei, hafte er nicht auf Schadensersatz. Insofern könne er ausschließlich als Störer in Anspruch genommen werden.

Die Pressemitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts lautet wie folgt:

Illegale Verbreitung von Musikaufnahmen über Internettauschbörse-Landgericht Hamburg entscheidet über Schadensersatzforderung zweier Musikverlage

Das Landgericht Hamburg hat in einem Zivilrechtsstreit den Beklagten, der 2006 als knapp Sechszehnjähriger unter Verstoß gegen das Urheberrecht zwei Musikaufnahmen in eine Internettauschbörse eingestellt hatte, verurteilt, Schadensersatz in Höhe von € 15,– pro Musiktitel an die klagenden Musikverlage zu zahlen. Die weitergehende Schadensersatzforderung wurde genauso wie die Schadensersatzklage gegen den Vater des Beklagten abgewiesen (Urteil vom 8. Oktober 2010, Aktenzeichen 308 O 710/09).

Der 1990 geborene Beklagte (Beklagter zu 2) stellte im Juni 2006 über den Internetanschluss seines Vaters (Beklagter zu 1), ohne dass dieser davon wusste, zwei Musikaufnahmen in eine Internettauschbörse ein, sodass die Dateien im Wege des sog. Filesharings von anderen Teilnehmern aufgerufen und heruntergeladen werden konnten. Bei den Aufnahmen handelte es

sich um die Musikaufnahme „Engel" der Künstlergruppe „Rammstein" und die Aufnahme „Dreh' dich nicht um" des Künstlers „Westernhagen". Die Künstler waren an dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg nicht beteiligt.

Die Klägerinnen sind die Inhaber der ausschließlichen Tonträgerherstellerrechte an den genannten Musikaufnahmen. Sie verlangten u.a., dass beide Beklagten wegen der unerlaubten Nutzung jeweils EUR 300,– Schadensersatz pro Aufnahme an sie zahlen.

Das Landgericht hat entschieden, dass der Beklagte zu 2) den Klägerinnen zum Schadensersatz verpflichtet ist. Der Beklagte zu 2) habe das Urheberrecht schuldhaft und rechtswidrig verletzt, indem er die Musikstücke unerlaubt kopiert und in das Internet eingestellt hat. Zum Tonträgerherstellungsrecht der Klägerinnen gehörten auch das Vervielfältigungsrecht und das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens. Bei der Höhe des Schadensersatzes müsse jedoch darauf abgestellt werden, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags als angemessene Lizenzgebühr für die Nutzung der Musikaufnahmen vereinbart hätten. Da es keinen unmittelbar anwendbaren Tarif für die zu bewertenden Nutzungen gebe, müsse die angemessene Lizenz geschätzt werden. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich bei den fraglichen Titeln zwar um solche bekannter Künstler handelte, dass die Aufnahmen 2006 jedoch bereits viele Jahre alt waren und deshalb nur noch eine begrenzten Nachfrage angenommen werden könne. Da außerdem von einem kurzen Zeitraum auszugehen sei, in dem die Titel zum Herunterladen bereit standen, hat das Gericht geschätzt, dass es allenfalls zu 100 Downloads pro Titel gekommen sein könne. Unter Orientierung an dem GEMA-Tarif VR-OD 5 (Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand zum privaten Gebrauch) sowie an dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 5. Mai 2010 im Schiedsstellenverfahren zwischen dem BITKOM und der GEMA hat das Gericht die angemessene Lizenz auf €15,– pro Titel geschätzt.

Die Schadensersatzklage gegen den Vater des Beklagten zu 2) - den Beklagten zu 1) – hat das Landgericht mit der Begründung abgewiesen, dieser sei weder Täter noch Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung. Der Beklagte zu 1) sei zwar als sog. Störer anzusehen, weil er seinem Sohn unter Verletzung von Überwachungspflichten den Internetanschluss zur Verfügung gestellt habe, über den die Rechtsverletzungen begangen wurden. Durch dieses Verhalten werde jedoch keine Schadensersatzpflicht begründet.

Kontaktmöglichkeit

Pressestelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts Dr. Conrad Müller-Horn Sievekingplatz 2 20355 Hamburg

Stadtplan » HVV-Verbindung »

Tel.: Fax: E-Mail:
040 42843-2017 040 42843-4183
Pressestelle@olg.justiz.hamburg.de

Quelle: Pressemitteilung der Pressestelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27.10.2010
http:l/justiz.hamburg.de/2594162/pressemeldung-2010-10-27.html

Abmahnung BaumgartenBrandt wegen des Films „Meteor Apocalypse" der Firma The Asylum

Die Kanzlei BaumgartenBrandt aus Berlin mahnt wieder vermehrt im Bereich des Filesharings ab. Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Aktuell geht es um den Film „Meteor Apocalypse" der Firma The Asylum, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer David Rimawi, 72 E. Palm Avenue, Burbank, CA
91502, USA.

Gefordert wird neben der strafbewehrten Unterlassungserklärung ein Vergleichsbetrag in Höhe von 950,00 Euro.

Unterschreiben Sie keinesfalls blind die beigefügte Unterlassungserklärung der abmahnenden Kanzlei. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 oder unseres Chats persönlich zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial 2010

Abmahnung BaumgartenBrandt

OLG Köln: Beschwerdeberechtigung des Anschlussinhabers im Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG

Nach einem Beschluss des OLG Köln vom 05.10.2010 (Az.: 6 W 82/10) kann gegen richterliche Anordnungen nach § 101 Abs. 2 und 9 UrhG ein Beschwerderecht des ermittelten Anschlussinhabers bestehen, wenn dieser sich darauf beruft, dass die Rechtsverletzung nicht offensichtlich sei, kein gewerbliches Ausmaß erreicht habe oder der Antragsteller gar nicht Rechteinhaber sei.

Gerichtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 2 und 9 UrhG sind regelmäßig Grundlage für Abmahnungen wegen im Internet begangener angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Hierdurch werden die jeweiligen Provider verpflichtet, die Bestandsdaten des Anschlussinhabers mitzuteilen, von dessen Anschluss aus unter der festgestellten IP-Adresse die Urheberrechtsverletzung begangen worden sein soll. Die überwiegende Anzahl dieser Verfahren findet beim Landgericht Köln statt, welches für Auskunftsverfahren gegen die Deutsche Telekom zuständig ist.

Indem das OLG Köln nun eine Beschwerdeberechtigung des am Ausgangsverfahren nicht beteiligten Anschlussinhabers bejaht, stellt es sich insoweit bewusst gegen seine eigene Rechtsprechung aus früheren Entscheidungen (Senatsbeschluss vom 05.05.2009 – 6 W 39/09= GRUR-RR 2009, 321 – John Bello Story 2; vgl. – die Frage für den geltenden Rechtszustand offen lassend – die Senatsbeschlüsse vom 18.05.2010 – 6 W 51/10; vom 21.07.2010 – 6 W 63/10; 69/10; 79/10; 18.8.2010 – 6 W 112/10).

Ohne eigenes nachträgliches Beschwerderecht im Anordnungsverfahren sei der betroffene Anschlussinhaber gegenüber dem Auskunftsgläubiger zwar nicht rechtlos gestellt. In Bezug auf die im Verfahren nach § 101 Abs. 2 und 9 UrhG zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen (namentlich Rechtsinhaberschaft des Gläubigers, Offensichtlichkeit und gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung) sei seine Verteidigung aber wesentlich erschwert, wenn er aus seiner Sicht fehlerhafte Feststellungen des anordnenden Gerichts erst im Rahmen eines späteren Klageverfahrens zur Überprüfung stellen könnte. Soweit nicht das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung, sondern nur deren fehlendes gewerbliches Ausmaß und damit das Bestehen eines Auskunftsanspruchs in Rede stehe, sei es für die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes im Folgeprozess ebenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung, ob der Anschlussinhaber auf eine noch im Anordnungsverfahren getroffene Beschwerdeentscheidung verweisen kann.

Argumentativ wird die Beschwerdeberechtigung darüber hinaus insbesondere auf das Vorliegen eines schwerwiegenden Eingriffs in das von Verfassungs wegen unverletzliche und nur aufgrund eines Gesetzes beschränkbare Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 und 2 GG) gestützt.

Im konkreten Fall stellte das Gericht fest, dass die richterliche Anordnung des Landgerichts die Beschwerdeführerin in ihren Rechten verletzt, da sie ein Musikalbum betraf, das schon länger als 6 Monate auf dem Markt war und hierbei nicht ohne weiteres mehr von einem

gewerblichen Ausmaß auszugehen sei. Vielmehr müsse der Rechteinhaber in solchen Fällen besondere Umstände darlegen können, welche eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß begründen. Das OLG Köln hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.

Die für die Anordnungen regelmäßig zuständigen Landgerichte werden also in Zukunft insbesondere darauf zu achten haben, dass der Antragsteller die Aktualität des Musikwerks darlegt, sodass hinsichtlich der gängigen Abmahnpraxis voraussichtlich nur noch ganz aktuelle Werke erfolgreich verfolgt werden können.

Quelle: **OLG Köln, Beschluss vom 05.10.2010 – Az.** 6 W 82/10

Abmahnung Kanzlei C-S-R wegen Pornos der Firma F. Rautner aus Sankt Augustin

Die Kanzlei C-S-R aus Ettlingen spricht derzeit gehäuft Abmahnungen für die Videoproduktion F. Rautner, Rathausallee 42, 53757 Sankt Augustin aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf pornografische Filmwerke.

Sehen Sie hierzu auch unser Video: YouTube Video

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten fordert die Kanzlei einen Vergleichsbetrag in Höhe von € 650,00 an.

Unterschreiben Sie keinesfalls blind die beigefügte Unterlassungserklärung der abmahnenden Kanzlei. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 oder unseres Chats persönlich zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung C-S-R

Rechtsanwalt Philipp Marquort mahnt jetzt auch für Filmindustrie ab

Bisher war Rechtsanwalt Philipp Marquort, Exerzierplatz 7, 24103 Kiel, lediglich für Abmahnungen wegen etwaiger Rechtsverstöße auf eBay bekannt. Nunmehr vertritt Rechtsanwalt Marquort auch die Filmindustrie und mahnt wegen etwaiger Urheberrechtsverletzungen (Filesharing) ab.

Rechtsanwalt Philipp Marquort vertritt insbesondere die Firma Triple X Entertainment Ltd, die der Pornoindustrie zuzuordnen ist und verschickt unter deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Filmdateien.

Mit der Abmahnung begehrt Rechtsanwalt Philipp Marquort die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, außerdem noch die Zahlung eines Vergleichsbetrags, der je nach Anzahl der getauschten Dateien € 750,00 oder mehr beträgt.

Sehen Sie zu dieser Thematik auf unser folgendes
Video: YouTube Video

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von Rechtsanwalt Marquort erhalten? Dann lassen Sie sich kompetent beraten, denn mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. Entscheidungen ins Blaue hinein lassen sich später häufig nicht mehr korrigieren. Lassen Sie sich daher keinesfalls durch kurze Fristen und Vergleichsangebote unter Druck setzen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich kompetent von Fachleuten beraten zu lassen.

Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte an unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zwecks Beratung zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung – Filesharing: Die 100 € Klausel – Grenze für Abmahnkosten?

YouTube Video

100 Euro – § 97 a

Viele Filesharer haben schon mal etwas von der „100 €-Regelung" gehört und fragen nach, ob diese nicht auch auf die zahlreichen Filesharing Abmahnungen Anwendung findet. Die Deckelung der Abmahnkosten ist in § 97a Abs. 2 UrhG enthalten und besagt: „Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro."

Die Rechtsprechung lehnt die Anwendung der „100 €-Regelung" auf die Filesharing-Fälle bislang weitestgehend ab und begründet dies vor allem damit, dass es sich hierbei gerade nicht um einfach gelagerte Fälle handle und diese auch nicht außerhalb des geschäftlichen Verkehrs stattfinden würden. Da mag so mancher den Kopf schütteln.

Abmahnung Winterstein – Filesharing

YouTube Video

Die Kanzlei Winterstein mahnt nun auch im Bereich des Filesharings ab. Aktuell geht es um den Film "5150 Elm's Way" der Firma IPforceOne GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jens Mühlhoff, Hörnliweg 16, 8806 Bäch, Schweiz. Gefordert wird neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von 850,00 EUR.Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft und überstürzt zu unterschreiben. Mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. In jedem Fall sollten Sie sich vorab juristischen Rat einholen. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen.

Abmahnung – Filesharing: Rasch mahnt 2 Jahre zurückliegenden Verstoß ab

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei Rasch aus Hamburg wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können?
Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei Rasch aus Hamburg vertritt zahlreiche Rechteinhaber der Musikindustrie und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Musikdateien.

Abmahnung Schulenberg & Schenk wegen pornografischen Films der Firma JAE1 GmbH

Die Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Hamburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Aktuell geht es um den einen pornografischen Film der Firma JAE1 GmbH, vertreten durch Herrn Namfon Fleischmann, St. Veiterstraße 12, 5652 St. Veit, Österreich. Gefordert wird neben der strafbewehrten Unterlassungserklärung wie üblich ein Vergleichsbetrag in Höhe von 1.298,00 EUR.

Sehen Sie hierzu auch unser Video: YouTube Video

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing Handbuch

YouTube Video

Das 74-seitige eBook zum Thema Filesharing ist ein kostenfreier Leitfaden für Eltern und Abgemahnte. Eltern haben in dem leicht verständlichen Werk die Möglichkeit, sich einen Überblick über das Thema Musiktauschbörsen zu verschaffen. Abgemahnte finden erste Ratschläge zum weitern Vorgehen. Das "Handbuch Filesharing" sehen wir als optimale Ergänzung zu unseren schon längere Zeit verfügbaren Filesharing FAQ, die wir ebenfalls aktualisiert und überarbeitet haben. Während die Filesharing FAQ eine Hilfestellung bei konkreten Fragestellungen geben sollen, bietet das "Handbuch Filesharing" einen Gesamtüberblick über die Thematik.

Die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke ist seit Jahren auf das IT- und Medienrecht, sowie auf Abmahnungen wegen Filesharings spezialisiert. Gerne beraten wir Sie daher an unserer Hotline unter der Rufnummer 0221 / 400 67 55.

Selbstverständlich können Sie auch unseren diesbezüglichen Chat nutzen.

Abmahnung Baumgarten Brandt wegen Universal Soldier Regeneration der Firma Foresight Unlimited LLC

Die Kanzlei Baumgarten Brandt aus Berlin mahnt wieder im Bereich des Filesharingsab. Aktuell geht es um den Film „Universal Soldier Regeneration" der Firma Foresight Unlimited LLC,
2934 ½ Beverly Glen Circle, Suite 900, Bel Air, CA 90077 USA.Gefordert wird neben der strafbewehrten Unterlassungserklärung ein Vergleichsbetrag in Höhe von 1.000,00 €.

Unterschreiben Sie keinesfalls ungeprüft etwaige Unterlassungserklärungen. Lassen Sie sich vielmehr kompetent beraten. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Verfügung.

Vielleicht interessiert Sie auch unser allgemeines Informationsangebot zu dieser

Thematik: Filesharing-Spezial 2010

Filesharing-Abmahnung

Abmahnung Negele Zimmel Greuter Beller- Barely Legal #108 für LFP Video Group

Die Kanzlei Negele, Zimmel, Greuter, Beller aus Augsburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Derzeit geht es um den Film „Barely Legal #108?.

Sehen Sie hier unser Video zu den Abmahnungen der Kanzlei

Negele:

YouTube Video

Die Kanzlei Negele, Zimmel, Greuter und Beller vertritt in den aktuellen Abmahnfällen das Unternehmen LFP Video Group, LLC 8484 Wilshire Blvd, Beverly Hills, CA 90211.

Gefordert wird wie üblich ein Vergleichsbetrag in Höhe von 825 € zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche. In der Sache und Aufmachung unterscheiden sich die Abmahnungen der Kanzlei Negele, Zimmel, Greuter, Beller kaum von den uns bereits vorliegenden zahlreichen Filesharing-Abmahnungen.

Bitte sehen Sie sich auch unser weiteren

Informationsangebot an: Filesharing-Spezial 2010

Filesharing-Abmahnung

AG Frankfurt a.M. verneint Störerhaftung bei Filesharing durch Kinder bei ausdrücklichem Verbot

Das AG Frankfurt a.M. hat ein für Anschlussinhaber erfreuliches Urteil (vom 17.09.2009; Az. 31 C 975/08-10) im Zusammenhang mit der Störerhaftung bei Filesharing

erlassen. Sehen Sie hierzu auch unser Video: YouTube Video

Der beklagte Anschlussinhaber, der mit seinen Eltern und seiner minderjährigen Schwester in einer Wohnung lebt, wurde von einem Tonträgerunternehmen wegen illegalem Filesharing abgemahnt. Der Beklagte erwiderte auf die Abmahnung, dass der streitgegenständliche Film von seiner 13-jährigen Schwester heruntergeladen worden sei.Das AG Frankfurt a.M. hat eine Störerhaftung des Beklagten im vorliegenden Fall verneint. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Beklagte keine Prüf- und Aufsichtspflichten verletzt habe. So sei der Beklagte nicht zu stichprobenartigen Kontrollen verpflichtet gewesen, da es keine Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass die Schwester den Anschluss für Rechtsverletzungen benutzen werde.

> *„(…)Es stellt sich lediglich die Frage, ob der Beklagte seine Schwester lediglich über die Möglichkeiten der Rechtsverletzungen im Internet hätte aufklären und ihr solche untersagen hätte müssen, oder ob er darüber hinaus die Pflicht zu stichprobenartigen Kontrollen, oder -noch weitergehend- die Verpflichtung zur Einrichtung eines lediglich beschränkten Accounts gehabt hätte.(…)*
>
> *Zu diesem Punkt hat bereits das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 20.12.2007, Az. 11 W 58/07, ausgeführt, dass eine Pflicht, die Benutzung des Internetanschlusses zu überwachen und gegebenenfalls zu verhindern, nur dann bestehen könne, wenn der Anschlussinhaber konkrete Hinweise dafür habe, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen werde.*
>
> *Solche Anhaltspunkte bestünden grundsätzlich nicht, solange dem Anschlussinhaber keine früheren Verletzungen dieser Art durch den Nutzer oder andere Hinweise auf eine Verletzungsabsicht bekannt sind oder hätten bekannt sein können. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist allein das Alter des Kindes hier kein solcher konkreter Anhaltspunkt.(…)"*

Das AG Frankfurt a.M. stellte aber klar, dass der Fall anders zu beurteilen sei, wenn es Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetzugangs durch Kinder gebe. Diese seien insbesondere dann gegeben, wenn die Kinder grundsätzlich keine Anweisungen und Belehrungen befolgen.

> *„(…)Dies mag anders sein, wenn dem Anschlussinhaber bekannt ist, dass sich der oder die Minderjährige grundsätzlich nicht an Anweisungen hält oder ihm grundsätzlich nicht zu vertrauen ist. Solche Anhaltspunkte liegen hier nicht vor.(…)"*

Abmahnung Kanzlei Kornmeier & Partner

YouTube Video

Kornmeier vertritt das Unternehmen Embassy of Music GmbH, Pfuelstraße 5, 10997 Berlin. Gefordert wird ein Vergleichsbetrag in Höhe von 450 €. In der Sache und Aufmachung unterscheiden sich die Abmahnungen der Kanzlei Konrmeier & Partner kaum von den uns bereits vorliegenden tausenden Filesharing-Abmahnungen. In den kommenden Tagen werden wir detailliert über die Kornmeier-Abmahnung berichten.Embassy of Music GmbH, Pfuelstraße 5, 10997 Berlin

vertreten durch die Kanzlei Kornmeier & Partner

Musikwerk: Ian Carey – Get Shaky (Various Artists/German Top 100 Chart Container vom 19.07.2010) Vergleichsbetrag: 450 €

AG Aachen: € 3.000,00 Streitwert bei Verteidigung gegen Abmahnung wegen eines getauschten Albums

Das Amtsgericht Aachen hat -anders als andere Gerichte- entschieden, dass ein Streitwert von 3.000 Euro bei einer Urheberrechtsverletzung durch Hochladen eines Musikalbums auf Filesharing-Portalen angemessen ist.

Zuvor hatte der Beklagte am 29. Oktober 2009 eine Abmahnung wegen Filesharings bekommen. Ihm wurde insoweit vorgeworfen, ein Musikalbum in Filesharing-Netzwerken zum Download angeboten zu haben. Die abmahnende Partei bezifferte in ihrer Abmahnung den Streitwert auf „gering angesetzte 5.000 Euro pro verfügbar gemachtem einzelnen Musiktitel" und forderte eine Vergleichszahlung in Höhe von 1.200 Euro. Der Beklagte beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt mit der Verteidigung gegen den Anspruch. Dieser stellte dem Beklagten schließlich ein Rechtsanwaltshonorar in Höhe von € 1.641,96 nach einem Gegenstandswert von € 50.000 in Rechnung.

Ähnliches geschah nach einer anderen Abmahnung an den Beklagten, infolgedessen der beauftragte Anwalt € 651,80 nach einem Streitwert von € 10.000,00 abrechnete.

Nachdem der Beklagten die Rechnungen nicht beglich, trat der beauftragte Rechtsanwalt die Ansprüche aus beiden Rechnungen an die Klägerin ab. Diese forderte im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Amtsgericht Aachen die Zahlung von 2.528,15 € nebst Zinsen von dem Beklagten.

Der Beklagte behauptete jedoch seinerseits, den Anwalt nach den Kosten der Inanspruchnahme gefragt zu haben, worauf dieser angekündigt habe einen Kostenvoranschlag zu schicken, jedoch später lediglich die Auftragsformulare schickte.

Das Gericht entschied nun, dass der Beklagte der Klägerin für die von dem Rechtsanwalt erbrachte Tätigkeit einen Betrag in Höhe von € 689,90 schuldet, nämlich € 316,18 für die erste Beauftragung und € 373,72 für die zweite Beauftragung.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt: Das OLG Köln und das LG Köln hätten in der Vergangenheit einen Streitwert von 200.000 Euro für die Onlinestellung von 964 Musikdateien beziehungsweise 160.000 Euro für die Onlinestellung von 543 Titeln angesetzt. Daher sei vorliegend von einem Streitwert von 3.000 Euro auszugehen.

Das Ergebnis scheint auf diese Begründung gestützt durchaus Sinn zu machen, allerdings wurde der Streitwert von anderen Gerichten für einen einzigen hochgeladenen Titel schon weitaus höher angesetzt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Filesharer sollten sich allerdings nicht allzu viel Hoffnungen machen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, diese Rechtsprechung sich durchsetzen wird.

Quelle: Urteil AG Aachen, 16.07.2010- 115 C 77/10

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

OLG Köln nimmt Stellung zur Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing und drückt Streitwerte erheblich

LG Köln: Urteile in zwei Rasch Klagen- Filesharer muss 2.180,60 € statt 5.832,46 € zahlen (Verhandlungsprotokoll nun online)

Abmahnung Kanzlei Kornmeier & Partner für Baseprotect UG wegen „Sniper Ghost Warrior"

Die Kanzlei Kornmeier & Partner aus Frankfurt am Main spricht derzeit Abmahnungen für die Firma Baseprotect UG, Friedrich-Engels-Straße 5, 67655 Kaiserslautern, aus.

Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick das Computerspiel „Sniper Ghost Warrior".

Sehen Sie hierzu unser Video: YouTube Video
Geltend gemacht werden -wie üblich- vermeintliche Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Erstattungsansprüche im Hinblick auf die entstandenen Rechtsverfolgungskosten. Wie schon in der Vergangenheit bietet Kanzlei Kornmeier insofern zur Abgeltung der Ansprüche die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von € 600,00 an.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der

Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur

Verfügung. Sicher interessiert Sie auch unser

nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Firma INO Handels & Vertriebs GmbH lässt nun auch durch die Kanzlei U & C abmahnen.

Die Kanzlei U & C (Urmann & Kollegen Rechtsanwälte) wurde zwischenzeitlich seitens der Firma INO Handels & Vertriebs GmbH, Otto-Hahn-Str. 15, 42369 Wuppertal, mandatiert. Dem Mandat liegt die Geltendmachung von Ansprüchen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Filmwerkes „Pflegedienst Barbara 3? zugrunde. Bis dato vertrat die Kanzlei Negele Zimmel Greuther Beller die Firma INO Handels und Vertriebs GmbH.

Sehen Sie sich hierzu unser

Video an: YouTube Video

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. U & C macht insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 650,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Ferner könnte Sie folgender Link interessieren:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Ferner könnte Sie folgender Link interessieren:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Kanzlei „BaumgartenBrandt" -„Harry Brown" der Hanway Brown Limited

Die Kanzlei „BaumgartenBrandt" versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films „Harry Brown". Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma Hanway Brown Limited.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. "BaumgartenBrandt" fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 850,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Möglicherweise interessiert Sie auch unser Videobeitrag zu diesem Thema:

YouTube Video

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung: Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller mahnt für Multimediapar S.A. wegen pornografischer Werke ab

Die Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Firma Multimediapar S.A., Dr. Camacho Duré 555 c/Cañete (Stma. Trinidad) C.C. 13061, PY-1749 Asunción, Paraguay, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf pornografische Filmwerke.

Sehen Sie hierzu auch unser Video: YouTube Video

Inhalt der Abmahnung ist wie üblich die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 705,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Nutzen Sie auch unser nachfolgend genanntes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

http://www.wbs-law.de/news/wurden-sie-auch-wegen-filesharings-abgemahnt/

Abmahnung Schalast & Partner- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage von Schalast & Partner Rechtsanwälte und Notare aus Frankfurt am Main wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Schalast & Partner Rechtsanwälte und Notare aus Frankfurt am Main vertreten Rechteinhaber der Computerspiele- und Filmindustrie und verschicken in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Film- und Computerspieldateien.

Abmahnung Reichelt, Klute, Aßmann – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der .rka Rechtsanwälte aus Hamburg wegen Filesharings (Computerspieletausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei rka aus Hamburg vertritt zahlreiche Rechteinhaber, insbesondere aus der Computer- und Softwareindustrie, und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Dateien, insbesondere Computerspiele.

Neue Abmahnung der Kanzlei Lihl im Namen der Firma Busch Productions. Abgemahnt wird der Film „The House of the Devil".

Die Kanzlei Lihl aus Postbauer-Heng mahnt in den letzten Tagen vermehrt für die Firma Busch Productions, Ruhreckstraße 8, 58099 Hagen ab. Gegenstand dieser Abmahnungen ist eine angebliche Urheberrechtsverletzung an dem Filmwerk „The House of the Devil" ab.

Sehen Sie hier unser Video zu diesem

Thema: YouTube Video

Wie auch bei den bisherigen Abmahnunngen wird von der Kanzlei Lihl zum einen die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, zum anderen die Zahlung
von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatz gefordert. Die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung liegt den Abmahnschreiben in vorformulierter Fassung bereits bei. Bezüglich des Schadensersatzes und der angeblich angefallenen Rechtsanwaltskosten wird unter Fristsetzung ein Vergleichsbetrag von 650 € angeboten, um diese Ansprüche außergerichtlich abzugelten.

Sollten Sie eine solche Abmahnung der Kanzlei Lihl erhalten haben, raten wir Ihnen, sich anwaltlich beraten zu lassen, bevor Sie die beigelegte Unterlassungserklärung abgeben und den geforderten Vergleichsbetrag bezahlen. Gerade die Folgen bei Abgabe der vorformulierten Unterlassungserklärung können für die Betroffenen sehr weitreichend und kostenintensiv sein. Eine Modifizierung der Unterlassungserklärung kann dies verhindern. Eine Prüfung des Einzelfalls ist auch bezüglich der Zahlungsaufforderung ratsam. Je nach Sachlage kann hier ein anwaltliches Vorgehen ebenfalls Erfolg versprechen.

Wir raten Ihnen, sich daher in jedem Fall die Zeit zu nehmen, zunächst eine anwaltliche Beratung einzuholen. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, so zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Sie können uns über unsere Filesharer-Hotline unter der Rufnummer 0221 / 951563 52 oder in unserem Chat gerne beraten lassen.

Sicher interessiert Sie auch unser folgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnradar: Firma Maniax-Media GbR, Eckernförder Straße 259, 24119 Kronshagen lässt derzeit von der Kanzlei Lihl pornografische Filme abmahnen.

Die Kanzlei Lihl versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich pornografischer Filme. Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma Maniax-Media GbR, Eckernförder Straße 259, 24119 Kronshagen.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. Lihl fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 475,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Unser Video zu diesem Thema: YouTube Video

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Fa. Voltage Pictures lässt derzeit durch die Kanzlei „BaumgartenBrandt" den Film „Tödliches Kommando" abmahnen.

Die Kanzlei „BaumgartenBrandt" versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films „Tödliches Kommando". Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma Voltage Pictures, 6360 Deep Dell Place Los Angeles, CA 90068, USA.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. "BaumgartenBrandt" fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 850,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Unser Video zu diesem Thema: YouTube Video

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:
Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Zimmermann & Decker- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei Zimmermann & Decker aus Harnburg wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Kanzlei Zimmermann & Decker aus Harnburg vertritt zahlreiche Rechteinhaber der Musikindustrie und lässt in deren Namen durch mehrere Anwaltskanzleien Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Musikdateien..

Abmahnung Kanzlei C-S-R für Foerster Media wegen „DP ACADEMY"

Die Kanzlei C-S-R aus Ettlingen spricht derzeit gehäuft Abmahnungen für die Firma Foerster Media, Sprendlinger Landstraße 120, 63069 Offenbach am Main, aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Filmwerk „DP ACADEMY".

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten fordert die Kanzlei einen Vergleichsbetrag in Höhe von € 650,00 an.

Unterschreiben Sie keinesfalls blind die beigefügte Unterlassungserklärung der abmahnenden Kanzlei. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 oder unseres Chats persönlich zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung C-S-R

Abmahnradar: Schulenberg & Schenk mahnt im Auftrag von Purzel-Video ab

Haben Sie auch eine Abmahnung von der Kanzlei Schulenberg & Schenk Rechtsanwälte erhalten und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?In einer mehrteiligen Serie beleuchtet Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde & Beuger unter dem Motto " **Abmahnradar: Welche Kanzleien mahnen ab?**" die Vorgehensweise der Abmahnkanzleien und bietet eine erste Hilfestellung, wie man auf eine solche Abmahnung richtig reagiert.

Abmahnung von Schulenberg & Schenk erhalten?

Die in Hamburg ansässige Kanzlei Schulenberg & Schenk Rechtsanwälte mahnt u.a. für die Purzel-Video GmbH wegen der Verletzung der Urheberrechte an pornografischen Filmwerken ab.Mithilfe der in der Schweiz ansässigen Antipiracy-Firma Smaragd Service AG werden die vermeintlichen Filesharer anhand der dynamischen IP-Adresse ermittelt und zur Verfolgung der zivilrechtlichen Ansprüche der Rechteinhaberin an die Kanzlei Schulenberg & Schenk weitergeleitet.

Abgabe der Unterlassungserklärung

Die Kanzlei schreibt in ihren Abmahnschreiben, dass vor Einleitung gerichtlicher Schritte der Abgemahnte die Möglichkeit hat durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung die Angelegenheit außergerichtlich zu klären.

Schadensersatz und Anwaltskosten

Hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzanspruchs werden in den Abmahnschreiben nur vage Angaben gemacht. Die Ermittlungskosten für die Anti-Piracy Firma werden auf 300,00 € festgesetzt.Daneben werden die entstandenen Anwaltskosten bei einem Streitwert von 30.000,00 € mit **1.005,40 €**angegeben.

Vergleichsangebot

Die Kanzlei Schulenberg & Schenk bietet den Abgemahnten jedoch ein Vergleichsangebot an:

> *„Bei fristgerechtem Eingang der Unterlassungserklärung und einer einmaligen Zahlung von*
>
> *1.280,00 €*
>
> *wird dem Abgemahnten in Aussicht gestellt, dass die zivilrechtliche Angelegenheit erledigt ist und von der Geltendmachung weiterer Ansprüche Abstand genommen wird."*

Wie soll ich auf die Abmahnung von Schulenberg & Schenk

reagieren?

Auf keinem Fall dürfen Sie den Kopf in den Sand stecken und gar nicht auf die Abmahnung reagieren!Grundsätzlich sollte der Abgemahnte zunächst seiner Pflicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung nachkommen. Jedoch wird dringend davon abgeraten die von der Abmahnkanzlei vorgefertigte Unterlassungserklärung abzugeben.Zum einen werden durch die uneingeschränkte Abgabe der Unterlassungserklärung auch die Kosten der Gegenseite anerkannt und müssen übernommen werden. Zum anderen ist die festgelegte Vertragsstrafe in den meisten Fällen zu hoch. Außerdem beinhaltet das Erklärungsformular häufig ein Schuldanerkenntnis, welches bei eventuellen späteren Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel gegen den Erklärenden verwandt werden kann. Darüber hinaus unterliegt eine solche Unterlassungserklärung der Regelverjährungszeit von dreißig Jahren und bindet den Betroffenen viel zu lange, selbst bei etwaiger Änderung der Gesetzeslage oder Rechtsprechung.Dringend zu empfehlen ist daher die fristgerechte Abgabe einer ***modifizierten Unterlassungserklärung***, die dem Unterlassungsanspruch einerseits Rechnung trägt, andererseits nicht mehr erklärt als gefordert werden kann. Solche veränderten Unterlassungserklärungen werden von im Internet- und Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwälten formuliert.Darüber hinaus sollten auch ***vorbeugende Unterlassungserklärungen*** abgegeben werden. Denn häufig bezieht sich die Abmahnung nur auf den Download einer einzigen Datei. Oft sind sich die Inhaber des Internet-Anschlusses aber gar nicht sicher, ob sie oder ein anderer noch weitere Dateien heruntergeladen haben. Es kommt daher vor, dass Betroffene, die auf die erste Abmahnung eingegangen sind und den gesamten Betrag gezahlt haben, in kurzer Zeit noch weitere Abmahnungen vom selben Gegner und der selben Kanzlei erhalten, in manchen Fällen sogar bis zu 15 Abmahnungen. Dies gilt es durch vorbeugende Unterlassungserklärungen zu verhindern. Eine auf Abmahnungen im IT-Bereich spezialisierte Kanzlei wird daher vorsorglich solche Erklärungen an alle Kanzleien senden, die momentan wegen der begangenen Verletzungen abmahnen.

Aktuelle Abmahnvorgänge der Kanzlei Schulenberg & Schenk für folgende Abmahner:

1. Herrn Herbert Hildebrandt, Haidland 32, 21218 Seevetal, sowie die „Rattles GbR", geschäftsansässig wie vor, vertreten durch Herrn Hildebrandt,2. Firma Video-Aktuell Betriebs GmbH, Abteilung Goldlight, Vor der Heeg 7, 56470 Bad Marienberg3. Firma Purzel-Video GmbH, Industriestr. 69 a, 98669 Veilsdorf4. John Thompson Productions e.K., Leopoldstr. 82, 80802 MünchenWeitere Informationen zum Thema „Filesharing" finden Sie hier. Sollten Sie eine Abmahnung der Kanzlei Schulenberg & Schenk erhalten haben, steht Ihnen die hierauf spezialisierte Kanzlei Wilde & Beuger kompetent zur Seite. Gerne beraten wir Sie diskret und unverbindlich an unserer Filesharing-Hotline unter der Telefonnummer 0221-951 563 52 oder Sie nutzen unseren Chat (am linken Rand).

Abmahnung Lihl – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei Lihl aus Postbauer wegen Filesharings (Filmtausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei Lihl aus Postbauer vertritt zahlreiche Rechteinhaber der Filmindustrie, insbesondere im Bereich der Erwachsenenfilme, und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Dateien.Was fordert Hoffmann von Ihnen?

Abmahnung Lampmann, Behn & Rosenbaum – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung der Rechtsanwälte Lampmann, Behn & Rosenbaum wegen Filesharings (Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Mit der Abmahnung fordert die Kanzlei auf Seite 7 unter Fristsetzung die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, außerdem noch -statt Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung- die Zahlung eines Vergleichsbetrags, der derzeit € 1.200,00 beträgt.

Abmahnung Auffenberg- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage von Rechtsanwalt Stefan Auffenberg aus Dortmund wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Rechtsanwalt Stefan Auffenberg aus Dortmund vertritt zahlreiche Rechteinhaber der Film- und Musikindustrie und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Film- und Musikdateien.

Abmahnung Grethler – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei Grethler wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei Grethler aus Köln vertritt derzeit den Musikproduzenten Daniel Sluga, La Cosa Mia, 51147 Köln, und verschickt in dessen Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Dateien.

Abmahnung Schulenberg & Schenk- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage von Schulenberg & Schenk Rechtsanwälten wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Schulenberg & Schenk vertritt zahlreiche Rechteinhaber der Film- und Musikindustrie und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Film- und Musikdateien.

Abmahnung CSR- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der C-S-R Rechtsanwaltskanzlei aus Ettlingen wegen Filesharings (Filmtausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die C-S-R Rechtsanwaltskanzlei aus Ettlingen vertritt zahlreiche Rechteinhaber und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Dateien.

Abmahnung Rechtsanwalt Dr. Bente – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage des Rechtsanwalts Dr. Bente aus Berlin wegen Filesharings (Filmtausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Rechtsanwalt Dr. Bente aus Berlin verschickt Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Filmdateien.

Abmahnung Sasse & Partner – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Rechtsanwälte Sasse & Partner aus Hamburg wegen Filesharings (Filmtausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwälte Sasse & Partner aus Hamburg vertreten zahlreiche Rechteinhaber und verschicken in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Filmdateien.

Abmahnung Rechtsanwalt Marko Schiek- Filesharing

YouTube Video

Sie wurden von Rechtsanwalt Schiek aus Meiningen abgemahnt?
Sie haben eine Abmahnung oder gar Klage des Rechtsanwalts Marko Schiek aus Meiningen wegen Filesharings (Tausch von pornographischen Dateien, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Der Rechtsanwalt Marko Schiek aus Meiningen vertritt Rechteinhaber der Pornoindustrie und verschickt Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Pornodateien.

Abmahnung Schutt Waetke- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei Schutt, Waetke aus Karlsruhe wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei Schutt, Waetke aus Karlsruhe vertritt zahlreiche Rechteinhaber, insbesondere aus der Pornoindustrie, und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Dateien.

Abmahnung Anwaltskanzlei Kruse – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung der Anwaltskanzlei Doreen Kruse, Gerichtsstraße 23, 44135 Dortmund, wegen Filesharings (Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Anwaltskanzlei Kruse aus Dortmund verschickt derzeit Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Filmwerken. Was fordert die Anwaltskanzlei Kruse von Ihnen?

Mit der Abmahnung fordert die Kanzlei Kruse die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, außerdem noch -statt Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung- die Zahlung eines Vergleichsbetrags, der derzeit € 980,00 beträgt.

Abmahnung Kanzlei Zimmermann & Decker im Auftrag der Firma Dramatico Entertainment Ltd.- „The House" von Katie Melua

Die Kanzlei Zimmermann & Decker aus Hamburg spricht derzeit Abmahnungen für die Firma Dramatico Entertainment Ltd., Box 214, Farnham, Surrey, GU105XZ, Vereinigtes Königreich, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Musikalbum „The House" der Künstlerin Katie Melua. Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten bietet die Kanzlei die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 850,00 an.

Unterschreiben Sie keinesfalls blind die beigefügte Unterlassungserklärung der abmahnenden Kanzlei. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

YouTube Video

Abmahnung Grethler Rechtsanwälte Köln

Die Kanzlei **Grethler Rechtsanwälte** aus Köln mahnt jetzt auch im Bereich des Filesharings ab. Konkret geht es um die Tonaufnahme "Die Fima: Das sechste Kapitel". **Grethler Rechtsanwälte** vertreten Herrn Daniel Sluga, La Cosa Mia, 51147 Köln (Musikproduzent + Autor). Gefordert wird ein Vergleichsbetrag in Höhe von 756 €. In der Sache und Aufmachung unterscheiden sich die Abmahnungen der Kanzlei Grethler kaum von den uns bereits vorliegenden tausenden Filesharing-Abmahnungen. In den kommenden Tagen werden wir detailliert über die Grethler-Abmahnung berichten.

Bis dahin können Sie sich zu den Filesharing-Abmahnungen hier informieren.

Abmahnung Kornmeier & Partner – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei Kornmeier & Partner aus Frankfurt wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei Kornmeier aus Frankfurt mahnt überwiegend wegen Musiktausch im Internet ab. Aber auch wegen des Tauschs von pornografischen Filmen hat die Kanzlei Kornmeier in der Vergangenheit oftmals Abmahnungen verschickt.

Kornmeier & Partner vertritt verschiedene Rechteinhaber und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Musikdateien, meist einzelner Musiktitel.

Abmahnung U+C Rechtsanwälte – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage von U + C Rechtsanwälten (Urmann & Collegen) aus Regensburg wegen Filesharings (Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

U + C Rechtsanwälte aus Regensburg vertreten zahlreiche Rechteinhaber der Film- und Musikindustrie und verschicken in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Dateien.

Abmahnung der Kanzlei CSR im Namen der Foerster Media wegen des Films „Prachtstücke"

Die Kanzlei CSR aus Ettlingen mahnt derzeit verstärkt wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Auftrag der Foerster Media, Sprendlinger Landstraße 120, 63069
Offenbach am Main, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den pornographischen Film „Prachtstücke".

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 650,00 an.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer **0221/ 95 15 63 52** oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

YouTube Video

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung C-S-R

Abmahnung der Kanzlei Auffenberg für Wolfgang Embacher wegen „Inzest Geschichten 2?

Die Kanzlei Auffenberg aus Dortmund mahnt derzeit verstärkt wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Auftrag der Filmproduktion von Wolfgang Embacher, Am Lehmwohld 42, 25524 Itzehoe, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den pornographischen Film „Inzest Geschichten 2".

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 295,00 an.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52 oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

YouTube Video

Abmahnung Auffenberg

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Kanzlei Schutt & Waetke für Great Stuff Music wegen „Body Nation" von Lützenkirchen

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Schutt & Waetke aus Karlsruhe, die angeblich widerrechtliche Down- bzw. Uploads des Liedes „Body Nation" von Lützenkirchen im Namen der Firma Great Stuff Music, Weissenburger Straße 19, 81667 München, abmahnen.

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 500,00 an.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer
0221/ 95 15 63 52 oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

YouTube Video

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

http://www.wbs-law.de/news/abmahnung-schutt-waetke-rechtsanwaelte/

Abmahnung Grethler Rechtsanwälte

Die Kanzlei Grethler Rechtsanwälte aus Köln mahnt jetzt auch im Bereich des Filesharings ab. Konkret geht es um die Tonaufnahme "Die Fima: Das sechste Kapitel". Grethler Rechtsanwälte vertreten Herrn Daniel Sluga, La Cosa Mia, 51147 Köln (Musikproduzent + Autor). Gefordert wird ein Vergleichsbetrag in Höhe von 756 €. In der Sache und Aufmachung unterscheiden sich die Abmahnungen der Kanzlei Grethler kaum von den uns bereits vorliegenden tausenden Filesharing-Abmahnungen. In den kommenden Tagen werden wir detailliert über die Grethler-Abmahnung berichten. Bis dahin können Sie sich ganz allgemein zu de

Rechtsanwälte Grethler, Aachener Straße 1063, 50858 Köln Vertritt Herrn Daniel Sluga, La Cosa Mia, 51147 Köln (Musikproduzent + Autor) Tonaufnahme „Die Firma: Das sechste Kapitel" Vergleichsbetrag: 756 €

AG Wuppertal: Benutzen eines fremden WLANs ist nicht strafbar

Das AG Wuppertal hat mit Beschluss vom 3. August 2010 (Az.: 26 Ds-10 Js 1977/08-282/08) klargestellt, dass das Benutzen eines fremden, ungesicherten WLANs nicht strafbar gemäß § 89 Abs. 1 S. 1 TKG und §§ 44, 43 Abs. 2 Nr. 3 BDSG ist. Damit hat es gleichzeitig die in einem Urteil vom 3. April 2007 (Az.: 22 Ds 70 Js 6906/06) zum Ausdruck gebrachte, bisher vertretene Ansicht revidiert.

Das Gericht griff das Urteil von 2007 zwar als Grundlage der Entscheidung auf, verabschiedete sich nunmehr aber von der damals vertretenen Entscheidungsbegründung. Eine Strafbarkeit nach § 89 Abs. 1 S. 1 TKG komme nicht in Betracht, da eine bloße IP-Adresse keine Nachricht im Sinne der Vorschrift darstelle. Zudem fehle es an einem nach dem Wortlaut erforderlichen Abhörvorgang, da der Angeklagte nicht als unbefugter Dritter einen Kommunikationsvorgang zwischen dem WLAN-Betreiber und einer anderen Person bewusst empfangen wollte. Die zugewiesene IP-Adresse sei viel mehr auch für den Angeklagten bestimmt gewesen

Auch eine Strafbarkeit nach §§ 44, 43 Abs. 2 Nr. 3 BDSG sei zu verneinen, so das Gericht. Eine IP-Adresse stelle kein personenbezogenes Datum im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG dar. Im konkreten Fall sei die IP-Adresse auch für den Angeklagten bestimmt gewesen. Darüber hinaus sei es in der Regel für einen Benutzer fremder WLANs nicht erkennbar, wem genau der Internetanschluss gehöre. Im vorliegenden Fall sei dem Angeklagten auf Grund der Sachlage jedenfalls nichts anderes nachzuweisen.

Das Gericht lehnte zudem eine Strafbarkeit nach § 202b StGB ab, da die Daten (IP-Adresse) für den Beklagten bestimmt gewesen seien.

Fazit:

Das AG Wuppertal hat mit dieser Entscheidung die im Schrifttum überwiegend vertretene Ansicht gerichtlich bestätigt. Für die Zukunft sollte zum Thema Schwarzsurfen also Rechtssicherheit herrschen. Den WLAN-Betreibern bleibt indes zu raten, ihr privates Netzwerk in geeigneter Weise zu verschlüsseln – andernfalls sind sie nicht schutzwürdig. Nicht nur Schwarzsurfer können, wie das Urteil zeigt, diese Schwachstellte ausnutzen. Auch für Filesharer ist ein ungesichertes WLAN eine willkommene Möglichkeit, quasi unerkannt zu bleiben. Dass der Anschlussinhaber hier in eine Haftung geraten kann, hat erst kürzlich der BGH klargestellt.

Quellen: AG Wuppertal, Beschluss vom 3. August 2010 (Az.: 26 Ds-10 Js 1977/08-282/08; AG Wuppertal, Urteil vom 3. April 2007 (Az.: 22 Ds 70 Js 6906/06)

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

BGH: Betreiber eines unzureichend gesicherten WLAN-Internetzugangs haftet für Urheberrechtsverletzungen Dritter auf Unterlassung und Aufwendungsersatz (Kommentar von RA Christian Solmecke)

Konsequenzen des BGH W-LAN Urteils für Privatpersonen und Unternehmen – eine ausführliche juristische Einschätzung von Rechtsanwalt Christian Solmecke

Haftung des Betreibers eines WLAN-Zugangs

Filesharing – Anschlussinhaber haftet auch für Besucher in seiner Wohnung

Abmahnung Baumgarten Brandt – Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage von BaumgartenBrandt Rechtsanwälten aus Berlin wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

BaumgartenBrandt Rechtsanwälte aus Berlin vertreten zahlreiche Rechteinhaber der Musik- und Filmindustrie und verschicken in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Musikdateien.

Abmahnung FAREDS- Filesharing

YouTube Video

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei FAREDS aus Hamburg wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Salmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei FAREDS aus Hamburg vertritt zahlreiche Rechteinhaber der Musikindustrie und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Musikdateien.

Abmahnung Rasch – Filesharing

YouTube Video

Sie wurden von der Kanzlei Rasch aus Hamburg abgemahnt?

Haben Sie eine Abmahnung oder gar Klage der Kanzlei Rasch aus Hamburg wegen Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet) erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können?
Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Die Rechtsanwaltskanzlei Rasch aus Hamburg vertritt zahlreiche Rechteinhaber der Musikindustrie und verschickt in deren Namen Abmahnungen wegen angeblich illegalem Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Musikdateien.

Abmahnung Rechtsanwälte Cramer von Clausbruch Steinmeier & Cramer- „Hamburger Privatamateure Vol. 2? – Firma Triple X Entertainment Ltd, Groß Kummerfeld

Rechtsanwälte Cramer von Clausbruch Steinmeier & Cramer aus Berlin mahnen derzeit wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Auftrag der Firma Triple X Entertainment Ltd, Hauptstraße 39 a, 24626 Groß Kummerfeld, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film „Hamburger Privatamateure Vol. 2?.

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern zur Abgeltung aller Ansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 750,00 an.

Wegen der weitreichenden Folgen einer Unterlassungserklärung sollten Sie keinesfalls blind die Unterlassungserklärung der Rechtsanwälte Cramer von Clausbruch Steinmeier & Cramer unterschreiben. Lassen Sie sich zeitlich nicht durch kurze Fristen unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliche Beratung war. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 oder unseres Chats persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Kanzlei Waldorf Frommer- „Männerherzen" der Firma Warner Bros. Entertainment GmbH

Die Kanzlei Waldorf Frommer aus München mahnt derzeit verstärkt wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Auftrag der Firma Warner Bros. Entertainment GmbH Humboldtstraße 62, 22083 Hamburg, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film „Männerherzen".

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Gefordert wird eine Gesamtforderung in Höhe von € 956,00, die sowohl Rechtsanwaltskosten als auch Schadensersatzansprüche beinhaltet.

Unser Video hierzu: YouTube Video

Wegen der weitreichenden Folgen einer Unterlassungserklärung sollten Sie keinesfalls blind die Unterlassungserklärung der Kanzlei Waldorf Frommer unterschreiben. Lassen Sie sich zeitlich nicht durch kurze Fristen unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliche
Beratung war. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 oder unseres Chats persönlich zur

Verfügung. Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Waldorf Frommer

Abmahnung Kanzlei Sasse und Partner: Roadrunner Records GmbH – „Korn III – Remember Who You Are" der Gruppe Korn

Die Kanzlei Sasse und Partner aus Hamburg mahnt in den letzten Tagen vermehrt für die Firma Roadrunner Records, Richard-Wagner-Straße 39, 50674 Köln ab. Gegenstand der Abmahnungen ist hierbei eine angebliche Urheberrechtsverletzung an dem Musikalbum „Korn III-Remember Who You Are" der Gruppe Korn.

Wie auch schon in den bisherigen Abmahnungen wird von Sasse und Partner zum Einen die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, zum Anderen die Zahlung von Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten gefordert. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung liegt dem Abmahnschreiben bereits in vorformulierter Fassung bei. Bezüglich des Schadensersatzes und der Rechtsanwaltskosten wird unter Fristsetzung ein Vergleichsbetrag von 800 € angeboten, um diese Ansprüche abzugelten.

Wir raten Ihnen auch in diesen Fällen, sich anwaltlich beraten zu lassen, bevor Sie die Unterlassungserklärung abgeben und das Geld an die Kanzlei bezahlen. Gerade die Folgen bei Abgabe der vorformulierten Unterlassungserklärung können sehr weitreichend und kostenintensiv sein. Eine Modifizierung der Unterlassungserklärung kann dies verhindern. Je nach Sachlage kann auch bezüglich der Zahlungsaufforderung ein anwaltliches Vorgehen Erfolg versprechen. Sie sollten sich daher in jedem Fall die Zeit nehmen, zunächst eine anwaltliche Beratung einzuholen. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, so zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Sie können sich über unsere Filesharer-Hotline unter der Rufnummer **0221 / 951563 52** oder in unserem **Chat** gerne beraten lassen.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Kuriose Doppelabmahnung durch die Kanzlei U+C aus Regensburg

Wir haben bereits zuvor über Abmahnungen der Kanzlei U+C (Uhrmann & Collegen, Rechtsanwälte) aus Regensburg und die Möglichkeit, sich gegen eine solche Abmahnung zu verteidigen, berichtet (Abmahnung U+ C (Urmann + Collegen, Rechtsanwälte)). Ebenso haben wir bereits auf die Gefahren von Mehrfachabmahnungen hingewiesen. Nun liegt uns der kuriose Fall einer Doppelabmahnung durch diese Kanzlei vor.

In diesem Fall hat die Kanzlei U+C zunächst eine Abmahnung bezüglich einer Filmdatei an einen betroffenen Anschlussinhaber verschickt. Der Rechteinhaber, für den die Kanzlei U+C tätig geworden ist, ist die Silwa Filmvertriebs AG. Die beiliegende Vollmacht ist ebenfalls von der Silwa Filmvertrieb AG als angeblicher Rechteinhaber erteilt und unterschrieben worden.

Wenige Tage später hat die Kanzlei U+C jedoch eine weitere Abmahnung verschickt. Gegenstand dieser Abmahnung ist derselbe Tatvorwurf. IP-Adresse, angeblicher Tatzeitpunkt, sowie Dateiname sind hier identisch. Auch hier mahnt die Kanzlei im Auftrag der Silwa Fimvertrieb GmbH ab. Diesmal ist jedoch die Vollmacht, die bezüglich der Mandatierung der Kanzlei U+C durch die Silwa Filmvertrieb GmbH ausgestellt wurde, von der Firma DigiProtect unterschrieben worden.

Wie es hierzu kommen konnte, ist uns nicht klar. Zumindest liegt bei der Vollmacht ein Formfehler vor. Auf eine solche zweite Abmahnung sollten Betroffene nicht reagieren, ohne vorher anwaltlichen Rat einzuholen.

Die **Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke**ist seit Jahren auf Abmahnungen wegen Filesharings spezialisiert. Gerne beraten wir Sie daher unverbindlich und umfangreich an unserer **Filesharing-Hotline unter der Rufnummer 0221/951 563 52**. Selbstverständlich können Sie auch unseren diesbezüglichen Chat nutzen.

Weitere Informationen zu den Rechtsanwälten U & C sowie zum Thema Filesharing finden Sie auch hier:

Abmahnradar: Firma Vimpex Gay-Media GbR, Hauptstraße 52, 24576 Hagen lässt derzeit von der Kanzlei U & C den Film „Vimpex – Bare Trunks" abmahnen.

Digiprotect fordert jetzt über Media Inkasso Filesharer zur Zahlung auf (bisher U+C)

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Reed Smith LLP Rechtsanwälte aus München

Die Kanzlei Reed Smith LLP Rechtsanwälte aus München mahnt im Auftrag der Tele Atlas GmbH & Co KG aus Harsum sowie der Tele Atlas B.V. aus Hertogenbosch ab. Damit treten die Rechtsanwälte Reed Smith LLP hinsichtlich neuer sowie bereits laufneder Abmahungen für
Tele Atlas GmbH & Co KG sowie sie die Tele Atlas B.V dieNachfolge der Kanzlei Kern Cherkeh Rechtsanwälte an.

Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen bezüglich Filesharings (Datentausch / Musiktausch über das Internet).

Haben Sie eine **Abmahnung** oder gar **Klage** von **Reed Smith LLP** Rechtsanwälten aus **München** wegen **Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet)** erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke steht Ihnen gerne mit ihrem Informationsangebot zur Verfügung. Nutzen Sie unsere diesbezügliche kostenlose Hotline **(0221 – 951 563 52)** und lassen Sie sich beraten.

Sicher interessiert Sie auch unser folgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Wurden Sie auch wegen Filesharings abgemahnt?

Waldorf heißt nun Waldorf Frommer Rechtsanwälte aus München

Rechtsanwalt Björn Frommer neuer Namenspartner der Kanzlei Waldorf. Die Münchener Kanzlei Waldorf (auch bekannt als Waldorf Rechtsanwälte oder Waldorf & Kollegen) firmiert nunmehr als **„Waldorf Frommer".** Laut Impressum wird die Sozietät, die in der Rechtsform der GbR geführt ist, von den Gesellschaftern Rechtsanwalt Johannes Waldorf und Rechtsanwalt Björn Frommer vertreten. Uns liegen erste Abmahnungen der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte vor.

Waldorf führt die Tätigkeit im Bereich Filesharing-Abmahnung nunmehr unter dem Namen Waldorf Frommer fort. Auf alte Abmahnungen hat die Namensänderung allerdings keinerlei Einfluss.

Haben Sie eine **Abmahnung** oder gar **Klage** von **Waldorf Frommer** Rechtsanwälten aus **München** wegen **Filesharings (Musiktausch, Datentausch über das Internet)** erhalten und fragen sich nun, was Sie tun können? Rechtsanwalt Solmecke bietet Ihnen hier eine erste Hilfestellung, wie Sie auf eine derartige Abmahnung reagieren sollten.

Waldorf Frommer Rechtsanwälte aus **München** vertreten zahlreiche Rechteinhaber der Musikindustrie und verschicken in deren Namen **Abmahnungen** wegen angeblich **illegalem Up- und Download** von urheberrechtlich geschützten Musikdateien.

Gegebenenfalls könnten Sie daher auch folgende Veröffentlichungen interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/abmahnung-waldorf-rechtsanwaelte/

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1418/filesharing-spezial-uebersicht-ue ber-unser-gesamtes-informationsangebot/

Unser Video zu diesem Thema: YouTube Video

Abmahnung wegen "Na Igre 1? der Firma Russkoe Stschaste Houm Video, Moskau, durch Anwaltskanzlei Kruse

Die Anwaltskanzlei Kruse versendet derzeit gehäuft Abmahnungen im Namen der Firma Russkoe Stschaste Houm Video, Kabelnaja 5, 111024 Moskau, wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen des Filmwerkes „Na Igre 1".

Die Kanzlei fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei.

Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Rechtsanwältin Dorren Kruse bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 980,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit für eine ausführliche Beratung. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich im Rahmen unserer Hotline unter der Rufnummer 0221/ 951563 52 oder unseres Chats zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

Haben Sie auch eine Abmahnung der Anwaltskanzlei Kruse aus Dortmund im Namen der Firma Studija Monolit GmbH erhalten?

Abmahnung Anwaltskanzlei Kruse

Abmahnung Kanzlei Sasse und Partner- Splendid Film GmbH- „Final Target"

Die Kanzlei Sasse und Partner aus Hamburg versendet derzeit gehäuft Abmahnungen im Namen der Firma Splendid Film GmbH, Alsdorfer Straße 3, 50933 Köln, wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Film „Final Target".Die Kanzlei Sasse und Partner fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei.

Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Sasse und Partner bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 800,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit für eine ausführliche Beratung. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich im Rahmen unserer Hotline unter der Rufnummer 0221/ 951563 52 oder unseres Chats zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

Abmahnung Kanzlei Nümann + Lang für Sebastian Wolter u. Shaun Baker wegen „Zeigt mir Zehn (Explode 3)"

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Nümann + Lang, Karlsruhe, im Auftrag von Sebastian Wolter und Shaun Baker. Es handelt sich dabei um den Vorwurf angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich der Tonaufnahme „Zeigt mir Zehn (Explode 3)".

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 380,00.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52 oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung Schutt & Waetke wegen PC-Spiel „Drankensang - Am Fluss der Zeit" für die Firma dtp entertainment

Unserer Kanzlei liegen zwischenzeitlich vermehrt Abmahnungen der Kanzlei Schutt & Waetke vor, die angeblich widerrechtliche Down- bzw. Uploads des Computerspiels „Drankensang-Am Fluss der Zeit" im Namen der Firma dtp entertainment, Goldbekplatz 3-5, 22303 Hamburg, abmahnen.

Die Kanzlei Schutt & Waetke fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei. Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Schutt & Waetke bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 600,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit, sich ausführlich beraten zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen unter unserer diesbezüglichen Hotline (0221/ 951563 52) zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

AG Frankfurt a. M.: € 100,00- Deckelung der Anwaltskosten greift auch bei Tausch eines Musik-Albums

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat im Rahmen seines Urteils vom 01.02.2010 (Az. 30 C 2353/09-75) eine Anwendung der sog. € 100,00-Deckelung des §97 a Abs. 2 UrhG beim Tausch eines Musikalbums über das Internet bejaht.

Gemäß § 97 a UrhG beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf € 100,00.

Problematisch ist insofern, wann ein ,,einfach gelagerter Fall" vorliegt. Der Rechtsausschuss des Bundestages hatte insoweit im Rahmen der amtlichen Begründung lediglich die Fälle des Bereitstellens eines Stadtplanausschnitts oder Liedtextes auf einer privaten Homepage sowie das Verwenden eines Lichtbildes bei Privatauktionen ohne vorherigen Rechtserwerb genannt (Drucksache 17/8783).

Die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Während das Landgericht Köln mit Urteil vom 21.04.2010 (28 O 596/09) die Grenze eines Bagatellverstoßes beim Tausch eines Musikalbums im Internet als überschritten ansah, bejahte das Amtsgericht Frankfurt am Main die Deckelung auf €
100,00.

Das Gericht führte insoweit aus, dass das Bereitstellen eines Musik-Albums in einer Tauschbörse mit den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses des Bundestages vergleichbar sei. Angesichts der Tatsache, dass die abmahnende Partei auf sog. „Musterschreiben" zurückgreifen könne, handle es sich nicht um eine rechtlich schwierige und umfangreiche Angelegenheit.

Das Gericht bejahte zudem auch die Voraussetzung der "Unerheblichkeit" der Rechtsverletzung.

Unter Bezugnahme auf die amtliche Begründung (BT-Drucksache 16/8783,50) handle es sich vorliegend ebenfalls um eine einmalige Rechtsverletzung durch das Zugänglichmachen eines Werkes. Gemein sei dem Sachverhalt auch, dass die abstrakte Gefährdung des Downloads durch andere und die Verbreitung durch diesen Personenkreis gleichermaßen bestehe. Im Hinblick auf die Frage der Erheblichkeit der Rechtsverletzung verneinte das Gericht eine entsprechende Anwendung der gemäß § 101 UrhG entwickelten Kriterien zum gewerblichen Ausmaß der Rechtsverletzung. Das Gericht führte insofern aus:

„Das Übertragen der Grundsätze hätte nun aber zur Folge, dass in den Fällen, in denen die Auskunft über § 101 UrhG erteilt wird, grundsätzlich auch die Anwendbarkeit des § 97a Abs. 2 UrhG ausgeschlossen wäre, was nicht gewollt gewesen sein kann, wie nicht zuletzt daraus ersichtlich wird, dass der Gesetzgeber im § 97a UrhG mit der Erheblichkeit der Rechtsverletzung einen anderen Wortlaut gewählt hat, als mit dem gewerblichen Ausmaß in § 101 UrhG, zudem die Einzelfallbetrachtung geboten sein soll.

Dass das zur-Verfügung-Stellen der Datei schließlich außerhalb des geschäftlichen Verkehrs geschehen ist, ergibt die Tatsache, dass die Art und Weise der Handlung nicht eine solche ist, wie man sie von einem gewerblich Handelnden erwarten würde (z.B. Vielzahl von Verbreitungshandlungen oder auch die Absicht, Einnahmen zu erzielen)".

Ob sich andere Gerichte dieser Entscheidung anschließen, bleibt

abzuwarten. Quelle:

http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/1013-AG-Frankfurt-am-Main-Az-30-C-235309-75-Anwendbarkeit-von-97a-Abs.-2-bei-Filesharing-Abmahnungen.html

Abmahnung „The Dance"-Faithless der Firma Play It Again Sam SPRL durch Kanzlei Sasse und Partner

Die Kanzlei Sasse und Partner aus Hamburg versendet derzeit gehäuft Abmahnungen im Namen der Firma Play It Again Sam SPRL, Rue de Veeweyde 90, 1070 Brüssel, Belgien, wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an „The Dance" der Künstlergruppe „Faithless".

Die Kanzlei Sasse und Partner fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei.

Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Sasse und Partner bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 800,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit für eine ausführliche Beratung. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich im Rahmen unserer Hotline unter der Rufnummer 0221/ 951563 52 oder unseres Chats zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg,mahnt für Alex Komlew, Buschingtr. 3, 81667 München und Christian Königseder, Elsterstr. 29, 81223 Eichenau, das Musikwerk „Like a Lady" der Gruppe „Monrose" ab.

Immer mehr Kanzleien mahnen wegen etwaiger Urheberrechtsverletzungen ab. So mahnt derzeit auch die Kanzlei FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Valentinskamp 24, aus 20354 Hamburg, für die etwaigen Rechteinhaber Alex Komlew, Buschingtr. 3, 81667 München und Christian Königseder, Elsterstr. 29, 81223 Eichenau, Urheberrechtsverletzungen wegen Filesharings ab. Es handelt sich vorliegend um etwaige Urheberrechtsverletzungen an dem Musikwerk „Like a Lady" der Künstlergruppe „Monrose".

Im Rahmen der Abmahnung fordert die FAREDS Rechtsanwaltgesellschaf mbH zur Abgabe einer beigefügten strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadens- und Rechtsverfolgungskosten auf. Wie in diesen Angelegenheiten üblich, bietet die Kanzlei
jedoch die Erledigung der Angelegenheit gegen Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 450,00 zur Abgeltung der Schadens- sowie Rechtsverfolgungsansprüche an.

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung der Kanzlei FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten? Dann lassen Sie sich kompetent beraten, denn mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. Entscheidungen ins Blaue hinein lassen sich später häufig nicht mehr korrigieren. Lassen Sie sich daher keinesfalls durch kurze Fristen und Vergleichsangebote unter Druck setzen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich kompetent von Fachleuten beraten zu lassen.

Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte an unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zwecks Beratung zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

- Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Fa.Telepool, München, lässt durch die Kanzlei „BaumgartenBrandt" den Film „Baby on Board" abmahnen.

Die Kanzlei „BaumgartenBrandt" versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films „Baby on Board". Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma Telepool, Sonnenstraße 21, 80331 München.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. "BaumgartenBrandt" fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 850,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung der Kanzlei Nümann & Lang im Namen der Firma Planet Punk Music GbR für den Titel „Sex Bitch" des Künstlers Rivendell feat. Cruncher erhalten?

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Nümann & Lang, Karlsruhe, im Auftrag der Firma Planet Punk Music GbR. Es handelt sich dabei um den Vorwurf angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich der Tonaufnahme „Sex Bitch" des Künstlers Rivendell feat. Cruncher.

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 450,00.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52 oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller mahnt derzeit für die Firma 8-Films, Wedeler Chaussee 63, 25436 Moorrege den Film „I'll never die alone" ab.

Die Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Firma 8-Films, Wedeler Chaussee 63, 25436 Moorrege wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Film „I'll never die alone" aus.

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 710,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Ferner könnte Sie auch unser allgemeines Informationsangebot zum Thema Filesharing interessieren:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing-Abmahnung

LG Hamburg: Webseitenbetreiber haftet für Torrent-Internetseiten als Störer

In einem aktuellen Urteil vom 06.05.2010 (Az. 310 O 154/10) hat das LG Hamburg entschieden, dass der Betreiber von Torrent-Internetseiten als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn dort urheberrechtlich geschützte Dateien bereitgehalten werden bzw. zu diesen Inhalten weitergeleitet wird.In dem einstweiligen Verfügungsverfahren hatten die Antragssteller glaubhaft dargelegt, dass sie Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte sind und der Zugänglichmachung der geschützten Werke über die Torrent-Seiten nicht zugestimmt hatten. Weiter erklärte das LG Hamburg:

> *„(…)Es ist ebenfalls glaubhaft gemacht worden, dass Dateien, welche diese Filmwerke enthalten, über Internetseiten von T..P..B.. (IP-Adresse: …) im Internet abrufbar gemacht worden sind und heruntergeladen werden konnten. Dies stellt ein öffentliches Zugänglichmachen der Filmwerke im Sinne der §§ 15, 19a, 94 UrhG dar, welches der jeweiligen Antragstellerin vorbehalten ist. Da es ohne das erforderliche Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaberin erfolgte, war es widerrechtlich.*
>
> *Die Antragsgegner haben für diese Rechtsverletzungen als sog. Störer einzustehen. Es war ihnen möglich und jedenfalls nach den Abmahnungen der Antragstellerinnen auch zumutbar, die Abrufbarkeit der Websites mit den Urheberrechte verletzenden Inhalten zu verhindern. Auf das Haftungsprivileg des § 8 TMG können sich die Antragsgegner nicht berufen, da dieses auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung findet.(…)"*

Abmahnung von der Kanzlei Sasse und Partner wegen des Tonträgers „Eiszeit" im Namen der Firma AFM-Records GmbH, Hamburg, erhalten?

Die Kanzlei Sasse und Partner aus Hamburg versendet derzeit gehäuft Abmahnungen im Namen der Firma AFM-Records GmbH, Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg, wegen des Tonträgers „Eiszeit" der Musikgruppe „Eisbrecher".

Sasse und Partner fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei. Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Sasse und Partner bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 800,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt:

Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit für eine ausführliche Beratung. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich im Rahmen unserer Hotline unter der Rufnummer
0221/ 951563 52 oder unseres Chats zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

Haben Sie auch eine Abmahnung der Anwaltskanzlei Kruse aus Dortmund im Namen der Firma Studija Monolit GmbH erhalten?

Zu den üblichen Kanzleien, die im Bereich Filesharing abmahnen und über die bereits ausführlich berichtet wurde, ist eine weitere Kanzlei aus Dortmund hinzugekommen. Die Kanzlei Kruse aus 44135 Dortmund mahnt derzeit wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Werk „Gluhar v Kino" der Firma Studija Monolit, Garibaldi Straße 28, 117393 Moskau, ab.

Gefordert wird -wie allgemein bei Abmahnungen wegen Filesharings üblich- die Abgabe einer beigefügten Unterlassungserklärung innerhalb einer sehr kurz bemessenen Frist. Ferner bietet die Kanzlei zur Abgeltung der weiteren Ansprüche (Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 651,80 sowie Schadensersatz in Höhe von € 450,00) die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 980,00 an.

Bei genauerem Lesen der Abmahnung könnte der Leser zunächst auf den Gedanken kommen, dass es sich um seine sog. „Fakeabmahnung" handelt. Denn der Briefkopf lässt unter Verstoß gegen die Berufsordnung der Rechtsanwälte, die die Nennung von Vor- und Nachname der Gesellschafter fordert, lediglich eine „Kanzlei Kruse" erkennen. Ob es sich hierbei um einen Einzelanwalt, eine Sozietät etc. handelt, ist nicht ersichtlich. Auch die Verwendung von 01805-Rufnummern sowie einer „googlemail.com" Emailadresse sind derzeit bei Anwaltskanzleien eher unüblichen und lassen aufhorchen.

Doch weit gefehlt. Unsere Recherchen im Anwaltsverzeichnis des OLG-Bezirks Hamm haben ergeben, dass sich hinter der Kanzlei Kruse folgende Rechtsanwältin verbirgt:

Frau Rechtsanwältin Doreen Kruse
Gerichtsstraße 23
44135 Dortmund
Telefon: 0231-39636560
Telefax: 0231-39636565

info@anwaltskanzleikruse.de

Die Kollegin ist seit dem 03.11.2006 im OLG-Bezirk als Rechtsanwältin zugelassen, so dass die Abmahnung also durchaus ernst genommen werden muss.

Lassen Sie sich nicht von kurzen Fristen unter Druck setzen und geben Sie keinesfalls ungeprüft den Ansprüchen der Gegenseite nach. Bevor einschneidende Maßnahmen (beispielsweise die Abgabe einer Unterlassungserklärung) erfolgen, sollten Sie sich umfassend beraten lassen. Unter Umständen sind die Ansprüche der Gegenseite nämlich unberechtigt und können zurückgewiesen werden. Nutzen Sie unser diesbezügliches umfangreiches Beratungsangebot. Gerne stehen wir beispielsweise im Rahmen unserer Hotline unter der Rufnummer **0221/951563-52** zur Verfügung.

Ferner könnten Sie folgende Informationen interessieren:

Filesharing-Spezial- Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

74-seitiges eBook "Handbuch Filesharing"

I-ON New Media GmbH, Suerther Straße 92-94, 50996 Köln, lässt durch die Kanzlei „BaumgartenBrandt" den Film „Shamo" abmahnen.

Die Kanzlei „BaumgartenBrandt" versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films „Shamo". Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma I-ON New Media GmbH, Suerther Straße 92-94, 50996 Köln.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. "BaumgartenBrandt" fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 850,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 oder im Rahmen unseres Chats persönlich zur Verfügung.

Nutzen Sie auch unser weitere umfassendes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

Herr Ferchichi (Bushido) übergibt Forderungen aus Abmahnungen an Inkassobüro „intrum justitia GmbH"

Wir berichteten bereits über Abmahnungen der Kanzlei Bindhardt, Fiedler, Rixen und Zerbe, in denen Ansprüche wegen begangener Urheberrechtsverletzungen an Werken von Bushido geltend gemacht werden.

Abmahnradar: Bindhardt Fiedler Rixen Zerbe mahnt im Auftrag von Bushido ab

Soweit es um die Urheberrechtsverletzung bezüglich eines Musikstückes geht, fordert die Kanzlei Bindhardt, Fiedler, Rixen und Zerbe die Betroffenen zum Einen auf, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, zum Anderen einen Vergleichsbetrag in Höhe von 350 € zu zahlen. Soweit es um eine Urheberrechtsverletzung bezüglich eines Filmwerkes geht, bietet die Kanzlei ein Vergleichsangebot in Höhe von 700 € an.

Nun sind erste Forderungen, die nicht beglichen wurden, an das Inkassobüro „Intrum Justitia GmbH" mit Sitz in Darmstadt übergeben worden. Die „Intrum Justitia GmbH" fordert in ihren Schreiben zur Zahlung der ursprünglichen Forderung auf. Daneben werden zusätzlich weitere Kosten in Höhe von ca. 90 € geltend gemacht, die sich aus Mahnspesen, Zinsen, Inkasso-, Kontoführungs- und Ermittlungs- und Auskunftskosten zusammensetzen. Dies führte bei einem uns vorliegenden Fall zu einer Erhöhung der ursprünglichen Forderung von 250,00 € auf 340,01 €. Neben der Aufforderung zur Zahlung ist dem Schreiben ein ausführliches Formular beigefügt, welches die Betroffenen ausfüllen und zurückschicken sollen.

Es wird dringend davon abgeraten dieses Formular so zu unterschreiben, wie es den Betroffenen vorliegt. Auch hier gilt, dass ansonsten die Kosten der Gegenseite anerkannt werden und eine Verpflichtung eingegangen wird, die Zahlung in vollem Umfang an das Inkassobüro „Intrum Justitia" zu tätigen.

Zeitgleich treten die Betroffenen mit ihrer Unterschrift den pfändbaren Teil ihrer Ansprüche auf Lohn, Gehalt und ähnlicher Ansprüche zur Sicherung der geltend gemachten Forderung an die Firma „Intrum Justitia GmbH" ab.

Dringend zu empfehlen ist daher eine anwaltliche Beratung bezüglich dieses Schreibens.

Sollten Sie ein Schreiben des Inkassobüros „Intrum justitia GmbH" erhalten haben,

stehen Ihnen die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke kompetent zur Seite.

Filesharing wird mobil- Download-Software für die Smartphone-Piatform "Android" von Google

Anwendungen für das Handy, so genannte Apps, die es ermöglichen Musik über das Handy zu streamen und aus dem Internet herunterzuladen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Dabei etabliert sich das Betriebssystem Android der Firma Google mit seinem offenen App-Ökosystem, welches auf Mobiltelefonen, Tablets und Netbooks läuft, als die Plattform für mobiles Filesharing.

Grund dafür ist die offene App-Politik der Firma Google. Im Gegensatz zum App Store der Firma Apple müssen die Anwendungen im Android Market von Google nicht erst einen Zertifizierungsprozess durchlaufen. Google übt keine vorbeugende Kontrolle über Art und Inhalt der Anwendungen aus. Somit ist es jedem Programmierer möglich, seine Anwendungen für Google Smartphones verfügbar zu machen. Im Gegenzug dazu besteht die Möglichkeit Apps, die gegen die Richtlinien verstoßen, zu melden. Google kann diese dann aus dem Android Market entfernen.

Rechtsanwalt Christian Solmecke: Google betreibt eine bewusst offene Politik. Weil Apps keiner Vorzensur unterliegen haftet Google somit lediglich als Störer d.h.- vergleichbar einem Domainbetreiber oder Webhoster- erst ab Kenntnisnahme.

Quelle:

http://www.gulli.com/news/musikpiraterie-auf-handys-mit-android-nimmt-zu-2010-06-19

Abmahnung von Rechtsanwalt Alexander Kysucan, Bundesallee 120, 12161 Berlin, für die Firma DigiProtect wegen des Films „Kittens an their Milf" erhalten?

Immer mehr Rechtsanwälte scheinen sich an den Abmahnwellen zu beteiligten. Neben den bereits bekannten Kanzleien mahnt nun auch Rechtsanwalt Alexander Kysucan aus Berlin wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Film „Kittens and their Milf" ab.

Rechtsanwalt Kysucan vertritt die bereits bekannte Firma DigiProtect und mahnt angebliche Urheberrechtsverletzungen wegen Filesharings ab.

Im Rahmen der Abmahnung fordert Rechtsanwalt Kysucan die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von € 650,00 zur Abgeltung der Schadenersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten.

Haben Sie auch eine Abmahnung von Herrn Rechtsanwalt Kysucan erhalten? Dann überstürzen Sie nichts. Lassen Sie sich auch von kurzen Fristen nicht einschüchtern und nutzen Sie die Gelegenheit sich vor Abgabe einer Unterlassungserklärung ausführlich juristisch beraten zu lassen. Denn häufig lassen sich voreilige Maßnahmen nicht mehr rückgängig machen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95156352 oder im Rahmen unsere Chats für Rückfragen zur

Verfügung. Interessant könnte ferner unser weiteres

Informationsangebot für Sie sein:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes

Informationsangebot

Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung: Keine Deckelung der Abmahnkosten bei Zugänglichmachen eines gesamten Musikalbums / Massenabmahnung eines Musikverlags nicht rechtsmissbräuchlich

In seinem Urteil vom 21.04.2010 hat das LG Köln zur Frage der Anwendbarkeit der 100-Euro-Deckelung des § 97a Abs. 2 UrhG sowie zur Thematik der Rechtsmissbräuchlichkeit bei Massenabmahnungen wie folgt Stellung genommen.

Wird ein ganzes Album zum Download zur Verfügung gestellt so handelt es sich, anders als bei einem einzelnen Lied, nach Ansicht des LG Köln um eine Rechtsverletzung nicht nur geringen Ausmaßes:

„Die Ausnahmevorschrift des § 97 Abs. 2 UrhG war nicht anzuwenden und die Höhe des Anspruchs daher jedenfalls nicht auf 100,00 € gedeckelt. Die Deckelung greift nur bei unerheblichen Rechtsverletzungen ein. Dabei ist ein geringes Ausmaß der Rechtsverletzung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht nach dem Willen des Gesetzgebers nötig, also ein Bagatellverstoß (Dreier/Schulze, a. a. O., § 97 a Rn 17 mit Nachweis der amtl. Begründung) Durch das Filesharing eines ganzen Albums und nicht etwa nur eines Titels ist diese Bagatellgrenze jedenfalls überschritten (Dreier/Schulze, a. a. O.), zumal das Werk für alle an der Tauschbörse Teilnehmende abrufbar war."

Weiterhin ist nach Ansicht des LG Köln die Abmahnung eines großen Musik-Labels nicht schon deshalb rechtsmissbräuchlich, wenn eine Vielzahl von potenziellen Rechtsverletzung in einem standardisierten Verfahren abgemahnt wird:

„ Es liegt keine rechtsmissbräuchliche Massenabmahnung vor. Beim Rechtsmissbrauch geht es typischer weise darum, dass die Ausübung eines individuellen Rechts als treuwidrig und unzulässig beanstandet wird (Palandt/Heinrichs, 68. Auflage 2009, § 242 RN 40). Der Rechtsmissbrauch begründet typischerweise eine rechtsvernichtende Einwendung (Palandt/Heinrichs, a. a. O.). Die Rechtsmissbräuchlichkeit hat nach allgemeinen Darlegungsgrundsätzen derjenige vorzutragen, welcher sich hierauf beruft. Der Vortrag des Beklagten beschränkt sich darauf, auf eine angebliche Massenabmahnung zu verweisen. Dieser pauschale Vortrag ist nicht geeignet, einen Rechtsmissbrauch darzulegen. Denn unstreitig ist die Klägerin Tonträgerunternehmen und gerichtsbekanntermaßen in großem Umfange am Markt aktiv. Sie hat lediglich die Unterlassung für Songs begehrt, an dem sie die ausschließlichen Nutzungsrechte hat. Hierin liegt kein Rechtsmissbrauch, sondern die erlaubte Ausübung des Rechts."

Rechtsanwalt Solmecke: Die Praxis zeigt, dass die Anwendung von § 97 a Abs. 2 UrhG erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies liegt vor allen Dingen an den unbestimmten Rechtsbegriffen, die in dieser Regelung enthalten sind. Unter den Juristen und Gerichten in Deutschland besteht weitestgehend noch Uneinigkeit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Rechtsbegriffe. Wann eine Rechtsverletzung unerheblich ist, lässt sich nur am konkreten Einzelfall beurteilen. Eine Definition fehlt noch.
Bei diesem Tatbestandsmerkmal kommt es darauf an, dass für den Verletzten die Rechtsverletzung unerheblich ist. Bei einer großen Anzahl von Musikdateien, die in einer

Tauschbörse angeboten werden, handelt es sich wohl um keine unerhebliche Rechtsverletzung. So vertrat es auch das LG Köln in seinem Urteil vom 13.05.2009 (AZ: 28 O 889/08), in dem es um 964 Musikdateien ging. Im Umkehrschluss lässt sich jedoch vertreten, dass die Voraussetzung einer unerheblichen Rechtsverletzung vorliegt, wenn der Verletzte die Verletzung eines einzelnen geschützten Werkes rügt.

Noch schwieriger gestaltet sich die Thematik der rechtsmissbräuchlichen Abmahnung. Ein Indiz für rechtsmissbräuchliches Vorgehen liefert jedoch häufig eine nähere Betrachtung personaler Verhältnisse und Verflechtungen zwischen Rechtsanwalt und Abmahnendem. Handelt es sich beim beauftragten Rechtsanwalt um den Neffen oder den Bruder des Wettbewerbers, so wurde dies bislang von den Gerichten genauso als Indiz bewertet wie die enge Zusammenarbeit mit Prozessfinanzierern oder aber die Beauftragung eines geografisch weit entfernten Anwalts ohne sonderliche Qualifikationen. Auch eine Personenidentität bei dem jeweiligen Vertreter zweier Gesellschaften, die über dieselbe Kanzlei abmahnen las-sen, ist als Indiz verwertbar. Wird zudem die Rechtsanwaltsrechnung nicht auf den eigentlichen Auftraggeber sondern direkt auf den Abgemahnten ausgestellt, so kann auch dies bereits ein Anhaltspunkt dafür sein, dass der ei- gentliche Auftraggeber kein Kostenrisiko zu tragen hat. Kein Indiz ist dagegen eine frühere Tätigkeit des Prozessvertreters als Abmahnanwalt. Wird jedoch der Rechtsanwalt selbst tätig, um im Internet Rechtsverstöße zu recherchieren, ist dies ein eindeutiges Indiz dafür, dass eigentlicher Akteur der Abmahnung nicht der Wettbewerber ist.

Urteil: LG Köln vom 21.04.2010, 28 O 596 /09

http://medien-internet-und-recht.de/pdf/VT_MIR_2010_080.pdf

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

- http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1581/vzbv-nimmt-zu-97a-ii-urhg- stellung-deckelung-der-anwaltsgebuehren-greift-in-der-praxis-nicht/
- http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1432/filesharing-deckelung-der-abmahnkosten-auf-100-e-moeglich/
- http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1355/olg-hamm-rechtsmissbrauch-bei-der-geltend machung-von-urheberrechtlichen-anspruechen/

Fake-Abmahnung per Email: Betrüger springen auf die Abmahnwelle auf

Betrüger verschicken massenhaft gefälschte Abmahnungen unter Verwendung des Kanzleinamens „Nümann+Lang" per Email. Über unsere Filesharing-Hotline haben wir in letzter Zeit von dem massenhaften Versand gefälschter Abmahnschreiben erfahren. Diese sog. „Fakes" suggerieren dem Empfänger, von einer im Bereich Filesharing-Abmahnung tatsächlich tätigen Kanzlei zu stammen und fordern den angeblich Abgemahnten auf, Prepaid-Guthaben z.B. an einer Tankstelle zu erwerben und den PIN per Email an eine gefälschte Adresse zu übermitteln.

Rechtsanwalt Christian Solmecke: Wir vertreten zur Zeit etwa 7000 Mandanten im Bereich Filesharing. Davon mehrere Hundert gegen Mandanten der Kanzlei Nümann+Lang. Bei der hier vorliegenden Email handelt es sich eindeutig um einen Trittbrettfahrer. Diese Email stammt nicht von der Kanzlei Nümann+Lang. Derzeit werden „echte" Abmahnungen ausschließlich per Post versandt. Uns ist bis heute kein „echter" Abmahnfall bekannt, in dem mittels Email abgemahnt wurde. Bei „echten" Abmahnungen werden das Werk, der Rechteinhaber, der Dateiname sowie IP-Adresse und Zeitpunkt des Downloads genannt. Fehlen diese Angaben, so ist das ein Indiz dafür, dass auch die Abmahnung nicht echt ist. Weiterhin wird eine echte Rechtsanwaltskanzlei um Überweisung des Vergleichsbetrags, nie jedoch um anonyme Zahlung durch Paysafecard, Western Union oder ähnliches bitten. Diese Email stammt von Internet-Betrügern und kann getrost gelöscht werden. Sollte Ihnen jedoch eine echte Abmahnung der Kanzlei Nümann+Lang zugehen, beraten wir Sie gerne im Rahmen unserer Filesharing-Hotline: 0221 95 15 63 52.

Und hier die gefälschte Email der Internet-Betrüger im Volltext mit unseren Kommentaren:

Von: Rechtsanwalt Peter Nümann [mailto:info@nuemann-lang.net]

Die Absendeadresse ist gefälscht. Hierbei handelt es sich um eine von den Betrügern registrierte Fake-Domain nEUmann-lang.INFO, während der Internetauftritt der Kanzlei Nümann + Lang unter nUEmann-lang.DE – man beachte den Buchstabendreher und die verschiedenen Top-Level-Domains – zu erreichen ist.

Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2010 21:35

An: [Ihre Email]

Betreff: Anklage Copyrightverletzung

Auch hier wird die Fälschung offensichtlich. Die Betrüger verwenden den Begriff „Anklage" statt „Abmahnung". Eine Anklage kann nur die Staatsanwaltschaft erheben. Auch „Copyrightverletzung" ist kein Begriff des deutschen Rechts. Hier hätten die Versender besser recherchieren sollen.

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte(r) [Name],

in obiger Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Vertretung und Interessenwahrung der Firma Videorama GmbH, Münchener Str. 63, 45145 Essen, an.

Gegenstand unserer Beauftragung ist eine von Ihrem Internetanschluß aus im sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerk begangene Urheberrechtsverletzung an Werken unseres Mandanten. Unser Mandant ist Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15ff UrhG bzw. § 31 UrhG an diesen Werken, bei denen es sich um geschützte Werke gemäß § 2 Abs 1 Nr. 1 UrhG handelt.

Durch das Herunterladen urherberrechtlich geschützer Werke haben sie sich laut § 106 Abs 1 UrhG i.V. mit §§ 15,17,19 Abs. 2 pp UrhG nachweislich strafbar gemacht.

Unsere Mandantschaft arbeitet mit einem Antipiracy-Unternehmen zusammen, das die einschlägigen Tauschbörsen im Internet technisch beobachtet und die IP-Adresse von Verletzern feststellt und dokumentiert. Für ihren Anschluss sind mehrere Downloads von pornografischen Videomaterial und musikalischen Werken dokumentiert worden.

Aufgrund dieser Daten wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft am Firmensitz unseres Mandanten Strafanzeige gegen Sie gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat hierauf ihren Provider, welcher sich aus der IP-Adresse erkennen lässt, aufgefordert, den der festgestellten IP-Adresse zugehörigen Telefon-/Internetanschluss mitzuteilen. Durch Akteneinsicht in die staatsanwaltliche Ermittlungsakte sind wir an folgende Daten

gelangt: [Name Nachname],[Strasse] [PLZ] [Ort]

Ihre IP Adresse zum Tatzeitpunkt: [IP, erfunden]

Die IP-Adresse ist frei erfunden. Dies deutet darauf hin, dass der Absender in Wirklichkeit keine Ermittlungen gegen den Empfänger dieser Email eingeleitet hat.

Ihre E-Mail Adresse: [Email]

Wir möchten Sie darauf hinweisen das die Staatsanwaltschaft Essen großes Interesse daran hat, jeden Nutzer gerade bei pornografischen Material und musikalischen Werken genau zu überprüfen. Wir sind deshalb verpflichtet ihre Ermittlungsakte bis zum 29.06.2010 der Staatswanltschaft Essen zurückzusenden.

Genau aus diesem Grund unterbreitet unsere Kanzlei ihnen nun folgendes Angebot:

Um weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und anderen offiziellen Unannehmlichkeiten wie Hausdurchsuchungen, Gerichtsterminen aus dem Weg zu gehen, gestatten wir ihnen den Schadensersatzanspruch unseres Mandanten vollständig anonym zu bezahlen.

Wenn sie anonym bezahlen garantiert unser Mandant der Staatsanwaltschaft mitzuteilen das der Schadensersatzanspruch irrtümlich gegen sie gerichtet worden ist, und alle Ansprüche gegen

Sie fallen gelassen werden sollen. Wenn die Staatsanwaltschaft keinen Auftrag hat kann sie auch nicht tätig werden!

Wir bitten sie deshalb den Schadensersatzanspruch von 100 Euro bis zum 29.06.2010 sicher und unkompliziert mit einer Paysafecard zu bezahlen. Eine Paysafecard ist die sicherste Bezahlmethode im Internet und für jeden Bürger anonym an Tankstellen, Kiosken etc. zu erwerben. Weitere Informationen zum PaySafeCard-Verfahren erhalten Sie unter: http://www.paysafecard.com/de/.

An dieser Stelle wird der Betrugsversuch trotz Link auf die echte Webpräsenz von Paysafe-card offensichtlich: Der Täter möchte, dass der Email-Empfänger eine Prepaid-Guthabenkarte kauft und ihm dann die dazugehörige PIN übermittelt. Dabei bleibt der Täter anonym und kann das Guthaben nach Belieben einsetzen. Bezeichnend ist, dass die Paysafecard vorsieht, dass der PIN auf Seiten eines Onlineshops eingegeben und nicht per Email versandt wird (vgl. http://www.paysafecard.com/de/bezahlen/). Kaufen Sie kein Guthaben und senden Sie nichts an die angegebene Adresse.

Senden Sie uns den 16-stelligen Pin-Code der 100 Euro Paysafecard an folgende E-Mailadresse zahlung@neumann-lang.info

Auch die hier angegebene Adresse ist falsch! Hierbei handelt es sich um eine von den Betrügern registrierte Fake-Domain nEUmann-lang.INFO, während der Internetauftritt der Kanzlei Nümann + Lang unter nUEmann-lang.DE – man beachte den Buchstabendreher und die verschiedenen Top-Level-Domains – zu erreichen ist.

Geben Sie bei Ihre Zahlung bitte das Aktenzeichen : 223H/54G an

Sollten sie diesen Bezahlvorgang ablehnen bzw. wir bis zur angesetzten Frist keinen 16-stelligen Paysafecard PIN-Code im Wert von 100 Euro erhalten haben, wird der Schadensersatzanspruch offiziell aufrecht erhalten und das Ermittlungsverfahren mit allen Konsequenzen wird eingeleitet. Sie erhalten dieses Schreiben daraufhin nochmals auf dem normalen Postweg.

Mit freundlichen Grüßen,

NÜMANN + LANG – Rechtsanwälte

Auch hier sieht man, dass es sich um eine Fälschung handelt. Die Email ist nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben. Ein Verfasser ist nicht angegeben.

NÜMANN + LANG Rechtsanwälte- Peter Nümann – Nico Arfmann -Kriegsstraße 45, D-76133

Karlsruhe – E-Mail Info@neumann-lang.info -Telefon +49 721 570 40 93-0 – Bankverbindung Sparkasse Regensburg Konto Nr 8 40 10 11 55 Bankleitzahl 750 500 00 – Internet www.nuemann-lang.de

Alles echt, bis auf die Email-Adresse. Kontaktdaten der Kanzlei Nümann+Lang in der

Fake-Email.

Mittlerweile ist auch die Kanzlei Nümann+Lang auf den Sachverhalt aufmerksam geworden und warnt vor Fake-Emails:

"Gefälschte Email-Abmahnungen im Umlauf

Aktuell werden per Email vermeintliche Abmahnungen der Kanzlei NÜMANN+LANG versendet. Die Emails mit der Absenderadresse info@nuemann-lang.net stammen nicht von den Rechtsanwälten. Es handelt sich um einen Betrugsversuch (Phishing). Die Polizei ist bereits informiert.

In den Emails wird angeblich eine Abmahnung wegen Verletzung von Rechten der Firma Videorama GmbH aus Essen erteilt. Es wird zur Zahlung eines Betrages von 100 € über Paysafecard aufgefordert.

Wir empfehlen dringend, auf die Email nicht zu reagieren und keinerlei Zahlung zu leisten. Eine

Benachrichtigung der Kanzlei NÜMANN+LANG ist nicht erforderlich. Hier existiert weder ein entsprechender Vorgang noch sind hier Daten über die Empfänger der Email überhaupt bekannt. Das angegebene Aktenzeichen ist rein fiktiv. Ebenso fiktiv dürften die behaupteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Essen gegen die Empfänger sein.

Geschädigte, die bereits Zahlung geleistet haben, sollten sich an die Polizei an ihrem Wohnort wenden.

Die Kanzlei NÜMANN+LANG versendet urheberrechtliche Abmahnungen normalerweise nicht per Email. Dies gilt insbesondere für Abmahnungen wegen Filesharing-Delikten. Eine Aufforderung zur Zahlung wird immer auf ein Anderkonto der Kanzlei erfolgen. Bezahlsysteme wie „Paysafecard" kommen nicht zum Einsatz. Die Firma Videorama GmbH wird nicht von NÜMANN+LANG vertreten."

Quelle: http://nuemann-lang.de/index.php?option=com_content&task=view&id=40&Itemid=62

Zum Vergleich: Die echte Abmahnung der Kanzlei Nümann+Lang:

http://www.wbs-law.de/news/abmahnung-nuemann-lang-rechtsanwaelte/

Rechtsanwalt Christian Solmecke: Bleiben Sie weiterhin wachsam. Sollten Sie eine echte Abmahnung erhalten, empfehlen wir Ihnen wie folgt zu reagieren:

Unterschreiben Sie auf keinen Fall unüberlegt die beigefügte Unterlassungserklärung und senden Sie an die Kanzlei zurück. Es ergeben sich dann nämlich unter Umständen folgende Nachteile:

0. Sie erkennen unter Umständen die Schuld an.
0. Sie erkennen die Kosten der Gegenseite an.
0. Sie sind 30 Jahre an die Erklärung gebunden, ohne dass etwaige Änderungen der

Gesetzeslage oder Rechtsprechung berücksichtigt werden.
0. Häufig sind die Vertragsstrafen zu hoch angesetzt.

Andererseits sollten Sie auch keinesfalls den Kopf in den Sand stecken und nicht auf die Abmahnung reagieren!

Grundsätzlich sollte der Abgemahnte seiner Pflicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung nämlich nachkommen. Anderenfalls droht ein kostenaufwändiges Einstweiliges Verfügungsverfahren vor Gericht.

Dringend zu empfehlen ist daher die Abgabe einer sog. **modifizierten Unterlassungserklärung**, die den Unterlassungsanspruch der Gegenseite erledigt. Diese sollte so formuliert werden, so dass so **wenig wie möglich aber soviel wie nötig** zugestanden wird. Derartige modifizierte Unterlassungserklärungen werden von spezialisierten Rechtsanwälten formuliert.

Die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke ist seit Jahren auf Abmahnungen wegen Filesharings spezialisiert. Gerne beraten wir Sie daher unverbindlich und umfangreich an unserer Filesharing- Hotline unter der Rufnummer **0221/951 563 52**. Selbstverständlich können Sie auch unseren diesbezüglichen Chat nutzen.

Gegebenenfalls könnten Sie auch unsere folgenden Veröffentlichungen interessieren:

Abmahnung von der Kanzlei Nümann & Lang wegen der Tonaufnahme „So ein schöner Tag"(Andreas Donauer) erhalten?

Abmahnung : Kanzlei Nümann & Lang mahnt im Auftrag der Tunnel Records GmbH „Hamburg Rulez `09? von DJ Dean meets Barbarez und „How can I save you" von Accuface ab

Sofern Sie sich allgemein über die Thematik der Filesharing-Abmahnungen informieren möchten, so können wir Ihnen unsere Übersichtsseite ans Herz legen.

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Der fliegende Gerichtsstand braucht ein Flugverbot. Interview mit Rechtsanwalt Christian Solmecke, LLM

Im Rahmen seiner Berichtreihe „Abmahnrepublik" befragte das Autorenblog für die Politik, Ökonomie und digitale Öffentlichkeit CARTA (carta.info) die Anwälte Christian Solmecke (Köln), Markus Kompa (Münster), Till Kreutzer (Berlin) und Thomas Stadler (Freising) zu aktuellen Problemen und Besonderheiten des deutschen Abmahnrechts.

Der sog. „Fliegende Gerichtsstand" ermöglicht es Abmahnern ein für sie günstiges Gericht auszusuchen, wobei diese oftmals Mindermeinungen vertreten, so dass Urteile ergehen, die an anderer Stelle so undenkbar gewesen wären. Motiviert durch hohe Streitwerte und die Möglichkeit schneller Einstweiliger Verfügungen ohne Anhörung der Gegenseite hat sich in Deutschland eine ganze Reihe von Anwälten darauf spezialisiert, Rechteinhabern gewinnbringend standardisierte Massenabmahnungen als Geschäftsmodell anzubieten. Dies ist umso bedenklicher, wenn auf der Beklagtenseite Verbraucher stehen und sich oftmals irrational hohen Streitwerten ausgesetzt sehen. Durch schnelle Verdienstmöglichkeiten geldgieriger Anwälte und die "Googlebarkeit" von Wettbewerbsverstößen hat sich in Deutschland somit
eine florierende Abmahnindustrie entwickelt.

Christian Solmecke:

"Ich vertrete etwa 300 Online-Shops, die alle schon einmal abgemahnt worden sind. Die Gründe dafür sind vielfältig. Meist ging es um die fehlerhafte Formulierung der Widerrufsbelehrung. Solche Formulierungsfehler können natürlich auch in anderen Ländern zu Abmahnungen führen. ***Deutsche Anwälte scheinen das System hingegen perfektioniert zu haben.***

Für den Abgemahnten sind die aus der Abmahnung resultierenden Anwaltskosten oft nur schwer nachzuvollziehen. Insbesondere wenn es um Kleinstverstöße wie z.B. das Abkürzen eines Vornamens im Impressum geht. Wie in einigen anderen Ländern Europas wird dann oft gefordert, dass die erstmalige Abmahnung kostenfrei bleiben soll. Doch auch das ist nicht ganz unproblematisch. Dem zu Recht Abmahnenden sind Kosten entstanden und die sollten ihm auch erstattet werden. Ansonsten würde dies das Aus für das deutsche Wettbewerbsrecht bedeuten.

Das Hauptproblem für den Abmahnwahn unter den deutschen Online-Shops ist aus meiner Sicht der ***fliegende Gerichtsstand****, auch „forum shopping" (engl. "Gerichts-Einkaufsbummel") genannt. Bei Verstößen, die im Internet stattfinden, kann sich der Abmahnende sein Gericht aussuchen. Es wird davon ausgegangen, dass die Verletzung bei Internet-Streitigkeiten in jedem Ort Deutschlands stattgefunden hat. Schließlich ist das Internet überall in Deutschland abrufbar. Das führt dazu, dass ich als Abmahnender ziemlich genau einschätzen kann, wie ein Gericht entscheiden wird. In den gängigen Urteilsdatenbanken ist z.B. nachlesbar, wie sich das Oberlandesgericht Braunschweig bei Google-Adwords-Abmahnungen verhält oder wie das Landgericht Köln in den Tauschbörsen-Verfahren entscheidet. Seit jeher gibt es Gerichte, die so genannte*

Mindermeinungen vertreten. Wenn eine solche Mindermeinung für den Abmahnenden gerade günstig ist, wählt er genau dieses Gericht und bekommt prompt Recht.

Ein weiteres Problem ist die **"Googlebarkeit" von Rechtsverstößen.** *Dazu ein Beispiel: Die Formulierung "unfreie Sendungen werden nicht zurück genommen" wird von den meisten Gerichten als wettbewerbswidrig angesehen. Wenn ich nun genau diese Formulierung bei Google oder bei eBay in die Suchmaske eingebe, dann werde ich sehr schnell hunderte von Shops finden, die sich wettbewerbswidrig verhalten. Besteht ein Wettbewerbsverhältnis, können diese Shops leicht abgemahnt werden.*

Schließlich beobachte ich auch einen inflationären Anstieg von **einstweiligen Verfügungen**. *Diese Eilverfahren werden von den Gerichten meist durchgewunken, ohne den Gegner auch nur anzuhören. Eigentlich ist in der Zivilprozessordnung das Weglassen einer mündlichen Verhandlung nur in Ausnahmefällen vorgesehen. In der Praxis ist das bei den Eilverfahren aber ganz eindeutig die Regel. Der Grund: Die Gerichte können dann im Beschlusswege entscheiden und auf eine Begründung der Entscheidung gänzlich verzichten. Das spart wertvolle Arbeitszeit.*

Die Betroffenen stehen vor dem Problem, gegen eine einmal ergangene Entscheidung mittels eines Widerspruchs vorgehen zu müssen. Letztlich sehe ich auch in den **hohen Streitwerten**, *die von den Gerichten angesetzt werden, ein sehr großes Problem. Bei einem Jugendlichen, der 3 Alben (ca. 50 Lieder) im Netz getauscht hat, wurde vom Landgericht Köln ein Streitwert von 500.000 € für korrekt befunden. Das ist aus meiner Sicht viel zu hoch. Mit solchen Streitwerten prügeln sich normalerweise nur Großunternehmen herum. Eine Instanz kostet bei so einem Streitwert mehr als 25.000 €. Das finde ich ruinös. Früher waren Urheberrechtsverletzungen in diesen Dimensionen für Privatpersonen ohnehin undenkbar. Erst seit es das Internet gibt, wird auch der Einzelne zum Sender und kann so – bewusst oder unbewusst – massive Urheberrechtsverletzungen begehen.*

Aus meiner Sicht müsste der **fliegende Gerichtsstand***neu geregelt werden. Außerdem müsste eine* **Streitwert-Deckelung***bei Urheberrechtsverstößen im privaten Bereich eingeführt werden. Auch im Wettbewerbsrecht sollte über die zu hohen Streitwerte nachgedacht werden. Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen können nur dann ans Tageslicht gebracht werden, wenn die Abgemahnten sich austauschen. Das bedeutet, dass sich die Abgemahnten in Foren zusammenfinden sollten. Nur so ist es möglich,* **Massenabmahnungen** *zu* **identifizieren**.

Es sei aber auch angemerkt, dass allein das massenhafte Verschicken von Abmahnungen noch kein eindeutiges Indiz für eine Rechtsmissbräuchlichkeit ist. Weitere Indizien, die hinzukommen müssen, wären z.B. ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Abmahner und seinem Anwalt. Überzogene Streitwerte, viele schnelle Vergleiche und die Werbung mit "kostenneutralen Abmahnungen" sprechen ebenfalls für eine Rechtsmissbräuchlichkeit."

http://carta.info/28881/der-fliegende-gerichtsstand-braucht-ein-flugverbot-teil-v-der-serie-abma hnrepublik/

Abmahnung der Kanzlei Lihl wegen des Films „Das Massaker von Katyn" der Firma Pandastorm Pictures Kurt Media GmbH, Fanny-Zobel-Str. 9, 12435 Berlin, erhalten?

Die Kanzlei Lihl versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films „Das Massaker von Katyn". Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma Pandastorm Pictures Kurt Media GmbH, Fanny-Zobel-Str. 9, 12435 Berlin.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. Lihl fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 475,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 oder in unserem Chat persönlich zur Verfügung.

Sehen Sie sich auch unser Filesharing-Spezial an:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing – Anschlussinhaber haftet auch für Besucher in seiner Wohnung

Das Landgericht Düsseldorf hatte bereits in seinem Urteil vom 27.05.2009, AZ 12 O 134/09 entschieden, dass der Anschlussinhaber eines Internetzugangs für die Handlung eines volljährigen Familienmitglieds haftet.

Das Gericht führte hier aus:

„Die Kammer vermag der von einigen Instanzgerichten vertretenen Auffassung, der Anschlussinhaber sei zu einer verdachtsunabhängigen Prüfung und Überwachung volljähriger Haushaltsangehöriger grundsätzlich nicht verpflichtet, nicht beizupflichten. Dem Antragsgegner als Inhaber des Internet-Zugangs wird nicht unzumutbares abverlangt, wenn man eine Pflicht dahingehend bejaht, dass er vor der mit seinem Willen erfolgenden Nutzung seines Internet-Zuganges die betroffenen Familienmitglieder zumindest auffordert, Urheberrechtsverletzungen mittels seines Computers und Internet-Zugangs zu unterlassen. Dass er keinerlei Kenntnis davon hatte, dass das Internet die Möglichkeit bietet, derartige Rechtsverletzungen zu begehen, behauptet der Antragsgegner nicht. Da er derjenige ist, der eine neue Gefahrenquelle geschaffen hat, die nur er überwachen kann, und er es somit Dritten ermöglicht, sich hinter seiner Person zu verstecken und im Schutze der von ihm geschaffenen Anonymität jedenfalls zunächst einmal ohne Angst vor Entdeckung ungestraft Urheberrechtsverletzungen begehen zu können, erscheint es gerechtfertigt ihm auch das Verhalten volljähriger Familienangehöriger zuzurechnen."

In seinem Urteil vom 26.08.2009 entschied das Landgericht Düsseldorf nunmehr, dass Vorgenanntes erst recht für Besucher der Wohnung des Inhabers des Internetanschlusses gelten müsse.

Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte (Anschlussinhaber) vorgetragen, dass seine wechselnden Besucher oder Teilnehmer eines von ihm genutzten Netzwerkes als Verletzer in Betracht kämen. Welche Vorkehrungen er getroffen habe, Rechtsverletzungen über seinen Internetzugang durch von ihm autorisierte Nutzer zu verhindern, trug der Beklagte indes nicht vor. Sein Vortag, er habe sein WLAN-Netz verschlüsselt, genügte nicht, da es sich nach Darstellung des Landgerichts gerade nicht um eine Verletzungshandlung durch einen `Außentäter` handele, sondern eine Verletzungshandlung durch einen von ihm selbst `autorisierten` Nutzer. Die Verschlüsselung eines WLAN-Netzes betreffe lediglich die Sicherungsmaßnahme gegen unbefugte Zugriffe Außenstehender.

Quelle: Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 26.08.2009, AZ: 12 O 594/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

OLG Köln zur Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing

Filesharing: Vater haftet als Anschlussinhaber für volljährigen Sohn

Filesharing- Störerhaftung

Filesharing – Anschlussinhaber haftet für volljährige Familienmitglieder

Das Landgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 27.05.2009, AZ: 12 O 134/09 entschieden, dass der Anschlussinhaber eines Internetzugangs (vorliegend der Antragsgegner) für Handlungen eines volljährigen Familienmitglieds (hier illegales Filesharing) haftet.

Das Gericht führte hierzu aus:

„Die Kammer vermag der von einigen Instanzgerichten vertretenen Auffassung, der Anschlussinhaber sei zu einer verdachtsunabhängigen Prüfung und Überwachung volljähriger Haushaltsangehöriger grundsätzlich nicht verpflichtet, nicht beizupflichten. Dem Antragsgegner als Inhaber des Internet-Zugangs wird nicht unzumutbares abverlangt, wenn man eine Pflicht dahingehend bejaht, dass er vor der mit seinem Willen erfolgenden Nutzung seines Internet-Zuganges die betroffenen Familienmitglieder zumindest auffordert, Urheberrechtsverletzungen mittels seines Computers und Internet-Zugangs zu unterlassen. Dass er keinerlei Kenntnis davon hatte, dass das Internet die Möglichkeit bietet, derartige Rechtsverletzungen zu begehen, behauptet der Antragsgegner nicht. Da er derjenige ist, der eine neue Gefahrenquelle geschaffen hat, die nur er überwachen kann, und er es somit Dritten ermöglicht, sich hinter seiner Person zu verstecken und im Schutze der von ihm geschaffenen Anonymität jedenfalls zunächst einmal ohne Angst vor Entdeckung ungestraft Urheberrechtsverletzungen begehen zu können, erscheint es gerechtfertigt ihm auch das Verhalten volljähriger Familienangehöriger zuzurechnen."

Quelle: Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 27.05.2009, AZ: 12 O 134/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Filesharing: Vater haftet als Anschlussinhaber für volljährigen Sohn

Filesharing – Störerhaftung

OLG Köln zur Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing

Britischer Kneipenbetreiber zur Zahlung von 8000 Pfund wegen Filesharing verurteilt

Haftung des Betreibers eines WLAN-Zugangs

In seinem Aufsatz vom 04.05.2010 über die „Haftung des Betreibers eines W-LAN-Zugangs für die Handlungen seiner Nutzer" setzt sich Reto Mantz kritisch mit der diesbezüglichen Rechtsprechung auseinander. Angesichts des kürzlich ergangen Urteils des BGH kommt diesem Aufsatz besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zum BGH argumentiert Mantz, dass selbst bei einem offenen W-Lan-Anschluss eine Haftung entfalten sollte, wenn ein Dritter sich in unbefugter Weise Zugriff verschafft hat. Zur Begründung seiner Ansicht führt er zunächst aus, dass der Zugang zum Internet als solcher noch keine Eröffnung einer Gefahrenquelle darstelle, jedenfalls sei diese hinzunehmen. Dies ergebe eine sozial- und rechtspolitische Analyse. So werde von der Gesellschaft hingenommen, dass ein Postdienstleister auch Post transportiert, in welcher sich beleidigender Inhalt befindet. Niemand würde deswegen ernsthaft in Erwägung ziehen, das Postwesen einzustellen. Gleiches müsse also auch für eine offene W-Lan-Verbindung gelten. Denn die Vermittlung von Informationen hierüber, so Mantz, erhöhe das Risiko einer Rechtsverletzung nicht über das bei Waren oder Dienstleistungen hinaus.

Weiterhin müsse im Rahmen einer Gesamtabwägung berücksichtigt werden, dass dem Betreiber eines ungeschützten W-Lan-Anschlusses keinerlei wirtschaftlichen Vorteile bei einem unbefugten Zugriff durch einen Dritten zukommen. Dies müsse zu einer Enthaftung führen. Einen wirtschaftlichen Vorteil als Voraussetzung für eine Haftung habe der BGH in vergleichbaren Fällen aber gerade verlangt. So habe der BGH entschieden, dass eBay für rechtsverletzende Waren Dritter deshalb hafte, weil eine Verkaufsgebühr verlangt werde.

Schlussendlich argumentiert Mantz, dass der private Betreiber eines offenen W-Lan-Anschlusses einem so genannten Access Provider – wie die Telekom – gleichgestellt werden müsse. Der Access Provider hafte auch nicht, wenn Kunden Rechtsverletzungen über die zur Verfügung gestellten Internetverbindungen begehen. Eine Gleichbehandlung mit Access-Providern sei gerechtfertigt, da es für den Nutzer keinen Unterschied mache, ob der Internetzugang über einen DSL-Anbieter oder einem offenen W-Lan-Anschluss hergestellt werde.

Bedauerlicherweise hat sich der BGH der Argumentation von Mantz nicht angeschlossen. Zu begrüßen ist allerdings, dass der BGH bei seiner Entscheidung zur offenen W-Lan-Haftung eine grundsätzliche Deckelung der Anwaltskosten bei einer Erstabmahnung auf 100 € vorsieht und die Verpflichtung zum Schadensersatz gänzlich verneint.

Quelle: Reto Mantz/ Die Haftung des Betreibers eines WLAN-Zugangs für die Handlungen seiner Nutzer in JurPC Web-Dok. 95/2010, Abs.1 – 45

Diese Artikel und Videos könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1605/konsequenzen-des-bgh-w-lan-urteils-fuer-privatpersonen-und-unternehmen-eine-ausfuehrliche-juristische-einschaetzung-von-r echtsanwalt-christian-solmecke/
http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1604/bgh-w-lan-entscheidung-n-tv-vid eo-jetzt-online/

Sie wurden von der Kanzlei Nümann & Lang wegen des Computerprogramms „Lexware Quicksteuer Deluxe 2010? der Firma Haufe-Lexwale GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg abgemahnt?

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Nümann & Lang, Karlsruhe, im Auftrag der Firma Haufe-Lexwale GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg. Es handelt sich dabei um den Vorwurf angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Computerprogramms „Lexware Quicksteuer Deluxe 2010?.

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 695,00.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52 oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

W-LAN Entscheidung des BGH hat keinen Einfluss auf professionelle Hotspots

Der Bundesgerichtshof hat heute seine mit Spannung erwartete W-LAN Entscheidung im Volltext veröffentlicht. (Hier abrufbar: http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1666/w-lan-entscheidung-des-bgh-hat- keinen-einfluss-auf-professionelle-hotspots/) Die Kernelemente der Entscheidung wurden bereits am 12.05.2010 über eine Pressemitteilung mitgeteilt. Aus dem nun vorliegenden Urteil ergeben sich einige neue Erkenntnisse. "Die Entscheidung macht deutlich, dass der Urteilsspruch nur auf Privatpersonen angewandt werden kann. Professionelle Hotspot-Betreiber sind nicht betroffen", macht der auf IT-Recht spezialisierte Kölner Rechtsanwalt Christian Solmecke deutlich. In der Entscheidung heißt es dazu:

Es geht hier nicht um ein Geschäftsmodell, das durch die Auferlegung präventiver Prüfungspflichten gefährdet wäre (vgl. BGHZ 158, 236, 251 f. – Internet-Versteigerung I). Es gelten auch nicht die Haftungsprivilegien nach § 10 TMG und Art. 14 f. der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, die im Falle des Diensteanbieters nach § 10 Satz 1 TMG (Host Provider) einen weitergehenden Unterlassungsanspruch ausschließen. Das hoch zu bewertende, berechtigte Interesse, über WLAN leicht und räumlich flexibel Zugang zum Internet zu erhalten, wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die zum Zeitpunkt der Installation des WLAN-Routers auch im Privatbereich Verkehrsübliche vorhandenen Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Nutzung angewandt werden.

"Ob Hotels und Cafes, die W-LAN Zugänge gewerblich betreiben, jetzt nicht für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kunden haften müssen, ist weiter offen", macht Solmecke deutlich. Allerdings hatten einige Kommentatoren befürchtet, dass die Entscheidung das Aus für professionelle Hotspots bedeuten würde. Dem ist nicht so. Überraschend ist übrigens, dass das Urteil – anders als die Pressemitteilung – keinerlei Hinweise auf eine Deckelung der Anwaltsgebühren gem. § 97a UrhG auf 100 € enthält. Diese Frage hat nun die Berufungsinstanz zu entscheiden, an die der Streit zurück verwiesen worden ist.

Homepage: http://www.wbs-law.de/
RSS-Feed: http://www.wbs-law.de/news/feed/

Weiterführende Kontaktdaten Informationen zum verantwortlichen Unternehmen:
Die Kölner Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE hat sich auf die Beratung der Fernseh-, Film- und Entertainmentbranche spezialisiert. Insgesamt arbeiten in der Kanzlei jetzt zehn Anwälte. Rechtsanwalt Christian Solmecke (36) hat in den vergangenen drei Jahren den Bereich Internetrecht stetig ausgebaut. So betreut er z.B. über 7.000 Klienten in Hinsicht auf die Filesharing-Abmahnungen.

Neben seiner Kanzleitätigkeit ist Christian Solmecke auch Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI) an der Cologne Business School (http://www.dikri.de). Dort beschäftigt er sich insbesondere mit den Rechtsfragen in Sozialen Netzen. Vor seiner Tätigkeit als Anwalt arbeitete Solmecke mehrere Jahre als Journalist für

den Westdeutschen Rundfunk und andere Medien.
WILDE BEUGER & SOLMECKE
Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29,
50672 Köln

Ansprechpartner:

Christian Solmecke, LL.M., Rechtsanwalt
Tel.: 0221 – 951563-23
Fax: 0221 – 951563-3
E-Mail: solmecke@wbs-law.de
Internet: http://www.wbs-law.de/

W-LAN Entscheidung des BGH hat keinen Einfluss auf professionelle Hotspots

Der Bundesgerichtshof hat heute seine mit Spannung erwartete W-LAN Entscheidung im Volltext veröffentlicht. Die Kernelemente der Entscheidung wurden bereits am 12.05.2010 über eine Pressemitteilung mitgeteilt. Aus dem nun vorliegenden Urteil ergeben sich einige neue Erkenntnisse. "Die Entscheidung macht deutlich, dass der Urteilsspruch nur auf Privatpersonen angewandt werden kann. Professionelle Hotspot-Betreiber sind nicht betroffen", macht der auf IT-Recht spezialisierte Kölner Rechtsanwalt Christian Solmecke deutlich. In der Entscheidung heißt es dazu:

> Es geht hier nicht um ein Geschäftsmodell, das durch die Auferlegung präventiver Prüfungspflichten gefährdet wäre (vgl. BGHZ 158, 236, 251 f. – Internet-Versteigerung I). Es gelten auch nicht die Haftungsprivilegien nach § 10 TMG und Art. 14 f. der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, die im Falle des Diensteanbieters nach § 10 Satz 1 TMG (Host Provider) einen weitergehenden Unterlassungsanspruch ausschließen. Das hoch zu bewertende, berechtigte Interesse, über WLAN leicht und räumlich flexibel Zugang zum Internet zu erhalten, wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die zum Zeitpunkt der Installation des WLAN-Routers auch im Privatbereich Verkehrsübliche vorhandenen Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Nutzung angewandt werden.

"Ob Hotels und Cafes, die W-LAN Zugänge gewerblich betreiben, jetzt nicht für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kunden haften müssen, ist weiter offen", macht Solmecke deutlich. Allerdings hatten einige Kommentatoren befürchtet, dass die Entscheidung das Aus für professionelle Hotspots bedeuten würde. Dem ist nicht so. Überraschend ist übrigens, dass das Urteil – anders als die Pressemitteilung – keinerlei Hinweise auf eine Deckelung der Anwaltsgebühren gem. § 97a UrhG auf 100 € enthält. In der Pressemitteilung hieß es noch dazu:

> Der Beklagte haftet deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sog. Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten (nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbaren Recht fallen insofern maximal 100 € an).

Im jetzigen Urteil heißt es bzgl. der Abmahnkosten nur:

> Hinsichtlich der geltend gemachten Abmahnkosten ist der Rechtsstreit ebenfalls noch nicht zur Entscheidung reif. Das Berufungsgericht hat bislang noch nicht geprüft, ob nach dem maßgeblichen Sachverhalt – unzureichende Sicherung eines WLAN-Anschlusses, die zum einmaligen öffentlichen Zugänglichmachen eines einzelnen Titels auf einer Tauschbörse geführt hat – die vom Vertreter der Klägerin angesetzte Geschäftsgebühr auf der Grundlage eines Streitwerts von 10.000 € zu berechnen ist (vgl. etwa LG Hamburg ZUM 2007, 869).

Unklar ist also, wer die Pressemitteilung seinerzeit verfasst hat und wie die Rechtsauffassung, dass § 97a Abs. 2 UrhG auf die Filesharing-Fälle anwendbar ist, ihren Weg in die Meldung

geschafft hat. Denkbar ist, dass die Mitteilung vom berichterstattenden Richter verfasst worden ist und er somit seine eigene Rechtsauffassung mitgeteilt hat. Eine solche Mitteilung einer Rechtsauffassung (die mit der eigentlichen Entscheidung nichts zu tun hat) im Rahmen eines Urteils nennen Juristen "obiter dictum". Ein obiter dictum in einer Pressemitteilung zu platzieren, ist allerdings neu und verwundert.

Letztlich sei darauf hingewiesen, dass § 97a Abs. 2 UrhG – also die Deckelung der Anwaltskosten auf 100€ – auf den vorliegenden Fall ohnehin nicht anwendbar war, da die Norm seinerzeit überhaupt noch nicht existierte.

Zahlreiche Tauschbörsen-Abmahnungen durch die Plattenfirma von Lena Meyer-Landrut

Lena Meyer-Landrut -ein neuer Stern am Künstlerhimmel, der Deutschland beim Eurovision Song Contest 2010 in Oslo zur Freude deutscher Fans sicher würdig vertreten wird.

Weniger erfreulich für Fans dürfte allerdings sein, dass derzeit wegen zahlreicher angeblicher Urheberrechtsverstöße brandneue Songs von Lena abgemahnt werden. Lena Meyer-Landrut steht derzeit bei dem Musiklabel Universal Music GmbH, Berlin, unter Vertrag. Da einige Songs Bestandteile der German TOP 100 Single Charts sind, spricht die Hamburger Rechtsanwaltskanzlei Rasch, die Universal Music anwaltlich vertritt, gehäuft Abmahnungen wegen „Filesharings" bezüglich folgender Titel aus:

Satellite
Bee
Love me

Vorgeworfen wird den Abgemahnten die Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten wegen der unerlaubten Verwertung der entsprechenden Tonträger von Lena durch die Nutzung von Tauschbörsen. Die Kanzlei fordert zum einen die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zum anderen bietet sie zur Erledigung der weiteren Ansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von in der Regel € 1.200,00 an.

Es dürfte inzwischen hinlänglich bekannt sein, dass Filesharing, also das Tauschen von Dateien im Internet, gegen die Rechte der Urheber und Rechteinhaber verstößt und somit illegal ist. Insofern ist nach Erhalt einer Abmahnung dringend Handlungsbedarf gegeben. Was ist also zu tun?
Der auf diesem Gebiet seit Jahren tätige Rechtsanwalt Christian Solmecke aus der Kölner Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke rät zunächst von übereilten Entscheidungen ab.

„Keinesfalls sollte man sich von kurzen Fristen einschüchtern lassen und unüberlegt beigefügte Unterlassungserklärungen unterschreiben. Sinnvoll und unabdingbar ist vielmehr eine umfassende juristische Beratung. Mit der Abgabe einer sog. modifizierten -also einer inhaltlich abgewandelten- Unterlassungserklärung kann dem Anspruch beispielsweise häufig begegnet werden, um die mit der vorgefertigten Unterlassungserklärung verbundenen Nachteile zumindest zu minimieren", erklärt der Experte Solmecke.

Auch die Frage, ob überhaupt eine Haftung im Hinblick auf Schadensersatzansprüche und Rechtsverfolgungskosten der Kanzlei Rasch besteht, muss nach Ansicht von Rechtsanwalt Solmecke einzelfallbezogen geprüft werden. Denn häufig treffen Abmahnungen gar nicht den Täter, sondern lediglich den Anschlussinhaber, der unter Umständen nicht einmal weiß, was Tauschbörsen überhaupt sind. Und eine uneingeschränkte Haftung des Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen Dritter -wie es Abmahnkanzleien gerne darstellen- gibt es gerade nicht, teilt Rechtsanwalt Solmecke mit.

Schließlich hat der Bundesgerichtshof erst kürzlich mit Urteil vom 12.05.2010 (I ZR 121/08) entschieden, dass der private Betreiber eines WLAN-Netzwerkes zwar nach Erwerb des entsprechenden Routers für die marktüblichen und aktuellen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen hat, diese aber nicht ständig auf dem neusten Stand halten muss. Ein wichtiger Aspekt bei der rechtlichen Beurteilung ist folglich die Frage, wann der Router angeschafft wurde und welche Sicherungsmaßnahmen zum Anschaffungszeitpunkt marktüblich waren. Darüber hinaus hat der BGH auch deutlich gemacht, dass beim Tausch von nur einem Song lediglich Abmahngebühren von 100 € verlangt werden dürfen. Eine solche Deckelung greift dann auch bei denjenigen, die den Eurovisions-Song von Lena getauscht haben.

RSS-Feed: http://www.wbs-law.de/news/feed/

Informationen zur Kanzlei:

Die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE hat sich auf die Beratung der Fernseh-, Film- und Entertainmentbranche spezialisiert. Insgesamt arbeiten in der Kanzlei jetzt zehn Anwälte. Rechtsanwalt Christian Solmecke (36) hat in den vergangenen drei Jahren den Bereich Internetrecht stetig ausgebaut. So betreut er z.B. über 7.000 Klienten in Hinsicht auf die Filesharing-Abmahnungen.

Neben seiner Kanzleitätigkeit ist Christian Solmecke auch Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI) an der Cologne Business School (http://www.dikri.de). Dort beschäftigt er sich insbesondere mit den Rechtsfragen in Sozialen Netzen. Vor seiner Tätigkeit als Anwalt arbeitete Solmecke mehrere Jahre als Journalist für den Westdeutschen Rundfunk und andere Medien.

Abmahnung der Kanzlei Nümann & Lang wegen des Tonträgers „Geburtstag" erhalten?

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Nümann & Lang, Karlsruhe, im Auftrag des Herrn Haschim Elobied. Es handelt sich dabei um den Vorwurf angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich der Tonaufnahme „Geburtstag".

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 590,00.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52 oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Generation Filesharing: „Die Urheberrechte schützen nicht den Urheber, sondern ein überkommenes Geschäftsmodell."

Mit Seinem bereits am 29.04.10 auf FAZ.NET veröffentlichten Artikel beschreibt Aljoscha Harmsen die Ursachen für die Zunahme an Raubkopien in Deutschland. Insbesondere analysiert er auf Grundlage der von Microsoft und der Bitcom veröffentlichter Studien die soziologischen Gründe, die letztendlich zum Raubkopieren von Softwareprodukten führen. Hauptursache für die Herstellung und Verbreitung von Raubkopien sei ein sehr schwach ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein und eine zu geringe Aufklärung. Den Löwenanteil der Benutzer von Raubkopien bilden vor allem Schüler und Studenten sowie Personen, dessen Monatsverdienst unterhalb von 1500 Euro liegt. Aber auch die Gruppe der über 60-Jährigen und Besserverdienenden seien der Nutzung von Raubkopien nicht ganz abgeneigt. Immerhin
sollen 13 % der über 60-Jährigen sowie ca. 25 % der Besserverdienenden diese bereits benutzt haben.Festzustellen sei, dass auf der einen Seite ca. 85 % der Raubkopierer über keinerlei Unrechtsbewusstsein verfügen, diese aber auf der anderen Seite Raubkopien ihrer eigenen Werke missbilligen. Dieses mangelnde Unrechtsbewusstsein bezüglich fremder Urheberrechte soll dazu führen, dass bereits jedes vierte Computerprogramm als Raubkopie oder als Kopie ohne gültige Lizenz gegen das Urheberrecht verstößt.

Quelle: Artikel vom 29.04.10 auf FAZ.NET von Aljoscha Harmsen

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/?s=Filesharing

http://www.wbs-law.de/news/?s=Produktpiraterie

http://www.wbs-law.de/news/?s=software

ARD Tagesthemen berichten über W-Lan Haftung (Video online)

Gestern Abend haben die ARD Tagestehem über das BGH Urteil zur Wlan Haftung berichtet. Rechtsanwalt Christian Solmecke stand der ARD als Interviewpartner zur Verfügung. Das Video ist hier abrufbar:

http://www.tagesschau.de/multimedia/video/sendungsbeitrag50208_bcId-_ply-internal_res-ms256_vChoice-sendungsbeitrag50208.html

Konsequenzen des BGH W-LAN Urteils für Privatpersonen und Unternehmen – eine ausführliche juristische Einschätzung von Rechtsanwalt Christian Solmecke

Vollkommen unerwartet hat der Bundesgerichtshof in seinem aktuellen Urteil (I ZR 121/08) auch zur so genannten 100 € Deckelung Stellung bezogen. Danach sollen bei geringfügigen Urheberrechtsverletzungen die Anwaltskosten für die erste Abmahnung auf 100 € heruntergeschraubt werden. Die Gerichte vertreten mit unterschiedlicher Begründung derzeit überwiegend die Auffassung, dass eine solche Deckelung bei Tauschbörsenfällen nicht gegeben ist. Insbesondere wurde bislang argumentiert, dass beim Tausch eines aktuellen Liedes niemals eine Geringfügigkeit angenommen werden kann. Dieser gängigen Rechtsprechung hat der BGH nun heute einen klaren Riegel vorgeschoben. In dem verhandelten Fall ging es gerade um ein Lied, welches im Jahr 2006 sehr aktuell war (Sommer unseres Lebens von Sebastian Hämer). Einige Gerichte haben bislang die Auffassung vertreten, dass der Handel von Musik im Internet immer gewerblich sein müsse, da der Nutzer den privaten Bereich verlasse. Auch diese Rechtsprechung wird nach dem heutigen Urteil nicht weiter aufrecht erhalten werden können. Im konkret verhandelten Fall griff die 100 € Deckelung zwar noch nicht, weil sich eine entsprechende Norm im Jahr 2006 noch nicht im deutschen Urheberrechtsgesetz befand. Relevant ist dies jedoch für alle Fälle nach Inkrafttreten des § 97a UrhG am 01.09.2008.

Wichtig für alle Betroffenen ist auch, dass der BGH eine Haftung bzgl. des Schadensersatzes ausgeschlossen hat. Nur der eigentliche Täter muss der Musikindustrie den Schaden ersetzen, der durch den Tausch von Musik entstanden ist. Wie hoch dieser Schaden genau ist, ist ohnehin sehr umstritten. Im konkreten Fall wurden für einen Song 150 € verlangt.

Allerdings bedeutet das Urteil auch das Aus für sämtliche offenen W-LAN Anschlüsse in Deutschland. Der Bundesgerichtshof stellt fest, dass Anschlussinhaber ihren Anschluss bei der Ersteinrichtung des Internetanschlusses nach dem neusten Stand der Technik absichern müssen. Ein offenes W-LAN wird also nicht geduldet. Im konkreten Fall muss demnach die Familie sicher stellen, dass der illegale Tausch von Musik nicht noch einmal über ihren Anschluss stattfindet. Passiert das doch, werden ggfs. mehrere tausend Euro Strafe fällig. Hotels, Internet-Cafes und Wohngemeinschaften müssen nun möglicherweise nachrüsten. Konkret heißt es dazu:

BGH W-LAN Entscheidung: n-tv Video jetzt online

UPDATE:

Ein dauerhafter Abruf des Videos ist über diesen Link hier möglich:

http://www.n-tv.de/mediathek/videos/technik/BGH-verpflichtet-zur-Verschluesselung-article869507.html

n-tv hat heute Morgen über die W-LAN Entscheidung des BGH berichtet. Zu Gast im Studio war Rechtsanwalt Christian Solmecke mit einer ersten Analyse. Das komplette Video ist hier abrufbar:

http://www.n-tv.de/mediathek/sendungen/teleboerse/Maerkte-am-Morgen-von-09-45-Uhr-article e802781.html

Bereits vor Verkündung des Urteils hat n-tv Moderatorin Verena Fels ein Interview zu den möglichen Konsequenzen geführt. Dieses Interview ist hier zu finden:

http://www.n-tv.de/mediathek/sendungen/teleboerse/Maerkte-am-Morgen-von-09-15-Uhr-article e802692.html

BGH-Urteil zur Haftungsfrage bei offenem W-LAN erwartet – Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Gaststätten und Hotels?

Am kommenden Mittwoch entscheidet der BGH über die Haftung für Rechtsverletzungen, die über WLAN begangen werden. Die Frage ist besonders für die Hotel- und Gastronomiebranche von erheblicher Bedeutung und beschäftigte bereits etliche Gerichte: Haftet der Anschlussinhaber für Urheberrechtsverletzungen, die nicht er selber sondern Dritte über sein ungesichertes W-LAN Netzwerk (Wireless Local Area Network / drahtloses lokales Netzwerk) begangen haben?

Mit Urteil vom 01.07.2008 (Az. 11 U 52/07)verneinte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine solche Haftung. Der Anschlussinhaber hatte sich zum Zeitpunkt des Urheberrechtsverstoßes nachweislich nicht im Hause befunden. Nun steht dieses Urteil beim BGH auf dem Prüfstand.

Geklagt hatte die von dem Musiker Moses Pelham gegründete Frankfurter Plattenfirma 3p. Dem verklagten Anschlussinhaber wurde insoweit vorgeworfen, illegal das Lied "Sommer unseres Lebens" von Sebastian Hämer heruntergeladen zu haben. Diesem gelang allerdings der Nachweis, dass er sich zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung im Urlaub befunden hatte. Allerdings räumte er auch ein, dass er über ein ungesicherte W-LAN Netzwerk verfügte.
Insofern hat nunmehr der Bundesgerichtshof darüber zu entscheiden, ob ein Anschlussinhaber für etwaige Urheberrechtsverletzungen, die über sein ungesichertes W-LAN Netzwerk begangen wurden, haftet. Sollte der BGH die Haftung bejahen, wäre zudem noch der Umfang der Haftung zu klären.

Ein Urteil des Bundesgerichtshofes steht noch aus; eine Entscheidung wurde für diesen Mittwoch angekündigt. Am 18.03.2010 fand bereits die mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof statt. Im Rahmen dieser Verhandlung deutete es sich bereits an, dass Anschlussinhaber in Zukunft möglicherweise nicht ungeschoren davon kommen könnten. Es zeichnet sich ab, dass Anschlussinhaber in Zukunft für Rechtsverletzungen über ihr ungeschütztes W-LAN haften könnten.

Welche Konsequenzen wären damit für Anschlussinhaber verbunden, welche Besonderheiten wären insbesondere bei Hotels, Restaurants oder Cafes zu beachten, die Ihren Gästen WLAN zur Verfügung stellen?

Sollte der Bundesgerichtshof tatsächlich eine Haftung für ein nicht ausreichend gesichertes WLAN bejahen, so muss in Zukunft grundsätzlich jeder Inhaber eines WLAN damit rechnen, in Anspruch genommen zu werden, wenn andere über seinen Anschluss Rechtsverletzungen begehen.

Dies betrifft nicht nur Privathaushalte: Besonders Hotel- und Gastronomiebetriebe mit WLAN werden sich dann in Zukunft intensiv mit der Frage der Haftung auseinandersetzen müssen, da sie gewöhnlich einer großen Vielzahl von meist fremden Personen Zugriff zu ihrem WLAN einräumen. Die Konsequenz eines solchen Urteils würde ein immenses Haftungsrisiko für die gesamte Branche bedeuten.

Zwar sind wir der Meinung, dass der Hotelier oder Gaststättenbetreiber, der seinen Gästen WLAN-Zugriff gewährt, nicht etwa als einfacher Anschlussinhaber sondern als Zugangs-Anbieter (sog. Provider) einzuordnen ist. Dieser wäre nach § 8 TMG von einer Haftung befreit. Ob der Hotelier allerdings tatsächlich als Provider zu qualifizieren ist, ist hoch umstritten.

Wenn sich jedoch langfristig die Ansicht durchsetzen sollte, dass Hotels und Gaststätten nur als gewöhnliche Anschlussinhaber gelten, so wäre das Haftungsrisiko erheblich. Das würde nämlich in der Regel eine Haftung auf Unterlassung sowie nach Ansicht einiger sogar auf Schadensersatz und Kostenerstattungsansprüche bedeuten. Da diesen Angelegenheiten stets hohe Streitwerte zugrunde gelegt werden, kann es also mithin sehr teuer für den Anschlussinhaber werden, meist zwischen 500 und 10.000 € pro Abmahnung. Abgesehen davon besteht unter Umständen auch eine strafrechtliche Verantwortung, denn der Tausch von Musikdateien etc. ist eher noch die harmlosere Variante des Missbrauchs fremder Netzwerke. Ebenso ist es möglich, dass über den Hotelanschluss rechtsradikale oder kinderpornographische Inhalte getauscht werden. Derlei Sachverhalte verschärfen etwaige Sanktionen natürlich ungemein, ganz unabhängig von dem Imageschaden, den ein Hotel erleidet, wenn derartige Sachverhalte öffentlich werden.

Mittlerweile ist es aber Standard, dass Hotels ihren Gästen W-LAN Netzwerke zur Verfügung stellen. Wie also kann sich der Hotelier oder Gastronom wirksam vor der Inanspruchnahme schützen?

Zum einen sollte er seiner Belehrungspflicht gegenüber allen Gästen, die auf sein WLAN zugreifen, so weit wie möglich gerecht werden. Dies kann im Bereich der Hotellerie etwa dadurch geschehen, dass dem Hotelgast erst dann der Zugang zum WLAN gewährt wird, sobald er eine vorbereitete Erklärung unterschrieben hat, in der er sich verpflichtet, keine Rechtsverletzungen über diesen Anschluss zu begehen. Die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE hat mit der Entwicklung und Verwendung dieser Verpflichtungserklärungen sehr gute Erfahrungen gemacht.

Zudem ist es möglich, durch technische Maßnahmen, z. B. das Sperren bestimmter Ports, die Benutzung von Musiktauschbörsen sehr weitgehend zu erschweren. Portsperrungen haben zur Folge, dass beispielsweise Tauschbörsen nicht mehr besucht werden können. Diese Sperren sind nur schwer zu umgehen.

Doch auch diese aufgezeigten Maßnahmen können zwar das Haftungsrisiko deutlich reduzieren, bedeuten aber keinen hundertprozentigen Schutz vor dem Missbrauch des eigenen WLAN. Der sicherste Schutz für Hoteliers oder Gastronomen davor, für fremde Rechtsverletzungen über das eigene WLAN haftbar gemacht zu werden, ist die Verwendung eines so genannte VPN-Tunnels.

Hierbei schließt man einen Vertrag mit einem Anbieter des so genannten VPN-Routing (z.B. HOTSPLOTS GmbH). Der gesamte Internet-Verkehr des Hoteliers läuft dann zusätzlich über die Server dieses Anbieters. So wird auch die IP-Adresse des Anschlussinhabers nach außen durch eine Adresse des Anbieters ersetzt. Der Hotelier als Belreiber des WLAN selbst hingegen bleibt anonym, weil z.B. die Firma HOTSPLOTS die Verbindungsdaten ihrer Kunden löscht. Auf diese Weise, so zeigt unsere Erfahrung, kann man sich vor dem drohenden Haftungsrisiko am zuverlässigsten schützen.

Die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE ist unter anderem auf Urheber- und Internetrecht spezialisiert und berät viele Unternehmen im Zusammenhang mit Online-Fragen. So vertritt sie z.B. über 7000 abgemahnte Anschlussinhaber, denen vorgeworfen wurde, Rechtsverletzungen im Internet begangen zu haben. Darunter sind auch viele betroffene Hotel- und Gaststättenbetriebe. Die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE berät diese Betriebe nicht nur bei der Abwehr der gegnerischen Ansprüche sondern erarbeitet insbesondere auch zweckgerechte Lösungen, solche Haftungsrisiken in Zukunft zu vermeiden. Dabei haben sich
vor allem die Entwicklung von Belehrungen, die vom Hotelgast zu unterschreiben sind, sowie die Vermittlung von VPN-Dienstleistern für die Mandanten als praktikabel erwiesen.

Abmahnung von der Kanzlei Auffenberg wegen des Filmes „I Love You Philipp Morris" erhalten?

Die Firma Alamode Filmdistribution OHG, Dachauer Str. 233, 80637 München, lässt derzeit durch die Kanzlei Auffenberg abmahnen. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film „I Love You Philipp Morris".

Im Rahmen der Abmahnung fordert Rechtsanwalt die Kanzlei Auffenberg zur Abgabe einer beigefügten strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Ferner wird die Erstattung der entstandenen Rechtsanwaltskosten sowie die Zahlung eines Schadensersatzbetrags begehrt. Wie bei Abmahnungen wegen Filesharings üblich, bietet Rechtsanwalt Auffenberg jedoch die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 460,00 zur Abgeltung der Schadens- sowie Rechtsverfolgungsansprüche an.

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung der Kanzlei Auffenberg erhalten? Dann lassen Sie sich kompetent beraten, denn mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. Entscheidungen ins Blaue hinein lassen sich später häufig nicht mehr korrigieren. Lassen Sie sich daher keinesfalls durch kurze Fristen und Vergleichsangebote unter Druck setzen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich kompetent von Fachleuten beraten zu lassen.

Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte an unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zwecks Beratung zur Verfügung.

Abmahnung von der Kanzlei Baek Law wegen „Ich habe zwei neue Freunde" und „Sie liebt mich immer noch" des Albums „Gnadenlos Deutsch24? erhalten?

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Baek Law aus Osterrönfeld wegen des Albums „Gnadenlos Deutsch 24?. Abgemahnt werden dabei vermeintlich Urheberrechtsverletzungen an den Titeln „Ich habe zwei neue Freunde" und „Sie liebt mich immer noch" des Künstlers Marco Kloss, Rosendahl.

Die Kanzlei Baek Law fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei. Für den Fall der Zuwiderhandlung soll eine Vertragsstrafe nach dem sog. Neuen Hamburger Brauch versprochen werden. Dies bedeutet, der Abgemahnte verpflichtet sich für den Fall der Zuwiderhandlung zu einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von den Gerichten überprüfbar ist.

Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Baek Law bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit für eine ausführliche Beratung. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich persönlich zur Verfügung.

AG Frankfurt a.M lässt Gutachten zur Zuverlässigkeit der von der Firma Logistep verwendeten Filesharing-Software erstellen

Wegen Urheberrechtsverletzungen in sog. Tauschbörsen hat das Amtsgericht Frankfurt (30 C562/07) mit Urteil vom 16.04.10 der Klägerin (3p Gesellschaft für Kommunikation mbH), vertreten von Rechtsanwalt
Dr. Udo Kornmeier, Recht gegeben und den Beklagten zu Schadensersatz und Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 801,80 Euro nebst Verzugszinsen verurteilt.

Dem Beklagten war vorgeworfen worden, in der Tauschbörse eMule 0.47a im Jahre 2006 den Tonträger „Sebastian Hämer/Sommer unseres Lebens" anderen Nutzern öffentlich zugänglich gemacht zu haben. Die Klägerin, die als Tonträgerherstellerin Inhaberin der Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Werk ist, hatte die Firma Logistep AG mit der Überwachung des Tonträgers beauftragt. Diese hatte über eine bestimmte von ihr verwendete Suchsoftware ermittelt, dass über eine bestimmte IP-Adresse, die schließlich dem Beklagten zuzuordnen war, das streitgegenständliche Werk öffentlich zugänglich gemacht wurde. Zur Ermittlung der Zuverlässigkeit der verwendeten Suchsoftware, insbesondere die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Datendatei anhand des sogenannten Hashwertes, wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Der Sachverständige beließ es nicht dabei, der Firma Logistep über die Schulter zu sehen. Er hatte vielmehr unter Verwendung einer selbst komponierten und damit bis dato im Internet noch nicht vorhandenen mp3-Datei nach den entsprechenden Hashwerten suchen lassen. Das Ergebnis war eindeutig, da die gesuchte Datei zielsicher erkannt wurde. Im Rahmen der sich anschließenden mündlichen Anhörung des Sachverständigen bestätigte er die Zuverlässigkeit der untersuchten Software „Filesharing Monitor". Damit könne einwandfrei ermittelt werden, von welchem hinter einer bestimmten IP-Adresse stehenden Anschlussinhaber eine bestimmte Datei zum Herunterladen angeboten worden sei.

Der Sachverständige bejahte zwar die theoretische Möglichkeit von Fehlerquellen (verfälschte IP-Adressen; Möglichkeit, dass verschiedene Dateien den exakt gleichen Hashwert produzieren), schloss dies indes praktisch aber aus.

Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über einen Nutzer der dem Beklagten zugeordneten IP-Adresse begangen worden war.

Diesen sog. Beweis des ersten Anscheins hatte der Beklagte nicht ansatzweise erschüttert, so dass die Verurteilung des Beklagten letztendlich nur logische Konsequenz war. Der Beklagte hatte lediglich pauschal und damit nicht ausreichend behauptet, dass es theoretisch möglich gewesen sei, dass Dritte ohne sein Zutun die Rechtsverletzung begangen haben könnten. Es war für das Gericht letztlich jedoch nicht ersichtlich, warum der Beklagte selbst als Täter ausscheiden sollte oder dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Vielmehr ging das Gericht letztlich davon aus, dass hinsichtlich eines Schadensersatzanspruches dem Beklagten zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. Nach Ansicht des Gerichts müsse einem Nutzer einer Tauschbörse bekannt sein, dass neben dem Download auch ein Upload des Musiktitels erfolge.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus dem Urteil, bzw. aus dem Sachverständigengutachten?

Zum einen machte das Amtsgericht Frankfurt deutlich, dass das zunächst pauschale Bestreiten des Beklagten, es handle sich nicht um seine IP-Adresse, prozessual ausreichend sei. Das Gericht führt aus, dass es dem Beklagten schließlich nicht zuzumuten sei, einen eigenen
IT-Experten zu beauftragen, um die Behauptung des Klägers zu widerlegen. Die Möglichkeit, in die Beweisaufnahme einzutreten, war somit gegeben.

Hilfreich erscheint dies jedoch auf den zweiten Blick nicht, denn nach diesem Urteil dürfte klar sein, dass zumindest die vorliegend geprüfte Suchsoftware fehlerfrei funktioniert und die Ermittlungsergebnisse als Beweis des ersten Anscheins für eine Urheberrechtsverletzung des Anschlussinhabers durchaus standhalten.

Im Ergebnis führt dies letztendlich dazu, dass die pauschale Behauptung, es sei eine falsche IP-Adresse ermittelt worden, nicht ausreicht, um sich erfolgreich gegen die Klage zu wehren. Neu sind diese Erkenntnisse -berücksichtigt man die bisherige Rechtsprechung zum Thema Filesharing- letztendlich nicht. Denn in der Regel erfolgten Verurteilungen, weil von den Beklagten versäumt wurde, konkrete Tatsachen darzulegen, aus denen sich atypische und praktisch in Betracht zu ziehende Geschehensabläufe ableiten ließen.

Erforderlich bleibt daher nach wie vor, konkrete Tatsachen und Anhaltspunkte darzulegen, aus denen sich ein atypischer Geschehensablauf ergibt. Nur so lässt sich der Beweis des ersten Anscheins erschüttern. Das jetzige Sachverständigengutachten ändert daran nichts, denn die theoretische Möglichkeit von Fehlerquellen wurde sachverständigenseits gerade nicht ausgeschlossen.

Die vorliegende Verurteilung ist letztendlich dem Umstand geschuldet, dass der Beklagte keine konkreten Tatsachen dargelegt hatte, aus denen sich die von ihm lediglich pauschal behauptete theoretische Möglichkeit einer Verletzungshandlung durch Dritte hätte ergeben können.

Das Urteil lautet wie folgt:

Amtsgericht Frankfurt am MainLaut Protokoll verkündet am 16.04.2010

Aktenzeichen: 30 C 562/07 *– 47*

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

3p Gesellschaft für Kommunikation mbH, vertr.d.d. GF Moses Pelham, XXX

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Dr. Udo

Kornmeier gegen

XXX

-Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt XXX

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Abteilung 3 0- durch Richter am Amtsgericht Schenk aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.2.2010 für Recht erkannt:

1. *Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 801,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz aus 150,– Euro seit dem 21.11.2006 sowie aus weiteren 651,80 Euro seit dem 27.12.2006 zu zahlen.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.*
4. *Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. T A T B E S T A N D:*

Die Klägerin, ein Tonträgerunternehmen, ist Inhaber der Verwertungsrechte an dem Tonträger "Sebastian Hämer/Sommer unseres Lebens". Zum Schutze ihrer Urheberrechte beauftragte die Klägerin die Firma Logistep AG mit der Überwachung dieses Tonträgers. Von dieser wurde sie in Kenntnis gesetzt, dass am 3.7.2006 um 9.46 Uhr MEZ ein Internetnutzer mit IP-Adresse 84.177.217.154 diesen Tonträger anderen Teilnehmern einer Tauschbörse unter Verwendung des Programms eMule 0.47a zum Download angeboten habe. Einem Auskunftsersuchen der

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main entsprechend teilte der Provider, vorliegend T-Online, mit, dass vorgenannte IP-Adresse zum vorgenannten Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet war. Daraufhin ließ die Klägerin den Beklagten durch Schreiben ihrer nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 16.11.2006 (Kopie Bl.. 81-85 d.A.)- abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Mit Schreiben vom 21.11.2006 (Kopie Bl. 86 d.A.) lehnte der Beklagte durch seinen nunmehrigen Prozessbevollmächtigten jegliche Zahlung sowohl auf den geltend gemachten Schadensersatz als auch auf die geltend gemachten Anwaltskosten ab.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin zum einen Erstattung von Anwalts kosten für die Abmahnung auf der Grundlage der Kostennote vom 24.11.2006 (Kopie Bl. 90 d.A.) in Höhe von 651,80 Euro sowie zum anderen Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie in Höhe von 150,– Euro.

Die Klägerin behauptet, aufgrund der durch die Firma Logistep in Anwendung der Software "File Sharing Monitor" sowie der Auskunft von T-Online ermittelten Daten stehe fest, dass am 3.7.2006 um 9.4 6 Uhr vom Internetanschluss des Beklagten aus der Tonträger "Sommer unseres Lebens" anderen Teilnehmern einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde.

des klägerischen Vorbringens im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Schriftsätze vom 16.3.07 (Bl.. 21-38 d.A.) sowie vom 4.3.08 (Bl. 155-157

d.A.). Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 801,80 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz zum einen aus 150,– Euro seit dem 3.7.06 sowie zum anderen aus weiteren 651,80 Euro seit dem 27.12.06 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, den nämlichen Tonträger heruntergeladen oder angeboten zu haben. Im Übrigen könnte es sich auch um Manipulationen Dritter handeln. Über die Behauptung der Klägerin, mit der von Logistep verwandten Software "File Sharing Monitor" lasse sich absolut zuverlässig feststellen, von welchem hinter einer bestimmten IP-Adresse stehenden Anschlussinhaber eine identifizierte Datei zum Herunterladen angeboten wird, ist auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 18.7.2007 (Bl. 127 d.A.) Beweis erhoben worden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sowie Anhörung des Gutachters; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Gutachten des IT-Sachverständigen Rainer-Lionel d'Arcy vom 20.3.2008 (Bl. 183-214 d.A.) sowie die gerichtliche Vernehmungsniederschrift vom 12.2.2010 (Bl. 256-259 d.A.).

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E:

Die Klage ist – bis auf einen geringfügigen Teil des geltend gemachten Zinsanspruches – begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung zum einen in

Höhe von 150,– Euro als angemessene Lizenzgebühr, zum anderen in Höhe von 651,80 Euro als Kosten adäquater Rechtsverfolgung verlangen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz alter Fassung).

Unstreitig ist die Klägerin Inhaber der Verwertungsrechte an dem Tonträger "Sebastian Hämer/Sommer unseres Lebens", hat mithin das ausschließliche Recht, diesen Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz), wobei das öffentliche Zugänglichmachen auch via Internet geschehen kann (§ 19 a UrhG). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit im Sinne des § 286 ZPO fest, dass vom Internetanschluss des Beklagten aus am 3.7.2006 um 9.46 Uhr vorgenannter Musiktitel anderen Teilnehmern einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde, mithin öffentlich zugänglich gemacht wurde. Nachdem der Beklagte vorgenannten Tatbestand – zwar pauschal, indes prozessual ausreichend, da es für den Beklagten unzumutbar ist, den umfangreichen technischen Ausführungen der Klägerseite in der Klagebegründung durch Einschaltung eines eigenen IT-Sachverständigen zu begegnen – bestritten hat, war die Zuverlässigkeit der von der Firma Logistep verwendeten Suchsoftware zu untersuchen. Insbesondere die Zuverlässigkeit der Identifizierung einer Datendatei anhand des sogenannten Hashwertes war zu überprüfen. Dabei hat sich der Gutachter auf Anordnung des Gerichts nicht damit begnügt, der Firma Logistep gewissermaßen bei der Arbeit zuzuschauen und deren Aufzeichnungen auf Plausibilität zu überprüfen. Er hat vielmehr darüber hinausgehend unter Verwendung einer selbst
^Komponierten und damit bis dato im Internet absolut noch nicht vorhandenen mp3-Datei die Software nach den entsprechenden Hashwerten suchen lassen, jeweils mit dem Ergebnis zielsicheren Erkennens der gesuchten Datei. Bei der anschließenden mündlichen Anhörung des Sachverständigen hat dieser die Zuverlässigkeit der untersuchten Software "Filesharing Monitor" ohne jede Einschränkung bestätigt. Mit ihr könne zuverlässig festgestellt werden, von welchem hinter einer bestimmten IP-Adresse stehenden Anschlussinhaber eine bestimmte Datei zum Herunterladen angeboten wird. Im Ergebnis sei kein Grund erkennbar geworden, dass nicht die IP-Adressen jeweils ermittelt worden sind. Letztlich hat die Überprüfung durch den Sachverständigen auch ergeben, dass die Ergebnisse der Suchsoftware auch richtig protokolliert werden. Reklamierte Fehlerquell en (Möglichkeit des Verfälschens von
IP-Adressen; Möglichkeit, dass verschiedene Dateien den exakt gleichen Hashwert produzieren) hat der Gutachter als theoretische Möglichkeit zwar bejaht, indes praktisch ausgeschlossen. Damit entspricht die Beweissicherheit des Verfahrens insgesamt ohne weiteres den Anforderungen des § 286 ZPO. Damit hat die Klägerin bewiesen, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat, und zwar durch einen Nutzer der seinerzeitigen IP-Adresse 84.177.217.154.
Aufgrund der von T-Online sodann erteilten Auskunft (Ausdruck in Kopie auf Bl. 78-80 d.Ä.) steht sodann weiterhin fest, dass diese IP-Adresse im fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet war. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass und warum diese Auskunft im konkreten Fall falsch sein sollte, liegen nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass die Urheberrechtsverletzung vom Internetanschluss des Beklagten aus begangen worden ist. Steht indes fest, dass die Rechtsverletzung über einen bestimmten Internetanschluss begangen worden ist, so streitet der Beweis des ersten Anscheins sodann dafür, dass der jeweilige Inhaber des Internetanschlusses die Urheberrechtsverletzung begangen hat, sei es dadurch, dass er sie in eigener Person vorgenommen hat, oder aber sei es dadurch, dass er Dritten die Rechtsverletzung dadurch ermöglicht hat, dass er ihnen Zugang zu dem ungesicherten

Internetanschluss gewährt hat. Dieser Beweis des ersten Anscheins für eine Tatbeteiligung des Beklagten ist durch diesen auch nicht ansatzweise erschüttert worden. Es fehlt bereits an jeglichen Darlegungen, aus denen sich ergeben könnte, dass Dritte ohne Zutun des Beklagten die Rechtsverletzung begangen haben. Die pauschale Behauptung dahingehend, dass dies theoretisch möglich sei, genügt insoweit nicht. Erforderlich ist, dass konkrete Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass ein atypischer Geschehensablauf nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch in Betracht zu ziehen ist. Es ist schon nicht ersichtlich, warum der Beklagte selbst als Täter ausscheiden soll, weiterhin ist nicht ersichtlich, dass Dritte, die Zugang zu seinem PC haben, als Täter nicht in Betracht kommen bzw. er für deren Taten nicht verantwortlich zu machen ist. Damit fehlt es an jeglicher Grundlage, vorgenannten Anscheinsbeweis zu erschüttern. Letztlich ist auch davon auszugehen, dass dem Beklagten zumindest Fahrlässigkeit hinsichtlich der begangenen Urheberrechtsverletzung zur Last fällt. Zwar ist das Verschulden als anspruchsbegründende Voraussetzung grundsätzlich von der Klägerin zu beweisen. Jedoch ist bei einem Nutzer einer Tauschbörse grundsätzlich davon auszugehen, dass diesem entweder bekannt ist oder infolge von Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass er dann, wenn er ein Musikstück herunter lädt, dieses gleichzeitig dem anderen Nutzer der Tauschbörse wieder zu einem Download anbietet, mithin öffentlich zugänglich macht. Insoweit müssen also schon Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass und warum das Verschulden ausnahmsweise in diesem Punkt fehlen soll. Dieser ihm insoweit (zumindest sekundär obliegenden) Darlegungslast ist der Beklagte gleichfalls nicht ansatzweise nachgekommen. Damit ist der Schadensersatzanspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten dem Grunde nach gegeben.

Der Höhe nach kann die Klägerin zunächst 150,– Euro für die rechtswidrige Nutzung ihrer Veröffentlichungsrechte verlangen. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs bemisst sich insoweit nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie, wonach eine Vergütung beansprucht werden kann, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten, da der rechtswidrige Nutzer nicht besser stehen soll als derjenige, der sich zuvor die Rechte hat einräumen lassen. Dass vorliegend eine Lizenzgebühr für die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Musiktitels, also das unbegrenzte Anbieten zum Download, in Höhe von zumindest 150,– Euro angemessen ist, wird vom Beklagten gar nicht bestritten. Im Übrigen kann dieser Betrag gemäß § 287 ZPO als angemessen geschätzt werden, da üblicherweise Downloads von Musiktiteln für etwa 1,– Euro angeboten werden, so dass es lediglich 150 Zugriffe bedarf, diesen Betrag zu erreichen; diese Schätzung entspricht im Übrigen der mittlerweile ständigen Rechtsprechung der hiesigen Berufungskammern in Urheberrechtssachen (vgl. etwa: Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 25.11.2009, Az.: 2-6 O 411/09).

Weiterhin kann die Klägerin Ersatz der angefallenen Anwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von insgesamt 651,80 Euro verlangen. Es handelt sich insoweit um den Beklagten zuzurechnende adäquat kausal durch den Urheberrechtsverstoß veranlasste Rechtsverfolgungskosten, weswegen ihre Erstattung unmittelbar gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1
UrhG alter Fassung verlangt werden kann, es mithin des Rückgriffs auf die Rechtsprechung des BGH zur Geschäftsführung ohne Auftrag nicht bedarf. Dass die Anwaltskosten in geltend gemachter Höhe tatsächlich angefallen sind, bestreitet der Beklagte nicht, so dass.sich der Schaden der Höhe nach bereits aus unstreitigem Sachverhalt ergibt. Im Übrigen wird der insoweit angesetzte Streitwert von 10.000,– Euro ebenso wie die abgerechnete 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale von den zuständigen Berufungskammern in Urheberrechtssachen akzeptiert (vgl.: Landgericht Frankfurt am Main, a.a.O.). Damit steht im Ergebnis der Klägerin ein

Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 801,80 Euro zu.

Der Zinsanspruch in zuerkanntem Umfang ist begründet gemäß §§ 286, 288 BGB. Verzugsbegründend ist insoweit das Schreiben des hiesigen Beklagtenvertreters vom 21.11.2006, da dort die Ansprüche ernsthaft und endgültig abgelehnt werden, eine weitere Mahnung mithin nur noch Förmelei gewesen wäre, mithin entbehrlich war. Warum die als fiktive Lizenzgebühr geschuldeten 150,– Euro bereits ab dem Zeitpunkt des Rechtsverstoßes verzinst werden sollen, erschließt sich dem Gericht nicht, zumal die Voraussetzungen des § 849 BGB evident nicht vorliegen. Dementsprechend war der Zinsantrag geringfügig zurückzuweisen, worauf die teilweise Klageabweisung beruht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Umfrage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zum Filesharingverhalten bei Jugendlichen

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels führte auf der Leipziger Buchmesse 2010 eine Umfrage zum Filesharingverhalten von Jugendlichen durch.

Befragt wurden 313 Jugendliche im Alter zwischen 12 und 19 Jahren.

Unter Anderem wurden in der Umfrage folgende Fragen gestellt: `Hast Du schon mal Daten weitergegeben?`, `Ist Dir bewusst, dass diese Weitergabe (d.h. Filesharing) unter Umständen verboten ist?`, `Empfindest Du Filesharing als falsch?`, `Wenn Du Dateien unerlaubt weitergeben würdest: Hättest Du Angst, entdeckt zu werden?` und `Erweiterst Du Deine persönliche Bibliothek durch Filesharing?`.

62,8% der befragten Jugendlichen bejahten die Frage, ob sie schon mal Daten weitergegeben hätten. Hinsichtlich der Frage, ob ihnen bewusst sei, dass Filesharing unter Umständen verboten ist, beantworteten mithin 86,8% der Befragten diese Frage mit `JA`. Lediglich 55,3% der Befragten teilten mit, dass sie Filesharing als falsch ansehen würden. Angst, entdeckt zu werden bejahten ca. zwei Drittel der Jugendlichen, wobei die Begründung unterschiedlich ausfiel. 40,6% teilten mit, Angst vor Entdeckung zu haben, da sie ein schlechtes Gewissen hätten und 26,1% begründeten ihre Antwort damit, dass derartige Verstöße sicherlich bald strenger verfolgt würden. Im Hinblick auf Filesharing mit Büchern verneinten hingegen 78,1% die Frage, ob sie ihre persönliche Bibliothek durch Filesharing erweitern würden.

Die Umfrage macht deutlich, dass weit über die Hälfte der befragten Jugendlichen Daten weitergeben, obwohl mehr als zwei Drittel der Befragten wissen, dass Filesharing verboten ist. Regelmäßige Aufklärung und Informationen hinsichtlich Filesharing sind mithin erforderlich.

Quelle: Umfrage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auf der Leipziger Buchmesse 2010 (`Illegal aber egal`)

Abmahnung von Rechtsanwalt Meier wegen „Rock the beat" von Darius & Finlay feat Nicco (German TOP 100 Singel Charts vom 15.03.2010) bekommen?

UPDATE – Hier finden Sie die aktuellen Informationen und Tipps zu den Abmahnungen von Rechtsanwalt Meier:

http://www.wbs-law.de/news/abmahnung-von-marcus-meier-waltroper-strasse-46-44536-luenen/

Immer mehr Rechtsanwälte scheinen sich an den Abmahnwellen zu beteiligten. Neben den bereits bekannten Kanzleien mahnt nun auch Rechtsanwalt Marcus Meier aus Lünen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen eines Titels aus dem Repertoire der „German TOP 100
Single Charts vom 15.03.2010?.Rechtsanwalt Meier vertritt die Interpreten „Darius & Filnlay feat Nico" und mahnt wegen des Titels „Rock the beat" angebliche Urheberrechtsverletzungen wegen Filesharings ab.

Im Rahmen der Abmahnung fordert Rechtsanwalt Meier die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von € 390,00 zur Abgeltung der Schadenersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten.

Haben Sie auch eine Abmahnung von Herrn Rechtsanwalt Meier erhalten? Dann überstürzen Sie nichts. Lassen Sie sich auch von kurzen Fristen nicht einschüchtern und nutzen Sie die Gelegenheit sich vor Abgabe einer Unterlassungserklärung ausführlich juristisch beraten zu lassen. Denn häufig lassen sich voreilige Maßnahmen nicht mehr rückgängig machen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer telefonischen Hotline für Rückfragen zur Verfügung.

VZBV nimmt zu § 97a II UrhG Stellung – Deckelung der Anwaltsgebühren greift in der Praxis nicht

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hat heute zur Deckelung der Anwaltsgebühren gem. § 97a II UrhG Stellung genommen. Der Grund für die Stellungnahme war eine Anfrage des Bundesjustizministeriums (BMJ), die Ihrerseits ggfs. auf eine Anfrage der SPD-Fraktion zum Abmahnmissbrauch zurück zu führen ist. Der VZBV kommt zu folgendem Ergebnis:

> Erfahrung aus Verbrauchersicht
> Die Erfahrung aus Verbrauchersicht zeigt, dass Urheberrechtsverletzungen im Internet auch nach Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie und Einführung der Begrenzung des Aufwendungsersatzes immer noch mit unverhältnismäßig hohen zivilrechtlichen Forderungen sanktioniert werden. Bei dem Hauptanwendungsgebiet des § 97a Abs. 2 UrhG (Urheberrechtsgesetz), den sogenannten Tauschbörsen-Fällen, werden die Tatbestandsvoraussetzungen der Regelung von der Praxis weitgehend verneint

Diese Schlussfolgerung deckt sich auch mit unserer Sichtweise. Die Praxis zeigt, dass die Anwendung von § 97 a Abs. 2 UrhG erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies liegt vor allen Dingen an den unbestimmten Rechtsbegriffen, die in dieser Regelung enthalten sind. Unter den Juristen und Gerichten in Deutschland besteht weitestgehend noch Uneinigkeit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Rechtsbegriffe. Insbesondere bei dem Hauptanwendungsgebiet des § 97 a Abs. 2 UrhG, den sog. Tauschbörsen-Fällen, werden die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm derzeit von der Praxis weitgehend verneint.

Die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke in Köln vertritt mittlerweile an die 7.000 Mandanten, die wegenangeblicher Verletzung von Urheber-und Leistungsschutzrechten in sog. Internet-Tauschbörsen („Filesharing") von der Musik- und Filmindustrie abgemahnt wurden. Die Praxis zeigt, dass die mit der Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen beauftragten Rechtsanwaltskanzleien die Kosten nie unter Bezugnahme auf die Regelung des § 97 a Abs. 2 UrhG auf 100 Euro „deckeln". Vielmehr werden in unterschiedlicher Höhe drei- bis vierstellige Beträge für Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten als sog. Vergleichsbeträge im außergerichtlichen Verfahren geltend gemacht, die die 100 Euro in vielen Fällen bei weitem übersteigen. Darüber hinaus setzen die Rechtsanwaltskanzleien gleichzeitig fünfstellige Streitwerte an, die sich pro Musiktitel auf 10.000,- € und pro Film auf 30.000,- € belaufen sollen. Schon danach ergeben sich für einen Musiktitel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von ca. 775,- €, für einen Film ca. 1.200,- €.

Seit längerer Zeit herrscht eine rege Diskussion über die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten. Es ist durchaus zweifelhaft, ob diese Kosten tatsächlich den verletzten Rechteinhabern angefallen sind und damit als Aufwendungen im Rahmen des Unterlassungsbegehrens verlangt werden können. So ergab beispielsweise ein internes Fax der Rechtsanwaltskanzlei Kornmeier, welches im Internet veröffentlicht wurde, dass Rechtsanwalt und Mandant sich die Gebühren geteilt haben.

Zu den Tatbestandsmerkmalen im Einzelnen

1. „Erstmalige Abmahnung“

Die Voraussetzung der „erstmaligen Abmahnung“ ist in der Regel unproblematisch und wird auch unstreitig häufig angenommen werden können. Danach darf der Verletzter nicht bereits für dieselbe oder kerngleiche Rechtsverletzung abgemahnt worden sein.

2. „Einfach gelagerter Fall“

Die zweite Voraussetzung des „einfach gelagerten Falls“ bereitet schon eher Schwierigkeiten. Nach der Gesetzbegründung (BT-Drs. 16/8783, S. 50) liegt ein „einfach gelagerter Fall“ vor, wenn eine offensichtliche Rechtsverletzung gegeben ist, die nach Art und Umfang ohne großen Arbeitsaufwand („Routine“) bearbeitet werden kann. Denkt man nun an die in der Praxis von den Abmahnkanzleien versendeten Standard- und Textbaustein-Abmahnschreiben, müsste diese Voraussetzung auch in den sog. Filesharing-Fällen“ vorliegen. Die Abmahnkanzleien, die bereits das Vorliegen dieser Vorraussetzung ablehnen, vertreten die Ansicht, dass zur Ermittlung der hinter einer IP-Adresse stehenden Person das vorgeschaltete Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG und demzufolge ein erheblicher Arbeitsaufwand notwendig sei. Außer Acht wird dabei gelassen, dass auch bei Anwendung des § 97 a Abs. 2 UrhG dieser besondere Aufwand immer noch – unabhängig von der Deckelung – als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Andere argumentieren sogar damit, dass es sich um einen technisch komplexen Sachverhalt mit anspruchsvollen rechtlichen Fragestellungen zum Urheber- und Telekommunikationsrecht handele (so Kanzlei Schalast & Partner).

Dem kann jedoch eindeutig entgegengesetzt werden, dass die Abmahnkanzleien tausendfach solche Abmahnungen versenden und daher die Adresseermittlung ohne großen Arbeitsaufwand routinemäßig erfolgt. In dem bereits erwähnten Standardschriftsatz werden lediglich automatisiert die personenbezogenen Daten eingefügt. Die anspruchsvollen Fragestellungen zum Urheber- und Telekommunikationsrecht ergeben sich in den gleichgelagerten Fällen überwiegend ebenso wenig, so dass die einmalige Beantwortung oder Klärung solcher Fragestellungen für eine Vielzahl der Fälle angewendet wird.

2. „Unerhebliche Rechtsverletzung“

Wann eine Rechtsverletzung unerheblich ist, lässt sich nur am konkreten Einzelfall beurteilen. Eine Definition fehlt noch. Bei diesem Tatbestandsmerkmal kommt es darauf an, dass für den Verletzten die Rechtsverletzung unerheblich ist. Bei einer großen Anzahl von Musikdateien, die in einer Tauschbörse angeboten werden, handelt es sich wohl um keine unerhebliche Rechtsverletzung. So vertrat es auch das Landgericht Köln in seinem Urteil vom 13.05.2009 (AZ: 28 O 889/08), in dem es um 964 Musikdateien ging. Im Umkehrschluss lässt sich jedoch vertreten, dass die Voraussetzung einer unerheblichen Rechtsverletzung vorliegt, wenn der Verletzte die Verletzung eines einzelnen geschützten Werkes rügt. Immerhin ist das in der Vielzahl der Fälle in sog. „Filesharing-Verfahren“ der Fall. Die Praxis zeigt, dass es überwiegend um einmalige Verstöße geht, die über einen Internetanschluss gelaufen sein sollen und weswegen die Verletzer die Anschlussinhaber abmahnen. Die Abmahnkanzleien berufen sich jedoch in der Regel darauf, dass es sich gerade um eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung handele. Zum

Teil wird gar nicht weiter begründet, warum dies konkret der Fall sein soll. So zum Beispiel ein Auszug aus der Abmahnung einer Hamburger Kanzlei:

"Anzumerken ist, dass der § 97a Absatz 2 UrhG hier keine Anwendung findet, da es sich hier nicht um eine nur unerhebliche Rechtsverletzung handelt.

Festzuhalten ist somit nach alledem, dass unsere Mandantin für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung Kosten in deutlich vierstelliger Höhe (Lizenzgebühr, Anwaltskosten, Recherchekosten etc.) nämlich bis zu 5.000,00 € und mehr gegen Sie einfordern kann und wird."

Andere berufen sich u.a. darauf, dass in der Gesetzesbegründung zu § 97 a Abs. 2 UrhG die Fallgestaltung des Filesharings keinen Niederschlag gefunden habe. Als Beispiel-Fälle für eine unerhebliche Rechtsverletzung wurde in der Gesetzesbegründung genannt: das öffentliche Zugänglichmachen eines Stadtplanausschnitts oder eine Liedtextes auf einer privaten Homepage und die Verwendung eines Lichtbildes in einem privaten Angebot einer Internetversteigerung. Beispielsweise die Rechtsanwaltskanzlei Waldorf vertritt in ihren Abmahnungen daher die Ansicht:

„Die Gebührenbegrenzung soll daher erkennbar nur bei einem gänzlich unbedeutenden Fehltritt zum Tragen kommen. Der Gesetzgeber hat sich nicht etwa – wie leider oftmals missverstanden wird – gegen die juristische Verfolgung von rechtsverletzenden Angeboten in Tauschbörsen ausgesprochen. Vielmehr steht die Gefahr, die von Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen ausgeht, außer Frage(…)"

Dem ist jedoch entgegen zu setzen, dass die Aufzählung in der Gesetzbegründung nicht abschließend, sondern vielmehr nur beispielhaft erfolgte. Dass im Einzelfall auch bei den sog. „Filesharing-Verfahren" eine unerhebliche Rechtsverletzung angenommen werden kann, wenn es sich um eine einzige Datei handelt, ist nicht von vorneherein von der Hand zu weisen.

Andere wiederum vermengen dieses Tatbestandsmerkmal mit dem „gewerblichen Ausmaß" nach § 101 UrhG, so zum Beispiel die Kanzlei Schalast & Partner in ihrer Abmahnung:

"In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass hinsichtlich dieser Abmahnung/dieses Schreibens kein Fall des § 97a Abs. 2 UrhG vorliegt. § 97 a Abs. 2 UrhG begrenzt die Kosten des Abmahnschreibens auf EUR 100,00, sofern ein einfach gelagerter Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung vorliegt. Beide notwendigen Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Zum einen handelt es sich um einen technisch komplexen Sachverhalt mit anspruchsvollen rechtlichen Fragestellungen zum Urheber- und Telekommunikationsrecht, zum anderen liegt keine nur unerhebliche Rechtsverletzung vor, denn es wurde bereits von dem zuständigen Landgericht festgestellt, dass es sich um eine offensichtliche Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß handelt.

Die Kanzlei Nümann & Lang vertritt den Standpunkt, dass bei einer weltweiten öffentlichen Zugänglichmachung im Internet einem unüberschaubar großen Adressatenkreis die Datei angeboten wird und daher keine Unerheblichkeit vorläge:

"Zudem müssen die Folgen der Rechtsverletzung durch schlichtes Unterlassen der Verletzungshandlung beseitigt werden können, andernfalls ist die Rechtsverletzung ebenfalls nicht unerheblich (Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 3. Auflage 2009 § 97a Rn. 36). Bei der öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen einer Internet-Tauschbörse liegt es nicht in der Hand des Tauschbörsennutzers, wie viele Downloads der von ihm angebotenen Datei erfolgen. Ebenso hat

er keinen Einfluss darauf, was mit den Vervielfältigungen geschieht, insbesondere kann er sie nicht „zurückrufen" bzw. vernichten oder löschen. Der Nutzer kann also die Folgen der öffentlichen Zugänglichmachung durch das Einstellen der Verletzungshandlung gerade nicht wieder beseitigen."

Mit den unterschiedlichsten Begründungen versuchen die Kanzleien die Unerheblichkeit zu entkräften. Das Amtsgericht Frankfurt a.M. (Urteil vom 01.02.2010, AZ: 30 C 2353/09–75) hat demgegenüber kürzlich in einem „Filesharing-Verfahren" die Voraussetzungen des § 97 a Abs. 2 UrhG bejaht. Die Voraussetzung der „unerheblichen Rechtsverletzung" hatte es mit der Argumentation, dass die Aufzählung in der Gesetzesbegründung aufgrund des Hinweises auf den Einzelfall nicht abschließend sei, bejaht. Dazu muss man allerdings sagen, dass sich das AG Frankfurt in der Vergangenheit – anders als die meisten deutschen Gerichte – auch bei anderen Rechtsfragen zu diesem Themenkomplex meist zugunsten der Tauschbörsennutzer entschieden hat.

In Fällen, in denen es um die Verwendung von Lichtbildern im Rahmen einer privaten Internetauktion ging, wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 a Abs. 2 UrhG bereits zuvor unproblematisch bejaht (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 03.02.2009, AZ: 6 U 58/08).

3. „Außerhalb des geschäftlichen Verkehrs"

Uneinigkeit herrscht auch noch im Hinblick auf das Merkmal „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs". Dieses Merkmal bezieht sich auf die Art und Weise der Begehung der Rechtsverletzung. Wird die Rechtsverletzung demnach im privaten Bereich begangen liegt diese Voraussetzung vor.

Die abmahnenden Rechtsanwaltskanzleien ziehen insofern jedoch eine Parallele zum Begriff des „gewerblichen Ausmaßes", der im Rahmen des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs nach § 101 UrhG eine tragende Rolle spielt. Nur wenn die Urheberrechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß erfolgt ist, hat der Verletzte einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch. Im Bereich der „Filesharing-Verfahren", in denen sich der Verletzte mittels eines gerichtlichen Beschlusses gemäß § 101 Abs. 9, Abs. 2 UrhG über den Provider Auskunft über den hinter einer ermittelten IP-Adresse stehenden Anschlussinhaber einholt, muss ebenfalls eine Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß dargelegt werden. Maßgeblich für das Vorliegen eines „gewerblichen Ausmaßes" ist die Schwere der dem Rechtsinhaber eingetretenen Rechtsverletzung. Zum Teil wird dabei vertreten, dass ein gewerbliches Ausmaß stets dann anzunehmen sei, wenn der Nutzer einer Internet-Tauschbörse dadurch Geld eingespart hat, dass er durch das eigene zur Verfügung stellen von Werken selbst wiederum auf Werke anderer Nutzer zugreifen kann und daher mittelbar einen Vorteil erlangt (so z.B. OLG Köln, Beschluss vom 09.02.2009, AZ: 6 W182/08). Der Gesetzgeber stellt darauf ab, ob das geschützte Werk zeitnah an die offizielle Veröffentlichung in einer Tauschbörse zur Verfügung gestellt wurde, so dass eine wirtschaftliche Verwertung durch den Rechteinhaber erschwert wird (vgl. BT-Drs. 16/8783, S. 50). Dem ist auch die Rechtsprechung in weiten Teilen gefolgt (vgl. LG Köln, Beschluss vom 17.12.2008, AZ: 38 OH 11/08) Dass ein „gewerbliches Ausmaß" in „Filesharing-Verfahren" für einen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG von den Gerichten stets angenommen wird, ergibt sich schon daraus, dass die Rechtsinhaber sonst auch keine Auskunft über einen vermeintlich hinter einer IP-Adresse stehenden Anschlussinhaber einholen könnten und folglich auch keine Abmahnungen verschicken könnten.

Irrigerweise wird allerdings die Annahme, es handele sich um ein „gewerbliches

Ausmaß", gleichgesetzt mit der Annahme eines „geschäftlichen Verkehrs". Dies hat zur Folge, dass aufgrund des stets durchzuführenden Auskunftsverfahrens zur Ermittlung etwaiger Anschlussinhaber vor einer Abmahnung, die Regelung des § 97 a Abs. 2 UrhG stets leer läuft. Diese Interpretation ist den abmahnenden Kanzleien nur Recht und wird auch gerne herangezogen. Sie übersehen jedoch, dass sie damit zwei unterschiedliche Begriffe vermengen. Anders als die Voraussetzung des gewerblichen Ausmaßes (d.h. Vornahme von Handlungen zwecks Erlangung eines unmittelbaren/mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils, einschließlich Handlungen die im privaten Umfeld von Endverbauchern erfolgen können), setzt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr gerade einen Zusammenhang mit Erwerb oder Berufsausübung voraus. Die Handlung muss als über den rein privaten Zweck hinaus gehen und impliziert schon vom Wortlaut her die Erzielung von Einnahmen. Dies liegt aber gerade in einer Vielzahl der „Filesharing-Fälle" nicht vor, da wenn überhaupt private Nutzer für den privaten Gebrauch sich auf entsprechenden Internet-Tauschbörsen bewegen. Gerade deshalb sollte auch das Vorliegen der Voraussetzung „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs" und damit die Regelung nach § 97 a Abs. 2 UrhG auch im Bereich der Filesharing-Fälle Anwendung finden.

AG Düsseldorf: Beweis ausschließlicher Rechteinhaberschaft im Filesharing-Verfahren nicht erbracht

In einer aktuellen Entscheidung hat das AG Düsseldorf (Urteil vom 14.04.2010, Az 57 C 15741/09) eine Klage abgewiesen, in der die Kanzlei Nümann + Lang für die Firma Uptunes GmbH Rechtsanwaltskosten für die Versendung einer Abmahnung sowie Schadensersatz geltend gemacht hatte.

Die Klägerin hatte die Beklagte zuvor in einer Abmahnung wegen angeblichen Musiktausches im Internet auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen. Daraufhin hatte die Beklagte außergerichtlich eine Unterlassungserklärung abgegeben, jegliche Zahlung hingegen abgelehnt.

Unter anderem bestritt die Beklagte, dass die Klägerin Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an der fraglichen Tonaufnahme sei. Zudem bestritt sie, dass die Tonaufnahme überhaupt von ihrem Internet-Anschluss heruntergeladen worden sei.

Kein Nachweis ausschließlicher Verwertungsrechte

Die Klage vor dem AG Düsseldorf scheiterte bereits an der Aktivlegitimation der Klägerin. Dem Gericht war die Behauptung der Klägerin, Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte zu sein, nicht ausreichend dargelegt. Vielmehr müsse zumindest dann, wenn bestritten werde, dass die ausschließlichen Verwertungsrechte übertragen wurden, der Inhalt der Übertragungsvereinbarung im Einzelnen dargelegt werden. Geschehe dies nicht, so sei die mutmaßliche Übertragung von Rechten anhand der Verkehrssitte zu beurteilen. Danach überträgt der Urheber, insbesondere unter Berücksichtigung von § 31 Abs. 5 UrhG, im Zweifel keine weitergehenden Rechte, als für den konkreten Zweck jener Übertragung erforderlich. Folglich könne man auch vorliegend von keiner weitergehenden Übertragung ausgehen.

Eine darüber Hinaus gehende Übertragung der ausschließlichem Nutzungsrechte könne sich auch nicht aus einer als Anlage beigefügten Vereinbarung hervorgehen, zumal diese auf Englisch verfasst sei. Damit könne dieses Schriftstück im Verfahren ohnehin nicht zur Darlegung entsprechender Rechte herangezogen werden. Doch nicht einmal aus der darin enthaltenen Formulierung „exclusice licensing contract“ könne eine ausschließliche Rechteübertragung im Sinne des § 31 UrhG Abs. 1 S. 2 geschlossen werden. Vielmehr hätte hier weiter vorgetragen werden müssen, weswegen vorliegend nicht eine einfache Rechteübertragung ausgereicht hätte.

Auch keine Rechte des Tonträgerherstellers gem. § 85 UrhG

Das Gericht verneinte auch eine Rechteinhaberschaft des Tonträgerherstellers gem. § 85 UrhG. Denn die Klägerin habe keinerlei Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergebe, dass sie bei der Aufnahme des Materials organisatorische oder wirtschaftliche Leistungen erbracht

habe. Das vorliegende Urteil ist vor allem deshalb zu begrüßen, da die jeweilige Rechteinhaberschaft bei einer Vielzahl abmahnender Rechteinhaber undurchsichtig oder überhaupt nicht näher dargelegt ist; damit sind die behaupteten Rechte für die von den Abmahnungen Betroffenen kaum nachprüfbar.

Abmahnung von Dr. Ulrich Bente, Berlin, für die Tele München Fernseh GmbH + Co Produktionsgesellschaft bekommen?

Dr. Ulrich Bente hat die Kanzlei Diesselhorst Bente von Lojewski in Berlin verlassen. Seine neue Kanzleiadresse lautet Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin. Er mahnt weiterhin für die Firma Tele München Fernseh GmbH + Co Produktionsgesellschaft etwaige Urheberrechtsverletzungen an dem Film „New Moon-Biss zur Mittagsstunde" ab.

Geltend gemacht werden vermeintliche Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Erstattungsansprüche im Hinblick auf die entstandenen Rechtsverfolgungskosten. Wie schon in der Vergangenheit bietet Rechtsanwalt Dr. Bente insofern zur Abgeltung der Ansprüche die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von € 956,00.

Da mit der Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, raten wir dringend davon ab, diese „blind" zu unterschreiben. Nutzen Sie die zahlreichen Beratungsangebote bevor Sie Tatsachen schaffen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Klage auf Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz in Filesharingverfahren abgewiesen

Das Amtsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 14.04.2010, AZ: 57 C 15741/09, eine Klage auf Erstattung von Abmahnkosten und Schadenersatz wegen Filesharing abgewiesen. Das Gericht führte aus, dass die Klägerin ihre Aktivlegitimation nicht schlüssig dargelegt habe. Der Vortrag der Klägerin reiche nicht aus, dass von einer wirksam erworbenen Inhaberschaft ausschließlicher Nutzungsrechte an dem in Streit stehenden Musikwerk ausgegangen werden könne.

Das Gericht führte aus:

„ Wird einem Nutzer das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt, so ist es nur noch ihm gestattet, das Werk in der vereinbarten Form zu nutzen. Selbst dem Urheber bzw. gemäß § 72 Abs.1 UrhG dem Lichtbildner ist es nicht mehr erlaubt, das Werk selbst auf diese Weise zu nutzen oder Dritten ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen. Auch eigene Abwehrrechte stehen dem Urheber nur noch zu, soweit seine Urheberpersönlichkeitsrechte oder ausschließlich seine materiellen Interessen betroffen sind….. Aufgrund dieser gravierenden Rechtsfolgen sind an die Darlegung der Übertragung verhältnismäßig strenge Anforderungen zu stellen. Steht im Streit, ob dem Anspruchsteller ein ausschließliches oder ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, so muss dieser den Inhalt der Vereinbarung nachvollziehbar darlegen. Ist diesem nicht eindeutig zu entnehmen, dass übereinstimmend eine Übertragung ausschließlicher Rechte gewollt war, ist eine Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung der Verkehrssitte durchzuführen… Dabei ist jedoch §31 Abs. 5 UrhG zu beachten; nach der Zweckübertragungslehre überträgt der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte, als es der Zweck der Verfügung erfordert; das Urheberrecht hat die Tendenz, soweit wie möglich beim Urheber zurückzubleiben….”

Gericht ließ Vereinbarung nicht gelten

Die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung in englischer Sprache hinsichtlich einer Rechteübertragung, in welcher die Formulierung „ exclusive licensing contract” enthalten war, ließ das Gericht für die Bejahung des Erwerbs einer Inhaberschaft ausschließlicher Nutzungsrechte nicht genügen. Aus vorgenannter Formulierung lasse sich nicht zwangsläufig der Schluss einer beabsichtigten ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung i.S.d. § 31 Abs. 1 S.2 ziehen. Weiter führte das Gericht aus, dass sich die Aktivlegitimation der Klägerin auch nicht aus dem (P)-Vermerk auf dem Cover des Kopplungsträgers ergebe. Dies stelle zwar ein Indiz für die Rechteinhaberschaft dar, gemäß § 10 Abs.3 UrhG gelte die Vermutung zu Gunsten des Inhabers ausschließlicher Nutzungsrechte jedoch lediglich in einstweiligen Rechtsschutzverfahren oder bei der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen.

Quelle: Amtsgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 14.04.2010, AZ: 57 C 15741/09

Auskunftsanspruch und „gewerbliches Ausmaß" nach § 101 UrhG bei Filesharing-Verfahren

In seinem Beschluss vom 05.02.2010 äußerte sich das OLG Schleswig-Holstein zu den Voraussetzungen des Drittauskunftsanspruchs nach § 101 UrhG bei Filesharing-Verfahren. Entsprechend der herrschenden Meinung verlangt der Senat für die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs gemäß §§ 101 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 9 UrhG über ein nach Abs. 2 „gewerbliches Handeln" hinaus eine Rechtsverletzung im „gewerblichen Ausmaß". Für diese Auslegung spreche nach Ansicht des Senates, dass die Regelung des § 101 Abs. 2 UrhG der Durchsetzung des Anspruchs nach § 101 Abs. 1 UrhG diene. Die Voraussetzungen des Abs. 2 würden die Voraussetzungen des Abs. 1 erweitern.

Unter Berufung auf die Erläuterungen in dem Erwägungsgrund 14 zur Enforcement-Richtlinie führte das OLG bezüglich einer Rechtsverletzung im „gewerblichen Ausmaß" aus, dass Voraussetzung lediglich ein unmittelbarer/mittelbarer wirtschaftlicher oder kommerzieller Vorteil sei. Im Bereich des Filesharing sei lediglich maßgeblich, dass der Nutzer anstrebe, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Eine Mindestanzahl bereitgehaltener Dateien sei dagegen nicht erforderlich.

Das OLG ist der Ansicht, dass ohne gegenteilige Anhaltspunkte der Abruf einer nach dem Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht geschützten Datei nach allgemeiner Lebenserfahrung grundsätzlich nur gegen Entgelt erwartet werden kann. Wenn also ein Nutzer in einer Internet-Tauschbörse Dateien einstellt, bezwecke er auf gleiche Weise Dateien anderer Nutzer kostenfrei herunterzuladen. Folglich liege der wirtschaftliche Vorteil sowohl in dem Herunterladen von Dateien anderer Nutzer als auch in dem Heraufladen von Dateien zur Verbreitung an andere potentielle Nutzer. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Köln (Magazindienst 2009, 489 ff.) vertrat der Senat klarstellend die Auffassung, dass es sich bei einem öffentlichen Angebot einer Datei zum Herunterladen nicht um eine private Nutzung handele. Als weiteres Kriterium für das Vorliegen eines „gewerblichen Ausmaßes" sei darüber hinaus die Schwere der Rechtsverletzung maßgeblich. Bereits bei einem einmaligen Angebot eines kompletten Musikalbums während der relevanten Verkaufs- und Verwertungsphase sei das „gewerbliche Ausmaß" erreicht. Der Senat teilt damit die Rechtsauffassung des OLG Köln (a.a.O.). Begründet wird diese Auffassung damit, dass derjenige, der ein Musikalbum in eine Tauschbörse zum Herunterladen einstellt, jeglichen Einfluss über die weitere Verbreitung dieser Datei verliere und dem Rechtsinhaber dadurch einen unkontrollierbaren Schaden zufüge.

In Bezug auf den Umstand, dass die Inhaber der IP-Adressen möglicherweise nicht selbst die Urheberrechtsverletzung begangen haben, berief sich das OLG auf die sog. Störerhaftung. § 101 Abs. 2 UrhG setze lediglich das Vorliegen einer offensichtlichen Rechtsverletzung voraus und nicht eine offensichtliche Rechtsverletzung einer bestimmten Person.

Eine Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß wäre dagegen zu verneinen, wenn beim Vorliegen entsprechender Softwareinstellungen auf dem Rechner des Anschlussinhabers, die das Herunterladen von Daten gänzlich unterbinden, ein Herunterladen entsprechend auch nicht möglich wäre.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eines Auskunftsanspruches nach § 101 Abs. 4 UrhG führte das OLG aus, dass nur ausnahmsweise ein Auskunftsanspruch nicht bestehe. Dies nämlich dann, wenn der Anspruchsberechtigte gar kein oder nur ein geringes Interesse an der Auskunft hat und das Interesse des zur Auskunft Verpflichteten an der Geheimhaltung seiner Betriebsinterna oder sogar nur angesichts des mit der Auskunftserteilung verbundenen Arbeitsaufwandes höher wiegt. Bei Rechtsverletzungen hinsichtlich eines vollständigen Musikalbums handele es sich demgegenüber nicht um eine geringfügig Urheberrechtsverletzung. Der Eingriff in das Grundrecht nach Art. 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis) sei darüber hinaus so gering, dass das Schutzrecht des betroffenen Anschlussinhaber zurück zu treten habe. Das öffentliche Zugänglichmachen eines Albums in der relevanten Verkaufsphase gefährde die wirtschaftliche Verwertung des Berechtigten und damit das durch Art. 14 GG geschützte Urheberrecht. Zugunsten eines betroffenen Anschlussinhabers betonte das OLG, dass die betreffenden Verkehrsdaten immerhin nur bei einer „offensichtlichen" Rechtverletzung „gewerblichen Ausmaßes" und aufgrund eines richterlichen Beschlusses eingeholt werden dürfen. Auch sei der Umstand zu berücksichtigen, dass die Mitteilung der dynamischen IP-Adresse, die für einen relativ kurzen Zeitraum dem Anschlussinhaber zugewiesen ist, nur beschränkte Informationen über die Kommunikation des Internetnutzers liefere.

Quelle: Beschluss des OLG Schleswig-Holstein vom 05.02.2010, AZ: 6 W 26/09

Abmahnung von der Kanzlei Schutt & Waetke wegen pornografischen Films der Firma Raw Films Ltd., Amsterdam, erhalten?

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Schutt & Waetke in unserer Kanzlei. Abgemahnt werden dabei vermeintlich Urheberrechtsverletzungen an pornografischen Filmwerken der Firma Raw Films Ldt. aus Amsterdam.

Die Kanzlei Schutt & Waetke fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei. Für den Fall der Zuwiderhandlung soll eine Vertragsstrafe nach dem sog. Neuen Hamburger Brauch versprochen werden. Dies bedeutet, der Abgemahnte verpflichtet sich für den Fall der Zuwiderhandlung zu einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von den Gerichten überprüfbar ist.

Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Schutt & Waekte bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 600,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit für eine ausführliche Beratung. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Verfügung.

Filesharing: Vater haftet als Anschlussinhaber für volljährigen Sohn

Das Landgericht Magdeburg entschied am 22.03.2010 (AZ: 7 O 2274/09), dass auch der Anschlussinhaber für begangene Urheberrechtsverletzungen eines Familienangehörigen hafte und die Anwalts- sowie die Gerichtskosten zu tragen habe.

Im vorliegenden Fall hat das LG Magdeburg auch den Vater eines volljährigen Sohnes als Anschlussinhaber zur Zahlung in Höhe von EUR 3.000,00 wegen Urheberrechtsverletzung verurteilt. Der volljährige Sohn hatte mehrer Dateien in einer Tauschbörse illegal angeboten. Hierfür hafte nach der Entscheidung des Landgerichts auch der Vater, da er als Anschlussinhaber z.B. durch Installation von Schutzprogrammen dafür Sorge hätte tragen müssen, dass kein illegaler Datentausch stattfindet. Auch wenn der Vater nicht über genügend technische Kenntnisse verfüge, so hätte er sich sachkundige Hilfe einholen müssen.

Quelle: LG Magdeburg, Urteil vom 22.03.2010, 7 O 2274/09

Abmahnung von der Kanzlei Nümann & Lang wegen der Tonaufnahme „So ein schöner Tag" (Andreas Donauer) erhalten?

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Nümann & Lang im Auftrag des Herrn Andreas Donauer.
Es handelt sich dabei um den Vorwurf angeblicher Urheberrechtsverletzungen an der Tonaufnahme „So ein schöner Tag".

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet zur Abgeltung der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 450,00.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52.

Abmahnung : Kanzlei Nümann & Lang mahnt im Auftrag der Tunnel Records GmbH „Hamburg Rulez `09? von DJ Dean meets Barbarez und „How can I save you" von Accuface ab

Derzeit häufen sich Abmahnungen der Kanzlei Nümann & Lang im Auftrag der Tunnel Records GmbH. Es handelt sich dabei um den Vorwurf angeblicher Urheberrechtsverletzungen an folgenden Werken:

„Hamburg Rulez `09?, Künstler: DJ Dean meets Barbarez

„How can I save you", Künstler: Accuface

Dateiname: Tunnel Trance Force Vol. 50

Die Kanzlei fordert neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Schadensersatzansprüchen. Sie bietet allerdings zur Abgeltung dieser Geldnsprüche die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 590,00.

Bevor Sie „blind" eine Unterlassungserklärung abgegeben, sollten Sie sich über die aktuelle Rechtslage zum Thema „Filesharing" informieren, denn nicht immer sind die Ansprüche der abmahnenden Kanzlei berechtigt. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52.

Vorsicht: Mehrfachabmahnungen für „German Top 100 Single-Charts" durch Nümann + Lang

Haben Sie eine Abmahnung wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an Werken der „German Top 100 Single-Charts" erhalten? Dann müssen Sie mit weiteren Abmahnungen der gleichen Abmahnkanzlei oder auch anderer Abmahnkanzleien rechnen.

Denn bei sog. „Chart-Containern" handelt es sich um gepackte Files, in denen bis zu 100 Titel verschiedener Rechteinhaber enthalten sind. Abgemahnt werden allerdings im Rahmen einer Abmahnung nicht mehrere Werke, die Kanzleien verschicken vielmehr für jeden Titel eine eigene Abmahnung. Derzeit häufen sich in unserer Kanzlei beispielsweise Abmahnungen der Kanzlei Nümann & Lang. Dabei sind Downloadzeit und IP-Adresse immer identisch. Lediglich die abgemahnten Musiktitel divergieren. Wer beispielsweise wegen des Titels „Fever" eine Abmahnung von den Rechtsanwälten Nümann + Lang erhalten hat, muss innerhalb der nächsten Tage mit einer Abmahnung wegen des Titels „Monsta" der Gruppe „Culcha Candela" rechnen. Da mit jeder Abmahnung erneut Rechtsverfolgungskosten und Schadensersatzansprüche verbunden sind, sollte man spätestens nach Erhalt der ersten Abmahnung unbedingt aktiv werden.

Was kann man nun tun, um weitere Abmahnungen zu verhindern? Wichtig ist, dass Sie nicht die beigefügte Unterlassungserklärung der Gegenseite unterzeichnen. Diese bezieht sich in der Regel lediglich auf das in der Abmahnung genannte Werk. Andere Werke des Albums werden davon dann allerdings nicht umfasst uns Sie müssen mit weiteren Abmahnungen rechnen.

Vielmehr sollte eine inhaltlich abgewandelte Unterlassungserklärung (sog. modifizierte Unterlassungserklärung) abgegeben werden. Unsere Kanzlei ändert die Unterlassungserklärung dann derart ab, dass sämtliche urheberrechtlich geschützten Werke, die sich in dem Chart-Container befanden, von der Erklärung umfasst werden. Nur so lassen sich Mehrfachabmahnungen wirksam verhindern.

Bei Fragen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne an unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52 zur Verfügung.

Vorsicht Abmahnung! FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg, mahnt für die Firma MIG Film GmbH den Film „Gingerdead Man 2“ ab

Immer mehr Kanzleien mahnen wegen etwaiger Urheberrechtsverletzungen ab. Nun schließt sich auch die Kanzlei FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Valentinskamp 24, aus 20354 Hamburg an. Sie mahnt derzeit für die Firma MIG GmbH den Film „Gingerdead Man 2“ etwaige Urheberrechtsverletzungen wegen Filesharings ab.

Im Rahmen der Abmahnung fordert die FAREDS Rechtsanwaltgesellschaf mbH zur Abgabe einer beigefügten strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadens- und Rechtsverfolgungskosten auf. Wie in diesen Angelegenheiten üblich, bietet die Kanzlei jedoch die Erledigung der Angelegenheit gegen Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von €850,00 zur Abgeltung der Schadens- sowie Rechtsverfolgungsansprüche an.

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung der Kanzlei FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten? Dann lassen Sie sich kompetent beraten, denn mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. Entscheidungen ins Blaue hinein lassen sich später häufig nicht mehr korrigieren. Lassen Sie sich daher keinesfalls durch kurze Fristen und Vergleichsangebote unter Druck setzen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich kompetent von Fachleuten beraten zu lassen.

Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte an unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zwecks Beratung zur Verfügung.

Abmahnradar: Firma Purzel-Video GmbH lässt jetzt über Rechtsanwalt Marko Schiek Urheberrechtsverletzungen wegen pornografischer Filme abmahnen.

Die Firma Purzel-Video GmbH aus Veilsdorf ist für Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an pornografischen Filmen durch Filesharing bereits hinlänglich bekannt. Offensichtlich hat sie nun einen neuen Rechtsbeistand mandatiert. Derzeit häufen sich nämlich Abmahnungen des Rechtsanwalts Marko Schiek, Markt 9, 98617 Meiningen. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film „Japan Girls Style 6".

Im Rahmen der Abmahnung fordert Rechtsanwalt Schiek zur Abgabe einer beigefügten strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Löschung des abgemahnten Werkes auf. Ferner wird die Erstattung der entstandenen Rechtsanwaltskosten begehrt, wobei zunächst von einem Streitwert von € 30.000,00 -und damit von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.005,40- ausgegangen wird. Wie bei Abmahnungen wegen Filesharings üblich, bietet Rechtsanwalt Schiek jedoch die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 1.228,60 zur Abgeltung der Schadens- sowie Rechtsverfolgungsansprüche an.

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von Herrn Rechtsanwalt Schiek erhalten? Dann lassen Sie sich kompetent beraten, denn mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. Entscheidungen ins Blaue hinein lassen sich später häufig nicht mehr korrigieren. Lassen Sie sich daher keinesfalls durch kurze Fristen und Vergleichsangebote unter Druck setzen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich kompetent von Fachleuten beraten zu lassen.

Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte an unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zwecks Beratung zur Verfügung.

Abmahnradar: Firma MMV Multi Media Verlag GmbH, Kaddenbusch 5, 25578 Dägeling, lässt derzeit von der Kanzlei Lihl pornografische Filme abmahnen.

Die Kanzlei Lihl versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich pornografischer Filme. Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma MMV Multi Media Verlag GmbH, Kaddenbusch 5, 25578 Dägeling.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. Lihl fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von €475,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Denecke von Haxthausen & Partner Rechtsanwälte aus Berlin mahnt zur Zeit für die Firma Spectre Media, Hauptstraße 1, 53891 Neunkirchen wegen des Tonträgers „Olaf Henning – Christmas Party" ab.

Die Kanzlei Denecke von Haxthausen & Partner Rechtsanwälte aus Berlin spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Firma Spectre Media, Hauptstraße 1, 53891 Neunkirchen, aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Tonträger „Olaf Henning – Christmas Party".

Inhalt der Abmahnung ist wie gehabt die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 680,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Harnburg mahnt für die Firma Belrose International B.V., Energiestraat 4b, 1135 GD Edam, Niederlande den Film "Painful Duel – Part 5“ ab.

Die Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Harnburg spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Fa. Belrose International B.V., Energiesiraal4b, 1135 GD Edam aus den Niederlanden aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film "Painful Duel-Part 5“.Die Kanzlei macht im Rahmen ihrer Abmahnung Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten geltend. Zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsverfolgungsansprüche bietet sie ein Vergleichsangebot in Höhe von € 1.298,00 an. Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

AG Frankfurt am Main bezweifelt in Filesharing-Prozess schlüssigen Vortrag bezüglich Aktivlegitimation der Rechteinhaberin

Mit Beschluss vom 04.11.2009 hat sich das Amtsgericht Frankfurt am Main (Az. 29 C 713/09-73) erneut als örtlich unzuständig erklärt und den Rechtstreit gemäß § 281 ZPO an das örtliche zuständige Gericht (hier: AG Hannover) verwiesen.

Diese Information mag nicht verblüffen, da das AG Frankfurt bereits häufiger den sog. fliegenden Gerichtsstand bei Filesharing-Prozessen verneint hat. Laut AG Frankfurt am Main kann aus dem Wortlaut des § 32 ZPO kein Rückschluss gezogen werden, dass der Erfolgsort beim Filesharing überall dort ist, wo ein Herunterladen des Musikstückes möglich ist. Das Gericht vertritt insoweit die Auffassung, die Grundsätze des fliegenden Gerichtsstandes könnten auf Urheberrechtsverletzungen im Internet nicht übertragen werden. Als Gerichtsstand heranzuziehen sei vielmehr der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 12, 13 ZPO.

Eine kleine Sensation findet der aufmerksame Leser des Beschlusses jedoch unter Ziffer II. auf Seite 6. Offensichtlich hatte die Klägerin nämlich darauf hingewiesen, dass sich jedenfalls ihr eigener Gerichtsstand in Frankfurt am Main befände und Frankfurt unter diesem Gesichtspunkt örtlich zuständig sei. Diesen Vortrag nahm der Vorsitzende Richter am Amtsgericht Reidenbach schließlich zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Klägerin nicht dargelegt habe, dass sie selbst Inhaberin des ausschließlichen Rechts, den Tonträger „Stark wie Zwei" über dezentrale Computernetze auszuwerten und in solchen öffentlich zugänglich zu machen, sei.

Wörtlich heißt es in dem Beschluss:

„Aus den von ihr vorgelegten Unterlagen, namentlich aus dem als Anlage K 2 vorgelegten Vertrag zwischen der Klägerin einerseits und der Warner Music Group Germany Holding GmbH in Hamburg, folgt dies nicht.

Ausweislich Ziffer 1 besteht der Vertragszweck darin, die Klägerin zu beauftragen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den wirtschaftlichen Schaden, der WARNER MUSIC in seiner Funktion als Inhaber von Nutzungs- und Verwertungsrechten durch die illegale Verwertung von Tonaufnahmen in sog. Peer-2-Peer Netzwerken entsteht, zu verhindern. Die Klägerin ist mithin lediglich beauftragter Dienstleister von WARNER MUSIC, der Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte, mit der Aufgabe, die illegale Verwertung von WARNER MUSIC gehörenden Nutzungs- und Verwertungsrechten aufzudecken und ggfs. zu verfolgen, sonst nichts. Insbesondere ist die Klägerin nicht selbst Inhaberin von Nutzungs- und Verwertungsrechten.

Die mit dem Wort „Rechteeinräumung" überschrieben Ziffer 2 des als Anlage K 2 vorgelegten Vertrags steht dem nicht entgegen. Dies deshalb, weil die darin erfolgte Einräumung des Rechtes, Tonaufnahmen in Peer-2-Peer Netzwerken bzw. Internettauschbörsen öffentlich zugänglich zu machen, dadurch beschränkt wird, dass dies zur Erreichung des in Ziffer 1 genannten Vertragszweckes geschieht. Der Klägerin wird also lediglich das erlaubt, was nach

ihrem eigenen Vorbringen notwendig ist, um die illegale Verwertung in Internettauschbörsen aufzudecken, sonst nichts. Insbesondere ist sie nicht befugt, Tonträger des Auftraggebers WARNER MUSIC in Peer-2-Peer Netzwerken, bzw. Internettauschbörsen zum Zwecke des Vertriebs anzubieten. Die Rechteeinräumung beschränkt sich vielmehr darauf, dass die Tonträger sozusagen als Lockmittel in Netz gestellt werden dürfen, um so die Teilnahme an den illegalen Tauschbörsen überhaupt erst zu ermöglichen. Die Klägerin ist mithin nicht selbst Rechteinhaberin, sie ist lediglich „Detektiv" des Rechteinhabers WARNER MUSIC.
Daraus folgt, dass selbst dann, wenn man der Auffassung der Klägerin, bei der Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts sei auch der Sitz des Rechteinhabers zu berücksichtigen, folgen würde, daraus allenfalls eine Zuständigkeit des für den Sitz von WARNER MUSIC zuständigen Gerichts, nicht aber des Gerichts des beauftragten „Detektivs" des Rechtinhabers WARNER MUSIC hergeleitet werden kann.

Hinzu kommt des Weiteren, dass die Klägerin die in der Klageschrift aufgestellte, von dem Beklagten bestrittene Behauptung, sie sei Inhaberin des ausschließlichen Rechtes, den Tonträger „Stark wie Zwei" über dezentrale Computernetze auszuwerten und in solchen öffentlich zugänglich zu machen, nicht belegt hat. Ausweislich des als Anlage K 2 vorgelegten Vertrags beschränkt sich die Rechteinräumung auf die Tonaufnahme gemäß Anlage 1. In der von der Klägerin vorgelegten Anlage 1 ist indessen ein Tonträger „Stark wie Zwei" nicht aufgeführt. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass die Anlage 1 seitens der Rechteinhaberin WARNER MUSIC wirksam unterzeichnet ist. Auffällig ist insoweit, dass der vorgelegte Vertrag auf Seiten von WARNER MUSIC zwei Unterschriften enthält, die Anlage 1 hingegen trägt nur eine der beiden im Vertrag selbst enthaltenen Unterschriften. Dass dies ausreicht, hat die Klägerin trotz des Bestreitens seitens der Beklagten nicht dargetan.

In der Summe folgt daraus, dass selbst dann, wenn man mit der Klägerin der Auffassung ist, bei der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit sei auch zu berücksichtigen, wo sich der Sitz des Rechtinhabers befindet, die Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main nicht begründet ist, denn die Klägerin ist lediglich „Detektiv" bzw. Dienstleister des Rechteinhabers WARNER MUSIC, sonst nichts. Die Frage, wo der „Detektiv" seinen Sitz hat, erachtet das Gericht indessen bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts als unmaßgeblich."

Kenner der Materie werden zustimmen, dass es sich um eine „kleine Sensation" handelt, denn erstmals bezweifelt ein Gericht die Aktivlegitimation der klagenden Partei. Bislang wurde die Aktivlegitimation eher „stiefmütterlich" seitens deutscher Gerichte behandelt. Hinweise auf geschwärzte Verträge, P-Vermerke, etc. seitens der klagenden Partei wurden als ausreichend erachtet, die Aktivlegitimation zu belegen. Ernsthafte Zweifel konnten trotz erheblichen Bemühens und detaillierten Bestreitens meist nicht gesät werden, so dass zum Frust der Beklagtenseite die Aktivlegitimation mehr oder weniger unterstellt wurde.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat sich nunmehr gegen diese Praktik aufgelehnt. Zwar entscheiden diese Ausführungen den Prozess nicht, da es sich vorliegend lediglich um einen Verweisungsbeschluss im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit handelt. Vielleicht ist der Beschluss aber Anregung für andere Gerichte und Instanzen, diese -nach Ansicht des Autors- doch recht laxe Handhabung erneut zu überdenken.

Abmahnradar: Kanzlei Kornmeier & Partner mahnt im Namen der Firma Medialand GmbH, Schornsheimer Chaussee 9, 55286 Wörrstadt, die Tonaufnahme „We stood in flames" des Künstlers Michael Thomas ab

Die Kanzlei Kornmeier & Partner aus Frankfurt am Main spricht derzeit Abmahnungen für die Firma Medialand GmbH, Schornsheimer Chaussee 9, 55286 Wörrstadt, aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick den Tonträger „We stood in flames" des Künstlers Michael Thomas.

Geltend gemacht werden -wie üblich- vermeintliche Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Erstattungsansprüche im Hinblick auf die entstandenen Rechtsverfolgungskosten. Wie schon in der Vergangenheit bietet Kanzlei Kornmeier insofern zur Abgeltung der Ansprüche die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von € 450,00 an.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller mahnt derzeit für den Rechteinhaber Udo Körbel, Am Remberg 41, 44263 Dortmund, wegen pornografischer Werke ab.

Die Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für den Rechteinhaber Udo Körbel aus Dortmund ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf pornografische Filmwerke.

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 703,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Waldorf mahnt im Auftrag der AS Media GmbH, Drosselweg 24, 50765 Köln, das Hörbuch „Nuhr die Wahrheit" (Dieter Nuhr), ab.

Die Kanzlei Waldorf aus München mahnt derzeit verstärkt wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Auftrag der AS Media GmbH ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick das Hörbuch „Nuhr die Wahrheit" von Dieter Nuhr.

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Schadenersatzansprüche belaufen sich auf € 350,00, die Rechtsanwaltskosten auf € 506,00, so dass eine Gesamtforderung in Höhe von € 856,00 gefordert wird.

Wegen der weitreichenden Folgen einer Unterlassungserklärung sollten Sie keinesfalls blind die Unterlassungserklärung der Kanzlei Waldorf unterschreiben. Lassen Sie sich zeitlich nicht unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliche Beratung war. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Firma Vimpex Gay-Media GbR, Hauptstraße 52, 24576 Hagen lässt derzeit von der Kanzlei U & C den Film „Vimpex – Bare Trunks" abmahnen.

Die Kanzlei U & C (Urmann & Kollegen Rechtsanwälte) versendet derzeit in großer Anzahl Abmahnungen im Hinblick das Filmwerk „Vimpex-Bare Trunks" der Firma Vimpex Gay-Media GbR aus Hagen.

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. U & C macht insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 650,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller mahnt derzeit für die Firma SINS FACTORY Srl, Via Corlano 58 Int. 78/J, 47900 Rimini, Italien, den Film „Semplicemente Roberta – Roberta Gemma" ab

Die Kanzlei Negele Zimmel Greuter Beller spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Firma SINS FACTORY Srl, Via Corlano 58 Int. 78/J, 47900 Rimini, Italien, aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Filmwerk „Semplicemente Roberta – Roberta Gemma".

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 703,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Schulenberg & Schenk mahnt derzeit für die Firma NB Media EK, Mülheim/Main den Film „Jaqueline" ab.

Haben Sie auch eine Abmahnung der Kanzlei Schulenberg & Schenk wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Film „Jaqueline" erhalten? Dann geht es Ihnen wie vielen anderen Internetnutzern.Derzeit häufen sich die Abmahnungen der Kanzlei Schulenberg & Schenk, die im Namen der NB Media EK, Inhaberin Frau Nicole Borch, Kopingstraße 20, 63165 Mühlheim/Main wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Film „Jaqueline" abmahnt.Gefordert wird innerhalb einer kurzen Frist die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie die Zahlung eines Betrags in Höhe von € 1.298,00 zur Abgeltung aller Ansprüche.Unterschreiben Sie nicht vorschnell Unterlassungserklärungen. Sie binden sich jahrelang an diese Erklärung. Zudem ist die Haftungsfrage längst nicht so eindeutig, wie die Gegenseite dies behauptet.Wenn Sie nicht wissen, wie Sie auf diese Abmahnung reagieren sollen, wenden Sie sich an unsere Experten unter der Rufnummer 02 21/95 15 63-52. Sie erhalten eine persönliche telefonische Beratung zu dem Thema „Filesharing".

Abmahnradar: Kanzlei Waldorf mahnt derzeit für die Firma Majestics Filmverleih GmbH, Berlin den Film „Nordwand" ab.

Haben Sie auch eine Abmahnung der Kanzlei Waldorf wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Film „Nordwand" erhalten? Dann geht es Ihnen wie vielen anderen Internetnutzern.

Derzeit mahnt die Kanzlei Waldorf nämlich gehäuft im Namen der Firma Majestics Filmverleih GmbH, Bleibtreustraße 15, 10623 Berlin, wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen an dem Film „Nordwand" ab.

Gefordert wird innerhalb einer kurzen Frist die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie die Zahlung eines Betrags in Höhe von € 956,00.

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie auf diese Abmahnung reagieren sollen, wenden Sie sich an unsere Experten unter der Rufnummer 02 21/95 15 63-52. Sie erhalten eine persönliche telefonische Beratung zu dem Thema „Filesharing".

Abmahnradar: Kanzlei BaumgartenBrandt mahnt derzeit für die Firma Los Banditos Film GmbH, Stuttgart, den Film „Shoot the Duke" ab.

Die bereits bekannte Abmahnkanzlei BaumgartenBrandt aus Berlin vertritt nunmehr auch die Firma Los Banditos Film GmbH, Schwabstr. 33, 70197 Stuttgart als Rechteinhaberin im Hinblick auf den Film „Shoot the Duke".

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von € 850,00 zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne steht Ihnen die Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke telefonisch unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63-52 für eine Beratung zur Verfügung.

WDR Fernsehen berichtet heute über Filesharing-Abmahnungen (insbes. Kornmeier-Abmahnungen) – ab 21 h

Der Westdeutsche Rundfunk wird heute ab 21 Uhr in der Sendung "markt" über die Filesharing-Abmahnungen berichten. Unter dem Titel "Abmahnungen: Anwalts Liebling?" soll es dabei insbesondere um die Abrechenweise der Kanzlei Kornmeier gehen. Mit folgedem Text kündigt der WDR den Beitrag an: "Rund 450.000 Abmahnungen sollen im vergangenen Jahr verschickt worden sein. Es gibt Anwälte, die sich darauf spezialisiert haben. markt geht dem Verdacht nach, dass einige dabei unrechtmäßig Gebühren kassieren." Montag, 22. März 2010, 21.22 – 21.45 Uhr WDR Fernsehen

Abmahnradar: Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Harnburg mahnt für die Musketier Media GmbH & Co. KG, Maienbeeck 3, 24576 Bad Bramstedt pornografische Filmwerke ab

Die Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Harnburg spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Firma die Musketier Media GmbH & Co. KG, Maienbeeck 3, 24576 Bad Bramstedt. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf pornografische Filmwerke. Inhalt der Abmahnung ist wie gehabt die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein ergleichsangebot in Höhe von € 1.298,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an. Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Filesharing: Wie viele Kopien einer Datei sind vom Recht auf Privatkopie gedeckt?

Im Rahmen unserer Beratung werden wir von Filesharern immer wieder gefragt, wie viele Kopien von einem Musikstück, Film, Computerspiel etc. mit dem Recht auf Privatkopie vereinbar sind. Grundsätzlich räumt das Urheberrecht in § 53 Abs. 1 UrhG die Möglichkeit der Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ein:

> *„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt."*

Doch wie viele Kopien zu privaten Zwecken nun urheberrechtlich vertretbar sind, teilt die Vorschrift nicht mit. Vielmehr begnügt sie sich mit der vagen Formulierung, dass *„einzelne Vervielfältigungen"* zulässig seien. In diesem Zusammenhang wird gerne auf ein Urteil des BGH aus dem Jahre 1978 (BGH GRUR 1978 474/476) zurück gegriffen, in dem das Gericht eine Anzahl von 7 Vervielfältigungsstücken als zulässig erachtete. In der Entscheidung hatte der BGH die Frage zu klären, wie viel Vervielfältigungsstücke eines urheberrechtlich geschützten Werkes zu Unterrichtszwecken angefertigt werden dürfen.

In der wissenschaftlichen Literatur wird diese Anzahl jedoch weitgehend abgelehnt und als zu hoch angesehen. So wird argumentiert, dass die Anfertigung von 7 Privatkopien schon nicht mit dem Wortlaut der Vorschrift, die nur „einzelne" Kopien zum privaten Gebrauch zulässt, vereinbar sei. Vielmehr werden 3 Kopien zu privaten Zwecken als Obergrenze angesehen.

Richtig ist, dass die vom BGH festgelegte Obergrenze von 7 Privatkopien nicht als fester Maßstab angesetzt werden kann. Vielmehr ist darauf abzustellen, wie viele Kopien einer Datei im Einzelfall zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse zum Privatgebrauch benötigt werden. Wurde eine CD z.B. im Familienkreise angeschafft, so kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, dass alle Familienmitglieder eine Kopie der CD erhalten.

Fazit:

Letztendlich kann die Frage nach der Anzahl der zulässigen Privatkopien nicht abschließend beantwortet werden. Die in der Literatur und Rechtsprechung vorgegebenen Obergrenzen können allenfalls eine Hilfestellung bieten und die Frage muss im Einzelfall individuell beantwortet werden.

Filesharing: Deckelung der Abmahnkosten auf 100 € möglich?

Viele Filesharer haben schon mal etwas von der „100 €-Regelung" gehört und fragen nach, ob diese nicht auch auf die zahlreichen Filesharing Abmahnungen Anwendung findet. Die Deckelung der Abmahnkosten ist in § 97a Abs. 2 UrhG enthalten und besagt:

> *„Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro."*

Die Rechtsprechung lehnt die Anwendung der „100 €-Regelung" auf die Filesharing-Fälle bislang weitestgehend ab und begründet dies vor allem damit, dass es sich hierbei gerade nicht um einfach gelagerte Fälle handle und diese auch nicht außerhalb des geschäftlichen Verkehrs stattfinden würden. Da mag so mancher den Kopf schütteln.

Um einen einfach gelagerten Fall handelt es sich nach der Gesetzesbegründung, wenn eine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegt, die nach Art und Umfang ohne großen Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann. Denkt man nun an die in der Praxis von den Abmahnkanzleien versendeten Standard- und Textbaustein-Abmahnschreiben, scheint diese Voraussetzung in den Filesharing-Fällen vorzuliegen. Die Abmahnkanzleien berufen sich darauf, dass es sich bei der Verfolgung der Filesharing-Fälle um keine einfach gelagerten Fälle handelt.

Ein weiteres Auslegungsproblem ergibt sich bei der Voraussetzung „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs". Dieses Merkmal bezieht sich auf die Art und Weise der Begehung der Rechtsverletzung. Wird die Rechtsverletzung demnach im privaten Bereich begangen liegt diese Voraussetzung eigentlich vor.

Die Rechtsprechung tendiert derzeit dazu die 100 €-Regelung nicht auf die Filesharing-Fälle anzuwenden. Insbesondere wenn ein aktuelles Musikalbum oder ein Film im Rahmen einer Tauschbörse angeboten wurde, verneinen die Gerichte die Anwendbarkeit von § 97a II UrhG bislang mehrheitlich.

Abmahnradar: Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Hamburg mahnt für die Fa. Smash Pictures Inc., 9619 Canoga Ave., Chatsworth CA 91311, USA den Film "Naughty Nanny 2“ ab.

Die Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Harnburg spricht derzeit zahlreiche Abmahnungen für die Fa. Smash Pictures Inc., 9619 Canoga Ave., Chatsworth CA 91311, aus den USA aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film "Naughty Nanny 2“.1nhalt der Abmahnung ist wie gehabt die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 1.298,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an. Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Gekippte Vorratsdatenspeicherung und Filesharing – Konsequenzen des BVerfG Urteils

Erfreulicherweise hat heute das Bundesverfassungsgericht das Gesetz über die Vorratsdatenspeicherung gekippt. Viele Filesharer fragen sich nun, ob auch ihre Daten nicht mehr verwendet werden dürfen und sich eine bereits ausgesprochene Abmahnung möglicherweise erledigt hat. Diese Frage kann ganz eindeutig mit "Nein" beantwortet werden. In den Tauschbörsen-Verfahren spielte die Vorratsdatenspeicherung auch bislang schon keine Rolle. Das Verfassungsgericht hatte bereits 2008 in einer Eilentscheidung geurteilt, dass die Vorratsdaten nur zur Verfolgung schwerer Straftaten verwendet werden dürfen. Spätestens seit dem ist klar, dass diese Daten gerade nicht im Rahmen von Urheberrechtsverletzungen herausgegeben werden dürfen.

Vielmehr ist es so, dass sich die Medienindustrie aus einem ganz anderen "Datenpool" bedient. Die Daten, die derzeit zur Verfolgung der Filesharer herausgegeben werden, dienen nicht der Vorratsdatenspeicherung sondern abrechnungstechnischen Zwecken. Es handelt sich also um Daten, die die Provider nutzen, um z.B. Rechnungen zu schreiben oder Fehlerprotokolle zu erstellen. Selbst wenn die Dateninhalte (IP-Adresse, Uhrzeit, Dauer der Session) identisch sind, besteht ein großer Unterschied zwischen diesen Daten zu Abrechnungszwecken und den Vorratsdaten. Rein physikalisch mussten diese unterschiedlichen Datenbestände auf unterschiedlichen Festplatten bzw. in unterschiedlichen Ordnern gespeichert werden. Anders als die Vorratsdaten dürfen die Abrechnungsdaten in der Regel nicht länger als 7 Tage vorgehalten werden. Insofern muss sich die Medienindustrie nach wie vor sehr beeilen, wenn Sie eine IP-Adresse einem konkreten Nutzer zuordnen will. An der Rechtmäßigkeit der Herausgabe dieser Daten ändert das heutige Verfassungsgerichtsurteil aber leider nichts.

Abmahnradar: Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Hamburg mahnt für die Firma PlayVision Media Group AG, Aubuendt 36, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein, den Film "Only Blondes" ab.

Die Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Hamburg spricht derzeit Abmahnungen für die Firma PlayVision Media Group AG, Aubuendt 36, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein, aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Film "Only Blondes".Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei bietet insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 1.298,00 zur Abgeltung der Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten an.Unterschreiben Sie keinesfalls blind die beigefügte Unterlassungserklärung der abmahnenden Kanzlei. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Firma Crimson Cow GmbH aus Hamburg lässt derzeit von der Kanzlei U & C das PC-Spiel "Runaway 3 – A Twist of Fate" abmahnen.

Die Kanzlei U & C (Urmann & Kollegen Rechtsanwälte) versendet derzeit in großer Anzahl Abmahnungen im Hinblick auf das am 13.11.2009 veröffentliche PC-Spiel "Runaway 3 – A Twist of Fate".

Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. U & C macht insofern ein Vergleichsangebot in Höhe von € 650,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Diesselhorst, Bente, von Lojewski mahnen im Auftrag der Tele München Fernseh GmbH "New Moon – Biss zur Mittagsstunde" ab

Seit heute erreichen uns die ersten Abmahnungen, die von der Kanzlei Diesselhorst, Bente, von Lojewski verschickt werden. Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Tele München Fernseh GmbH. Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. "Diesselhorst, Bente, von Lojewski" fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 806,00. Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline montags bis samstags (9-18 Uhr) unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung. Einen Überblick über unser gesamtes Beratungsangebot zum Thema Filesharing finden Sie hier.

Abmahnradar: Fa. Europool Europäische Medienbeteiligungs-GmbH, München, lässt durch die Kanzlei "BaumgartenBrandt" den Film "Niko ein Rentier hebt ab" abmahnen.

Die Kanzlei "BaumgartenBrandt" versendet derzeit gehäuft Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films "Niko ein Rentier hebt ab". Die Abmahnungen erfolgen im Auftrag der Firma Fa. Europool Europäische Medienbeteiligungs-GmbH, München.Im Rahmen der Abmahnung werden Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. "BaumgartenBrandt" fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von € 850,00.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Kornmeier & Partner mahnt im Auftrag von Ministry of Sound Recordings (Germany) GmbH den Titel „I want you" von Ida Corr ab.

Die Kanzlei Kornmeier & Partner aus Frankfurt am Main spricht derzeit Abmahnungen für die Firma Ministry of Sound Recordings (Germany) GmbH, Pfuelstr. 5, 10997 Berlin, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick den Tonträger „I want you" der Künstlerin Ida Corr.

Geltend gemacht werden -wie üblich- vermeintliche Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Erstattungsansprüche im Hinblick auf die entstandenen Rechtsverfolgungskosten. Wie schon in der Vergangenheit bietet Kanzlei Kornmeier insofern zur Abgeltung der Ansprüche die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von € 450,00 an.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Mittlerweile bieten wir weit über 100 Beiträge und zahlreiche Videos zum Thema Filesharing auf unserer Internetseite an. Damit Sie als Betroffene schnell zu den gewünschen Informationen gelangen, haben wir nachfolgend einen Überblick über unser Informationsangebot für Sie zusammengestellt:

1. **Sofort-Hilfe**: Wenn es brennt und Sie abgemahnt worden sind, sollten Sie nicht lange zögern und unsere Filesharing-Hotline unter **0221 400 67 555 oder 030 5444 55 333 (Beratung bundesweit, Standorte in Köln und Berlin)** anrufen. Dort erhalten Sie von Montag bis Sonntag zwischen 8 und 20 Uhr schnelle und kompetente Sofort-Hilfe.
2. **Der Überblick**: Einen guten Überblick zum Thema Filesharing gibt Ihnen unser kostenfreies 74-seitiges eBook "Handbuch Filesharing" (6 MB pdf). In diesem Werk ist nahezu alles enthalten, was Sie in diesem Bereich wissen müssen.
3. **Die häufigsten Fragen**: Falls Sie eine konkrete Frage zum Thema Filesharing-Abmahnung haben, so lohnt sich ein Blick in unsere FAQ (hier abrufbar). Auf ca. 30 Seiten haben wir die häufigsten Fragen gesammelt und beantwortet.
4. **Aktuelle Entscheidungen**: Wenn Sie auf der Suche nach brandaktuellen Entscheidungen zum Thema Filesharing sind, so sollten Sie auf jeden Fall unsere Blog-Artikel beachten. Neue Urteile werden von uns so schnell wie möglich aufgenommen und kommentiert. Spezialinfos über die einzelnen Abmahnanwälte lassen sich übrigens über die Blog-Suche am linken Rand finden.
5. **In den Medien**: Möchten Sie wissen, wie wir uns in den Medien zum Thema Filesharing positionieren? Dann sollten Sie sich die dazugehörige Berichterstattung und unsere Interviews und wissenschaftlichen Beiträge durchlesen. Oder schauen Sie sich doch einfach einen 40-minütigen Fernsehbericht dazu an.
6. **Die Musterklageerwiderung**: Ist das Kind schon in den Brunnen gefallen und eine Klage ins Haus geflattert? Hier haben wir eine Klageerwiderung als Muster zur Verfügung gestellt, mit der wir bereits Filesharing-Verfahren vor Gericht gewonnen haben. Doch Vorsicht, die Musterklageerwiderung darf nur durch einen Anwalt verwendet werden – denn Sie muss jeweils auf den Einzelfall angepasst werden.
7. **Unsere Videos**: Schauen Sie sich bitte auch unsere Filesharing-Videos bei Youtube an. Dort erläutern wir die wichtigsten Fragen zu den Abmahnungen.

Für alle weiteren Fragen steht Ihnen ebenfalls unsere Hotline **0221 400 67 555 oder 030 5444 55 333 (Beratung bundesweit, Standorte in Köln und Berlin)** zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit unserem Internetangebot und einen guten Ausgang Ihres Falles.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die derzeit abmahnenden Rechtsanwälte. Durch Anklicken des jeweiligen Links erhalten Sie nähere Informationen zu den einzelnen Kanzleien und Abmahnungen:

- Abmahnung .rka Rechtsanwälte (Reichelt Klute
- Aßmann) Abmahnung Anwaltskanzlei Kruse
- Abmahnung Baek Law
- Abmahnung BaumgartenBrandt Rechtsanwälte
- Abmahnung C-S-R Rechtsanwaltskanzlei
- Abmahnung Denecke, von Haxthausen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft
- Abmahnung Denise Himburg, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin
- Abmahnung der Kanzlei Kornmeier & Partner
- Abmahnung DigiProtect Gesellschaft zum Schutz Digitaler Medien
- mbH Abmahnung FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Abmahnung Fuhrmann Wallenfels
- Rechtsanwälte Abmahnung Graf von
- Westphalen Rechtsanwälte Abmahnung
  Grethler Rechtsanwälte
- Abmahnung Kanzlei
- COPROTECT
- Abmahnung Kanzlei CSC
- Abmahnung Kanzlei IP
  BURG Abmahnung
  Kanzlei Kysucan
- Abmahnung Kanzlei Zimmermann & Decker Rechtsanwälte
- Abmahnung Lihl Rechtsanwaltskanzlei
- Abmahnung Nümann + Lang Rechtsanwälte
- Abmahnung Negele Zimmel Greuter Beller Rechtsanwälte
- Abmahnung Rasch Rechtsanwälte
- Abmahnung Rechtsanwalt Dr.
- Bente Abmahnung Rechtsanwalt
- Lutz Schroeder Abmahnung
  Rechtsanwalt Marko Schiek
- Abmahnung Rechtsanwaltskanzlei Philipp Marquort
- Abmahnung Rechtsanwälte Lampmann, Behn &
- Rosenbaum Abmahnung Rechtsanwälte Sasse &
  Partner
- Abmahnung Schalast & Partner Rechtsanwälte und
- Notare Abmahnung Schulenberg & Schenk
- Rechtsanwälte Abmahnung Schutt, Waetke
  Rechtsanwälte
- Abmahnung U + C Rechtsanwälte (Urmann +
- Collegen) Abmahnung von der Kanzlei Bindhardt
  Fiedler Rixen Zerbe
- Abmahnung von Kenne & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft
- Abmahnung von Rechtsanwalt Marcus
- Meier Abmahnung von Rechtsanwalt
- Stefan Auffenberg Abmahnung Waldorf
- Frommer Rechtsanwälte Abmahnung
  Winterstein Rechtsanwälte

YouTube Video

Umfangreiches eBook "Handbuch Filesharing" ab sofort zum kostenfreien Download

Pünktlich zur heutigen SAT 1 "Kerner" Sendung, in der über das Thema Filesharing gesprochen wird, haben wir es geschafft, unser " Handbuch Filesharing" fertig zu stellen. Das 74-seitige eBook ist ein kostenfreier Leitfaden für Eltern und Abgemahnte. Eltern haben in dem leicht verständlichen Werk die Möglichkeit, sich einen Überblick über das Thema Musiktauschbörsen zu verschaffen. Abgemahnte finden erste Ratschläge zum weitern Vorgehen. Das " Handbuch Filesharing" sehen wir als optimale Ergänzung zu unseren schon längere Zeit verfügbaren Filesharing FAQ, die wir ebenfalls aktualisiert und überarbeitet haben. Während die Filesharing FAQ eine Hilfestellung bei konkreten Fragestellungen geben sollen, bietet das "Handbuch Filesharing" einen Gesamtüberblick über die Thematik.

Hier einige Screenshots des neuen Buches:

Das komplette Buch kann hier herunter geladen werden: " Handbuch Filesharing"

RA Christian Solmecke morgen zu Gast bei Kerner zum Thema Filesharing

Am kommenden Donnerstag (18.02.2010), wird Johannes B. Kerner in seiner Sendung ab 23:45 Uhr über das Thema Filesharing berichten. Neben Vertretern der Musikindustrie und betroffenen Filesharern wird auch Rechtsanwalt Christian Solmecke den Fragen des Moderators Rede und Antwort stehen. Die Sendung haben wir zum Anlass genommen, unsere umfangreichen Filesharing FAQ nochmals zu aktualsieren. Die neuste Version kann nunmehr hier abgerufen werden (Filesharing FAQ).

Abmahnradar: Kanzlei Zimmermann & Decker mahnt im Auftrag der Firma Tonpool Medien GmbH das Musikalbum „Made in Germany" der Künstlerin Nena ab.

Die Kanzlei Zimmermann & Decker aus Hamburg spricht neuerdings Abmahnungen für die Firma Tonpool Medien GmbH, Ehlbeek 15 b, 30938 Burgwedel, ab. Vorgeworfen werden im Rahmen der Abmahnungen angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Musikalbum „Made in Germany" der Sängerin Nena.

Die Abmahnungen beinhalten -wie üblich- die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten, wobei die Kanzlei ein Vergleichsangebot in Höhe von € 850,00 unterbreitet.

Da mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung weitreichende Folgen verbunden sind, ist juristischer Rat unabdingbar. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Zimmermann & Decker mahnt im Auftrag der Firma Tonpool Medien GmbH das Musikalbum "IZ ON" der Band "Söhne Mannheims" ab.

Die Kanzlei Zimmermann & Deckeraus Hamburg spricht derzeit Abmahnungen für die Firma Tonpool Medien GmbH, Ehlbeek 15 b, 30938 Burgwedel, ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Musikalbum "IZ ON" der Band Söhne Mannheims.

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Kanzlei weist im Rahmen ihrer Abmahnung darauf hin, dass wegen des angeblichen Tausches des Albums "IZ ON" mit 14 Musiktiteln ein Gegenstandswert in Höhe von € 27.900,00 zugrunde zu legen sei und insofern Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 1.005,40 zuzüglich Umsatzsteuer gefordert werden könnten. Ferner stünde der Rechteinhaberin ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 2.100,00 zu, sollte nicht der angebotene Vergleichsbetrag in Höhe von € 850,00 gezahlt werden.

Unterschreiben Sie keinesfalls blind die beigefügte Unterlassungserklärung der abmahnenden Kanzlei. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

AG Mainz: Freispruch im Strafverfahren für Anschlussinhaber bei illegaler Tauschbörsennutzung

Das Amtsgericht Mainz hat mit rechtkräftigem Urteil vom 24.09.2009, Az. 2050 Js 16878/07.408 ECs = MMR 2010, 117, eine Anschlussinhaberin freigesprochen, der im Rahmen eines Strafverfahrens der Vorwurf der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke zur Last gelegt wurde.Der Angeklagten wurde seitens der ermittelnden Behörden vorgeworfen, von ihrem Internetanschluss Dritten Musikdateien in einer Tauschbörse vorsätzlich zum Download angeboten zu haben, ohne über die entsprechenden Urheberrechte verfügt zu haben.

Die Vorgehensweise erfolgte zunächst wie üblich, d.h. die entsprechenden Tonträgerfirmen ermittelten die IP-Adresse der Angeklagten und erstatteten anschließend Strafanzeige gegen Unbekannt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnte die Angeklagte als Anschlussinhaberin der IP-Nummer festgestellt werden.

Das Amtsgericht Mainz vertrat zunächst die Auffassung, die Zuordnung der IP-Adresse zur Postanschrift der Angeklagten, die Aussagen der Tonträgerfirmen und die sichergestellten Datenträger seien zur Begründung der Strafbarkeit ausreichend. Es erließ einen Strafbefehl gegen die Angeklagte, anlässlich dessen die Angeklagte € 1.500,00 hätte zahlen sollen. Gegen diesen Strafbefehl wehrte sich die Angeklagte jedoch und verwies auf den Grundsatz „in dubio pro reo" („im Zweifel für den Angeklagten"). Sie erläuterte, dass eine Vielzahl von Personen, nämlich auch ihr Ehemann und ihre beiden Söhne, in ihrem Haushalt als Täter in Betracht kämen. Sie selbst sei an dem Tattag jedenfalls nicht vor Ort gewesen.

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde festgestellt, dass im Haushalt der Angeklagten vier Computer beschlagnahmt worden seien. Drei hätten sich im Arbeitszimmer der Angeklagten befunden und seien mit einer Shareware (Tauschsoftware) versehen gewesen, wobei eine Freigabe zum Download von Dateien nur auf Computer 1 und Computer 3 gespeichert gewesen sei. Zudem hätten sich ausschließlich auf Computer 3 vier Musikdateien im Freigabeordner befunden. Der Zugang zum Computer 3 sei jedoch durch ein Passwort geschützt gewesen, dass letztendlich nicht ermittelt werden konnte.

Angesichts der Tatsache, dass letztendlich nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden konnte, dass ausschließlich die Angeklagte Zugang zu dem Computer Nr. 3 hatte, bejahte das Gericht die Möglichkeit, dass auch Familienmitglieder Zugang zu dem Computer hatten.

Zur Hilfe kam der Angeklagten letztendlich auch, dass zwei Zeugen der Ermittlungsbehörde widersprüchlich Angaben zu der Anzahl der feststellten Musikdateien machten. So äußerte ein Zeuge, er habe auf dem Computer Nr. 3 3.780 Musikdateien festgestellt. Ein anderer Zeuge hingegen sprach lediglich von vier Musikdateien.

Insgesamt kam das Amtsgericht Mainz daher zu dem Ergebnis, dass nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden könne, dass die Angeklagte die Musiktitel vorsätzlich zum Download angeboten hatte. Das Amtsgericht sprach die Angeklagte daher aus tatsächlichen Gründen frei.
(Quelle: AG Mainz, Urteil vom 24.09.2009, Az. 2050 Js 16878/07.408 ECs, MMR 2010, 117.)

Fazit:

Das Amtsgericht Mainz hat unsere Erachtens nach vorliegend zutreffend festgestellt, dass die Zuordnung der IP-Adresse zu einer Postanschrift noch keine Täterschaft im Sinne von §§ 106 I, 108 I Nr. 4 UrhG begründet, da dem Beschuldigten gemäß § 15 StGB Vorsatz zur Last gelegt werden muss. Der Nachweis der Täterschaft gelingt insofern über die bloße Anschluss-Zuordnung keinesfalls.

Doch Vorsicht: Es handelte sich vorliegend um eine Entscheidung im Strafverfahren. Das Strafverfahren regelt die Bestrafung einer Straftat durch den Staat. Die zivilrechtliche Haftung (also die Ansprüche des Rechteinhabers) bleiben insofern unberührt, so dass dieses Urteil keinerlei Auswirkungen auf die Frage, ob ein Anschlussinhaber auf Schadensersatz oder Unterlassung haftet, hat.

Abmahnradar: Schutt & Waetke mahnt im Auftrag der Firma bitComposer Games „S.T.A.L.K.E.R. Call of Pripyat" ab

Unserer Kanzlei liegen zwischenzeitlich vermehrt Abmahnungen der Kanzlei Schutt & Waetke vor, die angeblich widerrechtliche Down- bzw. Uploads des Computerspiels „S.T.A.L.K.E.R. Call of Pripyat" abmahnen.Die Kanzlei Schutt & Waetke fordert im Rahmen ihrer Abmahnungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese liegt, wie üblich, bereits vorformuliert der Abmahnung bei. Für den Fall der Zuwiderhandlung soll eine Vertragsstrafe nach dem sog. Neuen Hamburger Brauch versprochen werden. Dies bedeutet, der Abgemahnte verpflichtet sich für den Fall der Zuwiderhandlung zu einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von den Gerichten überprüfbar ist.

Selbstverständlich werden auch Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Schutt & Waekte bietet insofern einen Pauschalbetrag in Höhe von € 600,00 zur Erledigung dieser Ansprüche an.

Wie bei allen Abmahnungen gilt: Unterschreiben Sie nichts, ohne sich nicht ausreichend informiert zu haben. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und kostenträchtig. Nehmen Sie sich die Zeit, sich ausführlich beraten zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen unter unserer diesbezüglichen Hotline (0221/ 951563 52) zur Verfügung.

Abmahnradar: Kanzlei Waldorf mahnt im Auftrag der Verlagsgruppe Bastei Lübbe GmbH & Co. KG das Hörbuch „Das verlorene Symbol" von Dan Brown ab.

Die Kanzlei Waldorf aus München mahnt derzeit verstärkt wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen im Auftrag der Verlagsgruppe Lübbe ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Hörbuch „Das verlorene Symbol" von dem Erfolgsautor Dan Brown.

Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Die Schadenersatzansprüche belaufen sich auf € 300,00, die Rechtsanwaltskosten auf € 506,00, so dass eine Gesamtforderung in Höhe von € 806,00 gefordert wird.

Wegen der weitreichenden Folgen einer Unterlassungserklärung sollten Sie keinesfalls blind die Unterlassungserklärung der Kanzlei Waldorf unterschreiben. Lassen Sie sich zeitlich nicht unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliche Beratung war. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

DigiProtect verliert Prozess im Hinblick auf die geforderten Rechtsanwaltskosten

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat in einer aktuellen Entscheidung vom 29.01.2010 die Ansprüche der Firma DigiProtect auf Erstattung der Rechtsanwaltsvergütung der Kanzlei Kornmeier auf RVG-Basis zurück gewiesen.Es handelte sich vorliegend um den „üblichen" Tauschbörsen- Fall, in dessen Rahmen die Kanzlei Kornmeier für die Firma DigiProtect wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen an dem Werk „Guru-Josh-Infinity 2008? eine Abmahnung versandt hatte. Die Parteien stritten sich im Rahmen des Prozesses um die Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 651,80 sowie € 150,00 Lizenzschaden.

Obwohl der vorsitzende Richter am Amtsgericht Biskamp die Urheberrechtsverletzung als gegeben ansah und der Klägerin insofern € 150,00 Lizenzschaden zusprach, wies er die Klage im Hinblick auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 651,80 (1,3) ab.

Im Rahmen der Urteilsbegründung führt er aus, dass der Klägerin unabhängig davon, ob der Betrag nun gezahlt worden sei oder nicht, kein Anspruch auf Erstattung zustünde. Schließlich handle es sich bei einem Schaden um eine „unfreiwillige Einbuße". Die geltend gemachte Gebühr in Höhe von 1,3 aus einem Streitwert von € 10.000,00 stelle jedoch gerade keine unfreiwillige Einbuße dar. Denn laut eigenem Vortrag der Klägerin bestehe eine Vereinbarung zwischen der Kanzlei Kornmeier und der Klägerin, wonach für die außergerichtliche Abmahnung ein Pauschalhonorar vereinbart worden sei. Nur in Höhe der sich hiernach ergebenden Kosten sei der Klägerin ein Schaden in Form einer unfreiwilligen Einbuße entstanden. Der Vorsitzende kam insoweit zu dem Ergebnis, dass die auf Basis dieses Vertrags erbrachte außergerichtliche Tätigkeit der Kanzlei Kornmeier bereits vollständig abgeschlossen gewesen sei, so dass der Kanzlei Kornmeier letztendlich auch nur ein Honoraranspruch in der vereinbarten Höhe zustünde. Soweit sich die Klägerin später umentschieden und doch eine Abrechnung auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes begehrt habe, handle es sich um eine freiwillige Entscheidung der Klägerin. Der Kanzlei Kornmeier hingegen stand kein durchsetzbarer Honoraranspruch in dieser Höhe gegen die eigene Mandantin zu.

Da die Klägerin insofern im Rahmen des Prozesses versäumt hatte, den ihr entstandenen Schaden aus dem Beratervertrag zu berechnen und geltend zu machen, sei die Klage diesbezüglich unbegründet und somit in Höhe der Rechtsanwaltskosten abzuweisen.

Quelle: AG Frankfurt, Urteil vom 29.01.2010, Az. 31 C 1078/09-78

Abmahnradar: Nümann & Lang mahnt u. a. für Herrn Andres Gunnar Ballinas-Olsson das Lied „Fever" von Cascada ab

Jüngst häufen sich unserer Kanzlei Abmahnungen der Kanzlei Nümenn & Lang im Hinblick auf das Lied „Fever" von CascadaInhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten.

Wegen der weitreichenden Folgen einer Unterlassungserklärung sollten Sie keinesfalls blind die Unterlassungserklärung der Kanzlei Nümann & Lang unterschreiben. Lassen Sie sich zeitlich nicht unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliche Beratung war. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Achtung: Trittbrettfahrer versendet Abmahnung wegen angeblich illegalem Musiktausch

Unsere Kollegin, Frau Rechtsanwältin Neubauer, macht auf der Internetseite http://conlegi.de/?p=1756 darauf aufmerksam, dass man sogar im Abmahngeschäft wegen illegalen Musiktausches mit „Trittbrettfahrern" rechnen muss.

So erhielt jemand ein Schreiben eines angeblichen Rechtsanwalts, der wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen abmahnt. Die Kanzlei gibt es wohl tatsächlich, allerdings mit anderer Anschrift und Bankverbindung. Eine Faxnummer ist nicht angegeben. Das Schreiben ähnelt „richtigen" Abmahnungen, ist jedoch gespickt mit Rechtschreibfehlern. Gezahlt werden soll ein „Verwahngeld" (!!!) in Höhe von € 75,00 zuzüglich anderer Kosten. Die Rechtsanwaltskammer und Staatsanwaltschaft wurden bereits informiert.

Quelle: http://conlegi.de/?p=1756

Erstes Rasch-Urteil liegt jetzt im Volltext vor

Gestern haben wir das Protokoll der Beweisaufnahme in dem Verfahren 28 O 241/09 veröffentlicht. Heute erreicht uns nun das entsprechende Urteil (LG Köln Urteil vom 26.01.2010Az. 28 O 241/09). Wie von uns vermutet, ist die Begründung allein auf eine Streitwertreduktion zurückzuführen. Das Gericht ist nicht zu der Ansicht gelangt, dass Rechtsanwalt Rasch hier Gebührenvereinbarungen mit seinen Mandanten trifft.

Aus unserer Sicht ist es kaum vorstelltbar, dass hier tausende von Abmahnungen verschickt werden, ohne dass eine Gebührenvereinbarung für den Fall getroffen wird, dass bei den Abgemahnten "nichts zu holen ist". Wir werden nun gemeinsam mit den Mandanten durchsprechen, ob dieses Urteil vom OLG Köln in der Berufung überprüft werden soll.

Abmahnradar: Kanzlei SKW Schwarz mahnt im Auftrag der Firma Worldwide Association of private Internet-Investigations-Companies, Schweiz, das Spiel „Painkiller: Resurrection" ab.

Die Kanzlei SKW Schwarz aus München mahnt derzeit für die Firma Worldwide Association of private Internet-Investigations-Companies, Steinhausen, Schweiz, ab. Es handelt sich um einen internationalen Verband zur Bekämpfung von Produktpiraterie, also um ein Pendant zu der Firma Digiprotect GmbH.

Bei den Abmahnungen geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf das Action-Spiel „Painkiller: Resurrection".

Die Abmahnung enthält die Forderung nach der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie der Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzanspruches, Rechtsanwalts- und Ermittlungskosten. Die pauschalierte Forderung beläuft sich auf € 320,00.

Lassen Sie sich zeitlich nicht unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliche Beratung war. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und sollten gut überdacht werden. Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik oder selbst eine Abmahnung erhalten haben, stehen wir Ihnen Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221951563-52 gerne persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: Rechtsanwälte Baek Law mahnen im Auftrag der Hitmix Music Agentur „So ein schöner Tag" (Fliegerlied) von Tim Toupet German Top 100 Single Chart ab.

Die Kanzlei Beak Law aus Osterrönfeld mahnt derzeit verstärkt im Auftrag der Firma Hitmix Music Agentur (Josef Öxler) ab. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf den Song „So ein schöner Tag" (Fliegerlied) von Tim Toupet, German Top 100 Single Chart.Die Abmahnung enthält -wie üblich- die Forderung nach der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie der Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzanspruches, Rechtsanwalts- und Ermittlungskosten. Die pauschalierte Forderung beläuft sich auf € 500,00.

Lassen Sie sich zeitlich nicht unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliche Beratung war. Die Folgen einer Unterlassungserklärung sind weitreichend und sollten gut überdacht werden. Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik oder selbst eine Abmahnung erhalten haben, stehen wir Ihnen Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221951563-52 gerne persönlich zur Verfügung.

Abmahnradar: SKW Schwarz mahnt für die Firma BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG das Videospiel "Raven Squad – Operation Hidden Dagger" ab

Jüngst häufen sich Abmahnungen der Kanzlei SSchwarz. Die Kanzlei SKW Schwarz vertritt die Firma BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG und mahnt zurzeit wegen des Videospiels "Raven Squad – Operation Hidden Dagger" ab. Inhalt der Abmahnung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Schadensersatz- und Rechtsverfolgungskosten. Obwohl die Rede von Schadensersatzansprüchen in 4-5 stelliger Höhe ist, bietet die Kanzlei eine Abgeltungspauschale in Höhe von € 320,00 an. Die angebotene Pauschale liegt damit deutlich unter den üblichen Vergleichsangeboten anderer Kanzleien. Wahrscheinlich erhofft man sich dadurch eine höhere Zahlungsbereitschaft.

Wegen der weitreichenden Folgen einer Unterlassungserklärung sollten Sie keinesfalls blind die Unterlassungserklärung der Kanzlei SSchwarz unterschreiben. Lassen Sie sich zeitlich nicht unter Druck setzen und nehmen Sie Ihr Recht auf anwaltliehe Beratung war. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

LG Köln: Urteile in zwei Rasch Klagen – Filesharer muss 2.180,60 € statt 5.832,46 € zahlen (Verhandlungsprotokoll nun online)

Mit Urteilen vom 26.01.2010 hat das Landgericht Köln zwei Filesharer zu Zahlungen von 2180,60 € (Az28 O 241/09) bzw. 2380,80 € (28 O 237/09) verurteilt. Die Beklagten müssen die Verfahrenskosten zu rund 40 % selbst tragen, im Übrigen müssen die vier Klägerinnen (EMI, Universal, Sony, Warner) die Kosten des Prozesses übernehmen. Ursprünglich hatte die Kanzlei Rasch 5.832,46 € Abmahngebühren von den Filesharern gefordert. Die Urteilsgründe werden erst in einigen Wochen vorliegen.

Den beiden Filesharern wurde vorgeworfen, 532 bzw. 1026 Musikdateien getauscht zu haben. Zumindest in einem Fall konnten die Anzahl der getauschten Titel bei der anschließenden Hausdurchsuchung nicht bestätigt werden. So erfreulich die massive Kostenreduktion auch ist, ganz offenbar ist das Landgericht Köln in dieser Sache nicht allen unseren Argumenten gefolgt. Wir hatten vorgetragen, dass die Kanzlei Rasch mit Ihren Mandanten eine Ermäßigung der Abmahngebühren für den Fall vereinbart, dass ein abgemahnter Filesharer weniger als die geforderten 5.832,46 € zahlt. Aus unserer Sicht wurde dieser Vortrag auch von den Rechtsanwälten Rasch und XXXXX [Name aufgrund einstw. Verf. d. LG HH gelöscht] in der Beweisaufnahme bestätigt (Link zum Protokoll der Beweisaufnahme).

So äußerte der Zeuge Rasch auf Seite 4 des Protokolls (vorletzter Absatz):

> „… wenn man sich vergleicht, so ist dies bei einer streitigen Forderung so, dass, wenn ich mich auf die Mitte einige, ich von dem Mandanten nicht den vollen Betrag fordern kann. Der Vergleich wirkt sich also auch auf das Innenverhältnis aus."

Weiter heißt es auf Seite 5, zweiter Absatz:

> „Wenn ich weiter gefragt werde, ob die Einigungsgebühr auch darin enthalten ist, so kann ich sagen, wenn ein Vergleich auf eine Gesamtsumme lautet, ist damit das gesamte Gebührenvolumen verglichen".

Inhaltsgleich erklärte der Zeuge XXXXX [Name aufgrund einstw. Verf. d. LG HH gelöscht] (Seite 7, Absatz 3, des Protokolls):

> „Wenn ich nun nach dem Innenverhältnis gefragt werde, so kann ich sagen, wenn ich 5.800,00 € einklage und es sich ergibt, dass 3.000,– € nur richtig sind, so wird das im Innenverhältnis so durchgegeben."

Ergänzend teilte der Zeuge XXXXX [Name aufgrund einstw. Verf. d. LG HH gelöscht] weiter auf Seite 8, Absatz 1, letzter Satz, mit:

„Den Mandantinnen war aber klar, dass, wenn ein Vergleich über die angemessenen Rechtsanwaltsgebühren und den Schadensersatz getroffen werden würde, dass in diesem Fall wir nicht 5.800,– € gegenüber der Mandantschaft abrechnen."

Die Beweisaufnahme hat aus unserer Sicht – aufgrund der oben dargestellten Aussagen – ergeben, dass die Rechtsanwälte Rasch in Vergleichsfällen gegenüber ihrer Mandantschaft auf Gebühren verzichten. Einen derartigen Gebührenverzicht lässt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz allerdings ausschließlich unter den hier nicht gegebenen Voraussetzungen des § 4 a RVG zu.

Aus unserer Sicht macht die Kanzlei Rasch also ihre Vergütung von dem Ausgang der jeweiligen Verfahren abhängig und verquickt so ihre Interessen an einer angemessenen Entlohnung in unzulässiger Weise mit den Interessen der Klägerinnen (BGH NJW 1980, 2407, 2408; BGH, Urteil vom 23.04.2009, Az. IX ZR 167/07, BGH, Urteil vom 18.03.2004, Az. IX ZR177/03, WM 2004, 981, 983; BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. IX ZR 138/02, WM 2003, 1631, 1633 f.).

Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH NJW 1955, 1921, NJW 1980, 2407, 2408) ist darin – aus unserer Sicht – ein Verstoß gegen Treu und Glauben zu sehen, da die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen außergerichtlich aufgrund ihres Vergleichsangebotes auf die ihnen zustehenden gesetzlichen Gebühren zu verzichten beabsichtigten, wegen des Nichtzustandekommens des Vergleichs aber nunmehr doch die höheren gesetzlichen Gebührensätze gerichtlich geltend gemacht haben.

Obwohl uns die Urteilsgründe noch nicht vorliegen, ist jetzt schon klar, dass uns das Landgericht Köln in der soeben skizzierten Denkweise nicht gefolgt ist. Ansonsten hätten wir hier das Verfahren nicht zu 60 %, sondern zu 100 % gewinnen müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es für eine Analyse des Urteils allerdings noch zu früh. Zunächst müssen die Urteilsgründe abgewartet werden, die uns in den kommenden Wochen erreichen werden. Vermutlich hat das Landgericht Köln hier eine drastische Reduktion des Streitwertes und der Gebührenhöhe vorgenommen. Damit folgen die Landrichter einer aktuellen Entscheidung des OLG Köln. Offenbar macht das Landgericht Köln die Höhe des Streitwerts von der Anazhl der "gesichteten" Musikdateien abhängig. Anders ist es nicht zu erklären, wieso hier unterschiedliche Summen in den ansonsten identischen Fällen gezahlt werden sollen.

Darüber hinaus hatten wir in unseren Schriftsätzen auch die Rechteinhaberschaft der Klägerinnen bestritten. Aus unserer Sicht reichten die dafür vorgelegten Beweise nicht aus. Auch diesbezüglich sind wir sehr auf die Urteilsgründe gespannt.

Nach Zustellung des Urteils werden wir mit unseren Mandaten besprechen, ob das Berufungsverfahren durchgeführt werden soll. Schon jetzt aber lässt sich sagen, dass ein Vorgehen gegen die massiven Forderungen der Musikindustrie durchaus lohnenswert sein kann.

OLG Köln zur Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing

Bereits am 08.01.2010 hatten wir über das Urteil des OLG Köln vom 23.12.2009, Az 6 U 101/09, berichtet, anlässlich dessen die Anschlussinhaberin als Störerin zur Zahlung eines Betrags in Höhe von € 2.380,00 nebst Zinsen verurteilt wurde.Zwischenzeitlich liegt das Urteil im Volltext vor, so dass wir erneut kurz Stellung zu dieser Entscheidung nehmen möchten.

Es handelt sich vorliegend um ein Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Landgerichts Köln, Az. 28 O 889/08. Die Berufung hatte insofern teilweise erfolgt, als dass die Beklagte zur Zahlung eines niedrigeren Betrags als ursprünglich gefordert verurteilt wurde.

Mit der Berufung wehrte sich die Beklagte gegen die von den Klägerinnen geltend gemachten Aufwendungsersatzansprüche. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die Beklagte bestehe. Die so wichtige Frage nach den -derzeit höchst umstrittenen- Sorgfaltspflichten eines Anschlussinhabers ließ das OLG Köln jedoch bedauerlicherweise unbeantwortet. Es zog sich letztendlich darauf zurück, dass diese Frage offen bleiben könne, da die Beklagte bereits ihrer sekundären Darlegungslast nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sei.

In dem Urteil heißt es:

„Den in Anspruch genommenen Anschlussinhaber trifft nämlich eine sekundäre Darlegungslast zur Angabe der Person, die nach seiner Kenntnis den Verstoß über den betreffenden Anschluss begangen haben kann (vgl. OLG Frankfurt (..)). Dem ist die Beklagte im vorliegenden Verfahren nicht nachgekommen."

Im vorliegenden Fall hatte die Beklagte vorgetragen, Schutzkriterien wie Firewall oder Benutzerkonten seien ihr unbekannt. Erst nach der mündlichen Verhandlung behauptete sie, Firewall und Benutzerkonten seien von ihrem Schwager -der nach einem Schlaganfall nicht mehr vernehmungsfähig sei- eingerichtet worden. Zu der Frage, ob ihr Ehemann den Anschluss letztendlich mitnutzen konnte, hatte sie sich in beiden Instanzen ausgeschwiegen. Ferner hatte die Beklagte behauptet, dass in ihrem Haushalt fünf Kinder leben würden, die zum Tatzeitpunkt 13,10,7, 4 und 1 ½ Jahre alt gewesen seien. Eine Äußerung, welche Kinder den Anschluss mitnutzten, tätigte sie nicht. Die Rede war insofern lediglich von den „älteren Kindern".

Der Senat kam insofern zu dem Ergebnis, dass dieser Vortrag insgesamt unzureichend und insofern von der Verantwortlichkeit der Beklagten für die beanstandeten Rechtsverletzungen auszugehen sei.

Der Senat wies weiter hilfsweise in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass der Vortrag nicht erkennen lasse, dass die Beklagte den entsprechenden Kontrollpflichten gegenüber ihren Kindern entsprochen habe. Das bloße mündlich ausgesprochene Verbot, an Tauschbörsen teilzunehmen, genüge zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch die Kinder nicht. Da die Kinder mangels Kontrolle der Beklagten nicht mit der Entdeckung ihrer

Teilnahme an Tauschbörsen rechnen mussten, stelle sich das elterliche Verbot als nicht von Sanktionen bedroht dar.

Der Senat wies darauf hin, dass er nicht der Ansicht sei, dass Belehrungs- und Kontrollpflichten von Eltern erst einsetzen würden, wenn sie auf Rechtsverletzungen der Kinder konkret hingewiesen worden seien.

Im Hinblick auf die geltend gemachten Aufwendungsersatzansprüche sprach das OLG Köln den Klägerinnen den Ersatz der gesetzlichen Gebühren in der angefallenen Höhe zu. Dem Einwand der Beklagten, tatsächlich seien zwischen dem Prozessbevollmächtigten und den Klägerinnen niedrigere Gebühren vereinbart gewesen, ging der Senat nicht nach. Er teilte mit, insoweit seien in der ersten Instanz keinerlei ausreichenden Indizien vorgetragen worden, die nunmehr in der Berufungsinstanz vorgebrachten Indizien ließ das Gericht als neue Verteidigungsmittel gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht zu.

Insofern bleibt also ebenfalls offen, ob dieser Einwand -wäre er bereits erstinstanzlich vorgetragen worden- gegebenenfalls zum Erfolg geführt hätte.

Im Hinblick auf die Höhe der Kosten begrenzte der Senat den Streitwert -wie bereits am 08.01.2010 mitgeteilt- auf € 50.000,00 pro Klägerin, so dass sich letztendlich eine Forderung in Höhe von € 2.360,00 ergab. Er wies darauf hin, dass das Interesse der Klägerinnen nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titel zu bemessen sei. Es käme vielmehr auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an. Berücksichtigung fand insofern, dass es sich bei einer bestimmten Anzahl von Musiktiteln -wie beispielsweise von „The Who" – um nicht aktuelle Neuerscheinungen handelte und insofern auch nicht von einer hohen Zugriffswahrscheinlichkeit ausgegangen werden könne.

Das Gericht bejahte ferner eine 1,3 Gebühr aus VV 2300 der Anlage 1 zum RVG und zwar ohne Erhöhungsgebühr für mehrere Auftraggeber, da es sich für die Bevollmächtigten der Klägerinnen nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne der §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 RVG gehandelt habe.

Alles in allem lässt das OLG Urteil bedauerlicherweise viele wichtige Fragen zur Haftung als Anschlussinhaber unbeantwortet, so dass es wohl weiter spannend bleibt.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, 6 U 101/09

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2009/6_U_101_09urteil20091223.html

Welt Kompakt berichtet ausführlich über das Thema Filesharing (Artikel hier abrufbar)

Die Tageszeitung Welt Kompakt hat in Ihrer Ausgabe vom 19.01.2010 ausführlich über den aktuellen Stand zum Thema Filesharing-Abmahnungen berichtet. Der lesenswerte Artikel ist hier abrufbar: Welt Kompakt zum Thema Filesharing vom 19.01.2010

OLG Köln nimmt Stellung zur Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing und drückt Streitwerte erheblich

Im Rahmen unseres Terminsberichts vom 30. Oktober 2009 hatten wir bereits über die Verhandlung vor dem OLG Köln in einem Filesharing-Verfahren berichtet. Am 23.12.2009 erging nun in dieser Angelegenheit die -noch nicht rechtskräftige- Entscheidung des Gerichts.Zur Erinnerung:

Verhandelt wurde die von der Hamburger Kanzlei Rasch für die vier größten Musiklabels eingereichte Klage auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 5.832,46 gegen die Inhaberin des Telefonanschlusses, einer Mutter von zwei minderjährigen Kindern.

Derzeit kursieren zahlreiche Veröffentlichungen, die das -zur Zeit selbst noch nicht veröffentlichte- Urteil als ,,Ohrfeige" für Filesharer propagieren. Der Ansicht, dass das OLG Köln damit eine generelle Haftung des Anschlussinhabers unabhängig vom Sachverhalt annimmt, können wir, auch wenn es im vorliegenden Fall zu einer Verurteilung kam, nicht folgen.

Zwar verurteilte das OLG Köln die Beklagte auf Zahlung in Höhe von € 2.380,00, einegenerelle Haftung des Anschlussinhabers wurde jedoch -entgegen den derzeitigen Veröffentlichungen- gerade nicht bejaht. Im vorliegenden Fall hatte die Beklagte behauptet, selbst nicht getauscht zu haben, verwies jedoch darauf, dass eines ihrer fünf minderjährigen Kinder möglicherweise die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Sie hätte die Nutzung von Tauschbörsen zwar verboten, hätte aber letztendlich ,,keine Ahnung von Computern".

Basierend auf dieser Aussage begründete das OLG Köln seine Entscheidung damit, dass es der Beklagten somit nicht gelungen sei, substantiiert darzulegen, wie und in welchem Umfang sie ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht im Hinblick auf den Internetanschluss nachgekommen sei. Sie habe selbst vorgetragen keinerlei Ahnung zu haben. Der Entscheidung ist insofern zu entnehmen, dass das OLG Köln -wie auch eine Vielzahl anderer Gericht- die Bereitstellung eines Internetanschlusses als ,,Gefahrenquelle" potentieller Urheberrechtsverletzungen sieht. Diese Gefahrenquelle müsse vom Anschlussinhaber ,,kontrolliert" werden. Über die Art und Weise der Kontrolle ließ sich die Kammer nicht aus, verwies letztendlich darauf, dass die Beklagte selbst eingeräumt habe mangels Kenntnis keine Kontrollmechanismen ausgeübt zu haben.

Aus der mündlichen Verhandlung ergab sich jedoch, dass die Kammer -wäre beispielsweise ein technisch versierter Nachbar zu Rate gezogen werden, um die Beachtung des ausgesprochenen Tauschverbotes zumindest stichprobenartig zu überprüfen- ggfs. anders entschieden hätte. Vorliegend hatte sich die Anschlussinhaberin jedoch darauf ausgeruht ,,keinerlei Ahnung gehabt zu haben".

Die Volksweisheit „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht" kommt einem insofern in den Sinn. Zusammenfassend kann also aus dem Urteil lediglich gefolgert werden, dass ein ausgesprochenes Filesharing-Verbot allein nicht ausreichend ist -auch, wenn der Anschlussinhaber über keinerlei technisches Sachverständnis verfügt. Etwaige Kontrollmechanismen sind zusätzlich notwendig. Um welche Kontrollmechanismen (Einrichtung von eingeschränkten Benutzerkonten, Firewalls, etc.) es sich handelt und wie weit diese Kontrollpflichten gehen, bleibt unbeantwortet und wird uns in Zukunft weiter beschäftigen.

Ein nicht ganz unwesentlicher Teilerfolg wurde jedoch im Rahmen des Rechtsstreits gegen die abmahnenden Kanzleien erreicht, denn immerhin drückte das Gericht den Streitwert derart, dass die Kanzlei Rasch statt € 5.832,40 lediglich € 2.380,00 zugesprochen erhielt.

Die Kanzlei Rasch hatte im Rahmen ihrer Klage einen Streitwert von rund € 400.000,00 zugrunde gelegt. Dieser Verfahrensweise erteilte die Kammer eine deutliche Abfuhr.

Sobald uns das Urteil im Volltext zur Verfügung steht, werden wir selbstverständlich erneut darüber berichten.

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

E-Commerce

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: Internetrecht/Onlinehandel/E-Commerce

Im Bereich des Onlinehandels hat es im Jahre 2010 ebenfalls einige wichtige Änderungen gegeben. So wurde die vorgeschriebene Belehrung des Verbrauchers bezüglich seines Widerrufsrechts und Rückgaberechtes ab dem 11.06.2010 neu gefasst. Dies ist sehr wichtig für alle Shop-Betreiber. Soweit nämlich diese Belehrungen nicht in ordnungsgemäßer Form erteilt werden, beginnt die 14-tägige Frist für den Widerruf gar nicht zu laufen.

Aus diesem Grunde hat die Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE eine kostenlose Musterbelehrung zur Widerrufsbelehrung und zur Rückgabebelehrung für Onlinehändler veröffentlicht. Diese dient zur ersten Orientierung und ersetzt keinesfalls die auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte qualifizierte Beratung.

http://www.wbs-law.de/e-commerce/neue-widerrufsbelehrung-ab-11062010-in-kraft-kostenlose-musterbelehrung-1695/

http://www.wbs-law.de/e-commerce/die-neue-rueckgabebelehrung-fuer-online-haendler-ab-dem-11062010-kostenloses-muster-der-kanzlei-wilde-beuger-solmecke-1696/

Am 07.07.2010 hat der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die Unternehmer im Falle eines Widerrufes oder Rücktritts die Kosten für die Hinsendung der Ware tragen müssen (Az. VIII ZR 268/07).

http://www.wbs-law.de/allgemein/unternehmer-muessen-kosten-fuer-hinsendung-der-ware-bei-fernabsatzgeschaeft-nach-widerruf-oder-ruecktritt-tragen-1738/

Am 11.11.2010 hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden, dass Händler Rabattgutscheine unter Umständen auch für Bücher mit Preisbindung einlösen dürfen (Az.2 U 31/10). Ein Urteil, das insbesondere für Buchhändler und Online-Händler interessant ist.

http://www.wbs-law.de/allgemein/olg-stuttgart-zur-verwendung-von-rabattgutscheinen-fuer-buecher-mit-preisbindung-2259/

In diesem Zusammenhang haben wir auch einen Ratgeber veröffentlicht, in dem es um die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Gutscheinen im Online-Handel geht. Als Händler sollten Sie diese Frist nicht zu kurz bemessen, weil sie sonst unwirksam ist.

http://www.wbs-law.de/allgemein/verfallen-von-gutscheinen-im-online-handel-und-anderswo-haendler-muessen-aufpassen-2208/

Verfallen von Gutscheinen im Online-Handel und anderswo: Händler müssen aufpassen

Oftmals werden Gutscheine ausgegeben, die bereits nach einem Jahr oder noch schneller verfallen. Dabei beruft man gerne auf praktische Erwägungen. Sie sollten das als Online-Händler oder Betreiber einer sonstigen Einrichtung lieber nicht tun. Wie Sie sich verhalten sollten.

Wer als Online-Händler an seine Kunden Gutscheine ausgibt, sollte diese nicht auf eine zu kurze Zeitdauer begrenzen. Denn dadurch geht er das Risiko ein, dass diese Beschränkung von den Gerichten als unwirksam angesehen wird wegen Verstoßes gegen die Vorschrift des § 307 Abs. 1 BGB. Nach dieser Norm dürfen Verbraucher durch die verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unangemessen benachteiligt werden. Hierzu besagt die Rechtsprechung, dass eine Begrenzung der Gültigkeitsdauer eines Gutscheins unter drei Jahren unzulässig ist.

Dies ergibt sich zunächst einmal aus einem Urteil des Oberlandesgerichtes München vom 17.01.2008 Az. 29 U 3193/07. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Online-Händler Amazon in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt, dass seine Gutscheine nur ein Jahr lang gültig sind. Dort war auch geregelt, dass Restguthaben aus Gutscheinen mit Ablauf der Gültigkeitsfrist verfallen.

Das Oberlandesgericht München entschied hierzu, dass beide Klauseln unwirksam sind, weil sie eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers darstellen. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber im Regelfall von einer Verjährungsfrist von drei Jahren ausgeht. Hinzu kommt, dass der Verbraucher durch eine derartige Verkürzung gleich doppelt in Mitleidenschaft gezogen wird: Er verliert nicht nur einen Anspruch auf eine ihm zustehende Leistung. Er hat darüber hinaus auch keine Möglichkeit mehr, gegen etwaige Ansprüche des Händlers aufzurechnen oder sich gegenüber ihm auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen.

Das Landgericht Wuppertal hat diese Ansicht mit Urteil vom 19.01.2009 bestätigt (Az. 35 C 39/08). Vorliegend hatte ein Badegast eine 11-er Karte für die Benutzung eines Schwimmbades zu einem Preis von 160,- Euro erworben und wollte diese auch noch nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer von einem Jahr benutzen. Das Gericht entschied, dass diese Befristung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schwimmbad-Betreibers unwirksam ist.

Die Folge von einer unzulässig kurzen Gültigkeitsdauer eines Gutscheins ist: Die betreffenden Verbraucher dürfen ihre Gutscheine zeitlich unbefristet nutzen. Außerdem müssen Sie mit einer teuren Abmahnung durch Verbraucherzentralen oder Konkurrenten rechnen. Sie sollten daher als Händler Ihre Gutscheine erst nach frühestens 3 Jahren verfallen lassen. Darüber hinaus sollten sie auch das Datum der Ausstellung enthalten. Allein das Verfallsdatum reicht nicht.

Nähere Infos:

http://www.test.de/themen/steuern-recht/meldung/Amazon-verliert-Rechtsstreit-Gutscheine-

dre i-Jahre-gueltig-1619544-2619544/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/392/olg-muenchen-gutscheine-duerfen-nicht-schon-nac h-einem-jahr-verfallen/

http://www.wbs-law.de/news/e-commerce/356/olg-muenchen-amazon-gutscheine-duerfen-nich t-verfallen/

Abzocke von Verbrauchern wegen angeblicher Teilnahme an Gewinnspielen durch Media Inkassomanagement

Immer häufiger versuchen dubiose Firmen Forderungen wegen der angeblichen Teilnahme an Gewinnspielen einzutreiben. Zu diesen unseriösen Inkassounternehmen gehört auch die Firma Media Inkassomanagement. Hiervor warnt die Verbraucherzentrale NRW.

Bereits seit Jahren versuchen einige Firmen arglose Verbraucher mit miesen Tricks auszunehmen. Nicht nur, dass Verbrauchern übers Internet die Teilnahme an angeblich kostenlosen Gewinnspielen, dem Erhalt von Warenproben etc. angeboten wird – und in Wirklichkeit haben sie nach einer im „Kleingedruckten" versteckten Klausel ein kostenpflichtiges Abonnement abgeschlossen.

Oft versucht man auch Leute auszunehmen, die an überhaupt keinem Gewinnspiel im Internet teilgenommen haben. Dies gescheht dadurch, dass man sie mit Mahnschreiben einschüchtert. So versucht das auch die Firma Media Inkassomanagement AG, die ihren Sitz in Berlin hat. Sie treibt derzeit nicht bestehende Forderungen der Firma DEM Marketing ein. Dabei macht Media Inkassomanagement Druck und droht mit drakonischen Maßnahmen, wie Mahnbescheiden, Zwangsvollstreckungen und sogar einem Besuch des Gerichtsvollziehers.

Von diesen Drohungen sollten Sie sich nicht beeindrucken lassen. Nähere Infos erhalten Sie hierzu im Internetangebot der Verbraucherzentrale NRW.

Selbst wenn Sie tatsächlich an einem Gewinnspiel irgendeiner Firma teilgenommen haben und wider Erwarten eine saftige Rechnung erhalten, sollten Sie nicht einfach zahlen. Das gilt gerade auch dann, wenn man Ihnen eine sehr kurze Zahlungsfrist gesetzt hat. Sie sollten sich erst einmal umgehend mit der Verbraucherzentrale oder einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen. In vielen Fällen kann man noch etwas unternehmen, weil in Ihrem Fall etwa ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB besteht. Unter Umständen sind auch die verwendeten Klauseln unwirksam, weil Sie durch die Verwendung beispielsweise unangemessen benachteiligt im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB werden.

Auf Ihren Wunsch stehen wir Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen unser Internetanagebot ans Herz legen. Da gibt es auch einige interessante Entscheidungen. Hier eine kleine Auswahl:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1083/ag-karlsruhe-abo-fallen-im-internet-schadensersa tzanspruch-gegen-betreuende-anwaeltin/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/820/besteht-eine-zahlungspflicht-bei-internet-vertragsfa llen/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2188/verbraucher-muss-eventuell-auch-ueber-ein-nicht-bestehendes-widerrufsrecht-aufgeklaert-werden/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2183/warnung-vor-digitalen-adventskalendern-im-intern et/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2112/abzocke-von-verbrauchern-durch-gefaelschte-ab mahnungen-per-e-mail

http://www.wbs-law.de/news/medien-entertainment-und-urheberrecht/1720/fake-abmahnung-p er-email-betrueger-springen-auf-die-abmahnwelle-auf

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1418/filesharing-spezial-uebersicht-ue ber-unser-gesamtes-informationsangebot

Anforderungen an Einwilligung des Verbrauchers bezüglich Werbung bei Gewinnspielen

Wer als Unternehmen seinen Kunden Werbung schicken möchte, braucht dessen ausdrücklich erklärte Einwilligung. Das gilt auch bei der Teilnahme an einem Gewinnspiel.

Im zugrundeliegenden Fall bot ein großer Verlag ein Gewinnspiel an. Dieses enthielt die folgende Klausel:

"1. Ja, ich möchte meine Gewinnchancen nutzen und erkläre mich damit einverstanden, dass (…) und (…) mich künftig per Telefon oder E-Mail über interessante Angebote informieren.

2. Ich akzeptiere die Teilnahmebedingungen und den Hinweis zur Datennutzung.

3. Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Telefonnummer und Ihren Namen speichern und verwenden (…) und (…) auch über die Dauer des Gewinnspiels hinaus, um Sie künftig über interessante Angebote auch von Partnerunternehmen zu informieren. (Falls Sie keine Informationen mehr erhalten möchten, können Sie der weiteren Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke per Mail an die Adresse [...] jederzeit widersprechen."

Dem Teilnehmer blieb nichts anderes übrig, als seine Zustimmung zu allen drei Punkten durch ein Häkchen zu erklären. Hiergegen ging die Verbraucherzentrale im Wege der Klage vor.

Die Richter des Landgerichtes Hamburg stellten sich auf die Seite des Verbraucherschutzvereins und gaben der Klage mit Urteil vom10.08.2010 statt (Az. 312 O 25/10). Die Richter begründeten das damit, dass im Wettbewerbsrecht strenge Anforderungen an eine Einwilligungserklärung gestellt werden. Die Einwilligung muss separat erklärt werden. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG in Verbindung mit europäischem Recht. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, weil die Abfrage zusammen mit anderen Punkten vorgenommen wurde.

Anbei noch einige weitere Links zum Thema der Einwilligung in Werbung

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2064/olg-hamburg-einwilligung-in-werbung-im-rahmen- eines-gewinnspiels-umfasst-keine-weiteren-werbemails

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1921/bgh-telefonwerbung-nach-unternehmenswechsel- zulaessig

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1962/olg-hamburg-einmalige-einwilligung-in-weiterverw endung-der-emailadresse-berechtigt-nicht-zur-fortlaufenden-weiterverwendung

http://www.wbs-law.de/news/e-commerce/1712/lg-memmingen-unzulaessige-werbe-e-mails-st ellen-einen-eingriff-in-den-eingerichteten-und-ausgeuebten-gewerbebetrieb-dar

http://www.vzbv.de/mediapics/grunerjahr_lg_hamburg_312_o_25_10.pdf

Verbraucher muss eventuell auch über ein nicht bestehendes Widerrufsrecht aufgeklärt werden

Entgegen langläufiger Meinung besteht bei einem Zeitschriften-Abo nicht immer ein Widerrufsrecht. Muss der Verbraucher darauf vom Verkäufer hingewiesen werden? Hiermit hat sich das Oberlandesgericht Hamburg beschäftigt.

Im zugrundeliegenden Fall wurde in der Zeitschrift Computerbild eine Anzeige geschaltet, in der für zwei unterschiedliche Formen von Jahres-Abonnements geworben wurde. Der Verbraucher konnte dabei wählen, ob er die Bestellung telefonisch, per Fax, über eine beigefügte Postkarte oder einen Bestellkarton vornehmen wollte. Von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts war keine Rede.

Im Folgenden erhielt der Verlag eine Abmahnung von einer Verbraucherzentrale. Diese verlangte, dass der Verbraucher auch auf ein nicht bestehendes Widerrufsrecht hingewiesen wird. Weil der Verlag sich querstellte, wurde er von der Verbraucherzentrale auf Unterlassung verklagt.

Das Oberlandesgericht Hamburg gab der Klage des Verbraucherschutzverbandes mit Urteil vom 17.12.2009 statt (3 U 55/09). Normalerweise braucht ein Händler die Kunden nicht über ein nicht bestehendes Widerrufsrecht zu belehren. Etwas anderes gilt aber dann, wenn es sich einen Fernabsatzvertrag – wie etwa dem vorliegenden Jahresabonnement für eine Zeitung – handelt, bei dem nach der Vorschrift des § 312d Abs. 4 Nr. 3 BGB nur bei einer telefonischen Bestellung ein Widerrufsrecht besteht. Hier muss der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass er seine Bestellung in den übrigen Fällen nicht mehr widerrufen kann.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-Info V, wonach der Verordnungsgeber auch eine Informationspflicht hinsichtlich des Nicht-Bestehens eines Informationsrechtes einführen wollte. Darüber hinaus macht eine Aufklärung im Falle eines derartigen Fernabsatzvertrages Sinn, weil hier viele Verbraucher von einem Widerrufsrecht ausgehen.

Wettbewerbswidrigkeit der Annahmeverweigerung durch Online-Händler bei unfrankierter Rücksendung von Ware durch Verbraucher

Wer als Betreiber eines Online-Shops einfach nicht die vom Verbraucher zurückgesendete Ware annimmt, muss normalerweise mit einer Abmahnung oder Klage rechnen. Dies gilt jedenfalls, soweit der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Dies hat das Landgericht Düsseldorf entschieden.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt vertrieb ein Online-Händler vor allem Kontaktlinsen und Brillen.

Als ihm ein Kunde in Ausübung seines Widerrufsrechts als Verbraucher unfrankiert die Ware zurückgesendet hatte, nahm er diese einfach nicht an. Dafür erhielt er eine Abmahnung von einem Konkurrenten. Als er dieser nicht nachkam, verklagte ihn dieser vor dem Landgericht Düsseldorf.

Das Landgericht Düsseldorf entschied, dass dieses Verhalten wettbewerbswidrig ist. Zunächst einmal ergibt sich aus der Vorschrift des § 357 BGB, dass der Verbraucher bei Wahrnehmung seines Widerrufsrechts normalerweise nicht die Kosten für die Rücksendung der Ware übernehmen muss. Vielmehr ist dies Sache des Online-Händlers. Etwas anderes kommt nur dann infrage, wenn der Preis der zurückgesendeten Ware maximal 40,- Euro beträgt oder der Käufer trotz Lieferung der richtigen Ware keine Zahlung erbracht hat. Diese Ausnahmen liegen jedoch hier nicht vor. Dadurch hat der Online-Händler nach Ansicht des Landgerichtes Düsseldorf zugleich gegen die wettbewerbsrechtliche Norm des § 4 Nr. 11 UWG verstoßen, so dass ihn der Konkurrent abmahnen bzw. auf Unterlassung verklagen durfte.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2010 Az. 38 O 19/10

Sachverständige: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 2011 gefährdet Jugendliche

Werden Kinder und Jugendliche durch die vorgesehene Möglichkeit der Kennzeichnung in der geplanten Neufassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gefährdet? Sachverständige äußern gewichtige Bedenken in Bezug auf den Jugendschutz.

Hinsichtlich der geplanten Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden gerade von Fachleuten aus dem IT- Bereich immer mehr Bedenken geäußert.

Nicht nur die Gesellschaft für Informatik bezweifelt in einer Meldung, ob die als zusätzliche Möglichkeit vorgesehene Alterskennzeichnung überhaupt einen Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Netz bietet. Denn das setzt voraus, dass die Eltern die Filtersoftware überhaupt aktivieren und die Kinder beziehungsweise Jugendlichen sie nicht austricksen.

In ähnliche Richtung geht der Diplom-Kommunikations-Designer Alvar C.H. Freude, der als Sachverständiger ein Mitglied der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages ist. Er schreibt in seinem Blog, dass die Filterprogramme aufgrund der vorliegenden technischen Richtlinie zur Webeseiten-Kennzeichnung ganz leicht ausgetrickst werden können.

Der Informatiker Prof. Dr. Hannes Federrath von der Universität Regensburg sieht die Umsetzung der geplanten Novellierung des JMStV als gefährlich an. Dies begründete er am 04.11.2010 im Rahmen einer Anhörung des Haupt – und Medienausschusses im Düsseldorfer Landtag vor allem damit, dass sich Jugendliche dann gezielt mit Suchprogrammen auf die Suche nach gekennzeichneten Inhalten machen können. Leider wurden diese gravierenden Bedanken in der Ausschusssitzung kaum aufgegriffen.

Infos zum jetzigen und künftigen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Begründung des Gesetzgebers:

http://www.kjm-online.de/de/pub/recht/gesetze_und_staatsvertraege/jugendmedienschutz-staa tsvertr.cfm

Tipps für Webmaster wegen der vorgesehenen Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2140/tipps-fuer-webmaster-wegen-der-vorgesehenen-a enderung-des-jugendmedienschutz-staatsvertrages

Verfehlen des Jugendschutzes durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 2011

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2164/verfehlen-des-jugendschutzes-durch-den-

ugend medienschutz-staatsvertrag-2011

Verfehlen des Jugendschutzes durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 2011

Werden Kinder und Jugendliche wirklich besser durch die geplante Neuregelung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) geschützt?

Nachdem der umstrittene Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vom Berliner Abgeordnetenhaus mit knapper Mehrheit gebilligt worden ist, wird er weiterhin von vielen Seiten angegriffen. Dabei werden nicht nur Zweifel an der Bestimmtheit und am handwerklichen Geschick geäußert und das Schließen von einigen Blogs verkündet.

Die Gesellschaft für Informatik geht in einer aktuellen Meldung auf ihrer Webseite davon aus, dass die angebotene zusätzliche Möglichkeit einer Kennzeichnung von Webseiten mit entwicklungsgefährdenden Inhalten unsinnig ist. Denn sie bringt nur etwas, wenn an dem Computer auch eine Filtersoftware aktiv ist. Viele Jugendliche sind jedoch nach Ansicht dieser Organisation in der Lage, diese Software zu deaktivieren.

Es wird sogar von einem anderen Online-Magazin die Frage aufgeworfen, ob nicht die zusätzlich eingeräumte Möglichkeit der Kennzeichnung sogar der Erotikindustrie – als der größten Gefahrenquelle für Kinder und Jugendliche im Internet – entgegenkommt.

Insofern sollte noch einmal gründlich geprüft werden, ob nicht vor allem die Bedenken der Gesellschaft für Informatik gerechtfertigt sind. Denn es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass viele Kinder und Jugendliche mit dem Deaktivieren der Filtersoftware keine Probleme haben werden. Möglicherweise brauchen sie das auch gar nicht, weil ihre Eltern diese aus Unwissenheit gar nicht aktiviert haben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Jugendschutz durch die Neuregelung des JMStV nicht verbessert, sondern ausgehöhlt wird.

Infos zum jetzigen und künftigen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Begründung des Gesetzgebers:

http://www.kjm-online.de/de/pub/recht/gesetze_und_staatsvertraege/jugendmedienschutz-staa tsvertr.cfm

Tipps für Webmaster wegen der vorgesehenen Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2140/tipps-fuer-webmaster-wegen-der-vorgesehenen-a enderung-des-jugendmedienschutz-staatsvertrages

OLG Hamburg: Einleitung „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“ zulässig

Häufig leiten Händler die Widerrufsbelehrung mit dem erläuternden Satz „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht” ein, um deutlich zu machen, dass das Widerrufsrecht anderen Unternehmern nicht zusteht. Das OLG Hamburg hatte in einem Urteil vom 03.06.2010 (Az. 3 U 125/09) zu entscheiden, ob der Einleitungssatz wettbewerbswidrig ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Online-Händler, der Elektrogeräte vertreibt, einen Konkurrenten wegen der Verwendung des Einleitungssatzes „Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht” abgemahnt, da der Verbraucher dadurch im Unklaren darüber gelassen werde, ob er selbst Verbraucher sei. Gegen diese Abmahnung wehrte sich der Abgemahnte im Rahmen einer negativen Feststellungsklage.

Das OLG Hamburg entschied, dass die Abmahnung wegen des Einleitungssatzes unbegründet war und nicht gegen das Transparenzgebot verstoßen hat.

> *„(…)Der Kläger ist seinen gesetzlichen Belehrungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Ein Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB liegt nicht vor.(…)*
>
> *Dem insbesondere aus der verbraucherschützenden Zielrichtung der Normen zu entnehmenden Deutlichkeits- und Transparenzgebot wird die Gestaltung des Klägers gerecht. Durch die Voranstellung des einleitenden Satzes „Verbraucher haben das folgende gesetzliche Widerrufsrecht:” wird die Belehrung nicht unklar oder intransparent. Die streitgegenständliche Belehrung – bzw. Einleitung für die Belehrung – ist vielmehr unmissverständlich. Verbraucher werden durch die verwendete Formulierung nicht dazu verleitet, den verwendeten Verbraucherbegriff falsch zu interpretieren und deshalb fälschlich davon auszugehen, dass ihnen ein Widerrufsrecht nicht zustehe. Maßstab für das Verständnis ist dabei dasjenige des „Durchschnittsverbrauchers”.(…)”*

Weiter führte das Gericht aus, dass den Verkäufer keine Sachaufklärungs- und Erkundigungspflicht hinsichtlich der Verbraucher- oder Unternehmereigenschaft des Käufers treffe:

> *„(…) Das gesetzlich vorgesehene Widerrufsrecht steht nur dem Verbraucher (i.S. von § 13 BGB), nicht jedoch einem Unternehmer (i.S. von § 14 BGB) zu. Wird auch ein Käufer, der Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, über das Widerrufsrecht belehrt, so hätte dies zur Folge, dass auch dem Unternehmer ein Widerrufsrecht im Sinne eines vertraglichen Rücktrittsrechts zustünde. Das Verlangen des Beklagten, den „Vorspann” wegzulassen, würde dazu führen, dass der Kläger -über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus- jedem Kunden ein Widerrufsrecht zubilligen müsste. Die gegenteilige Rechtsansicht des Beklagten ist nicht überzeugend.*

Die in der Sphäre des Kunden liegenden Verbrauchereigenschaften kann der Unternehmer regelmäßig nicht beurteilen. Er weiß nicht, ob ein bestellter Elektroartikel zu privaten oder gewerblichen Zwecken verwendet werden soll, denn dies ist der Bestellung nicht anzusehen. Eine diesbezügliche Sachaufklärungs- bzw. Erkundigungspflicht des Verkäufers sieht das Gesetz nicht vor.

Insofern unterscheidet sich die Sachlage auch deutlich von derjenigen, in der das Merkmal des verbundenen Vertrages zur Beurteilung ansteht. Dieses Merkmal kann auch der Unternehmer einschätzen, denn die maßgeblichen Informationen liegen ihm vor.

Mithin besteht weder eine entsprechende Prüfungspflicht des Unternehmers, noch verstößt die vom Kläger konkret verwendete Widerrufsbelehrung gegen gesetzliche Belehrungspflichten.(…)"

Zuständigkeit von ausländischen Gerichten in der EU wegen Dienstleistung übers Internet

Wenn Unternehmen ihre Dienstleistungen übers Internet anbieten, interessieren sich dafür auch Verbraucher aus anderen Staaten der EU dafür. Aber was ist, wenn diese einfach nicht zahlen oder sogar selbst gegen den Unternehmer vorgehen? Muss dann der Unternehmer vor ein ausländisches Gericht ziehen? Diese Frage ging bis zum europäischen Gerichtshof.

Normalerweise brauchen deutsche Unternehmen nicht unbedingt ins EU-Ausland zu fahren, um dort ihre Forderungen gegenüber säumigen Verbrauchern einzutreiben. Die Klage kann auch an dem Ort eingereicht werden, wo die Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.

Aber wie sieht es bei einer Abwicklung seiner Dienstleistungen übers Internet aus? Hierzu besagt die Regelung des Art 15 Abs. 1 c EuGVVO, dass das ausländische Gericht im Mitgliedsstaat des Verbrauchers auch dann zuständig ist, soweit der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf das betreffende Land hin „ausrichtet".

Hierzu haben jetzt die Richter des europäischen Gerichtshofes entschieden, dass ein „Ausrichten" nicht bereits dann vorliegt, wenn der Unternehmer seine Geschäfte online abwickelt. Vielmehr muss er hinreichend zum Ausdruck gebracht haben, dass er auch Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern aus den anderen Mitgliedsstaaten aufbauen möchte.

Dies kann sich im Einzelfall etwa daraus ergeben, dass der Unternehmer seine Dienstleistungen in mehreren namentlich genannten Mitgliedsstaaten anbietet, auf seine internationale Kundschaft verweist, eine Telefonnummer mit internationaler Vorwahl angibt oder nicht den Domänennamen seines Staates der Niederlassung verwendet.

Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 07.12.2010, Az. C-585/08 und C-144/09

LG Bochum: Werbeaussage „zu Top Preisen“ ist keine wettbewerbswidrige Alleinstellungswerbung

In einem aktuellen Urteil vom 22.09.2010 (Az. I-13 O 94/10) hatte sich das LG Bochum mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit einer Werbeaussage zu beschäftigen.Die Parteien sind beide Online-Anbieter für Nagelkosmetikprodukte. Der Kläger mahnte die Beklagte wegen folgender Werbeaussage in ihrem Online-Angebot ab:

> *„Nagelkosmetikprodukte bei www.(…).eu rund um die Uhr einkaufen zu günstigsten Top Preisen.”*

Der Kläger war der Ansicht, dass die Werbeaussage eine unzulässige Werbung mit einer Alleinstellung sei. Dies werde insbesondere durch die Verwendung der Begriffe „günstig”, „Top” sowie die Verwendung der Top-Level-Domain „eu” deutlich.

Das LG Bochum entschied, dass die beanstandete Werbeaussage keine unzulässige Alleinstellungswerbung und somit keinen Abmahngrund darstelle. Das Gericht wertete die Werbeaussage als substanzlose Anpreisung ohne konkreten Tatsachengehalt. Dies ergebe sich u.a. daraus, dass in der Werbeaussage nicht der Artikel „die” verwendet wurde. Vielmehr stelle die Kombination der Begriffe „Top” und „günstig” lediglich eine reklamehafte Anpreisung dar, der Verbraucher keinerlei Tatsachengehalt zusprechen.

Widerruf im Onlinehandel: Neues Jahr, neue Widerrufsbelehrung. Änderungen zum Wertersatz.

Seit dem 11.06.2010 gilt in Deutschland eine neue Widerrufsbelehrung. Nachdem der Handel im Laufe der letzten Monaten die damit einhergegangenen Änderungen – nicht selten zwangsweise auf Grund einer Abmahnung – nachvollzogen hat, hat die Bundesregierung nun einen erneuten Gesetzesentwurf zum Widerrufsrecht auf den Weg gebracht, der abermals einschneidende Änderungen mit sich zu bringen droht.

Wurden rund um die Einführung der neuen Musterwiderrufsbelehrung Mitte diesen Jahres noch vollmundige Erklärungen abgegeben, wonach die erstmalige Erhebung der Widerrufsbelehrung in Gesetzesrang der Schlusspunkt eines leidvollen mehrjährigen Regulierungsmarathons darstelle, müssen diese wohl als überholt angesehen werden: Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 30.11. beschlossen, am Widerrufsrecht abermals nachzubessern.

Kein Wertersatz bei Prüfung Eigenschaften und Funktionsweise

So sollen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig keinen Wertersatz mehr leisten müssen, wenn sie die Ware lediglich hinsichtlich Eigenschaft und Funktionsweise prüfen und den Vertrag dann widerrufen. Die Überlegung dabei ist folgende: In einem Geschäft kann sich der Kunde die Produkte in Ruhe ansehen, bevor er sich endgültig zum Kauf entscheidet. Beim Einkauf mit dem Telefon oder im Internet darf nichts anderes gelten. Daher ermöglicht das Widerrufsrecht dem Verbraucher nun auch bei Fernabsatzgeschäften, die Ware in Ruhe anzusehen und zu prüfen. Das Recht zum Widerruf darf nämlich nicht dadurch entwertet werden, dass bereits für eine bloße Prüfung der Ware Wertersatz zu zahlen ist.

Hintergrund: Urteil des EuGH aus 2009

Mit dieser klarstellenden Neuregelung kommt die Bundesregierung unter anderem einer entsprechenden Forderung des Europäischen Gerichtshof nach. Dieser hatte bereits im Jahr 2009 entschieden, dass die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der Unternehmer von Verbrauchern für die Nutzung einer im Fernabsatz gekauften Ware bei fristgerechtem Widerruf generell Wertersatz verlangen können. Einen Anspruch auf Wertersatz hat der Europäische Gerichtshof aber in den Fällen für möglich gehalten, in denen Verbraucher die Ware auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts – wie denen von Treu und Glauben und der ungerechtfertigten Bereicherung – unvereinbare Weise benutzt haben.

§ 312e BGB und neuer § 357 Abs. 3 BGB

Zur Regelung der Wertersatzpflicht im Fernabsatzhandel (Internethandel) soll es nach Meinung der Bundesregierung einen neuen § 312e BGB sowie eine Änderung der Vorschrift des § 357 Abs. 3 BGB geben (Näheres siehe Regierungsentwurf).

Auswirkungen für den Online-Handel

Sollten die Vorstellungen der Bundesregierung auch die Zustimmung des Bundestags finden, wirkt sich dies für den Online-Handel praktisch gleich mehrfach aus:

Zum einen ändert sich natürlich in den Fällen, in denen ein Verbraucher einen z.B. über eBay abgeschlossenen Kaufvertrag fristgerecht widerruft, der Umfang dessen, was der Verkäufer hierbei zurückerstatten muss. War es bisher noch möglich, einen Teil des grds. zurückzuerstattenden Kaufpreises einzubehalten, weil die Ware offensichtlich in Gebrauch genommen wurde, ist dies künftig nur noch in den Fällen möglich, wo die Nutzung über die Prüfung der Ware hinausgeht. Dies gilt auch dann, wenn die Ware hierdurch eine objektive Wertminderung erfahren hat.

Allerdings soll in den Fällen, in denen der Verbraucher die Ware nutzt, obwohl dies nicht erforderlich ist, den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechend, für die weitergehende Nutzung bzw. Abnutzung der Ware auch zukünftig Wertersatz geleistet werden. Eine Regelung, nach der der Verbraucher generell keinen Wertersatz leisten müsste, sieht der Regierungsentwurf nicht vor.

Zum anderen haben die Änderungen jedoch auch Auswirkungen auf das EGBGB und die gesetzliche Musterbelehrungen, da sich die Paragraphenkette in der Belehrung über die Widerrufsfrist ändert. Die Einführung des neuen § 312e BGB bedingt dann, dass sich die nachfolgenden Paragraphennummerierung ändert. Im Rahmen der Widerrufsbelehrung sind diese neuen Nummerierung zwingend zu berücksichtigen.

Gefahr: Abmahnung!

Werden die Änderungen nicht berücksichtigt, droht wiederum die Abmahnung durch einen Mitbewerber. Da sich die gesetzliche Vorlage der Musterwiderrufsbelehrung ändert, hilft zudem die Privilegierung des § 360 Abs. 3 BGB nicht, wonach der Verwender der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung grds. nicht wegen einer fehlerhaften Belehrung abgemahnt werden kann. Online-Händler müssen ihre Widerrufsbelehrung also an das neue Muster anpassen, um weiterhin den Schutz des § 360 Abs. 3 BGB für sich in Anspruch nehmen zu können.

3 Monate Übergangsfrist

Dieses Problem wurde jedoch erkannt und im Regierungsentwurf entsprechend berücksichtigt. So sollen die Änderungen zwar am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Allerdings soll in das EGBGB eine Übergangsvorschrift eingeführt werden, die besagt, dass die derzeit gültigen Musterbelehrungen noch drei Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungen verwendet werden können, ohne dass die gesetzliche Privilegierung verloren geht.

Rechtzeitige Anpassung aktueller Widerrufsbelehrungen zwingend notwendig

Die zuvor dargestellten Änderungen müssen zwar noch einige parlamentarische Hürden nehmen, bevor ein Gesetz diese in Kraft treten lässt. Allerdings dürfte es sich hierbei angesichts der Notwendigkeit der gesetzgeberischen Änderungen wohl nur um eine Frage der

Zeit handeln. Für den Online-Handel heißt es also wieder einmal, wachsam zu sein und die aktuelle Diskussion genau zu verfolgen. Ein Verschlafen der Änderungen kann sonst schnell teuer werden.

Die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke berät Sie gerne weiter und bietet Ihnen im Rahmen einer Online-Shop Beratung einen umfassenden Abmahnschutz. Gerne bringen wir hierbei auch Ihre Widerrufsbelehrung auf den aktuellen Rechtsstand. Sollte das Kind bereits in den Brunnen gefallen sein und Sie eine Abmahnung erhalten haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich auch insofern tatkräftig zur Seite.

Zulässigkeit von eBay – Verbot für Händler in einem selektiven Vertriebssystem

Darf der Hersteller seinen in einem selektiven Vertriebssystem angeschlossenen Händlern den Verkauf von Produkten über eBay und ähnliche Internet-Verkaufsplattformen untersagen? Hier urteilen leider die Gerichte ganz unterschiedlich.

Im vorliegenden Fall verbot ein Hersteller von Schulranzen seinen angeschlossenen Händlern den Vertrieb seiner Produkte über die Internetauktionsplattform eBay. Er begründete das damit, dass es sich bei den betreffenden Schulranzen um eine hochwertige Marke eines gut eingeführten Hauses handelt. Dieser gute Ruf würde bei einer Versteigerung über eBay großen Schaden nehmen. Über eBay würden nur noch Restposten verramscht. Dies wollte sich jedoch einer der Händler nicht bieten lassen. Er klagte gegen das Verkaufsverbot vor dem Landgericht Berlin.

Die Richter des Landgerichtes Berlin stellten sich auf die Seite des Händlers. Sie entschieden in ihrem Urteil vom 21.04.2009, dass der Hersteller hier zu weit gegangen ist (Az. 16 O 729/07). Es handelt sich ihrer Ansicht nach um eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, die gegen § 1 UWG verstößt. Hierdurch werde nämlich auch bei dem hier praktizierten selektiven Vertriebssystem der Wettbewerb zu weitgehend eingeschränkt.

Als Händler sollten Sie bedenken, dass der Gang zum Gericht mit einem hohen Risiko verbunden ist. Andere Gerichte – wie vor allem das Landgericht Mannheim – sehen die Sache nämlich anders (vgl. LG Mannheim- Urteil vom 14.03.2008 Az.: 7 O 263/07 Kart). Nach Auffassung der Mannheimer Richter werden die Händler hier durch ein Verkaufsverbot vor allem nicht diskriminiert.

Von daher besteht leider eine große Rechtsunsicherheit. Am besten lassen Sie sich durch einen Rechtsanwalt beraten, der auf Wettbewerbsrecht spezialisiert ist. Die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke steht auf Wunsch gerne zu Ihrer Verfügung. Einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte liegt im Wettbewerbsrecht.

Abmahnung wegen Werbung in Online-Shop für Produkte mit „günstigsten Top-Preisen"

Wie weit darf ein Online-Händler bei der Werbung für die Produkte in seinem Online-Shop gehen, ohne eine Abmahnung zu erhalten?

Auch die Betreiber von Online-Shops müssen sehen, wie sie sich gegenüber der Konkurrenz behaupten können. Hierzu versucht jeder Anbieter so gut wie möglich die Vorzüge seines Produktes herauszustellen. Solange es dabei nur um eine Übertreibung in Form einer Anpreisung handelt, ist gewöhnlich nichts dagegen einzuwenden. Hingegen dürfen keine unzutreffenden Tatschen behauptet werden, weil hierin eine unzulässige Irreführung des Verbrauchers im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG liegt. Die Grenzziehung zwischen einer Anpreisung und der Äußerung über eine Tatsache ist nicht immer einfach.

Im zugrundeliegenden Fall warb ein Online-Händler in seinem Online-Shop mit dem folgenden Satz: „ Nagelpflegeprodukte bei ….rund um die Uhr einkaufen zu günstigsten Top-Preisen."

Hierfür erhielt er eine Abmahnung von einem Konkurrenten. Dieser war der Ansicht, dass es sich hierbei um die unzulässige Werbung mit einer Alleinstellung handelt. Mit anderen Worten: Der Online-Händler soll behauptet haben, dass er die unter allen Anbietern die günstigsten Preise hat.

Hierzu entschied das vom Konkurrenten angerufene Landgericht Bochum, dass diese Form der Werbung zulässig ist – und wies daher die Klage des Konkurrenten mit Urteil vom 22.10.2010 ab (Az. I-13 O 94/10). Nach Ansicht der Richter handelt es sich bei der Werbung mit „günstigsten Top-Preisen" aus Sicht eines gewöhnlichen Verbrauchers lediglich um eine reklamehafte Anpreisung ohne Tatsachengehalt.

Anforderungen an Einwilligung des Verbrauchers bezüglich Werbung über Post und Internet

Wer als Unternehmen seinem Kunden Werbung schicken möchte, braucht dessen ausdrücklich erklärte Einwilligung. Hierzu reicht nicht die Verwendung einer Klausel innerhalb der allgemeinen Geschäftsbedingungen aus.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Stromversorgungsunternehmen im Raum Magdeburg in seinen Stromversorgungsverträgen die folgende Bestimmung innerhalb seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen:

„Der Kunde erklärt mit Abschluss seines Vertrages sein Einverständnis zur Nutzung der gespeicherten Daten zu Marketingzwecken der SWM, insbesondere zur telefonischen oder elektronischen Information (z.B. E-Mail) Information über aktuelle Angebote und Veranstaltungen der SWM."

Im Folgenden erhielt es eine Abmahnung vom Bundesverband der Verbraucherzentralen unter anderem wegen dieser Klausel. Darin wurde dem Unternehmen die Verwendung dieser Klausel untersagt. Der Stromversorger kam dem jedoch nicht nach. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen verklagte ihn schließlich auf Unterlassung.

Hierzu entschied das Landgericht Berlin mit Urteil vom 18.08.2010, dass der Stromversorger diese Klausel nicht mehr verwenden darf (Az. 7 O 456/10). Wer als Unternehmen seinen Kunden Werbung zukommen lassen möchte, der muss von seinen Kunden eine ausdrücklich erteilte Einwilligung eingeholt haben.

Hierzu reicht nicht aus, dass eine Klausel innerhalb von den Vertragsbestimmungen steht. Das gilt auch dann, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – optisch hervorgehoben ist. Wer eine solche Bestimmung verwendet, der verstößt gegen die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 UWG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

Als Unternehmer sollten Sie daher die Einwilligung des Kunden zum Zusenden von Werbung immer in separater Form einholen.

Kanzlei Negele Zimmel, Greuter, Beller mahnt derzeit für das Eboys Studio S.A. aus Genf, Schweiz wegen pornografischer Werke ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Negele, Zimmel, Greuter und Beller aus Augsburg bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei Negele, Zimmel, Greuter und Beller aus Augsburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um pornografische Filmwerke. Rechteinhaber ist das Unternehmen Eboys Studio S.A., Place Cornavin 4, 1201 geneva, Switzerland.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 720,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Tipps für Webmaster wegen der vorgesehenen Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Wer als Anbieter einen Blog, eine Plattform für Online-Handel oder eine sonstige Homepage betreibt muss auch die Vorgaben für den Jugendschutz beachten. Auf was Sie als Webmaster aufgrund der geplanten Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages besonders achten sollten.

Die geplante Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zum 01.01.2011 hat – auch aufgrund von reißerisch geschriebenen Beiträgen in der Presse und in Online-Publikationen – viele Webmaster in Angst und Schrecken versetzt. Es wird dort unter anderem behauptet, dass künftig jede Webpräsenz über eine Alterskennzeichnung verfügen muss. Das stimmt allerdings nicht. Normalerweise brauchen Sie als Betreiber eines Internetauftrittes auch zukünftig keine Alterskennzeichnung durchzuführen.

Anders ist das nur für diejenigen, die auf ihrer Homepage entwicklungsbeeinträchtigende oder sogar jugendgefährdende Inhalte bereit halten. Sie sind nach dem bisher gültigen Staatsvertrag zu der Einführung eines Altersverifikationssystems oder einer anderen wirksamen Sicherung verpflichtet. Nach der geplanten Änderung haben die Betroffenen die Wahl: Sie dürfen statt eines Altersverifikationssystems auch eine Alterskennzeichnung durchführen.

Jugendgefährdende Angebote

Jugendgefährdende Inhalte liegen nur in sehr schwerwiegenden Fällen vor, die in § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in Form eines Kataloges aufgeführt worden sind. Es handelt sich insbesondere um Angebote,

- die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wie etwa NAZI-Symbole verwenden,

- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

- als Anleitung zu schweren Straftaten stehen, die in dem Katalog des § 126 StGB aufgeführt sind

- den Krieg verherrlichen,

- gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung

oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- in sonstiger Weise pornografisch sind,
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Die in den letzten beiden Gruppen genannten Angebote können jedoch zulässig sein, soweit der Anbieter etwa durch ein Altersverifikationssystem sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Unter entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten sind nach § 5 des JMStV solche zu verstehen,

„die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen". Hierzu müssen sie sich entweder sexualethisch oder sozialethisch desorientierend auswirken.

Sexualethisch desorientierende Angebote

Sexualethisch desorientierend ist normalerweise:

- Jede Darstellung von Sexualität, die den Zielen gefühlsbejahender und normenkritischer Sexualerziehung – zu denen auch die Annahme von Sexualität als positive Lebensäußerung gehört – massiv zuwider läuft, insbesondere die Darstellung von Menschen, die diese auf entwürdigende Art zu sexuell willfährigen Objekten degradiert.
- Die Darstellung sadistischer Vorgehensweisen als luststeigernd.
- Die Rechtsprechung hat das unter anderem in den folgenden Fällen bejaht:
- Standbilder sexueller Handlungen von fast vollständig unbekleideten Frauen als Werbung für einen Swingerclub (VG Minden, Urteil vom 18.08.2010, Az. 7 K

721/10).

- Werbung für sexuelle Mehrwertdienste durch eine aufreizende Präsentation von Standbildern nackter Körper. Das Ganze wird auch noch durch Musik untermalt (VG Münster, Urteil vom 12.02.2010, Az. 1 K 1608/09).

- Zwei nahezu unbekleidete Frauen vollführen sexuelle Handlungen teilweise mit einem Dildo. Dabei kann man vor allem PO und den nackten Intimbereich gut sehen. Die Geschlechtsteile sind auch noch als solche erkennbar. Neben den Bildern stehen diskriminierende und ordinäre Bemerkungen angegeben (VG Osnabrück, Urteil vom 29.01.2010, Az. 4 A 62/09).

Sozialethisch desorientierende Angebote

Angebote sind insbesondere dann sozialethisch desorientierend, wenn:

- NS-Ideologie propagiert wird, für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird, sowie wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll und wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden hingestellt werden,

- Angebote kritiklos Vorurteile oder Gewalttaten gegenüber Andersdenkenden präsentieren,

- reales Gewaltgeschehen (z.B. Krieg) unzureichend erläutert dargestellt wird,

- Kriegsgeschehen anonymisiert präsentiert wird,

- extrem einseitige oder extrem rückwärtsgewandte Rollenklischees befürwortet werden.

Hieran wird deutlich, dass ein Angebot nicht so schnell als entwicklungsbeeinträchtigend oder sogar jugendgefährdend eingestuft werden darf. Hierzu reichen weder unliebsame Äußerungen zu gesellschaftlichen Themen, noch die Darstellung von einem nackten Menschen aus. So etwas ist die durch die in der Verfassung verankerte Meinungsfreiheit gedeckt. Vielmehr geht es vor allem darum, dass Kinder und Jugendliche neben Pornografie vor Texten und Darstellungen bewahrt werden sollen, in denen Menschen bewusst zum sexuellen Objekt degradiert werden oder Gewalt verherrlicht wird.
Wer unsicher ist, ob seine Homepage bereits als entwicklungsbeeinträchtigend oder sogar jugendgefährdend anzusehen ist, kann sich zunächst einmal an die offiziellen Stellen wenden. Hierzu gehören vor allem die Kommission für Jugendmedienschutz bei den Landesmedienanstalten, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister oder Jugendschutz.net. Am besten lassen Sie sich darüber hinaus von einem auf Medienrecht spezialisierten Rechtsanwalt beraten.

Nähere Informationen:

Infos zum jetzigen und künftigen JMStV und zur Begründung des Gesetzgebers
http://www.kjm-online.de/de/pub/recht/gesetze_und_staatsvertraege/jugendmedienschutz-staa tsvertr.cfm

Beispiele von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten https://www.fsm.de/de/5_JMStV

Gegenüberstellung der heutigen und der geplanten Fassung des JMSTV
http://www.fsm.de/inhalt.doc/Synopse_JMStV_final.pd

BGH: Widerrufsbelehrung muss dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt werden – Downloadmöglichkeit reicht nicht aus

In einem Urteil vom 29.04.2010 (Az. I ZR 66/08) hat sich der BGH mit der gerade für Online-Händler relevanten Frage beschäftigt, ob dem Textformerfordernis bei der Widerrufsbelehrung entsprochen wird, wenn der Verbraucher die Möglichkeit hat sich diese von einer Website herunterzuladen, zu speichern und ggf. auszudrucken.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Online-Händler einen Konkurrenten abgemahnt, da die Kunden des Beklagten die Widerrufsbelehrung nur speichern und ausdrucken konnten. Zusätzlich hatten die Kunden die Möglichkeit bei „Mein eBay" unter „Ich habe gekauft" das Kaufangebot und die Widerrufsbelehrung einzusehen.

Der BGH stimmt der Ansicht der Vorinstanz (LG Berlin) zu. Es sei nicht nur notwendig, dass die Widerrufsbelehrung vom Unternehmer in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise abgegeben werde, sondern dem Verbraucher auch in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise zugehe. Die Speicherung der Widerrufsbelehrung auf der Angebotsseite auf dem Server von eBay reiche nicht aus, um das Textformerfordernis zu erfüllen.

> *„(…) Vor diesem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund müssen die dem Verbraucher gemäß §§ 312c, 355 BGB zu erteilenden Informationen nicht nur vom Unternehmer in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise abgegeben werden, sondern auch dem Verbraucher in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise zugehen. Entgegen der Auffassung der Revision reicht die Speicherung der Angebotsseite auf dem Server des Plattformbetreibers daher nicht aus, um eine Widerrufsfrist von zwei Wochen anlaufen zu lassen. Die Belehrung geht dem Verbraucher vor dem Vertragsschluss nicht ohne dessen weiteres Zutun in Textform zu, solange er sie nicht auf seinem eigenen Computer abspeichert oder ausdruckt.(…)"*

Weiter entschied der BGH, dass auch die Möglichkeit, die Widerrufsbelehrung im eBay-Account nach Vertragsabschluss noch einzusehen, nicht zur Erfüllung des Textformerfordernisses vor Vertragsschluss genüge.

> *„(…)Die Textform ist im Streitfall auch nicht dadurch gewahrt, dass der Käufer die Widerrufsbelehrung bei eBay unter der Rubrik "Ich habe gekauft" bis zu 60 Tage nach dem Vertragsschluss abrufen kann. Ein solcher Abruf ist nach dem eigenen Vortrag des Beklagten erst nach Vertragsschluss möglich. In diesem Fall beträgt die Frist gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat. Darüber hat der Beklagte jedoch nicht belehrt.(…)"*

Der vom BGH entschiedene Fall betrifft die Gesetzeslage vor der Novellierung des Widerrufsrechts zum 11.06.2010. Inzwischen ist eine Belehrung des Verbrauchers auch unverzüglich nach Kaufvertragsschluss auf eBay möglich, um die reguläre Widerrufsfrist in

Gang zu setzen. Hierfür ist aber – und das stellt der BGH in seiner Entscheidung klar – die Zusendung der Widerrufsbelehrung durch den Händler notwendig. Allein die Möglichkeit, dass der Verbraucher die Belehrung speichern und ausdrucken kann, genügt nicht um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

LG Berlin: Fehlende Handelsregisterangaben im Impressum stellen nur einen Bagatellverstoß dar

In einem aktuellen Urteil vom 31.08.2010 (Az. 103 O 34/10) hat das LG Berlin entschieden, dass fehlende Angaben zu den Handelsregisterdaten sowie der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lediglich Bagatellverstöße darstellen, die keine Abmahnung rechtfertigen. Zwar bestätigte das Gericht einen Verstoß durch die fehlenden Impressumsangaben gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 6 Telemediengesetz (TMG). Jedoch wertete das LG Berlin die Verstöße als Bagatellen. Nach Ansicht der Richter liege eine spürbare Beeinträchtigung nicht schon deshalb vor, weil es sich bei den Angaben nach § 5 TMG um wesentliche Informationen im Sinne des § 5a Abs. 2, Abs. 4 UWG handle. Vielmehr sei Sinn und Zweck des § 5 TMG, dem Verbraucher die Geltendmachung von Rechten zu ermöglichen. Hierzu sei aber weder die Angabe des Handelsregisters und der Registernummer noch die Umsatzsteueridentifikationsnummer notwendig. Weiter seien diese Angaben auch nicht für die Entscheidung des Verbrauchers, mit dem Unternehmer in geschäftlichen Kontakt zu treten relevant.

Anders beurteilte das OLG Hamm (Urteil vom 02.04.2009; Az. 4 U 213/08) einen ähnlichen Sachverhalt, bei dem ein Online-Händler im Impressum ebenfalls keine Angaben zu den Handelsregisterdaten und der Umsatzsteueridentifikationsnummer machte. Das Gericht verneinte einen Bagatellverstoß und führte zur Begründung aus:

> *„(…) Es handelt sich dabei nicht, wie es von der Beklagten verfochten wird, lediglich um Bagatellverstöße im Sinne von § 3 I UWG, zumal hierbei bereits seit dem 12.12.2007 die Vorschriften der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken zu berücksichtigen sind, die in das neue, am 30.12.2008 in Kraft getretene UWG eingeflossen sind.*
>
> *Hinsichtlich der Handelsregisternummer gemäß § 5 I Nr. 4 TMG kann von einer Unwesentlichkeit zweifelsohne nicht ausgegangen werden. Die Angabe der Handelsregisternummer dient einerseits der Identifizierung des Anbieters und andererseits einer Art Existenznachweis. Wer im Handelsregister eingetragen ist, existiert zumindest formell und ist nicht nur ein Phantasiegebilde. Außerdem ergeben sich hieraus die gesellschaftsrechtlichen Haftungsgrundlagen. Diese Umstände sind für den Verbraucher, der den Anbieter nötigenfalls in Anspruch nehmen und verklagen will, von überaus großer Bedeutung. Allein die Möglichkeit der Kontaktierung durch die Angabe des Namens und der Adressdaten reicht insofern keinesfalls aus. Das – völlige – Fehlen der Angabe des Handelsregisters und der Registernummer kann jedenfalls seit Inkrafttreten der UGP-Richtlinie und damit auch zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht mehr als eine wettbewerbsrechtliche Bagatelle angesehen werden. (…)*
>
> *Da sich eine Differenzierung nach den einzelnen Informationsangaben verbietet, gilt entsprechendes auch in Bezug auf die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer i.S.v. § 5 I Nr. 6 TMG.(…)"*

Was Betreiber eines Online-Shops beachten sollten

Inhaber eines Online-Shops haben verschiedene Möglichkeiten, wie sie einen Vertrag mit ihren Kunden abschließen. Diese haben jeweils Ihre Vorzüge und Nachteile. Was Sie als Anbieter bei dem Formulieren der Klauseln in Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten sollten, damit es zu keiner kostspieligen Abmahnung kommt.

Als Betreiber eines Onlineshops sollten Sie unbedingt wissen, auf was es bei dem Vertragsschluss mit Ihren Kunden ankommt. Je nach Art der von Ihnen verwendeten Klauseln kommt der Vertrag mit Ihrem Kunden im Online-Handel bereits mit der Abgabe der Bestellung zustande – was für Sie als Anbieter von Nachteil ist. Sie müssen dem Kunden darüber hinaus erläutern, auf welche Weise der Vertrag zustande kommt. Diesbezüglich haben Sie als Betreiber eine Informationspflicht. Und es ist sehr wichtig, dass Sie in Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksame Klauseln verwenden. Ansonsten müssen Sie mit einer Abmahnung durch die Verbraucherzentrale oder die Konkurrenz rechnen.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie in dem Beitrag: „Der Vertragsschluss im Online-Shop" und in unserem Internetangebot.

http://www.wbs-law.de/news/e-commerce/1940/online-handel-vorsicht-vor-unwirksamen-agb-kl auseln

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1730/olg-hamburg-informationspflicht-ueber-die-moegli chkeit-eingabefehler-zu-erkennen-und-korrigieren

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1444/online-handel-spiele-und-filme-mit-usk-bzw-fsk-ke nnzeichnung-muessen-ab-dem-01042010-die-neuen-kennzeichnungen-fuehren

http://www.wbs-law.de/news/e-commerce/1386/hanseatisches-olg-zu-den-anforderungen-an-ei ne-garantieerklaerung

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1396/taetigkeitsschwerpunkt-internetrecht

LG Berlin: Werbung für Internet-Tarif wettbewerbswidrig, wenn kein Hinweis auf den Beginn des Geltungszeitraumes erfolgt

Das LG Berlin hat in einem Urteil vom 24.06.2010 (Az. 16 O 24 10) entschieden, dass eine Werbung für einen Internet-Tarif dann wettbewerbswidrig ist, wenn der beworbene Tarif nicht sofort buchbar ist bzw. in einem solchen Fall kein Hinweis in der Werbung auf den Beginn des Geltungszeitraumes erfolgt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Internetanbieter für einen Online-Tarif mit einem reduzierten Preis und dem entfallen der Einrichtungsgebühr geworben. Tatsächlich konnte der günstige Tarif nicht schon bei Erscheinen der Werbung von den Kunden gebucht werden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Das LG Berlin stufte die Werbung des Internetanbieters als wettbewerbswidrig ein, da sie geeignet sei den Verbraucher über den beworbenen Tarif in die Irre zu führen. Der Verbraucher erwarte, dass der beworbene Tarif sofort buchbar sei und nicht erst einige Zeit nach dem Erscheinen der Werbung. Die Richter kritisierten, dass kein entsprechender Hinweis in der Werbung auf den späteren Beginn des Geltungszeitraumes gegeben wurde.

AGB: Klausel „Überschreitet der Käufer sein Kreditlimit, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden“ ist wettbewerbswidrig

Das LG München hat sich in einem Urteil (v. 20.09.2006; Az. 21 O 20391/05) u.a. mit der Zulässigkeit von AGB-Klauseln beschäftigt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Online-Händler einen Konkurrenten abgemahnt, weil dieser in seinen AGB folgende Klausel verwendet hatte:

> *„02. Angebot und Vertragsschluss*
>
> *Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung unserer Ware bleiben vorbehalten.*
>
> *Überschreitet der Käufer durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden.”*

Das LG München entschied, dass die beanstandete Klausel wettbewerbswidrig sei, da sie gegen § 308 Nr. 3, 4 BGB verstoße. Zur Begründung führte das Gericht aus:

> *„(…) Auch die mit der Abmahnung geltend gemachten AGB-Verstöße hat die Klägerin zu Recht gerügt. Die streitgegenständlichen AGB-Klauseln sind allesamt unwirksam. (…)*
>
> *Der unter Ziffer 02 der “AGB’s gemäß § 305 BGB” des Beklagten enthaltene Änderungsvorbehalt widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 308 Nr. 4 BGB, da darin das gesetzlich geforderte Zumutbarkeitskriterium nicht enthalten ist. Der unter derselben Ziffer enthaltene Rücktrittsvorbehalt widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 308 Nr. 3 BGB, da die Überschreitung eines vertraglich gar nicht vereinbarten Kreditlimits keine sachliche Rechtfertigung für eine Lösung vom Vertrag darstellen kann.(…)”*

Außerdem beanstandete der Kläger die vom Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung. Der Beklagte hatte sich bei seiner Widerrufsbelehrung darauf beschränkt den Gesetzeswortlaut wiederzugeben. Das LG München entschied, dass die verwendete Widerrufsbelehrung nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge und daher wettbewerbswidrig sei.

> *„(…)Mit der Abmahnung hat die Klägerin zu Recht gerügt, dass der Beklagte statt einer Belehrung im Sinne der §§ 312c, 312d, 355, 356 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV lediglich den Gesetzestext der §§ 355 bis 357 BGB wiedergegeben hat. Die Wiedergabe des Gesetzestextes genügt hier schon deshalb nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB, da in ihr Namen und Anschrift desjenigen, demgegenüber die Erklärung abzugeben ist, nicht enthalten sind. Die §§ 312c, 312d, 355,*

356 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV sind Marktverhaltensregeln. Durch die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgaben hat der Beklagte gegen § 4 Nr. 11 UWG verstoßen.(…)"

Zulässigkeit von Schadensersatzpauschalen in AGB

Bei der Verwendung einer AGB-Klausel, in der ein pauschalierter Schadensersatz bestimmt wird, ist Vorsicht geboten, da diese gegen § 309 Nr. 5 BGB verstoßen kann.Enthalten die AGB eine Klausel zum pauschalierten Schadensersatz, so muss die Klausel den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass der Vertragspartner die Möglichkeit hat einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ebenfalls muss dem Vertragspartner der Nachweis gestattet werden, dass ein Schaden gar nicht erst entstanden ist.

So hat auch der BGH in einem Urteil vom 14.04.2010 (Az. VIII ZR 123/09) entschieden. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Verbraucher von einem Kraftfahrzeughändler ein Gebrauchtfahrzeug zu einem Preis von 29.000 € erworben und sein Altfahrzeug in Zahlung gegeben. Die AGB des Verkäufers, die in den Kaufvertrag einbezogen wurden, enthielten folgende Klausel:

> *"Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.*

Die AGB-Klausel des Gebrauchtwagenhändlers wies allerdings nur daraufhin, dass der Schadensersatz geringer als die pauschal festgelegten 10 % ausfalle, wenn der Verbraucher einen geringeren Schaden nachweise. Dagegen wurde in der Klausel nicht ausgeführt, dass der Schadensersatzanspruch bei erbrachtem Nachweis vollständig entfallen kann. Der BGH entschied, dass die AGB-Klausel wirksam ist. Insbesondere müsse in der AGB-Klausel nicht der vollständige Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden. Weiter führten die Richter aus:

> *„(…)Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die von der Klägerin verwendete Klausel dem Vertragspartner diese Möglichkeit des Nachweises gestattet, da aus der verwendeten Formulierung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ersehen sei, dass die Klausel auch den Nachweis des Nichteintritts eines Schaden einschließt. Der Senat, der die tatrichterliche Auslegung der Klausel uneingeschränkt nachprüfen kann, weil sie – wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin insgesamt – auf eine Empfehlung des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. zurückgeht und daher über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus Verwendung findet, teilt die Auffassung des Berufungsgerichts. Denn dass die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zugleich den Nachweis einschließt, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist, liegt nach dem Wortlaut der Klausel und dem Zweck der Nachweismöglichkeit aus der Sicht eines verständigen, juristisch nicht vorgebildeten Vertragspartners der Klägerin auf der Hand. Ein anderes Verständnis liegt angesichts seiner Sinnwidrigkeit fern und kann deshalb auch gemessen am Maßstab des § 305c Abs. 2 BGB für die Klauselauslegung als unbeachtlich außer Betracht bleiben.(…)"*

Wettbewerbswidriges Verhalten eines Verkäufers wegen Einräumung einer 24-monatigen Garantie

Als Verkäufer sollte man mit dem Hinweis auf eine 24-monatige Garantie lieber vorsichtig sein. Das gilt gerade auch für den Bereich des Onlinehandels. Sonst flattert einem ganz schnell eine Abmahnung oder einstweilige Verfügung ins Haus.

Im zugrundeliegenden Fall wies ein Onlinehändler bei der Beschreibung eines Artikels die Kunden auf das Bestehen einer Garantie von 24 Monaten hin. Daraufhin beantragte ein Konkurrent gegen ihn eine einstweilige Verfügung.

Das Landgericht Bochum gab diesem Antrag mit Beschluss vom 03.09.2010, Az. I-12 O 167/10 statt und untersagten dem Onlinehändler diesen Hinweis. Er ist nach Ansicht der Richter als wettbewerbswidrig anzusehen, weil dadurch die Verbraucher in die Irre geführt werden.
Denn ihnen steht hier bereits von Gesetzes wegen ein Gewährleistungsrecht von zwei Jahren gegenüber dem Händler zu, ohne dabei auf seine Gunst angewiesen zu sein. Demgegenüber erweckt der Ausdruck der „Garantie" den Eindruck, dass der jeweilige Händler dadurch besonders entgegenkommend ist. Die gleiche Ansicht vertrat bereits das Oberlandesgericht Hamm in seiner Entscheidung vom 16.12.2008, Az. 4 U 173/08.

Wer daher im Onlinehandel als Verkäufer auftreten möchte, sollte hier bei seinen Formulierungen aufpassen – und den Kunden in dieser Situation allenfalls ausdrücklich auf sein gesetzliches Gewährleistungsrecht verweisen. Dann braucht auch die Konkurrenz nicht zu fürchten, dass sie zu kurz kommt.

OLG Düsseldorf: Händler muss Auslaufmodelle in der Werbung auch als solche kennzeichnen

Das OLG Düsseldorf hat sich in einem aktuellen Urteil vom 07.09.2010 (Az. I-20 U 171/02) mit der Werbung eines Elektronikfachmarktes für einen Camcorder beschäftigt. Ein Wettbewerbsverband war gegen die Werbung mit einer Abmahnung vorgegangen und verlangte vom Elektronikfachmarkt die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie den Ersatz der durch die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten. Der Wettbewerbsverband rügte mit seiner Abmahnung den fehlenden Hinweis in der Werbung, dass es sich bei dem beworbenen Modell um ein Auslaufmodell gehandelt hat.

Das OLG Düsseldorf bestätigte in dem Urteil die Rechtsauffassung des klagenden Wettbewerbsverbands und erklärte:

> *„(…) Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahre 1998 entschieden, bei hochwertigen Geräten der Unterhaltungselektronik wie insbesondere Videorekordern bestehe grundsätzlich eine Verpflichtung des Handels, darauf hinzuweisen, dass es sich um Auslaufmodelle handele (GRUR 1999, 757 – Auslaufmodelle I). Der Bundesgerichtshof bezieht dies auf Geräte, die vom Hersteller nicht mehr produziert und nicht mehr im Sortiment geführt oder von ihm selbst als Auslaufmodell bezeichnet werden. (…)"*

Dass es sich bei dem Camcorder um ein Auslaufmodell gehandelt hat, ergab sich in dem zugrunde liegenden Sachverhalt daraus, dass das beworbene Modell des Camcorders beim Hersteller bereits nicht mehr lieferbar und auch in der Preisliste nicht mehr enthalten war.

> *„(…) Dieses Modell war im Januar 2002 beim Hersteller bereits nicht mehr lieferbar, wie der Zeuge …, im Jahre 2001/2002 bei … Produktmanager für Videogeräte, ausgesagt hat. Der Aussage des Zeugen zufolge war das Modell bereits in der Preisliste von August 2001 nicht mehr enthalten. Dort fand sich lediglich noch eine besondere Variante des Camcorders MV 3, nämlich diejenige mit dem Zusatz "MC". Diese Modellvariante entspricht aber nicht dem in der angegriffenen Anzeige beworbenen Gerät.(…)*

Lesen Sie zu diesem Thema auch den Beitrag "Online-Handel: Kennzeichnungspflicht für Auslaufmodelle?" .

OLG Jena verurteilt Abmahnpraxis eines Massenabmahners als rechtsmissbräuchlich

Die Zahl der Abmahnungen, die als rechtsmissbräuchlich einzustufen sind, nimmt stetig zu. Denn für viele Wettbewerber und ihre Anwälte ist die massenhafte Abmahnung anderer Online-Händler eine lukrative Einnahmequelle. Umso erfreulicher, dass immer mehr Gerichte den Rechtsmissbrauch erkennen und den Abmahnungen so ihre Rechtswirkungen nehmen.So hat das OLG Jena in einem Urteil vom 15.09.2010 (Az. 2 U 386/10) die Berufung eines Massenabmahners aus Zwickau zurückgewiesen, da es die streitgegenständliche Abmahnung als rechtsmissbräuchlich eingestuft hatte. Das Gericht bestätigte mit seiner Entscheidung das vorinstanzliche Urteil des LG Gera, das auch von einem Rechtsmissbrauch ausging.Das OLG Jena erklärte, dass von einem Rechtsmissbrauch immer dann ausgegangen werden könne, wenn das beherrschende Motiv des Abmahnenden bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs die Verfolgung sachfremder Ziele sei. Das Gericht stellte klar, dass das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs für jeden Einzelfall unter Abwägung der gesamten Umstände gesondert zu beurteilen sei.

Im vorliegenden Fall entschied das OLG Jena, dass der Abmahnende aufgrund

- der Vielzahl der ausgesprochenen
- Abmahnungen, der Abmahngründe,
- des Missverhältnisses zwischen Abmahn- und eigentlicher Geschäftstätigkeit,
- der Kostenfreistellung durch den Abmahnanwalt,
- des stark überhöhten Streitwerts,
- der versuchten Verschleierung des Abmahnverhaltens durch
- Gerichtsortwahl, der Fehler in den Abmahnungen rechtsmissbräuchlich gehandelt hat.

In seine Beurteilung zog das Gericht den Umfang der Abmahntätigkeit mit ein und erklärte:

> *„(…) So sind bei dem Landgericht Leipzig in einem Zeitraum von etwa neun Monaten 65 Verfahren anhängig geworden, die die Verfügungsklägerin nach wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen angestrebt hat. Außerdem sind beim Landgericht Gera in einem Zeitraum von nur etwa drei Monaten dreizehn solcher Verfahren anhängig geworden. (…) Da die Verfügungsklägerin trotz der berechtigten Aufforderung des Landgerichts keine konkreten Angaben zur Zahl der von ihr ausgesprochenen Abmahnungen bzw. anhängig gemachten Verfahren gemacht hat, ist davon auszugehen, dass die Verfügungsklägerin in weit mehr als in den 76 gerichtlichen Verfahren zugrunde liegenden Fällen Abmahnungen ausgesprochen hat.(…)"*

Darüber hinaus stellte das OLG Jena fest, dass der Abmahner standardisiert vorgegangen ist und überwiegend die gleichen Abmahngründe gerügt hat.

„(…) Die Abmahnungen betreffen regelmäßig wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen falscher Widerrufsbelehrungen bzw. Geschäftsbedingungen im Internet, überwiegend bei ebay. Damit steht fest, dass die Verfügungsklägerin neben der großen Anzahl von Abmahnungen auch auf einem Feld tätig geworden ist, in dem sich vermeintliche Wettbewerbsverstöße ohne Schwierigkeiten und ohne großen Aufwand in großer Zahl auffinden lassen. Ein derartig spezialisiertes Vorgehen spricht für Rechtsmissbrauch. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der Verfügungsklägerin ist demgegenüber nicht ersichtlich.(…)"

Als weiteres Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Rechtsausübung wertete das Gericht das offensichtliche Missverhältnis zwischen der Abmahntätigkeit und der Geschäftstätigkeit des Abmahnenden.

„(…) sie hat aber im Jahre 2008 lediglich (und erstmals gegenüber den Vorjahren, wo ein Jahresfehlbetrag festzustellen war) einen Überschuss von € 3.481 ,96 erzielen können. Aus diesen unstreitigen Zahlen ergibt sich, dass das Geschäftsmodell der Verfügungsklägerin kaum gewinnträchtig ist.(…) Entschließt sich gerade eine solche finanzschwache GmbH zu einer – wie im Streitfall – umfangreichen Abmahn- und Prozesstätigkeit, ist dies mit einem vernünftigen kaufmännischen Gebaren nicht vereinbar, sondern indiziert rechtsmissbräuchliches Vorgehen bei der Abmahnung.(…)"

Das Gericht begründete seine Schlussfolgerungen mit dem erheblichen Prozessrisiko, dem sich der Abmahnende bei einer umfangreichen Abmahntätigkeit aussetzt.

Weiter gingen die Richter im vorliegenden Fall von einer Kostenfreistellung des Abmahnenden durch seinen Anwalt aus, so dass dieser von dem finanziellen Risiko durch die massenhaften Abmahnungen weitestgehend freigestellt wurde.

„(…) Es ist auch nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Verfügungsklägerin bei ihrem Prozessbevollmächtigten angefallene, vom Gegner nicht erstattungsfähige Rechtsverfolgungskosten tatsächlich regelmäßig gezahlt hat.
Die Verfügungsklägerin hat hierzu zunächst keinerlei konkreten Angaben gemacht, sondern geäußert, Rechnungen werden „grundsätzlich" bezahlt bzw. es existiere ein "komplexes Mandatsverhältnis, welches nicht nur Wettbewerbssachen umfasse".(…) Vielmehr bestehen in Anbetracht des Umfanges der Abmahntätigkeit und der finanziellen Leistungsschwäche der Verfügungsklägerin berechtigte Anhaltspunkte dafür, dass die Verfügungsklägerin ihr Prozesskostenrisiko über ihren Prozessbevollmächtigten abdeckt, der Prozessbevollmächtigte die Verfügungsklägerin also von anfallenden Kosten (gerade auch den nicht erstattungsfähigen) freistellt. Das aber belegt rechtsmissbräuchliches Vorgehen.(…)"

Auch die stark überhöhte Streitwertfestsetzung wertete das Gericht als Indiz für die Verfolgung sachfremder Ziele und damit für einen Rechtsmissbrauch. Insbesondere müsse sich der Anwalt über die Grundsätze der Streitwertfestsetzung an den Orten, an denen er

Verfahren anhängig macht, informieren.

> *„(…) Im Falle des Fehlens von Widerrufsbelehrungen geht der Senat regelmäßig von einem Streitwert von maximal € 3.500 aus, bei bloß fehlerhafter Widerrufsbelehrung lediglich von €*
> *1.500,00. Das gilt auch für fehlerhafte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei der Streitwert in Einzelfällen (z.B. Impressumspflichten: € 1.000,00) auch niedriger sein kann. Jedenfalls ist der veröffentlichten Rechtsprechung zu entnehmen, dass der Senat nie Streitwerte von über € 5.000,00 zugrunde legt. Daran hält der Senat auch*
> *für den Fall fest, dass mehrere Klauseln fehlerhaft sind. Eine Addierung von Werten einzelner Anträge kommt dabei nicht in Betracht, vielmehr muss in Fällen wie dem vorliegenden, bei denen ein höheres wirtschaftliches Interesse der Verfügungsklägerin nicht plausibel ist, stets eine "Deckelung" bei € 5.000,00 stattfinden. Die Verfügungsklägerin hat demgegenüber – durch die Vorlage von Abmahnungen glaubhaft gemacht – außergerichtlich ihren Abmahnungen Streitwerte von bis zu € 60.000,00 zugrunde gelegt. Dies indiziert ihr rechtsmissbräuchliches Vorgehen im Gebührenerzielungsinteresse.(…)"*

Darüber hinaus führte das OLG Jena für den Rechtsmissbrauch an, dass der Abmahnende den Gerichtsort für die Verfolgung seiner Ansprüche gewechselt hatte. Diese Vorgehensweise deute auf Verschleierungsmaßnahmen hin.

Weiter wertete das Gericht auch den Umstand, dass dem Abmahnenden und seinem Anwalt bei den Abmahnungen Fehler unterlaufen sind (falscher Adressat), als Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Anspruchsverfolgung.

> *„(…) Weiteres Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen ist, dass es bei der „Verfolgung" von angeblichen Wettbewerbsverstößen zu Fehlern gekommen ist, die nahelegen, dass die Verfügungsklägerin teilweise den Überblick über die ausgesprochenen Abmahnungen verloren hat. So hat sie – unstreitig – einer an einen bestimmten Wettbewerber gerichteten Abmahnung eine einen anderen Wettbewerber betreffende Unterlassungserklärung beigefügt. (…)"*

OLG Hamm: Verlängerung einer Rabattaktion ist nicht wettbewerbswidrig

In seinem Urteil vom 02.09.2010 (Az.: I-4 U 52/10) hat das OLG Hamm entschieden, dass die Verlängerung einer zunächst befristet angebotenen Preisnachlass-Aktion wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn dies nicht von Anfang an beabsichtigt war.Der Beklagte war Reiseveranstalter, der auf seiner Webseite Kinder- und Jugendreisen mit einem begrenzten Frühbucherrabatt anbot. Der Preisnachlass wurde den Kunden jedoch auch nach Ablauf der Rabattfrist weiterhin gewährt.

Nach der Ansicht des Klägers war hierin wettbewerbswidrige Irreführung im Sinne der §§ 5, 5a UWG zu sehen, da der Verbraucher annehme, dass es den Preis nur in einem begrenzten Zeitraum gebe und er sich daher an die zeitliche Begrenzung halten müsse. Hinsichtlich dieses Aspekts werde durch die Rabattaktion rechtswidrigerweise eine Fehlvorstellung erzeugt. Der Kläger begehrte daher Unterlassung.

Die Richter wiesen die Klage ab.

Auch wenn die Werbung hinsichtlich der Dauer der Rabattaktion im Nachhinein unzutreffende Angaben enthalten habe, sei hier kein Fall einer irreführenden Werbung anzunehmen. Bei einer in die Zukunft gerichteten Werbeaussage komme es insofern auf die Sicht zum Zeitpunkt des Erscheinens der Werbung an. Außerdem müsse sich die die Irreführung begründende Unrichtigkeit aus der angegriffenen Werbung selbst ergeben und könne nicht nachträglich daraus hergeleitet werden, dass nach dem Endtermin tatsächlich der Preisvorteil noch gewährt wurde.

Auch eine Informationspflicht gegenüber den Verbrauchern hinsichtlich einer möglichen Verlängerung wurde seitens des Gerichts verneint.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 02.09.2010 – Az. I-4 U 52/10

LG Erfurt zur Kennzeichnungspflicht von elektronischen Haushaltsgeräten

Als Händler hat man so allerlei Kennzeichnungs- und Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher einzuhalten. Das LG Erfurt hat sich in einem Urteil vom 13.07.2010 (Az. 1 HK O 5/10) mit der Kennzeichnungspflicht für elektronische Haushaltsgeräte nach der EnVKV befasst, die im Zusammenhang mit dem Kauf einer Küche angeboten werden.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt mahnte der Kläger, der wie der Beklagte u.a. Haushaltselektrogeräte über das Internet vertreibt, die Beklagte wegen fehlender bzw. unvollständiger Angaben nach der EnVKV ab und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Dieser Forderung kam die Beklagte nach. Einige Zeit später stellte der Kläger fest, dass die Beklagte Ausstellungsküchen mit den dazugehörigen Haushaltselektrogeräten anbot, ohne die erforderlichen Angaben nach der EnVKV gemacht zu haben.

Das LG Erfurt entschied, dass die Kennzeichnungspflichten für Haushaltselektrogeräte nach der EnVKV auch für Elektrogeräte gelten, die zusammen mit Einbau- oder Ausstellungsküchen angeboten werden. Hierzu führte das Gericht aus:

> *„(…)Denn die Beklagte hat jedenfalls durch die Bewerbung ihrer im Internet bestellbaren Ausstellungsküchen ohne die erforderlichen Energieeffizienzangaben gegen §§ 3 Abs. 1, 5 EnVKV i. V. m. Ziff. 6 der Anlage 1 verstoßen. Dieses stellt ein unlauteres Handeln im Wettbewerb im Sinne des § 3, 4 Nr. 11 UWG dar, welches das Unterlassungsbegehren gemäß § 8 UWG begründet (vgl. HansOLG Hamburg, 3 W 99/06).(…)*
>
> *Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es als Verletzungshandlung ausreichend, dass die Elektrogeräte in als Gesamtheit angebotenen Einbauküchen enthalten waren und es sich bei diesen um Ausstellungsküchen handelte. Denn durch den Einbau wurden die Elektrogeräte nicht zu Gebrauchtgeräten im Sinne des § 3 Abs. 2 EnVKV. Dieses ergibt sich aus der Zweckrichtung der Verordnung, die Energieeinsparung zu befördern, und dem dazu gewählten Weg, der Kennzeichnung durch mitgelieferte Etiketten und Datenblätter, sowie dem Zusammenhang der Ausschlusstatbestände, wobei in § 3 Abs. 2 EnVKV neben Gebrauchtgeräten auch Altgeräte von dem Ausnahmetatbestand erfasst sind.(…)"*

Online-Handel: Vorsicht vor unwirksamen AGB-Klauseln

Gerade AGB-Klauseln stellen im Online-Handel ein beliebtes Angriffsziel für die abmahnfreudige Konkurrenz dar. Denn gerne werden für den Online-Händler vorteilhafte Klauseln verwendet, die aber einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.So hat das OLG Frankfurt in einem Beschluss (v. 09.05.2007; Az. 6 W 61/07) entschieden, dass die AGB-Klausel

> *„… bei Bestellungen durch das Internet ist die Absendung der Bestellung bindend. Wir sind berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen."*

unwirksam ist. Zur Begründung erklärte das Gericht, dass die Klausel gegen § 308 Nr. 1 BGB verstoße, da die Beanspruchung einer Annahmefrist von vier Wochen durch den Verwender – insbesondere beim Fernabsatz über das Internet – unangemessen lang sei.

Das LG Hamburg hat in einem Beschluss (v. 26.03.2007; Az. 315 O 296/07) gleich mehrere AGB-Klauseln eines Online-Händlers, der seine Waren über die Internetauktionsplattform eBay angeboten hatte, für unwirksam erklärt. Hierzu gehörten u.a. folgende Klauseln:

- *„Der Vertrag ist geschlossen, wenn ich die Annahme der Bestellung bestätige oder die Lieferung ausgeführt habe."*
- *„Bei Stornierung des Auftrags seitens des Kunden erhebe ich Stornierungsgebühren in Höhe von fünf Prozent des Bestellwertes, mindestens jedoch 10 Euro."*
- *„Für den Fall, dass ich ein konkretes Angebot gemacht habe, bin ich, soweit nichts anderes vereinbart ist, zwei Wochen an die in meinem Angebote enthaltenen Preise gebunden."*
- *„Ich behalte mir das Recht vor, unter Beibehaltung der wesentliche" Merkmale an den jeweils beschriebenen oder abgebildeten Artikeln, jederzeit und ohne besondere Anzeige eine Änderung vorzunehmen. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalte ich mir das Recht der Berichtigung vor. "*

OLG Hamburg: Dreiste Abmahnung ist rechtsmissbräuchlich

In einem aktuellen Urteil vom 07.07.2010 (Az. 5 U 16/10) hatte sich das OLG Hamburg mit einer besonders dreisten Abmahnung zu befassen.Die Antragstellerin hatte bei einem Testkauf bei der Antragsgegnerin festgestellt, dass auf der Verpackung des bestellten Produkts eine irreführende Aussage gemacht wurde. Daraufhin wendete sich die Antragstellerin per E-Mail an die Antragsgegnerin. In der E-Mail stellte die Antragstellerin eine Abmahnung durch einen Rechtsanwalt mit den entsprechenden Kosten und weiteren damit verbundenen Nachteilen wegen der irreführenden Aussage in Aussicht, wenn die Antragsgegnerin sich nicht zu einer langfristigen Zusammenarbeit mit der Antragstellerin entschließt.

Die Antragsgegnerin ging auf das Angebot nicht ein und erhielt daraufhin tatsächlich eine Abmahnung der Antragstellerin.

Das OLG Hamburg entschied, dass es sich vorliegend um eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung der Antragstellerin handelt. Ein Unterlassungsanspruch werde schließlich auch dann missbräuchlich geltend gemacht, wenn der Anspruchsberechtigte zuvor vergeblich versucht habe, sich die Anspruchsberechtigung abkaufen zu lassen. Es stelle nämlich eine sachfremde Erwägung dar, wenn ein Anspruchsberechtigter seinen wettbewerbsrechtlichen Anspruch als Mittel einsetze, um sich oder Dritten erhebliche Gelder zu verschaffen.

Einen solchen Fall nahm das OLG Hamburg im vorliegenden Fall an. So habe die Antragstellerin den behaupteten Wettbewerbsverstoß zu nutzen versucht, um mit der Antragsgegnerin in Geschäftsbeziehung zu treten und diese zu beliefern.

Auch die weiteren Begleitumstände zogen die Richter in ihre Bewertung des Sachverhalts mit ein. So komme hinzu, dass die Antragstellerin der Antragsgegnerin in der E-Mail neben einer kostspieligen Abmahnung noch weitere „Übel" in Aussicht gestellt habe, wenn diese sich nicht für eine Geschäftsbeziehung mit ihr entscheide.

> *"(…)Denn die Antragstellerin stellt dort eine „Rücknahme der Produkte aus dem Markt und viel Ärger in der Kundschaft" in den Raum. Dies sind aber gerade keine zwingenden Folgen der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches nach § 8 UWG, vielmehr dient dieses Szenario ersichtlich alleine dem Zweck, den Druck auf die Antragstellerin zu erhöhen, um sie so in eine Geschäftsbeziehung mit der Antragstellerin zu zwingen.(…)"*

LG Berlin: Wie weit geht das Prüfungsrecht des Kunden bei Fernabsatzverträgen?

Der BGH wird am 3. November 2010 einen Fall verhandeln, in dem es um die Frage geht, inwieweit das dem Käufer in § 357 Abs. 3 BGB gestattete Prüfungsrecht bei Fernabsatzverträgen auch ein "Ausprobieren" der Ware zulässt.

Nach § 357 Abs. 3 BGB hat der Verbraucher bei Erfüllung der Hinweispflichten durch den Verkäufer abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn die Verschlechterung nicht ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der klagende Verbraucher ein bestelltes Wasserbett befüllt und drei Tage lang getestet. Als er dann wirksam den Widerruf erklärte und den gesamten Kaufpreis in Höhe von 1.265 Euro zurückverlangte, erstattete der Händler nur 258 Euro. Er machte geltend, dass das Bett nicht mehr verkäuflich sei; lediglich die Heizung sei wieder verwertbar. Insofern sei bereits die Befüllung der Matratze mit Wasser nicht mehr vom Prüfungsrecht des Kunden erfasst.

Das LG Berlin bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts und verurteilte den Händler zur Erstattung des kompletten Kaufpreises (Urteil vom 18.11.2009 (50 S 56/09).

Dabei stützte man sich u.a. auf das EuGH-Urteil vom 03.09.2009 (C-489/07). Danach darf von widerrufenden Kunden lediglich in Fällen, die mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung nicht vereinbar sind, Wertersatz verlangt werden.

Der dieser Rechtsprechung zugrunde liegende Art. 6 der Richtlinie 97/7 (Fernabsatz-Richtlinie) lautet (auszugsweise):

„Widerrufsrecht

(1) Der Verbraucher kann jeden Vertragsabschluß im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

[...]

(2) Übt der Verbraucher das Recht auf Widerruf gemäß diesem Artikel aus, so hat der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren."

Im Wege einer europarechtskonformen Auslegung des § 357 Abs. 3 BGB erklärte das LG Berlin daher auch eine AGB-Klausel gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB für unwirksam, in der der Händler darauf hinwies, dass durch das Befüllen der Matratze des Wasserbettes regelmäßig eine Verschlechterung eintrete, da das Bett nicht mehr als neuwertig zu veräußern sei.

Der BGH hat sich also nun mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Befüllung der Matratze samt dreitägigem Test bei richtlinienkonformer Auslegung unter das Prüfungsrecht des § 357 Abs. 3 BGB fällt und somit keine Wertersatzpflicht besteht.

Die Klärung dieser Rechtsfrage kann für Online-Händler insbesondere dann von existenzieller Bedeutung sein, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, hochpreisige Artikel verkaufen, bei denen bereits die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme zu einem starken Wertverfall führt.

Quelle:
http://www.shopbetreiber-blog.de/2010/10/18/globales-leihhaus-internet-kein-wertersatz-fur-bef ulltes-wasserbett/

Online-Handel: Kennzeichnungspflicht für Auslaufmodelle?

Viele Händler verkaufen nicht nur aktuelle Waren, sondern auch sog. Auslaufmodelle. Bei Auslaufmodellen handelt es sich um Waren, die der Hersteller in der Form nicht mehr produziert und aus dem Sortiment genommen werden. Gerade im Bereich der Elektronikgeräte ist der Begriff des Auslaufmodells bekannt und häufig werden diese auch zu günstigeren Konditionen Angeboten als Waren aus dem neuen Sortiment. Wird eine Ware vom Händler nicht als Auslaufmodell gekennzeichnet, kann dies unter Umständen eine Irreführung des Verbrauchers und damit einen Abmahngrund darstellen.Wann genau eine Kennzeichnungs- bzw. Aufklärungspflicht des Händlers besteht, hängt nach Ansicht des BGH entscheidend von der Verkehrsauffassung ab und ist somit von Produkt zu Produkt anders zu bewerten. Ist eine Kennzeichnung als Auslaufmodell bei bestimmten Produkten üblich, d.h. erwarten die Verbraucher bei diesen Produkten einen Hinweis darauf, dass es sich um ein überholtes Produkt handelt, so trifft den Händler eine Kennzeichnungspflicht.

Diese Pflicht ist insbesondere im Bereich der Elektrohaushaltsgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen oder Trockner etc. zu bejahen.

Gegen eine Kennzeichnungspflicht für Schulrucksäcke als Auslaufmodell hat sich das KG Berlin in einem Beschluss (24.09.2004; Az. 5 W 140/04) entschieden. Das Gericht stellte zunächst in seinem Beschluss klar, dass die fehlende Kennzeichnung eines Produkts als Auslaufmodell grundsätzlich nur dann dazu geeignet sei den Verbraucher in die Irre zu führen, wenn den Händler eine Aufklärungspflicht treffe.

> *„(…)Das Verschweigen einer Tatsache- wie derjenigen, dass es sich um ein Auslaufmodell handelt, kann nur dann als eine irreführende Angabe im Sinne von § 3 UWG a. F. angesehen werden, wenn den Werbenden eine Aufklärungspflicht trifft. Eine solche Pflicht besteht, sofern sie nicht schon aus Gesetz, Vertrag oder vorangegangem Tun begründet ist, im Wettbewerb nicht schlechthin. Denn der Verkehr erwartet nicht ohne weiteres die Offenlegung aller – auch der weniger vorteilhaften – Eigenschaften einer Ware oder Leistung. Die Pflicht zur Aufklärung besteht jedoch in den Fällen, in denen das Publikum bei Unterbleiben des Hinweises in einem wesentlichen Punkt, der den Kaufentschluss zu beeinflussen geeignet ist, getäuscht würde. Dabei deutet es im allgemeinen auf eine entsprechende Verkehrserwartung hin, wenn derartige Hinweise auf eine bestimmte negative Eigenschaft im Wettbewerb üblich sind.(…)"*

Weiter erklärte das Gericht, dass eine solche Aufklärungspflicht den Händler nicht generell treffe. Vielmehr sei die Frage nach der Aufklärungspflicht für verschiedene Warengruppen gesondert zu beantworten. Hierzu führte das KG Berlin in seinem Beschluss aus:

> *„(…)Die Frage, ob bei dem Angebot einer bestimmten Ware auf die Eigenschaft als Auslaufmodell hingewiesen werden muss, kann nicht generell, sondern allenfalls nach Warengruppen beantwortet werden. Während bei einzelnen Gegenständen, etwa bei Kraftfahrzeugen oder Computern, ein solcher Hinweis aus der Sicht des*

Verkehrs grundsätzlich unerläßlich erscheint, gibt es eine Fülle von Gegenständen, bei denen sich der Verkehr keine besonderen Gedanken darüber macht, ob die angebotene Ware vom Hersteller auch heute noch in dieser Form hergestellt und vertrieben wird.(…)"

Hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht von Schulrucksäcken als Auslaufmodell stellte das Gericht darauf ab, ob den Verkehrskreisen ein Produktionswechsel bei Schulrucksäcken geläufig bzw. bekannt ist. Das KG Berlin kam dabei zu folgendem Ergebnis:

„(…)Es gibt keinen Anlass anzunehmen, einem relevanten Teil der angesprochenen Verbraucher (insbesondere Schülern und Eltern) sei geläufig, dass die Hersteller von Schulrucksäcken zweimal im Jahr jeweils zum Beginn der Schulhalbjahre oder auch nur einmal jährlich zum Beginn des Schuljahres neue Modelle auf den Markt bringen.(…)

Ist dem Verkehr somit weder der tatsächliche, zeitlich festgelegte Produktionswechsel allgemein geläufig noch eine neue „Edition" irgendwie bekannt oder erkennbar, dann fehlt es an einer relevanten Fehlvorstellung bezüglich der Eigenschaft als „Auslaufmodell". Insoweit fehlt es auch an der vom Antragsteller beschworenen Gefahr, ein Schüler könnte als Träger eines billigen Auslaufmodells ins Gerede kommen.(…) Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass Schüler und Eltern sich beim Kauf eines Schulrucksackes in erster Linie an Ausstattung, Marke und Preis orientieren. Maßgeblich ist allerdings auch das Design, aber ohne konkreten Blick auf eine aktuelle Edition, sondern allein darauf, ob es – subjektiv – gefällt.

Anders als bei Kraftfahrzeugen, Elektrogeräten usw. fehlt es bei Schulrucksäcken typischerweise an einem zeitnahen maßgeblichen technischen Fortschritt. Deshalb verbindet der Verkehr mit neuen Schulrucksäcken auch keine dahingehenden allgemeinen Erwartungen, auch nicht im Vergleich zu Auslaufmodellen.(…)"

OLG Hamm: Werbung mit „Jahreswagen – 1 Vorbesitzer/1. Hand“ ist irreführend

Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 20.07.2010 (Az. I-4 U 101/10) entschieden, dass die Werbeaussage „Jahreswagen – 1 Vorbesitzer/1. Hand” irreführend ist, wenn nicht über die Art des Vorbesitzes aufgeklärt wird.Auf einer Internetplattform hatte ein KFZ-Händler mit der beanstandeten Werbeaussage geworben, allerdings nicht darüber aufgeklärt, dass das beworbene Fahrzeug zuvor von einem Mietwagenunternehmen genutzt wurde. In der unterlassenen Aufklärung über die Art des Vorbesitzes sah das OLG Hamm eine Irreführung und stufte die Werbeaussage als unzulässig ein. Hierzu führte das Gericht aus:

„(…)Das Angebot eines Gebrauchtwagens als “Jahreswagen” aus “1. Hand” bzw. mit der zusätzlichen Angabe “1 Vorbesitzer” ist eine unklare und deshalb aufklärungsbedürftige Werbeangabe.(…) Die Angabe führt über eine wesentliche Eigenschaft der angebotenen Ware, nämlich die Anzahl und Person des “Vorbesitzers” oder Halters irre. Sie ist geeignet, beim Verbraucher die Vorstellung zu erwecken, dass sich aus der Person des Vorbesitzers keine besonderen Risiken oder Abnutzungen für das angebotene Fahrzeug ergeben, die Einfluss auf die Kaufentscheidung des prospektiven Käufers haben können.(…)

In Abgrenzung hierzu werden Fahrzeuge, die von Vermietungsunternehmen eingesetzt werden, häufig von Fahrern mit wechselndem Temperament, wechselnden Fahrfähigkeiten und Sorgfaltseinstellungen benutzt. Allein der Umstand, dass ein Fahrzeug nicht ständig für eigene Zwecke genutzt wird, führt erfahrungsgemäß zu abgesenkten Sorgfaltsanforderungen im Hinblick auf das Interesse an langfristiger Werterhaltung.(…)

Die unterlassende Angabe kann zu einer Irreführung führen. Der typische Adressat des vorliegend zu beurteilenden Internetangebots wird der verwendeten Formulierung nicht entnehmen, dass der Vorbesitzer ein Mietwagenunternehmen war. Daher weicht die Wirklichkeit von der Vorstellung des Verbrauchers ab und ist jedenfalls geeignet, ihn zu täuschen. (…)”

LG Hamburg: 40 €-Regelung muss vertraglich vereinbart werden

GRUR Stellungnahme

In einem aktuellen Urteil vom 09.07.2010 (Az. 406 O 232/09) hat sich das LG Hamburg u.a. mit der für Online-Händler wichtigen Frage beschäftigt, ob es für die Vereinbarung der 40 €-Regelung ausreicht, wenn diese lediglich in der Widerrufsbelehrung aufgeführt wird. Der betroffene Online-Händler wurde von einem Konkurrenten u.a. abgemahnt, weil er folgende Regelung ausschließlich in die Widerrufsbelehrung aufgenommen hatte:

> *„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Sache der bestellten entspricht und der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben."*

Der Antragssteller machte geltend, dass es zur Vereinbarung der 40 €-Regelung nicht ausreiche, diese in der Widerrufsbelehrung aufzuführen. Vielmehr müsse die Regelung vertraglich zwischen dem Online-Händler und dem Verbraucher vereinbart werden.

Das LG Hamburg teilte die Rechtsaufassung des Antragsstellers und führte zur Begründung an:

> *„(…)Gleichfalls wettbewerbswidrig ist die von Antragsgegnerseite verwandte Belehrung über die Kosten der Rücksendung, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache eine Betrag von Euro 40,00 nicht übersteigt, oder wenn bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht wurde. Für diese Fälle können zwar gemäß § 357 Abs. 2, Satz 3 BGB dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden. An einer solchen vertraglichen Vereinbarung fehlt es jedoch vorliegend, so dass die diesbezügliche Widerrufsbelehrung unzutreffend und wettbewerbswidrig ist. Wie das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg bereits mehrfach entschieden hat, ersetzt die Belehrung selbst nicht die nach § 357 Abs. 2, Satz 3 BGB notwendige vertragliche Vereinbarung der Tragung der Rücksendekosten durch den Verbraucher.(…)"*

Darüber hinaus hatte der Konkurrent auch Verstöße gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung abgemahnt. Das Gericht entschied, dass bei der Werbung für mit Netzspannung betriebene Haushaltslampen grundsätzlich die Energieeffizienzklasse und der Lichtstrom anzugeben sind. Weiter führte das LG Hamburg aus:

> *„(…)Entgegen der Auffassung des Antragsgegners verstößt die aus Anlage EV6 ersichtliche Werbung gegen die Kennzeichnungsverpflichtungen nach der*

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, wonach für mit Netzspannung betriebene Haushaltslampen grundsätzlich die Energieeffizienzklasse und der Lichtstrom angegeben werden müssen. Mit Netzstrom betrieben sind alle Haushaltslampen, die zu ihrem Betrieb an das Stromnetz angeschlossen werden können, mag die Netzspannung von 230 Volt auch für den Betrieb der Lampe auf eine niedrigere Spannung transformiert werden. Vom Geltungsbereich der Kennzeichnungspflicht ausgeschlossen sind insoweit lediglich Lampen, die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, z. B. Batterien, vermarktet werden.(…)"

OLG Koblenz: Zusendung von Waren trotz Widerruf stellt eine unzumutbare Belästigung dar

Das OLG Koblenz hat sich in einem Urteil vom 17.06.2009 (Az. 9 U 120/09) mit der Zusendung von Waren an einen Kunden beschäftigt, obwohl dieser seine Bestellung zuvor widerrufen hatte. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Verbraucher bei der Beklagten zunächst Waren bestellt. Bereits einen Tag später und erneut nach 10 Tagen hatte der Verbraucher seine Bestellung gegenüber dem beklagten Online-Händler ausdrücklich widerrufen und bekam den Widerruf per E-Mail bestätigt. Trotzdem bekam der Verbraucher die zunächst bestellten Waren von der Beklagten zugesendet. Die unerwünschte Zusendung der Ware verärgerte den Verbraucher.

Das OLG Koblenz entschied, dass die Zusendung der Waren trotz Widerruf durch den Verbraucher eine unzumutbare Belästigung darstellt und damit wettbewerbswidrig ist. Durch das Verhalten des Beklagten sei das Tatbestandsmerkmal der unerwünschten Werbung und auch der unbestellt zugesandten Ware erfüllt. Weiter erklärte das Gericht:

> *„(….)Dass der die ursprüngliche Bestellung aufgebende Zeuge K… die Zusendung der Ware durch die Beklagte nicht mehr wünschte, musste sich für die Beklagte deutlich aus dem zweifach erklärten Widerruf der Bestellung durch den Zeugen K… ergeben. Durch den Widerruf hat sich der zunächst wirksame Vertrag mit Wirkung ex nunc in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt. Eine wirksame Bestellung lag mithin im Zeitpunkt der Zusendung der Waren nicht mehr vor. Da unstreitig die Beklagte beide Widerrufserklärungen des Zeugen erhalten hatte, war für sie erkennbar, dass die Übersendung der Ware von dem Zeugen nicht mehr erwünscht war. Ob die Zusendung der Ware trotz des ausdrücklich erklärten Widerrufs durch den Besteller auf einem Versehen seitens der Beklagten beruhte, weil die Widerrufs-Mail zunächst "automatisch" bearbeitet worden sei, ist unerheblich. Ein Verstoß gegen § 7 UWG setzt kein Verschulden auf Seiten des werbenden Unternehmers voraus.(…)"*

KG Berlin zur Zulässigkeit einer Gegenabmahnung

Das KG Berlin hat sich in einem Beschluss vom 13.04.2010 (Az. 5 W 65/10) mit der Zulässigkeit einer Gegenabmahnung (Retourkutsche) beschäftigt und hatte zu entscheiden, wann eine Gegenabmahnung rechtsmissbräuchlich ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde der Antragssteller zuvor von dem Antragsgegner kostenpflichtig abgemahnt. Daraufhin mahnte der Antragssteller den Antragsgegner zweifach wegen ähnlicher Verstöße im Online-Shop und einem eBay-Angebot ab.

Das KG Berlin kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den zwei Abmahnungen des Antragsstellers um sog. Retourkutschen für die erhaltenen Abmahnungen handelt:

> *„(…)Die Antragstellerin hatte sich bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie vom Antragsgegner urheberrechtlich abgemahnt worden ist, durch die rechtliche Ausgestaltung der Internetauftritte des Antragsgegners nicht behindert gefühlt. Erst diese Abmahnung war für sie Veranlassung, das Verhalten des Antragsgegners im Internet rechtlich überprüfen zu lassen. Zu Recht hat das Landgericht darauf hingewiesen, dass eine solche eigene Abmahnung nicht alleine schon wegen ihres Charakters als Gegenangriff missbräuchlich ist. Nichts desto trotz ist schon die Ausgangssituation einer "Retourkutsche" regelmäßig nicht unbedenklich und sie zwingt den (abgemahnten) Abmahnenden in einem besonderen Maß zu einer zurückhaltenden, kostenschonenden Verfahrensweise. Denn es ist nach der Lebenserfahrung nicht völlig fern liegend, dass die eigene Abmahnung vorwiegend deshalb ausgesprochen werden soll, um (auch) den Gegner kostenmäßig zu belasten, so wie der Abmahnende zuvor selbst kostenmäßig belastet worden ist.*
> *Vorliegend kommt insoweit noch hinzu, dass die Antragstellerin selbst offenbar noch keinerlei konkrete Zweifel hinsichtlich der Internetauftritte des Antragsgegners hegte, sondern sie insoweit ihren Verfahrensbevollmächtigten erst mit näheren Ermittlungen beauftragt hat.(…)"*

Das Gericht stufte die ausgesprochenen Abmahnungen des Antragsstellers als rechtsmissbräuchlich ein, da dieser mit den Abmahnungen überwiegend ein Kostenerzielungsinteresse verfolgt habe. Insbesondere die Tatsache, dass der Antragssteller die ähnlichen Rechtsverstöße in zwei unterschiedlichen Abmahnungen gerügt hatte, wertete das Gericht als rechtsmissbräuchlich:

> *„(…)Vorliegend beziehen sich die oben erörterten Umstände, die einen Rechtsmissbrauch belegen, im Wesentlichen auf beide Abmahnungen gleichermaßen. Da insbesondere davon auszugehen ist, dass bei der Versendung der ersten Abmahnung die Prüfung des Onlineshops des Antragsgegners bewusst noch (zumindest) offen war, stellt sich schon die (unter einen willkürlichen Zeitdruck gestellte) erste Abmahnung als maßgeblich im Kostenbelastungsinteresse veranlasst und damit rechtsmissbräuchlich dar. Die Ausgangssituation einer "Retourkutsche" bestand ohnehin schon bei der ersten*
>
> *Abmahnung. Darüber hinaus sprechen der enge zeitliche und rechtliche Zusammenhang beider Abmahnungen für ein von Anfang an durch ein*

Kostenbelastungsinteresse geprägtes Verhalten der Antragstellerin.(…)"

Ticketkauf im Internet ist meist mangelhaft

Internetseiten, auf denen Tickets für Konzerte und Fußballspiele gekauft werden können, sind meistens mangelhaft. Nach Angaben der EU wiesen 28 von 29 deutschen Webseiten in dieser Branche Probleme wie irreführende Preisangaben auf.Im Rahmen des sogenannten Internet-Sweep der Europäischen Union waren zuvor 414 Webseiten in der EU sowie in Norwegen und Island durch nationale Stellen überprüft worden. Dies erklärte die Europäische Kommission bei der Vorstellung der Ergebnisse am 16. September 2010. Von den geprüften 414 Seiten wiesen 247 Seiten (rund 60 Prozent) zumindest Unregelmäßigkeiten auf.

Die Größten Probleme gab es demnach bei Preisangaben und Kaufbedingungen. Mängel wie versteckte Steuern oder Gebühren wurden bei rund 74 Prozent der Webseiten festgestellt. Ebenso häufig wurden unfaire Vertragsklauseln z.B. durch fehlende Garantien für die rechtzeitige Zustellung oder für Entschädigungen bemängelt.

Für die Tests der deutschen Webseiten war das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in enger Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der Wettbewerbszentrale zuständig. Der vzbv überprüfte im Rahmen des Internet-Sweep im Juni zwölf Webseiten von Konzertveranstaltern und -Vermittlern und leitete danach in elf Fällen Verfahren ein.

In Folge dessen haben sich acht Unternehmen verpflichtet, insgesamt 26 Klauseln nicht mehr zu verwenden. In zwei Fällen erhob der vzbv nach eigenen Angaben Klage.

Löbliches Beispiel ist der Anbieter www.ticket-depot.de bei welchem laut der vzbv-Rechtsexpertin Susanne Einsiedler "keine Verstöße festgestellt werden konnten."

OLG Thüringen: Voraussetzungen für einen Newsletter-Versand ohne vorherige Einwilligung

Die Werbung per E-Mail-Newsletter ist für Online-Händler mit vielen rechtlichen Stolpersteinen verbunden. Denn hat der Newsletter-Empfänger den Werbe-E-Mails nicht vorher zugestimmt, kann die Versendung eine unzumutbare Belästigung des Kunden darstellen.Das OLG Thüringen hat sich nun in einem Urteil vom 21.04.2010 (Az. 2 U 88/10) mit der Ausnahmevorschrift des § 7 Abs. 3 UWG auseinandergesetzt und zu den Voraussetzungen für einen Newsletter-Versand ohne vorherige Einwilligung des Kunden Stellung genommen.

§ 7 Abs. 3 UWG nennt vier Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, damit eine Werbung per E-Mail ausnahmsweise keine unzumutbare Belästigung des Kunden darstellt:

> *„(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn*
>
> *1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,*
>
> *2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,*
>
> *3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und*
>
> *4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen."*

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Kunde beim Händler ein Kundenkonto eröffnet und Holzwaren bestellt. Im Rahmen der Eröffnung des Kundenkontos war ein Kästchen bereits angekreuzt, womit er sich mit der Zusendung eines Newsletters durch den Händler einverstanden erklärte:

> *"Mit der Verarbeitung und Speicherung meiner Daten zum Zwecke des Newsletters bin ich einverstanden. Meine E-Mail-Adresse wird nicht an andere Unternehmen weitergegeben. Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung jederzeit und ohne Kosten widerrufen kann."*

Anschließend erhielt der Kunde von dem Händler zwei Newsletter in denen nicht ausschließlich Holzwaren sondern auch Laubsauger, Regenbekleidung und Energiesparlampen beworben wurden.

Das OLG Thüringen erklärte, dass es sich bei dem bereits vom Händler bzw. automatisch angekreuzten Kästchen nicht um eine Einwilligung zur E-Mail-Werbung handle. Diese Vorgehensweise entspreche nicht den Anforderungen an eine ausdrückliche Einwilligung,

da keine nach außen erkennbare Bestätigung des Willens des Kunden im Sinne einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung vorliege.

Da also keine ausdrückliche Einwilligung des Kunden zum E-Mail-Versand vorlag, prüfte das Gericht, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG im vorliegenden Fall erfüllt waren. Insbesondere zur Ähnlichkeit der eigenen beworbenen Waren äußerte sich das OLG Thüringen. So müsse sich die Ähnlichkeit auf die bereits gekauften Waren beziehen und dem gleichen typischen Verwendungszweck oder Bedarf des Kunden entsprechen. Im Zweifel sei es noch zulässig, Zubehör und andere Ergänzungswaren zu bewerben. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den im Newslettern beworbenen Waren nicht um Waren handelt, die Holzwaren ähnlich sind:

> *"(…)Die Ähnlichkeit muss sich auf die bereits gekauften Waren beziehen und dem gleichen typischen Verwendungszweck oder Bedarf des Kunden entsprechen; ggf. ist es noch zulässig, Zubehör oder Ergänzungswaren zu bewerben. Dies ist jedoch bei den streitgegenständlichen Newslettern nicht der Fall. Durch sie werden (auch) ganz andere Waren aus einem ganz anderen Verwendungsbereich beworben. Dass diese zwar alle in einem stationären Handwerkermarkt käuflich zu erwerben wären, macht sie nicht zu dem erworbenen Holzkitt ähnlichen Waren im Rechtssinne.(…)"*

Daneben sah das Gericht auch die Voraussetzung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 UWG nicht erfüllt. So habe der Händler bei der Erhebung der E-Mail-Adresse nicht eindeutig darauf hingewiesen, dass bei einem Widerspruch des Kunden gegen die weitere Verwendung der E-Mail-Adresse Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Vielmehr sei bei der Eröffnung des Kundenkontos lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass die Einwilligung jederzeit ohne Kosten widerrufen werden könne. Eine solche Erklärung reicht nach Ansicht des OLG Thüringen aber gerade nicht aus.

Die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke präsentiert sich auf der DMEXCO

Am 15.09. und 16.09.2010 fand in Köln zum wiederholten Mal die Messe für Internetkommunikation mit 355 Ausstellern und 15.800 Besuchern statt. In diesem Jahr präsentierte sich die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke zum ersten Mal mit einem Stand auf der DMECXO, DER Messe für Digital Marketing.

Sehen Sie hierzu unser Video: YouTube Video

Wir waren als spezialisierte Rechtsanwälte vor Ort, um möglichen Fragen rund um den Online-Handel Rede und Antwort zu stehen. Unser angebotener kurzer Check der eigenen Firmenhomepage wurde von vielen Online-Dienstleistern und Online-Shops genutzt. Die große Nachfrage des Angebots hat wieder deutlich gezeigt, dass der Bedarf an rechtlicher Beratung in diesem Bereich enorm hoch ist.

Rechtsanwalt Christian Solmecke präsentierte auf der Messe erstmals das Handbuch Recht für Suchmaschinenoptimierer. Sein neues Gratis-PDF beschäftigt sich mit den juristischen Fallstricken der Suchmaschinenoptimierung. Es heißt " SEO, SEA, SMO & Recht". Das Handbuch kann kostenfrei auf der Homepage http://www.wbs-law.de/ heruntergeladen werden.

LG Düsseldorf: Wettbewerbsverstoß bei Nichtannahme von unfreien Rücksendungen

Das LG Düsseldorf hat kürzlich in einem Urteil vom 23.07.2010 (Az. 38 O 19/10) unter anderem entschieden, dass die Nichtannahme von unfrei versendeten Rücksendungen wettbewerbswidrig ist.Die beteiligten Parteien vertreiben über Online-Shops Brillen und Kontaktlinsen. Die Klägerin orderte im Rahmen eines Testkaufs Waren des Beklagten und machte anschließend von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und sendete die Warenlieferung unfrei zurück. Der Beklagte weigerte sich jedoch die unfreie Rücksendung anzunehmen.

Dieses Verhalten stufte das LG Düsseldorf in seinem Urteil als Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG und damit als wettbewerbswidrig ein:

> *„(…)Es ist ferner davon auszugehen, dass der Beklagte auch gegen § 4 Nr. 11 UWG verstoßen hat, indem eine Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts unfrei auf dem Postweg zurückgeschickte Warenlieferung nicht angenommen wurde. Zwar bestreitet der Beklagte, die Annahme verweigert zu haben. Dieses Vorbringen ist jedoch zur Überzeugung der Kammer angesichts des in Augenschein genommenen Pakets und seiner Aufkleber unzutreffend, § 286 ZPO. Es ist nicht im Streit, dass das vorgelegte Päckchen an das Unternehmen des Beklagten adressiert war und die Vermerke des Zustellers enthält, die Annahme sei verweigert worden. Eine entsprechende Geschäftspraxis dürfte jedenfalls in der Vergangenheit im Unternehmen des Beklagten üblich gewesen sein. In seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hatte der Beklagte nämlich zunächst eine Klausel vorgesehen, die eine Annahmeverweigerung bei unfreier Warenrücksendung ausdrücklich vorsah. Eine Erklärung, wie zu der ebenfalls unstreitigen Rücksendung an die Klägerin hätte kommen können, wenn tatsächlich keine Annahmeverweigerung vorgelegen hat, konnte der Beklagte nicht angeben.(…)"*

Ebenso entschied auch schon das LG Bochum in einem Beschluss vom 06.05.2010 (Az. I-12 O 80/10).

Daneben ging die Klägerin auch gegen einige Werbeaussagen des Beklagten in seinem Online-Shop vor. So wurde unter anderem die Werbeaussage „100 % Originalware" von der Klägerin beanstandet. Das LG Düsseldorf stufte diese Werbeaussage als wettbewerbswidrig ein, da der Beklagte hier mit Selbstverständlichkeiten werbe und es sich somit um eine Irreführung durch Hervorheben einer Selbstverständlichkeit gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG handle.

Weiter erklärten die Richter, dass durch die Werbeaussage die Verbraucher den Eindruck erlangen können, dass andere Händler, die nicht mit einer solchen Aussage werben, keine Originalware anbieten.

Amazon wird von der Verbraucherzentrale Hamburg wegen mangelhafter Lebensmittelkennzeichnung abgemahnt

Das Internet-Portal Amazon ist längst nicht mehr nur für den Verkauf von Büchern bekannt, vielmehr finden sich dort Waren aus nahezu jeder Kategorie. Seit Juli bietet Amazon nun auch in Deutschland Lebensmittel auf ihrer Internetseite an und ist damit nach eigenen Angaben der größte Online-Händler auf diesem Gebiet.

Allerdings scheint Amazon einige rechtliche Besonderheiten in Deutschland schlichtweg übersehen zu haben. Einige der neu ins Sortiment aufgenommenen Produkte weisen entgegen der Zusatzstoffzulassungsverordnung keine Hinweise über Farb- oder Konservierungsstoffe und andere nach der Verordnung kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe auf.
Das wurde nun von der Verbraucherzentrale Hamburg abgemahnt. Ihre Abmahnung bezieht sich auf einige exemplarisch ausgewählte Produkte.

Amazon hat nun bis zum 21. September 2010 Zeit eine Unterlassungserklärung abzugeben und die fehlenden Kennzeichnungen zu ergänzen, ansonsten droht eine Klage seitens der Verbraucherzentrale.

Armin Valet von der Verbraucherzentral Hamburg betonte,

„dass derjenige, der mit viel Tamtam den Onlinehandel von Lebensmitteln startet, zumindest das Einmaleins der Kennzeichnung beherrschen sollte".

Sogar Beschwerden über Amazon seien bei der Verbraucherzentrale Hamburg eingegangen. So seien glutenhaltige Lebensmittel fälschlicherweise als glutenfrei beworden worden, auch lägen Beschwerden über die mangelhafte Kühlung von Frischwaren vor.

Valet forderte weiter Amazon dazu auf,

„die Schwachstellen unverzüglich zu beseitigen".

Quelle:
http://www.e-recht24.de/news/abmahnung/6356-lebensmittelkennzeichnung-amazon.html

LG München: Mehr als 1.000 Abmahnungen pro Jahr sind rechtsmissbräuchlich

In einem aktuellen Urteil vom 10.08.2010 (Az. 11 HK O 11365/10) hatte das LG München zu beurteilen, ob die streitgegenständliche Abmahnung rechtsmissbräuchlich ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde eine Immobilienmaklerin von einem Wettbewerber wegen eines Verstoßes gegen die Impressumspflicht auf der Internetseite kostenpflichtig abgemahnt. Die abgemahnte Immobilienmaklerin kam dem Unterlassungs- und Zahlungsbegehren des Wettbewerbers nicht nach.

Der Kläger, der in der Vergangenheit bereits mehr als 4.000 Abmahnungen an Wettbewerber verschickt hat, und dessen Abmahntätigkeit bereits vom OLG München als rechtsmissbräuchlich eingestuft wurde, scheiterte nun vor dem LG München.

Die Richter stuften die streitgegenständliche Abmahnung als rechtsmissbräuchlich ein. Das LG München begründete seine Entscheidung unter anderem mit der Vielzahl an Abmahnungen, die der Kläger an Wettbewerber bereits ausgesprochen hatte. So habe der Kläger innerhalb eines Jahres mehr als 1.000 Abmahnungen verschickt. Diese Abmahnintensität weise daraufhin, dass das verfolgte Ziel der Abmahnungen weniger die Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen als die Erzielung von Abmahngebühren sei.

Darüber hinaus weise auch das weitere Vorgehen des Klägers auf einen Rechtsmissbrauch hin. So spreche der Kläger immer nur eine gewisse Anzahl an Abmahnungen aus, die von den Gerichten noch nicht als Indiz für einen Rechtsmissbrauch gewertet werden, um in Ruhe Abmahngebühren erzielen zu können.

AG Köln: Klage des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises ist nur am Sitz des Verkäufers zulässig

Möchte ein Verbraucher Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung gerichtlich geltend machen, muss dies grundsätzlich am (Wohn-) Sitz des Verkäufers erfolgen. Diese Ansicht vertrat Amtsgerichts Köln bereits mit Urteil vom 05.11.2009 (Az.: 137 C 304/09).

Im zugrunde liegenden Fall wollte ein Verbraucher die Rückerstattung des Kaufpreises für einen PKW einklagen, nachdem er zuvor vom Kaufvertrag zurückgetreten war.

Da Erfüllungsort der Erstattung nach § 269 Abs. 1 BGB nicht der Wohnsitz des Käufers, sondern der des Verkäufers sei, ergebe sich kein abweichender Gerichtsstand nach § 29 ZPO. Hierzu wird im Urteil ausgeführt:

„Die Darlegung des Klägers ergibt nicht, dass als Ort für die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt oder als Schadensersatzleistung der Wohnsitz des Klägers vereinbart wurde oder dass ein solcher Erfüllungsort sich aus dem Umständen, insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses, ergibt. Beim gegenseitig verpflichtenden Vertrag ist kein einheitlicher Erfüllungsort zu bejahen [...]. Nichts anderes gilt bei der Rückabwicklung von gegenseitig verpflichtenden Verträgen"

Es bleibe daher bei der gesetzlichen Regelung, nach der der Schuldner, im Falle der Rückabwicklung also der Verkäufer, an seinem Wohnsitz zu verklagen ist.

Praktisch relevant ist diese Rechtsprechung insbesondere, da sie neben Rücktrittsfällen auch auf Kaufpreisrückzahlungsklagen nach erklärtem Widerruf übertragbar ist.

Quelle: Amtsgericht Köln, Urteil vom 05.11.2009, Az.: 137 C 304/09

AG Köpenick: Typische Probleme des Verbraucherschutzrechts beim Notebookkauf im Internet

Gleich drei typische Probleme des Fernabsatzrechtes beschäftigten das AG Köpenick in dem der Entscheidung vom 25.08.2010 (Az.: 6 C 369/09) zu Grunde liegenden Fall. Der Kläger hatte im Internet ein Notebook bestellt, den Vertrag nach einer Woche durch Rücksendung der Ware jedoch widerrufen. Er verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises. Der Beklagte, Betreiber der Shopseite, verweigerte die Zahlung jedoch. Das Gericht gab dem Kläger Recht und sprach ihm die geltend gemachten Ansprüche im Wesentlichen zu.

Beweislastumkehr bei der Verbrauchereigenschaft

Der Shopbetreiber hatte bestritten, dass es sich beim Kläger um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelte. Das Gericht stellte jedoch klar, dass sich aus der negativen Formulierung des § 13 BGB ergebe, dass der Unternehmer „konkrete Umstände darzulegen [habe]", die die gesetzliche Vermutung zugunsten des Verbrauchers widerlege. Da der Unternehmer dies nicht getan hatte, sei auch die Verbrauchereigenschaft des Klägers nicht zu anzuzweifeln.

Ausschluss des Widerrufsrechts bei Baukasten-Notebooks?

Der Beklagte machte ferner geltend, dass das gesetzliche Widerrufsrecht des Klägers gemäß § 312d Abs. 4 aufgrund der individuellen Zusammenstellung des Notebooks ausgeschlossen sei. Das AG Köpenick folgte dieser Ansicht nicht und urteilte, dass „Notebooks, die nach dem Baukastensystem nach den Wünschen des Kunden ausgestattet werden, … jedenfalls nicht unter den Ausnahmetatbestand [fallen], weil die Konfiguration mit zumutbarem Aufwand rückgängig gemacht werden [kann]".

Das Gericht folgte bei den vorgenannten Rechtseinschätzungen den Grundlagenentscheidungen des BGH (Urteil vom 30.09.2009, Az.: VIII ZR 7/09 und Urteil vom 19.03.2003, Az.: VIII ZR 295/01) zu dieser Thematik.

Hin- und Rücksendekosten sind erstattungsfähig

Zuletzt bestätigte das Gericht, dass dem Käufer auch Ersatzansprüche für die aufgewendeten Hin- sowie Rücksendekosten zuständen. Dies ergebe sich „aus einer richtlinienkonformen Auslegung der §§ 312d, 355, 346 f. BGB". Dabei bezog sich das AG Köpenick auf eine Grundsatzentscheidung des EuGH vom 15.04.2010 (Az.: C-511/08).

Fazit: Nicht nur die Umsetzung der gesetzlichen Informationspflichten auf der Webseite bereitet Shopbetreibern oftmals Probleme, sondern, wie das vorliegende Urteil zeigt, auch deren tatsächliche Umsetzung in der Praxis. Das Verbraucherschutzrecht schützt – nomen est omen – im Zweifel immer die Position des Verbrauchers. Eine qualifizierte anwaltliche Beratung hilft nicht nur, den Shop an sich abmahnsicher zu gestalten, sondern auch den direkten Kundenkontakt interessengerecht abzuwickeln.

Quelle: Urteil des AG Köpenick vom 25.08.2010 (Az.: 6 C 369/09)

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

AG München: Notebookkauf beim Discounter

AG München: Bestellbestätigung ist keine Vertragsannahme

OLG Köln: Ausschluss des Widerrufsrechts für benutzte Kosmetika ist unzulässig

Referentenentwurf zur Neuregelung des Wertersatzes bei Widerruf im Fernabsatz

Kostenloser PDF-Ratgeber:Rechtliche Aspekte bei der Suchmaschinen-Optimierung! SEO SEA SMO SEM und Recht [··>Download hier)

Nach dem großen Erfolg des kostenlosen PDF-Ratgebers"Handbuch Filesharing ein Leitfaden für ERern"legt Rechtsanwalt Christian Salmecke von der Kölner Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE pünktlich zur morgen beginnenden Messe dmexco nach. Sein neues Gratis-PDF beschäftigt sich mit den juristischen Fallstricken der Suchmaschinenoptimierung. Es heißt SEO, SEA, SMO & Recht" und lässt sich direkt hierherunterladen (als Gegenleistung
wird lediglich ein Twitter-Tweet oder ein Facebook-Posting verlangt ;-)):

Da das Handbuch unter einer Creative Commons Lizenz veröffentlicht worden ist, kann es frei kopiert und we er verteilt werden.

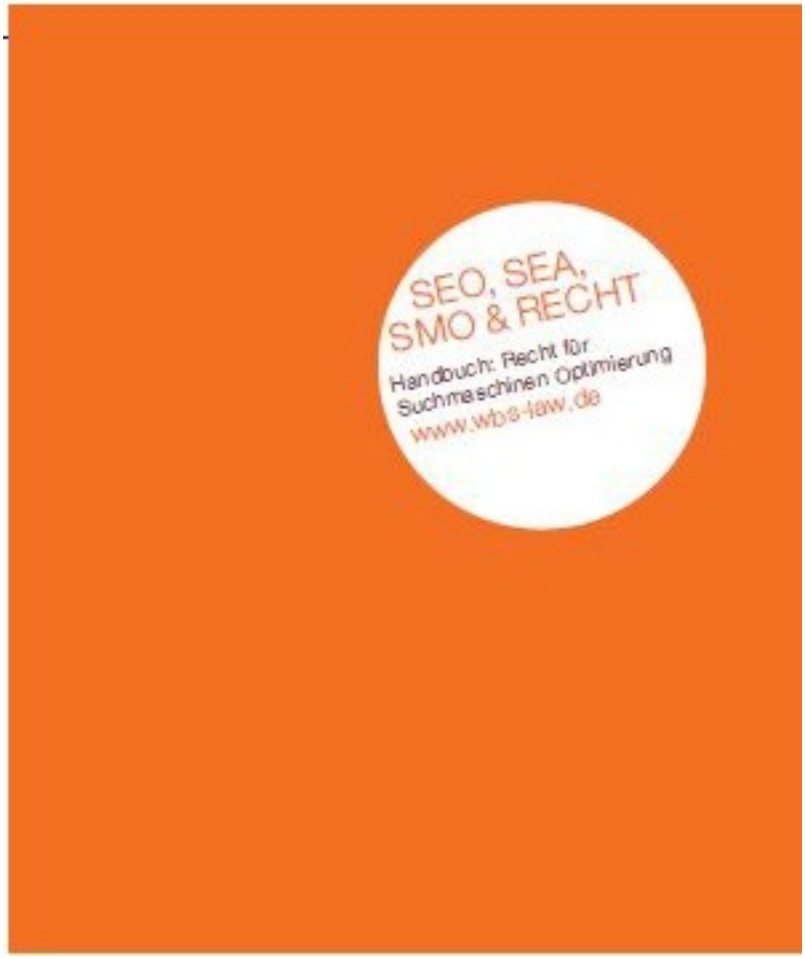

Kurz zusammengefasst:
- Neues PDF-Handbuch für Homepage-Betreiber und SEO-Experten
-Thema: SEO, SEA, SMO & Recht
- Suchmaschinenoptimierung aus dem Blickwinkel eines Anwalts
- WILDE BEUGER & SOLMECKE betreiben eine Kölner Medienrechts-Kanzlei
- RA Christian Solmecke steht für Medienkommentare zur Verfügung
- Preis: kostenfrei

- Link: http://www.wbs-law.de/

Heutzutage reicht es nicht mehr aus, eine neue Homepage einfach nur ins Internet zu stellen. Sie muss von der wichtigsten Suchmaschine der Welt – Google – auch gefunden werden. Denn was man nicht "googeln" kann, das existiert in der virtuellen Welt einfach nicht.

Das oberste Ziel vor allem für Firmen und Selbstständige ist es deswegen, die eigenen Web-Seiten so zu "pimpen", dass sie in den Suchergebnissen von Google möglichst ganz weit oben stehen, was relevante Suchbegriffe anbelangt – und so besonders schnell gefunden werden.

Der Google-Algorithmus, der die Bedeutsamkeit von Web-Seiten errechnet und darauf basierend das Ranking der Ergebnisse in den Suchergebnissen festlegt, ist für Außenstehende ein Buch mit sieben Siegeln. Aus diesem Grund bieten zahlreiche SEO-Agenturen ihre Dienste an. Sie sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass die Bedeutung einer Web-Seite steigt – und damit auch ihre Sichtbarkeit im Internet.

Christian Solmecke, Partner in der Kölner Medienrechts-Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE: "Beim SEO und auch bei den verwandten Tätigkeitsbereichen
Suchmaschinen-Advertising (SEA) und Social-Media-Marketing (SMO) greifen allerdings viele rechtliche Vorgaben, etwa, was Vertragsrecht, Urheberrecht, Markenrecht oder Wettbewerbsrecht anbelangt. Wer hier keine teuren Abmahnungen riskieren möchte, muss wissen, wo es vom juristischen Standpunkt aus betrachtet Probleme geben kann. Aus unserem Alltag in der Kanzlei heraus habe ich deswegen ein Handbuch für Homepage-Betreiber und Suchmaschinenoptimierer geschrieben, das kostenlos als PDF auf unserer Homepage zur Verfügung steht."

Handbuch: Recht für Suchmaschinen-Optimierung
Christian Solmecke geht in seinem 21 Seiten starken PDF-Handbuch intensiv auf die juristischen Fallstricke rund um die Themen SEO, SEA und SMO ein. Dabei beschäftigt er sich mit Fragen wie diesen:

- Was ist beim Abschluss eines SEO-Vertrags mit einer Agentur zu beachten?
- Dürfen die Namen von Wettbewerbern mit in den META-Informationen einer Homepage auftauchen?
- Dürfen fremde Inhalte via RSS-Feed in den eigenen Internet-Auftritt eingebettet werden?
- Sind von Google verbotene Optimierungsmethoden auch juristisch relevant?

Das PDF-Handbuch stellt die verschiedenen Problematiken ausführlich und mit Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung vor. Die Broschüre konzentriert sich dabei auf die besonders häufig vorkommenden Fallvarianten und hält passend dazu konkrete Lösungsvorschläge bereit.

Christian Solmecke: "Die Lektüre der 21 Seiten des Handbuchs vor dem Buchen eines SEO-Auftrags bei einer Agentur kann dem Auftraggeber viel juristischen Ärger ersparen, von den Kosten ganz zu schweigen. Ebenso hilft das Handbuch SEO-Agenturen dabei, sich rechtlich

in Verträgen abzusichern."

Die Broschüre stellt am Ende auch den Google Pagerank vor und erläutert die erlaubten ("White Hat") und die unerlaubten ("Black Hat") Methoden zur Suchmaschinenoptimierung.

Rechtsanwalt Christian von der Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE steht den Medien gern unter der Telefonnummer 0221 951 563 0 oder per E-Mail an info@wbs-law.de für weiterführende Kommentare oder für Originaltöne zur Verfügung." (3379 Zeichen, zum kostenlosen Abdruck freigegeben)

Direktdownload zum PDF-Ratgeber "Rechtliche Aspekte bei der Suchmaschinen-Optimierung"

Stand der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE auf der #dmexco – Website-Check direkt am Stand: Boulevard B019 C020 – Gegenüber Speakers Corner

Internethändler sind für Aktualität von Preisangaben in Preissuchmaschinen verantwortlich

Bereits im März dieses Jahres haben wir über ein Urteil des BGH (Urteil v. 11.03.2010, Az: I ZR 123/08) berichtet, nach dem Online-Händler bei Werbung über eine Preissuchmaschine wegen Irreführung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können, wenn Preiserhöhungen erst verspätet in der Preissuchmaschine aufgeführt werden. Davor kann die Erklärung „Angaben ohne Gewähr" ebenso wenig schützen wie das Ausweisen von Datum und Uhrzeit der letzten Preisaktualisierung.

Nun liegt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Volltext vor, so dass wir erneut zu dem Urteil Stellung nehmen.

Der Beklagte hatte seine Angebote u.a. auch in der Preissuchmaschine idealo.de aufgeführt und wurde als günstigster Anbieter einer Espressomaschine ausgewiesen. Obwohl eine durchgeführte Preiserhöhung unmittelbar nach der Vornahme auch an die Preissuchmaschine weitergeleitet worden war, wurde diese erst einige Stunden später in den Suchergebnissen aufgeführt.

Zur Grundfrage, ob Die Unterschiede zwischen Preissuchmaschine und Shop beim Verbraucher eine Irreführung mit wettbewerbsrechtlicher Relevanz hervorrufen, enthält das Urteil folgende Ausführungen:

„ *Das Berufungsgericht hat die wettbewerbliche Relevanz der durch die streitgegenständliche Werbung hervorgerufenen Fehlvorstellung, das Angebot des Beklagten sei das günstigste der vorgestellten 45 Angebote, damit begründet, dass diese bei einem nicht unbeachtlichen Teil der Verbraucher vor dem Kaufentschluss nicht ausgeräumt werde. Gerade wer bereits zum Erwerb des gesuchten Geräts über den Internetversandhandel entschlossen sei und lediglich das aktuell günstigste Angebot suche, werde seine Aufmerksamkeit unter Umständen weniger den in der Preisvergleichsliste ausgewiesenen Preisen der aufgelisteten Angebote zuwenden als der dargestellten Rangfolge. Auch wenn ein solcher Verbraucher nach Aufruf der Internetseite des Beklagten erkenne, dass dieser für das Gerät 587 € verlange, möge sein Kaufentschluss immer noch von der Vorstellung geleitet sein, das preisgünstigste Angebot ausgewählt zu haben, zumal er die Preisvergleichsliste mit dem Preis, der zur Platzierung des Angebots des Beklagten auf dem ersten Rang geführt habe, nicht mehr vor Augen habe."*

Die Entscheidung ist insbesondere deshalb kritisiert worden, da sie Internethändler faktisch dazu verpflichtet, die Preise für Produkte, für die sie in einer Preissuchmaschine werben, erst dann umzustellen, wenn die Änderung in der Suchmaschine angezeigt wird. Eine solche Verpflichtung stellt insbesondere bei Listung in mehreren Suchmaschinen ein erhebliches praktisches Problem dar, zumal der Händler keinen Einfluss darauf hat, wann die Daten in den Preisvergleichslisten aktualisiert werden. Im Ergebnis entbindet dies den Händler jedoch nicht von seiner Verantwortung. Hierzu wird im Urteil ausgeführt:

„Die Revision lässt insoweit unberücksichtigt, dass der Beklagte durch seine nicht mit den Angaben in der Suchmaschine abgestimmten Preisangaben auf seiner eigenen Internetseite selbst die Ursache für die Divergenz gesetzt hat, die Anlass für die Irreführung gegeben hat. Es wäre dem Beklagten

beispielsweise unbenommen gewesen, auf der eigenen Internetseite den höheren Preis erst zu verlangen, wenn die Änderung in der Suchmaschine vollzogen worden ist."

Quelle: BGH, Urteil vom 11.03.2010, I ZR 123/08

OLG Hamm: beworbene Waren müssen vorrätig sein oder es muss auf einen Liefertermin hingewiesen werden

ÜBERSICHT

In einem Urteil vom 22.04.2010 (Az. I-4 U 205/09) hat das OLG Hamm entschieden, dass die beworbenen Waren bei einem Online-Verkauf vorrätig sein müssen oder ein Hinweis auf einen Liefertermin erfolgen muss, da sonst eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt.Der Kläger konnte darlegen, dass die Beklagte in mindestens sechs Fällen die Waren nicht liefern konnte und die Kunden nicht über den Lieferengpass bzw. die fehlende Verfügbarkeit informiert wurde. Das OLG Hamm führte zur Begründung aus:

> *„(…) Die Bestellversuche belegen durch ihre Ergebnislosigkeit, dass die Klägerin die bestellten Matratzen nicht verfügbar hatte. (…) Wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch noch einmal klargestellt worden ist, ist die Behauptung des Beklagten so zu verstehen, dass diese Internetangebote, die den fraglichen sechs Bestellungen zugrunde gelegen haben, eben keinen Hinweis auf die fehlende Verfügbarkeit und damit auf die generelle Unsicherheit der Klägerin enthalten haben, die beworbenen Matratzen überhaupt liefern zu können. Dies reicht für eine Irreführung nach § 5 Abs. 5 UWG a.F. bzw. § 3 Abs. 3 Anh. Ziff. 5 UWG n.F. aus.(…)"*

Irreführung bei Lieferung „frei Haus“, wenn Verpackungskosten berechnet werden

ÜBERSICHT

Wirbt ein Online-Händler mit einer Lieferung „frei Haus" und werden hinterher Verpackungskosten berechnet, so stellt die Werbung nach einem Urteil des OLG Hamm (vom 04.05.2010; Az. 4 U 32/10) eine Irreführung des Verbrauchers dar.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Online-Händler in seinem Online-Shop und einem Newsletter mit der Lieferung „frei Haus" geworben, jedoch nicht darauf hingewiesen, das dem Kunden Verpackungskosten und teilweise auch Mindermengenzuschläge berechnet werden.

Das OLG Hamm entschied, dass die Werbung des Beklagten sowohl irreführend nach § 5 UWG, als auch gegen das Transparenzgebot aus § 1 PAngV verstoße.

> *„(…) In der Gesamtschau des Newsletters und insbesondere auch unter Einbeziehung des darin vorgenommenen Preisvergleichs gewinnen die gewerblichen Abnehmer, auf die es ankommt, jedenfalls in einer nicht unerheblichen Anzahl den Eindruck, dass auf sie im Fall eines Standardversandes mit Ausnahme des eventuell anfallenden Mindermengenzuschlages keine weiteren Zusatzkosten zukommen. Sie entnehmen der Werbeaussage in der erforderlichen Gesamtbetrachtung, dass angesichts der bei online-Bestellungen regelmäßigen Lieferungen „frei Haus" keine zusätzlichen Kosten mehr anfallen. Selbst wenn sie wissen sollten, dass die Liefer- und Versandkosten üblicherweise gesondert berechnet werden und kein Preisbestandteil sind, nehmen sie nicht an, dass noch Verpackungskosten anfallen.(…)"*

OLG Düsseldorf: Werbung mit „statt"-Preisen ist auch ohne weitere Hinweise zu dem durchgestrichenen Preis zulässig

ÜBERSICHT

Das OLG Düsseldorf hat sich in einem aktuellen Urteil vom 29.06.2010 (Az. I-20 U 28/10) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Werbung im Online-Shop mit einem Statt-Preis zulässig ist, wenn keine Erläuterungen erfolgen, worauf sich der durchgestrichene Preis bezieht.In der Vorinstanz hatte das LG Düsseldorf die Werbung des Beklagten als wettbewerbswidrig eingestuft und untersagt. Das OLG Düsseldorf entschied dagegen, dass die Werbung des Beklagten mit den Statt-Preisen zulässig ist und nicht als Irreführung des Verbrauchers zu werten ist. Das Gericht erklärte, dass der Durchschnittsverbraucher in dem durchgestrichenen Preis nichts anderes sehen könne, als den früheren Preis für die Ware:

> *„(…)Mit der beanstandeten Werbung hat der Antragsgegner keine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 UWG vorgenommen. Die Werbung schafft keine Unklarheiten über einen besonderen Preisvorteil oder den Preis selbst oder die Art Lind Weise, wie er berechnet wird. Es ist nicht ersichtlich, dass der im Streitfall angesprochene Verkehr, nämlich die an Herrenschuhen interessierten Durchschnittsverbraucher, in dem durchgestrichenen Preis etwas anderes sehen könnte als den vom werbenden Unternehmen früher geforderten Preis.*
>
> *Der erkennende Senat teilt die Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart in dem von den Parteien erörterten Urteil vom B. März 1996 (WRP 1996,791), durchgestrichene Preise würden allgemein dahin verstanden, dass es sich um die früher vom Gewerbetreibenden verlangten Preise handele, weil das Durchstreichen eines Preises für sein ungültig Machen stehe und im Zusammenhang mit der Angabe des nun gültigen niedrigeren Preises für eine Preisherabsetzung. Durchgestrichene und damit ungültig gemachte Eigenpreise sind dem Verkehr nicht nur aus der Werbung bekannt, sondern auch von Preisschildern her bestens vertraut. Das Durchstreichen steht Gedanken an Preise anderer Herkunft und Bedeutung geradezu entgegen, denn andere Preise macht der Gewerbetreibende nicht ungültig, sondern bezieht sich vielmehr auf ihre Geltung, damit der von ihm geforderte Preis im Vergleich als günstig erscheint. Der Umstand, dass in der durchgestrichenen Angabe des Streitfalls vor dem Betrag noch das Wort „Statt" erscheint, beeinträchtigt die Klarheit der Aussage nicht. Vielmehr erschöpft sich im gegebenen Zusammenhang die Bedeutung des Wortes in einer Bekräftigung der Aussage, dass es anstelle des durch den Strich für ungültig erklärten Preises einen anderen jetzt geltenden Verkaufspreis gibt.(…)"*

LG Passau: Hinweis „Form und Farbe der Produktverpackung können geringfügig von den Produktbildern abweichen“ ist nicht wettbewerbswidrig

ÜBERSICHT

In einem aktuellen Urteil vom 15.07.2010 (Az. 1 HK O 32/10) hat das LG Passau entschieden, dass der Hinweis „Form und Farbe der Produktverpackung können geringfügig von den Produktbildern abweichen” nicht unlauter ist. Ein Online-Händler hatte unter einigen Angebotsbildern den Hinweis *„Form und Farbe der Produktverpackung können geringfügig von den Produktbildern abweichen”* aufgeführt. Ein Wettbewerber sah hierin eine unzulässige Wettbewerbshandlung und ging mit einer einstweiligen Verfügung dagegen vor.

Das LG Passau teilte die Rechtsauffassung des Verfügungsklägers nicht. Insbesondere sei der Hinweis nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung zu werten, sondern verdeutliche den werbenden Charakter der Angebotsabbildungen:

> *„(…)Der streitgegenständliche Hinweis “Form und Farbe der Produktverpackungen können geringfügig von den Produktbildern abweichen” beinhaltet – wie auch der Hinweis “Abbildung ähnlich” – keine Allgemeine Geschäftsbedingung, da hier lediglich der werbende und unverbindliche Charakter der Internetkatalogangaben und -abbildungen verdeutlicht wird.(…)”*

Weiter erklärte das LG Passau, dass der Hinweis auch keinen unzulässigen Änderungsvorbehalt i.S.d. § 308 Nr. 4 BGB enthalte.

OLG Stuttgart: Werbung „ohne 19 % Mehrwertsteuer“ ist wettbewerbswidrig

ÜBERSICHT

Das OLG Stuttgart hat in einem Urteil (vom 17.04.2008; Az. 2 U 82/07) entschieden, dass die Werbung eines Elektrofachmarktes „ohne 19 % Mehrwertsteuer” unlauter ist, wenn die Rabattaktion auf einen kurzen Zeitraum befristet ist und der Verbraucher nicht genügend Zeit für seine Nachfrageentscheidung hat.Die streitgegenständliche Werbung des Elektrofachmarktes wurde erst am Tag der Rabattgewährung veröffentlicht. Das Gericht stellte in seinem Urteil zunächst einmal die Zulässigkeit von Rabattaktionen klar:

> *„(…)Preisbezogene Sonderverkaufsveranstaltungen sind nach dem Wegfall des Rabattgesetzes grundsätzlich zulässig (vgl. BT-Drs. 15/1487, S. 12). Der Unternehmer ist also nunmehr -grundsätzlich frei, die Preise seiner Waren zu bestimmen. Er darf sie allgemein oder individuell – auch für befristete Zeiträume und für bestimmte Personen oder Personengruppen – senken oder erhöhen, ohne an einen Markt- oder Durchschnittspreis oder an den von ihm selbst angekündigten Preis gebunden zu sein.(…)”*

Allerdings erklärte das OLG Stuttgart, dass eine Rabattaktion dann unlauter sein könne, wenn der Verbraucher durch die Befristung der Rabattaktion nicht genügend Zeit habe, um sich mit den Angeboten der Wettbewerber zu beschäftigen:

> *„(…)Gleichwohl kann in begrenzten Einzelfällen von bestimmten Vergünstigungen eine solche Anziehungskraft ausgehen, dass der Verbraucher davon abgehalten wird, sich mit dem Angebot der Mitbewerber zu befassen. Dies kann freilich nur angenommen werden, wenn auch bei einem verständigen Verbraucher ausnahmsweise die Rationalität der Nachfrageentscheidung in den Hintergrund tritt. Dahinstehen kann, ob ein solcher Fall gegeben ist, wenn allein mit der Ankündigung eines außergewöhnlichen Preisnachlasses geworben wird. (…)*
>
> *Andererseits kann eine sehr kurze zeitliche Befristung einer Rabattaktion unter bestimmten Umständen („Überrumpelungsgefahr”) deren Unlauterkeit begründen, nämlich dann, wenn für die Befristung kein zwingender Grund vorliegt, von der Aktion aber eine erhebliche Anlockwirkung ausgeht und der Verbraucher vor der Nachfrageentscheidung keine ausreichende und zumutbare Möglichkeit eines Preisvergleichs hat.(…)”*

OLG Köln: Werbung für veränderten Nachdruck eines Buches darf nicht den Eindruck der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Originalwerk hervorrufen

ÜBERSICHT

Das OLG Köln hatte sich in einem Urteil vom 11.06.2010 (Az. 6 U 23/10) mit Werbeaussagen für einen Nachdruck des Buches mit Werken des Fotokünstlers Helmut Newton auseinanderzusetzen. Zu dem Sachverhalt führte das OLG Köln aus:

> *„(…)Die Parteien stehen miteinander als Verleger von Fotokunst im Wettbewerb. 1999 publizierte die Antragsgegnerin in limitierter Auflage ein Buch mit 398 Fotografien von Helmut Newton, das in Bezug auf Format (50 x 70 cm), Gewicht (über 30 kg) und Preis (3.000 DM) alle Rekorde brach. 2009 brachte sie eine Neuausgabe dieses SUMO genannten Bandes in reduziertem Format (26,7 x 37,4 cm) heraus, die ebenso viele Bilder enthält, in der aber (wegen exklusiver Rechte der Antragstellerin) 74 Bilder durch 57 Bilder derselben Fotoserie und 17 Fotos anderer Motive ersetzt sind. Die Antragstellerin hält sowohl die Aufmachung der Neuausgabe als auch bestimmte darauf bezogene Werbeaussagen der Antragsgegnerin für irreführend, weil eine nicht vorhandene inhaltliche Identität der Ausgaben vorgetäuscht werde. Das Landgericht hat beiden Unterlassungsanträgen (nach Rücknahme eines weiteren Antrags) durch einstweilige Verfügung entsprochen und das Verbot mit dem angefochtenen Urteil bestätigt. Mit ihrer Berufung erstrebt die Antragsgegnerin die Aufhebung der einstweiligen Verfügung und die Zurückweisung des Antrags.(…)"*

Das Gericht entschied, dass die beanstandeten Werbeaussagen dazu geeignet sind den Verbraucher in die Irre zu führen und ein Unterlassungsanspruch des Antragstellers besteht. Zur Begründung des Urteils führte das OLG Köln aus:

> *„(…)Sicherlich nicht das einzige Kriterium für die Kaufentscheidung dieser Verbraucherkreise, entgegen dem Berufungsvorbringen aber ein durchaus erheblich ins Gewicht fallender Gesichtspunkt ist die Vorstellung, mit dem angebotenen Fotoband eine lediglich verkleinerte, inhaltlich (also in Bezug auf die den Hauptbestandteil des Buches bildenden Fotografien) aber vollständig identische Ausgabe des größten, schwersten und teuersten Buchs des 20. Jahrhunderts erhalten zu können. Diese Erwartung der Verbraucher, die einen handlicheren und preiswerteren Nachdruck des "echten" SUMO erwerben wollen, wird enttäuscht, wenn die Käufer erkennen müssen, dass sich 18,5 % (57 von 398) der Fotografien und 4,27 % (17 von 398) der Fotomotive von denen des durch seine Internationale Standardbuchnummer (ISBN) identifizierbaren Originals unterscheiden. Auch wenn diese Unterschiede den Wert des Buches objektiv nicht schmälern mögen, muss doch angenommen werden, dass ein relevanter Teil der Kaufinteressenten von einem Kauf und schon von einer näheren Beschäftigung mit dem Angebot Abstand nimmt, wenn*

er der von der Werbung suggerierten Fehlvorstellung völliger inhaltlicher Identität von Original- und Neuausgabe nicht erliegt. In ihrem jeweiligen konkreten Zusammenhang sind alle angegriffenen Werbeaussagen geeignet, beim Verbraucher diese Fehlvorstellung hervorzurufen.(…)"

KG Berlin: Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bei Freistellung vom Kostenrisiko durch Prozessfinanzierer ist rechtsmissbräuchlich

ÜBERSICHT

In einem aktuellen Urteil vom 03.08.2010 (Az. 5 U 82/08) hat das KG Berlin entschieden, dass die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen Wettbewerber dann rechtsmissbräuchlich ist, wenn der Anspruchsteller durch die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer von jeglichem Kostenrisiko befreit ist, auf der anderen Seite aber an anfallenden Vertragsstrafen beteiligt wird.Das KG Berlin erklärte, dass die Art der Rechtsverfolgung im vorliegenden Fall ausschließlich die Erzielung von Einnahmen bezwecke:

> *„(…)Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG ist anzunehmen, wenn ein Rechtsanwalt den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Kostenrisiko freistellt. Gleiches muss gelten, wenn im Zusammenwirken von Rechtsanwalt und Prozessfinanzierer dem Mandanten eine kostenfreie Verfolgung von Unterlassungsansprüchen nebst einer Profitmöglichkeit (etwa aus anfallenden Vertragsstrafen) angeboten wird. Bei einem solchen Modell der Rechtsverfolgung steht zu vermuten, dass die Ansprüche weniger aus Gründen des Wettbewerbs geltend gemacht werden als zur Erzielung von Einnahmen des Gläubigers und seines Anwalts.*
>
> *Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist im vorliegenden Fall von einem missbräuchlichen Vorbringen der Klägerin auszugehen.(…)"*

Das Gericht erklärte weiter, dass die Einschaltung eines Prozessfinanzierers deshalb rechtsmissbräuchlich sei, weil der Kläger keinerlei Kostenrisiko trage, dafür aber an den erzielten Vertragsstrafen beteiligt werde:

> *„(…)Nach den vorliegenden Fallumständen war die Einschaltung des Prozessfinanzierers für die Verfolgung einer Vielzahl von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen deshalb missbräuchlich, weil die Klägerin damit jeglichem Kosten- und Verlustrisiko enthoben wurde und somit das eigene Gewinnerzielungsinteresse (etwa aus späteren Vertragsstrafen) und das Gewinnerzielungsinteresse ihres in fortlaufender Geschäftsbeziehung mit diesem Prozessfinanzierer zusammenarbeitenden Rechtsanwalts (der der Klägerin von dem Prozessfinanzierer vermittelt worden ist) in den Vordergrund trat. Wenn ein Prozessfinanzierer zur gerichtlichen Durchsetzung einer Geldforderung eingesetzt wird, trifft die Partei jedenfalls in soweit ein eigenes Verlustrisiko, weil sie im Falle eines Erfolgs dem Prozessfinanzierer regelmäßig einen Anteil an der durchgesetzten Forderung schuldet. Bei der Verfolgung von Unterlassungsansprüchen kommt dies naturgemäß nicht in Betracht. Darüber hinaus spricht die enge geschäftliche Verbindung zwischen dem Prozessfinanzierer und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin für ein missbräuchliches Vorgehen im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG. Die Klägerin hatte von den wesentlichen Umständen (Vermittlung ihres*

Prozessbevollmächtigten durch den Prozessfinanzierer, unmittelbare Kostenabrechnung zwischen diesen, Verfolgung einer Vielzahl von Fällen, keinerlei eigenes Kostenrisiko, Möglichkeit einer Gewinnerzielung jedenfalls durch Vertragsstrafen) Kenntnis.(…)"

LG Stuttgart: Kombiauktionen bei bewusster Ausnutzung eines bekannten Markennamens unzulässig

Das Landgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 22. Juni 2010 (Az.: 17 O 41/10) entschieden, dass Ebay-Auktionen, die ein Hauptprodukt eines relativ unbekannten Herstellers mit einem Zubehörprodukt eines Branchenführers gezielt verbinden, gegen das Markengesetz verstoßen.

Im vorliegenden Fall hatte der Inhaber der Marke A – der Hersteller des Zubehörprodukts – gegen einen gewerblichen Verkäufer geklagt, der auf Ebay mehrere Auktionen in der Form

Kettensäge der Marke X + Motoröl von A

eingestellt hatte. Zuvor hatte der Kläger Ebay unmittelbar aufgefordert, die betreffenden Auktionen zu sperren. Für ihn stellte das Vorgehen des Verkäufers einen Markenrechtsverstoß dar. Hiergegen konnte der nunmehr Beklagte erfolgreich eine einstweilige Verfügung vor dem LG Berlin (Beschluss vom 12.01.2010, Az.: 16 O 540/09) erwirken. Das Gericht hielt das Handeln der Firma A für unlauter. Es konnte in den Auktionsbeschreibungen keine Markenrechtsverletzung erkennen, da bereits Erschöpfung im Sinne des § 24 MarkenG eingetreten sei. Das Zusammenstellen von Produkten zweier unterschiedlicher Marken sei völlig unproblematisch, da der Verkäufer die Produkte auch tatsächlich anbiete und abgebe.

Die Firma A wandte sich nun an das LG Stuttgart. Der Verkäufer möge es unterlassen, Kettensägen nur in Kombination mit den von ihr produzierten Motorölen anzubieten. Das Handeln des Anbieters stelle eine Markenrechtsverletzung dar und sei somit unlauter.

Das LG Stuttgart gab dem Kläger Recht. Es folgte der Argumentation des LG Berlin nicht. Die bewusste Verbindung des unbekannten Hauptprodukts X mit dem Zubehörprodukt der bekannten Marke A der Klägerin stelle einen Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG unter dem Gesichtspunkt der Rufausnützung dar. Der Verkäufer versuche in unzulässiger Art und Weise, das positive Image der Marke A auf seine Auktionen zu übertragen. Diesen Umstand habe er vorsätzlich dazu ausgenutzt, um mit seinen Angeboten in einer Vielzahl von Suchergebnissen zu erscheinen. Durch dieses Vorgehen werde die Wertschätzung der Marke A beeinträchtigt; ebenso werde die mit der für Qualität bekannten Marke verknüpften Assoziationsfunktion geschwächt.

Die Benutzung einer Marke unterfalle im rechtsgeschäftlichen Verkehr zwar in der Regel dem Erschöpfungsgrundsatz aus § 24 Abs. 1 MarkenG, so das Gericht. Nach diesem Grundsatz sind Markenbenutzungen erlaubt, nachdem das betreffende Produkt zum ersten Mal vom Markeninhaber in den Geschäftsverkehr gebracht wurde. Auch der Erschöpfungsgrundsatz habe aber Grenzen, die in § 24 Abs. 2 MarkenG zum Ausdruck kämen. Der Inhaber einer Marke kann sich einer Benutzung bspw. widersetzen, wenn der Ruf der Marke durch eine besondere Verwendung geschädigt wird. Dies sah das Gericht im vorliegenden Fall als erfüllt an. Insbesondere durch die besondere Branchennähe von Hauptprodukt und Zubehör und die „Sogwirkung" der bekannten Marke A sei eine Verletzung des Markenrechts zu bejahen. Im konkreten Fall könne sich der Verkäufer demnach nicht auf Erschöpfung nach § 24 Abs. 1 MarkenG berufen, da die Grenzen des § 24 Abs. 2 durch die Angebotsform überschritten

seien.

Fazit: Besonders gewerbliche Verkäufer müssen auf Ebay auf rechtliche Hindernisse achten. Wie der Fall zeigt, sind nicht nur die umfangreichen gesetzlichen Informationspflichten (AGB, Widerrufsbelehrung, Impressum etc.) zu erfüllen, sondern auch Schutzrechte Dritter zu beachten. Beispiele hierfür sind etwa die unerlaubte Verwendung von Produktbildern eines fremden Urhebers oder – wie im vorliegenden Fall – die unzulässige Verwendung eines Markennamens. Eine umfassende anwaltliche Shopprüfung garantiert in diesem Bereich Rechtssicherheit und verhindert etwa kostenpflichtige Abmahnungen.

Quelle: LG Stuttgart, Urteil vom 22. Juni 2010, Az.: 17 O 41/10

Auch die folgenden Artikel könnten Sie interessieren:

AG Gummersbach: Schadensersatz bei unberechtigtem Abbruch einer eBay-Auktion

BGH: 3D-Markenschutz für den Lindt-Goldhasen

Nach dem EuGH-Urteil: Google ändert seine Richtlinie in Bezug auf Adwords-Anzeigen zum 14.09.2010

Wir hatten bereits über das Urteil des EuGH zur markenrechtlichen Zulässigkeit von Google-Anzeigen berichtet. Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 23.03.2010 die Verwendung von fremden Markennamen als Keywords bei der Schaltung von Google-Anzeigen als grundsätzlich zulässig erachtet.

Google hat nunmehr auf dieses Urteil reagiert. Zum 14.09.2010 tritt eine geänderte Markenrichtlinie in Europa und der europäischen Freihandelszone (EFTA) in Kraft. Wie aus einer Mitteilung von Google hervorgeht, erlaubt diese Richtlinie den Unternehmen ausdrücklich, wenn sie bei Google in Europa Anzeigen schalten, geschützte Begriffe als Keywords zu benutzen. Google passt mit dieser Änderung die Vorgehensweise in Europa seinen Markenrichtlinien in den meisten anderen Ländern der Welt an. Bereits seit 2004 können in den USA und Kanada bei Anzeigenschaltungen fremde Markenbegriffe benutzt werden, in Großbritannien und Irland immerhin seit 2008 und in weiteren Ländern seit Mai 2009.

Bisher war die Richtlinie von Google in diesem Kontext so ausgestaltet, dass Markeninhaber eine Beschwerde bei Google einreichen konnten, wenn sie verhindern wollten, dass bei Eingabe ihrer Marke fremde Anzeigen geschaltet werden. Markeninhaber konnten so die Nutzung ihrer Markennamen durch andere ausschließen.

Nunmehr kommt es entsprechend der Rechtsprechung des EuGH für eine mögliche Beschwerde bei Google auf den Aspekt der sog. „Zuordnungsverwirrung" an. Nach der neuen Richtlinie von Google kann ein Markeninhaber dann eine Beschwerde einreichen, wenn er der Auffassung ist, dass die geschaltete Anzeige eines anderen Unternehmens den Nutzer verwirrt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Anzeigen auf Webseiten führen, die fälschlicherweise den Eindruck vermitteln, zum Markeninhaber zu gehören oder geschützte Markenprodukte oder Dienstleistungen zu verkaufen. Google überprüft dann den jeweiligen Einzelfall auf die Beschwerde hin und entfernt bei Vorliegen einer solchen „Zuordnungsverwirrung" die Anzeige.

Wann von einer „Zuordnungsverwirrung" gesprochen werden kann und daher eine Anzeige tatsächlich von Google entfernt wird, hängt von dem jeweiligen Einzelfall und im ersten Schritt von einer Beurteilung durch Google ab. Der EuGH selbst hat insofern auch keine klaren Grenzen gezogen. Im Streitfall liegt es daher auch an den nationalen Gerichten, das Vorliegen einer „Zuordnungsverwirrung" im Einzelfall festzustellen.

Quelle: http://www.google.de/intl/de/press/pressrel/20100804_adwords.html

Auch folgende Artikel könnte sie interessieren:

Markenrecht: EuGH zu Google-AdWords

BGH entscheidet zur Google AdWords- Problematik

Google Street View: Eingriff in Persönlichkeitsrechte und Datenschutz oder unbedenklicher Service?

OLG Hamm: Verbindung von Kauf-auf-Probe-Klausel und Widerrufsbelehrung bei undeutlicher Gestaltung nicht zulässig

Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 2. März 2010 (Az.: 4 U 208/09) wiederum auf einige für Unternehmer unbedingt zu beachtende Punkte im E-Commerce hingewiesen. Neben fehlender Preisangaben ging es im vorliegenden Fall vor allem um die rechtliche Zulässigkeit der Verbindung einer Klausel, die dem Käufer eine Probezeit gewähren sollte, mit der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsfrist.

In der Vorinstanz hatte der Verfügungsbeklagte, ein Webshopbetreiber, bereits eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. In der auf mobilen Endgeräten abrufbaren Fassung seines Webshops fehlten verschiedene Preisangaben gänzlich. Das Gericht verwehrte dem Kläger jedoch die Durchsetzung daneben geltend gemachter Ansprüche.

Der Kläger, ebenfalls Webshopbetreiber und damit direkter Mitbewerbers des Beklagten, forderte nun die Berufsinstanz dazu auf, es dem Beklagten per einstweiliger Verfügung aufzutragen, bei den Preisangaben im Webshop auf die Versandkosten und die Mehrwertsteuer deutlich hinzuweisen, sowie eine für einen Verbraucher verständliche Probezeit- bzw. Widerrufsklausel zu verwenden. Das OLG Hamm gab ihm Recht und erließ eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten.

Auf seiner Website hatte der Beklagte nur im Rahmen einer Art Fußnote auf jeder Unterseite auf die Versandkosten sowie die geltende Mehrwertsteuer hingewiesen. Das Gericht stellte fest, dass nach Rechtsprechung des BGH (GRUR 2008, 532) die Angabe der geltenden Mehrwertsteuer und Versandkosten jedoch unmittelbar mit dem jeweiligen Preis augenfällig zu erfolgen habe. Der Käufer konnte jedoch jedes Produkt bereits in den Warenkorb legen, ohne bis zum Ende der Seite gescrollt haben zu müssen. In diesem Tatbestand sah das einen Wettbewerbsverstoß verwirklicht.

Auch gegen die Verbindung der Kauf-auf-Probe-Klausel mit der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung wende sich der Kläger zu Recht, so das Gericht. In den AGB des Beklagten fand sich folgender Passus:

„Bei [...] kaufen Sie auf Probe, d.h., Sie können gelieferte Waren ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen zurückgeben. Der Kaufvertrag/Kreditkaufvertrag wird nach Erhalt der Ware durch Ihre Billigung bindend, spätestens jedoch nach Ablauf dieser 14-tätigen Rückgabefrist."

Kurz darauf fand sich folgende Widerrufsbelehrung:

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Ware vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und nicht vor der Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4

BGB-InfoV und § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV und auch nicht bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist."

Das Gericht stellte fest, dass nach Lesart eines durchschnittlichen Verbrauchers die Frist, in der sich der Käufer wieder vom Vertrag lösen kann, 28 Tage betragen muss. Dadurch, dass beide Klauseln kommentarlos nebeneinander stünden, sei für den Käufer nicht ersichtlich, dass es sich um rechtlich selbstständige Punkte handele. Es sei nicht deutlich hervorgehoben worden, dass die Vertragsbindung mit Ablauf der Probezeit eintrete. In der Klausel werde auf die Billigung für den Fristablauf abgestellt; dies lasse aber Kunden im Unklaren, die nicht bewusst eine Bewilligung aussprächen. Der Unternehmer hätte deutlich darauf hinweisen müssen, dass nach 14 Tagen die Billigung als erteilt gelte. Auch weitere deutliche Hinweise, etwa dass erst nach der Probezeit die gesetzliche Widerrufsfrist greife, wären hilfreich und erforderlich gewesen, so das Gericht.

Fazit: Für Shopbetreiber gilt: Immer auf die gesetzlichen Informationspflichten achten! Unbedarftes Vorgehen kann schnell zu kostenpflichtigen Abmahnungen führen, wie auch der konkrete Fall zeigt. Die seit 11.06.2010 zu verwendende Musterwiderrufsbelehrung hat für diesen Bereich zwar für Klarheit gesorgt; will der Unternehmer seinen Kunden jedoch darüber hinaus gehende Rechte einräumen, ist auf eine für den Verbraucher verständliche, eindeutige und bestimmte Sprache zu achten, die keinen Raum für Missverständnisse lässt.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 2. März 2010, Az.: 4 U 208/09

Auch diese Artikel könnten Sie interessieren:

BGH: Unternehmer müssen bei Fernabsatzgeschäft Kosten für Hinsendung der Ware nach erfolgtem Widerruf- oder Rücktritt tragen

OLG Hamm: Gesetzliche Informationspflichten gelten auch für Apps

OLG Köln: Ausschluss des Widerrufsrechts für benutzte Kosmetika ist unzulässig

Unterbliebener Hinweis auf Hotelzimmervorrat bei Onlinewerbung – kein Wettbewerbsverstoß

Das Landgericht Tübingen hat in seinem Urteil vom 12.05.2010, AZ: 5 O 309/09 entschieden, bei einem Online-Angebot eines Hotelzimmers müsse nicht angegeben werden, dass es sich hierbei um das letzte Zimmer in dem angegebenen Zeitraum handele. Auf den Vorrat an Zimmern müsse nicht ausdrücklich hingewiesen werden.

Das Gericht führte diesbezüglichaus:

„Entgegen der Auffassung der Klägerin durften die Beklagten für das letzte, möglicherweise zur Verfügung stehende Doppelzimmer in der geschehenen Weise werben, da hier keine Irreführung des Verbrauchers zu erwarten war. Nach den überzeugenden Ausführungen vom Bornkamm in Hefermehl u.a., UWG, 27. Aufl. Rn.8.19, ist gerade bei so individuellen Gütern wie Hotelzimmern in einem bestimmten Hotel die gesetzliche Regelung über die notwendige Bevorratung – die auf den Warenhandel zugeschnitten ist – nicht ohne weiteres anwendbar; dies gilt nicht nur für die Beweislastregel. Für die streitgegenständliche Werbung ist ergänzend zu berücksichtigen, dass der Verbraucher bei der Internetwerbung weit weniger in die Kaufentscheidung beeinflussende Situationen gelangt, als bei der Anlockung von Interessenten in einer Verkaufsstätte, was eine eher restriktive Auslegung nahe legt. Entscheidend ist, dass solche Angebote immer nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen und dies jedem (verständigen) Verbraucher klar ist oder es ihm bei auch nur kurzem Nachdenken sein muss. Deshalb ist die Werbung für das letzte Hotelzimmer grundsätzlich zulässig, und zwar ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es (für den angebotenen Zeitraum) das letzte seiner Art ist."

Quelle: Urteil des Landgerichts Tübingen vom 12.05.2010, AZ: 5 O 309/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Unvollständige Angabe von Versandkosten bei Internetangebot

„SLIM BELLY": Irreführende Werbung eines Fitnessstudios

LG Düsseldorf: Reiseportal muss Gesamtpreis eines Flugs inkl. Buchungsgebühren angeben

AG München: Bestellbestätigung ist keine Vertragsannahme

Eine (automatisch) versandte Bestellbestätigung eines Webshopbetreibers stellt grundsätzlich keine verbindliche Annahmeerklärung dar, so das AG München mit Urteil vom Urteil vom 04.02.2010 (Az.: 281 C 27753/09).

Im dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger, ein Verbraucher, auf der Website des Beklagten ein Produkt (Handumreifungsgerät) zu einem vermeintlich sehr niedrigen Preis von 129 EUR pro Exemplar entdeckt. Er bestellte umgehend zwei sowie am Tag darauf sechs weitere Exemplare und wartete auf deren Lieferung. Zunächst erhielt er nur die Bestellbestätigungen der Shopbetreibers. Als schließlich die Lieferung bei ihm eintraf, war die Verwunderung groß: In dem Paket befanden sich nicht die gewünschten Handumreifungsgeräte, sondern lediglich zu dem Produkt passende Akkus. Nachdem der Kunde dem Händler seinen Unmut zum Ausdruck gebracht hatte, dieser jedoch auf Lieferung der Handumreifungsgeräte verzichtete – schließlich sei der Preis fehlerhaft angegeben worden – , verklagte der Verbraucher den Webshopbetreiber auf Übereignung von acht Handumreifungsgeräten. Das Gericht wies die Klage jedoch ab.

Das AG München führte zur Begründung aus, dass ein etwaiger Anspruch des Käufers auf Übereignung der Ware gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zunächst eines wirksamen Kaufvertrages bedürfe. Dessen Zustandekommen erfordere ein Angebot sowie eine entsprechende Annahme, §§ 145 ff. BGB. In der Produktbeschreibung auf der Website sei zumindest kein Angebot zu sehen. Hierbei handele es sich vielmehr um eine nicht verbindliche invitatio ad offerendum (Einladung zur Angebotsabgabe) – bekannt aus dem Supermarktregal oder dem Schaufenster. Ein Angebot sei erst durch die Bestellung des Verbrauchers abgegeben worden. Die Bestellbestätigungen seien wiederum nicht als Annahme dieses Angebot zu verstehen. Es sei nicht der erkennbare Wille des Händlers, durch diese Mitteilung einen Vertragsschluss abzusegnen, sondern lediglich den aktuellen Status der Bestellung anzuzeigen, §§ 133, 157 BGB. Auch in der Zustellung der Akkus sah das Gericht keine Annahmeerklärung, da es sich offensichtlich um das falsche Produkt handelte. Einem etwaigen Vertragsabschluss fehlte somit ein essentieller Baustein, § 154 BGB.

Fazit: Immer wieder grassieren im Internet Meldungen, der Webshop X biete ein Produkt Y zu einem vermeintlichen Schnäppchenpreis an – hier solle schnell zugeschlagen werden, da der Händler an diese Preisangabe gebunden sei. Diese Einschätzung trifft, wie oben ausgeführt, grundsätzlich jedoch nicht zu. Nur in den seltensten Fällen schließt der Händler aus Kulanz tatsächlich den Vertrag zu dem fälschlicherweise angegebenen Preis.

Quelle: AG München, Urteil vom 04.02.2010, 281 C27753/09

Abmahnungen der Kanzlei Aumann-Mangels im Auftrag des Verlages Richard Aumann & Co. gegen Händler der Online-Verkaufsplattform buchhandel.de

Die Kanzlei Aumann-Mangels aus Holzminden mahnt in letzter Zeit vermehrt für die Firma „Richard Aumann & Co." Buchhändler der Online-Verkaufsplattform buchhandel.de ab. Gegenstand der Abmahnungen sind insbesondere angebliche Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung.

Abmahnung von Aumann-Mangels

Mit der Abmahnung wird von Aumann-Mangels zum Einen die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, zum Anderen die Zahlung von Anwaltskosten gefordert. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung liegt dem Abmahnschreiben bereits in vorformulierter Fassung bei. Hiermit soll sich der Abgemahnte bei Androhung einer Vertragsstrafe verpflichten, das gerügte Verhalten zukünftig zu unterlassen. Bezüglich der Rechtsanwaltskosten wird unter Fristsetzung ein Betrag von meist 651,80 € gefordert.

Abmahnung ist rechtsmissbräuchlich

Unabhängig vom gerügten Verstoß, stellt sich die Abmahnung der Firma Richard Aumann & Co. unserer Ansicht nach als rechtsmissbräuchlich dar.

Nicht nur besteht das Abmahnschreiben in den uns bekannten 76 Fällen inhaltlich im Wesentlichen aus den stets gleichen Textbausteinen. Es sprechen darüber hinaus gleich mehrere Indizien dafür, dass die Abmahnungen ausschließlich dem Zweck der Schaffung und gleichzeitigen Geltendmachung der vorgenannter Ansprüche dienen soll.

Grobes wirtschaftliches Missverhältnis

So stehen die durch massenhafte Versendung von Abmahnungen verursachten Abmahnkosten in einem groben Missverhältnis zum Gewerbebetrieb der dahinter stehenden Buchhandlung. Selbst bei Annahme von nur 76 Abmahnungen – die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen – mit einem durchschnittlichen Streitwert von 10.000 € übersteigt das durch die Abmahnungen produzierte Kostenrisiko die wirtschaftliche Potenz der Firma Richard Aumann & Co. bei weitem.

Rechtsmissbräuchliches Vorgehen

Darüber hinaus spricht das außerprozessuale wie auch das prozessuale Vorgehen der Abmahner vorliegend für rechtsmissbräuchliches Verhalten. So impliziert das großzügige Gewähren von Forderungsreduzierungen im Wege des Vergleichs (hier in 17 von 72 Abmahnfällen) ebenso eine sachfremde Absicht wie das Abstandnehmen von der weiteren Geltendmachung der behaupteten Ansprüche, sobald sich Widerstand auf Seiten des Abgemahnten gezeigt hat.

Rechtsmissbräuchliche verwandtschaftliche Beziehung

Schließlich ergibt sich die Missbräuchlichkeit auch aus der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen der Wettbewerberin und dem mit den Abmahnungen beauftragten Rechtsanwalt. Dies gilt insbesondere, da der Kanzleisitz zumindest bis Anfang September 2009 mehr als 400 Km entfernt und eine besondere Qualifikation für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes nicht erkennbar war.

Ein kollusives Zusammenwirken zum Nachteil der Abgemahnten liegt nach alldem auf der Hand.

Abwehr der Abmahnung mit anwaltlicher Hilfe

Wir raten Ihnen auch in diesen Fällen, sich anwaltlich beraten zu lassen, da bei Vorliegen rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen auch und gerade bezüglich der Zahlungsaufforderung ein anwaltliches Vorgehen Erfolg versprechen kann. So konnte die Zahlungsforderung in vielen Fällen vollständig abgewehrt werden. Ebenso ist meist die Abgabe einer Unterlassungserklärung entbehrlich oder allenfalls in modifizierter Form angebracht.

Sie sollten sich daher in jedem Fall die Zeit nehmen, zunächst eine anwaltliche Beratung einzuholen. Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Eine eingehende Auseinandersetzung zum Thema Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen finden Sie zudem im gleichlautenden Aufsatz von Rechtsanwalt Christian Solmecke und Laura Dierking.

OLG Köln: Ausschluss des Widerrufsrechts für benutzte Kosmetika ist unzulässig

In einem aktuellen Beschluss des OLG Köln vom 27.04.2010 (Az. 6 W 43/10) ging es um die Zulässigkeit eines Ausschlusses des Widerrufsrechts für benutzte Kosmetika im Fernabsatz.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Antragstellerin folgende Klausel des Antragsgegners beanstandet, die dieser in den vorvertraglichen Informationen zum Widerrufsrecht aufgeführt hatte:

> *„Kosmetik kann nur in einem unbenutzten Zustand zurückgenommen werden."*

Das OLG Köln entschied, dass der Antragstellerin ein Unterlassungsanspruch zustehe, da die Klausel den Verbraucher falsch oder nur unzureichend über sein gesetzliches Widerrufsrecht informiere. Zur Begründung führte das Gericht aus:

> *„(…)Die beanstandete Aussage, dass Kosmetik nur in einem unbenutzten Zustand zurückgenommen werden könne, genügt den von Unternehmen zu beachtenden Anforderungen an eine fehlerfreie Belehrung nicht und ist geeignet, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.(…)*
>
> *Die Formulierung der Antragsgegnerin lässt den Verbraucher nämlich darüber im Unklaren, ab wann bei Kosmetikprodukten – als konkrete Verletzungsform ist das Angebot von (Anti-Falten-) Gesichtscreme in einer Tube in Bezug genommen – sein Widerrufsrecht ausgeschlossen sein soll. Dass er den noch in der Tube befindlichen und insofern „unbenutzten" Teil der Creme in jedem Fall soll zurückgeben dürfen, liegt allerdings fern. Ob jedoch erst die Entnahme eines größeren oder kleineren Teils der Creme oder das bloße Öffnen der Tube oder die Entfernung einer Versiegelung oder bereits das Öffnen einer etwa vorhandenen Original-Umverpackung als Beginn der Benutzung des Produkts gelten soll, kann der Verbraucher der Klausel nicht entnehmen.(…)"*

Das OLG Köln erklärte, dass ein vollständiger Ausschluss des Widerrufsrechts nach dem Öffnen der Verpackung über die gesetzliche Regelung hinausgehe.

> *„(…)Denn ein vollständiger Ausschluss des Widerrufsrechts für Kosmetikartikel nach dem Öffnen der Primärverpackung (Tube, Dose oder Flasche) oder anderen Benutzungshandlungen, wie er der beanstandeten Klausel mangels näherer Anhaltspunkte entnommen werden muss, geht über die mit § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB in deutsches Recht umgesetzte Regelung der Fernabsatzrichtlinie hinaus. Diese Ausnahmevorschrift darf nicht in ein allgemeines Kriterium der Unzumutbarkeit des Widerrufs wegen erheblicher Verschlechterung der zurückgesandten Waren für den Unternehmer umgedeutet werden, dem im Fernabsatz grundsätzlich das für ihn in der Regel mit wirtschaftlichen Nachteilen verbundene Rücknahmerisiko zugewiesen ist.(…)"*

Eine Wertersatzpflicht des Verbrauchers für benutzte Kosmetika gilt nach Ansicht des Gerichts nicht generell. Vielmehr bestehe eine Wertersatzpflicht nur dann, wenn der Verbraucher die Ware in einer Art und Weise benutzt habe, die über eine Prüfung der Ware im Ladengeschäft hinausgehe.

> *"(…)Damit sind nationale Regelungen ausgeschlossen, nach denen der Verbraucher für eine Benutzung angemessenen Wertersatz zu zahlen hat, so dass die richtlinienkonform ausgelegte Vorschrift des § 357 Abs. 3 BGB eingreift, sofern die "Benutzung" der gelieferten Kosmetikartikel über den in Ladengeschäften möglichen und geduldeten Gebrauch solcher Waren hinausgeht – wobei offen bleiben kann, ob dazu bereits das Öffnen der Primärverpackung gehört, wenn der Verbraucher sich mangels anderer Prüfmöglichkeiten (Testprodukt im Ladengeschäft) sonst keinen unmittelbaren Eindruck vom Duft oder von der Hautverträglichkeit des Kosmetikums verschaffen kann.(…)"*

Das Gericht führte weiter aus, dass die geöffnete und evtl. benutzte Kosmetika für den Verkäufer nicht wertlos sei, da ein Markt für gebrauchte Kosmetika bestehe:

> *"() Zudem hat die Antragstellerin dargelegt und durch Angebote weiterer Internethändler (Anlage ASt 4 a - c) glaubhaft gemacht, dass durchaus ein Markt für "gebrauchte" Gesichtscreme existiert; dass dies auch für andere Kosmetikartikel zumal des Hochpreissektors gilt, ist den in Wettbewerbssachen erfahrenen Mitgliedern des Senats bekannt und wird für die vom Verkehr akzeptierten Parfüm-"Tester" sogar von Autoren eingeräumt, die das Widerrufsrecht bei angebrochenen Kosmetika weitgehend beschränken wollen. ()"*

LG Osnabrück zur Wettbewerbswidrigkeit von Alleinstellungswerbung

In einem aktuellen Urteil vom 02.06.2010 (Az. 18 O 106/09) hatte das LG Osnabrück zu beurteilen, ob die Werbeaussage *„Die wahrscheinlich günstigste Apotheke Deutschlands"* eine unzulässige Alleinstellungswerbung und damit wettbewerbswidrig ist. Das LG Osnabrück wertete die angegriffene Werbeaussage als irreführend und sprach dem Kläger, ein überregional tätiger Wettbewerbsverband, einen Unterlassungsanspruch zu.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Werbeaussage um eine unzulässige Alleinstellungsbehauptung handelt. Auch die Einschränkung der Behauptung durch das Wort „wahrscheinlich" begründe keine andere Annahme.

> *„Bei verständiger Würdigung enthält die Werbung des Beklagten die Alleinstellungsbehauptung, bei den von ihm vertriebenen Medikamenten jeweils den günstigsten Preis anzubieten. Die Einschränkung durch Verwendung des Wortes "wahrscheinlich" enthält keine Beschränkung dieser Aussage, da sie – entgegen der Behauptung des Beklagten – von dem durchschnittlichen Verbraucher nicht im mathematischen Sinn einer über 50 % hinausgehenden Wahrscheinlichkeit verstanden wird, sondern als die Erklärung des Beklagten, dass er nach Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu dem Ergebnis gelangt ist, durchgehend die günstigsten Preise anzubieten.(…)*
>
> *Der Verbraucher kann somit erwarten, dass der Beklagte vor dem Aufstellen seiner Werbebehauptung jedenfalls die Überprüfungen und Überlegungen angestellt hat, die er in den Anlagen zu seiner Klageerwiderung vorgetragen hat. Aus diesen Anlagen ist aber zwanglos zu entnehmen, dass der Beklagte eben nach seinen eigenen Recherchen nicht der günstigste Anbieter ist. Das gilt ohnehin und unstreitig bei verschreibungspflichtigen Medikamenten. Aber auch nichtverschreibungspflichtige Medikamente und Präparate werden – unstreitig – von anderen Versandapotheken zu niedrigeren Preisen als vom Beklagten angeboten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte auf der Basis eines bestimmten Warenkorbes in Schnitt dann doch günstiger als die Konkurrenten anbietet, da ein derartiger Warenkorb nicht einfach bei den angesprochenen Verbrauchern unterstellt werden kann.(…)"*

Der Umstand, dass der Beklagte im Gegensatz zur Konkurrenz keine Versandkosten verlangt, konnte die Richter nicht von der Zulässigkeit der Werbeaussage überzeugen.

> *„(…)Auch der unstreitige Verzicht des Beklagten auf die Berechnung von Versandkosten führt nicht dazu, die Irreführungswirkung seiner Werbung aufzuheben. Denn nach den eigenen Angaben des Beklagten im Verhandlungstermin beläuft sich die durchschnittliche Bestellung auf ca. 48.- EUR, so dass auch bei der Mehrzahl anderer Versandapotheken keine Versandkosten anfallen und sich damit für den durchschnittlichen Besteller an der Bewertung der Günstigkeit der Angebote nichts ändert.(…)"*

LG Bochum: Bei Rechtsmissbrauch hat der Abmahnende bereits erhaltene Abmahnkosten zu erstatten

Das LG Bochum hat in einem Urteil vom 05.05.2010 (Az. I-13 O 217/09) entschieden, dass der Abgemahnte bei einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung gegen den Abmahnenden einen Schadensersatzanspruch hat und bereits gezahlte Abmahnkosten zurück verlangen kann.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt stritten zwei Händler, die im Internet mit Autozubehörteilen handeln, um die Zahlung von Abmahnkosten. Der Abmahner hatte die Beklagte bereits zweifach abgemahnt und einstweilige Verfügungen gegen die Beklagte erwirkt. Die vom Kläger geltend gemachten Abmahn- und Gerichtskosten zahlte die Beklagte i.H.v. 3.561,81 €. Der Kläger verlangte allerdings weitere Kostenerstattungen. Im Rahmen des Verfahrens verlangte die Beklagte nun die bereits gezahlten Abmahn- und Gerichtskosten vom Kläger erstattet zu bekommen, da die Abmahnungen rechtsmissbräuchlich seien.

Das LG Bochum entschied, dass die Abmahnungen des Klägers als rechtsmissbräuchlich einzustufen sind.

> *„(…)Der Antrag des Klägers ist im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig. Ein Missbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG liegt vor, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde Ziele sind. Davon ist auszugehen, wenn die äußeren Umstände in ihrer Gesamtheit aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers deutlich machen, dass der Antragsteller kein nennenswertes wirtschaftliches oder wettbewerbspolitisches Interesse an der Rechtsverfolgung haben kann und deshalb allein oder ganz überwiegend nur ein Gebühreninteresse verfolgt.(…)"*

Das Gericht begründete die Annahme des Rechtsmissbrauchs zum einen damit, dass bereits in anderen Verfahren des Klägers ein Rechtsmissbrauch bestätigt wurde. Darüber hinaus zog das LG Bochum auch die Anzahl der Abmahnungen in einem bestimmten Zeitraum in seine Beurteilung mit ein und setzte das Kostenrisiko aus den Abmahnungen in Verhältnis zum Umsatz des Klägers.

> *„(…)Es ist gerichtsbekannt, dass bei den 4 Kammern für Handelssachen des Landgerichts Bochum im Jahre 2009 26 Verfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten seitens des Klägers anhängig gemacht wurden. In dem Verfahren 13 O 220/09 hat der Kläger selbst eingeräumt, dass er in 9 Monaten ca. 40 Abmahnungen ausgesprochen habe. Dies ist auch bei dem von ihm angegebenen Umsatz von 1,5 Millionen Euro mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden.*

(…) dass der Kläger es darauf anlegt, aus den Unterlassungserklärungen Vertragsstrafen zu erzielen, die so bemessen sind, dass sie auch angesichts des behaupteten Umsatzes von 1,5 Millionen Euro eine nicht unerhebliche Einkommensquelle für den Kläger darstellen. Wenn der Kläger in seiner Abmahnung eine Vertragsstrafe von 5.100,00 EUR für einen nicht sehr schwerwiegenden Verstoß fordert, und zwar für jeden Verstoß einzeln, und die Vertragsstrafe noch dazu auch im Falle des fehlenden Verschuldens gezahlt werden, zeigt allein diese Ausgestaltung der Vertragsstrafe, dass es dem Kläger in erster Linie um die Generierung von Forderungen gegangen ist.(…)"

Zum anderen verwies das Gericht in seiner Begründung darauf, dass der Kläger eine Fristverlängerung für die Zahlung der Abmahnkosten strikt verneinte und die Zahlungsfrist mit der Abgabefrist für die Unterlassungserklärung verknüpft hat.

„(…)Dass die eigentliche Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes beim Kläger in Hintergrund getreten ist, zeigt sich auch daran, dass Unterlassungsanspruch und Kostenforderung bei der Frage der Fristverlängerung miteinander verquickt worden sind. Auch wenn in der Abmahnung zu Recht darauf hingewiesen wird, dass die Abgabefrist für die Unterlassungserklärung wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht verlängert werden könne, bleibt unverständlich, weshalb in diese fehlende Verlängerungsmöglichkeit auch die Zahlungsfrist mit einbezogen worden ist.(…)"

Die Richter sahen die Widerklage der Beklagten als begründet an und sprachen ihr gegen den Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Abmahn- und Gerichtskosten sowie einen Schadensersatzanspruch in Höhe der eigenen Anwalts- und Gerichtskosten zu.

LG Düsseldorf: Reiseportal muss Gesamtpreis eines Flugs inkl. Buchungsgebühren angeben

Das LG Düsseldorf hat sich in einem Urteil vom 03.02.2010 (Az. 12 O 173/09) mit den Preisangaben auf Reiseportalen auseinandergesetzt und entschieden, dass bei Angabe eines Gesamtpreises für einen Flug dieser auch die anfallenden Buchungsgebühren enthalten muss. Das beklagte Reiseportal hatte auf der Internetseite unter dem Link "Preisstruktur" den "Gesamtpreis" für den jeweiligen Flug aufgeführt. Tatsächlich stellte der dort aufgeführte Preis nicht den Gesamtpreis für den Flug dar. Vielmehr wurde über einen Sternchenhinweis darauf aufmerksam gemacht, dass der ausgewiesene Preis keine Buchungsgebühren enthalte.

Das LG Düsseldorf stufte diese Preisangaben als wettbewerbsrechtlich unzulässig ein und begründete seine Entscheidung wie folgt:

> *„(…)Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 UWG zu, da die Beklagte bei der Werbung auf ihrer Internetseite X eine irreführende geschäftliche Handlung begangen hat.*
>
> *Die Beklagte hat gemäß §§ 3, 5, 5a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 UWG unlauter gehandelt, indem sie auf ihrer Internetseite im ersten Buchungsschritt in der Flügeübersicht als jeweiligen Flugpreis nicht den vollständigen Endpreis inklusive Buchungsgebühren angegeben hat. Dem steht auch nicht entgegen, dass sie durch einen Sternchenvermerk zumindest darauf hingewiesen hat, dass Buchungsgebühren anfallen, da sie auch in Zusammenhang damit die Höhe der Buchungsgebühren nicht erwähnt hat.(…)*
>
> *Diesen Anforderungen genügt die gerügte Internetdarstellung der Beklagten nicht. Auch der Sternchenhinweis auf die nicht enthaltenen Buchungsgebühren ändert daran nichts, denn dieser enthält weder eine Angabe des Endpreises noch eine Angabe bezüglich der Höhe der anfallenden Buchungsgebühren. Der Verbraucher wird auch gerade dadurch irregeführt, dass bereits im ersten Schritt durch Betätigung des Links "Preisstruktur" der Preis als "Gesamtpreis" ausgewiesen wird, an dieser Stelle aber verschwiegen wird, dass eine Buchungsgebühr zu entrichten ist und dem Verbraucher im vierten Buchungsschritt ein wiederum als "Gesamtpreis" bezeichneter höherer Preis dargestellt wird. Ein verständiger Verbraucher versteht unter dem Begriff "Gesamtpreis" den Preis, der von ihm tatsächlich zu zahlen ist.(…)"*

OLG Hamm: Gesetzliche Informationspflichten gelten auch für Apps

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 20. Mai 2010 (Az.: I-4 U 225/09) klargestellt, dass die gesetzlichen Informationspflichten für Internet-Shops in gleicher Weise für Portale gelten, die in abgeänderter Form oder über spezielle Apps auf mobilen Empfangsgeräten aufgerufen werden können.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Shopbetreiber eine Konkurrentin abgemahnt. Neben ihrer Internetpräsenz bot sie auch eine App für das iPhone sowie den iPod Touch zum Download an, über welche man ihre Produkte beziehen konnte. In diesen Portalen fehlte es jedoch sowohl an einer Widerrufsbelehrung als auch einer eindeutig ausgewiesenen Umsatzsteuer bei der Preisangabe. Auch beim Bestellvorgang konnten diese Informationen nicht eingesehen werden. Ein Impressum war zwar vorhanden, konnte aber nur durch einen nicht eindeutig benannten Link erreicht werden. Die Portalbetreiberin merkte an, dass ihr die fehlenden Angaben nicht bewusst waren. Der Antrag des Mitbewerbers richtete sich auf Unterlassung. Das Gericht gab ihm Recht. Es führte aus, dass eine Haftung verschuldensunabhängig greife und die Shopbetreiberin auch im konkreten Fall bereits für den objektiven Rechtsverstoß einstehen müsse.

Auch im neu aufblühenden Mobile Commerce ist also auf die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu achten. Wie auch der konkrete Fall zeigt, laufen sonst unbedarfte Shopbetreiber Gefahr, von Mitbewerbern kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 20.05.2010, Az.: I-4 U 225/09)

AG Gummersbach: Schadensersatz bei unberechtigtem Abbruch einer eBay-Auktion

I ZR 177/07

In einem aktuellen Urteil vom 28.06.2010 (Az. 10 C 25/10) hat das AG Gummersbach entschieden, dass der Verkäufer dem Käufer zu Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet ist, wenn der Verkäufer die eBay-Auktion unberechtigt vor dem eigentlichen Auktionsende abbricht und die Lieferung des Gegenstands anschließend endgültig verweigert.In dem vorliegenden Sachverhalt hatte ein eBay-Händler Aluminiumfelgen von Porsche zu einem Mindestangebot von 1 € angeboten. Der Kläger hatte als einziger Bieter ein Angebot zu einem Preis von 1 € abgegeben. Bereits 5 Tage vor dem eigentlichen Auktionsende beendete der Verkäufer die Auktion. Daraufhin forderte der Kläger den Verkäufer zur Übergabe der Felgen gegen Zahlung von 1 € auf, da er der Meinung war, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen sei. Dies lehnte der Verkäufer endgültig ab.

Das AG Gummersbach entschied, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist und dem Kläger ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung für eine gleichwertige Ersatzbeschaffung zusteht. In der Urteilsbegründung führte das Gericht aus:

> *„(…) Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über die Aluminiumfelgen zum Preis von 1,- € zustande gekommen. Dies steht aufgrund der Gesamtumstände des Falles fest. Die Einstellung des Angebots durch den Beklagten am 05.01.2009 stellte sowohl ein rechtlich verbindliches Kaufangebot gemäß § 145 BGB dar und enthielt darüber hinaus die Erklärung, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste wirksam abgegebene Gebot an. Der Kläger nahm dieses Angebot durch sein Gebot vom 06.01.2009 an. Nach den Allgemeinen ebay-Bedingungen, die zur Auslegung der vom Beklagten und vom Kläger abgegebenen Willenserklärungen herangezogen werden können, einigten sich die Parteien gleichzeitig darüber, dass bei vorzeitiger Beendigung des Angebots zwischen dem Anbieter und dem Höchstbietenden – hier dem Kläger – ein Vertrag über den Erwerb der Ware zustande kommen sollte.*
>
> *Der Beklagte war im vorliegenden Fall nicht berechtigt, die Auktion vorzeitig zu beenden. Eine solche Berechtigung ist zum Einen gegeben, wenn eine von ebay selbst vorgegebene Abbruchmöglichkeit vorliegt. Der Abbruch einer Auktion ist aber auch darüber hinaus zulässig, wenn der Anbieter seine Auktionserklärung nach §§ 119 ff. BGB anfechten kann. Beide Alternativen trafen hier nicht zu. Die vom Beklagten gewählte und von ebay vorgegebene Abbruchmöglichkeit, nämlich dass der Bieter sein Gebot zurückgezogen hätte, lag unstreitig nicht vor. Die Behauptung des Beklagten, er habe diese Begründung gewählt, weil er der englischen Sprache nicht hinreichend mächtig sei, vermag ihn nicht zu entlasten.*
>
> *Denn er hatte bewusst eine Auktion auf einer englischsprachigen ebay-Seite gewählt. Dem Beklagten stand aber auch kein Anfechtungsgrund gemäß §*

119 BGB zur Seite.(…)"

Zur Höhe des Schadensersatzanspruchs erklärte das AG Gummersbach, dass der Beklagte auch die Mehrkosten zu ersetzen hat, die durch die Beschaffung gleichwertiger Felgen entstanden sind.

„(…)Im Wege des Schadensersatzes statt der Leistung ist der Kläger so zu stellen, wie wenn der Beklagte den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Er durfte sich daher nach der Leistungsverweigerung des Beklagten anderweitig gleichwertige Felgen beschaffen und die Mehrkosten hierfür dem Beklagten in Rechnung stellen.

Die Ersatzbeschaffung hat der Kläger durch die quittierte Rechnung der Firma … in Höhe von 3.614,10 € nachgewiesen. Diese Ersatzbeschaffung stellt sich auch nicht als unzulässige Rechtsausübung im Sinne des § 242 BGB dar. Der Kläger durfte darauf vertrauen, dass er bei der Teilnahme an der Auktion als Höchstbietender den Artikel selbst dann erwerben würde, wenn das Höchstgebot weit unter dem üblichen Marktpreis liegen würde. Das wirtschaftliche Risiko der Erzielung eines geringen Kaufpreises trifft bei derartigen Auktionen den Anbieter, der bewusst einen hochwertigen Artikel zu einem Mindestgebot von nur 1,- € einstellt. Dieser muss damit rechnen, dass bei Ende der Auktion der Marktwert des Artikels nicht annähernd erreicht wird. Dies gilt hier umso mehr, als der Beklagte gewerbsmäßig handelte und beim Umgang mit ebay-Auktionen nicht unerfahren war.(…)"

BGH: Kein Rechtsschutzbedürfnis für weitere Unterlassungsklage bei kerngleichem Verstoß und vorheriger Abgabe einer Abschlusserklärung

I ZR 177/07

Der BGH hat in einem aktuellen Urteil vom 19.05.2010 (Az. I ZR 177/07) entschieden, dass kein Rechtsschutzbedürfnis für eine weitere Unterlassungsklage besteht, wenn zuvor vom Unterlassungsschuldner eine Abschlusserklärung abgegeben wurde und anschließend kerngleiche Verstöße in einem anderen Schreiben gerügt werden, die vom Verbotsumfang der Abschlusserklärung umfasst sind.In dem vorliegenden Sachverhalt hatte sich ein Hersteller von Folienrollos gegen Äußerungen eines Konkurrenten mittels einer einstweiligen Verfügung zur Wehr gesetzt. Daraufhin gab die Unterlassungsschuldnerin eine Abschlusserklärung ab und führte dadurch die Erledigung des Rechtsstreits herbei. Anschließend hat die Klägerin eine weitere Unterlassungsklage gegen das konkurrierende Unternehmen wegen eines Verstoßes in einem Schreiben, das vor der Abgabe der Abschlusserklärung verschickt wurde, erhoben.

Der BGH wies die Unterlassungsklage als unzulässig zurück, da aufgrund der abgegebenen Abschlusserklärung kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. So seien von der Abschlusserklärung auch die beanstandeten Äußerungen in dem zweiten Schreiben der Beklagten umfasst, selbst wenn diese nicht wortgleich sind. Vielmehr seien von dem Verbotsumfang der Abschlusserklärung auch im Kern gleichartige Äußerungen gedeckt. In dem Urteil führten die Richter aus:

> *„(…) Erkennt der Unterlassungsschuldner durch eine Abschlusserklärung eine gegen ihn ergangene Unterlassungsverfügung als nach Bestandskraft und Wirkung einem entsprechenden Hauptsachetitel gleichwertig an, wird dadurch das Rechtsschutzinteresse für eine Hauptsacheklage beseitigt, weil sie einen dem Unterlassungstitel gleichwertigen Vollstreckungstitel entstehen lässt.*
>
> *Diese Wirkung der Abschlusserklärung reicht so weit wie der Verbotsumfang der Unterlassungsverfügung, die der Schuldner als endgültige Regelung anerkannt hat. Das Verbot eines Unterlassungstitels umfasst über die mit der verbotenen Form identischen Handlungen hinaus auch im Kern gleichartige Abwandlungen, in denen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt.(…)*
>
> *Demzufolge bestand für die am 12. Mai 2006 erhobene Klage im vorliegenden Verfahren von Anfang an kein Rechtsschutzbedürfnis.(…)"*

OLG Köln: bei Werbung mit Preisvergleich muss auf unterschiedliche Mindestvertragslaufzeiten hingewiesen werden

Das OLG Köln hat in einem aktuellen Urteil vom 30.04.2010 (Az. 6 U 194/09) entschieden, dass die Werbung mit einem Preisvergleich irreführend und damit unzulässig ist, wenn dabei nicht auf die unterschiedlichen Mindestvertragslaufzeiten der beiden Anbieter hingewiesen wird.Das Gericht wies daraufhin, dass der Werbende die Angaben in dem Preisvergleich vollständig machen muss. So erwarte der Verbraucher, dass er auf wesentliche Unterschiede der gegenübergestellten Telekommunikationsdienstleistungen hingewiesen werde.

Tatsächlich konnte der Verbraucher in dem Preisvergleich nur die Mindestvertragslaufzeit der Antragsgegnerin von 24 Monaten über einen Sternchenhinweis in Erfahrung bringen. Die Antragsgegnerin wies in dem Preisvergleich nicht daraufhin, dass die Mindestvertragslaufzeit der Antragstellerin lediglich 12 Monate beträgt. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…)Die beanstandete Werbung erfüllt die Voraussetzungen der irreführenden geschäftlichen Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 3 UWG. Es handelt sich bei der Werbung – soweit sie Gegenstand der Beanstandung ist – um einen Preisvergleich. Preisvergleiche sind seit der entsprechenden Gesetzesänderung mit Einführung des damaligen § 2 UWG (heute § 6 UWG) zwar grundsätzlich zulässig, unterliegen aber – was die Bestimmung des § 5 Abs. 3 UWG ausdrücklich klarstellt – wie die übrigen geschäftlichen Handlungen dem Irreführungsverbot des § 5 Abs.1 UWG. Gegen dieses Verbot verstößt die Gegenüberstellung der Preise in dem verfahrensgegenständlichen Flyer.*
>
> *Ein Preisvergleich ist nur unter Anführung der angebotenen Waren bzw. – wie hier – Dienstleistungen möglich. Der Werbende muss daher, wie es im Ansatz in dem verfahrensgegenständlichen Flyer auch geschehen ist, angeben, welche Dienstleistungen der Umworbene für die gegenübergestellten Preise von den unterschiedlichen Anbietern jeweils erhält. Dabei hat der Werbende zur Vermeidung der Irreführungsgefahr die Angaben so vollständig zu machen, dass alle diejenigen Eigenschaften, zu denen der Verbraucher Angaben erwartet, auch – vollständig – gemacht werden. Diese Anforderungen erfüllt die beanstandete Werbung nicht. Der Verbraucher erwartet, dass er in der Werbung auf wesentliche, für ihn sonst nicht erkennbare (Qualitäts-) Unterschiede der gegenübergestellten Telekommunikationsdienstleistungen hingewiesen wird. Ausgehend hiervon oblag es der Antragsgegnerin, in dem Werbevergleich auf die unterschiedlichen Mindestvertragslaufzeiten hinzuweisen. Der Verbraucher weiß, dass die Anbieter regelmäßig gewisse Mindestlaufzeiten verlangen. Er legt Wert auf eine möglichst kurze Vertragslaufzeit, weil die Unternehmen regelmäßig nach recht kurzer Zeit ihre Angebote verändern und aus Sicht des Verbrauchers „verbessern", weswegen sich eine langfristige Bindung als hinderlich erweisen kann. Er nimmt deswegen auch an, dass Verträge mit kürzerer Mindestlaufzeit regelmäßig mit höheren Preisen „erkauft" werden müssen.(…)"*

Internetversteigerung von Bahntickets – Widerrufsrecht

Der sechste Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt hat in seinem Urteil vom 15.04.2010, AZ: 6 U 49/09 entschieden, dass hinsichtlich im Internet erworbener Bahntickets ein Widerrufsrecht nicht bestehe, da aufgrund § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB die Vorschriften über Fernabsatzverträge nicht anwendbar seien.

Nach § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB finde eine Anwendung der Vorschriften über Fernabsatzverträge auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken, sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen, nicht statt. Bei den im vorliegenden Fall ersteigerten Bahntickets handele es sich um den Verkauf von als Einzelfahrscheine nutzbaren Bahntickets mit einer exakt angegebenen Gültigkeitsdauer. Der hier vorgegebene Zeitraum von ca. 11 Wochen rechtfertige die Anwendung des § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB. Der Veräußerer müsse mithin weder ein Widerrufsrecht einräumen, noch hierüber informieren.

Quelle: Urteil des OLG Frankfurt vom 15.04.2010, AZ: 6 U 49/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Referentenentwurf zur Neuregelung des Wertersatzes bei Widerruf im Fernabsatz

Neue Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010 in Kraft. Kostenlose Musterbelehrung.

Musterwiderrufsbelehrung hinsichtlich Wertsersatz darf verwendet werden

OLG Oldenburg untersagt Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Mit Urteil vom 03.06.2010 (Aktenzeichen: I U 6/10) hat das OLG Oldenburg entschieden, dass die Nutzung eines Siegels für Eier unzulässig ist und einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Das Gericht hatte in dem Siegel und dem diesem zugrunde liegenden Kriterienkatalog ein Werben mit Selbstverständlichkeiten erblickt. Hierdurch würden Verbraucher getäuscht, was einen Verstoß gegen § 5 UWG darstelle und daher wettbewerbswidrig sei.

Die Ausgangslage

Streitgegenstand des Verfahrens vor dem OLG Oldenburg war ein Siegel der Deutschen Vereinigung für Geflügelwissenschaft e.V., die in einem entsprechenden Kriterienkatalog die Vergabe des Siegels für Eier regelte. Dieser Kriterienkatalog gab jedoch lediglich die ohnehin geltenden gesetzlichen Mindeststandards wieder, die durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgestellt werden.

Das Siegel warb dabei auf dem Eierkarton mit einer „tiergerechten Haltungsform“ während gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass die Hühner in „tiergerechter Kleingruppenhaltung“ gehalten würden. Gegen dieses Siegel wendete sich die Wettbewerbszentrale mit einer Klage. Nach Meinung der Wettbewerbszentral verstieß das Siegel gegen Wettbewerbsrecht.

Irreführende geschäftliche Handlung

Nachdem das Landgericht Oldenburg das Siegel zunächst noch als wettbewerbskonform angesehen hatte, wurde diese Entscheidung nun revidiert. In der nächsten Instanz erkannte das OLG Oldenburg in dem Siegel eine irreführende geschäftliche Handlung. Eine geschäftliche Handlung ist nach Auffassung des OLG Oldenburg dann irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben z.B. über Vorteile oder die Beschaffenheit enthält. Dabei muss diese Handlung geeignet sein, bei einem nicht unerheblichen Teil des umworbenen Verkehrskreises irrige Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und den Markt in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen.

Werbung mit Selbstverständlichkeiten ist wettbewerbswidrig

Eine Werbung, die lediglich Selbstverständlichkeiten herausstellt, so das Gericht weiter, verstößt gegen § 5 UWG, sofern das angesprochene Publikum (Verbraucher) annimmt, dass mit der Werbung ein Vorzug des so gekennzeichneten Produkts gegenüber anderen Erzeugnissen der gleichen Art hervorgehoben wird. Auf die objektive Richtigkeit der Angabe komme es hierbei nicht an.

Grund: Verbraucherschutz

Insbesondere ist dies nach Ansicht des OLG der Fall, wenn dem Verbraucher nicht bekannt ist, dass es sich bei der betonten Eigenschaft um einen Umstand handelt, der gesetzlich

vorgeschrieben ist oder zum Wesen der Ware gehört. Entscheidend sei, dass der Verkehr hierin irrtümlich einen Vorteil sieht, den er nicht ohne weiteres im Vergleich zur Konkurrenzware erwarten kann. Bei einem Verbraucher wird, nach Meinung des OLG Oldenburg, durch die Abbildung des Siegels „tiergerechte Haltungsform" auf dem Eierkarton bei gleichzeitigem Hinweis auf die Haltung der Hühner in „tiergerechter Kleingruppenhaltung" der Eindruck hervorgerufen, dass der Anbieter der Eier mehr für eine tiergerechte Haltung der Hühner tut, als es das Gesetz vorschreibt. Durch das Siegel werde suggeriert, dass es sich bei der „tiergerechten Haltungsform" um etwas Besonderes handele. Dies ist aber gerade nicht der Fall, wenn lediglich die aktuellen gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten werden. Sowohl die Einhaltung der Bedingungen für Kleingruppenhaltung als auch die weiteren Maßnahmen des dem Siegel zugrunde liegenden Kriterienkatalogs gingen nicht über die vom Gesetz genannten Anforderungen hinaus. Im Ergebnis konnte das Gericht demnach nur ein Verbot des Siegels aussprechen.

BGH: Bei teilweise unberechtigten Abmahnungen werden die Abmahnkosten nur für den berechtigten Teil der Abmahnung ersetzt

Der BGH hat in einem Urteil vom 10.12.2009 (Az. I ZR 149/07) entschieden, dass ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten bei einer nur teilweise berechtigten Abmahnung lediglich für den Teil der Abmahnung besteht, der berechtigt ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Telekommunikationsunternehmen die Werbung eines Konkurrenten als wettbewerbswidrig abgemahnt. Der BGH entschied, dass nur zwei der drei angegriffenen Werbeaussagen tatsächlich wettbewerbswidrig waren. Daher bestehe der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten nur für den berechtigten Teil der Abmahnung. Das Gericht erkannte als ersatzfähige Abmahnkosten nur 2/3 der geforderten Abmahnkosten an und führte aus:

> *„(…)Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG kann der Ersatz der für eine Abmahnung erforderlichen Aufwendungen verlangt werden, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Die Abmahnung der Klägerin war – wie unter II 2 und 3 ausgeführt – nur wegen zwei der drei von ihr beanstandeten Werbeaussagen des „Sondernewsletter" begründet. Die Klägerin kann den Ersatz ihrer Aufwendungen daher nur beanspruchen, soweit diese den beiden berechtigten Unterlassungsansprüchen zuzurechnen sind.(…)*
>
> *Richtet sich die Höhe der Abmahnkosten nach dem Gegenstandswert der Abmahnung, sind die Kosten einer nur teilweise berechtigten Abmahnung nur zu ersetzen, soweit die Abmahnung berechtigt war. Dabei ist die Höhe des Ersatzanspruchs nach dem Verhältnis des Gegenstandswerts des berechtigten Teils der Abmahnung zum Gegenstandswert der gesamten Abmahnung zu bestimmen. Den Gegenstandswert der drei Unterlassungsansprüche hat die Klägerin gleich bewertet. Von den geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 1.030,25 € entfallen demnach 2/3 – also 688,83 € – auf die begründeten Unterlassungsansprüche.(…)"*

Darüber hinaus entschied der BGH, dass die Werbeaussage *„Konkurrenzlos: Telefon Anschluss von K. für nur 9,90 €."*gegen die PAngV verstoße und irreführend sei, da die Nutzung des Telefonanschlusses einen Kabelanschluss voraussetze. Für diesen Kabelanschluss seien monatlich weitere 14,50 € (bei einem Einfamilienhaus) und eine einmalige Installationspauschale von 99,90 € zu zahlen. Zudem liege in der Verwendung des Wortes „konkurrenzlos" eine unzutreffende und daher unzulässige Alleinstellungswerbung.

> *„(…)Die erste Werbeaussage enthält darüber hinaus mit der Angabe „Konkurrenzlos" eine unzutreffende und daher nach § 5 Abs. 1 UWG 2004, § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG 2008 unzulässige Alleinstellungsbehauptung.(…)*

Die Beklagte ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV verpflichtet, bei ihrer Werbung für einen Telefonanschluss zum Preis von 9,90 € monatlich und eine Internet-Flatrate zum Preis von 29,90 € monatlich jeweils darauf hinzuweisen, dass daneben Kosten für einen Kabelanschluss anfallen.

Wer als Anbieter von Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise). Da die Beklagte mit ihrem „Sondernewsletter" als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen für einen Telefonanschluss und eine Internet-Flatrate wirbt, ist sie verpflichtet, deren Endpreise anzugeben. Zum Endpreis des Telefonanschlusses und der Internet-Flatrate gehören auch die Kosten des Kabelanschlusses. Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte in ihrem „Sondernewsletter" unmittelbar nur für den Telefonanschluss und die Internet-Flatrate wirbt (dazu (1)), und dass nicht von vornherein feststeht, ob und inwieweit derjenige, der sich für einen Telefonanschluss oder eine Internet-Flatrate der Beklagten entscheidet, die Kosten eines Kabelanschlusses zu tragen hat (dazu (2)).(…)"

OLG Hamburg: Informationspflicht über die Möglichkeit Eingabefehler zu erkennen und korrigieren

In einem aktuellen Beschluss vom 14.05.2010 (Az. 3 W 44/10) hat das OLG Hamburg entschieden, dass Online-Händler die den Verbraucher nicht bereits vor Vertragsschluss über die technischen Möglichkeiten informieren, mit denen Eingabefehler noch vor Abgabe der Bestellung erkannt und berechtigt werden können, einen Wettbewerbsverstoß begehen. Diese Verpflichtung ergibt sich für Online-Händler aus Art. 246, § 3 Nr. 3 EGBGB:

> *„(…)Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann.(…)"*

Das OLG Hamburg stufte die fehlende Information des Online-Händlers als wettbewerbswidrig ein und bestätigte dadurch die von einem Konkurrenten verschickte Abmahnung:

> *„(…)Die Antragsgegnerin hat mit ihrem Angebot bei eBay eine unlautere geschäftliche Handlung begangen. Sie hat die Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern gem. § 5 a Abs. 2 UWG dadurch beeinflusst, dass sie ihnen wesentliche Informationen vorenthielt.(…)*
>
> *Nach § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB hat ein Unternehmer dann, wenn er sich zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes bedient, dem Kunden die in der BGB-InfoV bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen. Gem. § 3 Nr. 3 BGB-InfoV muss der Unternehmer den Kunden darüber informieren, wie er mit den gem. § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung zum einen erkennen und zum anderen berichtigen kann.(…)"*

Weiter erklärte das Gericht, dass es zur Einhaltung der Informationspflicht schon genüge, wenn der Online-Händler den Verbraucher darauf hinweise, dass die während des Bestellvorgangs gemachten Eingaben nach dem Anklicken des Bestell-Buttons überprüft werden können.

> *„(…)Der Pflicht, den Verbraucher über die Möglichkeit zum Erkennen der Daten zu informieren, genügt der Unternehmer grundsätzlich schon mit einem Hinweis darauf, dass die Eingabe nach Anklicken des Bestell-Buttons noch einmal überprüft werden kann. An einem solchen einfachen Hinweis vor Anklicken des „Sofort Kaufen"-Buttons im ersten Schritt der Bestellung fehlt es hier. Der Verbraucher weiß im Vorhinein nicht, welche Überprüfungsmöglichkeiten ihm später noch zur Verfügung stehen werden. Damit stellt die Antragsgegnerin nicht diejenige Transparenz des*

Bestellvorganges her, die von den Verbraucherinformationspflichten bezweckt wird.(….)"

KG Berlin: bei unerlaubter Telefonwerbung ist ein Streitwert von 30.000 € angemessen

Das KG Berlin hat sich in einem aktuellen Beschluss vom 09.04.2010 (Az. 5 W 3/10) mit der Frage auseinandergesetzt, welcher Streitwert bei unerlaubter Telefonwerbung angemessen ist. Das LG Berlin hatte den Streitwert für die begangene unerlaubte Telefonwerbung zuvor auf 5.000 € festgesetzt. Diesen Streitwert bewertete das KG Berlin als zu niedrig und legte diesen auf 30.000 € fest.

Grundsätzlich kann der Streitwert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt werden. So führte das KG Berlin aus:

> *„(…)Gemäß § 3 ZPO ist der Streitwert nach freiem Ermessen im Wege der Schätzung zu bestimmen. Maßgeblich für die Schätzung ist bei einer auf Unterlassung von Lauterkeitsrechtsverletzungen gerichteten Klage das Interesse, das der Kläger an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße hat. Dieses Interesse wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit für den Wettbewerber oder Verbraucher anhand des drohenden Schadens bestimmt. Dabei sind u. a. die Unternehmensverhältnisse bei dem Verletzer (Umsätze, Größe, Wirtschaftskraft, Marktstellung und deren voraussichtliche Entwicklung), die Auswirkungen zukünftiger Verletzungshandlungen (Ausmaß, Intensität und Häufigkeit, insbesondere durch die bereits begangene Verletzungshandlung) und die Intensität der Wiederholungsgefahr (Verschuldensgrad, späteres Verhalten) zu berücksichtigen.(…)"*

Das KG Berlin kam zu dem Ergebnis, dass der vom LG festgesetzte Streitwert im Hinblick auf die begangene Rechtsverletzung zu niedrig bemessen sei und dadurch die Verletzung als Bagatelle werte:

> *„(…)Nach Maßgabe vorstehender Grundsätze erweist sich der vom Landgericht wegen der unerbetenen Telefonwerbung festgesetzte Wert von 5.000 € unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des vorliegenden Falls als deutlich untersetzt, und rückt diese Verletzung wertmäßig zu Unrecht in die Nähe des Bagatellbereichs. Bei unerbetener Telefonwerbung handelt es sich um einen massiven Angriff auf Verbraucherinteressen, der das – auch verfassungsrechtlich – geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angerufenen und dessen Privatsphäre in schlechterdings nicht hinzunehmender Weise missachtet.*
>
> *Unter Berücksichtigung alles Vorstehenden rechtfertigt sich im Streitfall – dem klägerischen Interesse an wirklich nachhaltiger Unterbindung dieses Grundübels Rechnung tragend – in der Tat eine Bewertung des ersten Begehrens mit 30.000 €.(…)"*

Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass sich der Streitwert bei einer fehlenden Widerrufsbelehrung auf 7.500 € beläuft.

eBay-Händler geraten unter Abmahnterror zweier Juristen aus Hagen

Die Masche des Anwalts (47) und des Notars (63) aus Hagen, arglose eBay-Händler abzuzocken, war gewinnträchtig, jedoch systematisch kriminell. Die beiden Juristen nahmen dabei mehr als 35.000 € Abmahnkosten ein.In einem Zeitraum von lediglich drei Monaten mahnte der Anwalt der Großkanzlei 280 Wettbewerbsverstöße kostenpflichtig ab. Im Visier der Juristen waren eBay-Verkäufer, denen bei den Versteigerungen im Internet Fehler unterlaufen waren.

Als angeblich „geschädigte Mitbewerber", die der Jurist brauchte, um überhaupt tätig werden zu können, wurde dabei ein Pärchen aus Fröndenberg vorgeschoben, das bei eBay einen Handel mit Textilien betrieb und vereinbarungsgemäß die Hälfte von den eingetriebenen Abmahngebühren aus dem kriminellen Geschäftsmodell bekam. Die Scheinrechnungen wurden dabei von dem eigens erfundenen „Beratungsbüro für Dienstleistungen" ausgestellt.

Als dieses Verfahren im Internet immer mehr zum brisanten Thema wurde und sich die Situation hochspitzte, endeten die Abmahnungen des Anwalts schlagartig. Stattdessen übernahm zeitgleich ein Notar das kriminelle System des Vorgängers und führte den Abmahnterror zusammen mit dem Fröndenberger Paar in gleicher Weise fort.

Von insgesamt 74 verschickten Abmahnungen, die er an eBay-Händler verschickte, wurde 29 Mal abkassiert, wovon in 11 Fällen mit den Eheleuten geteilt wurde.

Sowohl der Anwalt, als auch der Notar bestritten vor dem Hagener Landgericht, dass es eine Gebührenabsprache gab und eine Gebührenteilung stattfand (Az.: 12 O 80/08). Genutzt hat dies letztendlich nichts:

Der Notar akzeptierte einen Strafbefehl über 12 000 € und gilt somit aufgrund der verhängten 120 Tagessätze als „vorbestraft", was ihn sein Notariat kosten dürfte.

Gegen den Anwalt wurden wegen Betruges 11 Monate auf Bewährung, sowie eine Geldbuße von 7500 € verhängt. Fraglich bleibt, ob er darüber hinaus seinen Posten im Aufsichtsrat eines großen Hagener Sportvereins verliert.

http://www.derwesten.de/staedte/hagen/Hagener-Juristen-terrorisieren-Ebay-Haendler-id3244186.html

Unvollständige Angabe von Versandkosten bei Internetangebot

Das KG Berlin ging in seinem Beschluss vom 13.04.2010 hinsichtlich der nicht vollständigen Angabe von Versandkosten in das Ausland bei einem Internetangebot von einem nicht abmahnfähigen Bagatellverstoß gemäß § 3 Abs.1 UWG aus.

Im vorliegenden Fall hatte ein kleingewerblicher Händler (Antragsgegner) in seinem Angebot im Internet hinsichtlich der Versandkosten angeführt: „Versand nach: Europa. Versand in alle anderen Länder weltweit auf Anfrage." Die Versandkosten für die Europäische Union und die Schweiz hatte er angeführt. Die Versandkosten bezüglich des weltweiten Versands waren nicht aufgelistet.

Der Zivilsenat teilte die Ansicht des Landgerichts, dass es sich vorliegend um einen bloßen Bagatellverstoß nach § 3 UWG handele. Die deutschsprachigen Angebote des Antragsgegners seien in erster Linie für Inländer und deutschsprachige Ausländer gedacht und hierfür seien die Versandkosten für die Europäische Union und die Schweiz auch konkret angeführt. Es sei zwar gemäß den Angaben des Antragstellers „…Versand in alle anderen Länder weltweit auf Anfrage" ein Versand weltweit angeboten worden, eine Irreführung darüber, dass bei einem Versand in alle anderen Länder außerhalb der EU und der Schweiz weitere Versandkosten anfallen, erfolge indes nicht.

Quelle: Beschluss des KG Berlin vom 13.04.2010, AZ: 5 W 62/10

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

OLG Hamburg: blickfangmäßige Preisangaben mit Sternchenhinweis zulässig

LG Bochum: Bagatellverstoß bei unvollständigen oder fehlerhaften Maßangaben

BGH: Bei Werbung über Preissuchmaschine müssen Preiserhöhungen ohne Verzögerung angezeigt werden

Ab 18.05.2010 tritt die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft. Start einer neuen Abmahnwelle befürchtet!

Besonderheiten beim grenzüberschreitenden Online-Handel

Bereits der überwiegende Teil der Händler in Deutschland hat sich die Vorteile des Internets für seine Verkaufstätigkeit zu Nutzen gemacht. Denn der Online-Handel bietet für Händler aller Größenklassen erhebliches Potenzial. So können nicht nur Kosten- und Zeiteinsparungen zu mehr Effizienz führen, auch die hohe Verbreitungs- und Nutzungsrate des Internets ermöglicht eine nahezu umfassende Erreichbarkeit und damit einen größeren Kundenkreis.Doch längst sind Händler nicht mehr nur in ihren nationalen Grenzen im Online-Handel tätig. Die Verbreitung des Internets ermöglicht es den Händlern auch international Kunden anzusprechen und ihre Produkte ins Ausland zu verkaufen. Das Internet ermöglicht einen Handel ohne Grenzen. Jedoch sollte der Verkauf ins Ausland gut vorbereitet und geplant sein, damit keine unnötigen rechtlichen und finanziellen Risiken eingegangen werden.

Entscheidend ist, dass man sich als Online-Händler bereits im Vorfeld Gedanken darüber macht, ob die Waren nur in einzelnen Ländern (z.B. Deutschland und deutschsprachiges Ausland), innerhalb der EU oder weltweit angeboten werden sollen. Ist ein Handel in alle Länder der Welt nicht gewünscht, sollte das Internetangebot auf bestimmte Liefergebiete begrenzt werden. Ist die Website auch in englischer Sprache aufrufbar, kann es schnell passieren, dass Bestellungen z.B. aus den USA eingehen. Auch wenn auf der Website nicht nur die Versandkosten für Lieferungen im Inland, sondern auch für Lieferungen ins Ausland aufgeführt werden, können Nutzer auf ein unbeschränktes Liefergebiet schließen.

Wird das Liefergebiet nicht eingeschränkt, muss sich der Online-Händler mit den verschiedenen Rechtsordnungen auseinandersetzen. Denn eine Besonderheit beim grenzüberschreitenden Online-Handel ist vor allem die Konfrontation mit anderen Rechtsordnungen. So stellen sich Fragen wie *‚Welche Gewährleistungsrechte gelten?‘* und *‚Gibt es ein Widerrufsrecht?‘* .

Rechtswahl treffen

Grundsätzlich hat man als Online-Händler die Möglichkeit z.B. in den AGB eine Rechtswahl festzulegen, d.h. welches Recht im Streitfall Anwendung findet. In der Regel wird der Händler immer das eigene Recht wählen, da es ihm bekannt ist.

Allerdings soll der Verbraucher durch eine Rechtswahl nicht in seinen Verbraucherschutzrechten, die im Wohnsitzstaat gelten beschränkt werden. Gilt also im Heimatland des Verbrauchers ein höherer Verbraucherschutz, als der, den das Land des Online-Händlers vorsieht, hat der Verbraucher ein Wahlrecht. Der Verbraucher kann sich in einem solchen Fall aussuchen, ob das vom Händler gewählte Recht oder aber sein Heimatrecht zur Anwendung kommen soll.

> *Beispiel:*
>
> *Der in Köln ansässige Markus Meier möchte bei einem bestimmten französischen Händler Sportschuhe kaufen. Er bestellt die Sportschuhe über die Website des*

Händlers, die auch eine Lieferung nach Deutschland vorsieht. In den AGB des Händlers trifft dieser eine Rechtswahl zu Gunsten des französischen Rechts. Als die Schuhe geliefert werden, stellt er fest, dass diese nicht seinem Geschmack entsprechen und möchte sie unproblematisch wieder an den Händler zurück schicken. In Deutschland beträgt die Widerrufsfrist im E-Commerce 14 Tage, in Frankreich dagegen nur 7 Werktage. Die Wahl des französischen Rechts beeinträchtigt den Käufer hier durch eine kürzere Widerrufsfrist. Er hat somit die Wahl, welche Regelung zur Anwendung kommen soll.

Wird eine Rechtswahl dagegen nicht getroffen, so gilt grundsätzlich immer das Recht des Wohnsitzstaates des Verbrauchers.

Die europäischen Verbraucherschutzvorgaben der Fernabsatzrichtlinie wurden in Deutschland mit am schärfsten umgesetzt, so dass der Verbraucherschutzstandard hierzulande sehr hoch ist. Daher kann es für deutsche Händler durchaus günstiger sein auch eine andere Rechtswahl zu treffen.

Beispiel:

Ein deutscher Online-Händler bietet auf seiner Website die Lieferung der Waren nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch nach Österreich an. Vereinbart der Händler in seinen AGB deutsches Recht mit einem 14 tägigen Widerrufsrecht gewährt er dem österreichischen Verbraucher einen besseren Verbraucherschutz. Denn in Österreich beträgt die Widerrufsfrist lediglich 7 Werktage.

Letztendlich ist der Verbraucherschutz in den europäischen Ländern aber annähernd gleich ausgerichtet und es gibt nur kleinere Unterschiede wie z.B. bei den Widerrufsfristen.

Richtet man sein Online-Angebot dagegen weltweit aus, muss man sich mit z.T. sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen, insbesondere Verbraucherschutzrechten, auseinandersetzen. So gibt es im amerikanischen Recht für den Online-Handel kein gesetzliches Widerrufsrecht, wie es bei uns existiert. Dafür räumen die meisten amerikanischen Online-Händler ihren Kunden ein vertragliches Widerrufsrecht im Sinne eines Rückgabe- oder Umtauschrechts ein. Allerdings sehen die Händler für die Rückgabe meistens ein bestimmtes Verfahren vor, an das sich der Kunde halten muss. Die vertraglich eingeräumte Widerrufsfrist beträgt durchschnittlich 30 Tage, wird aber teilweise auch für einen Zeitraum von 90 Tagen eingeräumt. Anders ist auch, dass dem Verbraucher für die Rückgabe der Ware häufig eine Bearbeitungsgebühr berechnet wird.

Gerichtsstand

Kommt es zu Streitigkeiten bei grenzüberschreitenden Geschäften, die nicht außergerichtlich gelöst werden können, stellt sich als weitere Frage, wo geklagt werden kann.

Der Gerichtsstand richtet sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nach der internationalen Zuständigkeit. Handelt es sich um eine Verbrauchersache, also ein B2C-

Geschäft, kann sich der Verbraucher aussuchen, ob er im Heimatland oder in dem Staat Klage einreicht, in dem der Händler seinen Sitz hat. Strebt der Händler dagegen eine Klage gegen den Verbraucher an, so kann er diesen nur in seinem Wohnsitzstaat verklagen.

Weitere Informationen zur Durchsetzung der Verbraucherschutzrechte bei grenzüberschreitenden Geschäften sind beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhältlich.

OLG Hamm: unklare Werbeaussage einer Krankenkasse kann wettbewerbswidrig sein

Das OLG Hamm hat sich in einem Urteil vom 23.03.2010 (Az. 4 U 169/09) mit der Wettbewerbswidrigkeit von unklaren und zweideutigen Werbeaussagen einer Krankenkasse auseinandergesetzt.In dem vorliegenden Sachverhalt hatte eine Krankenkasse in einem Werbeflyer damit geworben, dass der Kunde online und telefonisch von einem Service-Team direkt betreut werde. Das OLG Hamm stufte die Werbeaussage als wettbewerbswidrig ein, da der Verbraucher nicht darüber informiert wird, dass eine persönliche Betreuung in einer Geschäftsstelle nicht stattfindet. Zur Begründung führte das OLG Hamm aus:

> *„(…)Dem angesprochenen Verkehr wird in dem streitgegenständlichen Flyer, auch wenn es sich nicht um eine Irreführung durch positives Tun handeln mag, eine wesentliche Information über den beworbenen Versicherungstarif vorenthalten. Die Werbung verschleiert jedenfalls für einen erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrs, dass der Versicherte nur online und telefonisch betreut wird und dabei keine Möglichkeit direkter persönlicher Kontaktaufnahme besteht. Die Darstellung offenbart nicht in der nötigen Weise, dass der hervorgehobene "dicke Fisch" in Form einer Prämie von "bis zu 200 €" pro Kalenderjahr "auf die Flossen" dadurch erkauft wird, dass eben keine volle Leistungen auch mit Bezug auf die Beratungsleistungen erbracht werden und insoweit eine "Nichtinanspruchnahme" zugrunde gelegt wird.*
>
> *Eine Angabe ist dann irreführend, wenn sie den angesprochenen Verkehrskreisen einen unrichtigen Eindruck vermittelt. Dabei genügt es, dass die Werbung zur Irreführung und Beeinflussung derer geeignet ist. Auf eine tatsächliche Irreführung kommt es nicht an. Dabei muss der Werbende im Falle einer Mehrdeutigkeit die verschiedenen Bedeutungen gegen sich gelten lassen. Insbesondere genügt es auch, wenn ein erheblicher Teil der durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher insoweit irregeführt wird. Das ist vorliegend auch unter Berücksichtigung einer Abwägung zwischen dem Interesse der getäuschten Verbraucher an dem Schutz vor Irreführung, dem Informationsinteresse der kundigen Verkehrsteile und dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs der Fall. Der Verzicht auf persönliche Beratungsleistungen, die ein relevanter Teil des Verkehrs weiterhin erwartet, ist für die Beurteilung des angebotenen Tarifs und den Abschluss wesentlich und durfte nach dem Gesamteindruck der Werbung nicht vorenthalten werden.(…)"*

LG Memmingen: unzulässige Werbe-E-Mails stellen einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar

Das LG Memmingen hat in einem Urteil vom 23.12.2009 (Az. 1 HK O 1751/09) entschieden, dass bereits eine einmalige Nachfragewerbung per E-Mail geeignet ist den Empfänger in seinem Betriebsablauf zu beeinträchtigen und somit unzulässig ist.In dem vorliegenden Sachverhalt ging es um eine Werbenachricht eines Datenbank-Betreibers, in der der Empfänger über eine Internet-Datenbank informiert und gebeten wurde bestimmte Daten auf Richtigkeit hin zu überprüfen bzw. gegebenenfalls zu aktualisieren. Das LG Memmingen führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass außerhalb einer bestehenden Kundenbeziehung bereits die Übersendung einer einzigen Werbenachricht einen unterlassungsrelevanten Eingriff in die Rechte des Empfängers darstelle, soweit der Adressat der Werbemaßnahme dieser nicht eingewilligt habe. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…)Eine Unterscheidung zwischen Verbrauchern und Unternehmen als Adressaten findet nicht statt. Unverlangt zugesandte E-Mail-Werbung beeinträchtigt regelmäßig den Betriebsablauf des Unternehmens, mag auch einer einzelnen unerwünschten Werbemail nur ein geringer Grad von Belästigung zukommen. Nach allgemeiner Auffassung ist darauf abzustellen, dass diese Werbeform gerade im geschäftlichen Bereich einen stark belästigenden Charakter („Spamming") angenommen hat.(…)*
>
> *Eine Einwilligung der Klägerin lag weder in ausdrücklicher Form noch durch schlüssige Handlung vor. Zwischen den Parteien besteht keine Geschäftsbeziehung. Die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung, wofür der Beklagte die Darlegungs- und Beweislast trägt, kann vorliegend nicht aus der gewerblichen Tätigkeit der Klägerin hergeleitet werden. Hierzu reicht das nur potentielle, vom Beklagten vor der Versendung der E-Mail nicht weiter hinterfragte Interesse der Klägerin nicht aus. Vielmehr fehlt es an der Darlegung erforderlicher konkreter Umstände. Diese können weder dem Internetauftritt der Klägerin noch der Aufnahme der Klägerin in verschiedenen Branchenverzeichnissen entnommen werden. Damit erklärt sich die Klägerin ersichtlich mit Anfragen potentieller Kunden, insbesondere mit Anfragen nach den typischen Produkten und*
> *Dienstleistungen der Klägerin einverstanden. Eine Einwilligung bezieht sich nur auf die übliche Verkaufstätigkeit, nicht aber auf die Zurverfügungstellung von Unternehmensdaten für fremde gewerbliche Zwecke.(…)"*

BGH: Unternehmer müssen bei Fernabsatzgeschäft Kosten für Hinsendung der Ware nach erfolgtem Widerruf- oder Rücktritt tragen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Verbraucher, die im Rahmen eines Fernabsatzvertrages Waren kaufen, und von diesem Vertrag zurücktreten oder diesen widerrufen, nicht die Versandkosten der Hinsendung zu tragen haben (Urteil vom 7.Juli.2010 – VIII ZR 268/07)Dem Urteil liegt ein Fall zugrunde, in dem ein Verkäufer seinen Kunden einen pauschalen Versandkostenanteil in Höhe von 4,95 € pro Bestellung in Rechnung stellte. Diese Kosten fielen auch an, wenn die Verbraucher anschließend von ihrem Widerrufs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch machten.

Ein solches Verhalten verstößt nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs, dem der BGH die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte, gegen Gemeinschaftsrecht. Macht der Verbraucher von seinem Widerrufs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat er daher einen Anspruch auf Rückgewähr der schon gezahlten Versandpauschale.

In der Pressemitteilung heißt es:

Nr. 139/2010

Keine Belastung des Verbrauchers mit den Kosten für die Hinsendung der Ware bei einem Fernabsatzgeschäft

„ Der Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass ein Verkäufer von Waren im Fernabsatzgeschäft einen Verbraucher nicht mit den Versandkosten für die Hinsendung der Ware an den Verbraucher belasten darf, wenn dieser von seinem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch macht.

Der Kläger ist ein Verbraucherverband. Die Beklagte betreibt ein Versandhandelsunternehmen. Sie stellt ihren Kunden für die Zusendung der Ware einen Versandkostenanteil von pauschal 4,95 € pro Bestellung in Rechnung. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Erhebung solcher Kosten nach Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts bei Fernabsatzgeschäften in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen.

Die Revision des Versandhandelsunternehmens hatte keinen Erfolg. Der VIII. Zivilsenat des BGH hatte das Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatz-Richtlinie) dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Kosten der Zusendung der Waren auch dann dem Verbraucher auferlegt werden können, wenn er den Vertrag widerrufen hat (Beschluss vom 1. Oktober 2008, Pressemitteilung Nr. 184/2008).

Dies hat der EuGH bejaht und zur Begründung ausgeführt, dass mit Artikel 6 der Fernabsatz-Richtlinie eindeutig das Ziel verfolgt wird, den Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten. Deshalb liefe eine Auslegung, nach der es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt wäre, eine Regelung vorzusehen, die dem Verbraucher im Fall eines solchen Widerrufs die Kosten der Zusendung in Rechnung stellt, diesem Ziel zuwider (EuGH, Urteil vom 15. April 2010 – Rs. C-511/08, NJW 2010, 1941).

Aufgrund dieser für die nationalen Gerichte bindenden Auslegung der Fernabsatz-Richtlinie durch den EuGH ist §346 Abs. 1 BGB in Verbindung mit §§ 312d, 357 BGB richtlinienkonform dahin auszulegen, dass dem Verbraucher nach dem Widerruf eines Fernabsatzvertrages ein Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Hinsendekosten zusteht. Dementsprechend ist es Verkäufern von Waren im Fernabsatzgeschäft – wie der Beklagten im entschiedenen Fall – verwehrt, Verbrauchern die Kosten für die Hinsendung der von ihr vertriebenen Waren auch dann aufzuerlegen, wenn diese von ihrem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch machen.

Art. 6 Fernabsatzrichtlinie

Widerrufsrecht

(1) Der Verbraucher kann jeden Vertragsabschluß im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

…

(2) Übt der Verbraucher das Recht auf Widerruf gemäß diesem Artikel aus, so hat der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Erstattung hat so bald wie möglich in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen zu erfolgen.

§ 312d BGB: Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

(…)

§ 357 BGB: Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

(1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein an

deres bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung.

(…)

§ 346 BGB: Wirkungen des Rücktritts

Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

(…)

Urteil vom 7. Juli 2010 – VIII ZR 268/07

LG Karlsruhe – Urteil vom 19. Dezember 2005 – 10 O 794/05 (MMR 2006, 245)

OLG Karlsruhe – Urteil vom 5. September 2007 – 15 U 226/06 (WM 2008, 419 = MMR 2008, 46)

Karlsruhe, den 7. Juli 2010?

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes:

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2010&Sort=3&nr=52551&pos=1&anz=140

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Referentenentwurf zur Neuregelung des Wertersatzes bei Widerruf im Fernabsatz

Die neue Rückgabebelehrung für Online-Händler ab dem 11.06.2010. Kostenloses Muster der Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke

Neue Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010 in Kraft. Kostenlose Musterbelehrung

KG Berlin: Unternehmer muss bei eBay den Vornamen angeben

Das KG Berlin hat sich in einem Beschluss (v. 13.02.2007; Az. 5 W 34/07) mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein eBay-Händler seinen vollständig Vornamen angeben muss oder eine Abkürzung des Vornamens ausreichend ist. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein eBay-Händler seinen Vornamen lediglich abgekürzt aufgeführt:

> *„(…)In besagtem Angebot gibt die Antragsgegnerin ihren Namen nicht mit "R… B… ", sondern mit "R. B… "an.(…)"*

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die verkürzte Wiedergabe des Vornamens unzulässig und der Unternehmer dazu verpflichtet ist, seinen vollständigen Namen, also auch den Vornamen, in dem Angebot aufzuführen:

> *„(…)Dies verstößt gegen die aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV folgende Pflicht zur Angabe der Identität des Unternehmers. Der Unternehmer muss seinen Namen angeben, welcher aus dem Familiennamen und dem Vornamen besteht. Ihren Vornamen "R… " hat die Antragsgegnerin nicht angegeben.*
>
> *Besagter Verstoß ist entgegen dem Standpunkt des Landgerichts auch geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber und der Verbraucher nicht nur unerheblich i.S. von § 3 UWG zu beeinträchtigen. (…)"*

Weiter erklärte das KG Berlin, dass die unvollständige Angabe des Vornamens keinen Bagatellfall darstellt:

> *„(…)Nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze ist der in Rede stehende Verstoß geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Marktteilnehmer mehr als nur unerheblich i.S. des § 3 UWG zu beeinträchtigen. Im Streitfall hat die Nichtbeachtung der die Namensangabe betreffenden Informationspflicht durchaus ein ernst zu nehmendes Gewicht. Allein die Offenbarung der Identität in einer Weise, die keine unnötigen Zweifel offen lässt, liefert dem Verbraucher bereits im Vertragsanbahnungsstadium zuverlässige Kenntnis darüber, mit wem genau er es zu tun hat und gegen wen er notfalls seine Klage würde richten können (vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Insofern handelt ein Unternehmer, der seine Identität teilweise zu verschleiern sucht, aus dem Verborgenen heraus und verschafft sich gegenüber der Konkurrenz auch – durchaus nicht zu vernachlässigende – Vorteile, indem er es seinen Vertragspartnern erschwert, ihn notfalls im Klagewege zu belangen, was – mit Blick auf einzuhaltende Fristen – gegebenenfalls auch die endgültige Vereitelung von gegen ihn bestehenden Ansprüchen aus Verbraucherrechten nach sich ziehen kann. Aus diesen Gründen ist der Senat der Auffassung, dass die nur unvollständige Namensangabe, ähnlich wie das Fehlen der ladungsfähigen Anschrift (dazu OLG Jena a.a.O.), die Erheblichkeitsschwelle des § 3 UWG nicht unterschreitet.(…)"*

Urheberrechtsverletzungen durch Verwendung fremder Bilder und Buchbeschreibungen

In der letzten Zeit häufen sich wieder Abmahnungen wegen der unberechtigten Verwendung fremder Bilder oder Buchbeschreibungen und Klappentexten. Dies ist Grund genug hier die rechtlichen Rahmenbedingungen darzustellen.Der Urheber eines Fotos bzw. Bildes sowie der Verfasser eines Textes werden durch das Urheberrecht vor der unberechtigten Verwendung ihrer Werke durch Dritte geschützt. Verwendet ein Dritter das Werk (z.B. Foto oder Textauszug) ohne das Einverständnis des Rechteinhabers kann dies Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche begründen.

Solange man als Online-Buchhändler zur Bewerbung von Büchern eigens erstellte Fotos des Buchtitels verwendet ist man auf der sicheren Seite.

Erstellt man die Fotos dagegen nicht selber, sondern verwendet Bilder des Herstellers oder andere Fotos aus dem Internet (z.B. von anderen Online-Buchhändlern erstellte Fotos des Buchcovers) darf man diese nicht ohne die Zustimmung des Urhebers verwenden.

Denn die von anderen Online-Buchhändlern rechtmäßig abfotografierten Bilder sind Lichtbildwerke i.S.d. § 72 UrhG, die durch die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vor unberechtigter Verwendung geschützt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Fotos besonders anspruchsvoll hergestellt wurden bzw. einen künstlerischen Charakter aufweisen. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung kommt es gerade nicht auf eine besondere Schöpfungshöhe des Werkes an.

Eine Abmahnung wegen der unberechtigten Verwendung eines Fotos von einem Buchtitel kann ziemlich teuer werden: Neben einem Schadensersatz von ca. 150 € pro Bild und Jahr fallen auch noch Rechtsanwaltskosten von etwa 600 € an.

Auch bei der Buchbeschreibung in Internet-Angeboten ist Vorsicht geboten. Denn grundsätzlich ist es nicht zulässig Buchbeschreibungen eines anderen Buchhändlers oder des Verlages zu verwenden. Ebenso ist es mit dem Klappentext eines Buches, der den Inhalt kurz zusammenfasst. Hier ist eine Verwendung für eigene Werbezwecke nur mit der Erlaubnis des Rechteinhabers zulässig, sonst drohen eine kostenpflichtige Abmahnung und Schadensersatzzahlungen.

Lesen Sie hierzu auch folgenden Artikel:

Vorsicht bei der Übernahme von abfotografierten Buchtiteln für eigene Zwecke

FSK-Kennzeichnungspflicht besteht auch für ausländische Filme

Die FSK-Kennzeichnungspflicht ist aktuell in aller Munde, da die Übergangsphase, in der Filme noch mit der alten Kennzeichnung verkauft werden dürfen, seit dem 31.03.2010 abgelaufen ist. Die neuen Kennzeichen sind durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 01.07.2008 in Kraft getreten ist, eingeführt worden. Insbesondere haben sich mit der Gesetzesänderung die Anforderungen an die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichnungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) geändert. Seit dem 01.04.2010 müssen nun Spiele und Filme mit den neuen FSK- und USK-Kennzeichnungen versehen sein.

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht nur für deutsche Filme, sondern grundsätzlich auch für ausländische Filme. Die gesetzliche Grundlage der generellen Kennzeichnungspflicht ist in § 12 Abs. 1 JuSchG geregelt:

Verbraucherschutz-Studie: Einhaltung der Verbraucherschutzrechte im Internet oft unzureichend

Das Verbraucherministerium Baden-Württemberg hat eine Verbraucherschutz-Studie zur Einhaltung der Verbraucherschutzrechte in Online-Shops in Auftrag gegeben, die nun bundesweit veröffentlicht wurde.Im Rahmen der Studie wurden 50 große Online-Shops auf die Einhaltung der Verbraucherschutzvorschriften im Internet untersucht. So wurden bei 39 der untersuchten Online-Shops Mängel festgestellt. Allerdings kommt das Verbraucherministerium zu dem Schluss, dass die Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften nicht mit der Absicht Verbraucher zu schädigen verübt werden. Vielmehr sei von mangelnder Rechtskenntnis der Online-Händler auszugehen.

Im Rahmen der Studie wurden u.a. das Impressum, die Widerrufsbelehrung und AGB auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften überprüft. Auffällig sind Mängel im Bereich der Lieferzeitangaben geworden. Hier wird häufig auf unzulässige Formulierungen wie „in der Regel" oder „meistens" zurückgegriffen.

Nach der Einschätzung des Verbraucherministeriums Baden-Württemberg ist die Einhaltung der umfangreichen Verbraucherschutzvorschriften vor allem für kleinere Online-Händler ohne fachkundige Hilfe schwierig.

OLG Hamm zur Einstufung eines Verkäufers als Unternehmer

Das OLG Hamm hatte sich in einem aktuellen Urteil vom 18.03.2010 (Az. 4 U 177/09) mit der Frage zu beschäftigen, ab wann jemand der über Internetauktions- und andere Verkaufsplattformen Waren verkauft in gewerblichem Umfang handelt. Die Einstufung des Verkäuferstatus ist insoweit relevant, weil an die Unternehmereigenschaft weitreichende Informationspflichten geknüpft sind.Im vorliegenden Fall hatte sich der Verkäufer bei diversen Verkäufen über eine Internetauktionsplattform als Privatverkäufer ausgegeben und jegliche Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Ebenfalls informierte er nicht über das gesetzliche Widerrufsrecht und hielt auch kein Impressum vor. Der Kläger ging hiergegen vor, da er der Meinung war, dass der Beklagte tatsächlich in gewerblichem Umfang gehandelt hat. So hatte der Beklagte mehr als 30 identische Telefone innerhalb von 4 Monaten über eine Internetauktionsplattform verkauft.

Hinzu kam, dass der Beklagte Gesellschafter einer GbR ist, die ebenfalls im Handel mit Telekommunikationsgeräten und Telefonanlagen tätig ist.

Das OLG Hamm entschied im vorliegenden Fall, dass der Beklagte in gewerblichem Ausmaß gehandelt und somit die gesetzlichen Informationspflichten zu erfüllen habe. In der Urteilsbegründung führte das Gericht weiter aus:

> *„(…)Im Streitfall ist nach den Gesamtumständen, auch wenn der Beklagte bei F nicht als sog. Powerseller, sondern als Privatverkäufer registriert ist, in Bezug auf die von ihm angebotenen Telefone eine unternehmerische Tätigkeit im oben genannten Sinne anzunehmen. Unstreitig ist zunächst, dass der Beklagte mit dem Unternehmen C2 & V2 GbR in G aM gerade auch einen Handel mit Telekommunikationsgeräten und Telefonanlagen betreibt, wie sich aus dem diesbezüglichen Gewerberegister und der Internetseite Internetadresse ergibt. Das bedeutet freilich noch nicht, dass der Beklagte nicht auch im privaten Umfeld, so gerade auch gebrauchte Telefone, verkaufen kann. Alsdann finden sich freilich auch für ihn unter seiner Privatanschrift in den Gelben Seiten und im Telefonbuch von "goyellow" Einträge für einen Handel konkret mit Kommunikationssystemen. Genau dies ist sein Geschäft. Er handelt insofern unstreitig auch selbst gewerblich mit Telefonen und Telefonanlagen. Auch das konkret abgemahnte Angebot mit der Telefonanlage T P, die zwecks besseren Verkaufs "gestückelt" worden ist, lässt sich demgegenüber nicht als nur privat einordnen, auch wenn der Beklagte ansonsten bei F Waren aus dem Privatbereich wie Haushalts- und Spielwaren kauft und verkauft. Es handelte sich vorliegend nicht nur um eine große offiziell ausgestattete Telefonanlage mit 30 Telefonen und entsprechenden Modulen, die üblicherweise nicht aus einem rein privaten Bereich herrührt.(…)"*

Referentenentwurf zur Neuregelung des Wertersatzes bei Widerruf im Fernabsatz

Das Bundesministerium der Justiz hat nun einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen" vorgelegt. Hintergrund der geplanten Gesetzesänderung ist ein Urteil des EuGH vom 03.09.2009 (Az. C-489/07) zum Thema Wertersatz. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Verbraucher bei einem Verkäufer ein gebrauchtes Notebook gekauft und innerhalb der Widerrufsfrist sein Widerrufsrecht ausgeübt. Der Verkäufer hielt dem Begehren des Käufers, den Kaufpreis zurückerstattet zu bekommen, einen Wertersatzanspruch für die Nutzung des Notebooks entgegen.

Der EuGH entschied, dass eine generelle Auferlegung von Wertersatz für die Nutzung eines Gegenstands gegen die Fernabsatzrichtlinie verstoße. Zumindest soll den Verbraucher keine generelle Wertersatzpflicht treffen, wenn dieser die Ware lediglich auf Funktionsfähigkeit überprüft und ausprobiert. Bei Fernabsatzgeschäften hat der Kunde, anders als im Ladengeschäft, nicht die Möglichkeit die Ware vor dem Abschluss des Kaufvertrages in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen.

Aus dem Urteil des EuGH kann gefolgert werden, dass ein Wertersatz vom Kunden dann verlangt werden kann, wenn dieser die Ware über eine allgemeine Prüfung hinaus in Gebrauch nimmt. So führte der EuGH aus, dass ein Wertersatzanspruch besteht, wenn der Kunde die Ware *„(…)auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat."*

Die geplanten Änderungen des Wertersatzrechtes bei Fernabsatzverträgen schlagen sich insbesondere in der Neueinführung des § 312e BGB-E nieder. Dieser soll wie folgt lauten:

Markenrecht: EuGH zu Google-AdWords

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf entsprechende Vorlagefragen französischer Gerichte die markenrechtliche Zulässigkeit von Google-Anzeigen beurteilt, die bei Eingabe entsprechender Suchbegriffe vor oder neben der Google-Suchliste gesondert angezeigt werden. Der EuGH kam dabei zu dem Ergebnis: Eine grundsätzliche Verletzung des Markenrechts durch Google-Anzeigen liegt nicht vor.

Die entgeltliche Anzeigenschaltung bei Google funktioniert in der Weise, dass ein Wirtschaftsteilnehmer über das sog. AdWords-Programm von Google Schlüsselwörter auswählen kann, die bei entsprechender Eingabe durch einen Internetnutzer einen Link zu seiner Internetseite erscheinen lassen. Für jeden Klick auf den Link, der durch den Internetnutzer erfolgt, erhält Google seitens des jeweiligen Wirtschaftsteilnehmers ein bestimmtes Entgelt.

In den zugrunde liegenden Verfahren hatten Markeninhaber (wie z.B Louis Vuitton) geklagt, weil sie festgestellt hatten, dass bei Eingabe ihrer Markennamen Anzeigen zu konkurrierenden Unternehmen erschienen, die insbesondere auch Nachahmungen von ihren Waren anboten. Sie sahen in der Nutzung der Markennamen eine Beeinträchtigung der eigenen Werbung und in diesem Zusammenhang eine Markenrechtsverletzung.

Der EuGH hat jedoch berücksichtigt, dass die Eingabe von entsprechenden Wörtern, aus denen die Marke besteht, auch dazu führt, dass das Unternehmen des tatsächlichen Markeninhabers in der natürlichen unentgeltlichen Ergebnisliste in der Regel automatisch an erster Stelle erscheint. Entsprechend wirke sich der Umstand, dass auch andere Anzeigen von Konkurrenten angezeigt werden, nicht in beeinträchtigender Weise auf die Werbewirkung der Marke aus, da die Sichtbarkeit von Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers, insbesondere an vorderster Front der Suchergebnisliste, gewährleistet bleibt. Eine Markenrechtsverletzung scheidet daher aus.

Abstriche machte der EuGH konsequenterweise nur in den Fällen, wo für den Internetnutzer gerade nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob das dargestellte Angebot den Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers zuzurechnen ist. Hier geht es dann um die Verletzung der „herkunftsweisende Funktion" der Marke und dem Aspekt, dass Konsumenten garantiert werden soll, dass bestimmte Waren und Dienstleistungen in gewohnter Qualität von einem bestimmten Hersteller stammen.

Quelle:

http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79899676C19080236&doc=T&ouv ert=T&seance=ARRET

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

BGH entscheidet am Donnerstag über die Zukunft der Google-Bildersuche

BGH entscheidet zur Google AdWords- Problematik

Paris: Google haftet für Markenverletzung durch Google AdWords

Die neue Rückgabebelehrung für Online-Händler ab dem 11.06.2010. Kostenloses Muster der Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke

Am 11.06.2010 tritt neben der neuen Muster-Widerrufsbelehrung auch das neue Muster für die Rückgabebelehrung in Kraft. Die Verwendung des amtlichen Musters der Rückgabebelehrung wird für Online-Händler sicherer. Denn das neue Muster der Rückgabebelehrung hat nun Gesetzesrang und kann daher nicht – wie es in der Vergangenheit häufig passiert ist – von den Gerichten als fehlerhaft eingestuft werden und somit einen berechtigten Abmahngrund bieten. Insofern ist jedem Online-Händler, der sich für die Verwendung der Rückgabebelehrung entscheidet, zu empfehlen das neue amtliche Muster der Rückgabebelehrung ab dem 11.06.2010 zu verwenden.

Widerrufsbelehrung oder Rückgabebelehrung?

Gemäß § 312d Abs. 1 S. 2 BGB haben Sie grds. ein Wahlrecht, ob Sie eine Widerrufs- oder Rückgabebelehrung im Rahmen Ihres Onlineshops verwenden.

Die Einräumung eines Rückgaberechts bietet den Vorteil, dass in den meisten Fällen eine Rückgabe nur durch fristgerechte Rücksendung der Ware wirksam ausgeübt wird. Beim Widerruf genügt hierfür bereits die begründungslose Mitteilung in Textform.

Allerdings bietet das Widerrufsrecht den Vorteil, dass hier die Kosten der Rücksendung für Waren im Wert von weniger als 40,00 € dem Käufer auferlegt werden können. Dies ist beim Rückgaberecht nicht möglich.

Die neue Rückgabebelehrung

Bei der Verwendung der neuen Rückgabebelehrung ist trotz der Verbesserungen Vorsicht geboten, da das Muster auch weiterhin nach dem Baukastenprinzip funktioniert und somit überlegt werden muss, welche Alternativen etc. gewählt werden.
Das unten aufgeführte Beispiel wird für die meisten Onlineshops geeignet sein. Allerdings sind noch Ergänzungen hinsichtlich der Kontaktdaten des Empfängers der Rückgabeerklärung notwendig.

Rückgabefrist von 14 Tagen nun auch bei eBay möglich

Das Beispiel führt eine Rückgabefrist von 14 Tagen an. Dies wird auch für die meisten Fälle zutreffen. Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn Waren über Internetauktionsplattformen wie eBay verkauft werden. Künftig soll es für die Einräumung einer Frist von 14 Tagen ausreichen, wenn der Verbraucher unverzüglich nach dem Vertragsschluss in Textform (z.B. per E-Mail) über sein Rückgaberecht belehrt wird. Damit man als Online-Händler bei einem Verkauf über eine Internetauktionsplattform ab dem in Kraft treten der neuen Rückgabebelehrung nun eine Frist von 14 Tagen einräumen kann, muss sichergestellt werden, dass der Verbraucher unverzüglich nach Auktionsende die Rückgabebelehrung in Textform zu gesendet bekommt. Die Gesetzesbegründung erklärt, dass ein Online-Händler dann schuldhaft zögert, wenn er die Belehrung nicht spätestens einen Tag nach Vertragsabschluss dem Verbraucher in Textform zukommen lässt.

Wird die Rückgabebelehrung nicht unverzüglich nach dem Vertragsschluss zugesendet, beträgt die Rückgabefrist bei einem Verkauf über eine Internetauktionsplattform auch weiterhin 1 Monat. Hierauf ist entsprechend zu achten.

Ungelöstes Problem: Der Wertersatz

Auch bei der Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen über Internetauktionsplattformen ist Vorsicht geboten, wenn die Belehrung nicht unverzüglich nach Vertragsschluss erfolgt. Dies stellt der Gestaltungshinweis Nr. 6 zur neuen Rückgabebelehrung klar:

„Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten." Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat."

Wir weisen daher darauf hin, dass eine unreflektierte Übernahme der Widerrufsbelehrung nicht sinnvoll ist. Sollten Sie unsicher sein, wie das neue Muster genau zu verwenden ist, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Kilian Kost von der Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke gerne unter der Telefonnummer 0221 951 563 0 oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

Muster für die Rückgabebelehrung

Rückgabebelehrung

Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an:

Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seines Rücknahmeverlangens an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben.
Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit dem Empfang.

Ende der Rückgabebelehrung

Neue Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010 in Kraft. Kostenlose Musterbelehrung.

Ab dem 11.06.2010 die neue Muster-Widerrufsbelehrung in Kraft. Die Verwendung des amtlichen Musters der Widerrufsbelehrung wird für Online-Händler sicherer. Denn das neue Muster der Widerrufsbelehrung hat nun Gesetzesrang und kann daher nicht – wie es in der Vergangenheit häufig passiert ist – von den Gerichten als fehlerhaft eingestuft werden und somit einen berechtigten Abmahngrund bieten. Insofern ist jedem Online-Händler zu empfehlen die neue Widerrufsbelehrung ab dem 11.06.2010 zu verwenden.

Auch für Verwender von bisher ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung ergibt sich Handlungsbedarf: In der noch geltenden amtlichen Widerrufsbelehrung finden sich u.a. Verweise auf die BGB-InfoV, die mit in Kraft treten der neuen Muster-Widerrufsbelehrung aufgehoben werden. Eine Anpassung ist also zwingend notwendig, um auch künftig vor Abmahnungen sicher zu sein.

Bei der Verwendung der neuen amtlichen Muster-Widerrufsbelehrung ist trotz der Verbesserungen Vorsicht geboten, da das Muster auch weiterhin nach dem Baukastenprinzip funktioniert und somit überlegt werden muss, welche Alternativen etc. gewählt werden.

Das unten aufgeführte Beispiel wird für die meisten Betreiber eines Online-Shops geeignet sein. Allerdings sind noch Ergänzungen hinsichtlich der Kontaktdaten des Empfängers der Widerrufserklärung notwendig. Darüber hinaus ist darauf zu achten, was im Netz angeboten wird. Denn für Dienstleistungen sind andere Regelungen zu verwenden.

Neue kurze Widerrufsfrist auch bei eBay möglich

Das Beispiel führt eine Widerrufsfrist von 14 Tagen an. Dies wird auch für die meisten Fälle zutreffen. Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn Waren über Internetauktionsplattformen wie eBay verkauft werden. Künftig soll es für die Einräumung einer Frist von 14 Tagen ausreichen, wenn der Verbraucher unverzüglich nach dem Vertragsschluss in Textform (z.B. per E-Mail) über sein Widerrufsrecht belehrt wird. Damit man als Online-Händler bei einem Verkauf über eine Internetauktionsplattform ab dem in Kraft treten der neuen Widerrufsbelehrung nun eine Frist von 14 Tagen einräumen kann, muss sichergestellt werden, dass der Verbraucher unverzüglich nach Auktionsende die Widerrufsbelehrung in Textform zu gesendet bekommt. Die Gesetzesbegründung erklärt, dass ein Online-Händler dann schuldhaft zögert, wenn er die Belehrung nicht spätestens einen Tag nach Vertragsabschluss dem Verbraucher in Textform zukommen lässt.

Wird die Widerrufsbelehrung nicht unverzüglich nach dem Vertragsschluss zugesendet, beträgt die Widerrufsfrist bei einem Verkauf über eine Internetauktionsplattform auch weiterhin 1 Monat. Hierauf ist entsprechend zu achten. Auch bei der Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen über Internetauktionsplattformen ist Vorsicht geboten, wenn die Belehrung nicht unverzüglich nach Vertragsschluss erfolgt. So weist der Gestaltungshinweis Nr. 8 der neuen Muster-Widerrufsbelehrung auf Folgendes hin:

„Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten." Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat."

Musterwiderrufsbelehrung

Wir weisen daher darauf hin, dass eine unreflektierte Übernahme der Widerrufsbelehrung nicht sinnvoll ist. Sollten Sie unsicher sein, wie das neue Muster genau zu verwenden ist, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Kilian Kost von der Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke gerne unter der Telefonnummer 0221 951 563 0 oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

Muster für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich

auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Folgende bereits von uns in der Vergangenheit veröffentlichte Beiträge zu diesem Thema könnten Sie interessieren:

Die neue Rückgabebelehrung für Online-Händler ab dem 11.06.2010. Kostenloses Muster der Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke

LG Gießen: bei falscher Widerrufsbelehrung beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen

Musterwiderrufsbelehrung hinsichtlich Wertersatz darf verwendet werden

Rückgaberecht und Widerrufsrecht bei Online-Verkauf; Verbraucher kann zurückgeben oder widerrufen

LG Dortmund: Weiterverkaufsverbot von Fußballtickets auf Online-Auktionsplattformen

Wer Fußballtickets gewerblich weiterverkauft, deren gewerblicher Verkauf nach den AGB untersagt ist, handelt wettbewerbsrechtswidrig. Ebenso begeht derjenige eine Wettbewerbsrechtsverletzung, der einen solchen Weiterverkauf über seine Online-Auktionsplattform ermöglicht. Dies stellt das Landgericht Dortmund mit Urteil vom 11.02.2010 – Az: 13 O 46/08 – fest.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin ist ein Fußballbundesligaverein. Der Vertrieb ihrer Fußballtickets erfolgt direkt, über das Internet sowie über autorisierte Vorverkaufsstellen. In den AGB der Klägerin wird der gewerbliche Weiterverkauf untersagt, u.a. um die Sicherheit der Stadiongäste zu verbessern. Die Beklagte betreibt eine Online-Auktionsplattform, vergleichbar mit der von eBay. Über diese Online-Auktionsplattform werden in großem Umfang Fußballtickets der Klägerin gewerblich weiterverkauft. Hierfür erhält die Beklagte von den Käufern sowie Verkäufern eine Provision.

Gegen diesen Weiterverkauf über das Internet geht die Klägerin vor. Sie verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, Fußballtickets der Klägerin über die Online-Auktionsplattform gewerblich verkaufen zu lassen. Zu Recht. Das LG Dortmund sieht in der Ermöglichung des Weiterverkaufs über die Online-Auktionsplattform gleich zwei Wettbewerbsverletzungen.

Zum einen ist die Beklagte an fremden Wettbewerbsverletzungen täterschaftlich beteiligt. Die Wiederverkäufer begehen ihrerseits eine verbotene gezielte Mitbewerberbehinderung, indem sie bei Kauf der Fußballtickets über ihre Wiederverkaufsabsicht täuschen. Durch das Zurverfügungstellen der Internetplattform, beteiligt sich die Beklagte an dem Schleichbezug.

Zum anderen begeht die Beklagte einen eigenen Wettbewerbsrechtsverstoß. Das Landgericht führt hierzu aus: „Ihre Förderung des unlauteren Wettbewerbs Dritter stellt zugleich eine Förderung des eigenen Dienstleistungsunternehmens dar. Das Handeln in Kenntnis der Unlauterkeit des geförderten Wettbewerbsverhaltens begründet auch den Vorwurf eigener Unlauterkeit."

Quelle: Urteil des Landgerichts Dortmund vom 11.02.2010 – Az: 13 O 46/08 -

Abmahnmissbrauch: Antwort der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat nunmehr auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema Abmahnmissbrauch im Online-Handel geantwortet. Dabei ging es vor allem darum, dass vor allem kleinen und mittleren Unternehmen durch missbräuchliche Abmahnungen größere Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Online-Handel entstehen.Wir berichteten:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1573/abmahnmissbrauch-im-bundestag-kleine-anfrage- der-spd-fraktion-zum-thema-abmahnmissbrauch-im-online-handel/ und

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1581/vzbv-nimmt-zu-97a-ii-urhg-stellu ng-deckelung-der-anwaltsgebuehren-greift-in-der-praxis-nicht/)

Schwerpunkt war insbesondere die Reichweite der 100-Euro-Deckelung des § 97a UrhG und Möglichkeiten der Ausweitung und Übertragung dieser Praxis unter anderem auf den Online-Handel.

Die Bundesregierung hat die Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die durchschnittliche Anzahl von Abmahnungen sowie die finanziellen Folgen für die einzelnen Unternehmer im Online-Handel, die durch die hier als Abmahnmissbrauch beschriebene Praxis verursacht werden?

„Der Bundesregierung liegen keine Untersuchungen vor, aus denen sich verlässliche Angaben über die Zahl missbräuchlicher Abmahnungen bzw. der dadurch verursachten finanziellen Folgen ergeben."

2. Aufgrund welcher Verstöße werden nach Erkenntnis der Bundesregierung die Unternehmen abgemahnt?

„Besonders häufig sind Verstöße gegen Impressumspflichten nach § 5 des Telemediengesetzes (TMG), Verstöße gegen die Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV), Verstöße gegen Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§305ff. BGB) und Verstöße gegen die Preisangabenverordnung (PAngV). Zu Abmahnungen auf Grund der Verletzung der Pflicht, Verbraucherinnen und Verbraucher im Fernabsatz über ihr Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren und zu informieren, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die bislang in der BGB-InfoV enthaltenen Muster für die Widerrufs- und für die Rückgabebelehrung werden durch das bereits verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (BGBl.I2009,S.2355) in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche überführt und damit Gesetzesrang erhalten. Damit können Gerichte die Muster in Zukunft nicht mehr als den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs widersprechend ansehen, wodurch Abmahnungen in diesem Bereich zurückgehen dürften. Die Regelungen werden zum 11.Juni 2010 in Kraft treten."

3. Welche Auswirkungen haben die abgemahnten Verstöße auf den Wettbewerb und auf die

Durchsetzung von Verbraucherrechten?

„Durch Wettbewerbsverstöße kann es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs kommen und Verbraucher können in ihren Rechten beeinträchtigt werden."

4. Sieht die Bundesregierung alternative Möglichkeiten, die abgemahnten Wettbewerbsverstöße zu beseitigen?

„Nein. Die zivilrechtliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen in Form der Abmahnung hat sich in Deutschland als effektives Mittel zur Durchsetzung von Rechten grundsätzlich bewährt."

5. Welche Aufgaben haben aus Sicht der Bundesregierung die Betreiber von virtuellen Marktplätzen an der Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen?

„Sie können Wettbewerbsverstöße von Mitbewerbern, die den lauteren Wettbewerb und Verbraucherrechte beeinträchtigen, abmahnen."

6. Plant die Bundesregierung zur Lösung dieser Problematik gesetzgeberisch tätig zu werden, und wenn ja, wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung aus?

7. Welche konkreten Gesetzesvorschläge gibt es bzw. sind in Planung (etwa Ausweitung der Deckelung des Ersatzes der erstattungsfähigen Abmahnkosten bei erstmaligem Verstoß auf das Wettbewerbsrecht; Senkung des Streitwerts bei Erstabmahnungen; Begrenzung des Kreises der Abmahnberechtigten)?

„Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet. Es wird derzeit sorgfältig und intensiv geprüft, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Daher gibt es derzeit noch keine konkreten Gesetzgebungsvorschläge oder Planungen."

8. Plant die Bundesregierung eine auf einzelne Gesetze, etwa das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, beschränkte Lösung oder schwebt ihr eine allgemeine Lösung vor (die z. B. auch den Bereich geistiger und gewerblicher Schutzrechte umfasst)?

„Die Prüfung der Bundesregierung beschränkt sich derzeit auf den Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)."

9. Gibt es schon erste Ergebnisse der Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz, das sich schon in der letzten Legislaturperiode mit dem Abmahnmissbrauch beschäftigt hat, und wie lauten diese?

„Siehe Frage 6 und 7."

10. Gibt es Überlegungen, den „fliegenden Gerichtsstand" einzuschränken? Sieht die Bundesregierung in einer Abschaffung des fliegenden Gerichtstands zumindest auch eine Möglichkeit zur Entschärfung des Abmahnmissbrauchs, indem der Abmahnende sich nicht mehr ein Gericht aussuchen kann, das die ihm günstige Rechtsauffassung teilt?

„Die Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands" für den Bereich des UWG ist eine der Möglichkeiten, die von der Bundesregierung derzeit geprüft werden."

11. Wie sehen die ersten Erfahrungen mit dem neuen § 97a des Urheberrechtsgesetzes aus, der in bestimmten Fällen die ersatzfähigen Aufwendungen auf 100 Euro beschränkt? Inwieweit haben sich die Begriffe „erstmalige Abmahnung", „einfach gelagerte Fälle" und „unerhebliche Rechtsverletzung" dieser Norm in der Praxis nach Auffassung der Bundesregierung bewährt?

„Die Regelung berücksichtigt in vertretbarer Weise die Interessen der Rechtsinhaber und der Verbraucher. Zwar zeigen erste Urteile, dass einzelne Tatbestandsmerkmale von den erstinstanzlichen Gerichten unterschiedlich ausgelegt werden. Eine Vereinheitlichung wird jedoch – wie stets – durch die höchstinstanzliche Rechtsprechung herbeigeführt werden."

12. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs auf EU-Ebene erfolgen muss? Ist der Abmahnmissbrauch bisher Gegenstand der Verhandlungen über eine EU-Verbraucherrechterichtlinie gewesen? Wenn ja, wie hat sich die Bundesregierung hierzu positioniert? Wenn nein, plant die Bundesregierung diesbezügliche Initiativen und ggf. welche?

„Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf nach einer Regelung auf EU-Ebene, da die zivilrechtliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Abmahnungen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer in Österreich nicht vorgesehen ist. Bei den Verhandlungen für eine EU-Verbraucherrechterichtlinie hat das Thema Abmahnung und Abmahnmissbrauch bisher keine Rolle gespielt. Der Vorschlag der Kommission für diese Richtlinie sieht in Artikel 41 eine Pflicht der Mitgliedstaaten vor, dafür zu sorgen, dass angemessene und wirksame Mittelvorhanden sind, mit denen die Einhaltung der Richtlinie sichergestellt wird. Dies soll Rechtsvorschriften einschließen, nach denen öffentliche Einrichtungen, Verbraucherverbände und Berufsverbände die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen. Hinsichtlich der Frage, wie sie die Einhaltung der Richtlinie sicherstellen, wird den Mitgliedstaaten mit dieser Vorschrift ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie können danach Regelungen über die Abmahnung und zur Vermeidung von Abmahnmissbrauch eigenständig treffen. Ein Bedürfnis, den Richtlinienvorschlag um Regelungen zum Abmahnmissbrauch zu ergänzen, besteht daher nicht."

Quellen: Anfrage: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/014/1701447.pdf

Stellungnahme des VZBV:

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1581/vzbv-nimmt-zu-97a-ii-urhg-stellu ng-deckelung-der-anwaltsgebuehren-greift-in-der-praxis-nicht/

Antwort:

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/015/1701585.pdf

Auch diese Artikel könnten Sie interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1573/abmahnmissbrauch-im-bundestag-kleine-anfrage- der-spd-fraktion-zum-thema-abmahnmissbrauch-im-online-handel/

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/1581/vzbv-nimmt-zu-97a-ii-urhg-stellu ng-deckelung-der-anwaltsgebuehren-greift-in-der-praxis-nicht/

OLG Hamburg: blickfangmäßige Preisangaben mit Sternchenhinweis zulässig

In einem Urteil vom 25.03.2010 (Az. 3 U 108/09) hat das OLG Hamburg entschieden, dass blickfangmäßige Preisangaben, die mit einem Sternchenhinweis versehen sind, unter dem weitere Zusatzkosten aufgeführt werden, zulässig sind.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Beklagte, die Tickets für Musical- und Showveranstaltungen vertreibt, in ihrem Internetangebot u.a. mit

„TICKETS AB
19,90 €"*

geworben. Die Beschreibung des Sternchenhinweises enthielt folgende Angaben:

*„*Ticketpreis gültig für alle abgebildeten Produktionen bis auf Disneys DER KÖNIG DER LÖWEN und ICH WAR NOCH NIEMALS IN NEW YORK (Tickets ab 29,90 €). — Gültig für ausgewählte Termine und Preiskategorien, buchbar bis 31.08.2008 für Vorstellungen bis 30.09.2008 (bei ELISABETH für Vorstellungen bis 14.09.08). Nur solange Vorrat reicht. — Alle Preise verstehen sich zzgl. Vorverkaufsgebühr und 2,- € Systemgebühr pro Ticket. Auf Sommerpreise werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt."*

Die Wettbewerbszentrale stufte die Werbung mit dem Sternchenhinweis als wettbewerbswidrig ein. Das OLG Hamburg teilte die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale nicht, da die Preisangabe nicht objektiv unrichtig sei. So sei der Erwerb von Tickets zu einem Preis von 19,90 € an der Abendkasse durchaus möglich.

„(…)Streitgegenstand dieses Antrags ist das Verbot, den Verkauf von Tickets mit der Preisangabe „Tickets ab …€" zu bewerben, wenn bei dem Erwerb der Tickets über die Internetseite der Beklagten zu dem genannten Preis noch eine Vorverkaufs- und/oder eine Systemgebühr hinzukommen.(…)

Jedoch handelt es sich bei der streitgegenständlichen Angabe um keine solche objektiv unrichtige Angabe. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass Tickets ohne Vorverkaufs- und Systemgebühr an der Abendkasse zu dem genannten Preis ab € 19,90 erhältlich waren. Auch wenn das Kontingent an Tickets dieser Kategorie an der Abendkasse regelmäßig bereits erschöpft sein dürfte, ist die Angabe des Ticketpreises für sich genommen nicht unzutreffend.(…)"

Das Gericht erklärte weiter, dass die Beklagte die Anforderungen, die die Rechtsprechung an einen Sternchenhinweis stellt, vorliegend erfüllt hat.

„(…)Der Sternchenhinweis erfolgt unmittelbar im Anschluss an die besonders herausgehobene Preisangabe und fällt durch Größe, Farbe und Position in gleicher Weise ins Auge wie die Preisangabe. Der Hinweistext ist ohne weiteres Scrollen oder Anklicken eines Links wahrnehmbar. Er steht in unmittelbarer Nähe zu dem Blickfang und entspricht insoweit sogar den Anforderungen der älteren, strengeren Rechtsprechung. Angesichts dieser Nähe kann die vom Kläger aufgeworfene Frage offen bleiben, ob die neuere Rechtsprechung, die auch verlinkte Angaben von Versandkosten als deutlich sichtbaren Hinweis genügen lässt, auch auf andere Hinweise

Anwendung findet oder auf der besonderen Üblichkeit von Versandkosten beruht.(…)"

Darüber hinaus entschied das OLG Hamburg, dass durch die blickfangmäßige Preisangabe auch kein Verstoß gegen § 1 PAngV vorliegt:

„(…)Die streitgegenständliche Preisangabe verstößt nicht gegen § 1 PAngV. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV hat derjenige, der Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise). Beinhaltet eine blickfangmäßige Preisangabe nicht alle nach § 1 PAngV erforderlichen Informationen, können die fehlenden Angaben durch klare und unmissverständliche Sternchenhinweise erfolgen, wenn ihre Zuordnung zum Preis gewahrt bleibt. Insbesondere bei Warengattungen, bei denen die einzelnen Endpreise von weiteren Buchungsmodalitäten abhängen, genügt die Angabe vorläufiger Preise den Anforderungen an die Erkennbarkeit nach § 1 Abs. 6 S. 2 PAngV, wenn der Verbraucher klar und unmissverständlich auf die Preiszusammensetzung hingewiesen wird und den im Einzelfall gültigen Endpreis durch die fortlaufende Eingabe in das Buchungssystem ohne weiteres feststellen kann.(…)"

Quelle: OLG Hamburg, Urteil vom 25.03.2010, 3 U 108/09

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interssieren:

BGH: flexible Preisangaben in Reisekatalogen zulässig

BVerfG – Gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) ausdrückliche Preisangabe bei sehr teuren Schmuckstücken erforderlich

BGH: Bei Werbung über Preissuchmaschine müssen Preiserhöhungen ohne Verzögerung angezeigt werden

LG Bochum: Bagatellverstoß bei unvollständigen oder fehlerhaften Maßangaben

Bei der Angebotsgestaltung im Online-Shop müssen vielfältige gesetzliche Anforderungen beachtet werden. So ist es erforderlich, dass die Maßangaben für Waren in der gesetzlich vorgeschriebenen Einheit gemacht werden. Zwar ist es möglich die Maßangaben auch in anderen Maßeinheiten wie Zoll etc. zu machen, jedoch muss zusätzlich immer auch die gesetzliche Maßeinheit im Angebot hervorgehoben werden.Das LG Bochum hat in einem aktuellen Urteil vom 30.03.2010 (Az. I-17 O 21/10) nun entschieden, dass fehlende Maßangaben in der gesetzlichen Maßeinheit zwar einen Gesetzesverstoß darstellen, hierbei allerdings nicht die Bagatellgrenze erreicht wird. Hierzu führte das LG Bochum aus:

"(…)Zwar stellen sich die von der Antragstellerin monierten Internetangebote der Antragsgegnerin, die Bildschirmgrößenangaben ausschließlich in Zoll enthalten, als Verstoß gegen §§ 1 Abs. 1, 2, 3 des Gesetzes über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (EinhZeitG) i.V.m. § 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (EinhV) dar. Danach sind Größenangaben in anderen als metrischen Einheiten nur zulässig, wenn die Angaben der gesetzlichen Einheit gleichzeitig erfolgt.(…)

Dieser Verstoß fällt ausnahmsweise aber unter die Bagatellklausel des § 3 UWG, weil ihm jedenfalls zur Zeit noch die Eignung fehlt, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Denn eine dahingehende Eignung ist nur anzunehmen, wenn eine objektive Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die konkrete Handlung zu einer spürbaren Beeinträchtigung dieser Interessen führt. Die Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung fehlt nach Überzeugung des Gerichts, weil die Teilnehmer am hier relevanten Markt – zu denen auch die Mitglieder der Kammer gehören - in hohem Maße an Größeneinheiten in Zoll gewöhnt sind.(…)"

Quelle: LG Bochum, Urteil vom 30.03.2010, I-17 O 21/10

LG Gießen: bei falscher Widerrufsbelehrung beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen

Die Widerrufsbelehrung ist ein leidiges Thema für Online-Händler. Problematisch war in der Vergangenheit insbesondere, dass selbst auf das amtliche Muster kein Verlass ist und dieses von Konkurrenten abgemahnt werden kann. Das LG Gießen hat in einem Urteil vom 24.02.2010 (Az. 1 S 202/09) entschieden, dass die dem Verbraucher zustehende Widerrufsfrist dann nicht zu laufen beginnt, wenn die Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Verbraucher einen Computer bei einem Online-Händler gekauft. Aufgrund von Mängeln schickte der Verbraucher den Computer zurück und trat später vom Kaufvertrag zurück. Der Online-Händler erkannte die angezeigten Mängel und damit den Rücktritt des Verbrauchers vom Kaufvertrag jedoch nicht an. Daraufhin hat der Verbraucher den Kaufvertrag etwa 6 Monate nach dessen Abschluss mit Hinweis auf sein gesetzliches Widerrufsrecht widerrufen.

Das LG Gießen musste nun entscheiden, ob ein Widerruf, der nach der vorgesehenen Widerrufsfrist erfolgt, im vorliegenden Fall zulässig ist. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Widerruf des Verbrauchers nicht verspätet ist. Zur Begründung führte das Gericht an, dass die verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft gewesen sei, da diese keinen ausreichenden Hinweis auf den Beginn der Widerrufsfrist enthalten habe. Weiter erklärte das LG Gießen:

"(…)Die von der Beklagten verwendete Klausel enthält keinen ausreichenden Hinweis auf den Beginn der Widerrufsfrist und trägt damit nicht den gesetzlichen Anforderungen Rechnung, die an eine Belehrung gestellt werden (§ 312d Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 355 Abs. 2 BGB).

Nach § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die unter anderem einen Hinwies auf den Fristbeginn zu enthalten hat, in Textform mitgeteilt worden ist.(…)

Aus Sicht eines unbefangenen durchschnittlichen Verbrauchers, auf den abzustellen ist, kann die Klausel den Eindruck erwecken, die Belehrung sei bereits erfolgt, wenn er sie lediglich zur Kenntnis nimmt, ohne dass sie ihm entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in Textform mitgeteilt worden ist. Die Belehrung ist ferner nicht möglichst umfassend. Der Verbraucher kann der Klausel wegen des verwendeten Worts "frühestens" zwar entnehmen, dass der Beginn des Fristlaufs noch von weiteren Voraussetzungen abhängt. Er wird jedoch im Unklaren gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handelt.(…)"

Das Urteil ist für den beklagten Online-Händler vor allem deswegen ärgerlich, da dieser das aktuelle Muster (Januar 2007) der amtlichen Widerrufsbelehrung verwendet hatte. Hierzu nahm das Gericht auch Stellung und erklärte, dass die Verwendung des amtlichen Musters an der Beurteilung des Falls nichts ändere, da dieses nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung erfülle.

Quelle: LG Gießen, Urteil vom 24.02.2010, I S 202/09

Die nachfolgenden Links könnten Sie ebenfalls interessieren:

Rückgaberecht und Widerrufsrecht bei Online-Verkauf; Verbraucher kann zurückgeben oder widerrufen

Abmahnung wegen Widerrufsbelehrung nur zum Teil berechtigt: Wer trägt die Kosten? Neues Urteil des OLG Stuttgart

Widerruf im Onlinehandel: neue gesetzliche Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010! Künftig auch bei ebay Widerrufsrecht auf 14 Tage beschränkbar.

Musterwiderrufsbelehrung hinsichtlich Wertersatz darf verwendet werden

Das Landgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 12.05.2010, AZ: 38 O 129/09 entschieden, dass die Musterbelehrung Anlage 2 zu § 14 BGB Infoverordnung wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Am 03. September 2009 legte der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung, AZ: C-489/07 die Rahmenbedingungen für die Wertersatzhinweise in der Widerrufsbelehrung fest. Nun hat das Landgericht Düsseldorf entschieden, dass die Musterbelehrung (Anlage 2 zu § 124 BGB Infoverordnung) verwendet werden dürfe. Wertersatz für Ingebrauchnahme könne trotz der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gefordert werden, da in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im September 2009 lediglich eine generelle Auferlegung der Wertersatzpflicht für gezogene Nutzungen untersagt worden sei.

Das Landgericht Düsseldorf führt in seinem Urteil aus:

" Zutreffend weist allerdings die Klägerin darauf hin, dass die konkret beanstandete Klausel „ im Übrigen können Sie die Pflicht …" für sich betrachtet keine Konkretisierung einer die Erstattung von Nutzungen betreffenden Regelung darstellt. Der Satz beinhaltet lediglich einen Hinweis, wie nach Auffassung des Klauselverwenders eine Ersatzpflicht eindeutig zu vermeiden ist. Zudem erscheint es nicht abwegig, insoweit eine Unlauterkeit im wettbewerbsrechtlichen Sinne schon deshalb zu verneinen, weil die Klägerin die vom Verordnungsgeber als Muster für eine Belehrung vorgegebene Fassung dieser Klausel verwendet. Grundsätzlich muss ein Marktteilnehmer nicht die Richtigkeit der in staatlichen Verordnungen geregelten Normen in Frage stellen. … Ausdrücklich heißt es in der Klausel zum einen, es sei „gegebenenfalls", also nicht in jedem Fall, Wertersatz zu leisten. Zum anderen wird sodann ausgeführt, dass kein Wertersatz zu leisten ist, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung -wie die etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre- zurückzuführen ist. Eine generelle Wertersatzpflicht wird hier demnach gerade nicht statuiert. Ein übliches Prüfungsverhalten dahingehend, ob der erworbene Gegenstand zum vertraglich vorgesehenen Zweck tauglich ist, löst auch dann keine Wertersatzpflicht aus, wenn hierbei Abnutzungseffekte entstehen. Eine darüber hinaus gehende Einschränkung etwaiger Wertersatzpflichten wird auch nicht durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. September ausgesprochen. Dem Urteil ist letztlich zu entnehmen, dass für eine Nutzung der Ware während der Frist, innerhalb derer ein Widerruf noch erklärt werden kann, nicht generell Wertersatz für während dieser Zeit gezogene Nutzungen vom Verbraucher verlangt werden kann. Die von der Klägerin verwendete Musterklausel enthält jedoch keine derartige generelle Wertersatzregelung."

Quelle: Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 12.05.2010, AZ: 38 O 129/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Rückgaberecht und Widerrufsrecht bei Online-Verkauf; Verbraucher kann zurückgeben oder widerrufen

OLG Hamm: Verstoß gegen Wettbewerbsrecht bei unzureichender Widerrufsbelehrung

Widerruf im Onlinehandel: neue gesetzliche Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010! Künftig auch bei ebay Widerrufsrecht auf 14 Tage beschränkbar.

Gewerblicher Verkäufertrotz Angabe „Privatverkauf" bei eBay

LG München: Preisparitätsklauseln von Amazon sind wettbewerbswidrig

Preisparitätsklauseln, die Amazon seit Mai 2010 seinen Händlern auferlegt, sind wettbewerbswidrig. Dies stellte das Landgericht München im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens mit Beschluss vom 03.05.2010 (Az.: 37 O 7636/10) fest.Antragsteller im einstweiligen Verfügungsverfahren ist der Betreiber der Plattform Zentrales Verzeichnis Antiquarischer Bücher (ZVAB). Dieser sieht in den an die Händler von Amazon weitergegebenen Preisparitätsklauseln eine Wettbewerbsrechtsverletzung.

Inhalt dieser Klauseln ist die Gewährleistung der Händler, dass sie Produkte auf Amazon nicht teurer anbieten als auf anderen Onlineplattformen. Hintergrund der von Amazon verwendeten Klausen ist das vergangene Geschäftsgebaren seiner Händler. Bisher verlangten viele Händler bei Amazon höhere Preise als in ihren eigenen Onlineshops, da Provisionen, die bei Amazon fällig werden, an die Kunden weitergereicht wurden. Diese Situation versuchte Amazon mithilfe der Preisparitätsklauseln zu ändern. Zu Unrecht, wie das LG München entschieden hat. Bei den von Amazon verwendeten Klauseln handelt es sich, so das LG München, um wettbewerbsbeschränkende Meistbegünstigungsklauseln.

Quelle:
http://www.ftd.de/unternehmen/handel-dienstleister/:einstweilige-verfuegung-amazons-preisreg eln-unter-beschuss/50108157.html

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1533/follow-up-preisparitaet-bei-amazon/

http://www.wbs-law.de/news/e-commerce/1527/abmahnung-wegen-buchpreisbindung-im-inter net-konsequenzen-aus-dem-amazon-urteil-fuer-den-online-buchhandel/

http://www.wbs-law.de/news/e-commerce/1503/online-handel-amazon-fuehrt-preisparitaet-ein/

BGH: flexible Preisangaben in Reisekatalogen zulässig

Der BGH hat in einem aktuellen Urteil vom 29.04.2010 (Az. I ZR 23/08) entschieden, dass flexible Preisangaben in Reisekatalogen und ein darauf bezogener Preisanpassungsvorbehalt im Katalog zulässig ist.In der Pressemitteilung des BGH wird zu dem Urteil ausgeführt:

„Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein "tagesaktuelles Preissystem", bei dem sich der Reiseveranstalter in seinem Prospekt für die Zeit bis zur Buchung Flughafenzu- und -abschläge bis zu 50€ für jede Flugstrecke vorbehält, nicht gegen geltendes Preisrecht verstößt.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatte den Reiseveranstalter TUI wegen der Preisangaben in einem Prospekt für Pauschalreisen vor allem an die Costa del Sol verklagt. In dem Prospekt wurde im Zusammenhang mit der Angabe der Kosten für den Hotelaufenthalt und den Flug auf eine Übersicht Bezug genommen, aus der sich für ein bestimmtes Reiseziel – je nach ausgewähltem Hotel, Zimmerkategorie und Reisezeit – ein Grundpreis ergab. Hinsichtlich der Zu- oder Abschläge für den jeweiligen Abflughafen verwies der Prospekt darauf, dass sich der Reisepreis je nach Buchungszeitpunkt und Abflughafen um 50 Euro pro Flugstrecke erhöhen oder ermäßigen könne. Diese Zu- oder Abschläge könnten tagesaktuell beim Reisebüro erfragt werden.

Nach Ansicht der Klägerin verstößt TUI gegen das geltende Preisrecht, weil der Verbraucher dem Prospekt keinen verbindlichen Reisepreis entnehmen könne.

Das Landgericht Hannover hatte TUI antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht Celle hatte die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis bestätigt. Das Oberlandesgericht hatte allerdings zu Unrecht angenommen, dass die beanstandete Werbung schon deswegen zulässig ist, weil einzelne vom Verbraucher zu tragende Preiskomponenten zum Zeitpunkt der Werbung noch nicht bekannt waren. Die beanstandete Werbung der Beklagten enthält jedoch einen Preisanpassungsvorbehalt, der – so der BGH – jedenfalls nach der seit 1. November 2008 geltenden Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB-InfoV zulässig ist. Ein solcher Vorbehalt ermöglicht den Reiseveranstaltern bei katalogbasierten Angeboten eine größere Preisflexibilität, wie sie beim Internetvertrieb ohne weiteres besteht. Die Beklagte hat sich in dem beanstandeten Prospekt eine Preisänderung nur in beschränktem Ausmaß (±50 € pro Flugstrecke) und nur hinsichtlich der Flughafenzu- und abschläge vorbehalten. Auf den Umstand, dass sich die endgültigen Preise in diesem Rahmen noch vor der Buchung ändern könnten, wurde mit ausreichender Deutlichkeit hingewiesen.*

Urteil vom 29. April 2010 – IZR23/08 – Costa del Sol"

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 29.04.2010; Nr. 92/2010)

BGH: Irreführung durch Preisvergleich, wenn Grundlagen für die Preisbemessung abweichen

Der BGH hat in einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil (vom 19.11.2009; Az. I ZR 141/07) entschieden, dass vergleichende Werbung durch einen Preisvergleich irreführend sein kann, wenn die Grundlagen für die Preisberechnung wesentlich voneinander abweichen.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ist ein Paketdienstleister gegen die vergleichende Werbung eines Konkurrenten vorgegangen. Die Beklagte warb auf Werbeplakaten u.a. mit der Aussage:

„Die Alternative zum klassischen Postweg – Maße rauf. Preise runter!"

Daneben wurden die Preise der Klägerin für die entsprechenden Paketgrößen denen der Beklagten gegenübergestellt, wobei die Paketpreise der Beklagten durchweg günstiger waren. Die Klägerin sah in der vergleichenden Werbung eine Irreführung des Verbrauchers, da hierdurch der falsche Eindruck erweckt werde, dass die Paketpreise der Beklagten grundsätzlich günstiger seien. So habe die Beklagte nur einseitig diejenigen Konstellationen aufgeführt, in denen die Beklagte günstigere Paketpreise vorweisen könne.

Der BGH sah die Klage der Klägerin als begründet an und nahm wie schon das Berufungsgericht eine wettbewerbswidrige vergleichende Werbung der Beklagten an:

„(…)Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht im Streitfall eine wettbewerbswidrige vergleichende Werbung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG verneint. Nach dieser Bestimmung handelt unlauter, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist.(…)"

Die Irreführung der beklagten Werbung ergibt sich vorliegend daraus, dass dem Werbevergleich unterschiedliche Konditionen zugrunde gelegt wurden und die Beklagte auf diese Unterschiede nicht hingewiesen hatte:

„(….)Die Grenze zur Irreführung ist jedoch überschritten, wenn ein Werbevergleich den falschen Eindruck vermittelt, es seien im Wesentlichen alle relevanten Eigenschaften in den Vergleich einbezogen worden. Dementsprechend ist ein im Rahmen vergleichender Werbung vorgenommener Preisvergleich als irreführend zu beurteilen, wenn sich die für den Preis maßgeblichen Konditionen der Wettbewerber nicht unwesentlich unterscheiden und der Werbende auf diese Unterschiede nicht deutlich und unmissverständlich hinweist. (…)

Die Tabelle der Beklagten lässt aber nicht erkennen, dass das Tarifsystem der Klägerin bei Paketen und Päckchen im Größenbereich zwischen minimal 15 cm x 11 cm x 1 cm und maximal 120 cm x 60 cm x 60 cm keine Maßbeschränkungen kennt und dieser – aus der Tabelle der Beklagten nicht ersichtliche – Umstand zur Folge hat, dass die Paketbeförderung durch die Klägerin zwar bei kleineren, aber schwereren Paketen regelmäßig teurer ist als bei der Beklagten, dass aber umgekehrt bei größeren, aber leichteren Paketen und Päckchen die Beförderung durch die Beklagte teurer ist. Die Beklagte hätte diesen für die Entgeltbemessung maßgeblichen Umstand deshalb bei dem von ihr angestellten Preisvergleich offenbaren müssen.

Damit wäre auch der vom Werbeplakat der Beklagten ausgehende unzutreffende Eindruck vermieden worden, die von der Beklagten erhobenen Beförderungsentgelte seien durchweg niedriger als die der Klägerin.(...)"

Quelle: BGH, Urteilvom 19.11.2009, IZR 141/07

LG Hamburg:Keine Erstattung der Abmahnkosten beim Verkauf eines illegalen Live-Musik-Mitschnitts bei eBay

Der Verkauf eines illegalen Live-Musik-Mitschnitts bei eBay ist keine unerhebliche Rechtsverletzung so dass die Abmahnkosten nicht auf 100 EUR begrenzt sind. § 97a Abs. 2 UrhG findet keine Anwendung.

In seinem Urteil hatte sich das LG Hamburg (Urt. v. 30.4.2010 – Az. 308 S 12/09) mit der Frage beschäftigt ob beim Verkauf eines illegalen Live-Musik-Mitschnitts bei eBay die Abmahnkosten durch Anwendung des § 97a Abs. 2 UrhG auf 100 EUR gedeckelt werden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte verkaufte über die Internet-Auktionsplatform eBay unerlaubterweise mitgeschnittene Aufnahmen des Live-Konzerts einer Musikband. Die Klägerin, welche die entsprechenden Rechte innehatte, mahnte die Beklagte ab und verlange Schadensersatz in Höhe von 800 EUR. Die Beklagte berief sich, als Verbraucherin, auf die 100-EUR-Deckelung des § 97a Abs. 2 UrhG. Dieser Argumentation ist das Landgericht nicht gefolgt. Stattdessen bejahte es den vollen Schadensersatzanspruch. Der Verkauf eines illegalen Live-Musik-Mitschnitts bei eBay stellt nach Ansicht der Hamburger Richter keine unerhebliche Rechtsverletzung dar.

Ausgehend davon, dass das Onlinestellen eines einzelnen Liedes schon keine unerhebliche Rechtsverletzung sei, müsse dies nach Ansicht des LG Hamburg erst recht für den Online-Verkauf des gesamten Konzert-Mitschnitts

gelten. Quelle: LG Hamburg, Urteil vom 30.04.2010,

Az. 308 S 12/09

BVerfG – Gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) ausdrückliche Preisangabe bei sehr teuren Schmuckstücken erforderlich

Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdeführerin, die wertvolle Uhren, Schmuck und Accessoires vertreibt, diese in einem Schaufenster lediglich zum Teil mit Preisangaben versehen.

Das Landgericht hatte die Beschwerdeführerin gemäß §§ 3, 4 Nr.11 und § 8 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 4 Abs.1 PAngV zur Unterlassung verurteilt. Das Gericht führte hierzu aus, dass die Beschwerdeführerin gegen die Preisauszeichnungspflicht gemäß § 4 Abs.1 PAngV verstoßen habe. Die Ausnahmeregelung nach § 9 Abs.7 Nr.1 PAngV greife vorliegend nicht ein, da es sich bei der Ware der Beschwerdeführerin um Schmuckstücke, die den in § 9 Abs.7 Nr.1 PAngV genannten Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten nicht wesentlich gleich seien, handele. Mithin handele es sich nicht um Unikate, sondern um serienmäßig hergestellte Schmuckstücke. Sinn der Preisangabenverordnung sei es, dem Verbraucher eine schnelle und zuverlässige Orientierung zu bieten. Auch solle der Verbraucher vor Werbe- und Anlockeffekten von Waren geschützt werden. Das Landgericht sah auch keinen Anlass, die Preisangabenverordnung wegen etwaiger verfassungsrechtlicher Bedenken nicht anzuwenden.Das Bundesverfassungsgericht erkannte ebenfalls keinen Verstoß des § 4 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs.7 Nr.1 PAngV gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Bundesverfassungsgerichts führte aus:

"… Denn unabhängig davon bestehen zwischen Handel mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten einerseits und Schmuckstücken andererseits Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative des Verordnungsgebers und der Zulässigkeit einer typisierenden Betrachtung die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. … So ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass der Verordnunggeber dem Umstand Rechnung getragen hat, dass sich der Wert von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken in erheblichem Maße nach subjektiven Kriterien bestimmt und dass regelmäßig wegen der Individualität der angebotenen Objekte das mit der Preisangabeverordnung verfolgte Ziel, die Position des Verbrauchers durch Gewährleistung eines optimalen Preisvergleichs zu stärken, bei diesen Waren von vornherein allenfalls sehr eingeschränkt erreicht werden kann. Ebenso ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass der Verordnunggeber davon ausging, dass diese Besonderheiten für Schmuckstücke typischerweise nicht gelten, weil deren Wert in stärkerem Maße durch Materialwert bestimmt wird und sie regelmäßig eher einem Preisvergleich zugänglich sind. …"

Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.2010, AZ: 1 BvR 476/10

LG Bonn: Auftraggeber haftet für unzulässige Werbeanrufe durch autorisierten Vertriebspartner

Das LG Bonn hat in einem Urteil (v. 18.11.2009; Az. 1 O 379/08) entschieden, dass der Auftraggeber für unverlangte Werbeanrufe, die von einem autorisierten Vertriebspartner durchgeführt werden, grundsätzlich haftet.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Kläger die unverlangten Werbeanrufe nicht durch das beklagte Telekommunikationsunternehmen erhalten, sondern von einem autorisierten Vertriebspartner. Der Kläger hatte von der Beklagten eine schriftliche Zusage, dass er über Angebote nur schriftlich informiert werde und ging gegen die unerwünschten Werbeanrufe vor. Die Beklagte verteidigte die Telefonanrufe damit, dass der Kläger im Internet an Gewinnspielen des Unternehmens teilgenommen habe und in diesem Zusammenhang auch in die Telefonwerbung eingewilligt habe.

Das LG Bonn entschied, dass unverlangte Werbeanrufe bei Privatpersonen grundsätzlich einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen und somit auch Unterlassungsansprüche begründen können. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…)Die hier nicht selbst (durch ihre Organe oder Verrichtungsgehilfen i.S.d. § 831 BGB) handelnde Beklagte muss sich das Verhalten von Mitarbeitern der Unternehmen „…" und „…" auch zurechnen lassen. Diese Unternehmen sind als „autorisierte Vertriebspartner" mit Wissen und Wollen der Beklagten für diese werbend tätig. Damit trägt die Beklagte willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts bei. Die Beklagte hat als mittelbarer Störer auch zumutbare Einwirkungsmöglichkeiten auf ihre „Partnerunternehmen", um von diesen unmittelbar ausgehende Störungen zu verhindern.(…)"*

Interessant ist vor allem, dass das Gericht zur Begründung des Unterlassungsanspruchs des Klägers Vorschriften des UWG anführte, obwohl diese grundsätzlich ein Wettbewerbsverhältnis voraussetzen:

> *„(…)Danach ist „eine unzumutbare Belästigung bei Werbung mit Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung stets anzunehmen". Zwar ist das UWG vorliegend nicht unmittelbar anwendbar, da die Parteien nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen. Allerdings kann der Rechtsgedanke dieser Vorschrift für das vorstehend dem Kläger zustehende Handlungsverbot entsprechend angewendet werden, da § 7 UWG verbraucherschützenden Charakter hat. Angesichts der Tatsache, dass gegen die Beklagten ein Verbot zukünftigen Verhaltens auszusprechen ist, ist es unschädlich, dass die vorstehende Gesetzesfassung erst nach den hier in Rede stehenden Verstößen in Kraft getreten ist. Ein Verbot von Handlungen ohne ausdrückliches Einverständnis des Angerufenen ist in der Rechtsprechung auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gewesen (vgl. LG Heidelberg, Urteil vom 11.12.2007, Az. 2 O 173/07).(…)"*

LG Düsseldorf zur irreführenden Werbung mit „Bester seiner Gruppe“

In einem aktuellen Beschluss hat sich das LG Düsseldorf (v. 23.03.2010; Az. 38 O 1/10) mit der irreführenden Werbung eines Herstellers von Autokindersitzen beschäftigt. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Wettbewerber die Werbung der Antragsgegnerin wegen Irreführung abgemahnt. Zwar einigten sich die Parteien hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens der Antragstellerin, nicht jedoch hinsichtlich der Kostentragung. Das LG Düsseldorf führte zur streitgegenständlichen Werbung aus:

> *„(…)Die Antragsgegnerin wirbt für ihren Sitz “Solution X” unter Verwendung von Testsiegeln, u.a. auch der ADAC Motorwelt. Ein am Sitz befestigter Flyer enthält ferner die Angaben “Bester seiner Gruppe” und “Award winner 2008?.(…)”*

Das Gericht entschied, dass die Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem bisherigen Sach- und Streitstand berechtigt gewesen sein dürfte. Zur Begründung führten die Richter aus:

> *„(…)Unabhängig hiervon aber ist im Test, den der ADAC durchgeführt hat, der Kindersitz der Antragsgegnerin nicht in der Gesamtbewertung als hervorragend gegenüber Mitbewerbern beurteilt worden. In der Gewichtsgruppe der Waren der Parteien haben insgesamt 6 Produkte verschiedener Hersteller die gleiche Note, nämlich gut, erhalten. Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Note ist nicht erfolgt. Weder wurde ein Sieger noch ein Gruppenbester direkt oder indirekt hervorgehoben. Soweit die Antragsgegnerin auf die durch ein doppeltes Pluszeichen vom Produkt der Antragstellerin abweichend höhere Bewertung im Bereich des Bedienungskomforts bezieht, verfügt auch ein Produkt eines dritten Anbieters über gleiche Einzel-und Gesamtwertungen. Unabhängig hiervon hat aber auch jedenfalls dieses “Plus” die Gesamtbewertung der Tester gerade nicht so nachhaltig beeindruckt, dass eine bessere Benotung, die durchaus nach der Bewertungsskala vorgesehen wäre, hat rechtfertigen können. Unter diesen Umständen ist die von der Antragsgegnerin vorgenommene Eigenbewertung: “Bester seiner Gruppe” unter Bezugnahme auch auf den Test des ADAC als unzutreffend und damit irreführend anzusehen. Aus der von der Antragsgegnerin zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Schachcomputer) ergibt sich nichts anderes. Ein Prädikat “Bester seiner Gruppe” ist nicht verteilt worden. Die Antragsgegnerin ist auch nicht Testsieger geworden. Es verbietet sich daher jegliche Bezugnahme auf Äußerungen, die gerade diesen Eindruck vermitteln.(…)”*

Die Dienstleistungsverordnung und ihre rechtlichen Konsequenzen – die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke informiert und berät Sie umfassend, praxisorientiert sowie problembewusst.

Am 18.05.2010 ändert sich mit Inkrafttreten der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) mal wieder Grundlegendes für die Anbieter von Dienstleistungen im Internet. Wie wir bereits vor einigen Tagen an dieser Stelle berichtet haben, birgt die gesetzliche Neuregelung einiges an Brisanz. So lösten derart umfassende Änderungen in der Vergangenheit bereits mehrfach Abmahnwellen aus, mit denen diejenigen, die sich zu langsam an die neuen Gegebenheiten angepasst hatten, abgestraft wurden. Die unter anderem auf das Internetrecht sowie den eCommerce spezialisierte Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke bietet im Rahmen einer Online-Beratung Hilfe.

Wer braucht eine Beratung?

Von der Dienstleistungsverordnung betroffen sind alle Dienstleister, die ihre Dienste auch auf einer Internetseite anbieten. Erfasst hiervon sind selbst Freiberufler wie Rechtsanwälte. Allerdings gibt es für verschiedene Berufsgruppen wie Bankdienstleister Ausnahmen. Im Zweifel sollten Sie auf jeden Fall prüfen lassen, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind oder nicht.

Das WBS-Beratungs-Paket

Die bereits seit Jahren im Bereich des eCommerce sowie des Internet- und Wettbewerbsrecht tätige Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke bietet aus dem gegebenen Anlass eine umfassende Rechtsberatung zu dem Thema Dienstleistungs-Informations-Verordnung an. Dieses kann wunschgemäß auch auf andere, für Dienstleister im Internet relevante Themen, wie z.B. dem Vorhalten einer korrekten Widerrufsbelehrung, erweitert werden. Eventuell bietet sich auch gleich eine Komplettberatung für alle rechtlichen Problemkreise rund um den Internetauftritt an.

Natürlich stehen wir unseren Mandanten auch in der Folge bei einschneidenden Gesetzesänderungen, wie der zum 11.06.2010 in Kraft tretenden gesetzlich geregelten Widerrufsbelehrung beratend zur Seite.

Kontaktieren Sie uns am besten noch heute unter untenstehender Hotline oder per Email unter info@wbs-law.de.

OLG Hamm: Kein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten bei unberechtigter Abmahnung

Das OLG Hamm hatte in einem Urteil vom 18.02.2010 (Az. 4 U 158/09) zu entscheiden, ob ein Abgemahnter einen Anspruch auf Ersatz seiner Anwaltskosten, die ihm durch die Verteidigung auf eine (unberechtigte) Abmahnung entstanden sind, hat. Das Gericht entschied in dem vorliegenden Fall, dass dem Abgemahnten ein solcher Erstattungsanspruch nicht zusteht und begründete seine Entscheidung wie folgt:

> *„Der Kläger kann von ihr weder aus § 678 BGB noch aus anderen Rechtsgründen die Zahlung der streitgegenständlichen Verteidigungskosten verlangen.(…)*
>
> *§ 12 I 2 UWG ist nach einhelliger Auffassung auf die Kosten für die Verteidigung nicht und auch nicht entsprechend anwendbar, selbst wenn sich die Abmahnung als unberechtigt darstellt.(…)*
>
> *Auch kommt eine Erstattung der Kosten unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683, 670 BGB nicht in Betracht. Denn jedenfalls die bloße Verteidigung gegen die Abmahnung entsprach in keiner Weise dem mutmaßlichen Willen des Abmahnenden und auch nicht seinem Interesse.(…)*
>
> *Ebenfalls kann eine gezielte Behinderung i.S.v. § 4 Nr. 10 UWG, die einen Schadensersatzanspruch nach § 9 UWG auslösen könnte, im Streitfall nicht angenommen werden, ebenso wenig ein Eingriff in den Gewerbebetrieb nach § 823 I BGB."*

BGH: Insolvenzverwalter begründet keine Wiederholungsgefahr für wettbewerbswidriges Verhalten des Insolvenzschuldners

In einem aktuellen Urteil vom 18.03.2010 (Az. I ZR 158/07) hat der BGH entschieden, dass eine in der Person des Insolvenzschuldners begründete Wiederholungsgefahr wegen wettbewerbswidrigem Verhalten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht dem Insolvenzverwalter zuzurechnen ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hat die Klägerin, die wie der Insolvenzschuldner Baugerüste vertreibt, ein Gerüstsystem des Insolvenzschuldners als Nachahmung eines ihrer Gerüste gerügt und Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz geltend gemacht.

Der BGH entschied u.a., dass der Insolvenzverwalter zur Aufnahme des durch die Insolvenzeröffnung unterbrochenen Rechtsstreits gem. § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO (analog) berechtigt ist, da ein Passivprozess im Sinne der Vorschrift vorliegt. In der Urteilsbegründung führte der BGH u.a. aus:

> *„(…)Der Beklagte braucht sich auch nicht eine in der Person der Schuldnerin entstandene Wiederholungsgefahr zurechnen zu lassen.*
>
> *Ein unterstellter Wettbewerbsverstoß der Schuldnerin begründet in ihrer Person eine Wiederholungsgefahr. Diese ist jedoch nicht auf den Beklagten als Insolvenzverwalter übergegangen. Die Wiederholungsgefahr ist ein tatsächlicher Umstand, der nach den Verhältnissen in der Person des in Anspruch Genommenen zu beurteilen ist. Dies gilt nicht nur, wenn der Rechtsvorgänger die Wiederholungsgefahr durch eigenes Verhalten begründet hat, sondern auch dann, wenn der Wettbewerbsverstoß durch Organe des Rechtsvorgängers oder Mitarbeiter seines Unternehmens begangen worden ist. Dieselben Grundsätze gelten auch für den Beklagten als Insolvenzverwalter. Dieser übt als Partei kraft Amtes die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse im eigenen Namen aus.(…)"*

LG Hamburg: Betreiber einer Online-Videoplattform haftet bei Kenntnis einer Rechtsverletzung durch sog. „Flagging-System“ als Störer

Betreiber von Online-Plattformen, die es Nutzern ermöglichen eigene Inhalte einzustellen, können grundsätzlich im Wege der Störerhaftung für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer in Anspruch genommen werden, wenn bestimmte Prüf- und Handlungspflichten verletzt werden. In einem aktuellen Urteil vom 05.03.2010 hat das LG Hamburg (Az. 324 O 565/08) entschieden, dass der Betreiber einer Online-Videoplattform für begangene Verletzungen des Persönlichkeitsrechts als Störer haftet, wenn dieser bei Kenntnis der Rechtsverletzung durch ein „Flagging-System“ den Beitrag nicht entfernt. Die Klägerin hatte die Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts ihres verstorbenen Ehemanns durch einen eingestellten Beitrag auf der Online-Plattform gerügt. Das LG Hamburg entschied, dass der Klägerin ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts in besonders schwerwiegender Weise zustehe:

> *„(…)Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Äußerung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr das postmortale Persönlichkeitsrecht ihres verstorbenen Ehemannes.(…) Das streitgegenständliche Video verletzt das postmortale Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin und ehemaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland Herr S. in besonders schwerwiegender Weise.(…)*
>
> *Bei einem Video, in dem das Foto des verstorbenen ehemaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland vor einem Hakenkreuz in den Farben der Reichskriegsflagge verbrannt wird, wobei Geräusche zu hören sind, die sich zum Teil wie ein Kichern anhören, wird seine Menschenwürde in besonders krasser und schwerwiegender Weise in ihrem Kern verletzt.(…)”*

Das Gericht begründete die Störerhaftung des Betreibers damit, dass dieser von der Rechtsverletzung durch das eigens zur Verfügung gestellte Flagging-System Kenntnis erlangt habe und daraufhin nicht tätig geworden sei. Durch das Flagging-System können Nutzer die vorgehaltenen Videobeiträge als unangemessen einstufen.

Der Betreiber der Online-Plattform argumentierte, dass es sich bei dem Flagging-System um eine freiwillige Maßnahme handle, die keine formelle Beschwerde darstelle und somit auch keine konkreten Prüf- und Handlungspflichten begründe. Dem stimmte das LG Hamburg nicht zu und erklärte:

> *„(…)Die Antragsgegnerin ist auf eine besonders krasse Rechtsverletzung (offenkundiger Fall einer schweren Verletzung der Menschenwürde) hin trotz positiver Kenntnis über einen Zeitraum von etlichen Monaten untätig geblieben und hat den*

Beitrag in ihrem Angebot weiter vorgehalten. Dies stellt eine Prüfpflichtverletzung auch nach dem der Antragsgegnerin
denkbar günstigsten und von ihr für sich proklamierten Prüfungsmaßstab dar.

Jedenfalls aufgrund des „Flaggings" von der Mitarbeiterin des Zentralrats der Juden in Deutschland D. vom 16. 7. 2007 hatte die Antragsgegnerin Kenntnis von dem streitgegenständlichen Video und hat eine ihr obliegende konkrete Prüfpflicht verletzt, indem sie das Video dennoch in ihrem Angebot weiter vorgehalten hat. Mit diesem Flagging" lag bei der Antragsgegnerin ein konkreter Hinweis auf eine konkrete und offenkundige, besonders krasse Rechtsverletzung vor.

Die Antragsgegnerin kann sich insoweit nicht darauf berufen, dass das „Flagging" zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, dessen Beurteilung der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen wäre (a). Sie kann sich desweiteren nicht darauf berufen, dass es sich bei dem „Flagging" um eine gänzlich unverbindliche, freiwillige Maßnahme handele (b). Auch kann sich die Antragsgegnerin nicht darauf berufen, dass das „Flagging" (nach seiner Struktur im allgemeinen und auch im vorliegenden Fall) nicht hinreichend konkret sei, damit sie Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt habe, die Prüfpflichten habe auslösen können (c). Sie kann sich schließlich nicht darauf zurückziehen, die Kenntnis ihres Mitarbeiters, der das „Flagging" bearbeitet habe, sei ihr nicht zuzurechnen (d).(…)"

Rückgaberecht und Widerrufsrecht bei Online-Verkauf; Verbraucher kann zurückgeben oder widerrufen

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seiner Entscheidung vom 05.01.2010, AZ: 4 U 197/09 ausgeführt, dass die Verwendung beider Verbraucherrechte, Widerrufsrecht und Rückgaberecht nebeneinander, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Im vorliegenden Fall, hatte die Antragsgegnerin, die Reinigungsgeräte online vertreibt, eine Widerrufsbelehrung und auch eine Rückgabebelehrung genutzt. Unter der Überschrift der Widerrufsfolgen hieß es u.a.: "…Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von € 40,00 nicht übersteigt. …" Die Antragstellerin führt an, dass eine Rücksendung der Ware durch den Verbraucher von der Antragsgegnerin als Widerruf angesehen werde und somit die Versandkosten auf den Verbraucher abgewälzt werden könnten.

Nach Ansicht des OLG Hamm bestehe der Unterschied zwischen Widerruf und Rückgabe nur bei Waren unter € 40,00. Das Problem zeige sich insbesondere dann, wenn der Verbraucher Ware zurücksendet, ohne klarzustellen, welches Gestaltungsrecht er in Anspruch nehme. Hier sehe der Gesetzgeber den Verbraucher jedoch nicht als schutzwürdig an, da er jederzeit deutlich machen könne, welches Recht er in Anspruch nehme. Sei dies nicht der Fall, müsse im Wege der Auslegung geklärt werden, wie der Verkäufer die Rücksendung der Ware verstehen durfte. Von Bedeutung sei hier, welche Rechtsausübung für den Verbraucher die Günstigste sei, da auch dem Verkäufer klar sein müsse, dass der Verbraucher bei Rücksendung das für ihn günstigste Recht in Anspruch nehmen wolle. Schließlich habe der Gesetzgeber beide Gestaltungsrechte nebeneinander mit unterschiedlicher Regelung hinsichtlich der Versandkosten geschaffen.

Quelle: OLG Hamm, Entscheidung vom 05.01.2010, AZ: 4 U 197/09

Ab 18.05.2010 tritt die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft. Start einer neuen Abmahnwelle befürchtet!

Der 18.05.2010 ist ein Tag, den sich die Erbringer von Dienstleistungen, die zugleich auch eine Internetseite betreiben, im Kalender markieren sollten: von diesem Tag an tritt mit der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, oder kurz: DL-InfoV) eine neue gesetzliche Regelung von höchster Brisanz in Kraft. Dienstleister sind danach verpflichtet, ihr Internet-Angebot sowie die von Ihnen angebotenen Dienstleistungen transparenter zu machen, um so den Verbraucherschutz auf dem Dienstleistungssektor zu stärken. Wie die Neueinführung von ähnlichen Gesetzesneuerungen in der Vergangenheit gezeigt hat, bergen derartige Neuerungen im Internet jedoch zugleich auch immer die Gefahr, dass sie Ausgangspunkt für eine neue Abmahnwelle werden.

Die Ausgangslage bei Einführung der DL-InfoV

Wer sich bereits heute im Internet wirtschaftlich betätigt, kennt das Problem: im Rahmen seines Onlineauftritts sind verschiedene Informationspflichten einzuhalten, wie z.B. solche nach der BGB-Informatationspflichtenverordnung (Widerrufsbelehrung), Informationspflichten nach §§ 5, 6 TMG (Impressum) oder aber der Preisangabenverordnung. Insbesondere die Art und der Inhalt eines korrekten Impressums waren dabei über Jahre hinweg umstritten und daher Gegenstand unzähliger Abmahnungen. Inzwischen ist dies nun einigermaßen rechtssicher geklärt und für die meisten Anbieter von Internetseiten unproblematisch – bislang. Denn mit der Einführung der DL-InfoV, die wie so viele Gesetzesänderungen der (verspäteten) Umsetzung einer EU-Richtlinie (2006/123/EG) dient, wird die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung teils deutlich erweitert.

Wer muss informieren?

Betroffen von der Verordnung sind zunächst einmal alle Dienstleister. D.h. insbesondere auch Freiberufler wie Rechtsanwälte. Gemäß § 1 DL-InfoV i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 2006/123/EG findet die Verordnung jedoch auf einige wenige Bereiche, wie nicht-wirschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder aber auch Bankdienstleistungen keine Anwendung.

Über was muss informiert werden?

Über was der Dienstleistungsanbieter künftig alles informieren muss, steht in § 2 und § 3 der Verordnung. Hierbei wird grundsätzlich zwischen „stets zur Verfügung zu stellende Informationen“ und „auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen“ unterschieden.

Informationen ohne Aufforderung

Nach § 2 hat ein Dienstleistungserbringer gegenüber einem Empfänger folgende Informationen zu erteilen:
1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,

2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,

3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,

4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,

5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,

6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,

7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,

8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,

9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,

10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,

11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.
Die vorzuhaltenden Informationen entsprechen damit größtenteils den Informationspflichten, die § 5 TMG an ein Impressum stellt. Hinzu kommt nur, dass Angaben zur Berufshaftpflicht, speziell Name und Anschrift des Versicherers, gemacht werden müssen.

Wie muss informiert werden?

Bei den Informationen, die der Dienstleistungserbringer nach § 2 vorzuhalten hat, kann er sich zwischen verschiedenen Wegen, auf denen er die geforderten Informationen

bereitstellt, entscheiden: Von der Verordnung zugelassen sind:

- direkte Mitteilungen unangefordert direkt an den Dienstleistungsempfänger
- Vorhaltung und leicht zugänglich am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragschlusses
- elektronische Übersendung per E-Mail oder Telefax
- Aufnahme in die anderen Informationsunterlagen für den Dienstleistungsempfänger

Informationen nach Aufforderung

Auf Verlangen des Kunden sind diesem jedoch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Einzellfall viel gravierender sein können, wie § 3 DL-InfoV bestimmt:

- weitergehende Informationen bei genehmigungspflichtigen Berufen
- Angaben zu Dritten, mit denen der Dienstleistungserbringer zusammenarbeitet
- sowie Angaben zu Maßnahmen bei Interessenskonflikten
- Verhaltenscodes, denen man sich unterworfen hat
- Angaben zu Streitschlichtungsstellen, denen sich der Dienstleister unterworfen hat

Zu beachten ist hierbei, dass der Dienstleistungserbringer diese Informationen auch unabhängig von einer Kundenforderung in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung bereit zu halten hat!

Weitere Informationspflichten

Ähnlich wie der Handel durch die Preisangabenverordnung, werden Dienstleister durch § 4 DL-InfoV künftig ebenfalls verpflichtet, im Vorfeld Preise klar und deutlich zu benennen, soweit diese feststehen. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Anfrage des Kunden!

Völlig unklar ist dabei, ob diese Vorgabe auch für Rechtsanwälte sowie andere Berufsgruppen gelten soll, die nach Spezialvorschriften abrechnen.

Folgen eines Verstoßes gegen die DL-InfoV

Ein Verstoß gegen die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung stellt zum einen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden kann.

Die weitaus größere Gefahr dürfte jedoch auch hier wieder einmal auf Grund von Abmahnungen drohen, mit denen Konkurrenten, Abmahn- sowie Verbraucherschutzvereine Verstöße gegen die Verordnung ahnden werden, die nach § 4 Nr. 11 UWG eine Wettbewerbsverletzung darstellen.

Was ist vor und nach einer Abmahnung zu tun?

Wichtig für Dienstleister ist es, sich bereits frühzeitig mit den Neuerungen vertraut zu machen und den jeweiligen Internetauftritt sowie generelle Geschäftsunterlagen zum Stichtag an die Neuregelungen anzupassen.

Sollte das Kind nach dem 18.05.2010 in den Brunnen gefallen sein und Sie eine Abmahnung erhalten haben, sollten Sie sich umgehend rechtlichen Rat einholen. Auf Grund der neuen Materie wird es gerade zu Anfang in vielen Fällen noch verschieden Rechtsansichten geben. Eine Abmahnung kann sich somit durchaus schnell als unberechtigt herausstellen.

LG Hannover: Verweis auf eBay-AGB für Erfüllung der gesetzlichen Pflichtinformationen nicht ausreichend

In einem aktuellen Urteil vom 17.03.2010 hat das LG Hannover (Az. 22 O 16/10) entschieden, dass ein eBay-Händler seinen gesetzlichen Informationspflichten nicht nachkommt, wenn dieser lediglich auf die eBay-AGB verweist.Die eBay-AGB gelten zwar sowohl für die Verkäufer als auch die Käufer. Allerdings sind die in den AGB enthaltenen Regelungen nicht automatisch auch im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer bindend.

Das LG Hannover erklärte nun, dass die von eBay veröffentlichten AGB den Verkäufer gerade nicht von seiner Pflicht zur Erteilung der gesetzlichen Informationen entbinden könne. Denn nur so könne gewährleistet werden, dass der Käufer die erforderlichen Informationen vom Verkäufer erhalte:

> *„(…)Außerdem entbinden die von der Plattform eBay veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vertragspartner eines Verbrauchers gerade nicht von der Verpflichtung nach § 3 Nr. 2 BGB-InfoV, die erforderlichen Informationen in der jeweiligen Geschäftsbeziehung zu erteilen.*
>
> *Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Kunde zuverlässig die gebotenen Informationen von seinem Vertragspartner erhält.(…)"*

Anders entschieden hatten dagegen das LG Frankenthal und das LG Lübeck. So erklärte das LG Frankenthal in einem Urteil vom 14.02.2008 (Az. 2 HK O 175/07):

> *„(…)Nachdem der Handel über die Internetplattform eBay dadurch gekennzeichnet ist, dass Käufe und Verkäufe nur zwischen angemeldeten Mitgliedern möglich sind, die sich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay unterworfen haben, ist davon auszugehen, dass den Informationspflichten des Unternehmers nach §§ 1 Abs. Nr. 4 und 3 Nr.1 bis 3 BGB-InfoV dadurch Genüge getan ist, dass sein Kunde Mitglied bei eBay ist. Darüber hinausgehende eigene gesetzliche Informationspflichten bestehen nur in den Bereichen, über die die AGB sich nicht verhalten.(…)"*

Ebenso entschied das LG Lübeck in einem Urteil vom 22.04.2008 (Az. 11 O 9/08). Das Gericht nahm ohne weitere Erläuterungen an, dass der Verfügungsbeklagte seinen Informationspflichten durch einen Verweis auf die eBay-AGB nachgekommen sei.

OLG Hamm: Verstoß gegen Wettbewerbsrecht bei unzureichender Widerrufsbelehrung

In einem Urteil vom 21.01.2010 (Az. 4 U 168/09) entschied das OLG Hamm u.a., dass eine unvollständige Widerrufsbelehrung wettbewerbsrechtlich zu beanstanden ist und nicht lediglich einen Bagatellvertsoß darstellt. In dem vorliegenden Sachverhalt hatte die Antragstellerin, die im Online-Handel mit Elektro- und Elektronikartikeln tätig ist, einen Konkurrenten wegen folgender Formulierung in der Widerrufsbelehrung abgemahnt:

> *„Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Kunde sowohl die Ware als auch eine Widerrufsbelehrung in Textform erhalten hat."*

Die Antragstellerin sah in der Formulierung einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit den gesetzlichen Informationspflichten gegeben. Das OLG Hamm entschied, dass der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zustehe, da in der Widerrufsbelehrung der Antragsgegnerin eine unlautere geschäftliche Handlung zu sehen sei, die den Wettbewerb im Interesse der Marktteilnehmer spürbar beeinträchtigt habe.

Weiter führte das Gericht aus, dass die Antragsgegnerin gegen ihre vorvertraglichen Pflichten aus § 312c Abs. 1 Nr. 1 BGB verstoßen habe, da sie nicht klar und verständlich und dabei auch vollständig über das bei Fernabsatzgeschäften nach § 312d BGB bestehende Widerrufsrecht im Sinne des § 355 BGB informiert habe. Die in der Widerrufsbelehrung verwendete Formulierung weise den Verbraucher nicht daraufhin, dass die Widerrufsfrist auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten aus § 312c Abs. 2 BGB beginne.

Das OLG Hamm erklärte auch, dass es sich bei der richtigen Belehrung über die Widerrufsfrist um elementare Verbraucherschutzrechte handle und daher kein Bagatellverstoß vorliege.

Update: Pflicht zur Nachkennzeichnung von Spielen oder Filmen mit einer FSK- bzw. USK-Kennzeichnung

Wir berichteten bereits über die Pflicht zur Nachstickerung von Filmen und Spielen, die eine FSK- bzw. USK-Kennzeichnung haben. Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 01.07.2008 in Kraft getreten ist, hat u.a. die Anforderungen an die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichnungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) geändert. Bis zum 31.03.2010 gab es eine Übergangsphase, in der Filme und Spiele mit alten Kennzeichnungen noch verkauft werden durften. Ab dem 01.04.2010 müssen die Spiele und Filme mit den neuen FSK- und USK-Kennzeichnungen versehen sein.

In diesem Zusammenhang berichteten wir, dass diese Pflicht grundsätzlich auch für gebrauchte Waren gilt. In einem Merkblatt der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) zum Ablauf der Übergangsfrist zum 01.04.2010 informierte diese nun, dass die Pflicht zur Nachkennzeichnung nicht auf gebrauchte Ware zutrifft:

OLG Hamm: Werbung ohne Hinweis auf eine Abnahmebegrenzung ist zulässig

Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 26.01.2010 (Az. 4 U 141/09) entschieden, dass eine Werbeaussage, die keinen Hinweis auf eine limitierte Abgabe des beworbenen Produkts enthält, wettbewerbsrechtlich zulässig ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Online-Händler, der Erotikartikel anbietet, einen Wettbewerber abgemahnt, der in einer Internetsuchmaschine mit folgender Werbeaussage warb:

„100 Kondome ab 3,95 € – über 180 Sorten"

Auf der Internetseite wies der beklagte Wettbewerber auf eine Begrenzung der Abgabemenge von einer Packung pro Bestellung hin. Die Klägerin wertete dies als irreführende Werbung gem.
§§ 3, 5, 5a II UWG, da in der Werbeaussage nicht auf die Limitierung der Abgabemenge hingewiesen werde. Nach erfolgloser Abmahnung leitete die Klägerin ein einstweiliges Verfügungsverfahren ein.

Das OLG Hamm wies die Klage als unbegründet zurück. Die Richter entschieden, dass die beanstandete Werbeaussage keine Irreführung darstelle und somit auch keinen Unterlassungsanspruch begründe. Zur Begründung führte das Gericht an, dass durch die Werbeaussage bei dem Verbraucher nicht der Eindruck erweckt werde, das es keine Abgabebeschränkung gebe. Der Verbraucher werde daher nicht von Vornherein getäuscht.

Darüber hinaus signalisiere die Angabe „ab 3,95 €" dem Verbraucher, dass es sich um einen Einstiegspreis handle und der tatsächliche Warenpreis durchaus höher sein könne.

Gewerblicher Verkäufer trotz Angabe „Privatverkauf" bei eBay

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seiner Entscheidung vom 18.03.2010, AZ: 4 U 177/09, entschieden, dass ein Unterlassungsanspruch wegen fehlender Anbieterkennzeichnung und fehlender Widerrufsbelehrung wegen gewerblichen Handelns gegeben sei, obwohl der Beklagte seinen Verkauf als Privatverkauf auf eBay bezeichnet hatte.

Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte ohne Anbieterkennzeichnung und Widerrufsbelehrung Telefonanlagen und Telefone im Internet bei der Firma F zum Kauf angeboten. Das Angebot des Beklagten war als `Privatkauf, keine Garantie oder Rücknahme` gekennzeichnet. Die Klägerin wandte ein, dass es sich bei der Verkaufstätigkeit des Beklagten nicht um einen Privatverkauf handele, sondern diese als geschäftliches Handeln anzusehen sei. Aufgrund der mangelnden Anbieterkennzeichnung und Widerrufsbelehrung machte die Klägerin Unterlassung von Angeboten ohne Anbieterkennzeichnung und Widerrufsbelehrung, sowie Freistellung von Abmahnkosten geltend.

Das Oberlandesgericht Hamm ging entgegen der Vorinstanz davon aus, dass das Handeln des Beklagten als Handeln im geschäftlichen Verkehr und demnach auch als gewerbliches Handeln anzusehen sei. Im Streitfall seien die Gesamtumstände zu Grunde zu legen, auch wenn sich der Beklagte im Internet bei der Firma F als Privatverkäufer registriert habe. Es führte hierzu aus:

„ … Unternehmer ist nach der Legaldefinition des §14 BGB eine Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine gewerbliche Tätigkeit setzt insofern ein selbständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt voraus, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist. …. Unstreitig ist, dass der Beklagte mit dem Unternehmen C2 & V2 GbR in G aM gerade auch einen Handel mit Telekommunikationsgeräten und Telefonanlagen betreibt, wie sich aus dem diesbezüglichen Gewerberegister und der Internetseite Internetadresse ergibt. … Alsdann finden sich freilich auch für ihn unter seiner Privatanschrift in den Gelben Seiten und im Telefonbuch von „goyellow" Einträge für einen Handel konkret mit Kommunikationssystemen. Genau das ist sein Geschäft.
… Auch das konkret abgemahnte Angebot mit der Telefonanlage T P, die zwecks besseren Verkaufs `gestückelt` worden ist, lässt sich demgegenüber nicht als nur privat einordnen… Es handelte sich vorliegend nicht nur um eine große offiziell ausgestattete Telefonanlage mit 30 Telefonen und entsprechenden Modulen, die üblicherweise nicht aus einem rein privaten Bereich herrührt. Vielmehr hat sich der Beklagte letztlich auch selbst im Zusammenhang mit seiner Verkaufstätigkeit bei F in Bezug auf das Telefongeschäft gewerblich dargestellt, unabhängig davon, dass er einen Privatverkauf explizit betont und Garantierechte etc. nicht einräumen will. … Vor allem hat sich der Beklagte mit eMail vom 15.01.2009 an den Kläger selbst als Gewerbetreibender geriert. … Er spricht insofern selbst von einer geschäftlichen Tätigkeit, bietet weitere Telefone an und zudem noch von verschiedenen Herstellern. Er will Telefone verschiedener Hersteller auf Bestellung liefern. Das hat mit rein privater Tätigkeit nichts mehr zu tun…

Im Gesamtzusammenhang ist in tatsächlicher Hinsicht von daher zu vermuten, dass auch die streitgegenständlich angebotenen T P-Telefone gewerblich veräußert worden sind.... Diese Vermutung ist auch keineswegs ausgeräumt, selbst wenn der Beklagte auf der Internet-Plattform ansonsten überwiegend private Waren (Haushaltswaren, Spielwaren) kauft und verkauft...."

Quelle: Oberlandesgericht Hamm, Entscheidung vom 18.03.2010, AZ: 4 U 177/09

Abmahnmissbrauch im Bundestag – Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema Abmahnmissbrauch im Online-Handel.

Der Online-Handel bietet großen wie kleinen Unternehmern zahlreiche Möglichkeiten Waren und Dienstleistungen kostengünstig einem möglichst breiten Publikum anzubieten und trägt damit zur Angebotsvielfalt bei. Gesetzliche Regulierung soll hier aber auch ein Mindestmaß an Sicherheit herstellen. Dies führ jedoch dazu, dass Betreiber von Online-Shops sowie Angebotsplatformen wegen der großen Anzahl verschiedener Regelungen Gefahr laufen, in die Abmahnfalle zu tappen.Die Abmahnpraxis im Online-Handel ist zum Gegenstand der parlamentarischen Diskussion geworden.

Die Fraktion der SPD im Bundestag verlangt von der Bundesregierung Auskunft über den Kenntnisstand bezüglich der Abmahnpraxis und des Abmahnmissbrauchs im Online-Handel. Insbesondere wird nach Alternativen und Deckelung der Abmahnbeträge, Haftung von Portalbetreibern, der Einstellung zur Praxis des Fliegenden Gerichtsstands gefragt.

Zunehmend entwickelt sich die Abmahnung im Online-Handel zu einem einträglichen Geschäft für spezialisierte Anwaltskanzleien. Für 52% der abgemahnten Händler bedeutete erhebliche finanzielle Einbußen, 10 % sahen sich gar in ihrer Existenz bedroht. Dabei sinkt die Akzeptanz gegenüber der derzeitigen Rechtslage: Ein Großteil der Marktteilnehmer gibt an, die Abmahnung wegen der hohen Kosten eher als Mittel zur Konkurrenzverdrängung denn als Selbstregelungsinstrument des Marktes zu sehen.

Zutreffend wurden hier die drei Hauptprobleme der derzeitigen Abmahnpraxis angegangen:

1. Komplizierte Rechtslage

Verbraucherschutz, Widerrufsrecht, Impressumspflichten, Marken- und Wettbewerbsrecht sind nur einige Rechtsbreiche, auf die sich die über 300 möglichen Verstöße beziehen können. Insbesondere angesichts dessen, dass sich die Gesetzeslage und die Rechtsprechung immer wieder ändern reicht es nicht, eine einmal für rechtlich einwandfrei befundene Seite einfach weiterzubetreiben. Genauso wie die neusten Design- und Programmierungstrends erfordern auch die rechtlichen Gegebenheiten permanente Updates durch speziealierte Juristen.

2. Googelbarkeit von Rechtsverletzungen und Serienabmahnung

Verstöße gleichen sich und können über Suchskripten recherchiert werden. Dies ebnet den Weg zu standardisierten Massenabmahnungen.

3. Fliegender Gerichtsstand

Derzeit erlaubt es die Rechtslage, bei Rechtsverstößen im Internet, dem Kläger jeden beliebigen Gerichtsstand zu wählen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass bevorzugt besonders

klägerfreundliche Gerichte herangezogen werden.

Auf die Antwort der Bundesregierung und die weitere Parlamentsdebatte dürfen wir gespannt sein.

Rechtsanwalt Solmecke: Der Waren- und Dienstleitungsverkehr im Internet hat sich nicht nur für Anbieter sondern auch für Abmahner zu einem Riesenmarkt entwickelt. Bei derzeitiger Sach- und Rechtslage können falsche Formulierungen schnell ins Geld gehen. Insbesondere Gründer sollten sich umfassend über beraten lassen.

Die Anfrage im Volltext:

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/014/1701447.pdf

Mangelhafte Kennzeichnung des Herstellers bei Elektrogeräten ist Wettbewerbsverstoß

Das Landgericht Bochum hat am 02.02.2010, AZ: I-17 O 159/09 im Wege der einstweiligen Anordnung festgestellt, dass der fehlende Hinweis des Herstellers auf Elektrogeräten einen Verstoß gegen § 7 Elektrogesetz darstellt.

Das Gericht begründete dies mit § 7 S.1 Elektrogesetz, wonach Elektrogeräte (hier ein digitaler Bilderrahmen) dauerhaft so zu kennzeichnen sind, dass der Hersteller eindeutig identifiziert werden kann. Weiter führt das Gericht aus, dass gemäß § 7 Elektrogesetz der Gesetzgeber insbesondere von einer Kennzeichnung auf dem Elektrogerät selbst ausgehe. Soweit hinreichend Raum für diese Kennzeichnung sei, könne auf die Kennzeichnung nicht verzichtet werden. Der Hinweis auf den Hersteller in der Rechnung genüge den Erfordernissen nach dem Elektrogesetz nicht. Der Verstoß gegen § 7 Elektrogesetz sei als unlautere Handlung i.S.v. § 4 Nr.11 UWG anzusehen.Darüber hinaus erkannte das Gericht in der fehlenden deutschsprachigen Bedienungsanleitung, ohne ausdrücklichen Hinweis, dass lediglich eine englische Bedienungsanleitung beiliege, eine irreführende Handlung i.S.v. § 5 Nr.1 bzw. § 5a Abs.2 UWG. Die Verkehrskreise würden bei Elektrogeräten, so auch bei einem digitalen Bilderrahmen, regelmäßig Bedienungsanleitungen erwarten. Die Tatsache, dass eine englischsprachige Bedienungsanleitung beigefügt sei, spreche dafür, dass auch der Hersteller das Vorhandensein einer Bedienungsanleitung für erforderlich halte. Erfolge der Vertrieb in Deutschland liege es nahe, den Bilderrahmen auch mit einer deutschen Bedienungsanleitung zu versehen. Dies werde vom Verkehr naheliegenderweise erwartet.

Quelle: LG Bochum, AZ: I-17 O 159/09

OLG Köln: Falsche Berechnung bei Preisvergleich mit Tarifen anderer Anbieter ist wettbewerbswidrig

Ein Stromanbieter wirbt irreführend, wenn der auf seiner Webseite angebotene Preisvergleich mit Tarifen konkurrierender Anbieter Berechnungsfehler enthält und handelt damit wettbewerbswidrig (OLG Köln, Urt .v. 22.01.2010 – Az.: 6 U 137/09).

Die Beklagte warb in ihrem Internetauftritt unter anderem mit einer Gegenüberstellung von Stromtarifen einzelner Unternehmen. Dieser Berechnung war aber lediglich der Grundversorgungstarif der Klägerin ohne Berücksichtigung günstigerer Angebote zugrunde gelegt worden.

Solche Werbung sei, aufgrund der Tatsache dass vorliegend ihr günstigster Tarif mit den jeweiligen Grundtarifen der Wettbewerber verglichen wurde, nach Ansicht des OLG Köln irreführend und damit wettbewerbswidrig.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 22.01.2010, Az. 6 U 137/09

LG Dresden: Angabe einer E-Mail-Adresse stellt kein Einverständnis in den Erhalt von Werbe-E-Mails dar

Die Versendung einer Werbe-E-Mail ohne ausdrückliche, nachgewiesene Einwilligung des E-Mail-Empfängers stellt gemäß dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 30.10.2009, AZ: 42 HKO 36/09, einen Verstoß gegen §§ 3, 7 Abs.1, Abs.2 Nr.3 UWG alte Fassung (im Weiteren a.F.), sowie § 7 Abs.1, Abs.2 Nr.3 UWG (im Weiteren n.F.) dar.

1. Nach Ansicht des Landgerichts Dresden ist in der Versendung einer Werbe-E-Mail ohne Einverständnis des Adressaten nach § 7 Abs.2 Nr.3 UWG **a.F.** eine unzumutbare Belästigung zu sehen. Diese Belästigung übersteige auch die Bagatellgrenze nach § 3 UWG.

Für das Vorliegen der erforderlichen Einwilligung in den Erhalt von Werbe-E-Mails ist der Versender darlegungs- und beweispflichtig, da die Versendung einer nicht erbetenen Werbe-E-Mail gemäß § 7 Abs.2 Nr.3 UWG grundsätzlich unzulässig ist. Die Angabe der E-Mail-Adresse auf Geschäftsbriefen stelle mithin kein konkludentes Einverständnis in den Erhalt von Werbe-E-Mails dar. Aufgrund der Zeit und den Kosten die durch den Empfang von unbestellten Werbe-E-Mails entstehen, geht das Gericht davon aus, dass diese E-Mails gemäß § 7 Abs.2 Nr.3 UWG als unerwünschte Belästigung anzusehen seien. Der Versender habe im Übrigen auch im Hinblick auf seine Mitarbeiter sicher zu stellen, dass es nicht zu fehlerhaften Versendungen von Werbe-E-Mails komme.

2. Darüber hinaus geht das Landgericht Dresden davon aus, bei der ohne Einverständnis übermittelten Werbe-E-Mail handele es sich auch um eine gemäß § 7 Abs.1, Abs.2 Nr.3 UWG **n.F.** unzulässige geschäftliche Handlung.

§ 7 Abs.1 UWG stelle klar, dass eine geschäftliche Handlung, die in unzumutbarer Weise belästigend ist, unzulässig sei. Nach § 7 Abs.2 Nr.3 UWG n.F. sei eine unzumutbare Belästigung stets dann anzunehmen, wenn ohne Vorlage einer ausdrücklichen Einwilligung Werbung mit Hilfe elektronischer Post versandt werde. Die derzeit geltende Fassung des § 7 Abs.1, Abs.2 Nr.3 UWG stelle eine Verschärfung gegenüber der bis zum 29.12.2008 geltenden Fassung des § 7 UWG dar, so dass es einer Prüfung hinsichtlich der Bagatellgrenze gemäß § 3 UWG nicht mehr bedürfe.

Insbesondere spreche das Vorliegen einer Verletzungshandlung für die Vermutung der Wiederholungsgefahr. An den Wegfall der Wiederholungsgefahr seien hohe Anforderungen zu stellen. Die bloße Mitteilung des Versenders, die E-Mail-Adresse des Empfängers sei aus dem Adressbuch entfernt worden, bzw. seine Zusage von Wiederholungen abzusehen, reiche hierfür nicht aus.

Quelle: LG Dresden, Urteil v. 30.10.2009, Az. 42 HKO 36/09

Abmahnung wegen Widerrufsbelehrung nur zum Teil berechtigt: Wer trägt die Kosten? Neues Urteil des OLG Stuttgart

Dieser Tage gibt es bei regelmäßigen Nutzern von Verkaufsportalen wohl nur noch wenige, die beim Verkauf von Waren im Internet nicht schon einmal ungewollt Bekanntschaft mit einer Abmahnung gemacht haben. Diese sind jedoch in der Regel nicht nur eine Belastung für die Nerven, sondern nicht zuletzt auch für die Brieftasche. Dabei ist auch für rechtliche Laien klar:
Ist eine Abmahnung berechtigt, muss der Abgemahnte die Kosten des Anwalts, dessen sich der Abmahner bedient, tragen. Wie hoch fällt jedoch die Kostenerstattung aus, wenn die Abmahnung nur zum Teil berechtigt war?

Mit dieser Frage beschäftigten sich Ende letzten Jahres die Rechtprofis des OLG Stuttgart, wie sich aus einer jüngst veröffentlichten Entscheidung ergibt (Urteil v. 10.12.2009, Az. 2 U 51/09). Das Gericht hatte die knifflige Frage zu entscheiden, wie es sich auf die verlangten Rechtsanwaltskosten auswirkt, wenn von fünf abgemahnten Fehlern einer Widerrufsbelehrung lediglich drei vor Gericht Bestätigung finden.

Falsche Widerrufsbelehrung führt zu Abmahnung

Der Abgemahnte war als gewerblicher Verkäufer im Rahmen eine Onlineportals in Erscheinung getreten. Als solcher hatte er seine Kunden pflichtgemäß über das diesen gesetzliche zustehende Widerrufsrecht belehrt. Leider jedoch nicht ganz richtig, wie ein Mitkonkurrent empfand. Dieser bemängelte insgesamt fünf nach seiner Ansicht begangene Verstöße:

1. die Verwendung der berühmt-berüchtigten 40-Euro-Klausel, ohne dass hierüber eine separate Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde
2. die falsche Belehrung darüber, wann die Widerrufsfrist zu laufen beginnt
3. das Fehlen einer Belehrung, dass der Verkäufer seiner Zahlungsverpflichtung nach einem Widerruf innerhalb von 30 Tagen erfüllen muss und dass diese Frist für ihn mit Empfang des Widerrufs beginnt
4. den Umstand, dass der Käufer nicht darüber informiert wurde, dass für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung kein Wertersatz zu leisten ist 5. das Fehlen eines Hinweises, dass der Verkäufer im Falle des Widerrufs die Kosten der Rücksendung zu tragen hat

Das zu erkennende Gericht folgte dem Abmahner jedoch nur in drei Punkten.

Unberechtigte Abmahnung: Keine negativen Konsequenzen

Es führte hierbei aber zunächst aus, dass es für den Abmahner grundsätzlich zu keinen negativen Konsequenzen führen würde,

„wenn er ein Verhalten rügt, welches sich nicht als Verstoß herausstellt, Wichtig ist, dass mit der Abmahnung überhaupt ein Wettbewerbshandlung gerügt wird, die

wettbewerbsrechtlich zu beanstanden ist."

Kostenerstattung bei teilweise berechtigter Abmahnung

Soweit ist diese Aussage des Oberlandesgerichts Stuttgart nichts neues. Interessant wird es jedoch, was das Gericht hinsichtlich des mit der Abmahnung geltend gemachten Erstattungsanspruch bei einer nur teilweise berechtigten Abmahnung ausführt:

„War eine anwaltliche Abmahnung mehrerer, verschiedener Handlungen aber nur partiell berechtigt, so besteht der Kostenerstattungsanspruch nur hinsichtlich des berechtigten Teils. Denn erfasst die Abmahnung etwa die tatsächlich begangene Wettbewerbshandlung nicht, so besteht kein Erstattungsanspruch. In den Fällen, in denen mit den Abmahnschreiben verschiedene Handlungen (etwa Werbeanzeigen unterschiedlichen Inhalts) beanstandet werden, sodass bezogen auf die Unterlassung unterschiedliche Streitgegenstände vorliegen, kann das hinsichtlich der aufgewendeten Rechtsanwaltskosten problemlos dahin verstanden werden, dass lediglich nach Maßgabe der jeweiligen Gegenstandswerte die Kosten der Tätigkeit des Rechtsanwalts (anteilig) zu ersetzen sind."

Auswirkung für Abmahnkosten

Übersetzt heißt dies nun: bei einer nur teilweise berechtigten Abmahnung werden die zu ersetzenden Anwaltskosten nicht – wie sonst üblich und in § 92 ZPO vorgesehen – anhand einer Quote aus Unterliegen und Obsiegen (im Ausgangsfall Obsiegen zu 3/5) berechnet. Vielmehr soll ein einheitlicher aber reduzierter Streitwert für den berechtigten Teil der Abmahnung anzunehmen sein, der einer Kostenerstattung dann zu Grunde zu legen ist.

Vorbild für künftige Abmahnungen?

Die Entscheidung des OLG Stuttgart steht zunächst einmal für sich allein, stellt jedoch einen durchaus interessanten weiteren Ansatz im weiten Meinungsspektrum um die Handhabung wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen dar. Da das Gericht jedoch die Revision zum BGH zugelassen hat, wird wohl erst dort abschließend geklärt werden, ob und wenn ja auf welche Weise eine Aufteilung der Abmahnkosten bei nur teilweiser Berechtigung vorzunehmen ist.

Das Einstellen eines Fotos in ein Online-Netzwerk stellt eine konkludente Einwilligung in die Veröffentlichung einer Suchmaschine dar

Das OLG Köln hat in seiner Entscheidung vom 09.02.2010 (AZ: 15 U 107/09) ausgeführt, dass ein Foto, welches in einem Online-Netzwerk eingestellt ist, in einer Personensuchmaschine veröffentlicht werden darf.Das OLG sah in der Einstellung des Fotos in ein Online-Netzwerk zumindest eine konkludente Einwilligung in den Zugriff durch andere Medien, mithin auch das Einverständnis des Zugriffs durch Suchmaschinen.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Kläger die Möglichkeit, sein Foto gegenüber Suchmaschinen zu sperren, nicht genutzt habe. Der Kläger habe sein Bildnis auf (mindestens) zwei Internet-Plattformen öffentlich gemacht, indes -trotz Möglichkeit- nicht dafür Sorge getragen, dass Suchmaschinen der Zugriff auf sein Bildnis auf diesen Plattformen verwehrt bleibt. Darüber hinaus sei in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer der Plattformen ausdrücklich klargestellt, dass der Kläger in die Veröffentlichung von Inhalten in anderen Medien einwillige. Diese Einwilligung gelte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich dann nicht, wenn der Kläger die Option genutzt hätte, seine Daten durch Suchmaschinen zu indizieren oder vollständig zu unterbinden.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 09.02.2010, Az 15 U 107/09

EuGH: Hinsendekosten sind bei Widerruf erstattungsfähig

Macht ein Verbraucher von seinem Widerrufsrecht bei einem Fernabsatzvertrag Gebrauch, sind ihm die Kosten für die Hinsendung der Ware zu erstatten. So entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf die Vorlagefrage des Bundesgerichtshofes (BGH) in dem Verfahren der Verbraucherzentrale NRW e.V. gegen die Heinrich Heine GmbH.

Die Heinrich Heine GmbH ist ein Versandhändler, der von seinen Kunden pro Warensendung pauschal 4,95 EURO Versandkosten verlangt. Aus deren AGB geht hervor, dass bei Ausübung des Widerrufsrechts diese Versandkosten nicht erstattet werden. Dagegen wendete sich die Verbraucherzentrale mit ihrer Klage und bekam auch in erster Instanz vor dem LG Karlsruhe Recht. Die seitens der Heinrich Heine GmbH eingelegte Berufung vor dem OLG Karlsruhe wurde zurückgewiesen. Im Rahmen der Revision stellte der BGH fest, dass es im deutschen Recht keine Vorschrift gibt, die dem Verbraucher die Erstattung der Hinsendekosten gewähre. Entsprechend verfolgte der BGH mit dem Vorlagegesuch beim EuGH die Beantwortung der Frage, wie Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz auszulegen sei.

Der EuGH hat letztlich entschieden, dass eine nationale Regelung, die dem Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts die Kosten der Zusendung auferlege, der Richtlinienbestimmung entgegenstehe. Das Ziel der Richtlinie, den Verbraucher nicht an der Ausübung seines Widerrufsrecht abzuhalten, würde nämlich sonst leer laufen, wenn die Hinsendekosten dem Verbraucher auferlegt würden. Er widersprach auch damit der Meinung der deutschen Regierung, die die Ansicht vertrat, dass die Richtlinie zur Frage der Erhebung von Zusendekosten nach Widerruf des Verbrauchers keine Regelung getroffen habe und somit Sache der Mitgliedstaaten sei. Außerdem sei der Verbraucher nach Auffassung der deutschen Regierung nicht durch die Auferlegung der Hinsendekosten an der Ausübung des Widerrufsrechts gehindert, da er über diese Kosten vorab informiert wird und sie bereits angefallen seien. Der EuGH entgegnete, dass der Verbraucher gemäß der Richtlinie den Vertrag innerhalb einer bestimmten Frist widerrufen kann, ohne Angabe von Gründen und ohne eine Strafzahlung zu leisten. Dem Verbraucher können nur die Kosten der Rücksendung auferlegt werden. Alle bereits geleisteten Zahlungen seien jedoch infolge des Widerrufs zu erstatten.

Quelle: EuGH, Urteil vom 15.04.2010 – Az. C-511/08

Follow up: Preisparität bei Amazon

Seitdem bekannt ist, dass Amazon seine Teilnahmebedingungen zum 31.03.2010 geändert hat und von den Online-Händlern nun Preisparität fordert, fragen sich diese „Ist das rechtens?". Mit der Einführung der Preisparität macht Amazon eine freie Preisgestaltung der Händler unmöglich. Denn Online-Händler, die Waren auf der Plattform anbieten, müssen ihre Produkte künftig auf Amazon zum gleichen Preis oder günstiger anbieten, als sie dies auf anderen nicht ladengeschäftgebundenen Vertriebskanälen, wie dem eigenen Online-Shop oder booklooker, zvab, eBay etc. machen. Scheinbar hat Amazon die Bedingungen zur Preisparität am 08.04.2010 zumindest teilweise geändert. Nun soll der Handel über die Internetauktionsplattform eBay von der Pflicht zur Preisparität ausgenommen sein.

Zunächst ist die Zulässigkeit der Preisparität von Amazon schon in kartellrechtlicher Hinsicht äußerst fraglich. Ein Verstoß gegen die europäischen Kartellrechtsbestimmungen aus Art. 81, 82 EGV scheint auf der Hand zu liegen. Probleme könnten nur die Ermittlung der Marktmacht und damit die Bejahung der marktbeherrschenden Stellung von Amazon bereiten.

Doch auch Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften wären denkbar. So könnte die Einführung der Preisparität gegen § 4 Nr. 1 UWG verstoßen:

> *„Unlauter handelt insbesondere, wer*
>
> *1. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;"*

Die geschäftliche Handlung ist hier in der Änderung der Teilnahmebedingungen durch Amazon und damit in der Einführung der Preisparität zu sehen. Als Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit wird jede nicht hinnehmbare Einwirkung auf die Entscheidungsgrundlage bzw. den Entscheidungsprozess verstanden. Diese Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit ist in dem gravierenden Eingriff in die freie Preisgestaltung der Online-Händler durch Amazon zu sehen.

Auch die auf Amazon verkaufenden Online-Händler sollen durch die Vorschrift des § 4 Nr. 1 UWG geschützt werden und sind gem. § 2 I Nr. 2 UWG als sonstige Marktteilnehmer einzuordnen:

> *„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet*
>
> *2. „Marktteilnehmer" neben Mitbewerbern und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig sind;"*

Weiter scheint auch das Kriterium „durch Ausübung von Druck" gegeben zu sein. Als Druck ist in diesem Zusammenhang jede Inaussichtstellung oder Zufügung von Nachteilen zu verstehen. Amazon übt auf die Online-Händler dahingehend Druck aus, dass diesen bei Nichtbefolgung der Preisparität die Verkaufsmöglichkeit über die Amazon-Plattform entzogen

wird. Problematisch ist allerdings, dass die Beendigung von Vertragsbeziehungen grundsätzlich zulässig ist.

> *„Die Androhung eines rechtmäßigen Verhaltens wie die Androhung des Abbruchs der Vertragsbeziehungen und die Ausübung eines berechtigten Kündigungsrechts sind dagegen im Allgemeinen nicht geeignet, die Entschließungsfreiheit (…) zu verfälschen."* (aus: Harte-Bavedamm/ Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2009)

Hier wäre zu prüfen, ob die Beendigung der Vertragsbeziehungen im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit unter Heranziehung der AGB von Amazon zulässig ist. Insbesondere, wenn man die Marktstellung von Amazon im Online-Handel betrachtet und bedenkt, dass Online-Händler damit sie von Kunden wahrgenommen werden auf Amazon vertreten sein müssen, könnte der Ausschluss vom Verkauf auf Amazon ungerechtfertigt sein.

So hat das OLG Brandenburg in einem Beschluss vom 12.11.2008 (Az. 6 W 183/08) die endgültige Sperrung eines eBay-Accounts durch eBay für unzulässig erachtet. Das Gericht begründete die Entscheidung zum einen damit, dass die Gründe für die Sperrung von eBay nicht hinreichend dargelegt wurden. Zum anderen wertete das Gericht das Interesse des eBay-Händlers an dem Verkauf über die Plattform höher, da die Sperrung des Accounts die wirtschaftliche Existenz bedrohen könne:

> *„(…)Im vorliegenden Fall überwiegt das glaubhaft gemachte Interesse der Antragstellerin an der durch die Sperrung des Zugangs bedrohten wirtschaftlichen Existenz das nach dem bisherigen Sachstand nicht als berechtigt zu erkennende Interesse der Antragsgegnerin am Ausschluß der Antragstellerin von dem von der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellten Internetmarktplatz.(…)*
>
> *Der Rechtsgedanke lässt sich auf den vorliegenden Fall übertragen, in dem die Antragsgegnerin der Antragsstellerin eine tatsächlich eingeräumte Marktzugangsmöglichkeit faktisch durch eine einer Zwangsvollstreckung ähnliche eigene Maßnahme entzieht, ohne dass gegenwärtig eine Rechtfertigung für diese Maßnahme erkennbar ist. Auch in diesem Fall muß daher bis zum Beleg eines zu sofortiger Sperrung zwingenden Rechtfertigungsgrundes die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zunächst wieder angeordnet werden.(…)"*

Widerruf im Onlinehandel: neue gesetzliche Widerrufsbelehrung ab 11.06.2010! Künftig auch bei ebay Widerrufsrecht auf 14 Tage beschränkbar.

Für viele Online-Händler ist sie seit Jahren ein Graus und ihre fehlerhafte Umsetzung schon unzählige Male Gegenstand einer Abmahnung gewesen: die Belehrung über den Widerruf. Selbst amtliche Mustervorlagen konnten letztlich keine Rechtssicherheit für den Verwender herstellen. Aus diesem Grund ist der Gesetzgeber nun abermals tätig geworden. Die ab 11.06.2010 geltende Musterwiderrufsbelehrung hat Gesetzesrang und soll neben einigen Vereinfachungen vor allem Rechtssicherheit mit sich bringen.

Das Widerrufsrecht des Verbrauchers

Die Ausgangslage ist dabei seit jeher denkbar einfach: Dem privaten Käufer im Fernabsatzhandel (Käufe über Internet, Telefon, Fax, etc.) steht das Recht zu, nach Erhalt der Ware innerhalb einer bestimmten Frist den Vertrag rückgängig zu machen, ohne dass es hierfür einer Angabe von Gründen bedarf (insbesondere muss die Ware also auch nicht mangelhaft gewesen sein). Der Verkäufer seinerseits hat seine Kunden über dieses Rechts zu informieren. Wie viele Gesetzesvorhaben in der heutigen Zeit, diente auch dieses dabei der Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraums – sprich, ein solches Recht steht einem deutschen Kunden bei eBay in Frankreich in ähnlicher Form zu, wie es bei eBay in Deutschland der Fall ist.

Gut und einfach möchte man denken – wie so oft liegt der Teufel jedoch im Detail. So hat die zu erteilende Belehrung in einer bestimmten Form, mit einem bestimmten Inhalt und dazu noch zu einem bestimmten Zeitpunkt im Rahmen der Kaufabwicklung stattzufinden. Hierbei kommt es nicht selten auf jedes Wort an. So war es auch nicht weiter verwunderlich, dass der Gesetzgeber mit dem Versuch, eine Musterwiderrufsbelehrung aufzustellen, an seinen eigenen gesetzlichen Vorgaben scheiterte und das von ihm bereitgestellte Exemplar ebenfalls nicht abmahnsicher war. Dies war dadurch möglich, dass das Muster lediglich in einer Verordnung veröffentlicht wurde. Es nahm daher nicht den Rang eines Gesetzes ein und konnte folgerichtig somit auch gegen dieses verstoßen.

Übergangsweise hat sich der Gesetzgeber mit dem Trick beholfen, in der sog. BGB-Informationsverordnung zu bestimmen, dass nicht wettbewerbswidrig handelt, und daher nicht abgemahnt werden kann, wer das unveränderte Musterexemplar verwendet.

Neue gesetzliche Widerrufsbelehrung

Damit ist nun ab 11.06.2010 Schluss. Ab dann wird das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) eine Musterwiderrufsbelehrung beinhalten. Zudem wird ein neuer § 360 in das BGB aufgenommen, in dem noch einmal deutlich klargestellt wird, welchen Anforderungen die Belehrung zu genügen hat:

§ 360 Widerrufs- und Rückgabebelehrung

(1) Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine wesentlichen Rechte deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten:
1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf und in Textform
oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden kann,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache genügt.

(2) Auf die Rückgabebelehrung ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Sie muss Folgendes enthalten:
1. einen Hinweis auf das Recht zur Rückgabe,
2. einen Hinweis darauf, dass die Ausübung des Rückgaberechts keiner Begründung bedarf,
3. einen Hinweis darauf, dass das Rückgaberecht nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen in Textform innerhalb der Rückgabefrist ausgeübt werden kann,
4. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, an den die Rückgabe zu erfolgen hat oder gegenüber dem das Rücknahmeverlangen zu erklären ist, und
5. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Rückgabefrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rücknahmeverlangens genügt.

(3) Die dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Widerrufsbelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Die dem Verbraucher gemäß § 356 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Rückgabebelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 2 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Der Unternehmer darf unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 in Format und Schriftgröße von den Musternabweichen und Zusätze wie die Firma

oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens sollte nunmehr das seit langer Zeit geforderte Maß an Rechtssicherheit für den Online-Handel gewährleistet sein. Insbesondere heißt es dazu in § 360 Abs. 3 BGB ausdrücklich, dass den gesetzlichen Anforderungen durch Verwendung der Mustervorlagen des EGBGB genüge getan wird.

Was ändert sich inhaltlich am Recht zum Widerruf?

Inhaltlich ändert sich zunächst nicht viel. In erster Linie ging es dem Gesetzgeber darum ein Mehr an Sicherheit für Verbraucher wie Unternehmer zu erzeugen. Allerdings räumt er bei dieser Gelegenheit dann doch noch mit einer ebenfalls für den rechtlichen Laien seit jeher nur schwer nachvollziehbaren Unterscheidung auf: Künftig wird es auch bei einer Belehrung nach Vertragsschluss die Möglichkeit geben, eine Widerrufsfrist von nur 14 Tagen statt einem Monat einzuräumen.

Große Auswirkung für gewerbliche / geschäftsmäßige ebay-Händler

Dies betrifft insbesondere die große Zahl von Unternehmern, die ihre Waren über das Internetauktionshaus eBay im Internet anbieten. Hier ist es so, dass ein wirksamer Kaufvertrag bereits mit Beendigung der jeweiligen Auktion zustande gekommen ist. Eine hierauf folgende Bestätigungsmail des Verkäufers, die die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung in Textform einhalten würde, erfolgt demnach immer nach Vertragsschluss und kann daher bisher allenfalls eine Widerrufsfrist von einem Monat in Gang setzen.

Dies ändert sich nun damit, dass es ab 11.06.2010 genügen wird, wenn der Käufer „unverzüglich nach Vertragsschluss“ über sein Widerrufsrecht belehrt wird. Die vorgenannte Bestätigungsmail nach einer ebay-Auktion reicht also künftig für die kürzere 14-tägige Widerrufsfrist aus.

Anpassung aktueller Widerrufsbelehrungen zwingend notwendig

Durch die kommenden gesetzlichen Änderungen wird es ab Juni zwingend notwendig sein, bisher verwandte Widerrufsbelehrungen neu zu fassen. Zum einen wird in vielen Fällen nunmehr auf eine nur noch 14-tägige Widerrufsfrist hinzuweisen sein. In jedem Fall aber ändern sich die Gesetzesstellen und rechtlichen Grundlagen, auf die in der alten wie neuen Belehrung Bezug genommen wird. Um einer gerade in der Übergangszeit zu befürchtenden neuerlichen Abmahnwelle aus dem Weg zu gehen, lohnt sich die frühzeitige Kontaktierung eines hierauf spezialisierten Rechtsanwaltes.

Die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke sorgt auch darüber hinaus für einen abmahnsicheren Shop. Im Rahmen unserer „Shopberatung“ bieten wir Ihnen eine Paketlösung, die neben einer korrekten Widerrufsbelehrung die fundierte Rechtsberatung in folgenden Themenkomplexen umfasst:

1. Impressum
2. Datenschutzerklärung
3. auf ein Mindestmaß reduzierte AGB-Regelungen
4. Versandkosten
5. Einhaltung der Verpackungsverordnung, etc.

OLG Hamburg: Wettbewerbsverstoß durch Werbung mit Garantiezusage auf eBay (Urt. v. 26.11.2009 – Az.: 3 U 23/09)

Unklare und unzureichende Garantien in Online-Shops sind nach Ansicht des OLG Hamburg wettbewerbswidrig.

In seinem Urteil vom 26.11.2009 – Az.: 3 U 23/09 sah das Gericht die Werbung mit einer nicht näher spezifizierten „5-Jahre"-Garantie auf eBay als Wettbewerbsverstoß an. Damit weicht das OLG Hamburg von seiner bisher vertretenen Ansicht (Beschl. v. 09.07.2009 – Az.: 3 U 23/09) ab. Auch bei reinen Werbefällen seien die Anforderungen des § 477 BGB an Bestimmtheit und Verständlichkeit einer Garantie anzuwenden.

Die Vorschrift dient nach Auffassung des OLG-Hamburg auch dazu im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Ein Unternehmer, der mit einer Garantie wirbt ohne die konkreten Bedingungen anzugeben, handelt demnach unlauter iSd. § 4 Nr. 11 UWG.

Damit schließt sich das OLG Hamburg dem OLG Hamm (Urt. v. 13.08.2009 – Az.: 4 U 71/09; Urt. v. 16.12.2008 – Az.: 4 U 173/08; Urt. v. 24.11.2009 – Az.: 4 U 148/09) und dem OLG Frankfurt a.M. (Beschl. v. 08.07.2009 – Az.: 4 U 85/08) an.

Anmerkung:

Für Betreiber von Onlineshops ist damit besondere Vorsicht bei Hinweisen auf eine Garantie geboten. Wettbewerber können hier versuchen, den betroffenen Unternehmer abzumahnen. Wir überprüfen gerne Ihre Online-Angebote und stehen Ihnen bei der Formulierung entsprechender Werbeaussagen und Garantiebedingungen zur Seite.

Quelle: http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=3%20U%2023/09

Abmahnung wegen Buchpreisbindung im Internet – Konsequenzen aus dem Amazon-Urteil für den Online Buchhandel

Bereits am 29. März 2010 berichteten wir an dieser Stelle über das jüngst durch das Landgericht Hamburg in Sachen „Buchpreisbindung" ergangene Urteil vom 19.01.2010. Hierin wurde das vor allem für seinen Online Buchhandel bekannte Internetportal Amazon auf Betreiben eines konkurrierenden Onlinebuchhändlers zunächst mit einer Abmahnung belegt und sodann auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt.

Verstoß gegen die Buchpreisbindung im Online Buchhandel

Was Amazon vorgeworfen wurde, betrifft dieser Tage viele Verkäufer von Büchern im Online Buchhandel: Es wurde der vom Buchhandel festgesetzte Preis unterschritten und damit gegen § 3 Buchpreisbindungsgesetz verstoßen. Diese Vorschrift besagt, dass derjenige, der gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, die vom Buchhandel vorgeschriebenen sogenannten gebundenen Buchpreise einhalten muss.

Abmahnung gegen Amazon

Dies hatte Amazon zur Überzeugung des Gerichts in zwei Fällen nicht getan und wurde zunächst abgemahnt und nachdem dieses Vorgehen erfolglos geblieben war, vor dem Landgericht Hamburg verklagt. Hierbei verteidigte sich der Internetriese wie es viele abgemahnte Onlinebuchhändler tun: Die Abmahnung wurde als rechtsmissbräuchlich erachtet und darauf verwiesen, dass man die Preisvorgaben von dritter Seite aus erhalten würde und eine Überprüfung im Einzelfall nicht möglich sei.

Konsequenzen für den Online Buchhandel

Beide Einwände wies das Gericht jedoch vollumfänglich ab: Die Tatsache, dass andere, in einem Verband organisierte Buchhändler Amazon gehäuft abgemahnt hätten, genüge keinesfalls für die Annahme einer Rechtsmissbräuchlichkeit. Schließlich handle es sich jeweils um unterschiedliche Gläubiger. Zum anderen hafte Amazon auch für die fehlerhaften Buchpreise, die von Dritten übernommenen wurden. Amazon biete die Bücher selbst an, sodass kein Vergleich zu dem Fall besteht, in denen eine bloße Verkaufsplattform zur Verfügung gestellt wird und sich lediglich die Frage nach der sog. „Störerhaftung" für die Angebote Dritter stellt.

Das Urteil bietet jedoch unter einem weiteren Gesichtspunkt interessantes: So wurde Amazon nämlich mit folgendem Unterlassungstenor belegt:

Die Beklagte wird verurteilt, es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen, Letztabnehmern neue, preisgebundene Bücher zu

Preisen anzubieten und/oder zu Preisen zu verkaufen, die niedriger sind als die gebundenen Ladenpreise. Amazon wurde also nicht bloß hinsichtlich der beiden streitgegenständlichen Werke verurteilt, sondern darf bei Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000,00 € zukünftig keines der ca. 800.000 jährlich in Deutschland erscheinenden preisgebundenen Bücher unter dem vorgegebenen Buchpreis anbieten! Ein durchaus beachtliches Haftungsrisiko.

Für jeden Onlinehändler stellt sich damit zukünftig die Frage, ob im Falle einer Abmahnung ebenfalls eine diesem Urteilstenor entsprechende weite Verpflichtung im Rahmen der hierbei in der Regel geforderten Unterlassungserklärung abzugeben ist.

eBay-Studie: missbräuchliche Abmahnungen beschäftigen Online-Händler

In der aktuellen eBay-Studie „Online Business Barometer" (März 2010) wird u.a. das Problem mit den rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen im Online-Handel beleuchtet.Die Studie führt an, dass die befragten Online-Händler in den letzten drei Jahren im Durchschnitt zweimal von Konkurrenten abgemahnt wurden. Als die häufigsten Abmahngründe sind hierbei Verstöße gegen die gesetzlichen Informationspflichten zu nennen.

Besonders verärgert sind Online-Händler darüber, dass Abmahnungen nur noch in den seltensten Fällen ausgesprochen werden, weil der Abmahnende ein bedeutsames rechtliches Interesse an der Ahndung des Rechtsverstoßes hat. Vielmehr gehen die befragten Händler davon aus, dass Abmahnungen in 79 % der Fälle darauf abzielen „leicht Geld zu verdienen". Berechtigt sind nach Angaben der Händler dagegen nur 21 % der verschickten Abmahnungen. Die bloße Behinderung eines Wettbewerbers nehmen die Händler bei 40 % der Abmahnungen als Ziel des Abmahners an. Anhand dieser Zahlen zeigt sich, dass das Vertrauen der Online-Händler in das rechtliche Abmahnwesen schwindet.

Ein weiteres Problem, das mit den massenhaften Abmahnungen im Online-Handel einhergeht, ist die hohe finanzielle Belastung der Online-Händler durch die Abmahnungen. Nicht selten können die finanziellen Folgen zu einer Existenzbedrohung für Online-Händler werden. So stuften 42 % der befragten Online-Händler den durch die Abmahnung entstandenen finanziellen Schaden als erheblich ein. Für 10 % der Händler stellte der finanzielle Schaden sogar eine Existenzbedrohung dar.

Die Online-Händler sehen daher einen enormen rechtlichen Handlungsbedarf gegeben. So sind 93 % der befragten Online-Händler der Meinung, dass das Wettbewerbsrecht geändert werden muss. Das aktuelle Wettbewerbsrecht sei nicht geeignet die Vielzahl der missbräuchlichen Abmahnungen zu verhindern. Als sinnvolle Maßnahme zur Anpassung des Wettbewerbsrechts wird von 85 % der Händler gefordert, dass die ersatzfähigen Abmahnkosten reduziert werden. Weiter fordern 64 % der befragten Händler eine Einschränkung des Kreises der Abmahnberechtigten.

OLG Hamm zu 40 € – und Cellophanhüllen – Klausel in Widerrufsbelehrung

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seiner Entscheidung vom 30.03.2010, AZ: 4 U 212/09 eine Widerrufsbelehrung als wettbewerbswidrig angesehen, die folgende Passage enthielt:**„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der Bestellten entspricht und wenn der Preis der zurück zu sendenden Sache einen Betrag von 40,00 € nicht übersteigt…"**

1.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm hat die Verwenderin (im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin) dieser Widerrufsbelehrung gegen ihre Informationspflichten nach § 312 c Abs.1 S.1 BGB verstoßen.

Das Gericht führt hierzu aus:

„…Die Antragsgegnerin hat gegen ihre vorvertraglichen Informationspflichten nach §312 c Abs.1 S.1 BGB nach der Rechtsprechung des Sentas zunächst deshalb verstoßen, weil sie teilweise unrichtig über die sich nach § 357 Abs.2 BGB ergebenden Folgen des bei Fernabsatzgeschäften nach § 312 d Abs.1 BGB bestehende Widerrufsrecht des Käufers informiert hat. Die Antragsgegnerin hat die Verbraucher in ihrer Widerrufsbelehrung darüber informiert, dass diese verpflichtet seien, die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache den Betrag von 40 Euro nicht übersteigt. Nach § 357 Abs.2 S.3 1.Alt. BGB dürfen dem Verbraucher aber die regelmäßigen Kosten der Rücksendung in diesem begrenzten Umfang nur vertraglich auferlegt werden. …"

Nach Ansicht des Gerichts muss die 40 € – Klausel also separat vertraglich vereinbartwerden. Eine entsprechende, gesondert aufgeführte Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen könne als Vereinbarung angesehen werden. Dem Text der Belehrung über das Widerrufsrecht komme indes als solchem keine Vereinbarungsqualität zu. Die Belehrung habe lediglich einseitigen Charakter, denn mit der Widerrufsbelehrung erfülle der Unternehmer nur seine Informationspflichten.

2.

Weiterhin nahm das Gericht hinsichtlich nachfolgender Belehrung über den Ausschluss des Widerrufsrechts ebenfalls einen Gesetzesverstoß als gegeben an:

„Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Lieferungen von… Software, sofern die gelieferten Datenträger von ihnen entsiegelt worden sind (z.B. Software-CD, bei denen die Cellophanhülle geöffnet wurde)."

Das Gericht legt diesbezüglich dar:

„ …Zwar hat die Antragsgegnerin noch zutreffend darüber informiert, dass beim Kauf von

Software das Widerrufsrecht ausgeschlossen ist, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher **entsiegelt** *worden sind…. Dieser Hinweis auf die Grenzen des Widerrufsrechts ist hier aber deshalb nicht mehr klar und verständlich erfolgt, weil die Antragsgegnerin als Beispielfall einer solchen Entsiegelung die Öffnung einer Cellophanhülle bei einer Software-CD angegeben hat. …"*

Gemäß der Darlegungen des Gericht stellt die übliche Verpackung (Cellophanhülle) -insbesondere in den Augen des Verkehrs- also keine Versiegelung dar, so dass in dem Öffnen einer Cellophanhülle keine Entsiegelung gesehen werden könne. Eine Entsiegelung setze voraus, dass die zu öffnende Verpackung für den Verbraucher auch als Versiegelung (spezielle Verpackung) erkennbar sei. Dem Verbraucher solle gerade aufgrund der speziellen Verpackung deutlich gemacht werden, dass er beim Öffnen derselben sein Widerrufsrecht verliere und die Ware somit behalten müsse (Prüf- und Besinnungsfunktion). Eine Cellophanverpackung diene indes hauptsächlich dem Schutz vor Verschmutzung und Kratzern. Ihr fehle mithin die einem Siegel eigene Prüf- und Besinnungsfunktion.

Quelle:
http://www.shopbetreiber-blog.de/2010/04/11/olg-hamm-cellophanhulle-siegel-urteil-volltext/

AG Gelnhausen zum Erlöschen des Widerrufsrechts

In einem aktuellen Urteil vom 01.02.2010 (Az. 52 C 898/09) hat das AG Gelnhausen entschieden, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers erlischt, wenn dieser die Dienstleistungen mehrere Monate in Anspruch genommen hat. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Verbraucher einen Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen am Telefon geschlossen. Nachdem der Verbraucher die vertraglich vereinbarte Dienstleitung des Unternehmens in Anspruch genommen hatte, hielt dieser den Vertrag plötzlich für unwirksam. Der Verbraucher focht den Vertrag wegen Irrtums an und verwies weiter darauf, dass er über das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht nicht belehrt wurde. Die ausstehenden Rechnungsbeträge weigerte sich der Verbraucher wegen der Unwirksamkeit des Vertrages zu zahlen.

Das Telekommunikationsunternehmen klagte die offenen Rechnungsbeträge vor dem AG Gelnhausen nun ein. Das Gericht entschied, dass der Verbraucher zur Zahlung der ausstehenden Rechnungsbeträge verpflichtet sei, auch, wenn dieser über sein Widerrufsrecht nicht belehrt worden sei. Das AG Gelnhausen erklärte, dass das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht des Verbrauchers zumindest dann erlösche, wenn dieser die Dienstleistungen fortwährend in Anspruch nehme.

Darüber hinaus entschied das Gericht, dass Tonbandmitschnitte der telefonischen Vertragsverhandlungen, denen der Verbraucher zugestimmt hat, verwertet werden dürfen. So hatte sich aus der Auswertung des Telefongesprächs ergeben, dass die Einzelheiten des Vertrages dem Verbraucher bekannt gewesen waren und somit ein Irrtum nicht vorlag.

Amazon: Minderung (wandeln) des Kaufpreises und weitere Gewährleistung im Onlinehandel wegen Sachmangelhaftung

Einen achtbaren Erfolg hat ein Kunde des Internetportals Amazon gegen den Web-Giganten in Großbritannien errungen: Amazon.uk erstattete ihm 20 % des für eine PlayStation 3 gezahlten Kaufpreises zurück! Grund hierfür ist, dass sich der Kunde über den Wegfall der Linux-Unterstützung für seine PS3 durch das Anfang April durchgeführte Firmware-Update 3.21 beschwert hatte. Diese spezielle Funktion wurde der Konsole jedoch zum Kaufzeitpunkt im Rahmen des Online-Handbuchs der PlayStation3 zugeschrieben. Der Kunde berief sich nun gegenüber Amazon.uk auf die EU-Richtlinie 1999/44/EG, wonach ihm für einen derartigen Mangel bis zu 2 Jahre nach Kauf Gewährleistungsrechte zustehen.

Vertragsschluss beim Onlinehandel

Die Ausgangslage war hierbei grundsätzlich so, wie bei allen Online-Käufen: im Rahmen des sog. Onlinehandels kommt es zum Abschluss eines gewöhnlichen Kaufvertrages, der ggf. aber noch durch Verbraucherschutzregeln zum sog. Fernabsatzvertrag ergänzt wird. Nichts anderes gilt also, wenn Amazon nun auch in Deutschland eine PS3 online anbietet, zu deren Funktionsumfang eine Linux-Unterstützung gehört. Der Funktionsumfang kann sich dabei aus der Amazon-Artikelbeschreibung, der Bewerbung der PS3 und/oder dem PS3-Online-Handbuch (Betriebsanleitung) ergeben.

Gewährleistung auf Grund von Sachmangelhaftung

Gemäß § 433, 434 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kommt in jedem Fall ein Kaufvertrag über eine Playstation zustande, die nur dann als mangelfrei im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wenn sie die angegebene Linux-Unterstützung aufweist. Sollte sich nach dem Kauf herausstellen, dass dies entgegen der gemachten Angaben nicht zutreffend ist, stehen dem Käufer nach deutschem Recht die sogenannten Gewährleistungsrechte zu. Sofern es sich um Neuware handelt, können diese bis zu 2 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages geltend gemacht werden.

Nachbesserung, Minderung (Wandel), Rücktritt und Schadensersatz

Die Gewährleistungsrechte sind in § 437 BGB geregelt. Sie umfassen das Recht, eine Reparatur des Mangels zu verlangen, oder aber bei dessen Unmöglichkeit bzw. wiederholt fehlgeschlagenen Nachbesserung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann auch Schadensersatz verlangt oder aber eben der Kaufpreis gemindert werden.

Letzteres scheint in dem aktuellen Amazon.uk-Fall geschehen zu sein. Zwar berief sich der Kunde im konkreten Fall auf eine EU-Richtlinie. Diese ist im Rahmen des sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes jedoch Anfang 2002 ins deutsche Recht übernommen worden und findet ihren Ausdruck insbesondere in den vorgenannten Vorschriften des BGB.

Minderung und Rücktritt bei Amazon Deutschland

Demnach stünde es also auch einem Käufer in Deutschland, der über Amazon.de eine PS3 mit Linux-Funktion erwirbt offen, bei Fehlen dieser Funktion den Kaufpreis im Rahmen seiner Gewährleistungsansprüche im Nachhinein zu mindern oder sogar ganz vom Vertrag zurückzutreten und den bezahlten Kaufpreis zurückzuverlangen. Ein Berufen auf EU-Recht ist dabei nicht notwendig. Wichtig ist jedoch, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Kaufs vorlag und dass Amazon zuvor zur Nachbesserung aufgefordert wurde, bzw. dass eine solche unmöglich ist.

Sollte die Funktion hingegen erst durch ein später freiwillig durchgeführtes Software-Update verloren gehen, sind die im Zusammenhang mit dem Update vereinbarten Nutzungsbedingungen zu beachten. Grundsätzlich kann jedoch nicht zum Nachteil des Kunden von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten abgewichen werden, wie der Ausgangsfall gezeigt hat.

Online-Handel: Rechtsprechung befürwortet zunehmend die doppelte Verwendung der 40 €-Regelung

Vor kurzem berichteten wir bereits über das Urteil des OLG Hamburg zur Verwendung der 40-€-Regelung. Das OLG Hamburg (Urteil v. 17.02.2010; Az5 W 10/10) entschied, dass die 40-€-Regelung zwischen Verbraucher und Verkäufer explizit vertraglich vereinbart werden müsse. Es reiche daher nicht aus, wenn die Regelung nur in der Widerrufsbelehrung enthalten sei. Dies ändere sich auch nicht, wenn die Widerrufsbelehrung zusätzlich in den AGB aufgeführt werde.Nun liegen weitere Entscheidungen des OLG Hamm, OLG Koblenz sowie des OLG Stuttgart zu dieser Thematik vor. Alle Urteile kommen zu demselben Ergebnis: die 40-€-Regelung muss doppelt vereinbart werden, d.h. die Nennung der Kostentragungsregelung in der Widerrufsbelehrung reicht nicht aus, um diese mit dem Verbraucher vertraglich zu vereinbaren. Demnach muss die 40-€-Regelung gesondert in den AGB aufgeführt werden. Selbst, wenn die Widerrufsbelehrung in den AGB enthalten ist, reicht das nach der aktuellen Rechtssprechung nicht aus, um die Kostentragung dem Verbraucher aufzuerlegen.

OLG Hamm

Auch das OLG Hamm führte in seinem Urteil vom 02.03.2010 (Az. 4 U 180/09) aus, dass die 40-€-Klausel in der Widerrufsbelehrung keine vertragliche Vereinbarung darstelle:

> *„(…)Die Übertragung der Rücksendekosten auf den Käufer in der beanstandeten Belehrung ist nicht richtig, weil eine diese Rechtsfolge begründende Vereinbarung nicht vorliegt. Über die bloße Widerrufsbelehrung (überdies in den AGB) hinaus gibt es keine vertragliche Regelung über die Kostentragung des Käufers bei einem Warenwert von bis zu 40,- €,sondern eben nur einen Hinweis im Rahmen des Belehrungstexts, dem die Qualität einer entsprechenden Vereinbarung nicht zukommt. Die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung stellt entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch keineswegs nur eine bloße Förmelei dar, da die geforderte Vereinbarung, wenn sie im Wege von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, gerade auch den gesetzlichen Wirksamkeitserfordernissen gemäß den §§ 305 ff. BGB unterliegt, die nicht umgangen werden können und sollen.(…)"*

Das Gericht erklärte weiter, dass der Verbraucher innerhalb einer Widerrufsbelehrung keine vertragliche Vereinbarung über die Tragung von Kosten erwarte:

> *„(…)Der Verbraucher vermutet die Vertragsregeln nicht innerhalb der Widerrufsbelehrung. Umgekehrt wird er in den Belehrungen, mit denen er nur die Aufklärung über gesetzlich vorgegebene Rechte und Folgen vermutet, nicht ein einseitiges Vertragsangebot zu seinem Nachteil erwarten. Nichts anderes gilt, wenn der Verkäufer die Widerrufsbelehrung gegebenenfalls in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzubringen versucht, wo diese allein jedenfalls auch nicht hingehört. Die Kostentragungspflicht der Kunden ist von daher nicht allein durch die*

Widerrufsbelehrung in den AGB der Antragsgegnerin wirksam vereinbart.(…)"

OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart befasste sich mit derselben rechtlichen Thematik bereits in einem Urteil vom
10.12.2009 (Az. 2 U 51/09). Die Richter entschieden, dass die Aufführung der 40-€-Regelung alleine in der Widerrufsbelehrung nicht ausreiche, um dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung aufzuerlegen. Der Verbraucher vermute die vertraglichen Regelungen in den AGB. Dagegen erwarte der Verbraucher gerade nicht in gesetzlichen Belehrungen ein einseitiges Vertragsangebot des Unternehmers, das für den Verbraucher nachteilig sei.

OLG Koblenz

Auch das OLG Koblenz entschied jüngst in einem Beschluss vom 08.03.2010 (Az. 9 U 1283/09), dass ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, wenn die Kostentragungsregelung nur in der Widerrufsbelehrung aufgeführt wird. Das Gericht entschied, dass es hier an einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung über die Kostentragungspflicht fehle:

*„(…)Die Klausel, die die Kosten der Rücksendung betrifft, verstößt ebenfalls gegen § 4 Nr. 11 UWG, da es an einer vertraglichen Vereinbarung über die Kostenpflicht im Sinne des
§ 357 Abs. 2 S. 3 BGB fehlt. Die Belehrung über die Widerrufsfolgen stellt keine vertragliche Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift dar, sondern bezieht sich auf die gesetzlichen Folgen des Widerrufs. Die formale Einbeziehung der Widerrufsbelehrung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verfügungsbeklagten ändert an dieser Beurteilung nichts. § 312 c Abs. 2 BGB unterscheidet zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Informationen, zu denen auch die Belehrung über die Widerrufsfolgen gehört. Eine vertragliche Vereinbarung läge nur dann vor, wenn sich die Klausel außerhalb der Belehrung über die Widerrufsfolgen befände.(…)"*

Sowohl das OLG Hamm als auch das OLG Koblenz erklärten in den Entscheidungen, dass es sich bei den Verstößen nicht um rechtliche Bagatellen handelt. So führte das OLG Hamm aus:

„(…)Ein bloßer Bagatellverstoß kann nicht angenommen werden, und zwar schon deshalb, weil das Gericht die vom Gesetz geforderte Vereinbarung über die Kostenüberwälzung nicht über den Weg einer Bagatelle wieder streichen kann. Überdies berührt die Übertragung dieser Kosten auf den Verbraucher ohne eine diesbezügliche Vereinbarung seine Interessen auch nicht nur unwesentlich. In der Widerrufsbelehrung muss er die Kostenabwälzung nicht suchen und finden. Insofern

ist eine solche – unzulässige – Kostenabwälzung auf den Kunden letztlich auch geeignet, den Wettbewerb zwischen den Wettbewerbern zu beeinträchtigen.(…)"

Entsprechend sah es auch das OLG Koblenz und erklärte:

„(…)Nach diesem Maßstab liegen keine Bagatellverstoße vor. Im Rahmen des Internet-Handels wird ein großer Kreis potentieller Kunden angesprochen. Dies gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens des Verfügungsbeklagten. Die inhaltlich unzutreffende Belehrung über die (…) Kosten der Rücksendung sind geeignet, die Entscheidung der Verbraucher im Einzelfall zu beeinflussen, ob sie ihr Widerrufsrecht nach § 312 d BGB ausüben oder ob sie wegen einer möglichen Kostenbelastung hiervon absehen.(…)"

Online-Handel: Amazon führt Preisparität ein

Die Online-Verkaufsplattform Amazon hat zum 31.03.2010 ihre Teilnahmebedingungen geändert und fordert von den Online-Händlern nun Preisparität. Damit müssen Online-Händler ihre Produkte auf Amazon mindestens genauso günstig oder günstiger anbieten, wie es der Händler auf anderen nicht ladengeschäftgebundenen Vertriebskanälen, also im eigenen Online-Shop oder auf anderen Plattformen wie eBay, booklooker etc., anbietet.Amazon begründet die Einführung der Preisparität damit, dass der Preis den wichtigsten Kaufanreiz darstelle und durch die Preisparität das Vertrauen der Kunden in Amazon gestärkt werde:

> *„Der Preis ist für Kunden eines der wichtigsten Entscheidungskriterien beim Kauf. Um Käufern auf Amazon.de die bestmöglichen Kaufoptionen zu bieten, wird Amazon ab dem 31. März von allen Verkäufern, die unter den Amazon.de Teilnahmebedingungen verkaufen, Preisparität verlangen. (…)*
>
> *Wir glauben, dass dies das Kundenvertrauen stärkt, was zu mehr Kunden und damit mehr Umsatz führen und so den Wert von Amazon.de Marketplace für Verkäufer erhöhen kann."*

Die Preisparität gilt sowohl im Hinblick auf den Gesamtpreis als auch für den Artikelpreis. Demnach muss der Artikelpreis der auf Amazon angegeben wird genauso günstig bzw. günstiger sein, *„als der niedrigste Gesamtpreis und entsprechende Artikelpreis, zu dem Sie den Artikel über Ihre anderen nicht ladengeschäftgebundenen Vertriebskanäle anbieten."* . Auch der Gesamtpreis, also der Artikelpreis zzgl. der Versandkosten und anderen preisbeeinflussenden Faktoren (ohne Steuern), muss die Kriterien der Preisparität erfüllen.

Online-Händler, die ihre Waren auch weiterhin auf Amazon verkaufen wollen, müssen künftig die Preisparität ihrer Angebote sicherstellen. Darüber hinaus erwartet Amazon von den Online-Händlern auch, dass das Serviceverhalten des Händlers bei Verkäufen auf Amazon genauso kundenfreundlich ist, wie im eigenen Online-Shop des Händlers etc.:

> *„Wir erwarten außerdem, dass die nicht preisbezogenen Bedingungen, die Sie bei Amazon.de bieten (z.B. Kundenservice, Rückgabe- und Erstattungsrichtlinien) mindestens genauso kundenfreundlich sind wie die kundenfreundlichsten Bedingungen, die Sie oder mit Ihnen verbundene Unternehmen auf nicht ladengeschäftgebundenen Vertriebskanälen bieten."*

Die neuen Teilnahmebedingungen auf Amazon gelten bereits ab dem 31.03.2010, allerdings räumt Amazon den Händlern eine Übergangsfrist von 30 Tagen ein, in der die Angebote an die neuen Anforderungen angepasst werden können. Online-Händler stimmen den neuen Teilnahmebedingungen zu, indem sie ihre Produkte auch weiterhin auf Amazon anbieten.

Die neuen Teilnahmebedingungen gelten nicht nur für Deutschland. Auch für die Amazon-Verkaufsplattformen in England und Frankreich gilt der Grundsatz der Preisparität.

Grundsätzlich steht es Amazon aufgrund der in Deutschland herrschenden Vertragsfreiheit frei, die Teilnahmebedingungen nach eigenem Geschmack zu verändern. Allerdings müssen die vertraglichen Bestimmungen mit dem Gesetz vereinbar sein. Die rechtliche Zulässigkeit der Preisparität ist fraglich. So ist zu bezweifeln, dass die Regelung mit den europäischen Kartellrechtsbestimmungen vereinbar ist.

Sollte man als Online-Händler mit der Preisparität auf Amazon nicht einverstanden sein, so bleibt ihm zunächst nur die Möglichkeit seine Verkäufe über die Plattform einzustellen. Amazon erklärt, dass Verkäufer, die sich nach der Übergangsfrist nicht an die Preisparität halten, das Recht auf der Plattform zu verkaufen verlieren:

> *„Verkäufer, die nicht bereit sind, Preisparität zu bieten, sollten ihre Angebote entfernen, da Verkäufer, die unsere Geschäftsbedingungen nicht einhalten, das Recht auf Amazon.de zu verkaufen verlieren werden."*

Die Einhaltung der Preisparität wird künftig von Amazon überprüft:

> *„Zur Prüfung der Preisparität ziehen wir Angebote von Ihnen und mit Ihnen verbundenen Unternehmen auf anderen nicht ladengeschäftgebundenen Vertriebskanälen heran. Dabei berücksichtigen wir, ob die Versandkosten eines Artikels von Ihnen oder von Amazon festgelegt werden."*

Für Online-Buchhändler, die ihre Bestände an gebrauchten Büchern über Amazon anbieten, stellt die Preisparität einen besonders starken Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Preise dar. Die unterschiedlichen Preise eines Händlers für das gleiche Buch auf den nicht ladengeschäftgebundenen Vertriebskanälen resultieren vor allem aus den unterschiedlichen Provisionshöhen der Plattformen. Hinzu kommt, dass Amazon den Händlern die Höhe der Versandkosten vorgibt und diese hiervon nicht abweichen können. Dem Angebot gerecht werdende Versandkosten können die Online-Buchhändler bei Amazon somit nicht ansetzen.
Die Preisparität führt im Ergebnis dazu, dass Online-Buchhändler zukünftig auch nicht mehr die Preisvorteile, die z.B. durch angebotsgerechte Versandkosten oder niedrigere Verkaufsprovisionen entstehen, an die Kunden auf anderen Plattformen weitergeben können. Denn die Preisparität gilt auch für den Gesamtpreis, also den Artikelpreis zzgl. Versandkosten.

BGH: „100 Jahre gebündelte Spezialisten-Erfahrung“ stellt keine irreführende Werbung dar

Der BGH hat in einem Urteil vom 22.10.2009 (Az. I ZR 73/07) entschieden, dass eine Werbeaussage, die mit der Erfahrung der Angestellten wirbt, keine unzulässige Werbung darstellt.Die Verfahrensbeteiligten sind Wettbewerber auf dem Markt für Oberflächenbearbeitung. In der Beklagten haben sich acht ehemalige Angestellte der Klägerin zusammengeschlossen, um auf dem gleichen Markt tätig zu sein. Gegen die Werbung in einer Werbebroschüre, in der die Beklagte u.a. schreibt “100 Jahre gebündelte Spezialisten-Erfahrung – von diesem Kapital werden Sie profitieren”, geht die Klägerin gerichtlich vor. Die Klägerin sieht darin eine unzulässige Alters- und Alleinstellungswerbung.

Der BGH wies die Klage des Wettbewerbers ab und begründete dies wie folgt:

> *„(…)Der Mittelteil des Prospekts zeigt unter der Überschrift “100 Jahre gebündelte Spezialisten-Erfahrung – von diesem Kapital werden Sie profitieren” acht Abbildungen von Geschäftsführern und Mitarbeitern der Beklagten. Die im Titelblatt mit “Hier spiegelt sich Erfahrung” angesprochene Erfahrung wird dadurch auf die abgebildeten Spezialisten “im Bündel”, also im Sinne der Summe der einschlägigen Berufserfahrung dieser Fachleute bezogen. Es wird mitgeteilt, dass die Spezialisten zusammengenommen über eine Erfahrung von ein hundert Jahren verfügen. Der Eindruck, dass die Beklagte seit einhundert Jahren besteht, kann dabei nicht entstehen.(…)*

Auch der übrige Inhalt der Werbung rechtfertigt es nicht, in dem beanstandeten Satz “Hier spiegelt sich Erfahrung” eine unzulässige Alterswerbung zu sehen. Die langjährige Erfahrung der Mitarbeiter der Beklagten hat die Klägerin nicht bestritten.(…)”

Weiter entschied der BGH, dass auch die Aussage *„(…) -kompetenz, (…) die am Markt ihresgleichen sucht.”* keine unzulässige Alleinstellungswerbung darstellt:

> *„(…)Wenn die Beklagte von einer Kompetenz spricht, die am Markt ihresgleichen sucht, so wird dies der verständige Leser des Prospekts dahin verstehen, dass die Mitarbeiter des Teams der Beklagten ein in der Branche nicht alltägliches Know-how bündeln. Aus dem beanstandeten Prospekt ergibt sich eindeutig, dass eine besondere Material- und Verfahrenskompetenz nur für die als Team bei der Beklagten tätigen Mitarbeiter in Anspruch genommen wird. Es heißt:*
>
> *… Jeder in unserem Team bringt fundiertes Know-how in der Werkzeugoberflächenbearbeitung und -reparatur ein. In der Summe bündeln wir für Ihre Werk-zeuge eine Material- und Verfahrenskompetenz …*
>
> *Die Kernaussage des Prospekts liegt gerade in der Gegenüberstellung von noch jungem Unternehmen und erfahrenen Mitarbeitern. Die beanstandete Aussage gibt*

der Einschätzung der Beklagten Ausdruck, dass sie im Hinblick auf die Kompetenz ihrer Mitarbeiter den Vergleich mit ihren Mitbewerbern nicht scheuen muss.(…)"

OLG Köln: Sammlung von Kundenadressen zu Werbezwecken kann ein Geschäftsgeheimnis darstellen

Das OLG Köln hat sich in einem Urteil vom 05.02.2010 (Az. 6 U 139/09) mit der Frage beschäftigt, ob eine Sammlung von Kundenadressen für Werbebriefe ein Geschäftsgeheimnis darstellt.Die beteiligten Verfahrensparteien vertreiben Tiereinstreu aus Faserprodukten. Im Rahmen einer richterlichen Durchsuchung wurde in den Räumen der Antragsgegnerin eine elektronische Sammlung von Kundenadressen aus einem Serienbrief der Antragstellerin sichergestellt. Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin, der früher bei der Antragstellerin angestellt war, hatte sich die betreffende Adressensammlung unbefugt beschafft.

Das Gericht entschied, dass die Adressensammlung ein Geschäftsgeheimnis i.S.d. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG darstelle und der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin bestehe. Weiter erklärte das OLG Köln:

> *„(…)Bei der zuerst in elektronischer Form vorliegenden und später in die Liste Anlage ASt 1 übernommenen Zusammenfassung von Kundenadressen aus Serienbriefen handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis der Antragstellerin, also um eine mit dem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem bekundeten, auf wirtschaftlichen Interessen beruhenden Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll.(…)*
>
> *Die mehrere hundert Adressen umfassende Datensammlung bezieht sich auf Personen und Einrichtungen, die von der Antragstellerin zumindest einen Werbebrief erhalten haben. Auch wenn mangels hinreichend nachvollziehbarer Darlegung von Bestell- oder Liefervorgängen nicht anzunehmen ist, dass die Antragstellerin sämtliche Adressaten als feste Kunden gewonnen hat, handelt es sich um eine nach Regionen gegliederte Zusammenstellung potentieller Abnehmer, zu denen sie wenigstens einen ersten Kontakt hergestellt hat. Schon eine solche Zusammenstellung hat für ihr Unternehmen einigen Wert, zumal das bei einem Teil der Adressaten nahe liegende Interesse an Tiereinstreuprodukten sich bei anderen weniger aufdrängt, was dafür spricht, dass persönliche Zusatzinformationen in die Auswahl eingeflossen sind.(…)"*

Aufgrund der Tatsache, dass die Antragsgegnerin Werbebriefe an zumindest einige der Kunden geschickt habe, die aus der Adressensammlung der Antragstellerin hervorgehen, begründe dies die Vermutung, dass die Antragsgegnerin die Daten unbefugt verwertet habe, so die Richter:

> *„(…)Wie die Antragsgegnerin zugestanden hat, verschickte sie bereits im September 2008 Werbebriefe wenigstens an einige Adressen, die auch in der streitbefangenen Sammlung enthalten sind. Das begründet die tatsächliche Vermutung, dass sie dabei die von ihrem Geschäftsführer mitgenommenen Daten der Antragstellerin unbefugt verwertete.(…)"*

Pflicht zur Nachkennzeichnung für Filme und Spiele mit FSK- bzw. USK-Kennzeichnung betrifft auch Privatverkäufe

Die mit der Änderung des Jugendschutzgesetzes verbundene Pflicht zur Nachkennzeichnung von Spielen oder Filmen, die eine FSK- bzw. USK-Kennzeichnung haben, betrifft grundsätzlich auch Privatverkäufer. Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 01.07.2008 in Kraft getreten ist, hat u.a. die Anforderungen an die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichnungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) geändert. Bis zum 31.03.2010 läuft die Übergangsphase, in der Filme und Spiele mit alten Kennzeichnungen noch verkauft werden dürfen. Ab dem 01.04.2010 müssen jedoch die Spiele und Filme mit den neuen FSK- und USK-Kennzeichnungen versehen sein.

Dies ist nicht nur für Online-Händler relevant, die über Online-Shops Spiele und Filme verkaufen, die hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht noch nicht den ab dem 01.04.2010 geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Pflicht zur Nachkennzeichnung trifft vielmehr auch Privatverkäufer, die aus ihrem Privatbestand Spiele oder Filme verkaufen, die noch nicht mit den neuen FSK- bzw. USK-Kennzeichnungen versehen sind.

Die Altbestände, die bis zum Ende der Übergangsregelung noch nicht verkauft sind, müssen ab dem 01.04.2010 nachträglich neu gekennzeichnet werden. Das Erfordernis der Nachkennzeichnung betrifft sowohl gebrauchte als auch neue Ware.

Sollte eine Nachkennzeichnung bis zum 01.04.2010 nicht erfolgen, stellt dies gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Grundsätzlich stellt ein Verstoß gegen das JuSchG auch einen Wettbewerbsverstoß dar, der von Konkurrenten kostenpflichtig abgemahnt werden kann. Allerdings müssen Privatverkäufer in der Regel keine wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen fürchten, da kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt. Anders kann das jedoch aussehen, wenn die private Filmesammlung aufgelöst wird und über einen längeren Zeitraum mehrere Verkäufe getätigt werden. So hat das OLG Frankfurt in einem Beschluss vom 21.03.2007 (Az. 6 W 27/07)entschieden, dass eine Privatperson, die eine private Stempelsammlung über einen längeren Zeitraum veräußert, trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht die Unternehmereigenschaft des § 14 BGB erfülle und damit auch von Konkurrenten abmahnfähig sei.

LG Hamburg: Den Ruf eines Wettbewerbers schädigende Pressemitteilungen stellen einen unerlaubten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar

Das LG Hamburg hat in einem Urteil vom 08.12.2009 (Az. 325 O 366/09) entschieden, dass die Pressemitteilung eines Unternehmens, die den Ruf und das Ansehen eines Wettbewerbers schädigt, einen unerlaubten Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt. In dem vorliegenden Sachverhalt hatte die staatlich zugelassene Toto-Lotto-Gesellschaft Niedersachsens in einer Pressemitteilung bezweifelt, dass der Konkurrent Tipp24 den Jackpot über 31,7 Mio. € auch tatsächlich an die Spielteilnehmer ausgezahlt hat. So heißt es in der Pressemitteilung, die unter der Überschrift *„Angeblicher Jackpot-Gewinn bei T…. ein PR-Gag?"* veröffentlicht wurde:

> *„Laut eigener Geschäftsbedingungen hätte T…. nur die Hälfte des 31,7 Mio. Euro Jackpot auszahlen müssen. Es ist kaum vorstellbar, dass ein börsenorientiertes Unternehmen mehr an seine Mitspieler ausschüttet, als es verpflichtet ist. Wenn es das tut, wirft das zumindest viele Fragen auch für die Aktionäre auf. Ebenfalls die in diesem Zusammenhang gegebene Gewinnwarnung legt die Vermutung nahe, dass es sich bei der Jackpot-Meldung um einen PR-Gag handelt".*

Gegen diese Pressemitteilung wehrte sich Tipp24 und verlangte Unterlassung. Nachdem die Toto-Lotto-Gesellschaft Niedersachsens keine Unterlassungserklärung abgab, beantragte Tipp24 eine einstweilige Verfügung.

Das LG Hamburg bestätigte die einstweilige Verfügung und wertete die Äußerungen der Toto-Lotto-Gesellschaft Niedersachsens als einen unerlaubten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da der Eindruck erweckt werde, dass der Gewinnbetrag in Höhe von 31,7 Mio. € nicht ausgezahlt worden sei. Das Gericht berücksichtigte bei der Urteilsfindung auch das Recht der Toto-Lotto-Gesellschaft Niedersachsens auf freie Meinungsäußerung. Dieses müsse im vorliegenden Fall jedoch hinter dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zurücktreten, so die Richter. Weiter wurde ausgeführt:

> *„(…)Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Parteien, nämlich dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin und dem Recht auf Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz) auf Seiten der Antragsgegnerin ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin sich im Kontext der öffentlichen Auseinandersetzung über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glückspielen äußert. Dennoch muss das Interesse, sich frei zu äußern, nach Maßgabe der Schranken der allgemeinen Gesetze (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz) und der damit erforderlichen Abwägung zwischen den genannten widerstreitenden Interessen zurücktreten, soweit durch die Ausübung der Äußerungsfreiheit die Rechte anderer in der Weise betroffen werden, dass unzutreffende Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. Hierbei berücksichtigt die Kammer auch, dass die Antragsgegnerin nicht explizit Tatsachenbehauptungen (als feststehend) verbreitet, sondern vielmehr eigene,*

wertende Überlegungen aufstellt, die lediglich die von der Kammer festgestellten Eindrücke erwecken.(…)"

Weiter erklärte das LG Hamburg, dass der durch die Pressemitteilung erweckte Eindruck nicht zutreffend sei:

„(…)Die sich als Tatsachenbehauptungen darstellenden Eindrücke sind im Hinblick auf ihren Tatsachenkern unrichtig. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass es zum einen einen Gewinner gegeben hat, der an dem Spiel von T…. teilgenommen hat und die Voraussetzungen erfüllt hat, den Jackpot zu gewinnen, und dass der Gewinnbetrag von 31,7 Millionen Euro an diesen Teilnehmer auch tatsächlich, nämlich am 09. Oktober 2009, ausgezahlt worden ist. Diese Sachverhalte hat die Antragsgegnerin nicht (in erheblicher Weise) bestritten. (…)"

Die neue Rückgabebelehrung für Online-Händler ab dem 11.06.2010

Wie wir bereits berichtet haben, tritt ab dem 11.06.2010 neben der neuen Muster-Widerrufsbelehrung auch das neue Muster für die Rückgabebelehrung in Kraft. Die Verwendung des amtlichen Musters der Rückgabebelehrung wird für Online-Händler sicherer. Denn das neue Muster der Rückgabebelehrung hat nun Gesetzesrang und kann daher nicht – wie es in der Vergangenheit häufig passiert ist – von den Gerichten als fehlerhaft eingestuft werden und somit einen berechtigten Abmahngrund bieten. Insofern ist jedem Online-Händler, der sich für die Verwendung der Rückgabebelehrung entscheidet, zu empfehlen das neue amtliche Muster der Rückgabebelehrung ab dem 11.06.2010 zu verwenden.Bei der Verwendung der neuen Rückgabebelehrung ist trotz der Verbesserungen Vorsicht geboten, da das Muster auch weiterhin nach dem Baukastenprinzip funktioniert und somit überlegt werden muss, welche Alternativen etc. gewählt werden.Das unten aufgeführte Beispiel wird für die meisten Online-Händler geeignet sein. Allerdings sind noch Ergänzungen hinsichtlich der Kontaktdaten des Empfängers der Rückgabeerklärung notwendig.

Das Beispiel führt eine Rückgabefrist von 14 Tagen an. Dies wird auch für die meisten Fälle zutreffen. Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn Waren über Internetauktionsplattformen wie eBay verkauft werden. Künftig soll es für die Einräumung einer Frist von 14 Tagen ausreichen, wenn der Verbraucher unverzüglich nach dem Vertragsschluss in Textform (z.B. per E-Mail) über sein Rückgaberecht belehrt wird. Damit man als Online-Händler bei einem Verkauf über eine Internetauktionsplattform ab dem in Kraft treten der neuen Rückgabebelehrung nun eine Frist von 14 Tagen einräumen kann, muss sichergestellt werden, dass der Verbraucher unverzüglich nach Auktionsende die Rückgabebelehrung in Textform zu gesendet bekommt. Die Gesetzesbegründung erklärt, dass ein Online-Händler dann schuldhaft zögert, wenn er die Belehrung nicht spätestens einen Tag nach Vertragsabschluss dem Verbraucher in Textform zukommen lässt.

Wird die Rückgabebelehrung nicht unverzüglich nach dem Vertragsschluss zugesendet, beträgt die Rückgabefrist bei einem Verkauf über eine Internetauktionsplattform auch weiterhin 1 Monat. Hierauf ist entsprechend zu achten. Auch bei der Wertersatzpflicht bei Kaufverträgen über Internetauktionsplattformen ist Vorsicht geboten, wenn die Belehrung nicht unverzüglich nach Vertragsschluss erfolgt. Dies stellt der Gestaltungshinweis Nr. 6 zur neuen Rückgabebelehrung klar:

„Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten." Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat."

Wir weisen daher darauf hin, dass eine unreflektierte Übernahme der Widerrufsbelehrung nicht sinnvoll ist. Sollten Sie unsicher sein, wie das neue Muster genau zu verwenden ist, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Salmecke und Otto Freiherr Grote von der Kanzlei Wilde Beuger & Salmecke gerne unter der **Telefonnummer 0221 951 563 0** oderperE-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

Muster für die Rückgabebelehrung

Rückgabebelehrung

Rückg
abere
cht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an:

Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seines Rücknahmeverlangens an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie Ihr Eigentum in

Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit dem Empfang.

Ende der Rückgabebelehrung

Vorschriften über AGB auf Kaufverträge zwischen Privatleuten anwendbar?

Der BGH hatte in einem Urteil vom 17.02.2010 (Az. VIII ZR 67/09) zu entscheiden, ob auf Kaufverträge, die zwischen Privatpersonen geschlossen werden, die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB anwendbar sind, wenn ein vorformuliertes Vertragsformular verwendet wird.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Beklagte dem Kläger einen Gebrauchtwagen verkauft. Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass der Beklagte einen vorformulierten Kaufvertrag stellt, den dieser von einem Versicherungsunternehmen erhalten hat, das Standard-Verkaufsformulare als Serviceleistung anbietet. In dem Kaufvertrag war u.a. folgende Vertragsbestimmung aufgeführt:

> *"Der Käufer hat das Fahrzeug überprüft und Probe gefahren. Die Rechte des Käufers bei Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat einen Mangel arglistig verschwiegen und/oder der Verkäufer hat eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes abgegeben, die den Mangel betrifft".*

Der Kläger rügte nach Abschluss des Kaufvertrages, dass der Gebrauchtwagen bereits einen erheblichen Unfallschaden hatte und verlangte daher eine Kaufpreisminderung um 1.000 €. Dieser Minderung stimmte der Beklagte nicht zu und berief sich auf den Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag.

Der BGH hat in dem vorliegenden Fall entschieden, dass der Ausschluss der Gewährleistungsrechte in dem verwendeten Kaufvertrag wirksam ist. Das Gericht erklärte, dass es sich bei der Klausel über den Gewährleistungsausschluss nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handele, da die Vertragsbedingung nicht von dem Beklagten gem. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB gestellt worden sei. In der Pressemitteilung des BGH wird hierzu weiter ausgeführt:

> *„(…)Die dagegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Verkäuferin die Gewährleistung für Mängel des verkauften Fahrzeugs wirksam ausgeschlossen hat. Zwar hätte der uneingeschränkte Gewährleistungsausschluss einer Prüfung am Maßstab des § 309 Nr. 7 BGB* nicht standgehalten, wenn es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung gehandelt hätte. Das ist aber nicht der Fall, weil die Vertragsbedingung nicht im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB* von der Verkäuferin gestellt worden ist.*
>
> *In einem Stellen vorformulierter Vertragsbedingungen kommt die einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit einer Vertragspartei zum Ausdruck. Daran fehlt es, wenn die Einbeziehung der Vertragsbedingungen sich als das Ergebnis einer freien Entscheidung der anderen Vertragspartei*
> *darstellt. Dazu ist erforderlich, dass diese in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei ist und Gelegenheit erhält, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen. Diese Freiheit hat im entschiedenen Fall für den Käufer bestanden, weil die Parteien sich*

auf ein Vertragsformular geeinigt hatten und der Käufer damit nach den Feststellungen des Landgerichts die Möglichkeit hatte, dem Vertragsschluss ein Vertragsformular eigener Wahl zugrunde zu legen."

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 17.02.2010; Nr. 36/2010)

BGH: Bei Sachmängeln muss Käufer dem Verkäufer die Untersuchung der Kaufsache ermöglichen

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil vom 10.03.2010 (Az. VIII ZR 310/08) entschieden, dass der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit einräumen muss die Kaufsache zu untersuchen, wenn der Käufer wegen eines Sachmangels Nacherfüllungsansprüche geltend macht. In dem vorliegenden Fall hatte der Kläger bei einem Autohaus einen Neuwagen bestellt und auch geliefert bekommen. In der Folgezeit beanstandete der Kläger jedoch Mängel an der Elektronik des Fahrzeugs. Das beklagte Autohaus forderte daraufhin den Kläger auf, das Fahrzeug vorbei zu bringen, um sich ein Bild von dem Mangel, der der Beklagten bis dahin noch nicht bekannt war, machen zu können. Der Kläger lehnte eine Überprüfung des Mangels ab, da er eine Nachbesserung des Fehlers als unzumutbar empfand und weitere Beeinträchtigungen befürchtete. Nachdem eine Einigung der Parteien über die Behebung des Mangels scheiterte, trat der Kläger von dem Kaufvertrag zurück und verlangte gegen Rückgabe des Fahrzeugs die Erstattung des Kaufpreises. Dem kam das beklagte Autohaus jedoch nicht nach.

Der BGH entschied nun, dass der Rücktritt des Klägers unwirksam ist, da er der Beklagten durch die verweigerte Überprüfung des Fahrzeugs nicht die Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt hat, die ihr nach dem Gesetz zugestanden hätte. Denn der Kläger hatte die Überprüfung des Mangels der Kaufsache nur unter der Voraussetzung eingeräumt, dass die Beklagte sich zur Neulieferung bereit erklärt. Hierzu sei die Beklagte jedoch nicht verpflichtet gewesen. In der Pressemitteilung des BGH wird weiter ausgeführt:

> *„(…)Denn dem Verkäufer soll es mit der ihm vom Käufer einzuräumenden Gelegenheit zur Nacherfüllung gerade ermöglicht werden, die verkaufte Sache daraufhin zu untersuchen, ob der behauptete Mangel besteht und ob er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat, auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann. Der Verkäufer kann von der ihm zustehenden Untersuchungsmöglichkeit nur Gebrauch machen, wenn ihm der Käufer die Kaufsache zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.*
>
> *Im entschiedenen Fall hat der Käufer der Verkäuferin keine Gelegenheit zu einer Untersuchung des Fahrzeugs im Hinblick auf die erhobenen Mängelrügen gegeben. Er hat eine Untersuchung in unzulässiger Weise von der Bedingung abhängig gemacht, dass sich die Verkäuferin zuvor mit der von ihm gewählten Art der Nacherfüllung – der Lieferung eines neuen Fahrzeugs – einverstanden erklärt. Darauf brauchte sich die Verkäuferin nicht einzulassen. Sie war nicht verpflichtet, der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung zuzustimmen, bevor ihr Gelegenheit gegeben wurde, das Fahrzeug auf die vom Käufer gerügten Mängel zu untersuchen. Denn von den Feststellungen des Verkäufers zur Ursache eines etwa vorhandenen Mangels und dazu, ob und auf welche Weise dieser beseitigt werden kann, hängt auch ab, ob sich der Verkäufer auf die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung einlassen muss oder ob er sie nach §275 Abs.2 und 3 oder §439 Abs.3 BGB verweigern kann.(…)"*

LG Hamburg: Amazon haftet für Verstöße gegen Buchpreisbindung

Das Landgericht Hamburg hat Amazon mit Urteil vom 19.01.2010 (Az. 312 O 258/09) zur Unterlassung verurteilt, da Amazon wiederholt Bücher unter dem verlagsseitig gebundenen Ladenpreis angeboten hatte.

Geklagt hatte ein Buchhändler, der eine Sortimentsbuchhandlung mit einem allgemeinen Buchsortiment betreibt. Er wendete sich gegen wiederholte Verstöße seitens Amazon gegen die Buchpreisbindung und begehrte im Rahmen seiner Klage Unterlassung, Bucheinsicht und die Erstattung seiner außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten.

Amazon hielt dagegen, die Klage des Buchhändlers sei rechtsmissbräuchlich. Es gehe ihm im Rahmen der Klage nicht um eine effektive Einhaltung der Buchpreisbindung, sondern darum unliebsame Mitbewerber zu behindern. Im Übrigen sei die Überspannung von Prüfungspflichten für den Buchhandel gemeinschaftsrechtswidrig. So sei der EuGH mit Urteil vom 30.04.2009, Az. C 531/07) der Behinderung des freien Warenverkehrs durch Buchpreisbindung entgegen getreten. Ferner habe Amazon die fehlerhaften Daten von Ditten erhalten und eine Überprüfung sei angesichts der Menge der Bücher nicht möglich.

Das Landgericht Hamburg wies den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs zurück. Die Tatsache, dass andere Buchhändler, die in einem Verband organisierte seien, Amazon gehäuft abgemahnt hätten, genüge keinesfalls um Rechtsmissbräuchlichkeit anzunehmen. Schließlich handle es sich immer um unterschiedliche Gläubiger. Ferner urteilte das Gericht, dass Amazon vorliegend als Täterin gehandelt habe und es insoweit nicht auf die von der Rechtsprechung entwickelten Prüfpflichten für die sog. Störerhaftung ankomme. Da Amazon die Bücher selbst anbiete, sei dieser Fall nicht mit Fällen vergleichbar, in denen jmd. eine bloße Verkaufsplattform zur Verfügung stellt und für Angebote Dritter hafte. Auch ein Verstoß gegen
Gemeinschaftsrecht verneinte die zuständige Kammer. Gemäß Artikel 28 EG seien zwar mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen mit gleicher Wirkung zwischen Mitgliedsstaaten verboten. Es sei vorliegend jedoch nicht ersichtlich, inwieweit hier grenzüberschreitender Warenverkehr betroffen sein könne.

Letztendlich äußerte die Kammer, dass auch nur unwesentliche Abweichungen vom vorgegebenen Buchpreis wettbewerbsrechtlich relevant seien, da bereits geringe Preisunterschiede das Verbraucherverhalten nachhaltig beeinflussen könnten.

Quelle: LG Hamburg, Urteil vom 19.01.2010, Az. 312 O 258/09

BGH: Bei Werbung über Preissuchmaschine müssen Preiserhöhungen ohne Verzögerung angezeigt werden

Der BGH hat sich in einem aktuellen Urteil vom 11.03.2010 (Az. I ZR 123/08) erneut mit dem für Online-Händler relevanten Thema „Preissuchmaschinen" beschäftigt. Das Gericht hat entschieden, dass ein Online-Händler bei einer Werbung über eine Preissuchmaschine wegen Irreführung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn Preiserhöhungen erst verspätet in der Preissuchmaschine aufgeführt werden. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde ein Online-Händler, der Haushaltselektronik über einen Online-Shop vertreibt, von einem Wettbewerber wegen irreführender Werbung auf Unterlassung in Anspruch genommen. Der Beklagte hatte seine Angebote u.a. auch in der Preissuchmaschine idealo.de aufgeführt und wurde am 10.08.2006 als günstigster Anbieter einer Espressomaschine ausgewiesen.
Allerdings nahm der Beklagte noch am selben Tag eine Preiserhöhung vor, die jedoch erst einige Stunden später in der Preissuchmaschine aufgeführt wurde. Zwar hatte der Beklagte die Preiserhöhung unmittelbar nach der Vornahme auch an die Preissuchmaschine weitergeleitet, allerdings werden solche Änderungen erst zeitlich verzögert angezeigt. Der Kläger sah in der nicht aktuellen Preisangabe in der Preissuchmaschine eine irreführende Werbung des Beklagten gegeben.

Der BGH gab dem Kläger Recht und entschied, dass es einem Online-Händler durchaus zumutbar sei, Preiserhöhungen in seinem Online-Angebot erst dann anzuzeigen, wenn diese auch in der Preissuchmaschine aufgeführt werden. In der Pressemitteilung des BGH wird weiter ausgeführt:

> *„(…)Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Der durchschnittlich informierte Nutzer eines Preisvergleichsportals verbindet mit den ihm dort präsentierten Informationsangeboten regelmäßig die Erwartung einer höchstmöglichen Aktualität. Zwar sind Verbraucher heute mit den Besonderheiten des Internets und damit auch mit dessen technischen Grenzen weitgehend vertraut. Sie gehen aber davon aus, dass die in einer Preissuchmaschine angebotenen Waren zu dem dort angegebenen Preis erworben werden können, und rechnen nicht damit, dass die dort angegebenen Preise aufgrund von Preiserhöhungen, die in der Suchmaschine noch nicht berücksichtigt sind, bereits überholt sind. Die Irreführung der Verbraucher wird auch durch den Hinweis "Alle Angaben ohne Gewähr!" in der Fußzeile der Preisvergleichsliste nicht verhindert. Durch einen Klick auf diesen Hinweis öffnet sich ein Fenster mit einem weiteren Text, aus dem sich ergibt, dass "eine Aktualisierung in Echtzeit … aus technischen Gründen nicht möglich [ist], so dass es im Einzelfall insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit bzw. der Lieferzeit von Produkten zu Abweichungen kommen kann".*
>
> *Der Bundesgerichtshof hat auch die Relevanz der Irreführung bejaht. Es stellt einen besonderen Vorteil im Wettbewerb dar, wenn ein Anbieter mit seinem Angebot in der Rangliste einer bekannten Preissuchmaschine an erster Stelle steht. Den Händlern ist es – so der BGH – zuzumuten, die Preise für Produkte, für die sie in einer Preissuchmaschine werben, erst dann umzustellen, wenn die Änderung in der Suchmaschine angezeigt wird."*

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 12.03.2010; Nr. 56/10)

Online-Handel: Spiele und Filme mit USK- bzw. FSK-Kennzeichnung müssen ab dem 01.04.2010 die neuen Kennzeichnungen führen

Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 01.07.2008 in Kraft getreten ist, hat u.a. die Anforderungen an die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichnungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) geändert. Bis zum 31.03.2010 läuft die Übergangsphase, in der Filme und Spiele mit alten Kennzeichnungen noch verkauft werden dürfen. Ab dem 01.04.2010 müssen jedoch die Spiele und Filme mit den neuen FSK- und USK-Kennzeichnungen versehen sein. Dies ist insbesondere auch für Online-Händler relevant, die über Online-Shops Spiele und Filme verkaufen, die hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht noch nicht den ab dem 01.04.2010 geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.Die Nachkennzeichnung trifft vor allem Altbestände, da die Hersteller seit dem in Kraft treten des Gesetzes am 01.07.2008 bereits die neuen Anforderungen hinsichtlich der Größe und Sichtbarkeit der FSK- und USK-Kennzeichnungen erfüllen müssen. Die Altbestände, die bis zum Ende der Übergangsregelung noch nicht verkauft sind, müssen ab dem 01.04.2010 nachträglich neu gekennzeichnet werden. Das Erfordernis der Nachkennzeichnung betrifft sowohl gebrauchte als auch neue Ware.

Die mit der Gesetzesänderung einhergehenden Veränderungen der FSK- und USK-Kennzeichnungen betreffen vor allem die Größe und Sichtbarkeit der Kennzeichnungen auf den Covern der Filme und Spiele. So legt § 12 Abs. 2 S. 1 JuSchG fest:

> *„Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen."*

Auch Filme und Spielprogramme, die zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken verwendet werden und eine alte FSK- bzw. USK-Kennzeichnung haben, dürfen ab dem 01.04.2010 nur noch mit den neuen Kennzeichnungen verkauft werden und sind demnach neu zu kennzeichnen. Dies legt § 14 Abs. 7 JuSchG fest:

> *„Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben."*

Darüber hinaus müssen die neuen Kennzeichnungen gem. § 12 Abs. 5 JuSchG auch bei Zeitschriften, die Auszüge von Filmen oder Spielen als Zugabe enthalten, beachtet werden:

> *„Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen."*

Die Druckvorlagen für die neuen Kennzeichen können auf den Internetseiten der FSK bzw. USK heruntergeladen werden:

FSK

USK

Weitere Informationen zu diesem Thema:

http://www.spio.de/index.asp?SeitID=408

OLG Hamburg: „40 €"-Regelung muss doch vertraglich vereinbart werden

Die „40 €"-Regelung sorgt auch weiter für Unverständnis und schürt die Rechtsunsicherheit der Online-Händler. Bei der rechtlichen Diskussion geht es vor allem um die Frage, ob es ausreicht, wenn die „40 €"-Regelung nur in der Widerrufsbelehrung aufgeführt wird, wenn diese wiederum auch in den AGB enthalten ist. Mehrere deutsche Gerichte, zuletzt das LG Hamburg, hatten zu Gunsten der Online-Händler entschieden, dass die Aufführung der „40 €"-Regelung in der Widerrufsbelehrung ausreiche und eine erneute Nennung in den AGB nicht notwendig sei. Die Gerichte argumentierten, dass durch das Aufführen der „40 €"-Regelung in der Widerrufsbelehrung die Tragung der Rücksendekosten dem Verbraucher vertraglich auferlegt würden.

Das OLG Hamburg widersprach dieser Ansicht in einem Urteil vom 17.02.2010 (Az. 5 W 10/10) nun und entschied, dass die „40 €"-Regelung zwischen Verbraucher und Verkäufer explizit vertraglich vereinbart werden müsse. Es reiche daher nicht aus, wenn die Regelung nur in der Widerrufsbelehrung enthalten sei. Dies ändere sich auch nicht, wenn die Widerrufsbelehrung zusätzlich in den AGB aufgeführt werde.

Die Richter begründeten ihre Auffassung damit, dass der Verbraucher in der Widerrufsbelehrung keine vertragliche Vereinbarung erkennen könne:

> *„(…)Denn ein potenzieller Vertragspartner kann auch bei sorgfältiger Lektüre dieser Vertragsbestimmungen nicht im Sinne von §§ 133, 157 BGB mit der erforderlichen Gewissheit erkennen, dass insoweit überhaupt zwischen den Parteien eine von der gesetzlichen Rechtslage abweichende Vereinbarung getroffen werden soll. Der Verbraucher rechnet – trotz der Einbettung in Allgemeine Geschäftsbedingungen – aus den noch näher auszuführenden Gründen nicht damit und muss nicht damit rechnen, dass an dieser Stelle und in dieser Einkleidung mit ihm eine von dem gesetzlichen Regelfall abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen werden soll. Hierdurch entsteht ein erheblicher Überraschungseffekt (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 305 c, Rdn. 4). Demgemäß handelt es sich bei einer derartigen Formulierung als parteidispositive "Vertragsbestimmung" in Allgemeinen Geschäftsbestimmungen um eine überraschende bzw. unklare Klausel i. S. v. §305 c BGB, die damit noch nicht einmal Vertragsbestandteil geworden ist. Selbst für den Fall, dass man von einer wirksamen Einbeziehung ausgehen wollte, wäre diese Klausel (bzw. der Klauselbestandteil) jedenfalls gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot inhaltlich unwirksam, weil sie dann in ihrem den gesetzlichen Regelfall abändernden Vereinbarungsgehalt zumindest nicht klar und verständlich ist. Hierin liegt eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers.(…)"*

Das OLG Hamburg erklärte weiter, dass es zur Abwälzung der Rücksendekosten auf den Verbraucher einer expliziten vertraglichen Vereinbarung bedürfe. Eine solche Vereinbarung könne auch in den AGB erfolgen:

„(…)Das Landgericht geht mit der Antragstellerin zutreffend davon aus, dass die Abwälzung der Rücksendekosten auf den Verbraucher gemäß § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB eine vertragliche Vereinbarung voraussetzt, die auch im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Der Hinweis in der Widerrufsbelehrung vermag diese Anforderungen jedoch nicht zu erfüllen. Diese zutreffende Auffassung (vgl. z.B. LG Dortmund, 16 O 46/09, Urt. vom 26.03.2009) teilt auch der Senat.(…)"

Düsseldorf: Bei einem Kauf von Adressdaten sind die Rechtskauf-Regelungen anwendbar

Das OLG Düsseldorf hat sich in einem aktuellen Urteil vom 17.02.2010 (Az. I-17 U 167/09) mit der Frage beschäftigt, welche rechtlichen Regelungen bei einem Kaufvertrag über Adressdaten zu Werbezwecken anwendbar sind.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Beklagte von der Klägerin Adressdaten gekauft, die sie für Werbezwecke verwenden wollte. Die Beklagte verweigerte allerdings die Zahlung des Kaufpreises, da die Daten fehlerhaft gewesen seien. Darüber hinaus habe die Klägerin sich nicht das Einverständnis der Betroffenen zur Speicherung und Weitergabe der Adressdaten eingeholt und sei deswegen auch schon vielfach abgemahnt worden. Die Klägerin bestand jedoch weiterhin auf die Zahlung des Kaufpreises und legte Klage ein.

Das Gericht entschied, dass die Beklagte zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet sei. Die Beklagte hätte die behauptete Fehlerhaftigkeit der gekauften Adressdaten glaubhaft darlegen müssen. Die allgemeine Aussage, die Daten seien fehlerhaft reiche hierzu nicht aus. Bei der Beurteilung des Rechtsstreits wendete das Gericht die gesetzlichen Vorschriften zum Rechtskauf an.

BGH entscheidet über Anforderungen an Werbung mit Testergebnissen bei Online-Angeboten

Die Werbung für Produkte mit Testergebnissen ist für viele Online-Händler besonders interessant. Denn dem Kunden steht für seine Kaufentscheidung ein vertrauensbildender Hinweis zur Verfügung. Allerdings ist auch bei der Werbung mit Testergebnissen Vorsicht geboten, da bestimmte Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die Werbung nicht wettbewerbswidrig ist. Der BGH hat sich in einem Urteil vom 16.07.2009 (Az. I ZR 50/07) zu den Anforderungen an die Werbung mit Testergebnissen in Online-Shops geäußert. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde ein Online-Händler, der überwiegend Fotokameras und Zubehör über einen Online-Shop vertreibt, von einem Konkurrenten abgemahnt. Grund für die Abmahnung war eine Online-Werbung des Beklagten für eine von ihm angebotene Kamera mit einem Testergebnis. Der Beklagte warb für eine Kamera mit der Aussage „Der Testsieger!!" ohne jedoch dem interessierten Verbraucher weitere Angaben zu dem Testergebnis zur Verfügung zu stellen.

Gegen die Werbung ging der Kläger vor und mahnte den Beklagten kostenpflichtig ab. Der BGH entschied, dass die Werbung des Beklagten mit dem Testergebnis nicht den Anforderungen an eine solche Werbung gerecht wird und führte hierzu aus:

> *„(…)Danach mussten in eine Werbung aufgenommene Angaben über Testurteile leicht und eindeutig nachprüfbar sein. Das setzte nicht nur voraus, dass überhaupt eine Fundstelle für den Test angegeben wurde, sondern auch, dass diese Angabe für den Verbraucher aufgrund der Gestaltung der Werbung leicht auffindbar war.(…)*
>
> *Danach ist erforderlich, dass bei einer Werbung für ein Produkt mit einem Testergebnis im Internet die Fundstelle entweder bereits deutlich auf der ersten Bildschirmseite dieser Werbung angegeben wird oder jedenfalls ein deutlicher Sternchenhinweis den Verbraucher ohne weiteres zu der Fundstellenangabe führt.(…)*
>
> *Im vorliegenden Fall hätte danach ein derartiger Sternchenhinweis unmittelbar bei der Werbeüberschrift "Der Testsieger" erscheinen müssen. Die Werbung der Beklagten mit dem Testergebnis wird diesen Anforderungen nicht gerecht.(…)"*

Die Richter erklärten weiter, dass der Beklagte bei der Werbung nicht die erforderliche fachliche Sorgfalt habe walten lassen. Dem Verbraucher hätten die Informationen, die das Testergebnis belegen, nicht vorenthalten werden dürfen, da er so keine informierte Entscheidung habe treffen könne:

> *„(…)Nach § 3 Abs. 2 UWG 2008 sind geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich aufgrund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen,*

die er andernfalls nicht getroffen hätte. Es ist ein Gebot der fachlichen Sorgfalt, mit Testergebnissen nur zu werben, wenn dem Verbraucher dabei die Fundstelle eindeutig und leicht zugänglich angegeben und ihm so eine einfache Möglichkeit eröffnet wird, den Test selbst zur Kenntnis zu nehmen. Fehlt es daran, beeinträchtigt dies die Möglichkeit des Verbrauchers, die testbezogene Werbung zu prüfen und insbesondere in den Gesamtzusammenhang des Tests einzuordnen. Dadurch wird die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte geschäftliche Entscheidung i.S. des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG zu treffen, spürbar beeinträchtigt.(…)"

PCI-Standard: Anforderungen an Kreditkarten-Transaktionen im Handel

Der Datenmissbrauch im Internet wird in der Politik, Gesellschaft und den Medien momentan weitläufig thematisiert. Besonders beunruhigend sind dabei die Fälle des Diebstahls von Kreditkartendaten und dem damit einhergehenden Missbrauch. Auch Händler, die ihren Kunden die Möglichkeit der Zahlung mit Kreditkarte einräumen, betrifft diese Thematik. Denn Sicherheitslücken im System der Verarbeitung, Speicherung oder Weiterleitung der Kreditkartendaten schaden nicht nur den zahlenden Kunden sondern aufgrund des Vertrauensverlustes auch dem Unternehmen.Die weltweit führenden Kreditkartenunternehmen wie MasterCard, American Express, Visa oder JCB International haben sich im PCI Security Standards Council zusammen geschlossen, um die Sicherheit von Kreditkartendaten bei den Transaktionen zu verbessern und den Schaden, der jährlich durch gestohlene Kreditkartendaten verursacht wird, einzudämmen.

Hierzu haben sie den PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) entwickelt. Der PCI ist ein Sicherheitsstandard im Umgang mit sensiblen Kreditkartendaten, der dem Schutz des Zahlungsverkehrs dient. Der Standard enthält verbindliche Regelungen, die sich an alle Händler, Payment-Service-Provider und Acquirer (kreditkartenbetreuende Einrichtung des Händlers) richten, die Kreditkartendaten verarbeiten, speichern oder weiterleiten. Der PCI DSS umfasst 12 Anforderungen:

1. Installation und Wartung einer Firewall-Konfiguration zum Schutz von Karteninhaberdaten.

2. Keine vom Anbieter gelieferten Standardeinstellungen für Systemkennwörter und andere Sicherheitsparameter verwenden.

3. Schutz gespeicherter Karteninhaberdaten.

4. Verschlüsselung bei der Übertragung von Karteninhaberdaten über offene, öffentliche Netze.

5. Verwendung und regelmäßige Aktualisierung von Antivirensoftware.

6. Entwicklung und Wartung sicherer Systeme und Anwendungen.

7. Beschränkung des Zugriffs auf Karteninhaberdaten je nach Geschäftsinformationsbedarf.

8. Zuweisung einer eindeutigen ID für jede Person mit Computerzugriff.

9. Beschränkung des physischen Zugriffs auf Karteninhaberdaten.

10. Verfolgung und Überwachung des gesamten Zugriffs auf Netzwerkressourcen und Karteninhaberdaten.

11. Regelmäßiges Testen der Sicherheitssysteme und -prozesse.

12. Befolgung einer Informationssicherheits-Richtlinie.

Inwiefern ist der PCI-Standard für Händler wichtig?

Grundsätzlich ist jeder Händler (egal ob Online-Handel oder Ladengeschäft), der Umgang mit Kreditkartendaten der Kunden hat, für die Sicherheit der Daten verantwortlich und hat den PCI-Standard zu erfüllen. Durch die Zertifizierung und Einhaltung des PCI-Standards wird der Händler dieser Verantwortung gerecht. Lässt sich der Händler die Einhaltung des PCI-Standards dagegen nicht zertifizieren und werden Kreditkartendaten von Kunden innerhalb des Händler-Systems gestohlen, drohen Strafzahlungen. Nicht zu unterschätzen ist auch der damit einhergehende Image-Verlust.

Wie erfolgt die PCI-Zertifizierung?

Zunächst registriert man sich bei einem entsprechenden Zertifizierungsunternehmen wie z.B. usd oder Acertigo. Dieses wird dann den Händler auf die Umsetzung der PCI-Anforderungen überprüfen und eine Einstufung vornehmen. Die Überprüfung des Händlers erfolgt zum einen durch verschiedene Fragebögen (Self Assessment Questionnaires), die der Händler auszufüllen hat und anschließend vom Zertifizierungsunternehmen ausgewertet werden.

Zum anderen werden sog. Security Scans durchgeführt, die Schwachstellen im System, die die Sicherheit des Kreditkartenverkehrs beeinträchtigen, suchen und analysieren. Das Ergebnis des Security Scans wird dem Händler durch einen Scanreport mitgeteilt. Ist der Scan erfolgreich verlaufen, d.h. es wurden keine Sicherheitslücken im System entdeckt, bekommt der Händler ein PCI-Zertifikat ausgestellt. Wurden jedoch Schwachstellen gefunden, wird der Händler aufgefordert diese zu beheben. Die erfolgreiche Beseitigung der Mängel wird anschließend in einem erneuten Scan überprüft.

Die Händler werden nach dem Umfang der jährlichen Kreditkartentransaktionen von den Kreditkartenunternehmen in verschiedene Kategorien (Level) eingestuft. So haben beispielsweise MasterCard und Visa folgende Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung des PCI-Standards festgelegt:

Level 1: Unternehmen mit mehr als sechs Millionen Kartentransaktionen im Jahr und Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits Kundendaten verloren haben => 4x pro Jahr muss ein Security Scan und einmal jährlich ein Security Audit (Ortsbegehung mit Besichtigung der Serverräume, Mitarbeitergesprächen etc.) durchgeführt werden.

Level 2: Unternehmen mit ein bis sechs Millionen Kartentransaktionen im Jahr => einmal pro Jahr muss ein Self Assessment und 4x pro Jahr ein Security Scan sowie teilweise einmal jährlich ein Security Audit (Ortsbegehung mit Besichtigung der Serverräume, Mitarbeitergesprächen etc.) durchgeführt werden.

Level 3: Unternehmen mit 20.000 bis 1 Million Kartentransaktionen im Jahr => einmal pro Jahr muss ein Self Assessment und 4x pro Jahr ein Security Scan durchgeführt werden.

Level 4: alle anderen Unternehmen=> einmal pro Jahr muss einSelf Assessment und teilweise

4x pro Jahr ein Security Scan durchgeführt werden. Weitere Informationen zum PCI DSS:

PCI Security Standards Council

TÜV Rheinland

Aufgepasst: Neue Widerrufsbelehrung ab dem 11.06. 2010 in Kraft

Die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung ist für Online-Händler seit geraumer Zeit ein rotes Tuch. Zu groß ist die Rechtsunsicherheit und die damit verbundene Gefahr eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zu erhalten. Viele Probleme haben sich in der Vergangenheit vor allem dadurch ergeben, dass die noch aktuelle amtliche Widerrufsbelehrung keinen Gesetzesrang hat und damit von den Gerichten als wettbewerbswidrig eingestuft werden kann. Dieser Umstand ist bislang ein hervorragender Nährboden für abmahnwillige Konkurrenten, die auch wegen kleinster Fehler gegen Online-Händler vorgehen. Zum 11.06.2010 entfaltet nun die neue Widerrufsbelehrung ihre rechtlichen Wirkungen und Online-Händler sollten auf die Umstellung vorbereitet sein.

Was ändert sich?

Die neue amtliche Muster-Widerrufsbelehrung ist in einem Gesetz geregelt, so dass sie nun Gesetzesrang hat. Das bedeutet für Online-Händler mehr Rechtssicherheit. Denn verwenden sie das neue Muster besteht keine Abmahngefahr, da die Gerichte an die amtliche Widerrufsbelehrung gebunden sind und diese nicht mehr als wettbewerbswidrig einstufen können.

Darüber hinaus wird nun die Möglichkeit geschaffen, auch bei Verkäufen über die Internetauktionsplattform eBay dem Verbraucher eine Widerrufs- bzw. Rückgabefrist von 14 Tagen einzuräumen. Bislang ist dies nicht möglich, da bei einem Kaufvertragsabschluss auf eBay der Verbraucher vom Verkäufer erst nach Abschluss des Vertrages über sein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht informiert werden kann und die Frist somit 1 Monat beträgt. Im Gegensatz dazu können normale Online-Shops ihren Kunden regelmäßig eine Widerrufsfrist von 14 Tagen einräumen, da hier die Möglichkeit der vorherigen Belehrung besteht. Diese Ungleichbehandlung soll nun beendet werden.

Künftig soll es für die Einräumung einer Frist von 14 Tagen ausreichen, wenn der Verbraucher unverzüglich nach dem Vertragsschluss in Textform (z.B. per E-Mail) über sein Widerrufsrecht belehrt wird. Damit man als eBay-Händler ab dem in Kraft treten der neuen Widerrufsbelehrung nun eine Frist von 14 Tagen einräumen kann, muss sichergestellt werden, dass der Verbraucher unverzüglich nach Auktionsende die Widerrufsbelehrung in Textform zu gesendet bekommt. Doch wann ist eine Widerrufsbelehrung unverzüglich nach Vertragsabschluss zugesendet? Die Gesetzesbegründung nimmt hierzu nicht eindeutig Stellung. Vielmehr wird ausgeführt, dass ein Online-Händler dann schuldhaft zögere, wenn er die Belehrung nicht spätestens einen Tag nach Vertragsabschluss dem Verbraucher in Textform zukommen lässt.

Wird die Widerrufsbelehrung nicht unverzüglich nach dem Vertragsschluss zugesendet, beträgt die Widerrufsfrist bei eBay auch weiterhin 1 Monat.

Mit dieser neuen Regelung einhergehend werden künftig auch eBay-Händler bei entsprechender Angebotsgestaltung einen Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Kaufsache durch den Verbraucher geltend machen können. Denn auch

diese Möglichkeit ist bislang daran gescheitert, dass der Verbraucher bei einem Vertragsabschluss über eBay nicht zuvor in Textform über das Widerrufsrecht belehrt werden konnte.

Bei der Verwendung der neuen amtlichen Muster-Widerrufsbelehrung ist trotz der Verbesserungen Vorsicht geboten, da das Muster auch weiterhin nach dem Baukastenprinzip funktioniert und somit überlegt werden muss, welche Alternativen etc. gewählt werden.

Darüber hinaus sollten sich vor allem eBay-Händler, die wegen der Widerrufsfrist oder dem Wertersatz bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme eine Unterlassungserklärung abgegeben haben rechtlich beraten lassen. Denn durch die Abänderung der Widerrufsbelehrung könnten diese gegen die Unterlassungserklärungen verstoßen. Insofern ist zu prüfen, ob die Unterlassungserklärungen vor der Verwendung der neuen Widerrufsbelehrung gekündigt werden müssen.

LG Bonn: falsche Tatsachenbehauptungen bei eBay können einen Unterlassungsanspruch begründen

Das LG Bonn hat in einem Urteil vom 22.11.2009 (Az. 1 O 360/09) entschieden, dass falsche Tatsachenbehauptungen, die auf der Internetauktionsplattform eBay abgegeben werden, einen Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb darstellen und demnach einen Unterlassungsanspruch begründen können.Die Verfügungsklägerin, die Damen- und Herrenmode sowie Accessoires diverser Markenhersteller u.a. über eBay vertreibt, hat sich mit dem Unterlassungsbegehren gegen eine falsche Tatsachenbehauptung der Verfügungsbeklagten gewehrt. Die Verfügungsbeklagte hatte bei der Verfügungsklägerin ein Marken-T-Shirt erstanden und später aufgrund von Passproblemen von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht. Da ihr die Erstattung des Kaufpreises zu lange gedauert hatte, gab sie folgenden Negativkommentar ab:

> *„Gefälscht! Umtauschchaos, Drohung mit Anzeige, Geld zurück über eine Woche."*

Das LG Bonn entschied nun, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch der Verfügungsklägerin bestehe. Die Richter erklärten, dass es sich bei *„Gefälscht!"* um eine Tatsachenbehauptung handle, die falsch sei und damit in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingreife. Weiter führte das LG Bonn aus:

> *„(…)Der Verfügungsbeklagten steht ein Unterlassungsanspruch nach den §§ 823 BGB, 1004 BGB analog zu.*
>
> *Denn mit der Bewertung „Gefälscht!" hat die Verfügungsbeklagte das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Verfügungsklägerin verletzt. Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten handelt es sich bei dieser Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, also eine Behauptung, deren Wahrheitsgehalt erforderlichenfalls positiv oder negativ festgestellt werden kann.*
>
> *Weil die Verfügungsklägerin mit Markenartikeln namhafter Hersteller handelt, verbindet der objektive Betrachter eine solche Äußerung sehr wohl mit dem Vorwurf einer „Markenpiraterie", nämlich mit dem Vorwurf, bei dem angebotenen und gelieferten Produkt handele es sich um „Billigware aus Fernost", bei der nur durch Einarbeiten eines Markenzeichens der Eindruck erweckt wird, es handele sich um Originalware des angegebenen Herstellers. Eine so verstandene Produktnachahmung und/oder Markenpiraterie ist einem Großteil der Bevölkerung durch entsprechende Veröffentlichungen der Europäischen Union oder nationaler Zollbehörden in Presse, Funk und Fernsehen durchaus geläufig.(…)"*

BGH: keine Einwilligung zur E-Mail-Werbung durch Angabe der E-Mail-Adresse bei den Kontaktdaten auf einer Internetseite

Der BGH hat in einem Urteil vom 10.12.2009 (Az. I ZR 201/07) entschieden, dass in der Angabe der E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit auf einer Internetseite eines Online-Händlers keine konkludente Einwilligung zur Übersendung von E-Mail-Werbung gesehen werden kann.In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Klägerin, die ebenso wie die Beklagte im gewerblichen Kraftfahrzeughandel tätig ist, die Beklagte abgemahnt, weil diese der Klägerin unzulässige E-Mail-Werbung zugesendet hatte. Der BGH führt zu dem Sachverhalt weiter aus:

> *„(…)Die Beklagte sandte der ebenso wie sie im Kraftfahrzeughandel gewerblich tätigen Klägerin, mit der sie zuvor keine geschäftlichen Kontakte gehabt hatte, am 9. Juni 2006 ihr aktuelles Kfz-Händlerangebot für den Monat Juni 2006 per elektronischer Post zu. Die Klägerin, die darum weder gebeten noch dem ausdrücklich zugestimmt hatte, beanstandete dies als unzulässige E-Mail-Werbung. Nachdem die Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt hatte, erwirkte die Klägerin gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung und hat, nachdem diese auch keine Abschlusserklärung abgegeben hat, im vorliegenden Rechtsstreit Hauptsacheklage erhoben.(…)"*

Der BGH entschied, dass eine unzumutbare Belästigung durch die unzulässige E-Mail-Werbung vorliege. Insbesondere könne nicht aus der Möglichkeit über die Internetseite der Klägerin mit dieser per E-Mail Kontakt aufzunehmen, geschlossen werden, dass die Klägerin hierdurch konkludent der Zusendung von E-Mail-Werbung zugestimmt habe. Das Gericht führte weiter aus:

> *(…)Das Berufungsgericht hat zu Recht entschieden, dass die Beklagte mit ihrer Werbung gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG (in der Fassung, in der diese Vorschrift bis zum 30.12.2008 gegolten hat; im Weiteren: UWG 2004) verstoßen hat.*
>
> *Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG 2004 E-Mail-Werbung nicht durch ein mutmaßliches, sondern nur durch ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis gerechtfertigt sein kann.*
>
> *Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts angenommen, die Angabe auf der Homepage der Klägerin, dass derjenige, der mit ihr im Kontakt treten oder ihr etwas mitteilen möchte, ihr hierzu unter anderem eine E-Mail senden könne, habe erkennbar allein die Veräußerung von Gebrauchtfahrzeugen an Endabnehmer betroffen und daher nicht als konkludente Einwilligung in die streitgegenständliche E-Mail-Werbung gewertet werden können. Ein Rechtsfehler ist insoweit nicht ersichtlich.(…)"*

BGH: Kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten bei Schubladenverfügung

Der BGH hat in einem Urteil vom 07.10.2009 (Az. I ZR 216/07) entschieden, dass der Abmahnende nur dann einen Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten gegen den Abgemahnten hat, wenn die Abmahnung vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen wird.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Klägerin, ein Krankenversicherungsunternehmen, gegen einen Wettbewerber zwei einstweilige Verfügungen erwirkt, diese aber nicht dem Verfügungsbeklagten zukommen lassen. Vielmehr beauftragte die Klägerin zunächst ihren Anwalt den Wettbewerber wegen der Wettbewerbsverstöße kostenpflichtig abzumahnen. Nachdem sich der Wettbewerber weigerte, die Unterlassungserklärung abzugeben, stellte die Klägerin diesem die einstweiligen Verfügungen zu. Die Klägerin verlangte anschließend vom Abgemahnten den Ersatz der durch die Abmahnung entstandenen Kosten.

Der BGH entschied im vorliegenden Fall, dass der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten zustehe und begründete dies wie folgt:

> *„(…)Ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ergibt sich nicht aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG, weil die Abmahnungen erst zu einem Zeitpunkt an die Beklagten versandt wurden, als die Klägerin bereits Verbotsverfügungen gegen sie erwirkt hatte. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, folgt aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zweck des § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG, dass Ersatz der Aufwendungen nur für Abmahnungen beansprucht werden kann, die vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen desselben Wettbewerbsverstoßes ausgesprochen worden sind.(…)"*

Weiter erklärte der BGH, dass der Kläger auch aus dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag keinen Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten habe, wenn die Abmahnung nach dem Erwirken einer einstweiligen Verfügung ausgesprochen werde:

> *„(…)Das Berufungsgericht hat zu Recht auch einen Anspruch der Klägerin auf Freistellung von den für die beiden Abmahnschreiben entstandenen Kosten aus § 683 Satz 1, §§ 677, 667 BGB verneint, weil die Abmahnungen jedenfalls nicht im Interesse der Beklagten lagen.(…)*
>
> *Zweck der Abmahnung ist es, dem Schuldner, der sich nicht streitig stellt, eine Möglichkeit zu geben, den Streit kostengünstig beizulegen. Die nachgeschaltete Abmahnung vermittelt eine solche kostengünstige Möglichkeit nicht. Ist bereits eine einstweilige Verfügung gegen den Schuldner erlassen worden, ist es für den Schuldner am kostengünstigsten, wenn ihm die Verfügung zugestellt wird und er gegen diese Verfügung Kostenwiderspruch einlegt oder eine Unterwerfungserklärung abgibt. Ein auf die Kosten beschränkter Widerspruch des Schuldners hat in der Regel zur Folge, dass die für den Erlass der Verbotsverfügung entstandenen Kosten*

nach § 93 ZPO vom Gläubiger zu tragen sind. Denn der Schuldner eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs, der vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht abgemahnt wurde, wird grundsätzlich so behandelt, als habe er keine Veranlassung zur Klage gegeben.(…)"

LG Offenburg: „unscharf" formulierte Unterlassungserklärung umfasst nicht automatisch kerngleiche Wettbewerbsverstöße

Das LG Offenburg hat in einem Urteil vom 23.12.2009 (Az. 5 O 91/09) entschieden, dass eine nur „unscharf" formulierte Unterlassungserklärung nicht kerngleiche Verstöße umfasst und damit auch keine Vertragsstrafe gezahlt werden muss.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der klagende Verein einen Marktteilnehmer abgemahnt, weil dieser folgende unzulässige Werbe-Einwilligungsklausel im Zusammenhang mit Gewinnspielen verwendete:

> *"Bitte (informieren Sie mich im Falle eines Gewinnes umgehend per eMail, Telefon oder Mobil und) senden Sie mir auf diesem Weg auch interessante Informationen von … und Partnern."*

Der Abgemahnte hatte die geforderte Unterlassungserklärung, in der eine Vertragsstrafe für den Fall der Wiederholung des Wettbewerbsverstoßes vorgesehen war, abgegeben. Der Beklagte verwendete in der Folgezeit eine abgeänderte Werbe-Einwilligungsklausel, der die Teilnehmer der Gewinnspiele explizit durch Ankreuzen einer Opt-in-Box zustimmen mussten:

> *"Ich stimme den Teilnahmebedingungen zu: Die Veranstalter und Sponsoren der Aktion sowie beauftragte Dienstleister dürfen meine Angebote für Marktforschung, für die bessere Zuordnung von bereits zu meiner Person vorhandenen Daten sowie für interessante und günstige Angebote aus den unten genannten Branchen, die meinen erkennbaren Interessen entgegenkommen, verarbeiten und nutzen (Telefonmarketing, E-Mail-Werbung und schriftliche Werbung). Die Übermittlung und weitere Nutzung meiner Angaben wird auf die Kunden der Sponsoren auf den nachfolgend genannten Branchen für Marktforschung, für die bessere Zuordnung von bereits zu meiner Person vorhandenen Daten und für Werbung, die meinen erkennbaren Interessen entgegenkommt, beschränkt (Telefonmarketing, E-Mail-Werbung und schriftliche Werbung): Verlage, Adress- und Versandhändler, Finanz- und Telekommunikationsdienstleister, Markenartikelhersteller, Gewinn- und Glückspiele, Reise und Tourismus, Gesundheitsvorsorge, Energieversorger, Versicherungen, Pharma- und Kosmetikunternehmen, gemeinnützige Vereinigungen, Fahrzeughersteller und -händler, Bekleidungs- und Elektronikeinzelhandel, Marktforschungsunternehmen, Berufs- und Weiterbildungsinstitute. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen".*

Der Kläger sah in der Verwendung dieser Werbe-Einwilligungsklausel einen inhaltlich kerngleichen Verstoß gegen die abgegebene Unterlassungserklärung und forderte daher vom Beklagten die Zahlung einer Vertragsstrafe. Das LG Offenburg wies die Klage des Wettbewerbsvereins jedoch als unbegründet zurück und erklärte, dass ein schuldhafter Verstoß der Beklagten gegen die Unterlassungserklärung nicht vorliege. Das Gericht stellte bei seiner Begründung vor allem darauf ab, dass der von der Unterlassungserklärung abgedeckte Wettbewerbsverstoß mit dem Text der nun gerügten Werbe-Einwilligungsklausel nicht

Wortgleich sei:

> *„(…)Der Kläger geht zutreffend selbst davon aus, dass die jetzt von der Beklagten bei Gewinnspielen verwendeten Werbe-Einwilligungsklauseln nicht dem Wortlaut der in der Unterlassungserklärung genannten Klausel unterfallen. Die Entscheidung, ob der Beklagten ein Verstoß gegen die mit einer Vertragsstrafe besicherte Unterlassungserklärung vom 06.02.2007 (ergänzt am 14.02.2007) vorzuwerfen ist, hängt somit davon ab, ob die von der Beklagten in den genannten Gewinnspielen verwendete Klausel "im Kern gleichartig" der in der Unterlassungserklärung genannten ist. Dies kann nicht festgestellt werden.(…)"*

Weiter fügte das LG Offenburg hinzu, dass der Kläger durch eine anders formulierte Unterlassungserklärung die Möglichkeit gehabt hätte auch im Kern gleiche Verstöße aufzunehmen:

> *„(…)Der Kläger, der Gelegenheit gehabt hätte, auf der Annahme seiner weitergehenden Formulierung zu bestehen, hat davon keinen Gebrauch gemacht, wollte vielmehr nur die von der Beklagten – auch – vorgenommene Beschränkung auf den Internetauftritt „http://www…..de/portal/" beseitigt haben. Ihm hätte es oblegen, in Unterlassungsvertrag eine Formulierung zu finden, mit der eine "den Kern" umschreibende, nach Möglichkeit zweifelsfreie Verallgemeinerung des verbotenen Tuns festgelegt wird.*
>
> *Die Zweifel, daran, ob die Beklagte sich im Kernbereich der Unterlassungsverpflichtung bewegt und dabei begangene Verstöße auch schuldhaft verwirklicht hat, gehen zu Lasten des Klägers.(…)"*

Hanseatisches OLG zu den Anforderungen an eine Garantieerklärung

Das Hanseatische OLG hat sich in einem Urteil (v. 26.11.2009; Az. 3 U 23/09) mit den Anforderungen an ein Verkaufsangebot im Internet, das eine Garantieerklärung enthält, beschäftigt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Vertreiber von Gartenhäusern einen Konkurrenten abgemahnt, der folgendes Internetangebot bei eBay präsentierte:

> *„Das etwas andere Gartenhaus. (…) Die Gartenhäuser werden aus qualitativ hochwertigstem Fichtenholz hergestellt. Dies bietet Ihnen nicht nur eine Langlebigkeit der Produkte, sondern auch eine Garantiezeit von 5 Jahren."*

Die durch die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten wollte der Kläger nun von dem Abgemahnten ersetzt bekommen. Das Hanseatische OLG entschied, dass der Kläger einen Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten habe, da die Abmahnung berechtigt sei:

> *„(…)Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in vom Landgericht zugesprochener Höhe gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, weil das beanstandete Internet-Angebot der Beklagten gegen die §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 477 Abs. 1 BGB verstieß.(…)"*

Das Gericht führte weiter aus, dass das Internetangebot der Beklagten nicht den Anforderungen an eine Garantieerklärung gem. § 477 BGB entspreche:

> *„(…) § 477 Abs. 1 BGB ordnet an, dass eine Garantieerklärung einfach und verständlich abzufassen ist und Hinweise auf die unbeschadet der Garantie bestehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte, den Inhalt der Garantie und alle sonstigen für die Geltendmachung der Garantie wesentlichen Angaben enthalten muss.(…)*
>
> *Das mit der Abmahnung beanstandete Angebot der Beklagten genügte den Voraussetzungen des § 477 BGB nicht.(…) Das unter Hinweis auf eine „Garantiezeit von 5 Jahren" erfolgende Ebay-Angebot der Beklagten war ein diese bindendes, eine unselbständige Garantie einschließendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags. Die Einstellung einer Ware in eine Internet-Auktion auf der Ebay-Website ist das rechtsgeschäftlich bindende Verkaufsangebot an denjenigen Bieter, der innerhalb der Laufzeit das höchste Gebot abgibt.(…)*
>
> *Das streitgegenständliche Verkaufsangebot genügt § 477 Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht, weil es – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – nicht in der hiernach erforderlichen Weise über die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darüber aufklärt, dass die gesetzlichen Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Eine solche Aufklärung ergibt sich nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, weil die dortige Regelung in Ziff. 6.2 nach Wortlaut und Systematik mit der allein verjährungsbezogen Aussage,*

die„gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt (…) bei Haftung aus Garantieversprechen" nicht klarstellt, dass generell die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von der Garantie nicht eingeschränkt werden.(…)"

Versandkosten eines Produkts müssen bei Preissuchmaschinen mit angegeben werden.

Vor dem Urteil des BGH vom 16.07.2009 (Az: I ZR 140/07) wurde in preisvergleichenden Suchmaschinen oft darauf verzichtet die Versandkosten mit anzugeben. Der Verbraucher bekam zwar einen Überblick über die Preise der verschiedenen Produkte, musste aber über einen Link auf den Seiten der Shop-Betreiber die entsprechenden Versandkosten selber herausfinden.Der BGH empfand dies als wettbewerbswidrig und betonte, dass die Preissuchmaschine der Vergleichbarkeit von Preisen dienen würde und damit notwendigerweise der Endpreis zuzüglich aller zusätzlichen Kosten gemeint sein müsse. Der Verbraucher treffe schon auf der Preissuchmaschine eine Vorauswahl, bei der er nicht damit rechnet, dass der Preis noch unvollständig ist und näheres nur über die Homepage des entsprechenden Shop-Betreibers herauszufinden ist.

Shop-Betreiber sollten in Zukunft also darauf achten, dass ihre Angebote nur in Preissuchmaschinen erscheinen, die die Angabe der Versandkosten zumindest über einen sprechenden Link auf der gleichen Seite ermöglichen.

Quelle: http://www.shopbetreiber-blog.de

OLG Hamburg zum Widerrufs- und Rückgaberecht von Kontaktlinsen.

Das OLG Hamburg hat mit Urteil v. 20.12.2006 (Az: 5 U 105/06) entschieden, dass Kontaktlinsen dann vom Widerrufsrecht umfasst sind, wenn der Käufer lediglich die Umverpackung geöffnet hatte, die Blisterpackung der Linsen aber ungeöffnet ließ.Dem Verfahren lag folgender Fall zugrunde: Ein Online-Händler hatte per AGB folgende Klausel seinen Verkaufsgeschäften zugrunde gelegt:

„Es gilt das gesetzliche Rückgaberecht und Umtauschrecht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware (laut Poststempel). Dieses gilt für Rücksendungen in ungeöffneten Originalverpackungen. ….”

Ein anderer Kontaktlinsenverkäufer sah diese Klausel als wettbewerbswidrig an. Er war der Meinung, dass der Verkäufer zur unbeschränkten Rücknahme der Linsen verpflichtet sei, unabhängig davon, ob die Umverpackung geöffnet sei oder nicht.

Das OLG Hamburg gab ihm Recht. Es urteilte, dass eine Ausnahme von der Rücknahmepflicht über das Medizinproduktegesetz nicht möglich sei, da durch das Öffnen der Umverpackung das Medizinprodukt Kontaktlinse nicht beschädigt oder gefährdet werde. Eine Ausnahme von der Rücknahmeverpflichtung liege nur dann vor, wenn die Blisterpackung geöffnet werde, so dass eine Weiterveräußerung wegen einer Verunreinigung der Linse unmöglich wäre.

Quelle: http://www.shopbetreiber-blog.de/

Wohnort des Beklagten ist auch bei Onlinevertrag zwischen Privatleuten allgemeiner Gerichtsstand

Im zu entscheidenden Fall schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen. Dieser wurde von dem Beklagten im Internet angeboten. Der Verkäufer bat in seiner Anzeige ausdrücklich darum, den angeblich Scheckheft-gepflegt Wagen vor Auktionsende persönlich in Augenschein zu nehmen und Probe zu fahren. Nachdem der Kläger das Fahrzeug zunächst gekauft hatte, trat er in der Folge aber vom Vertrag zurück. Er begründete dies mit einer Vielzahl von Roststellen und Schäden, die erst dann bemerkt habe. Da der Beklagte sich auf die Rückforderung des Kaufpreises nicht einlassen wollte, verlangte der Käufer im Wege der Klage die Erstattung des Kaufpreises. Diese Klage reichte er am Amtsgericht Köln, seinem eigenen Wohnsitz, ein.Das Gericht erklärte sich jedoch für örtlich unzuständig und wies die Klage als unzulässig ab. Mangels gesonderter vertraglicher Vereinbarung oder besonderer Umstände bleibe auch bei einem Online-Vertrag die allgemeine gesetzliche Regelung bestehen. Gerichtsstand sei der Ort, an dem die Rückzahlung des Kaufpreises durchzuführen sei, nämlich der Wohnsitz des verklagten Verkäufers.

Quelle: Urteil des AG Köln vom 05.11.2009 (AZ: 137 C 304/09)

EuGH: Nichtigkeit eines Haustürgeschäfts ist vom Gericht von Amts wegen zu beachten

In zivilgerichtlichen Verfahren herrscht grundsätzlich die sogenannte Dispositionsmaxime. Dies bedeutet, dass die Parteien die Tatsachen, die für sie im Prozess günstig sein könnten selbst vorbringen müssen. Dieser Grundsatz wurde jetzt hinsichtlich verbraucherrechtlicher Vorschriften vom EuGH durchbrochen.Dem Europäischen Gerichtshof wurde die Frage von einem spanischen Gericht vorgelegt, ob Nichtigkeitsgründe für einen Verbrauchervertrag bei Haustürgeschäften von Amts wegen berücksichtigt werden müssen. Das nationale Gericht hatte über einen Fall zu entscheiden in dem das klägerische Unternehmen ein Haustürgeschäft mit dem beklagten Verbraucher geschlossen hatte. Dieser weigerte sich den Kaufpreis zu zahlen, versäumte aber sich im Prozess auf die Nichtigkeit des Vertrages zu berufen.

Der EuGH führte aus, dass an der Dispositionsmaxime zwar grundsätzlich festzuhalten, davon aber Ausnahmen zu machen seien. Das nationale Gericht solle solche Umstände von Amts wegen berücksichtigen, deren Einhaltung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich sei. Die Belehrungspflicht bei Haustürgeschäften sei als ein solcher Umstand zu werten. Sie diene dazu, das Ungleichgewicht zwischen Verbraucher und Unternehmer zu kompensieren und rechtfertige ein positives Eingreifen des Gerichts.

Quelle: Europäischer Gerichtshof , Urteil v. 17.12.2009 (Az.: C-227/08)

Online-Shops müssen Energieverbrauchsangaben von Haushaltsgeräten auf Angebotsseite veröffentlichen

Nach der EnVKV (Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen) müssen Haushaltsgeräte mit Angaben über den Energieverbrauch gekennzeichnet sein. Für Online- Händler heißt das seit dem Urteil des Oberlandesgericht Dresden vom 24.11.2009 (Az.: 14 U 1393/09) folgendes: Der Energieverbrauch muss auf der Angebotsseite des Haushaltsgeräts angegeben werden.

Das OLG hatte in seinem Urteil die Unterlassungsklage eines Konkurrenten des Online-Shop-Betreibers zu verhandeln. Der beklagte Online-Shop-Betreiber hatte zuvor die Energiekennzeichnung nur auf Unterseiten aufgeführt. Darin sah der Kläger einen Verstoß gegen die EnVKV und somit zugleich einen Wettbewerbsverstoß. Das Gericht gab dem Kläger Recht: Die Energieverbrauchsangabe auf Unterseiten genüge der EnVKV deshalb nicht, weil der Käufer die Information nicht vor Vertragsschluss erlangen würde. Die Angabe müsse somit unmittelbar auf der Angebotsseite neben dem Haushaltsgerät stehen. Darüber hinaus seien Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht auch immer zugleich Wettbewerbsverstöße.

Erstes nationales Urteil nach der umstrittenen EuGH Entscheidung zu Wertersatz bei Nutzungen: Wertersatz ist zulässig, wenn der Verbraucher nicht die größtmögliche Sorgfalt walten lässt

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 03.09.2009 (C-489/07) entscheiden, dass eine grundsätzliche Wertersatzpflicht für die schlichte Möglichkeit der Nutzung der Ware innerhalb der Widerrufsfrist nicht mit der europäischen Fernabsatzrichtlinie vereinbar ist. Einen dem Verkäufer zustehenden Wertersatzanspruch wegen solchen Nutzungen, die treuwidrig gezogen werden steht dieses aber nicht entgegen. Siehe dazu…Nun hat sich ein nationales Gericht mit genau dieser Frage beschäftigt: Das AG Berlin-Mitte hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Gerät nach erfolgtem Widerruf geringe Gebrauchsspuren aufwies und der Verkäufer deswegen Wertersatz vom Verbraucher verlangte. Das Amtsgericht sah hier die Schwelle zu einer schuldhaften Pflichtverletzung mit der Folge von Schadenersatzansprüchen zwar noch nicht überschritten, führte die Gebrauchsspuren aber auch nicht auf eine ausreichend vorsichtige Überprüfung der Sache zurück. Damit ließ es einen Wertersatzanspruch seitens des Verkäufers zu.

Es führte dazu insbesondere aus, dass die Regelung des § 357 Abs. 3 BGB, der den Wertersatz für Schäden infolge "bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme" der Ware regelt, in Bezug auf die Fernabsatzrichtlinie wirksam sei, wobei der Begriff der kostenlosen Prüfung auch ein "Ausprobieren" umfasse. Die Gebrauchsspuren im vorliegenden Fall seien aber auf eine Ingebrauchnahme zurückzuführen, die nicht mit der „größtmöglichen Sorgfalt" durchgeführt worden sei.

Ob diese hohe Sorgfaltsanforderung mit dem EuGH Urteil vereinbar ist, das nur diejenige Nutzung der Wertersatzpflicht unterwerfen wollte, die entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben gezogen wurden, ist zweifelhaft.

LG Nürnberg-Fürth: Betreiber eines Verbraucherportals haftet nicht für kritische Meinungsäußerungen eines Nutzers über ein Unternehmen

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat kürzlich entschieden (Urteil vom 13.01.2010; Az. 3 O 3692/09), dass der Betreiber eines Internet-Verbraucherportals nicht für kritische Äußerungen seiner Nutzer gem. §§ 823, 824 BGB haftet.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine Online-Partnerbörse gegen den Betreiber eines Verbraucherportals u.a. auf Unterlassung geklagt, weil sich ein Nutzer des Verbraucherportals auf diesem über das Angebot und die Leistungen der Single-Börse kritisch geäußert hatte. Das LG Nürnburg-Fürth wies die Klage der Online-Partnerbörse als unbegründet ab. Das Gericht erklärte in dem Urteil, dass der Betreiber des Verbraucherportals auch nicht als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne, weil keine Prüf- und Handlungspflichten verletzt wurden.

LG Frankfurt a.M.: Regelung der Rücksendekosten in Widerrufsbelehrung ausreichend

Das LG Frankfurt a.M. hat jüngst (Urteil vom 04.12.2009; Az. 3-12 O 123/09) entschieden, dass es ausreicht, wenn die Regelung über die Tragung der Rücksendekosten durch den Verbraucher in der Widerrufsbelehrung aufgeführt wird. Im Gegensatz zu anderen Entscheidungen deutscher Gerichte erklärte das LG Frankfurt a.M., dass eine Aufnahme der Kostenregelung in die AGB nicht notwendig sei. Das Gericht führte zur Begründung an, dass die Absicht des Unternehmers, die in der Widerrufsbelehrung enthaltene Regelung über die Rücksendekosten zum Vertragsbestandteil zu machen, für den Verbraucher verständlich sei:

> *„(…)Nach § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von € 40,– nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht. Der Unternehmer hat gegenüber dem Verbraucher deutlich zu machen, dass er bei Vorliegen dieser Voraussetzungen von der gesetzlich vorgesehenen Kostenverlagerungsregel Gebrauch macht. Dies kann durch ausdrückliche Vereinbarung geschehen, durch eine Allgemeine Geschäftsbedingung oder konkludent.*
>
> *Nimmt der Unternehmer in die Widerrufsbelehrung den Text „Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn … der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt …" auf, so ist seine Absicht, dies zum Vertragsbestandteil zu machen, erkennbar und so wird das auch vom Verbraucher, der die juristischen Feinheiten zwischen vorgelagerter vertraglicher Vereinbarung und darauf aufbauender Widerrufsbelehrung nicht auseinander hält, verstanden. Für beide Parteien ist das eine vertragliche Vereinbarung, an die sie sich bei Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen zu halten haben, auch wenn sie in der Widerrufsbelehrung verpackt ist(…)".*

Darüber hinaus betonte das LG Frankfurt a.M., dass es für das Eingreifen der Kostenverlagerung nach § 357 Abs. 2 S. 3 BGB auf den Bruttobestellwert der zurückgesendeten Ware ankomme:

> *„(…) Bei der Kostenverlagerung nach § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB kommt es nicht auf den Bruttobestellwert der Warenlieferung insgesamt an, sondern auf den Preis (Bruttopreis) der zurückzusendenden Sache. Das ist ein wesentlicher Unterschied.(…)"*

Das Urteil des LG Frankfurt a.M. ist kritisch zu werten. So kann der Argumentation des Gerichts, dass die Absicht des Unternehmers, eine Klausel der Widerrufsbelehrung zum Bestandteil des Vertrages zu machen, vom Verbraucher auch so verstanden werde, nicht gefolgt werden. Denn prinzipiell kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Belehrung eine

Vertragsklausel erwartet.

OLG Hamm: Rechtsmissbrauch bei der Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen

Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 22.09.2009 (Az. 4 U 77/09) entschieden, dass die Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen rechtsmissbräuchlich sein kann. Der Kläger ging mit der Klage gegen die Verwendung von drei Bildern durch die Beklagten vor, nachdem er die Beklagten zuvor abgemahnt hatte. Das OLG Hamm entschied, dass die Klage des Klägers wegen rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung seiner urheberrechtlichen Ansprüche unzulässig sei. Die Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage ergebe sich bereits aus den zuvor ausgesprochenen Abmahnungen des Klägers:

> *„(…) Es kommt aber für die Frage des Rechtsmissbrauchs auch im Urheberrecht nicht nur auf die gerichtliche Inanspruchnahme an, sondern vielmehr auch und entscheidend auf die Abmahnung. Ist die Abmahnung rechtsmissbräuchlich, so erlischt der Unterlassungsanspruch und auch eine folgende Unterlassungsklage ist mangels Klagebefugnis selbst dann nicht zulässig, wenn sie nur in eingeschränktem Umfang erhoben wird. Das gilt ähnlich wie für das Wettbewerbsrecht, wo es die Bestimmung des § 8 Abs. 4 UWG gibt. Das Abmahnverhalten macht hier ein übermäßiges Kostenbelastungsinteresse des Klägers und damit einen Rechtsmissbrauch deutlich.(…)"*

Das Gericht führte als Kriterien, die im vorliegenden Fall für einen Rechtsmissbrauch sprechen an, dass die in den Abmahnungen gerügten Verletzungshandlungen viel umfangreicher waren, als die die mit der Klage letztendlich verfolgt wurden. Darüber hinaus sei der in den Abmahnungen festgesetzte Streitwert von 150.000 € stark überhöht. Ein weiteres Indiz, aus dem sich die Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage ergebe sei die Tatsache, dass getrennte Abmahnungen an die verschiedenen Beklagten verschickt wurden, obwohl hier eine Zusammenfassung möglich gewesen wäre:

> *„(…) Getrennte Abmahnungen gegen verschiedene Verletzer können grundsätzlich unzulässig sein, wenn die Verletzer als Unternehmen und Geschäftsführer miteinander verbunden sind,*
> *wie es hier bei der Beklagten zu 3) und dem Beklagten zu 2) der Fall ist. Die Beklagte zu 3) wird auch nur deshalb in Anspruch genommen, weil sie es dem Beklagten zu 2) ermöglicht haben soll, die Webseiten auf Internetseiten unter seinen Domains zu übertragen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ohne jeden Nachteil hätten jedenfalls der Beklagte zu*
> *2) und die Beklagte zu 3) als Streitgenossen in Anspruch genommen werden können. (…)*
>
> *Für das Kostenbelastungsinteresse spricht hier aber außerdem, dass in allen drei Fällen in der Abmahnung in erheblichem Umfang weitergehende Verletzungshandlungen gerügt worden sind, als sie zum Gegenstand der Klage gemacht worden sind. Das vom Kläger selbst später nicht mehr als urheberrechtswidrig eingestufte Verhalten der Beklagten hat dazu geführt, dass die Abmahnung, die nach ihrer Kostenvermeidungs- und Warnfunktion nur die Ansprüche*

zum Gegenstand haben soll, die im Fall der Erfolglosigkeit gerichtlich geltend gemacht werden sollen, überwiegend unbegründet war.

Die überwiegend unbegründete Abmahnung hat dann dazu geführt, dass den Anwaltskosten für die Abmahnungen und den darauf gestützten Erstattungsansprüchen überhöhte Streitwerte von jeweils 150.000,– € zugrunde gelegt worden sind, wenn man die jeweiligen Streitwerte von 10.000,– € im Klageverfahren damit vergleicht. Hinzu kommt, dass die Beklagte zu 3) zusätzlich zweimal gesondert abgemahnt wurde und ihr wegen der unberechtigten Beendigung der Vertragsbeziehung noch zusätzlich Anwaltskosten in Höhe von 1.505,35 € auf der Basis einer Geschäftsgebühr nach 35.000,– € zur Erstattung aufgegeben wurde.(…)"

AG Berlin räumt Online-Händler Anspruch auf Wertersatz ein

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat sich in einem aktuellen Urteil vom 05.01.2010 (Az. 5 C 7/09) mit dem Thema Wertersatz bei Ingebrauchnahme einer Ware während der Widerrufsfrist beschäftigt. Das Urteil des AG Berlin behandelt damit die vom EuGH im September 2009 entschiedene Streitfrage, ob ein Online-Händler vom Verbraucher einen Wertersatz verlangen kann, wenn dieser die Ware innerhalb der Widerrufsfrist nutzt und anschließend von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Verbraucher geklagt, der bei einem Online-Händler ein technisches Gerät gekauft hatte und den Kaufvertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen hatte. Der Online-Händler behielt wegen einer Beschädigung des Gehäuses einen Wertersatz i.H.v. 55,- € vom Kaufpreis ein. Hiergegen ging der Verbraucher mit seiner Klage nun vor.

Das AG Berlin-Mitte wies die Klage des Verbrauchers jedoch zurück und begründete seine Entscheidung damit, dass die Gebrauchsspuren auf dem Gerät nicht durch eine bestimmungsgemäße Prüfung der Ware entstanden sein könnten. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…) dass die auf dem Gehäusedeckel des Geräts bei bestimmtem Lichteinfall zu erkennenden Gebrauchsspuren, die die Parteienvertreter im Verhandlungstermin am 05.05.2009 in Augenschein nehmen konnten und die der Zeuge nach seinen glaubhaften Bekundungen beim Auspacken des Geräts nach der Rücksendung festgestellt hatte, im Einflussbereich des Klägers entstanden waren und diese nicht bereits bei Übersendung der Ware an den Kläger vorhanden waren und auch nicht auf dem Transportweg anlässlich der Rücksendung der Ware an die Beklagte entstanden sein können. (…)*
>
> *Jedoch handelt es sich um Gebrauchsspuren, die nicht lediglich als übliche Folge einer bestimmungsgemäßen Prüfung und einem bestimmungsgemäßen Ausprobieren der Ware angesehen werden können, so dass gemäß § 357 Abs. 3 BGB Wertersatz zu leisten ist, welcher vorliegend in Anbetracht der seitens der beklagten Partei überreichten Rechnung für die Ersatzbeschaffung für den Gehäusedeckel der Höhe nach mit 55,00 Euro zu bemessen ist.(…)"*

Das AG Berlin erklärte weiter, dass ein Wertersatz für die Nutzung der Ware während der Widerrufsfrist, die über eine bestimmungsgemäße Prüfung der Ware hinausgeht, mit der Entscheidung des EuGH vom 03.09.2009 (Az. C – 489/07) vereinbar ist:

> *„(…) wobei die in § 357 Abs. 3 BGB enthaltene Ausnahmeregelung im Lichte dieser Entscheidung dahingehend auszulegen ist, dass der Begriff der Prüfung der Ware auch ein Ausprobieren der Ware einschließt,. Nach Auffassung des EuGH stehen der zitierten Richtlinie eine gesetzliche Bestimmung über die Verpflichtung zum Wertersatz des Verbrauchers nicht entgegen, nach der für die Benutzung der Ware Wertersatz zu leisten ist, wenn der Verbraucher diese auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten*

Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat, sofern die Zielsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Wirksamkeit und Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt wird, was durch das nationale Gericht zu beurteilen sein soll.(…)"

Vorsicht bei der Übernahme von abfotografierten Buchtiteln für eigene Zwecke

In einem anderen Beitrag hatten wir uns bereits mit der für Online-Buchhändler wichtigen Frage beschäftigt, ob es zulässig ist für Werbezwecke die Buchtitel selbst abzufotografieren und anschließend z.B. im Rahmen des Online-Angebotes zu verwenden.Die Diskussion um die rechtliche Zulässigkeit der Werbung mit abfotografierten Buchtiteln ist durch einen Artikel im PC-Magazin (06/2008) ins Rollen gekommen. In dem Beitrag erläuterte ein Anwalt aus München Fragen rund um das Thema „Bildrechte". Unter anderem vertrat er die Meinung, dass es nicht erlaubt sei mit dem abfotografierten Buchtitel für den Verkauf eines gebrauchten Buches zu werben. Seiner Meinung nach verstoße diese Werbung gegen das urheberrechtliche Folgerecht aus § 26 UrhG.

Viele Online-Buchhändler waren nach diesem Beitrag verunsichert und haben uns kontaktiert.

Fotografiert man als Online-Buchhändler die Buchcover für den Verkauf des Buches im

Internet ab, verstößt man nicht gegen § 26 UrhG. Durch die Bewerbung eines Buches mit

einem abfotografierten Bild des Buchtitels wird allerdings in das Vervielfältigungs- und

Verbreitungsrecht aus den §§ 16, 17 UrhG eingegriffen.

Der BGH hat in einem Fall (Urteil vom 04.05.2000; Az. I ZR 256/97), der eine ähnliche Interessenlage aufweist, entschieden, dass der derjenige, der zur Verbreitung der Waren berechtigt ist auch keine Zustimmung des Urhebers zu werblichen Ankündigungen im Rahmen eines zulässigen Weitervertriebs benötigt.

Das Gericht stellt hierbei auf die Unterscheidung zwischen der Erstverbreitung und dem Weitervertrieb ab. Im Rahmen der Erstverbreitung habe der Urheber jegliche Möglichkeiten werbliche Ankündigungen zu untersagen bzw. von einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen. Allerdings solle es dem Urheber, nachdem er das Werk bereits in Verkehr gebracht hat, nicht möglich sein mit Hilfe des Urheberrechts die weiteren Absatzwege der Ware zu kontrollieren. Das Urteil nahm auch vergleichend auf den Buchhandel Bezug:

> *„(…)Zeigt beispielsweise eine Buchhandlung in einem Prospekt oder einer Zeitungsanzeige die angebotenen Bücher, liegt darin ebenfalls eine Vervielfältigung der auf dem Buchdeckel zu erkennenden Lichtbilder oder Lichtbildwerke (…)"*

Der BGH bestätigte zwar einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht erklärte aber auch, dass derjenige

> *„(…)der urheberrechtlich berechtigt ist, die Ware zu vertreiben, auch hinsichtlich der darüber hinausgehenden, sich jedoch im Rahmen üblicher Absatzmaßnahmen haltenden Nutzung ohne weiteres als berechtigt angesehen, ohne daß es der Konstruktion einer – möglicherweise über mehrere Absatzstufen hinweg konkludent*

erteilten – zusätzlichen Nutzungsrechtseinräumung bedürfte. (…)"

Weiter erklärte der BGH, dass der Urheberrechtsschutz von Werken in Werbematerial nicht weiter gehen dürfe, als der Schutz, den das Markenrecht dessen Inhaber gewähre.

Im Ergebnis entschied der BGH:

„(…)Die beanstandete Wiedergabe des Flakons in dem Verkaufsprospekt der Beklagten stellt keine Urheberrechtsverletzung dar, weil die Zustimmung des Berechtigten zum Vertrieb der Flakons nicht nur den Weitervertrieb (§ 17 Abs. 2 UrhG), sondern auch eine werbliche Ankündigung mit umfaßt, die im Zusammenhang mit dem (zulässigen) Weitervertrieb steht und sich im Rahmen dessen hält, was für einen solchen Vertrieb üblich ist. (…)"

Werden also zur Bewerbung von Büchern eigens Fotos von den Buchtiteln erstellt muss man als Online-Händler keine Sorge vor einer Abmahnung haben.

Aber Vorsicht: Erstellt man die Fotos nicht selber, sondern verwendet Bilder des Herstellers oder andere Fotos aus dem Internet (z.B. von anderen Online-Buchhändlern erstellte Fotos des Buchcovers) darf man diese nicht ohne die Zustimmung des Urhebers verwenden.

Denn die von anderen Online-Buchhändlern rechtmäßig abfotografierten Bilder sind Lichtbildwerke i.S.d. § 72 UrhG, die durch die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vor unberechtigter Verwendung geschützt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Fotos besonders anspruchsvoll hergestellt wurden bzw. einen künstlerischen Charakter aufweisen. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung kommt es gerade nicht auf eine besondere Schöpfungshöhe des Werkes an.

Eine Abmahnung wegen der unberechtigten Verwendung eines Fotos von einem Buchtitel kann ziemlich teuer werden: Neben einem Schadensersatz von ca. 150 € pro Bild und Jahr fallen auch noch Rechtsanwaltskosten von etwa 600 € an.

OLG Düsseldorf: Zurückweisung einer Abmahnung wegen Fehlens der Vollmachtsurkunde muss unverzüglich erfolgen

Im Widerspruch zu anderen Oberlandesgerichten vertritt das Oberlandesgericht Düsseldorf grundsätzlich die Auffassung, dass auf eine Abmahnung § 174 Satz 1 BGB entsprechend anwendbar ist. Dies bedeutet, dass nach Ansicht des OLG Düsseldorf eine Abmahnung wegen Fehlens einer Vollmachtsurkunde als unwirksam zurückgewiesen werden sein kann. Allerdings entschied das Gericht nunmehr im Rahmen seines Urteils vom 15.09.2009 (Az: I-20 U 164/08), dass die Zurückweisung der Abmahnung in diesem Falle unverzüglich erfolgen müsse.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger mahnte den Beklagten wegen einer Wettbewerbsverletzung anwaltlich ab. Dabei wurde dem Beklagten zur Abgabe der Unterlassungserklärung eine angemessene Frist gesetzt. Eine Vollmachtsurkunde war der Abmahnung jedoch nicht beigefügt. Der Beklagtenanwalt wies die Abmahnung mangels Vollmachtsurkunde zurück, in zeitlicher Hinsicht allerdings erst nachdem er um Fristverlängerung gebeten hatte. Zu spät, wie das OLG Düsseldorf befand.

Eine Abmahnung, so das Gericht, sei wegen fehlender Vollmachtsurkunde nur dann unwirksam, wenn die Abmahnung unverzüglich gemäß § 174 Satz 1 BGB zurückgewiesen werde. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zurückweisung des Beklagtenanwalts nicht mehr unverzüglich, da diese ohne weiteres in der ersten Reaktion auf die Abmahnung hätte erklärt werden können. Zwar darf anwaltlicher Rat vor einer Zurückweisung eingeholt werden. Dann muss der Anwalt aber diese auch sofort erklären, nicht erst nach der Bitte um Fristverlängerung.

Quelle: Urteil des OLG Düsseldorf vom 15.09.2009 – Az: I-20 U 164/08 -

BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen § 97 a Abs. 2 UrhG (Deckelung der Abmahnkosten) unzulässig

Wie das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Pressemitteilung vom 12.02.2010 mitteilt, wurde die Verfassungsbeschwerde eines eBay-Händlers gegen § 97 a Absatz 2 Urheberrechtsgesetz nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 20.01.2010, 1 BvR 2062/09).

Eingelegt wurde die Verfassungsbeschwerde von einem eBay-Händler, der die von ihm verwendeten Produktfotos selbst herstellte. Weil diese Fotos aber von anderen eBay-Mitgliedern kopiert und verwendet wurden, beauftragte er einen Anwalt Abmahnungen auszusprechen. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte er nun eine Verletzung seines Grundrechts am geistigen Eigentum und eine unzulässige Rückwirkung, da er nicht mehr die volle Rechtsanwaltsvergütung erstattet erhalte. Denn § 97 a Abs. 2 UrhG sieht bei einfach gelagerten Fällen eine Deckelung der Abmahnkosten auf € 100,00 vor.

Die 3. Kammer des Erstens Senats hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Sie sei unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht geltend machen konnte, unmittelbar durch die Vorschrift beeinträchtigt zu sein. Schließlich habe der Beschwerdeführer versäumt, einen konkreten Fall darzulegen, bei dem er nun wegen § 97 a Abs. 2 UrhG nicht die vollen Rechtsanwaltskosten erstattet erhalten habe.

Auch bezüglich der gerügten Rückwirkung für Altfälle (Abmahnstreitigkeiten, die vor Inkrafttreten des neuen § 97 a UrhG in Gang gesetzt, mangels Zahlung der Anwaltskosten durch den Verletzer aber noch nicht abgeschlossen wurden) sei eine Sachentscheidung nicht geboten. Schließlich sei eine Auslegung des § 97 a Abs. 2 UrhG möglich, nach derer die Urheber ihrer einmal entstandenen Abmahnkosten nicht beraubt werden dürften.

http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg10-006.html

OLG München: Online-Händler bei eBay darf auch in AGB auf Umsatzsteuer hinweisen

Wer als Händler bei eBay den Hinweis zur Umsatzsteuer erst in den AGB darstellt, handelt nicht wettbewerbswidrig. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Hinweis in den AGB auf derselben Seite wie das Angebot befindet und sofort wahrnehmbar ist. Dies stellt das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 01.10.2009 – Az: 29 U 2298/09 – klar.

Die Widerklägerin bietet fortgesetzt Waren auf der Internetplattform eBay an. Dabei weist sie lediglich im Rahmen ihrer AGB darauf hin, dass die angegebenen Preise auch die Mehrwertsteuer enthalten. Die AGB selbst befinden sich in einem Scrollfenster unterhalb der Artikelbeschreibung noch auf derselben Seite. Der Hinweis auf die Mehrwertsteuer ist so dargestellt, dass der Nutzer diesen auch ohne Scrollen wahrnehmen kann. Gegen diese Darstellungsform wendet sich der Widerbeklagte. Er vertritt die Auffassung, dass der Widerkläger gegen die Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit nach § 1 PAngV verstoße. Zu unrecht, wie das OLG München entschied.

Das Gericht begründet seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt: Da sich der Hinweis auf derselben Seite wie die Artikelbeschreibung befinde, kann dieser unschwer vom Nutzer wahrgenommen werden. Insbesondere müsse der Nutzer, um den Hinweis wahrzunehmen, noch nicht einmal weitere Seiten aufrufen oder etwaige Links aktivieren. Darüber hinaus geht der deutsche Verbraucher ohnehin regelmäßig davon aus, dass Preisangaben auch die Mehrwertsteuer beinhalten. Provozierende Unklarheiten schaffe der Widerkläger daher gerade nicht.

Quelle: Urteil des OLG München vom 01.10.2009 – Az: 29 U 2298/09 -

Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG (Teil 17)

In dem letzten Teil unserer mehrteiligen Serie stellt Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde & Beuger unter dem Motto " **Achtung Abmahngefahr: Welche Verstöße sind nach der Schwarzen Liste abmahnfähig?**" die juristischen Hürden für Online-Händler beim Handel im Netz dar. Im heutigen 17. Teil geht es um das Thema **„Unwahre Angaben"** .Nicht immer sind die Angaben, die Händler zu bestimmten Produkten oder Dienstleistungen machen auch wahr. So mancher Händler macht gegenüber Kunden unwahre Angaben, um mehr Produkte bzw. Dienstleistungen abzusetzen. Allerdings haben Verbraucher nach dem gesetzlichen Leitbild ein Recht darauf die Wahrheit über die Produkteigenschaften etc. zu erfahren. Die Schwarze Liste des UWG enthält verschiedene Tatbestände, die unwahre Angaben eines Unternehmers als wettbewerbsrechtlich unzulässig einstufen. Verstößt ein Händler gegen eine Schwarze Klausel kann er von Konkurrenten oder Verbraucherschutzverbänden abgemahnt werden.

Schwarze Klausel Nr. 9

Die Schwarze Klausel Nr. 9 beschäftigt sich mit unwahren Angaben bezüglich der Verkehrsfähigkeit einer Ware bzw. Dienstleistung:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, eine Ware oder Dienstleistung sei verkehrsfähig."*

Der Wortlaut der Klausel ist etwas umständlich und für einen Laien nur schwer zu verstehen. Die Verkehrsfähigkeit einer Ware oder Dienstleistung bedeutet, ob die besagte Ware oder Dienstleistung in dem Land, in dem sie vom Unternehmer verkauft wird überhaupt legal verkauft und erworben werden darf. Also der Verkauf und Erwerb einer Ware nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Der Tatbestand der Klausel Nr. 9 ist demnach erfüllt, wenn ein Unternehmer bzw. dessen Angestellter gegenüber dem Kunden unwahre Angaben darüber macht, ob die Ware bzw. Dienstleistung legal erworben und verkauft wird oder nicht. Es reicht zur Erfüllung des Tatbestandes aber auch aus, wenn die Umstände und Äußerungen des Unternehmers den Eindruck erwecken, die Ware bzw. Dienstleistung sei verkehrsfähig. So ist der Verkauf und Erwerb von illegal eingeführten Kulturgütern aus anderen Ländern in Deutschland nicht erlaubt. Wird nun ein solcher Gegenstand von einem Händler mit dem Hinweis verkauft, dass es sich nicht um ein illegal erworbenes Kulturgut handle, verstößt dieser gegen die Schwarze Klausel Nr. 9. In der Gesetzesbegründung wird zu diesem Tatbestand ausgeführt:

„Nach Nummer 9 des Anhangs sind unwahre Angaben und das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks über die Verkehrsfähigkeit von Waren oder Dienstleistungen unzulässig. Dies betrifft vor allem Waren und Dienstleistungen, deren Besitz, bestimmungsgemäße Benutzung oder Entgegennahme gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wie dies z. B. beim Fehlen der Betriebserlaubnis für ein technisches Gerät der Fall sein kann."

Schwarze Klausel Nr. 10

Auch die Schwarze Klausel Nr. 10 beschäftigt sich mit unwahren Angaben von Seiten des Händlers:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellten eine Besonderheit des Angebots dar."*

Demnach sind Angaben eines Unternehmers/ Händlers unzulässig, die per Gesetz festgelegte Rechte des Verbrauchers als eine Besonderheit darstellen und sich so versuchen von anderen Anbietern abzuheben. Dahinter steht die Problematik, dass viele Verbraucher nicht genau wissen, welche Rechte ihnen per Gesetz eingeräumt werden und welche Rechte speziell vom Händler als ein besonderer „Service" gewährt werden. Denn grundsätzlich stellen besonders kundenfreundliche Regelungen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Händlern dar. Wenn also Waren in einem Ladengeschäft auch zurückgegeben werden können, falls sie dem Kunden am nächsten Tag nicht mehr gefallen, dann handelt es sich hierbei um einen besonderen Service des Händlers. Aus gesetzlicher Sicht ist der Händler in diesem Fall nur verpflichtet die Ware zurückzunehmen, wenn diese sich nachträglich als mangelhaft herausstellt.

Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes ist, dass der Unternehmer/ Händler in seinem Angebot explizit ein gesetzlich bestehendes Recht als Besonderheit hervorhebt oder aber beim Kunden den Eindruck erweckt, dass es sich um einen besonderen „Service" des Händlers handelt, obwohl dies nicht stimmt.

Schwarze Klausel Nr. 12:

Die Schwarze Klausel Nr. 12 befasst sich ebenfalls mit Angaben, die nicht der Wahrheit entsprechen:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind unwahre Angaben über Art und Ausmaß einer Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers oder seiner Familie für den Fall, dass er die angebotene Ware nicht erwirbt oder die angebotene Dienstleistung nicht in Anspruch nimmt."*

Der Tatbestand der Klausel erfasst Angaben eines Unternehmers, die darauf angelegt sind beim Kunden ein Gefühl der Angst zu erzeugen und somit die Kaufentscheidung emotional beeinflussen sollen. Beim Kunden wird durch eine solche Vorgehensweise ein psychologischer Druck aufgebaut, der die rationale Entscheidungsfindung verzerrt.

Demnach sind Angaben, die dem Kunden eine Gefahr für ihn und seine Familie für den Fall aufzeigen, dass er eine vom Unternehmer angebotene Ware bzw. Dienstleistung nicht kauft, aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unzulässig. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Nach Nummer 12 des Anhangs ist es unzulässig, dem Verbraucher vorzutäuschen, ihm oder seiner Familie drohe für den Fall des Nichterwerbs der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung eine bestimmte Gefahr. Es handelt sich um geschäftliche Handlungen, bei denen das Gefühl der Angst ausgenutzt wird. Dies ist unlauter, weil dadurch die rationalen Erwägungen des Verbrauchers verdrängt werden."

Schwarze Klausel Nr. 18

Die Schwarze Klausel Nr. 18 legt fest, dass unwahre Angaben hinsichtlich der heilenden Wirkung von Produkten bzw. Dienstleistungen unzulässig sind und somit abgemahnt werden können:

„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind die unwahre Angabe, eine Ware oder Dienstleistung könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen."

Der Tatbestand der Klausel ist ziemlich eindeutig: Macht ein Unternehmer zu einem von ihm angebotenem Produkt bzw. Dienstleistung Angaben über eine angebliche Heilwirkung, die jedoch tatsächlich nicht besteht bzw. nachgewiesen wurde, verstößt er gegen Klausel Nr. 18. Gerade Menschen, die ein bestimmtes Leiden haben, möchten dieses meist mit allen erdenklichen Mitteln bekämpfen. Damit diese Menschen nicht von profitsüchtigen Unternehmern über den Tisch gezogen werden, wurde der Tatbestand in die Schwarze Liste des UWG aufgenommen.

Entscheidend ist, dass der Unternehmer ausdrücklich z.B. damit wirbt, dass sein angebotenes Produkt bestimmte Leiden heilt bzw. lindert. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

> *„Nach Nummer 18 des Anhangs sind unwahre Angaben unzulässig, mit denen behauptet wird, eine Ware oder Dienstleistung könne Krankheiten oder Funktionsstörungen heilen oder Missbildungen beseitigen. Dieses Verhalten fällt zugleich unter den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG-E, wonach u. a. auch unwahre Angaben über die Zwecktauglichkeit einer Ware oder Dienstleistung irreführend sind."*

Schwarze Klausel Nr. 19

Auch die Schwarze Klausel Nr. 19 beschäftigt sich mit unwahren Angaben:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind eine unwahre Angabe über die Marktbedingungen oder Bezugsquellen, um den Verbraucher dazu zu bewegen, eine Ware oder Dienstleistung zu weniger günstigen Bedingungen als den allgemeinen Marktbedingungen abzunehmen oder in Anspruch zu nehmen."*

Demnach sind Angaben eines Unternehmers oder dessen Angestellten unzulässig, die vorgeben ein bestimmtes Produkt bzw. Dienstleistung gebe es zu diesen Konditionen bei keinem Konkurrenten so günstig, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht. Die Gesetzesbegründung hebt insbesondere das Irreführungspotenzial einer solchen Aussage hervor:

> *„Nummer 19 des Anhangs regelt einen Sonderfall der Irreführung über die Preiswürdigkeit eines Angebots. Nach dieser Regelung sind Angaben unzulässig, mit denen über Marktbedingungen und Bezugsmöglichkeiten getäuscht wird, um die angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu Marktbedingungen abzusetzen, die für den Unternehmer günstiger als die allgemein üblichen sind."*

Sollten Sie noch weiterführende rechtliche Fragen haben und eine Einzelberatung wünschen, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Otto Freiherr Grote von der Kanzlei Wilde & Beuger gerne unter der **Telefonnummer 0221 951 563 0** oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

Keine Wiederholungsgefahr bei Änderung der Rechtslage

In seinem Urteil vom 03.12.2009 (AZ: III ZR 73/09) entschied der BGH über den Fall zweier Wettbewerber, die ihre Waren über das Online-Auktionshaus eBay vertrieben.

Die Klägerin machte geltend, dass die Beklagte ihrer Ansicht nach eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung verwendete. Der langjährige Rechtsstreit wurde zwischen den Parteien über mehrere Instanzen hinweg geführt. Die Beklagte weigerte sich beharrlich die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben und von der Verwendung der streitigen Klausel Abstand zu nehmen. Während die Vorinstanzen die Klage jeweils abwiesen, änderte sich jedoch im Laufe des Verfahrens die Rechtslage, so dass die fragliche Widerrufsklausel in jedem Fall unzulässig wurde. Die Klägerin legte daraufhin Revision zum BGH ein.

Die Richter des BGH gaben zwar den grundsätzlichen Argumenten der Klägerin statt und hoben die Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Offen ließ der BGH jedoch, ob hier auch ein entsprechender Unterlassungsanspruch seitens der Klägerin bestehe, da hier ggf. keine Wiederholungsgefahr drohe.

Aus der ursprünglichen Weigerung der Beklagten, die von der Klägerin geforderte Unterlassungserklärung wegen der unklaren Gesetzeslage abzugeben, sei nicht ohne Weiteres auf die Zukunft zu schließen. Es könne, so die Richter des BGH, nicht pauschal angenommen werden, dass derjenige, der sich mit vertretbaren Argumenten gegen den Vorwurf des wettbewerbswidrigen Verhaltens verteidigt, in der Zukunft darauf besteht, sich wettbewerbswidrig zu verhalten. Vielmehr entfalle hier zunächst sogar die Vermutung der Wiederholungsgefahr. Zum Zwecke der entsprechenden Ermittlung verwies der BGH das Verfahren an das vorinstanzliche Gericht.

Quelle:
http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=50340&pos=0&anz=1

LG Mannheim: opendownload.de muss Schadensersatz zahlen

In einem aktuellen Urteil vom 14.01.2010 (Az. 10 S 53/09) hat das LG Mannheim entschieden, dass der Betreiber der Internetseite opendownload.de einem Verbraucher, der zu Unrecht eine Rechnung erhalten hatte und hiergegen mit seinem Anwalt vorgegangen war, die entstandenen Anwaltskosten ersetzen muss.Der Verbraucher hatte sich bei dem Internetportal opendownload.de für den Mitgliederbereich in der Annahme angemeldet, dass es sich um ein kostenfreies Angebot handelt. Tatsächlich bekam der Verbraucher kurze Zeit später eine Rechnung von dem Betreiber des Internetportals, der Content Services Ltd., auf die er zunächst nicht reagierte. Als dann eine Mahnung von einem Rechtsanwalt, der von der Content Service Ltd. Beauftragt wurde, ins Haus flatterte schaltete der Verbraucher einen Anwalt ein. Daraufhin zog die Content Service Ltd. ihre Forderung gegen den Verbraucher zurück.

Der Verbraucher klagte anschließend vor dem AG Mannheim auf Erstattung der Anwaltskosten durch die Content Services Ltd. Das AG Mannheim gab der Klage statt und sprach dem Verbraucher einen Schadensersatzanspruch zu. Gegen das Urteil legte die Content Services Ltd. vor dem LG Mannheim Berufung ein. Doch das LG Mannheim bestätigte das Urteil des AG Mannheim weitestgehend:

> *„(…)Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen den Parteien ein unentgeltlicher Vertrag zustande gekommen ist. Zwar hat das Amtsgericht zu Recht angenommen, dass der Kläger davon ausgehen konnte, dass die Beklagte ihr Angebot kostenlos zur Verfügung stellt. (…)Danach durfte aufgrund der Gestaltung der Internetseite durch die Beklagte der Kläger davon ausgehen, das Angebot der Beklagten werde keine Kosten verursachen. Nur so hat er es auch verstanden, so dass ein Dissens gemäß § 155 BGB vorliegt, der dazu führt, dass ein Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.*
>
> *Die Beklagte hat daher dem Kläger zu Unrecht am 25.12.2008 eine Rechnung geschickt.(…)"*

Das LG Mannheim erklärte weiter, dass der Verbraucher einen Anspruch auf Ersatz der Kosten habe, die ihm durch die Abwehr der unberechtigten Forderung entstanden seien:

> *„(…)Grundsätzlich kommt im Falle der unberechtigten Inanspruchnahme als angeblicher Schuldner für den Ersatz der Kosten zur Abwehr dieser Forderung ein Anspruch aus §§ 280 I, 311 II BGB in Betracht. (…)Die Beklagte wusste aufgrund der unstreitigen Vielzahl von Verbraucherbeschwerden um ihr zumindest missverständliches Angebot. Sie ist auch von der Bedenklichkeit ihres Vorgehens überzeugt gewesen, wie sich daraus ergibt, dass sie ihre Forderung sofort hat fallen lassen, als sich der Kläger mit anwaltlicher Hilfe zur Wehr gesetzt hat. Bei dieser Sachlage ist von einem fahrlässigen Verhalten der Beklagten auszugehen, so dass der Kläger berechtigt ist, seine der Höhe nach unstreitigen Anwaltskosten ersetzt zu*

verlangen.(…)"

OLG Hamburg setzt Streitwert in Verfahren gegen abgemahnten Antiquar wegen Urheberrechtsverletzung auf € 7.000,00 fest.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Antiquar hatte zwei gebrauchte Bildbänder („Energieeffizientes Bauen, Architektur, Technik und Ökologie") über das Internet zum Verkauf angeboten. Nach Veröffentlichung seines Angebotes wurde er vom Antragsteller abgemahnt, da sich in den Bildbändern urheberrechtlich geschützte Bilder befanden, die widerrechtlich dort abgedruckt waren.

Im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen den Antiquar gab dieser eine Unterlassungserklärung ab. Anschließend stritten die Parteien über den Streitwert der Angelegenheit, da der Senat weder den ursprünglichen Streitwert in Höhe von € 70.000,00 noch die im Nichtabhilfebeschluss (€ 21.000,00) zum Ausdruck gekommene Auffassung des Landgerichts zur Streitwerthöhe teilte.

Der 5. Zivilsenat des OLG Hamburg (Az. 5 W 140/09) kam vielmehr im Rahmen seines Beschlusses vom 05. Januar 2010 zu dem Ergebnis, dass der Streitwert auf € 7.000,00 festgesetzt werden müsse.

Zunächst führte der Senat aus, dass für die Bemessung der Streitwerthöhe auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung abzustellen sei. Die Argumentation des Antragstellers, der Antragsgegner habe gegen die eigene Unterlassungserklärung verstoßen, dürfe vorliegend keinen Einfluss auf die Höhe des Streitwertes haben, da jedenfalls zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ein Verstoß gegen die Unterlassungserklärung noch nicht begangen worden sei.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner ohne Kenntnis der Rechtsverletzung oder Möglichkeit der Kenntnisnahme der Verletzung einen Gesamtgegenstand zum Verkauf angeboten habe, der zu einem geringen Teil (3 %) auch rechtsverletzende Bestandteile enthielt. Insofern unterscheide sich der Vorfall deutlich von sog. Filesharer-Verfahren, da in diesen Fällen gezielt und wissentlich gegen Urheberrechte Dritter verstoßen werde. Dem Antragsgegner könne vorliegend aber allenfalls vorgeworfen werden, dass er sich vor dem Angebot des Bildbandes nicht ausreichend über die Urheberrechtslage informiert habe.

Der Senat beurteilte das Fehlverhalten des Antragsgegners als ausgesprochen gering. Dies insbesondere da sich in dem Buch der Urheberrechtshinweis: *„Alle Abbildungen mit freundlicher Genehmigung von Arup wiedergegeben mit Ausnahme der Abbildungen auf folgenden Seiten: 2, 79 ff, 84 oben 85 oben Christianl Gahl (..)".* befand und insoweit Anhaltspunkte für den Antragsgegner vorgelegen hätten, dass die Urheberrechtslage unproblematisch geklärt sei.

Vor dem Hintergrund verneinte der Senat die Zugrundelegung des herkömmlichen Streitwertgefüges, das bei rechtswidriger Nutzung von Lichtbildern im Internet vom Landgericht Hamburg in ständiger Rechtsprechung zugrunde gelegt wird. Insbesondere fehle es

bei der vorliegenden Art der Verletzung an einer Rechtfertigung dafür, den Streitwert auf die Anzahl der rechtsverletzenden Lichtbilder abzustellen. Denn der Umfang der Rechtsverletzung sei nicht von dem Willen des Verletzers umfasst gewesen. Dem Antragsgegner sei lediglich ein Verstoß gegen etwaige Prüfpflichten vorzuwerfen. Die Anzahl der Lichtbilder sei dafür aber irrelevant, es käme ausschließlich darauf an, dass ein Rechtsverstoß insgesamt nicht erkannt worden sei. Die Anzahl der Werke sei daher lediglich pauschal bei der Höhe der Wertfestsetzung zu berücksichtigen, nicht jedoch betragsmäßig pro Werk.

Der Senat verwies insofern auf seinen Beschluss vom 20.09.2006 (5 W 118/06), anlässlich dessen er festgestellt hatte, dass auch in Filesharing-Fällen, in denen lediglich der Anschlussinhaber in Anspruch genommen werde, der Angriffsfaktor deutlich niedriger anzusetzen sei als bei einem täterschaftlichen Verstoß.

Zusammenfassend hielt der Senat einen Streitwert in Höhe von € 7.000,00 für angemessen und setzte diesen fest.

Quelle: Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 05. 01.2010, Az. 5 W 140/09

Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG (Teil 16)

In unserer neuen mehrteiligen Serie stellt Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde & Beuger unter dem Motto " **Achtung Abmahngefahr: Welche Verstöße sind nach der Schwarzen Liste abmahnfähig?**" die juristischen Hürden für Online-Händler beim Handel im Netz dar. Im heutigen 16. Teil geht es um das Thema **„Ausübung moralischen Drucks bzw. räumlichen Zwangs"**.Die meisten werden so eine unangenehme Situation schon einmal erlebt haben: Man interessiert sich für ein Produkt bzw. eine Produktart und lässt sich von einem Verkäufer ausführlich beraten. Letztendlich hat jedoch keines der Produkte überzeugt und man ist an einem Kauf nicht interessiert. Doch dann wird der Verkäufer aufdringlich oder verärgert und suggeriert dem Kunden dieser könne nicht ohne die Kaffeemaschine etc. aus dem Geschäft gehen. Oder ein Versicherungsmakler kommt zu einem Hausbesuch vorbei und will die Wohnung nicht ohne weiteres verlassen. Die Schwarze Liste des UWG verbietet in einigen Klauseln ausdrücklich die Ausübung von räumlichem Zwang oder moralischem Druck auf Kunden.

Schwarze Klausel Nr. 25

Die Schwarze Klausel Nr. 25 wendet sich gegen die Ausübung von räumlichem Zwang:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind das Erwecken des Eindrucks, der Verbraucher könne bestimmte Räumlichkeiten nicht ohne vorherigen Vertragsabschluss verlassen."*

Unter den Tatbestand der Klausel fällt damit jedes Verhalten eines Unternehmers bzw. dessen Verkäufers, das dem Kunden das Gefühl vermittelt, er könne nicht ohne etwas zu kaufen die Räumlichkeit verlassen. Es reicht hierfür bereits aus, dass das Verhalten des Verkäufers diesen Eindruck beim Kunden erweckt. Eine direkte Aufforderung etwas zu kaufen ist nicht notwendig. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer bzw. Verkäufer beabsichtigt den Kunden unter Druck zu setzen.

Der Begriff der Räumlichkeiten ist bei der Beurteilung des Sachverhaltes sehr weit zu fassen. Darunter fallen nicht nur Ladengeschäfte sondern auch Verkaufsstände auf Märkten oder in Fußgängerzonen sowie Werbestände von Zeitungen. In der Gesetzesbegründung wird zu Klausel Nr. 25 ausgeführt:

> *„Nach Nummer 25 des Anhangs ist es unzulässig, einen Verbraucher dadurch unter Druck zu setzen, dass ihm der – falsche oder gar zutreffende – Eindruck vermittelt wird, er könne die Geschäftsräume erst verlassen, wenn er sich auf einen Geschäftsabschluss einlässt. Unerheblich ist dabei, ob sich der Unternehmer zugleich wegen Nötigung nach § 240 StGB strafbar macht."*

Schwarze Klausel Nr. 26

Mit einem ähnlichen Verhalten beschäftigt sich auch die Schwarze Klausel Nr. 26:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind bei persönlichem Aufsuchen in der Wohnung die Nichtbeachtung einer Aufforderung des Besuchten, diese zu verlassen oder nicht zu ihr zurückzukehren, es sein denn, der Besuch ist zur rechtmäßigen Durchsetzung einer vertraglichen Verpflichtung gerechtfertigt."*

Demnach ist es unzulässig, wenn ein Unternehmer oder dessen Angestellter den Kunden in seinen privaten Räumlichkeiten aufsucht, um ihm Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen und er der Aufforderung zu gehen bzw. nicht zurückzukehren nicht sofort nachkommt. Dabei ist es unerheblich, ob der Unternehmer bzw. Angestellte mit dem Einverständnis des Kunden oder sogar auf dessen Einladung hin in die private Wohnung gekommen ist. Entscheidend ist vielmehr, dass der Aufforderung des Kunden die Räumlichkeiten zu verlassen bzw. nicht zurückzukehren nicht Folge geleistet wird. In der Gesetzesbegründung wird zur Schwarzen Klausel Nr. 26 ausgeführt:

> *„Umgekehrt ist es nach Nummer 26 des Anhangs unzulässig, wenn der Unternehmer den Verbraucher in der Wohnung aufsucht und sich der Aufforderung widersetzt, diese zu verlassen oder nicht dorthin zurück zu kehren. Dieses Verhalten stellt regelmäßig auch einen Verstoß gegen § 4 Nr. 1 und Nr. 11 UWG dar und kann als Hausfriedensbruch nach § 123 StGB oder Nötigung nach § 240 StGB strafbar sein. Wie bei Nummer 25 kommt es aber nicht darauf an, ob die Schwelle zur Strafbarkeit erreicht wird. Eine Ausnahme von diesem Verbotstatbestand gilt für Besuche, die der Durchsetzung vertraglicher Rechte des Unternehmers dienen und deshalb rechtlich nicht zu beanstanden sind. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn den Verbraucher eine vertragliche Mitwirkungspflicht trifft, die das Aufsuchen seiner Wohnung erforderlich macht."*

Schwarze Klausel Nr. 30

Auch die Schwarze Klausel Nr. 30 beschäftigt sich mit einem unzulässigen Verhalten, bei dem der Kunde unter Anwendung moralischen Drucks dazu überredet werden soll ein bestimmtes Produkt bzw. Dienstleistung abzunehmen:

> „Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind die ausdrückliche Angabe, dass der Arbeitsplatz oder Lebensunterhalt des Unternehmers gefährdet sei, wenn der Verbraucher die Ware oder Dienstleistung nicht abnehme."

Demnach ist es aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht zulässig, wenn der Kunde mithilfe von moralischem Druck dazu gebracht werden soll Waren oder Dienstleistungen des Unternehmers zu beziehen. In diesem Zusammenhang muss nicht der Unternehmer, also der Chef selbst, den Druck auf den Kunden ausüben. Vielmehr ist als Unternehmer in diesem Sinne auch jeder Angestellte oder Handelsvertreter etc. zu sehen. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes der Schwarzen Klausel Nr. 30 ist, dass der Verkäufer ausdrücklich erklärt, dass der Arbeitsplatz oder der Lebensunterhalt gefährdet ist, wenn der Verbraucher

die Ware nicht kauft.

Diese Art von moralischem Druck wird oft von Handelsvertretern, die von Tür zu Tür gehen und versuchen Telefonverträge oder Zeitungs-Abos zu verkaufen, eingesetzt. Und nicht selten führt diese Taktik bei gutmütigen Menschen auch zum Erfolg. Diese haben dann z.B. ein 2-Jahres-Abo einer Zeitschrift, die sie eigentlich gar nicht lesen. Um solchen Verkaufspraktiken entgegenzuwirken verbietet die Schwarze Klausel Nr. 30 ein solches Verhalten. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt:

> *„Nach Nummer 30 des Anhangs ist die ausdrückliche Angabe unzulässig, Arbeitsplatz oder Lebensunterhalt des Unternehmers seien gefährdet, wenn es nicht zum Geschäftsabschluss komme. Ein solches Verhalten ist auch jetzt schon nach § 4 Nr. 1 UWG wegen der unzulässigen Ausübung moralischen Drucks unlauter. Denn der Verbraucher sieht sich u. U. mit dem moralischen Vorwurf mangelnder Hilfsbereitschaft oder fehlender Solidarität konfrontiert. Allerdings sind derartige Auswirkungen für die Erfüllung des Verbotstatbestands der Nummer 30 nicht erforderlich."*

Nächste Woche geht unsere Servicereihe **"Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG"** weiter. Das Thema unserer nächsten Freitagsausgabe lautet: **„Unwahre Angaben"**.

Sollten Sie noch weiterführende rechtliche Fragen haben und eine Einzelberatung wünschen, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Otto Freiherr Grote von der Kanzlei Wilde & Beuger gerne unter der **Telefonnummer 0221 951 563 0** oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

LG Hamburg: Abmahnungen auch per E-Mail möglich (Urteil nun im Volltext)

Das LG Hamburg hat entschieden, dass Abmahnungen auch per E-Mail möglich sind. Landet eine solche Abmahnung im SPAM-Folder oder wird durch eine Firewall aussortiert, so gilt die Abmahnung dennoch als zugegangen. Das entsprechende Urteil liegt nunmehr im Volltext vor:

Landgericht Hamburg

U R T E I L

im

schriftlichen

Verfahren Im

Namen des

Volkes

Geschäfts-Nr.:
312 O 142/09

Verkündet am:
7.7.2009

In der Sache

xxxxxxxxxxxxx –

Antragsteller - gegen

xxxxxxxxx – Antragsgegnerin -

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12, auf die bis zum 2.7.2009 eingereichten Schriftsätze, durch die Richterin am Landgericht Zöllner die Richterin am Landgericht Dr. Bremer den Richter am Landgericht Loos

für Recht:

I. Die Kostenentscheidung der einstweiligen Verfügung vom 17.3.2009 wird bestätigt.

II. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend noch über die Kosten des Verfahrens, nachdem die Antragsgegnerin die von dem Antragsteller gegen sie erwirkte einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 12 (Az.: 312 O 142/09), vom 17.3.2009 hinsichtlich des Ausspruches zu I. anerkannt und einen auf die Kostenregelung beschränkten Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt hat. In der Sache ging es bei der einstweiligen Verfügung um Folgendes: Die Antragsgegnerin betreibt unter der Domain XXXXX ein Portal, welches u.a. ein Branchenverzeichnis beinhaltet. In diesem Branchenverzeichnis fand sich am 10.02.2009 eine Eintragung für einen Rechtsanwalt, die die Bezeichnung "Fachanwalt für Markenrecht" beinhaltete (Anlage A 2). Der Antragsteller entdeckte diese Eintragung und schickte der Antragsgegnerin per Email die aus Anlage A 5 ersichtliche Abmahnung. Diese Email schickte er gleichzeitig per "Bcc"-Adressierung an seinen Kanzlei-Kollegen Rechtsanwalt XXXX, der den Zugang der Email eidesstattlich versichert. Bei der Antragsgegnerin wurde die Email-Abmahnung nicht zur Kenntnis genommen, weil sie von der "Firewall" abgefangen wurde. Die Antragsgegnerin gab eine Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht ab. Der Antragsgegnerin ist auf Antrag des Antragstellers per einstweiliger Verfügung vom 17.03.2009 unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten worden, im Rahmen ihres Branchenverzeichnisses unter der Domain "XXXXX" mit der Bezeichnung "Fachanwalt für Markenrecht" für einen Rechtsanwalt zu werben. Dabei wurden der Antragsgegnerin auch die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Widerspruchsschreiben vom 08.04.2009 die einstweilige Verfügung vom 17.03.2009 unter Verzicht der Rechte aus §§ 924, 926 und 927 ZPO als rechtsverbindlich anerkannt, gleichzeitig aber Kostenwiderspruch erhoben, die Festsetzung des Streitwertes auf € 25.000 gerügt und um Herabsetzung des Streitwertes auf € 10.000,– gebeten. Sie meint, dass die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen seien. Weiter ist sie der Auffassung, dass der Streitwert überhöht und auf € 10.000,– herabzusetzen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung im Kostenpunkt aufzuheben und dem Antragsteller die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsteller beantragt,

den Kostenwiderspruch zurückzuweisen.

Der Antragsteller meint, dass es ihm nicht anzulasten sei, dass die Antragsgegnerin eine Firewall installiert habe, die Emails aufhalte. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Kostenwiderspruch ist zulässig, aber nicht begründet. Die Antragsgegnerin hat die

Kosten des Verfahrens und die weiteren Kosten des Verfahrens nach § 91 ZPO zu tragen. Die Antragsgegnerin kann sich auf § 93 ZPO nicht berufen. Denn sie hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie nicht durch ihr Verhalten Anlass zur Klageerhebung i.S.d. Vorschrift gegeben hätte. Denn unstreitig hat der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine Abmahnung per Email geschickt, die von der Firewall der Antragsgegnerin aufgehalten und nicht an den Antragsteller zurückgesendet wurde. Das Risiko, dass eine abgesandte Email die Antragsgegnerin nicht erreicht, hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Die Kammer vertritt mit der herrschenden Meinung (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 27. Aufl., § 93, S. 431, Stichwort "Wettbewerbsstreitigkeiten") die Auffassung, dass die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Abmahnung nicht zugegangen ist, beim Adressaten, also dem Abgemahnten liegt (zum Sach- und Streitstand Bornkamm in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., § 12, Rz. 1.29 ff m.w.N.). Nach zutreffender Ansicht trägt das Risiko, dass die Abmahnung auf dem Postweg verloren geht, der Abgemahnte, da es sich bei der Abmahnung letztlich um eine Wohltat für den Schuldner handelt, der auf diese Weise Gelegenheit erhält, die Angelegenheit kostengünstig beizulegen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 09.01.2007, Az. 416 O 307/06, Rz. 18 zit. n. juris). Auch wenn nicht festgestellt werden kann, ob das Abmahnschreiben dem Beklagten zugegangen ist oder nicht, ist für eine Kostenentscheidung nach § 93 ZPO kein Raum (BGH, GRUR 2007, 629). Diese Grundsätze wirken sich auch im vorliegenden Fall aus, in dem die Abmahnung per Email unstreitig abgeschickt, aber von der Firewall der Antragsgegnerin aufgehalten worden ist. Das Risiko, dass die Email verloren geht, hat der Abgemahnte zu tragen.

Darüberhinaus hat nach Auffassung der Kammer die Email vorliegend als zugegangen zu gelten. Denn von einem Zugang ist auszugehen, wenn eine Willenserklärung und dementsprechend eine geschäftsähnliche Handlung so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (BGHZ 67, 271, 275; BGH, NJW 2004, 1320, 1321). Abmahnungen, die per Email übermittelt werden, sind zugegangen, wenn sie an eine vom Empfänger im geschäftlichen Verkehr verwendete Email-Adresse geschickt wurden und in der entsprechenden Mailbox des Empfängers angekommen sind (Hefermehl/Köhler/ Bornkamm, UWG, 27. Aufl. 2009, § 12 Rz. 1.30; Münchener Kommentar zum BGB-Einsele, 5. Aufl. Band 1, § 130 Rz. 17 f.). Wenn die Email in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, ist der Zugang für den Zeitpunkt anzunehmen, zu dem mit einer Kenntnisnahme üblicherweise gerechnet werden kann. Dem Ankommen in der Mailbox entspricht es, wenn eine Email üblichen Umfangs, die wie hier bei Rechtsanwalt XXXXX laut dessen eidesstattlicher Versicherung vom 27.05.2009 problemlos angekommen ist, in anderen Mailboxen von einem Sicherungssystem des Empfängers wie einer so genannten Firewall aufgehalten und an anderer Stelle als der Mailbox zwischengespeichert wird. Auch in einem solchen Fall kann mit der Kenntnisnahme innerhalb ein oder zweier Arbeitstage üblicherweise gerechnet werden.

Denn der Zugang der Kontrollmail und der Umstand, dass die Email nicht "zurückkommt" begründen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Email auch an anderer Adresse angekommen ist. Auch bei einem während Krankheit, Urlaub oder Haft im Briefkasten oder einer Mailbox eingegangenen Schriftsatz ist Zugang anzunehmen, da unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist (vgl. Münchener Kommentar zum BGB-Einsele, 5. Aufl. Band 1, § 130 Rz. 19). Vorliegend hat es, wie die Antragsgegnerin vorgetragen hat, einen Zustellversuch gegeben, die Mail wurde aber von der Firewall aufgehalten, so dass kein

Sachbearbeiter sie gesehen hat. Die Email ist auch unstreitig nicht an den Antragsteller zurückgesendet worden. Demnach war die Email in der Firewall im Machtbereich der Antragsgegnerin angekommen und gilt als zugegangen, weil unter normalen Umständen damit gerechnet werden konnte, dass die Email zur Kenntnis genommen werden würde.

Generalanwalt des EuGH zu den Hinsendekosten beim Widerruf durch Verbraucher

Der EuGH hat momentan die Rechtsfrage zu klären, ob eine gesetzliche Regelung, die dem Verbraucher im Falle eines Widerrufs bei Fernabsatzgeschäften die Pflicht zur Tragung der Hinsendekosten auferlegt, mit dem europäischem Recht vereinbar ist.Diese Rechtsfrage hat der BGH dem EuGH vorgelegt. Endgültig entschieden wurde darüber noch nicht, aber der Generalanwalt des EuGH, Paolo Mengozzi, hat sich bereits eindeutig dazu geäußert.

Er schlägt vor, „*auf die Vorlagefrage des Bundesgerichtshofs wie folgt zu antworten: Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der bei einem Fernabsatzvertrag der Verbraucher die Kosten für die Zusendung der Ware zu tragen hat, wenn er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat.*"

Erfahrungsgemäß wird der EuGH von der Meinung des Generalanwalts nicht

abweichen.

Quelle: www.internet-law.de/2010/01/muss-der-verbraucher-die-hinsendekosten.html

Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG (Teil 15)

In unserer neuen mehrteiligen Serie stellt Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde & Beuger unter dem Motto " **Achtung Abmahngefahr: Welche Verstöße sind nach der Schwarzen Liste abmahnfähig?**" die juristischen Hürden für Online-Händler beim Handel im Netz dar. Im heutigen 15. Teil geht es um das Thema **„Leistungsverweigerung von Versicherungen"**.Da schließt man vielversprechende Versicherungen für alle möglichen Risiken ab und hat im Schadensfall doch den Ärger! Die Schwarze Liste des UWG hat zur Freude der Versicherungsnehmer einen Tatbestand aufgenommen, der – eine wie auch immer versuchte – Leistungsverweigerung von Versicherungen als unzulässige Wettbewerbshandlung einstuft. Dieser Tatbestand ist in der Schwarzen Klausel Nr. 27 geregelt:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind Maßnahmen, durch die der Verbraucher von der Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte aus einem Versicherungsverhältnis dadurch abgehalten werden soll, dass von ihm bei der Geltendmachung seines Anspruchs die Vorlage von Unterlagen verlangt wird, die zum Nachweis dieses Anspruchs nicht erforderlich sind, oder dass Schreiben zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs systematisch nicht beantwortet werden."*

Die Klausel enthält demnach zwei unzulässige Verhaltensweisen durch die Versicherungen versuchen die Anspruchsdurchsetzung ihrer Kunden zu vereiteln. Zum einen wird ein Verhalten einer Versicherung als unzulässig bewertet, wenn diese für die Durchsetzung von Rechten z.B. aus einer Haftpflichtversicherung verschiedene Unterlagen vom Versicherungsnehmer einfordern. Es ist also nicht in Ordnung, wenn die Versicherung zunächst ein Dokument, Schreiben etc. für die Bearbeitung des Schadenfalls vom Versicherungsnehmer fordert, ohne dass diese Unterlagen für die Sachbearbeitung tatsächlich nötig sind.

Zum anderen ist es unzulässig, wenn die Versicherung die Geltendmachung von Ansprüchen vereitelt, in dem sie Schreiben des Versicherungsnehmers systematisch, also absichtlich, nicht beantwortet. Hierunter fällt es z.B., wenn die Versicherung auf Schreiben (auch E-Mail, Fax etc.) des Versicherungsnehmers schlicht nicht reagiert oder eine Hinhaltetaktik anwendet. In der Gesetzesbegründung zu Klausel Nr. 27 wird ausgeführt:

> *„Nach Nummer 27 des Anhangs ist es unzulässig, den Verbraucher von der Geltendmachung seiner Rechte aus einem Versicherungsverhältnis dadurch abzuhalten, dass ihm*
> *Unterlagen abverlangt werden, die zum Nachweis des Anspruchs nicht erforderlich sind, oder dass seine Leistungsbegehren oder sonstige Schreiben ignoriert werden. Leistungsverweigerungen dieser Art waren, da es sich um nachvertragliches Verhalten handelt, im UWG bisher nicht geregelt."*

Nächste Woche geht unsere Servicereihe **"Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG"** weiter. Das Thema unserer nächsten Freitagsausgabe lautet: **„Ausübung moralischen Drucks bzw. räumlichen Zwangs"**.

Sollten Sie noch weiterführende rechtliche Fragen haben und eine Einzelberatung wünschen, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Otto Freiherr Grote von der Kanzlei Wilde & Beuger gerne unter der **Telefonnummer 0221 951 563 0** oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

LG Hamburg: Beschränkung der Vertragsstrafe im Rahmen einer Unterlassungserklärung nicht rechtens

Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 2. Oktober 2009 (Az.: 310 O 281/09) über die Formulierung einer Unterlassungserklärung entschieden.

In einer Unterlassungserklärung war die Formulierung „Überprüfung durch das Amtsgericht" hinsichtlich der Höhe der Vertragsstrafe verwendet worden. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe wurde damit durch den Verweis auf das „Amts"-Gericht auf maximal 5.000 Euro beschränkt.

Diese einschränkende Formulierung hielt das Hamburger Landgericht für unwirksam.

Seine Entscheidung begründete das Gericht zum einen damit, dass nach dem Wortlaut des § 315 III BGB die Höhe der Vertragsstrafe nicht unmittelbar dem Gericht überlassen werden dürfe. Dies sei hier allerdings geschehen. Zum anderen sei eine Vertragsstrafe angemessen, wenn sich die Wiederholung der Verletzungshandlung aufgrund der Höhe aller Voraussicht nach nicht mehr lohne. Da vorliegend die Vertragsstrafe durch die Formulierung auf 5.000 Euro begrenzt sei, bestünden hinsichtlich der Wiederholungsgefahr jedenfalls Bedenken.

(Quelle: Infobrief Wettbewerbsrecht, Nr. 51-52)

Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG (Teil 14)

In unserer neuen mehrteiligen Serie stellt Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde & Beuger unter dem Motto " **Achtung Abmahngefahr: Welche Verstöße sind nach der Schwarzen Liste abmahnfähig?**" die juristischen Hürden für Online-Händler beim Handel im Netz dar. Im heutigen 14. Teil geht es um das Thema **„Täuschung über die Unternehmereigenschaft"**.Die Schwarze Liste des UWG umfasst in Klausel Nr. 23 den Tatbestand der Täuschung über die Unternehmereigenschaft. Häufig passiert es, dass sich Unternehmer zum Zwecke der Kundenbeeinflussung z.B. als zufriedene Verbraucher oder Tester etc. ausgeben. Der Kunde bekommt durch diese Verhaltensweisen ein verzerrtes Bild über die Waren und Dienstleistungen sowie die Eigenschaften des Verkäufers vermittelt. Die Schwarze Klausel Nr. 23 verbietet solche Vorgehensweisen des Unternehmers:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, der Unternehmer sei Verbraucher oder nicht für Zwecke seines Geschäfts, Handels, Gewerbes oder Berufs tätig."*

Die Klausel deckt verschiedenste Handlungen des Unternehmers ab, die damit unzulässig sind und abgemahnt werden können. So ist es nicht zulässig, wenn sich der gewerblich tätige Unternehmer bei einem Warenkauf als Privatperson ausgibt, obwohl er bezweckt die Waren für den gewerblichen Weiterverkauf zu erwerben. Eine andere Alternative unzulässigen Handelns ist es, wenn der Unternehmer zwar nicht verheimlicht, dass es ein gewerblich Handelnder ist, aber dem Verkäufer vortäuscht die Ware für private Zwecke zu erwerben.

Ebenso verbietet die Klausel Nr. 23 der Schwarzen Liste die Täuschung über die Unternehmereigenschaft zu Zwecken der direkten Kundenbeeinflussung. An eine solch unzulässige Kundenbeeinflussung durch die Täuschung über die Unternehmereigenschaft wäre z.B. zu denken, wenn der Unternehmer sich als Kunde tarnt und anderen Kunden von den positiven Erfahrungen mit bestimmten Waren des Unternehmers berichtet. Allerdings ist es auch unzulässig, wenn der Unternehmer vorgibt, dass die verkauften Waren oder Dienstleistungen sozialen Einrichtungen etc. zugute kommen. Dies hebt auch die Gesetzesbegründung hervor:

> *„Nach Nummer 23 des Anhangs sind unwahre Angaben zur Verschleierung unternehmerischen Handelns unzulässig. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn wahrheitswidrig behauptet wird, der Vertrieb einer Ware oder einer angebotenen Dienstleistung diene sozialen oder humanitären Zwecken."*

Nächste Woche geht unsere Servicereihe **"Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG"** weiter. Das Thema unserer nächsten Freitagsausgabe lautet: **„Leistungsverweigerung von Versicherungen"**.

Sollten Sie noch weiterführende rechtliche Fragen haben und eine Einzelberatung wünschen, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Otto Freiherr

Grote von der Kanzlei Wilde & Beuger gerne unter der **Telefonnummer 0221 951 563 0** oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

OLG Köln: Werbung mit der Bezeichnung „Testsieger"

Die Beklagte hatte in einer Annonce mit dem Satz „als eines von nur drei Instituten erhielt sie (= die Beklagte) für die Kreditberatung das Urteil GUT – und gehört damit zu den Testsiegern" geworben. Hierin sah der Kläger eine Wettbewerbsverletzung, da die Beklagte durch die Verwendung des Begriffs „Testsieger" impliziere, in dem Test das Spitzenergebnis erzielt zu haben. Tatsächlich habe die Beklagte aber nur das zweitbeste Ergebnis erzielt.

Mit Urteil vom 28.05.2008 gab das OLG Köln der Beklagten recht (Az: 6 U 19/08). Die Werbeaussage sei nicht als irreführende Werbung im Sinne von §§ 3, 5, 8 Abs. 1 und 3 Nr. 3 UWG zu werten. Aus ihr gehe für den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher bei situationsangemessener Aufmerksamkeit hinreichend deutlich hervor, dass sich die Beklagte zwar zur Spitzengruppe der im Test bewerteten Kreditinstitute zähle, darüber hinaus jedoch für sich gerade nicht die absolute Spitzenstellung beanspruche. Durch die Verwendung der Pluralform „gehört damit zu den Testsiegern" anstelle des Singulars „ist der Testsieger" sei für den verständigen Verbraucher ersichtlich, dass das Unternehmen allenfalls das zweitbeste Testergebnis erreicht habe. Andernfalls sei nämlich zu erwarten, dass ein Unternehmen, das in einem entsprechenden Test den ersten Platz erreicht habe, dies auch unmissverständlich zum Ausdruck bringe.

(Quelle: MIR 10/2008)

Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG (Teil 13)

In unserer neuen mehrteiligen Serie stellt Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde & Beuger unter dem Motto " **Achtung Abmahngefahr: Welche Verstöße sind nach der Schwarzen Liste abmahnfähig?**" die juristischen Hürden für Online-Händler beim Handel im Netz dar. Im heutigen 13. Teil geht es um das Thema **„Vortäuschen einer Zahlungspflicht"**. Die Schwarze Liste des UWG zählt 30 Tatbestände auf, die grundsätzlich ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellen und daher von Konkurrenten oder Verbänden abgemahnt werden können. Zwei dieser Tatbestände beschäftigen sich mit dem Vortäuschen von Zahlungspflichten, d.h., wenn einem Kunden suggeriert wird, er habe für bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu zahlen, obwohl er diese gar nicht bestellt hat.

Die Schwarze Klausel Nr. 22

Einen solchen Tatbestand führt die Schwarze Klausel Nr. 22 auf:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind die Übermittlung von Werbematerial unter Beifügung einer Zahlungsaufforderung, wenn damit der unzutreffende Eindruck vermittelt wird, die beworbene Ware oder Dienstleistung sei bereits bestellt."*

Demnach ist es unzulässig, wenn einem Verbraucher zu Werbezwecken Broschüren etc. zugesendet werden und gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung mit gesendet wird. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes ist, dass dem Verbraucher in der Zahlungsaufforderung der Eindruck vermittelt wird, es habe die beworbene Ware bzw. Dienstleistung bereits geordert. In der Gesetzesbegründung zur Klausel Nr. 22 wird weiter ausgeführt:

> *„Nach Nummer 22 des Anhangs sind Werbebotschaften unter Beifügung einer Rechnung unzulässig, wenn damit der unrichtige Eindruck erweckt wird, es liege bereits eine Bestellung vor. Denn damit werden mittelbar das Bestehen eines Vertragsverhältnisses und eine daraus folgende Zahlungspflicht vorgetäuscht.*
>
> *Die Regelung erfasst auch rechnungsähnlich aufgemachte Angebotsschreiben, die auch nach § 4 Nr. 3 UWG unlauter sind. Nummer 22 ist jedoch insoweit weiter gefasst, als es – anders als nach der bisherigen Rechtsprechung – nicht darauf ankommt, ob es sich bei der Übersendung der Rechnung oder des rechnungsähnlich aufgemachten Angebots um ein von Anfang an auf Täuschung angelegtes Gesamtkonzept handelt, um von Folgeverträgen zu profitieren.*

Die Schwarze Klausel Nr. 29

Einen ähnlichen Tatbestand beschreibt auch die Schwarze Klausel Nr. 29:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind die*

Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Waren oder Dienstleistungen oder eine Aufforderung zur Rücksendung oder Aufbewahrung nicht bestellter Sachen, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt."

Hiernach ist es unzulässig, wenn ein Unternehmer einen Verbraucher zur Bezahlung nicht bestellter Waren bzw. Dienstleistungen auffordert. Ebenso ist es nach dieser Klausel unzulässig, wenn der Verbraucher aufgefordert wird die unaufgefordert geschickten Waren zurück zu senden oder aufzubewahren. In der Gesetzesbegründung wird zur Klausel Nr. 29 wie folgt Stellung genommen:

„Nach Nummer 29 des Anhangs ist die Aufforderung zur sofortigen oder späteren Bezahlung, Rücksendung oder Verwahrung unbestellter Waren als aggressive geschäftliche Handlung unzulässig. Die Unlauterkeit ergibt sich zum einen daraus, dass der Eindruck erweckt wird, es bestünden bereits vertragliche Beziehungen. Zum anderen wird der Umstand ausgenutzt, dass es einem Verbraucher unangenehm oder lästig sein kann, einmal erhaltene Sachen zurück zu geben.

Die Kundenwerbung durch das Vortäuschen einer vertraglichen Beziehung wird als Verschleierung des Werbecharakters der geschäftlichen Handlung auch durch § 4 Nr. 3 UWG erfasst. Die Zusendung nicht bestellter Gegenstände ist ausnahmsweise rechtmäßig, wenn es sich um Ersatzleistungen nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz handelt. Da allerdings Ersatzlieferungsklauseln zu Lasten von Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel unwirksam sind, hat die Ausnahme kaum praktische Bedeutung."

Nächste Woche geht unsere Servicereihe **"Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG"** weiter. Das Thema unserer nächsten Freitagsausgabe lautet: **„Täuschung über Unternehmereigenschaft"**.

Sollten Sie noch weiterführende rechtliche Fragen haben und eine Einzelberatung wünschen, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Otto Freiherr Grote von der Kanzlei Wilde & Beuger gerne unter der **Telefonnummer 0221 951 563 0** oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

OLG Hamm: Schadensersatzanspruch wegen rufschädigendem Warnhinweis

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 10. November 2009 (Az.: 4 U 124/09) entschieden, dass ein Schadensersatzanspruch bestehen kann, wenn ein Hersteller einen Warnhinweis hinsichtlich eines Händlers auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Eine Matratzen-Herstellerin hatte einen Hinweis auf seine Homepage gestellt, dass ein gewisser Händler nicht mehr beliefert werde. Dieser Händler habe Matratzen angeboten, die nicht vorrätig gewesen seien. Dabei verwendete der Hersteller eine rote Überschrift mit dem Titel: „Achtung wichtiger Hinweis". In dem Hinweis stand weiter, dass die Herstellerin den Händler gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen habe, nachdem sich Verbraucher beschwert hätten. Der Händler sah darin ein unzulässiges Vorgehen und verklagte die Herstellerin auf Auskunft und Feststellung, dass ein Schadensersatzanspruch bestehe. Er trug vor, er habe alle angebotenen Matratzen auch liefern können. Durch den Warnhinweis der Beklagten seien mehrfach Stornierungen vorgenommen worden und dadurch Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Daher liege eine Rufschädigung vor.

Die Richter gaben der Klage statt und sprachen dem Kläger Schadensersatz zu. Zwar gebe es ein legitimes Interesse der Beklagten, ihre Kunden zu schützen. Allerdings seien vorliegend unwahre Tatsachenbehauptungen gegeben, welche geeignet seien, das Geschäft des Klägers zu schädigen. Es sei naheliegend, dass sich die Kunden zunächst bei dem Produkthersteller informieren und sich danach für einen Händler entscheiden. Sofern bereits vor einem Händler gewarnt werde, bestehe die ernsthafte Gefahr der Geschäftsschädigung.

(Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 10. November 2009, Az.: 4 U 124/09)

LG Hamburg: Abmahnung per Email möglich

Bereits im Sommer musste sich das Landgericht Hamburg (Urteil vom 07.07.2009, Az.: 312 O 142/09) mit der Frage auseinandersetzen, ob eine Abmahnung per Email ausgesprochen werden und wann diese als zugegangen betrachtet werden kann.Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger mahnte ein Internet-Branchenportal wegen der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung „Fachanwalt für Markenrecht" ab. Die Besonderheit lag darin, dass er diese Abmahnung lediglich per Email an das Branchenportal versandte. Ferner schickte er eine Blindkopie der Email an einen Sozietätskollegen, die diesen auch erreichte.

Die Beklagte behauptete, die Email nicht erhalten zu haben, da sie durch die hausinterne Firewall abgefangen worden sei.

Nachdem der Kläger eine einstweilige Verfügung gegen die Beklagte erwirken konnte, stritten die Parteien über die Kosten des Verfahrens. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung entschied das Landgericht Hamburg, dass die von einer Firewall abgefangene Email als „zugegangen" zu beurteilen sei und das Risiko, dass die Email verloren gegangen sei, bei dem Abgemahnten läge. Probleme, dass die Abmahnung lediglich per Email versandt worden war, sah das Gericht insofern nicht.

Quelle: LG Hamburg, Urteil vom 07.07.2009, Az.: 312 O 142/09)

OLG Hamm: Auch bei rechtsmissbräuchlicher Abmahnung kein Kostenerstattungsanspruch für Gegenabmahnung

Mit Urteil vom 03.12.2009 (Az.: 4 U 149/09) hat das OLG Hamm einen Erstattungsanspruch für eine (Gegen-) Abmahnung abgelehnt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:Der Kläger, der vom Beklagten Anfang 2009 abgemahnt wurde, verlangte von dem Beklagten die Zahlung von (Gegen-) Abmahnkosten in Höhe von € 1.135,90. Er begründete den Anspruch damit, dass er offenkundig rechtsmissbräuchlich von dem Beklagten abgemahnt und dadurch gezielt geschädigt worden sei. Die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Bochum vom 29.07.2009 (Az.: I-13 O 82/09) bliebt jedoch erfolglos.

Das OLG Hamm wies darauf hin, dass im Allgemeinen davon auszugehen sei, dass selbst bei einer unberechtigten Abmahnung keine Kostenerstattung für eine Gegenabmahnung verlangt werden könne. Der Anspruch scheitere bereits daran, dass eine Anspruchsgrundlage entsprechend § 12 I 2 UWG nicht existiere. Der zu Unrecht Abgemahnte könne sich im Wege der Feststellungsklage zur Wehr setzen, einer Gegenabmahnung bedürfe es -auch zur Vermeidung der Kostenfolge des § 93 ZPO- hingegen nicht. Das Gericht verneinte ferner Ansprüche aus §§ 3, 4 Nr. 10, 9 UWG, da keine „gezielte" Behinderung des Klägers festgestellt werden könne. Von einer „gezielten" Behinderung sei aber allenfalls auszugehen, wenn der Abmahner von der fehlenden Berechtigung der Abmahnung Kenntnis habe oder sich dieser Kenntnis bewusst verschließe.

Vorliegend kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Beklagte subjektiv erkennbar davon ausging, dass er berechtigterweise abmahnen würde. Dies insbesondere, da die ursprüngliche Abmahnung wegen diverser Wettbewerbsverstöße (fehlerhafte Widerrufsbelehrung, Nichtannahme unfreier Rücksendungen, Nichtangabe der Versandkosten, etc.) tatsächlich grundsätzlich berechtigt war, die Vorinstanz jedoch wegen des krassen Missverhältnisses zwischen Einnahmen und dem Kostenrisiko die Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung des Beklagten bejahte.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze folgerte das Gericht, dass die Abmahnung, wenn auch rechtsmissbräuchlich, jedenfalls vom Kläger hinzunehmen sei, ohne dass sie eine kostenbelastende Gegenabmahnung rechtfertige.

Insbesondere die Tatsache, dass die Gegenabmahnung erst vier Monate nach Erhalt der Abmahnung und einen Tag nach der gerichtliche Feststellung der Nichtberechtigung der Abmahnung im Verfügungsverfahren ausgesprochen wurde, zeige, dass die Gegenabmahnung im Hinblick auf etwaige Ansprüche aus GoA keineswegs im Interesse des Beklagten erfolgt sei. Schließlich sei diesem sein verbotswidriges Tun bereits durch das Verfügungsverfahren bekannt geworden, eine erneute Mitteilung per Gegenabmahnung sei insofern

sinnwidrig. Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2009, Az.: 4 U 149/09

AG Berlin: Wertersatz ist zulässig, wenn der Verbraucher nicht die größtmögliche Sorgfalt walten lässt

Bereits mit Urteil vom 03.09.2009 (C-489/07) hat der Europäische Gerichtshof entscheiden, dass eine grundsätzliche Wertersatzpflicht für die schlichte Möglichkeit der Nutzung der Ware innerhalb der Widerrufsfrist nicht mit der europäischen Fernabsatzrichtlinie vereinbar ist. Einen dem Verkäufer zustehenden Wertersatzanspruch wegen solcher Nutzungen, die treuwidrig gezogen werden, stehe dies aber nicht entgegen. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hatte nun einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Gerät nach erfolgtem Widerruf geringe Gebrauchsspuren aufwies und der Verkäufer deswegen Wertersatz vom Verbraucher verlangte. Das Amtsgericht sah hier die Schwelle zu einer schuldhaften Pflichtverletzung mit der Folge von Schadenersatzansprüchen zwar noch nicht überschritten, führte die Gebrauchsspuren aber auch nicht auf eine ausreichend vorsichtige Überprüfung der Sache zurück. Damit ließ es einen Wertersatzanspruch seitens des Verkäufers zu.

Es führte dazu insbesondere aus, dass die Regelung des § 357 Abs. 3 BGB, der den Wertersatz für Schäden infolge "bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme" der Ware regelt, in Bezug auf die Fernabsatzrichtlinie wirksam sei, wobei der Begriff der kostenlosen Prüfung auch ein "Ausprobieren" umfasse. Die Gebrauchsspuren im vorliegenden Fall seien aber auf eine Ingebrauchnahme zurückzuführen, die nicht mit der „größtmöglichen Sorgfalt" durchgeführt worden sei.

Ob diese hohe Sorgfaltsanforderung mit dem EuGH Urteil vereinbar ist, das nur diejenige Nutzung der Wertersatzpflicht unterwerfen wollte, die entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben gezogen wurden, ist zweifelhaft.

Quelle: Trusted Shops

Werbender Zusatz "akut" bei Medikamenten setzt schnelle Wirkungsweise voraus

Nach Ansicht des LG München I (Urteil vom 15.12.2009, Az.: 17092/09) muss ein Medikament, das mit dem Zusatz "akut" beworben wird, nachweisbar schnell wirken.Dem Urteillag ein Rechtsstreit zugrunde, in dessen Rahmen die Klägerin monierte, dass das Medikament gegen Sodbrennentrotz der Werbeaussage "akut" erst nach einem Tag wirke und insofern eine Irreführung der Verbraucher vorliege. Nachdem das beklagte Pharmaunternehmen selbst vortrug, das Medikament wirke nach 1,5 bis 3 Stunden, bejahte das Landgericht Münden I eine Irreführung, da bei der Verwendung des Begriffes "akut" eine Wirkung innerhalb von 20 Minuten bis zu einer Stunde erwartet werde. Insofern sei der Zusatz "akut" für den Verbraucher irreführend.

Quelle:
http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=295160&docClass=NEWS&site=Beck%20Aktu ell&from=HP.10

LG Bochum: 15.000,- Euro Streitwert für zwei Wettbewerbsverstöße

Das LG Bochum hat in einem einstweiligen Rechtsstreit (Az.: I-12 O 255/09) einen Streitwert iHv 15.000,- Euro für zwei Wettbewerbsverstöße angenommen.Zum einen ging es um die folgende Angabe: „Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und der Preis der zurückgesendeten Sachen einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertragliche vereinbarte Teilzahlung erbracht haben". Diese Angabe wurde wegen Wettbewerbsverstoßes untersagt.

Zum anderen wurde ein Verbot dahingehend ausgesprochen, „Gewürze zum Räuchern von Fleisch in Fertigpackungen anzubieten, ohne einen Grundpreis anzugeben".

In beiden Fällen wurde dem Antragsgegner untersagt, bei Fernabsatzverträgen gegenüber Verbrauchern die genannten Angaben zu tätigen.

(Quelle :Infobrief Wettbewerbsrecht, Nr. 51-52/2009)

AG Düsseldorf empfiehlt Double-opt-in-Verfahren bei Versand von Newslettern

Da die Zusendung von Werbung via Email, also auch der Versand von Newslettern, ohne ausdrückliche Zustimmung des Empfängers einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt und damit rechtswidrig ist, stellt sich für Interneseiten-Betreiber die Frage, wie diese sich rechtlich absichern können.Bereits im Sommer hatte das Amtsgericht Düsseldorf (Urteil vom 14.07.2009, Az.: 48 C 1911/09) zu dieser Thematik im Rahmen eines Prozesses eine Empfehlung ausgesprochen. Da der Versender einer Werbe-Email beweisfällig für die Zustimmung des Empfängers sei, riet das Gericht zur Verwendung des sog. Double-opt-in Verfahrens. Auf diese Weise werde verhindert, dass die Email-Adresse ohne Einverständnis des Empfängers Verwendung findet. Reagiere der Empfänger der Email nämlich nicht, gelte dieses als Ablehnung. Eine Aktivität des Empfängers, um künftige Emailzusendungen zu verhindern bedarf es dann nämlich nicht.

Quelle:
http://www.shopbetreiber-blog.de/2009/12/17/auch-ag-dusseldorf-empfliehlt-double-opt-in-fur-ne wsletteranmeldung/

Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG (Teil 12)

In unserer neuen mehrteiligen Serie stellt Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde & Beuger unter dem Motto " **Achtung Abmahngefahr: Welche Verstöße sind nach der Schwarzen Liste abmahnfähig?**" die juristischen Hürden für Online-Händler beim Handel im Netz dar. Im heutigen 12. Teil geht es um das Thema **„kostenlose Waren"**. Die meisten Verbraucher haben schon ihre Erfahrung mit angeblich „kostenlosen" Waren oder Dienstleistungen gemacht. Da wirbt der Unternehmer mit Schlagwörtern wie *„gratis"* , *„kostenlos"* oder *„umsonst"* und hinterher kommt die Rechnung! Genau mit solchen Lockangeboten beschäftigt sich auch die Schwarze Klausel Nr. 21:

> *„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind das Angebot einer Ware oder Dienstleistung als „gratis", „umsonst", „kostenfrei" oder dergleichen, wenn hierfür gleichwohl Kosten zu tragen sind; dies gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eingehen auf das Waren- oder Dienstleistungsangebot oder für die Abholung oder Lieferung der Ware oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung unvermeidbar sind."*

Viele Unternehmer werben mit vermeintlich kostenlosen Waren oder Dienstleistungen, um so Kunden anzulocken. Die Schwarze Klausel Nr. 21 verbietet generell Werbung mit diesen Schlagwörtern, wenn dem Kunden hinterher doch Kosten für die Ware oder Dienstleistung auferlegt werden. Dagegen werden von dem Tatbestand ausdrücklich solche Kosten ausgenommen, die in direktem Zusammenhang mit dem Eingehen auf das Angebot stehen oder durch die Abholung bzw. Lieferung anfallen. Nimmt der Kunde also z.B. das Angebot an einen kostenlosen Wellnesstag zu verbringen und ihm entstehen dadurch Anreisekosten, dann ist darin kein Verstoß gegen die Klausel zu sehen. Anders sieht es aus, wenn die Kosten der Anreise ausdrücklich in dem Angebot enthalten waren. In der Gesetzesbegründung zur Schwarzen Klausel Nr. 21 wird ausgeführt:

> *„Nach Nummer 21 des Anhangs dürfen Waren oder Dienstleistungen nicht als kostenlos angeboten werden, wenn der Abnehmer gleichwohl Kosten zu tragen hat, welche die Kosten übersteigen, die unvermeidbar mit dem Eingehen auf das Angebot oder der Inanspruchnahme der angebotenen Leistung verbunden sind. Die Regelung betrifft einen Sonderfall der Irreführung über die Berechnung des Preises im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG-E."*

Nächste Woche geht unsere Servicereihe **"Achtung Abmahngefahr: Die Schwarze Liste des UWG"** weiter. Das Thema unserer nächsten Freitagsausgabe lautet: **„Vortäuschen einer Zahlungspflicht"**.

Sollten Sie noch weiterführende rechtliche Fragen haben und eine Einzelberatung wünschen, dann stehen Ihnen die Rechtsanwälte Christian Solmecke und Otto Freiherr Grote von der Kanzlei Wilde & Beuger gerne unter der **Telefonnummer 0221 951 563 0** oder per E-Mail an info@wbs-law.de zur Verfügung.

Oberste Datenschutzbehörden beziehen Stellung zur Zulässigkeit von Webanalyse-Tools

Auf ihrer Konferenz am 26./27.11.2009 in Stralsund beschäftigten sich der sog. "Düsseldorfer Kreis", dem Vertreter aller obersten Datenschutzbehörden angehören mit den rechtlichen Rahmenbedingungen von Web-Analyse-Tools wie "Google Analytics. Dabei stellte die Gruppe einen Katalog von Vorgaben auf, die nach Auffassung der Experten zu erfüllen sind, damit ein Web-Analyse-Tool den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entspricht. Dabei nahmen die Datenschützerauch Stellung zur viel diskutierten Frage der Zulässigkeit der Speicherung und Übermittlung von IP-Adressen durch die Analyse-Tools. Sie vertraten in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass IP-Adressen immer als personenbezogene Daten zu werten seien. Daher bedürfte die Analyse des Nutzerverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) der bewussten und eindeutigen Einwilligung des Nutzers. Zwar erwähnen die Datenschützer in ihrem Beschluss das Tool Google Analytics selbst nicht, jedoch erstellt auch Google Analytics Nutzungsprofile, indem es IP-Adressen speichert und auswertet.(Quelle: Beitrag von Lars Klatte vom 3.12.2009, shopbetreiber-bog.de)

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: Arbeitsrecht

Im Bereich des Arbeitsgerichtes gab es im Jahre 2010 wieder zahlreiche Urteile, die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von großer Bedeutung sind. So entschied der europäische Gerichtshof am 19.01.2010, dass kürzere Kündigungsfristen für jüngere Arbeitnehmer unter 25 Jahren gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen - und daher unzulässig sind (Az. C 555/07).

http://www.wbs-law.de/allgemein/eugh-kuerzere-kuendigungsfristen-fuer-unter-25-jaehrige-sind-unwirksam-1676/

Aus mehreren Urteilen ergibt sich, dass der Arbeitnehmer bei geringfügigen Vergehen nicht immer gleich eine fristlose Kündigung aussprechen darf. So entschied beispielsweise das Bundesarbeitsgericht im sogenannten „Fall Emmely" am 10.06.2010, dass die Kündigung einer langjährigen Mitarbeiterin wegen unberechtigter Einlösung von gefundenen Pfandbonns im Wert von 1,30 € unzulässig gewesen ist (Az. 2 AZR 541/09).

http://www.wbs-law.de/arbeitsrecht/der-fall-emmely-einloesen-unterschlagener-pfandbons-fristlose-kuendigung-unwirksam-1726/

Demgegenüber greifen die Gerichte bei einem Gleitzeitbetrug oft knallhart durch. Dies wird beispielsweise an einer Entscheidung des Urteil des Landesarbeitsgerichtes Schleswig-Holstein vom 06.10.2010 deutlich (Az. 6 Sa 293/10).

http://www.wbs-law.de/allgemein/fristlose-kuendigung-eines-arbeitnehmers-wegen-betruges-hinsichtlich-ihrer-arbeitszeit-2100/

Das gleiche gilt in einem Fall, wo der stellvertretende Leiter eines Bauamtes einen großen Teil seiner Arbeitszeit mit privater E-Mail-Korrespondenz verbracht hatte. Hierzu entschied das Landesarbeitsgericht Niedersachsen am 01.05.2010, dass der Arbeitgeber ohne vorherige Abmahnung die fristlose Kündigung aussprechen durfte (Az. 12 Sa 875/09). Der Arbeitnehmer konnte sich nicht damit herausreden, dass der Arbeitgeber normalerweise privaten E-Mail-Verkehr am Arbeitsplatz geduldet hatte.

http://www.wbs-law.de/allgemein/ausserordentliche-kuendigung-ohne-vorangegangene-abmahnung-wegen-exzessiven-privaten-e-mail-verkehrs-waehrend-der-arbeitszeit-1764/

In einem bemerkenswerten Urteil hat das Arbeitsgericht Leipzig am 11.03.2010 entschieden, dass ein Stundenlohn von 6 € für eine Fachverkäuferin sittenwidrig ist. Dies gilt zumindest dann, wenn sie den Laden nahezu alleine führt und so einen großen Verantwortungsbereich hat (Az. 2 Ca 2788/09).

http://www.wbs-law.de/arbeitsrecht/arbeitsgericht-leipzig-der-niedrige-lohn-einer-fachverkaeuferin-ist-sittenwidrig-1584/

Damit Sie hier den Überblick behalten, hat Herr Rechtsanwalt Michael Beuger von der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in 2010 einen achtteiligen Leitfaden für gekündigte Arbeitnehmer verfasst.

http://www.wbs-law.de/tag/leitfaden-fuer-arbeitnehmer/

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen aus dem Arbeitsrecht gerne persönlich zur Verfügung.

Leiharbeit: Bundesarbeitsgericht gegen Lohndumping bei Christlichen Leiharbeitern

Die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften darf künftig keine Tarifverträge mehr schließen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dies könnte zur Folge haben, dass Zeitarbeitsfirmen hohe Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen leisten müssen. Sofern sie nicht dazu in der Lage sind, können die entleihenden Unternehmen mit der Nachzahlung belastet werden.

Durch die Entscheidung des BAG vom 14.12.2010 (*1 ABR 19/10*) wurde der Spitzenorganisation der Christlichen Zeitarbeitsgesellschaften, der „Billigverträge" vorgeworfen wurden, die Tariffähigkeit abgesprochen. Künftig darf die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) keine Tarifverträge mehr schließen. Somit stärken die obersten Bundesrichter die Position der Leiharbeitnehmer hinsichtlich des Lohndumpings und vergrößern ihre Chancen auf bessere Bezahlung.

Zur Gültigkeit bestehender CGZP-Verträge machte der Erste Senat zunächst keine ausdrücklichen Angaben. Ob Leiharbeitnehmer also auch höhere Lohnansprüche für bereits vergangene Jahre einklagen könnten oder bestehende Tarifverträge von dem Urteil gänzlich unberührt bleiben, bleibt abzuwarten.

Am 01.01.2004 wurde die Gleichbehandlungspflicht der Zeitarbeitnehmerschaft mit den vergleichbaren Stammbeschäftigten im Kundenbetrieb (Equal Pay / Equal Treatment – Prinzip") eingeführt und den Tarifpartnern eingeräumt, die Besonderheiten der Zeitarbeitsbranche tariflich zu regeln. Leiharbeiter, für die es keinen gültigen Tarifvertrag gibt, haben danach Anspruch auf gleiche Bezahlung wie die Stammbelegschaften in den entleihenden Unternehmen.

Zwar sind entleihende Unternehmen nicht direkt von dem Urteil betroffen. Nachrangig haften sie jedoch für die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge des Zeitarbeitsunternehmens.

Zahlt der Verleiher trotz Mahnung und Fristsetzung auf Grund von Insolvenz nicht den restlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil aus dem neuen Arbeitsentgelt, so kann das entleihende Unternehmen für diese Beiträge in Anspruch genommen werden. Da die Ansprüche auf Sozialversicherungsbeiträge erst nach vier Jahren verjähren, könnten sich Betriebe, die sich oft der Leiharbeitskräfte bedienen, mit einem beachtlichen Betrag konfrontiert sehen.

Da die CGZP Schätzungen zu Folge Tarifverträge für etwa 200.000 – 900.000 Zeitarbeiter abgeschlossen hat, gehen Experten von Sozial-Nachzahlungen in Höhe einer halben Milliarde Euro p.a. aus.

Bundesarbeitsgericht

Quellen: Pressemitteilung Nr. 93/10 des BAG

www.haufe.de/personal

Keine anteilige Zahlung des 13. Monatsgehalts durch Arbeitgeber

Wird in einem Prozessvergleich die Auszahlung der Arbeitsvergütung für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, so gilt dies nicht für das sogenannte „13. Monatsgehalt" des Arbeitnehmers.

Vorliegend schloss ein Tischler im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses einen Vergleich mit seinem Arbeitgeber, der unter anderem regelte, dass der Arbeitgeber die Arbeitsvergütung vom 4. September 2009 bis zum 31. Januar 2010 entrichten würde. Mit dem Vergleich sollten jedwede Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis erloschen sein.

Der Arbeitnehmer forderte insbesondere auch die anteilige Auszahlung des tariflich geregelten 13. Monatsgehalts i. H. v. € 1.532,02.

Sowohl das AG Berlin als auch das LAG Berlin-Brandenburg wiesen die Klage ab. Wegen der so genannten Ausgleichsklausel sei der Anspruch auf das tariflich vereinbarte 13. Monatsgehalt erloschen. Die Auslegung derartiger Klauseln müsse im Interesse der abschließenden Bereinigung des beendeten Arbeitsverhältnisses weit ausgelegt werden. Dies hatte zur Folge, dass der Tischler den Anspruch auf sein 13. Monatsgehalt verlor.

Die bloße Bezeichnung als „Gehalt" sei vorliegend irrelevant, denn daraus ergebe sich nicht, dass es sich um tatsächliche Arbeitsvergütung handele, so das LAG Berlin-Brandenburg. Im Unterschied zum reinen Arbeitsentgelt, welches die Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellt, handele es sich bei m 13. Monatsgehalt um eine Sonderzuwendung mit Mischcharakter. Während ersteres bei einem vorzeitigen Ende des Arbeitsverhältnisses anteilig gezahlt werden müsse, sei letzteres beispielsweise für die Honorierung der zukünftigen Betriebstreue vorgesehen.

Des Weiteren sehe der einschlägige Tarifvertrag keine anteilige Auszahlung des 13. Monatsgehaltes vor.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.11.2010 Aktenzeichen: 8 Sa 446/10

Bundesarbeitsgericht: Kein Anspruch auf Privatnutzung des Dienstwagens während langer Arbeitsunfähigkeit

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung, stellt dies einen steuer – und abgabenpflichtigen Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts dar. Das Bundesarbeitsgericht entschied in seinem Urteil vom 14.12.2010 (Az. 9 AZR 631/09), dass der Arbeitnehmer keine Nutzausfallentschädigung in Höhe der steuerlichen Bewertung der privaten Nutzmöglichkeiten für Zeiten verlangen kann, in denen keine Entgeltfortzahlungspflicht mehr besteht.

Im zugrunde liegenden Fall ist der Kläger bei der Beklagten als Bauleiter beschäftigt. Arbeitsvertraglich stellt ihm die Beklagte für seine Tätigkeit einen Dienstwagen „auch zur privaten Nutzung" zur Verfügung.

In der Zeit vom 3. März 2008 bis einschließlich 14. Dezember 2008 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Sein Anspruch auf Entgeltfortzahlung endete am 13. April 2008. Auf Verlangen der Beklagten gab er den Dienstwagen am 13. November 2008 zurück. Erst nach Wiederaufnahme der Arbeit am 18. Dezember 2008 überließ die Beklagte dem Kläger erneut einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung.

Der Kläger verlangt Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 13. November bis 15. Dezember 2008. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision vor dem BAG blieb ohne Erfolg.

Dazu führt das Gerichtaus: Die Gebrauchsüberlassung eines Pkw zur privaten Nutzung ist eine zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung. Sie ist steuer -und abgabenpflichtiger Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts und damit Teil der Arbeitsvergütung. Damit ist sie regelmäßig nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber überhaupt Arbeitsentgelt schuldet. Das ist für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die keine Entgeltfortzahlungspflicht mehr nach § 3 Abs. 1 EFZG besteht, nicht der Fall.

Quelle:

BAG, Pressemitteilung 91/10 vom 14.12.2010

Fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers wegen einem nicht vorgelegten Krankenschein

Darf ein Arbeitgeber einen kranken Mitarbeiter fristlos kündigen, wenn er nach einer Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen nicht erneut eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt?

Viele Arbeitnehmer glauben, dass sie sich nach einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen dem Arbeitgeber keinen Krankenschein mehr vorlegen brauchen. Schließlich entfällt dann die Lohnfortzahlung im Krankenschein und es gibt nur noch Krankengeld von der Krankenkasse.

Doch das ist ein verbreiteter Irrtum. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 24.06.1996 Az. 3 Sa 449/95. Die Richter begründen das damit, dass der Arbeitgeber nur bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hinreichend disponieren kann. Er muss wissen, wo er dran ist.

Wer dieser Verpflichtung trotz Abmahnung durch den Arbeitgeber nicht nachkommt, der muss unter Umständen mit seiner fristlosen Kündigung rechnen. Diese ist allerdings nur in besonders schweren Fällen zulässig. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer noch einmal Glück gehabt. Die Richter waren nachsichtig, weil er den Arbeitgeber auf dem Laufenden gehalten und sich über seine Pflichten geirrt hatte. Er war davon ausgegangen, dass er nur der Krankenkasse eine Bescheinigung des Arztes vorlegen muss. Darüber hinaus hatte er dem Unternehmen während der ersten sechs Wochen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt gehabt.

Kündigung eines Arbeitnehmers wegen Krankheit und das fehlende betriebliche Eingliederungsmanagement

Arbeitgeber dürfen einem Arbeitnehmer auch bei länger andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht einfach kündigen. Sie müssen unter anderem ein sogenanntes betriebliches Eingliederungsmanagement durchführen und sollten diese Verpflichtung ernstnehmen. Dies gilt auch dann, wenn es in dem Unternehmen keinen Betriebsrat gibt.

Im zugrundeliegenden Fall litt ein Arbeitnehmer schon längere Zeit unter einem Leiden der Wirbelsäule und war aus diesem Grunde arbeitsunfähig. Der Arbeitgeber sah keine anderweitige Einsatzmöglichkeit für ihn und kündigte ihm schließlich. Er ging dabei davon aus, dass er mangels Betriebsrat kein betriebliches Eingliederungsmanagement durchführen braucht.

Hierzu stellte das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.09.2010 fest, dass die krankheitsbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers zunächst voraussetzt, dass ihm der Arbeitgeber auch keinen gleichwertigen leidensgerechten Arbeitsplatz anbieten kann (Az. 2 AZR 88/09). Dies muss der Arbeitgeber auch darlegen und beweisen können.

Darüber hinaus muss das Unternehmen seinem Mitarbeiter vor der Kündigung auch ein betriebliches Eingliederungsmanagement angeboten haben. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass die Wiedereingliederung des Beschäftigten gemeinsam mit dem Betriebsrat und anderen Stellen geplant wird. Hierzu gehören neben dem Betriebsrat auch der Betriebsarzt und unter Umständen auch das Integrationsamt. Diese Verpflichtung besteht gerade auch dann, soweit es in dem jeweiligen Unternehmen keinen Betriebsrat gibt. In einer solchen Situation ist der kranke Arbeitnehmer besonders schutzwürdig.

Anfechtung von Prozessvergleich: Richter droht Partei mit Prügel und anderen Unannehmlichkeiten

Auch Richter verhalten sich nicht immer angemessen. Das gilt beispielsweise dann, wenn sich eine Partei bei einem Prozessvergleich verweigert. So war es auch in einem Fall, über den das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte. Dort soll ein Vorsitzender sogar mit Prügel gedroht haben.

Im zugrundeliegenden Fall war ein Arbeitnehmer nicht mit seiner Kündigung einverstanden und reichte dagegen Kündigungsschutzklage ein.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens schlossen die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht einen Vergleich.

Ein Jahr später hat der Kläger den Vergleich „unter allen erdenklichen Gesichtspunkten, insbesondere wegen Täuschung und Drohung im Sinne von § 123 BGB" angefochten. Hierzu trug er Folgendes vor:

„Unmittelbar zu Beginn der Verhandlung vom 16. August 2006 habe der Vorsitzende – offenbar bereits über das Scheitern außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen unterrichtet – seine Unzufriedenheit über den Verfahrensstand zum Ausdruck gebracht und auf seinen – des Klägers – Vortrag zum Grund des Konflikts mit den Worten reagiert: „Passen Sie auf, was Sie sagen; es wird sonst alles gegen Sie verwendet". Dadurch sei bei ihm der Eindruck entstanden, der Vorsitzende wolle jegliche Erörterung des Streitstoffs gleich zu Beginn unterbinden. Trotz seiner Erklärung, den Arbeitsplatz wiedererlangen zu wollen, habe dieser das Gespräch sogleich auf die Erörterung der Modalitäten eines Vergleichs gelenkt. Da er sich dem nicht offen habe widersetzen wollen, habe er einen seiner Vorstellung entsprechenden Abfindungsbetrag von 150 TEuro genannt. Der Vorsitzende habe daraufhin erklärt: „Wer bis zuletzt hofft, stirbt mit einem Lächeln" und sei dazu übergegangen, ihm geringe Erfolgsaussichten seiner Klage wie folgt vor Augen zu führen: „Wenn Sie dem nicht zustimmen, dann kriegen Sie sonst nur 10 oder 20 TEuro", „Sie haben keine Chance, höchstens 20 %, Sie müssen das machen!". Seine weiterhin ablehnende Haltung gegenüber einem Vergleich habe der Vorsitzende mit den Worten kommentiert: „Sie spielen hier Vabanque"; „Was Sie machen, ist unverantwortlich im Hinblick auf Ihre familiäre Situation" und: „Hören Sie mir auf mit Mobbing, davon will ich nichts hören, da kommt nichts bei raus!" Zusammen mit weiteren unsachlichen Bemerkungen habe dies in ihm den Eindruck hervorgerufen, sein Fall werde nicht mehr objektiv und unparteiisch beurteilt. In unverhohlen aggressiver Art habe der Vorsitzende dann geäußert: „Seien sie vernünftig. Sonst müssen wir Sie zum Vergleich prügeln", auf seine weitere Verweigerung eines Vergleichsschlusses ohne Widerrufsmöglichkeit erklärt: „Ich reiße Ihnen sonst den Kopf ab" und schließlich: „Sie werden sonst an die Wand gestellt und erschossen" sowie – nach einem „Blick in die Runde" -: „Manche muss man eben zu ihrem Glück zwingen". Danach habe er – der Kläger – endgültig den Eindruck gewonnen, der Vorsitzende sei bereit, sich über jedes Recht hinwegzusetzen. Durch dessen weitere Reaktionen wie „Dann wechseln Sie eben die Stadt."; „Dann müssen Sie eben wieder unten anfangen und sich hocharbeiten" sei ihm klar geworden, dass gleichgültig sei, was er noch vortrage.
So sei nach der Erklärung des Vorsitzenden: „Stimmen Sie dem jetzt endlich zu, ich will Mittag

essen gehen" der Vergleich geschlossen worden. Erst später sei ihm bewusst geworden, dass diese massiven, einer fairen Verhandlungsführung widersprechenden Drohungen zu seiner Verhandlungsunfähigkeit geführt hätten. Ohne sie hätte er den Vergleich nicht geschlossen, zumindest nicht mit dem protokollierten Inhalt."

Aufgrund dieser Äußerungen erklärte das Bundesarbeitsgericht als Revisionsinstanz den Vergleich für unwirksam. Es stellt hierzu Folgendes fest: „Der Vergleich ist unwirksam, weil die Anfechtung berechtigt ist. Der Kläger ist im Termin der mündlichen Verhandlung vom 16. August 2006 widerrechtlich durch Drohung seitens des Kammervorsitzenden zum Abschluss des Vergleichs bestimmt worden".

„Den Erklärungen des Vorsitzenden kann ein drohendes Element nicht abgesprochen werden. Aus dem Vorbringen der Parteien geht nicht hervor, dass dem Kläger die – offenbar häufiger an den Tag gelegte – ungewöhnliche Art des Vorsitzenden bekannt gewesen wäre oder die Vergleichsverhandlungen in einer aufgelockerten Gesprächsatmosphäre geführt worden wären. Dies ist auch objektiv nicht ersichtlich. Vielmehr beschreibt das Vorbringen beider Parteien eine durchgehende Anspannung des Klägers. Unter diesen Umständen ist es nachvollziehbar, dass beim Kläger aufgrund der in Rede stehenden Äußerungen der Eindruck entstanden ist, dem Vorsitzenden sei jedes, ggf. auch ein anrüchiges Mittel recht, um den Prozess zu dem gewünschten Abschluss bringen, und er – der Kläger – diesem Druck nur dadurch ausweichen könne, dass er den angetragenen Vergleich (endlich) schließe."

Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 12.5.2010, 2 AZR 544/08

Kürzung des Weihnachtsgeldes wegen Erkrankung des Arbeitnehmers

Ein Arbeitnehmer braucht normalerweise keine Kürzung seines Gehaltes wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten hinnehmen. Anders sieht es bei einem vom Arbeitgeber freiwillig gezahltem Weihnachtsgeld aus. Das gilt vor allem, soweit die Firma vorher darauf hingewiesen hat.

Als Arbeitnehmer ist man in Deutschland im Falle einer Erkrankung gewöhnlich gut abgesichert und braucht während bei krankheitsbedingten Fehlzeiten bis zu einer Dauer von sechs Wochen mit keinen Gehaltskürzungen zu rechnen. Allerdings müssen Mitarbeiter damit rechnen, dass sie Abstriche beim freiwillig gezahlten Weihnachtsgeld hinnehmen müssen. Entscheidend ist, wie der Arbeitgeber dies im jeweiligen Betrieb handhabt. Auch ein großzügiges Unternehmen darf jederzeit klarstellen, dass es für krankheitsbedingte Fehlzeiten kein Weihnachtsgeld mehr gibt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland Pfalz entschieden.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine Klinik im Arbeitsvertrag klargestellt, dass Eine Weihnachtsgratifikation wird nach der betrieblichen Übung der Klinik gezahlt. Die etwaige Zahlung von Gratifikationen, Prämien oder sonstigen Sondervergütungen erfolgte freiwillig und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Auch durch mehrmalige Zahlungen werde ein Rechtsanspruch für die Zukunft weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

Eine dort tätige Arzthelferin erhielt seit 3 Jahren Weihnachtsgeldzahlungen in Höhe eines Bruttomonatsgehaltes. Im Dezember 2008 teilte ihr der Arbeitgeber mit, dass das Weihnachtsgeld wegen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeitszeiten zwischen dem 12.06.2008 und dem 02.12.2008 anteilig gekürzt wurde. Er berief sich dabei auf die Vorschrift von § 4a des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Nach dieser Vorschrift ist eine Vereinbarung über die Kürzung von zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erbrachten Zahlungen auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zulässig. Die Arbeitnehmerin war hiermit jedoch nicht einverstanden. Sie berief sich unter anderem darauf, dass der Arbeitgeber hier bislang anders verfahren habe.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz sah das jedoch anders. Die Richter stellten in ihrem Urteil vom 26.03.2010 klar, dass der Arbeitgeber dies jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern darf. Er muss nur seine Arbeitnehmer rechtzeitig genug in verständlicher Weise darüber informieren, dass es für künftige krankheitsbedingte Fehlzeiten kein Weihnachtsgeld mehr gibt (Az. 6 Sa 723/09). Dies hatte das Unternehmen hier auch getan gehabt: Er hatte allen Arbeitnehmern bereits im Jahr 2006 eine entsprechende Mitarbeiterinformation zukommen lassen.

Einschalten der Presse wegen Untreue des Chefs oder eines Kollegen als Straftat

Darf man als Mitarbeiter eines Unternehmens die Presse informieren, wenn sich der Chef oder ein Kollege auf Kosten des Unternehmens bereichert hat? Und was passiert, wenn sich dieser Vorwurf nachträglich als unzutreffend herausstellt? Hiermit musste sich das Amtsgericht in Regensburg beschäftigen.

Normalerweise dürfen sich Mitarbeiter eines Betriebes nicht gegenüber Dritten – und schon gar nicht gegenüber der Presse – über Geschäftsgeheimnisse oder innerbetriebliche Vorgänge in der Firma äußern. Ansonsten müssen sie neben einer Kündigung und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mit einer Strafanzeige rechnen. Es kommt hier insbesondere eine Bestrafung wegen der Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nach § 17 des Gesetzes gegen den unerlaubten Wettbewerb (UWG) in Betracht. Aber wie sieht es aus, wenn mehrere Anhaltspunkte für das Begehen einer Straftat im Betrieb sprechen?

So war es in einem Sachverhalt, über den das Amtsgericht Regensburg zu entscheiden hatte. Dort war ein Mitarbeiter aufgrund mehrerer Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass sich sein Chef auf Kosten der Firma bereichert hatte. Aus diesem Grunde wandte er sich zunächst an die Seniorchefin und dann an die Staatsanwaltschaft. Nachdem diese Institutionen untätig geblieben waren – und auch das Einschalten des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber nicht weiter geholfen hatte, schaltete er schließlich die Presse ein. Daraufhin wurde er von der Firma bei der Polizei angezeigt.

Das Amtsgericht Regensburg entschied hierzu kürzlich, dass er durch die Weitergabe von diesen Informationen keine Straftat begangen hat. Dabei war für die zuständige Richterin entscheidend, dass er hierdurch einen Schaden von der Firma abwenden wollte und daher uneigennützig gehandelt hat. Das ergibt sich ihrer Ansicht daraus, dass er sich erst als letzte Maßnahme an die Presse gewendet hat.

Das Prekäre war allerdings, dass der Geschäftsführer in Wirklichkeit gar keine Straftat begangen hatte. Hierzu ist das Gericht der Auffassung, dass dies dem angeklagten Mitarbeiter nicht zum Vorwurf gemacht werden darf. Das Recht auf Meinungsfreiheit habe hier Vorrang.

Allerdings ist diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig.

Wenn Sie der Überzeugung sind, dass Ihr Chef oder ein anderer Mitarbeiter eine Straftat begangen hat, sollten Sie sich zunächst einmal an Ihren Rechtsanwalt wenden. Ansonsten können Sie sich auch bereits schon durch eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft strafbar machen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich dieser Vorwurf nachträglich als unberechtigt herausstellt.

Fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers wegen Betruges hinsichtlich seiner Arbeitszeit

Arbeitnehmer sollten bei der Angabe ihrer Arbeitszeiten immer ehrlich sein und nicht schummeln. Sonst müssen sie auch bei einem einmaligen Vorfall mit der fristlosen Kündigung rechnen- ohne vorhergehende Abmahnung.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde ein Angestellter bei der Post im Bereich der Zustellung beschäftigt. Er war zu der Angabe seiner Arbeitszeiten auf ein Zeiterfassungsblatt verpflichtet. Sein Arbeitgeber hatte ihn extra darauf hingewiesen, dass er diese Eintragungen sehr genau vornehmen muss. Doch der Arbeitnehmer hielt sich nicht immer an diese Vorgabe. Zumindest an einem Tag arbeitete er 35 Minuten kürzer als er eingetragen hatte.

Als dies der Arbeitgeber bemerkte hatte, fackelte er nicht lange. Er kündigte seinen langjährigen Angestellten fristlos ohne ihn vorher abgemahnt zu haben. Der Arbeitnehmer war hiermit jedoch nicht einverstanden und reichte Klage ein. Hiermit kam er aber nicht weit.

Sowohl das Arbeitsgericht Flensburg als auch das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig Holstein als Berufungsgericht wiesen seine Klage ab.

Die Kündigung war rechtmäßig, weil der Arbeitnehmer durch seine unzutreffende Angabe der Arbeitszeit einen Betrug begangen hat. Der Arbeitgeber braucht sich im Falle eines derart schweren Pflichtverstoßes nicht mit einer Abmahnung zufrieden zu geben. Etwas anderes gilt unter Umständen, wenn es sich nur um eine geringfügige Abweichung von wenigen Minuten handelt. Dem ist aber zumindest dann nicht so, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Arbeitnehmer über eine halbe Stunde kürzer gearbeitet hat.

Demgegenüber muss der Arbeitgeber aufgrund dieses massiven Vertrauensbruches keine Rücksicht drauf nehmen, dass der Mitarbeiter über lange Jahre bei ihm tätig war und zum Unterhalt von Frau und Kindern verpflichtet ist.

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat gegen seine Entscheidung nicht die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 06.10.2010 Az. 6 Sa 293/10

Fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers wegen Bagatelle

Darf ein Krankenpflegehelfer ohne vorhergehende Abmahnung fristlos gekündigt werden, weil er das abgerissene Stück einen Pizza und er vom übrig gebliebenen Gulasch genascht hat?

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Krankenpfleger 19 Jahre nichts zuschulden kommen lassen. Aufgrund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages war bei ihm aufgrund seiner langen Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst keine ordentliche Kündigung möglich. Plötzlich erhält er von seinem Arbeitgeber ohne Vorwarnung die fristlose Kündigung. Der Vorwurf lautet einmal, dass er das bereits abgerissene Stück Pizza eines Patienten gegessen haben soll. Darüber hinaus soll er an einem anderen Tag etwas von dem übrig gebliebenen Gulasch gegessen haben. Der betroffene Arbeitnehmer zog hiergegen vor Gericht – mit Erfolg.

Sowohl das Arbeitsgericht Lübeck als auch das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig Holstein als Berufungsgericht stellten sich hier auf die Seite des Krankenpflegehelfers. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschied in seinem Urteil vom 29.09.2010, dass die fristlose Kündigung wegen eines solch geringfügigen Schadens rechtswidrig ist.

Der Arbeitgeber muss vor dem Ausspruch einer fristlosen Kündigung wegen eines Fehlverhaltens – die nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig ist – normalerweise erst eine Abmahnung aussprechen. Von dieser Verpflichtung ist er nur entbunden, wenn sie voraussichtlich zu keiner Änderung des Verhaltens beim Arbeitnehmer führt oder es sich um eine schwere Pflichtverletzung handelt. Bei dem Verzehr eines abgebrochenen Stücks Pizza und einer übrig gebliebenen Patientenportion Gulasch handelt es sich nach Ansicht der Richter allenfalls um ein geringfügiges Eigentumsdelikt. Anders wäre es, wenn der Krankenpflegehelfer sich etwa an privaten Wertgegenständen der Patienten vergriffen hätte – was er aber nicht getan hat. Darüber hinaus ist vorliegend zu berücksichtigen, dass sich der Arbeitnehmer über viele Jahre nichts hat zu Schulden kommen lassen und gegenüber Frau und Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist.

Die Richter haben nicht die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Diese Entscheidung bedeutet allerdings keinen Freibrief für Arbeitnehmer. Wie das jeweilige Gericht urteilt, hängt sehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 29.09.2010 Az. 3 Sa 233/10

System-Administrator darf keine E-Mails des Vorstands lesen

Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass ein System-Administrator seine Zugangsrechte lediglich für Arbeiten am EDV-System nutzen darf, nicht jedoch zum Einsehen von Inhalten in Datenbeständen, welche außerhalb dieser Aufgabe liegen.Nutzt er das Zugangsrecht für aufgabenfremde Tätigkeiten, kann dies eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

Aus diesem Grund wies das Landesarbeitsgericht Köln eine Kündigungsschutzklage eines System-Administrators ab. Diesem war fristlos gekündigt worden, weil er E-Mails und Kalendereinträge des Vorstands seiner Arbeitgeberfirma unter Einsatz seiner umfassenden Zugangsrechte als Administrator eingesehen hatte.

Die Rechtfertigung des Klägers, er sei gleichzeitig Innenrevisor gewesen und die Kontrolle des Vorstands sei somit seine Aufgabe gewesen, ließ das Gericht nicht gelten. Es sei grundsätzlich nicht die Aufgabe von angestellten Innenrevisoren, auch den Arbeitgeber oder seinen Vorstand zu kontrollieren.

Auch sei in dem konkreten Fall ein solches Kontrollrecht nicht aus den geltenden Richtlinien für die Innenrevision ersichtlich.

Das Urteil im Volltext finden Sie hier:

Urteil des LAG Köln, 14.05.2010 – 4 Sa 1257/09

BGH: Kündigungsschutz für Geschäftsführer doch möglich

Geschäftsführer einer GmbH sind per Gesetz vom Kündigungsschutz für Arbeitnehmer ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn das der Organstellung zugrunde liegende Anstellungsverhältnis, welches in der Regel als Dienstvertrag einzuordnen ist, ausnahmsweise als Arbeitsvertrag einzustufen ist. Dies bedeutet bis auf wenige Ausnahmefälle, dass der Geschäftsführer einer GmbH grundsätzlich nicht nur jederzeit durch die Gesellschafterversammlung frei abrufbar ist, sondern dass das zugrunde liegende Anstellungsverhältnis zudem ohne Erfordernis eines Kündigungsgrundes jederzeit kündbar ist. Für den GmbH – Geschäftsführer bedeutet dies eine erhebliche existenzielle Unsicherheit.

Erstmals hat der Bundesgerichtshof nun mit Urteil vom 10.05.2010 entschieden, dass die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetztes, welches Arbeitnehmern vorbehalten ist, auch zwischen einem GmbH – Geschäftsführer und der GmbH vereinbart werden kann. Sei eine solche Vereinbarung im Geschäftsführer – Dienstvertrag getroffen, so habe die Gesellschaft zwar die Möglichkeit, die Auflösung des Anstellungsverhältnisses zum Ende der Kündigungsfrist zu beantragen. Dieser Antrag bedarf auch keiner Begründung, da der Geschäftsführer leitender Angestellter ist, hingegen erfolgt die Aufhebung des Anstellungsvertrages nur gegen Zahlung einer gerichtlich festgeszten Abfindung.

Diese nun erstmalig durch den BGH als zulässig bestätigte Möglichkeit, auch GmbH – Geschäftsführern den gesetzlichen Künidgungsschutz zukommen zu lassen, sollte von jedem angehenden GmbH – Geschäftsführer genutzt werden. Es empfielt sich daher eine anwaltliche Beratung bereits vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen. (BGH, Urteil vom 10.05.2010, AZ II ZR 70/09)

LAG Schleswig–Holstein: Bild eines Arbeitnehmers auf Firmen-Website rechtmäßig

Das Schleswig-Holsteinische Landesarbeitsgericht (LAG) hat in einer aktuellen Berufungsentscheidung(Urteil vom 23.06.2010, Az3. Sa 72/10) die Klage eines ehemaligen Arbeitnehmers abgewiesen, der für die Veröffentlichung seines Fotos auf der Unternehmens-Website entschädigt werden wollte.

Arbeitnehmer in Textilien des Arbeitgebers abgebildet

Der Arbeitnehmer hatte an einem Foto-Shooting teilgenommen, bei dem er in Kleidung, die der Arbeitgeber vertreibt, fotografiert wurde. Mehrere Jahre nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers nahm dieser den Arbeitgeber für die Veröffentlichung einiger dieser Bilder auf der Homepage in Anspruch.

Bereits das Elmshorner Arbeitsgericht wies die Klage ab. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass nach Ansicht des Gerichts die Einwilligung zur Veröffentlichung vorgelegen habe. Diese Einwilligung sei nicht automatisch durch das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus der Firma entfallen.

In der Berufungsinstanz wurde die Entscheidung des Arbeitsgerichts nun bestätigt

Telefonate und Zeugenaussagen sprachen für eine Einwilligung

Grundsätzlich sei gemäß § 22 KUG für die Veröffentlichung der Bilder die Einwilligung der Abgebildeten erforderlich. Nach der Würdigung der vorgetragenen Beweismittel kam das LAG jedoch entgegen dem Klägervortrag zu dem Schluss, das eine entsprechende Einwilligung vorgelegen habe.

So lagen Emails mit dem Betreff „Internetvertrieb“ vor, in denen der Arbeitnehmer die Zusendung der Bilder in Aussicht stellte. Auch eine Aussage seiner Mutter in einem Parallelverfahren wurde hinzugezogen. Hiernach sollte gerade der Arbeitnehmer selbst „Fotos und Bilder ins Internet gestellt“. Durch die Gesamtschau der Beweismittel schenkte das Gericht dem Vortrag des Klägers, nach dem dieser die Veröffentlichung der Bilder nicht habe beeinflussen können, keinen Glauben. Vielmehr habe der Kläger, wenn er nicht sogar bei der Einstellung eigenhändig mitgewirkt habe, zumindest seine Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet erteilt.

Empfehlenswert: Vorher vertragliche Regelung schaffen

Das vorliegende Urteil betrifft den häufig auftretenden Fall von Schadensersatzforderungen nach Veröffentlichung von Fotos von Arbeitnehmern auf der Firmenwebsite. Die Entscheidung zeigt, dass es im Interesse sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers ist, die Anfertigung und Verwendung solcher Bilder vorher schriftlich zu regeln. Auf diese Weise wird sowohl das Interesse des Abgebildeten geschützt, der mitentscheiden möchte, wo und zu welchen Zwecken sein Bildnis verwendet wird. Gleichzeitig schützt eine solche schriftliche Regelung auch den Arbeitgeber vor späteren unberechtigten Forderungen nach einer bestrittenen Einwilligung.

Kündigung wegen SMS-Versand setzt Abmahnung voraus

Arbeitsgericht Frankfurt a. M.: In 22 Monaten 16.000 private SMS vom Diensthandy verschickt – Kündigung durch den Arbeitgeber trotzdem unwirksamIn dem vom Arbeitsgericht Frankfurt zu entscheidenden Kündigungsschutzverfahren hatte ein Arbeitnehmer einer Tochtergesellschaft der Lufthansa in 22 Monaten von seinem Diensthandy 16.000 SMS versendet. Der Arbeitgeber entstand hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von 2.500 €.

Das Arbeitsgericht Frankfurt erachtete die vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung dennoch als unwirksam. Begründet wurde diese Auffassung des erkennenden Gerichts trotz des hohen Schadens damit, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer trotz des langen Zeitraums von 22 Monaten nicht abgemahnt hatte. Nach Ansicht des Gerichts hätte dem Arbeitnehmer vor der Kündigung die "Gelbe Karte" gezeigt werden müssen.

Quelle : Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 24.9.2010 – 24 Ca 1697/10

Referentenentwurf zum Arbeitnehmerdatenschutz: Vorbei an der Realität?

Die Bundesregierung will – Vorfälle in Großkonzernen wie der Deutschen Bahn, Lidl oder Kik im Hinterkopf – den Beschäftigtendatenschutz an das 21. Jahrhundert anpassen und im Rahmen einer umfassenden Änderung des BDSG in Gesetzesform gießen. Im Vordergrund der geplanten Gesetzesänderung stehen insbesondere zwei Themen: Der heimlichen Überwachung von Arbeitnehmern soll ein Riegel vorgeschoben werden; daneben soll die Verwendung von Arbeitnehmerdaten aus sozialen Netzwerken deutlich eingeschränkt werden. Im Rahmen von drei Referentenentwürfen waren die geplanten Änderungen öffentlich geworden. Mittlerweile hat das Kabinett den Gesetzesentwurf in seiner finalen Fassung beschlossen. In großen Teilen schießt die geplante Gesetzesänderung jedoch deutlich über das vermeintliche Ziel der Regierung hinaus.Vielfach werden durch die geplante Gesetzänderung des BDSG erst Tatbestände geschaffen, die eine bisher nicht geregelte oder gar rechtswidrige Überwachung nunmehr explizit ermöglichen. Während die heimliche Überwachung gänzlich verboten werden soll, werden der öffentlich gekennzeichneten Überwachung Tür und Tor geöffnet. Bislang galten zum Thema Beschäftigtendatenschutz in weiten Teilen einschlägige Grundsatzurteile des BAG.

Ist der Gesetzesentwurf also tatsächlich ein taugliches Mittel, um den Arbeitnehmer vor einschneidenden Maßnahmen seines Arbeitgebers zu schützen oder nützt ein derartiges Datenschutzgesetz nicht sogar Letztgenanntem?

Auch die Badische Zeitung vom 24. August 2010 weist auf kritische Punkte hin:

> *„Im Interesse der Arbeitgeber ist auch die Zulassung verdachtloser betrieblicher Rasterfahndungen. Sie sollen etwa möglich sein zur Verhütung von Straftaten wie Korruption und Untreue. Dabei kann zum Beispiel ins Blaue hinein abgeglichen werden, ob Beschäftigte die gleiche Anschrift oder Kontonummer wie Zulieferer haben. Auch schwere Pflichtverstöße, wie die Weitergabe von Unternehmens-Interna an die Presse, sollen so aufgeklärt werden können, etwa indem geprüft wird, welche Arbeitnehmer im Dienst mit gut informierten Journalisten telefoniert oder Mails gewechselt haben. Bisher illegale Praktiken von Konzernen wie der Bahn wären künftig also zulässig."*

Neben diesen inhaltlich bedenklichen Regelungen stehen formale Probleme in der Gesetzesformulierung. Der Entwurf zu einem § 32 Abs. 6 S. 3 BDSG („Lex Facebook") lautet beispielsweise wie folgt:

> *„Bei Daten aus sozialen Netzwerken, die der elektronischen Kommunikation dienen, überwiegt das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten [gegen eine Datenerhebung]; dies gilt nicht für soziale Netzwerke, die der Darstellung der beruflichen Qualifikation dienen."*

In der Gesetzesbegründung heißt es:

> *„Die dort [in sozialen Netzwerken] eingestellten Daten dürfen vom Arbeitgeber grundsätzlich nicht erhoben werden; eine Ausnahme gilt nur für soziale Netzwerke im Internet, die gerade zur eigenen Präsentation gegenüber potentiellen Arbeitgebern genutzt werden."*

Was nun ein soziales Netzwerk ist, das der „Darstellung der beruflichen Qualifikation dient", wird nicht genauer definiert. Sicherlich wird dabei an Dienste wie Xing gedacht, die im Gegensatz zu Facebook tatsächlich vordergründig der gewerblichen Darstellung dienen. Doch wer hält den potentiellen Bewerber oder Arbeitnehmer davon ab, auch sein Facebook-Profil ganzheitlich auf Business-Tauglichkeit zu trimmen? Die Gerichte sollten sich in dieser Hinsicht also auf einige Abgrenzungs- und Auslegungsarbeit einstellen.

Schließlich bleibt unklar, ob etwaige Verstöße der Arbeitgeber gegen die geplanten Normen effektiv verfolgt und sanktioniert werden können. Wer wird kontrollieren können, ob ein Arbeitgeber nicht doch Daten von Facebook erhebt und möglicherweise gegen seine Angestellten verwendet?

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich eine Pressemitteilung zur Thematik veröffentlicht.

Fazit: Sollte der Referentenentwurf, der bereits jetzt nur noch wenige Lücken aufweist, in naher Zukunft vom Parlament verabschiedet werden, müssen sich Arbeitnehmer wie Arbeitgeber auf einige Änderungen im Berufsleben gefasst machen. Zwar steht der Beschäftigtenschutz in der Gesetzesbegründung im Vordergrund – die Rechte des Arbeitgebers in puncto Überwachung werden de facto jedoch nur unwesentlich beschnitten. Eine umfangreiche Videoüberwachung, wenn auch öffentlich deklariert, sowie die Möglichkeit verdachtsunabhängiger Rasterfahndungen sind Maßnahmen, die dem Arbeitgeber einen umfangreichen Blick in das Arbeitsverhalten seiner Beschäftigten liefern und für den Arbeitnehmer zumindest abschreckende Wirkung haben können. Sollte allerdings die Grenze der Legalität überschritten werden, stellt sich die Frage, inwiefern der verletzte Arbeitnehmer sein Recht effektiv durchsetzen kann. Daneben werden die sprachlich nicht eindeutigen Passagen die Rechtsprechung vor Probleme stellen.

Quellen:

http://blog.beck.de/2010/08/21/beschaeftigtendatenschutz-auf-der-zielgeraden

http://www.badische-zeitung.de/nachrichten/wirtschaft/neuen-regeln-zum-datenschutz-nuetzen-teils-den-firmen--34557303.html

http://www.netzpolitik.org/2010/arbeitnehmerdatenschutz-lex-facebook-mit-whistleblower-rasterfahndung/

Kündigung wegen Fahrverbot aufgrund von Alkoholmissbrauch kann unzulässig sein

Bereits mitUrteil vom 05.11.2008 (AZ: I Ca 1594/08) hat das Arbeitsgericht Iserlohn entschieden, dass einem als Fahrer angestellten Arbeitnehmer aufgrund eines Fahrverbots wegen Alkoholmissbrauch nicht ohne weiteres gekündigt werden kann. Selbst nach einer bereits erfolgten Abmahnung sind nach Ansicht des Gerichts immer noch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Ein 23-jähriger Angestellter, welcher überwiegend als Fahrer eingesetzt wurde, hatte bereits im Juni 2007 einen Bußgeldbescheid wegen Alkohols im Straßenverkehr bekommen und wurde daraufhin von seinem Arbeitgeber abgemahnt. Als der Angestellte im Sommer 2008 erneut mit Alkohol im Straßenverkehr erwischt wurde und ein dreimonatiges Fahrverbot erhielt, sah sein Arbeitgeber dies als Anlass, ihm fristlos zu kündigen.

Nach Ansicht des Gerichts war es dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beidseitigen Interessen jedoch zumutbar, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Zwar sei ein Alkoholmissbrauch, welcher nicht auf eine Alkoholabhängigkeit zurückzuführen ist, an sich ein Grund für eine Kündigung, jedoch müsste in der Regel zuvor eine Abmahnung erfolgen.

In diesem zu beurteilenden Fall entschied das Gericht daher, dass die Kündigung unwirksam war. Nur eine erneute Abmahnung wäre gerechtfertigt gewesen. Sowohl die Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch alle Einzelheiten des Einzelfalls müssten berücksichtigt werden. Beim zweiten Vorfall, welcher zu dem Fahrverbot führte, habe es sich um Restalkohol gehandelt, welcher auf Alkoholkonsum infolge einer schwierigen psychischen Situation am Vorabend zurückzuführen sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände müsse man dem Angestellten eine neue Chance geben. Zudem könne der Angestellte nach Auffassung des Gerichts für die drei Monate auch anderweitig im Betrieb eingesetzt werden.

Quelle: Arbeitsgericht Iserlohn, Urteil vom 05.11.2008, I Ca 1594/08

Folgende Artikel könnten sie auch interessieren:

Arbeitsrecht: Fristlose Kündigungen wegen grober Beleidigung oder Messerattacke?

Außerordentliche Kündigung ohne vorangegangene Abmahnung wegen exzessiven privaten E-Mail-Verkehrs während der Arbeitszeit

Arbeitsrecht: Fristlose Kündigungen wegen grober Beleidigung oder Messerattacke?

Zwei kuriose Fälle aus dem Arbeitsrecht sorgen derzeit für Aufsehen. In beiden Fällen hatten sich Arbeitnehmer gehörig daneben benommen – eine fristlose Kündigung sei dennoch nicht gerechtfertigt gewesen, so die urteilenden Gerichte.

In einem Fall soll der Arbeitnehmer seinen direkten Vorgesetzten grob beleidigt haben. Ihm wurde darauf fristlos gekündigt. Vor dem LAG Mecklenburg wandte er sich gegen diese Maßnahmeseines früheren Arbeitgebers.

Mit Urteil vom 23.03.2010 (Az.: 5 Sa 254/09) entschied das Gericht zu Gunsten des Klägers. Die nach § 626 Abs. 1 BGB erforderliche Interessenabwägung falle zu seinen Gunsten aus. Der Arbeitgeber könne nach objektiven Maßstäben weiter mit dem früheren Arbeitnehmer zusammenarbeiten. Der Beklagte müsse hinnehmen, dass der Kläger in bestimmten Situationen und im Umkreis gewisser Personen übertrieben reagiere und nur in einem bestimmten Umfeld einsetzbar sei. Sofern er dem Arbeitgeber in diesem Umkreis nützlich sein könne, rechtfertige ein Missverhalten gegenüber bestimmter Mitarbeiter keine fristlose Kündigung.

In einem anderen Fall soll der Arbeitnehmer – ein Lagerist – seine Kollegen mehrfach beleidigt und bedroht haben, was der Arbeitgeber in einigen Fällen auch nachweisen konnte. Der Höhe- und Schlusspunkt dieser Auseinandersetzungen war erreicht, als der Lagerist einen seiner Kollegen mit einem Messer bedrohte.

Die Richter des ArbG Köln (Urteil vom 30. September 2009, Az.: 18 Ca 10651/08) sahen in dieser Messerattacke Grund genug für eine fristlose Kündigung. Der Arbeitgeber konnte das Verhalten des Beklagten räumlich und zeitlich aber nicht genau benennen, was für eine fristlose Kündigung nach Meinung der Richter jedoch erfüllt sein müsse.

Das sonstige Fehlverhalten könne zwar Grund für eine ordentliche Kündigung sein, so das Gericht. Dafür fehlte es im konkreten Fall aber an den erforderlichen Abmahnungen durch den Arbeitgeber.

Quellen:

http://blog.beck.de/2010/08/17/fristlose-kuendigung-wegen-grober-beleidigung

http://www.rechtsindex.de/arbeitsrecht/1167-keine-fristlose-kuendigung-wegen-messerattacke

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:
Außerordentliche Kündigung ohne vorangegangene Abmahnung wegen exzessiven privaten E-Mail-Verkehrs während der Arbeitszeit

LAG Baden-Württemberg: arbeitgeberseitige fristlose Kündigung wegen Diebstahls von Sperrmüll ist unwirksam

LAG Mainz: Kündigung wegen Internetnutzung am Arbeitsplatz- fehlende Abmahnung -

Internetzugang und eigene E-Mail- Adresse für Betriebsratsmitglied

Ein Betriebsrat kann vom Arbeitgeber die Eröffnung eines Internetzugangs sowie die Einrichtung eigener E-Mail- Adressen auch für jedes einzelne Betriebsratsmitglied verlangen, solange keine berechtigten Belange des Arbeitgebers, insbesondere Kosten, entgegenstehen. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits wiederholt entschieden, dass ein Betriebsrat die Einholung von Informationen aus dem Internet zur Erfüllung seiner Aufgaben als erforderlich ansehen kann. Auch das einzelne Betriebsratsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Interesse daran haben, mit externen Dritten perE-Mail zu kommunizieren. Kostengesichtspunkte stehen diesem Anliegen zumindest dann nicht entgegen, wenn die Betriebsratsmitglieder bereits alle an PC-Arbeitsplätzen beschäftigt sind, so dass lediglich das Internet freigeschaltet und eine E-Mail-Adresse eingerichtet werden muss, wie das BAG kürzlich- anders als die Vorinstanzen- entschied (BAG, Beschluss vom 14.07.2010, 7 ABR 80/08).

Außerordentliche Kündigung ohne vorangegangene Abmahnung wegen exzessiven privaten E-Mail-Verkehrs während der Arbeitszeit

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschied in seinem Urteil vom 31.05.2010 (Az.: 12 SA 875/09), dass die exzessive Nutzung privater E-Mails am Arbeitsplatz eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertige

> *„wenn der Mitarbeiter über einen Zeitraum von mehr als 7 Wochen arbeitstäglich mehrere Stunden mit dem Schreiben und Beantworten privater E-Mails verbringt – an mehreren Tagen sogar in einem zeitlichen Umfang, der gar keinen Raum für die Erledigung von Dienstaufgaben mehr lässt. Es handelt sich in einem solchen Fall um eine exzessive Privatnutzung des Dienst-PC."*

Im vorliegenden Fall verwendete der langjährig beschäftigte Arbeitnehmer, der als stellvertretender Leiter eines Bauamtes tätig war, seinen E-Mail-Zugang in erheblicher Weise zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer Online-Partnersuche. Dabei wurden in einem Zeitraum von sieben Wochen allein 774 DIN-A4-Seiten mit empfangenen Antwortmails von „Chatpartnerinnen" des Arbeitnehmers dokumentiert. Eine Auswertung des Dienstrechners durch den Arbeitgeber ergab, dass diesem an einzelnen Tagen zwischen 139 und 183 solcher Nachrichten zugegangen waren.

Das LAG Niedersachsen führte hierzu aus:

> *„Die Beschäftigung des Klägers mit der Pflege seiner privaten Kontakte hat dabei phasenweise einen zeitlichen Umfang angenommen, der ihm keinen Raum mehr für die Erledigung seiner Dienstaufgaben gelassen hat. (…) Legt man für das Lesen und die Beantwortung einer Mail nur jeweils 3 Minuten zu Grunde, so ist ein Arbeitstag des Klägers, der tariflich mit 7 Std. und 48 Min. zu veranschlagen ist, bereits dann vollständig ausgefüllt, wenn der Kläger 156 private E-Mails "bearbeitet" hat."*

Zwar hat die Beklagte die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Systems durch die Mitarbeiter geduldet. Dennoch liege in der Beantwortung privater E-Mails eine exzessive Nutzung vor, die mit der damit notwendig verbundenen Verletzung der Arbeitspflicht, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstelle, wenn durch diese die Dienstzeit teilweise vollständig ausgefüllt ist. Dabei bezieht sich das LAG auf ein Urteil des BAG vom 07.07.2005 (AZ.: 2 AZR 581/04). Eine einschlägige Abmahnung vor dem Kündigungsausspruch sei zudem entbehrlich, da mit dieser vor allem dem Einwand des Arbeitnehmers begegnet werden soll, er habe die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens nicht erkennen bzw. nicht damit rechnen können, der Arbeitgeber werde sein vertragswidriges Verhalten als so schwerwiegend ansehen.

Das LAG stellte zudem fest, dass die von der Beklagten in den Prozess eingeführten Auswertungen der an den Kläger gerichteten privaten E-Mails auf seinem dienstlichen Rechner keinem „Verwendungs- und Verwertungsverbot" unterliegen:

> *„Gestattet ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern, dem Arbeitsplatzrechner auch zum privaten E-Mail-Verkehr zu nutzen und E-Mails, die von den Mitarbeitern nicht unmittelbar nach Eingang oder Versendung gelöscht werden, im Posteingang oder -ausgang zu belassen oder in anderen auf lokalen Rechnern oder zentral gesicherten Verzeichnissen des Systems abzuspeichern, unterliegt der Zugriff des Arbeitgebers oder Dritter auf diese Datenbestände nicht den rechtlichen Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses. Schutz gegen die rechtswidrige Auswertung dieser (…) Daten wird nur durch die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung bzw. auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gewährt. (…) Bei einer Kollision des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers mit den Interessen des Arbeitgebers ist durch eine Güterabwägung im Einzelfall zu ermitteln, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Vorrang verdient."*

Vorliegend falle die Interessenabwägung zugunsten der Beklagten aus mit der Folge, dass die mit der im Prozess vorgenommenen Auswertung der E-Mails verbundene Persönlichkeitsverletzung der Kläger mit Rücksicht auf die berechtigten Belange der Beklagten hinnehmen musste.

Insbesondere lässt der Wortlaut einiger E-Mail-Nachrichten erkennen, dass der Kläger zumindest partiell ein Unrechtsbewusstsein bei seinem Tun hatte. Darüber hinaus spricht gegen den Kläger auch der Umstand, dass das durch den privaten E-Mail-Verkehr dokumentierte Verhalten des Klägers an seinem Arbeitsplatz nicht einmal das Minimum einer pflichtgemäßen Arbeitshaltung erkennen lässt, es sich mithin nicht um einen arbeitstäglichen „Ausrutscher" handelt.

Quelle: Urteils des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 31.05.2010 (Az.: 12 SA 875/09)
Links:

- http://www.db-lag.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0700020090008751 2%20SA
- http://www.finanztip.de/recht/arbeitsrecht/internet.htm

Alleinerziehendes Betriebsratsmitglied: Kostenerstattung für Kinderbetreuung

Muss ein Betriebsratsmitglied außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit Betriebsratsaufgaben wahrnehmen, so kann ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Kinderbetreuung gegen den Arbeitgeber bestehen. Dies gilt zumindest dann, wenn die Kinder in einem Alter sind, in welchem eine Kinderbetreuung objektiv noch für erforderlich angesehen werden muss und die Kosten verhältnismäßig sind. So entschied das BAG am 23.06.2010. Im konkreten Fall ging es um die Kosten eines alleinerziehenden Betriebsratsmitglieds für die Betreuungzweier 11 und 12 Jahre alter Kinder, während die Mutter 10 Tage zur Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben ortsabwesend war. Dem Anspruch stand nicht entgegen, dass die ebenfalls im Haus lebende volljährige Tochter die Betreuung abgelehnt hatte(BAG, Beschluss vom 23.06.2010, 7 ABR 103/08).

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil VIII Arbeitnehmer, die nicht unter das Kündigungsschutzgesetz fallen

Im Rahmen der letzten Veröffentlichung hat Herr Rechtsanwalt Beuger ausführlich zur Kündigung bei Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes Stellung genommen. Doch was ist mit Arbeitnehmern, bei denen das Kündigungsschutzgesetz nicht greift? Sind diese Arbeitnehmer völlig schutzlos? Diese Fragen werden nachfolgend im Rahmen des VIII. Teils des Leitfadens für Arbeitnehmer beantwortet:

1.17. Kündigungsschutzgesetzt greift nicht: Ist der Arbeitnehmer völlig schutzlos?

Auch ein Arbeitnehmer ohne Kündigungsschutz, weil er zum Beispiel weniger als sechs Monate angestellt ist, ist bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber nicht völlig schutzlos. So ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber unwirksam, wenn sie sittenwidrig oder treuwidrig ist oder gegen das Maßregelungsverbot verstößt.

Sittenwidrig ist eine Kündigung insbesondere dann, wenn Grundrechte des Arbeitnehmers verletzt werden. Spricht der Arbeitgeber eine Kündigung aus, weil der Arbeitnehmer einer Gewerkschaft beigetreten ist, ist die Kündigung aufgrund der vom Grundgesetz gewährten Koalitionsfreiheit unwirksam.

Eine Arbeitgeberkündigung ist beispielsweise treuwidrig, wenn sie beleidigend oder an das schwarze Brett geheftet ist oder vor versammelter Belegschaft erklärt wird. Auch Kündigungen durch den Arbeitgeber kurz vor Ablauf der Probezeit, nur um dem Arbeitnehmer den Kündigungsschutz zu nehmen, sind unwirksam.

Gänzlich ungeschützt ist ein Arbeitnehmern folglich nie. Sollte Ihnen durch Ihren Arbeitgeber gekündigt werden, lassen Sie sich umgehend kompetent beraten. Gerne stehen Ihnen dazu die Experten der Kanzlei Wilde Beuger und Solmecke zur Verfügung.

LAG Baden-Württemberg: arbeitgeberseitige fristlose Kündigung wegen Diebstahls von Sperrmüll ist unwirksam

Begeht ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz einen Diebstahl, bedarf es zur Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung des Vorliegens weiterer Umstände. Hat die gestohlene Sache keinen wirtschaftlichen Wert und bestand das Arbeitsverhältnis über Jahre hinweg störungsfrei, ist eine fristlose Kündigung unwirksam. Dies entschied das LAG Baden-Württemberg mit Urteil vom 10.02.2010 – 13 Sa 59/09 -. Der Kläger ist mehrere Jahre bei der Beklagten, eine Entsorgungseinrichtung für Abfälle, beschäftigt. Trotz entgegenstehender Weisungen der Beklagten hat der Kläger in der Vergangenheit zu entsorgenden Sperrmüll für private Zwecke mit nach Hause genommen. Diesbezüglich wurde er auch abgemahnt. In der Folgezeit eignete er sich ein Kinderreisebett an, welches in einem Altpapiercontainer zur Abholung bereit stand. Dies nahm die Beklagte zum Anlass, eine fristlose Kündigung auszusprechen. Hiergegen wendet sich der Kläger mithilfe einer Kündigungsschutzklage. Zu Recht.

Das LAG argumentiert zwar zunächst, dass die rechtswidrige Aneignung einer wirtschaftlich geringwertigen Sache „an sich" einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstelle. Allerdings ergäbe eine abschließende Güterabwägung, dass die arbeitgeberseitige außerordentliche Kündigung unverhältnismäßig ist. Bei der zu klärenden Frage, ob das Interesse des Arbeitgebers an einer sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitnehmerinteresse an einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses überwiegt, sind die Gesamtumstände des Falles zu berücksichtigen. Angesichts der langjährigen im Wesentlichen störungsfreien Tätigkeit des Klägers sowie der wirtschaftlichen Wertlosigkeit des rechtswidrig entnommen Kinderreisebetts überwiege das Interesse des Arbeitnehmers an einer Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses. Die außerordentliche Kündigung ist unwirksam.

Quelle: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Februar 2010 – 13 Sa 59/09

Folgende Beiträge zum Themenbereich Arbeitsrecht könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1665/leitfaden-fuer-arbeitnehmer-teil-iv-die-personenbedingte-kuendigung/

http://www.wbs-law.de/news/arbeitsrecht/1034/betriebsuebergang-widerspruchsrecht-verwirkt-durch-aufhebungsvertrag/

http://www.wbs-law.de/news/arbeitsrecht/1544/arbeitsplatzbeschraenkung-auf-bewerberinnen-kann-zulaessig-sein/

Weitere rechtliche Beiträge sind auch auf unserer Homepage abrufbar:

http://www.wbs-law.de/news/

BAG: Keine Altersdiskriminierung bei nur jüngeren Arbeitnehmern gewährten Abfindungspaketen

Arbeitgeber können in zulässiger Weise im Rahmen eines Personalabbauprogramms jüngeren Arbeitnehmern Abfindungspakete anbieten und ältere Arbeitnehmer davon ausschließen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25.02.2010 – 6 AZR 911/08 – fest.

Der 1949 geborene Kläger ist seit ca. 40 Jahren bei der Beklagten, einem Großkonzern, beschäftigt. Die Beklagte führte einen konzernweiten Stellenabbau durch, bediente sich dabei eines Abfindungsprogramms, welches nur die Jahrgänge 1952 und jüngere einbezog. Dieses Programm sieht einen so genannten doppelten Freiwilligkeitsvorbehalt vor: Zum einen kann kein Arbeitnehmer zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages gezwungen werden. Zum anderen steht es der Beklagten frei, Angebote auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages auch abzulehnen. Der Kläger machte der Beklagten ein Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages, wurde aber unter Hinweis auf sein fortgeschrittenes Alter abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Kläger und begehrt den Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrages. Zu Unrecht, wie das BAG entschied.

Weder liege, so das BAG, eine unmittelbare Altersdiskriminierung vor, noch könne der Kläger einen Anspruch aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten. Diese auf dem ersten Blick verwunderlich erscheinende BAG-Entscheidung ist auf dem zweiten Blick in sich schlüssig und juristisch nachvollziehbar.

Das BAG verneint eine Altersdiskriminierung und führt zur Begründung seiner Entscheidung rechtshistorische sowie sozialpolitische Gründe an. § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG bestimmt, dass eine Diskriminierung immer dann anzunehmen ist, wenn der Betroffene eine „weniger günstige Behandlung" erfährt. Was hierunter zu verstehen ist, sei auch der Entstehungsgeschichte der Norm zu entnehmen. Schutzzweck der Norm sei u.a. der Schutz sowie die Integration älterer Arbeitnehmer. Diese sollen vor einer Erwerbslosigkeit im fortgeschrittenen Alter weitestgehend bewahrt werden. Statistisch gesehen, sei ein Wiedereintritt in das Erwerbsleben mit hohen Hürden verbunden. Diesem Zweck kommt die Beklagte im vorliegenden Fall gerade durch den weiteren Verbleib älterer Arbeitnehmer entgegen. Die Hoffnung des Klägers, mithilfe einer Abfindung in finanzieller Hinsicht besser zu stehen, stelle kein nach dem AGG schutzwürdiges Interesse dar.

In konsequenter Anwendung ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nimmt das BAG zudem an, dass die Beklagte nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und somit auch keinen Anspruch auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages hat. Ein solcher scheidet nämlich aus, wenn ein Arbeitgeber mit Arbeitnehmern individuelle Vereinbarungen trifft. Dies hat die Beklagte vorliegend getan. Sie hat sich für jeden Einzelfall ausdrücklich vorbehalten („doppelter Freiwilligkeitsvorbehalt"), zu entscheiden, ob sie Angebote auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages annehmen will.

Quelle: Urteil des BAG vom 25.02.2010 – 6 AZR 911/08 -

Folgende Beiträge zum Themenbereich Arbeitsrecht könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1665/leitfaden-fuer-arbeitnehmer-teil-iv-die-personenbedingte-kuendigung/

http://www.wbs-law.de/news/arbeitsrecht/1034/betriebsuebergang-widerspruchsrecht-verwirkt-durch-aufhebungsvertrag/

http://www.wbs-law.de/news/arbeitsrecht/1544/arbeitsplatzbeschraenkung-auf-bewerberinnen-kann-zulaessig-sein/

Weitere rechtliche Beiträge sind auch auf unserer Homepage abrufbar:

http://www.wbs-law.de/news/

BAG: Ostersonntag kein gesetzlicher Feiertag – kein tariflicher Feiertagszuschlag – keine betriebliche Übung

Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf einen tariflichen Feiertagszuschlag an Ostersonntagen. Dies gilt selbst dann, wenn ein solcher in der Vergangenheit irrtümlicherweise gezahlt worden ist. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 17.03.2010 – Az: 5 AZR 317/09 – fest.

Die Kläger sind bei einer Bäckerei, der Beklagten, beschäftigt. Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse findet der Manteltarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie Niedersachsen/Bremen. Dort ist ein Feiertagszuschlag in Höhe von 175 % vorgesehen. Nach dem Manteltarifvertrag ist die an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit als Feiertagsarbeit anzusehen. In der Vergangenheit erhielten die Kläger regelmäßig für ihre an Ostersonntagen geleistete Arbeit einen Zuschlag in Höhe von 175 %. Im Jahre 2007 zahlte die Beklagte für geleistete Arbeit am Ostersonntag anstelle der 175 % nur noch den tariflichen Sonntagszuschlag in Höhe von 75 %. Hiergegen wenden sich die Kläger und begehren für an Ostersonntagen geleistete Arbeit einen Zuschlag in Höhe von 175 %. Erfolglos.

Das BAG weist die Klage ab. Das Bundesarbeitsgericht argumentiert, der Ostersonntag sei als kirchlicher Feiertag im Gegensatz zum Karfreitag sowie Ostermontag kein gesetzlicher Feiertag. Nur an gesetzlichen Feiertagen könne nach dem einschlägigen Manteltarifvertrag ein tariflicher Zuschlag in Höhe von 175 % verlangt werden. Ein Anspruch auf Grundlage einer betrieblichen Übung scheide auch aus. Zwar habe die Beklagte in der Vergangenheit einen Zuschlag in Höhe von 175 % bezahlt. Jedoch tat sie dies nur, um einer vermeintlichen tariflichen Verpflichtung nachzukommen. Übertarifliche Ansprüche vermag dieses Verhalten nicht zu begründen.

Fazit: In konsequenter Anwendung seiner ständigen Rechtsprechung nimmt das BAG im vorliegenden Fall keine betriebliche Übung an. Zwar kommt ein Anspruch auf Fortzahlung eines Zuschlags in Höhe von 175 % in Betracht, wenn eine gleichartige, wiederholende Praktizierung eines bestimmten Verhaltens des Arbeitgebers vorliegt. Nach Treu und Glaube scheidet ein Anspruch auf Grundlage einer betrieblichen Übung indes aus, wenn der Arbeitnehmer einen Verpflichtungswillen bzw. Bindungswillen des Arbeitgebers objektiv nicht annehmen kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Arbeitgeber irrtümlich annimmt, zur Leistung verpflichtet zu sein und deswegen über Jahre hinweg eine zusätzliche Leistung zahlt und der Arbeitnehmer erkennt, dass der Arbeitgeber sich lediglich normgemäß verhalten will (BAG 28.06. – 1 AZR 213/04 -; BAG 06.03.84 – 3 AZR 340/80).

Quelle: **Rechtsindex (ka) | Bundesarbeitsgericht**

Auch folgende Seite mit weiteren arbeitsrechtlichen Informationen könnte Sie interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/?s=arbeitsrecht

Informationen auch zu anderen rechtlichen Themenbereichen erhalten Sie auf unserer Homepage: http://www.wbs-law.de/news/

LAG Mainz: Kündigung wegen Internetnutzung am Arbeitsplatz- fehlende Abmahnung –

Nutzt ein Arbeitnehmer entgegen arbeitsvertraglicher Bestimmungen das Firmeninternet für private Zwecke, ist dies für sich allein betrachtet noch kein Kündigungsgrund. Vielmehr bedarf es zur Wirksamkeit der arbeitgeberseitigen Kündigung der Feststellung weiterer Pflichtverletzungen. Dies stellte das LAG Mainz mit Urteil vom 26.02.2010 – Az: 6 Sa 682/09 – fest.Der Kläger ist Arbeitnehmer und wurde von der Beklagten, dem Arbeitgeber, gekündigt, u.a. weil er während der Arbeitszeit das Internet mehrfach nutzte, um seinen Kontostand zu überprüfen. Zuvor gab der Kläger eine schriftliche Mitarbeitererklärung ab, wonach er sich verpflichtete, das Firmeninternet nur für dienstliche Zwecke zu nutzen. Gegen die Kündigung wendet sich der Kläger im Wege einer Kündigungsschutzklage. Erfolgreich.

Das LAG Mainz erachtete die ausgesprochene Kündigung als unwirksam und zwar aufgrund von zwei Gesichtspunkten. Zum einen hätte zwingend vor Abgabe der Kündigungserklärung eine Abmahnung ausgesprochen werden müssen. Diese ist auch nicht ausnahmsweise entbehrlich, weil in der Internetnutzung kein besonders schwerer Verstoß zu sehen ist. Zum anderen vermag die bloße private Internetnutzung noch keinen ausreichenden Kündigungsgrund zu begründen. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es weiterer Pflichtverletzungen, wie eine erhebliche Dauer der Internetnutzung, ein unbefugter download, zusätzliche Kosten zu Lasten des Arbeitgebers oder weitere Arbeitspflichtenverletzungen. All dies versäumte die Beklagte vorzutragen.

Quelle:
http://www3.justiz.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil.asp?rowguid=%7bD22A4A3B-EDAB-4427-841C-87C7CB2F1454%7d

Folgende Beiträge zum Thema Kündigung könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1665/leitfaden-fuer-arbeitnehmer-teil-iv-die-personenbedingte-kuendigung/

http://www.wbs-law.de/news/arbeitsrecht/1583/vortaeuschen-von-arbeitsunfaehigkeit-rechtfertigt-ausserordentliche-kuendigung-ohne-vorherige-abmahnung/

Unsere laufende juristische Berichterstattung finden Sie auf unserer Homepage:

http://www.wbs-law.de/news/

Vorlage beim Gerichtshof der Europäischen Union: Stellenbewerber abgelehnt – Auskunftsanspruch gegenüber Arbeitgeber?

Im vorliegenden Fall klagte eine 1961 in Russland geborene Bewerberin auf Entschädigung. Sie behauptete einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). 2006 hatte sich die Klägerin bei der Beklagten auf eine ausgeschrieben Stelle als Softwareentwickleri/in beworben. Sie erhielt jedoch eine Absage von der Beklagten. Auskunft seitens der Beklagten, ob ein anderer Bewerber die Stelle erhalten habe und ggf. welche Kriterien für eine solche Entscheidung maßgeblich gewesen seien, erhielt die Klägerin nicht. Die Klägerin behauptete, dass ihre Bewerbung von der Beklagten bewusst benachteiligend bearbeitet worden sei, denn sie entspreche exakt den von der Beklagten in der Stellenausschreibung geforderten Anforderungen. Objektiv betrachtet gebe es keinen geeigneteren Bewerber. Lediglich aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Herkunft
sei sie von der Beklagten nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden. Dies stelle eine Diskriminierung dar und verstoße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht (AZ: H 3 Sa 102/07) erkannte in der Stellenausschreibung und den Absageschreiben der Beklagten keine Anhaltspunkte für eine Benachteiligung der Klägerin. Auch gebe es keinen generellen Anspruch für Bewerber bzw. Bewerberinnen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Das Landesarbeitsgericht verneinte im Übrigen die Verpflichtung des Arbeitgebers Stellenbewerbern Auskunft über die Person des- oder derjenigen zu erteilen, der bzw. die eingestellt worden sei. Eine im Rahmen einer Entschädigungsklage behauptete Diskriminierung gebe dem Stellenbewerber keinen allgemeinen, nicht aus besonderen Rechtsgründen abgeleiteten Anspruch auf Auskunftserteilung.

Der achte Senat des Bundesarbeitsgerichts sah zu Gunsten der Klägerin nach nationalem Recht ebenfalls keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Auskunft, ob diese einen anderen Bewerber oder eine andere Bewerberin eingestellt habe, bzw. gegebenenfalls aufgrund welcher Kriterien dies erfolgt sei. Aufgrund der Tatsache, dass er nicht selbst entscheiden könne, ob dies auch mit den einschlägigen Antidiskriminierungsrichtlinien des Gemeinschaftsrechts vereinbar sei, legte er dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

„ Gebietet es das Gemeinschaftsrecht, einem Bewerber, der darlegt, dass er die Voraussetzungen für eine von einem Arbeitgeber ausgeschrieben Stelle erfüllt, dessen Bewerbung jedoch nicht berücksichtigt wurde, gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft einzuräumen, ob dieser einen anderen Bewerber eingestellt hat und wenn ja, aufgrund welcher Kriterien diese Einstellung erfolgt ist?"

Quelle: Pressemitteilung Nr. 40/10 des Bundesarbeitsgerichts
Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

BAG: Kommunen dürfen Bewerberauswahl bei der Besetzung der Stelle als Gleichstellungsbeauftragte auf Frauen beschränken

Fristlose Kündigung wegen wiederholter Beschimpfung und Bedrohung

Arbeitsplatzbeschränkung auf Bewerberinnen kann zulässig sein

Keine Entschädigungszahlung für den Vermerk "(-) Ossi"

Antrag der SPD – Reduzierung befristeter Arbeitsverträge

Die SPD-Fraktion hat einen Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/1769) in Bezug auf die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit der Überschrift `Langfristige Perspektive statt sachgrundlose Befristung` in den Bundestag eingebracht. Befristete Arbeitsverträge sollen auf `das Notwendige zurückgedrängt werden`. Der Anteil an befristeten Arbeitsverhältnissen sei in der Vergangenheit stetig gestiegen. Befristete Arbeitsverhältnisse würden jedoch dazu führen, dass unter anderem Familienplanung und die Entscheidung für größere Investitionen gefährdet sei.

Menschen, die in der Arbeitswelt keine Sicherheit vorfänden, hätten auch keine Sicherheit im Privatleben. Ihnen würde es schwer fallen, eine Familie zu gründen, sowie Beruf und bürgerschaftliches Engagement zu vereinbaren. Dies sei jedoch `das Fundament unseres Miteinanders in der Bundesrepublik Deutschland`. Die Menschen bräuchten mehr Sicherheit im Erwerbsleben und Sicherheit im Erwerbsleben bedeute ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte regelt:

> Die Möglichkeit zur kalendermäßigen Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren in § 14 Abs.2 TzBfG ist zu streichen.
> Die Möglichkeit zur kalendermäßigen Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren in den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens in § 14 Abs.2a TzBfG ist zu streichen.
> Die Möglichkeit zur kalendermäßigen Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von fünf Jahren für Arbeitnehmer ab Vollendung des 52. Lebensjahres in § 14 Abs.3 TzBfG ist zu streichen.

Quelle: Bundestag Drucksache 17/1769
Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren: Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages

Schriftformerfordernis eines befristeten Arbeitsvertrages

Befristung eines Arbeitsverhältnisses im Anschluss an eine Ausbildung

Arbeitsgericht Berlin: unwirksame fristlose Kündigung und Beweisverwertungsverbot bei mitgehörtem Telefongespräch

Wird einem Arbeitnehmer gekündigt, weil ihm eine Arbeitsverweigerung zur Last gelegt wird, trägt der Arbeitgeber die Beweislast für die Arbeitsverweigerung. Allerdings darf das Mithören eines Telefongesprächs nicht als Beweis für eine fristlose Kündigung verwendet werden. Dies soll das Arbeitsgericht Berlin mit Urteil vom 19. März 2010 – Az: 2 Ca 17727/98 nach Recherchen des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) festgestellt haben.

Die Klägerin ist Mitarbeiterin einer Apotheke. Sie teilte ihrer Chefin, der Beklagten, im Rahmen eines Telefonats mit, dass sie am folgenden Freitag nicht zur Arbeit kommen werde. Als die Klägerin am besagten Freitag die Arbeit verlassen will, kündigt ihr die Beklagte außerordentlich.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe ihr im zuvor geführten Telefonat die Erlaubnis erteilt, am Freitag die Arbeit verlassen zu dürfen. Dies wird von der Beklagten entschieden bestritten. Außerdem hat eine Bekannte der Beklagten das besagte Telefonat heimlich mitgehört und bestätigt die Behauptungen der Beklagten, wonach die Anwesenheit der Klägerin am Freitag ausdrücklich angeordnet worden sei.

Das Arbeitsgericht Berlin hält es für nicht erwiesen, dass die Klägerin zu Unrecht die Arbeit verlassen habe. Die Beklagte, welche die Beweislast für das Vorliegen einer Arbeitsverweigerung hat, konnte den Beweis für die Arbeitsverweigerung nicht erbringen. Die Aussage der Bekannten der Beklagten, welche das besagte Telefonat heimlich mithörte, dürfe nicht verwertet werden. Einer Verwertung steht ein Beweisverwertungsverbot entgegen. Wird ein Telefonat ohne Wissen des Betroffenen mitgehört, stellt dies eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Die fristlose Kündigung ist daher unwirksam.

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin steht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und wendet diese konsequent an (vgl: BVerfG 31.07.2001). Hiernach besteht ein grundsätzliches Verwertungsverbot für Beweismittel, die durch unbefugtes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre, insbesondere in vertrauliche Kommunikation, erlangt wurde. Ausnahmen vom Verwertungsverbot sind nur dann anzunehmen, wenn Interessen des Beweispflichtigen oder der Allgemeinheit **erheblich** überwiegen.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) Folgende Seite könnte Sie auch interessieren:
http://www.wbs-law.de/news/?s=arbeitsrecht

Für weitere rechtliche Informationen steht Ihnen unsere kanzleieigene Homepage zur Verfügung. Dort können Sie unsere laufende juristische Berichterstattung verfolgen. Der Link hierzu:

http://www.wbs-law.de/news/

„Der Fall Emmely"- Einlösen unterschlagener Pfandbons – fristlose Kündigung unwirksam

Dieser Fall schlug in der Öffentlichkeit hohe Wellen: Einer Arbeitnehmerin (Klägerin), die seit dem Jahr 1977 bei der Beklagten beschäftigt war, wurde wegen unberechtigter Einlösung gefundener Pfandbons im Wert von € 1,30, fristlos gekündigt.Die Klägerin wehrte sich gegen diese fristlose Kündigung. Das Bundesarbeitsgericht gab nun der Klägerin im Gegensatz zu den Vorinstanzen Recht und erklärte die Kündigung als unwirksam.

Das BAG führte aus, dass nicht jeder vorsätzlich begangene Verstoß von Vertragspflichten, der sich gegen die Vermögensinteressen des Arbeitgebers richte, eine fristlose Kündigung rechtfertige. Aufgrund der Tatsache, dass eine fristlose Kündigung nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes erfolgen dürfe und das Gesetz keine „absoluten Kündigungsgründe" kenne, müssten alle Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden und die Interessen beider Vertragsparteien abgewogen werden. Im vorliegenden Fall habe ein langjähriges Arbeitsverhältnis ohne rechtlich relevante Störungen zwischen der Klägerin und der Beklagten vorgelegen. Somit habe ein hohes Maß an Vertrauen bestanden. Das atypische und einmalige Verhalten der Klägerin habe dieses Vertrauen nach Ansicht des BAG nicht vollständig zerstören können. Im Rahmen der Abwägung hat das BAG auch berücksichtigt, dass es sich vorliegend um einen vergleichsweise geringfügigen wirtschaftlichen Schaden gegenüber der Beklagten gehandelt hat. Für einen künftig störungsfreien Verlauf des Arbeitsverhältnisses wäre nach Ansicht des BAG eine Abmahnung als milderes Mittel gegenüber einer fristlosen Kündigung angemessen und ausreichend gewesen.

Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10.06.2010, AZ2: AZR 541/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

- Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil I Allgemeine Fragen
- Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil II Kündigungsvoraussetzungen Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil III Wann besteht Kündigungsschutz? Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil IV Die personenbedingte Kündigung

Kündigung eines Betriebsratsmitglieds bei Daimler

„Wenn Du meinen Neffen nicht in Ruhe lässt, bringe ich Dich um.", soll ein Betriebsratsmitglied des Daimler-Konzerns gegenüber einem Kollegen gesagt haben. Aufgrund dieser Äußerung soll dem Betriebsratsmitglied außerordentlich im Wege einer so genannten Verdachtskündigung gekündigt werden. Das betroffene Betriebsratsmitglied soll derartige Vorwürfe bestreiten. Rückendeckung bekommt dieses nach Recherchen der FAZ auch vom zuständigen Strafgericht. Das Strafgericht soll von der Unschuld des Betriebsratsmitglieds überzeugt gewesen sein und dieses daher freigesprochen haben.Der Arbeitgeber soll den Sachverhalt indes anders beurteilen und bereits die Zustimmung des Betriebsrates vor dem Arbeitsgericht ersetzt bekommen haben. Die auszusprechende fristlose Verdachtskündigung soll daher nunmehr vorbereitet werden. Die Rechtslage ist wie folgt: Einem Betriebsratsmitglied kann nur außerordentlich, also eben nicht ordentlich, gekündigt werden. Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung muss in diesen Fällen zunächst der Betriebsrat seine Zustimmung erteilen. Weigert er sich wie im vorliegenden Fall, kann das Arbeitsgericht die Zustimmung des Betriebsrats ersetzen.

Ob die gegenüber dem Betriebsratsmitglied auszusprechende fristlose Verdachtskündigung überhaupt wirksam ist, richtet sich vor allem danach, ob der angemeldete Verdacht sich auch bestätigt. Dies wird das Arbeitsgericht zu entscheiden haben. Der Freispruch vor dem Strafgericht bindet das Arbeitsgericht indes nicht. Gleichwohl wird das Arbeitsgericht die Strafakten zur Aufklärung der Vorwürfe heranziehen, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass das Arbeitsgericht sich dem Strafgericht anschließt.

Quelle: FAZ -Artikel vom 6.5.2010, Seite 16

Folgende Seiten könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/?s=k%C3%BCndigung

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer kanzleieigenen Homepage:

http://www.wbs-law.de/news/

Leifaden für Arbeitnehmer- Teil VII Die außerordentliche Kündigung

Im Rahmen der aktuellen Veröffentlichung erörtertRechtsanwalt Michael Beuger Fragen zur außerordentlichen Kündigung. Es geht um die Frage, was eine außerordentliche Kündigung ist und unter welchen Voraussetzungen einem Arbeitnehmer außerordentlich gekündigt werden kann.

1.15. Was ist eine außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber?

Eine außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber beendet das Arbeitsverhältnis regelmäßig sofort, also fristlos. Beispielsweise werden arbeitgeberseitige Kündigungen in folgenden Fällen ausgesprochen:

1. Diebstahl: Eine Kassiererin, die wegen Untreue verurteilt wird oder gar den Arbeitgeber bestiehlt, kann grundsätzlich außerordentlich gekündigt werden.

2. Arbeitsverweigerung: Wer sich beharrlich berechtigten Weisungen des Arbeitgebers bewusst und nachhaltig widersetzt, muss mit einer außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitsgeber rechnen.

3. Barbesuche wegen Krankschreibung: Ist der Arbeitnehmer krank geschrieben, muss er alles unterlassen, was seiner Wiedergenesung zuwiderläuft. Je nach Krankheitsbild kann also ein nächtlicher Bar- oder Diskobesuch zu einer arbeitgeberseitigen außerordentlichen Kündigung führen.

4. Wettbewerbstätigkeit: Wirbt der Arbeitnehmer Kunden oder Mitarbeiter für eigene unternehmerische Zwecke ab, so kann er grundsätzlich mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

1.16. Unter welchen Voraussetzungen ist eine arbeitgeberseitige außerordentliche Kündigung wirksam?

An die Wirksamkeit von außerordentlichen Kündigungen stellt die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen.

1. Allgemeine Voraussetzungen: Zunächst müssen alle unter Ziffer 1.6. (siehe Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil II) genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere das Schriftformerfordernis.

2. Zweiwochenfrist: Binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes muss die außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Andernfalls ist die außerordentliche Kündigung unwirksam.

3. Kündigungsgrund: Ähnlich wie bei der ordentlichen Kündigung kann der Kündigungsgrund

regelmäßig nur im Verhalten oder in der Person des Arbeitnehmers liegen. Spricht der Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung wegen des Verhaltens des Arbeitnehmers aus, muss der Arbeitnehmer rechtswidrig und schuldhaft seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt haben.

4. Abmahnung: Ob eine Abmahnung vor Ausspruch einer arbeitgeberseitigen außerordentlichen Kündigung notwendig ist, hängt davon ab, ob das Fehlverhalten des Arbeitnehmers im Leistungs- oder im Vertrauensbereich liegt.

Werden zum Beispiel sensible Betriebsgeheimnisse unbefugt weitergegeben, liegt die Störung im Vertrauensbereich, so dass eine Abmahnung in der Regel entbehrlich ist. Verweigert der Arbeitnehmer hingegen beharrlich seine Arbeitsleistung, liegt die Störung im Leistungsbereich, mit der Folge, dass der Arbeitgeber grundsätzlich vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung den Arbeitnehmer abmahnen muss. Ansonsten ist die außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber unwirksam.

- Verhältnismäßigkeit: Die außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber muss verhältnismäßig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers bis Ablauf der ordentlichen Kündigungsfristen unzumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit spielen die Sozialdaten des Arbeitnehmers eine entscheidende Rolle. Ein Familienvater, der viele Jahre ohne Beanstandungen gearbeitet hat, wird schwerer außerordentlich zu kündigen sein als ein lediger Berufseinsteiger.
- Außerdem müssen mildere Mittel als die außerordentliche Kündigung ausscheiden. Mildere Mittel sind zum Beispiel eine Versetzung, Abmahnung oder Änderungskündigung. Werden mildere Mittel nicht ausgeschöpft, ist die außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber unwirksam.

Diese Serie wird nächste Woche fortgesetzt. Es geht dann um die Frage, ob ein Arbeitnehmer, dem kein Kündigungsschutz zukommt, völlig schutzlos ist.

Betriebsausflug - keine Pflichtveranstaltung

Während jeder Arbeitnehmer in der Regel- bis auf Notdienste- berechtigt ist, an einem Betriebsausflug teilzunehmen, kann hierzu keiner verplichtet werden, auch nicht aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder einer betrieblichen Übung. Anderenfalls läge ein unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers vor; es geht allein um eine gesellige Veranstaltung, die nicht im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitspflicht steht. Auch eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub im Fall der Nichtteilnahme kommt nicht in Frage, allerdings muss derjenige Mitarbeiter, der nicht an der Veranstaltung teilnehmen möchte, an diesem Tag arbeiten. Allein dann, wenn für Daheimgebliebene keine Arbeit zu erledigen ist, können sie ohne Anrechnung auf einen Urlaubstag zu Hause bleiben.

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil VI Die betriebsbedingte Kündigung

Im Rahmen der heutigen Veröffentlichung stellt Rechtsanwalt Michael Beuger die betriebsbedingte Kündigung vor und erörtert die Voraussetzungen für eine derartige Kündigung.

1.13. Was ist eine betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber?

Betriebsbedingte Kündigungen werden immer dann vom Arbeitgeber ausgesprochen, wenn der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz nicht mehr zur Verfügung stellen kann, weil er den Betrieb nicht mehr wie bisher fortführen will oder kann. Der Verlust des Arbeitsplatzes ist bei betriebsbedingten Kündigungen also nicht mit dem Verhalten oder der Person des Arbeitnehmers verknüpft.

Kommt es zu erheblichen Auftragsrückgängen oder entscheidet sich der Arbeitgeber, bestimmte Arbeiten durch Maschinen zu ersetzen, kommen betriebsbedingte Kündigungen in Betracht.

1.14. Unter welchen Voraussetzungen ist eine betriebsbedingte Kündigung wirksam?

Neben den allgemeinen unter Ziffer 1.6. aufgeführten Kündigungsvoraussetzungen müssen folgende Bedingungen vorliegen:

1. Betriebsbezogenheit: Betriebsbedingte Kündigungen sind nur wirksam, wenn die Ursache des Wegfalls des Arbeitsplatzes einen konkreten Bezug zum Betrieb hat. So darf der Arbeitgeber keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen, um Arbeitslose beschäftigen zu wollen.

2.Arbeitsplatzbezogen: Betriebsbedingt darf nur gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr weiterbeschäftigt werden kann, also ein Überhang an Arbeitskräften besteht.

3. Unternehmerentscheidung: Letztlich geht einer betriebsbedingten Kündigung immer eine Entscheidung des Unternehmers voraus, die zum Verlust des Arbeitsplatzes führt. Beispielsweise kann der Unternehmer entscheiden, dass von nun an gewisse Arbeiten nur noch von Fremdfirmen erledigt werden sollen. Der Unternehmer ist hierbei sehr frei. Eine Unternehmerentscheidung ist erst dann rechtswidrig, wenn sie willkürlich ist. Willkürlich ist die Unternehmerentscheidung z.B. dann, wenn die Umorganisierung nur dem Ziel dient, tarifvertragliche Bestimmungen zu umgehen.

4. Sozialauswahl: Hat der Arbeitgeber keine Sozialauswahl oder diese falsch durchgeführt, ist die betriebsbedingte Kündigung unwirksam. Bei der Sozialauswahl muss der Arbeitgeber folgende Kriterien beachten:

a) Vergleichbare Arbeitnehmer: Kommen für eine betriebsbedingte Kündigung mehrere Arbeitnehmer in Betracht, muss der Arbeitgeber vergleichbare Arbeitnehmer eine so genannte Sozialauswahl einbeziehen. Fällt zum Beispiel der Arbeitsplatz eines Drehers weg, müssen grundsätzlich alle Dreher desselben Betriebs in die Sozialauswahl einbezogen werden.

b) Auswahlentscheidung: Kommen verschiedene vergleichbare Arbeitnehmer für eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht, muss unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien eine Auswahl getroffen werden. Der Arbeitgeber hat hierbei die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Alter, Unterhaltspflichten und eine Schwerbehinderung ausreichend zu berücksichtigen. Je mehr Kriterien der gekündigte Arbeitnehmer erfüllt, desto unwahrscheinlicher ist, dass die betriebsbedingte Kündigung wirksam ist.

c) Privilegierte Arbeitnehmer: Privilegierte Arbeitnehmer sind nicht in die Sozialauswahl einzubeziehen. Das heißt, dass diesen Arbeitnehmern nicht ohne weiteres betriebsbedingt gekündigt werden darf. Unter privilegierten Arbeitnehmern versteht man vor allem Leistungsträger und Arbeitnehmer mit Sonderkündigungsschutz wie zum Beispiel Schwerbehinderte.

Diese Serien wird am kommenden Montag fortgesetzt. Thema der nächsten Veröffentlichung wird die außerordentliche Kündigung sein.

Einigung in Tarifverhandlungen zwischen ver.di und Schlecker

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die Geschäftsleitung der Drogeriemarktkette Schlecker konnten nach monatelangen Tarifverhandlungen um die Arbeitsbedingungen (vier Verhandlungsrunden) eine Einigung erzielen.

Vereinbart wurden mehrere Tarifverträge für die 34.000 Beschäftigten der Schlecker AS und der Schlecker XL GmbH. Es wurde ein Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung bei AS, ein Vertrag zur Tarifbindung bei Schlecker XL und ein Sozialtarifvertrag für AS abgeschlossen. Alle Schleckermitarbeiter werden nunmehr nach dem Tarifvertrag für den Einzelhandel bezahlt. Gemäß dem Beschäftigungssicherungsvertrag muss die Besetzung freiwerdender Stellen in XL-Märkten vorrangig durch Beschäftigte der AS-Märkte erfolgen. Auch muss Schlecker den Beschäftigten der AS-Märkte alternativ Ersatzarbeitsplätze anbieten. Sollte die Möglichkeit einer Sicherung der Beschäftigung nicht gegeben sein, sichert der Sozialtarifvertrag eine angemessene Abfindung.

Die stellvertretende ver.di-Vorsitzende Frau Margret Mönig-Raane erklärte in Frankfurt am Main:

„Es ist der Hartnäckigkeit der Beschäftigten und ihren massiven Protesten und Demonstrationen zu verdanken, dass Schlecker jetzt bei den XL-Märkten zur tariflichen Normalität und Verantwortung gefunden hat."

Quelle: Pressemitteilung des ver.di Bundesvorstands vom 01.06.2010
Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren: Regisseure fordern Tarifstandards bei Auftragsproduktionen

Arbeitsgericht Leipzig: Der niedrige Lohn einer Fachverkäuferin ist sittenwidrig

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil I Allgemeine Fragen

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil II Kündigungsvoraussetzungen

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil III Wann besteht Kündigungsschutz?

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil IV Die personenbedingte Kündigung

EuGH: kürzere Kündigungsfristen für unter 25-Jährige sind unwirksam

§ 622 Abs. 2 Satz 2 BGB verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist daher europarechtswidrig. Dies entschied der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 19.01.2010 – Rechtssache C 555/07 – Kükdeveci -. Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:Die Klägerin war seit Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Beklagten beschäftigt. Zehn Jahre später kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis unter Zugrundelegung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Beklagte stütze sich dabei auf § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Beschäftigungsjahre vor Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bestimmung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden. Daher, so die Beklagte, habe die Klägerin kündigungsrechtlich nur drei Jahre gearbeitet. Bei drei Jahren Beschäftigungszeit wiederum liege die Kündigungsfrist gemäß § 622 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB bei einem Monat.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit Erfolg. Sie ist der Auffassung, dass die Kündigungsfrist gemäß § 622 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BGB vier Monate betrage, da sie insgesamt mehr als 10 Jahre Betriebszugehörigkeit vorweisen kann. Eine Verkürzung aufgrund ihres Alters sei unzulässig. Der EuGH schließt sich der Klägerin an und argumentiert, dass die gesetzliche Ungleichbehandlung wegen des Alters vorliegend gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Zwar sei arbeitsmarktpolitisch einzuräumen, dass jüngere Arbeitnehmer im Falle einer Kündigung schneller eine erneute Stelle finden könnten als ältere. Zudem seien kürzere Kündigungsfristen an sich geeignet, Einstellungschancen auch zu erhöhen. Allerdings diene § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB diesem legitimen Ziel nicht in zulässiger Weise. Die Verkürzung der Kündigungsfristen bei jüngeren Arbeitnehmern sei weder erforderlich noch angemessen.

Quelle: Urteil des EuGH vom 19.01.2010 – Rechtssache C 555/07 – Kükdeveci -

Folgende Seite zum Themenbereich Arbeitsrecht könnte Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/?s=arbeitsrecht

Unsere laufende juristische Berichterstattung finden Sie hier:

http://www.wbs-law.de/news/

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil V Die verhaltensbedingte Kündigung

Im Rahmen unserer heutigen Veröffentlichung erörtert Herr Rechtsanwalt Michael Beuger Fragen zur verhaltensbedingten Kündigung.

1.11. Was ist eine verhaltensbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber?

Eine verhaltensbedingte Kündigung liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer durch sein Verhalten – regelmäßig nach erfolgter Abmahnung – eine arbeitsvertragliche Pflicht verletzt. Beispiele für verhaltensbedingte Kündigungen sind grundsätzlich:

1. Arbeitsverweigerung: Wer trotz Abmahnung in beharrlicher Weise die vertraglich geschuldete Arbeit nicht erledigt oder seine Leistungspflicht nicht ausschöpft, kann grundsätzlich verhaltensbedingt gekündigt werden.

2. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen: Fehlt der Arbeitnehmer wiederholt unentschuldigt, kann eine verhaltensbedingte Kündigung nach erfolgter Abmahnung ausgesprochen werden. Das gleiche gilt auch bei eigenmächtigem Verlassen des Arbeitsplatzes oder häufigen Verspätungen.

3. Unbefugte Internetnutzung: Hat der Arbeitgeber die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz verboten, kann eine verhaltensbedingte Kündigung ausgesprochen werden, wenn der Arbeitnehmer erhebliche Mengen von Daten heruntergeladen hat.

1.12. Unter welchen Voraussetzungen ist eine verhaltensbedingte Kündigung wirksam?

Neben den allgemeinen unter Ziffer 1.6. aufgeführten Voraussetzungen müssen folgende

Bedingungen erfüllt sein:

1.Vertragspflichtverletzung: Zunächst muss der Arbeitnehmer gegen eine arbeitsvertragliche Pflicht verstoßen haben und zwar schuldhaft und rechtswidrig.

2.Negativprognose: Die verhaltensbedingte Kündigung soll den Arbeitnehmer nicht bestrafen. Vielmehr müssen zukünftige Verstöße zu befürchten sein. Deshalb muss eine Wiederholungsgefahr festgestellt werden.

3.Abmahnung: Grundsätzlich muss vor Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung eine

„gleichgelagerte" Abmahnung erfolgt sein. Das heißt, dass die Kündigung grundsätzlich nur dann wirksam ist, wenn der Arbeitnehmer wegen seines kündigungsrelevanten Verhaltens bereits in einem in der Vergangenheit vergleichbaren Fall abgemahnt worden ist. Wurde jemand wegen Zuspätkommens abgemahnt, kann dieser bei erneutem Zuspätkommen sofort, also ohne Ausspruch einer erneuten Abmahnung gekündigt werden. Anders verhält es sich, wenn sich der wegen Zuspätkommens Abgemahnte beispielsweise während des Dienstes betrinkt. In diesem Fall muss grundsätzlich eine Abmahnung in Bezug auf den Alkoholgenuss erfolgen. Ohne diese Abmahnung kann eine Kündigung also grundsätzlich nicht ausgesprochen werden.

4.Güterabwägung: Die verhaltensbedingte Kündigung ist nur dann wirksam, wenn das Interesse an einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Interesse an einer Weiterbeschäftigung überwiegt. Einzubeziehen hierbei sind vor allem die Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung, das Alter sowie etwaige Unterhaltspflichten. Ein Familienvater mit langjähriger Betriebszugehörigkeit wird daher schwerer zu kündigen sein als ein lediger und kinderloser Berufseinsteiger.

5.Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten: Damit eine verhaltensbedingte Kündigung überhaupt wirksam ist, muss der Arbeitgeber prüfen, ob anstelle der Kündigung eine Versetzung oder anderweitige Weiterbeschäftigung in Betracht kommt.

Der Leitfaden für Arbeitnehmer erscheint wöchentlich. Die nächste Ausgabe befasst sich mit der betriebsbedingten Kündigung.

Bundesinnenministerium: Arbeitnehmerdatenschutz soll noch in diesem Jahr reformiert werden

Noch in diesem Jahr soll der Arbeitnehmerdatenschutz reformiert werden. Erste Reformvorschläge macht das Bundesinnenministerium mit seinem Eckpunktepapier vom 31. März 2010. Zukünftig sollen Arbeitnehmerdaten hiernach noch besser vor möglichem Missbrauch geschützt werden. Insbesondere soll eine Zustimmung durch den Arbeitnehmer zur Datenverarbeitung – im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzeslage – nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich sein, da sich der einzelne Arbeitnehmer aufgrund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit oftmals zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung genötigt sieht.

Auch soll das Fragerecht des Arbeitgebers etwa bei Bewerbungsgesprächen nunmehr gesetzlich geregelt werden. Dabei soll sich der Gesetzgeber an der einschlägigen Rechtsprechung orientieren. So sind Fragen nach einer Schwangerschaft, der Gewerkschaftszugehörigkeit oder sexuellen Neigung unzulässig. Wird eine unzulässige Frage dennoch vom Arbeitgeber gestellt, besteht für den Arbeitnehmer ein Recht zur Lüge. Das heißt, dass dem Arbeitnehmer aufgrund einer berechtigten Lüge keinerlei Nachteile entstehen dürfen.

Von der geplanten Gesetzesänderung soll auch die Videoüberwachung in nicht-öffentlich zugänglichen Bereichen betroffen sein. Dies soll nur dann möglich sein, wenn wichtige betriebliche Interessen es erforderlich machen und die gesamte Überwachungsmaßnahme verhältnismäßig ist. Soll die Videoüberwachung gar heimlich durchgeführt werden, muss ein konkreter Verdachtsfall vorliegen. Ein solcher wird zum Beispiel dann anzunehmen sein, wenn der betroffene Arbeitnehmer verdächtig ist, eine Straftat am Arbeitsplatz begangen zu haben.

Die Vorschläge des Bundesinnenministeriums gehen in die richtige Richtung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden gleichermaßen von einer Novellierung des Arbeitnehmerdatenschutzes profitieren. Arbeitnehmer werden angesichts der Verbesserung des Arbeitnehmerdatenschutzes eine Besserstellung erfahren. Arbeitgeber werden dafür ein mehr an Rechtssicherheit erlangen.

Quelle: Eckpunktepapier des Bundesinnenministeriums vom 31. März 2010

Folgende Artikel bzw. Seiten könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/?s=arbeitsrecht

http://www.wbs-law.de/news/?s=datenschutz

Unsere laufende rechtliche Berichterstattung finden Sie auf folgender Seite:

http://www.wbs-law.de/news/

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil IV Die personenbedingte Kündigung

Im Rahmen unserer heutigen arbeitsrechtlichen Veröffentlichung setzt sich Rechtsanwalt Michael Beuger mit der Frage auseinander, was eine personenbedingte Kündigung ist und welche Voraussetzungen für den Ausspruch einer personenbedingten Kündigung vorliegend müssen.

1.9. Was ist eine personenbedingte Kündigung?

Eine personenbedingte Kündigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer seine Fähigkeiten oder seine Eignung verloren hat und daher seine Arbeitsleistung zum Teil oder gar nicht mehr erbringen kann. Personenbedingte Kündigungen kommen in Betracht bei:

- - LKW-Fahrer verliert seine Fahrerlaubnis
- - ausländischer Arbeitnehmer verliert seine Arbeitserlaubnis
- - Alkohol- oder Drogensucht nach gescheiterter Entziehungskur
- - völlige Erfolgslosigkeit im Akquisitionsgeschäft
- - Krankheit des Arbeitsnehmers führt zu erheblichen Fehlzeiten

1.10. Unter welchen Voraussetzungen ist eine vom Arbeitgeber ausgesprochene personenbedingte Kündigung wirksam?

Damit eine personenbedingte Kündigung – z.B. im Falle des LKW-Fahrers, der seine Fahrerlaubnis verloren hat – wirksam ist, müssen neben den allgemeinen (siehe Ziffer 1.6.) folgende Voraussetzungen vorliegen:

1.Der Arbeitnehmer kann nicht auf einen anderen freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

2. Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen kommen nicht in Betracht.

3. Geänderte Arbeitsbedingungen sind nicht möglich (z.B. Arbeitsplatz mit geringeren Anforderungen).

4. Erhebliche betriebliche und wirtschaftliche Interessen des Arbeitgebers überwiegen.

Dem LKW-Fahrer, der seine Fahrerlaubnis erstmalig verloren hat, kann also nicht gekündigt werden, wenn er für die Zeit seines Fahrverbots zum Beispiel in der Verwaltung oder im Lager eingesetzt werden kann.

Der Leitfaden für Arbeitnehmer erscheint wöchentlich. Thema der nächsten Veröffentlichung ist die verhaltensbedingte Kündigung.

Kündigungsschutz?

Im Rahmen der heutigen Fortsetzung des Arbeitnehmer-Leitfadens erörtert Herr Rechtsanwalt Michael Beuger der Kanzlei Wilde, Beuger & Solmecke, wann ein Arbeitnehmer überhaupt Kündigungsschutz genießt und welche Vorteile damit verbunden sind.

1.7. Wann kann sich der Arbeitnehmer auf Kündigungsschutz berufen?

Ob sich der Arbeitnehmer auf Kündigungsschutz berufen kann, richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb sowie nach der Betriebszugehörigkeit des von der Kündigung betroffenen Arbeitnehmers.

Hat das von der Kündigung betroffene Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2003 begonnen, besteht Kündigungsschutz grundsätzlich nur dann, wenn in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sind.

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 01. Januar 2004 im Betrieb beschäftigt sind, können sich bereits dann auf Kündigungsschutz berufen, wenn zu dieser Zeit mehr als 5 Arbeitnehmer im Betrieb angestellt waren und diese nach wie vor bei dem Arbeitgeber beschäftigt werden.

Außerdem muss das Arbeitsverhältnis im Unternehmen mindestens 6 Monate bestanden haben.

Kündigungsschutz kann auch für solche Arbeitnehmer bestehen, die obige Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn ein Tarifvertrag dies zum Beispiel vorsieht. Außerdem besteht (siehe 1.6.7.) Sonderkündigungsschutz für Schwangere, junge Mütter, Schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen, Betriebsratsmitgliedern, Wahlvorständen, Wahlbewerbern und Personen in Elternzeit.

1.8. Welche Vorteile bringt der Kündigungsschutz dem Arbeitnehmer?

Abgesehen von einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund kann der Arbeitgeber einem unter Kündigungsschutz fallenden Arbeitnehmer nur wirksam kündigen, wenn die Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Sozial gerechtfertigt ist die arbeitgeberseitige Kündigung nur dann, wenn eine

- - personenbedingte Kündigung,
- - verhaltensbedingte Kündigung oder
- - betriebsbedingte Kündigung

wirksam vom Arbeitgeber ausgesprochen wird.

Im Rahmen der nächsten Erscheinung wird Rechtsanwalt Beuger erörtern, was eine personenbedingte Kündigung ist und welche Voraussetzungen daran geknüpft sind.

Einstellungsverpflichtung eines öffentlichen Arbeitgebers

Nach dem Grundgesetz hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Aufgrund dieses Grundrechts kann ein Bewerber seine Einstellung bei einem öffentlichen Arbeitgeber verlangen, wenn sämtliche Einstellungsvoraussetzungen in seiner Person erfüllt sind und seine Einstellung die einzig rechtmäßige Entscheidung der Behörde wäre, weil sich jede andere Entscheidung als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft darstellen würde. Auf die Klage eines abgewiesenen Bewerbers hin musste eine hessische Kommune ihn daher befristet einstellen. Der Kläger hatte zuvor als sog. "1-Euro-Jobber" bei der Kommune im Archiv gearbeitet und gehofft, auf einem neu geschaffenem Arbeitsplatz im Archiv eingesetzt zu werden. Tatsächlich jedoch erhielt ein anderer "1-Euro-Jobber" diesen Arbeitsplatz. Das Berufungsgericht sprach dem Kläger einen Einstellungsanspruch zu, da die beklagte Kommune weder ein schriftliches Anforderungsprofil noch eine ordnungsgemäße Dokumentation ihrer Auswahlentscheidung erstellt hatte. Diese Umstände führten zu einer Änderung der Darlegungs- und Beweislast im Prozess. Da der Arbeitgeber auch im Verfahren das fehlende Anforderungsprofil nicht nachreichte, war von einer Besteignung des Bewerbers gemäß Art. 33 Abs. 2 GG für die fragliche Stelle auszugehen, ohne, dass der Kläger dies im Einzelnen darlegen und nachweisen musste. (LAG Hessen, Urt. v. 23.04.2010, 19/3 Sa 47/09)

Tragen eines Kopftuchs im Schulunterricht

Erneut hat das BAG entschieden, dass einer Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs im Schulunterricht untersagt werden kann; dies auch dann, wenn sie ausschließlich muslimische Schüler unterrichtet. Hintergrund ist das im Landesschulgesetz festgelegte Neutralitätsgebot von Schulen, nach welchem Lehrerinnen und Lehrer in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben dürfen, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern zu gefährden oder zu stören. Geklagt hatte eine Lehrerin türkischer Abstammung, welche sich zum islamischen Glauben bekennt und ausschließlich muslimischen Schülern muttersprachlichen Unterricht erteilt. Im Unterricht trug die Lehrerin seit Beginn ihrer Tätigkeit ein Kopftuch. Nachdem sich die Lehrerin trotz mehrfacher Aufforderung des Arbeitgebers weigerte, das Kopftuch im Unterricht abzulegen, kündigte der Arbeitgeber. Die hieraufhin eingelegte Kündigungsschutzklage der Lehrerin blieb in allen Instanzen erfolglos. Das BAG sah die Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen als gerechtfertigt an, da das Verhalten der Lehrerin gegen das gesetzliche Neutralitätsgebot verstosse. Ob es hierbei zu einer konkreten Gefährdung des religiösen Schulfriedens gekommen sei, war nicht entscheidend, da das Verhalten der Lehrerin den Eindruck erwecken könnte, die Schule erkenne das religiöse Bekenntnis an. Gerade dieser Eindruck soll jedoch nach der Intention des Gesetzgebers vermieden werden. (BAG, Urteil vom 10.12.2009, 2 AZR 55/09)

Anmerkung der Verfasserin: Die obersten Gerichte haben sich schön häufiger mit sog. "Kopftuch – Fällen" beschäftigt. Während im Schulwesen der öffentliche Erziehungsauftrag dazu führt, dass die (negative) Religionsfreiheit anderer Personen in stärkerem Maße berücksichtigt werden kann, führt in der Privatwirtschaft das Grundrecht der Religionsfreiheit dazu, dass einem Arbeitnehmer das Tragen eines Kopftuchs nicht ohne gewichtigen Grund kraft Direktionsrecht untersagt werden kann.

Mitbestimmungsrecht in Zeitungsverlag eingeschränkt

Das Mitbestimmungsrecht eines Betriebsrates in einem Zeitungsverlag ist eingeschränkt, wenn durch deren Ausübung die Pressefreiheit des Verlegers ernsthaft beeinträchtigt würde. Da von der Pressefreiheit auch die Veröffentlichung und Gestaltung von Werbeanzeigen umfasst ist, hat der Betriebsrat u.U. kein Mitbestimmungsrecht, wenn es um betriebliche Fortbildungsmaßnahmen geht, die Fachwissen für Mitglieder der Anzeigenredaktion vermitteln. So lehnte das BAG jetzt einen Antrag eines Betriebsrates eines Zeitungsverlages ab, es dem Arbeitgeber zu untersagen, betriebliche Fortbildungsmaßnahmen für Anzeigenredakteure ohne seine Zustimmung durchzuführen. Nach dem Beschluss des BAG vermitteln die Fortbildungen Fachwissen, dass der Tendenzverwirklichung eines Presseunternhemens dient, denn die Redakteure können durch Auwahl, Redigieren sowie die Gestaltung der Anzeigen unmittelbar Einfluss auf die Aussage der Zeitung nehmen. Damit handele es sich bei den beschäftigten Redakteuren um sog. Tendenzträger, für welche das Gesetz die Mitbestimmung des Betriebsrates zum Schutz der grundrechtlich gewährten Pressefreiheit einschränkt. (BAG, Beschluss vom 20.04.2010, 1 ABR 78/08)

Arbeitsgericht Reutlingen: Kündigung wegen unberechtigter Einlösung einer Essensmarke nicht gerechtfertigt

Mit Urteil vom 11.05.2010 entschied das Arbeitsgericht Reutlingen, dass die Kündigung eines Arbeitnehmers wegen unberechtigter Einlösung einer Essensmarke unwirksam ist.Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein 35-jähriger Sachbearbeiter arbeitete in einem Unternehmen, das jedem Mitarbeiter monatlich jeweils 15 Essensmarken zur Verfügung stellte. Zweck dieser Marken war die Gewährung eines Essenszuschusses von je 0,80 €. Die Mitarbeiter erhielten den ausdrücklichen Hinweis, dass die Marken auf den Namen des jeweiligen Mitarbeiters ausgestellt werden, pro Tag nur eine Essensmarke eingelöst werden darf und die Marken nicht übertragbar sind. Entgegen dieser Vorschriften bezahlte der Arbeitnehmer das Mittagessen seiner Lebensgefährtin mit einer Essensmarke eines Kollegen, der ihm die Marke zuvor gegeben hatte. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unter Hinweis einer erheblichen Pflichtverletzung fristlos, hilfsweise sprach er die ordentliche Kündigung aus.

Der gekündigte Arbeitnehmer zog dagegen vor Gericht. Die Richter bestätigten zwar das Vorliegen einer erheblichen Pflichtverletzung, stellten aber fest, dass der Arbeitnehmer in jedem Fall vorher hätte abgemahnt werden müssen. Im Ergebnis erachteten die Richter die Kündigung als unwirksam, sodass nun der Arbeitsvertrag fortbesteht.

Quelle: Arbeitsgericht Reutlingen, Urteil vom 11.05.2010. Pressemeldung.

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil II Kündigungsvoraussetzungen

Inder letzten Woche hat Rechtsanwalt Michael Beugerim Rahmen des Leitfadens für Arbeitnehmer allgemeine Fragen zum Thema"Kündigung des Arbeitsverhältnisses" erörtert. Die Serie wird diese Woche fortgesetzt.Rechtsanwalt Beuger stellt nachfolgend die Voraussetzungen für eine arbeitgeberseitige Kündigung dar:

1.6. Welche Voraussetzungen müssen allgemein vorliegen, damit eine Kündigung durch den Arbeitgeber wirksam ist?

1. Schriftform:

Jede ausgesprochene Kündigung muss schriftlich erfolgen. Spricht der Arbeitgeber eine Kündigung mündlich aus, ist diese unwirksam.

Zudem muss die Kündigung vom Arbeitgeber eigenhändig unterschrieben werden, wobei dies auch unter weiteren Voraussetzungen ein Vertreter machen kann. Eine Kündigung per Fax oder E-Mail ist unwirksam.

2. Zeitpunkt:

Die arbeitgeberseitige Kündigung muss auch erkennen lassen, zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis endet. So kann neben einem konkreten Endtermin ohne weiteres „zum nächstmöglichen Zeitpunkt" gekündigt werden.

3. Begründung:

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber keine Kündigungsgründe in dem Kündigungsschreiben angeben. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn ein Tarifvertrag, Arbeitsvertrag oder eine Betriebsvereinbarung die Angabe von Kündigungsgründen voraussetzt, ferner auch unter Umständen bei der Kündigung eines Auszubildenden und auf Verlangen nach Ausspruch einer fristlosen Kündigung.

4. Vertretung:

Unterzeichnet ein Vertreter des Arbeitgebers die Kündigung, muss das Vertretungsverhältnis hinreichend kenntlich gemacht werden. Dies kann zum Beispiel unter Verwendung der Kürzel „i.A." oder „i.V." erfolgen.

Legt der vom Arbeitgeber bevollmächtigte Vertreter der Kündigung keine schriftliche Vollmacht oder diese nur in Kopie bei, so kann die Kündigung zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung der Kündigung muss allerdings in angemessener Zeit erfolgen. Anzuraten ist, hierfür zügig einen

Rechtsanwalt zu konsultieren, da die Zurückweisung innerhalb weniger Tage geschehen muss.

5. Betriebsrat:

Existiert ein Betriebsrat, muss dieser zwingend vor Ausspruch der Kündigung durch den Arbeitgeber angehört werden. Ansonsten ist die Kündigung unwirksam.

6. Kündigungsschutz:

Genießt der Arbeitnehmer Kündigungsschutz, ist die arbeitgeberseitige Kündigung nur dann wirksam, wenn diese sozial gerechtfertigt ist. Ihm kann nur personenbedingt, verhaltensbedingt oder betriebsbedingt gekündigt werden.

7. Sonderkündigungsschutz:

Einige Arbeitnehmer genießen zudem Sonderkündigungsschutz. So dürfen Schwangere und junge Mütter grundsätzlich nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung gekündigt werden, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bei Ausspruch der Kündigung bekannt war oder die Schwangerschaft rechtzeitig nach Ausspruch der Kündigung bekannt gemacht worden ist.

Verlangt der Arbeitnehmer Elternzeit, darf diesem ohne Zustimmung der zuständigen Behörde bis zum Ende der Elternzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Personen, die mindestens sechs Monate beschäftigt sind, darf ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes nicht gekündigt werden.

Grundsätzlich sind ordentliche Kündigungen gegenüber Betriebsratsmitgliedern, Wahlvorständen und Wahlbewerbern unwirksam. Werden außerordentliche Kündigungen diesen Personen gegenüber ausgesprochen, muss der Betriebsrat zustimmen. Stimmt er nicht zu, kann der Arbeitgeber die Zustimmung vom Arbeitsgericht ersetzen lassen.

Arbeitsgericht Leipzig: Der niedrige Lohn einer Fachverkäuferin ist sittenwidrig

Mit Urteil vom 11.03.2010 entschied das Arbeitsgericht Leipzig, dass ein Stundenlohn von 6 € für eine Fachverkäuferin sittenwidrig ist – zumindest dann, wenn sie den Laden nahezu alleine führt und so einen großen Verantwortungsbereich betreut.Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Fachverkäuferin ist in einem Verkaufsladen tätig und erledigt sämtliche Aufgaben wie beispielsweise Kasse, Verkauf, Umtausch, Beratung etc. alleine. Sprich: sie führt den gesamten Laden nahezu alleine. Da sie ihren Stundenlohn von 6 € als zu niedrig empfand, forderte sie bei ihrem Arbeitgeber eine Erhöhung des Lohns auf 8,50 €. Eine Erhöhung lehnte ihr Arbeitgeber allerdings ab. Gegen diese Ablehnung klagte die Fachverkäuferin vor Gericht.

Das Gericht entschied, dass der Lohn von 6 € sittenwidrig sei, da ein „erhebliches Missverhältnis" zwischen Lohn und geleisteter Arbeit besteht. Zwar ist der Tarifvertrag mangels Tarifbindung nicht anwendbar, doch kann der Tariflohn trotzdem eine Richtlinie für eine korrekte Bezahlung darstellen. Da der Tariflohn in diesem Bereich sogar bei 12,34 € liegt, ist die Forderung der Fachverkäuferin von 8,50 € mit also nur zwei Dritteln des Tariflohns durchaus gerechtfertigt.

Quelle: Arbeitsgerichts Leipzig, Urteil vom 11.03.2010, 2 Ca 2788/09

Vortäuschen von Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung

Das hessische Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.04.2009, AZ: 6 Sa 1593/08 deutlich gemacht, dass eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt sei, wenn der Arbeitnehmer Arbeitsunfähigkeit vorgetäuscht habe. Dies gelte auch dann, wenn sich der Arbeitnehmer mit dem Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erschlichen habe.

Vorliegend war der Arbeitnehmer regelmäßig über einen Zeitraum von mehreren Wochen arbeitsunfähig erkrankt. Der Arbeitgeber schaltete, wegen des in seinem Unternehmen angestiegenen Krankheitsstandes und Überprüfung desselben, einen Detektiv ein. Der Detektiv sollte insbesondere auch die Arbeitsunfähigkeit des klagenden Arbeitnehmers überprüfen. Der Detektiv traf den Arbeitnehmer sodann während seiner Arbeitsunfähigkeit in einer Spielhalle an und führte mit dem Kläger ein Telefonat in welchem ihm der Kläger, ebenfalls während bestehender Arbeitsunfähigkeit, seine Dienste für Arbeiten im Innenausbau anbot.

Das hessische Landesarbeitsgericht führte aus, dass der Besuch des klagenden Arbeitnehmers in der Spielhalle nicht genügend Anhaltspunkte für die Tatsache, dass er sich genesungswidrig verhalten habe, biete. Das Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit rechtfertige jedoch auch dann den Ausspruch einer außerordentliche Kündigung, ohne vorherige Abmahnung, wenn sich der klagende Arbeitnehmer durch das Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit keine Entgeltfortzahlung erschleiche, sondern dem Arbeitgeber `lediglich` seine Arbeitsleistung vorenthalte. Indem der Kläger durch das Vortäuschen der Arbeitsunfähigkeit seine geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringe, verletzte er eine Hauptleistungspflicht erheblich und schuldhaft. Zudem verletze er auch die für das Arbeitsverhältnis erforderliche Vertrauensbasis, da er durch das Vorgeben, arbeitsunfähig zu sein, über die Verpflichtung zur Erbringung seiner Arbeitsleistung täusche. Entscheidend sei mithin das der Arbeitnehmer somit nicht nur gegen Leistungspflichten verstoße, sondern gleichzeitig das Vertrauen des Arbeitgebers in seine Redlichkeit zerstöre. Die Umstände, welche die Annahme des Vortäuschens der Arbeitsunfähigkeit rechtfertigen, habe der Beklagte auch dargelegt und bewiesen. Nach der Beweisaufnahme sah es das Gericht als erwiesen an, dass der klagende Arbeitnehmer in dem mit dem Zeugen (Detektiv) während seiner Arbeitsunfähigkeit geführten Telefonat seine Arbeitskraft angeboten habe, und demnach trotz attestierter Arbeitsunfähigkeit arbeitsfähig war.

Quelle: Urteil des hessischen Landesarbeitsgerichts vom 01.04.2009, AZ: 6 Sa 1593/08

Weihnachtsgratifikation für Betriebsrentner

Die Klage eines Betriebsrentners wegen Einstellung der Zahlung einer Weihnachtsgratifikation war in drei Instanzen erfolgreich. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 16.02.2010, AZ: 3 AZR 123/08 entschieden, dass im Fall einer in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos erfolgten Zahlung von Weihnachtsgratifikationen in gleicher Höhe, eine betriebliche Übung entstehe. Demnach sei die Arbeitgeberin auch in den Folgejahren zur Zahlung der Weihnachtsgratifikation verpflichtet.

Im vorliegenden Fall hatte die ehemaligeArbeitgeberinan den klagenden Betriebsrentner mehr als zehn Jahre jeweils mit den Versorgungsbezügen für den Monat November eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 500,00 DM und später in Höhe von 250,00 DM gezahlt. Sodann teilte die Arbeitgeberinden Betriebsrentnern mit, dass sie die Zahlung der freiwilligen Leistung nur noch für die kommenden drei Jahren zahlen werde und vermerkte in den darauffolgenden Versorgungsabrechnungen den Hinweis 'Versorgungsbezug freiwillige Leistung'.

Das Bundesarbeitsgericht erkannte hierin nicht die Beseitigung der betrieblichen Übung. Dies auch dann nicht, wenn die Versorgungsberechtigten der durch die Arbeitgeberinangekündigten Änderung nicht widersprechen. Es sei auch keine gegenläufige betriebliche Übung entstanden. Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgratifikation sei mithin nicht entfallen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts zum Urteil des BAG v. 16.02.2010, AZ: AZR 123/08

Leitfaden für Arbeitnehmer- Teil I Allgemeine Fragen

Ein Leitfaden für gekündigte Arbeitnehmer

In unserer neuen mehrteiligen Serie "Kündigung des Arbeitsverhältnisses-Ein Leitfaden für gekündigte Arbeitnehmer" erklärt Rechtsanwalt Michael Beuger, wann und unter welchen Voraussetzungen einem Arbeitnehmer gekündigt werden darf und welche Möglichkeit ihm zur Verfügung stehen, sich gegen eine Kündigung zu wehren. Im ersten Teil der Serie werden zunächst allgemeine Fragen erörtert.

I. ALLGEMEINE FRAGEN

1.1. Ich habe eine Kündigung durch den Arbeitgeber erhalten. Was soll ich tun?

Die Kündigung durch den Arbeitgeber sollte sehr sorgfältig geprüft werden, idealerweise durch einen auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwalt. Es kann sich nämlich herausstellen, dass die arbeitgeberseitige Kündigung unwirksam ist. Das heißt, dass das Arbeitverhältnis nicht durch die Kündigung beendet ist und das Arbeitsverhältnis somit trotz ausgesprochener Kündigung fortgesetzt werden kann. Selbst bei wirksamen Kündigungen besteht oftmals die Möglichkeit, eine Abfindung auszuhandeln.

1.2. Muss ich gegen die ausgesprochene Kündigung des Arbeitgebers vorgehen?

Selbst unwirksame Kündigungen können zu einer Beendigung des Arbeitverhältnisses führen, erhebt der gekündigte Arbeitnehmer nicht binnen drei Wochen seit Erhalt dergleichen Kündigungsschutzklage. Dies gilt gleichermaßen für betriebsbedingte Kündigungen, personenbedingte Kündigungen, verhaltensbedingte Kündigungen sowie fristlose bzw. außerordentliche Kündigungen durch den Arbeitgeber.

1.3. Brauche ich einen Rechtsanwalt, der für mich die Kündigungsschutzklage einlegt?

In der ersten Instanz, also vor dem Arbeitsgericht, besteht kein Anwaltszwang. Allerdings steckt der Teufel im Detail, so dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts anzuraten ist. In der Berufungs- sowie Revisionsinstanz muss sich der gekündigte Arbeitnehmer indes grundsätzlich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

1.4. Tragen Rechtsschutzversicherungen die Kosten für eine Kündigungsschutzklage?

Rechtsschutzversicherungen tragen regelmäßig die Kosten für einen Kündigungsschutzprozess. Üblicherweise werden die Kosten bereits dann getragen, wenn eine Abmahnung ausgesprochen worden ist oder eine Kündigung nachweislich angedroht wurde.

1.5. Bekomme ich eine Abfindung, nachdem mein Arbeitsverhältnis gekündigt wurde?

Ein Anspruch auf eine Abfindung besteht grundsätzlich nicht. Die Praxis zeigt allerdings, dass eine Abfindung oftmals ausgehandelt werden kann, insbesondere wenn der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage eingereicht hat. Die Höhe der Abfindung richtet sich sodann regelmäßig nach dem monatlichen Bruttoeinkommen, der Betriebszugehörigkeit sowie den jeweiligen Erfolgsaussichten der Parteien im Prozess.

Die Serie wird nächste Woche fortgesetzt. Inhaltlich wird es um die Voraussetzungen einer wirksamen Kündigung gehen.

Arbeitsgericht Köln: Gehaltskürzung aufgrund von häufigem Toilettengang nicht gerechtfertigt

Mit Urteil vom 21. Januar 2010 entschied das Arbeitsgericht Köln, dass eine Gehaltskürzung aufgrund von häufigem Toilettengang nicht gerechtfertigt ist.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der beklagte Rechtsanwalt und Arbeitgeber hatte durch minutiöse schriftliche Aufzeichnung festgestellt, dass sein Angestellter (Kläger) in der Zeit vom 08.05.2009 bis zum 26.05.2009 insgesamt 384 Minuten auf der Toilette verbrachte. Auf Grundlage dieser Minutenzahl berechnete der Arbeitgeber die Toilettenzeiten für die gesamte Dauer des bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer insgesamt bereits 90 Stunden auf der Toilette verbrachte, und zwar zusätzlich zu den üblichen Pausenzeiten. Für diese Toilettenzeiten zog der Arbeitgeber dem Angestellten 682,40 € vom Nettogehalt ab. Gegen diese Kürzung klagte der Angestellte mit der Begründung, dass er in dem Zeitraum, der der Berechnung zugrunde lag, an Verdauungsstörungen litt. Der Kläger bekam vom Arbeitsgericht recht.

Quelle: Urteil des Arbeitsgerichts vom 21.Januar 2010. Pressemeldung.

Arbeitsunfähigkeit wegen Hundebiss – Entgeltfortzahlung

Das Arbeitsgericht Freiburg hat in seinem Urteil vom 13.01.2010, AZ: 2 Ca 215/09, entschieden, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit, die auf das Eingreifen in eine Hunderauferei zurückzuführen ist, nicht schuldhaft gemäß § 3 EFZG herbeigeführt hat. Dem Arbeitnehmer stehe mithin ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu.

Im vorliegenden Fall wurde der Hund des Klägers von einem anderen Hund angegriffen und gebissen. Der Kläger versuchte seinen Hund zu befreien, mit der Folge, dass auch er von dem anderen Hund gebissen wurde. Aufgrund seiner daraus resultierenden Bissverletzungen war der Kläger arbeitsunfähig geschrieben. Der beklagte Arbeitgeber verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, dass der Kläger die Bissverletzung und die damit zusammenhängende Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet habe.

Das Gericht führte hingegen aus, dass der Kläger die Arbeitsunfähigkeit nicht schuldhaft herbeigeführt habe. Der Kläger habe sich in einer Notlage befunden. Er habe den Erhalt seines Sacheigentums wahren wollen, also sich gerade nicht ohne Not, sondern aufgrund der von ihm nicht verschuldeten Notlage, der Gefahr einer Bissverletzung ausgesetzt. Ein gröblich, gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten sei in der Abwehr schlimmerer Beschädigungen von Eigentum nicht zu erkennen.

Quelle: Arbeitsgericht Freiburg, Urteil vom 13.01.2010, AZ: 2 Ca 215/09

Politische Betätigung des Betriebsrates

Der Betriebsrat ist ebenso wie der Arbeitgeber verpflichtet, sich im Betrieb parteipolitisch neutral zu verhalten. Verstößt der Betriebsrat gegen dieses Gebot, so begründet dies jedoch keinen Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers, da ein solcher gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Arbeitgeber kann zwar die Auflösung des Betriebsrates bei Gericht beantragen, für den Erfolg eines solchen Antrages kommt es jedoch u.a. darauf an, ob der Arbeitgeber zuvor gerichtlich hat feststellen lassen, ob die politische Betätigung des Betriebsrates zulässig war oder nicht und der Betriebsrat sich zu einem späteren Zeitpunkt abermals pflichtwidrig verhalten hat. Dieser Feststellungsantrag wiederum setzt voraus, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt der begehrten Entscheidung noch ein Feststellunginteresse hieran nachweisen kann. Daran kann es fehlen, wenn der Arbeitgeber sich auf eine Jahre zurückliegende Äußerung des Betriebsrates zum Irak – Krieg im Jahr 2003 beruft. Das BAG hat aus diesem Grund den Feststellungsantrag eines Arbeitgebers abgewiesen, der Betriebsrat sei nicht berechtigt, im Betrieb Äußerungen zum Irak – Krieg abzugeben. Das BAG sah hier kein Feststellungsinteresse mehr, da die entsprechende Äußerung aus dem Jahr 2003 stammte und der Arbeitgeber keine aktuelle erneute Äußerung des Betriebsrates behauptet hatte. (BAG, Beschluss vom 17.3.2010, 7 ABR 95/08)

OLG Celle: außerordentliche Kündigung bei Herunterladen von Hacker-Software auf Dienst-PC gerechtfertigt

Das OLG Celle hatte sich in einem Urteil vom 27.01.2010 (Az. 9 U 38/09) mit der Frage zu befassen, ob das Herunterladen von Hacker-Software auf das dienstliche Notebook zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Unternehmen dem Geschäftsführer außerordentlich gekündigt, da dieser illegale Hacker-Software auf den Dienst-PC herunter geladen hatte. Der gekündigte Geschäftsführer ging gegen die Kündigung vor. Das OLG Celle wies die Klage des Geschäftsführers ab und entschied, dass die außerordentliche Kündigung zulässig ist.

Das Gericht erklärte, dass der Geschäftsführer durch das Herunterladen der illegalen Software gegen § 95a Abs. 3 UrhG verstoßen habe und diese Handlung einen zulässigen außerordentlichen Kündigungsgrund darstelle.

Weiter führte das OLG Celle an, dass das Unternehmen durch das Vergehen des Geschäftsführers u.U. strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt werde.

Haushaltsplan rechtfertigt u.U. keine Befristung des Arbeitsvertrages

Ein Arbeitsverhältnis kann zweckbefristet abgeschlossen werden, wenn der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die gemäß Haushaltsplan für eine befristete Beschäftigung vorgesehen sind und der Arbeitnehmer entprechend auf dieser Stelle eingesetzt wird. Voraussetzung ist, dass im Haushaltsplan finanzielle Mittel für eine vorübergehende Aufgabe mit nachvollziehbarer Zwecksetzung ausgewiesen sind. Diese Zwecksetzung muss aber die Kontrolle ermöglichen, ob die befristete Beschäftigung tatsächlich der Deckung eines vorübergehenden Beschäftigugnsbedarfs dient. Diesen Anforderungen genügt nach einer Entscheidung des BAG vom 17.3.2010 die Bestimmung im Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2005 nicht, nach welcher "für Aufgaben nach dem SGB II" bundesweit 5000 Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für die Dauer von drei Jahren vorgesehen sind. Sie ermöglicht nicht die Kontrolle, ob die befristete Beschäftigung zur Abdeckung von vorübergehenden Aufgaben erfolgt oder nicht. Nicht ausreichend ist die pauschale Erwähnung im Haushaltsplan, dass der Bedarf für Aufgaben nach dem SGB II infolge der Arbeitsmarktentwicklung zurückgehen werde. Das BAG gab – anders als die Vorinstanz – der Entfristungsklage einer Arbeitnehmerin statt, die sich gegen eine Befristungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit vom 26.10.2005 bis zum 31.12.2007 gewandt hatte. Das BAG akzeptierte die Begründung der Bundesarbeitsagentur nicht, die Klägerin zähle zu den Mitarbeitern, deren befristete Beschäftigung mit Aufgaben nach dem SGB II aus Haushaltsmitteln gemäß Haushaltsplan 2005 finanziert würde. (BAG, Urteil vom 17.3.2010, AZ 7 AZR 843/08).

Arbeitsplatzbeschränkung auf Bewerberinnen kann zulässig sein

Die Beschränkung der Bewerberauswahl für einen Arbeitsplatz auf Frauen kann zulässig sein, wenn das weibliche Geschlecht der Stelleninhaberin wegen der konkreten Ausgestaltung der Stelle eine wesentliche und entscheidende Anforderung iSd. § 8 Abs. 1 AGG für die Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung darstellt. So entschied am 18.03.2010 das Bundesarbeitsgericht auf die Entschädigungsklage eines Diplomkaufmanns und Diplomvolkswirts, welcher sich auf die Stelle eines kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei einer Gemeinde beworben hatte. Die Gemeinde begründete ihre Auswahlbeschränkung damit, das Angebot des Gleichstellungsbeauftragten richte sich an Frauen in Problemlagen, in denen Betroffene typischerweise eher Kontakt zu einer Frau aufnähmen und sich dieser leichter anvertrauen könnten. Im konkreten Fall sollte der Beratungsschwerpunkt insbesondere in der Integrationsarbeit mit zugewanderten Frauen liegen, Maßnahmen zu frauen- und mädchenspezifischen Themen initiiert werden und Opfer von Frauendiskriminierung unterstützt werden. Die Bewerbung des Klägers wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Stelle mit einer Frau zu besetzen sei. Die Entschädigungsklage des Mannes wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts blieb in allen drei Instanzen erfolglos. (BAG, Urteil vom 18.03.2010, AZ 8 AZR 77/09).

Keine Entschädigungszahlung für den Vermerk "(-) Ossi"

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 15.04.2010, AZ: 17 Ca 8907/09, die Entschädigungsklage einer Arbeitnehmerin, deren Bewerbung mit dem Vermerk `(-) Ossi´ abgelehnt wurde, abgewiesen.

Im vorliegenden Fall erhielt die aus der ehemaligen DDR stammende Klägerin, die sich auf ein Stellenangebot der Beklagten beworben hatte, von der Beklagten ihren Lebenslauf mit dem Vermerk "(-) Ossi" zurück. Die Klägerin begehrte unter Berufung auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von der Beklagten eine Entschädigungszahlung. Die Beklagte trug vor, die Stellenabsage sei nicht wegen der Herkunft der Klägerin erfolgt.

Das Gericht sah in dem Vermerk "(-) Ossi" nicht das Merkmal der ethnischen Herkunft gemäß des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) als erfüllt an. Es führte aus, dass die Bezeichnung "Ossi" zwar eine Diskriminierung darstellen, bzw. als solche empfunden werden könne, diese Bezeichnung jedoch nicht dem Begriff der Ethnie gerecht werde. Die Gemeinsamkeit ethnischer Herkunft könne sich unter anderem in Tradition, Sprache, Religion, Kleidung oder gleichartiger Ernährung ausdrücken. Außer der Zuordnung zum ehemaligen DDR-Territorium fehle es der Bezeichnung "Ossi" indes an diesen Merkmalen. Insbesondere habe die ehemalige DDR lediglich 40 Jahre, also wenig mehr als eine Generation, eine von der BRD unterschiedliche Entwicklung genommen.

Quelle: Arbeitsgericht Stuttgart, Urteil vom 15.04.2010, 17 Ca 8907/09

Vulkanausbruch legt Flugverkehr lahm: Rechtsanwalt Solmecke erklärt die Rechte der Fluggäste!

Auf Island bricht ein Vulkan aus – und seine Aschewolke legt den Flugverkehr in halb Europa lahm. Überall sind Fluggäste auf den Flughäfen gestrandet und warten auf ihre Flüge, die seit Tagen gestrichen sind. Welche Rechte haben die Touristen in dieser Situation? Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE erklärt, wie sich die Reisenden verhalten sollten.
Viele tausend Reisende sitzen fest: Kein Flugzeug hebt zurzeit ab. Schuld daran ist die Aschewolke, die von einem Vulkan auf Island kilometerweit in die Luft hinaufgeschleudert wurde. Sie wurde vom Wind über Europa getrieben und gefährdet nun den Luftverkehr. Seit Tagen warten die Reisenden darauf, dass der Flugverkehr wieder aufgenommen wird.

Der Kölner Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE hat sich mit der Situation beschäftigt: "Alle Reisende, die auf Mallorca oder an anderen Orten gestrandet sind, fragen sich nun, wie sie sich gegenüber der Fluggesellschaft oder ihrem Arbeitgeber verhalten sollen. Wir haben uns die wichtigsten Fragen angehört und die Antworten recherchiert."

Reisende, die ihren geplanten Flug nicht antreten können, möchten gern wissen, wie sie nun gegenüber der Fluggesellschaft vorgehen und welche Rechte sie haben. Dazu lassen sich diese Aussagen treffen.

1. Die Reisenden können in Bezug auf den gebuchten Flug den vollen Preis zurückfordern oder ein neues Ticket akzeptieren. Gebühren für das Umbuchen der Flüge dürfen in diesem Fall nicht erhoben werden.

2. Geht der Reisende aufgrund der Nachrichtenlage davon aus, dass sein Flug gestrichen wurde und er findet dennoch statt, so verliert er den Anspruch auf Ersatz. Wichtig ist es also für alle Reisenden, sich immer wieder zu informieren, wie es um den aktuellen Status Quo bestellt ist.

3. Die Fluggastrechte der EU sagen ganz klar, dass der Reisende Anspruch auf kostenlose Getränke und Verpflegung hat, sobald es zu Annullierungen oder Verspätungen kommt. Auf der Kurzstrecke bis 1500 km beginnt dieser Anspruch nach 2 Stunden, auf der Mittelstrecke bis 3500 Kilometern nach drei Stunden und auf der Langstecke nach vier Stunden.

3. Viele Fluggesellschaften quartieren die Fluggäste nur für eine einzige Nacht auf ihre Kosten in einem naheliegenden Hotel ein, wenn keine Flüge zur Verfügung stehen und die Touristen am Urlaubsort "stranden". Nach dieser ersten Nacht sollen die Reisenden die Kosten für die Unterbringung meist selbst tragen. Allerdings: Die EU Fluggastrecht-Verordnung spricht

ausdrücklich von einer oder mehreren Nächten, soweit dies notwendig ist. Eine Begrenzung auf nur eine Übernachtung scheint angesichts dessen, dass keine Ersatzflüge verfügbar sind, unrechtmäßig.

4. Kann ein Fluggast nicht warten und reist auf eigene Faust mit der Bahn oder einem Mietwagen weiter, so kann er die Kosten später gegenüber der Fluggesellschaft geltend machen. Er muss dafür allerdings vom Vertrag zurücktreten. Fällt der gesamte Luftverkehr wie zurzeit über mehrere Tage hinweg aus, kann sogar ein Rücktritt möglich sein, ohne dass der Fluggast seiner Fluglinie eine Frist zur Nacherfüllung setzen muss. Einfacher ist es natürlich, sich mit der Airline zu besprechen. Oft übernimmt sie von sich aus die Kosten für eine Bahnfahrt.

5. Bietet die Airline von sich aus eine Rückreisemöglichkeit etwa in einem Bus nach Deutschland an, so muss der Reisende das Angebot annehmen oder die Kosten für die Rückreise selbst bezahlen.

Viele Reisende fürchten um ihren Arbeitsplatz, wenn sie nicht rechtzeitig vom Urlaubsort wieder nach Hause kommen. Dazu sind diese Aussagen zu treffen.

1. Da der Arbeitnehmer aufgrund Höherer Gewalt und ohne eigenes Verschulden nicht zur Arbeit erscheint, ist es dem Arbeitgeber nicht gestattet, eine Kündigung oder eine Abmahnung auszusprechen. Allerdings muss der Arbeitgeber unverzüglich informiert werden. Die EU Fluggastrechte-Verordnung spricht dem Reisenden das Recht auf zwei kostenlose Telefonate (alternativ Faxe oder E-Mails) zu.

2. Allerdings ist der Ausfall des Flugverkehrs kein in der Person des Arbeitnehmers liegender Grund, sodass kein Anspruch auf Sonderurlaub entsteht. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinem fernbleibenden Arbeitnehmer das Gehalt oder den Urlaubsanspruch kürzen kann.

Rechtsanwalt Christian Solmecke: "Natürlich lässt sich das Recht nicht pauschalisieren – es hängt immer vom individuellen Fall und von vielen weiteren Faktoren ab. Um Argumente parat zu haben, lohnt es sich aber immer sehr, die rechtlichen Fakten zu wissen."

AG Köln: Kündigung wegen Schweißgeruchs während der Probezeit zulässig

Das AG Köln hat in einem Urteil vom 25. März 2010 entschieden, dass eine Kündigung eines Arbeitnehmers aufgrund von Schweißgeruch und einem generellen ungepflegten Erscheinungsbild rechtens ist. Das Arbeitsgericht verneinte eine Sittenwidrigkeit und sah darin kein Fall schwerer Diskriminierung.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, dem von Arbeitgeber nach Ende seiner Probezeit mit dem Hinweis auf Schweißgeruch und auf sein ungepflegtes Äußeres gekündigt wurde. Quelle: Urteil vom 25.03.2010 (AZ 4 Ca 10458/09)

BAG: Kommunen dürfen Bewerberauswahl bei der Besetzung der Stelle als Gleichstellungsbeauftragte auf Frauen beschränken

Das BAG hat mir Urteil vom 18. März 2010 entschieden, dass eine Gemeinde die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten auf Frauen beschränken darf. Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Beschränkung auf Frauen ist allerdings, dass die Tätigkeit schwerpunktmäßig frauen- bzw. mädchentypische Projekte und Beratungstätigkeiten beinhaltet. Zudem ist Voraussetzung, dass der Erfolg der Tätigkeit im Falle der Besetzung der Stelle mit einem Mann gefährdet wäre. Das heißt: Handelt es sich um Projekte und Angebote, die sich vorwiegend an Frauen bzw. Mädchen richten und ist deshalb davon auszugehen, dass die Betroffenen Frauen und Mädchen auch leichter Kontakt zu einer weiblichen Gleichstellungsbeauftragten aufnehmen können, so ist eine Beschränkung der Bewerberauswahl auf Frauen – und damit eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – rechtlich zulässig.

Hintergrund dieser Entscheidung war folgender Fall: Ein Mann bewarb sich auf eine Stellenanzeige einer Gemeinde, in der eine Gleichstellungsbeauftragte gesucht wurde. Er wurde abgelehnt und zwar mit dem Hinweis, dass die Stelle mit einer Frau zu besetzen sei. Mit seiner Klage forderte er eine Entschädigungszahlung von der Gemeinde nach § 15 Abs. 2 AGG. Seine Klage blieb erfolglos – und zwar in allen drei Instanzen. In der Pressemitteilung heißt es wie folgt:

Pressemitteilung Nr. 24/10

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Eine Gemeinde darf bei der Besetzung der Stelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten die Bewerberauswahl auf Frauen beschränken, wenn ein Schwerpunkt der Tätigkeiten in Projekt- und Beratungsangeboten liegt, deren Erfolg bei Besetzung der Stelle mit einem Mann gefährdet wäre. Ein solcher Fall liegt vor, wenn sich die Angebote an Frauen in Problemlagen richten, in denen die Betroffene typischerweise zu einer weiblichen Gleichstellungsbeauftragten leichter Kontakt aufnehmen kann und sich ihr besser offenbaren kann oder ausreichende Lösungskompetenzen nur einer Frau zutraut.Die beklagte Stadt hatte in ihrer Stellenanzeige eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte gesucht. Der Anzeige zufolge sollten Schwerpunkte der Tätigkeit ua. in der Integrationsarbeit mit zugewanderten Frauen und deren Beratung liegen. Die Gleichstellungsbeauftragte sollte Maßnahmen zu frauen- und mädchenspezifischen Themen initiieren, mit allen relevanten Organisationen zusammenarbeiten und Opfer von Frauendiskriminierung unterstützen. Die Bewerberin sollte über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung in einer pädagogischen bzw. geisteswissenschaftlichen Fachrichtung verfügen. Der Kläger, Diplomkaufmann und Diplomsvolkswirt, der zuvor über 2 Jahre im Rahmen einer Betriebsratstätigkeit als stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter tätig war, bewarb sich auf die Stelle. Er wurde mit Hinweis darauf abgelehnt, dass nach §5a der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Stelle mit einer Frau zu besetzen sei und er im Übrigen die Anforderungen der Stellenanzeige nicht erfülle.Mit seiner Klage begehrt der Kläger eine Entschädigungszahlung nach §15 Abs.2 AGG. Die Klage blieb in allen drei Instanzen ohne Erfolg. Der Achte Senat des Bundesarbeitsgericht hat entschieden, es stehe der objektiven Eignung des Klägers nicht entgegen, dass dieser als Diplomvolkswirt uU nicht über eine geisteswissenschaftliche Ausbildung verfüge. Das weibliche Geschlecht der Stelleninhaberin stelle aber

wegen der konkreten Ausgestaltung der Stelle eine wesentliche und entscheidende Anforderung iSd. §8 Abs.1 AGG für die Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung dar.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.März 2010 -8AZR 77/09-
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 5.Dezember 2008 -16Sa 236/08-

Quelle: Urteil des BAG vom 18.März 2010 (8 AZR 77/09), Pressemitteilung Nr. 24/10

WDR 2 Beitrag: Surfen am Arbeitsplatz

Der Radiosender WDR 2 hat in einem aktuellen Beitrag über die rechtliche Situation der Internetnutzung am Arbeitsplatz berichtet. Der Radio-Beitrag, in dem auch Rechtsanwalt Christian Salmecke zu Wort kommt, ist hier abrufbar.

EuGH kippt Kündigungsfristen

Der europäische Gerichtshof in Luxemburg entschied gestern, dass die in Deuschland geltenden Kündigungsfristen, wonach die Beschäftigungszeiten eines Arbeitnehmers vor dem 25. Lebensjahr für die Berechnung der Kündigungsfristen unberücksichtigt bleiben, gegen EU – Recht verstossen. Diese Regelung stelle eine verbotene Altersdiskriminierung dar. Der EuGH verwies darauf, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters nur dann zulässig sei, wenn sie durch ein legitimes Ziel aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt sei, ausserdem müsse das Mittel zur Erreichung des Ziels "angemessen und erforderlich" sein. Dies sei bei der Regelung nicht der Fall, da die Nichtanrechnung der Betriebszugehörigkeit vor dem 25. Lebensjahr unabhängig vom Alter bei einer Entlassung gelte und daher auch nicht damit begründet werden könne, jüngeren Arbeitnehmern sei eine höhere berufliche und persönliche Mobilität zuzumuten.

Der Entscheidung zugrunde lag die Kündigungsschutzklage einer Arbeitnehmerin, die seit ihrem 18. Lebensjahr bei einem Essener Unternehmen angestellt war und 10 Jahre später die Kündigung erhielt. Hierbei wurde ihr lediglich eine Beschäftigungsdauer von 3 Jahren, gerechnet ab dem 25. Lebensjahr, anerkannt entsprechend einer Kündigungsfrist von 1 Monat. Bei zehnjähriger Betriebszugehörigkeit hätte die Kündigungsfrist vier Monate betragen. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte sich als Berufungsinstanz mit dem Kündigungsschutzrechtsstreit zu beschäftigen und die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH wies die deutschen Gerichte an, die fragliche Regelung im Kündigungsschutzgesetz ggf. unangewendet zu lassen. (AZ. C-555/07)

OLG Nürnberg: Kundenschutzklausel mit Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 in GmbH-Geschäftsführervertrag sittenwidrig

Im Rahmen eines Urteils vom 25.11.2009 (Az.: 12 U 681/09) hatte sich das OLG Nürnberg mit der Wirksamkeit einer wettbewerbsrechtlichen Vertragsstrafenklausel eines GmbH-Gesellschaftsvertrag auseinander zu setzen.

Die Klägerin nahm ihren ehemaligen Geschäftsführer auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 in Anspruch, da dieser gegen eine Kundenschutzklausel verstoßen hatte. Die Vertragsstrafe ergab sich aus einer Klausel des Geschäftsführervertrags. Im Rahmen dieser Klausel verpflichtete sich der Geschäftsführer der GmbH im Falle der Verletzung der vereinbarten Kundenschutzklausel zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 an die GmbH.

Das OLG Nürnberg verneinte den Zahlungsanspruch und wies die Klage der GmbH ab. Es hielt die Kundenschutzklausel nebst Vertragsstrafe für existenzgefährdend und damit für sittenwidrig. Die Klausel sei derart eng gefasst, dass der Beklagten seinen Beruf nicht mehr ausüben könne und belaste diesen daher unverhältnismäßig.

(Quelle: OLG Nürnberg, Urteil vom 25.11.2009, Az.: 12 U 681/09)

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Immobilienrecht

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: Immobilienrecht

Die rechtliche Beratung im Rahmen des Tätigkeitsfeldes Immobilienrecht beschäftigt sich vor allem mit dem Architekten- und Baurecht sowie dem Grundstücksrecht.

In diesem Zusammenhang haben wir Sie auch 2010 regelmäßig über die Empfehlungen der ARGE Baurecht informiert, die sich u.a. mit dem Thema „Verjährung der Vergütungsansprüche" beschäftigt haben.

http://www.wbs-law.de/immobilienrecht/arge-baurecht-verguetungsansprueche-verjaehren-nach-drei-jahren-1979/

Ein interessantes Urteil hat das Landgericht Berlin am 29.01.2010 gefällt. Das Gericht hat entschieden, dass die Deutsche Kreditbank Kunden Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Vertriebsgesellschaft, die Eigentumswohnungen verkauft und mit der Deutschen Kreditbank zusammengewirkt hat, die Kunden über die tatsächlichen finanziellen und steuerlichen Auswirkungen des Immobilienkaufs bewusst getäuscht hatte (Az.: 38 O 264/09).

http://www.wbs-law.de/allgemein/lg-berlin-deutsche-kreditbank-muss-schadensersatz-zahlen-1505/

Wir beraten Sie gerne bei rechtlichen Fragen rund um das Thema Immobilienrecht.

Anspruch von Mieter auf Aufstellung von Parabolantenne wegen Fernsehen in HD – Qualität

Ein Vermieter braucht sich normalerweise nicht bieten zu lassen, dass der Mieter einfach eine Parabolantenne auf dem Balkon aufstellt. Dieser muss auch auf die Interessen des Vermieters Rücksicht nehmen.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt installierte ein Mieter einfach eine Satellitenschüssel auf dem Balkon seiner Wohnung, ohne vorher seinen Vermieter zu fragen. Dies ließ sich dieser nicht bieten und verlangte, dass der Mieter sie wieder entfernt. Schließlich stellt er ihm einen Breitbandkabelanschluss mit genügend Programmen zur Verfügung. Der Mieter weigerte sich jedoch. Er argumentierte damit, dass er über den Kabelanschluss keine Programme in HD-Qualität empfangen kann. Und das brauche er nicht hinzunehmen.

Hierzu entschied jetzt der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 21.09.2010, dass der Mieter vorliegend zu hohe Ansprüche stellt (Az. ZR 275/09). Schließlich wird bei dem Aufbau einer Satellitenschüssel auf dem Balkon einer Mietwohnung das Eigentumsrecht des Vermieters berührt. Der Vermieter braucht dies nur dann hinzunehmen, wenn sich der Mieter sonst nicht hinreichend informieren kann. Dieses Grundrecht auf ungehinderten Zugang zu Informationen ist hier jedoch gar nicht eingeschränkt, weil der Mieter alle Programme über den Kabelanschluss empfangen kann. Auf den Luxus von HD-Qualität muss er daher verzichten.

ARGE Baurecht: Schlechtwetter in den Vertrag aufnehmen

BERLIN (DAV)- Wer noch in diesem Jahr mit dem Hausbau beginnt, der kann ihn wahrscheinlich nicht mehr vor dem Winter abschließen. Was passiert dann mit der Baustelle? Wer sichert Rohbau und auf der Baustelle lagernde Bauteile gegen Eis, Schnee und Dauerregen? Hier ist der Bauunternehmer in der Pflicht, erläutert die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Bis zur Bauabnahme eines Hauses durch den Bauherrn muss die Baufirma das Gebäude sowie alle damit verbundenen Leistungen und Materialien vor Winterschäden schützen. Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen richten sich dabei nach den Gegebenheiten im Einzelfall und auch nach der Zumutbarkeit für den Bauunternehmer. Das allerdings birgt nach Erfahrung der ARGE Baurecht Konfliktstoff. Was genau ist zumutbar? Und wie weit geht die Haftung des Bauunternehmers im Detail? Um sich vor unnötigen Streitigkeiten zu schützen, rät die ARGE Baurecht deshalb, bei Bauarbeiten, die über den Winter laufen, von vornherein klare vertragliche Regelungen zu treffen, wie und mit welchem Aufwand die Baustelle gesichert werden muss. Private Bauherren sollten sich dabei vom Baurechtier beraten lassen.

ARGE Baurecht: Vergütungsansprüche verjähren nach drei Jahren

BERLIN (DAV) – Wer seine Vergütungsansprüche nicht rechtzeitig durchsetzt, der geht leer aus, warnt die Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Bei den so genannten Vergütungsansprüchen handelt es sich um Honorarforderungen von Bauunternehmern, Fachingenieuren oder Architekten. Vergütungsansprüche verjähren grundsätzlich nach drei Jahren. Der Zeitpunkt, ab dem diese Dreijahresfrist läuft, ist unterschiedlich. Auf der sicheren Seite steht der Unternehmer, wenn er für die Berechnung der Verjährung von der Bauabnahme beziehungsweise dem Zeitpunkt ausgeht, in dem die Bauleistung ordnungsgemäß erbracht wurde. Wer diese Fristen nicht genau beachtet, der läuft Gefahr, seine Ansprüche zu verlieren. Das passiert im hektischen
Alltag schnell. Die ARGE Baurecht warnt: Es reicht nicht, nur eine Mahnung zu schicken, gleich ob eingeschrieben oder nicht. Wenn die Verjährung droht, dann müssen gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden, um den Anspruch zu erhalten. Das kann ab Forderungen von 5.000 Euro und mehr nur der Anwalt veranlassen. Dazu braucht er Zeit. Deshalb sollten alle, die Ansprüche geltend machen müssen, frühzeitig den Baurechtler aufsuchen.

ARGE Baurecht: Bauten regelmäßig vom Experten überprüfen lassen

Immobilienbesitzer, auch die öffentliche Hand, müssen ihre Gebäude in Ordnung halten, damit nichts passiert. Die Rechtsprechung stellt hier hohe Anforderungen an die Besitzer, erläutert die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Sie müssen im Streitfall beweisen, dass sie ihre Immobilie ordnungsgemäß unterhalten und den baulichen Zustand regelmäßig überprüft haben. Diese Prüfungen können sie auch nicht selbst erledigen, sondern sie müssen damit Architekten, Statiker oder Bausachverständige beauftragen. Ist ein Gebäude vernachlässigt und fallen bei Schnee oder Sturm Bauteile herunter, dann gehen die Gerichte grundsätzlich von mangelnder Bauunterhaltung aus. In solch einem Fall muss immer der Besitzer nachweisen, alle Maßnahmen zur Verhinderung des Schadens getroffen zu haben. Der Geschädigte ist hier nicht in der Beweispflicht. Im Gegenteil: Der Besitzer der Liegenschaft muss belegen, wie er seiner Bauunterhaltspflicht nachgekommen ist. In der ARGE Baurecht haben sich die Fachanwälte für Bau- und Immobilienrecht des Deutschen Anwaltvereins zusammengeschlossen. Derzeit gehören der ARGE Baurecht rund 3.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Damit ist die ARGE Baurecht der größte Berufsverband von baurechtlich spezialisierten Rechtsanwälten in Deutschland und Europa.

Weitere Informationen unter www.arge-baurecht.com

ARGE Baurecht: Fertighauskäufer müssen Sicherheiten stellen

Für Verunsicherung unter Fertighauskäufern sorgt ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai diesen Jahres (AZ: VII ZR 165/09). Der BGH hat entschieden: Fertighausanbieter dürfen von ihren Kunden vor Baubeginn eine Bankbürgschaft über den endgültigen Kaufpreis verlangen, soweit dies im Bauvertrag geregelt ist. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin.

Der BGH bestätigte mit seinem Urteil die Praxis eines Fertighausherstellers, der in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine 100-prozentige Zahlungsbürgschaft von seinen Bauherren verlangte. Nach der strittigen Klausel müssen die Kunden spätestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe der geschuldeten Gesamtvergütung zur Absicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Bauherrn vorlegen. Auch die zusätzlichen Kosten, die für die Stellung der Bürgschaft anfallen, sind nach dem BGH-Urteil dem Kunden zumutbar, und zwar, weil sie angesichts der Kaufsumme für das gesamte Haus kaum ins Gewicht fallen.

Sabina Böhme, Mitglied der ARGE Baurecht und Baufachanwältin in Berlin rät privaten Bauherren, die ein Fertighaus kaufen möchten, unbedingt zu verhandeln. „Der BGH hat mit seinem Urteil zwar die Rechtmäßigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines einzelnen Fertighausherstellers bestätigt, aber das bedeutet nicht, dass nun alle Fertighauskäufer automatisch den vollen Kaufpreis als Sicherheit hinterlegen müssen." Der Fertighauskäufer sollte versuchen, die Höhe der Bürgschaft oder Sicherheit auf 50 Prozent der Kaufsumme zu halbieren oder sie zumindest deutlich zu reduzieren. „Die Vertragspartner haben hier völlige Verhandlungsfreiheit", erinnert Sabina Böhme.

Alternativ zur Zahlungsbürgschaft können Fertighaushersteller von ihren Vertragspartnern, den privaten Bauherren, zur Sicherung ihrer Forderungen auch die Einräumung einer Sicherungshypothek in das Baugrundstück (nach § 648 Abs. 1 BGB) verlangen – also die Eintragung ins Grundbuch.

Der BGH begründete sein Urteil vom 27. Mai 2010 mit den enormen finanziellen Vorleistungen des Fertighausunternehmers. Im Gegensatz zum Bauen Stein auf Stein müssen Fertighaushersteller mit hohen Summen in Vorlage gehen und können die Produktion eines einmal begonnenen Hauses in ihren Werkshallen auch nicht unterbrechen oder der Zahlungsfähigkeit eines Bauherren anpassen. Sie müssen deshalb sicher sein, dass sie nach dem Aufbau des Hauses die Gesamtsumme auch bekommen. Im Übrigen muss die Zahlungsbürgschaft nicht nur den Grundpreis des Gebäudes decken, sondern den Gesamtpreis einschließlich aller Mehr- (und natürlich auch Minder-)kosten durch Sonderwünsche.

Die ARGE Baurecht rät allen Bauherren, die sich mit dem Kauf eines Fertighauses befassen, frühzeitig die Vertragsbedingungen der Hersteller zu prüfen. Dabei sollten auch die

Kündigungsfristen beachtet werden: Im vom BGH entschiedenen Fall hat der Fertighaushersteller das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die Bürgschaft des Bauherrn nicht spätestens acht Wochen vor Baubeginn vorliegt. Wer hier also schludert, der bekommt die Kündigung und steht dann erst einmal wieder mit leerem Grundstück da. Das zieht Ärger nach sich, beispielsweise, wenn die Wohnung schon gekündigt und der Umzugsurlaub eingereicht sind. Die ARGE Baurecht empfiehlt des weiteren, sich rechtzeitig um die Finanzierung zu kümmern und eine Bank oder Versicherung zu suchen, die die Bürgschaft übernimmt.

„Bauherren sollten nicht vergessen, im Vertrag auch die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde zu regeln", erinnert Rechtsanwältin Böhme. „Ist das Haus bezahlt, muss der Fertighaushersteller dem Käufer die Bürgschaftsurkunde zurückgeben. Je früher desto besser, denn solange die Bürgschaft läuft, kostet sie den Bauherren Geld."

LG Berlin: Deutsche Kreditbank muss Schadensersatz zahlen

Das LG Berlin hatte in einem Urteil vom 29.01.2010 (Az. 38 O 264/09) zu entscheiden, ob Kunden, die einen Kredit bei der DKB für vermietete Eigentumswohnungen aufgenommen hatten, die von der Vertriebsgesellschaft R&R First Concept vermittelt wurden, ein Schadensersatzanspruch zusteht.Das LG Berlin kommt in dem Urteil zu dem Schluss, dass zwischen der Vertriebsgesellschaft R&R First Concept GmbH und der DKB eine enge Beziehung bestand und somit ein institutionalisiertes Zusammenwirken der beiden Unternehmen vorliege. Die Vertriebsgesellschaft hatte die Kunden, die zu Anlagezwecken vermietete Eigentumswohnungen in Berlin erwerben wollten, über die tatsächlichen finanziellen und steuerlichen Auswirkungen des Immobilienkaufs bewusst getäuscht. So sind die
monatlichen Kreditraten im Vorfeld falsch berechnet worden und waren tatsächlich etwa doppelt so hoch, wie zuvor angegeben.

Die Beratungsfehler der Vertriebsgesellschaft R&R First Concept GmbH rechnete das LG Berlin nach den Regeln zum institutionalisierten Zusammenwirken der DKB zu und entschied, dass den betroffenen Kunden ein Schadensersatz zusteht.

Darüber hinaus haben Gutachten ergeben, dass die Kaufpreise für die vermittelten Objekte viel zu hoch angesetzt wurden. Die DKB hat inzwischen gegen das Urteil Berufung eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, wie sich das Verfahren weiter entwickelt.

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

IT- Telekommunikationsrecht

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: IT-Telekommunikationsrecht

Auch im Bereich des Telekommunikationsrechts hat es 2010 interessante Urteile gegeben, die sich insbesondere mit dem Thema Telefonwerbung beschäftigt haben. So haben wir 2010 über ein Urteil des Landgerichts Memmingen berichtet. In dem Urteil hatte das Gericht entschieden, dass bereits eine einmalige Nachfragewerbung per E-Mail geeignet ist den Empfänger in seinem Betriebsablauf zu beeinträchtigen und einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen kann (Az.: 1 HK O 1751/09).

http://www.wbs-law.de/e-commerce/lg-memmingen-unzulaessige-werbe-e-mails-stellen-einen-eingriff-in-den-eingerichteten-und-ausgeuebten-gewerbebetrieb-dar-1712

In einem interessanten Urteil hat der Bundesgerichtshof am 11.03.2010 entschieden, dass die Information von Kunden des bisherigen Arbeitgebers durch einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer über dessen Ausscheiden und die Gründung einer eigenen Firma per Telefon zulässig sein kann.

http://www.wbs-law.de/allgemein/bgh-telefonwerbung-nach-unternehmenswechsel-zulaessig-1921/

Netzbetreiber E-Plus stellt Handyortung ohne Vorwarnung ein

Erst vor wenigen Tagen wurde im Internet bekannt, dass E-Plus bis zum Jahresende seine Lokalisierungsdienste abschaltet. Ärgerlich ist dabei, dass das Unternehmen bislang noch keine offizielle Stellungnahme auf seiner Internetseite abgegeben hat- obwohl davon nicht nur direkte Kunden von E-Plus betroffen sind. Zumindest eine frühzeitige Information wäre angebracht gewesen.

Nach einigen Meldungen im Internet sollen bis zum 31.12.2010 im Netz von E-Plus sämtliche Lokalisierungsfunktionen abgeschaltet werden. Hierzu hieß es zunächst am 27.12.2010 bei mobilfunk-talk sowie in dem Online-Verbrauchermagazin teltarif.de dass nicht nur Privatkunden, sondern auch Polizei und Feuerwehr in Notfällen keine Handyortung mehr durchführen können. Die dramatische Folge wäre, dass z.B. schwerverletzten Unfallopfern nicht geholfen werden könnte, soweit sie über keine räumliche Orientierung verfügen oder nicht mehr zu der ordnungsgemäßen Abgabe eines Notrufes übers Handy imstande sind.

Ganz so schlimm scheint es doch nicht zu sein. Nach einer am 28.12.2010 erschienen Meldung bei teltarif.de habe die Pressestelle von e-plus angeblich klargestellt, dass Notfalldienste nach wie vor Handyordnung durchführen können. Dennoch ist die Sache für Verbraucher unangenehm, die z.B. einen Vertrag mit einem Handyortungsdienst abgeschlossen haben. Diese können diese Funktion über das E-Plus Netz plötzlich nicht mehr nutzen. Hierauf wurden z.B. Kunden von mecomo erst am 28.12.2010 hingewiesen.

Leider gibt es hierzu immer noch keine offizielle Stellungnahme auf der Webseite von e-plus, die wirklich Klarheit schaffen würde.

In einer solchen Situation stellt sich die Frage, inwieweit den betroffenen Kunden ein Kündigungsrecht zusteht. Denn dann können Sie zu einem der anderen Anbieter wie der deutschen Telekom wechseln, welche die Lokalisierungsfunktionen nicht deaktiviert haben. In jedem Fall kommt eine ordentliche Kündigung des Verbrauchers zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Betracht.

Unter Umständen kommt auch ein Sonderkündigungsrecht infrage. Hier ist allerdings im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Bereitstellung von Lokalisierungsfunktionen überhaupt als vertragliche Leistung von E-Plus oder einem der Partner – wie z.B. Simyo, Base oder einigen Discount-Marken – angeboten worden ist. Dies ist vor allem bei Geschäftskunden von E-Plus denkbar. Für die wird nämlich im Internetangebot von E-Plus im Premiumbereich die Ortungsmöglichkeit über einen "Location Bases Service" angeboten.

Zulässigkeit von Preisvergleich bei Zahnärzten in Internet-Portal

Ein Zahnarzt darf an einem Preis-Vergleichs-Portal im Internet teilnehmen. Hierdurch verletzt er nicht seine Berufspflichten. Es darf sich allerdings um kein Lockvogel-Angebot handeln. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Der Beschwerdeführer, ein niedergelassener Zahnarzt, wendet sich gegen einen berufsgerichtlichen Verweis, der ihm wegen der Teilnahme an einem Internetportal erteilt wurde. Auf diesem Portal wird Patienten zur Kostenersparnis die Möglichkeit gegeben, für eine beabsichtigte zahnärztliche Behandlung Angebote verschiedener Zahnärzte einzuholen. So können sie auf der Grundlage eines von ihrem behandelnden Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplans anonym angeben, um welche Zahnbehandlung sie in welcher Region nachsuchen. Während der Laufzeit der Suche können bei dem Portal registrierte Zahnärzte unverbindliche Kostenschätzungen für die Durchführung der Behandlung abgeben. Entscheidet sich der Patient für einen bestimmten Zahnarzt, erhalten beide Seiten wechselseitig die Kontaktdaten. Dem Nutzer steht es frei, ob er den ausgewählten Zahnarzt aufsucht oder nicht. Kommt es zur Untersuchung, so erstellt der Zahnarzt ein verbindliches Angebot in Form eines Heil- und Kostenplans oder eines Kostenvoranschlags für die begehrte Behandlung, das sich mit seiner Kostenschätzung decken oder davon abweichen kann.

Ein Nutzer dieses Portals wählte den Beschwerdeführer nach dessen Kostenschätzung aus und erhielt seine Kontaktdaten. Zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins und zur Abgabe eines verbindlichen Kostenangebots kam es aber nicht, weil dem Nutzer der Weg zur Praxis des Beschwerdeführers zu weit war.

Das Landesberufsgericht für Zahnärzte bestätigte den vom Berufsgericht gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Verweis. Die Abgabe einer Kostenschätzung ohne vorherige Untersuchung verstoße gegen die Pflicht des Zahnarztes, seinen Beruf nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Der Zahnarzt dürfe ohne persönliche Untersuchung keine Kostenschätzung abgeben.

Auf die Verfassungsbeschwerde hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts das Urteil des Landesberufsgerichts für Zahnärzte aufgehoben, weil es den Beschwerdeführer in seiner durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit verletzt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Es ist nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren, dass das Gericht das Fehlen einer persönlichen Untersuchung des Patienten vor der Abgabe der Kostenschätzung in der vorliegenden Konstellation als Verletzung einer Berufspflicht beurteilt. Denn es sind keine Gründe des Gemeinwohls zu erkennen, nach denen eine solche Untersuchung im konkreten Fall geboten gewesen wäre.

Dass bereits im Stadium der Anbahnung der Arzt-Patienten-Beziehung eine persönliche Untersuchung des Patienten für eine unverbindliche Kostenschätzung erforderlich sein soll, ist nicht plausibel. Die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses wird durch die Nutzung der Internetplattform keineswegs ausgeschlossen, da, wenn der Patient sich für einen Zahnarzt entschieden hat, ohnehin eine persönliche Untersuchung erfolgt, aufgrund der der Zahnarzt nunmehr einen verbindlichen Heil- und Kostenplan oder Kostenvoranschlag erstellt. Die Internetplattform steht dem Patientenschutz nicht entgegen, sondern erleichtert letztlich für den Nutzer nur den Preisvergleich und die Kontaktanbahnung.

Auch die Nutzung des Internets als solche ist nicht geeignet, Gemeinwohlbelange zu beeinträchtigen.
Auf der als „virtueller Marktplatz" fungierenden Internetplattform mag zwar die Gefahr von so genannten „Lockvogelangeboten", d. h. der Methode, Patienten mit besonders günstigen Angeboten in die Praxis zu locken, um ihm gegenüber später lukrativere Leistungen abzurechnen, nicht auszuschließen sein. Dieses Vorgehen kann aber ohne konkrete Anhaltspunkte nicht als Regelfall unterstellt werden. Sofern im Einzelfall ein „Lockvogelangebot" abgegeben werden sollte, erlaubt dies schon unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kein allgemeines Verbot, eine Kostenschätzung über das Internet abzugeben, sondern könnte allenfalls ein Vorgehen gegenüber dem Zahnarzt, der das konkrete Angebot abgegeben hat, rechtfertigen. Hierzu sind im vorliegenden Fall von den Berufsgerichten keine tatsächlichen Feststellungen getroffen worden.

Ferner ist es auch nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit vereinbar, eine im Internet abgegebene Kostenschätzung generell als berufsrechtswidrige Werbung zu qualifizieren. Denn es ist nicht ersichtlich, dass eine derartige Nutzung des Internets zu einer Verunsicherung der Patienten und einem allgemeinen Vertrauensverlust gegenüber den Zahnärzten führen könnte.

Aufgrund der deutlichen Hinweise auf der Eingangsseite des Portals und in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist den Nutzern der Internetplattform bekannt, dass die Schätzung unverbindlich ist und eine bindende Kostenaufstellung erst nach einer persönlichen Untersuchung abgegeben werden kann. Die Kostenschätzung hat auch einen klaren Bezugspunkt, nämlich den ursprünglichen Befund- und Behandlungsplan und die sich daraus ergebenden zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen. Zudem dürften weder der Arzt noch die Portalbetreiber ein Interesse an der Einstellung unrealistisch niedriger Schätzungen haben, da eine spätere, nicht auf nachvollziehbaren Gründen beruhende Erhöhung der Kosten nicht nur in der Regel zu einer schlechten Bewertung des betreffenden Zahnarztes auf der Internetplattform führen, sondern auch der Attraktivität des dem Preisvergleich dienenden Internetportals insgesamt schaden würde.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.12.2010 Az. 1 BvR 1287/08

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 119/2010 vom 22.12.2010

Warnung vor digitalen Adventskalendern im Internet

Von digitalen Adventskalendern sollten Sie und Ihre Kinder lieber die Finger lassen. Man will nur mit Gewinnspielen an Ihre Daten kommen und Sie dann eventuell mit Spam zumüllen oder im schlimmsten Fall abzocken. Darauf weist die Verbraucherzentrale NRW hin.

Wer kennt schon nicht den guten alten Adventskalender, der an Harmlosigkeit kaum zu übertreffen ist. Doch das gilt nicht für die digitale Variante, die im Netz angeboten wird. Wer hier ein Türchen öffnet, der wird zur Teilnahme an einem Gewinnspiel z.B. für eine Playstation aufgefordert.

Doch das hat seinen Preis: Häufig soll man nicht nur seinen Namen, sondern auch seine vollständige Anschrift preisgeben. So etwas übt natürlich einen großen Reiz auf die geköderten Kinder und Jugendlichen aus. Dabei werden sie allerdings häufig nicht darüber informiert, was dann mit den Daten passiert. So etwas ist datenschutzrechtlich sehr bedenklich.

Näheres erfahren Sie hierzu in der Pressemeldung der Verbraucherzentrale NRW vom 07.12.2010.

Stiftung darf Fotografieren verbieten-Ihre Schlösser und Gärten sind kein Freiwild

Das möchten Fotofreunde bestimmt nicht gerne hören: Sie müssen den Eigentümer um Erlaubnis fragen, ehe sie auf seinem Gelände einfach Fotos machen. Das gilt nicht nur bei einem privaten Eigentümer. Auch eine öffentliche Stiftung braucht sich das nicht immer gefallen zu lassen. Schon gar nicht, wenn Fotografen gewerblich handeln. Dies hat jetzt der Bundesgerichtshof klargestellt.

Der u. a. für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat entschieden, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten die ungenehmigte Herstellung und Verwertung von Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Gebäude und Gartenanlagen zu gewerblichen Zwecken untersagen darf, wenn sie Eigentümerin ist und die Aufnahmen von ihren Grundstücken aus hergestellt worden sind.

Die Klägerin, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, die durch Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg errichtet wurde, hat die Aufgabe, die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie verwaltet über 150 historische Bauten und rund 800 ha Gartenanlagen in Berlin und Brandenburg, u. a. Sanssouci, Cecilienhof, Park und Schloss Rheinsberg, Schloss Charlottenburg, Jagdschloss Grunewald, Pfaueninsel. Diese Bauten und Gartenanlagen sind größtenteils in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO aufgenommen worden und gehören zu den beliebtesten touristischen Zielen in Deutschland. Die Klägerin wehrt sich dagegen, dass Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter ohne ihre – hier nicht erteilte – Genehmigung zu gewerblichen Zwecken angefertigt und vermarktet werden. Sie verlangt in drei Verfahren von den Beklagten, eine solche Vermarktung zu unterlassen, ihr Auskunft über die Zahl der Foto- und Filmaufnahmen und der damit erzielten Einnahmen zu erteilen und die Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens.

Eine der drei Beklagten (V ZR 45/10) ist eine Fotoagentur, die teils eigene, teils fremde Fotos vermarktet. Der Beklagte des zweiten Verfahrens (V ZR 46/10) hat Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen auf den Anwesen der Stiftung ungenehmigt in einer DVD über Potsdam verarbeitet, die er gewerblich vertreibt. Die Beklagte des dritten Verfahrens (V ZR44/10) betreibt als Diensteanbieter eine Internetplattform, auf der gewerblich und frei-beruflich tätige Fotografen Fotos zum entgeltlichen Herunterladen ins Internet stellen können. Sie hat ca. 4 Millionen Bilder in dem Bildportal gespeichert, darunter etwa 1.000 Fotos von Kulturgütern, die die Klägerin verwaltet, so z.B. Parkanlagen, Skulpturen, Außen- und Innenansichten historischer Gebäude.

Das Landgericht hat den Klagen stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Das Eigentumsrecht beschränke sich auf den Schutz der Sachsubstanz und deren Verwertung. Die Ablichtung der Sache und die Verwertung von Ablichtungen stellten keinen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Das Verwertungsrecht stehe vielmehr dem Urheber der Ablichtung zu.

Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt.

Er hat die erste Grundfrage aller drei Verfahren, nämlich, ob die Klägerin als Grundstückseigentümerin die Herstellung und Verwertung von Foto- oder Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter zu gewerblichen Zwecken von ihrer – an ein Entgelt geknüpften – Zustimmung abhängig machen darf, bejaht. Er knüpft dabei an die Rechtsprechung des u. a. für das Urheberrecht zuständigen I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an, die durch zwei Entscheidungen repräsentiert wird, die unter den Bezeichnungen "Schloss Tegel" (I ZR 99/73) und "Friesenhaus" (I ZR 54/87) bekannt geworden sind. Danach kann der Eigentümer die Herstellung und Verwertung von Fotos nicht untersagen, wenn sie von außerhalb seines Grundstücks aufgenommen worden sind. Er kann sie hingegen untersagen, wenn sie von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind. Das ist eine Folge des Eigentumsrechts. Der Eigentümer kann bestimmen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen jemand sein Grundstück betritt. Ihm steht das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien zu, die von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind.

Die zweite Grundfrage, nämlich, ob die Klägerin als Stiftung des öffentlichen Rechts (anders als ein Privatmann) unter Berücksichtigung der Vorschriften über ihre Aufgaben den Interessenten die Gebäude und Parkanlagen unentgeltlich für gewerbliche Zwecke zugänglich machen muss, verneint der Senat. Der Staatsvertrag beschreibt die Aufgabenstellung der Stiftung dahin, dass sie die ihr übergebenen Kulturgüter bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange pflegen, ihr Inventar ergänzen und der Öffentlichkeit zugänglich machen soll. Aus der Satzung, die das Nähere dazu regelt, ergibt sich zwar, dass die Gärten und Parkanlagen als Erholungsgebiet zu gewährleisten sind und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Aus ihr ergibt sich aber auch, dass schon diese Verpflichtung nur gilt, soweit Erhaltung und Pflege des Kulturguts, denen im Zweifel der Vorrang einzuräumen ist, das erlauben. Außerdem gilt die Kostenfreiheit nicht für Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken. Vielmehr ist die Klägerin ermächtigt, hierfür Entgelte zu verlangen.

Danach war die Sache in dem Verfahren V ZR 45/10 an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die weiteren Voraussetzungen der Ansprüche der Klägerin, insbesondere, ob sie Eigentümerin der von ihr verwalteten Anwesen ist, bedürfen noch der Klärung. Das war in dem Verfahren V ZR 46/10 anders. Hier stand das Eigentum der Klägerin fest. Deshalb sind der Unterlassungsanspruch und der Auskunftsanspruch gegeben. Insoweit konnte abschließend entschieden werden. Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs sind dagegen noch weitere Feststellungen zum Verschulden erforderlich.

In dem Verfahren V ZR 44/10 lag die Besonderheit darin, dass die Beklagte selbst keine Foto- oder Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin angefertigt hatte und sie auch nicht selbst verwertet, sondern nur einen virtuellen Marktplatz zur eigenständigen Verwertung durch die Fotografen und Fotoagenturen bereitstellt. Auch hier folgt der Senat der Rechtsprechung des I. Zivilsenats, die durch Entscheidungen mit den Schlagworten "Internet I bis III" (I ZR 304/01, I ZR 35/04 und I ZR 73/05), "jugendgefährdende Medien bei ebay" (I ZR18/04) und "Sommer unseres Lebens" (I ZR 121/08) bekannt geworden ist.
Danach muss der Betreiber eines virtuellen Marktplatzes die dort angebotenen Fotos nur

überprüfen, wenn er eine Verletzung von Immaterialgüterrechten und Eigentumsrechten oder andere Rechtsverletzungen erkennen kann. Daran fehlt es hier, weil den Bildern von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin nicht anzusehen ist, ob sie ohne Genehmigung aufgenommen wurden oder nicht.

Pressemitteilung des BGH Nr. 241/2010 vom 17.12.2010

Urteile des BGH vom 17.12.2010 – V ZR 44/10, 45/10 und 46/10

Weitere interessante Infos finden Sie hier:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1818/google-street-view-eingriff-in-persoenlichkeitsrech te-und-datenschutz-oder-unbedenklicher-service-oder/ (Google Street View und Datenschutz)

http://www.wbs-law.de/news/e-commerce/1352/vorsicht-bei-der-uebernahme-von-abfotografier ten-buchtiteln-fuer-eigene-zwecke/

http://www.wbs-law.de/news/medien-entertainment-und-urheberrecht/1284/bgh-nicht-jedes-au sspaehen-von-mitbewerbern-stellt-ein-verstoss-gegen-das-uwg-dar/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1129/mainz-unterstuetzt-widerspruch-gegen-google-str eet-view/

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/452/lg-muenchen-i-beweis-der-urhebe rschaft-eines-fotos/

Facebook und das Ignorieren des Datenschutzes: Einführung von Gesichtserkennung

Das soziale Netzwerk Facebook plant die Einführung einer Gesichtserkennung für Fotos. Dabei werden wieder einmal Bedenken von Datenschützern und Verbraucherschützern missachtet.

Die Ignoranz der Betreiber von Facebook in Bezug auf den Datenschutz ist wirklich kaum zu überbieten-trotz einer kürzlich eingereichten Klage der Verbraucherzentrale Bundesverband. Jetzt plant das Netzwerk die Einführung einer automatischen Gesichtserkennung für eingestellte Fotos. Laut Facebook soll dadurch das Auffinden von Bekannten erleichtert werden. Dieses Vorhaben soll zunächst einmal nur in den USA umgesetzt werden-vermutlich, weil man dort weniger Ärger mit Datenschützern befürchtet.

Typisch für Facebook: Diese Funktion kann zwar nach Einführung deaktiviert werden. Hierzu muss aber der jeweilige Nutzer aktiv werden: Er muss diese neue Funktion innerhalb der Datenschutz-Einstellung ausschalten. Wenn er das-etwa aus Unwissenheit-nicht tut, wird die Gesichtserkennung automatisch tätig.

Und genau hier setzt die Kritik von Datenschützern an: Sie verlangen zu Recht, dass so etwas nur nach der erklärten Einwilligung des Betroffenen zulässig sein darf. Sonst besteht die Gefahr, dass der von dieser neuen Funktion gar nichts mitbekommt-zumal Facebook Änderungen in seiner Benutzungsordnung nicht immer mitteilt.

Nähere Informationen gibt es hier:

www.sueddeutsche.de/digital/soziales-netzwerk-nutzt-gesichtserkennung-facebook-demaskiert-die-foto-freunde-1.1037445

http://www.handelsblatt.com/technologie/it-internet/facebook-datenschuetzer-kritisiert-gesichts erkennung;2713886

http://www.focus.de/digital/internet/facebook/online-netzwerke-facebook-startet-gesichtserkenn ung_aid_582241.html

http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,735022,00.html

Darüber hinaus gibt es auch in dem Internetangebot unserer Kanzlei weitere nützliche Informationen über Facebook bezüglich Datenschutz und Urheberrecht. So geht dieses harmlos erscheinende Netzwerk mit seinem Konkurrenten Lamebook nicht gerade zimperlich um. Und Sie sollten lieber keine Comicbilder auf Facebook herunterladen.

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2122/verbraucherzentrale-greift-gegenueber-dem-netzwerk-facebook-durch-wegen-missachtung-des-datenschutzes/

http://www.youtube.com/watch?v=y_GwJ5uco8c (Facebook Zensur)

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2115/facebook-und-der-schutz-seines-namenbestandte ils-face-als-geschuetzte-marke/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2099/facebook-und-sein-umgang-mit-dem-missliebigen-konkurrenten-lamebook/

http://www.wbs-law.de/news/it-telekommunikationsrecht/2066/achtung-comic-bilder-auf-facebo ok-sind-nicht-erlaubt-mit-video/

Abmahnungen von Volker Rügen durch Rechtsanwalt Viktor Bohry wegen Widerrufsbelehrung und Impressum

Rechtsanwalt Viktor Bohry aus Köln hat in den letzten Tagen zwischen dem 05. und 07. Dezember offenbar eine Vielzahl von Abmahnungen für seinen Mandanten, Herrn Volker Rügen aus Düren, versandt. Hierbei wird die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie der Ersatz von Anwaltsgebühren von in der Regel 489,45 EUR verlangt. Unter Umständen bestehen jedoch gute Gründe, beides zu verweigern.

Abmahnung von Rechtsanwalt Viktor Bohry

Mit der Abmahnung wird von RA Bohry zum Einen die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, zum Anderen die Zahlung von Anwaltskosten gefordert. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung liegt dem Abmahnschreiben bereits in vorformulierter Fassung bei und lautet in der Regel wie folgt:

UNTERLASSAUNGSERKLÄRUNG

des xxx,(im folgenden Schuldner – „S“ genannt)gegenüber Herrn Volker Rügen, Kaisersbenden 1, 52355 Düren,(im folgenden Gläubier – „Gl“ genannt)

§ 1S verpflichtet sich gegenüber Gl, es bei Meidung einer Vertragsstrafe von 25.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu unterlassen, bei ebay Parfüms zu verkaufen ohne Nennung

- einer Widerrufsbelehrung

- einer Telefonnummer bzw. email-Adresse

§ 2 S verpflichtet sich, die Rechtsanwaltsgebühren, welche Gl in Höhe von 489,45 EUR entstanden sind, zu erstatten.

……., …12.2010 _____

Das im übrigen sehr kurz und vage gehaltene Anschreiben, versucht zu begründen, warum der Abgemahnte zur Abgabe der Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung der Anwaltsgebühren verpflichtet sei:

Sehr geehrter Herr xxx,

wir vertreten die Interessen des Herrn Volker Rügen, 52355 Düren.

Anliegend übersenden wir eine auf den Unterzeichner lautende Vollmacht.

Unser Mandant kauft und verkauft Parfüms.

Sie boten bzw. bieten

- bei ebay

zum Verkauf an

- „xxxx (Produktbeschreibung)“

Dabei haben wie folgt gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßen:

1. Es fehlt eine Widerrufsbelehrung.

2. Im Impressum fehlen Telefonnummer bzw. email-Adresse.

Im Auftrag unseres Mandanten fordern wir Sie hiermit auf,

a) die Verstöße künftig zu unterlassen.

b) die beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zum 15.12.2010 abzugeben.

c) unserem Mandanten die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 677 ff BGB wie folgt bis zum 15.12.2010 zu erstatten:

(Kostennote)

Bewertung der Abmahnung

Unserer Ansicht nach ist die Abmahnung inhaltlich so konzipiert, dass sie sich mit nur geringfügigen Änderungen für viele ähnliche Fälle einsetzen lässt.Dabei verzichtet Herr Rechtsanwalt Bohry jedoch gänzlich darauf, den der Abmahnung zu Grunde gelegten Verstoß, z.B. durch Angabe einer eBay-Artikelnummer, der eBay-Kennung des Abgemahnten oder dem Beifügen von entsprechenden Screenshots näher zu darzulegen.Auch „handwerklich" weist die Abmahnung einige Schwächen auf: so bezieht sich Rechtsanwalt Bohry auf das „Wettbewerbsgesetz", das es so nicht gibt. Er meint hierbei jedoch wohl das sog. „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)". Zur Begründung seiner Anwaltsforderungen stützt er sich auf das Rechtsinstitut der „Geschäftsführung ohne Auftrag", wobei ihm offensichtlich fremd zu sein scheint, dass in § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG hierfür eine eigene Anspruchsgrundlage existiert.

Behaupteter Verstoß oftmals nicht gegeben

Die Abmahnungen des Herrn Volker Rügen werden offenbar mit den in diesem Rahmen immer wieder gerne herangezogenen Verstößen gegen die von geschäfts- und/oder gewerbsmäßig bei eBay Handelnden vorzuhaltenden Widerrufsbelehrungen und Anbieterkennzeichnungen (Impressum) begründet. Hierbei behaupten der Abmahner und sein Rechtsbeistand jedoch schnell, dass es z.B. an einer Widerrufsbelehrung fehlt, obwohl sich eine solche sehr wohl in dem in Bezug genommenen Angebot wiederfindet.Es lohnt sich also in jedem Fall, die in der Abmahnung behaupteten Verstöße genau zu überprüfen.

Abmahnung unserer Ansicht nach rechtsmissbräuchlich

Unabhängig vom gerügten Verstoß, stellt sich die Abmahnung von Herrn Volker Rügen durch seinen Rechtsanwalt Viktor Bohry unserer Ansicht nach als rechtsmissbräuchlich dar.So steht das scheinbar in größerem Umfang betriebene Abmahngeschäft in einem groben wirtschaftlichen Missverhältnis zur offenbar lediglich geringen wirtschaftlichen Betätigung des Herrn Volker Rügen. Das Internetforum „wortfilter.de“ spricht von 80 Abmahnungen allein zwischen dem 05. und 07. Dezember (Beitrag vom 10.12.2010).Selbst bei Annahme von nur diesen 80 Abmahnungen – die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen – mit einem durchschnittlichen Streitwert von 5.000 € wird das durch diese Abmahnungen produzierte Prozesskostenrisiko von nahezu 200.000,00 € (!) die wirtschaftliche Potenz des Abmahners bei weitem übersteigen.Dies spricht in Verbindung mit den bereits vorgenannten Gründen dafür, dass die Abmahnungen ausschließlich dem Zweck der Schaffung und gleichzeitigen Geltendmachung der vorgenannter Ansprüche dienen soll.

Abwehr der Abmahnung mit anwaltlicher Hilfe

Sollten auch Sie eine Abmahnung von Herrn Rügen erhalten haben, raten wir Ihnen dringend dazu, sich anwaltlich beraten zu lassen. Beim Vorliegen von rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen erscheint ein anwaltliches Vorgehen gegen die verlangte Unterlassungserklärung sowie die geltend gemachte Zahlungsforderung erfolgsversprechend.Trotz der oft kurz gesetzten Fristen der Abmahner, sollten sich in jedem Fall die Zeit nehmen, zunächst eine anwaltliche Beratung einzuholen. Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.Eine eingehende Auseinandersetzung zum Thema Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen finden Sie im gleichlautenden Aufsatz von Rechtsanwalt Christian Solmecke und Laura Dierking in der Zeitschrift Multimedia und Recht (MMR).

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 2011 tritt vielleicht nicht in Kraft

Voraussichtlich wird die umstrittene Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) morgen scheitern. Da wird im nordrhein-westfälischen Landtag über diese Reform abgestimmt.

Die lebhafte Debatte über die geplante Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) scheint wohl bei einigen Politikern zu einem Sinneswandel geführt zu haben. Und das ausgerechnet in der CDU-Fraktion des Landes Nordrhein-Westfalen.
Diese soll laut WDR beschlossen haben, bei der am 16.12.2010 stattfindenden Abstimmung im Landtag NRW gegen die Novellierung des JMStV zu stimmen. Laut einer aktuellen Meldung von Spiegel-Online wollen auch die FDP, die Linken, die SPD und die Partei der Grünen nicht mehr dafür stimmen.
Soweit infolge dessen die Mehrheit der Abgeordneten gegen die Änderung stimmt, ist die derzeit vorgesehene Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gestoppt. Diese tritt nämlich nur dann in Kraft, wenn alle Parlamente in den einzelnen Bundesländern der Neufassung des JMStV zustimmen. Und das dürfte jetzt fraglich sein.
Eine Ablehnung der erwogenen Änderung des JMStV wäre zu begrüßen. Denn die gerade von Informatikern vorgetragenen technischen Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Kennzeichnung sind sehr gravierend. Es darf keinesfalls dazu kommen, dass Kinder und Jugendliche dadurch eher an entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte kommen. So etwas wäre nicht mit dem Ziel des Jugendschutzes vereinbar.

Nähere Infos:

http://www.netzpolitik.org/2010/eil-kurz-vorentscheidung-in-nrw-jetzt-wirklich

http://www.netzpolitik.org/2010/entscheidung-uber-jmstv-schicksal-morgen-in-nrw-grune-konne n-staatsvertrag-kippen/

http://www.ad-hoc-news.de/ungewoehnliche-allianz-gegen-internet-staatsvertrag–/de/News/21782322

http://www.ad-hoc-news.de/cdu-will-gegen-staatsvertrags-zum-jugendmedienschutz-stimmen–/de/News/21783358

http://www.heise.de/newsticker/meldung/Novellierung-des-Jugendmedienschutzes-kann-auf-Zi elgerade-scheitern-Update-1153084.html

Weitere Informationen zu der geplanten Änderung des JMStV können Sie dem Internetauftritt unserer Kanzlei entnehmen. Hierzu gibt es neben einer näheren Darstellung der Kritik auch Tipps für Webmaster. Selbstverständlich stehen wir auf Wunsch auch gerne zu einer Beratung zur Verfügung.

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2166/sachverstaendige-jugendmedienschutz-staatsvert

rag-2011-gefaehrdet-jugendliche/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2164/verfehlen-des-jugendschutzes-durch-den-jugend medienschutz-staatsvertrag-2011/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/2140/tipps-fuer-webmaster-wegen-der-vorgesehenen-a enderung-des-jugendmedienschutz-staatsvertrages/

Verletzung von Urheberrecht durch Veröffentlichen von Mietspiegel im Internet

Wer den Mietspiegel einer Gemeinde auf seine Webseite stellt und dort zum Download bereit hält, sollte aufpassen. Er kann unter Umständen wegen einer Urheberrechtsverletzung belangt werden. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Gemeinde einen qualifizierten Mietspiegel in Form von umfangreichen Broschüren erstellt. Diese konnten gegen eine Schutzgebühr bestellt werden. Ein Rechtsanwalt stellte diesen Mietspiegel vollständig in seinen Internetauftritt. Die Gemeinde verlangte, dass der Anwalt dies unterlässt. Dieser dachte aber nicht dran und erhob gegen die Gemeinde eine Feststellungsklage beim Landgericht Stuttgart. Dieses sollte ihm bestätigen, dass es sich hierbei um keine Urheberrechtsverletzung handelt.

Mit diesem Begehren hatte er aber weder beim Landgericht Stuttgart, noch beim Oberlandesgericht Stuttgart als Berufungsinstanz Erfolg. Die Richter des Oberlandesgerichtes Stuttgart stellten in ihrem Urteil vom 14.07.2010 klar, dass insbesondere ein qualifizierter Mietspiegel im Einzelfall urheberrechtlich geschützt sein kann. Dies setzt voraus, dass er die notwendige Schöpfungshöhe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG aufweist. Im vorliegenden Fall ist das nach Ansicht der Richter zu bejahen, weil der betreffende Mietspiegel nicht nur eine Aneinanderreihung von Zahlen enthält. Vielmehr erläutern die Mitarbeiter der Gemeinde auf verständliche und bürgernahe Weise die Hintergründe und Zusammenhänge.

Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 14.07.2010 Az. 4 U 24/10

Namensschutz bei der Domain rheingau.de

Ist die Bezeichnung der Domain eines Zweckverbandes mit dem Namen „rheingau.de" rechtlich geschützt?

Im zugrundeliegenden Fall betrieb ein im Rheingau ansässiger Zweckverband seit 2007 die Domain "zweckverband-rheingau.de". Er wendete sich dagegen, dass ein Unternehmen aus der IT-Branche die Domain „rheingau.de" verwendete. Aus diesem Grunde schickte er dieser Firma eine Abmahnung zu. Damit war das betroffene Unternehmen aber nicht einverstanden. Es verwies unter anderem darauf, dass es schon sehr viele Jahre auf dem Markt ist und seine Domain bereits seit dem Jahre 1998 betreibt. Das IT-Unternehmen begehrte daher vom Gericht die Feststellung, dass es seine Domain nicht an den Zweckverband herauszugeben braucht.

Die Richter des Landgerichtes Krankfurt am Main stellen sich in ihrem Urteil vom 29.09.2010 auf die Seite des IT-Unternehmens (Az. 2-06 O 167/10). Zwar kann auch ein Zweckverband als Gebietskörperschaft Inhaber einer Domain sein.

Dies setzt aber voraus, dass es hier überhaupt um einen geschützten Namen geht. Dieser muss zur Kennzeichnung und Identifikation einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person geeignet sein. Die Bezeichnung Rheingau kann aber keiner bestimmten Organisation zugeordnet werden. Es handelt sich lediglich um die Eingrenzung für ein bestimmtes geografisches Gebiet. Von daher braucht die Firma nicht ihre Domain an den Zweckverband herauszugeben.

Hacker erpressten Musikindustrie und Künstler

Hacker werden immer skrupelloser. Jetzt sollen sich zwei Täter Zugriff auf geschützte Songs und intime Daten von prominenten Künstlern verschafft und diese mit hohen Forderungen unter Druck gesetzt haben.

Nach einem Bericht des Onlinemagins gulli vom 01.12.2010 haben angeblich zwei Hacker einen Trojaner eingesetzt, um Zugang sowohl zu urheberrechtlich geschützten Musikstücken, als auch zu intimen Fotos, Kreditkartennummern und anderen persönlichen Daten von prominenten Künstlern zu erhalten. Sie waren dabei mehr als erfolgreich.

Im Folgenden kamen sie dann zur Sache: Sie forderten von den Betroffenen Geld. Wenn sie nicht zahlen, drohten sie mit der Veröffentlichung. Möglicherweise gehören sie zu einer noch unbekannten Gruppe von Hackern.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg sieht so etwas zu Recht nicht als ein Kavaliersdelikt an und hat Ermittlungen aufgenommen. Nähere Informationen können Sie der Nachricht selbst entnehmen.

Twitter veröffentlicht neue Marken-Richtlinie

Im Zuge der Veröffentlichung des neuen Logos hat Twitter auch eine Marken-Richtlinie herausgegeben, in der die Art und Weise der Verwendung des Markenzeichens durch Nutzer geregelt ist.Im Hinblick auf die Verwendung des Twitter-Logos regelt die Richtline, dass folgende Handlungen zu unterlassen sind:

„Tue nicht:

- ***Manipulere die Logos, es sei denn Farbrestriktionen machen dies absolut notwendig.***
- ***Impliziere Sponsoring, Befürwortung oder falsche Assoziation mit Twitter, Inc.***
- ***Verwende das Twitter Bird Symbol, um dein eigenes Logo zu unterstützen oder Aufmerksamkeit auf dich zu lenken (z.B. unser Vogel trägt dein Logo im Schnabel, etc.)***
- ***Verwende andere, alte oder ähnliche Twitter Symbole, die nicht die neusten Versionen unseres Twitter Logos und Symbols darstellen.***
- ***Verwende jegliches Design oder Kunst von unserer Seite, ohne nach Erlaubnis zu fragen.***
- ***Kreiere deine eigenen Buttons oder Zeichen, indem du unsere Logos verendest."***

Weiter enthält die Richtlinie auch Anweisungen, worauf zu achten ist, wenn man ein Buch über Twitter verfasst:

„Tue:

Mache deutlich, dass es sich um ein Buch ÜBER und nicht VON Twitter handelt. Zum Beispiel "Lerne XYZ auf Twitter" ist weitaus angebrachter als "Der Twitter Führer zu XYZ"."

Unter anderem weist Twitter auch daraufhin, dass die Verwendung von Screenshots von den Profilseiten anderer Nutzer nur mit deren Erlaubnis

erfolgen soll. Die vollständige Marken-Richtlinie finden Sie

hier.

Verbraucherzentrale greift gegenüber dem Netzwerk Facebook durch wegen Missachtung des Datenschutzes

Facebook setzt sich über die in Deutschland geltenden Gesetze zum Datenschutz hinweg. Weil eine Abmahnung nichts gebraucht hat, hat jetzt die Verbraucherzentrale Bundesverband das soziale Netzwerk vor dem Landgericht Berlin verklagt.

Facebook steht wegen seinem laschen Umgang mit dem Datenschutz schon seit längerer Zeit in der Kritik. Von daher wurde bereits gegen dieses Netzwerk vom Hamburger Datenschutzbeauftragten ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Aber auch bei der Verbraucherzentrale Bundesverband werden die Töne zunehmend schärfer. Nachdem sie Verbraucher vor Facebook gewarnt – und Ihnen sogar zu dem Verzicht auf dieses Netzwerk geraten hat – folgen jetzt Taten. Weil Facebook eine Abmahnung nicht ernst genommen hatte, hat die Verbraucherzentrale Bundesverband Klage vor dem Landgericht Berlin einreicht. Die Verbraucherschützer werfen dem Freundes-Netzwerk zahlreiche Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vor.

Besonders kritisiert die Verbraucherzentrale Bundesverband, dass Facebook seine Nutzer zur Angabe der Namen von Freunden verleitet – und diese Daten dann ohne Zustimmung für seine Zwecke nutzt. Auf diese entlockten Informationen können dann unter Umständen auch noch andere Dienste zugreifen. Schließlich werden die Nutzer von Facebook nur unter bestimmten Bedingungen über eine Änderung der Benutzungsbedingungen informiert.

Weitere Informationen erhalten Sie hierzu in der Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband vom 29.11.2010.Darüber hinaus gibt es auch in dem Internetangebot unserer Kanzlei weitere nützliche Informationen über Facebook. So geht dieses harmlos erscheinende Netzwerk mit seinem Konkurrenten Lamebook nicht gerade zimperlich um. Und Sie sollten lieber keine Comicbilder auf Facebook herunterladen.

Gerichtliche Zuständigkeit bei einer Verletzung des Urheberrechtes im Internet

Wer wegen der angeblichen Begehung einer Urheberrechtsverletzung im Internet z.B. wegen der illegalen Verbreitung von Musik aus einer Tauschbörse oder der Veröffentlichung fremder geschützter Inhalte auf der eigenen Webseite – verklagt wird, für den ist das aufgrund der hohen Schadensersatzforderungen alles andere als lustig. Das Dumme ist: Der Kläger kann ihn im Grundsatz vor jedem deutschen Gericht verklagen. Allerdings braucht er sich das nicht immer gefallen zu lassen.

In vielen Fällen sind ist klar geregelt, vor welchem örtlichen Gericht eine Klage z.B. wegen eines Schadensersatzanspruches wegen einer Urheberrechtsverletzung eingereicht werden muss. Anders ist das aber dann, wenn die Begehung einer Urheberrechtsverletzung im Internet vorgeworfen wird.

Das kommt durch den in § 32 Zivilprozessordnung (ZPO) geregelten besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Hiernach ist für Klagen aus sogenannten unerlaubten Handlungen – zu denen auch eine Verletzung des Urheberrechtes gehört – das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist. Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus gehört dazu aber auch der Ort, an dem der Erfolg eingetreten ist. Wo der eingetreten ist, ist bei einem Urheberrechtsverstoß z.B. durch Veröffentlichung eines geschützten Textes oder Fotos auf der eigenen Webseite- gar nicht so einfach festzustellen. Denn dieses kann an diversen Orten abgerufen werden. So etwas lädt natürlich auch zum Missbrauch an.

Fest steht, dass der Beklagte hier nicht der Willkür des mutmaßlich Geschädigten ausgeliefert sein darf. Allerdings ist es schwierig, dafür vernünftige Kriterien zu entwickeln. Das Amtsgericht Berlin verlangt etwa in zwei Entscheidungen, dass die im Internet vorgeworfene Urheberrechtsverletzung einen örtlichen Bezug zum Ort der Klage haben muss (Az. u.a. 226 C 130-10).

Was von den Richtern des Amtsgerichtes Berlin gut gemeint ist, ist aber auf den zweiten Blick zu weitgehend. Denn dies würde dazu führen, dass der Geschädigte die Kenntnis z.B. einer illegal veröffentlichten Seite eines fremden Urhebers durch einen Dritten nachweisen müsste. Ansonsten kommt nur das örtliche Gericht beim vermeintlichen Schädiger in Betracht. Und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem Kläger um die Musikindustrie oder einen geschädigten Privatmann handelt. Sinnvoller ist es da schon, dass die Klage in jedem Bezirk erhoben werden kann, in der sich die Urheberrechtsverletzung auswirken soll.

LG Hamburg: Youtube haftet für urheberrechtswidrige Videos ihrer Nutzer

In einem aktuellen Urteil vom 03.09.2010 (Az. 308 O 27/09) hat das LG Hamburg entschieden, dass der Betreiber der Videoplattform Youtube für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer haftet.Geklagt hatte der Inhaber der Nutzungsrechte an Aufnahmen und Darbietungen der Musikerin Sarah Brightman. Nutzer hatten bei Youtube Videos der Musikwerke der Künstlerin ohne die Einwilligung des Rechteinhabers hochgeladen. Der Rechteinhaber ging mit seiner Klage gegen die widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung von Musikaufnahmen der Künstlerin auf der Videoplattform vor und machte Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend.

Das LG Hamburg entschied, dass dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche zustehen. So müsse sich die Beklagte die Inhalte der Nutzer als eigene Inhalte zurechnen lassen und somit für die begangenen Urheberrechtsverletzungen haften. Zur Begründung führte das Gericht aus:

> *„(…) Die auf der Videoplattform "Y..T.." eingestellten streitgegenständlichen Videos stellen sich für den objektiven Betrachter (jedenfalls auch) als eigene Videos der Beklagten dar. Entgegen der Behauptung der Beklagten präsentiert sich ihr Dienst "Y..T.." nicht als neutrale Videoplattform zum Einstellen von Inhalten. (…) Das Video bzw. Werk selbst erscheint beim Abspielen eingebunden in einen von der Beklagten vorgegebenen Rahmen auf der linken Hälfte der Internetseite. Über dem Video wird dessen Titel angezeigt. Der Name des einstellenden Nutzers (bzw. des von ihm gewählten Pseudonyms) erscheint in einem gesonderten Kasten auf der rechten Seite der Internetseite in kleinerer Schriftgröße und ohne Verbindung zu dem gerade abgespielten Video oder dessen Titel und damit auf den ersten Blick auch ohne Zusammenhang zu dem angezeigten Video selbst. Stattdessen erscheint über dem Titel des Videos in deutlich größerer Schrift das Logo der Videoplattform "Y..T..". Dieses Logo erscheint ein weiteres Mal unter Hinweis auf ein Live-Angebot des Dienstes "Y..T.." über dem (deutlich kleiner geschriebenen) Namen des einstellenden Nutzers. Insbesondere durch diese ins Auge fallende mehrmalige Anordnung des Logos "Y..T.." auf der Internetseite präsentiert in erster Linie die Beklagte als Anbieter der Inhalte. (…)"#*

Weiter spreche dafür, dass die Beklagte als Anbieter der Inhalte anzusehen sei, dass unter dem Fenster mit dem Nutzernamen auf weitere Videos verwiesen werde.

> *„(…)Der Eindruck, dass tatsächlich die Beklagte Anbieter der Inhalte auf ihrer Plattform ist, wird verstärkt durch die unter dem Fenster mit dem Nutzernamen angebrachten Verweise auf weitere Videos. Hier erscheint zunächst der Hinweis „Mehr von: Name Nutzer " und darunter eine Auflistung „Ähnliche Videos". In dieser Liste wird bei allen streitgegenständlichen Werknutzungen auf weitere Werke von S..B.., die von anderen Nutzern eingestellt wurden, verwiesen. (…) Diese Zusammenstellung stammt ersichtlich nicht von dem einstellenden Nutzer,*

sondern wird als Service der Beklagten angeboten. Mit dieser Ermittlung und Zusammenstellung gleichgearteter Videos geht die Beklagte über ein rein neutrales Anbieten ihrer Inhalte hinaus. Der Dienst der Beklagten ist insoweit gerade nicht vergleichbar mit dem Dienst eines lediglich Kommunikationsnetze zur Verfügung stellenden Telekommunikationsanbieters.(…)"

Das LG Hamburg verwies darauf, dass sich aus dem zu Eigen machen der Inhalte eine erhöhte Prüfpflicht ergibt. Insbesondere müsse sich Youtube alle Rechte an den hochgeladenen Inhalten einräumen lassen. Allerdings genüge eine formularmäßige Versicherung des Nutzers, dass dieser alle erforderlichen Rechte inne habe, hierzu nicht aus. Vielmehr müsse sich Youtube nachweisen lassen, dass der betreffende Nutzer über die erforderlichen Rechte auch tatsächlich verfügt. Dies gelte insbesondere deshalb, da Inhalte auch anonym bereitgestellt werden können.

Kammergericht Berlin: Bei erklärtem Verzicht auf jegliche Vollstreckung aus einer erstrittenen einstweiligen Verfügung kann die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG wiederlegt sein

Mit Urteil vom 11.05.2010 (Az.: 5 U 64/09) hat das Kammergericht Berlin entschieden, dass die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG widerlegt sein kann, wenn der Antragsteller ohne besonderen Grund bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens auf jegliche Vollstreckung aus einer erstrittenen einstweiligen Verfügung verzichtet.In dem vom KG Berlin zu entscheidenden Fall hatte der Antragsteller gerade nach Einleitung des Berufungsverfahrens den einschränkungslosen Verzicht auf jegliche Vollstreckung aus einer erstrittenen einstweiligen Verfügung erklärt ohne für den Verzicht besondere Gründe zu benennen. Nach Auffassung des Kammergerichts habe der Antragsteller damit objektiv gezeigt, dass es ihm mit der Durchsetzung der in dem einstweiligen Verfahren geltend gemachten Rechte, im vorliegenden Fall Unterlassung, Auskunft und Herausgabe, überhaupt nicht mehr eilig ist. Demnach sei die Dringlichkeitsvermutung durch einen derartigen Verzicht widerlegt.

Das Urteil im Volltext finden Sie bei MIR.

Landgericht Bonn: Kein Auskunftsanspruch einer Mutter auf Herausgabe der Kontaktdaten des vermeintlichen Vaters Ihres Kindes gegen dessen Telefonprovider

Mit Urteil vom 29.09.2010 (Az.: I O 207/10) hat das Landgericht Bonn entschieden, dass eine Mutter keinen Anspruch auf Herausgabe von Personendaten gegen den Telekommunikationsanbieter des als Vater in Betracht kommenden Anschlussinhabers innehat. Die Klägerin verfolgte mit Ihrer Klage gegen ein Telekommunikationsunternehmen die Auskunft über die Adressdaten eines Anschlussinhabers, welcher als Vater ihres Kindes in Betracht kam, von dem sie jedoch nur die Handynummer kannte.

Das Telekommunikationsunternehmen verweigerte jedoch die Herausgabe der personengebundenen Daten, so dass die Klägerin gerichtliche Hilfe in Anspruch nahm.

Das erkennende Gericht wies die Klage ab. Begründet wurde dies seitens des Landgerichts Bonn damit, dass dem Gesetz keine taugliche Anspruchsgrundlage für einen derartigen Auskunftsanspruch zu entnehmen sei. Insbesondere ergebe sich auch aus der von der Klägerin beabsichtigten Vaterschaftsfeststellung kein solcher Auskunftsanspruch.

Allenfalls über mögliche Rechte des Kindes könnte ein derartiger Auskunftsanspruch hergeleitet werden. Hierauf kam es der Klägerin aber mit der von ihr erhobenen Klage nicht an.

Namensschutz für die Bezeichnung „Freie Wähler“

Ist der Namen „Freie Wähler” rechtlich geschützt – so dass sie nicht einfach von einem Dritten für dessen Webseite als Domain verwendet werden darf? Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Schleswig als Berufungsinstanz kann davon keine Rede sein.

Der unter der Bezeichnung „FREIE WÄHLER Deutschland e. V.” agierende Bundesverband wollte den Schutz seines Namens als geschützte Marke erreichen und klagte gegen den Inhaber der Domain “Freie-Waehler-Nordverbund.de”. Dieser hatte eine Internetpräsenz unter dieser Bezeichnung. Der Verband verlangte die Unterlassung – und wollte dies im Wege der Klage durchsetzen.

Damit fand er jedoch bei den Richtern des Oberlandesgerichtes Schleswig kein Gehör. Diese wiesen seine Klage in ihrer Entscheidung vom 22.10.2010 als unbegründet ab. Nach ihrer Ansicht ist der Name der „Freien Wähler” nicht schutzfähig. Erst einmal fehlt es dieser wenig markanten Bezeichnung an Unterscheidungskraft. Darüber hinaus weist dieser Begriff ihrer Auffassung nach auch keine Verkehrsgeltung auf. Hierzu müssten sich viele Bürger unter dem Begriff der „Freien Wähler” den klagenden Bundesverband vorstellen. Und das ist nach Feststellung der Richter nicht der Fall.

Urteil des Oberlandesgericht Schleswig vom 22.10.2010 – Az.: 7 U 14/10

Facebook und der Schutz seines Namenbestandteils „Face“ als geschützte Marke

Darf Facebook den markenrechtlichen Schutz für den Teil seines Namens „Face” beanspruchen?

Dass Firmen für ihren vollständigen Namen markenrechtlichen Schutz beanspruchen möchten, ist sehr verständlich. In Deutschland geschieht dies am besten durch Eintragung der Marke in das Markenregister, das bei dem Deutschen Patent- und Markenamt geführt wird.

Das soziale Netzwerk Facebook geht da wesentlich weiter. Es möchte erreichen, dass bereits der Begriff „Face” geschützt ist. Das amerikanische Patentamt soll hierzu bereits eine vorläufige Zusage erteilt haben. Allerdings soll der Schutz von Face nur Telekommunikationsdienstleistungen, Chatrooms und andere computergestützte Mitteilungsformen betreffen.

Das Ganze ist deshalb brisant, weil es sich bei dem Wort „Face” – das in deutscher Sprache bekanntlich Gesicht bedeutet – um einen in vielen Zusammenhängen verwendeten Ausdruck aus der Alltagssprache handelt. Normalerweise käme keine Firma auf die Idee, ihn für sich allein zu beanspruchen. Und nach deutschem Recht wäre das auch kaum möglich, weil dort nach der Rechtsprechung nur ein Schutz für prägende Namensbestandteile infrage kommt.
Man darf gespannt sein, ob es in Amerika diesbezüglich noch zu einem gerichtlichen Verfahren kommt – und wie dieses dann ausgeht.

Es ist wirklich erstaunlich, wie weit Facebook mit seinen Forderungen geht – und wohl auch politisch und wirtschaftlich seine Macht ausspielen möchte. Das ist ja auch unter anderem an seinem Umgang mit Lamebook deutlich geworden.

Und das, obwohl Facebook von dem Hamburger Datenschutzbeauftragten schwere Verstöße gegen das deutsche Datenschutzrecht vorgeworfen werden – worauf unter anderem die Stiftung Warentest und das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik hinweisen. Dieser hat gegen Facebook wegen unzulässiger Speicherung der Daten Dritter ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Kanzlei Stefan Auffenberg, Dortmund mahnt im Auftrag von der Firma Inquisitionlive das Filmwerk „Die Entflohene“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Stefan Auffenberg bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

Die Kanzlei Stefan Auffenberg aus Dortmund mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Filmwerk „Die Entflohene”. Rechteinhaber ist das Unternehmen Inquisitionlive, vertreten durch den Inhaber Tobias Franz, Siedlerstraße 2, 55120 Mainz.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 275,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abzocke von Verbrauchern durch gefälschte Abmahnungen per E-Mail

Inzwischen springen immer häufiger dreiste Betrüger auf die Abmahnwelle auf und verschicken getürkte Abmahnungen. Sie geben sich dabei als Rechtsanwälte aus und fordern von arglosen Verbrauchern Geld für eine angebliche Verletzung des Urheberrechtes – etwa durch das illegale Laden oder Verbreiten eines Songs von einer Tauschbörse im Internet. Hiervor warnt jetzt auch die Stiftung Warentest.

Verbraucher müssen nicht nur damit rechnen, von einer echten Anwaltskanzlei zu Unrecht eine teure Abmahnung zu erhalten. Viel schlimmer: Betrüger nutzen diese Situation bewusst aus, um ahnungslose und unbescholtene Bürger abzukassieren. Sie verschicken E-Mails und behaupten, dass man angeblich etwa ein urheberrechtlich geschütztes Musikstück geladen hat. Oder noch dreister: Sie schreiben, dass man illegal Pornos heruntergezogen haben soll. Dabei machen sie gerne Druck und drohen sogar mit Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft. Das Gemeine daran ist, dass in der Nachricht eine wirklich existierende Anwaltskanzlei aufgeführt wird – obwohl diese die Abmahnung in Wirklichkeit gar nicht verschickt hat.

Inzwischen hat das auch die Stiftung Warentest erkannt und warnt in der Ausgabe von ihrer Zeitschrift Test (12/2010) sowie in ihrem Internetauftritt.

Leider können Laien nicht so einfach den Unterschied zwischen einer echten und einer getürkten Abmahnung eines Betrügers erkennen. Oft enthalten diese Nachrichten etwa viele Schreibfehler. Oder die Opfer sollen auf eine anonyme Zahlungsmethode zurückgreifen – etwa durch Paysafecard oder Ukash. Oft ist auch keine vorgefertigte Unterlassungserklärung beigefügt, die Sie übrigens auch bei einer „echten" Abmahnung keinesfalls ungeprüft unterschreiben sollten.

Im Zweifel sollten Sie sich unbedingt an eine Verbraucherzentrale oder einem spezialisierten Rechtsanwalt wenden. Dabei können Sie sich auch gerne an unsere Kanzlei erkundigen. Abmahnungen dürfen übrigens auch per E- Mail erfolgen, wie bereits das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 07.07.2009 festgestellt hat (Az. 312 O 142/09).

Weitere Infos:

http://www.wbs-law.de/news/medien-entertainment-und-urheberrecht/1720/fake-abmahnung-p er-email-betrueger-springen-auf-die-abmahnwelle-auf

http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ129076700408152/link798701A.html

http://www.netzwelt.de/forum/allgemeine-filesharing-diskussionen/99706-gefaelschten-fileshari ng-abmahnungen-kanzlei-knil-partner.html

http://www.augsburger-allgemeine.de/Home/Nachrichten/Aus-aller-Welt/Computer/Artikel,-Co

micbilder-bei-Facebook-Gefaelschte-Abmahnung-unterwegs-_arid,2298165_regid,2_puid,2_pa_geid,5394.html

http://www.n24.de/news/newsitem_6143460.html

Kanzlei Sasse & Partner, Hamburg mahnt im Auftrag von der Firma Edel Germany GmbH die Tonaufnahme „Wonderlustre“ von der Künstlergruppe Skunk Anansie ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Stefan Sasse & Partner aus Hamburg bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:YouTube Video

Die Kanzlei Sasse & Partner aus Hamburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um die Tonaufnahme „Wonderlustre” von der Künstlergruppe Skunk Anansie. Rechteinhaber ist die Firma Edel Germany GmbH, Neumühlen 17, 22763 Hamburg.
Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 800,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden. Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet.
Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt.

Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:
Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Landesanstalt für Medien NRW startet die Initiative „NRW Digital“

Die Landesanstalt für Medien NRW möchte im Rahmen dieser Initiative die Chancen der neuen digitalen Medien für die Kommunikation verdeutlichen und fördern. Hierzu soll es neben der Besprechung von aktuellen Themen auch Beratungsangebote geben.

Mit der neuen Initiative „NRW digital” will die Landesanstalt für Medien NRW (LfM) Chancen der neuen digitalen Medien für die Kommunikation verdeutlichen und fördern. Zugleich sollen aber auch Risiken und Defizite bewusst gemacht werden und dabei geholfen werden, sie zu beseitigen. Eine der zentralen gesellschaftlichen Fragestellungen sei, welche Auswirkungen die Digitalisierung auf die Menschen habe. Diese Initiative soll über mehrere Jahre laufen. Es soll unter anderem eine Beratung zur Abschaltung des analogen Satellitenfernsehens geben sowie das Thema „Persönlichkeitsrechte im Netz und Datensicherheit” angegangen werden.

Näheres hierzu können Sie der Pressemitteilung des LfM vom 16.11.2010 entnehmen.

Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich gerne mit Frau Rechtsanwältin Rafaela Wilde über die Kanzlei in Verbindung setzen. Sie ist regelmäßiges Kommissionsmitglied der bei der Landesanstalt für Medien NRW angesiedelten Landesmedienkommission.

Facebook und sein Umgang mit dem missliebigen Konkurrenten Lamebook

Nach außen hin gibt sich Facebook gerne als offenes Netzwerk, das für jeden offen steht. Die Frage ist, ob dieses Selbstbild wirklich der Realität entspricht. Die vorübergehende Sperrung der Webseite Lamebook lässt daran gewisse Zweifel aufkommen.

Sehr viele Menschen kommunizieren heute über das soziale Netzwerk Facebook. Dadurch soll die Welt nach Aussage ihres Gründers angeblich offener und vernetzter werden. Zur Offenheit gehört aber auch der Umgang mit Portalen, die kritisch gegenüber Facebook eingestellt sind.

Hier ist Facebook nicht gerade zimperlich, wie der vorübergehende Rausschmiss der Webseite Lamebook zeigt. Facebook ist auf diesen Blog schon längere Zeit nicht gut zu sprechen, das witzige Inhalte von seiner Plattform sammelt und dann pointiert ins Netz stellt. Es schickte an Lamebook eine Abmahnung wegen einer angeblichen Markenverletzung.

Als sich Lamebook gegen dagegen zur Wehr gesetzt hatte im Wege einer Klage, griff Facebook vor wenigen Tagen durch. Es verbannte Facebook kurzerhand aus seinem Netzwerk. Die
Nutzer von Facebook wurden unter anderem daran gehindert, den „Like" Button zu betätigen und Lamebook von ihrem Profil zu verlinken. Zudem durften sie das Wort Lamebook nicht mehr verwenden.

Wenige Stunden später nahm Facebook die Vollsperrung zurück und entschuldigte sich für diese Maßnahme. Diese willkürliche Sperrung ist gerade unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit und der Bevormundung sehr bedenklich.

Wettbewerbswidrigkeit von Werbung für Glückspiele am Telefon und im Internet

Die Werbung für Spielgemeinschaften zum Deutschen Lotto- und Toto-Block im Internet und am Telefon verstößt nach Auffassung des Oberlandesgericht Köln gegen das Werbeverbot für öffentliche Glücksspiel übers Internet, Fernsehen sowie über Telekommunikationsanlagen. Dieses Werbeverbot sei mit europäischem Recht vereinbar.

Im zugrundeliegenden Fall ging eine Verbraucherschutzorganisation gegen eine in Deutschland niedergelassene und im deutschen Handelsregister eingetragene Personengesellschaft vor. Diese warb sowohl telefonisch als auch auf ihrer Internetseite mit der Top-Level-Domain "de" für Spielgemeinschaften zum Deutschen Lotto- und Toto-Block.

Das Oberlandesgericht Köln gab der Klage der Verbraucherschutzorganisation mit Urteil vom 04.02.2010 statt (Az. 6 U 38/10). Es entschied, dass die Organisation diese Form der Werbung nicht durchführen darf, weil dadurch gegen das Werbeverbot gem. § 5 Abs. 3 GlüStV verstoßen wird.

Ob dieses Werbeverbot gegen die im europäischen Recht niedergelegte Freiheit des Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 49 des EG-Vertrages oder der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 43 des EG-Vertrages verstößt, ist nach Ansicht der Richter im zugrundeliegenden Sachverhalt irrelevant. Denn hier fehle es an einem „grenzüberschreitenden Sachverhalt". Infolgedessen sind hier allein die Regelungen maßgeblich, die für „Inländer" gelten.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des OLG Köln das in der Vorschrift des § 5 Abs. 3 GlüStV niedergelegten Werbeverbot für öffentliches Glücksspiel übers Internet, Fernsehen sowie über Telekommunikationsanlagen mit dem Europarecht vereinbar. Denn der europäische Gerichtshof habe in seinen Urteilen vom 08.09.2010 nicht entschieden, dass das deutsche Glücksspielrecht insgesamt europarechtswidrig ist. Infolgedessen könne nicht davon ausgegangen werden, dass fortan öffentliches Glücksspiele und die Werbung dafür in Deutschland unbeschränkt zulässig sind.

Dieses Urteil ist allerdings nicht noch rechtskräftig. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Allerdings kann hiergegen noch im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde vorgegangen werden.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Köln vom 22.11.2010

Kanzlei Stefan Auffenberg, Dortmund mahnt im Auftrag von der Firma Inquisitionlive das Filmwerk „Die Entflohene“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Stefan Auffenberg bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei Stefan Auffenberg aus Dortmund mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Filmwerk „Die Entflohene”. Rechteinhaber ist das Unternehmen Inquisitionlive, vertreten durch den Inhaber Tobias Franz, Siedlerstraße 2, 55120 Mainz.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 275,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Kanzlei BaumgartenBrandt, Berlin mahnt im Auftrag von der Firma i-catcher media GmbH & Co. KG das Filmwerk „Break“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei BaumgartenBrandt bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei BaumgartenBrandt aus Berlin mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um das Filmwerk „Break”. Rechteinhaber ist das Unternehmen i-catcher media GmbH & Co. KG, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Bernd Reichert.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 1.000,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnung wegen fehlender Angabe von Umsatzsteuer – ID im Impressum des Betreibers

Darf ein Online-Händler wegen der fehlenden Angabe seiner Umsatzsteuer – ID auf seiner Homepage wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht abgemahnt werden?

Wer als Betreiber einer Webpräsens über kein ordnungsgemäßes Impressum verfügt, muss neben einem Bußgeld mit einer Abmahnung wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht rechnen. Welche Angaben im Impressum aufgeführt werden müssen, richtet sich nach den Vorgaben des Telemediengesetzes. Hiernach muss neben den „üblichen" Daten wie Anschrift und E-Mail-Adresse auch die Umsatzsteuer – ID des Betreibers genannt werden (falls er über diese verfügt).

Das Fehlen von den vorgeschriebenen Angaben im Impressum ist normalerweise wettbewerbswidrig. Etwas anders gilt nur, soweit der jeweilige Verstoß als Bagatelle anzusehen ist. Und hierüber sind sich die Gerichte bei einer nicht aufgeführten Umsatzsteuer ID nicht ganz einig.

Das Landgericht Berlin misst dieser Angabe in seinem Urteil vom 31.08.2010 (Az. 103 O 34/10) keine große Bedeutung bei. Die Richter begründen das damit, dass der Verbraucher hierauf nicht angewiesen ist.

Als Online-Händler oder Betreiber einer sonstigen Homepage sollten Sie sich über diese Entscheidung lieber nicht zu früh freuen. Andere Gerichte sind da nämlich wesentlich strenger. Beispielsweise hat das Oberlandesgericht Hamm in seinem Urteil vom 02.04.2009 (Az. 4 U 213/08) genau den gegenteiligen Standpunkt vertreten und sich dabei auf europäisches Recht berufen. Dieses schreibt nämlich die Angabe einer Umsatzsteuer-ID zwingend vor.

Prozessfinanzierer metaclaims strebt Sammelklage gegen DigiPro tect an

Die metaclaims GmbH hat nach einem Bericht von gulli nun die Voraussetzungen für eine Sammelklage gegen die DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien geschaffen.

Der Prozessfinanzierer hatte von DigiProtect Abgemahnte dazu aufgerufen ihre vermeintlichen Rückforderungsansprüche abzutreten. Inzwischen sollen sich sieben Abgemahnte dazu bereit erklärt haben. Hierdurch wurde das erforderliche Klagevolumen von 5.000 € erreicht und eine Klage vor einem Landgericht ermöglicht.

Mit der Sammelklage bezweckt die metaclaims GmbH die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der durch DigiProtect ausgesprochenen Abmahnungen.

Weitere Informationen über die Sammelklage von metaclaims finden Sie bei gulli.

Vorzeitige Kündigung des DSL-Anschlusses wegen Umzug

Wer als Inhaber eines DSL-Anschlusses mit seinem Provider eine bestimmte Mindestlaufzeit vereinbart hat, der hat bei einem vorzeitigen Umzug das Nachsehen. Dies ergibt sich aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Internetnutzer mit seinem Provider die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren vereinbart. Nach sechs Monaten zog er innerhalb des Landkreises in eine andere Gemeinde. Dort konnte ihm sein bisheriger Provider jedoch keinen DSL-Anschluss installieren, weil dort keine DSL-fähigen Leitungen verlegt waren. Nachdem dies der Kunde erfahren hatte, kündigte er seinem Provider fristlos und weigerte sich die vereinbarte Grundgebühr weiter zu bezahlen.

Hierzu entschied jetzt der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 11.11.2010, dass der Internetnutzer nicht vorzeitig kündigen kann (Az. III ZR 57/10). Eine fristlose Kündigung ist nach § 626 Abs. 1 BGB oder § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB nur dann möglich, wenn sich auf einen wichtigen Grund berufen kann. Hierzu reicht es gewöhnlich nicht aus, dass er aus beruflichen oder familiären Gründen umziehen muss. Durch diese Entscheidung wird ein fristloses Kündigungsrecht des Kunden in besonderen Situationen – wie etwa wegen eines Umzuges aufgrund von plötzlicher Pflegebedürftigkeit – nicht ausgeschlossen.

Pressemitteilung des BGH Nr. 215/2010 vom 11.11.2010

Kanzlei Nümann + Lang, Karlsruhe mahnt im Auftrag von Benjamin Lobgesang das Musikwerk „Was`los!" des Rechteinhabers Benjamin Lobgesang ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Kanzlei Nümann + Lang bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video: YouTube Video

Die Kanzlei Nümann + Lang aus Karlsruhe mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um die die Filmmusik der Comedy DVD „Was`los!" des Künstlers Buddy Ogün. Rechteinhaber ist der Komponist Benjamin Lobgesang.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 690,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Zulässigkeit von Veröffentlichung einer E- Mail an Mailingliste

Normalerweise darf eine E-Mail auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn diese Nachricht an eine private Mailingliste mit einem eingeschränkten Teilnehmerkreis gerichtet ist. Anders ist das unter Umständen dann, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Nachricht sehr groß ist.

Im zugrundeliegenden Fall veröffentlichte der Betreiber einer Webseite einfach den Inhalt der E-Mail eines Teilnehmers auf seiner Internetseite, die an die Mitglieder einer privaten Mailingliste auf Yahoo gerichtet war. Bei diesem Teilnehmer handelte es sich um einen Journalisten, der gegenüber Impfungen sehr ablehnend eingestellt war. In der betreffenden Mail führte er unter anderem an, dass die Immunabwehr des Körpers auch durch viele Sozialkontakte und durch die Bewältigung von Krisen angeregt werden kann. Diese Thesen versah der Webseitbetreiber unter mit der lakonischen Überschrift: „Impfkritiker, was man über sie wissen sollte, wann man überleben will". Der Impfkritiker verklagte daraufhin den Webseitenbetreiber auf Unterlassung der Veröffentlichung.

Hierzu entschieden die Richter des Oberlandesgerichtes Stuttgart mit Urteil vom 10.11.2010 Aktenzeichen 4 U 96/10, das durch die Veröffentlichung dieser Mail zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Impfkritikers betroffen worden ist. Dieser ist jedoch im zugrundeliegenden Fall ausnahmsweise gerechtfertigt, weil an dem Thema des Gesundheitsschutzes ein großes Informationsbedürfnis in der Öffentlichkeit besteht.

Sendung „Tatort Internet" auf RTL 2 und Jugendschutz

Verstößt die Ausstrahlung der Sendung „Tatort Internet" von RTL 2 gegen das Jugendschutzrecht oder ist sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sogar geboten?

Die Sendung „Tatort Internet – schützt endlich unsere Kinder" soll laut RTL 2 http://www.rtl2.de/66093.html dazu dienen, die Menschen „wachzurütteln" und auf die weit verbreitete sexuelle Misshandlung von Kindern aufmerksam zu machen. Weil hier das Internet oft zur Kontaktaufnahme dient, treten dort angebliche Kinder als Lockvögel auf. Ziel ist dabei, dass erwachsende Täter mit pädophilen Neigungen anbändeln und über eine Kontaktaufnahme – mit Kamera vor Ort – überführt werden können.

Aufgrund mehrerer Beschwerden wurde die bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ansässige Kommission für Jugendmedienschutz tätig um zu prüfen, ob sich diese Sendung bei Kindern und Jugendlichen entwicklungsbeeinträchtigend auswirkt – und dadurch gegen die Vorschrift von § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) verstößt. Ein schwieriges Unterfangen, weil es hierzu noch keine Gerichtsurteile gibt und der Begriff der „Entwicklungsbeeinträchtigung" konturenlos ist.

Die Kommission für Jugendschutz sieht die Sache jedoch anders. Sie geht nicht von einer Entwicklungsbeeinträchtigung aus – ohne dies in ihrer Presseerklärung vom 11.11.2010 http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_262010.cfm genauer zu begründen. Dabei räumt sie den reißerischen Umgang mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs selbst ein-und das dort Kindern und Jugendlichen wenig hilfreiche Tipps gegeben werden.

Allerdings ist damit die Sache für RTL 2 noch nicht ganz ausgestanden. Die Prüfgruppe der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) prüft noch, ob durch die Ausstrahlung dieser Sendung gegen Programmgrundsätze aus dem Rundfunkstaatsvertrag verstoßen wird.

Achtung! Comic Bilder auf Facebock sind nicht erlaubt (mit Video)

Derzeit macht ein Facebook-Aufruf die Runde. Es geht darum, an alte Kindheitstage zu erinnern und sein Profilbild durch eine Gorniefigur zu ersetzten. Doch Achtung. Solche Figuren sind urheberrechtlich geschützt. Die Rechtslage schildern wir in dem nachfolgenden Video:

OLG Hamburg: Einwilligung in Werbung im Rahmen eines Gewinnspiels umfasst keine weiteren Werbemails

Eine im Rahmen eines Gewinnspiels erteilte Genehmigung eines Teilnehmers in Werbemaßnahmen, berechtigt nicht zur Nutzung der erlangten Daten für weitere Werbezwecke, so das OLG Hamburg (Urt. v. 29.07.2009 – Az.: 5 U 42/08).

Die Beklagte versendete in diesem Fall verschiedene Werbe-Emails an einen Verbraucher. Ihre Berechtigung hierzu leitete die Beklagte von einer Einwilligung ab, die der Beklagten im Rahmen einer Gewinnspiel-Teilnahme des Verbrauchers erlangte hat. Der Verbraucher hingegen stellte sich auf den Standpunkt, niemals eine Einwilligung für Werbe-Mails erteilt zu haben. Zwar räumte er ein, im Rahmen eines Gewinnspiels des Beklagten ein Häkchen bei den Teilnahmebedingungen gesetzt zu haben, ohne aber zu erkennen, dass hiervon möglicherweise auch weitere Werbemaßnahmen umfasst sein könnten. Daher beauftragte der Verbraucher die Verbraucherzentrale mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, welche wiederum die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch nahm.

Die Hamburger Richter gaben der Verbraucherzentrale Recht. Die im Rahmen des Gewinnspiels erteilte Genehmigung umfasst in diesem Zusammenhang nicht die Versendung von Werbe-Mail, die über das Gewinnspiel hinaus gehen. Insbesondere sei im vorliegenden Fall die Formulierung der entsprechenden Einwilligung unkonkret und unverständlich, so dass der Verbraucher das Ausmaß der Einwilligung kaum absehen konnte.

Hintergrund

Oftmals werden Gewinnspiele zu dem Zweck veranstaltet, Adressdaten zu sammeln, um diese möglicherweise für Werbezwecke weiter zu verwenden. So ist es auch in dem vorgenannten Fall geschehen.

Grundsätzlich ist die Erhebung und Speicherung von Daten für eigene Geschäftszwecke, also auch zum Zweck der Teilnahme an Gewinnspielen gemäß § 28 Abs. 1 BDSG gestattet. Allerdings setzt die Datenerhebung einen unmittelbaren Sachzusammenhang zwischen dem jeweiligen Vertragszweck (hier Veranstaltung und Durchführung von Gewinnspielen) und der konkreten Verwendung voraus. Werden die im Rahmen des Gewinnspiels erlangten Daten (wie etwa E-Mail-Adressen oder Telefonnummer) zur Durchführung des Gewinnspiels wie z.B. zur Gewinnbenachrichtigung verwendet, sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben gewahrt. Eine weitergehende Verwendung, z.B. für die Versendung von Werbe-Mails, ist aber rechtswidrig. Schließlich würde eine derartige Nutzung der E-Mail-Adresse ohne weitere Einwilligung ebenfalls ein unzulässiges Spamming gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG darstellen und ist damit auch als unzumutbare Belästigung wettbewerbswidrig.

Quelle: OLG Hamburg, Urt. v. 29.07.2009 – Az.: 5 U 42/08

Gewinnspiele: Landesmedienanstalten verhängen Bußgelder gegen Fernsehsender Sport 1

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) hat erneut Bußgelder in Höhe von insgesamt 80.000,00 € gegen den Fernsehsender Sport 1 verhängt.

Der private Sportsender ist in fünf Gewinnspielen im Zeitraum von November 2009 bis Februar 2010 mit zum Teil irreführenden oder falschen Aussagen über das jeweilige Gewinnspiel aufgefallen. So fehlte ein Hinweis darauf, dass die Teilnahme an den Spielen erst ab 18 Jahren möglich ist. Zudem wurde im Rahmen des Gewinnspiels ein unzulässiger Zeitdruck aufgebaut.
Auch gegen zwei Moderatoren wurde wegen irreführender Aussagen zu den Gewinnspielen von der ZAK Bußgelder in Höhe von jeweils 2.500,00 € beschlossen.

Hintergrund

Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen im Radio und Fernsehen werden seit dem Jahr 2009 von der Gewinnspielsatzung geregelt. Regelungsinhalte sind vor allem der Jugendschutz, Irreführungs- und Manipulationsverbote, Transparenzgebote sowie der Ablauf und die Gestaltung der Gewinnspiele.

Quelle: Pressemitteilung ZAK

Twitter: Neue Marken-Richtlinie

Das soziale Netzwerk Twitter hat kürzlich eine neue Richtlinie zur Verwendung des Twitter-Markenzeichens veröffentlicht.

Diese Richtlinie stellt strengere Regelungen für die Bewerbung eines Accounts mit Namen und Logos von Twitter auf. So verlangt Twitter zum Beispiel, dass nur noch das aktuelle Twitter-Logo von Usern verwendet werden darf. Weiter dürfen die Logos nicht mehr manipuliert oder verändert werden, um zum Beispiel das eigene Logo hervorzuheben. Schließlich sollen auch Screenshots von Twitter-Profilen Dritter nur mit der entsprechenden Einwilligung möglich sein.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Richtlinien in juristischer Hinsicht wohl nur als Empfehlungen von Twitter zu werten sind. Bestandteil der Nutzungsbedingungen von Twitter sind die Richtlinien jedenfalls nicht. Wie die Nutzung eines Twitter-Logos oder eines Profils via Screenshot in markenrechtlicher und urheberechtlicher Hinsicht zu bewerten ist, bleibt immer eine Frage des Einzelfalles. Markenrechtliche Relevanz kann die Nutzung des Logos nämlich nur dann haben, wenn sie im geschäftlichen Verkehr erfolgt.

Quelle: Twitter

Zulassen von unberechtigten „KK-Anträgen" zur Änderung der Domain-Daten kann Schadensersatzanspruch gegen Provider begründen

Ein Provider ist zu Sicherheitsvorkehrungen, welche das Stellen einer Vielzahl von unberechtigten Anträgen der Domain-Daten verhindern, verpflichtet. Dies geht aus einem Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 19.05.2010 (Az.: 6 U 65/09) hervor.

Der Kläger war im konkreten Fall Halter von einer Vielzahl von Domains, Beklagter ein Provider. Der Beklagte stellte für seine Kunden zahlreiche sogenannte „KK-Anträge" zur Änderung von Domain-Daten an die DENIC. Der Kläger widersprach diesen „KK-Anträgen", jedoch stellte der Beklagte weiter „KK-Anträge zur Änderung der WHOIS-Daten.

Der Kläger machte geltend, durch die Vielzahl der „KK-Anträge" des Beklagten in seinem Recht auf einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt worden zu sein. Der beklagte Provider sei Täter dieser Handlung und müsse somit gegenüber dem Kläger auf Schadensersatz haften. Es sei dem Beklagten zumutbar, seinen Betrieb darauf auszurichten, nur zulässige „KK-Anträge" durchzuführen.

Quelle: Urteil des OLG Frankfurt, 19.05.2010 – 6 U 65/09

sevenload klärt Haftungsfrage für Videoinhalte

Das Oberlandesgericht Hamburg hat zugunsten des Social Video Networks sevenload.com entschieden und damit eine wichtige Klarstellung für Online-Videoportale getroffen. Mit seinem Urteil vom 29. September 2010 (Az. 5 U 9/09) hebt das OLG Hamburg ein Urteil des Landgerichts Hamburg von Dezember 2008 auf, das auf Antrag eines Musikverlags eine einstweilige Verfügung veranlasst hatte. Die sevenload GmbH, Anbieter des Videoportals sevenload.com, macht sich nach Ansicht der Richter des OLG Hamburg die von Nutzern hochgeladenen Videos nicht zu Eigen und muss sich nicht als Täter, Teilnehmer oder Störer einer Urheberrechtsverletzung verantworten. Damit klärt sevenload gerichtlich die Haftungsfrage für viele Anbieter von Videoportalen hinsichtlich der Verantwortung für nutzergenerierte Inhalte.

"Uns ging es in diesem Rechtsstreit nicht darum, im Sinne von piratierten Plattformen die Nichthaftung eines Providers noch einmal klarzustellen. Als Plattformbetreiber betrachten wir uns als Partner der Content-Rechteinhaber und stehen dafür ein, dass Musikrechte in Audio und Video auf Basis eines fairen Erlösbeteiligungsmodells entsprechend ihres Beitrags zur Wertschöpfung vergütet werden", sagt Axel Schmiegelow, Geschäftsführer (CEO) von sevenload, und führt fort: "Die Musikindustrie kann hier als ein besonders wichtiger und beispielhafter Partner für alle Content-Rechteinhaber betrachtet werden, weil die Wertschöpfungskette der meisten Musikinhalte recht komplex ist. Seit fünf Jahren findet ein Tauziehen zwischen Verwertungsgesellschaften, Verlagen und Labels statt, das letztlich nur verhindert, dass die Musikindustrie an dem Streaming-Videomarkt angemessen teilnimmt. Es ist an der Zeit, dass die Musikindustrie gemeinsam mit den Plattformbetreibern eine faire Lösung für die gesamte Branche erarbeitet."

Hintergrund zum Urteil des Oberlandesgericht Hamburg (Az. 5 U 9/09) Im Dezember 2008 urteilte das Landgericht Hamburg gegen das Social Video Network sevenload.com, dass das Unternehmen sich die von Nutzern hochgeladenen Videos "zu Eigen gemacht" und sich als Täter einer Urheberrechtsverletzung zu verantworten habe. In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG Hamburg die einstige Entscheidung des LG Hamburg in einem Urteil vom 29. September (Az. 5 U 9/09) in vollem Umfang aufgehoben und zugunsten von sevenload entschieden. Das Videoportal sevenload haftet nicht als Täter, Teilnehmer oder Störer im Fall einer Urheberrechtsverletzung. Unter Anwendung des vom BGH bestätigten "Chefkoch-Urteils" stellte das OLG fest, dass die hier dargelegten Grundsätze bei sevenload nicht eingreifen. Als einen Punkt legte das OLG Hamburg dar, dass im User Generated Content-Bereich der Plattform insbesondere keine redaktionelle Überprüfung der Inhalte von Nutzern stattfindet. Auch die technische Darstellung der Inhalte in Charts oder nach Themengebieten bei sevenload stellt keine überprüfte Freischaltung der Inhalte dar. Beanstandete Videos werden bei sevenload unverzüglich nach Kenntnis gesperrt.

LG Köln: Restaurantführer darf auch kritisch bewerten

Das LG Köln hat in einer Entscheidung vom 04.11.2010 den Antrag eines Gastronomen auf Entfernung einer negativen Kritik an seinem Haus mit Verweis auf die Meinungsfreiheit in vollem Umfang zurückgewiesen. Der Inhaber des Restaurants wollte der Hamburger Zeitschrift „Der Feinschmecker" zum Einen untersagen lassen, die kritische Passage aus einem bereits veröffentlichten Restaurantführer zu nutzen, zum Anderen sollte die Zeitschrift auch die Bewertung im „Feinschmecker Guide 2011" mit einer niedrigeren Bewertungskategorie als „FFF" unterlassen.

Die Gastro-Kritiker der Zeitschrift „Der Feinschmecker" hatten ein Restaurant in Bad Neuenahr-Ahrweiler in ihrem aktuellen Guide gegenüber dem Vorjahr von drei auf zwei Bewertungspunkte herabgestuft. Der Gastronom und Antragssteller auf Erlass einer einstweiligen Verfügung versuchte die erneute Veröffentlichung der gekürzten Restaurantkritik im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens zu verhindern. Erstmals erschien der Feinschmecker-Test am 11. August im Taschenbuch "Die 600 besten Restaurants in Deutschland 2010/2011?, das als Beilage der September-Ausgabe der Zeitschrift „Der Feinschmecker" vertrieben wurde. Die nun angegriffene gekürzten Fassung sollte im "Der Feinschmecker Hotel- und Restaurant Guide 2011? abgedruckt werden.

Wenige Tage vor der Präsentation des Buches auf der diesjährigen Frankfurter Buchmesse beantragte der Gastronom beim LG Köln, die betreffende Passage aus dem Taschenbuch zu untersagen. Sein Restaurant, so der Gastronom, sei in dem Führer nicht angemessen gewürdigt und bewertet. Um die Präsentation dennoch sicherzustellen hatte der Verlag den strittigen Text in der gesamten Auflage geschwärzt. Der geschwärzte Text hätte gelautet:

"Das traditionsreiche Gasthaus hat zwar eine schicke neue Lounge, und die Hofterrasse ist im Sommer noch immer ein sehr beliebter Platz. Dem holzgetäfelten Gourmetrestaurant täte eine Auffrischung allerdings gut. Die Variation von der Gänseleber mit Eis auf säuerlichem Himbeergelee, Mousse- Röllchen und einem arg festen Würfel in Schokolade hatte einen leicht bitteren Nachgeschmack, der Hummer auf Kalbskopf war dagegen nahezu aromafrei. Zum Maibock servierte der altmodisch-steife Service ("bitte sehr, gnädige Frau") ein mehliges Haselnuss-Kartoffel-Püree. Lichtblick: der geschmorte Schenkel vom Milchferkel auf Spitzkohl mit Kreuzkümmeljus."

Die Kölner Richter sahen hier keinen Anspruch den Text nicht weiter publizieren zu lassen. "Die Redaktion ist erleichtert über dieses Urteil aus Köln, denn es kann nicht sein, dass eine begründete kritische Meinungsäußerung selbst in unserem Metier nicht mehr erlaubt sein soll", so Madeleine Jakits, Chefredakteuerin des Feinschmeckersggü der Presse. Der Gastronom schwieg indes. Ihm liege das Urteil noch nicht in schriftlicher Form vor.

Quelle: Pressemitteilung des Jahreszeiten Verlag vom 04.11.2010

Sozialgericht Münster: In einem Transparenzbericht vorhandenen Pflegenoten bezüglich der Beurteilung von Pflegeheimen sind rechtswidrig

In dem vom erkennenden Gericht zu entscheidenden Verfahren (Urteil vom 20.08.2010, Az.: S 6 P 111/10) erhob ein Pflegeheim aus dem Kreis Borken Klage gegen die Veröffentlichung eines Transparenzberichtes im Internet.

Nach Auffassung des Sozialgerichts Münster seien die in dem Bericht enthaltenen Pflegenoten nicht geeignet, die Leistungen und die Qualität des klagenden Pflegeheims sachgerecht zu beurteilen. Begründet wurde dies in den schriftlichen Urteilsgründen damit, dass die in dem Bericht enthaltenen Notenspiegel, welche nur die Noten "sehr gut" und "mangelhaft" enthielten für eine sachgerechte Beurteilung nicht ausreichend seien. Durch die Darstellung der Pflegenoten in dem Transparenzbericht werde der Leser verwirrt.

Diese nicht sachgerechte Darstellung stelle somit eine Irreführung der Verbraucher dar und sei daher rechtswidrig. Aus diesem Grunde sei auch eine nur vorübergehende Veröffentlichung des Berichtes im Internet nicht verantwortbar.

Jedoch wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Quelle: Sozialgericht Münster, Urteil vom 20.08.2010, S 6 P 111/10

http://www.justiz.nrw.de/Presse/presse_weitere/PresseLSG/01_09_2010/index.php

Personenbezogene Daten auf einem Ärzte-Bewertungsportal sind rechtmäßig

Aus einem Urteil des LG Hamburg vom 20.09.2010 (325 O 111/10) geht hervor, dass die Nennung von personenbezogenen Daten von Ärzten im Internet zulässig ist, solange diese Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind.Ein Arzt hatte gegen die Betreiberin einer Internetseite geklagt, auf welcher der Name, die Berufsbezeichnung und die Adresse seines Arbeitsplatzes angezeigt wurden. Gleichzeitig gab es auf der Internetseite die Möglichkeit, selbstständige niedergelassene Heilberufler zu bewerten, diese Möglichkeit bestand allerdings nicht für Klinikärzte.

Der Kläger fürchtete, dass in Zukunft auch Klinikärzte bewertet würden, was er als unzulässig ansah. Des weiteren sah er die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte als unzulässig an, weshalb er diesbezüglich Unterlassung begehrte.

Die Hamburger Richter wiesen die Klage mit Urteil vom 20.09.2010 ab. Die Erhebung und Speicherung der Daten des Klägers sei zulässig, da diese auch auf der Internetseite der Klinik, in der der Kläger arbeite, abrufbar seien und somit aus allgemein zugänglichen Quellen stammten.

Auch könne aus der Sorge um eine zukünftige Bewertung von Klinikärzten kein Unterlassungsanspruch entstehen, insbesondere, da die Beklagte an keiner Stelle erklärt habe, dass sie ein solches Bewertungssystem für Klinikärzte plane.

Quelle: Urteil des LG Hamburg, 20.09.2010 – 325 O 111/10

LG München: Google haftet nicht als Störer

In einem Urteil vom 23.02.2010 (Az. 13 S 15605/09) hat das LG München entschieden, dass der Suchmaschinen-Betreiber Google nicht für rechtswidrige Inhalte Dritter als Störer haftet, wenn der rechtsverletzende Treffer nach Hinweis durch den Rechteinhaber sofort gelöscht wird. Bei Eingabe des Namens des Klägers führte die Suchmaschine u.a. auch einen Stern-Artikel auf, indem der Kläger- unter namentlicher Nennung- des Missbrauchs an Kindern in einem Pfadfinderlager beschuldigt wurde. Gegen die Anzeige des Treffers wandte sich der Kläger und verlangte von Google die Löschung sowie Abgabe einer Unterlassungserklärung und Schadensersatz für die entstandenen Anwaltskosten.

Das Gericht entschied, dass Google nicht zur Zahlung des Schadensersatzes verpflichtet ist, da der Suchmaschinen-Betreiber nicht als Störer haftet. Zur Begründung führte das LG München an, dass Google seiner Löschungspflicht nachgekommen sei und den Artikel schließlich nicht selber verfasst habe. Insbesondere treffe Google keine Prüfpflicht, ob die angezeigten Treffer in der Suchmaschine, Inhalte anzeigen, die die Rechte anderer verletzen. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…) Die Beklagte ist weder die Verfasserin des Artikels noch der Verlag, der den Artikel veröffentlicht hat. Sie stellt lediglich die Internetdatenbanken zur Archivierung zur Verfügung.*
>
> *Sie archiviert die Artikel von 300 Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen und 450 Fachzeitschriftenverlagen. Angesichts der Datenflut (ca 20 Millionen archivierte Dokumente, ca 12.000 neu hinzukommende Dokumente täglich) ist es der Beklagten weder möglich noch zumutbar, jedes Dokument zu lesen und etwaige Ansprüche Dritter zu prüfen.*
>
> *Aber selbst wenn das Personal vorhanden wäre, die Dokumente durchzulesen, wäre es dem jeweiligen Sachbearbeiter der Beklagten nicht möglich, nur anhand der Lektüre des jeweiligen Artikels festzustellen, ob Rechte Dritter seiner Veröffentlichung entgegen stehen.*
>
> *Insbesondere bei einer Berichterstattung über einen Strafprozess ist es nicht möglich, nur anhand der Lektüre des Artikels festzustellen, ob Rechte Dritter einer Archivierung entgegenstehen. Denn würde der Straftäter rückfällig, würde seine Bewährung nicht erlassen werden.*
>
> *Das Interesse der Öffentlichkeit auch an früheren einschlägigen Prozessen und Verurteilungen wäre im Falle eines Rückfalls bei der Abwägung mit dem grundrechtlich geschützten Interesse des Straftäters an seiner Resozialisierung wieder höher zu bewerten.*
>
> *Deshalb würde es nicht ausreichen, den Artikel zu lesen. Es müssten darüber hinaus Recherchen durchgeführt werden.*

Würden diese Aufgaben von dem Betreiber eines Internetdatenarchivs, der nicht zugleich der veröffentlichende Verlag ist, im Rahmen der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" zu erfüllen sein, wäre es wegen des unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Kostenaufwandes wirtschaftlich nicht mehr möglich, ein Internetdatenarchiv zu betreiben.

Die Kosten würden ins Uferlose steigen, wenn erwartet würde, regelmäßig sämtliche 20 Millionen Dokumente daraufhin zu prüfen, ob inzwischen Ansprüche Dritter einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Der BGH hat in dem Fall eines Internet-Auktionshauses (BGH NJW 2004, 3105) bereits die Störereigenschaft gemäß § 1004 BGB für den Fall verneint, dass die Erfüllung einer Prüfungspflicht dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen nicht zumutbar war.

Unter diesen Voraussetzungen ist deshalb erst recht das Verschulden der Beklagten zu verneinen.(…)"

OLG Düsseldorf: Partnervermittlung für 1.000 Euro ist sittenwidrig, wenn lediglich Kontaktdaten verschafft werden

Mit Beschluss vom 17.05.2010 (Az.: I-24 U 188/09) hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass ein Partnervermittlungsvertrag zu einem Entgelt von 1.000 Euro dann sittenwidrig ist, wenn die vereinbarte Leistung lediglich in der Vermittlung von Kontaktdaten besteht. Die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB ergebe sich insbesondere aus dem besonders auffälligen, groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt schloss die Klägerin mit der Beklagten, einer Partnervermittlungsagentur, einen Vertrag über die Verschaffung von Kontaktdaten potenzieller Partner gegen ein Entgelt von jeweils 1.000 Euro. Die Beklagte lieferte auf insgesamt 6 Anforderungen der Klägerin jeweils nur Kontaktdaten ohne weitere Hintergrundinformationen über die Person selbst wie Alter, Wohnort, Lebensumstände, Bildungsniveau oder Interessen.

Die Klägerin kündigte schließlich den Vertrag und klagte auf Rückzahlung der 6.000 Euro, da die Beklagte angesichts der hohen Summe keinerlei Leistung erbracht habe.

Die Richter gaben der Klägerin in Übereinstimmung mit dem stattgebenden Urteil des Landgerichts Recht.

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag sei von einem wucherähnlichen und damit nach § 138 BGB sittenwidrigen Geschäft auszugehen, da zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffällig grobes Missverhältnis bestehe. Hieraus ergebe sich nach der Rechtsprechung auch eine tatsächliche Vermutung für ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung. Der Klägerin stehe daher ein Anspruch auf die somit rechtsgrundlos geleisteten 6.000 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

Quelle: Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17.05.2010 (Az.: I-24 U 188/09)

EU-Kommission setzt sich ein für schnelle und unkomplizierte Datenlöschung bei sozialen Netzwerken

Die EU-Kommission in Brüssel will soziale Netzwerkbetreiber verpflichten, Daten der Nutzer auf deren Wunsch schneller und komplikationsloser von den jeweiligen sozialen Netzwerkseiten zu löschen.Durch das Gesetzesvorhaben sollen den Nutzern mehr Rechte im Umgang mit Ihren persönlichen Daten zugesprochen werden. Dies soll erreicht werden durch einen jederzeitigen Zugriff auf die Daten sowie die Möglichkeit, Daten jederzeit zu berichtigen, zu löschen oder zu blockieren.

Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung ist zudem geplant, die Sanktionen bei Datenmissbrauch zu verschärfen. Des Weiteren soll zukünftig auch Verbraucherschutzorganisationen der Gang vor nationale Gerichte erleichtert werden. Bei schweren Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen soll zudem die Einleitung eines Strafverfahrens möglich werden.

Auch die Bundesregierung fordert mehr Macht und Kontrolle für die Konsumenten derartiger Netzwerke. Gesetzesvorschläge werden für Sommer 2011 erwartet.

Quelle:
http://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article10484402/EU-verlangt-schnelle-Datenloesch_ung.html

Hartplatzhelden siegen vor dem Bundesgerichtshof

Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein Fußballverband es hinnehmen muss, wenn kurze Filmausschnitte von Amateurfußballspielen seiner Mitglieder im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Beklagte betreibt unter der Internet-Adresse www.hartplatzhelden.de ein durch Werbeeinnahmen finanziertes Internetportal, in das Besucher von Amateurfußballspielen selbst aufgenommene Filme einstellen können, die einzelne Szenen des Spielgeschehens von ein- bis eineinhalbminütiger Dauer wiedergeben. Die Filmausschnitte können von anderen Internetnutzern kostenlos aufgerufen und angesehen werden.

YouTube Video

Der Kläger, der Württembergische Fußballverband e.V., ist der Ansicht, dass ihm als Veranstalter der Spiele in seinem Verbandsgebiet das ausschließliche Recht zu deren gewerblicher Verwertung zusteht. Er hat daher von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Leistungsübernahme, der wettbewerbswidrigen Behinderung sowie des Eingriffs in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Unterlassung verlangt.

Die Klage hatte vor dem Landgericht Stuttgart Erfolg. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Der Bundesgerichtshof hat ein ausschließliches Verwertungsrecht des klagenden Verbandes verneint und die Klage dementsprechend abgewiesen. Maßgeblich dafür war, dass die Veröffentlichung der Filmausschnitte entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts keine nach § 4 Nr. 9 Buchst. b UWG* unlautere Nachahmung eines geschützten Leistungsergebnisses darstellt. Die vom Kläger erbrachte Leistung der Organisation und Durchführung der Fußballspiele bedarf im Übrigen nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keines solchen Schutzes. Der Kläger kann sich über die ihm angehörigen Vereine eine entsprechende wirtschaftliche Verwertung der Fußballspiele in seinem Verbandsgebiet dadurch inreichend sichern, dass Besuchern der Fußballspiele Filmaufnahmen unter Berufung auf das Hausrecht untersagt werden. Unter diesen Umständen hat der BGH ein besonderes Ausschließlichkeitsrecht von Sportverbänden auch unter den weiteren vom Kläger herangezogenen Gesichtspunkten verneint.

Urteil vom 28. Oktober 2010 – I ZR 60/09 – Hartplatzhelden
OLG Stuttgart – Urteil vom 19. März 2009 – 2 U 47/08 (CR 2009, 386 = MMR 2009, 395)
LG Stuttgart – Urteil vom 8. Mai 2008 – 41 O 3/08 KfH (CR 2008, 528 = MMR 2008, 551)

Karlsruhe, den 28. Oktober 2010

GEZ: Bundesverwaltungsgericht bestätigt Gebühren für internetfähige Computer

Wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden hat, erhebt die GEZ rechtmäßig Rundfunkgebühren für internetfähige PC und Handys. Aus der Vielzahl an Klagen entschied das Gerichtin drei Fällen, dass für internetfähige PC Rundfunkgebühren zu zahlen sind. Diese GEZ-Pflicht für "neuartige Rundfunkgeräte" gilt seit 2007.Dabei hält die GEZ den Besitz von internetfähigen PCs und Smartphones für gebührenpflichtig, da sich mit diesen Geräten Sendungen empfangen lassen, die per Livestreams von den TV-Sendern und Radiostationen in das Internet eingespeist werden.

Dieser Auffassung schloss sich nun der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts an und hat die Revisionen (BVerwG 6 C 12.09, 6 C 17.09 und 6 C 21.09) von drei Klägern, einem Anwalt und zwei Studenten gegen abschlägige Urteile der jeweiligen Vorinstanzen zurückgewiesen. Bei internetfähigen Endgeräten, so das Gericht in seiner Begründung, handele es sich um Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des undfunkgebührenstaatsvertrags. Für die Gebührenpflicht komme es dabei lediglich darauf an, ob das jeweilige Geräte zum Empfang bereitgehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Rundfunk, also Radio- oder Fernsehsendungen, mit dem Rechner empfange. Unerheblich sei es zudem, ob das jeweilige Gerät tatsächlich mit dem Internet verbunden sei, da die Gebührenpflicht bereits bestehe, wenn es technisch überhaupt dazu in der Lage sei.

Somit ist die GEZ nun berechtigt jeweils eine Gebühr für "neuartige Rundfunkempfangsgeräte" in Höhe von derzeit monatlich 5,76 Euro zu verlangen, wenn nicht bereits für herkömmliche Endgeräte, also Radio oder TV, bezahlt wird. Unter dem Begriff neuartige Rundfunkgeräte versteht die GEZ insbesondere

- PCs und Notebooks, die Radio- und Fernsehprogramme ausschließlich über das Internet empfangen,

- PDAs und MDAs/Smartphones, die Rundfunk ausschließlich über das Internet oder UMTS empfangen,
- Server, wenn sie ohne besonderen technischen Aufwand an das Internet angeschlossen werden können,
- UMTS- und WLAN-Handys, die Radio- und Fernsehprogramme ausschließlich über UMTS oder das Internet empfangen.

Klarstellend der Hinweis, dass es sich bei einem PC ohne Internetverbindung, der jedoch mit eine TV-Karte oder einem entsprechendem Empfänger-USB-Stick ausgerüstet ist, um ein grundsätzlich gebührenpflichtiges Rundfunkgerät handelt, da sowohl die TV-Karte als auch ein entsprechender USB-Stick - nicht nur nach Ansicht der GEZ – als herkömmliches Rundfunkempfangsteile einzustufen sind.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 27.10.2010

Langericht Köln: Über Gerichtsverhandlung darf online berichtet werden

Mit Urteil vom 13.10.2010 entschied das Landgericht Köln, dass die Online-Veröffentlichung einer Gerichtsverhandlung mit Aktenzeichen und einer Zusammenfassung des Verfahrensstands nicht die Persönlichkeitsrechte einer der Parteien verletzt und ein Unterlassungsanspruch daher unbegründet ist.

Der Kläger, ein in Deutschland bekannter Medienanwalt, klagte gegen den Beklagten auf Unterlassung der Online-Veröffentlichung von Aktenzeichen und Verfahrensstand eines Gerichtsverfahrens, welches zwischen den Parteien anhängig war. Der Kläger war der Ansicht, die Veröffentlichungen verletzten ihn in seinem Persönlichkeitsrecht und seien daher zu unterlassen.

Dem trat das Landgericht Köln entgegen und wies die Klage ab. Begründet wurde diese Auffassung damit, dass die Online-Veröffentlichungen des Beklagten lediglich zu Informationszwecken dienen. Zudem seien die Veröffentlichungen durch das in Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers müsse hier hinter dem Recht auf freie Meinungsäußerung zurücktreten, da nach Auffassung des Gerichts die von den Veröffentlichungen ausgehende Persönlichkeitsrechtsverletzung als gering einzustufen sei. Insbesondere sei eine von dem Kläger vorgetragene "Prangerwirkung" nicht zu erkennen.

Quelle: Landgericht Köln, Urteil v. 13.10.2010 – Az.: 28 O 300/10

LG Bochum: Unterlassungserklärung mit auflösender Bedingung ist wirksam

Das LG Bochum hatte in einem Urteil vom 01.09.2009 (Az. I-12 O 85/09) zu entscheiden, ob eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, die unter einer auflösenden Bedingung abgegeben wurde, dazu geeignet ist eine Wiederholungsgefahr auszuräumen.Der Kläger mahnte den Beklagten wegen unerwünschter Telefonwerbung ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Der Beklagte kam der Aufforderung nach und gab eine Unterlassungserklärung ab, in der u.a. auch folgende Regelung enthalten war:

> *„Die Unterlassungserklärung wird unter der auflösenden Bedingung einer allgemein verbindlichen, d. h. auf Gesetz oder höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhenden Klärung des zu unterlassenden Verhaltens abgegeben."*

Der Kläger akzeptierte die abgegebene Unterlassungserklärung des Beklagten nicht, da diese eine auflösende Bedingung enthalte und insbesondere der Begriff „Klärung" einer Klarstellung bedürfe. Das LG Bochum entschied dagegen, dass die in der Unterlassungserklärung enthaltene auflösende Bedingung wirksam und somit auch geeignet ist eine Wiederholungsgefahr auszuräumen. Die Richter erklärten, dass eine auflösende Bedingung in einer Unterlassungserklärung grundsätzlich dann dazu geeignet sei eine Wiederholungsgefahr auszuräumen, wenn sich das zu unterlassende Verhalten später als rechtmäßig herausstelle. Also dann, wenn die abgemahnte Handlung später durch ein Gericht als rechtmäßig eingestuft werden würde. Dies ist einleuchtend, da in einem solchen Fall schon der Abmahngrund entfällt. Das LG Bochum führte hierzu aus:

> *„(…) Im Streit steht insoweit nur, ob zu einer wirksamen Unterlassungserklärung gehört hätte, bei der aufgenommenen Bedingung die Worte „als rechtmäßig" einzufügen. Dem Kläger ist insoweit zuzustimmen, dass eine auflösende Bedingung in eine Unterwerfungserklärung unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Wiederholungsgefahr nur für den Fall aufgenommen werden darf, dass das zu unterlassende Verhalten sich später als rechtmäßig herausstellt. Eine unbefangene, situationsgerechte Betrachtung der abgegebenen Unterlassungserklärung ergibt jedoch, dass nur dieser Fall gemeint war. Denn nichts spricht dafür, dass der Beklagte für den Fall, dass das ohnehin als rechtswidrig angesehene Verhalten auch noch gerichtlich als rechtswidrig festgestellt würde, von seiner Erklärung abrücken wollte. Nach dem ohne weiteres erkennbaren Sinn der Bedingungsaufnahme ging es lediglich darum, von der eingegangenen Verpflichtung Abstand zu nehmen, wenn sich nachträglich das Verhalten als rechtmäßig herausstellte.(…)"*

AGB-Klausel hinsichtlich Vertragslaufzeit bei Mobilfunkvertrag zulässig

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Urteil vom 08.04.2010, AZ: I-17 U 203/09 entschieden, dass die Klausel der allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mobilfunkanbieters: „Verträge über Mobilfunkleistungen haben eine Laufzeit von 24 Monaten und verlängern sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht eine der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit kündigt" zulässig und nicht zu beanstanden sei.

Das Oberlandesgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und verneinte einen Unterlassungsanspruch gegen den Mobilfunkanbieter. Wie auch das Landgericht sah das Oberlandesgericht keinen Verstoß der Klausel des Mobilfunkanbieters gegen § 309 Nr.9 a) und b) BGB als gegeben an. Auch eine Unwirksamkeit der Klausel gemäß § 307 Abs.1 BGB erkannte das Oberlandesgericht nicht. Der Kunde werde durch die Klausel nicht unangemessen benachteiligt, da nach Ansicht des Gerichts der Mobilfunkanbieter nicht durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten der Kunden durchsetze.

Das Gericht führt aus:"… Nach dem Referentenentwurf sollte die Höchstfrist für die anfängliche Vertragslaufzeit nur ein Jahr betragen. Im Gesetzgebungsverfahren ist die Frist gerade deshalb auf 2 Jahre heraufgesetzt worden, weil der Gesetzgeber der Ansicht war, in bestimmten Fällen sei eine kürzere Laufzeit ggf. nicht rentabel. … Die Einschränkungen, die Verbraucher aufgrund einer Laufzeit von 24 Monaten bei Mobilfunkverträgen hinnehmen müssen sind vergleichsweise gering. Demgegenüber wäre das Geschäftsmodell der Beklagten grundlegend in Frage gestellt, wenn sie ihren Kunden Verträge mit Laufzeiten von weniger als 24 Monaten anbieten, ihrerseits aber Verträge mit einer Laufzeit von 24 Monaten mit den Netzbetreibern abschließen müsste.
…"

Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 08.04.2010, AZ: 11-7 U 203/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geht erfolgreich gegen verbraucherfeindliche AGB-Klauseln vor

OLG Schleswig: AGB-Klausel „Sperrung des Mobilfunkzugangs ab Zahlungsverzug von 1 Cent" unwirksam

Beleidigungen in Internet-Diskussionsforen können einen Schulverweis rechtfertigen

Der VGH München hat entschieden, dass es zu einem Schulverweis führen kann, wenn ein Schüler ein Internet-Portal privat betreibt, in dem Bewertungen über Lehrer abgegeben werden können.Der Kläger war Betreiber einer Internet-Seite, auf welcher Schüler ihre Meinungen und Bewertungen zu Lehrern frei veröffentlichen konnten. Im konkreten Fall war es dadurch zu einer Beleidigung eines Lehrers gekommen.

Da dieser Lehrer auch am Gymnasium des Klägers unterrichtete, erteilte die Schule dem Kläger einen Verweis, gegen den sich der Kläger wandte.

Das VGH München entschied nun, dass dieser Verweis rechtens war.
Der wesentliche Unterschied zu dem bekannten Internet-Portal „Spickmich.de", welches von dem BGH als rechtlich zulässig bewertet wurde läge darin, dass dort die Bewertungsarten genau vorgegeben würden. Im vorliegenden Fall sei genau dies nicht der Fall, weshalb die Schüler ihre Meinung frei kundtun könnten und somit die Gefahr einer Beleidigung erheblich sei. Quelle: Urteil des VGH Bayern, 10.03.2010 – 7 B 09.1906

OLG Düsseldorf – keine Zusatzvergütung für Foto in der E-Paper Ausgabe einer Zeitung

Fotorecht – Das OLG Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob ein Fotograf eine höhere Vergütung für ein Bild beanspruchen kann, wenn es nicht nur in der Print-Ausgabe sondern auch in der E-Paper Ausgabe abgebildet wird.

Kläger in dem Verfahren war ein Fotograf, dessen Fotos gelegentlich in zwei von der Beklagten verlegten Zeitungen veröffentlicht wurden. Diese Zeitungen wurden von der Beklagten jedoch nicht nur als gedruckte Ausgabe vertrieben, sondern auch in Dateiform, als so genanntes E-Paper zum lesen am Bildschirm.

Landgericht hatte grundsätzlich eine zusätzliche Vergütung bejaht

Der Kläger verlangte zunächst vor dem LG Düsseldorf eine zusätzliche Vergütung für die Veröffentlichung von 198 seiner Fotos im E-Paper in Höhe von Insgesamt 15.432,00 €. Unter Zugrundelegung einer Lizenz in Höhe von 14,50 € pro Bild wurde dem Kläger in erster Instanz ein Betrag von insgesamt 2.871,00 € zugesprochen. Beide Parteien wehrten sich mit der Berufung gegen dieses Urteil.

Das OLG Düsseldorf lehnte nun (Urteil vom 13.07.2010, Az. I-20 U 235/08) in der Berufungsinstanz einen Zahlungsanspruch des klagenden Fotografen für eine zusätzliche Nutzung vollkommen ab.

Nicht entscheidend, ob neue Nutzungsform oder nicht

Für die Entscheidung der Oberlandesrichter kam es nicht einmal darauf an, ob es sich beim E-Paper um eine neue Nutzungsform handelt. Denn selbst wenn man eine neue Nutzungsform annehme, sei gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG im Rahmen des Schadensersatzes

nur eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Mehrvergütung betrage aber vorliegend 0,00 €, da es im Bereich der Tageszeitungen nicht üblich sei, Veröffentlichung in der E-Paper-Ausgabe gesondert zu vergüten. Zu diesem deutlichen Ergebnis sei ein eigens eingeholtes Sachverständigengutachten gekommen. Hiernach

seien gesonderte Vergütungen im Bereich der Tageszeitungsverlage, anders als etwa im Bereich der Bildagenturen, gegenwärtig nicht üblich.

Deutliche Unterscheidung zwischen E-Paper und Online-Artikel

Die Richter zogen auch eine klare Trennlinie zwischen der Veröffentlichung eines Artikels in einem E-Paper und der Veröffentlichung in einfachen Online-Artikeln. Denn Online-Artikel stünden üblicherweise einer Vielzahl von Nutzern noch lange nach der Veröffentlichung zur Verfügung. Ein-Paper hingegen werde von zahlenden Kunden einmalig herunterladen, welches der Nutzung der Print-Ausgabe viel ähnlicher sei als er Nutzung einfacher Online-Artikel.

Durchsetzung von E-Paper könnte in der Zukunft zu anderen Ergebnissen führen

Das Oberlandesgericht machte gelichzeitig aber deutlich, das die Beurteilung einer angemessenen Vergütung in vergleichbaren Fällen in der Zukunft anders ausfallen könnte. Denn noch spielt der Anteil von E-Paper an der Gesamtauflage von Tageszeitungen keine wesentliche Rolle. Dies könnte sich aber in den kommenden Jahren erheblich ändern, wodurch sich eine Neubeurteilung ergeben könnte

AG Donaueschingen: Kein Schadensersatz bei Veröffentlichung eines Badezimmer-Fotos

Fotorecht – In einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 10.06.2010 Az. 11 C 81/10) hat das AG Donaueschingen die Klage einer Hauseigentümerin abgewiesen, die Schadensersatz für die Veröffentlichung von Fotos ihres sanierten Badezimmers forderte.

Der Handwerksbetrieb der Beklagten hatte die Sanierung des Badezimmers durchgeführt und während der Arbeiten sowie vom fertigen Badezimmer Fotos angefertigt. Vier dieser Fotos
´veröffentlichte die Beklagte anschließend auf Ihrer Website. Ein weiteres Bild des fertigen Badezimmers veröffentlichte die Klägerin als Referenz für Ihre Leitungen auf einer anderen Internet-Seite.

Hiergegen wehrte sich die Klägerin und verlangte Schadensersatz in Höhe von 2000,00 € für die Veröffentlichung der Fotos. Das AG Donaueschingen lehnte einen Schadensersatz der Klägerin ab.

Keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wenn kein Bezug zur Eigentümerin herstellbar

Das Gericht verneinte eine Persönlichkeitsverletzung. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass keines der veröffentlichten Bilder Rückschlüsse auf die Person der Klägerin zulasse. So sei weder der Name der Klägerin noch der genaue Standort des abgebildeten Badezimmers genannt. Das einzig individualisierbare an den veröffentlichten Bildern ist ein Teil des Dateinamen, der einen Hinweis auf die Person der Klägerin geben könne. Für einen unbeteiligten Beobachter sei jedoch nicht erkennbar, dass es sich hier um einen Teil eines Namens, geschweige denn den Namen der Klägerin handeln solle.

Badezimmer fehlt es an der Schöpfungshöhe für ein urheberrechtlich geschütztes Werk

Auch einen urheberrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz verneinte das Amtsgericht, etwa als fiktive Lizenzgebühr. Denn es handele sich bei dem Badezimmer um keinen künstlerisch besonders wertvollen oder aus sonstigen Gründen urheberrechtlich schützenswerten Raum, sondern um einen Gegenstand des alltäglichen Lebens. Denn diese handwerkliche Routineleistung sei als reiner Zweckbau ohne künstlerischen Anspruch nicht geschützt. Abgesehen davon sei ohnehin nicht dargelegt worden, inwiefern das Badezimmer das Werk der Klägerin sein solle.

AG Amberg: Anschlussinhaber muss Nichtinanspruchnahme eines Telefon-Bezahlsystems beweisen

In einem Urteil vom 29.05.2010 (Az. 2 C 1424/08) hat das AG Amberg entschieden, dass die Anbieterin eines Telefon-Bezahlsystems die Erstattung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen vom Anschlussinhaber verlangen kann, wenn dieser die Nichtinanspruchnahme durch ihn nicht beweisen kann.Die Klägerin arbeitet u.a. mit dem Anbieter eines Online-Spiels zusammen. Das Spiel kann grundsätzlich kostenfrei gespielt werden. Im Rahmen des Online-Spiels gibt es eine virtuelle Währung. Der Spieler kann die „Drachenmünzen" entweder durch das Spiel selbst oder über das Telefon-Bezahlsystem der Klägerin erwerben. Nachdem über den Anschluss des Beklagten mehrmals solche Münzen erworben wurden, weigerte sich dieser die Rechnungen der Klägerin zu bezahlen. Der Beklagte wies daraufhin, dass er selbst die Leistung nicht in Anspruch genommen habe. Es könne nur sein Sohn gewesen sein.

Die Richter erklärten, dass die Nutzung des Internetzugangs grundsätzlich in den Risiko- und Gefahrenbereich des Anschlussinhabers falle und dieser das Missbrauchsrisiko zu tragen habe. Insbesondere habe der Anschlussinhaber durch den Einsatz sämtlicher ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Vorkehrungen eine von ihm nicht gebilligte Nutzung des Anschlusses verhindern müssen. So habe der Beklagte ohne Weiteres nach der Kenntniserlangung von den Anrufen des Sohnes durch einfache Erklärung gegenüber seinem Telefonanbieter die Nutzung von 0900er-Nummern sperren lassen können.

Ebenso entschied das LG Bochum bereits in einem anderen Fall (Urteil vom 29.04.2009; Az. I-4 O 408/08). Auch hier wurde der Anschlussinhaber von der Anbieterin eines Telefon-Bezahlsystems für erworbene „Drachenmünzen" auf Zahlung in Anspruch genommen.

Der Beklagte gab an, dass der Sohn die Leistungen der Klägerin in Anspruch genommen habe und ein Vertrag zwischen dem Sohn und der Klägerin nicht von den Eltern genehmigt worden sei. Über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr hatte der 14-jährige Sohn des Anschlussinhabers bei der Klägerin in erheblichem Umfang die Spielmünzen erworben, so dass die Klägerin dem Beklagten insgesamt mehr als 18.000 € für die in Anspruch genommenen Leistungen in Rechnung gestellt hatte.

Das LG Bochum bestätigte den Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung der Rechnungsbeträge. Zur Begründung führten die Richter aus, dass der Anschlussinhaber für das Verhalten seines minderjährigen Kindes haften müsse. Der Vertrag mit der Klägerin ist nach Ansicht des LG Bochum nach den Grundsätzen über die Anscheinsvollmacht zustande gekommen. Darüber hinaus habe der Vater das Verhalten des Kindes dadurch gebilligt, dass eine Sperrung der 0900er-Nummern nicht erfolgt sei.

Lizenzkosten von 5001 EUR für eine Software zur Funktionsanalyse von PKW können gerechtfertigt sein

Der rechtswidrige Upload einer Software zur Funktionsanalyse von PKG in eine P2P-Tauschbörse kann einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.001 EUR rechtfertigen (LG Köln, Urt. v. 13.01.2010, AZ: 28 O 603/09).Die Klägerin war Rechteinhaberin einer Software für die Funktionsanalyse von PKW; der Beklagte bot diese Software über eine P2P-Tauschbörse an.

Die Richter des LG Köln sprachen der Klägerin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.001 EUR zu.

Diese Höhe berechne sich auf Basis der Lizenzkosten. Hier habe die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie unter Einbeziehung dessen, was die Parteien vernünftigerweise im Vorfeld vereinbart hätten, ergeben, dass in dem Fall für die Lizenz mindestens 5.001 EUR hätten bezahlt werden müssen. Insbesondere, da für eine einfache Nutzungslizenz bereits 4.000 EUR üblich gewesen wären.

BGH: Heise-Verlag darf in Berichten Links auf Kopierschutzsoftware setzen

Der Heise-Verlag hat einen Sieg gegen die Musikindustrie vor dem Bundesgerichtshof errungen. Konkret ging es darum, dass in einem Bericht auf heise.de eine Verlinkung auf eine Kopierschutzsoftware gesetzt worden ist. Durch die Vorinstanzen wurde dem Verlag diese Linksetzung zunächst verboten. Der Bundesgerichtshof gab nun dem Verlag Recht. Entscheidend komme es darauf an, ob die Links Teil der Berichterstattung seien oder ob sie nur dazu dienten, dem Leser einen leichteren Zugang zur Software zu verschaffen. Die genauen Urteilsgründe stehen noch aus und werden erst in einigen Monten erwartet. Eine ausführliche Berichterstattung zu dem Urteil ist auf heise.de zu finden.

Ping-Anrufe um den Angerufenen zum teuren Rückruf zu bringen sind strafbar

Anklingeln – also jemanden kurz anrufen, kurz klingeln lassen und dann auflegen – und das gleichzeitige Hinterlassen einer Mehrwertdienste-Nummer ist ein strafbarer Betrug, dies geht aus einer Entscheidung des OLG Oldenburg (AZ: 1 WS 371/10) hervor.

Hier hatten die Angeklagten Verbraucher „angeklingelt" und als Rückruf eine teure Mehrwertdienste-Nummer hinterlassen. Bei den Angerufenen klingelte das Telefon jeweils nur ein einziges Mal, dann wurde die Verbindung unterbrochen zu einem Rückruf zu motivieren.

Rief der Angerufene die zurückgelassene Mehrwertdienste-Nummer an, erhielt er lediglich die Bandansage „Ihr Anruf wurde gezählt". Durch diesen Anruf entstanden ihm dann jedoch Kosten in Höhe von 1 €/Anruf. Die Bundesnetzagentur verbot die Ausschüttung der Gelder an die Angeklagten, weshalb diese kein Geld durch die Anrufe erhielten.

Das OLG Oldenburg verurteilte die Angeklagten nun wegen versuchten Betruges. Die Angeklagten hätten durch ihre vorgetäuschten Anrufe lediglich den Angerufenen zu dem Anruf der teueren Mehrwertdienst-Nummer verleiten wollen. Dies erfülle den Tatbestand des Betrugs. Die Handlung sei nur deshalb im Versuchsstadium geblieben, weil die Bundesnetzagentur die Ausschüttung der Gelder verhindert habe.

Quelle: Urteil des OLG Oldenburg, 20.08.2010 – 1 Ws 371/10

OLG Hamburg: Einmalige Einwilligung in Weiterverwendung der Emailadresse berechtigt nicht zur fortlaufenden Weiterverwendung

Bereits im Juli 2009 hatte das OLG Hamburg entschieden, dass die einmalige Einwilligung in die Weiterverwendung der Emailadresse zu Werbezwecken nicht dazu berechtigt, die Emailadresse auch zu anderweitigen Werbezwecken weiter zu nutzen.

Kläger war der Dachverband von 16 Verbraucherzentralen.

Beklagte war ein Marketinganbieter, welcher Emailwerbung an Verbraucher versendet.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts berechtige die einmal erteilte Einwilligung eines Verbrauchers nicht zur dauerhaften Verwendung der Emailadresse auch zu weitergehenden Werbezwecken. Begründet wurde diese Auffassung damit, dass die im vorliegenden Fall vorformulierten Einverständniserklärungen in die Zusendung von Werbemails Vertragsklauseln darstellen würden, auf welche das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finde.

Derartige, in hohem Maße unklare und unbestimmte Klauseln verstießen nach Ansicht des Gerichts gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, da für den Verbraucher nicht klar zu erkennen sei, in Bezug auf welche Unternehmen, in welchem Umfang und zu welchen konkreten Zwecken die Einwilligung erteilt werde.

Quelle: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 5. Zivilsenat, Urteil vom 29.07.2009, 5 U 43/08

http://rechtsprechung.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=KORE533472010&st=ent&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint

OLG Celle: Polizisten und Staatsanwalt üblicherweise keine relativen Personen der Zeitgeschichte

In einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 25.08.2010, Az. 31 Ss 30/10) hat das OLG Celle in dritter Instanz entschieden, dass eine Videoaufnahme, die Polizisten und einen Staatsanwalt bei einer Hausdurchsuchung zeigen, nicht veröffentlicht werden dürfen.

Beamte während der Hausdurchsuchung gefilmt und später auch portraitiert

Polizei und Staatsanwaltschaft hatten eine Hausdurchsuchung bei einem Künstler durchgeführt, der unter dem Verdacht der Kunstfälschung stand. Während der Hausdurchsuchung filmte der Beschuldigte die anwesenden Beamten. Er begründete dies damit, dass er das Videomaterial später seinem Verteidiger vorlegen wolle. Die Beamten billigten die Aufnahmen, wiesen aber darauf hin, dass die Aufnahmen nicht veröffentlicht werden dürften. Das Video veröffentlichte der Beschuldigte später dennoch auf der Internet-Plattform Google. Außerdem fertigte er nach einem Standbild des Videos, welches den Staatsanwalt zeigte, ein Portraitgemälde an, welches er auf seiner Internet-Seite zum Verkauf anbot. Die von den Videoaufnahmen betroffenen Beamten und der Staatsanwalt wehrten sich mit Strafanträgen gegen die Veröffentlichung des Videomaterials und gegen das Portraitgemälde.

Im Revisionsverfahren stellte das OLG Celle nun fest, das die Veröffentlichung des Videos einen Verstoß gegen § 33 KUG darstellt. Insbesondere durfte bei der Veröffentlichung auf die Einwilligung der abgebildeten Beamten nicht verzichtet werden.

Vorliegende Videoaufzeichnung stellt kein Kunstwerk dar

So war die Veröffentlichung des Videos nicht von der Kunstfreiheit gedeckt. Vielmehr handele es sich bei der Videoaufzeichnung nicht einmal ein Kunstwerk im Sinne des KUG. Weder entspreche das Video einem formalen Werkstypen, noch betreffe die Verhaltensweise des Beklagten der künstlerischen Bebtätigung selbst, der Darbietung, der Verbreitung oder der Werbung.

Abgebildeten Beamten keine Personen der Zeitgeschichte

Auch ein Überwiegen eines zeitgeschichtlichen Interesses an der Veröffentlichung des Videos verneinte das OLG. Zwar könnten Aufnahmen aus dem Bereich der Zeitgeschichte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG grundsätzlich auch ohne die Zustimmung der darauf abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Bei Hausdurchsuchungen handele es sich jedoch regelmäßig nicht um solche Ereignisse der Zeitgeschichte. Die damit befassten Beamten müssten die Veröffentlichung entsprechender Videoaufzeichnungen daher im Regelfall nicht hinnehmen. Vielmehr sei die Veröffentlichung von Aufnahmen der Beamten nur dann zu dulden, wenn es sich um ein Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse handelte. Dies wurde für den vorliegenden Fall jedenfalls klar verneint.

Veröffentlichung des Gemäldes durch Vorrang der Kunstfreiheit gedeckt.

Das Portrait des Staatsanwaltes hingegen, so der Senat, diene letztlich dem höheren Interesse der Kunst. Daher sei seine Veröffentlichung gemäß§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG auch ohne Einwilligung des darauf abgebildeten Staatsanwaltes zulässig. Hierbei wurde seitens des OLG besonders berücksichtigt, dass der Staatsanwalt auf dem Gemälde weder beleidigend noch entstellend abgebildet worden sei.

LG Bonn: Telekom muss Kunden auf auffällig hohe Rechnungen hinweisen

GRUR Stellungnahme

In einem Urteil vom 01.06.2010 (Az. 7 O 470/09) hat das LG Bonn entschieden, dass die Telekom die Pflicht hat, ihre Kunden auf auffällig hohe Rechnungsbeträge hinzuweisen.

In dem vorliegenden Sachverhalt hatte die Telekom der Kundin einen DSL-Router für die Internetnutzung verkauft. Aufgrund einer wohl falschen Voreinstellung des Geräts meldete dieses eine Dauernutzung der Internetleitung, die im Minutentakt abgerechnet wurde. Daraufhin erhielt die Kundin monatliche Rechnungen, die einen Rechnungsbetrag von mehr als 1.000 € auswiesen und vom Konto der Kundin abgebucht wurden. Die Kundin wehrte sich gegen die Abbuchung der extrem hohen Rechnungsbeträge und wies daraufhin, dass die Internetnutzung nur einen Bruchteil der abgerechneten Beträge ausgemacht habe.

Das LG Bonn entschied, dass die Telekom eine Fürsorgepflicht aus dem Dauerschuldverhältnis mit der Kundin treffe, die im vorliegenden Fall verletzt worden sei. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…) Im vorliegenden Fall ergab sich die Fürsorgepflicht der Beklagten aus dem ungewöhnlichen Internet-Nutzungsverhalten der Klägerin, das in krassem Widerspruch zu dem gewählten Internet-Tarif stand und zu einer Kostenexplosion auf Seiten der Klägerin derart führte, dass sämtliche Tage eines Monats über jeweils 24 Stunden nach dem Minutentarif abgerechnet wurden. Es musste sich der Beklagten kurzfristig aufgrund der Diskrepanz zwischen dem Internet-Tarif und dem Nutzerverhalten der Eindruck aufdrängen, dass auf Seiten der Kundin, der Klägerin, eine offensichtlich ungewollte Selbstschädigung vorlag. Denn ein vernünftiger Kunde hätte bei diesem Nutzungsverhalten zweifellos einen Flatrate-Tarif gewählt.(…)*
>
> *Unter diesen Umständen ergab sich für die Beklagte die Pflicht, kurzfristig, nämlich innerhalb weniger Tage, zu reagieren und nicht etwa erst die nächste Rechnungsstellung abzuwarten. Die Beklagte hätte wegen des ungewöhnlichen Nutzungsverhaltens mit der Folge einer explodierenden Kostenbelastung für die Klägerin die sicherste Art der Schadensbegrenzung wählen müssen, nämlich den Internetzugang der Klägerin kurzfristig zu sperren, um weiterem Schaden vorzubeugen und sodann die Klägerin auf ihr ungewöhnliches Nutzungsverhalten hinzuweisen. Diese Verpflichtung hat die Beklagte verletzt.(…)"*

Abmahnradar: Abmahnung Baumgarten Brandt wegen des Films The Collector der Firma Cinema Management Group LLC

Die Kanzlei Baumgarten Brandt aus Berlin mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Aktuell geht es um den Film „The Collector" der Firma Cinema Management Group LLC, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Edward Noeltner, 9056 Santa Monica Blvd. Suite 204, West Hollywood, CA90069, USA. Gefordert wird neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von 1.000,00 EUR.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft und überstürzt zu unterschreiben. Mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. In jedem Fall sollten Sie sich vorab juristischen Rat einholen. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing-Abmahnung

Abmahnradar: Abmahnung Denecke von Haxthausen & Partner wegen des Musikalbums Teardrops von Tom Dice

Die Kanzlei Denecke von Haxthausen & Partner Rechtsanwälte aus Berlin mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Aktuell geht es um das Album „Teardrops" von Tom Dice (Tom Dice – Me and my Guitar (Bravo Hits vol. 70). Rechteinhaber der Musikstücke ist die Firma B1 Recordings SIA, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Boss, Pulkveza Brieza 11/13, 1010 Riga, Lettland. Gefordert wird neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von 290,00 EUR.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft und überstürzt zu unterschreiben. Mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. In jedem Fall sollten Sie sich vorab juristischen Rat einholen. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing-Abmahnung

Abmahnung Fareds wegen Musikwerk „Rocco & Bass T – Players in a Frame"

Die Kanzlei Fareds aus Hamburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Aktuell geht es um das Musikwerk „Rocco & Bass T – Players in a Frame" der Rechteinhaber Sven Gruhnwald, Breitenfelder Weg 10, 23881 Niendorf, und Sebastian Göckede, Mechower Weg 18, 19217 Schlagsdorf.

Sehen Sie zu dieser Thematik auf unser

Video: YouTube Video

Gefordert wird neben der strafbewehrten Unterlassungserklärung wie üblich ein Vergleichsbetrag in Höhe von 450,00 EUR.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Vielleicht interessieren Sie sich auch für das folgende Informationsangebot:

http://www.wbs-law.de/news/wurden-sie-auch-wegen-filesharings-abgemahnt/

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Abmahnradar: Abmahnung Winterstein wegen des Films 5150 Elm's Way der Firma IPforceOne GmbH

UPDATE – Hier finden Sie die aktuellen Informationen und Tipps zu den Abmahnungen der Kanzlei Winterstein:

http://www.wbs-law.de/news/abmahnung-winterstein-rechtsanwaelte/

Die Kanzlei Winterstein mahnt nun auch im Bereich des Filesharings ab. Aktuell geht es um den Film „5150 Elm's Way" der Firma IPforceOne GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jens Mühlhoff, Hörnliweg 16, 8806 Bäch, Schweiz. Gefordert wird neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung die Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von 850,00 EUR.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft und überstürzt zu unterschreiben. Mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. In jedem Fall sollten Sie sich vorab juristischen Rat einholen. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing-Abmahnung

Abmahnradar: Abmahnung Schulenberg & Schenk wegen pornografischen Films der Girlfriends Film Inc.

Die Kanzlei Schulenberg & Schenk aus Hamburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Aktuell geht es um den pornografischen Film „Women Seeking Women 64? der Firma Girlfriends Film Inc., vertreten durch den Geschäftsführer Daniel J. O´Connell, 6850 Canby St. 106, Reseda, CA. 91335, USA. Gefordert wird neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wie üblich ein Vergleichsbetrag in Höhe von 1.298,00 EUR.

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft und überstürzt zu unterschreiben. Mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden. In jedem Fall sollten Sie sich vorab juristischen Rat einholen. Auch die Frage, ob überhaupt Zahlungen von Ihnen verlangt werden können, sollte unbedingt überprüft werden. Es ist nicht richtig, dass Anschlussinhaber unter allen Umständen für Urheberrechtsverletzungen haften. Tätigen Sie daher keinesfalls leichtfertig irgendwelche Zahlungen.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Filesharing-Abmahnung

Netzneutralität durch Wettbewerb

Der Präsident der Bundesnetzagentur, Matthias Kurth, hat sich in einem Artikel in der FAZ zur Netzneutralität und ihren Vorteilen sowie den damit verbundenen Gefahren geäußert.Ais Ausgangspunkt der aktuellen Debatte um die Netzneutralität sieht Matthias Kurth den dramatisch steigenden Datenverkehr mit dem sich die Netzbetreiber konfrontiert sehen. So liege das Verkehrsvolumen im Breitbandbereich in Deutschland inzwischen bei 2,6 Milliarden Gigabyte,- Tendenz steigend. Als Gründe für den stetig steigenden Datenverkehr führt Matthias Kurth u.a. Anwendungen wie Video on Demand, Streaming-Dienste (z.B. Youtube) oder Smartphones im Mobilfunkbereich an.

Das größte Problem sieht Matthias Kurth künftig in einer möglichen Verschlechterung der Datenübertragung, wenn es aufgrundvon kapazitätsintensiven Diensten zu Überlastungssituationen kommt.

Als eine Möglichkeit, mit dem steigenden Datenverkehr zu Recht zu kommen, nennt er die Verkehrspriorisierung oder -reservierung. Allerdings werde durch die Einführung von Verkehrsklassen auch die Möglichkeit unfairer Diskriminierungen eröffnet.

Als zentrale Herausforderung für die Bundesnetzagentur nannte Matthias Kurth, die Grenzziehung zwischen wohlfahrtssteigender Differenzierung und wettbewerbsbehindernder Diskriminierung. Nach seiner Ansicht sei ein ausreichender Wettbewerb auf der Ebene der Netzbetreiber der beste Garant für die Gewährleistung von Netzneutralität

OLG Köln: Gezielte Behinderung eines Wettbewerbers durch Markenbeschwerde bei Google ist wettbewerbswidrig

Das OLG Köln hat in einem Urteil vom 02.07.2010 (Az. 6 U 48/10) entschieden, dass die gezielte Behinderung der Werbung eines Wettbewerbers über Google durch eine sog. Markenbeschwerde wettbewerbswidrig ist. Zum Sachverhalt führte das OLG Köln aus:

> *„(…)Die Antragstellerin schaltete in der Vergangenheit bei Google AdWord-Anzeigen zu dem Suchbegriff …, mit denen sie auf ihr Angebot von … -Produkten hinwies. Die Antragsgegnerin nutzte die von Google angebotene Möglichkeit einer sog. "Markenbeschwerde" mit der Folge, dass Aufträge für AdWord-Anzeigen zu dem Suchbegriff … seit dem 25.11.2009 nicht mehr ausgeführt wurden. Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin erfolglos auf, ihr die Zustimmung für AdWord-Werbung unter Nutzung dieses Suchbegriffs zu erteilen.(…)"*

Die Richter entschieden, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin durch die Markenbeschwerde bei Google gezielt behindert:

> *„(…)Nach diesen Maßstäben liegt eine gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG vor. Aufgrund der "Markenbeschwerde" der Antragsgegnerin ist die Antragstellerin daran gehindert, durch AdWord-Werbung gezielt auf ihr Angebot an Produkten der Antragsgegnerin hinzuweisen. Damit wirkt die Antraggegnerin auf die wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten der Antragstellerin in hinreichend konkreter Weise ein. Denn die Maßnahme ist zwar allgemein formuliert, sie wirkt sich aber konkret nur auf die Mitbewerber aus, die Sanitärprodukte über das Internet verkaufen. Die Antragsgegnerin ist der durch die Internetausdrucke belegten Behauptung der Antragstellerin, nur solche Händler nutzten AdWord-Werbung unter Verwendung des fraglichen Zeichens, nicht substantiiert entgegengetreten.*
>
> *Die Beeinträchtigung entfällt nicht deshalb, weil auch die anderen Wettbewerber der Antragstellerin nicht mehr ihre Werbung zu dem Suchbegriff " … " plazieren können und die Antragstellerin weiterhin als Suchergebnis (auf einem der vorderen Plätze) aufgeführt wird. Dies gilt bereits deshalb, weil es im Rahmen eines freien Wettbewerbs der Entscheidung der Antragstellerin unterfällt, ob und von welchen Werbeformen sie Gebrauch machen möchte. Zudem hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass sie in der Vergangenheit nicht unerhebliche Umsätze durch Interessenten erzielt hat, die die AdWord-Anzeige zur Weiterleitung auf das Angebot der Antragstellerin genutzt haben (vgl. die eidesstattliche Versicherung der Zeugin Küppers vom 30.3.2010- Bl. 288 f.). Die Behauptung der Antragsgegnerin, der Verweis innerhalb der Suchergebnisse auf die Webseite der Antragsgegnerin sei ebenso wirksam, ist dagegen ohne Substanz und widerspricht dem Erfahrungssatz, dass eine von derart vielen Unternehmen in großem Maße genutzte Werbeform für diese Unternehmen auch sinnvoll ist.(…)"*

Reminder: Internetfrühstück zum Thema "Rechtsfragen in Sozialen Netzen" – noch 8 Plätze frei

Noch sind acht Plätze für das morgen früh stattfindende Internetfrühstück der Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE zum Thema "Rechtsfragen in Sozialen Netzen" frei. Wer Lust hat, kann spontan vorbei kommen. Optimal wäre eine vorherige Registrierung über: https://www.xing.com/events/internet-fruhstuck-social-media-rechtsfragen-rechtliche-fallstricke- sozialen-netzen-559830

Hier noch weitergehende Informationen:

Die Einladung zum Internetfrühstück

Wegbeschreibung zum eco Verband (Vulkanhallen Köln)

P.S.: Besuchen Sie uns auch auf der dmexco: Boulevard B019 C020 – Gegenüber Speakers Corner

LG Hamburg in Sachen YouTube: Einstweilige Verfügung der GEMA abgelehnt; Schadensersatz für Produzenten

Gleich zwei Mal musste sich das LG Hamburg mit der größten Video-Plattform YouTube in den vergangenen Wochen auseinandersetzen. Im ersten Fall beantragte die GEMA den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen YouTube. Der Streaming-Plattform sollte verboten werden, Werke aus dem Repertoire der GEMA online anzubieten. Das LG Hamburg wies den Antrag ab. Zu der Entscheidung hat das Gericht am 27.08.2010 eine Pressemitteilung veröffentlicht:

"Das Landgericht Hamburg hat heute den Antrag der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen YouTube mangels Eilbedürftigkeit zurückgewiesen.

Die Antragstellerinnen wollten im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreichen, dass YouTube verboten wird, insgesamt 75 Kompositionen aus dem von den Antragstellerinnen als Verwertungsgesellschaften beanspruchten Musikrepertoire über den Dienst „You Tube" im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Hintergrund ist, dass YouTube nach dem Auslaufen einer bis zum 31.03.2009 gültigen Nutzungsvereinbarung derzeit keine Lizenzen für die öffentliche Zugänglichmachung der Videos, welche unter anderem die streitgegenständlichen Kompositionen enthalten, an die Antragstellerinnen zahlt und diesbezügliche Verhandlungen bislang ergebnislos verliefen.

Das Landgericht hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung abgelehnt, die Antragstellerinnen hätten die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Anders als in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten wird bei einem urheberrechtlichen Anspruch eine solche Dringlichkeit nicht vermutet. Die dringlichkeitsbegründenden Umstände sind vielmehr von der Antragstellerseite darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies ist hier nicht gelungen. Für die Kammer hat sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ergeben, dass die Antragstellerinnen erst wenige Wochen vor dem Einreichen des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung von den konkreten Rechtsverletzungen erfahren haben. Dass Musikkompositionen im Dienst „You Tube" genutzt werden, war den Antragstellerinnen lange bekannt. Auch das vorliegende einstweilige Verfügungsverfahren ist über einen Zeitraum von mehreren Monaten vorbereitet worden.

Da bereits die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit nicht vorlag, hat das Gericht nicht über die Frage entschieden, ob die Antragstellerinnen grundsätzlich von YouTube verlangen können, es zu unterlassen, die fraglichen Videos mit den Musikstücken zu veröffentlichen. Diese Frage müsste in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden, sofern es den Beteiligten nicht gelingt, sich außergerichtlich zu einigen. Allerdings hat das Gericht darauf hingewiesen, dass viel dafür spreche, dass den Antragstellerinnen prinzipiell ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zusteht. Es liege nahe, dass die Antragsgegnerin zumutbare Prüfungspflichten bzw. Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Rechtsverletzungen nicht wahr- bzw. vorgenommen habe.

Die Antragstellerinnen können gegen das Urteil binnen eines Monats nach seiner Zustellung Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht einlegen.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Das Verfügungsverfahren ist ein Eilverfahren und dient der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs. Es gelten abgekürzte Fristen und besondere, erleichternde Vorschriften für die Beweiserhebung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist, dass ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund vorliegen. Das heißt, zum einen muss der Antragsteller vom Antragsgegner ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen können. Zum anderen muss hinzukommen, dass die besondere Eilbedürftigkeit eine vorläufige gerichtliche Regelung erfordert. Liegt letztere Voraussetzung nicht vor, muss der Kläger seinen Anspruch im „normalen" Klagewege durchsetzen."

Im zweiten Fall wählte der Kläger dieses „normale" Verfahren. Hier setzte das LG Hamburg die oben anklingende Rechtsansicht um und sprach einem Produzenten/Urheber, dessen Videos ebenfalls auf YouTube aufgetaucht waren, einen Unterlassungs- sowie Schadensersatzanspruch gegen die YouTube LLC. sowie die Google Inc. als Alleingesellschafterin zu. Auch zu dieser Entscheidung liegt eine Pressemitteilung vom 03.09.2010 vor:

„Heute hat das Landgericht Hamburg der „Youtube LLC." als Betreiberin der Internetplattform „Youtube" sowie der „Google Inc." als Alleingesellschafterin der „Youtube LLC." verboten, bestimmte Videos mit urheberrechtswidrigen Inhalten zu veröffentlichen, welche von Nutzern hochgeladen wurden und die über Youtube aufrufbar waren. Aufgrund der Veröffentlichung der Videos sei die „Youtube LLC." grundsätzlich auch schadensersatzpflichtig.

Der Kläger hat in dem Rechtsstreit geltend gemacht, Inhaber verschiedener nach dem UrhG geschützter Leistungen (als Werkbearbeiter, Produzent, Verleger) zu sein, die sich in Darbietungen und Aufnahmen der Künstlerin Sarah Brightman verkörpern. Solche Aufnahmen fanden sich in Videos, welche von Nutzern bei „Youtube" hochgeladen worden waren und dann über „Youtube" aufrufbar waren. Die Nutzung der Aufnahmen war aus verschiedenen Gründen urheberrechtsverletzend: Rechte zur Nutzung der Aufnahmen waren nicht eingeräumt worden. Die Aufnahmen waren außerdem zum Teil mit anderen Inhalten der Videos (Filmen, Bildern, Texten) verbunden, was einer eigenständigen Rechtseinräumung bedurft hätte. Zum Teil handelte es sich auch um nicht autorisierte Livemitschnitte.

Hinsichtlich dreier solcher Aufnahmen sind „Youtube LLC." und „Google Inc." zur Unterlassung und zur einen Ersatzanspruch vorbereitenden Auskunftserteilung verurteilt worden. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die „Youtube LLC." sich die von den Nutzern ihrer Plattform hochgeladenen Inhalte zu Eigen gemacht hat. Daraus folgen erhöhte Prüfpflichten im Hinblick auf die Inhalte der Videos, denen „Youtube LLC." nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht nachgekommen ist. Die formularmäßige Versicherung des jeweiligen Nutzers, er habe alle erforderlichen Rechte an dem Video, entbindet die „Youtube LLC." nicht von ihrer Pflicht, sich von dem Nutzer im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass er über die erforderlichen Rechte tatsächlich verfügt. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Plattform anonym zu nutzen."

Quellen: Pressemitteilungen des LG Hamburg vom 27.08. und 03.09.2010 (Az.: 308 O

27/09) Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

Verhandlungen zwischen GEMA und YouTube abgebrochen

„Aus" für die Videoportale durch die geforderten Vergütungen der GEMA?!

RA Christian Solmecke zu Gast bei NRW.tv – Themen: Youtube & Persönlichkeitsrechtsverletzung

Youtube-Sperrung: Mögliche Folgen für Nutzer

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs: das deutsche Glücksspielmonopol verstößt gegen europäisches Recht.

Heute hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden, das deutsche Monopol für Sportwetten und Glücksspiele sei nicht mit dem EU-Recht zu vereinbaren. Begründet hat der EuGH seine Entscheidung mit dem Verstoß gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der EU.

Gemäß dem deutschen Staatsvertrag (GlüStV) dürfen Glücksspiele in Deutschland, als eines der wenigen europäischen Länder mit einem Lotto-Monopol, nur von Lottogesellschaften der Bundesländer angeboten werden, um eine mögliche Glücksspielsucht zu verhindern. So darf bzw. durfte nach dem Staatsvertrag ausschließlich das staatliche Unternehmen Oddset legal Wetten auf Bundesliga, Weltmeisterschaft oder Formel 1 anbieten.

Die Richter des EuGH sind der Ansicht, dass Einschränkungen in die Dienst- und Niederlassungsfreiheit und damit der Errichtung eines Wettmonopols grundsätzlich nichts entgegen steht, soweit das Land die damit verbundenen Ziele „in kohärenter und systematischer Weise verfolgt, dh. die Einschränkung zur Spielsuchtbekämpfung dienlich ist. Die durch das deutsche Unternehmen Oddset intensiv betriebene Werbung für Glücksspiel sei aber gerade nicht dazu förderlich, die Spielsucht einzudämmen oder gar zu verhindern. Auf Grund dessen sehen die Richter des EuGH das derzeit bestehende Monopol in Deutschland nicht gerechtfertigt. Der EuGH hierzu wörtlich: „Unter diesen Umständen lässt sich das präventive Ziel des Monopols nicht mehr wirksam verfolgen, so dass das Monopol nicht mehr gerechtfertigt werden kann", heißt es denn auch in einer Mitteilung des Gerichts. Die deutsche Regelung dürfe "nicht weiter angewandt werden".

Quelle: EuGH (Az: C-316/07, C-358/07, C-359/07, C-360/07, C-409/07, C-410/07 und weitere)

Die einmonatige Dringlichkeitsfrist (§ 12 Abs. 2 UWG) greift auch bei Fristende an einem Sonntag

Das LG Bochum entschied mit seinem Beschluss vom 12.08.2010 (Az: I- 14 O 140/10), dass die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG widerlegt ist, wenn der Unterlassungsgläubiger länger als einen Monat Kenntnis der beanstandeten Wettbewerbshandlung und des Verletzers zuwartet, bevor er den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt. Dies gilt selbst dann, wenn das Fristende auf einen Sonntag fällt.

Im vorliegenden Fall hatte der Antragssteller am 08.07.2010 Kenntnis von Wettbewerbsverstößen und mahnte diese am selben Tag unter Fristsetzung bis zum 15.07.2010 ab. Der 08.08.2010, d.h. der Tag genau einen Monat nach Kenntnisnahme, war ein Sonntag. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde erst am 09.08.2010 per Fax gestellt.

Das LG Bochum lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG im vorliegenden Fall widerlegt sei, da sich der Antragsteller ungebührlich viel Zeit gelassen habe, nämlich mehr als ein Monat.

Dass es sich bei dem 08.08.2010 um einen Sonntag gehandelt habe, sei indes unerheblich. Insbesondere komme § 193 BGB mangels gesetzlicher Frist oder Regelungslücke nicht zur Anwendung.

Die Monatsfrist, innerhalb derer die Dringlichkeitsvermutung greife, sei keine gesetzliche oder rechtliche Frist im engeren Sinne, sondern vielmehr ein Zeitrahmen, innerhalb dessen sich der Antragsteller überlegen könne, ob er Ansprüche geltend macht und innerhalb dessen er dann auch gegebenenfalls gerichtliche Schritte einleiten müsse.

Quelle: Beschluss des LG Bochum vom 12.08.2010 (Az: I- 14 O 140/10)

Facebook: Sicherheitsexperten warnen vor Würmern via vermeintlicher Apps und Funktionen wie dem „Dislike-Button"

Seit geraumer Zeit breiten sich im größten Social Network „Facebook" in immer größerem Umfang Würmer aus, die über die Statusmeldungen der Nutzer verbreitet werden. In diesen Meldungen wird anderen Usern mitgeteilt, dass ein mit ihnen befreundeter Nutzer nun eine bestimmte Anwendung verwendet oder ihm diese „gefällt".

Facebook-Nutzer haben die Möglichkeit, über einen implementierten „Like-Button" Content im Internet zu markieren und so anderen Nutzern zu präsentieren. Eine „Dislike"-Funktion fehlt bisher, obwohl auf Facebook bereits Gruppen gebildet wurden, die diese Möglichkeit von den Facebook-Betreibern einfordern.

Der Wunsch der Community nach einer Dislike-Funktion hat Betrüger auf den Plan gerufen, die sogenannte „Fake-Apps" entworfen haben. Diese spiegeln dem User vor, die Funktion dem Nutzer tatsächlich zu ermöglichen – im Endeffekt führen sie bei Betätigung des Links aber nur zur Verbreitung eines Wurms oder gar eines Virus.

Neben der vermeintlichen Dislike-Funktion gab es in der Vergangenheit beispielsweise auch eine „Fake-App", die den Usern zeigen sollte, wer ihre Seite besucht hatte. Facebook versichert jedoch, dass solche Funktionen nie von Dritter Seite entworfen werden können.

Quellen:

http://www.heise.de/security/meldung/Die-Facebook-Falle-mit-dem-Dislike-Button-1060596.ht ml

http://www.heise.de/security/meldung/Facebook-Wuermer-breiten-sich-ungehindert-aus-1021650.html

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

Internetfrühstück- „Social Media Rechtsfragen – Rechtliche Fallstricke in Sozialen Netzen"

Keine Fotos von Babys und Kleinkindern auf Social Networks (meinVZ, studiVZ, Facebook usw.) ohne Einwilligung des Sorgeberechtigten

Hamburg: Datenschutzbeauftragter leitet Bußgeldverfahren gegen Facebook ein

Google Street View: Widerspruchsseite für Eigentümer und Mieter online

Am 17. August ist die „offizielle“ Street-View-Widerspruchsseite von Google online gestellt worden. In dieser Webapplikation können Mieter und Eigentümer der Veröffentlichung ihrer Wohngebäude im Rahmen des Kartendienstes Google Street View, der noch in diesem Jahr starten soll, widersprechen. Dabei dient die konkrete Widerspruchsseite jedochnur der Unkenntlichmachung von Wohngebäuden.

Dabei weist Google auf folgende Punkte hin:nur Eigentümer oder Bewohner,also Mieter, des Wohngebäudes können die Unkenntlichmachung desselbenbeantragen. Um den Widerspruchsführer und damit den Status als Bewohner oder Eigentümer verlässlich identifizieren zu können, verlangt Google eine Bestätigung via Verifizierungscode, der an die jeweils vom Widerspruchsführerangegebene Postanschrift versandt werden soll. Dieser Verifizierungscode muss dann wieder im Internet auf einer hierfür speziell von Google eingerichteten Seite eingegeben werden, deren Link nur an die jeweils vom Widerspruchsführer angegebene Email-Adresse versandt wird.

Schließlich ist die Widerspruchsfrist zu beachten. Einwohner der Städte Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart und Wuppertal können nur bis zum 15.10.2010, 24:00 widersprechen, da die Bilder dieser Orte als erste veröffentlich werden. Bis zum späteren tatsächlichen Start von Street View muss Google die Möglichkeit haben, alle Widersprüche abzuarbeiten. Das Verbraucherschutzministerium konntehier bereitseine Verlängerung der zunächst von Google bis zum 15. September anberaumten Frist erwirken. Für alle anderen Gebiete in Deutschland bleibt diese Widerspruchsfrist auch über den 15.10.2010 hinaus bis auf Weiteres verfügbar, so Google.

Der Widerspruch kann neben dem vorgenannten Weg auch per Mail an streetview-deutschland@gmail.comoder per Brief an Google Germany GmbH, Betreff Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg versandt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Verbraucherschutz bietet hierfür passende Entwürfe auf ihrer Websitean.

Ob die Eigentümer den von ihnen verfolgten Wunsch nach mehr Privatsphäre durch den Widerspruch auch effektiv umsetzen, ist aber fraglich. Schließlich erhält Google dadurch immerhin Namen, Emailadresse und Anschrift der Widerspruchsführer – Daten, die dem Internetgiganten in dieser Form bisher wahrscheinlich nicht zur Verfügung standen. Google versichert jedoch, dass die erhobenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung verwendet werden.

Daneben bleiben aber mehrere Fragen offen: Was passiert, wenn ein Mieter widersprochen hat, die restlichen Mietparteien aber nicht? Was passiert, wenn derwidersprechende Mieter umzieht? Kann sich ein Mieter dem Eigentümer widersetzen, der einen Löschantrag gestellt hat?

Klar ist allein, dass Personen, denen ohnehin ein Unterlassungs- oder Löschungsanspruch gegen Google wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung zusteht, sei es weil die Verpixelung

des Gesichtsnicht erfolgteodereine Identifizierung aus sonstigen Gründen möglich ist (bspw. besondere Kleidung, KfZ-Kennzeichen nicht unkenntlich, etc.), sich auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist an Google wenden können.

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1818/google-street-view-eingriff-in-persoenlichkeitsrech te-und-datenschutz-oder-unbedenklicher-service-oder/

http://www.youtube.com/KanzleiWBS#p/u/2/WCoviJpdPHg auf unserem YouTube-Kanal

Fußball per Live-Stream: Illegal oder nicht?

Nach der für viele deutlich zu langen Sommerpause steht an diesem Wochenende der Start der Fußball-Bundesliga auf dem Programm. Doch längst nicht alle Fußballfans kommen in den Genuss einer Dauerkarte ihres Lieblingsclubs oder entscheiden sich für kostenpflichtige Dienste wie Sky oder Liga Total. Einigen ist das Angebot an Fußballübertragungen im Free-TV jedoch auch zu dünn. Mittlerweile greifen daher immer mehr Internetnutzer zu Streams aus dem Internet, die auf speziellen Portalen von Privatpersonen in immer besserer Qualität zur Verfügung gestellt werden. Die berechtigte Frage vieler Nutzer ist dabei: Ist das Benutzen eines solchen Dienstes rechtswidrig oder nicht?

Zunächst ist zwischen den verschiedenen technischen Infrastrukturen zu unterscheiden. Auf der einen Seite stehen Portale, die ihre Streams direkt in den Browser einbinden. Daneben gibt es Dienste, die für die von ihnen angebotenen bzw. verlinkten Streams externe Software benötigen (etwa SopCast oder PPLive). Die letztgenannten Programme verwenden die sogenannte P2PTV Technologie.

Streams, die direkt im Browser angezeigt werden, stellen in der Regel keine dauerhafte Kopie auf dem Rechner des Nutzers her. Das Videomaterial wird nur flüchtig im Zwischenspeicher gelagert. Daher greift nach unserer Einschätzung – wie bei Portalen wie bspw. kino.to – die Ausnahmeregelung des § 44a UrhG, wonach flüchtige Kopien zur Übertragung in Netzen nicht rechtswidrig sind. Dennoch sind auch solche Dienste nicht unbedenklich, da der Nutzer nicht sofort erkennt, ob nicht etwa doch dauerhafte Kopien auf seinem Rechner angefertigt werden.

Die rechtliche Beurteilung der mit der P2PTV-Technologie laufenden Software stellt sich hingegen anders dar. Hier ist der Nutzer nicht nur Empfänger, sondern zeitgleich auch Sender des Streams. Auch wenn dieser Umstand dem Großteil der Nutzer wohl nicht bewusst sein wird, stellt diese Handlung unstreitig einen Urheberrechtsverstoß dar.

Ob das Streamingmaterial von inländischen Sendern wie Sky oder von ausländischen Anbietern stammt, ist im Zweifel unerheblich – in der Regel wird kein Sender einer öffentlichen Verbreitung per Internetstream zugestimmt haben.

Zwar werden bisher Rechtsverletzungen noch nicht in einem Umfang verfolgt, wie dies etwa bei Musikdownloads der Fall ist. Will man aber kostenpflichtigen Abmahnungen auch in diesem Bereich aus dem Weg gehen, ist der Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements jedoch vorzuziehen.

In unserem Videoblog haben wir für Sie die rechtliche Situation anschaulich und umfassend erläutert.

YouTube Video

Stadt Duisburg erwirkt vor dem Landgericht Köln einstweilige Verfügung gegen Internetseite wegen unveröffentlichten Loveparade-Unterlagen.

Für die Stadt Duisburg hat die Düsseldorfer Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek beim Landgericht Köln eine einstweilige Verfügung gegen Thomas Rodenbücher, Betreiber der Internetseite www.xtranews.de, erwirkt.

Die Stadt Duisburg hatte zuvor bei der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek ein Gutachten über das Loveparade Unglück in Auftrag gegeben, um die ,,Zuständigkeiten" und ,,Auftragserfüllung" der Stadt zu untersuchen . Nachdem die Kanzlei das Gutachten erstellt hatte, veröffentlichte die Stadt Duisburg nur eine 30 seitige Zusammenfassung, des insgesamt über 330 Seiten umfassenden Werkes. Gut 300 Seiten, überwiegend Protokolle, interne Schreiben und Fotos, machte sie dagegen nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Herr Rodenbücher hatte einen Teil dieser bisher nicht zugänglichen Unterlagen auf der Internetseite www.xtranews.de veröffentlicht, was der Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Sauerland, offenbar missfiel. Am Dienstag den 17. August 2010 ging daraufhin Herrn Rodenbücher eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln gegen diese Veröffentlichung zu. Begründet wurde der Unterlassungsanspruch mit § 97 UrhG. Zuwiderhandlungen würden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 250.000€ geahndet, der Streitwert war zudem mit insgesamt rund 50.000€ recht hoch angesetzt.

Eher als urheberrechtliche dürften jedoch datenschutzrechtliche Erwägungen für die Stadt Duisburg im Vordergrund gestanden haben, schließlich sind in den Unterlagen zahlreiche Namen von Sachbearbeitern und Anwohnern vermerkt. Ob hier jedoch eine Pervertierung des Urheberrechts zu einem Instrument der Nachrichtenkontrolle die angemessene Lösung ist, dürfte überaus fraglich erscheinen.

Von der Internetseite wurden die entsprechenden Dokumente inzwischen entfernt, stattdessen steht dort zu lesen:

„Leider ist uns heute per einstweiliger Verfügung des Landgerichtes Köln untersagt worden, die Dokumente zu veröffentlichen. Antragsteller ist die Stadt Duisburg vertreten durch Adolf Sauerland."

Allerdings hat die Stadt Duisburg anscheinend nicht den sogenannten Streisand-Effekt bedacht: die Unterbindung von Informationen durch juristischen Zwang hat oft einen gegenteiligen Effekt im Internet. Hier hat die einstweilige Verfügung dazu geführt, dass die Dokumente nun von zahlreichen anderen Internetseiten zugänglich gemacht werden, auch hat das Interesse der Medien an den Unterlagen stark zugenommen. Der deutsche Journalisten Verband (DJV) hat inzwischen seine Unterstützung zugesagt und alle Unterlagen auf seiner Internetseite zum Download bereitgestellt.

Quellen: www.xtranews.de, www.derwesten.de

YouTube Video

Google Street View: Eingriff in Persönlichkeitsrechte und Datenschutz oder unbedenklicher Service?

Der Internetgigant und Suchmaschinenbetreiber Google stellt seit Juli 2008 im Rahmen seines Kartendienstes Street View auch in Deutschland 360°-Panoramaaufnahmen des öffentlichen Straßennetzes her. Mittlerweile sind auch Deutschlands Fahrwege vollständig aufgezeichnet. Nachdem sich vor allem von staatlicher Seite aufgrund etwaiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen von abgebildeten Personen heftiger Protest gegen Street View regte und bald darauf ein erhebliches Echo in den Medien fand, wurde die Veröffentlichung des Bildmaterials durch Google bis auf weiteres verschoben. Am 10. August 2010 gab Google nun jedoch bekannt, dass noch in diesem Jahr das Bildmaterial aus den 20 größten Städten Deutschlands veröffentlicht werden soll.

Welche rechtliche Auswirkungen hat dies nun tatsächlich? Greift Google hier millionenfach in die Persönlichkeitsrechte der Deutschen ein?

Rechtliche Ausgangslage der Betroffenen

Zweck und Ziel des Kartendienstes Street View sind schnell beschrieben: Ausgehend von der klassischen Kartensoftware Google Maps, soll man mit Street View in die Fußgängersicht umschalten und somit einen Einblick in den jeweiligen Straßenzug erhalten können. Die dafür erforderlichen Bilder werden von auf Fahrzeugen der Firma Google montierten Kameras aufgenommen, die öffentliche Wege und Straßen ab- und befahren und währenddessen ihre Aufnahmen für den Internetservice machen. Dabei ist es natürlich unvermeidlich, dass auch die an der Straße stehenden Häuser, Passanten und Fahrzeuge mit erfasst und fotografiert werden. Google versichert jedoch, dass Gesichter und Autokennzeichen vor der Veröffentlichung in Street View verpixelt und damit unkenntlich, also nicht mehr identifizierbar, gemacht werden. Daneben wird Eigentümern und Mietern aber auch ein allgemeines Widerspruchsrecht eingeräumt.

Die betroffenen Personen stehen also somit zunächst nicht schutzlos da. Natürlich ist es ihr legitimes Interesse, die Veröffentlichung von Bildern, auf denen sie gegen ihren Willen und ohne entsprechende Einwilligung dargestellt werden, zu untersagen. Gesetzlich geregelt ist dieser Schutz der eigenen Persönlichkeit durch das sog. Recht am eigenen Bild gem. § 22 KUG, welches ein Ausdruck des grundgesetzlich verankerten sog. allgemeines Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG ist. Eine Verletzung der Schutzpositionen lässt sich durch die Geltendmachung von Unterlassungs- und ggf. Schadensersatzansprüchen verfolgen.

Etwas anders fällt die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Aufnahme von Häuserfassaden aus. Denn letztlich wird hier lediglich ein Gegenstand abgebildet. Sachen selbst genießen aber keinen persönlichkeitsrechtlichen Schutz. Auch das Eigentum wird durch ein bloßes Foto nicht verletzt. Ausnahmen können sich nur ergeben, wenn die Sache der sog. Intimsphäre einer Person, also deren innere Gedanken- und Gefühlswelt unmittelbar zugeordnet werden kann (bspw. dasTagebuch einer Person)oder die Aufnahme der Sache nur von befriedetem Besitztum, also räumlich bspw. durch ein Gartenzaun abgetrennten Grund und Boden, gefertigt werden konnte.

Auch datenschutzrechtlich werden die von Street View „Betroffenen" geschützt. So ist eine Verknüpfung von mehreren Daten (etwa Adresse/Hausansicht und Telefonnummer), durch die Rückschlüsse auf den Eigentümer und seine persönlichen Lebensverhältnis gezogen werden können, unzulässig.

Staatlich-medialer Warnschrei

Offenbar ohne einen Blick auf die tatsächliche Rechtslage scheint der öffentliche Aufschrei in Medien und Verwaltung unter dem Deckmantel der angeblichen Wahrung der Bürgerinteressen vor allem die eigene Profilierung auf dem Radar zu haben. Es gehe nicht an, so die derzeit verbreitete Ansicht, dass Google ungefragt Bilder von Personen veröffentliche. Daneben stelle auch die Verbindung von Adresse und Haus- bzw. Fahrzeugfoto eine Persönlichkeitsrechtverletzung dar. Vor allem die riesige Datenmasse und die weltweite Verfügbarkeit seien aber Grund für Bedenken. Dies sei wie geschaffen für Einbrecherbanden, die im Vorfeld das Objekt ihrer Begierde auskundschaften wollten.

Einige Stadtverwaltungen beließen es nicht bei ihrer Warnung. Zum Teil untersagten sie die Aufzeichnung durch Google aufgrund angeblich bestehender Genehmigungspflicht gänzlich.

Rechtslage grundlegend geklärt

Bei dieser massiven Kritik an Street View wird jedoch verkannt, dass auch die „Gegenseite" ein legitimes Interesse verfolgt. Die moderne Gesellschaft hat durchaus Verwendung für einen Kartendienst wie Google Street View. So sieht man sich doch gerne im Vorfeld mal die Lage des Urlaubshotels oder vor der Besichtigung die Umgebung der angebotenen Mietwohnung an. Doch welches Interesse überwiegt denn nun? Hierzu hat sich die Rechtsprechung bereits in
der Vergangenheit eindeutig geäußert.

In einem Grundsatzurteil hat der BGH mit Urteil vom 9. März 1989 (Az.: I ZR 54/87 – Friesenhaus) klargestellt, dass „das ungenehmigte Fotografieren eines fremden Hauses und die gewerbliche Verwertung einer solchen Fotografie … keine Abwehr- und Zahlungsansprüche auslösende Einwirkung auf fremdes Eigentum [darstellt], wenn die Fotografie – ohne dass das Hausgrundstück betreten wird – von einer allgemein zugänglichen Stelle aus angefertigt wird."

Das VG Karlsruhe stellte 1999 in einem ähnlich gelagerten Fall mit Beschluss vom 1. Dezember(Az.: 2 K 2911/99)fest, dass das Abfotografieren eines Wohnhauses aus einem fahrenden Auto heraus weder das Eigentum noch das Persönlichkeitsrecht des Anliegers verletze. Ebenso wenig liege eine genehmigungsbedürftige straßenrechtliche Sondernutzung oder ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz vor. Dass der Beklagte das Fotografieren darüber hinaus gewerblich unternommen hatte, änderte nichts an der rechtlichen Beurteilung.

uletzt urteilte das LG Köln (Urteil vom 13.01.2010; Az.: 28 O 578/09) dass die gewerbliche Verwertung von Gebäudefotos mitsamt Adresse im Internet zwar die Verwertung personenbezogener Daten, jedoch keine schwerwiegenden Verstöße gegen das

Persönlichkeitsrecht der Eigentümer oder gegen das Datenschutzgesetz darstelle. Eine solche Handlung sei nach § 29 Abs. 2 BDSG zulässig.

Heißt also, die Aufnahme eines Hauses von frei zugänglichen, öffentlichen Straßen und Plätzen aus, stellt keinen Eingriff in eine Rechtsposition des Eigentümers oder Besitzers dar – weder in sein Persönlichkeitsrecht noch aus datenschutzrechtlicher Sicht. Somit ist auch die gewerbliche Nutzung der Aufnahme zulässig.

Aber sind diese Urteile auf Street View übertragbar?

Ja, denn nichts anderes macht Google bei Street View. Es werden Fotos von öffentlich zugänglichen Straßenzügen aus gefertigt, an denen auch die etwas erhöhte Position des Kameraaufbaus auf den Fahrzeugen nichts ändert. Ein Schnappschuss mit in die Höhe gestrecktem Arm würde ähnliche Perspektiven bieten, so dass auch hier von einer allgemeinen Zugänglichkeit auszugehen ist.

Problematisch wird es erst, sobald auf den Bildern Passanten oder Nummernschilder erscheinen und dadurch eine eindeutige Identifizierbarkeit der abgebildeten Personen gegeben ist, bspw. weil durch eine Verlinkung mit Daten aus dem Telefonbuch die Bilder einer bestimmten Personen eindeutig zugeordnet werden können.

Für Google sprechen hier aber zwei Umstände. So stellt die Verpixelung der Gesichter von Passanten zum einen sicher, dass eine Identifizierung nicht möglich ist. Obwohl die rechtliche Anforderung zur Identifizierung relativ niedrig sind – ausreichend ist, dass die abgebildete Personen auch für einen engen Familien- und Bekanntenkreis erkennbar wiedergegeben wird, wasbspw. auch schon durch ein besonderen Kleidungsstück passieren kann – so greift für den Fall der Passanten aber sicherlich § 23 Nr. 2 KUG. Erscheinen die abgebildeten Personen nur als „Beiwerk" neben einer Örtlichkeit, müssen die Dargestellten nämlich nicht in die Veröffentlichung Ihrer Bilder einwilligen. Das Augenmerk des Betrachters richtet sich aber bei Street View gerade auf den sonstigen Straßenzug. Die abgebildeten Personen könnten auch per Retusche entfernt werden ohne, dass dies auf die Nutzung des Bildes oder dessen Bedeutung und Aussagen von Einfluss ist.

Auch eine Identifizierung über KFZ-Kennzeichen entfällt, wenn diese – wie von Google zugesagt – unkenntlich gemacht werden.

Zu der datenschutzrelevanten Verbindung von Adresse und Haus sei auf das oben zitierte Urteil des LG Köln verwiesen, in dem das Gericht zwar festhielt, dass dieser Umstand zwar personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 BDSG darstelle. Zum einen sei das Interesse der Öffentlichkeit aber höher einzustufen, zum anderen sei der Anwohner nur marginal in seiner Öffentlichkeitssphäre betroffen. Schließlich könne auch jeder Fußgänger das ihm im Internet Gebotene auf der realen Straße nachvollziehen.

Fazit

Geltendes Recht steht Street View demnach also nicht entgegen. Zuzugeben ist aber sicherlich, dass mit Google Street View ein Produkt in Deutschland eingeführt werden soll, das

es zuvor in diesem Umfang nicht gab. Die Masse an Bildmaterial ist tatsächlich überwältigend – so soll Google mehr als 1 Petabyte Rohdaten gesammelt haben. Doch dadurch wird ein an sich legaler Dienst nicht rechtswidrig. Die schiere Datenmasse erhöht nicht die Eingriffsintensität beim Einzelnen. Die weltweite Verfügbarkeit einer fast unendlichen Zahl an Dateien ist das Kennmerkmal der digitalen Revolution. Klar ist aber auch, dass Fälle, in denen die Anonymisierungssoftware für abgebildete Personen oder KfZ-Kennzeichen durch Verpixelung nicht funktioniert, umgehend abgearbeitet werden müssen. Die von Google angebotenen Möglichkeiten reichen dazu nach aktueller Gesetzeslage aber jedenfalls vollkommen aus.

Ausblick: Lex Google und vor dem Anfang das Ende von Street View?

Bei dieser rechtlichen Bewertung ist zumindest fraglich, wieso der Bundesrat vor kurzem den Entwurf einer Art „lex google“ eingebracht hat. Der neu zu schaffende § 30b BDSG soll den Titel „Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung im Zusammenhang mit der georeferenzierten großräumigen Erfassung von Geodaten zum Zweck des Bereithaltens fotografischer oder filmischer Panoramaaufnahmen im Internet zum Abruf für jedermann oder zur Übermittlung an jedermann” tragen. Allein diese Überschrift lässt die Ohnmacht der Politik zum Thema erahnen. Einen ähnlich blinden Aktionismus wünscht man sich derweil bei tatsächlich datenschutzrelevanten Themen wie der wieder auf der Agenda stehenden Vorratsdatenspeicherung oder der bevorstehenden Einführung von Nacktscannern. Auch Dienste wie sightwalkoder bing maps, die gleiches oder ähnliches wie Street View bieten, blieben in der Vergangenheit so gut wie unbeachtet. Selbst bei der Einführung von Google
Maps oder Google Earth war das Geschrei nicht derart groß. Google kann sich ob der medialen Aufmerksamkeit indes über kostenlose Reklame freuen – nach der Einführung wird Street View jedenfalls so selbstverständlich werden wie es etwa die Bildersuche oder Google Maps jetzt schon sind.

Unser Video zu diesem Thema: YouTube Video

Klageerhebung per E-Mail mit eingescannter Unterschrift unzulässig

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem Beschluss vom 17.06.2010, AZ: 12 L 212/10 deutlich gemacht, dass eine Klageschrift, die per E-Mail mit eingescannter Unterschrift übersendet wurde keine wirksame Klageerhebung darstellt.

Auch die Klagefrist gelte nicht als gewahrt.Das Gericht führte hierzu aus: „… Denn auch die Klagefrist ist unter Anderem nur gewahrt, wenn auch die Mindestanforderungen des § 81 Abs.1 VwGO, wonach die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben ist, beachtet wurden. Bei Auslegung und Anwendung des Begriffs der Schriftlichkeit in § 81 Abs.1 Satz 1 VwGO ist von den Grundsätzen der Authentizität und der Rechtsklarheit auszugehen. Diesen Grundsätzen wird entsprochen, wenn Urheber und Inhalt der rechtsgestaltenden Erklärung einwandfrei feststehen und ausgeschlossen werden kann, dass es sich dabei lediglich um einen Entwurf handelt. Von der ernsthaften und authentischen Einlegung des Rechtsbehelfs ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Kläger die Klageschrift eigenhändig unterschrieben hat, sodass ihm das Schriftstück zuverlässig und zweifelsfrei zugeordnet werden kann. … Die E-Mail vom 26. April 2010 genügt diesen Maßstäben nicht. Ihr lässt sich nicht mit gebotener Sicherheit entnehmen, ob sie vollständig und richtig ist, und ob sie tatsächlich von dem in ihr angegebenen Urheber stammt. Dem Schriftformerfordernis wird nicht dadurch genügt, dass die im Anhang der E-Mail befindliche Klageschrift eine eingescannte Unterschrift aufweist. Mangels einer in ihr selbst zum Ausdruck kommenden Schreibbewegung stellt sie keine eigenhändige Unterschrift dar und lässt daher keinen sicheren Rückschluss auf die Urheberschaft zu."

Quelle: Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 17.06.2010, AZ: 12 L 212/10

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

LG Hamburg: Abmahnungen auch per E-Mail möglich (Urteil nun im Volltext)

Anforderungen an die Wirksamkeit einer elektronisch übermittelten Klagerücknahme

Fake-Abmahnung per Email: Betrüger springen auf die Abmahnwelle auf

De-Mail: So einfach wie eine E-Mail, aber so sicher wie die Papierpost

Durch den Dienst „De-Mail" soll ab 2011 die Kommunikation zwischen Bürger, Wirtschaft und Verwaltung nach und nach immer mehr auf digitale Abläufe umgestellt werden.Ziel ist es in erster Linie die staatlichen Portokosten um bis zu 40 Millionen Euro zu reduzieren. Unter anderem aus diesem Grund ist die De-Mail kostenpflichtig und deren Nutzung für den Bürger freiwillig. Angeboten wird dieser Dienst von mehreren Providern, die durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sind.

Die De-Mail eröffnet die Möglichkeit Dokumente und Nachrichten rechtsverbindlich und vertraulich über das Internet zu versenden. Dabei können die Identität der Kommunikationspartner, sowie die Zustellung der De-Mails nachgewiesen werden.

Dank abgesicherten Anmeldeverfahren und Verbindungen zu dem Provider, sowie verschlüsselten Transportwegen zu den Providern ist ein verbindlicher Versand und Empfang garantiert. Zudem ist sichergestellt, dass die Inhalte einer De-Mail auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder gar verändert werden können.

Die Sicherheit der elektronischen Kommunikation wird folglich durch die De-Mail im Vergleich zur herkömmlichen E-Mail erhöht und Spam und Phishing vermieden

Die Vorregistrierung eines De-Mail-Accounts erfolgt einmalig persönlich in einer Behörde unter Vorlage des Personalausweises oder Passes mit einem entsprechenden Formular. Die Behörde bestätigt die Identität und setzt sodann den Provider per Übersendung des Formulars in Kenntnis.

Übermittelt eine registrierte Person die De-Mail-Adresse einer Behörde, kann diese Bescheide und Verordnungen elektronisch zustellen. Dabei gilt die Zustellungsfiktion von 3 Tagen, d.h. die elektronische Sendung gilt als nach 3 Tagen zugestellt (auch an Sonn- und Feiertagen), selbst wenn der Empfänger den Bescheid noch nicht wahrgenommen hat.

Aufgrund dessen sind die Provider verpflichtet eine elektronisch signierte Zustellbestätigung an die Sender-Behörde zu schicken, wenn der Empfänger sein De-Mail-Postfach öffnet. Der Bürger kann hingegen eine kostenpflichtige digital signierte Versandbestätigung anfordern, um zu beweisen, dass er eine De-Mail an eine Behörde übermittelt hat.

Auch Unternehmen können den De-Mail-Service freiwillig nutzen, müssen dabei jedoch ein im Bürgerlichen Gesetzbuch verankertes Gegenseitigkeitsprinzip beachten. Dieses verpflichtet das Unternehmen die De-Mails eines Kunden anzunehmen und zu bearbeiten und nicht mit der Begründung abzulehnen, dass das Angebot des Unternehmens online verfügbar sei.

Dennoch wird dieser Dienst zum Teil beanstandet:

Aus technischen Gründen ist es nämlich erforderlich, dass die De-Mails auf dem Server des Anbieters einmal kurz entschlüsselt und anschließend sofort wieder verschlüsselt werden.

Kritiker vergleichen dies mit einem Brief, der unterwegs geöffnet und in ein neues Kuvert gesteckt wird, so dass sich Angreifer dies prinzipiell zunutze machen können.

Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die zwischenzeitliche Entschlüsselung in "Hochsicherheitsrechenzentren" erfolge, die strenge Vorschriften aus dem De-Mail-Gesetz einhalten müssten. Zudem könnten Nutzer mit einer zusätzlichen Software auf dem eigenen Rechner ihre elektronische Post vor dem Versand selbst verschlüsseln, also quasi in einen Extra-Umschlag stecken.

Darüber hinaus habe ein Pilotprojekt in Friedrichshafen den hohen Sicherheitsstandard bestätigt. Darin hätten Hacker mehrfacht erfolglos versucht in das System einzudringen.

Quellen:

http://www.cio.bund.de/cae/servlet/contentblob/890826/publicationFile/56243/de_mail_information sbroschuere_download.pdf

http://www.e-recht24.de/news/telekommunikation/6312-de-mail.html

http://www.macwelt.de/artikel/_News/372562/innenministerium_kontert_kritik_de_mail_ist_sich er/1

Anspruch auf Domainlöschung bei eindeutigem Rechtsverstoß

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in einem jüngeren Urteil (Urteil vom 17.06.2010, AZ.: 16 U 239/09) ein Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 16.November 2009 (AZ. 2-21 O 139/09) bestätigt, wonach bei offenkundiger Verletzung des Namensrechts ein Anspruch auf Löschung von Internetdomains gegenüber der Vergabestelle für Domainnamen besteht.

Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem der Freistaat Bayern gegen den Admin-C von vier Internetdomains auf Aufhebung der Registrierungen geklagt hatte. Zur Begründung führte der Freistaat Bayern aus, die Domainregistrierungen würden seine Namensrechte verletzen.

Es handelte sich hierbei um die Domainnamen „regierung-oberbayern.de", „regierung-unterfranken.de", „regierung-mittelfranken.de" und regierung-oberfranken.de". Als Domaininhaber waren mehrere Firmen mit Sitz in Panama eingetragen.

Gegen den Admin-C (administrativer Kontakt) der Domainnamen hatte das Landgericht München I bezüglich zwei streitgegenständlicher Domainnamen inzwischen rechtskräftig gewordene Versäumnisurteile erlassen. Diese konnten dem Admin-C unter der angegebenen Anschrift jedoch nicht zugestellt werden. Der Freistaat Bayern nahm die Domainvergabestelle – die DENIC – daraufhin direkt auf Löschung der Domainnamen in Anspruch. Das Landgericht hatte der Klage in erster Instanz stattgegeben. Das OLG Frankfurt am Main hat dieses Urteil nun bestätigt. Nach Meinung des Gerichts lag in diesem Fall eine offenkundige Namensrechtsverletzung vor, die zu einer Störerhaftung der Domainvergabestelle führe. Gleichzeitig stellte das OLG jedoch klar, dass ein gegen den Admin-C ergangenes rechtskräftiges Versäumnisurteil für eine Störerhaftung der Domainvergabestelle nicht ausreichend sei. Hierfür sei entsprechend der Rechtsprechung des BGH („ambiente"-Entscheidung des BGH vom 17.Mai 2001, BGHZ 148, 13) ein rechtskräftiger Titel gegen den Domaininhaber selbst notwendig.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.06.2010, 16 U 239/09

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Entzug von EU-Domainname bei Missbrauch

LG Düsseldorf: Sedo haftet nicht auf Schadensersatz und Unterlassung

Vergabe von ein- und zweistelligen .de-Domain-Zeichen ab dem 23. Oktober 2009

OLG Hamburg zum Nachweis der Rechteinhaberschaft bei urheberrechtliehen Ansprüchen

Das OLG Hamburg hat in seinem Urteil vom 12.05.2010 (5 U 221 /08) urheberrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Erstattung der Rechtsanwaltskosten und Auskunft eines Klägers mangels nachgewiesener Rechteinhaberschaft verneint und das dahingehende erstinstanzliehe Urteil des LG Hamburg aufgehoben.

Der Kläger vertrieb Waren, u.a. mit fünf Grafiken, die Streitgegenstand waren. Der Kläger rügte im erstinstanzliehen Verfahren, dass diese fünf graphischen Darstellungen in der Bildersuche der von der Beklagten betriebenen Suchmaschinen im Internet als sog. "Thumbnails" unerlaubt genutzt worden seien. Unstreitig war, dass Originale der streitgegenständlichen Zeichnungen von dem vom Kläger angebotenen Zeugen angefertigt wurden. Streitig war jedoch, ob und in welchem Umfang der Zeuge dem Kläger die Rechte zur Nutzung dieser Zeichnungen eingeräumt hat, insbesondere für die unkörperliche Nutzung im Internet. Der Rechtsstreit betraf daher in erster Linie die Frage der Rechtsinhaberschaft des Klägers.

Der Kläger hatte sich zur Begründung seiner Aktivlegitimation vor allem auf verschiedene Vertragsversionen gestützt, die er mit dem Zeugen vereinbart haben soll. Bei einem Vertrag ging es um die Einräumung der Nutzungsrechte, insbesondere im Zusammenhang mit körperlichen Werken (z.B. Textilien, Postkarten etc.). Dieser Vertrag, datiert aus dem Jahre 1998, wurde in drei verschiedenen Versionen eingereicht. Desweiteren ging es um Verträge aus dem Jahre 2007, woraus sich die Miturheberschaft des Klägers an den streitgegenständlichen Graphiken ergeben sollte. Darüber hinaus stützte sich der Kläger auf die Aussage des Zeugen.

Das Landgericht hatte der Klage noch hinsichtlich der Ansprüche auf Unterlassung, Erstattung der Rechtsanwaltskosten und Auskunft stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hin, hob das OLG Hamburg das erstinstanzliehe Urteil auf.

Insgesamt sah das OLG Hamburg in dem gesamten Vorbringen des Klägers keinen Nachweis dafür, dass diesem die ausschließlichen Rechte zur Nutzung der streitgegenständlichen Graphiken zur Verbreitung und Veröffentlichung im Internet eingeräumt war. Zum einen ergab sich aus den Verträgen kein ausschließliches Nutzungsrecht der Grafiken in Bezug auf unkörperliche Werke, so also auch nicht in Bezug auf das Internet. Auch konnte der Zeuge insofern durch seine pauschalen Angaben keine Aussage dahingehend liefern, dass die streitgegenständlichen Rechte dem Kläger tatsächlich eingeräumt worden seien. Das Gericht setzte sich in vorbildlicher Weise dezidiert mit den einzelnen Verträgen und der Aussage des Zeugen auseinander. Der letzte Versuch des Klägers, sich auf eine mündliche Vereinbarung mit dem Zeugen zu berufen, scheiterte, weil es sich um verspätetes Vorbringen handelte, dass nach§ 296a ZPO keine Berücksichtigung finden konnte.

Zwar setzt sich das OLG nicht mehr mit der grundsätzlichen Frage zur Haftung von Suchmaschinenbetreiber auseinander, allerdings zeigt das Urteil, dass vermeintliche Rechteinhaber eine lückenlose und widerspruchslose Rechtekette darlegen und vor allem

auch beweisen müssen, um urheberrechtliche Ansprüche überhaupt geltend zu machen. Andere Gerichte sollte sich diese gründliche Auseinandersetzung mit der Rechtsinhaberschaft zum Vorbild nehmen.

Quelle: http:llopenjur.delu/54251.html

Die Domain "fc-bayern.es" verletzt Namensrechte des FC Bayern München

Bereits mit Urteil vom 30.04.2010 (Az.: 6 U 208/09) entschied das OLG Köln, dass die spanische Domain „fc-bayern.es" die Namensrechte des FC Bayern München verletzt.Im vorliegenden Fall ging die Klägerin gegen den Betreiber der spanischen Domain „fc-bayern.es" vor. Diese war der Ansicht, dass „FC Bayern" Namensschutz genieße und sah darin eine Verletzung ihrer Namensrechte.

In der Tat ist die Abkürzung „FC Bayern" für den Bundesligisten „FC Bayern München AG" namensrechtlich geschützt. Dabei ist seit langem anerkannt, dass auch aus einem Namen abgeleitete Abkürzungen und Schlagworte Namensschutz genießen können.

In diesem Zusammenhang verweist das OLG Köln ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung der vom BGH in seinem Urteil „afilias.de" aufgestellten Grundsätze (BGH GRUR 2008, 1099, 1100).

Der Unterschied, dass im vorliegenden Fall der Beklagte den geschützten Namen unter einer ausländischen Top-Level-Domain hat registrieren lassen, rechtfertige keine abweichende Beurteilung.

Insbesondere bestehe auch in diesem Fall die erforderliche

Zuordnungsverwirrung. Das OLG führt hierzu aus:

„Üblicherweise wird der Verkehr bei einer rein namensmäßigen Verwendung eines fremden Namens im Rahmen einer Internetadresse in der Internetadresse einen Hinweis auf den Namen des Betreibers des Internetauftritts sehen. Diese Erwartung des Verkehrs gründet sich auf der Verwendung des Namens und besteht daher unabhängig davon, welche Top-Level-Domain folgt. (…) Es genügt jedenfalls, dass das Unternehmen auch im Inland hinreichend bekannt und / oder geschäftlich tätig ist."

Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, dass der Fußball-Club in Spanien nicht als „FC Bayern", sondern unter dem Namen „Bayern de Munich" oder einfach nur unter „Bayern" bekannt sei. Ausschlaggebend sei nämlich nicht, ob ein spanischer Fußballfan „FC Bayern" kenne, sondern ob derjenige, der auf die Webseite stoße, annehme, diese werde von der FC Bayern München AG selbst betrieben.

Demzufolge habe die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran, dass derjenige, der eine Internetseite aufrufe, von der er ausgehe, sie stamme von der Klägerin, dort nicht auf einen Internetauftritt des Beklagten stößt.

Quelle: Urteil des OLG Köln vom 30.04.2010 (Az.: 6 U 208/09)

Keine Fotos von Babys und Kleinkindern auf Social Networks (meinVZ, studiVZ, Facebook usw.) ohne Einwilligung des Sorgeberechtigten

Das Amtsgericht Menden hat mit Urteil vom 3. Februar 2010 (Az.: 526/09) entschieden, dass Fotos von Kleinkindern und Babys nicht ohne Zustimmung des Sorgeberechtigten veröffentlicht und verbreitet werden dürfen. Im zugrunde liegenden Fall hatte der nichteheliche Vater mehrere Bilder seines Kindes geschossen und diese auf meinVZ hochgeladen. Die durch vorheriges Urteil allein sorgeberechtigte Mutter verklagte nun den Vater darauf, die Kinderfotos vom Netz zu nehmen und nicht erneut zu veröffentlichen. Das Gericht gab ihr Recht; gegen den Vater erging eine einstweilige Verfügung.

Kleinkinder können nicht einwilligen – Sorgerecht entscheidend

Für die Veröffentlichung von Fotos bedarf es gemäß § 22 Kunsturhebergesetz der Einwilligung des Abgebildeten, im vorliegenden Fall die des Kindes. Gerade Minderjährige genießen aber besonderen Schutz: Geschäftsunfähige, also Kinder unter 7 Jahren, können nicht selbst in die Verbreitung und Veröffentlichung einwilligen. Sie bedürfen viel mehr der Zustimmung ihres Sorgeberechtigten. Die alleinerziehende Mutter verweigerte diese jedoch. Der Vater handelte somit gegen den erkennbaren Willen der sorgeberechtigten Mutter und verletzte durch Veröffentlichung der Bilder das Persönlichkeitsrecht des Kindes.

Besonders problematisch: Veröffentlichung der Bilder ohne Zugangsbeschränkung

Besonders problematisch war allerdings, dass er die Bilder ohne Zugangsbeschränkung in meinVZ eingestellt hatte. In dem beliebten Social Network kann sich jedermann kostenlos anmelden – somit waren die Bilder des Kindes de facto auch für jeden User sichtbar. Das Gericht hat bewusst offen gelassen, ob der Fall anders zu beurteilen wäre, wenn der Vater die Bilder nur seinem engsten Familien- und Freundeskreis zugänglich gemacht hätte. Gerade durch die besonderen Privatsphäreeinstellungen, die auf jedes Fotoalbum oder auch das gesamte Profil angewendet werden können, hätte er eine netzwerk- bzw. internetweite Veröffentlichung umgehen können.

Folgen für den Vater: Einstweilige Verfügung und Unterlassungserklärung

So aber erging eine einstweilige Verfügung gegen den Vater: Er muss die Bilder vom Netz nehmen und erklären, eine erneute Veröffentlichung bzw. Verbreitung – insbesondere im Internet und auf meinVZ – zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung droht ihm die Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 250 € sowie eine Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten.

Quelle: AG Menden, Urteil vom 03.02.2010, 526/09

Inanspruchnahme eines Access-Providers auf Sperrung einer Internetseite derzeit nicht durchsetzbar

Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 12.03.2010, AZ: 308 O 640/08 entschieden, dass ein Telekommunikationsunternehmen, welches als Access-Provider tätig ist und den Zugang zu Internetdiensten vermittelt, für urheberrechtswidrige Inhalte der Internetdienste nicht in Anspruch genommen werden könne.Klägerin war im vorliegenden Fall die deutsche Wahrnehmungsgesellschaft für die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an geschützten Werken der Musik. Beklagte war Deutschlands größtes Telekommunikationsunternehmen. Die Beklagte vermittelte als Access-Provider den Zugang zu dem Internetdienst „d…am". Auf der Internetseite „d…am" wurden Links angeboten, welche rechtswidrige Kopien von Musikwerken möglich machten. Die Klägerin verlangte von der Beklagten, ihren Kunden den Zugriff auf diese Links zu verwehren.

Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Beklagten die Durchführung der technisch möglichen Maßnahmen rechtlich unmöglich sei. Das Gericht führte hierzu aus, die in Frage stehenden Filter- und Sperrmaßnahmen würden voraussetzen, dass der Access-Provider sich Kenntnisse von Umständen der Telekommunikation zu Nutzen mache, dies jedoch in das Fernmeldegeheimnis eingreife. Des Weiteren fehle es auch an der Eignung der in Betracht kommenden Maßnahmen, da alle derzeit zur Verfügung stehenden technischen Erschwerungsmaßnahmen (Filter und Sperrungen) umgangen werden könnten. Somit sei die Beklagte nicht in der Lage, den Zugang vollumfänglich zu sperren. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch erweise sich nach allem als nicht begründet, da die Inanspruchnahme eines Access-Providers auf Sperrung einer Internetseite zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchsetzbar sei und es einer gesetzlichen Regelung bedürfe.

Quelle: Urteil des Landgericht Hamburg vom 12.03.2010, AZ: 308 O 640/08

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

OLG Frankfurt a.M.: Keine Verantwortlichkeit des Access-Providers

LG Düsseldorf: Access-Provider muss Excel-Listen in Filesharing-Verfahren komplettieren

KJM veröffentlicht Ergebnisse zweier Gutachten über die technische und rechtliche Möglichkeit von Sperrverfügungen

OLG Düsseldorf: Rapidshare haftet nicht als Störer

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 6. Juli 2010 (Az.: I- 20 U 8/10) erneut festgestellt, dass der One-Click-Hoster Rapidshare nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer haftet.

Wie in einem ähnlich gelagerten Fall forderte die Klägerin Rapidshare dazu auf, eine von einem Nutzer auf Rapidshare geladene Filmdatei zu löschen. Die Klägerin, eine Filmverwertungsgesellschaft, war ferner der Ansicht, dass Rapidshare hier auch als Störer auf Unterlassung haften müsse. Der Sharehoster solle es in Zukunft also verhindern, dass der Film erneut auf seinem Webspace veröffentlicht werde. Dem Verlangen der Gegenseite war Rapidshare zunächst nachgekommen: Die Datei wurde gelöscht, der Nutzer gesperrt; darüber hinaus wurden auch einschlägige Linksammlungen durchsucht und auch die hier verlinkten Kopien des Filmes entfernt. Eine weitergehende Handlungspflicht oder Haftung sah das Gericht jedoch nicht für gegeben. Rapidshare sei schließlich weder Täter noch Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung. Dies sei nur der Nutzer, der die Filmdatei auf Rapidshare lade und anschließend den zu ihr führenden Link veröffentlichte. Eine Haftung als Störer schloss das Gericht aufgrund mehrerer zutreffender Feststellungen aus:

Durchsuchen von Google ist unzumutbar

Die Filmverwertungsgesellschaft forderte Rapidshare in ihren Ausführungen dazu auf, Google auf Links zu der Filmdatei zu durchsuchen und die dahinterstehenden Dateien auf den Servern des Sharehosters zu entfernen. Sie führte jedoch selbst aus, dass eine entsprechende Suchanfrage mehr als 26.000 Treffer erziele. Diese Fülle an Suchergebnissen durchzuarbeiten und die gefundenen Links auf Urheberrechtsverletzungen zu überprüfen, sprenge jedoch den Rahmen des mit dem Personal des Sharehosters zumutbaren Arbeitsaufwandes, so das Gericht. Eine Pflicht zum Durchsuchen bestehe demnach nicht.

Wortfilter kann nicht funktionieren

Das Gericht erörterte auch die Möglichkeit eines Wortfilters. Mit diesem sollten direkt bei Upload einer Datei Rechtsverletzungen unterbunden werden. Ein solcher Wortfilter würde zwar bei bestimmten Eingaben anschlagen. Allerdings wären auch Dateien betroffen, die nur durch Zufall die definierten Wortteile enthielten. Viel wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang jedoch das Argument, dass selbst wenn eine urheberrechtlich geschützte Datei hochgeladen wird, sie unter das Recht auf Privatkopie fallen kann. Erst durch die Veröffentlichung des Links, welche dem Nutzer obliegt, wird aus dem bloßen Hochladen eine Urheberrechtsverletzung.

Geschäftsmodell Sharehosting ist per se nicht illegal – Recht auf Privatkopie wird verkannt

Ganz anders also, als dies die Filmverwertungsgesellschaft zu verstehen gab, stellte das Gericht fest, dass Rapidshare per se nicht auf Urheberrechtsverletzungen ausgelegt sei. Viel mehr könne den Nutzern daran gelegen sein, ihre Filmsammlungen zu archivieren oder auch im engsten Freundes- oder Familienkreis weiterzugeben. Dabei kann der Uploader auch den richtigen Namen des Werkes verwenden, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen.

RAR-Dateien indizieren keine Urheberrechtsverletzung

Die Klägerin stellte ferner darauf ab, dass anhand des Dateityps .rar bereits auf eine Filmdatei und somit auf eventuell zu entfernendes Material geschlossen werden könne. Das Gericht merkt hier jedoch ganz richtig an, dass es sich bei RAR-Dateien um gebräuchliche Archive handelt, die in ihrer Grundform nichts mit Filmdateien zu tun haben müssen.

Keine präventiven Maßnahmen durch Rapidshare

Das OLG Düsseldorf stellt folglich klar, dass Rapidshare keine zusätzlichen Vorkehrungen zu treffen braucht, um Rechtsverletzungen seiner Nutzer zu unterbinden. Wird der Sharehoster jedoch auf eine solche aufmerksam gemacht, hat er die Datei zu löschen und das ihm zumutbare zu unternehmen. Der Pflichtenkatalog des Zumutbaren umfasst allerdings nicht die durch die Filmverwertungsgesellschaft geforderten Punkte.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2010, Az.: I-20 U 8/10

Mehrwertdienstenummern: Müssen Eltern für die hohe Telefonrechnung ihrer Kinder haften?

Man sieht es oft in den Medien. Jugendliche die 0900-Nummern wählen und deren Eltern für die entstandenen Kosten aufkommen müssen. Dabei stellt sich allerdings die Frage, müssen die Eltern für die Kosten ihrer Kinder aufkommen? Das Landgericht Darmstadt hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt und ein Urteil gefällt.

Der Fall:

Klägerin in diesem Fall ist eine Telekommunikationsgesellschaft. Beklagte ist die Mutter eines Jugendlichen die sich weigerte die von der Klägerin geforderte Zahlung zu leisten. Hierbei handelte es sich um die von Ihrem Sohn in einem Online-Spiel verursachten Kosten. Der Sohn der Beklagten hatte den Anschluss der Eltern genutzt um über eine 0900-Nummer eine virtuelle Währung im erheblichen Umfang zu erwerben .

In ihrer Entscheidung vom 25.11.2009 (Az: 21 S 32/09] gab das Landgericht Darmstadt der Klägerin Recht. Begründet wurde diese Entscheidung aus dem Grund, dass die Beklagte für die Zuwiderhandlung ihres Sohnes verantwortlich sei. Sie habe mit der Klägerin als Anschlussinhaberin einen Vertrag abgeschlossen. Relevant war es auch, ob die Beklagte hier vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe, und ihrem Sohn so die Telefonate ermöglichte. Sie selbst sei als Anschlussinhaberin verpflichtet, alle Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen um eventuelle Zuwiderhandlungen ihres Sohnes zu unterbinden.

Nach gängiger Rechtsprechung sind Maßnahmen zumutbar, die einem gewissenhaften und durchschnittlichen Telefonkunden bekannt sind, und zu deren Durchführung er mit vertretbarem Aufwand in der Lage ist. Die Richter vertraten die Auffassung, dass es der Beklagten ohne weiteres möglich gewesen wäre ihren Anschluss für die Nutzung von Mehrwertdiensten sperren zu lassen. Aus diesem Grund wäre sie auch in vollem Umfang verantwortlich für die von ihrem Sohn begangene Zuwiderhandlung.

Wie auch aus vielen vorherigen Entscheidungen geht aus diesem Beschluss hervor, dass Eltern für den Missbrauch von 0900-Nummern durch ihre Kinder haften müssen. Begründet wird dies dadurch, dass diese Dienste auf eine einfache Weise gesperrt werden können.

Quelle:
http://www.e-recht24.de/news/telekommunikation/6302-mehrwertnummern-rechnung-0900-haf tung-eltern.html

Diese Beiträge könnten Sie auch interessieren:

BGH trifft weit reichende Entscheidung zur Haftung für eBay Accounts

LG Leipzig: Eltern haften bei Filesharing-Abmahnungen für ihre Kinder sofern Sicherungsmaßnahmen unterblieben sind Urheberrechtsverletzungen im Internet: Eitern haften nicht für Ihre Kinder (LG München)

probono Fernsehproduktion sucht "Abzockopfer"

Die probono Fernsehproduktion hat uns gebeten, den folgenden Aufruf an vermeintliche "Abzockopfer" zu verbreiten. Das möchten wir hiermit gerne tun:

> "Hat man Sie abgezockt, haben Sie Ärger mit Handwerkern und Dienstleistern oder sind Sie Opfer von Behördenwillkür…?
>
> Im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks (WDR) suchen wir, die probono Fernsehproduktion GmbH in Köln, Menschen aus Nordrhein-Westfalen, die betrogen, abgezockt, absichtlich falsch beraten oder im Stich gelassen wurden – ganz gleich von wem. Der WDR will Ihnen dabei helfen, Ihre Rechte durchzusetzen.
> Schildern Sie uns Ihre Erlebnisse und Erfahrungen, wir setzen uns für Sie ein!
>
> Wenn Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Anschrift und Ihrer Telefonnummer unter folgender Adresse:
>
> kontakt@probono.tv
>
> Tel: 0221 – 92 01 18 – 44?

Milliarden-Klagen gegen eBay und Facebook

Das Internethaus eBay und das soziale Netzwerk Facebook sehen sich mit einer Milliarden-Klage in den USA konfrontiert:Dem Online Aktionshaus eBay werden mehrere Patentverletzungen vorgeworfen. Es wird gerügt, dass eBay im Zusammenhang mit seinem im Jahr 2002 übernommenen Bezahlsystem Paypal ein vom Kläger, dem Unternehmen XPRT Ventures, geschütztes Verfahren für Online-Bezahlsysteme einsetze.

Entsprechend der eingereichten Klage soll das Auktionsunternehmen die Technologie nach einer vertraulichen Vorführung von XPRT abgekupfert und später als Teil einer eigenen Entwicklung selbst patentiert haben.

Trotz der Zahlungsklage in Höhe von 3,8 Milliarden Dollar wegen angeblich entgangener Lizenzeinnahmen, die bei einem Bezirksgericht im US-Staat Delaware eingereicht wurde, gibt man sich bei Ebay gelassen und geht von der Unbegründetheit der Klage aus. In der Klageschrift werden auch die mit eBay verbundenen Unternehmen Paypal, Bill Me Later, Shopping.com und Stubhub beschuldigt.

Im Jahr 2009 hat eBay 2,8 Mrd. Dollar Nettoumsatz mit Zahlungsdiensten erzielt, was 32 Prozent der Gesamterlöse entspricht. Im ersten Quartal 2010 trugen PayPal und Bill Me Later bereits 809,3 Millionen Dollar oder fast 37 Prozent zum Gesamtumsatz des Unternehmens bei.

Im Fall Facebook beansprucht der Webdesigner und Holzhändler Paul D. Cegila aus dem US-Bundesstaat New York 84 Prozent des Unternehmens als sein Eigentum.

Laut Klage war dieser an der Erstellung der ersten Version von Facebook namens „The Facebook" vor sieben Jahren beteiligt und sei einen entsprechenden Vertrag mit seinem Kommilitonen und Facebook-Gründer Mark Zuckerberg eingegangen, der ihm ein Honorar von
1000 Dollar und 50 Prozent am fertigen Produkt sichert, sowie ein weiteres Prozent pro Tag bis zur Fertigstellung der Webseite. Der Start der Website, die am 4. Februar 2004 online ging, war ursprünglich für den 1. Januar 2004 anvisiert.

Facebook deklarierte die Klage als völlig „unseriös" und „gegenstandslos" und kündigte an, dagegen vorgehen zu wollen.

Die Glaubwürdigkeit Ceglias ist allerdings bereits eingeschränkt. Aktuell hat der auch als Holz-Pellet-Händler auftretende Kläger mit einer einstweiligen Verfügung gegen seine Firma zu kämpfen. Ihm wird vorgeworfen zusammen mit seiner Frau einen Kunden um rund 200.000 Dollar betrogen zu haben, da er die von dem Kunden bestellte Ware nicht lieferte.

Darüber hinaus könnten die von dem angeblichen Facebook-Webdesigner behaupteten Ansprüche möglicherweise bereits verjährt sein.

Dennoch wurde von einem New Yorker Gericht ein Einfrieren des Unternehmensvermögens von Facebook bis zur weiteren Klärung angeordnet.

Facebock zählt mit fast einer halben Milliarde Nutzer zu dem mit Abstand weltweit größten sozialen Netzwerk.

Quelle:

http://meedia.de/nc/details-topstory/article/milliarden-klagen-gegen-ebay-und-facebook_100029102.html

LG Hamburg „123people.de" darf im Internet verfügbare Fotos veröffentlichen

Das LG Hamburg hat in seinem Urteil vom 16. Juni 2010 (Az.: 325 O 448/09) entschieden, dass die Personensuchmaschine „123people.de" im Internet frei zugängliche Bilder veröffentlichen darf.Die Klägerin ging gegen den Betreiber der Internetadresse „ http://www.123people.de/" vor, der im Rahmen seiner Suchergebnisse ein Foto der Klägerin anzeigte, welches zuvor mit Einwilligung der Klägerin auf der Webseite eines Dritten online eingestellt wurde.

Das LG Hamburg wies die Klage ab. Zwar greife das von der Beklagten betriebene Internet-Angebot „123people.de" grundsätzlich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ein, gleichwohl fehle es an der erforderlichen Rechtswidrigkeit des Eingriffs.

Aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin die Veröffentlichung ihres Fotos auf der Webseite eines Dritten ermöglicht hat, dürfe die Beklagte diesem Verhalten entnehmen, dass die Klägerin mit der Abbildung ihres Fotos in dem auf dem von der Beklagten betriebenen Internet-Angebot einverstanden ist und in dem bei der Bildersuche üblichen Umfang genutzt werden dürfe.

Dafür spreche insbesondere der Umstand, dass die Webseite, auf der das Foto ursprünglich eingestellt worden war, ausdrücklich für Suchmaschinen optimiert wurde und die Klägerin von den technischen Möglichkeiten, ihr Foto von der Anzeige durch Personensuchmaschinen auszunehmen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Dabei weisen die Hamburger Richter ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung der Grundsätze hin, die der BGH in seiner Entscheidung vom 29.04.2010 (Az.: I ZR 69/08) für die Nutzung urheberrechtlicher Werke durch Bildersuchmaschinen aufgestellt hat.

Ferner entspricht das Urteil des LG Hamburg dem Urteil des OLG Köln vom 09.02.2010 (Az.: 15 U 107/09), wonach in dem Einstellen eines Fotos in das Nutzerprofil der Internetplattform Facebook durch einen User eine konkludente Einwilligung zu sehen ist, dass nicht nur Facebook das Foto veröffentlichen darf, sondern auch andere Dritte, wie z.B. die Personensuchmaschine „123people.de".

Quelle: LG Hamburg, Urteil vom 16.06.2010, 325 O 448/09

„SLIM BELLY": Irreführende Werbung eines Fitnessstudios

Einem Fitnessstudio in Braunschweig wurde durch das Landgericht Braunschweig (Az: 22 O 514/10) nach einem Antrag eines Wettbewerbsverbandes untersagt, in der Tageszeitung und im Internet mit dem Trainingsgürtel „SLIM BELLY" zu werben. Die Werbung sei irreführend, weil sie mit ihren plakativen Aussagen wie „Tschüss Bauch, „8,6 cm weniger Bauchumfang in nur vier Wochen!" und „Der Bauchkiller" dem angesprochenen Verbraucher den Eindruck vermittele, dass durch diese Trainingsmethode in kürzester Zeit eine erhebliche Reduzierung des Bauchumfangs erzielt werden könne.

Der Verbraucher wird allerdings nicht konkret darüber informiert, dass zeitgleich auch ein Ausdauertraining notwendig ist. Auch werde der Eindruck, dass es sich um eine sichere Trainingsmethode handele dadurch verstärkt, dass nach dem Inhalt der Anzeige die Reduzierung von 8,6 cm Bauchumfang das durchschnittliche Ergebnis einer Studie mit 122 Teilnehmern gewesen sei. Auch im Internet wurde die Werbewirkung durch sog. „Vorher-Nachher-Abbildungen" über Reduzierungen des Bauchumfangs zwischen 11,5 und 13,5 cm verstärkt.

Da die Beklagte auch nicht glaubhaft machen konnte, dass die von ihr beworbenen Wirkungen tatsächlich eintreten würden, handelte es sich bei diesen konkreten Äußerungen um irreführende Angaben. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Quelle: Pressemitteilung des LG Braunschweig vom 02.06.2010

http://www.landgericht-braunschweig.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=18100&article_id=68919&_psmand=132

Bekannte Logos auf T-Shirts: Markenverletzung oder nur schmückendes Beiwerk

Das Staatswappen der DDR oder die ostalgischen Zeichen „CCCP" und „Aeroflot"- erfreuen sich in der Bekleidungsindustrie als Eyecatcher großer Beliebtheit. Daher haben sich Bekleidungshersteller diese Marken für Textilien schützen lassen. Bei unbefugter Verwendung dieser Zeichen drohen nun erhebliche Konsequenzen. Nicht immer stellt jedoch der Gebrauch dieser Zeichen eine Markenrechtsverletzung dar. Entscheidend ist dabei die konkrete Art der Zeichennutzung.

In diesem Zusammenhang hat der BGH entschieden, dass Dritte auf Bekleidungsstücken Symbole ehemaliger Ostblockstaaten bzw. Ostblock-unternehmen anbringen dürfen. Laut dieser Entscheidung, nimmt der Verbraucher die auf der Vorderseite von T-Shirts angebrachten Symbole ehemaliger Ostblockstaaten ausschließlich als dekoratives Element und schmückendes Beiwerk wahr und sieht in ihnen keinen Herkunftshinweis für das Kleidungsstück. Eine Markenverletzung scheidet daher aus, da es an einer sog. markenmäßigen Benutzung des Zeichens fehlt.

In einem ähnlich gelagerten Fall urteilte der BGH über die Abbildung des Opel-Blitzes am Kühlergrill eines Spielzeugautos. Die Opel AG beanstandete diese Nutzung des Zeichens und machte die Verletzung ihrer Markenrechte geltend. Zwar räumte der BGH ein, dass der Verbraucher den Opel-Blitz auf dem Spielzeugmodell als Wiedergabe der Marke „Opel" versteht. Einen Hinweis auf den Hersteller des Modellautos liefert der Blitz laut BGH aber gerade nicht, sondern wird vielmehr als Abbildung der Wirklichkeit angesehen.

Konsequenz

Wie dürfen nun bekannte Logos verwendet werden, ohne dass es zu einer Verletzung fremder Markenrechte kommt?

Vor der Benutzung eines fremden Zeichens zu dekorativen Zwecken oder Abbildung der Wirklichkeit ist stets zu überprüfen, ob das entsprechende Zeichen zugunsten eines Dritten markenrechtlich geschützt ist. Ob die Verwendung eines geschützten Zeichens auch eine Markenrechtsverletzung darstellt, hängt aber von der konkreten Verwendungsweise im Einzelfall ab. Ist der Markeninhaber mit eigenen Produkten, (insbesondere mit Textilien) im Geschäftsverkehr tätig, ist bei der Nutzung dieser Zeichen für die gleichen Waren jedenfalls Vorsicht geboten. Entscheidend ist, ob in der Verwendungsart des Zeichens ein Herkunftshinweis eines Produkts gesehen werden kann. Die rein dekorative Benutzung ehemaliger Staatswappen und Hoheitskennzeichen durch Dritte stellt jedenfalls keine rechtsverletzende Benutzung identischer Marken dar. Sollte ein Zeichen aber am Kragen, im Brustbereich oder am Etikett eines T-Shirts angebracht sein (beispielsweise ein Krokodil), sieht der Verkehr dieses Zeichen als Herkunftshinweis an, da er an diesen Stellen einen Herstellerhinweis erwartet.

Quelle:

BGH, 14.01.2010 (Az. I ZR 82/08) – "CCCP; (Az. I ZR 92/08) – "DDR" BGH, 14.01.2010 (Az. I ZR 88/08)- "Opel Blitz II"

E-Plus muss Nutzung seiner SIM-Karten in GSM-Gateways nicht gestatten

Der Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass der Mobilfunkbetreiber E-Plus nicht verpflichtet ist, die Nutzung seiner SIM-Karten in sog. GSM-Gateways zu gestatten.Bei GSM-Gateways handelt es sich um Geräte, mit denen Telefonanrufe aus dem Festnetz entgegengenommen und – unter Verwendung einer entsprechenden SIM-Karte – in das Mobilfunknetz des angerufenen Teilnehmers weitergeleitet werden können. Einer Einspeisung des Festnetzanrufs in das Mobilfunknetz an einem festen Übergabepunkt (Interconnection-Punkt) bedarf es dabei nicht.Die Beklagte hatte SIM-Karten von E-Plus zu Endnutzerbedingungen erworben und in GSM-Gateways eingesetzt, ohne auf diese Verwendungsabsicht hinzuweisen. E-Plus, der dadurch Entgelte entgingen, nahm die Beklagte deshalb u.a. auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte wollte mit ihrer Widerklage erreichen, dass E-Plus den Einsatz von SIM-Karten in GSM-Gateways erlaubt.Das Berufungsgericht hat der Beklagten teilweise Recht gegeben: E-Plus missbrauche unter Verstoß gegen Art. 82 EG (jetzt: Art 102 in der Fassung der Verträge von Lissabon) ihre marktbeherrschende Stellung auf dem maßgeblichen Markt der Zustellung von Anrufen in ihrem Mobilfunknetz, wenn sie den Einsatz von GSM-Gateways generell untersage. E-Plus sei jedoch nicht verpflichtet, die Karten zu Endkunden-Konditionen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfe vielmehr ein angemessenes Entgelt verlangen und dem Einsatz von GSM-Gateways angepasste besondere Nutzungsbedingungen vereinbaren.Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs handelt E-Plus durch die Weigerung, SIM-Karten zum Zweck des Einsatzes in GSM-Wandlern zur Verfügung zu stellen, nicht missbräuchlich i.S. von Art. 82 EG. Maßgeblich dafür war, dass der Zugang zu dem Mobilfunknetz von E-Plus durch Verfügung der Bundesnetzagentur nach § 21 TKG dahingehend reguliert worden ist, dass E-Plus die Zusammenschaltung ihres Mobilfunknetzes mit anderen Telefonnetzen an einem festen Übergabepunkt zu einem von der Bundesnetzagentur festgesetzten Verbindungsentgelt gewähren muss. Ein Unternehmen, das für bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen eine marktbeherrschende Stellung hat, handelt daher grundsätzlich nicht missbräuchlich, wenn es Zugang zu dem von ihm beherrschten Markt nur unter den von der Regulierungsbehörde nach § 21 TKG festgesetzten Bedingungen gewährt.Urteil vom 29. Juni 2010 – KZR 31/08OLG Düsseldorf – Urteil vom 13. März 2008 – VI U (Kart) 29/06/10

Telekom Kunden haben keinen Anspruch auf unverzügliche Löschung ihrer IP-Adressen

Das OLG Frankfurt hat ein Urteil des Landgericht Darmstadt bestätigt, wonach ein Telekom-Kunde keinen Anspruch auf sofortige Löschung der IP Adressen hat. Die Telekom darf die entsprechenden Daten entsprechend ihrer Praxis sieben Tage speichern. Das OLG Frankfurt sah keinen Rechtsgrund gegeben, um der Telekom dieses Vorgehen zu untersagen und sie zu einer sofortigen Löschung der Daten zu verpflichten. Insbesondere handele es sich bei den IP Adressen „um für die "Berechnung des Entgelts erforderliche Daten" im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG)".

„Mit einem Urteil vom 16.6.2010 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine Entscheidung des Landgerichts Darmstadt bestätigt, wonach ein Telekom-Kunde keinen Anspruch aufsofortige[1] Löschung der für die Internetnutzung vergebenen IP-Adressen (Internet-Protokoll-Adressen) hat.

Hintergrund

Der Kläger hat mit der beklagten Telekom AG vor Jahren einen Internet-Zugangsvertrag nach dem sog. "T-Online dsl flat-Tarif" geschlossen. Er verlangt von der Telekom, dass diese die ihm zur Internetnutzung jeweils zugeteilten "dynamischen IP-Adressen" sofort nach Beendigung der Verbindung löscht.
Zur Zeit der Klageerhebung speicherte die Beklagte die IP-Adressen nach dem Rechnungsversand noch 80 Tage. Das Landgericht gab der Klage im Juni 2007 insoweit statt, als es der Telekom untersagte, die Daten länger als sieben Tage zu speichern. Im selben Jahr änderte die Telekom ihre Praxis dahin, dass sie die Speicherzeit auf sieben Tage reduzierte. Diese neue Speicherpraxis entspricht einer Absprache mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz.

Mit der Berufung macht der Kläger weiterhin geltend, die Beklagte müsse die IP-Adressen jeweils sofort nach Beendigung einer Internetverbindung löschen. Hierzu sei die Beklagte im Interesse des Datenschutzes und des Schutzes seiner Privatsphäre verpflichtet. Weil über die IP-Adressen die Möglichkeit bestehe, das Nutzerverhalten auszuspähen und daraus Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des jeweiligen Teilnehmers zu ziehen, sei auch ein Speicherzeitraum von (nur) sieben Tagen nicht hinnehmbar.

Die Beklagte meint, sie sei berechtigt, die IP-Adressen zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Fehlern und Störungen an ihren Anlagen sowie zur Abrechnung mit den Nutzern zu erheben und zu verwenden.

Rechtliche Erwägungen des Oberlandesgerichts

Der für die Berufung zuständige 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts mit Sitz in Darmstadt wies die Berufung nunmehr zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, es sei kein Rechtsgrund ersichtlich, nach dem die Telekom verpflichtet sei, die IP-Adressen sofort nach Beendigung der Internetverbindung zu löschen.
So habe das Bundesverfassungsgericht in einschlägigen Urteilen nicht einmal ansatzweise die Rechtmäßigkeit von Datenspeicherungen durch Dienstanbieter im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr in Zweifel gezogen.
Nach den derzeitigen technischen Gegebenheiten sei davon auszugehen, dass der Telekom bei einer Löschung der IP-Adressen "sofort" nach Beendigung der Internetverbindung eine Abrechnung mit ihren Kunden gar nicht möglich sei. Bei den IP-Adressen handele es sich daher um für die "Berechnung des Entgelts erforderliche Daten" im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Dass die Telekom aktuell über bessere technische Möglichkeiten verfüge, habe der Kläger nicht darlegen können.
Es komme hinzu, dass es der Telekom bei einer sofortigen Löschung der IP-Adressen derzeit praktisch unmöglich wäre, einen relevanten Teil von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen und zu beseitigen.
*Unter diesen Voraussetzungen könne der Kläger allenfalls die "unverzügliche" Löschung verlangen, worunter nicht die "sofortige" Löschung zu verstehen sei, sondern eine solche "ohne schuldhaftes Zögern". Dass es der Telekom möglich sei, die IP-Adressen schneller als nach Ablauf von sieben Tagen zu löschen, ohne dass dies ihre Abrechnung mit ihren Kunden und die Störungserkennung beeinträchtige, habe der im vorliegenden Zivilprozess darlegungs- und beweispflichtige Kläger nicht vortragen können.***Bedeutung der Entscheidung**

Der Entscheidung dürfte nur bis zur Neuregelung der Pflicht der Telekommunikationsdienste zur Speicherung und Bereithaltung von Verkehrsdaten für die Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit Bedeutung zukommen. Das Bundesverfassungsgericht hatte die zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Regelungen §§ 113 a, 113 b TKG, die eine sechsmonatige Speicherung der Daten vorsah, am 2.3.2010 für verfassungswidrig erklärt. Sobald der Gesetzgeber die für verfassungswidrig erklärten Regelungen durch eine Neuregelung zur Speicherung ersetzt, dürfte auch die Telekom eine entsprechende Verpflichtung treffen und wäre ein Anspruch des Internetnutzers auf vorzeitige Löschung damit obsolet."

Quelle: Pressemitteilung des OLG Frankfurt:
http://www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet?rid=HMdJ_15/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet/sub/fe0/fe076b9e-ba81-921f-012f-31e2389e4818,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Vorlagefrage zur Vorratsdatenspeicherung beim EuGH

Webhoster ist nicht grundsätzlich nicht zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet

Filesharing – Störerhaftung

Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 05.03.2010, AZ: 308 O 691/09 entschieden, dass der Anschlussinhaber als Störer mithaftet.

Das Landgericht führte aus, dass die Urheberrechtsverletzung im Macht- und Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin (hier Anschlussinhaberin) geschehen sei. Demnach sei die Rechtsverletzung mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Antragsgegnerin selbst, oder von anderen Personen, deren Fehlverhalten sich die Antragsgegnerin aufgrund der Störerhaftung zurechnen lassen müsse, begangen worden. Tatsachen, die eine Haftung entfallen ließen, habe die Antragsgegnerin nicht substantiiert vorgetragen. Die von der Antragsgegnerin vorgelegte und von ihrem Ehemann abgegebene eidesstattliche Versicherung, in der versichert wurde, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass sich die streitgegenständliche Datei auf dem Computer befinde, ließ das Gericht nicht genügen. Dies mit dem Hinweis, in der eidesstattlichen Versicherung sei gerade nicht versichert worden, dass sich die Datei in der Vergangenheit nicht auf dem Computer befunden habe. Das Gericht war insbesondere der Ansicht, diese Formulierung sei bewusst gewählt worden, da die Antragsgegnerin in der von ihr abgegebenen eidesstattlichen Versicherung anführte, die Datei habe sich nach Ihrer Kenntnis auch nie auf dem Computer befunden.

Die widerrechtliche Nutzung sei der Antragstellerin mithin zuzurechnen.

Quelle: Urteil des Landgerichts Hamburg vom 05.03.2010, AZ: 308 O

691/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

OLG Köln zur Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing

OLG Köln nimmt Stellung zur Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing und drückt Streitwerte erheblich

Wegweisende Gerichtsentscheidungen im Bereich Filesharing – Hoffnungsschimmer für Filesharer

Konsequenzen des BGH W-LAN Urteils für Privatpersonen und Unternehmen – eine ausführliche juristische Einschätzung von Rechtsanwalt Christian Solmecke

Entzug von EU-Domainname bei Missbrauch

Ende des Jahres 2005 begann die Registrierung von Domainnamen mit der Endung `-eu`. Betraut mit der Registrierung ist die `European Registry for Internet Domains`(EURid). Die Registrierung fand in einem dreistufigen Verfahren statt. Registrierungsanträge konnten vorrangig Behörden und Inhaber gleichlautender Markennamen stellen. Sonderzeichen, die in Domainnamen nicht verwendbar sind, konnten weggelassen oder umgeschrieben werden. Wurde die Registrierung des Domainnamens `bösgläubig erwirkt`, so kann diese auch widerrufen werden.

Ein österreichisches Unternehmen ließ in Schweden 33 Marken eintragen. Bei der Eintragung der Marken setzte das Unternehmen zwischen den Buchstaben Sonderzeichen ein, die es sodann, um den Domainnamen `www.reifen.eu` zu erhalten, entfernte. Das Unternehmen hatte nach Angaben des EuGH ca. 180 Anträge auf Registrierung gestellt. Für die Marke, die das Unternehmen unter anderem für Sicherheitsgurte eintragen ließ, erhielt es den Zuschlag des Domainnamens `www.reifen.eu`. Der Inhaber der Benelux-Marke `Reifen` wehrte sich hiergegen vor dem zuständigen Schiedsgericht in Tschechien. Das Schiedsgericht entschied, dass die österreichische Firma bösgläubig gehandelt habe. Der Domainname wurde ihr entzogen und auf den Inhaber der Marke `Reifen` übertragen. Hiergegen klagte das österreichische Unternehmen.

Gemäß den Feststellungen des EuGH müssten für das Vorliegen von `bösgläubigem Verhalten` alle im Einzelfall erheblichen Faktoren berücksichtigt werden. Der EuGH nannte vier Kriterien, die eine `Bösgläubigkeit` erkennen ließen. Erstens, die Absicht, die Marke nicht auf dem Markt zu nutzen, zweitens, eine sprachlich widersinnige und visuell unübliche Gestaltung dieser Marke (mit Sonderzeichen), drittens, eine massenhafte Antragstellung für EU-Domainnamen und viertens, die ursprüngliche Marke erst kurz vor Beginn der Registrierungsstaffelung einzutragen. Das Vorgehen des österreichischen Unternehmens zielte nach Ansicht des EuGH darauf ab, das gestaffelte Registrierungsverfahren zu umgehen. Der Oberste Gerichtshof in Wien muss nun abschließend entscheiden.

Quelle: Urteil des EuGH AZ: C-569/08

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Markenrecht: EuGH zu Google-AdWords

Vorlagefrage zur Vorratsdatenspeicherung beim EuGH

EuGH: Hinsendekosten sind bei Widerruf erstattungsfähig

LG Düsseldorf: Sedo haftet nicht auf Schadensersatz und Unterlassung

Das LG Düsseldorf hat in einem aktuellen Urteil vom 12.05.2010 (Az. 2a O 290/09) entschieden, dass der Domain-Parking-Dienstleister Sedo nicht für das Anbieten und Bewerben einer Domain, die gleich oder ähnlich lautet wie ein Inhaber von Namensrechten, auf Schadensersatz und Unterlassung haftet.In dem vorliegenden Fall verneinte das Gericht einen Unterlassungsanspruch des Namensrechtinhabers gegen Sedo mit folgender Begründung:

„(…)Ein Unterlassungsanspruch aus §15 Abs. 2, 4 MarkenG bestand deshalb nicht, weil die Klägerin die geschäftliche Bezeichnung des Beklagten nicht im geschäftlichen Verkehr genutzt hat. Sie hat lediglich eine Plattform zur Verfügung gestellt, auf welcher der jeweilige Domaininhaber die Domain zum Verkauf anbieten konnte. Denn die Klägerin war nicht selbst Inhaberin der streitgegenständlichen Domain. Soweit der Beklagte das Gegenteil behauptet, ist dieser Vortrag im Hinblick auf die von der Klägerin als Anlage K 1 vorgelegte Domainabfrage, die eine Zest Investments Inc. als Domaininhaberin ausweist, unsubstantiiert. Die Klägerin war auch nicht Betreiberin der unter „harry-z….de" aufrufbaren Internetseite, Bei den mit der Abmahnung beanstandeten Inhalten handelt es sich nicht um eigene Informationen der Klägerin. Die Werbelinks, die als Sponsored Links auf der Website abrufbar gehalten wurden, wurden auf Grund der Vergabe der von dem Domaininhaber gewählten Keywords mittels der von der Klägerin zur Verfügung gestellten softwaremäßigen Verknüpfung von dem Unternehmen Google eingeblendet.(…)"

Weiter entschied das LG Düsseldorf, dass Sedo auch nicht im Wege der Störerhaftung in Anspruch genommen werden könne, da keine Prüfungspflichten verletzt worden seien. Insbesondere sei es Sedo unzumutbar gewesen vorliegend eine Rechtsverletzung auf ihrer Plattform ausfindig zu machen:

„(…)Die Klägerin haftet auch nicht als Störerin. Nach der Rechtsprechung des BGH kann derjenige als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt. Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, setzt die Haftung des Störers zudem die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

Die Klägerin hat keine Prüfungspflichten verletzt. Soweit durch das Einblenden von Werbeanzeigen Kennzeichenrechtsverletzungen gemäß § 15 Abs. 2 MarkenG begangen werden, indem unter der geparkten Domain ‚harry-z….de" Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die denen eines Motorradhändlers identisch oder ähnlich sind, so dass eine Verwechslungsgefahr besteht, ist es der Klägerin nicht zumutbar, ihre Plattform auf derartige Kennzeichenrechtsverletzungen zu überprüfen.

Dies ist schon bei einer Markenrechtsverletzung unzumutbar, da die Klägerin in jedem Einzelfall, also bei jeder bei ihr geparkten Domain, eine Datenbankrecherche durchführen müsste. Bei der sich anschließenden Überprüfung müssten nicht nur Übereinstimmungen zwischen den

Marken Dritter und den zum Kauf angebotenen Domains gesucht werden, sondern auch die Inhalte der im Wege des Seda-Parkings hinterlegten Werbeanzeigen geprüft werden. Dabei müssten auch solche Zeichen berücksichtigt werden, die nur ähnlich sind oder aus anderen Gründen möglicherweise verwechselbar sind. Des Weiteren wären die Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse mit den in den Werbeanzeigen angebotenen Waren und Dienstleistungen zu vergleichen. Eine solche Prüfung kann jedoch nicht in einem automatisierten Verfahren durchgeführt werden, sondern erfordert nicht unerhebliche Rechtskenntnisse. Die Klägerin müsste faktisch Markenrechtsexperten beschäftigen, die diese Gesamtschau ständig und für jede einzelne Domain und deren Inhalte vornehmen und regelmäßig aktualisieren. Eine derartige Prüfung ist der Klägerin insgesamt unzumutbar.(...)"

Vorlagefrage zur Vorratsdatenspeicherung beim EuGH

Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat nach einer entsprechenden Vorlage durch den irischen High Court zu überprüfen, ob die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten mit den Gemeinschaftsgrundrechten vereinbar ist. Bisher hatte sich der EuGH mit Grundrechtsfragen in diesem Zusammenhang noch nicht beschäftigt, sondern lediglich mit formellen Aspekten bezüglich der grundsätzlichen Kompetenz der EU für eine solche Richtlinie. Eine Entscheidung des EuGH würde sich auch auf die entsprechenden Regelungen der Mitgliedstaaten, so auch zur Vorratsdatenspeicherung in Deutschland auswirken. Sollte der EuGH zu dem Ergebnis kommen, dass die EU-Richtlinie nicht mit den Gemeinschaftsgrundrechten vereinbar ist, würde dies auch ein Aus für die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland bedeuten.

Quelle:
http://www.heise.de/newsticker/meldung/Vorratsdatenspeicherung-erneut-Fall-fuer-den-Europaeischen-Gerichtshof-994399.htm

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

Webhoster ist nicht grundsätzlich nicht zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet

Gekippte Vorratsdatenspeicherung und Filesharing – Konsequenzen des BVerfG Urteils

BVerfG: Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Verfassung – Daten müssen gelöscht werden

HanseNet wird zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet

LG Berlin: Haftung für RSS-Feeds

Bindet ein Webseiten-Betreiber fremde Inhalte über RSS in sein Angebot ein, macht er sich diese zu Eigen, und kann als Störer für rechtswidrige Inhalte Dritter haften (LG Berlin, Urteil vom 27.04.2010 – Az. 27 O 190/10).

Nach Ansicht der Berliner Richter unterstützt ein Webseiten-Betreiber, anders als zum Beispiel der Betreiber eines Internet-Forums (vgl. dazu Hanseatisches OLG, Urteil vom 04.02.2009 – Az. 5 U 180/07, http://medien-internet-und-recht.de/pdf/VT_MIR_2009_067.pdf), grundsätzlich die in seine Homepage über RSS eingebundenen Inhalte. In diesem Zusammenhang ist er nicht nur technischer Verbreiter, der von der Rechtswidrigkeit der in Frage stehenden Inhalte erst durch Abmahnung erfährt. Deshalb sah sich das LG Berlin dazu veranlasst, dem RSS-Nutzer, als „Herrn des Angebots", beim Forenbetreiber nicht bestehende, ex-ante Prüfungspflicht hinsichtlich der durch RSS auf seiner Webseite eingebundenen Inhalte aufzuerlegen. Diese gilt nach Ansicht des Gerichts auch dann, wenn dem durchschnittlichen Nutzer erkennbar ist, dass hier Inhalte Dritter eingebunden werden.

Rechtsanwalt Solmecke: Die Entscheidung des LG Berlin ist nicht unproblematisch. Richtig ist, dass ein Homepage-Betreiber, der fremde RSS-Feeds einbindet, sich gezielt Informationen einer bestimmten Quelle zu Eigen macht. Dies unterscheidet ihn vom Forenbetreiber, welcher lediglich (ihm üblicherweise unbekannten) Dritten die technischen Mittel für einen freien Meinungsaustausch zur Verfügung stellt. Allerdings wäre es interessenswidrig eine ex-ante Prüfungspflicht bei der Verwendung fremder RSS-Feeds anzunehmen. Der Sinn eines RSS-Feeds besteht gerade darin, sich sämtliche Informationen einer bestimmten Quelle in Echtzeit weiterleiten zu lassen. Eine vorherige Prüfungspflicht hinsichtlich einzelner Artikel würde den Nutzen von RSS zunichte machen. Vielmehr erscheint hier eine Begrenzung der Prüfungspflicht auf die RSS-Quelle als solche ausreichend und interessensgerecht.

Quelle http://medien-internet-und-recht.de/pdf/VT_MIR_2010_081.pdf

Bundesnetzagentur nimmt durch Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen 4,38 Milliarden Euro ein

Nach 6 Wochen ist die Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur nun zu Ende. Allerdings hat die Versteigerung weniger eingebracht als zuvor prognostiziert wurde. So hatten Analysten mit etwa dem Doppelten der Einnahmen, die bei 4,38 Milliarden Euro lagen, erwartet.Als Bieter nahmen an der Versteigerung die Mobilfunkanbieter T-Mobile, Vodafone, E-Plus und O2 Telefónica teil. Die ersteigerten Frequenzen sollen vor allem dem Ausbau des Internets in ländlichen Regionen dienen.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie u.a. bei stern.de.

Urheberrecht: „Thumbnails" und die rechtliche Einordnung eines Urhebervermerks (Copyright-Vermerk)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 29.04.2010 (Az. I ZR 69/08) Vorschaubilder in Bildersuchmaschinen im Internet (sog. Thumbnails) urheberrechtlich beurteilt. Zum einen sind nach dem Urteil des BGH „Thumbnails" Vervielfältigungen im Sinne von § 16 Abs. 2 UrhG (und nicht Umgestaltungen gem. § 24 UrhG oder vom Originalwerk unabhängige selbständige Werke gem. § 24 Abs.1 UrhG). Zum anderen ist die Auflistung von Abbildungen in der Trefferliste von Suchmaschinen eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG. Darüber hinaus hat der BGH klargestellt, dass ein Urheberrechtsvermerk (Copyright-Vermerk) an einem eingestellten Werk im Internet zwar kein Nutzungsrecht im Sinne von § 31 UrhG begründet, allerdings auch nicht verhindert, dass rechtmäßiger Weise in Bildersuchmaschinen Abbildungen der Werke aufgelistet werden können.

In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Klage einer Künstlerin, die eine Internetseite betreibt, auf der sie Abbildungen ihrer Kunstwerke einstellt. Auf einzelnen Seiten findet sich auch ein Urhebervermerk mit ihrem Namen. Die Klägerin hatte Google auf Unterlassung in Anspruch genommen, weil in deren Suchmaschine bei Eingabe des Namens der Klägerin Abbildungen ihrer Kunstwerke als Vorschaubilder angezeigt wurden.

Die Vorinstanzen hatten die Klage bereits abgewiesen. Das Berufungsgericht hatte dabei zwar eine Verletzung des Urheberrechts der Klägerin anerkannt, die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs jedoch als rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB erachtet. Der BGH sah im konkreten Fall schon keine Verletzung des Urheberrechts. Die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) der Abbildungen im konkreten Fall sei nämlich nicht rechtswidrig. Zwar hat der BGH, wie auch zuvor das Berufungsgericht, eine ausdrückliche oder konkludente Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne von § 31 UrhG durch die Klägerin an die Beklagte verneint. Eine konkludente Erklärung des Urhebers zur Einräumung eines Nutzungsrechts sei zwar möglich. Ein Urhebervermerk, wie sie die Klägerin auf manchen Seiten vorgenommen habe, reiche für die Annahme der konkludenten Einräumung eines Nutzungsrechts ihrer Abbildungen jedoch nicht aus. Eine konkludente Nutzungseinräumung setze nämlich insbesondere voraus,

„dass unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände nach dem objektiven Inhalt der Erklärung unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist, der Erklärende wolle über sein Urheberrecht in der Weise verfügen, dass er einem Dritten daran ein bestimmtes Nutzungsrecht einräume (…)".

Die Anbringung eines Urhebervermerks bringe demgegenüber jedoch gerade den Willen zum Ausdruck,

„ im Hinblick auf (durch den Urheber) ins Internet gestellten Werke (die) urheberrechtlichen Befugnisse für sich (zu) behalten und grundsätzlich gegenüber Dritten geltend machen zu wollen. Diese Würdigung steht ferner in Übereinstimmung mit der allgemeinen Auslegungsregel, dass die urheberrechtlichen Befugnisse die Tendenz haben, soweit wie möglich beim Urheber zu verbleiben, damit diese an Erträgnissen seines Werks in angemessener Weise beteiligt wird."

Allerdings sei dem Verhalten der Klägerin zu entnehmen gewesen, dass sie mit der Anzeige ihrer Werke im Rahmen der Bildersuche der Suchmaschine einverstanden war. Der BGH sprach in seinem Urteil von *„einer die Rechtswidrigkeit ausschließenden (schlichten) Einwilligung der Klägerin in die Nutzungshandlung der Beklagten"* . Die Klägerin hatte nämlich den Inhalt ihrer Internetseite für den Zugriff auf Suchmaschinen ohne Einschränkung zugänglich gemacht, insbesondere

„durch die „Suchmaschinenoptimierung" bei der Beklagten ein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend geweckt (…), es könne erwartet werden, dass die Klägerin, wenn sie eine Bildersuche nicht wolle, eine mögliche Blockierung der Suchmaschinenindexierungen von Bildern auch vornehme."

Nach dem Urteil des BGH ist folglich zwar davon auszugehen, dass durch die Anbringung eines Urhebervermerks durch den Urheber anderen Personen kein Nutzungsrecht im Sinne von § 31 UrhG eingeräumt wird und diese Personen somit auch keine Rechte an den Werken erwerben. Allerdings hält es der BGH nach seiner Aussage dennoch für erforderlich, dass der Urheber bei von ihm eingestellten Werken im Internet, die Zugänglichmachung innerhalb von Suchmaschinen durch entsprechende technische Maßnahmen selbst ausschließt, wenn er die Anzeige von Vorschaubildern verhindern möchte. Ansonsten willigt er nämlich auch ohne Einräumung eines Nutzungsrechts in die textgestützte Bildersuche, die vom BGH auch als übliches Verfahren von Bildersuchmaschinen beschrieben wird, ein. Der Urheberrechtsvermerk schützt daher alleine nicht, um Vervielfältigungen eigener Werke im Internet zu verhindern.

Quelle: BGH, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

BGH-Urteil zur Google Bildersuche – ein Kommentar von RA Christian Solmecke

Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google

Google-Bildersuche urheberrechtswidrig?

Keine Rechtsverletzung durch bebilderte Straßenpläne im Internet

NEU: Gemäß § 66a TKG müssen 0180-Nummern auch Mobilfunkpreise angeben. Firma „Northern Solutions" mahnt ab

Zum 1. März 2010 ist eine Neuregelung in Kraft getreten. Gemäß § 66a Telekommunikationsgesetz (TKG) müssen Diensteanbieter, die 0180-Nummern verwenden, nunmehr auch die Minutenpreise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz angeben. Bisher reichte der Hinweis auf den Festnetzpreis mit der Anmerkung, dass die Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz abweichen können. Mit der Neuregelung muss nunmehr neben dem Festnetzpreis auch der Mobilfunkhöchstpreis (derzeit: 42 ct/Min.) angegeben werden.Die Firma „Northern Solutions" mahnt in diesem Zusammenhang nun Webhosting-Dienstleister wegen falscher Preisangaben ab, die auf ihren entsprechenden Internetpräsenzen diese Vorgaben noch nicht erfüllt haben.

Quelle:

http://www.aufrecht.de/news/view/article/webhoster-aufgepasst-abmahnung-von-norther-solutio ns-wegen-preisangaben-bei-rufnummern0180.html?tx_ttnews%5BbackPid%5D=5709&cHash=8bca239f487a0db3e85e6dbee479c5f8

BGH: Betreiber eines unzureichend gesicherten WLAN-Internetzugangs haftet für Urheberrechtsverletzungen Dritter auf Unterlassung und Aufwendungsersatz (Kommentar von RA Christian Solmecke)

Der Bundesgerichtshof hat heute die langersehnte Entscheidung (I ZR 121/08) zum Thema "Haftung eines WLAN-Betreibers" verkündet. Danach haftet der Betreiber eines unzureichend gesicherten WLAN-Zugangs für Urheberrechtsverletzungen Dritter auf Unterlassung und Erstattung der notwendigen Abmahnkosten. Dem Urteil des Bundesgerichtshofes lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin verlangte im Rahmen ihrer Klage von dem Beklagten Unterlassung des Einstellens einer Tonträgerproduktion in sog. Tauschbörsen im Internet sowie Schadens- und Aufwendungsersatz. Bei dem Beklagten handelte es sich um den Internetanschlussinhaber, der mittels eines handelsüblichen Routers unter Verwendung des standardmäßig eingestellten Passwortes einen Internetanschluss in seinem Haushalt hergestellt hatte. Da sich der Beklagte zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung nachweislich im Urlaub befand, war zwischen den Parteien unstreitig, dass er die rechtsverletzende Handlung selbst nicht begangen haben konnte. Insofern stellte sich nun die Frage, ob er dennoch als Betreiber des WLAN-Zugangs für die begangene Urheberrechtsverletzung eines Dritten haftet.

Die erste Instanz hatte der Klage bis auf einen geringen Teil der Zinsforderung stattgegeben. Die Berufungsinstanz, das OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.07.2008 (Az. 11 U 52/07), hatte das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Revision beim Bundesgerichtshof ein, der heute entschied, dass der Beklagte nach der sog. Störerhaftung sowohl auf Unterlassung als auch auf die Erstattung der Abmahnkosten hafte.

Der Bundesgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass der Beklagte als privater Anschlussinhaber gegen die ihm obliegende Pflicht verstoßen habe, zu prüfen, ob sein WLAN durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt gewesen sei. Zwar könne einem privaten Anschlussinhaber nicht zugemutet werden, seine Sicherungsmaßnahmen ständig auf dem neuesten Stand der Technik zu halten, jedoch müsse er auf die Einhaltung marktüblicher Sicherungen zum Zeitpunkt der Installation des handelsüblichen Routers achten. Der Beklagte habe vorliegend jedoch versäumt, das standardmäßig eingestellte Passwort durch ein persönliches, sicheres Passwort zu ersetzen. Ein derartiger Passwortschutz sei auch für private WLAN-Nutzer bereits im Jahr 2006 üblich und, da nicht mit Mehrkosten verbunden, auch zumutbar gewesen.

Der BGH verurteilte den Beklagten daher gemäß der sog. Störerhaftung auf Unterlassung sowie Erstattung der damit verbundenen Abmahnkosten.

m Zusammenhang mit den Abmahnkosten wies der BGH erstmals darauf hin, dass in aktuellen Fällen eine Deckelung der Abmahnkosten auf € 100,00 im Sinne von § 97 a Abs. 2 UrhG zu bejahen sei. In den Genuss dieser Deckelung kam der Beklagte vorliegend jedoch nicht, da der am 01.09.2008 in Kraft getretene § 97 a Abs. 2 UrhG nicht auf Altfälle

anwendbar ist.

Was bedeutet das Urteil nun für private WLAN- Betreiber?

Das Bundesgerichtshofurteil macht deutlich, dass sich private WLAN-Betreiber um die Sicherheit ihres WLAN-Zugangs kümmern und das WLAN in einem angemessenen Rahmen vor Zugriffen Dritter schützen müssen. Der Senat bejaht folglich -entgegen der Vorinstanz- eine Prüfungs- und Handlungspflicht des Anschlussinhabers zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen. Dabei überspannt der BGH die Anforderungen jedoch nicht, denn er lässt ausreichen, dass "marktübliche" Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Die Änderung des standardmäßig eingestellten Passwortes des Routers in ein individuelles Passwort stellt eine derartige "marktübliche" Sicherheitsmaßnahme dar, die jedem Anschlussinhaber zumutbar ist. Neu ist auch, dass Anschlussinhaber nur einmalig bei der Installation ihres Internetanschlusses diese Sicherheitsmaßnahmen ergreifen müssen. Danach müssen sie ihre Technik nicht fortlaufend den neusten Standards anpassen.

Anschlussinhaber sollte sich folglich vor Installation eines Routers darüber informieren, welche Sicherungsmaßnahmen aktuell und marktüblich sind. Aufatmen können sie dann zumindest im Hinblick auf die Tatsache, dass ihnen ständige Aktualisierungen der Sicherungsmaßnahmen nicht zugemutet werden. Es ist also nicht notwendig permanent nach besseren und ggfs. kostenaufwändigen Sicherungsmaßnahmen zu suchen

Auch im Hinblick auf die Abmahnkosten werden viele abgemahnte Filesharer nun aufatmen, denn der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf aktuelle Fälle die Deckelung der Abmahnkosten des§ 97 a Abs. 2 UrhG anwendbar ist. Dies bedeutet, dass in Zukunft wohl -jedenfalls bei ähnlich gelagerten Fällen.- allenfalls Abmahnkosten in Höhe von € 100,00 von den Abmahnkanzleien geltend gemacht werden können.

Insgesamt also doch -entgegen des ersten Eindrucks- ein durchaus positives Urteil für abgemahnte Anschlussinhaber.

Quelle: Pressemitteilung BGH vom 12.05.2010, Nr. 101/2010, Urteil vom 12.05.2010 (I ZR 121 /08)

SAT 1 (Akte 2010) berichtet heute über rechtsmissbräuchliche Filesharing-Abmahnung – n-tv berichtet morgen über W-LAN Haftung

Die SAT 1 Sendung Akte 2010 will heute über rechtsmissbräuchliche Filesharing-Abmahnungen berichten (Sendebeginn: 22:15 Uhr). Konkret soll es um solche Abmahnungen gehen, bei denen die Rechteinhaber vorgaukeln, hohe Gebühren an ihre Rechtsanwälte gezahlt zu haben, tatsächlich aber niedrigere Pauschalvereinbarungen getroffen haben. Auch Rechtsanwalt Christian Solmecke wird sich in der Sendung zu den Filesharing-Abmahnungen äußern.Über das BGH Urteil zur W-LAN Haftung, welches ebenfalls eine große Relevanz für die Filesharing-Verfahren hat, wird morgen gegen 9:10 Uhr der Nachrichtensender n-tv berichten. Rechtsanwalt Christian Solmecke wird live im Studio versuchen, die Konsequenzen des Urteils einzuschätzen.

Rapidshare haftet nicht für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer

Das OLG Düsseldorf (27.04.2010, Az. I-20 U 166/09) hat die Verantwortlichkeit von Rapidshare im Hinblick auf von Nutzern auf deren Internetseite eingestellte Dateien, die urheberrechtlich geschützte Werke beinhalten, verneint. Das Gericht berief sich dabei auf das Urteil des OLG Köln vom 21.09.2007 (Az: 6 U 86/07), welches bereits eine Urheberrechtsverletzung von Rapidshare als Täter oder Teilnehmer nicht angenommen hatte.

Die schweizerische Aktiengesellschaft Rapidshare, die Speicherplatz im Internet zur Verfügung stellt, wurde in erster Instanz vom Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 09.09.2009, Az: 12 O 221/09) verurteilt es zu unterlassen, Filme der Antragsstellerin im Internet zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen oder diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen. Gegen dieses Urteil richtete sich mit Erfolg die Berufung von Rapidshare vor dem OLG Düsseldorf.

Das OLG führte dazu aus, dass Rapidshare seinen Dienstspeicherplatz zum Hochladen beliebiger Dateien zur Verfügung stelle und dann den hochladenden Nutzern den Download-Link mitteile, um auch anderen Nutzern den Zugriff auf die Daten zu verschaffen. Dadurch veröffentliche Rapidshare aber nicht selber die Dateninhalte im Sinne eines täterschaftlichen urheberrechtswidrigen Verhaltens. Vielmehr entscheide der Nutzer selbst über die Bekanntgabe des Links und über die Veröffentlichung der Datei und ihres Inhalts. Für eine vorwerfbare Teilnehmerhandlung seitens Rapidshare mangele es an dem Vorliegen der Voraussetzung eines zumindest bedingten Vorsatzes. Das Geschäftsmodell von Rapidshare bestehe gerade darin, dass es weder vor dem Zeitpunkt der Einstellung der Daten noch hinterher bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Nutzer von den Inhalten Kenntnis habe. Auch sei davon auszugehen, dass bei dem von Rapidshare zur Verfügung gestellten Sharehoster-Dienst nicht der illegale Nutzungszweck überwiege. Ein solcher werde auch nicht von Rapidshare beworben. Es handele sich vielmehr um einen überwiegend legalen Dienst und damit um ein durchaus gebilligtes Geschäftsmodell. Auch der Begriff „Rapidshare" indiziere ebenfalls nicht die Rechtswidrigkeit der Dienste. Über den Wortbestandteil „Share" werde darauf verwiesen, dass Rapidshare zu den sog. Sharehostern zähle und damit Dienste bezeichnet, die zur Übertragung größerer Dateien an bestimmte Personen genutzt werden können.

Rapidshare könne daher allenfalls als Störerin auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Eine Störerhaftung bei Urheberrechtsverletzungen wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Fällen angenommen, in denen jemand ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsgutes beitrage. Allerdings wird eine Inanspruchnahme dahingehend eingegrenzt, als dass für eine Inanspruchnahme als Störer zumutbare Prüfungspflichten verletzt worden sein müssen. Soweit also der Störer auf eine Rechtsverletzung durch den Rechteinhaber hingewiesen wird, müsse er den Zugang zur konkreten Datei unverzüglich sperren und darüber hinaus in einem zumutbaren Maß dafür sorgen, dass eine solche Verletzung nicht mehr vorkommen werde.

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf waren im vorliegenden Fall seitens der Antragsstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Störerhaftung jedoch nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Insbesondere sei Rapidshare nicht zuzumuten, auf Grund von Prüfungspflichten sein gesamtes Geschäftsmodell in Frage zu stellen. Rapidshare selber nehme weder Vervielfältigungen vor, noch werden geschützte Werke von Rapidshare öffentlich zugänglich gemacht. Nur der Nutzer bestimme, welche Daten er zur Verfügung stelle und wem er die Dateninhalte mit den entsprechenden Links mitteile und den Zugriff ermögliche. Rapidshare selber habe keinen freien Zugriff und keine generelle Möglichkeit in die bei ihr gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen. Es bestehe lediglich ein vertragliches Verhältnis zwischen Rapidshare und dem einstellenden Nutzer und nicht zwischen Rapidshare und der Internetöffentlichkeit. Es könne Rapidshare daher nicht untersagt werden, ein bloßes „Zulassen" von Verhalten Dritter zu untersagen.

Das OLG erteilte auch bezüglich des begehrten Verbots der Speicherung von Dateinamen, die den Filmtitel enthalten, eine Absage. Das Gericht führte dazu aus, dass ein Filmtitel als solcher schon kein Gegenstand des Urheberrechts sei. Als Dateiname sei ein Titel daher auch speicherbar. Im Übrigen seien Maßnahmen, um Dateien zu entfernen, wie u.a. die Verwendung eines Wortfilters bezüglich des Dateinamens oder die Sperrung von bestimmten Dateinamen praktisch ungeeignet. Dies liege in dem Umstand begründet, dass geschützte Werke oft unter einem anderen Namen eingestellt werden würden und Dateinamen auch jederzeit veränderbar seien. Auch eine gezielte manuelle Überprüfung durch Personen sei aufgrund des Aufwandes praktisch nicht zumutbar.

Rapidshare habe auch nichts mit den Linksammlungen im Internet zu tun, über die auf die bei Rapidshare eingestellten Daten verwiesen werde. Es handele sich um selbständig organisierte, externe Dienstleistungen von Linkservern, mit denen Rapidshare in keiner geschäftlichen Beziehung stehe. Entsprechend könne Rapidshare diese Sammlungen auch nicht beeinflussen und für deren Inhalte zur Verantwortung gezogen werden.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2010, I-20 U 166/09

Elektronischer Rechtsverkehr beim Landgericht Köln

Seit dem 29.04.2010 ist die `Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes vom 13.04.2010` in Kraft.Ab dem 01.05.2010 ist die Einreichung elektronischer Dokumente in den Verfahren nach § 101 Abs.9 UrhG beim Landgericht Köln eröffnet. Der Volltext der Verordnung, in welcher die Form der Einreichung, die Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen, sowie die Ersatzeinreichung geregelt sind, kann auf der Internetseite des Innenministeriums des Landes NRW (www.recht.nrw.de) eingesehen werden.

Quelle: Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urhebergesetzes vom 13.04.2010

Abmahnendem obliegt keine Untersuchungspflicht bzgl. weiterer Verstöße

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm vom 21.01.2010, AZ: 4 U 168/09, obliegt dem Abmahnenden nicht die Pflicht, einen gesamten Internetauftritt, auf dem ein Wettbewerbverstoß ersichtlich wurde, auf etwaig weitere, andersartige Wettbewerbsverstöße zu überprüfen oder zu beobachten, um diese sodann zusammen mit dem bereits auf der Internetseite festgestellten Wettbewerbsverstoß abzumahnen.

Das Oberlandesgericht führt hierzu aus, dass bei der Feststellung eines Wettbewerbverstoßes nicht alle etwaig weiteren Verstöße entdeckt werden könnten und der Abmahnende zwangsläufig hiervon Kenntnis nehmen müsse. Dies insbesondere dann nicht, wenn er sich auf die Prüfung eines Wettbewerbverstoß konzentriert hat. Auch nach Feststellung eines bestimmten Wettbewerbverstoßes sei der Abmahnende nicht gehalten den gesamten Internetauftritt auf etwaig weitere, andersartige Wettbewerbverstöße zu überprüfen. Einer erneuten Abmahnung hinsichtlich eines weiteren festegestellten Wettbewerbverstoßes stehe auch nicht entgegen, dass dieser Wettbewerbverstoß, der nunmehr erstmals bei einer erneuten Prüfung der Internetseite festgestellt wurde, zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung der Internetseite bereits vorhanden war. Eine zweite Abmahnung bezüglich des weiteren Verstoßes erachtete das OLG Hamm auch nicht als rechtsmissbräuchlich i.S.d. § 8 Abs.4 UWG, da es nicht von einer `scheibchenweisen Verfolgung` ausging.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 21.01.2010, AZ: 4 U 168/09

Haftung des Verpächters einer Domain

Das Oberlandesgericht Köln hat in einem kürzlich ergangenen Urteil vom 19.03.2010, AZ: 6 U 167/09, entschieden, dass den Verpächter einer Domain grundsätzlich, insbesondere wenn Kenntnis konkreter Rechtsverletzungen nicht gegeben sei, keine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher Rechtsverletzungen treffe. Das Gericht bejahte dennoch eine Haftung des Verpächters, da im vorliegenden Fall besondere Umstände vorlagen.

Der Pächter habe auf der Website, die ihm im Wege der Rechtspacht von der Verpächtergesellschaft überlassen worden sei, eine Urheberrechtsverletzung begangen. Der alleinige Geschäftsführer der verpachtenden Gesellschaft und der Pächter seien jedoch personenidentisch. Demnach müsse sich die verpachtenden Gesellschaft die Kenntnis des Pächters und somit alleinigen Geschäftsführers der Verpächtergesellschaft hinsichtlich der begangenen Urheberrechtsverletzung zurechnen lassen.

Quelle: Urteil des OLG Köln vom 19.03.2010, AZ: 6 U 167/09

BGH zur rechtlichen Einordnung eines Internet-System Vertrags

In seiner Entscheidung vom 04.03.2010, AZ: III ZR 79/09 hat der Bundesgerichtshof die Einordnung des "Internet-System-Vertrag" als Werkvertrag gemäß §§ 631 ff BGB bestätigt.

Der BGH führt aus, dass der "Internet-System-Vertrag" den "Internet-Provider-Verträgen" zuzuordnen sei. Zu den "Internet-Provider-Verträgen" gehörten eine Vielzahl von unterschiedlichen Vertragstypen. Bei diesen Vertragstypen handele es sich meist um atypische und gemischte Verträge, die sich im Einzelnen im Rahmen der Schwerpunktbetrachtung, sowie unter Berücksichtigung der Zielrichtung des Auftraggebers den im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Vertragstypen zuordnen ließen. So wird z.B. der Access-Provider-Vertrag als Dienstvertrag, der Application-Service-Providing-Vertrag als Mietvertrag und der Webdesign-Vertrag als Werkvertrag, u. U. auch als Werklieferungsvertrag angesehen.

Der Internet-System-Vertrag weise zwar Bezüge zu den verschiedensten Vertragstypen auf, könne jedoch keinem der unterschiedlichen Typen vollständig zugeordnet werden. Vielmehr sei er als eigener Vertragstyp anzusehen. Gegenstand des Internet-System-Vertrages sei die auf einen bestimmten Zeitraum festgelegte Gewährleistung der Abrufbarkeit einer erstellten und betreuten Website im Internet. Es gehe also um die Beschaffung und Registrierung einer vom Kunden gewünschten Internet-Domain, um die Herstellung einer individuellen Website, sowie darum, die Abrufmöglichkeit dieser Website im Internet zu gewährleisten. Demnach ist nach Ansicht des BGH nicht lediglich die Verschaffung des Zugangs zum Internet Gegenstand des Vertrags, sondern vielmehr die Herbeiführung eines Erfolgs. Der Einordnung als Werkvertrag stehe auch nicht entgegen, dass der Internet-System-Vertrag aufgrund der monatlich Zahlungen Züge eines Dauerschuldverhältnisses aufweise, da diesem Umstand - aufgrund des vordergründig geschuldeten Erfolgs als Vertragszweck- kein entscheidendes Gewicht beizumessen sei.

Der BGH sah darüber hinaus, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Internet-System-Vertrags angeführte Vorleistungspflicht-Klausel nicht als unwirksam an.

Wortlaut der AGB-Klausel:

„ Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem Datum der Unterschrift unter diesen Vertrag. Das nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelt ist am Tag des Vertragsabschlusses und jeweils am selben Tag des folgenden Jahres jährlich im Voraus fällig. Abweichend von Satz zwei ist im ersten Vertragsjahr das Entgelt dreißig Tage nach Vertragsschluss jährlich im Voraus fällig."

Der BGH führt hierzu aus, dass die Klausel nach der die Vorleistungspflicht in den AGB bestimmt werde zwar von dem Leitbild der der gesetzlichen Regelung (im Werkvertragsrecht Leistung Zug um Zug) abweiche, sich die Regelung vorliegend jedoch auf sachliche Gründe stütze. Auch dem berechtigten Interesse des Kunden, insbesondere da es sich um ein Unternehmen handele, werde ausreichend Rechnung getragen.

Als sachlich rechtfertigenden Grund sah der BGH die Tatsache an, dass der Anbieter zu

Beginn des Vertrages bereits den überwiegenden Teil seiner Leistungspflicht (Erstellen der Internetseite und Abrufbarkeit der Website im Internet) erbracht habe. Folglich habe der Anbieter ein berechtigtes Interesse, mit der Zahlung nicht bis zur vollständigen Erbringung seiner Leistung warten zu müssen. Mithin müsse der Kunde lediglich in Höhe von etwa einem Drittel der Gesamtvergütung in Vorleistung treten. Auch erkennt der BGH die Beeinträchtigung des Druckmittels des Kunden (Durchsetzung seines Anspruchs auf vertragliche Erfüllung) durch die bestehende Vorleistungspflicht als verhältnismäßig gering an. Der Kunde können jederzeit bei Nichterfüllung des Anbieters die für die Folgejahre geschuldeten Entgeltbeträge einbehalten und nach wie vor Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Quelle: BGH-Urteil vom 04.03.2010, AZ: III ZR 79/09

BGH-Urteil zur Google Bildersuche – ein Kommentar von RA Christian Solmecke

Der Bundesgerichtshof hat heute zur Frage, ob die "Google"-Suchmaschinenbetreiberin mit ihrer textgestützten Bildsuchfunktion gegen Urheberrechte Dritter verstößt, indem sie Bilder verkleinert und in komprimierter Form als Miniaturansichten (sog. Thumbnails) in ihrer Trefferliste anzeigt, Stellung genommen.

NEIN urteilte der Bundesgerichtshof und erwies Google damit einen großen Dienst. Während sich die Vorinstanzen, die eine Urheberrechtsverletzung grundsätzlich bejahten, mit der Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit quälten, scheint der Bundesgerichtshof eine andere Lösung vorgezogen zu haben. Der Pressemitteilung (Nr. 93/2010) ist zu entnehmen, dass der I. Zivilsenat bereits die Begehung einer rechtswidrigen Urheberrechtsverletzung durch Google verneint. Der Senat setzt insoweit früher an als die Vorinstanzen, die die Frage im zweiten Schritt über eine konkludente oder ausdrückliche Einwilligung lösten. Der BGH hingegen stellte fest, dass der in der Wiedergabe in Vorschaubildern liegende Eingriff in das Recht der Klägerin gemäß § 19 a UrhG nicht rechtwidrig sei, weil die Beklagte dem Verhalten der Urheberin auch ohne rechtsgeschäftliche Erklärung entnehmen durfte, dass diese mit der Anzeige ihrer Werke einverstanden sei.

Damit kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass Urheber in Zukunft aktiv Maßnahmen ergreifen müssen, um die unerlaubte Verwertung ihrer Werke durch Dritte als Thumbnails zu verhindern und spricht jeglichen bisherigen urheberrechtlichen Grundsätzen zuwider, nach denen sich üblicherweise der Nutzer um die Erlaubnis des Urhebers zur Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes kümmern muss.

Die genaue Begründung des Urteils kann also mit Spannung erwartet werden. Schließlich setzt sich der BGH deutlich in Widerspruch zu diesen urheberrechtlichen Grundsätzen.

Mit dem Urteil scheint also ein Umdenken stattzufinden, das Urheber und Rechteinhaber zunehmend in die Verantwortung nimmt. Denn nach dem BGH muss derjenige, der nicht will, dass seine veröffentlichten Bilder genutzt werden, selbst tätig werden und technische Maßnahmen zum Schutze ergreifen.

Derzeit unabsehbar scheinen die Konsequenzen dieses Urteils, überträgt man sie auf andere Lebenssachverhalte, wie beispielsweise Musikveröffentlichungen. Bedeutet die Veröffentlichung eines Songs bei YouTube, dass rechtswidrige Urheberrechtsverletzungen bei komprimierten Auszügen schlichtweg nicht mehr möglich sind, es sei denn der Urheber trifft zahlreiche Schutzvorkehrungen? Veröffentlicht Madonna also einen Song im Internet, ist sie automatisch damit einverstanden, dass ich "Songschnipsel" davon auf meiner Webpräsenz veröffentliche, jedenfalls sofern Auswahl und Veröffentlichung automatisiert erfolgen?

Oder sollte es sich hier um ein "Google-Privileg" handeln? Das dürfte allerdings schwerlich mit dem deutschen Recht zu vereinbaren sein- schließlich "sind wir ja vor dem Gesetz alle gleich". Oder sind die Großen eben doch ein bisschen "gleicher"?

Im Hinblick auf die bisherige restriktive Rechtsprechung zum Thema Urheberrecht,

die zahlreichen Abmahnungen wegen illegaler Stadtplanveröffentlichungen, wegen Filesharings und den damit verbundenen hohen Streitwerten kann das Urteil eigentlich nur verwundern.

Ein unwohles Gefühl dürfte sich aufgrund des Urteils im Übrigen insbesondere bei Bilddatenbanken ausbreiten, da das Urteil diese offensichtlich unter Zugzwang setzt.

Ein uneingeschränkter Freibrief zugunsten von Google stellt das Urteil allerdings nicht dar. Denn der Bundesgerichtshof verwies insoweit auf die Rechtsprechung des EuGH und stellte fest, dass in Fällen, in denen die von der Suchmaschine gefundenen und als Thumbnails angezeigten Abbildungen rechtswidrig in das Internet gestellt worden seien, eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers durchaus bestehe, wenn er von der Rechtswidrigkeit der von ihm gespeicherten Informationen Kenntnis erlange.

Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google

Der u. a. für Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden. Die von Google betriebene Internetsuchmaschine verfügt über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen nach Abbildungen suchen kann, die Dritte im Zusammenhang mit dem eingegebenen Suchwort ins Internet gestellt haben.

Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden in der Trefferliste als verkleinerte und in ihrer Pixelanzahl gegenüber den auf den Originalseiten vorgehaltenen Abbildungen reduzierte Vorschaubilder gezeigt (sog. Thumbnails). Die Vorschaubilder enthalten einen elektronischen Verweis (Link), über den man zu der Internetseite gelangen kann, die die entsprechende Abbildung enthält. Zur Verkürzung des Suchvorgangs durchsucht Google das Internet in regelmäßigen Intervallen nach Abbildungen und hält diese als Vorschaubilder auf ihren Servern vor, so dass kurze Zeit nach Eingabe eines Suchworts die Trefferliste mit den entsprechenden Vorschaubildern angezeigt werden kann. Die Klägerin ist bildende Künstlerin und unterhält eine eigene Internetseite, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke eingestellt sind. Im Februar 2005 wurden bei Eingabe ihres Namens als Suchwort in die Suchmaschine der Beklagten Abbildungen ihrer Kunstwerke als Vorschaubilder angezeigt. Die Vorinstanzen haben die auf Unterlassung gerichtete Klage der Klägerin abgewiesen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat die Beklagte zwar das Urheberrecht der Klägerin widerrechtlich verletzt. Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sei jedoch rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB). Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Er hat angenommen, dass die Beklagte schon keine rechtswidrige Urheberrechtsverletzung begangen hat. In Übereinstimmung mit den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Bundesgerichtshof davon ausgegangen, dass die Klägerin zwar nicht durch eine ausdrückliche oder stillschweigende rechtsgeschäftliche Erklärung Google ein Recht zur Nutzung ihrer Werke als Vorschaubilder im Rahmen der Bildersuche eingeräumt hat. Der in der Wiedergabe in Vorschaubildern liegende Eingriff in das Recht der Klägerin, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), ist jedoch gleichwohl nicht rechtswidrig, weil die Beklagte dem Verhalten der Klägerin (auch ohne rechtsgeschäftliche Erklärung) entnehmen durfte, diese sei mit der Anzeige ihrer Werke im Rahmen der Bildersuche der Suchmaschine einverstanden. Denn die Klägerin hat den Inhalt ihrer Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht, ohne von technischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen. Für Fälle, in denen – anders als im jetzt entschiedenen Fall – die von der Suchmaschine aufgefundenen und als Vorschaubilder angezeigten Abbildungen von dazu nicht berechtigten Personen in das Internet eingestellt worden sind, hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass Suchmaschinenbetreiber nach der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Dienstleistungen die Haftungsbeschränkungen für Anbieter von

Diensten der Informationsgesellschaft nach der Richtlinie 2000/31/EG über den

elektronischen Geschäftsverkehr in Anspruch nehmen können (EuGH, Urt. v. 23.3.2010- C-236/08 bis C-238/08 Tz. 106 ff.- Google France/Louis Vuitton). Danach käme eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers erst dann in Betracht, wenn er von der Rechtswidrigkeit der von ihm gespeicherten Information Kenntnis erlangt hat. Urteil vom 29. April 2010- I ZR 69/08 – Vorschaubilder LG Erfurt- Urteil vom 15. März 2007- 3 0 1108/05 OLG Jena- Urteil vom 27. Februar 2008- 2 U 319/07, GRUR-RR 2008, 223

BGH entscheidet am Donnerstag über die Zukunft der Google-Bildersuche

Rechtsanwalt Christian Solmecke aus der Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE in Köln weist auf ein für das Internet wegweisendes BGH-Urteil hin, das am 29. April 2010 verkündet wird. Es geht um die Frage, ob die Betreiberin der Suchmaschine "Google" mit ihrer textgestützten Bildsuchfunktion gegen Urheberrechte Dritter verstößt, indem sie Bilder in verkleinerter und komprimierter Form als Miniaturansichten (sog. Thumbnails) in ihrer Trefferliste anzeigt. Geklagt hatte eine bildende Künstlerin, die auf ihrer eigenen Homepage verschiedene Bilder eingestellt und mit einem Copyright-Vermerk versehen hat. Google hatte diese Bilder in Thumbnails umgewandelt und auf Servern in den USA gespeichert. Sie werden unter anderem auch in Deutschland in den entsprechenden Trefferlisten der Internet-Suchmaschine angezeigt.

Das Landgericht Erfurt (Urteil vom 15.03.2007, Az. 3 O 1108/05) sowie das Thüringische OLG in Jena (Urteil vom 27.02.2008, Az. 2 U 319/07) wiesen die Klage ab.
Das Landgericht Erfurt bejahte zwar eine Urheberrechtsverletzung seitens Google und wertete die Umwandlung der urheberrechtlich geschützten Werke in Thumbnails als einen Eingriff in das Recht zur Bearbeitung gemäß § 23 UrhG, wies die Klage aber mit dem Argument der Rechtsmissbräuchlichkeit ab. Die Kammer äußerte insofern, die Widerrechtlichkeit einer urheberrechtlichen Nutzung als Thumbnails im Rahmen einer Bildsuche entfalle, wenn der Urheber in eine derartige Nutzung konkludent eingewilligt habe. Schließlich seien Suchmaschinen bei der Vielzahl an Informationen im Internet letztendlich auch im Interesse desjenigen, der eine eigene Internet-Seite ins Internet gestellt habe. Das Landgericht kam insofern zu dem Ergebnis, dass derjenige Urheber, der ein Werk im Rahmen eines Internet-Auftritts allgemein und kostenlos zugänglich mache, stillschweigend sein Einverständnis gebe zur Vervielfältigung, die mit dem Abruf verbunden sei. Auch aus dem Copyright-Vermerk könne nichts Gegenteiliges geschlossen werden.

Solmecke: Bedenkliche Einschätzung der Rechtslage Diese – nach Ansicht von Rechtsanwalt Christian Solmecke bedenkliche – Einschätzung der Rechtslage teilte auch die Berufungsinstanz nicht. Das OLG Jena kam letztendlich zu dem Ergebnis, es fehle für eine konkludente Einwilligung an einem tatsächlichen Verhalten des Urhebers. Nicht jeder, der ein Bild zur freien Ansicht in das Internet stelle, willige damit ein, dass seine Bilder durch eine Bilder-Suchmaschine als Thumbnails genutzt werden dürfen. Insofern habe die Klägerin ihre Einwilligung vorliegend nicht konkludent erteilt. Dennoch wies auch das OLG Jena die Klage der Urheberin ab. Es begründete die Klageabweisung damit, dass die Klägerin mit der Klageerhebung gegen § 242 BGB ("Treu und Glauben") verstoßen habe. Schließlich habe die Klägerin selbst eine Suchmaschinenoptimierung vorgenommen und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie durchaus an dem Anzeigen ihrer Werke in der Suchmaschine interessiert sei. Sie habe insbesondere durch die Vergabe von Suchworten (Meta-Tags und Keywords) im Quellcode die Bildsuche beeinflusst. Insofern handle sie nun im Rahmen ihrer Klage widersprüchlich (sog. "venire contra factum proprium").

Ein Rechteinhaber könne sich nicht einerseits auf ein mangelndes Einverständnis mit der Indexierung durch Suchmaschinen berufen und andererseits die Indexierung letztendlich durch Suchmaschinenoptimierungen erleichtern.

28. April: Das Urteil des Bundesgerichtshofes wird erwartet Am 28. April 2010 wird das nunmehr mit Spannung erwartete Urteil des Bundesgerichtshofes zu dieser Thematik verkündet. Wie Rechtsanwalt Christian Solmecke mitteilt, ließ der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2009 bereits durchblicken, dass auch er eine Verletzung der Urheberrechte der Klägerin grundsätzlich bejahe. Nach Ansicht von Rechtsanwalt Solmecke wäre alles andere allerdings auch realitätsfremd, denn die Erstellung von Thumbnails kann tatsächlich in mehrerlei Hinsicht in Urheberrechte Dritter eingreifen.

Neben dem Recht der Bearbeitung und Umgestaltung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 23 UrhG) weist der Kölner Rechtsanwalt Christian Solmecke ferner auf etwaige Beeinträchtigungen der §§ 16 UrhG (Vervielfältigung) und 19 a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) hin.

Entscheidend dürfte daher die Frage sein, ob auch der BGH den Vorinstanzen folgt und in der Veröffentlichung auf der Internetseite oder ggfs. in der Suchmaschinenoptimierung der Klägerin tatsächlich eine konkludente Einräumung von Nutzungsrechten annimmt.

Rechtsanwalt Solmecke: "Sollte der BGH tatsächlich dazu kommen, dass bei bloßer Veröffentlichung im Internet eine konkludente Einwilligung vorläge, würde das Urheberrecht in seinen Grundsätzen verkehrt. Denn dann müsste der Urheber aktiv Maßnahmen ergreifen, um die unbefugte Verwertung seiner Werke zu verhindern. Dies aber sähe das Urheberrecht grundsätzlich nicht vor. Vielmehr sei es so, dass der Nutzer sich um entsprechende Nutzungsrechte bemühen und nicht umgekehrt der Urheber für Schutz sorgen müsse."

Und er ergänzt: "Letztendlich hätte ein entsprechendes Urteil auch den faden Beigeschmack, dass Goliath David eben doch überlegen ist. Denn auf andere Sachverhalte übertragen, wäre die Idee, dass der Urheber aktiv Maßnahmen gegen die unbefugte Nutzung seiner Werke ergreifen müsse, da anderenfalls eine konkludente Einwilligung vorläge, undenkbar. Man nehme nur einmal die Thematik des 'Filesharings'. Die einmalige Veröffentlichung eines Songs im Internet auf der eigenen Webpräsenz hätte zur Folge, dass der Urheber konkludent mit der Nutzung und Verwertung via Tauschbörsen einverstanden wäre."

Sollte der BGH keine generelle Einwilligung annehmen, könnte es allerdings das Aus für die Bilder-Suche bei Google bedeuten.

Rechtsanwalt Solmecke weist insoweit darauf hin, dass allerdings auch noch die Möglichkeit einer EuGH-Vorlage besteht. Der Bundesgerichtshof könnte die Angelegenheit dem EuGH vorlegen, um eine mögliche Haftungsprivilegierung nach den E-Commerce-Richtlinien und dem Telemediengesetz klären zu lassen. Bislang verneinte der BGH eine Anwendung der Haftungsprivilegien der §§ 7 ff. TMG – ehemals §§ 8 ff. TDG – auf Hyperlinks und Suchmaschinen (BGH, Urteil vom 01.04.2004, AZ: I ZR 317/01). Das Google-Adwords-Verfahren vor dem EuGH könnte allerdings zu einer Änderung dieser Rechtsauffassung führen, denn der Generalanwalt M. Poiares Maduro kam im Rahmen seiner Schlussanträge zu dem Ergebnis, dass Suchmaschinen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie fielen und als Dienste der Informationsgesellschaft anzusehen seien. Ob der EuGH den Schlussanträgen folgt, bleibt derzeit abzuwarten.

Rechtsanwalt Christian Solmecke steht für Kommentare und Originaltöne zur Verfügung Medien, die passend zum Thema einen Kommentar oder einen Originalton von Rechtsanwalt Christian Solmecke benötigen, wenden sich bitte gern an die Kölner Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE. (6534 Zeichen, zum kostenlosen Abdruck freigegeben)

Weiterführende Kontaktdaten

Informationen zum verantwortlichen Unternehmen:
Die Kölner Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE hat sich auf die Beratung der Fernseh-, Film- und Entertainmentbranche spezialisiert. Insgesamt arbeiten in der Kanzlei jetzt zehn Anwälte. Rechtsanwalt Christian Solmecke (36) hat in den vergangenen drei Jahren den Bereich Internetrecht stetig ausgebaut.
Neben seiner Kanzleitätigkeit ist Christian Solmecke auch Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI) an der Cologne Business School (http://www.dikri.de). Dort beschäftigt er sich insbesondere mit den Rechtsfragen in Sozialen Netzen. Vor seiner Tätigkeit als Anwalt arbeitete Solmecke mehrere Jahre als Journalist für den Westdeutschen Rundfunk und andere Medien.

WILDE BEUGER & SOLMECKE Rechtsanwälte, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln
Ansprechpartner: Christian Solmecke, LL.M., Rechtsanwalt
Tel.: 0221 – 951563-23
Fax: 0221 – 951563-3
Internet: http://www.wbs-law.de/

Abmahnung von den Rechtsanwälten Kornmeier wegen Musiktitel „I Surrender" der Gruppe „The Disco Boys" bekommen?

Kornmeier mahnt aktuell für die Firma GSDR GmbH, Maybachstraße 24, 60433 Frankfurt am Main ab.

Die Kanzlei Kornmeier & Partner aus Frankfurt am Main spricht derzeit Abmahnungen für die Firma GSDR GmbH, Maybachstraße 24, 60433 Frankfurt am Main aus. Es geht um angebliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick den Tonträger „I Surrender" von „The Disco Boys".

Was wird geltend gemacht?

Geltend gemacht werden -wie in der Vergangenheit üblich- vermeintliche Unterlassungs-, und Schadensersatzansprüche sowie Erstattungsansprüche im Hinblick auf die entstandenen Rechtsverfolgungskosten. Wie schon zuvor bietet die Kanzlei Kornmeier insofern zur Abgeltung der Ansprüche die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von € 450,00 an.

Unser Rat:

Wir raten dringend davon ab, Unterlassungserklärungen ungeprüft zu unterschreiben. Mit einer Unterlassungserklärung sind weitreichende Folgen verbunden, so dass in jedem Fall vorab juristischer Rat eingeholt werden sollte. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer +49 (0) 221 951563-52 persönlich zur Verfügung.

Beweis der Aktivlegitimation im Urheberrechtsprozess

Wer behauptet, ausschließlicher Inhaber von Nutzungsrechten zu sein, muss im Prozess -so entschied das Landgericht Hamburg am 29.01.2010, AZ: 308 S 2/09- seine Aktivlegitimation rechtzeitig darlegen und beweisen. Eine pauschale Behauptung, Nutzungsrechtsinhaber zu sein, genüge nicht. Dies insbesondere dann nicht, wenn im Verfahren bereits ein gerichtlicher Hinweis bezüglich weiteren Vortrags und weiterer Beweisangebote in Bezug auf die Aktivlegitimation erfolgt sei. Den Hinweis des Abmahners, dass in einem Parallelverfahren seine Aktivlegitimation angenommen wurde, sah das Gericht, insbesondere unter Hinweis auf den Beibringungsgrundsatz im jeweiligen Verfahren, nicht als ausreichenden Beweis an.

Quelle: LG Hamburg, Urteil v. 29.01.2010, Az. 308 S 2/09

LG Frankfurt a. M.: Originalvollmacht bei markenrechtlicher Abmahnung nicht notwendig

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 24.02.2010, Az. 2- 06 O 229/09 entschieden, dass § 174 BGB nicht auf markenrechtliche Abmahnungen anwendbar sei. Insofern sei auch die Vorlage einer Originalvollmacht bei markenrechtlichen Abmahnungen nicht notwendig.

Es handle sich bei einer Abmahnung weder um eine rechtsgeschäftliche, noch um eine geschäftsähnliche Handlung, sondern vielmehr um einen Realakt. Sie diene der Warnung des Abgemahnten und sei lediglich mit einer Kostenfolge (§ 93 ZPO) verbunden. Da sie folglich nicht rechtsgestaltend sei, könne § 174 BGB weder unmittelbar noch analog angewendet werden.

Quelle: LG, Frankfurt am Main, Urteil vom 24.02.2010, Az. 2-06 O 229/09

http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2141

Online-Veröffentlichung von Schuldnerdaten auf Handelsplattform rechtens

Das Landgericht Köln hat mit Urteil 17.03.2010 (Az.: 28 O 612/09) entschieden, dass die Veröffentlichung von titulierten Daten und den dazugehörenden Daten des Schuldners auf einer Online-Plattform weder gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte betreibt eine Online-Handelsplattform auf der rechtskräftige Vollstreckungsbescheide käuflich erworben werden können. Veröffentlicht werden dort unter anderem auch Vorname und Name des jeweiligen Schuldners. Darin sah ein Schuldner eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und klagte auf Unterlassung. Das Landgericht Köln folgte dem Vortrag des Klägers jedoch nicht. Es handle sich vorliegend um bereits rechtskräftige Vollstreckungstitel, die lediglich die Sozialsphäre des Klägers beeinträchtigten. Insoweit überwiege das öffentliche Interesse sowie das Interesse des jeweiligen Gläubigers an der Durchsetzung seiner Forderung. Die Interessen des Klägers müssten insofern hinter den Interessen der Öffentlichkeit zurücktreten.

Quelle: Landgericht Köln, Urteil vom 17.03.2010, 28 O 612/09

LG Köln: Online-Veröffentlichung von Schuldnerdaten und Vollstreckungstiteln zulässig

Nach Ansicht des LG Köln können titulierte Forderungen und Daten der dazugehörigen Schuldner auf einer Internet-Handelsplatform für Vollstreckungstitel veröffentlicht werden (Urt. v. 17.03.2010 – Az.: 28 O 612/09).

Ein Schuldner, dessen Vor- und Nachname auf einer Internet-Platform zum Verkauf von Vollstreckungstiteln veröffentlich wurden, klagte gegen den Platform-Betreiber. Er sah in der Namensnennung eine Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie einen Verstoß gegen geltendes Datenschutzrecht.

Jedoch ist das Gericht dieser Argumentation nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Durch das Anbieten der Vollstreckungstitel werde lediglich in die Sozialsphäre des Schuldners eingegriffen wobei das dass öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung, das Interesse des Gläubigers an der Realisierung der Forderung sowie das Interesse des Platform-Betreibers überwiegen

Quelle: Landgericht Köln, Urteil v. 17.03.2010, 28 O 612/09

Gericht erlässt erstmals einstweilige Verfügung gegen Twitter-Nutzer wegen verlinkter Inhalte Dritter

Das Landgericht Frankfurt am Main hat erstmals mit Beschluss vom 20.04.2010 (3-08 O 46/10) eine einstweilige Verfügung gegen einen Twitter-Nutzer erlassen. Im Rahmen des Beschlusses ist dem Twitter-Nutzer unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000,00 -ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten- untersagt worden, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet auf seinen Twitter-Accounts Links zu Seiten Dritter zu schalten, auf denen sich vermeintlich unwahre Behauptungen befanden.

Der Volltext des Beschlusses lautet wie folgt: *3-08 O 46/10*

B e s c h l u s s

In Sachen

XX

- Antragstellerin

gegen

XX

- Antragsgegner

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 8. Kammer für Handelssachen, auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 15.4.2010, bei Gericht eingegangen am 15.4.2010, nebst 4 Anlagen

durch den Vorsitzenden Richter am

Landgericht am 20.4.2010 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch den Kammervorsitzenden allein bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,– EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, – für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt -, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet auf seinen Twitter-Accounts XXX und XXX Links zu Seiten Dritter zu schalten, auf denen sich folgende Behauptungen finden:

……

……

wie geschehen in Anlage AST2

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 17.000 EUR (Hauptsachestreitwert 25.000 EUR) festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 3, 4 Nr. 7 und Nr. 8, 8, 12, 13, 14 UWG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Ausgefertigt Frankfurt, 20.4.2010

Der einstweiligen Verfügung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Twitter-Nutzer hatte - wie es allgemein üblich ist- auf Webseiten Dritter verlinkt. Als problematisch stellte sich nun jedoch heraus, dass sich dort eine Vielzahl wahrheitswidriger Behauptungen über ein Unternehmen befunden haben soll. Das betroffene Unternehmen wehrte sich dagegen und beantragte die später gegen den Twitter-Nutzer erlassene einstweilige Verfügung.

Bedauerlicherweise enthält der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main, wie so häufig, keine Begründung. Diese wäre von großem Interesse gewesen, da über generell über die Frage der Haftung für Links Dritter Uneinigkeit herrscht. Eine Haftung wird insbesondere dann bejaht, wenn sich jemand die verlinkten Inhalte Dritter „zu Eigen" macht. In diesem Fall muss sich der Verlinkende die Inhalte zurechnen lassen. Streit herrscht allerdings über die Frage, wann sich jemand Inhalte „zu Eigen" macht.

Es ist also bei der Verlinkung anderer Seiten Vorsicht geboten, denn unter Umständen helfen auch Haftungsausschlüsse auf der Internetseite nicht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die diesbezügliche Rechtsprechung entwickeln wird.

BGH: Beschlagnahme des gesamten E-Mail-Bestandes eines Beschuldigten verstößt regelmäßig gegen das Übermaßverbot

Mit Beschluss vom 24. November 2009 hat der BGH entschieden, dass die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten auf dem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mail-Bestandes eines Beschuldigten regelmäßig gegen das Übermaßverbot verstößt.

Die Sicherung und Beschlagnahme von auf dem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mails ist durch die Regelungen der §§ 94 ff. StPO grundsätzlich möglich (vgl. BverfG NJW 2009, 2431, 2433). Allerdings muss – wie bei jedem Eingriff – die Grenze der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Beschlagnahme des gesamten Datenbestandes nur dann verhältnismäßig, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass auch tatsächlich der gesamte Datenbestand für das Verfahren potentiell beweiserheblich ist. Kurz gesagt: es muss Ermittlungsrelevanz vorliegen. Bei einem gesamten E-Mail-Postfach ist das in der Regel nicht der Fall. Auf all die Daten, die für das Verfahren bedeutungslos und somit überschießend sind, darf nicht zugegriffen werden.

Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshof vom 24.11.2009 (AZ StB 48/09)

OLG Frankfurt a.M.: Keine Mitstörerhaftung für fremde Markenverletzung bei Anbietern von Domain-Parking

Nach einem Urteil des OLG Frankfurt a.M. (Urt. v. 25.02.2010 – Az.: 6 U 70/09) haftet der Betreiber einer Domain-Parking-Platform nicht für fremde Rechtsverletzungen. Damit schloss sich das OLG in der Berufung der Rechtsansicht der Vorinstanz an (LG Frankfurt a.M. Urt. v. 26.02.2009 – Az.: 2-3 O 384/08).

In dem Fall wurde die Markenrechtsverletzung durch eine von einem Dritten geparkte Domain begangen. Der Kläger wollte daraufhin den Domain-Parking-Betreiber als Mitsörer in Anspruch nehmen. Das Gericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Vielmehr sei es nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. einem Domain-Parking-Betreiber nicht möglich, sämtliche Angebote seiner Kunden auf potenzielle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Auch würde die Annahme einer solchen Vorabprüfungspflicht das geamte Geschäftsmodell des Domain-Parkings bedrohen. Demnach haftet der Domain-Parking-Betreiber erst ab dem Zeitpunkt wo er Kentnis der Rechtsverletzung erlangt.

Quelle: OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.02.2010, Az. 6 U 70/09

LG Hamburg: Online-Bewertungsportal zur Löschung kritischer Beiträge nicht verpflichtet

Der Betreiber eines Internetportals ist nicht verpflichtet, kritische Äußerungen seiner Nutzer, welche wahre Tatsachen wiedergeben und die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreiten zu löschen (LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2009 – Az.: 325 O 206/09).

In einer Bewertung im Internetportal Ciao.de beschwerte sich ein Kunde über den Umgang einer Autovermietung mit ihm. Er fühlte sich wegen, seiner Meinung nach zu Unrecht in Rechung gestellten Reparaturkosten *"über's Ohr gehauen"* und hab folgendes Fazit ab: *"Nie wieder! Finger Weg! Besser etwas mehr bei einer anderen Autovermietung bezahlen. In der Summe komme ich dort billiger weg und spare mir dazu noch den Ärger"* .

Die betroffene Autovermietung klagte daraufhin erfolglos gegen Ciao.de. Die Klägerin sah sich in durch die Äußerungen in ihren Rechten verletzt und verlangte von Ciao.de Löschung sowie eine Unterlassungserklärung.

Nach Ansicht des LG Hamburg überschreiten die Äußerungen hier nicht die Grenze zur Schmähkritik und sind, soweit sie wahre Tatsachen darstellen als Meinungsäußerung zulässig.

Quelle: LG Hamburg, Urteil vom 27.10.2009, 325 O 206/09

Urheberrechtsverletzung auch im Fall der Erreichbarkeit eines Kartenausschnitts lediglich durch Eingabe der URL

Das OLG Hamburg ist in seinem Beschluss vom 08.02.2010 (AZ: 5 W 5/10) seiner bisherigen Rechtsprechung gefolgt und hat dargelegt, dass eine Urheberrechtsverletzung auch dann gegeben sei, wenn der Kartenausschnitt eines Online-Stadtplans nicht mit der Homepage des Verletzers verlinkt sei, jedoch durch Eingabe der URL erreicht werden könne. Das Einrichten einer URL sei gerade dazu bestimmt, den entsprechenden Inhalt mit Hilfe dieser URL aufzufinden. § 19a UrhG sei erfüllt. Nach dieser Vorschrift müsse lediglich die Möglichkeit des Zugriffs auf den Kartenausschnitt faktisch gegeben sein. Die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Zugriffs sei nicht gefordert.

Quelle: OLG Hamburg, Beschluss v. 08.02.2010, Az. 5 W 5/10)

Personenbezogene Daten – Datenschutz im Todesfall?

Es erscheint -auch wenn das Thema `Tod` und `Nachlass` nur ungern kommuniziert wird- wichtig aufzuzeigen, dass der Datenschutz mit dem Tod eines Menschen sein Ende findet. Personenbezogene Daten sind also nach dem Tod nicht mehr geschützt.

Dies birgt einige Probleme hinsichtlich der digitalen personenbezogenen Daten. Nicht alles ist in diesem Zusammenhang gesetzlich geregelt. Im Hinblick auf die Vielzahl der im Internet eingestellten personenbezogenen Daten und der zum Teil mehrfach eingerichteten Accounts sollte demnach die spätere Nutzung der Daten durch die Erben frühzeitig geklärt sein.

Im Normalfall tritt der Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers, somit auch in bestehende Nutzungsverträge bei Internetplattformen (z.B. Facebook, Youtube & Co.) des Erblassers ein. Jedoch bieten nicht alle Internetplattformen Nutzungsbedingungen an, die eine zügige Löschung des Accounts des Erblassers z.B. im Wege einer sofortigen, kurzfristigen Kündigung, durch den Erben zulassen. In diesem Fall kann es sein, dass der Account bestehen bleibt und der Erbe den Account ggf. nicht einmal nutzen, aktualisieren oder einsehen darf. Falls also kein ausdrückliches Kündigungsrecht in den Nutzungsbedingungen geregelt sein sollte, hat der Erbe grundsätzlich keine Handhabe gegen die weitere Existenz des Accounts des Erblassers. Alle personenbezogenen Daten des Erblassers verbleiben weiterhin im Internet.

Berechtigt ist der Erbe indes, die Herausgabe und Löschung urheberrechtsfähiger Inhalte (Videos, Bilder etc.) des Erblassers zu verlangen, denn Urheberrechte sind gemäß § 28 UrhG vererblich. Des Weiteren dürfen Abbildungen des Erblassers gemäß § 22 Kunsturhebergesetz bis 10 Jahre nach seinem Tod nicht ohne die Einwilligung der Angehörigen erfolgen. Auch hier muss jedoch angemerkt werden, dass die den Nutzungsverträgen der Internetplattform zu Grunde liegenden Nutzungsbedingungen keine gegenteilige Aussage treffen dürfen.

Nach allem empfiehlt es sich bereits zu Lebzeiten schriftliche Regelungen für den Todesfall zu treffen (Testament hinsichtlich des Nachlasses digitaler personenbezogener Daten).

Der Erblasser sollte auf diesem Weg seinen Willen z.B. in Bezug auf die Nutzung und Löschung von Daten, sowie des Zugriffs auf seine Accounts etc. rechtlich absichern. Auch erscheint es sinnvoll, zur späteren Klarstellung und Einhaltung des Erblasserwillens persönliche Zugriffsdaten zusammen mit der schriftlich getroffenen Regelung z.B. bei einem Notar zu hinterlegen. Derzeit bieten diesbezüglich unterschiedliche Firmen im Internet ihre Dienste an. Hier gilt es jedoch die Seriosität der Firmen im Vorfeld zu überprüfen.

Pressemitteilung von Stromanbieter verstößt gegen das Irreführungsverbot i.S.d. UWG

Der 6. Zivilsenat des OLG Köln hat mit Urteil vom 21.11.2009 (AZ: 6 U 129/09) einen Stromanbieter zur Unterlassung wegen irreführenden Pressemitteilungen verurteilt (§§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1S. 2 Nr. 3, 8 Abs. 1 und 3 Nr. 1 UWG 2008).

In seiner Entscheidung beurteilte das OLG die streitgegenständlichen Äußerungen am Maßstab des wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbots im Rahmen vergleichender Werbung, da es sich um eine Äußerung über geschäftliche Verhältnisse eines konkurrierenden Unternehmens handele (§§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 UWG).

Die Parteien des Verfahrens sind konkurrierende und von den vier großen Energieversorgern (E.on, RWE, Vattenfall, EnBW) unabhängige Stromanbieter. Gestützt auf ein Zitat des Geschäftsführers der Antragstellerin zu 1.) in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (F.A.Z.) vom 15.03.2009, wonach seine Unternehmensgruppe zum Verkauf stehe und Wunschkandidat ein ausländischer strategischer Investor mit eigenen Stromkapazitäten sei, veröffentlichte der Antragsgegner am 26./27.03.2009 u.a. über verschiedene Internet-Dienste eine Pressemitteilung. Darin hieß es, dass die Antragstellerinnen an einen Energieriesen verkauft würden und die Antragstellerinnen durch den beabsichtigten Verkauf ihre unabhängige Stellung von den Energieriesen einbüßen würden.

Nach Ansicht des OLG Köln enthielt der Bericht der F.A.Z. tatsächlich nur die Angaben, dass die Antragstellerinnen sich (ohne Verkaufsdruck) um einen ausländischen strategischen Investor mit eigenen Stromkapazitäten bemühten. Dem Gesamtzusammenhang dieses Berichtes, in dem die Antragstellerin gerade als einer der erfolgreichsten Konkurrentin der vier Konzerne apostrophiert wurde, sei zu entnehmen gewesen, dass es sich bei dem Investor offenbar nicht um einen der genannten vier großen Energiekonzerne des deutschen Marktes handeln solle. Demgegenüber habe die Antragsgegnerin in ihrer Pressemitteilung den Eindruck vermittelt, aus der Meldung der F.A.Z. ergebe sich zum einen, dass der Verkauf des Unternehmens der Antragstellerin an einen der vier am deutschen Markt führenden Stromkonzerne, unmittelbar bevorstehe. Zum anderen sei es danach so gut wie sicher, dass nun auch die Antragstellerin aus dem Kreis der unabhängigen Stromanbieter ausscheide. Es fehle, so das OLG Köln, der deutlicher Hinweis, dass es sich hierbei um eine weitergehende Spekulation der Antragsgegnerin handelt. Für das Publikum sei die Äußerung in der Pressemitteilung nach Auffassung des OLG Köln auch nicht als Spekulation erkennbar gewesen. Die grammatische Form *„der im Indikativ und nicht im Konjunktiv (..) stehenden Aussage „Geht nun auch U in den Besitz eines Energieriesen über, gibt es nur noch wenige unabhängige Anbieter"(…)"*, spreche weniger für einen Konditionalsatz *(„was wäre", wenn")* als für einen Temporalsatz *(„sobald")* . Außerdem gebe die Äußerung der Antragsgegnerin mit dem Hinweis auf ihre Erwartung, dass solche an der Unabhängigkeit ihres Stromversorgers interessierte Kunden bald noch mehr auf das eigene Angebot der Antragsgegnerin angewiesen seien, auch den *„Charakter einer auf sicheren tatsächlichen Grundlagen beruhenden Prognose als den einer vagen Vermutung (…')*.

Die spekulative Tendenz werde gerade nicht offengelegt. Die Äußerung würde durch die angesprochenen Stromkunden daher als getreue Wiedergabe der Quintessenz des Berichtes

der F.A.Z. verstanden werden und dazu beitragen, dass die Stromkunden ernsthaft einen Wechsel zu einem noch unabhängigen Stromversorger – und gerade nicht zum Unternehmen der Antragstellerinnen - in Betracht ziehen. Die so erweckte Fehlvorstellung der Stromkunden eigne sich, die geschäftlichen Entscheidungen der Verbraucher zu beeinflussen.

Unter diesen Aspekten der Irreführung und der Veranlassung der angesprochenen Verbraucher zu geschäftlichen Entscheidungen, sieht das OLG diese Art der Werbung auch nicht im Rahmen einer abschließenden Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung als gerechtfertigt an. Dabei kommt es nach Ansicht des OLG nicht darauf an, ob es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung schon um eine ganz oder teilweise bewusst unwahre Tatsachenbehauptung handele und schon deswegen nicht vom Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gedeckt ist. Vielmehr falle bereits das durch das UWG (allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG) geschützte Interesse der Verbraucher an einer unverfälschten Information weit stärker ins Gewicht, um den verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch zu bejahen.

Quelle: Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 27.11.2009, AZ: 6 U 129/09

E-Plus nimmt Höchstgebot bei Mobilfunkfrequenzversteigerung bezüglich Block B des 800-MHz-Bereichs zurück

Wie man den bei der Bundesnetzagentur veröffentlichten Ergebnissen der Mobilfunkfrequenzversteigerung entnehmen kann, hat E-Plus im Block B des 800-MHz-Bereichs sein Höchstgebot in Höhe von 8,625 Millionen Euro zurückgezogen.

Die E-Plus Gruppe hatte -neben Telefonica O2 Germany- bereits vor Beginn der Versteigerung am 12.04.2010 per Eilantrag beim Verwaltungsgericht Köln versucht, in das Versteigerungsverfahren der freien Mobilfunkfrequenzen einzugreifen. Sie fühlte sich gegenüber den größeren Wettbewerbern T-Mobile und Vodafone benachteiligt und befürchtete, dass die Konkurrenten insgesamt 40 MHz und damit zwei Drittel des Angebotes ersteigern könnten. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln scheiterte allerdings in der ersten Instanz. E-Plus nahm daher an der Versteigerung am 12. April 2010 in den Räumen der Bundesnetzagentur in Mainz teil. Geboten werden konnte auf Frequenzen im Bereich von 1,8 GHz, 2 GHz , 2,6 GHz sowie im Bereich von 790-862 MHz.

Nachdem E-Plus zunächst Höchstbietender im Block B des 800-MHz-Bereichs war, wurde das Gebot nun zurückgezogen. Sollte Block B in einer neuen Versteigerung für einen niedrigeren Betrag ersteigert werden, müsste E-Plus unter Umständen dennoch die Differenz zu dem zurückgenommenen Gebot zahlen. Bei Fortführung der derzeitigen Versteigerung müsste ein anderer Anbieter das bisherige Gebot von E-Plus überbieten, um den Zuschlag für Block B zu erlangen. In diesem Fall bliebe E-Plus schadlos.

Warum E-Plus das Gebot zurückgenommen hat, ist unklar. Hintergrund könnte allerdings sein, dass sämtliche Bieter nur eine gewisse Anzahl an Bietrechten haben. Für Block B müsste E-Plus zwei Bietrechte aufwenden, da es sich um eine gepaarte Frequenz handelt. Die Anzahl der Bietrechte, die den Unternehmen zur Verfügung stehen, ist streng geheim und nur dem Auktionator und dem jeweiligen Bieter bekannt. Möglicherweise möchte E-Plus nun auf andere Frequenzblöcke bieten, verfügt aber über keinerlei Bietrechte mehr. Eine andere Möglichkeit wäre natürlich, dass E-Plus schlichtweg kein Interesse mehr an diesem Block hat und nun auf die Ersteigerung durch andere Anbieter hofft. Es bleibt jedenfalls abzuwarten, welcher Anbieter letztendlich Höchstbietender bezüglich der angebotenen Frequenzen wird.

Referendare gesucht: Rechtsanwaltsstation / Wahlstation im Medienrecht

[Zur pdf-Anzeige] Die medienrechtliche Sozietät "WILDE BEUGER & SOLMECKE Rechtsanwälte" sucht laufend engagierte Referendare zur Ausbildung an unserem Standort Köln. Die Tätigkeit wird gesondert vergütet. Das sollten Sie mitbringen: Erstes Staatsexamen mit mindestens 7 Punkten, studienbegleitende Praktika, Spaß am Medien- und IT-Recht.Die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke verfügt insbesondere durch ihre Partner seit fast zwanzig Jahren über fachliche Kompetenzen, insbesondere in den Gebieten des Medien- und Entertainmentrechts sowie des Wirtschafts- und Immobilienrechts. Neben hoher fachlicher Qualität und spezialisierten Kenntnissen finden Mandanten bei uns vor allem die nötige langfristige Branchenerfahrung, um sie bei ihren Fragen und Anliegen erfolgreich zu beraten.Unser Ziel ist es, Mandanten professionell, zukunftsorientiert, fachübergreifend und gleichzeitig mit Freude an unserem Beruf bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben zu unterstützen. Wir denken juristisch und unternehmerisch und entwickeln gemeinsam so mit unseren Mandanten Strategien und Lösungen. Daneben stellen wir unseren Mandanten unsere vielfältigen Branchenkontakte sowie ein über die Jahre gewachsenes und hoch entwickeltes Netzwerk zur Verfügung Bewerbungen mit Lebenslauf per Post oder im pdf-Format per E-Mail an RA Christian Solmecke(solmecke@wbs-law.de).

Verfassungsbeschwerde zugunsten der Meinungsfreiheit erfolgreich: Keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Veröffentlichung von Zitaten aus E-mails

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18.02.2010, AZ: 1 BvR 2477 / 08, eine Persönlichkeitsrechtverletzung wegen einer Veröffentlichung von Zitaten aus E-mails verneint.

Der Beschwerdeführer war in dem zugrunde liegenden Fall von einem Sozius des Rechtsanwalts H. (im Folgenden: Kläger) auf Unterlassung wegen der Veröffentlichung wörtlicher Zitate aus einem anwaltlichen Email-Schreiben in Anspruch genommen worden.

Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Internetseite, auf welcher er die „N. Zeitung online" veröffentlicht. Er beabsichtigte, den Artikel eines Autors zu veröffentlichen. Gegenstand des Artikels war ein Rechtsstreit, in dem der Autor, vertreten durch den Kläger, auf Unterlassung der Veröffentlichung eines Buches in Anspruch genommen wurde. Der Beschwerdeführer wendete sich per E-Mail mit der Anfrage an den Kläger, ob er ein auf der Kanzleihomepage des Rechtsanwalts H. vorhandenes Foto für die Veröffentlichung verwenden dürfe. Der Kläger widersprach ausdrücklich der Nutzung von Bildern seiner Person und seines Sozius H. und drohte mit rechtlichen Schritten. Der anschließend veröffentlichte Artikel des Autors auf der Website des Beschwerdeführers, der sowohl das Auftreten als auch die äußere Erscheinung des Prozessvertreters H. in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit kommentierte, enthielt eine Anmerkung der Redaktion des Beschwerdeführers. Darin hieß es, dass der Kläger „ *ein eindrucksvolles Homepage-Foto seiner Kanzlei zu R.s Glosse nicht habe freigeben wollen*." Der Inhalt der E-Mail des Klägers sowie eine weitere E-Mail, die den ausdrücklichen Widerspruch des H. über eine Veröffentlichung des Bildes enthielt, wurden wörtlich wiedergegeben.

Nachdem der Beschwerdeführer vor den Zivilgerichten unterlag, legte er erfolgreich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Das Bundesverfassungsgericht führte aus, dass in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch Tatsachenbehauptungen fallen, sofern diese zur Meinungsbildung beitragen können. Dies war vorliegend der Fall. Bei der Auslegung und Anwendung der grundsätzlich grundrechtsbeschränkenden Normen der §§ 823 Abs. 1 und 1004 BGB sei die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1GG hinreichend zu berücksichtigen. Dies sei seitens des LG und KG Berlin nicht erfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht erachtete es bereits als bedenklich, in der Veröffentlichung der Zitate überhaupt eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers zu sehen. Aus den Urteilsgründen der Gerichte ließe sich nicht nachvollziehbar erkennen, dass die Voraussetzungen für die von denen angenommene „Prangerwirkung" vorgelegen haben. Es bestehen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch Zweifel, ob die streitgegenständliche Mitteilung überhaupt geeignet ist, sich abträglich auf die Ehre des Klägers oder dessen Ansehen auszuwirken. Darüber hinaus sei auch die Auffassung des

Kammergerichts, die Mitteilung habe einen falschen Eindruck von dem Kläger vermittelt, nicht tragfähig. Aus dem Text des Klägers gehe lediglich hervor, dass der Kläger das Foto nicht zur Veröffentlichung freigeben wolle. Der Text verhält sich damit ausdrücklich nicht zu dem Wortlaut und dem Charakter der teils unfreundlichen, teils ironischen Anfrage des Beschwerdeführers. Das Kammergericht habe insofern nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts den Textzusammenhang nicht ausreichend gewürdigt und damit auch einer fehlerhaften Beurteilung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe für in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallende Äußerungen vorgenommen.

Im Übrigen beanstandete das Bundesverfassungsgericht die von den Gerichten vorgenommene Abwägung zwischen dem ihrer Ansicht nach betroffenen allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers. Nach Ansicht der Gerichte überwiege wegen des geringen öffentlichen Interesses an der Äußerung das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Das Bundesverfassungsgericht erläuterte demgegenüber, dass die Meinungsfreiheit nicht nur unter dem Vorbehalt des öffentlichen Interesses geschützt sei. In erster Linie gewährleiste die Meinungsfreiheit die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Person in der Kommunikation mit anderen. Unter diesem Blickwinkel sei der Meinungsfreiheit auch entsprechendes Gewicht beizumessen, welches durch ein mögliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann. Die schlichte Zuerkennung des Unterlassungsanspruchs mit der Auffassung, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege, stelle eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verkürzung der Meinungsfreiheit dar.

Quelle: Bundesverfassungsgericht – Beschluss vom 18.02.2010, AZ: 1 BvR 2477 / 08

LG Hamburg: Keine Haftung des Wikimedia Deutschland-Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V. für Inhalte bei Wikipedia

Das Landgericht Hamburg hat mit (Teil)-Urteil vom 26.03.2010 (Az. 325 O 321/08) eine Haftung des Wikimedia Deutschland-Gesesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. für Inhalte auf der Online-Enzyklopädie Wikipedia verneint und sich im Rahmen des Urteils ausführlich mit den entsprechenden Haftungstatbeständen auseinander gesetzt.

Der Wikimedia Deutschland e.V. unterstützt die Online-Enzyklopädie Wikipedia im deutschsprachigen Raum, in dem er unter der Domain wikipedia.de ein Suchformular zur Verfügung stellt. Dabei werden u.a. Stichworte von dem jeweiligen Benutzer eingegeben, um die Lexikontexte zu erschließen, die unter de.wikipedia.org als deutschsprachige Version des Internet-Lexikons angeboten werden.

Dem Rechtsstreit lag nun folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger, der neben dem Betreiber der Domain wikipedia.org auch den Wikimedia Deutschland e. V. auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nahm, war in der Vergangenheit bei verschiedenen Behörden als Deputierter tätig. Zudem war er Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. Nach dem Ausscheiden aus der Hamburger Bürgerschaft hatte er sich aus allen Ämtern und Funktionen zurückgezogen.

Im Lexikon existierte zeitweise unter der Domain http://de.wikipedia.org/wiki/ (…) ein Artikel über den Kläger, in dessen Rahmen unter anderem berichtet wurde, dass der Kläger politisch tätig und Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft gewesen sei. Weiter wurde über ein Ereignis berichtet, bei dem es darum ging, dass ihm nachgesagt worden sei, eine Person an einen Stuhl gefesselt und fotografiert zu haben. Der Kläger vertrat insofern die Auffassung, diese Veröffentlichungen verletzten ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Ihm stehe, da er alle Ämter niedergelegt habe, ein Recht auf Wahrung seiner Anonymität zu. Er forderte neben einer Geldentschädigung auch Unterlassung, bzw. Löschung der entsprechenden Artikel.

Das Landgericht Hamburg wies die Klage im Hinblick auf den Wikimedia Deutschland e.V. zurück und lehnte unter anderem auch die Haftung als Störerin für Inhalte des Lexikons ab.

Zunächst kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass dem Kläger kein Anspruch auf Wahrung völliger Anonymität zustehe. Grundsätzlich schütze das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar auch das Interesse der Person, in der Öffentlichkeit in Ruhe gelassen zu werden, vorliegend überwiege allerdings, da es sich um einen ehemaligen Politiker handle, das öffentliche Interesse an der Berichterstattung.

Die zuständige Kammer verneinte ferner einen Anspruch auf Unterlassung und Löschung der Äußerungen über den Kläger. Der Wikimedia Deutschland e. V. hafte weder als unmittelbar handelnder Täter noch als sog. Störer für die streitgegenständlichen Lexikon-Einträge. Weder

sei er Autor der Artikel, noch habe er eine redaktionelle Funktion im Hinblick auf das Internet-Lexikon, das unter wikipedia.org abzurufen sei. Die Einträge in dem Lexikon würden vielmehr von einer Vielzahl von Benutzern verfasst und bearbeitet.

Auch betreibe der Wikimedia Deutschland e.V. nicht das unter der Domain wikipedia.org abrufbare Internet-Lexikon. Insofern müsse auch ein „Zu-Eigen-Machen" der Inhalte verneint werden. Ein Zu-Eigen-Machen setze nämlich voraus, dass eine fremde Äußerung in den eigenen Gedankengang so eingefügt werde, dass sie als eigene erscheint (BGH, Urteil v. 17.11.2009, VI ZR 226/08, NJW 2010, 760). Der Wikimedia Deutschland e.V. dagegen erleichtere lediglich den Zugang zu dem Lexikon, in dem er die Suchfunktion des Lexikons, die mit .org unter einer internationalen Domain angeboten werde, unter einer nationalen Domain anzeige.

Ein Zu-Eigen-Machen läge auch nicht hinsichtlich der technischen Ausstattung der Suchfunktion mit Vorschlagsfunktion vor, da die vorgeschlagene Stichwortliste automatisch aus den Daten des Lexikons generiert werde. Im Übrigen werde lediglich der Name des Klägers vorgeschlagen und nicht der entsprechende Artikel über den Kläger.

Ein Zu-Eigen-Machen müsse ihm Übrigen daran scheitern, dass deutlich sichtbar sei, dass die Beiträge des Internet-Lexikons von Dritten erstellt werden würden.

Eine Haftung des Wikimedia Deutschland e.V. als Störer wegen der Verletzung von Prüfpflichten lehnte das Landgericht Hamburg ebenfalls ab. Schließlich setze die Haftung als Störer die willentlich und adäquat kausale Mitwirkung an der rechtwidrigen Beeinträchtigung, also die Kenntnis von wiederholten Verstößen voraus. Zwar sei der Wikimedia Deutschland e.V. abgemahnt worden, zum Zeitpunkt der Abmahnung hätten sich die rechtswidrigen Äußerungen aber nicht mehr auf der Seite über den Kläger befunden. Hinsichtlich der Seiten, die durch weitere Links abrufbar seien (Diskussionsforum, Versionsgeschichte) treffe den Wikimedia Deutschland e.V. keine Prüfpflicht, da diese nicht unmittelbar über das Suchformular auf der Eingangsseite des Internet-Angebots des Wikimedia Deutschland e.V. zu erreichen seien. Insofern verneinte die Kammer einen adäquat kausalen Beitrag zu einer etwaigen Verletzung.

Da die Kammer einen schwerwiegenden, nicht anders auszugleichenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verneinte, wurde auch der Antrag auf Zahlung einer Geldentschädigung abgewiesen.

Quelle: LG Hamburg, (Tei)-Urteil vom 26.03.2010, Az. 325 O 321/08

Bistum Regensburg mahnt Blogger ab

Nachdem das Bistum Regensburg beim Landgericht Hamburg am 10. März 2010 eine einstweilige Verfügung gegen den SPIEGEL erwirkt (Landgericht Hamburg, 324 O 107/10) hat, mahnte es nun auch den Blogger ab, der sich mit dem kritischen SPIEGEL-Artikel in dem Blog regensburg-digital.de auseinandersetzte.

Der Spiegel-Artikel beinhaltete den Vorwurf, dass das Opfer eines pädophilen Priesters € 6.500,00 „Schweigegeld" erhalten habe. Dazu hatte der Blogger im Internet Stellung genommen. Obwohl tatsächlich seitens des Bistums € 6.500,00 gezahlt worden waren, erließ das Landgericht Hamburg die einstweilige Verfügung und untersagte dem SPIEGEL die Veröffentlichung des Artikels. Gegen den Blogger selbst ging das Bistum mittels Abmahnung vor.

So viel zum Thema „Meinungsfreiheit, Nächstenliebe und Christlichkeit".

Quelle: http://www.heise.de/tp/blogs/8/147204

Cloud Computing: dezentrale Datenverarbeitung durch Dritte

Unter dem Begriff „Cloud Computing" versteht man Netzwerke mit verschiedenen Rechenzentren, die neben Speicher- und Rechnerleistungen auch Softwarelösungen für die Kunden bereithalten. Der Kunde hat so die Möglichkeit die mit der Bereitstellung und Instandhaltung der IT-Struktur verbundenen Aufgaben auf ein externes Unternehmen auszulagern.Durch das Cloud Computing können Nutzer die gewünschten IT-Leistungen einfach über das Internet abrufen. Die Kosten für diesen Service richten sich ausschließlich nach den in Anspruch genommenen IT-Leistungen. Anbieter des Cloud-Computing sind z.B. Google, Microsoft oder Salesforce.

Nicht ganz einig sind sich die Experten, wenn es um die Sicherheit und die Zuverlässigkeit der in der Wolke gespeicherten Daten geht. Ebenso kann es zu Problemen kommen, wenn der Nutzer zu einem anderen Cloud-Anbieter wechseln will.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema:

http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/cloud_computing.pdf

NJW Beitrag: Bewertungsportal für Anwälte – eine rechtliche Einschätzung (hier abrufbar)

Nach Bewertungsportalen für Lehrer, Ärzte und sonstige Berufsgruppen, hat vor einiger Zeit auch das erste Portal eröffnet, auf dem Mandanten ihren Rechtsbeistand benoten dürfen. Rechtsanwalt Christian Solmecke hat sich die Plattform einmal näher angeschaut und juristisch analysiert. Der in der Neuen Juristischen Wochenschrift veröffentlichte Text findet sich hier: NJW 2010, Heft 10 S. 12, Bewertungsportal für Anwälte

(Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Beck-Verlages)

BGH: Werbung "Nur heute ohne 19 % Mehrwertsteuer" zulässig

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Werbung mit der Angabe "Nur heute Haushaltsgroßgeräte ohne 19% Mehrwertsteuer" Verbraucher auch dann nicht in unangemessener und unsachlicher Weise im Sinne von §§ 3 und 4 Nr. 1 UWG bei ihrer Kaufentscheidung beeinflusst, wenn die Werbung erst am Tag des in Aussicht gestellten Rabattes erscheint.

Die Parteien sind Wettbewerber u. a. auf dem Gebiet des Handels mit Haushaltsgeräten. Die Beklagten warben am 4. Januar 2007 unmittelbar nach der Heraufsetzung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19% im Internet mit einer Anzeige, die den Hinweis enthielt "Nur heute, 4. Januar, Haushaltsgroßgeräte ohne 19% Mehrwertsteuer". Die Klägerin hat die Werbung als wettbewerbswidrig beanstandet, weil die Preisvergünstigung nur am Tag des Erscheinens der Werbung gewährt worden sei mit der Folge, dass jedenfalls berufstätigen Verbrauchern ein Preisvergleich aufgrund des von der Werbung erzeugten Zeitdrucks nicht mehr möglich gewesen sei. Die Vorinstanzen haben die Beklagten antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt.

Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof die Klage abgewiesen. Er hat in der beanstandeten Werbung keine unsachliche Beeinflussung der Verbraucher gesehen. Abzustellen ist auf den mündigen Verbraucher, der – so der BGH – mit einem solchen Kaufanreiz in rationaler Weise umgehen kann. Selbst wenn Verbraucher keine Gelegenheit zu einem ausführlichen Preisvergleich haben sollten, werden sie allein aufgrund der Werbung keine unüberlegten Kaufentschlüsse treffen. Das schließt die Möglichkeit ein, dass sich einzelne Verbraucher auch ohne Preisvergleich zu einem Kauf entschließen und dadurch riskieren, dass ihnen ein noch günstigeres Angebot eines Mitbewerbers der Beklagten entgeht.

Urteil vom 31. März 2010 – I ZR 75/08

LG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2007 – 33 O 68/07 KfH OLG Stuttgart, Urteil

vom 17. April 2008 – 2 U 82/0

BGH: Zur Zulässigkeit eines Haftungsausschluss für Mängel bei eBay

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein gewerblicher Verkäufer unlauter im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG handelt, wenn er auf einer Internetplattform Verbrauchern Waren unter Ausschluss der Mängelgewährleistung anbietet. Der Beklagte ist als gewerblicher Verkäufer bei eBay registriert. Er bot im November 2005 auf dieser Internetplattform ein gebrauchtes Telefon zum Kauf an. In dem Angebot war ein Gewährleistungsausschluss vorgesehen. Die Klägerin erwarb das Telefon unter ihrer allgemeinen, nicht ausschließlich für Gewerbetreibende vorgesehenen Benutzerkennung.
Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen, Telefonartikel an Verbraucher unter Ausschluss der Gewährleistung zu verkaufen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Der Bundesgerichtshof ist – ebenso wie das Berufungsgericht – davon ausgegangen, dass das Angebot des Beklagten sich auch an Verbraucher und nicht nur an Gewerbetreibende richtete. Der Beklagte hatte zwar darauf hingewiesen, nur an Gewerbetreibende zu verkaufen. Er hatte den Hinweis aber nicht unzweideutig erteilt und keine Vorkehrungen getroffen, dass nur Gewerbetreibende Angebote abgaben. Gegenüber Verbrauchern konnte der Beklagte einen Gewährleistungsausschluss nach §§ 474, 475 BGB nicht wirksam vereinbaren. Der gleichwohl in seinem Angebot bei eBay vorgesehene Gewährleistungsausschluss stellt einen Wettbewerbsverstoß dar, weil der Beklagte dadurch einer gesetzlichen Vorschrift im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG zuwidergehandelt hat. Damit hat der Bundesgerichtshof auch die Streitfrage entschieden, ob neben Verbänden auch Mitbewerber gegen die Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln vorgehen können.

Obwohl der Verstoß an sich das begehrte Verbot aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gerechtfertigt hätte, hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, weil das Berufungsgericht dem Beklagten durch einen Verfahrensfehler die Möglichkeit zu weiterem Vortrag genommen hat.

Urteil vom 31. März 2010 – I ZR 34/08

OLG Düsseldorf Urteil vom 15. Januar 2008 – 20 U 108/07

LG Wuppertal Urteil vom 1. Juni 2007 – 1 O 379/06

Duales System Deutschland (Grüner Punkt) verärgert zahlreiche Online-Händler

Das Duale System Deutschland, das den meisten Online-Händlern unter dem "Grünen Punkt" bekannt ist, verärgert derzeit seine (ehemaligen) Kunden. Hintergrund ist eine Verdreifachung der jährlichen Mindestgebühren zum Jahr 2010. Dieses Geschäftsgebaren nahmen etliche Händler zum Anlass, um ihre Mitgliedschaft beim Dualen System Deutschland zu kündigen. Auch wenn das ursprüngliche (Kleinst-)Geschäft offenbar nicht mehr lukrativ betrieben werden konnte, so wollte das Duale System auf die abwandernde Masse nicht verzichten. Die Lösung: Gekündigt worden sei nur der Beteiligungsvertrag, der Markennutzungsvertrag habe weiter Bestand. Das entsprechende Schreiben der Kundenbetreuung liest sich so:

OLG Hamm: Software, Videos und Musik können nicht mittels einer Cellophanhülle versiegelt werden – Käufer haben Widerrufsrecht

Seit etwa einer Stunde twittert Rechtsanwalt Carsten Föhlisch von Trusted Shops aus dem Gerichtssaal beim OLG Hamm. In dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 4 U 211/09 geht es um zwei unterschiedliche Rechtsfragen. Zunächst hat das Gericht zu klären, ob die so genannte 40 € Klausel auch in den AGB aufgeführt werden muss. Diese Frage wurde von den Richtern bejaht (so auch OLG Hamburg). Darüber hinaus hat das Gericht zu klären, ob in Cellophan verpackte CD's ausreichend versiegelt sind oder ob weitere Siegel erforderlich sind. Bedeutend ist diese Frage insofern, als dass den Käufern von versiegelten CD's, Videos und Software kein Widerrufsrecht zusteht (§ 312d Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Das Oberlandesgericht Hamm hat nun die Auffassung geäußert, dass eine Cellophan-Hülle nicht als Versiegelung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Vielmehr müsse das Siegel aus einem Aufkleber bestehen. Für Amazon dürfte das zu erwartende Urteil eine mittlere Katastrophe darstellen. Käufern ist es nun möglich, CD's zu kaufen, zu kopieren und wieder zurück zu schicken, sofern – wie üblich – die CD nur in Cellophan verpackt war. Entsprechend kommentiert Rechtsanwalt Föhlisch die Ansicht des Gerichts mit den Worten "kein Filesharing mehr nötig, CD-Sharing wird ein neues Geschäftsmodell werden." Den Kommentaren des Trusted Shops Justiziars ist deutlich zu entnehmen, dass er die Auffassung der Hammer Richter in beiden Rechtsfragen deutlich ablehnt.

Bereits im Jahr 2006 hatte sich das Landgericht Dortmund (Az. 16 O 55/06) mit dem Begriff des Siegels zu befassen. Seinerzeit entschieden die Richter, dass weder ein Tesafilm-Streifen noch ein Briefumschlag als Siegel anzusehen seien. Ein Siegel dürfe nicht leicht entfert und wieder angebracht werden können. Außerdem müsse ein Siegel für den Verkehr als solches erkennbar sein. Ansonsten ahne der Verbraucher nicht, dass sein Widerrufsrecht beim Bruch des Siegels erlösche.

Aufgrund dieser sehr verbraucherfreundlichen Rechtsprechung ist Händlern dazu zu raten, nur "zerbrechliche" Siegel zu verwenden, die optimalerweise auch mit einem Warnhinweis bzgl. des erlöschenden Widerrufsrechts oder mit der Aufschrift "Siegel" versehen werden sollten.

BGH wird am 12.5.2010 (9 Uhr) über die Haftung für offenes WLAN entscheiden

Heute hat der BGH über die Haftung für offene WLAN Netze verhandelt. Medienberichten zufolge hat der BGH offen gelassen, ob möglicherweise eine Haftung der Anschlussinhaber wegen "Öffnung einer Gefahrenquelle" in Betracht kommt. Ähnlich hatte der BGH bereits in der "Halzband"-Entscheidung geurteilt. Bis vor wenigen Minuten war unklar, wann das Urteil in dem aktuellen Verfahren verkündet werden soll. Jetzt steht der Termin fest: Am 12.05.2010, 9 Uhr wird der Bundesgerichtshof die Entscheidung verkünden. Hier die Hintergründe zur aktuellen Verhandlung:

Verhandlungstermin 18. März 2010

IZR121/08

LG Frankfurt – 2/3O19/07 – Urteil vom 5. Oktober 2007

OLG Frankfurt a. M. – 11U52/07 – Urteil vom 1. Juli 2008

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel "Sommer unseres Lebens". Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft wurde ermittelt, dass der Titel im Internet über eine dem Beklagten zugewiesene IP-Adresse zum Herunterladen angeboten wurde. Die Klägerin hat behauptet, der WLAN-Anschluss des Beklagten, der in der fraglichen Zeit in Urlaub war, sei aktiviert und nichtausreichend gesichert gewesen . Sie begehrt vom Beklagten Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung der Abmahnkosten.

Das Landgericht Frankfurt hat den Beklagten im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen (veröffentlicht in GRUR-RR 2008, 279). Nach dem Sach- und Streitstand sei davon auszugehen, dass der Beklagte die Rechtsverletzung nicht selbst begangen habe (§97 UrhG). Da der Beklagte zum maßgeblichen Zeitpunkt Im Urlaub gewesen sei und auch kein Dritter Zugang zu dem Computer des Beklagten gehabt habe, könne die rechtsverletzende Handlung nur von einem Dritten begangen worden sein. Dieser habe die WLAN-Verbindung des Anschlusses des Beklagten von außerhalb genutzt, um sich Zugang zu diesem zu verschaffen. Der Beklagte hafte auch nicht als Störer. Er habe keine Prüfungspflicht dergestalt, dass er seinen WLAN-Anschluss gegen unbefugte Nutzung durch Dritte sichern müsse. Der Beklagte hafte nicht generell wegen der abstrakten Gefahr eines Missbrauchs, sondern erst, wenn – anders als im Streitfall – konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestünden. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Klägerin mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, mit der sie ihre Klageanträge weiterverfolgt.

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) stellt kostenlos CD-ROM zum Thema "Kinder und Internet" zur Verfügung.

Mit Pressemitteilung vom 15.03.2010 informiert die LPR Hessen darüber, dass sie kostenlos eine CD-ROM mit dem Titel "Wissen wie's geht! Mit Spaß und Sicherheit ins Internet" zur Verfügung stellt. Inhaltlich erklärt die CD-ROM wie Kinder sicher ins Internet gehen können. Geeignet ist die CD-ROM sowohl für Eltern als auch für Grundschulen.

Herausgeber der Informationen ist der bundesweit tätige Verein "Internet-ABC", der unter diesem Namen auch eine eigene Internetpräsenz anbietet. Da die LPR Hessen Mitglied des Vereins ist, stellt sie das Material kostenlos zur Verfügung.

Ferner ist jetzt die zweite überarbeitete Auflage der DVD "Ran an die Maus!" erschienen und kann ebenfalls kostenlos angefordert werden. Die DVD gibt Einblicke in die Verwendungsmöglichkeiten des Computers in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen.

Bestellungen können über die Rufnummer 0561/93586-0 oder über lpr@lpr-hessen.de

erfolgen. Quelle: Pressemitteilung des LPR Hessen vom 15.03.2010

Rechtsanwalt – Markenrecht (gewerblicher Rechtsschutz) gesucht

Die medienrechtliche Sozietät "WILDE BEUGER & SOLMECKE Rechtsanwälte" sucht einen Markenrechtler mit Beruferfahrung (Standort Köln). Die entsprechende Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Bewerbungen mit Lebenslauf per Post oder im pdf-Format per E-Mail an RA Christian Solmecke (info@wbs-law.de).Zur Kanzlei:

Die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE verfügt insbesondere durch ihre Partner seit fast zwanzig Jahren über fachliche Kompetenzen, insbesondere in den Gebieten des Medien- und Entertainmentrechts sowie des Wirtschafts- und Immobilienrechts.

Neben hoher fachlicher Qualität und spezialisierten Kenntnissen finden Sie bei uns vor allem die nötige langfristige Branchenerfahrung, um Sie bei Ihren Fragen und Anliegen erfolgreich zu beraten.

Unser Ziel ist es, Mandanten professionell, zukunftsorientiert, fachübergreifend und gleichzeitig mit Freude an unserem Beruf bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben zu unterstützen.

Wir denken juristisch und unternehmerisch und entwickeln gemeinsam so mit Ihnen Strategien und Lösungen.

Daneben stellen wir unseren Mandanten unsere vielfältigen Branchenkontakte sowie ein über die Jahre gewachsenes und hoch entwickeltes Netzwerk zur Verfügung.

Webhoster ist nicht grundsätzlich nicht zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet

Das OVG Berlin entschied mit Beschluss vom 02.12.2010 (AZ: 11 S 32.09) zu Gunsten eines Webhosting-Unternehmens, welches sich weigerte Vorkehrungen zur Vorratsdatenspeicherung durchzuführen. Geklagt hatte die Bundesnetzagentur.

Laut OVG Berlin handelt es sich bei dem Webhoster, der Privatpersonen Speicherplatz auf seinen Webservern mit Internetanbindung zur Verfügung stellt, so dass der Kunde des Klägers eigenständig E-Mail-Postfächer einrichten konnte, nicht um einen Anbieter von Telekommunikationsleistungen. Daher treffe ihn auch nicht die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung. Die bloße Unterstützung und das zur Verfügung stellen einer Software und eines Servers reiche bei einer selbständigen Einrichtung der E-Mail-Fächer indes nicht zur Qualifizierung als TK-Unternehmer aus.

Quelle: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 02.12.2010 (AZ: 11 S 32.09)

Elektronisch mitgeteilte Entscheidungen von Behörden bedürfen zur Wirksamkeit einer digitalen Signatur

Ein elektronischer Verwaltungsakt bedarf zu seiner Gültigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Ist der Verwaltungsakt nicht mit einer solchen versehen, ist er nichtig und kann eine etwaige Klagefrist nicht in Gang setzen.

Im vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall hatte das Finanzamt seine Einspruchsentscheidung dem Kläger mittels Computer-Fax übersandt. Obwohl das beklagte Finanzamt den Sendebericht der Übermittlung des Computer-Faxes vorlegen konnte, wendete der Kläger ein, dieses nie erhalten zu haben. In seinem Urteil lässt das FG Köln die Frage nach den Voraussetzungen eines wirksamen Empfangs einer solchen Entscheidung offen. Vielmehr käme es hierauf gar nicht an, da die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung per Computer-Fax als elektronischer Verwaltungsakt einzustufen und daher mangels entsprechender elektronischer Signatur bereits unwirksam sei. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Quelle: Urteil des FG Köln vom 05.11.2009 (AZ: 6 K 3931/08)

Bundesnetzagentur greift durch: Bußgelder in Höhe von einer halben Millionen Euro wegen unerlaubter Telefonwerbung

Seit den Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Telekommunikationsgesetzes im August letzen Jahres sind Werbeanrufe mit unterdrückter Rufnummer und ohne die Einwilligung des Verbrauchers verboten und werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Insgesamt wurden seitdem neun Bußgeldstrafen von insgesamt einer halben Millionen Euro verhängt. Die Bundesnetzagentur möchte damit das „ersichtliche Desinteresse einiger Unternehmen am seit langem gesetzlich bestehenden Verbot unerlaubter Telefonwerbung" unterbinden, wie es in der Pressemitteilung heißt. Die Bußgelder wurden dabei nicht nur an die Call-Center gerichtet sondern betrafen auch Unternehmen, die die Call-Center beauftragt hatten.*"Auch die Auftraggeber von Telefonwerbung stehen nicht außerhalb des Gesetzes. Sie verhalten sich rechtswidrig, wenn sie telefonische Werbekampagnen durchführen lassen, ohne über die erforderliche ausdrückliche und wirksame Einwilligung der Verbraucher in Telefonwerbung zu verfügen. Ich appelliere mit Nachdruck an alle Werbenden – Auftraggeber wie Callcenter – sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Ausflüchte lassen wir nicht gelten",*

warnte Matthias Kurth, Präsident der Bundesnetzagentur.

Quelle: www.bundesnetzagentur.de, Pressemitteilung vom 29.01.2010

Vorsicht! Betrüger versenden "gefakte" Abmahnungen

Hinlänglich bekannt sein dürfte inzwischen, dass in Deutschland massenhaft wegen Filesharing, also dem illegalen Tausch von Dateien im Internet, abgemahnt wird. Dieses Massengeschäft hat jetzt offensichtlich auch Kriminelle auf den Plan gelockt.

Der Kanzlei Wilde, Beuger & Salmecke liegt eine besonders dreiste Email vor. Die Email trägt die Betreffzeile "Klage gegen ...".Absender der Email ist angeblich die Kanzlei "Kanzlei Knii- KUW- Rechtsanwälte", Postfach 100327, 93003 Regensburg. Im Rahmen der Email wird der Empfängerin eine Urheberrechtsverletzung vorgeworfen. Die "Kanzlei" behauptet insofern, es sei bereits Strafanzeige gegen die Empfängeringestellt worden. Eine Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft aufzuhalten sei jedoch, anonym einen Schadensersatz in Höhe von € 100,00 mittels einer Paysafecard zu zahlen. Schließlich könne die Staatsanwaltschaft nicht ohne Auftrag tätig werden.

Es handelt sich bei dieser Email um einen plumpen Betrugsversuch, wobei der Name der Kanzlei U & C, vormals KUW, aus Regensburg missbraucht wird. Zahlen Sie deshalb auf keinen Fall den geforderten Betrag. Grundsätzlich kann zwarperEmail abgemahnt werden, dies ist jedoch bis heute absolut unüblich. Insbesondere die Kanzlei U & C aus Regensburg versendet keine Abmahnungen per Email. Auch die Betreffzeile "Klage gegen...." entbehrt jeder Grundlage. Eine Klageeinreichung hat in Deutschland schriftlich bei dem zuständigen Gericht zu erfolgen. Dem Kläger wird insoweit die Klageschrift von dem zuständigen Gericht zugestellt. Keinesfalls erfolgt formloser Schriftverkehr via Email.

Selbstverständlich ist auch der Inhalt der Email an den Haaren herbeigezogen, denn die Staatsanwaltschaft, die für die Sanktionierung von Straftaten durch den Staat zuständig ist, erhält keinen Ermittlungsauftrag, der durch eine anonyme Zahlung beseitigt werden kann.

Alles in allem also eine dreiste Abzocke, auf die Sie keinesfalls hereinfallen sollten!

BVerfG: Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Verfassung – Daten müssen gelöscht werden

Soeben hat das Verfassunsgericht entschieden, dass die Vorratsdatenspeicherung gegen die Verfassung verstößt. Alle gespeicherten Daten müssen gelöscht werden. Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen §§ 113a, 113b TKG und gegen § 100g StPO, soweit dieser die Erhebung von nach § 113a TKG gespeicherten Daten zulässt. Eingeführt wurden die Vorschriften durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007.

§ 113a TKG regelt, dass öffentlich zugängliche Telekommunikationsdiensteanbieter verpflichtet sind, praktisch sämtliche Verkehrsdaten von Telefondiensten (Festnetz, Mobilfunk, Fax, SMS, MMS), E Mail Diensten und Internetdiensten vorsorglich anlasslos zu speichern. Die Speicherungspflicht erstreckt sich im Wesentlichen auf alle Angaben, die erforderlich sind, um zu rekonstruieren, wer wann wie lange mit wem von wo aus kommuniziert hat oder zu kommunizieren versucht hat. Nicht zu speichern ist demgegenüber der Inhalt der Kommunikation, und damit auch, welche Internetseiten von den Nutzern aufgerufen werden. Nach Ablauf der Speicherungspflicht von sechs Monaten sind die Daten innerhalb eines Monats zu löschen.

§ 113b TKG regelt die möglichen Zwecke, für die diese Daten verwendet werden dürfen. Die Vorschrift versteht sich dabei als Scharniernorm: Sie enthält selbst keine Ermächtigung zur Datenabfrage, sondern bezeichnet nur grobmaschig allgemein mögliche Nutzungszwecke, die durch fachrechtliche Regelungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden sollen. In Satz 1 Halbsatz 1 werden dabei die möglichen Zwecke der *unmittelbaren* Nutzung der Daten aufgelistet: Die Verfolgung von Straftaten, die Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Erfüllung von nachrichtendienstlichen Aufgaben. Halbsatz 2 erlaubt darüber hinaus die *mittelbare* Nutzung der Daten für Auskünfte nach § 113 Abs. 1 TKG in Form eines Auskunftsanspruchs gegenüber den Diensteanbietern zur Identifizierung von IP Adressen. Behörden können danach, wenn sie etwa durch Anzeige oder durch eigene Ermittlungen eine IP Adresse schon kennen, Auskunft verlangen, welchem Anschlussnehmer diese Adresse zugeordnet war. Der Gesetzgeber erlaubt dies unabhängig von näher begrenzenden Maßgaben zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr; ein Richtervorbehalt ist insoweit ebenso wenig vorgesehen wie Benachrichtigungspflichten.

§ 100g StPO regelt – in Konkretisierung des § 113b Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 TKG – die unmittelbare Verwendung der vorsorglich gespeicherten Daten für die Strafverfolgung. Insgesamt betrachtet ist die Vorschrift dabei weiter und regelt den Zugriff auf Telekommunikationsverkehrsdaten überhaupt. Sie erlaubt also auch und ursprünglich nur den Zugriff auf Verbindungsdaten, die aus anderen Gründen (etwa zur Geschäftsabwicklung) bei den Diensteanbietern gespeichert sind. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, insoweit nicht zwischen der Nutzung der nach § 113a TKG vorsorglich gespeicherten Daten und anderer Verkehrsdaten zu unterscheiden. Er erlaubt die Nutzung auch der Vorratsdaten unabhängig von einem abschließenden Straftatenkatalog für die Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung sowie darüber hinaus nach Maßgabe einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung auch allgemein zur Verfolgung von Straftaten, die mittels

Telekommunikation begangen wurden. Erforderlich ist eine vorherige richterliche Entscheidung; auch kennt die Strafprozessordnung insoweit Benachrichtigungspflichten und nachträglichen Rechtsschutz.

Die angegriffenen Vorschriften verstehen sich als Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsdatenspeicherung aus dem Jahre 2006. Nach dieser Richtlinie sind Anbieter von Telekommunikationsdiensten dazu zu verpflichten, die in § 113a TKG erfassten Daten für mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre zu speichern und für die Verfolgung von schweren Straftaten bereitzuhalten. Keine näheren Regelungen enthält die Richtlinie zur Verwendung der Daten; auch die Maßnahmen zum Datenschutz werden im Wesentlichen den Mitgliedstaaten überlassen.

Aufgrund der einstweiligen Anordnungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (Pressemitteilungen Nr. 37/2008 vom 19. März 2008 und Nr. 92/2008 vom 6. November 2008) durften die nach § 113a TKG gespeicherten Daten zu Strafverfolgungszwecken nach § 113b Satz 1 Nr. 1 TKG zunächst nur gemäß den in der einstweiligen Anordnung vorgesehenen Maßgaben und die nach § 113a TKG auf Vorrat gespeicherten Daten für die Gefahrenabwehr (§ 113b Satz 1 Nr. 2 TKG) von den Telekommunikationsdiensteanbietern nur unter einschränkenden Bedingungen an die ersuchende Behörde übermittelt werden.

Die Beschwerdeführer sehen durch die Vorratsdatenspeicherung vor allem das Telekommunikationsgeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Sie halten die anlasslose Speicherung aller Telekommunikationsverbindungen für unverhältnismäßig. Insbesondere machen sie geltend, dass sich aus den gespeicherten Daten Persönlichkeits- und Bewegungsprofile erstellen ließen. Eine Beschwerdeführerin, die einen Internetanonymisierungsdienst anbietet, rügt, die mit der Speicherung verbundenen Kosten beeinträchtigten die Anbieter von Telekommunikationsdiensten unverhältnismäßig in ihrer Berufsfreiheit.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen des TKG und der StPO über die Vorratsdatenspeicherung mit Art. 10 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind. Zwar ist eine Speicherungspflicht in dem vorgesehenen Umfang nicht von vornherein schlechthin verfassungswidrig. Es fehlt aber an einer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Ausgestaltung. Die angegriffenen Vorschriften gewährleisten weder eine hinreichende Datensicherheit, noch eine hinreichende Begrenzung der Verwendungszwecke der Daten. Auch genügen sie nicht in jeder Hinsicht den verfassungsrechtlichen Transparenz und Rechtsschutzanforderungen. Die Regelung ist damit insgesamt verfassungswidrig und nichtig.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Zur Zulässigkeit:

Die Verfassungsbeschwerden sind nicht unzulässig, soweit die angegriffenen Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG ergangen sind. Die Beschwerdeführer erstreben, ohne dass sie dies angesichts ihrer unmittelbar gegen das Umsetzungsgesetz gerichteten Verfassungsbeschwerden vor den Fachgerichten geltend machen konnten, eine Vorlage durch das Bundesverfassungsgericht an den Europäischen Gerichtshof, damit dieser im Wege der Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV (vormals Art. 234 EGV) die Richtlinie für nichtig erkläre und so den Weg frei mache für eine Überprüfung der angegriffenen Vorschriften am

Maßstab der deutschen Grundrechte. Jedenfalls auf diesem Weg ist eine Prüfung der angegriffenen Vorschriften am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes nach dem Begehren der Beschwerdeführer nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zur Begründetheit:

1. Kein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof kommt nicht in Betracht, da es auf einen möglichen Vorrang des Gemeinschaftsrechts nicht ankommt. Die Wirksamkeit der Richtlinie
2006/24/EG und ein sich hieraus möglicherweise ergebender Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor deutschen Grundrechten sind nicht entscheidungserheblich. Der Inhalt der Richtlinie belässt der Bundesrepublik Deutschland einen weiten Entscheidungsspielraum. Ihre Regelungen sind im Wesentlichen auf die Speicherungspflicht und deren Umfang beschränkt und regeln nicht

den Zugang zu den Daten oder deren Verwendung durch die Behörden der Mitgliedstaaten. Mit diesem Inhalt kann die Richtlinie ohne Verstoß gegen die Grundrechte des Grundgesetzes umgesetzt werden. Das Grundgesetz verbietet eine solche Speicherung nicht unter allen Umständen.

2. Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG

Die angegriffenen Vorschriften greifen auch soweit es um die Speicherung der Internetzugangsdaten und um die Ermächtigung zu Auskünften nach § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG geht in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG (Telekommunikationsgeheimnis) ein. Dass die Speicherung durch private Diensteanbieter erfolgt, steht dem nicht entgegen, da diese allein als Hilfspersonen für die Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden in Anspruch genommen werden.

3. Möglichkeit einer anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten

Eine sechsmonatige anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten für qualifizierte Verwendungen im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste, wie sie die §§ 113a, 113b TKG anordnen, ist mit Art. 10 GG nicht schlechthin unvereinbar. Bei einer Ausgestaltung, die dem besonderen Gewicht des hierin liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung trägt, unterfällt eine anlasslose Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten nicht schon als solche dem strikten Verbot einer Speicherung von Daten auf Vorrat im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Eingebunden in eine dem Eingriff adäquate gesetzliche Ausgestaltung kann sie den Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen.

Allerdings handelt es sich bei einer solchen Speicherung um einen besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt. Auch wenn sich die Speicherung nicht auf die Kommunikationsinhalte erstreckt, lassen sich aus diesen Daten bis in die Intimsphäre hineinreichende inhaltliche Rückschlüsse ziehen. Adressaten, Daten, Uhrzeit und Ort von Telefongesprächen erlauben, wenn sie über einen längeren Zeitraum beobachtet werden, in ihrer Kombination detaillierte Aussagen zu gesellschaftlichen oder

politischen Zugehörigkeiten sowie persönlichen Vorlieben, Neigungen und Schwächen. Je nach Nutzung der Telekommunikation kann eine solche Speicherung die Erstellung aussagekräftiger Persönlichkeits und Bewegungsprofile praktisch jeden Bürgers ermöglichen. Auch steigt das Risiko von Bürgern, weiteren Ermittlungen ausgesetzt zu werden, ohne selbst hierzu Anlass gegeben zu haben. Darüber hinaus verschärfen die Missbrauchsmöglichkeiten, die mit einer solchen Datensammlung verbunden sind, deren belastende Wirkung. Zumal die Speicherung und Datenverwendung nicht bemerkt werden, ist die anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten geeignet, ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen, das eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen kann.

Dennoch kann eine solche Speicherung unter bestimmten Maßgaben mit Art. 10 Abs. 1 GG vereinbar sein. Maßgeblich dafür ist zunächst, dass die vorgesehene Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten nicht direkt durch den Staat, sondern durch eine Verpflichtung der privaten Diensteanbieter verwirklicht wird. Die Daten werden damit bei der Speicherung selbst noch nicht zusammengeführt, sondern bleiben verteilt auf viele Einzelunternehmen und stehen dem Staat unmittelbar als Gesamtheit nicht zur Verfügung. Eine Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten für sechs Monate stellt sich auch nicht als eine Maßnahme dar, die auf eine Totalerfassung der Kommunikation oder Aktivitäten der Bürger insgesamt angelegt wäre. Sie knüpft vielmehr in noch begrenzt bleibender Weise an die besondere Bedeutung der Telekommunikation in der modernen Welt an und reagiert auf das spezifische Gefahrenpotential, das sich mit dieser verbindet.

Eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungen ist daher für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung.

Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer vorsorglich anlasslosen Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten setzt voraus, dass diese eine Ausnahme bleibt. Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland, für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss. Durch eine vorsorgliche Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten wird der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der Europäischen Union erheblich geringer.

4. Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Ausgestaltung der Regelung (Maßstäbe)

Angesichts des besonderen Gewichts einer vorsorglichen Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung ist diese nur dann mit Art. 10 Abs. 1 GG vereinbar, wenn ihre Ausgestaltung besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Es bedarf insoweit hinreichend anspruchsvoller und normenklarer Regelungen zur Datensicherheit, zur Begrenzung der Datenverwendung, zur Transparenz und zum Rechtsschutz.

Anforderungen an die Datensicherheit:

Angesichts des Umfangs und der potentiellen Aussagekraft der mit einer solchen Speicherung geschaffenen Datenbestände ist die Datensicherheit für die Verhältnismäßigkeit der angegriffenen Vorschriften von großer Bedeutung. Erforderlich sind gesetzliche

Regelungen, die ein besonders hohes Maß an Sicherheit jedenfalls dem Grunde nach normenklar und verbindlich vorgeben. Dabei steht es dem Gesetzgeber frei, die technische Konkretisierung des vorgegebenen Maßstabs einer Aufsichtsbehörde anzuvertrauen. Der Gesetzgeber hat dabei jedoch sicherzustellen, dass die Entscheidung über Art und Maß der zu treffenden Schutzvorkehrungen nicht letztlich unkontrolliert in den Händen der jeweiligen Telekommunikationsanbieter liegt.

Anforderungen an die unmittelbare Datenverwendung:

Angesichts des Gewichts der Datenspeicherung kommt eine Verwendung der Daten nur für überragend wichtige Aufgaben des Rechtsgüterschutzes in Betracht.

Für die Strafverfolgung folgt hieraus, dass ein Abruf der Daten zumindest den durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat voraussetzt. Welche Straftatbestände hiervon umfasst sein sollen, hat der Gesetzgeber abschließend mit der Verpflichtung zur Datenspeicherung festzulegen.

Für die Gefahrenabwehr ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass ein Abruf der vorsorglich gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten nur bei Vorliegen einer durch bestimmte Tatsachen hinreichend belegten, konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr zugelassen werden darf. Diese Anforderungen gelten, da es auch insoweit um eine Form der Gefahrenprävention geht, gleichermaßen für die Verwendung der Daten durch die Nachrichtendienste.
Eine Verwendung der Daten von Seiten der Nachrichtendienste dürfte damit freilich in vielen Fällen ausscheiden. Dies liegt jedoch in der Art ihrer Aufgaben als Vorfeldaufklärung und begründet keinen verfassungsrechtlich hinnehmbaren Anlass, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebenden Voraussetzungen für einen Eingriff der hier vorliegenden Art abzumildern.

Verfassungsrechtlich geboten ist als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überdies, zumindest für einen engen Kreis von auf besondere Vertraulichkeit angewiesenen Telekommunikationsverbindungen ein grundsätzliches Übermittlungsverbot vorzusehen. Zu denken ist hier etwa an Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit anderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen.

Anforderungen an die Transparenz der Datenübermittlung:

Der Gesetzgeber muss die diffuse Bedrohlichkeit, die die als solche nicht spürbare Datenspeicherung und verwendung für die Bürger erhalten können, durch wirksame Transparenzregeln auffangen. Hierzu zählt der Grundsatz der Offenheit der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten. Eine Verwendung der Daten ohne Wissen des Betroffenen ist verfassungsrechtlich nur dann zulässig, wenn andernfalls der Zweck der Untersuchung, dem der Datenabruf dient, vereitelt wird. Für die Gefahrenabwehr und die Wahrnehmung der Aufgaben der Nachrichtendienste darf der Gesetzgeber dies grundsätzlich annehmen. Demgegenüber kommt im Rahmen der Strafverfolgung auch eine offene Erhebung und Nutzung der Daten in Betracht. Eine heimliche Verwendung der Daten darf hier nur

vorgesehen werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich und richterlich angeordnet ist. Soweit die Verwendung der Daten heimlich erfolgt, hat der Gesetzgeber die Pflicht einer zumindest nachträglichen Benachrichtigung vorzusehen. Diese muss gewährleisten, dass diejenigen, auf die sich eine Datenabfrage unmittelbar bezogen hat, wenigstens im Nachhinein grundsätzlich in Kenntnis zu setzen sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der richterlichen Kontrolle.

Anforderungen an den Rechtsschutz und an Sanktionen:

Eine Übermittlung und Nutzung der gespeicherten Daten ist grundsätzlich unter Richtervorbehalt zu stellen. Sofern ein Betroffener vor Durchführung der Maßnahme keine Gelegenheit hatte, sich vor den Gerichten gegen die Verwendung seiner Telekommunikationsverkehrsdaten zur Wehr zu setzen, ist ihm eine gerichtliche Kontrolle nachträglich zu eröffnen.

Eine verhältnismäßige Ausgestaltung setzt weiterhin wirksame Sanktionen bei Rechtsverletzungen voraus. Würden auch schwere Verletzungen des Telekommunikationsgeheimnisses im Ergebnis sanktionslos bleiben mit der Folge, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts angesichts der immateriellen Natur dieses Rechts verkümmern würde, widerspräche dies der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, dem Einzelnen die Entfaltung seiner Persönlichkeit zu ermöglichen und ihn vor Persönlichkeitsrechtsgefährdungen durch Dritte zu schützen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich allerdings einen weiten Gestaltungsspielraum. Insoweit darf er auch berücksichtigen, dass bei schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts bereits nach geltender Rechtslage sowohl Verwertungsverbote auf der Grundlage einer Abwägung als auch eine Haftung für immaterielle Schäden begründet sein können, und somit zunächst beobachten, ob der besonderen Schwere der Persönlichkeitsverletzung, die in der unberechtigten Erlangung oder Verwendung der hier in Frage stehenden Daten regelmäßig liegt, möglicherweise schon auf der Grundlage des geltenden Rechts hinreichend Rechnung getragen wird.

Anforderungen an die mittelbare Nutzung der Daten zur Identifizierung von IP-Adressen:

Weniger strenge verfassungsrechtliche Maßgaben gelten für eine nur mittelbare Verwendung der vorsorglich gespeicherten Daten in Form von behördlichen Auskunftsansprüchen gegenüber den Diensteanbietern hinsichtlich der Anschlussinhaber bestimmter, bereits bekannter IP Adressen. Von Bedeutung ist hierfür zum einen, dass dabei die Behörden selbst keine Kenntnis der vorsorglich zu speichernden Daten erhalten. Die Behörden rufen im Rahmen solcher Auskunftsansprüche nicht die vorsorglich anlasslos gespeicherten Daten selbst ab, sondern erhalten lediglich personenbezogene Auskünfte über den Inhaber eines bestimmten Anschlusses, der von den Diensteanbietern unter Rückgriff auf diese Daten ermittelt wurde. Systematische Ausforschungen über einen längeren Zeitraum oder die Erstellung von Persönlichkeits und Bewegungsprofilen lassen sich allein auf Grundlage solcher Auskünfte nicht verwirklichen. Maßgeblich ist zum anderen, dass für solche Auskünfte nur ein von vornherein feststehender kleiner Ausschnitt der Daten verwendet wird, deren Speicherung für sich genommen geringeres Eingriffsgewicht hat und damit unter deutlich geringeren Voraussetzungen angeordnet werden könnte.

Allerdings hat auch die Begründung von behördlichen Auskunftsansprüchen zur Identifizierung

von IP Adressen erhebliches Gewicht. Mit ihr wirkt der Gesetzgeber auf die Kommunikationsbedingungen im Internet ein und begrenzt den Umfang ihrer Anonymität. Auf ihrer Grundlage kann in Verbindung mit der systematischen Speicherung der Internetzugangsdaten hinsichtlich zuvor ermittelter IP Adressen die Identität von Internetnutzern in weitem Umfang ermittelt werden.

Innerhalb des ihm dabei zustehenden Gestaltungsspielraums darf der Gesetzgeber solche Auskünfte auch unabhängig von begrenzenden Straftaten oder Rechtsgüterkatalogen für die Verfolgung von Straftaten, für die Gefahrenabwehr und die Aufgabenwahrnehmung der Nachrichtendienste auf der Grundlage der allgemeinen fachrechtlichen Eingriffsermächtigungen zulassen. Hinsichtlich der Eingriffsschwellen ist allerdings sicherzustellen, dass eine Auskunft nicht ins Blaue hinein eingeholt wird, sondern nur aufgrund eines hinreichenden Anfangsverdachts oder einer konkreten Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis erfolgen darf. Ein Richtervorbehalt muss für solche Auskünfte nicht vorgesehen werden; die Betreffenden müssen von der Einholung einer solchen Auskunft aber benachrichtigt werden. Auch können solche Auskünfte nicht allgemein und uneingeschränkt zur Verfolgung oder Verhinderung jedweder Ordnungswidrigkeiten zugelassen werden. Die Aufhebung der Anonymität im Internet bedarf zumindest einer Rechtsgutbeeinträchtigung, der von der Rechtsordnung auch sonst ein hervorgehobenes Gewicht beigemessen wird. Dies schließt entsprechende Auskünfte zur Verfolgung oder Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten nicht vollständig aus. Es muss sich insoweit aber um auch im Einzelfall besonders gewichtige Ordnungswidrigkeiten handeln, die der Gesetzgeber ausdrücklich benennen muss.

Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung der Regelungen:

Die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung der Datensicherheit sowie einer den Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügenden normenklaren Begrenzung der Datenverwendung ist ein untrennbarer Bestandteil der Anordnung der Speicherungsverpflichtung und obliegt deshalb gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG dem Bundesgesetzgeber. Hierzu gehören neben den Regelungen zur Sicherheit der gespeicherten Daten auch die Regelungen zur Sicherheit der Übermittlung der Daten sowie hierbei die Gewährleistung des Schutzes der Vertrauensbeziehungen. Dem Bund obliegt darüber hinaus auch die Sicherstellung einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden, hinreichend präzisen Begrenzung der Verwendungszwecke der Daten, die mit der Speicherung verfolgt werden. Demgegenüber richtet sich die Verantwortung für die Schaffung der Abrufregelungen selbst sowie für die Ausgestaltung der Transparenz und Rechtsschutzbestimmungen nach den jeweiligen Sachkompetenzen. Im Bereich der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste liegt die Zuständigkeit damit weithin bei den Ländern.

5. Zu den Bestimmungen im Einzelnen (Anwendung der Maßstäbe)

Die angegriffenen Vorschriften genügen diesen Anforderungen nicht. Zwar ist § 113a TKG nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil die Reichweite der Speicherungspflicht von vornherein unverhältnismäßig wäre. Jedoch entsprechen die Regelungen zur Datensicherheit, zu den Zwecken und zur Transparenz der Datenverwendung sowie zum Rechtsschutz nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Damit fehlt es an einer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Ausgestaltung der Regelung insgesamt. §§

113a, 113b TKG und § 100g StPO, soweit dieser den Abruf der nach § 113a TKG zu speichernden Daten erlaubt, sind deshalb mit Art. 10 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

Datensicherheit:

Es fehlt schon an der gebotenen Gewährleistung eines besonders hohen Standards hinsichtlich der Datensicherheit. Das Gesetz verweist im Wesentlichen nur auf die im Bereich der Telekommunikation allgemein erforderliche Sorgfalt (§ 113a Abs. 10 TKG) und relativiert dabei die Sicherheitsanforderungen in unbestimmt bleibender Weise um allgemeine Wirtschaftlichkeitserwägungen im Einzelfall (§ 109 Abs. 2 Satz 4 TKG). Dabei bleibt die nähere Konkretisierung der Maßnahmen den einzelnen Telekommunikationsdienstleistern überlassen, die ihrerseits die Dienste unter den Bedingungen von Konkurrenz und Kostendruck anbieten müssen. Den Speicherungspflichtigen sind insoweit weder die von den Sachverständigen im vorliegenden Verfahren nahegelegten Instrumente zur Gewährleistung der Datensicherheit (getrennte Speicherung, asymmetrische Verschlüsselung, Vier-Augen-Prinzip verbunden mit fortschrittlichen Verfahren zur Authentifizierung für den Zugang zu den Schlüsseln, revisionssichere Protokollierung von Zugriff und Löschung) durchsetzbar vorgegeben, noch ist ein vergleichbares Sicherheitsniveau anderweitig garantiert. Auch fehlt es an einem ausgeglichenen Sanktionensystem, das Verstößen gegen die Datensicherheit kein geringeres Gewicht beimisst als Verstößen gegen die Speicherungspflichten selbst.

Unmittelbare Verwendung der Daten zur Strafverfolgung:

Mit den aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entwickelten Maßstäben unvereinbar sind auch die Regelungen zur Verwendung der Daten für die Strafverfolgung. § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO stellt nicht sicher, dass allgemein und auch im Einzelfall nur schwerwiegende Straftaten Anlass für eine Erhebung der entsprechenden Daten sein dürfen, sondern lässt unabhängig von einem abschließenden Katalog generell Straftaten von erheblicher Bedeutung genügen. Erst recht bleibt § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 StPO hinter den verfassungsrechtlichen Maßgaben zurück, indem er unabhängig von deren Schwere jede mittels Telekommunikation begangene Straftat nach Maßgabe einer allgemeinen Abwägung im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als möglichen Auslöser einer Datenabfrage ausreichen lässt. Mit dieser Regelung werden die nach § 113a TKG gespeicherten Daten praktisch in Bezug auf alle Straftatbestände nutzbar. Ihre Verwendung verliert damit angesichts der fortschreitenden Bedeutung der Telekommunikation im Lebensalltag ihren Ausnahmecharakter. Der Gesetzgeber beschränkt sich hier nicht mehr auf die Verwendung der Daten für die Verfolgung schwerer Straftaten, sondern geht hierüber und damit auch über die europarechtlich vorgegebene Zielsetzung der Datenspeicherung weit hinaus.

Nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht § 100g StPO auch insoweit, als er einen Datenabruf nicht nur für richterlich zu bestätigende Einzelfälle, sondern grundsätzlich auch ohne Wissen des Betroffenen zulässt (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO).

Demgegenüber sind die gerichtliche Kontrolle der Datenabfrage und Datennutzung sowie die Regelung der Benachrichtigungspflichten im Wesentlichen in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Weise gewährleistet. Die Erhebung der nach § 113a TKG gespeicherten Daten bedarf gemäß § 100g Abs. 2 Satz 1, § 100b Abs. 1 Satz 1 StPO der Anordnung durch den Richter. Des Weiteren bestehen gemäß § 101 StPO differenzierte Benachrichtigungspflichten sowie die Möglichkeit, nachträglich eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme herbeizuführen. Dass diese

Vorschriften einen effektiven Rechtsschutz insgesamt nicht gewährleisten, ist nicht ersichtlich. Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist hingegen das Fehlen einer richterlichen Kontrolle für das Absehen von einer Benachrichtigung gemäß § 101 Abs. 4 StPO.
Unmittelbare Verwendung der Daten für die Gefahrenabwehr und für die Aufgaben der Nachrichtendienste:

§ 113b Satz 1 Nr. 2 und 3 TKG genügt den Anforderungen an eine hinreichende Begrenzung der Verwendungszwecke schon seiner Anlage nach nicht. Der Bundesgesetzgeber begnügt sich hier damit, in lediglich generalisierender Weise die Aufgabenfelder zu umreißen, für die ein Datenabruf nach Maßgabe späterer Gesetzgebung, insbesondere auch der Länder, möglich sein soll. Damit kommt er seiner Verantwortung für die verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung der Verwendungszwecke nicht nach. Vielmehr schafft der Bundesgesetzgeber durch die Pflicht der Diensteanbieter zur vorsorglichen Speicherung aller Telekommunikationsverkehrsdaten, verbunden gleichzeitig mit der Freigabe dieser Daten für die Verwendung durch die Polizei und die Nachrichtendienste im Rahmen annähernd deren gesamter Aufgabenstellung, ein für vielfältige und unbegrenzte Verwendungen offenen Datenpool, auf den nur durch grobe Zielsetzungen beschränkt jeweils aufgrund eigener Entscheidungen der Gesetzgeber in Bund und Ländern zugegriffen werden kann. Die Bereitstellung eines solchen seiner Zwecksetzung nach offenen Datenpools hebt den notwendigen Zusammenhang zwischen Speicherung und Speicherungszweck auf und ist mit der Verfassung nicht vereinbar.

Die Ausgestaltung der Verwendung der nach § 113a TKG gespeicherten Daten ist auch insoweit unverhältnismäßig, als für die Übermittlung keinerlei Schutz von Vertrauensbeziehungen vorgesehen ist. Zumindest für einen engen Kreis von auf besondere Vertraulichkeit angewiesenen Telekommunikationsverbindungen ist ein solcher Schutz grundsätzlich geboten.

Mittelbare Nutzung der Daten für Auskünfte der Diensteanbieter:

Nicht in jeder Hinsicht genügt auch § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zwar begegnet es keinen Bedenken, dass nach dieser Vorschrift Auskünfte unabhängig von einem Straftaten oder Rechtsgüterkatalog zulässig sind. Nicht mit der Verfassung zu vereinbaren ist demgegenüber, dass solche Auskünfte ohne weitere Begrenzung auch allgemein für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ermöglicht werden. Auch fehlt es an Benachrichtigungspflichten im Anschluss an solche Auskünfte.

6. Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

Demgegenüber sind die angegriffenen Vorschriften hinsichtlich Art. 12 Abs. 1 GG, soweit in diesem Verfahren hierüber zu entscheiden ist, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Die Auferlegung der Speicherungspflicht wirkt gegenüber den betroffenen Diensteanbietern typischerweise nicht übermäßig belastend. Unverhältnismäßig ist die Speicherungspflicht insbesondere nicht in Bezug auf die finanziellen Lasten, die den Unternehmen durch die Speicherungspflicht nach § 113a TKG und die hieran knüpfenden Folgeverpflichtungen wie die Gewährleistung von Datensicherheit erwachsen. Der Gesetzgeber ist innerhalb seines insoweit weiten Gestaltungsspielraums nicht darauf beschränkt, Private nur dann in Dienst zu nehmen, wenn ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar Gefahren auslösen kann oder sie hinsichtlich dieser Gefahren unmittelbar ein Verschulden

trifft. Vielmehr reicht insoweit eine hinreichende Sach und Verantwortungsnähe zwischen der beruflichen Tätigkeit und der auferlegten Verpflichtung. Gegen die den Speicherungspflichtigen erwachsenden Kostenlasten bestehen danach keine grundsätzlichen Bedenken. Der Gesetzgeber verlagert auf diese Weise die mit der Speicherung verbundenen Kosten entsprechend der Privatisierung des Telekommunikationssektors insgesamt in den Markt. So wie die Telekommunikationsunternehmen die neuen Chancen der Telekommunikationstechnik zur Gewinnerzielung nutzen können, müssen sie auch die Kosten für die Einhegung der neuen Sicherheitsrisiken, die mit der Telekommunikation verbunden sind, übernehmen und in ihren Preisen verarbeiten.

7. Nichtigkeit der angegriffenen Vorschriften

Der Verstoß gegen das Grundrecht auf Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG führt zur Nichtigkeit der §§ 113a und 113b TKG sowie von § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO, soweit danach Verkehrsdaten gemäß § 113a TKG erhoben werden dürfen. Die angegriffenen Normen sind daher unter Feststellung der Grundrechtsverletzung für nichtig zu erklären (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG).

Die Entscheidung ist hinsichtlich der europarechtlichen Fragen, der formellen Verfassungsmäßigkeit und der grundsätzlichen Vereinbarkeit der vorsorglichen Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung mit der Verfassung im Ergebnis einstimmig ergangen. Hinsichtlich der Beurteilung der §§ 113a und 113b TKG als verfassungswidrig ist sie im Ergebnis mit 7:1 Stimmen und hinsichtlich weiterer materiellrechtlicher Fragen, soweit aus den Sondervoten ersichtlich, mit 6:2 Stimmen ergangen.

Dass die Vorschriften gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG für nichtig und nicht nur für unvereinbar mit dem Grundgesetz zu erklären sind, hat der Senat mit 4:4 Stimmen entschieden. Demzufolge können die Vorschriften auch nicht in eingeschränktem Umfang übergangsweise weiter angewendet werden, sondern verbleibt es bei der gesetzlichen Regelfolge der Nichtigerklärung.

Sondervotum des Richters Schluckebier:

1. In der Speicherung der Verkehrsdaten für die Dauer von sechs Monaten bei den Diensteanbietern liegt kein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG von solchem Gewicht, dass er als „besonders schwer“ und damit gleichermaßen klassifiziert werden könnte wie ein unmittelbarer Zugriff durch die öffentliche Gewalt auf Kommunikationsinhalte. Die Verkehrsdaten verbleiben in der Sphäre der privaten Diensteanbieter, bei denen sie aus betriebstechnischen Gründen anfallen und von denen der einzelne Telekommunikationsteilnehmer aufgrund der vertraglichen Bindung erwarten kann, dass diese sie in ihrer Sphäre strikt vertraulich behandeln und schützen. Wird die nach dem Stand der Technik mögliche Datensicherheit gewährleistet, so fehlt deshalb auch eine objektivierbare Grundlage für die Annahme eines speicherungsbedingten Einschüchterungseffekts beim Bürger. Die Speicherung erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Telekommunikation. Bei der Gewichtung des Eingriffs muss deshalb eine wahrnehmbare Distanz zu solchen besonders schweren Eingriffen gewahrt bleiben, wie sie bei der akustischen Wohnraumüberwachung, der inhaltlichen Telekommunikationsüberwachung oder der sogenannten Online-Durchsuchung informationstechnischer Systeme durch unmittelbaren Zugriff staatlicher Organe vorliegen, und bei denen in besonderem Maße das

Risiko besteht, dass der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird. Besonders eingriffsintensiv ist danach nicht bereits die Speicherung der Verkehrsdaten beim Diensteanbieter, sondern erst der Abruf und die Nutzung der Verkehrsdaten durch staatliche Stellen im Einzelfall nach den dafür bestehenden Rechtsgrundlagen; diese wie auch die richterliche Anordnung der Verkehrsdatenerhebung unterliegen ihrerseits den strikten Anforderungen der Verhältnismäßigkeit.

2. Die angegriffenen Regelungen sind im Grundsatz nicht unangemessen, den Betroffenen zumutbar und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Gesetzgeber hat sich mit der Pflicht zur Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten für die Dauer von sechs Monaten, einer Verwendungszweckregelung und der strafprozessrechtlichen Erhebungsregelung in dem ihm von Verfassungs wegen zukommenden Gestaltungsrahmen gehalten. Die Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern schließt die Aufgabe ein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung von Rechtsgütern zu verhindern oder sie aufzuklären und die Verantwortung für Rechtsgutsverletzungen zuzuweisen. In diesem Sinne zählt die Gewährleistung des Schutzes der Bürger und ihrer Grundrechte sowie der Grundlagen des Gemeinwesens und die Verhinderung wie die Aufklärung bedeutsamer Straftaten zugleich zu den Voraussetzungen eines friedlichen Zusammenlebens und des unbeschwerten Gebrauchs der Grundrechte durch den Bürger. Effektive Aufklärung von Straftaten und wirksame Gefahrenabwehr sind daher nicht per se eine Bedrohung für die Freiheit der Bürger.

In dem Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht des Staates zum Rechtsgüterschutz und dem Interesse des Einzelnen an der Wahrung seiner von der Verfassung verbürgten Rechte ist es zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, in abstrakter Weise einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen. Ihm kommt dabei ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Ziel des Gesetzgebers war es hier, den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen, rechtsstaatlichen Strafrechtspflege angesichts einer grundlegenden Veränderung der Kommunikationsmöglichkeiten und des Kommunikationsverhaltens der Menschen in den letzten Jahren Rechnung zu tragen. Dieses Ziel setzt grundsätzlich die Ermittelbarkeit der zur Aufklärung erforderlichen Tatsachen voraus.
Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass gerade Telekommunikationsverkehrsdaten aufgrund der technischen Entwicklung hin zu Flatrates oftmals entweder überhaupt nicht gespeichert werden oder bereits wieder gelöscht sind, bevor eine richterliche Anordnung zur Auskunftserteilung erwirkt werden kann oder auch nur die für einen entsprechenden Antrag erforderlichen Informationen ermittelt sind. Die Tatsache, dass elektronische oder digitale Kommunikationsmittel in nahezu alle Lebensbereiche vorgedrungen sind und deshalb in bestimmten Bereichen die Strafverfolgung und auch die Gefahrenabwehr erschweren, berücksichtigt die Senatsmehrheit zwar bei der Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Verkehrsdatenspeicherung, gewichtet sie aber bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne unter dem Aspekt der Angemessenheit und Zumutbarkeit nicht in dem gebotenen Maße.

Die Senatsmehrheit schränkt damit zugleich den Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, auf dem Felde der Straftatenaufklärung und der Gefahrenabwehr zum Schutz der Menschen angemessene und zumutbare Regelungen zu treffen, im praktischen Ergebnis nahezu vollständig ein. Dadurch trägt sie auch dem Gebot verfassungsrichterlicher Zurückhaltung („judicial self-restraint“) gegenüber konzeptionellen Entscheidungen des

demokratisch legitimierten Gesetzgebers nicht hinreichend Rechnung. Das Urteil gibt eine Speicherdauer von sechs Monaten also dem durch die EG-Richtlinie geforderten Mindestmaß als an der Obergrenze liegend und verfassungsrechtlich allenfalls rechtfertigungsfähig vor, schreibt dem Gesetzgeber regelungstechnisch vor, dass die Verwendungszweckregelung zugleich die Zugriffsvoraussetzungen enthalten muss, beschränkt ihn auf eine Katalogtatentechnik im Strafrecht, schließt die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsdaten auch zur Aufklärung von mittels Telekommunikationsmitteln begangenen schwer aufklärbaren Straftaten aus und erweitert die Benachrichtigungspflichten in bestimmter Art. Danach bleibt dem Gesetzgeber kein nennenswerter Spielraum mehr für eine Ausgestaltung in eigener politischer Verantwortung. Der Senat verwehrt dem Gesetzgeber insbesondere die Abrufbarkeit der nach § 113a TKG gespeicherten Verkehrsdaten für die Aufklärung von Straftaten, die nicht im derzeitigen Katalog des § 100a Abs. 2 StPO bezeichnet, aber im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind, sowie von solchen Taten, die mittels Telekommunikation begangen sind (§ 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO). Hinsichtlich der letztgenannten Taten wird nicht genügend gewichtet, dass der Gesetzgeber hier von erheblichen Aufklärungsschwierigkeiten ausgeht. Da es Sache des Gesetzgebers ist, eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten und keine beträchtlichen Schutzlücken entstehen zu lassen, kann es ihm nicht versagt sein, auch bei Straftaten, die zwar nicht besonders schwer sind, aber Rechtsgüter von Gewicht schädigen den Zugriff auf die Verkehrsdaten zu eröffnen, weil nach seiner Einschätzung nur so das Entstehen faktisch weitgehend rechtsfreier Räume und ein weitgehendes Leerlaufen der Aufklärung ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass sich der Gesetzgeber bei der Gestaltung der strafprozessualen Zugriffsbefugnis an Kriterien orientiert hat, die der Senat in seinem Urteil vom 12. März 2003 (BVerfGE 107, 299 <322>) zur Herausgabe von Verbindungsdaten der Telekommunikation gebilligt hat.

3. Im Rechtsfolgenausspruch hätte es auch auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Würdigung der Senatsmehrheit unter Rückgriff auf eine ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nahe gelegen, dem Gesetzgeber eine Frist für eine Neuregelung zu setzen und die bestehenden Vorschriften in Anlehnung an die Maßgaben der vom Senat erlassenen einstweiligen Anordnungen für vorübergehend weiter anwendbar zu erklären, um nachhaltige Defizite insbesondere bei der Aufklärung von Straftaten, aber auch bei der Gefahrenabwehr zu vermeiden.

Sondervotum Richter Eichberger:

Das Sondervotum schließt sich der Kritik des Richters Schluckebier an der Beurteilung der Eingriffsintensität der Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten als Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG im Wesentlichen an. Die den §§ 113a, 113b TKG zugrunde liegende gesetzgeberische Konzeption einer gestuften legislativen Verantwortung für die Speicherungsanordnung auf der einen Seite und den Datenabruf auf der anderen Seite steht im Grundsatz mit der Verfassung in Einklang. Dies gilt insbesondere für die in § 100g StPO geregelte Verwendung der nach § 113a TKG gespeicherten Daten zu Zwecken der Strafverfolgung. Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen die Verhältnismäßigkeit der Abrufregelung ausschließlich an dem größtmöglichen Eingriff eines umfassenden, letztlich auf ein Bewegungs- oder Sozialprofil des betroffenen Bürgers abzielenden Datenabrufs zu messen, sondern darf berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Datenabfragen weitaus geringeres Gewicht haben, über deren Zumutbarkeit im Einzelfall der hierzu berufene Richter zu entscheiden hat.

Keine Störerhaftung des Domainhändlers bei unbekannter Markenverletzung durch Dritte

Das OLG München lehnte in seinem Urteil vom 13.08.2009 die Haftung einer Domain-Handelsplattform für die Verletzung von Markenrechten durch einen Dritten bei sog. „geparkten" Domains ab, wenn diese keine Kenntnisse von der Rechtsverletzung hat. Dies begründete das Gericht damit, dass der Domainhändler weder Täter noch Teilnehmer der Rechtsverletzung wäre. Da die Kunden des Domainhändlers selbst Keywords eingeben könne, sei ihm hier kein Vorwurf zu machen. Auch eine Störerhaftung lehnte das Gericht ab. Der Domainhändler habe keine ihm zumutbare Prüfungspflicht verletzt. Bei Millionen Domains und einer Vielzahl von Sprachen sei eine präventive Überprüfung und Aufteilung in unterscheidungskräftige und nicht unterscheidungskräftige Bezeichnungen schlichtweg nicht möglich und völlig unwirtschaftlich.

Dem Fall lag die Klage eines Markeninhabers zu Grunde, der sich damit gegen die Nutzung der unter seinem Markennamen betriebenen .eu-Domain wandte. Ein Kunde des Beklagten hatte die Domain mit dem entsprechenden Markennamen als Keyword versehen und bei dem Domainhändler geparkt. Dabei erhielten sowohl er als auch der Domainhändler eine "Pay-Per-Click"-Vergütung, wenn über diese .eu-Homepage die Webseite eines Google-Anzeigenkunden aufgerufen wurde.

Quelle: Urteil des OLG München vom 13.08.2009 (AZ: 6 U 5869/07)

Teleboy.ch bietet Online-Videorekorder in der Schweiz an

Die Firma Teleboy.ch bietet erstmalig in der Schweiz einen sog. Online-Videorekorder an, der die Aufzeichnung von ca. 52 Sendern ermöglichen soll. Der Dienst unterstützt neben Schweizer Sendern auch deutsche Anbieter, wie ARD, ZDF und Phoenix. Nach kostenloser Registrierung erhält der Kunde im Basistarif einen für zwei Stunden ausgestatteten Online-Speicher, der nach zwei Wochen gelöscht wird.Ob dieses Modell Erfolg mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten, denn in Deutschland ist umstritten, ob derartige Online-Videorekorder zulässig sind, da sie die Urheberrechte Dritter verletzen können.

So klagte vor einiger Zeit RTL gegen den Online-Videorekorder-Anbieter Save.TV. Der Bundesgerichtshof sah sich nicht in der Lage die urheberrechtliche Zulässigkeit zu entscheiden, er verwies die Angelegenheit aus diesem Grund zurück an das Berufungsgericht. Der BGH stellt aber fest, dass, sollte der Save.TV die Sendungen tatsächlich im Auftrag der Kunden abspeichern, wohl eine Urheberrechtsverletzung zu bejahen sei.

Quelle:
http://satundkabel.magnus.de/medien/artikel/teleboy-rec-erster-schweizer-online-videorekorder- geht-an-den-start.html

Gesetz zu Internetsperren endgültig gescheitert

Bisher hatte sich lediglich der Bundespräsident quergestellt. Er weigerte sich das umstrittene Gesetz zur Internet-Sperrung von kinderpornographischen Seiten der Initiatorin Ursula von der Leyen zu ratifizieren. Schwarz-Gelb gab nun jedoch auch nach. Die Koalition distanzierte sich in einem Schreiben an den Bundespräsidenten von dem Gesetzesentwurf – kündigte aber eine neue Gesetzesinitiative an.

Die Kritik an dem Gesetz war laut gewesen. 130.0000 Netznutzer hatten eine Online-Petition gegen das Gesetz unterzeichnet. Sie wendeten sich dabei nicht gegen das Ziel, die Bekämpfung von Kinderpornographie, sondern gegen die ineffektive und intransparente Vorgehensweise. Die Seiten sollen, ihrer Meinung nach, gelöscht und nicht mit einem „Stopp-Siegel" versehen werden. Die Resonanz der Petition war sicher auch nicht zuletzt der Befürchtung vieler User geschuldet, dass das Gesetz nur der erste Schritt für eine weitergehende Internetzensur sein könnte.

Der neue Entwurf soll nun nicht mehr die Sperrung, sondern die Löschung kinderpornographischer Seiten zum Ziel haben. Ob dieses Vorgehen nun transparenter wird, als der alte Entwurf, in dem vorgesehen war, dass das Bundeskriminalamt geheime Sperrlisten an die Internetanbieter weitergeben sollte, ist noch nicht bekannt.

Quelle:
http://meedia.de/nc/details-topstory/article/koalition-kippt-internet-sperrgesetz_100026099.html

OLG Hamm: Fremde Testergebnisse dürfen nicht zu eigenen Werbezwecken verwendet werden

Der Entscheidung vom 08.12.2009 des OLG Hamm (Az.: 4 U 129/09) lag folgender Sachverhalt zugrunde:Ein privater Stromanbieter stellte auf seinen Internetseiten ein so genanntes „Gaslexikon" zur Ansicht zur Verfügung. Hierin wurden Informationen zur Wasser-, Strom-, und Gasversorgung veröffentlicht und aufgezeigt, dass das Unternehmen ökologisch besonders effektiv arbeitete. Das Problem war jedoch, dass das Unternehmen, auf das sich die Angaben im Gaslexikon bezogen, nicht das Unternehmen war, was die Angaben auf seiner Homepage veröffentlicht hatte. Ein konkurrierendes Energieversorgungsunternehmen empfand diese Werbung als wettbewerbswidrig. Immerhin werde der Anschein erweckt, dass sich das Gaslexikon auf das damit werbende Energieversorgungsunternehmen beziehe.

Das sah das Gericht auch so. Die Werbemaßnahme mit den fremden Testergebnissen sei für den Verbraucher irreführend. Dieser könne nicht, oder erst nach einiger Suche herausfinden, dass sich die Ergebnisse nicht auf das besagte Energieversorgungsunternehmen beziehen.

Quelle: OLG Hamm (Az.: 4 U 129/09)

Landgericht Köln: Streitwert von 6000 € angemessen bei unerlaubter Verwendung eines Fotos auf Webseite

Wird auf einer Webseite ein Foto unerlaubt genutzt, ist von einem Streitwert von 6000 € auszugehen, auch wenn eine Deckelung des Anspruchs nach § 97 a Abs. 2 UrhG möglich erscheint. Dies stellt das Landgericht Köln mit Beschluss vom 13.01.2010 – Az: 28 O 688/09 – klar.Die Beklagte verwendete für die Gestaltung ihres Internetauftritts ein Foto. Allerdings ohne Zustimmung des Klägers als Rechteinhaber. Der Kläger nahm daraufhin die Beklagte gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch. Das erstinstanzliche Gericht legte den Streitwert auf 6000 € fest. Hiergegen legte die Beklagte Beschwerde ein. Erfolglos.

Das Landgericht Köln hält den Streitwert in Höhe von 6000 € für angemessen. Die Höhe des Streitwerts, so das Gericht, richte sich nämlich an dem Interesse des Urhebers an der effektiven Abwehr von Rechtsverstößen. Zudem sei es ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit, geistiges Eigentum zu schützen. Dies müsse sich daher auch auf die Streitwertbemessung auswirken.

Quelle: Beschluss des Landgerichts Köln vom 13.01.2010 – Az: 28 O 688/09 -

Dt. Telekom wegen zielgerichteter Behinderung eines Mitbewerbers verurteilt

In seinem Urteil vom 08.01.2010 verurteilt das OLG Köln die Deutsche Telekom wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht. Geklagt hat ein konkurrierendes Telekommunikationsunternehmen. Die Kunden der Klägerin hatten im Rahmen der sog. „Preselection" ihre Telefonanschlüsse auf das Verbindungsnetz der Klägerin voreinstellen lassen. Nachdem Kunden der Klägerin bei der Telekom lediglich die Einrichtung der Rufnummeranzeige (sog. Clipfunktion) beantragt hatten, stellte die Telekom jedoch auch die jeweiligen Telefonanschlüsse auf ihr eigenes Netz um.

Wie das Gericht in seiner Urteilsbegründung ausführt, habe die Telekom nicht ausreichend dargelegt, dass es sich bei dem „Wegfall" der Voreinstellung lediglich um einen unbewussten Bedienungs- oder Eingabefehler ihrer Mitarbeiter gehandelt habe. Vielmehr sei das Datenverarbeitungssystems der Telekom fehlerhafte ausgestaltet, da aufgrund einer unvollständigen Bildschirmanzeige über eine ggf. bestehende Preselection, diese im Rahmen der regulären Bearbeitung auch zwingend zu einem Wegfall eben dieser Voreinstellung führe. Hierin sah das Gericht eine bewusst hingenommene und als zielgerichtete Behinderung des betroffenen Mitbewerbes wirkenden Organisationsmangel, den das OLG zur Annahme eines objektiven Wettbewerbsverstoß veranlasste.

Quelle:Urteil des OLG Köln vom 08.01.2010 (Az.: 6 U 106/09)

(http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2010/6_U_106_09urteil20100108.html)

Neuer Partner: WILDE & BEUGER heißen jetzt WILDE BEUGER & SOLMECKE

Die Kölner Kanzlei WILDE & BEUGER, die sich auf die Beratung der Fernseh-, Film- und Entertainmentbranche spezialisiert hat, hat mit Wirkung zum 1.1.2010 Rechtsanwalt Christian Solmecke (36) als Partner aufgenommen. Die Sozietät firmiert künftig unter den Namen WILDE BEUGER & SOLMECKE. Insgesamt arbeiten in der Kölner Kanzlei jetzt zehn Anwälte. Rechtsanwalt Solmecke hat in den vergangenen drei Jahren den Bereich Internetrecht stetig ausgebaut. So betreut er z.B. über 300 Online-Shops in allen Fragen des Fernabsatzrechts.

Neben seiner Kanzleitätigkeit ist Christian Solmecke auch Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI) an der Cologne Business School. Dort beschäftigt er sich insbesondere mit den Rechtsfragen in Sozialen Netzen.

Bis zu seinem Wechsel in die Sozietät WILDE & BEUGER im Jahr 2006 war der IT-Rechtler für eine Kanzlei im Ruhrgebiet im Bereich E-Commerce/Telekommunikation tätig. Vor seiner Tätigkeit als Anwalt arbeitete Solmecke mehrere Jahre als Journalist für den Westdeutschen Rundfunk und andere Medien.

OLG Düsseldorf: Die Haftung des Geschäftsführers für Spam-Mails

Mit Urteil vom 24.11.2009 hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass auch der Geschäftsführer eines Unternehmens im Fall der Versendung von unlauterer E-Mail-Werbung auf Unterlassung haftet (Az: I-20 U 137/09).

Das Gericht begründete dies damit, dass der Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens hafte, wenn er keine Maßnahmen veranlasst habe, um unlautere E-Mail-Werbung zu unterbinden. Im vorliegenden Fall habe der Geschäftsführer insbesondere keine Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen Werbe-E-Mails erhalten, die hierzu auch ihre Einwilligung erteilt hätten. Dieser Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG stelle eine Verletzung der wettbewerbsrechtlichen Verkehrssicherungspflichten des Geschäftsführers dar. Auch wenn der Geschäftsführer an der betreffenden Werbekampagne nicht selbst beteiligt gewesen sei, habe er doch die Pflicht, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vorgaben des Wettbewerbsrechts in Bezug auf die Zusendung von Werbe-E-Mails eingehalten werden würden. Werde die Werbeaktion mittels einer gekauften Adressdatenbank durchgeführt, dürfe sich der Geschäftsführer auch nicht allein auf die allgemeine Zusicherung des Veräußerers verlassen, dass die Einwilligung der in der Datenbank enthaltenen Kunden vorliege. Stattdessen müsse eine solche allgemeine Zusicherung auch einer konkreten Überprüfung unterzogen werden. Hierfür habe der Geschäftsführer Sorge zu tragen.

(Quelle: Telemedicus)

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Medien, Entertainment & Urheberrecht

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: Medien, Entertainment & Urheberrecht

Das Medien- und Urheberrecht stellt einen Beratungsschwerpunkt der Kanzlei dar. Im Bereich des Medienrechts beschäftigen wir uns u.a. mit folgenden Fragestellungen: Was ist in welchem Medium verboten und was ist erlaubt? Wie können Sie sich als Privatperson oder Unternehmen vor Rechtsproblemen im Medienrecht schützen?

Eine bemerkenswerte Entscheidung, über die wir 2010 aus dem Bereich des Medienrechts berichtet haben, stammt vom Amtsgericht Kerpen. Das Gericht hatte zu entscheiden, inwieweit ein Verkehrsunfall auf Video aufgezeichnet und anschließend auf eine Webseite gestellt werden darf. Ebenso war die Frage zu beantworten, ob einem Unfallbeteiligten ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zusteht (Az. 102 C 108/10).

http://www.wbs-law.de/allgemein/ag-kerpen-zum-anspruch-auf-schmerzensgeld-wegen-veroeffentlichung-von-unfallvideo-im-internet-2329/

Das Kammergericht Berlin hat sich in einem Urteil vom 14.10.2010 damit auseinandergesetzt, ob ein Strafverteidiger ohne seine Zustimmung abgelichtet und im Fernsehen gezeigt werden darf.

http://www.wbs-law.de/allgemein/kg-berlin-zum-filmen-eines-strafverteidigers-waehrend-eines-prozesses-2330/

Im Bereich des Urheberrechts beschäftigen wir uns mit Fragestellungen rund um den künstlerischen Schaffensprozess und beraten Rechteinhaber bei der Nutzung und Verwertung ihrer Rechte sowie unterstützen bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen.

So haben wir uns 2010 u.a. in einem Beitrag mit der Frage beschäftigt, ob durch die Erstellung von Zusammenfassungen in Form von Abstracts eine Urheberrechtsverletzung begangen wird. Anlass zu dieser Fragestellung hat ein Urteil des Bundesgerichtshofs gegeben. Das Gericht hat am 01.12.2010 entschieden, dass keine Urheberrechtsverletzung vorliegt, wenn die Zusammenfassung ein selbständiges Werk darstellt (Az.: I ZR 12/08).

http://www.wbs-law.de/allgemein/verletzung-des-urheberrechtes-durch-erstellen-vom-zusammenfassungen-in-form-von-abstracts-2138/

BGH: Zulässigkeit von Lotterie-Werbebeschränkungen

Die Ankündigung hoher Gewinne bei Jackpot-Ausspielungen ist normalerweise rechtmäßig. Jedoch dürfen die Spieler dadurch nicht zur Teilnahme gedrängt werden.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 16.12.2010, AZ: I ZR 149/08 festgestellt, dass nicht jedwede Ankündigung hoher Gewinne bei Jackpotausspielungen verboten ist. Die Klägerin wendet sich zum Einen gegen das Kundenmagazin des Beklagten mit dem Titel `Spiel mit`, sowie die Werbung des Beklagten, in welcher der Beklagte Jackpotausspielungen von mehr als 10 Millionen Euro ankündigt. Nach Ansicht der Klägerin handelt es sich hierbei um unzulässige Werbung. Dadurch werde gegen den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) verstoßen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass eine sachliche Information über Art und Höhe der Gewinnmöglichkeit zulässig ist. Somit verstößt nicht jedes Ankündigen einer Jackpotausspielung von mehr als 10 Millionen Euro gegen den Glücksspielstaatsvertrag. Gemäß § 5 Abs.1 GlüStV hat sich die Werbung „zur Vermeidung eine Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glückspiel zu beschränken". Die Gestaltung der Ankündigung einer Jackpotausspielung muss sich in zulässigen Grenzen halten. Insoweit bestätigte der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichtes als Vorinstanz. Dieses hatte die Ankündigung von Jackpotausspielungen über 10 Millionen Euro nicht als unzulässig angesehen, jedoch die Werbung des Beklagten, in welcher Höchstgewinne von 26 oder 29 Millionen Euro schriftbildlich hervorgehoben und mit abgebildeten jubelnden Menschen angekündigt wurden, verboten.

Der Bundesgerichtshof sah allerdings im Gegensatz zur Vorinstanz in dem Titel des Teilnehmermagazins des Beklagten "Spiel mit" eine unzulässige Werbung. `Spiel mit` ist als Aufforderung zur Spielteilnahme zu werten.

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 16.12.2010, Nr. 240/2010

Falsche Berichterstattung in Zeitung und Anspruch auf Gegendarstellung

Wer das Opfer einer unzutreffenden Berichterstattung in der Presse wird, hat nicht unbedingt einen Anspruch auf Richtigstellung. Dieser ist aber dann gegeben, wenn durch den Beitrag der gute Ruf spürbar beeinträchtigt wird. Dies hat das Landgericht Hamburg entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall traf es ausgerechnet Altkanzler Gerhard Schröder. Dieser war sauer über einen Beitrag in der Hamburger Morgenpost. In diesem stand angegeben, dass er angeblich während der Trunkenheitsfahrt von Margot Bischöfin Käßmann als Beifahrer mit im Wagen gesessen habe. Diese Meldung war nachweislich falsch.

Schröder verlangte nunmehr die Richtigstellung, weil er um sein persönliches Ansehen besorgt war. Weil die Zeitung sich weigerte, zog er vor Gericht.

Die Richter des Landgerichtes Hamburg wiesen seine Klage jedoch mit Urteil vom 13.08.2010 ab (Az. 324 O 194/10). Sie stellten klar, dass ein Anspruch auf Gegendarstellung nach dem jeweiligen Pressegesetz nicht bereits besteht, wenn in der Zeitung eine unzutreffende Tatsache behauptet wird. Vielmehr müsste das hier für den Betroffenen mit einer erheblichen Beeinträchtigung seines Ansehens verbunden sein.

Diese Voraussetzung liegt nach Ansicht des Gerichtes nicht vor. Durch die angebliche Teilnahme an einer Trunkenheitsfahrt als Beifahrer wird normalerweise nicht das Ansehen einer Person beeinträchtigt. Etwas anderes gilt unter Umständen, wenn durch den Beitrag nahegelegt wird, dass er von der Trunkenheit des Fahrers gewusst hat oder sie geduldet hat. Dieser Eindruck wird jedoch nicht durch den vorliegenden Artikel erweckt. Darüber hinaus wird in diesem auch nicht angedeutet, dass Gerhard Schröder und die ehemalige Bischöfin einen über eine schlichte Gefälligkeit hinausgehenden Umgang miteinander gepflegt haben.

In dem Internetangebot unserer Kanzlei finden Sie auch Entscheidungen zum Anspruch auf Gegendarstellung in der Presse.

http://www.wbs-law.de/news/medien-entertainment-und-urheberrecht/1141/wdr-erwirkt-eine-ei nstweilige-verfuegung-gegen-die-faz/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/834/bei-mitverschulden-nur-50-der-abmahnkosten-erst attungsfaehig/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/492/lg-hamburg-hoehere-massstaebe-an-die-verletzun g-des-persoenlichkeitsrechts-bei-vorstandsvorsitzenden/

Presserecht: Berichte über „bezahltes“ Doping-Gutachten stellen keinen Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht dar

Eine Journalistin darf in einem Zeitungsartikel darüber berichten, dass eine unter Dopingverdacht stehende Eisschnell-Läuferin ein „bezahltes” Gutachten auf einer Pressekonferenz vorgestellt hat. Eine allgemeine Persönlichkeitsrechtsverletzung ist hierin nicht zu erkennen. Dies hat das Landgericht Berlin entschieden.

Die Klägerin ist Polizistin und Eisschnellläuferin, die Beklagte freie Journalistin. Die Klägerin wurde im Jahr 2009 wegen angeblichen Dopings vom Eislauf-Weitverband ISU für zwei Jahre gesperrt; der Internationale Sportgerichtshof CAS bestätigte später diese Sperre.

In einer Pressekonferenz stellte die Beklagte ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten vor. Das von einem Wissenschaftler erstellte Gutachten kam zu dem Schluss, dass es sich bei dem erhöhten Blutwert bei der Klägerin um eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit genetisch bedingte Störung handle.

Die Beklagte berichtete über dieses Gutachten und erklärte, dass es sich um ein von der Klägerin bezahltes Gutachten handle. Diese Äußerung hielt die Klägerin für eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Ein bezahltes Gutachten sei nicht mit einem beauftragten Gutachten gleichzusetzen, da bei letzterem der Leser nicht annehme, der Gutachter habe sich hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens irgendwie beeinflussen Sassen. Aufgrund der Äußerung der Beklagten müsse der Leser aber denken, dass das gewünschte Ergebnis direkte Folge der Bezahlung sei.

Die Klägerin begehrte Unterlassung.

Die Richter des Landgerichtes Berlin schlossen sich dieser Ansicht nicht an, sondern wiesen die Klage ab (LG Berlin, Urt. v. 26.10.2010 – Az.: 27 O 577/10)

Der gesamten Äußerung komme der Schutz der Meinungsfreiheit zu, sofern es sich nicht um wahrheitswidrige Behauptungen oder Schmähkritik handle.

Die Aussage der Beklagten stelle keinen rechtswidrigen Eingriff dar. Zwar enthalte die Äußerung die Behauptung, das Gutachten sei von der Klägerin bezahlt worden. Es könne dahinstehen, ob die Klägerin tatsächlich selbst die Rechnungen für das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten erhalten habe oder diese vom Verband beglichen wurden. Dabei komme der gesamten Äußerung der Schutz der Meinungsfreiheit zu, sofern es sich nicht um wahrheitswidrige Behauptungen oder Schmähkritik handle.

Zu berücksichtigen sei des weiteren, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Schutz der vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden (vgl. BVerfG v. 15.12.1993, 1 BvR 853/96, juris Rn. 80). Hier ist die Klägerin selbst mit dem Gutachten im Rahmen einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit gegangen. Daher müsse sie es hinnehmen, dass in der die Öffentlichkeit stark bewegenden Frage des Dopings auch das ihrer Entlastung dienende Gutachten kritisch

angegriffen und die Frage nach der wissenschaftlichen Überzeugungskraft und der Unabhängigkeit des Gutachtens aufgeworfen wird.

Das hat die Beklagte getan.

Weitergabe von Fotos durch eine Bildagentur an den Playboy

Eine Bildagentur darf Aufnahmen von Personen normalerweise an die Presse weitergeben, ohne vorher die Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu prüfen. Hierzu ist lediglich die Zeitung verpflichtet, in der die Bilder dann veröffentlicht werden. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Beklagten betreiben Bildarchive zur kommerziellen Nutzung durch Presseunternehmen. Der mehrfach wegen Tötungsdelikten verurteilte Kläger verbüßt seit 1983 eine lebenslange Freiheitsstrafe. Über seine Taten wurde in den fünfziger, sechziger und frühen achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts ausführlich berichtet. Die Beklagten gaben auf Anfrage ein bzw. zwei Bildnisse aus den fünfziger und sechziger Jahren an das Magazin "Playboy" weiter, das damit einen Artikel "Die Akte … Psychogramm eines Jahrhundertmörders" bebilderte.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagten hätten die Fotos ohne seine hierzu erforderliche Einwilligung verbreitet und dadurch sein Recht am eigenen Bild verletzt. Die Beklagten haben sich auf das Recht der Pressefreiheit berufen. Die Klagen waren darauf gerichtet, den Beklagten aufzugeben, die Weitergabe der Fotos zu unterlassen. Das Landgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihnen – mit Einschränkungen – stattgegeben.

Der Bundesgerichtshofs (BGH) hat auf die von ihm zugelassenen Revisionen die Berufungsurteile aufgehoben und die Klagen abgewiesen.

Der Austausch zulässigerweise archivierten Bildmaterials steht unter dem Schutz der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Diese gewährleistet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Freiheit der Verbreitung von Nachrichten und Meinungen; sie schützt vielmehr auch den gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit, zu der insbesondere die Beschaffung von Informationen gehört. Dem ist bei der Auslegung des Begriffs des "Verbreitens" von Bildnissen in § 22 Kunsturhebergesetz Rechnung zu tragen.

Eine quasi presseinterne Weitergabe von Fotos durch ein Bildarchiv darf deshalb grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Inhaber der Bildagentur prüft, ob die unter Verwendung der Fotos beabsichtigte Presseberichterstattung rechtmäßig sein wird.

Die Verantwortung für eine Presseveröffentlichung trägt alleine das veröffentlichende Presseorgan, das auch die Zulässigkeit der Verwendung der Fotos nach den §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz zu prüfen hat.

Der betroffene Abgebildete hat dadurch keinen fühlbaren Nachteil. Durch die Weitergabe von Fotos im quasi presseinternen Bereich wird sein Persönlichkeitsrecht allenfalls geringfügig beeinträchtigt.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 07.12.2010 – Az. VI ZR 30/09 und VI ZR 34/09

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 235/2010 vom 07.12.2010

Bayerische Landeszentrale für neue Medien darf Ausstrahlung von Kampfsport-Sendung verbieten

Kampfsport Veranstalterin konnte gegen das Verbot der Ausstrahlung ihrer Sendung über die Kampfsportart „Mixed Martial Arts" keine einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht erwirken. Der Jugendschutz darf nicht unnötig gefährdet werden. Sie muss abwarten, bis das Bundesverfassungsgericht endgültig über ihre Verfassungsbeschwerde entschieden hat.

Die in Großbritannien ansässige Beschwerdeführerin organisiert weltweit Veranstaltungen der Kampfsportart „Mixed Martial Arts", einer Kombination der fünf olympischen Sportarten Boxen, Freistilringen, griechisch-römisches Ringen, Taekwando und Judo mit anderen traditionellen Kampfsporttechniken wie Karate und Kickboxen. Die Kampfsportveranstaltungen werden in mehr als 100 Ländern ausgestrahlt. In Deutschland erfolgte die Ausstrahlung der von der Beschwerdeführerin produzierten Kampfsportformate durch die DSF Deutsches SportFernsehen GmbH, jetzt Sport 1 GmbH, auf der Grundlage einer Programmänderungsgenehmigung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und eines Lizenzvertrages mit der Beschwerdeführerin.

Im März 2010 forderte die BLM die DSF GmbH per Bescheid auf, die Ausstrahlung der Fernsehsendungen der Beschwerdeführerin zu unterlassen, weil die Massivität des Gewalteinsatzes in jugendgefährdender Weise dem Leitbild des nach der Bayerischen Verfassung öffentlich verantworteten und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebenen Rundfunks widerspreche. Die DSF GmbH leistete der Aufforderung der BLM Folge. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Bescheid der BLM Klage und beantragte gleichzeitig einstweiligen Rechtsschutz. Der Eilantrag blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Sowohl gegen den Bescheid der BLM als auch gegen die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hat die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem Ziel, die BLM zur Gestattung der Ausstrahlung ihrer Kampfsportsendungen zu verpflichten.

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat den Erlass dieser einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Allerdings ist die Verfassungsbeschwerde weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Sie wirft vielmehr bereits auf der Zulässigkeitsebene ungeklärte verfassungsrechtliche Fragen auf, die im Verfassungsbeschwerdeverfahren, also im Verfahren der Hauptsache, zu entscheiden sein werden. Klärungsbedürftig ist vor allem, ob und in welchem Umfang sich die Beschwerdeführerin, die lediglich als Zulieferin einzelner Sendungen an der Veranstaltung von Fernsehprogrammen beteiligt ist, neben dem Programmveranstalter auf die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen kann. Näherer Prüfung bedarf auch die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin auf Art. 12 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt des mittelbaren Grundrechtseingriffs berufen kann.

Nach der Folgenabwägung im hier allein entschiedenen Eilverfahren ist eine einstweilige

Anordnung nicht zu erlassen. Zwar sind die finanziellen Einbußen, die die Beschwerdeführerin aufgrund des Wegfalls der Lizenzgebühren erleidet, nicht unerheblich. Ebenso werden ihre Möglichkeiten, die Sportart „Mixed Martial Arts" in Deutschland bekannt zu machen, eingeschränkt, soweit sie nicht einen anderen Fernsehanbieter findet, der bereit und berechtigt ist, ihre Formate auszustrahlen. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass ohne die Ausstrahlung ihrer Sendungen in Deutschland die Förderung und Vermarktung der Sportart „Mixed Martial Arts" in anderen Ländern gefährdet würde. Zudem kann die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben über diese Sportart auch in Deutschland via Internet berichten.

Die der Beschwerdeführerin entstehenden Nachteile wiegen daher unter Berücksichtigung des Gewichts der Belange des Jugendschutzes nicht so schwer, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung dringend geboten wäre. Denn würde eine einstweilige Anordnung ergehen und erwiese sich die Verfassungsbeschwerde als unbegründet, würden möglicherweise über längere Zeit hinweg Sendungen ausgestrahlt, die wegen ihres Gewaltpotenzials und ihrer Gewalt befürwortenden medialen Aufbereitung aggressives Verhalten verharmlosten und jugendgefährdend wirkten.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.12.2010 Az. 1 BvR 2743/10

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 118/2010 vom 21.12.2010

Wettbewerbswidrigkeit von getarnter Werbung in Zeitschrift

Der Leser einer Zeitschrift muss erkennen können, ob er redaktionelle Inhalte oder Werbung liest. Das bedeutet bei einer mehrseitigen Anzeige aber nicht zwangsläufig, dass er hierüber direkt auf der ersten Seite aufgeklärt werden muss. Dies ergibt sich aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes.

Im vorliegenden Fall stand auf dem Vorschaltblatt der Wirtschaftswoche unter anderem Folgendes angegeben: „Deutschlands Manager: Wir verplempern zu viel Zeit im Auto und am Flughafen!" und „Das sehen sie genauso? Dann drehen Sie die Zeitung um, Herr (es folgt der Name des jeweiligen Abonnenten)". Auf der Rückseite der Zeitschrift befand sich eine Werbeanzeige der deutschen Bahn.

Hierfür wurde die Wirtschaftswoche von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs abgemahnt und schließlich auf Unterlassung verklagt. Nach der Ansicht von dieser Organisation ist das Schalten von derartigen Anzeigen wettbewerbswidrig, weil keine klare Trennung zwischen dem redaktionellen Teil und der Werbung vorliegen würde. Dadurch werde der Verbraucher getäuscht.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage der Wettbewerbszentrale mit Urteil vom 01.07.2010 als unbegründet ab (Az. I ZR 161/09). Die Werbung in einer Zeitung ist nur dann auf unzulässige Weise als redaktioneller Inhalt getarnt, wenn diese gezielt zur Verkaufsförderung eingesetzt werden. Dies würde auf der ersten Seite voraussetzen, dass dort bereits auf Produkte der deutschen Bahn Bezug genommen wird. Hiervon kann jedoch nach dem Text nicht ausgehen, weil dem Leser hier nicht zwangsläufig die Benutzung der deutschen Bahn nahegelegt wird. Infolgedessen reicht es auch, dass er Leser erst auf der Rückseite erfährt, dass es sich um eine Anzeige der deutschen Bahn handelt. Infolgedessen liegt kein Verstoß gegen Nr. 11 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG vor.

Urheberrecht von Architekt an Lärmschutzwand für Autobahn

Inwieweit ist die von einem Beamten errichtete Lärmschutzwand urheberrechtlich geschützt?

Wer als Beamter für seinen Dienstherrn eine Lärmschutzwand errichtet, räumt ihm dadurch nicht automatisch ein ausschließliches Nutzungerecht ein. Das bedeutet, dass der Dienstherr nicht nach seinem Belieben Dritten – wie etwa einem anderen Bundesland- daran urheberrechtliche Nutzungsrechte einräumen kann. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein verbeamteter Architekt für das Land Niedersachen als seinem Dienstherrn eine Lärmschutzwand geplant. Dieses hatte daraufhin auf Grundlage dieser Planung eine Lärmschutzwand gebaut. Nachdem ein anderes Bundesland davon erfahren hatte, errichtete es eine Lärmschutzwand von gleichem Aussehen. Der Architekt wollte das nicht bieten lassen und verlangte Schadensersatz.

Der Bundesgerichtshof entschied mit Urteil vom 12.05.2010, das dem Beamten nach § 97 UrhG auch Schadensersatz in Form einer angemessenen Vergütung zusteht (Az. I ZR 209/07). Zunächst einmal ist er als Urheber der Lärmschutzwand anzusehen. Es ist auch davon auszugehen, dass er seinem Dienstherrn keine ausschließliche Nutzungsbefugnis an diesem Werk eingeräumt hat. Das bedeutet, dass dieser nur innerhalb seiner eigenen Grenzen Lärmschutzwände errichten durfte. Der Dienstherr war hingegen nicht zu der Erteilung von Unterlizenzen an andere Bundesländer befugt. Das gehört nicht zu seinen hoheitlichen Aufgaben.

Anforderungen an Werbung für Jackpot von Lotterien

Eine Lotteriegesellschaft darf auf die Höhe ihrer Gewinne bei Jackpot Ausspielungen hinweisen. Dies sollte aber nicht in zu reißerischer Form gesehen. Insbesondere sollte eine Aufforderung zur Teilnahme unterbleiben.

Lottogesellschaften ist es nicht generell verboten, hohe Gewinne bei Jackpotausspielungen anzukündigen. Das hat der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Der beklagte Freistaat veranstaltet in Bayern u. a. die Lotterie LOTTO – 6 aus 49. Die Klägerin, die Glücksspielangebote vermittelt, hält es für eine nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) unzulässige Werbung, dass der Beklagte Jackpotausspielungen mit einem Wert von mehr als 10 Mio. € ankündigt. Außerdem wendet sich die Klägerin dagegen, dass der Beklagte ein Kundenmagazin mit dem Titel "Spiel mit" verbreitet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt, soweit sich die Klägerin allgemein gegen die Ankündigung von Jackpotausspielungen über 10 Mio. € und den Titel des Kundenmagazins "Spiel mit" wendet. Es hat dem Beklagten aber verboten, für Jackpotausspielungen in der Weise zu werben, dass Höchstgewinne von 26 oder 29 Mio. € hervorgehoben unter Abbildung jubelnder Menschen angekündigt werden.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nicht jede Ankündigung einer Jackpotausspielung mit einem möglichen Höchstgewinn über 10 Mio. € unzulässig ist. Nach § 5 Abs. 1 GlüStV hat sich Werbung für öffentliches Glücksspiel "zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken". Da es sich bei der Jackpotlotterie um ein legales Glücksspiel handelt, ist danach die sachliche Information über Art und Höhe der ausgelobten Preise erlaubt. Zudem muss die Information über den Höchstgewinn nach den Richtlinien im Anhang des Glücksspielstaatsvertrags mit einer Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust verbunden werden. Dadurch wird die Anlockwirkung des Höchstgewinns begrenzt.

Eine Frage des Einzelfalls ist es, ob sich die konkrete Gestaltung der Ankündigung einer Jackpotausspielung in den zulässigen Grenzen hält. Insoweit hatte das Oberlandesgericht zu Recht die konkrete Werbung des Beklagten verboten, in der Höchstgewinne von 26 oder 29 Mio. € im Schriftbild hervorgehoben, verbunden mit der Abbildung jubelnder Menschen angekündigt werden.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist der von dem Beklagten für sein Kundenmagazin verwendete Titel unzulässig. Der Imperativ "Spiel mit" enthält eine Aufforderung zur Spielteilnahme.

BGH- Urteil vom 16.12.2010 – I ZR 149/08

Pressemitteilung des BGH vom 16.12.2010 Nr. 240/2010

Auf unserer Webseite finden Sie stets aktuelle Neuigkeiten über die rechtlichen Entwicklungen im Gewinn und Glücksspielrecht

Markenschutz bei englischsprachigen Bezeichnungen wie „easy.tv“

Besteht bei der Verwendung von Begriffen aus der englischen Sprache eher ein Namensschutz für ein bestimmtes Produkt?

In Deutschland werden gerade Produkte im Fernsehbereich oder Computerbereich gerne mit Wörtern aus der englischen Sprache bezeichnet. Durch die Verwendung derartiger Anglizismen sollte man sich jedoch nicht zu viel erhoffen. Zunächst einmal sind nicht alle Verbraucher davon angetan. Darüber hinaus sollte man sich dadurch gerade bei geläufigen Begriffen keinen besseren Markenschutz erhoffen.

Dies ergibt sich aus einem Fall, über dem das Bundespatentgericht zu entscheiden hatte. Dort hatte der Kläger beim deutschen Patent- und Markenamt die Eintragung von easy.tv als Marke für ein Wiedergabe- und Aufzeichnungsgerät beantragt. Dies wurde jedoch abgelehnt.

Das Bundespatentgericht stellte sich auf die Seite des deutschen Patent- und Markenamtes. Es entschied mit Beschluss vom 29.09.2010 (Az. 26 W (pat) 112/09), dass die Bezeichnung „easy-TV" keinen markenrechtlichen Schutz genießt. Sie kann also auch uneingeschränkt von Konkurrenten benutzt werden. Dies ergibt sich daraus, dass die beiden verwendeten Begriffe „easy" und „TV" häufig in der deutschen Alltagssprache verwendet werden. Es fehlt an der Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, weil die beiden Wortbestandteile nichts mit einer bestimmten Firma zu tun haben. Maßgeblich ist hier allein, wie der durchschnittliche deutsche Verbraucher denkt.

Reform bei Rundfunkgebühren beschlossen – Geräteunabhängiger Beitrag soll eingeführt werden

Bislang müssen nur Privatleute oder Betriebe Rundfunkgebühren bezahlen, die dort einen empfangsbereiten Radio, Fernseher stehen haben. Unternehmer müssen unter Umständen auch zahlen, wenn sich nur ein PC in ihren Räumlichkeiten befindet. Doch ab 2013 soll alles anders werden: Die Ministerpräsidenten haben eine geräteunabhängige Rundfunkabgabe beschlossen. Die GEZ bleibt dabei erhalten.

Die Ministerpräsidenten aller Bundesländer haben sich am 16.12.2010 getroffen und eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2013 unterschrieben. Demnach muss ab diesem Zeitpunkt normalerweise jeder Bürger und Unternehmer für seinen Betrieb die beschlossene Rundfunkabgabe bezahlen. Er braucht dafür keinen Radio oder Fernseher mehr zu besitzen. Bei Betrieben soll die Höhe der Rundfunkabgabe nach der Anzahl der Mitarbeiter gestaffelt werden.

Bezieher von Sozialhilfe/Hartz IV, Arbeitslosengeld II oder einer Ausbildungsförderung sollten aufpassen. Sie brauchen nur dann nicht zahlen, wenn sie die Befreiung beantragen. Wer blind, stark sehbehindert, gehörlos oder stark behindert ist, soll normalerweise nur 1/3 des Beitrags zahlen. Sofern er dazu nicht imstande ist, ist ebenfalls eine Befreiung von der Rundfunkgebühr möglich.

Allerdings muss die damit verbundene Änderung des Rundfunkstaatsvertrages noch durch alle Parlamente in den einzelnen Bundesländern ratifiziert werden, damit er Gesetzeskraft erlangt.

Die geplante Änderung wird von der Wirtschaft teilweise kritisiert, weil eine höhere Belastung der Unternehmen befürchtet wird.

Nähere Informationen:

http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,734849,00.html

http://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article11658240/Ab-2013-muessen-alle-Haushalte- zahlen.html

http://www.tagesschau.de/inland/rundfunkgebuehr116.html

http://www.faz.net/s/Rub0E9EEF84AC1E4A389A8DC6C23161FE44/Doc~E0187C2346C444143B5FDA39E6F38BCFD~ATpl~Ecommon~Scontent.html

http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/news/News-Handwerk-erreicht-Verbesserungen_5769932.html

Greenpeace verklagte Ministerium wegen einem nicht veröffentlichten Bericht zur Versorgungssicherheit

Die Umweltorganisation Greenpeace wollte das Bundeswirtschaftsministerium im Wege einer Klage zur Einhaltung seiner Veröffentlichungspflicht bezüglich des Berichtes zur Versorgungssicherheit mit Strom zwingen. Warum die Klage dennoch scheiterte.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist alle zwei Jahre zu der Veröffentlichung eines Berichtes über die Versorgungssicherheit im Bereich der Stromversorgung verpflichtet. Die Veröffentlichung muss dann spätestens bis zum 31. Juli erfolgt sein. Dies ergibt sich aus § 63 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Im Jahre 2010 wurde diese Frist zur Veröffentlichung jedoch nicht eingehalten. Infolgedessen verklagte die Umweltorganisation Greenpeace das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Vornahme der Veröffentlichung. Dieses Ministerium räumte innerhalb des Verfahrens auch ein, dass es dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Es war aber der Ansicht, dass Greenpeace diese nicht im Wege einer Klage durchsetzen kann.

Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage von Greenpeace mit Urteil vom 09.12.2010 ab (Az. VG 4 K 423.10). Die Klage scheitert nach Auffassung der Richter trotz Verletzung einer bestehenden Verpflichtung daran, dass Greenpeace nicht klagebefugt ist. Dies ergebe sich daraus, dass § 63 EnWG weder dem einzelnen Bürger, noch einer Umweltorganisation einen subjektiven Anspruch auf Veröffentlichung dieses Berichtes gebe. Zielgruppe sei lediglich die Öffentlichkeit. Allenfalls die europäische Kommission könne die Veröffentlichung verlangen.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

In rechtlicher Hinsicht ist immer problematisch, wenn Vorschriften nicht so formuliert sind, dass sie dem Bürger – oder auch bestimmten Organisationen – keinen einklagbaren Rechtsanspruch eröffnen. Denn wo kein Kläger, da kein Richter.

Nähere Informationen:

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes Berlin Nr. 57/2010 vom 14.12.2010

Presseerklärung von Greenpeace vom 09.12.2010

Unzureichender Markenschutz bei der Bezeichnung "Point"

Wer als Unternehmen großen Wert auf den Schutz seines guten Namens legt, sollte sich eine exklusive Bezeichnung ausdenken. Denn bei häufig verwendeten Wörtern wie Point hat er gegenüber Konkurrenten schlechte Karten, wenn diese ähnliche klingende Namen verwenden. Er kann gegen diese dann kaum im Wege der Abmahnung oder Klage vorgehen.

Im zugrundeliegenden Fall wollte die Werbeagentur „Point" gegen einem anderen Unternehmen aus der Branche vorgehen, das unter der Bezeichnung „Werbepoint" auftrat. Sie verlangte, dass der Konkurrent diesen Namen nicht mehr verwendet. Dies begründete sie damit, dass aufgrund der großen Ähnlichkeit die Kunden die beiden Bezeichnungen verwechseln könnten. Aus diesem Grunde verklagte Point schließlich die andere Firma auf Unterlassung.

Hiermit konnte sie jedoch weder die Richter beim Landgericht Bielefeld, noch das Oberlandesgericht Hamm als Berufungsinstanz überzeugen. Das Oberlandesgericht Hamm wies die Klage mit Urteil vom 30.09.2010 ab (Az.I-4 U 91/10). Wer eine derart nichtsagende und häufig verwendete Bezeichnung wie „Points" verwendet, darf nicht so penibel sein. Er muss davon ausgehen, dass andere Firmen diesen Wortbestandteil mit in ihrem Namen verwenden. Aus diesem Grunde hat das Oberlandesgericht Hamm das Bestehen einer Verwechslungsgefahr durch Verwendung ähnlicher Zeichen im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Markengesetzes (MarkenG) verneint.

Ausstrahlung von TV-Interview mit Angehörigen eines Loveparade-Opfers trotz widerrufener Einwilligung

Wer zunächst in ein TV-Interview einwilligt. ist nicht immer dran gebunden. Er darf unter besonderen Umständen nachträglich die Einwilligung widerrufen und die Ausstrahlung untersagen.

Die tragischen Ereignisse auf der Loveparade 2010 in Duisburg hatten auch viele sensationslustige Journalisten angelockt. So kam es, dass der Großvater eines auf der Loveparade kürzlich verstorbenen Mädchens von einem Fernsehteam angesprochen wurde. Er wurde gefragt, ob er gerne in der Wohnung der Verstorbenen ein Interview geben möchte. Aufgrund seiner Einwilligung wurde sogleich ein mehrstündiges Interview durchgeführt. Nachdem er später erfahren hatte, dass die Mutter mit einer Ausstrahlung dieses Interviews nicht einverstanden war, widerrief er seine Einwilligung. Der Sender wollte jedoch weiterhin ausstrahlen, weil ein solcher Widerruf nicht zulässig sei.

Anders entschied das von Großvater und Tochter angerufene Landgericht Düsseldorf. Es untersagte dem Sender mit Urteil vom 27.10.2010 die Ausstrahlung oder auch sonstige Verbreitung des aufgezeichneten Interviews (Az. 12 O 309/10). Der Widerruf einer Einwilligung ist möglich, soweit dies die Bedeutung des Persönlichkeitsrechtes gebietet. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen, weil die Angehörigen ein Recht auf ungestörte Trauer haben. Demgegenüber kann sich das Fernsehteam nicht auf die Pressfreiheit berufen, weil es bei der hier gezeigten Trauer um ein sehr persönliches Ereignis handelt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Widerruf aufgrund von Rücksichtnahme gegenüber der Tochter erfolgt ist. Diese muss den Tod ihres Kindes verkraften, was für Eltern ein sehr traumatisierendes Erlebnis ist.

OVG Rheinland-Pfalz: Unerlaubte private Sportwetten bleiben verboten

Nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Vereinbarkeit des staatlichen Sportwettenmonopols mit dem Unionsrecht nachhaltig infrage gestellt hat, kann die Untersagung privater Sportwettenvermittlung darauf gestützt werden, dass der Vermittler über keine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügt. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Unter Berufung auf das staatliche Sportwettenmonopol untersagte die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) der Antragstellerin den Betrieb ihrer privaten Sportwettenvermittlung. Den Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung anzuordnen, lehnte bereits das Verwaltungsgericht ab. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Zwar sei das Verbot der Sportwettenvermittlung der Antragstellerin von der ADD zunächst auf das staatliche Wettmonopol gestützt worden. Da der EuGH aber zwischenzeitlich erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Monopols mit dem Unionsrecht geäußert habe, berufe sich die ADD nicht mehr auf diesen Gesichtspunkt, sondern darauf, dass die Antragstellerin über keine Erlaubnis für die Vermittlung von Glücksspielen verfüge. Eine solche Erlaubnis, welche die Antragstellerin jederzeit beantragen könne, werde erteilt, falls die Voraussetzungen hierfür vorlägen. Gegen dieses Vorgehen der ADD bestünden keine rechtlichen Bedenken. Die gesetzliche Erlaubnispflicht als Voraussetzung für das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele diene der Begrenzung des Glücksspielangebots und damit der Verhinderung der Spielsucht sowie der Gewährleistung des Jugendschutzes. Deshalb sei das Erfordernis einer behördlichen Erlaubnis weder diskriminierend noch unverhältnismäßig und verstoße daher nicht gegen deutsches Verfassungsrecht oder europäisches Recht.

Beschluss vom 8. Dezember 2010

Quelle: Pressemitteilung des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.10.2010

OLG Koblenz: Staatliche Lotteriegesellschaft muss Verkauf von Rubbellosen an Minderjährige unterbinden

Eine staatliche Lotteriegesellschaft darf Minderjährigen nicht durch den Verkauf von Rubbellosen in Lotterieannahmestellen die Teilnahme am öffentlichen Glücksspiel ermöglichen. Dies hat das Oberlandesgericht Koblenz heute entschieden und damit der Unterlassungsklage eines Berufsverbandes, der eine minderjährige Testkäuferin eingesetzt hatte, teilweise stattgegeben.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder auf dem Markt für Gewinn- und Glücksspielwesen tätig sind. Die Beklagte zu 1) ist die staatliche Lotteriegesellschaft Lotto Rheinland-Pfalz GmbH mit Sitz in Koblenz, der Beklagte zu 2) ist ihr Geschäftsführer. Am 4. April 2009 kaufte die damals 16 Jahre alte Zeugin M. an zwei Lottoannahmestellen im Landkreis Ahrweiler jeweils ein Rubbellos.

Nach den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags (im Anhang abgedruckt) ist die Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen unzulässig; die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Der Kläger hat von den Beklagten unter anderem verlangt, es zu unterlassen, Minderjährigen die Teilnahme an allen von der Beklagten zu 1) angebotenen Glücksspielen zu ermöglichen. Das Landgericht Koblenz hat die Klage des Vereins als rechtsmissbräuchlich und damit als unzulässig abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte gegenüber der Beklagten zu 1) überwiegend Erfolg. Die Beklagte zu 1) muss es unterlassen, Personen unter 18 Jahren (Minderjährigen) durch den Verkauf von sogenannten Rubbellosen die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen zu ermöglichen und/oder diese Handlungen durch Dritte zu begehen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind der Beklagten zu 1) die gesetzlichen Ordnungsmittel (Ordnungsgeld, Ordnungshaft) angedroht. Hinsichtlich des Beklagten zu 2) – des Geschäftsführers der Lottogesellschaft – hat der Senat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat die Klage – anders als das Landgericht – für zulässig gehalten. Der klagende Verein sei klagebefugt. Hierbei hat sich der Senat aufgrund einer Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Verein über die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG (im Anhang abgedruckt) vorausgesetzte hinreichende finanzielle Ausstattung verfügt. Auch handele der Kläger nicht deshalb rechtsmissbräuchlich nach § 8 Abs. 4 UWG, weil er bisher keines seiner eigenen Mitglieder wegen eines Wettbewerbsverstoßes gerichtlich in Anspruch genommen habe. Es sei nach dem Vorbringen der Beklagten nicht davon auszugehen, dass der Kläger gleichartige Verstöße seiner Mitglieder planmäßig dulde und er aus sachfremden Erwägungen nur gegen Nichtmitglieder wie die Beklagte zu 1) vorgehe.

Gegenüber der Beklagten zu 1) – der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH – sei die Klage überwiegend begründet. Ein Verstoß gegen das Verbot der Teilnahme Minderjähriger an öffentlichen Glücksspielen liege vor, weil die Zeugin M. im Auftrag des klagenden Vereins am 4. April 2009 in zwei Fällen in Lottoannahmestellen in Rheinland-Pfalz jeweils ein Rubbellos

gekauft habe, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt erst 16 Jahre alt war. Diesen Sachverhalt hat der Senat durch Vernehmung der damaligen Käuferin und eines weiteren Zeugen festgestellt. Das Ergebnis dieser Testkäufe sei im Verfahren verwertbar, weil es nicht in unlauterer Weise erlangt worden sei. Nach dem Erscheinungsbild der Zeugin, das auf Fotos dokumentiert ist, habe das Personal der Lottoannahmestellen durchaus Anlass gehabt, nach dem Alter der Zeugin zu fragen; es sei auch nicht davon auszugehen, dass die Zeugin das Personal zum Verkauf der Lose an sie habe überreden müssen.

Die Testkäufe seien auch nicht deshalb als verwerflich anzusehen, weil die Zeugin für ihre Mitwirkung eine Entlohnung erhalten habe; ohne eine solche Entlohnung wäre die Gewinnung von Jugendlichen als Testkäufer kaum möglich. Der Kläger habe auch nicht gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, indem er die Zeugin als Testkäuferin eingesetzt habe.

Die beklagte Lottogesellschaft hafte für das Verhalten des Personals der Lotterieannahmestellen. Die Beklagte zu 1) vermittele über diese Annahmestellen ihre Glücksspielprodukte. DieLotterieannahmestellen seien trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit Beauftragte im Sinne des § 8 Abs. 2 UWG mit der Folge, dass die Beklagte zu 1) ohne Entlastungsmöglichkeit für das Fehlverhalten einstehen müsse.

Der Unterlassungsanspruch ist nach Auffassung des Senats jedoch nur insoweit begründet, als er sich auf den Verkauf von Rubbellosen im Auftrag der Lottogesellschaft bezieht. Soweit der Kläger darüber hinaus ein Verbot auch hinsichtlich aller weiteren von der Beklagten zu 1) angebotenen Glücksspiele beantragt hat, hat der Senat keine Gefahr eines künftig drohenden Rechtsverstoßes der Beklagten angenommen. Der Senat hat die Berufung des Klägers deshalb insoweit zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Beklagten zu 2) hatte die Berufung des Klägers insgesamt keinen Erfolg, weil der Geschäftsführer der Lotto Rheinlad-Pfalz GmbH die in den Lottoannahmestellen begangenen Verstöße gegen den Minderjährigenschutz nicht kannte und auch nicht kennen musste.

Das Urteil vom 1. Dezember 2010 ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat gegen das Urteil die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, weil die Rechtsfragen der Klagebefugnis und eines etwaigen Rechtsmissbrauchs von anderen Oberlandesgerichten teilweise abweichend beurteilt werden.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Koblenz vom 01.12.2010

Private Wettbüros in NRW bleiben vorerst weiterhin geschlossen

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Eilbeschluss vom 15.11.2010 entschieden, dass die Ordnungsbehörden in NRW vorerst weiterhin gegen private Wettbüros vorgehen dürfen.

Nach vorläufiger Einschätzung spreche nach wie vor vieles dafür, dass solche Betriebe gegen das staatliche Sportwettenmonopol verstießen. In der Sache hat der Senat damit seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt (vgl. Pressemitteilung vom 13. März 2008).

Entgegen anders lautender Meldungen habe der Europäische Gerichtshof den deutschen Glücksspielstaatsvertrag in seinen Urteilen vom 8. September 2010 nicht für europarechtswidrig erklärt. Zwar habe der EuGH darin hervorgehoben, dass das staatliche Monopol auf Sportwetten die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verletzen könne, wenn der Staat zugleich andere Glücksspielbereiche mit hohem Suchtpotential privaten Anbietern überlasse und deren Betätigung fördere. Die abschließende Prüfung, ob dies vor allem im Hinblick auf Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten der Fall sei, habe der EuGH aber den deutschen Verwaltungsgerichten überlassen. Insoweit kommt das Oberverwaltungsgericht in seinem jetzigen Eilbeschluss zu dem Ergebnis, dass dem Gesetzgeber – vorbehaltlich der Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren – voraussichtlich nicht vorgeworfen werden könne, er verfolge bei Sportwetten einerseits und den gewerblichen Geldspielautomaten andererseits widersprüchliche Strategien. Allerdings deuteten neuere wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass die im Jahr 2006 erfolgten Neuregelungen für gewerbliche Automatenspiele zu einer Ausweitung dieses Marktes und zu einer Zunahme des Suchtpotentials geführt hätten. Hierauf müsse der Gesetzgeber gegebenenfalls reagieren. Gegenwärtig lasse sich nicht festzustellen, dass er hierzu nicht bereit sei.

Die Entscheidung betrifft eine private Sportwettenvermittlerin in Lünen. Beim Senat sind zahlreiche gleich gelagerte Fälle aus anderen Städten und Gemeinden des Landes anhängig.

Der Beschluss des 4. Senats des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster vom 15.11.2010

Medienrechtliche Unbedenklichkeit einer Übernahme von privaten Fernsehsendern durch Axel Springer AG muss neu geprüft werden

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat sich heute mit der Frage befasst, ob die beklagte Bayerische Landeszentrale für neue Medien zu Recht die medienrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung für eine zunächst beabsichtigte, dann aber aufgegebene Übernahme von privaten Fernsehsendern durch die Axel Springer AG verweigert hat.

Nach dem Rundfunkstaatsvertrag muss jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen durch die zuständige Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden. Eine solche Bestätigung darf nicht erteilt werden, wenn das Unternehmen durch die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse eine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages vermutet, dass vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Gleiches gilt nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages bei Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht.

Die Axel Springer AG ist ein vor allem in den Bereichen Zeitungen, Zeitschriften, Radio und TV sowie Online-Diensten europaweit agierendes Medienunternehmen. Im August 2005 meldete sie gemeinsam mit den Fernsehveranstaltern SAT.1, ProSieben, Kabel 1, N24 und 9Live bei der beklagten Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und bei der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) eine geplante mittelbare Beteiligungsveränderung an und beantragte, deren medienrechtliche Unbedenklichkeit zu bestätigen. Sie beabsichtigte, sämtliche von einer Holding gehaltenen Anteile an ProSiebenSAT.1 zu übernehmen und für die im Streubesitz befindlichen stimmrechtslosen Vorzugsaktien ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben. Die KEK fasste am 10. Januar 2006 den Beschluss, die geplanten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen nicht als unbedenklich zu bestätigen. Nachdem das Bundeskartellamt den Zusammenschluss aus kartellrechtlichen Gründen untersagt hatte, gab die Klägerin ihre Pläne zur Übernahme der Beteiligungen im März 2006 auf.

Die Klage der Klägerin auf Erteilung einer medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung wies das VG München ab. Nachdem die Anteile inzwischen an ein anderes Unternehmen veräußert worden waren, beantragte die Klägerin im Berufungsverfahren nur noch die Feststellung, dass die Verweigerung der medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung rechtswidrig gewesen ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Berufung zurück, weil die Klage wegen fehlenden Feststellungsinteresses unzulässig sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsentscheidung aufgehoben und die Sache zur

erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Es hat der Klägerin ein fortbestehendes Interesse an einer Sachentscheidung zugesprochen, denn die Klägerin müsste wegen der für sie ungünstigen Entscheidung der Beklagten damit rechnen, von einem potentiellen Veräußerer schon gar nicht als ernsthafter Verhandlungspartner für eine etwaige künftige Übernahme in Betracht gezogen zu werden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wird bei seiner erneuten Entscheidung sich mit der Sache zu befassen haben und dabei berücksichtigen müssen, dass der KEK bei ihrer Beurteilung der vorherrschenden Meinungsmacht nach § 26 des Rundfunkstaatsvertrages ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt. Die in § 26 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Vom-Hundert-Anteile zur Gewichtung von Zuschaueranteilen bei der Meinungsmacht eines Unternehmens haben den Rang von Regelbeispielen, deren Einschlägigkeit im Einzelfall zu beurteilen ist.

BVerwG – Urteil vom 24. November 2010

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 24.11.2010

Kanzlei Negele Zimmel, Greuter, Beller mahnt derzeit für die Firma DVDesign GmbH aus Sprockhövel wegen dem Film „In My Sleep – Schlaf Kann Tödlich Sein“ ab

Haben Sie ebenfalls eine Abmahnung von der Rechtsanwaltskanzlei Negele, Zimmel, Greuter und Beller aus Augsburg bekommen und wissen nicht, wie Sie richtig darauf reagieren sollen?

Sehen Sie hierzu unser Video:

YouTube Video

Die Kanzlei Negele, Zimmel, Greuter und Beller aus Augsburg mahnt wieder im Bereich des Filesharings ab. Es geht diesmal um den verfilmten Thriller „In My Sleep – Schlaf Kann Tödlich Sein”. Rechteinhaber ist das Unternehmen DVDesign GmbH, Wittener Straße 172, 45549
Sprockhoevel.

Geltend gemacht werden wie in der Vergangenheit Unterlassungs- und Zahlungsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 810,00 € zeigt sich die Kanzlei mit der Erledigung der Angelegenheit einverstanden.

Lassen Sie sich nicht dazu hinreißen, die Ansprüche ungeprüft zu akzeptieren. Eine juristische Beratung ist unabdingbar, da man sich mit der Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung über Jahre hinweg bindet. Auch die Aussage, man hafte als Anschlussinhaber unter allen Umständen für Verletzungen Dritter ist in dieser Form nicht korrekt. Eine juristische Überprüfung der Angelegenheit lohnt sich also.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Filesharer-Hotline unter der Rufnummer **+49 (0) 221 951563-52** persönlich zur Verfügung.

Sicher interessiert Sie auch unser nachfolgendes Angebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

BVerwG: Staatliches Sportwettenmonopol erfordert konsistente Bekämpfung von Suchtgefahren

Das in Bayern -ebenso wie in anderen Bundesländern -auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages bestehende staatliche Monopol für Sportwetten ist nur dann mit europäischem Recht vereinbar, wenn sich seine rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung widerspruchsfrei am gesetzlichen Ziel der Suchtbekämpfung orientiert; außerdem dürfen Regelung und Anwendungspraxis bei anderen Arten des Glücksspiels diesem Ziel nicht widersprechen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 24.11.2010 entschieden.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag ist es allein den staatlichen bzw. staatlich beherrschten Lotterieverwaltungen der Bundesländer gestattet, Sportwetten zu veranstalten; zur Vermittlung sind ausschließlich die zugelassenen Annahmesteilen befugt. Darüber hinaus dürfen Sportwetten weder veranstaltet noch an in- oder ausländische Anbieter vermittelt werden, auch nicht über das Internet. Gegenstand der Verfahren waren Bescheide der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 2006. Den Klägern wurde untersagt, Sportwetten an in Österreich bzw. Malta niedergelassene und dort konzessionierte Unternehmen zu vermitteln. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Die Revisionen betrafen allein die Frage der Rechtmäßigkeit der Bescheide unter Geltung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Vereinbarkeildes Sportwettenmonopols mit dem Unionsrecht darauf abgestellt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) den Mitgliedstaaten die Befugnis zugesteht, das nationale Schutzniveau im Glücksspielbereich autonom festzulegen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielarten unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Ein Monopol für bestimmte Glücksspiele kann !rotz einer liberaleren Regelung in anderen Glücksspielbereichen zulässig sein. Der EuGH verlangt aber, dass derartige Beschränkungen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit die mit ihnen verbundenen Ziele in kohärenter und systematischer Weise verfolgen. Die Annahme des Berufungsgerichts, dieses Kohärenzerfordernis sei nur isoliert ("sektoral") für den dem jeweiligen Monopol unterworfenen Glücksspielsektor oder allenfalls auf ein krasses Missverhältnis der für die verschiedenen Glücksspielarten erlassenen und praktizierten Regelungen zu prüfen, trifft nicht zu.

Das auf die Suchtbekämpfung und den Spielerschutz gestützte Sportwettenmonopol erfüllt die vom EuGH aufgestellten Anforderungen nur, wenn andere Glücksspiele mit ähnlichem oder höherem Suchtpotenzial nicht diesen Zielsetzungen widersprechend behandelt werden. In den Blick zu nehmen ist dabei nicht allein die rechtliche Ausgestaltung, sondern auch die tatsächliche Handhabung.

Das Ziel der Begrenzung der Wetttätigkeiten darf weder konterkariert noch dürfen ihm entgegenlaufende Ausgestaltungen in den anderen Glücksspielbereichen geduldet werden. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund seines sektoral verengten Prüfungsmaßstabes keine hinreichenden Feststellungen getroffen. In den Verfahren zwei Verfahren vim 24.11.2010 hat das Bundesverwaltungsgericht deshalb die

Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.

Im dritten Verfahren hat es dagegen die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die von ihm im Vereinsheim eines Sportvereins durchgeführte Vermittlung von Sportwetten ist unabhängig von dem staatlichen Sportwettenmonopol bereits wegen fehlender räumlicher Trennung seiner Wettannahmestelle von Sporteinrichtungen und Sportereignissen rechtswidrig und damit nicht erlaubnisfähig. Der Kläger wird durch die Untersagung auch nicht in seinen durch das Grundgesetz geschützten Grundrechten verletzt. Auf eine Verletzung der unionsrechtlich garantierten Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit kann er sich als türkischer Staatsangehöriger nicht berufen.

Urteile vom 24.11.2011

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG v. 24.11.2010

Verletzung des Urheberrechtes durch Erstellen von Zusammenfassungen in Form von Abstracts

Normalerweise darf der Inhalt eines urheberechtlich geschützten Textes zusammengefasst werden, ohne dass dem der Rechteinhaber zustimmen muss. Dies sollte allerdings mit eigenen Worten geschehen. Keinesfalls darf einfach der Wortlaut des Originals übernommen werden. Die Übernahme von einzelnen Formulierungen sollte allenfalls vereinzelt geschehen. Dies ergibt sich aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes.

Die Betreiberin der Webseite „perlentaucher.de" hatte dort Zusammenfassungen (Abstracts) von Buchrezensionen aus verschiedenen renommierten Zeitungen eingestellt. Dazu gehören Buchkritiken aus der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und der "Süddeutschen Zeitung", die dort von ihr unter der Überschrift "Notiz zur FAZ" und "Notiz zur SZ" in deutlich verkürzter Form wiedergeben werden. Die Abstracts enthalten besonders aussagekräftige Passagen aus den Originalrezensionen, die meist durch Anführungszeichen gekennzeichnet sind. Sie hat den Internet-Buchhandlungen "amazon.de" und "buecher.de" Lizenzen zum Abdruck dieser Zusammenfassungen erteilt.

Die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" und die "Süddeutsche Zeitung" – sehen in dieser Verwertung der Abstracts durch Lizenzierung an Dritte jedoch eine Verletzung des Urheberrechts an den Originalrezensionen sowie eine Verletzung von Markenrechten und einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Sie nehmen die Betreiberin von „perlentaucher.de" auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch.

Landgericht und Berufungsgericht haben die Klagen abgewiesen. Auf die Revisionen der betroffenen Zeitungen hat der Bundesgerichtshof die in beiden Verfahren ergangenen Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen an das jeweilige Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwar die Auffassung der Berufungsinstanz bestätigt, dass die urheberrechtliche Zulässigkeit einer Verwertung der Abstracts allein davon abhängt, ob es sich bei den Zusammenfassungen um selbständige Werke handelt, die in freier Benutzung der Originalrezensionen geschaffen worden sind und daher gemäß § 24 Abs. 1 UrhG ohne Zustimmung der Urheber der benutzen Werke verwertet werden dürfen.

Nach Ansicht des BGH hat das Berufungsgericht bei seiner Prüfung, ob die von den beiden Zeitungen beanstandeten Abstracts diese Voraussetzung erfüllen, aber nicht die richtigen rechtlichen Maßstäbe angelegt und zudem nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt.

Das Berufungsgericht muss nun erneut prüfen, ob es sich bei den beanstandeten Abstracts um selbständige Werke im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG handelt. Diese Beurteilung kann – so der Bundesgerichtshof – bei den verschiedenen Abstracts zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, da sich diese Frage nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls beantworten lässt.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass in aller Regel nur die sprachliche Gestaltung und nicht der gedankliche Inhalt einer Buchrezension Urheberrechtsschutz genießt. Es ist urheberrechtlich grundsätzlich zulässig, den Inhalt eines Schriftwerks in eigenen Worten zusammenzufassen und diese Zusammenfassung zu verwerten. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Ausmaß die Abstracts originelle Formulierungen der Originalrezensionen übernommen haben.

Urteil des BGH vom 1.12.2010 – Az. I ZR 12/08

Pressemitteilung des BGH Nr. Nr. 229/2010 vom 01.12.2010

Verletzung von Urheberrecht durch Einbinden von RSS-Feeds

Wer über die Nutzung eines RSS-Feeds einer anderen Webseite geschützte fremde Inhalte einfach auf seiner Webpräsenz veröffentlicht, muss mit einer teuren Abmahnung durch den Berechtigten rechnen.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt veröffentlichte ein Autor seinen Text zusammen mit einem Foto auf einer allgemein zugänglichen Webseite. Der Betreiber einer anderen Internetseite machte sich dies zunutze, indem er über das zur Verfügung gestellte RSS-Feed Text und Foto des Autors in seine eigene Webpräsenz einband. Hierüber war diese erbost und ging gegen den Betreiber im Wege der Abmahnung vor und forderte neben der Unterlassung Schadensersatz in Form von einer Vergütung.

Dieser zahlte jedoch nicht, weil man nach seiner Ansicht durch die Einfügung eines RSS-Feeds keine Urheberrechtsverletzung begehen kann. Daraufhin verklagte ihn der Autor vor dem Amtsgericht Hamburg.

Seine Klage hatte Erfolg. Das Amtsgericht Hamburg verurteilte den Seitenbetreiber mit Urteil vom 27.09.2010 wegen der Einbindung des Textes und des Inhaltes über den RSS-Feed zum Schadensersatz in Höhe von insgesamt 901,16 € (Az36 A C 375/09). Denn hierdurch hat er unberechtigterweise fremde Inhalte auf seiner Webseite veröffentlicht – und sie dadurch als eigene zunutze gemacht. Wer sich vorher nicht über die Berechtigung zur Veröffentlichung fremder Inhalte vergewissert, der handelt demnach zumindest fahrlässig.

Weitere Informationen zu der Haftung für eingebundene RSS-Feeds finden Sie in einem weiteren Beitrag.

Ist der Vergleich eines Stuttgart 21 Befürworters mit der Mafia noch von der Meinungsfreiheit gedeckt?

Ein Gegner des umstrittenen Projektes Stuttgart 21 soll öffentlich behauptet haben, dass ein Befürworter angeblich in „mafiöse" Strukturen verwickelt sei. Der Angegriffene wehrte sich und beantragte die Untersagung derartiger Vorwürfe durch einstweilige Verfügung.

Gerade bei politisch brisanten Themen wie Umweltschutz, Atomkraft und auch Stuttgart 21 geht es auch verbal ganz schön zur Sache zwischen Befürwortern und Gegnern. Da kommt es dann vor, dass der öffentlich Bloßgestellte gegen den „Angreifer" den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Hierdurch soll dieser verpflichtet werden, solche Äußerungen zu unterlassen.

So war es nach einem Bericht im Online-Auftritt der Stuttgarter Zeitung vom 30.11.2010 auch bei dem Gegner des Projektes, der auf der Veranstaltung einer Schule gesagt haben soll, dass insbesondere bei einem Befürworter des Projektes „mafiöse Strukturen" zu erkennen seien. Dieser beantragte daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Offenburg. Dieses Gericht lehnte dies jedoch ab, weil die Äußerung noch durch die Meinungsfreiheit gedeckt sei.

In derartigen Fällen kommt es vor allem darauf an, ob die jeweilige Äußerung eine Meinung oder eine vermeintliche Tatsache darstellt – was in manchen Fällen nur schwer voneinander abgegrenzt werden kann. Tatsachenbehauptungen sind nur zulässig, soweit sie wahr sind. Dies sollten Sie im Zweifel auch beweisen können. Demgegenüber gilt gegenüber einer Meinung als einem Werturteil ein wesentlich großzügiger Maßstab. Hier kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes lediglich drauf an, ob die Grenze zur Schmähkritik überschritten worden ist. Bei Schmähkritik handelt es sich um Äußerungen, durch die ein anderer verächtlich gemacht werden soll.

Im vorliegenden Fall ging das Landgericht Offenburg von der Äußerung einer Meinung aus und sah diese noch nicht als Schmähkritik an.

Gebühren – Abzocke durch GEMA auf Weihnachtsmarkt für das Spielen von Weihnachtsliedern?

Nachdem der Veranstalter des Weihnachtsmarktes in Aachen von der GEMA erfahren hatte, was er für das Abspielen von alten deutschen Weihnachtsliedern hätte bezahlen müssen, war er geschockt. Seine Reaktion ist allzu verständlich – auch wenn sich mancher Besucher des Weihnachtsmarktes drüber ärgern wird.

Bei der GEMA handelt es sich um eine Verwertungsgesellschaft, die eigentlich eine sinnvolle Aufgabe hat. Sie soll sicherstellen, dass die Rechte der Künstler an ihren Musikstücken gewahrt bleiben. Schließlich soll Musik keine brotlose Kunst sein. Aus diesem Grunde wird der GEMA das Recht zugestanden, für das Abspielen von geschützter Musik die Gebühren festzusetzen.

Die Maßstäbe dafür sind allerdings selbst für Fachleute mangels Transparenz kaum zu durchschauen. Und die Ereignisse bei der Gebührenfestsetzung für den Aachener Weihnachtsmarkt lassen vermuten, dass der einzelne Sachbearbeiter dabei zuweilen willkürlich nach Gutshermart verfährt. Dort verlangte die GEMA nach einem Bericht im Online-Magazin Gulli stolze 12.000 € für das Abspielen von alten Gassenhauern wie „O Tannenbaum". Ein Jahr vorher hatte man sich noch mit einer Pauschale von 4.000 € begnügt. Das erschien dem Veranstalter als dreiste Abzocke. Mit der Folge, dass der Aachener Weihnachtsmarkt in diesem Jahr ohne Weihnachtslieder auskommen muss. Da wird bestimmt manchem Besucher etwas fehlen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Nachricht von gulli.com vom 25.11.2010.

Bundespatentgericht hebt Löschung der Marke „Post" auf

Mit seiner Entscheidung vom 04.11.2010 hat das Bundespatentgericht den Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) zur Löschung der Marke „Post" aufgehoben.

Die Marke „Post" wurde am 03.11.2003 zugunsten der Deutschen Post AG für diverse Dienstleistungsklassen bezüglich der Brief- und Paketbeförderung in das Register des DPMA eingetragen. Hiergegen wandten sich zahlreiche Mitbewerber mit einem Widerspruch, woraufhin das DPMA die Löschung der Marke mit dem Hinweis auf die fehlende Unterscheidungskraft und den beschreibenden Charakter der Bezeichnung „Post" beschloss. Diesen Löschungsbeschluss hat das Bundespatentgericht wiederum aufgehoben, womit die Marke „Post" nunmehr wirksam im Register des DPMA eingetragen ist.

Das Bundespatentgericht stützte seine Entscheidung auf den Umstand, dass sich die Marke „Post" bereits vor dem Zeitpunkt der Eintragung in den angesprochenen Verkehrskreisen als Marke durchgesetzt hat. Ein entsprechendes Marktforschungsgutachten aus dem Jahre 2003 ergab insoweit, dass mehr als 75 Prozent der befragten Personen die mit der Marke beanspruchte Beförderungsdienstleistungen mit der Deutschen Post AG in Verbindung bringen. Daher sei, so dass Bundespatentgericht, schon nach dem Grundsatz der Verkehrdurchsetzung die Eintragung der der Marke „Post" zugunsten der Deutschen Post AG gerechtfertigt.

Allerdings sollte die Bezeichnung „Post" auch weiterhin als Namens- bzw. Produktzusatz verwendet werden dürfen, solange eine Verwechslungsgefahr mit dem Unternehmen der Deutschen Post AG ausgeschlossen werden kann. Mit der Bezeichnung „Post" zusammengesetzte Begriffe, die keinen Bezug zur Deutschen Post aufweisen, dürften daher weiterhin zulässig sein.

Quelle: Bundespatentgericht, Beschl. 04.11.2010, Az. 26 W (pat) 26/06

Neuer Film-Dienst Qriocity von Sony fürs Heimkino

Sony hat jetzt den neuen Musik- und Videodienst Qriocity in Europa gestartet, mit dem ab jetzt Kinofilme über den eigenen Fernseher angesehen werden können.

Bei Qriocity handelt es sich um einen Video-Streaming-Dienst von Sony, der kostenpflichtig ist. Damit können zunächst einmal Kinofilme in Form eines Livestreaming angesehen werden. Das hat den Vorteil, dass die Inhalte des jeweiligen Films nicht heruntergeladen werden müssen. Die bestellten Video-Inhalte sollen über einen Zeitraum von 14 Tagen zum Abruf bereit stehen. Nach dem ersten Aufruf können sie angeblich nach dem ersten Aufruf über einen Zeitraum von 48 Stunden über den heimischen Fernseher angesehen werden. Danach verfallen die Nutzungsrechte.

Allerdings gibt es einen kleinen Nachteil: Nutzen können den Service nach Angabe von Sony nur die Besitzer Internet-fähiger Bravia-LCD-Fernseher, Blu-ray-Player oder Blu-ray Heimkino-System des Konzerns, die im Jahre 2010 auf den Markt gekommen sind. Wer diesen Service also nutzen will, sollte sich vorher gründlich über die Systemvoraussetzungen informieren.

Weitere Informationen gibt es hierzu im Internetauftritt von Qriocity und bei diversen Informationsdiensten, z.B. von Heise, pcgames und Teltarif.

Ausweitung des Werbeverbotes für Tabak durch den Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das Tabakwerbeverbot auch für die sogenannte Imagewerbung der Hersteller von Zigaretten gilt.

Ein Zigarettenhersteller wollte besonders schlau sein. Er stellte sich in Anzeigen als besonders verantwortungsbewusstes Unternehmen dar, ohne in dem Text Bezug auf seine Produkte zu nehmen. Darunter wurden kleingedruckt die von ihm vertriebenen Zigarettenmarken aufgeführt. Hiergegen wandte sich ein Verbraucherschutzverband, der hierin einen Verstoß gegen das Tabakwerbeverbot sieht.

Der Bundesgerichtshof stellte sich auf die Seite des Verbraucherschutzverbandes. Er entschied, dass auch diese Form der Werbung als sogenannte Imagewerbung dem Tabakwerbeverbot unterfällt. Mit dieser Anzeige wird nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für seine Tabakerzeugnisse geworben. Die Beklagte stellt sich dort als verantwortungsbewusstes Unternehmen dar, das sich engagiert durch vielfältige Taten mit der Problematik des Zigarettenkonsums auseinandersetzt. Die Leser der Anzeige werden eher die Produkte eines solchen Unternehmens kaufen als die eines Wettbewerbers, der sich über die Gefahren des Rauchens für die Gesundheit keine Gedanken macht. Hiervon geht eine indirekte Wirkung der Werbung aus. Das gilt zumindest dann, wenn – wie im zugrundeliegenden Fall – die Zigarettenmarken am Ende der Anzeige aufgeführt werden.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.11.2010 Az. I ZR 137/09

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes Nr. 225/2010 vom 22.11.2010

Markenschutz für Zeichnung in Comic mit gefesselter und geknebelter Frau

Ist die Abbildung einer gefesselten und geknebelten Frau in einem Comic markenschutzrechtlich geschützt? Hiermit musste sich jüngst das Bundespatentgericht beschäftigen.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt wollte die in Berlin ansässige Punkgruppe „Die Ärzte" bei der Markenstelle des deutschen Patent- und Markenamtes die Zeichnung in einem Comic als geschützte Marke anmelden. Es handelte sich dabei um eine mit Latex leicht bekleidete, gefesselte und geknebelte Frau mit den Namen „Gwendoline".

Die Markenstelle wies die Anmeldung jedoch zurück. Sie begründete das damit, dass diese Darstellung eines Menschen gegen die guten Sitten verstößt. Hiermit war die Band jedoch nicht einverstanden. Nach ihrer Ansicht muss berücksichtigt werden, dass das „jüngere Publikum" das nicht mehr so eng sehe.

Hiervon ließen sich jedoch die Richter des Bundespatentgerichtes nicht beeindrucken. Sie entscheiden in letzter Instanz, dass die Markenstelle richtig gehandelt hat. Einer Registrierung dieser Zeichnung als Marke steht entgegen, dass hier ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Markenschutzgesetzes vorliegt. Entscheidend ist dabei für die Richter, dass die abgebildete Frau nicht nur leicht bekleidet, sondern darüber hinaus gefesselt und geknebelt dargestellt wird. Eine derart diskriminierende und brutale Darstellung eines hilflosen Opfers verdient nicht den Schutz durch den Staat. Dabei kommt es nicht drauf an, dass Jugendliche als Zielegruppe vielleicht lockere Moralvorstellungen haben.

Beschluss des Bundespatentgerichtes vom 28.09.2010 Az. 27 W (pat) 96/10

Twitter und sein großer Nutzen für Journalisten

Die Landesanstalt für Medien NRW hat eine Studie zu der Bedeutung von Twitter für Journalisten und deren Arbeit erstellt.

Nach einer Studie der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) sollte die Bedeutung von Twitter für den journalistischen Bereich nicht unterschätzt werden. Nahezu alle Redaktionen nutzen diesen Dienst – unter anderem für die Recherche aber auch zur Eigenwerbung. Besonders beliebt ist er bei Onlineredaktionen. Allerdings wird der Umgang mit Twitter noch viel zu wenig in der Ausbildung vermittelt. Diese Studie wurde kürzlich auf dem Journalistentag des DJV vorgestellt. Näheres hierzu können Sie der Pressemitteilung des LfM vom 20.11.2010 entnehmen.

Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich gerne mit Frau Rechtsanwältin Rafaela Wilde über die Kanzlei in Verbindung setzen. Sie ist regelmäßiges Kommissionsmitglied der bei der Landesanstalt für Medien NRW angesiedelten Landesmedienkommission.

Sendung „Tatort Internet“ auf RTL 2 verletzt Persönlichkeitsrechte von möglichen Tätern

Die Kommission für die Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten rüffelt RTL 2 wegen der Bloßstellung von mutmaßlichen Tätern.

Die Sendung „Tatort Internet – schützt endlich unsere Kinder” soll laut RTL 2 http://www.rtl2.de/66093.html dazu dienen, die Menschen „wachzurütteln” und auf die weit verbreitete sexuelle Misshandlung von Kindern aufmerksam zu machen. Weil hier das Internet oft zur Kontaktaufnahme dient, treten dort angebliche Kinder als Lockvögel auf. Ziel ist dabei, dass erwachsende Täter mit pädophilen Neigungen anbändeln und über eine Kontaktaufnahme – mit Kamera vor Ort – überführt werden können.

Die Kommission für Jugendschutz hat gegen diese Sendung keine Bedenken. Nach ihrer Ansicht droht Kindern und Jugendlichen durch die reißerische Darstellung keinen Schaden, wenngleich der Nutzen auch fragwürdig erscheint.

Aber wie sieht es mit den mutmaßlichen Tätern aus? Nach den Erkenntnissen der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) konnten die potentiellen Täter in zwei Folgen zumindest durch Bekannte und Freunde noch erkannt werden, weil sie nicht hinreichend unkenntlich gemacht worden sind. Aufgrund der damit verbundenen Verletzung der Persönlichkeitsrechte wird laut ZAK deren allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt – und dadurch gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstoßen.

Schließlich gilt für einen potentiellen Täter auch bei dem Verdacht des des sexuellen Missbrauchs solange die Unschuldsvermutung bis diese durch eine rechtskräftige Verurteilung entkräftet worden ist. Die Medien können dadurch einen großen Schaden anrichten, der nicht wiedergutzumachen ist.

Näheres zu dieser Entscheidung des ZAK können Sie seiner Pressemitteilung vom 23.11.2010 Nr. 16/2010 entnehmen.

LG Köln: Rückruf eines Buches wegen einem unzulässigen Satz nicht gerechtfertigt

Das LG Köln hat entschieden (Urteil v. 08.04.2010; Az. 28 O 638/09), dass der Rückruf eines Buches, weil dieses einen unwahren Satz enthält, nicht gerechtfertigt ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ist der Inhaber einer Wortmarke für Bekleidungsstücke, die überwiegend von Personen mit rechtsradikaler Gesinnung getragen werden, gegen den Herausgeber eines Buches vorgegangen. Das Buch hat sich inhaltlich u.a. auch mit der Bekleidungsmarke des Klägers auseinandergesetzt. Mit der Klage ging der Kläger gegen den Satz *"Die Rechtsprechung darüber ist bis heute nicht einheitlich, in einigen Bundesländern darf es nicht öffentlich gezeigt werden."* vor und verlangte die Unterlassung der Verbreitung des Satzes sowie den vollständigen Rückruf des Buches.

Das LG Köln wertete den angegriffenen Satz als unwahre Tatsachenbehauptung, da es in diesem Zusammenhang nur bis 2008 Strafverfolgungsmaßnahmen gegeben habe. Darüber hinaus sei es zwar richtig, dass Bekleidungsstücke mit dem Logo in Fußballstadien oder im Deutschen Bundestag nicht getragen und gezeigt werden dürfen. Dabei handle es sich aber nicht um ein flächendeckendes Verbot. Das Gericht bestätigte somit den Unterlassungsanspruch des Klägers. Einen Anspruch des Klägers auf vollständigen Rückruf des Buches verneinten die Richter. Zur Begründung wurde angeführt, dass ein unzulässiger Satz in einem Buch nicht den Rückruf eines ganzen Buches rechtfertigen könne.

Das europäische Urheberrecht muss dringend reformiert werden

Eine EU-Kommissarin fordert eine weitgehende Änderung des europäischen Urheberrechtes, um die Rechte der Künstler besser durchsetzen zu können.

Nach einem Bericht in dem Magazin filmecho/filmwoche vom 12.11.2010 ist die niederländische EU-Kommissarin Neelie Kroes der Ansicht, dass europaweit Änderungen im Urheberrecht vor allem im Bereich des Copyrights nötig sind. Bisher werden insbesondere die Interessen der Rechteinhaber und der Vermittler gut geschützt, während die betroffenen Künstler oft das Nachsehen haben. Deren Vergütung wird dadurch geschmälert, dass sie ihre Rechte nur schwer durchsetzen können.

Schwierig ist in diesen Zusammenhang, dass dadurch Belange des Datenschutzes und der Privatsphäre berührt werden. Aus diesem Grunde darf man aber nicht vor notwendigen Änderungen zum Schutz der Künstler zurückschrecken.

Unter anderem sollen hierzu die Verwertungsgesellschaften transparenter werden und multi-territoriale Lizenzen geschaffen werden. Solche Maßnahmen sind gerade im Zeitalter des Internet unabdingbar.

Die Freigabe von ehemaligen Rundfunkfrequenzen – und deren ärgerliche Folgen

Nach Ansicht des NRW-Medienstaatssekretärs soll die Bundesregierung die die mit dieser Umstellung verbundenen Störungen der Funkmikrofone Entschädigungen leisten. Betroffen sind vor allem Kultur- und Bildungseinrichtungen.

Aufgrund der Freigabe der betroffenen Frequenzen für die schnellen Breitbandanschlüsse ist damit zu nach einem Bericht in dem Magazin filmecho/filmwoche vom 12.11.2010 damit zu rechnen, dass es neben der Störung von Mobilfunkgeräten auch zu Beeinträchtigungen von Mikrofonanlagen kommt. Hierdurch sind gerade auch die Betreiber von Kultur- und Bildungseinrichtungen in den einzelnen Bundesländern betroffen, weil sie diese Frequenzen ebenfalls für ihre Funkmikrofone benutzt haben. Die Behebung dieser Störung ist für sie mit hohen Kosten verbunden.

Der NRW-Medienstaatssekretär Marc Jan Eumann fordert daher den Bund als Nutznießer der damit verbundenen Versteigerung der Frequenzen zu der Leistung von Entschädigungszahlungen auf. Der Bund habe dadurch etwa 3,6 Milliarden Euro eingenommen – während die Länder dafür eine Entschädigung in Höhe von 750,- Euro leisten müssen.

LG Köln: Schriftsatz des Antragstellers kann in einstweilige Verfügung einbezogen werden – keine Verletzung des Urheber- und Persönlichkeitsrechts des Anwalts

In einem Urteil vom 07.07.2010 (Az. 280721/09) hat das LG Köln entscheiden, dass ein Anwaltsschriftsatz bei einem entsprechenden Verweis des Gerichts in eine einstweilige Verfügung einbezogen werden kann. Ein Anwalt hatte sich gegen die Veröffentlichung eines von ihm erstellten Anwaltsschriftsatzes in Verbindung mit einer einstweiligen Verfügung gewendet, da er sich hierdurch in seinen Urheber- und Persönlichkeitsrechten verletzt sah. Das LG Berlin hatte bei der Begründung einer einstweiligen Verfügung auf den Schriftsatz des Anwalts verwiesen.

Das LG Köln entschied nun, dass der Schriftsatz des Anwalts durch den Verweis des LG Berlin Bestandteil der einstweiligen Verfügung geworden ist und somit vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen ist. Hierzu führte das Gericht aus:

> *„(…) Dem Kläger steht gegen den Beklagten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch weder aus urheberrechtlichen noch aus persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu. Ungeachtet der weiteren Rechtsfrage, ob die Antragsschrift die Anforderungen erfüllt, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung "Anwaltsschriftsatz" (GRUR 1986, 739 ff.) an die Urheberrechtsschutzfähigkeit derartiger Schriftstücke aufgestellt hat, ist davon auszugehen, dass durch die konkrete Gestaltung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin der Antragsschriftsatz Teil dieser Entscheidung geworden ist, so dass er im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eben jener Entscheidung – wie geschehen – als deren Teil anzusehen ist. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers ist hierdurch ebenso wenig erfolgt wie ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung. Der Schriftsatz entstammt nicht seiner Privatsphäre, auch entsteht nicht der Eindruck, die Veröffentlichung der Antragsschrift sei dem Kläger zuzurechnen. Eine Stigmatisierung oder Prangerwirkung ist nicht gegeben. (…)"*

LG Oldenburg: Klage auf Vertragsstrafe ist Fortsetzung urheberrechtlicher Streitigkeit

Das Einklagen einer Vertragsstrafe stellt eine urheberrechtliche Streitigkeit dar, wenn der Vertragsstrafe eine Unterlassungserklärung aus dem Bereich des Urheberrechts zugrunde liegt. Dies entschied das LG Oldenburg mit Beschluss vom 23.09.3020 (Az. 5 T 764/10). Es begründete den Beschluss damit, dass es sich lediglich um die Fortsetzung der Ursprungsangelegenheit aus dem Urheberrecht handle.

Hintergrund für diese Entscheidung ist die Beschwerde eines Klägers, nachdem das angerufene Amtsgericht seine Klage aufgrund mangelnder Zuständigkeit abgewiesen hatte. Der Kläger stützte seinen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe gegen den Beklagten, der zuvor eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hatte, auf einen Verstoß seiner Unterlassungspflicht. Das Amtsgericht hatte den Anspruch mit der Begründung zurückgewiesen, es habe sich um eine urheberrechtliche Streitigkeit gehandelt, die in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fiele.

Dem stimmte das LG Oldenburg zu. Eine urheberrechtliche Streitigkeit sei weit auszulegen. Demnach falle auch ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe hierunter, der sozusagen als Fortsetzung der ursprünglich urheberrechtlichen Streitigkeit angesehen werden könne.

Quelle: LG Oldenburg, Beschluss

Folgende Links könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1918/lg-mannheim-zur-oertlichen-zustaendigkeit-bei-an spruechen-aus-vertragsstrafe/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1899/olg-hamm-erstreckung-der-vertragsstrafenregelun g-in-unterlassungserklaerung-auf-nicht-schuldhafte-verstoesse-ist-rechtsmissbraeuchlich/

http://www.wbs-law.de/news/allgemein/1655/bgh-kostentragungspflicht-bei-uebereinstimmender-erledigungserklaerung-nach-abgabe-einer-strafbewehrten-unterlassungserklaerung-vor-unzust aendigem-gericht/

Onlinewerbung wird für Unternehmen immer wichtiger

Nach einer Studie von PwC sollte die Bedeutung der Onlinewerbung für die Wirtschaft nicht unterschätzt werden. Sie soll schon in naher Zukunft an großer Bedeutung gewinnen.

Diese Studie von der Wirtschafts- und Beratungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (PwC) ist für alle Unternehmen interessant, die bislang skeptisch gegenüber Onlinewerbung eingestellt sind. Sie umfasst den Zeitraum der nächsten fünf Jahre bis zum Jahr 2014.

Demnach wird Onlinewerbung bereits im nächsten Jahr von größerer Bedeutung sein als die herkömmlichen Formen der Werbung in Zeitungen und im Fernsehen. Diese Stellung der Werbung in Online-Medien wird dann in den nachfolgenden Jahren weiter ausgebaut. Der Marktanteil soll bis zum Jahr 2010 von 22% im Jahr 2010 auf 32% ansteigen.

Das kommt nach Angabe von PwC daher, dass die Verbraucher gerade wegen der Wirtschaftskrise immer mehr das Internet nutzen.

Darüber hinaus sollen auch die Umsätze der Kinos und in der Musikindustrie

steigen. Nähere Informationen zu dieser Untersuchung können Sie der

Webpräsenz von PwC entnehmen.

Die erschlichene Einwilligung zur Vorführung im Kino – und ihre Folgen

Wer Prominente im Kino zeigen möchte, darf das nicht einfach so tun. Er braucht vielmehr dessen Einwilligung. Diese hilft ihm aber nur, wenn sie wirksam erteilt worden ist.

Auch prominente Persönlichkeiten brauchen sich nicht alles gefallen zu lassen. Über sie dürfen nur Aufnahmen in einem Kinofilm gezeigt werden, wenn sie darin eingewilligt haben. Das reicht aber auch nicht aus. Die Einwilligung muss auch wirksam erteilt worden sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn sie durch eine arglistige Täuschung erschlichen worden ist.

Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in einem Fall entschieden, in dem die Profiboxerin Regina Halmich an einem Film über ihr Leben mitgewirkt hatte. Sie hatte dabei nur die Einwilligung zum Zeigen dieses Films im Fernsehen und bei Filmfestivals erteilt – und dafür ein Honorar in Höhe von 3.500,- € erhalten. Hingegen stand die Vorführung dieses Films im Kino unter anderem unter dem Vorbehalt, dass diesbezüglich ein weiteres angemessenes Honorar vereinbart wird.

Im weiteren Verlauf sollte sie ein weiteres Schriftstück unterzeichnen. Dabei sagte man ihr, dass mit ihre Unterschrift für die Bewilligung von Fördergeld und zum Quittieren eines Geldbetrages benötigen würde. In Wirklichkeit enthielt das Schreiben insbesondere eine Verzichtserklärung bezüglich eines weiteren Honorars.

Nach Ansicht der Richter liegt hierin eine arglistige Täuschung im Sinne von § 123 BGB, die zur Anfechtung der zusätzlich getroffenen Vereinbarung berechtigt. Aufgrund dieser erschlichenen Einwilligung darf sie – trotz ihres erhaltenen Honorars – Schadensersatz wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechtes fordern. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 10.09.2010 nicht die Revision zugelassen (Az.6 U 35/10).

Pressmitteilung des OLG Karlsruhe vom 10.09.2010

Bayerische Medienaufsicht hat Marktstudie zum Web-TV erstellen lassen

Zum expandierenden Markt des Web-TV hat die bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) eine Marktübersicht erstellen lassen – damit die Nutzer den Durchblick behalten.

Das Web-TV gewinnt immer mehr neue Nutzer. Das kommt vor allem dadurch, dass immer mehr Haushalte über einen breitbandigen Internetanschluss verfügen. Mit dem können dann auch besser Videodateien abgerufen werden- die viel Kapazität benötigen. Allerdings ist der Markt noch nicht so überschaubar, weil zu den klassischen Medien zahlreiche neue Anbieter hinzukommen.

Aufgrund dessen wurde durch die Berliner Stategieberatung Goldmedia eine komplexe Marktübersicht in Form des Web-TV-Monitors 2010 erstellt. Auftraggeber ist dabei die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. Die Ergebnisse wurden auf den Medientagen München 2010 vorgestellt. Sie sind bereits ins Netz gestellt worden.

Nähere Informationen können Sie der Pressemitteilung der bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 14.09.2010 entnehmen.

LG Köln: Abmahnung muss keine vorformulierte Unterlassungserklärung beigefügt werden

Das LG Köln hat in einem Urteil (vom 13.01.2010; Az. 28 O 688/09) entschieden, dass einer Abmahnung grundsätzlich keine vorformulierte Unterlassungserklärung beiliegen muss, sondern die Aufforderung in der Abmahnung eine „geeignete" Unterlassungserklärung abzugeben ausreicht.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Beklagte bei eBay ein Parfum zum Verkauf angeboten. Zur Veranschaulichung des Angebots hatte die Beklagte ein von der Klägerin erstelltes Foto des Parfums verwendet, ohne das diese der Verwendung zugestimmt hatte. Daraufhin mahnte die Klägerin die Beklagte ab. Der Abmahnung legte die Klägerin nicht – wie sonst üblich – eine bereits vorgefertigte Unterlassungserklärung bei, sondern verlangte von der Beklagten die Abgabe einer geeigneten Unterlassungserklärung.

Die Beklagte vertrat die Ansicht, dass die Beilage einer Unterlassungserklärung zur Abmahnung notwendig sei, da ein juristischer Laie regelmäßig keine Kenntnis davon habe, was eine geeignete Unterlassungserklärung sei.

Dieser Ansicht stimmte das LG Köln nicht zu und erklärte:

> *„(…) Auch die Tatsache, dass der Abmahnung keine vorgefertigte Unterlassungserklärung beigefügt war und lediglich die Abgabe einer "geeigneten" Unterlassungserklärung gefordert wurde, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar muss die Abmahnung dem Schuldner den Weg weisen, wie er sich zu verhalten hat, damit ein Prozess vermieden wird und der Gläubiger muss den Schuldner daher zur Abgabe einer Unterwerfungserklärung, also einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, auffordern. Nicht erforderlich ist es, dass der Gläubiger dem Schuldner mit der Abmahnung die abzugebende Erklärung bereits zuschickt. Derartiges hat auch der Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten nicht verlangt. (…)"*

Landgericht Münster: Irreführende Werbung durch Nutzung der Aussage "CE-geprüft"

Das Landgericht Münster hat mit Urteil vom 02.09.2010 entschieden, dass die Werbeaussage eines Onlinehändlers "CE-geprüft" für einen von ihm angebotenen Rauch- und Hitzemelder (Thermomelder) bei den Verbrauchern den Eindruck erwecke, dass dies etwas besonderes sei, was tatsächlich nicht der Fall ist, weshalb eine derartige Werbeaussage als unzulässig eingestuft wurde. Tatsächlich handele es sich bei der CE-Kennzeichnung nämlich um eine Selbstverständlichkeit bei derartigen Geräten. Die Werbung mit einer derartigen Selbstverständlichkeit sei daher für die Verbraucher irreführend.Quelle: LG Münster, Urteil vom 02.09.2010, Az. 025 O 65/10

Künstlernamen in Personalausweis und Pass

Seit dem 1. November 2007 konnten Künstlernamen und Pseudonyme nicht mehr im Personalausweis oder Pass eingetragen werden. Dies sorgte für große Empörung unter Künstlern und Journalisten, worauf der Bundesrat am 18.12.2008 das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis beschlossen hat, in dem als Nebenregelung auch Künstlernamen wieder der Eintragung in den Personalausweis und Pass fähig gemacht wurden. Zum 1. November 2010 trat das neue Gesetz in Kraft, welches mit der Einführung des neuen Personalausweises zusammenfällt. Nicht nur Künstlernamen und Pseudonyme können ab da wieder aufgenommen werden, sondern auch Adelstitel und Ordensnamen- Voraussetzung ist allerdings, dass man die Eintragung als Künstler vornimmt, nicht als Finanzdienstleister oder Kaufmann. Die Bürger haben Anspruch auf einen neuen Personalausweis, welcher neben dem neuen Scheckkartenformat einen Chip mit einer PIN, der als qualifizierte elektronische Signatur iSd. § Nr. 3 SigG einsetzbar ist, enthält. Auf Wunsch des Passinhabers werden Fingerabdrücke des rechten und linken Zeigefingers digital gespeichert.

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Markenrecht: Mariah Carey streitet sich mit Pornostar

Illustration des Brockhaus Lexikonbandes mit Bild von Mario Adorf ohne Einwilligung zulässig

Bereits mit Urteil vom 28.04.2010, AZ9: O 19410/09 hatte das Landgericht München entschieden, dass ein Foto von Mario Adorf auch ohne dessen Einwilligung im Brockhaus Lexikonband veröffentlicht werden darf.Bei dem Schauspieler Mario Adorf handele es sich um eine sehr bekannte Persönlichkeit, die als Person der Zeitgeschichte angesehen werden könne. Demnach komme vorliegend ein Ausnahmetatbestand zur Anwendung, nach dem auch ohne Einwilligung des Dargestellten Bildnisse veröffentlicht werden dürften, wenn es sich um Bildnisse der Zeitgeschichte handele und berechtigte Interessen des Dargestellten nicht entgegenstehen.

Das Gericht führte aus:"… Der Kläger ist eine weithin bekannte Persönlichkeit, die sich in der Öffentlichkeit großer Beliebtheit erfreut. Der Kläger ist mithin als Person der Zeitgeschichte anzusehen. Als solche muss es der Kläger grundsätzlich hinnehmen, dass an seiner Person und seinem Wirken ein allgemeines und öffentliches Interesse besteht, welches die Presse unter Wahrnehmung ihrer Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit und unter Wahrung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts befriedigen darf. Die Beklagte verlegt mit dem Brockhaus ein Nachschlagewerk, das kurz über die biographischen Daten und das Wirken des Klägers informiert. Der Intim- oder Privatbereich seiner Persönlichkeitssphäre, der gesteigerten Schutzanforderungen unterliegen würde, sind im vorliegenden Fall nicht betroffen. Das Wie der Meinungsäußerung und Informationsverbreitung gehört zum Kernbereich der Presse- und Meinungsfreiheit. Dementsprechend genießt auch die Bildnisveröffentlichung entsprechenden grundrechtlichen Schutz. Mit der Entscheidung, ein Bild einer Person abzudrucken und in den Kontext eines bestimmten Berichts zu rücken, nutzen die Medien ihre grundrechtlich geschützte Befugnis, selbst zu entscheiden, was sie für berichtenswert halten. … Sowohl durch Verwendung des Bildes des Klägers im Buchinneren, wie auf dem Einband nimmt die Beklagte mithin in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ihre Grundrechte in Anspruch, ohne hierdurch rechtswidrig das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu verletzen. …"

Quelle: Urteil des Landgerichts München vom 28.04.2010, AZ9 O 19410/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

AG Donaueschingen: Kein Schadensersatz bei Veröffentlichung eines Badezimmer-Fotos

OLG Dresden: Abbildung einer nackten Bürgermeisterin auf einem Gemälde zulässig

Handwerker dürfen Fotos der Wohnung eines Kunden zu Werbezwecken nutzen

"Geräteabgabe" nach dem Urheberrechtsgesetz: Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters mangels Prüfung einer Vorlage zum Gerichtshof der Europäischen Union

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem aktuellen Urteil vom 30.08.2010 (Az. 1 BvR 1631/08) entschieden, dass die Frage, ob auch Importeure und Verkäufer von Druckern und Plottern eine Geräteabgabe nach dem Urheberrechtsgesetz zu leisten haben, dem EuGH vorzulegen ist. In einer Pressemitteilung nimmt das Bundesverfassungsgericht ausführlich Stellung zu dem Urteil:

> *„(…)Nach dem Urheberrecht sind Vervielfältigungen eines Werkes zum eigenen Gebrauch in gewissen Grenzen zulässig. Zum Ausgleich dafür, dass die Hersteller und Importeure von Vervielfältigungsgeräten für die Nutzer die Möglichkeit schaffen, sich fremde Urheberleistungen durch Vervielfältigung anzueignen, haben sie an die Urheber zum Ausgleich eine sog. Geräteabgabe zu leisten. Die bis zum 31. Dezember 2007 geltende Fassung des § 54a Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG a.F.) sah eine solche Vergütungspflicht der Hersteller und Importeure vor, wenn nach der Art des Werkes zu erwarten war, dass es durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird.*
>
> *Die Beschwerdeführerin und Klägerin des Ausgangsverfahrens nimmt als Verwertungsgesellschaft die Urheberrechte von Wortautoren wahr. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens importiert und verkauft u. a. Drucker und Plotter. Die Parteien stritten darüber, ob Drucker und Plotter zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten nach § 54a Abs. 1 UrhG a.F. gehören. Die Beschwerdeführerin nahm die Beklagte auf Auskunft u. a. über die Art und Anzahl der von ihr in Verkehr gebrachten Drucker und Plotter sowie deren Leistung in Anspruch und begehrte zudem die Feststellung einer nach Tarif bestimmten Vergütungspflicht der Beklagten. Während Landgericht und Oberlandesgericht dem Klagebegehren im Wesentlichen stattgaben, verneinte der Bundesgerichtshof die geltend gemachten Ansprüche insbesondere mit der Begründung, dass nach dem seinerzeit anwendbaren Recht nur die Vervielfältigung von Druckwerken (analogen Vorlagen) der Vergütungspflicht unterfalle, nicht aber die Vervielfältigung digitaler Vorlagen. Daher seien Drucker und Plotter auch in Kombination mit anderen Geräten (wie PC und Scanner) nicht vergütungspflichtig.*
>
> *Die Beschwerdeführerin sieht durch diese Entscheidung die von ihr vertretenen Urheber digitaler Druckvorlagen in ihrem gemäß Art. 14 Abs. 1 GG als geistiges Eigentum gewährleisteten Verwertungsrecht verletzt. Zudem rügt sie eine Verletzung*
> *ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter, weil der Bundesgerichtshof vorab dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage hätte vorlegen müssen, ob seine Auslegung des nationalen Urheberrechts den zwingenden Vorgaben aus Art. 5 Abs. 2 lit. a der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG zuwiderlaufe. Nach dieser*

Vorschrift können Mitgliedstaaten Beschränkungen hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts der Urheber eines Werkes regeln, so u. a. in Bezug auf Vervielfältigungen mittels „beliebiger fotomechanischer Verfahren" oder „anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung", jedoch unter der Bedingung, dass der Rechtsinhaber einen „gerechten Ausgleich" erhält.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat das Urteil des Bundesgerichtshofs aufgehoben und die Sache an ihn zurückverwiesen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Das angegriffene Urteil verstößt wegen Fehlens einer Auseinandersetzung mit der Vorlagepflicht zum Gerichtshof der Europäischen Union („Gerichtshof") nach Art. 267 Abs. 3 AEUV gegen die Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss ein nationales letztinstanzliches Gericht seiner Vorlagepflicht nachkommen, wenn sich in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts stellt, es sei denn, das Gericht hat festgestellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass sie bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Das Bundesverfassungsgericht überprüft allerdings nur, ob die Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsregel des Art. 267 Abs. 3 AEUV offensichtlich unhaltbar ist. Dabei kommt es nicht in erster Linie auf die Vertretbarkeit der fachgerichtlichen Auslegung des für den Streitfall maßgeblichen materiellen Unionsrechts an, sondern auf die Vertretbarkeit der Handhabung der Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV.

Die angegriffene Entscheidung verstößt gegen die Garantie des gesetzlichen Richters, weil sie schon nicht erkennen lässt, ob sich der Bundesgerichtshof überhaupt mit dem europäischen Recht und einer Vorlage an den Gerichtshof auseinandergesetzt hat. Dabei liegt das Bestehen einer Vorlagepflicht nahe, da vertretbare andere Ansichten zu der vom Bundesgerichtshof vertretenen auf der Grundlage der Urheberrechtsrichtlinie keinesfalls ausgeschlossen erscheinen. Es ist fraglich, ob nach Unionsrecht Urheber digitaler Vorlagen vom Genuss eines Geräteabgabe-Systems ausgeschlossen werden dürfen. Denn die Urheberrechtsrichtlinie unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen analogen und digitalen Vorlagen. Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie und die Erwägungsgründe schließen nicht aus, dass die

Richtlinie allein auf das Ergebnis des Vervielfältigungsvorgangs und nicht auf die Beschaffenheit der Vorlage abstellt. Zur Auslegung der fraglichen Vorschrift der Urheberrechtsrichtlinie existiert weder eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs noch ist die richtige Anwendung des Unionsrechts offenkundig. Vielmehr ist die Rechtsfrage bereits mit Blick auf das deutsche, ähnlich formulierte Recht höchst umstritten. Zudem gelten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen, ob überhaupt und welche Geräte beziehungsweise Medien

belastet werden und welchen „gerechten Ausgleich" die Rechtsinhaber erhalten; im Hinblick auf die spanische Regelung ist bereits ein Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof anhängig. 2. Der Bundesgerichtshof wird auch zu prüfen haben, ob nicht bereits die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG eine Auslegung des § 54a UrhG a.F. erfordert, nach welcher dem Klagebegehren der Beschwerdeführerin stattzugeben ist. Denn in diesem Falle könnte sich eine Vorlage an den Gerichtshof mangels Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage erübrigen.

Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehören die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung sowie seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.

Die Argumentation des Bundesgerichtshofs, nach der bei Urhebern digitaler Vorlagen jegliche Vergütung entfällt, zieht mildere Mittel, das heißt hier eine Begrenzung der Höhe der Vergütung, nicht in Erwägung. Zudem muss die Auslegung und Anwendung des Urheberrechts trotz der auf diesem Gebiet zahlreichen technischen Neuerungen die Eigentumsrechte der Urheber gewährleisten. Eine restriktive Auslegung von § 54a UrhG a.F. könnte angesichts der rasanten Verbreitung digitaler Datenspeicherung und -vervielfältigung dazu führen, dass zu Lasten gewisser Urheber eine absolute Schutzlücke entsteht. Bedenken begegnet schließlich die Annahme des Bundesgerichtshofs, dass bei digitalen Vorlagen – anders als bei Druckvorlagen – häufig eine Einwilligung des Berechtigten in die Vervielfältigung vorliege, da derjenige, der Texte und Bilder im Internet frei zugänglich mache, zumindest damit rechnen müsse, dass sie heruntergeladen und ausgedruckt würden. Diese Annahme lässt offen, warum zum einen den Urhebern in Fällen fehlender Einwilligung keine Vergütung zukommen, zum anderen die unterstellte Einwilligung in die Vervielfältigung zugleich einen Verzicht auf jegliche Vergütung enthalten soll.(…)"

(Quelle: Pressemitteilung des BVerfG vom 21.09.2010; Nr. 80/2010)

Nicht genehmigte Urlaubsaufnahmen eines Prominenten können Schadensersatzanspruch in Höhe von 50.000 EUR begründen

Im konkreten Fall war eine bekannte Persönlichkeit im Urlaub auf seiner privaten Jacht fotografiert worden, wie er eine Ausgabe einer großen deutschen Tageszeitung las. Dies nahm diese große deutsche Tageszeitung als Anlass, die Fotos abzudrucken. Dies müsse die Person nicht hinnehmen urteilten die Hamburger Richter. Eine solche Bildveröffentlichung ohne Zustimmung des Fotografierten kann einen Schadensersatz in Höhe von 50.000 EUR begründen.Der Kläger müsse keine Fotos von sich auf seiner Yacht in einem solch privaten Moment hinnehmen, da gerade Personen die im Fokus der allgemeinen öffentlichen Aufmerksamkeit stehen im Urlaub die Möglichkeit suchen, nicht von der Presse verfolgt zu werden.

Das Interesse des Klägers, seine Privatsphäre ungestört auszuleben, überwiege hier gegen das öffentliche Interesse am Leben des Klägers.

Das Urteil im Volltext finden Sie hier.

Werbeslogans als Marke: Apple lässt „There ´s an app for that“ als Marke schützen

Die beliebte Computerfirma Apple hat sich ihren bekannten Slogan „There´ an app fort hat" („Auch dafür gibt es eine App") als Marke in den USA schützen lassen. Mit diesem Satz wirbt Apple schon seit einiger Zeit intensiv für die Anwenderprogramme des IPhones. Bereits Ende letzten Jahres hat das Unternehmen Apple für diesen Slogan eine Markenanmeldung beim US-amerikanischen Markenamt eingereicht. Kürzlich hat die Behörde die Registrierung des Slogans als Marke bestätigt (Reg.-Nummer 77980556).

Hintergrund: Werbeslogans als Marke

Neben der Firma Apple haben sich auch bereits viele andere Firmen ihre Werbeslogans als Marke sichern lassen:

„Nichts ist unmöglich; Ich bin doch nicht blöd; Ich liebe es; Quadratisch praktisch gut; Bitte ein Bit."

Bei diesen Werbeslogans kommt nicht weinigen die Autos von Toyota; der Elektromarkt Media-Markt oder ein Bier von Bitburger in den Sinn. Prägnante Werbeslogans haben einen hohen Wiedererkennungswert für das jeweilige Unternehmen. Alle vorgenannten Slogans sind aber auch als Marke im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen.

Werbeslogans können grundsätzlich als Marke angemeldet werden, da Wortmarken auch aus mehreren Worten bestehen können. Eine Marke dient jedoch vor allem dazu, Produkte eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Voraussetzung für die Eintragungsfähigkeit eines Slogans als Marke ist daher, dass der Slogan originell, prägnant sowie ggf. mehrdeutig ist, um die für die Markeneintragung erforderliche Unterscheidungskraft zu erlangen. Entscheidend ist dabei auch, dass der Text des Werbeslogans als Einheit erkannt wird. Fehlt dem Text diese Einheitlichkeit, ist eine Markenfähigkeit abzulehnen. Ob allerdings ein Werbeslogan als Marke geschützt werden kann, ist immer eine Frage des Einzelfalls.

Die Eintragung eines Werbeslogans als Marke dient dem Unternehmen insbesondere beim Schutz vor Nachahnungen. Originelle und prägnante Werbeslogans werden gerne von Konkurrenten kopiert oder leicht verändert übernommen, um den Erfolg des bereits bekannten Slogans für sich zu nutzen. Ist der Werbeslogan allerdings als Marke geschützt, besitzt der Markeninhaber das ausschließliche Recht, den Slogan für die geschützten Waren und Dienstleistungen zu verwenden. Sollte der Slogan dennoch von Dritten ohne Zustimmung genutzt werden, stehen dem Inhaber umfassende Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche zur Verfügung.

Um die Exklusivität eines Werbeslogans und dessen positive Werbeeffekte für das eigene Unternehmen hinreichend abzusichern, bietet sich ein Schutz des Slogans als Marke daher an. Insbesondere sind die Kosten für eine Markenanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt in Höhe von 300,00 € für eine Anmeldung für bis zu drei Waren- und Dienstleistungsklassen sehr überschaubar.

Quelle: Titelschutzanzeiger

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag: KJM stellt Privatsender wegen zahlreicher Verstöße an den Pranger

Wie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in einer Pressemitteilung vom 04.11.2010 bekannt gab, haben die privaten TV-Sender Das Vierte, RTL II, Viva, RTL II, ProSieben und Sport1 haben im dritten Quartal Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verletzt. Die KJM nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr.

Im Fall des TV-Senders „Das Vierte" stellte die KJM einen Verstoß wegen einfacher Pornografie fest. In einem im Nachprogramm des Senders ausgestrahlten Film habe eine dünn aufgesetzte Rahmenhandlung lediglich als Vorwand gedient, eine Sexszene an die andere zu reihen. Da die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) den Film jedoch vorab für das Nachtprogramm freigegeben habe ohne dass bei ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums eindeutig überschritten worden seien, so die KJM weiter, konnten ihrerseits keine Maßnahme ergriffen werden.

Die Verstöße bei RTL II und VIVA bezogen sich auf eine Tageszusammenfassung eines Reality-Formats in der drastische sexistische Äußerungen gefallen seien, die stereotype Geschlechterrollen präsentierten, wobei das weibliche Rollenbild auf sexueller Verfügbarkeit basiert hätte. Die Sendung wurde dabei bei beiden Sendern im Tagesprogramm, also vor 23 Uhr, ausgestrahlt.

Darüber hinaus beanstandeten die Jugendschützer bei RTL II ein Wissensmagazin zum Thema "Vampire" wegen entwicklungsbeeinträchtigender Gewaltdarstellungen.

Auch bei ProSieben stellte die KJM zwei Verstöße fest. So bewarben sich bei einer im Tagesprogramm ausgestrahlten Folge einer Dokusoap drei Frauen um einen Job in einem Bordell, wobei das Prostituiertenmilieu ohne eine Kommentierung angepriesen worden. In einer Folge einer englischen SiFi-Serie sah die KJM in der Vielzahl von Grusel- und Horrorelementen ein hohes Ängstigungspotential für Kinder und Jugendliche.

Der Vorwurf an Sport 1, nämlich einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige, sahen die Jugendschützer in der Ausstrahlung einer Folge eines Kampfsport-Castingformats bereits vor 23 Uhr. Die Sendung habe gerade für männliche Jugendliche hohes Gewalt- und Identifikationspotenzial.

Zudem stellte die KJM einen Verstoß aufgrund der Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping fest. Auch wenn der Werbespot für eine Handy-Applikation, mittels der man sich sein Sterbedatum auf das Telefon schicken lassen kann, vor Ausstrahlung der FSF vorgelegt worden sei und dort für das Tagesprogramm freigegeben wurde, habe die FSF bei Ihrer Prüfung nicht ausreichend beachtet, dass Werbespots, die sich an Kinder oder Jugendliche richten, nicht deren Unterfahrenheit ausnutzen oder deren Interessen schaden dürfen. Insofern stellte die KJM fest, dass die FSF ihren Beurteilungsspielraum überschritten habe und die Ausstrahlung zu beanstanden ist.

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. So stufte die KJM 5 Angebote als nach dem JMStV unzulässig ein. Hier

handelt es sich um pornographische, gewaltverherrlichende oder verfassungswidrige Internetseiten. Weitere 12 Angebote stellen derzeit Verstöße gegen den JMStV dar, wobei die Verfahren bei durch das Ergreifen von geeigneten Maßnahmen des jeweiligen Seitenbetreibers eingestellt werden können. In über 70 Fällen befassten sich die Jugendschützer mit Indizierungen von Telemedienangeboten.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

Quelle: Pressemitteilung der KJM vom 04.11.2010

EU-Kommission beanstandet Ticketverkauf im Internet

Nach einem Test der EU-Kommission wiesen 28 von 29 überprüften Webseiten für den Verkauf von Konzert- und Fußballkarten erhebliche Mängel auf.Der EU-weite Test der europäischen Kommission ergab, dass viele Ticketportale im Internet durch irreführende Preisangaben sowie fehlende Kontaktdaten aufgefallen sind. Bei 74 Prozent der überprüften Webseiten stellte die Kommission irreführende Preisinformationen wie zum Beispiel versteckte Steuern oder Gebühren fest. Darüber hinaus wiesen ebenso viele Portale unfaire Vertragsklauseln auf. Insbesondere fehlt es häufig an Garantien für eine rechtzeitige Zustellung der Tickets sowie an einer Entschädigungszusage im Falle einer Absage eines Konzerts.

Nach dem Test der EU wurden mehrere Unternehmen aufgrund der Wettbewerbsverstöße abgemahnt. So leitete die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), die mit der Überprüfung der deutschen Webseiten beauftragt war, elf außergerichtliche Verfahren ein. Danach haben sich bereits acht Unternehmen im Wege einer Unterlassungserklärung dazu verpflichtet, die beanstandeten Klauseln nicht mehr zu verwenden und eine Rückgabe von Tickets nicht mehr kategorisch auszuschließen.

Daher kann in Zukunft davon ausgegangen werden, dass der Ticketverkauf im Internet verbraucherfreundlicher wird. Allerdings schadet auch weiterhin ein genauer Blick in die Geschäftsbedingungen der einzelnen Portale nicht, um etwaige böse Überraschungen bei der Rückgabe der Tickets oder bei versteckten zusätzlichen Gebühren zu vermeiden.

Quelle: vzbv, Afp

Leermedienabgabe auf dem europäischen Prüfstand

Auf Ersuchen eines spanischen Gerichts musste sich der EuGH mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Geräte- und Leermedienabgabe auseinandersetzen. Dabei stellte der EuGH fest, dass die Anwendung der „Abgabe für Privatkopien auf Vervielfältigungsmedien", die von Unternehmen und Freiberuflern zu anderen Zwecken als Privatkopien erworben werden, mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist.

Der Entscheidung des EuGH lag der Rechtsstreit eines spanischen Handelsunternehmens und der spanischen Verwertungsgesellschaft SGAE zu Grunde. Das Unternehmen war der Ansicht, dass bei der Urheberabgabe zu berücksichtigen ist, ob das jeweilige Speichermedium tatsächlich zur Anfertigung von Privatkopien im rein privaten Gebrauch gedacht ist. Dieser Auffassung schloss sich das Gericht in Luxemburg im Großen und Ganzen an. Die unterschiedslose Anwendung der Leermedienabgabe auf alle Arten von Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung stehe nicht im Einklang mit der Informationsrichtlinie (2001/29/EG), so die Richter in Luxemburg weiter. Eine Urheberabgabe könne nur dann erhoben werden, wenn die Leermedien, auf die die Abgabe erhoben werde, tatsächlich von natürlichen Personen für den privaten Gebrauch genutzt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung bleibt abzuwarten, wie sich die Regelungen für Geräte- und Leermittelabgabe in Deutschland verändern werden.

Hintergrund: Geräte- und Leermedienabgabe und Privatkopie

Mit Hilfe einer Vielzahl von technischen Aufzeichnungsgeräten, wie bspw. einem Festplattenrekorder oder dem heimischen Rechner, kann jedermann eine Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes anfertigen. Dies ist im Wege der sog. Privatkopie auch zulässig. Als Privatkopie wird dabei die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes für die nicht gewerbliche und nicht öffentliche Nutzung bezeichnet.

Zum finanziellen Ausgleich der Urheber und Verwerter für eine solche Privatkopie wurde eine Urheberabgabe eingeführt. So ist die GEMA, als deutsche Verwertungsgesellschaft, bereits seit 1966 berechtigt diese Urheberabgabe, als sogenannte Geräte- und Leermedienabgabe, für analoge oder digitale Bild- und Tonträger sowie für analoge und digitale Aufzeichnungsgeräte (Bild, Ton und MP3) und CD-, bzw. DVD-Brenner einzuziehen. Derzeit beträgt diese rund 12 Cent bei CD-Rohlingen und 17 Cent für einen DVD-Rohling. Bei DVD-Brenner sind bereits 9,21 Euro und bei Festplattenrekorder sogar 18,42 Euro vom jeweiligen Hersteller an die GEMA zu zahlen. Für professionelle Hochleistungskopiergeräte können sogar über 600 Euro als Geräte- und Leermedienabgabe abgeführt werden.

Innerhalb der EU sieht die Informationsrichtlinie 2001/29/EG die Möglichkeit der Privatkopie vor, ohne die Mitgliedstaaten entsprechend zu verpflichten. Die Richtlinie fordert jedoch einen „gerechten Ausgleich" für die Rechtsinhaber und den rechtlichen Schutz von Kopierschutzmaßnahmen.

Im deutschen Recht ist die Privatkopie in§ 53 Absatz 1 Satz 1 UrhG geregelt. Die Privatkopie

ist dabei eine so genannte Schrankenbestimmung des Urheberrechts, welche das grundsätzlich ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers(§§ 1.§ Abs. 2 Nr. 1, 16 UrhG) einschränkt. Als Schrankenbestimmung ist die Regelung jedoch eng auszulegen. So ist die Privatkopie nicht mehr zulässig, wenn zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

Quelle: musikmarkt 43/2010

ZDF und Produzentenallianz vereinbaren Eckpunkte zur künftigen Zusammenarbeit

Das ZDF und die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen haben sich auf Eckpunkte, die u.a. Erlösbeteiligungen bei Auftragsproduktionen, verbesserten Zahlungsbedingungen und Erleichterungen bei der Bürgschaftsstellung für Produzenten umfassen, für eine künftige Zusammenarbeit geeinigt. In der Pressemitteilung nimmt die Produzentenallianz zu den Vereinbarungen wie folgt Stellung:

> **„ZDF-Programmdirektor Bellut: „Feste Regeln für faire Partnerschaft" / Produzentenallianz-Geschäftsführer Palmer: „Vereinbarung auf Augenhöhe"**
>
> Mit Vereinbarungen über fortgesetzte und erweiterte Erlösbeteiligungen bei Auftragsproduktionen, verbesserten Zah- lungsbedingungen und Erleichterungen bei der Bürgschaftsstellung für die Produzenten sowie der Anerkennung neuer Berufsbilder haben die Gespräche zwischen dem ZDF und der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen ein von beiden Seiten sehr positiv bewertetes Ergebnis gefunden. „Wir haben feste Regeln für eine faire Partnerschaft in der digitalen Zukunft vereinbart; das ist gut für eine wirtschaftlich gesicherte und facettenreiche Produzentenlandschaft, und das wiederum ist gut für das ZDF als größtem Einzelauftraggeber der deutschen TV-Produktions- wirtschaft", sagte ZDF-Programmdirektor Dr. Thomas Bellut. Produzentenallianz-Geschäftsführer Dr. Christoph E. Palmer: „Unsere Prämisse war, dass die Eckpunkte-Vereinbarung mit dem ZDF qualitativ nicht hinter die mit der ARD vom letzten Dezember zurückfallen durfte. Das ist insgesamt gelungen, so dass wir auch hier zufrieden sein können, eine erste Stufe bei der Modernisierung der Terms of Trade mit den Sendern erreicht zu haben – eine Vereinbarung auf Augenhöhe."
>
> Zu den Eckpunkten der Einigung gehören Fortsetzung und Ausbau der Erlösbeteiligung der Produzenten bei vom Sender voll finanzierten Auftragsproduktionen. Diese Beteiligung an kommerziellen Verwertungen praktiziert das ZDF bereits seit den 70er Jahren. Für die Rechteverwertung hat sich das ZDF grundsätzlich bereit erklärt, im Einzelfall Sonderregelungen zuzustimmen.
>
> Wichtige Neuerungen gelten den Zahlungsbedingungen, die für die Produzenten durch frühere Fälligkeiten eine deutliche Liquiditätsverbesserung bedeuten. Gleiches gilt für die Behandlung von Bürgschaftskosten. Der den Produzenten bürgschaftsfrei gestellte Vorauszahlungsrahmen wird verdop- pelt. Neue Berufsbilder, die erst in jüngerer Zeit entstanden sind, werden künftig in der Kalkulation anerkannt.

Beide Seiten erklärten ihre Absicht zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der kommerziellen Video-on-Demand-Verwertung. Diesbezüglich werden die Rahmenbedingungen für den Aufbau und Betrieb einer gemein- samen Plattform für die kommerzielle Abruf-Verwertung (Video on Demand) von Auftragsproduktionen geprüft.

„Nach den ‚Eckpunkten' mit der ARD und jetzt auch mit dem ZDF können die Produzenten erstmals seit Beginn der Auftragsproduktion für öffentlich-rechtliche Sender in den frühen sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts systematisch und substanziell an der Wertschöpfung Ihrer Werke partizipie-ren," erklärt Alexander Thies, Vorsitzender des Vorstandes der Produzentenallianz. „Unterstützt wurde dies durch die Protokollnotiz zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, wofür wir den Ländern zu Dank verpflichtet sind, und durch die Bereitschaft von ARD und jetzt auch ZDF, diese auch umzu-setzen."

„Die Vereinbarung hat zum Ziel, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerade auch für die mittelständische Produktionswirtschaft zu stärken und zusätzlich zum Abbau bürokratischer Hemmnisse beizutragen", sagte ZDF-Pro-grammdirektor Bellut bei der Vorstellung der Eckpunkte. „Wir haben großen Respekt vor der kreativen und unternehmerischen Leistung der deutschen Produzenten. Mit dem Abschluss der nicht immer leichten Verhandlungen haben wir nun eine belastbare Grundlage für die digitale Zukunft. Das ZDF bleibt ein verlässlicher Partner für eine vielfältige und wirtschaftlich gesunde Produktionslandschaft".

Zum Download: Eckpunkte der vertraglichen Zusammenarbeit bei ZDF-Auftragsproduktionen zwischen Zweites Deutsches Fernsehen und Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen in der Fassung vom 27. September 2010

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen ist die maßgebliche Interessenvertretung der deutschen Produzenten von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Werken. Sie vereint ca. 200 Produktionsunternehmen aus den Bereichen Animation, Kinofilm, TV-Entertainment, TV-Fiktion und Werbung."

(Quelle: Pressemitteilung der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen vom 28.09.2010)

OLG Köln: Rückfall des Foto-Verwertungsrechts bei Insolvenz des Lizenznehmers

Was passiert mit den Verwertungsrechten an einem Bild, wenn der Lizenznehmer insolvent wird? Kann ein Verwertungsrecht rückwirkend für die Vergangenheit übertragen werden? Mit diesen Fragen hatte sich das OLG Köln in einem jüngst entschiedenen Berufungsverfahren auseinanderzusetzen.

Ein Berufsfotograf hatte im Jahr 1997 im Rahmen einer Werbekampagne für eine Firma ein Foto angefertigt. Die Firma wurde dann im Jahre 2006 wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht.

Der Fotograf hatte schließlich – im Jahre 2008 – die Verwertungsrechte an dem Foto „erneut" übertragen, nämlich an eine Werbeagentur, und zwar auch rückwirkend für die Vergangenheit. Die Agentur übertrug diese Rechte dann ihrerseits an die Klägerin. Die Klägerin ging nun gegen die Verwendung des Bildes vor und begehrte Unterlassung und Auskunft über die Verwendung des Bildes auch für den Zeitraum vor der erneuten Rechteübertragung.

In der Berufungsinstanz lehnte das OLG Köln Auskunfts- und Schadensersatzansprüche bezüglich des Zeitraums vor der erneuten Rechteübertragung ab (Urteil vom 13.11.2009, Az. 6U 67/09).

Fotograf Inhaber der Leistungsschutzrechte

Zunächst stellten die Richter klar, dass der Fotograf als Lichtbildner die Leistungsschutzrechte an dem Bild innehabe. Die Rechte an dem Bild, so das OLG, seien zunächst wirksam an das Unternehmen übertragen worden, welches das Bild als Werbung verwenden wollte. Zwar bestand zwischen dem Unternehmen selbst und dem Fotografen kein Vertrag, da dieser von der Werbeagentur beauftragt worden war. Jedoch sei bei der Erstellung des Lichtbildes allen Beteiligten klar gewesen, dass das Unternehmen Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte werden sollte.

Rückfall der Leistungsschutzrechte durch Löschung der Firma

Durch die Löschung des vermögenslosen Unternehmens aus dem Handelsregister seien die Rechte an dem Foto wieder an den Fotografen zurückgefallen. Dies müsse auch bei der Auflösung einer Firma ohne Insolvenzverfahren gelten, da andernfalls die Verwertungsrechte nirgendwo lägen und das Foto folglich nicht verwertet werden könnte. Somit konnte der Fotograf das Verwertungsrecht an dem Bild durch die zweite Rechteeinräumung wirksam auf die Klägerin übertragen.

Keine Rechteeinräumung mit Wirkung für die Vergangenheit

Allerdings, so die Oberlandesrichter, sei die Klägerin entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung nicht auch rückwirkend Inhaberin der Nutzungsrechte geworden. Eine schuldrechtliche Vereinbarung auch für die Vergangenheit stehe den Vertragsparteien zwar

frei. Jedoch sei die Übertragung dinglicher Rechte, die gegen jedermann wirken, rückwirkend nicht möglich.

BVerfG: Verfassungsbeschwerde einer Lehrerin gegen Spickmich.de gescheitert

In den Medien wurde bereits vielfach über das Lehrerbewertungsportal Spickmich.de berichtet und in diesem Zusammenhang insbesondere über eine Lehrerin, die sich vehement gegen die Bewertung ihrer Person auf dem Bewertungsportal gewendet hat. Die Klägerin sah in der Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten und der Bewertung ihrer Person auf dem Bewertungsportal mit der Note 4,3 eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Vor dem Bundesverfassungsgericht hatte zuletzt der Bundesgerichtshof (BGH) über den Fall zu entscheiden. Der BGH stufte in seiner Entscheidung die Meinungsfreiheit der abstimmenden Schüler höher ein als das betroffene Persönlichkeitsrecht der klagenden Lehrerin.

Das BVerfG entschied am 16.08.2010 (Az. 1 BvR 1750/09) die Verfassungsbeschwerde der Lehrerin nicht zur Entscheidung anzunehmen, so dass es bei der Entscheidung des BGH bleibt. Auf eine Begründung der Nichtannahme verzichtete das BVerfG.

Hier die Entscheidung des BVerfG.

Nachahmung eines Internetauftritts kann Wettbewerbsverstoß darstellen

Das LG Rottweil hat sich in einem Beschluss vom 02.01.2010 (Az. 4 O 89/08) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Nachahmung eines Internetauftritts einen Wettbewerbsverstoß darstellt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der Antragsteller gegen die Veröffentlichung des Internetauftritts des Antragsgegners gewendet, da dieser durch die Übernahme von grafischen Elementen und einem ähnlichen Aufbau der Webseite eine erhebliche Ähnlichkeit zur Webpräsenz des Antragstellers aufwies.

Das LG Rottweil entschied, dass es sich vorliegend um eine Nachahmung des Internetauftritts des Antragsstellers handelt. So genieße der Internetauftritt des Antragstellers eine wettbewerbsrechtliche Eigenart, da deren Ausgestaltung geeignet sei, die angesprochenen Verkehrskreise auf die betriebliche Herkunft hinzuweisen und nicht allgemein üblich sei. Weiter begründeten die Richter ihre Entscheidung:

> *„(…)Der Internetauftritt, des Antragstellers erhält sein besonderes Gepräge durch den Aufbau, die Farbgebung, die Menüführung und insbesondere- wie dies der Antragsteller beschriebt- durch das charakteristische Layout mit einem animiertem Auge, vor dem ein Scanner- Balken von links nach rechts rotiert (im linken oberen Bereich der Internetseiten). Insbesondere dieses grafische Element hat die Antragsgegnerin ausweislich der vorgelegten Ausdrucke Ihres Internetauftritts unverändert übernommen. Lediglich unwesentlich abgeändert hat die Antragsgegnerin den Aufbau der Startseite und der Seiten betreffend die Beschreibungen der Leistungen im Bereich Sicherheitsdienst, die Referenzen, das Impressum sowie die Stellenangebote, bei denen die Antragsgegnerin hinsichtlich der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen des Anforderungsprofil des Antragstellers nahezu unverändert übernommen hat.*
>
> *Die Antragstellerin hat damit die wesentlichen Elemente des Internetauftritts des Antragstellers in einer Weise übernommen, die den Verbraucher über die Herkunft täuscht. Dies ergibt sich – wie oben dargestellt – aus der Übernahme des wesentlichen grafischen Elements, der ähnlichen und teilweise sogar identischen Texte sowie der nahezu identischen Ausgestaltung der Internetseiten.(…)"*

Das LG Rottweil erklärte weiter, dass der Antragsteller auch einen Anspruch aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz gegen die Verwertung eines fremden Leistungsergebnisses habe. Ein solcher Anspruch liege unabhängig vom Bestehen eines Schutzes durch das Urheberrecht vor und ergebe sich insbesondere durch den hohen Grad der Übernahme der Leistung (Webseite) des Antragstellers.

LG Düsseldorf: Museum Moyland darf Fotos von Beuys-Aktion nicht zeigen

Fotorecht – in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 29.09.2010, Az: 12 O 255/09) hat das LG Düsseldorf der Stiftung Museum Schloss Moyland untersagt, Fotografien einer Kunstaktion des Künstlers Joseph Beuys aus dem Jahre 1964 auszustellen.

Beuys hatte damals im Rahmen der ZDF-Sendung „Drehscheibe" eine Kunstaktion durchgeführt, bei der er eine so genannte Fettecke anfertigte: Ein mit Filz ausgelegter Verschlag wurde mit Margarine bestrichen und ein mit den Worten „Das Schweigen des Marcel Duchamp wird überbewertet" beschriebenes Papier auf den Boden gelegt. Von der Fernsehsendung existiert keine Aufzeichnung, die Aktion wurde aber durch den Fotografen Manfred Tischer auf zahlreichen Bildern festgehalten.

Gegen die Veröffentlichung dieser Fotos duch das Museum Schloss Moyland klagte die Verwertungsgesellschaft Bild Kunst auf Betreiben der Witwe des verstorbenen Künstlers. Bereits im Mai hatte die Klägerin im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ein Urteil erwirkt, nach welchem dem Museum einstweilen untersagt wurde, fünf dieser Fotos in einer Ausstellung zu veröffentlichen.

Bereits hier gingen die Richter davon aus, dass der Künstler Urheber der als „Fluxus" bezeichneten Kunstaktion sei. Unabhängig davon, dass bei der Umsetzung auch eine andere Person mitgewirkt habe, seien die Idee, die Choreographie sowie die Handlungsanweisungen durch Beuys geleistet worden.

Fotos der Aktion stellen eine Umgestaltung des Werks dar

Die Bilder der Kunstaktion hingegen seien nicht etwa reine Dokumentationen bzw. Vervielfältigungen der Aktion. Vielmehr wurde die Aktion durch die Fotos von einem dynamischen Prozess in einen statischen Zustand versetzt. Gleichzeitig seien die schöpferischen Elemente der Aktion in dien Fotos wieder erkennbar. Hierin sei letztlich eine Umgestaltung des ursprünglichen Werks zu sehen, deren Veröffentlichung die Zustimmung des Urhebers bzw. seiner Erben bedürfe.

Keine freie Benutzung des Werks

Diese im Eilverfahren getroffene Entscheidung wurde nun im Urteil des Hauptsacheverfahrens, welches sich nunmehr auf 19 Fotografien bezieht, durch das Landgericht bestätigt. Insbesondere lehnte es die Kammer in dieser Entscheidung ab, die Fotos als eine freie Benutzung im Sinne von §24 UrhG zu betrachten, welche eine Veröffentlichung ohne die Zustimmung des Urhebers ermöglicht hätte. Denn hierzu hätten in dem neuen Werk die wesentlichen Züge des ursprünglichen Werkes verblassen müssen. Bei den vorliegenden Fotos war, so urteilte die Kammer, die inhaltliche Gesamtaussage der ursprünglichen Kunstaktion deutlich erkennbar.

Kontroverse Beurteilung des Urteils

Dass die unterliegende Stiftung Revision gegen dieses Urteil einlegt, ist nicht unwahrscheinlich. Die Direktorin der Stiftung kritisierte das Urteil, welches bedeuten würde, dass Fotografen künftig keine Reche mehr an Bildern von dynamischen Kunstaktionen hätten. Insgesamt stehe das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens im Widerspruch zu dem von Beuys vertretenen erweiterten Kunstbegriff.

Google TV wird ausgebremst

Wenige Tage nach dem Verkaufsstart der ersten Google TV-Geräte in den USA, wird das ambitioniertes Projekt des Internetgiganten massiv von US-Fernsehsender ausgebremst.

Die führenden US-Networks ABC, CBS und NBC wollen ihr Fernsehprogramm für die neue Plattform blockieren oder tun dies bereits, wie das Wall Street Journal in seiner Online-Ausgabe zu berichten weiss. Über das Internet abrufbare populäre US-Serien wie „CSI" oder auch die Stromberg-Variante „The Office" werden damit in Gänze auf den neuen Fernsehern nicht zu sehen sein.

Die US-Sender begründen ihren Schritt damit, dass Google kein befriedigendes Geschäftsmodell vorlegen kann und ihre hochwertigen Sendungen unter dem sonstigen im Netz verfügbaren Content untergehen könnten. Geräte die mit Google TV ausgestattet sind erlauben das Durchsuchen des gesamten Internets – die Videoangebote der TV-Sender wären dabei nur ein Suchergebnis von vielen. Zudem führe die freie Internetsuche per Google TV zu Trefferlisten, in denen die legalen Videoinhalte plötzlich in Konkurrenz zu illegalen Angeboten im Netz stünden.

In den vergangenen Monaten hatten zwar viele große US-Medienhäuser, wie HBO oder Turner Broadcast, ihre Filme und Websites an die neue Plattform Google TV angepasst, aber zum Teil keine eigene Applikation für den Abruf der von ihnen über ihre On-Demand-Angebote ins Netz gestellten Sendungen und Programminhalte von Google TV entwickelt. Die Internetseiten der Sender waren aber dennoch über den bei Google TV integrierten Chrome-Browser zumindest frei abrufbar. Wie eine Unternehmenssprecherin von Google mitteilte, bedauere das Unternehmen diese Entscheidung der US-Networks. Google TV ermögliche prinzipiell den Zugriff auf alle Netzinhalte, die man heute schon über den PC oder ein Smartphone abrufen kann, letztlich sei es aber die Entscheidung der Rechteinhaber, ob sie den Zugang der Fans zu ihren TV-Serien über Google TV beschränken wollen.

Die ersten Google TV-Geräte sollen in Europa im kommenden Jahr auf den Markt kommen, wie Eric Schmidt, der Vorstandsvorsitzende von Google, im Rahmen der Präsentation von Google TV auf der IFA in Berlin unlängst ankündigte. Dabei bleibt es abzuwarten wie die deutschen TV-Sender sich dem Hybrid-TV gegenüber verhalten werden.

Dass die zunehmende Verbreitung von Videos im Internet zur Gefahr fu?r Free-TV-Anbieter werden könnte, machte zuletzt auch Anke Schäferkordt, Geschäftsfu?hrerin der Mediengruppe RTL Deutschland, im Rahmen der Medientage München deutlich. "Um nicht die Markenhoheit u?ber eigene Angebote zu verlieren", so Schäferkordt weiter "bieten die Sender der RTL-Gruppe über die weltweit populär Videoplattform Youtube bewusst keine Inhalte an." So betreibt, sowohl der Kölner Sender, als auch die ProSieben Sat.1-Gruppe jeweils eigene Videoportale um ihre Programminhalte auch im Netz zu verbreiten und vielleicht verloren gegangene Zuschauer zurückzugewinnen.

Hintergrund: Was ist Google TV überhaupt?

Die Grundidee von Google TV sieht vor, dass TV-Programm und Web-Dienst parallel

genutzt werden können. So soll man eine Fernsehsendung ansehen, während dessen darüber twittern und gleich danach Videos von YouTube oder einer anderen Plattform aufrufen können. Dabei soll es auch eine Funktion geben, die automatisch Untertitel in jeder beliebigen Sprache generiert, so dass an sich jedes beliebige TV-Format – auch ohne entsprechende Fremdsprachenkenntnisse der Originalsprachfassung - gesehen werden kann. Google TV soll dabei in Fernseher, Blu-Ray-Player und Settop-Boxen integriert werden. Sie können dann auch über Smartphones mit dem Googles Betriebssystem Android gesteuert werden, und auf Handys abgespielte Videos landen direkt auf dem großen Fernsehbildschirm.

Quelle: The Wall Street Journal Online vom 22.10.2010.

LG München: Unentgeltliche Verwendung eines Prominentenfotos auf dem Brockhaus-Einband zulässig

Das LG München hat eine Klage des Schauspielers Mario Adorf (Urteil vom 28.04.2010, Az. 9 O 19410/09) abgewiesen, der sich gegen seine ungefragte Abbildung auf einem Lexikon-Einband wehrte.

Bild von Mario Adorf auf dem Einband eines Bandes

Ein Foto des bekannten Schauspielers war auf dem Einband eines Bandes des Nachschlagewerks Brockhaus abgedruckt worden. Hierzu hatte er seine Einwilligung nicht erteilt und verlangte vom verantwortlichen Verlag eine Summe von 30.000 € als Entschädigung für die Nutzung seines Fotos sowie Unterlassung.
Die Münchener Richter verneinten diesen Anspruch des Schauspielers.

Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Zwar dürfe grundsätzlich niemand das Bildnis eines Dritten ohne dessen Einwilligung veröffentlichen. Vorliegend greife jedoch eine Ausnahme von diesem Grundssatz. Denn die Einwilligung des Abgebildeten sei immer dann entbehrlich, wenn es sich dabei um eine Person der Zeitgeschichte handele und keine wesentlichen Interessen des Abgebildeten entgegenstünden.

Aufgrund der enormen Popularität Mario Adorfs müsse dieser hinnehmen, wenn an seiner Person ein größeres öffentliches Interesse besteht. Die Abbildung auf dem Buchcover neben anderen prominenten Personen hänge damit zusammen, dass sich ein Artikel des Nachschlagewerks mit der Person Mario Adorfs befasst. Die Veröffentlcihung eines entsprechenden Artikels in einem solchen Lexikon entspreche den Grundsätzen der Meinungs- und Informationsfreiheit. In diesem Zusammenhang sei auch die Veröffentlichung eines Bildes im Zusammenhang mit dem Artikel von diesem Grundsatz umfasst.

Die Darstellung des Bildes auf dem Einband stelle einen direkten Bezug zum Inhalt des Bandes dar, somit sei diese Darstellung auf dem Einband und auch die Werbung damit nicht zu beanstanden.

OLG Zweibrücken: Kein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung eines Bildes bei fehlender Erkennbarkeit

Mit Beschluss vom 07.06.2010 – Az. 4 W 53/10 – hat das OLG Zweibrücken entschieden, dass ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung eines Fotos im Rahmen einer Presseberichterstattung dann nicht besteht, wenn die die Unterlassung begehrende Person auf dem Bild nicht erkennbar ist.Hintergrund des Verfahrens ist ein im Zusammenhang mit einem Presseartikel erschienenes Foto, das mehrere Personen bei einer Demonstration vor deren ehemaliger Schule zeigt. Der Antragsteller behauptet, er sei auf dem Foto erkennbar. Insbesondere aufgrund seines speziellen Haarschnitts und seiner Brille. Dies stelle eine Verletzung seines Rechts am eigenen Bild gem. § 22 KUG dar. Er begehrte daher die Unterlassung der Veröffentlichung.

Das OLG Zweibrücken wies dieses Begehren aufgrund fehlender Erkennbarkeit zurück. Dazu führte es aus:

„Das von der Antragsgegnerin in der "R…" vom 13. März 2010 zur Bebilderung des nebenstehenden Artikels mit der Überschrift "Vor …" veröffentlichte Foto verletzt den Antragsteller wegen der fehlenden Erkennbarkeit gerade seiner Person nicht in seinem Recht am eigenen Bild i. S. v. § 22 KUG.Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff des Bildnisses setzt nach gefestigter Rechtsprechung die Erkennbarkeit der abgebildeten Person voraus. Ein Bildnis in diesem Sinne ist die Darstellung einer Person, die deren äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt. (…) Hierzu genügt es, wenn der Abgebildete, mag auch sein Gesicht kaum oder (etwa durch Retuschen) gar nicht erkennbar sein, durch Merkmale, die sich aus dem Bild selbst ergeben und die gerade ihm eigen sind, erkennbar ist, oder wenn seine Person durch den beigegebenen Text oder durch den Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen erkannt werden kann. Entscheidend für den Bildschutz ist der Zweck des § 22 KUG, nämlich die Persönlichkeit davor zu schützen, gegen ihren Willen in Gestalt der Abbildung der Öffentlichkeit vorgestellt und so für andere verfügbar gemacht zu werden."

Es reiche jedoch nicht aus, wenn ein Bild lediglich Assoziationen an eine bestimmte Person hervorruft, jedoch keine Merkmale der Person aufweist. Merkmale wie Haarschnitt, Statur oder Körperhaltung müssten sich so verdichten, dass ein Rückschluss auf die Person möglich wird.

Die sei bei dem streitgegenständlichen Bild nicht der Fall. Soweit sich der Antragsteller auf seinen Haarschnitt und seine Brille beruft, führt der Senat aus:

„Das ist für den Senat nicht nachvollziehbar. Denn auf dem vorgelegten Zeitungsausschnitt ist nur erkennbar, dass die im Bildvordergrund links abgelichtete Person Haare hat und eventuell auch eine Brille trägt. Aufgrund der Schattierung der Person ist es unmöglich dem Bild einen weitergehenden Informationsgehalt zu der Haartracht oder der Form der Brille zu entnehmen. Deshalb können diese Merkmale von dem Antragsteller (wegen der fehlenden Aussagekraft) nicht als ihm eigene typische Erkennungsmerkmale herangezogen werden (vgl. KG Berlin Beschluss vom 5. September 2006 – 9 W 127/06, zitiert nach juris). Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich auch nicht, dass der Antragsteller aufgrund der Umrisse der abgebildeten Person erkannt wurde. Im Übrigen unterscheidet sich die hier interessierende

Abbildung von einem sog. Schattenriss, in dem besondere Merkmale einer Person gerade durch die Art der Abbildung hervorgehoben werden (vgl. LG Berlin, NJW-RR 2000, 555, 556).“

Quelle: OLG Zweibrücken, Beschluss vom 07.06.2010 – Az. 4 W 53/10 -

http://www3.justiz.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil.asp?rowguid={7B816114-20B1-4161-8A8B-AB8782336F98}

OLG Dresden: Abbildung einer nackten Bürgermeisterin auf einem Gemälde zulässig

Das OLG Dresden hat im Streit um ein Gemälde, auf welchem die Dresdener Oberbürgermeisterin nackt abgebildet ist, eine einstweilige Verfügung des LG Dresden aufgehoben.

Die Künstlerin Erika Lust hatte die Bürgermeisterin nackt vor einer Brücke abgebildet und dem Bild den Titel „Frau Orosz wirbt für das Welterbe" gegeben. Diese wehrte sich gegen die Darstellung uns erwirkte vor dem Dresdener Landgericht eine einstweilige Verfügung. Danach war es der Künstlerin vorläufig verboten, das Bild öffentlich zur Schau zu stellen oder zu verbreiten. Die Verfügung wurde insbesondere damit begründet, dass auch einer Bürgermeisterin als Person der Zeitgeschichte die Entscheidung vorbehalten sei, über die Veröffentlichung ihres nackten Körpers zu entscheiden. Die verfassungsrechtlich garantierte Kunstfreiheit habe dagegen zurückzutreten.

Das Dresdener OLG (Urteil vom 16.04.2010, Az. 4 U 127/19) hob diese Einstweilige Verfügung schließlich auf und wies den Antrag der Bürgermeisterin ab.

Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Das OLG stellte zunächst fest, dass es sich bei der Abbildung um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Zwar unterliegen auch Personen der Zeitgeschichte grundsätzlich dem Schutz vor Einbrüchen in ihre Persönlichkeitssphäre; in diesem Zusammenhang müsse daher zwischen dem von der Künstlerin beanspruchten Recht auf Kunstfreiheit und freie Meinungsäußerung einerseits und dem Persönlichkeitsrecht der prominenten Betroffenen andererseits abgewogen werden.

Nicht nur Kunstfreiheit sondern auch Meinungsfreiheit betroffen

Hier votierten die Richter zugunsten der Künstlerin. Dabei berücksichtigten sie, dass es sich bei dem Bild nicht nur um eine künstlerische Darstellung an sich, sondern insbesondere um eine satirische Darstellung handele. Eine solche unterfalle zusätzlich dem Schutz der Meinungsfreiheit. Bei der Beurteilung satirischer Darstellungen sei die Grenze zur Schmähkritik sehr weit gesteckt und bei dem streitgegenständlichen Bild noch nicht überschritten.

Vorliegend sei die Nacktheit der dargestellten Oberbürgermeisterin ein bewusst gewähltes Mittel, um eine Hilflosigkeit der abgebildeten Politikerin im Streit um das UNESCO Weltkulturerbe allegorisch darzustellen. Für den Betrachter sei erkennbar dass sich die satirische Darstellung nicht auf die Privatperson sondern auf die Amtsperson bezieht, zumal die Bürgermeisterin auf dem Gemälde mit ihrer Amtskette abgebildet ist. Für die Bedeutung des Bildes sei ohnedies erforderlich, dass man die Bürgermeisterin als Person erkennen könne. Nach einer Abwägung habe das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Bürgermeisterin gegen die Kunstfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung der beklagten Künstlerin zurückzutreten.

AGB-Klausel über Pauschalhonorar für freiberufliche Fotografen ist unzulässig

Das Kammergericht Berlin entschied Ende März, dass eine pauschale Regelung des Honorars in den AGB gegenüber einem freien Journalisten nur dann wirksam ist, wenn eine angemessene Beteiligung an dem Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet wird.

Der Kläger war hier ein der Deutsche Journalisten Verband (DJV). Dieser ging gegen einen großen deutschen Verlag vor, weil dieser eine Pauschalvergütung für freie Journalisten in seinen AGB festgeschrieben hatte:

"In jedem Fall ist mit dem Honorar die erstmalige Veröffentlichung in der Publikation, für die der Beitrag geliefert worden ist, (…) sowie in allen, auch wiederholten, digitalen Nutzungen vergütet.

Ob bei sonstiger Nutzung gesondert zu vergütet ist, (…), richtet sich jeweils nach Absprache.

Im Falle einer werblichen Nutzung der Beiträge kann mit der freien Journalistin/ dem Journalisten eine Vergütung gesondert abgesprochen werden."

Diese Klausel ist laut den Berliner Richtern unwirksam.

Man dürfe zwar in den AGB eine pauschale Vergütung für sämtliche übertragenen Nutzungen bestimmen, allerdings setze dies eine angemessene Beteiligung an dem voraussichtlichen Gesamtgewinn voraus.

Hier habe der Verlag jedoch die Klausel so formuliert, dass lediglich eine, von einer individualvertraglichen Absprache abhängig gemachte, Beteiligung vorgesehen sei.

Dies benachteiligt nach Ansicht der Berliner Richter die Journalisten in unangemessener Weise, da es demnach auch möglich sei, gar keine Vergütung für die eingeräumten weitergehenden Rechte auszuzahlen.

Quelle: Urteil des KG Berlin, 26.03.2010, AZ: 5 U 66/09

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht hat Vorrang vor einschlägigen Datenschutzbestimmungen

Dies geht aus einem Urteil des KG Berlin vom 20.08.2010 hervor, wonach ein Rechtsanwalt nicht zur Auskunft über die Herkunft bestimmter Informationen gegenüber einem Datenschutzbeauftragen verpflichtet ist.Der Beklage war Anwalt und hatte im Verlauf eines Gerichtsprozesses private Briefe eines Zeugen eingebracht. Darüber verlangte der Beauftrage für Datenschutz und Informationsfreiheit Auskunft, da er hierin einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz sah. Er forderte Auskunft von dem Anwalt darüber, wie er in den Besitz der Briefe gelangt war. Der Anwalt verweigerte diese Auskunft unter Berufung auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, was der Beauftrage zum Anlass nahm, ein Bußgeld in Höhe von 3.000 EUR gegen den Anwalt zu verhängen.

Hiergegen wehrte sich der Anwalt und bekam bereits in erster Instanz Recht. Jedoch legte der Beklagte Berufung gegen die Klage ein.

Die Richter des KG Berlin wiesen nun auch in zweiter Instanz die Klage ab. Zwar sähe datenschutzrechtliche Vorschriften grundsätzlich eine Auskunftspflicht und bei Zuwiderhandlungen das Verhängen eines Bußgeldes vor, jedoch müsse eine Ausnahme gemacht werden, wenn andere Vorschriften die gesetzliche Geheimhaltungspflicht des Datenschutzes ausschließen würden.

Ein solcher Fall läge hier vor urteilen die Berliner Richter. Die anwaltliche Verschwiegenheit sei durch das Grundgesetz als ein wesentlicher Teil des Rechts auf Verteidigung garantiert, weshalb der Anwalt weder berechtigt noch verpflichtet gewesen war, Auskunft gegenüber dem Beauftragten zu erteilen.

Quelle: Urteil des KG Berlin, 20.08.2010 – 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07

Der Lego-Stein ist nicht als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig

Bereits am 1.April 1996 beantragte der dänische Spielzeughersteller Lego bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (kurz HABM) die Eintragung eines roten Spielbausteins als Gemeinschaftsmarke. Das HABM folgte zunächst auch diesem Antrag und trug die fragliche Marke ein.Jedoch beantragte die Firma Mega Brands als Hersteller von Spielbausteinen mit ähnlicher Form und Abmessung, die Nichtigkeit der Marke, da die spezifischen Merkmale des Lego-Steins eindeutig so gewählt worden seine, dass eine praktische Funktion erfüllt werden könne, jedoch nicht ein bestimmter Kennzeichnungszweck erreicht werden sollte.

Das wichtigste Element des durch den Lego-Stein dargestellten Zeichens bestehe nämlich aus zwei Reihen Vorsprüngen auf der Oberseite dieses Steins, was erforderlich sei, um die technische Wirkung der Ware zu erreichen.

Die große Kammer des HABM folgte diesem Antrag und bestätigte die Nichtigkeit der

Marke. In Folge dessen erhob Lego Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.
Dieser bestätigte nun die Ansicht des HABM (EuGH, AZ: C-48/09 P)

Das Design des Lego-Steins sei ausschließlich aufgrund seiner technischen Funktion gewählt worden. Dies stehe einer Eintragung als Gemeinschaftsmarke entgegen.

Die entsprechende Regelung diene dem Schutz des Wettbewerbs, ansonsten wäre es möglich, den Zugriff anderer Unternehmen auf eine patentierte technische Lösung über die Dauer des Patentschutzes über den Umweg der Markeneintragung zu beschränken.

Im Übrigen stehe dem nicht entgegen, dass die technische Funktion des Lego-Steins auch durch ein anderes Design hätte erreicht werden können.

Quelle: http://www.lto.de/

GRUR steht einem Leistungsschutzrecht für Verleger skeptisch gegenüber

GRUR Stellungnahme

In einer Stellungnahme hat sich die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) mit einem vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgeschlagenen Leistungsschutzrecht für Verleger auseinandergesetzt. Insgesamt zeigt sich die GRUR von dem Konzept eines Leistungsschutzrechts für Verleger nur wenig überzeugt. Schon zur Frage, ob ein solches Leistungsschutzrecht in Deutschland eingeführt werden soll, äußert die GRUR Bedenken.

> *„(…) Im Ergebnis dürfte ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger Handlungen im Bereich des Nachweises und der Aggregation von Informationen zustimmungs- und vergütungspflichtig machen, die bislang urheberrechtsfrei zulässig sind (konkret: Partizipation an Werbeeinnahmen von Suchmaschinen wie etwa Google; Abstract-Dienste u.ä.). Ein solcher Systemwechsel ist vor seiner Vornahme jedoch sorgfältig zu erwägen. Er kann jedenfalls nicht allein mit den besonderen Bedürfnissen einer einzelnen Branche gerechtfertigt werden.(…)"*

Weiter weist die GRUR in ihrer Stellungnahme auf Probleme hinsichtlich einer Definition des Schutzgegenstandes eines Leistungsschutzrechts für Verleger hin:

> *„(…)Mit anderen Worten: ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger droht zu einem Schutz der Information und der Sprache selbst zu werden. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand. Ein weniger weit reichender Schutz jedoch würde, wenn überhaupt, so nur unwesentlich über den Schutz hinausgehen, den schon jetzt der Datenbankschutz nach den §§ 87a ff. UrhG gegen die wiederholte und systematische Übernahme gewährt.(…)"*

Ebenso sei zu bedenken, dass der BGH in der Entscheidung zu den Google Thumbnails davon ausgegangen sei, dass derjenige, der seine Werke ins Internet zum freien Zugriff einstelle, eine einfache Einwilligung zur Verlinkung und Indexierung durch Suchmaschinen gegeben habe.

Im Hinblick auf den Schutzumfang eines solchen Leistungsschutzrechts stellt die GRUR die Notwendigkeit eines Verbotsrechts in Frage. Als weniger weitreichenden Eingriff in das bestehende Urheberrecht schlägt die GRUR einen gesetzlichen Vergütungsanspruch vor:

> *„(…) Ist tatsächlich die Einführung eines Verbotsrechts erforderlich? Sollen Informationsflüsse tatsächlich unterbunden werden? Geht es den Presseverlegern hingegen lediglich darum, an den Werbe- und sonstigen Einnahmen von Suchmaschinen und Abstract-Diensten zu partizipieren, so könnte dem ohne weiteres auch durch einen gesetzlichen Vergütungsanspruch – und mithin mit einem weit weniger weit reichen-den Eingriff in das bestehende, ausgewogene Urheberrecht – entsprochen werden.(…)"*

BGH: GEMA hat bei Rechtevergebung zweistufiges Lizenzierungsverfahren einzuhalten

GRUR Stellungnahme

Der BGH hat in einem Urteil vom 11.03.2010 (Az. I ZR 18/08) entschieden, dass die GEMA bei der Einräumung von Nutzungsrechten zur Klingeltonauswertung ein zweistufiges Lizenzierungsverfahrens zu beachten hat. Die Richter entschieden, dass ein Urheber der GEMA die Rechte zur Nutzung von Musikwerken als Klingeltöne oder Freizeichenuntermalungsmelodien unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung der Nutzung im Einzelfall einräumen kann.

> *„(…)Die Klägerin hat der GEMA mit dieser Vereinbarung das Recht zur Wahrnehmung bestimmter Nutzungsrechte an Musikwerken, die zu Klingeltönen oder Freizeichenuntermalungsmelodien umgestaltet worden sind, demnach nur unter der aufschiebenden Bedingung eingeräumt, dass der Lizenznehmer der GEMA in jedem Einzelfall vor Beginn der Nutzung eine ihm von den Berechtigten erteilte Benutzungsbewilligung vorgelegt hat. Die Beklagte, die insoweit die Darlegungs- und Beweislast trägt, hat nicht dargetan, dass der GEMA im Streitfall vor Beginn der beanstandeten Nutzung eine Benutzungsbewilligung des Berechtigten vorgelegt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die aufschiebende Bedingung für die treuhänderische Einräumung der Nutzungsrechte an die GEMA nicht eingetreten ist. Die GEMA konnte der Beklagten die für die Nutzung der Musikwerke als Klingeltöne oder Freizeichenuntermalungsmelodien erforderlichen Nutzungsrechte nicht verschaffen.(…)"*

Demnach verhalte sich der Urheber auch nicht widersprüchlich, wenn er gegen eine mangels Eintritts der aufschiebenden Bedingung unberechtigte Nutzung dieses Rechts durch die GEMA oder deren Lizenznehmer vorgehe.

> *„(…)Hat der Urheber der GEMA das Recht zur Nutzung seiner Werke ausdrücklich nur unter einer aufschiebenden Bedingung eingeräumt, verhält er sich nicht widersprüchlich, wenn er gegen eine mangels Eintritts der aufschiebenden Bedingung unberechtigte Nutzung dieses Rechts durch die GEMA oder deren Lizenznehmer vorgeht. Die aufschiebende Bedingung führt auch nicht zu einer unzulässigen Abspaltung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse der Urheber von den der GEMA anvertrauten Verwertungsrechten. Die sich aus dem umfassenden Urheberrecht ergebenden persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse müssen nicht in einer Hand liegen. Der Urheber kann einem anderen ein ausschließliches Nutzungsrecht an seinem Werk einräumen, ohne ihm zugleich die Befugnis zur Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche zu erteilen.(…)"*

Pornofilme müssen lediglich bis 23:00 Uhr verschlüsselt sein

Der Fernsehsender Sky darf ab 23:00 Uhr Pornofilme unverschlüsselt senden. Dies geht aus einem Urteil des OLG Düsseldorf (AZ: I 20 U 97/10) hervor.

Eine Betreiberin eines Online-Chatrooms für Erotik-Webcams hatte gegen den Pay-TV Sender Sky geklagt, da der TV-Sender Erotikfilme ab 23:00 Uhr unverschlüsselt ausgestrahlt hatte. Hierin sah die Klägerin einen Verstoß gegen den Jugendschutz.

Zudem wäre diese Geschäftspraxis ihrem Geschäftsmodell abträglich, da es zu einer Verlagerung der Kunden der Klägerin hin zu dem Beklagten führe.

Aus diesem Grund erwirkte die Klägerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Untersagung des Sendebetriebs und bekam in erster Instanz vor dem LG Düsseldorf Recht. Der TV-Sender legte dagegen Rechtsmittel ein und begehrte die Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Die Richter gaben dem beklagten TV-Sender Recht. Die unverschlüsselte Ausstrahlung genüge den Anforderungen des Jugendschutzes, weshalb die Zwangsvollstreckung des erstinstanzlichen Urteils zunächst einzustellen sei.

Der TV-Sender habe nicht hinzunehmen, dass der gesamte Sendebetrieb eingestellt werde, da die hierdurch entstehenden Nachteile in keinem Verhältnis zu den Nachteilen stünden, welche der Klägerin entstehen könnten.

Es sei zudem keine Verlagerung der Kunden zu befürchten, da die Parteien ein unterschiedliches Publikum ansprechen und unterschiedliche Interessen befriedigen würden.

Quelle: Urteil des OLG Düsseldorf, 12.07.2010 – I-20 U 97/10

OLG Hamm: „Murks des Monats“

In einem Urteil vom 11.05.2010 (Az. I-4 U 14/10) hatte sich das OLG Hamm mit einem Presseartikel zu beschäftigen, indem ein Produkt als „Murks des Monats" dargestellt wurde. Bei dem bewerteten Produkt handelt es sich um ein luftgefülltes Rückstellkissen, das unter dem Gaspedal eines KFZ angebracht wird und dazu dienen soll den Treibstoffverbrauch durch maßvolles Gasgeben zu senken. Die Herstellerin des Produkts sah sich durch den Presseartikel in ihren Rechten verletzt und forderte von den Beklagten Schadensersatz.

Das OLG Hamm entschied, dass der Presseartikel als Presseveröffentlichung zu qualifizieren sei, der nicht bezweckt habe, durch die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen der Verbraucher den Absatz eigener oder fremder Leistungen zu fördern.

> *„(…)Es liegt schon keine geschäftliche Handlung der Beklagten vor i.S.v. § 2 Nr. 1 UWG. Denn der fragliche Artikel ist als eine Presseveröffentlichung zu qualifizieren, der nach den Gesamtumständen nicht darauf gerichtet war, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen der Verbraucher den eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern. (…)Ziel des streitgegenständlichen Artikels war nicht die Förderung der vermeintlich konkurrierenden Angebote des Beklagten zu 1). Die kritische Darstellung vermag zwar Auswirkungen auf den Absatz des klägerischen Produkts "T" haben, diente aber vornehmlich anderen Zielen als einer wettbewerblichen Förderung etwaiger Spritsparkurse des Beklagten zu 1), die auch weder direkt angesprochen sind noch als Alternative für den sog. T ins Auge springen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beitrag im Sinne einer Presseberichterstattung redaktioneller Art war, nämlich zur Informations- und Meinungsbildung der Leser der "B". Die Kritik des Artikels beinhaltet eine, wenn auch scharfe Mitteilung von Sicherheitsbedenken der Beklagten zu 2) in Bezug auf das klägerische Produkt, weil ein "solches Teil" im Fußraum, so die Beurteilung des Redakteurs, sich verheddern könne, hoch gefährlich sei und unklar sei, was passiert, wenn schnell Gas gegeben werden muss.(…)"*

Weiter führte das OLG Hamm aus, dass die Klägerin ihrer Beweis- und Darlegungspflicht nicht nachgekommen sei und die im Presseartikel angesprochenen Sicherheitsbedenken nicht hinreichend widerlegt habe:

> *„(…) im Vordergrund steht gleichwohl das überprüfbare Tatsächliche, das die Grundlage für diese Darstellung bildet. Denn das angesprochene Produkt soll nach dem Artikel vermeintlich gefährlich sein und eine hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Als Grund wird ganz konkret angegeben ein mögliches Verheddern mit den Pedalen und Störungen, wenn plötzlich mal Gas gegeben werden muss. Daraus erst werden die gleichzeitig gemachten Wertungen hergeleitet. Es wird so gerade auch die Vorstellung von den maßgeblichen Tatsachengrundlagen geschaffen. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin hat indes nicht ausreichend vorgetragen und belegt, dass der Aussagegehalt der Äußerung falsch ist. Sie hat schon eine entsprechende Darlegung nicht vorgenommen. Sie hat zwar wiederholt vorgetragen, dass ihr "T" kein Sicherheitsrisiko begründe und dass die angesprochenen Bedenken*

nicht berechtigt seien. Dass die angesprochenen Probleme durch ein Verheddern und beim schnellen Gasgeben nicht bestehen können, ist im Einzelnen aber nicht mitgeteilt. Vielmehr ergeben sich bereits aus den eigenen Begutachtungen, die die Klägerin sich zu eigen gemacht hat, und aus ihren eigenen Verlautbarungen sicherheitsrelevante Bedenken.(…)"

Rechtsanwalt Breddermann führt einige Schutt & Waetke-Mandate fort

In Sachen „Filesharing" liegen uns derzeit einige Schreiben von Rechtsanwalt Breddermann aus Osnabrück vor, in denen dieser Bezug auf Abmahnungen der Kanzlei Schutt & Waetke nimmt und letztmalig unter Fristsetzung zur Zahlung des bereits geforderten Vergleichsbetrag in Höhe von € 1.131,80. Offensichtlich führt er also Mandante der Kanzlei Schutt & Waetke fort. Rechtsanwalt Breddermann vertritt dabei unter anderem die Justin Slayer International Inc. sowie die Raw Films Ltd.

Ob tatsächlich ein Anspruch dieser Firmen auf Zahlung eines Geldbetrags oder Abgabe einer Unterlassungserklärung besteht, sollten Sie rechtlich prüfen lassen. Gerne beraten wir Sie an unserer telefonischen Hotline unter der Rufnummer 0221/ 95 15 63 52 oder in unserem Chat.

Bitte informieren Sie sich auch auf der folgenden Seite über unser gesamtes Informationsangebot:

Filesharing-Spezial – Übersicht über unser gesamtes Informationsangebot

Blizzard gewinnt Klage wegen Urheberrechtsverletztung gegen Scapegaming – Privatserverbetreiber muss 85 Mio $ zahlen

Oktober letzten Jahres: Der Spielekonzern Blizzard reicht eine Klage gegen das Unternehmen Scapegaming ein. Bei dem Unternehmen Scapegaming handelt es sich um den Betreiber eines Privatservers im Onlinerollenspiel World of Warcraft. Alyson Reeves Unternehmen stellte für die Nutzung der Privatserver das technische Equipment , um so Usern von World of Warcraft, die nicht bereit waren die monatlichen Kosten für ein Abonnement zu tragen, die Nutzung an World of Warcraft zu ermöglichen. Im Gegensatz zu vielen weiteren Privatservern verlangte Reeves von den Nutzern allerdings eine Gebühr in Form eines Micropayment -Systems, womit er einen Gewinn von 3.053.339 US-Dollar rwirtschaftete.Blizzard zog gegen den Betreiber dieses Privatservers vor Gericht und bekam nun vor einem kalifornischen Gericht Recht. Das Gericht verurteile Reeves zu einer Strafe von insgesamt 88.549.589 US-Dollar. Die Gesamtstrafe setzt sich aus 63.000 US-Dollar Rechtsanwaltskosten sowie dem Schadensersatz gegenüber dem Konzern selbst zusammen.

Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass Scapegaming die Rechte des Konzerns verletzt und somit eine Urheberrechtsverletzung begangen habe.

Dass Privatserver verboten sind dürfte bekannt sein. Doch dieses Urteil ist ein Meilenstein im Hinblick auf die vielen weiteren Betreiber von Privatservern und der Frage: Wird Blizzard auch gegen diese wegen der Begehung einer Urheberrechtsverletzung klagen?

Was das Urteil angeht, gilt es abzuwarten, ob in Revison gegangen wird.

BGH: Presserechtliche Abmahnschreiben an verschiedene Unterlassungsschuldner wegen derselben Berichterstattung bilden kostenrechtlich dieselbe Angelegenheit

In einem Urteil vom 27.07.2010 (Az. VI ZR 261/09) hat der BGH festgestellt, dass presserechtliche Abmahnschreiben dieselbe Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 2 RVG bilden, wenn es sich um dieselbe beanstandete Berichterstattung handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Abmahnschreiben für mehrere Unterlassungsgläubiger und/oder an verschiedene Unterlassungsschuldner verschickt werden.Im zugrunde liegenden Fall hatten eine GmbH sowie deren zwei Geschäftsführer aufgrund eines unrichtigen Zeitungsberichts jeweils separate Abmahnschreiben über dieselbe Anwaltssozietät verschicken lassen. Dabei wurde der Verlag, die für die Online-Verbreitung zuständige Schwestergesellschaft sowie die Konzernmutter als Domaininhaberin zur Unterlassung aufgefordert.

Nach dem Urteil des BGH steht es der Annahme derselben kostenrechtlichen Angelegenheit nicht entgegen, wenn verschiedene Unterlassungsschuldner mit unterschiedlicher Rechtspersönlichkeit abgemahnt werden. Gleiches gilt für die Beauftragung des tätig werdenden Anwalts durch mehrere Mandanten, und zwar auch dann, wenn ein zunächst erteilter Auftrag vor seiner Beendigung später ergänzt wird.

In der Praxis darf der Anwalt nach der Entscheidung des BGH in vergleichbaren Fällen also nicht für jedes Abmahnschreiben separat abrechnen. Die der einheitlichen Abrechnung zugrunde zu legende Anwaltsgebühr ist dabei aus dem kumulierten Gegenstandswert der Einzelgegenstände zu errechnen (vgl. § 22 Abs. 1 RVG).

OLG Oldenburg: Formulierung "stellen wir hiermit richtig" in einer Gegendarstellung kann irreführend sein

In einer Entscheidung vom 23.08.2010 (Az. 13 U 23/10) hat das OLG Oldenburg festgestellt, dass die Formulierung "stellen wir hiermit richtig" in einer Gegendarstellung offensichtlich irreführend ist, wenn es sich bei dem Inhaber des Gegendarstellungsanspruchs um eine Person handelt. Anspruch auf eine Gegendarstellung mit diesem Inhalt besteht dann nicht.Im zugrunde liegenden Fall hatte der Bürgermeister einer Kleinstadt einen Gegendarstellungsanspruch wegen einer Veröffentlichung in einer ortsansässigen Regionalzeitung geltend gemacht. Dabei war nur er selbst als Anspruchsteller aufgetreten, formulierte die Gegendarstellung aber dennoch im Plural: "Soweit durch diese Behauptung der Eindruck entstanden ist, XY nutze... , stellen wir hiermit richtig,...".

Nach der Ansicht des OLG Oldenburg wird durch diese Formulierung bei einem unbefangenen Leser die Vorstellung erweckt, die Gegendarstellung sei von der Redaktion der Zeitung selbst abgegeben worden, um einen in ihrem Artikel fälschlich entstandenen Eindruck richtig zu stellen. Auch die Tatsache, dass der Bürgermeister die Gegendarstellung in vorliegendem Fall mit Namen und Amtsbezeichnung selbst unterzeichnet habe, räume diesen Eindruck nicht vollständig aus. Vielmehr lasse der darin zu sehende Widerspruch zwischen Text und Abschluss die Erklärung als unklar erscheinen. Durch die Verwendung des Plurals komme für den Leser so nicht nur die Zeitungsredaktion sondern auch die Gemeinde als Verfasser in Betracht.

Axel-Springer Verlag darf doch über Speer berichten

Dies entschied das LG Berlin am 23. September 2010 (27 O 729/10), damit hob es eine am 16. September erlassene einstweilige Verfügung auf, die der nun zurückgetretene, am 16. September jedoch noch amtierende brandenburgische Innenminister Rainer Speer beantragt hatte. Nach dieser war es dem Verlag untersagt worden, bestimmte persönlich Umstände Speers in der Bild-Zeitung, auf dem Online-Portal der Bild-Zeitung oder sonst öffentlich zu erörtern.

Gegen diese Entscheidung hatte der Axel-Springer Verlag eine regelrechte Kampagne für die Pressefreiheit gestartet und auf dem Online-Portal http://www.bild.de/ für die Pressefreiheit aus Art. 5 Grundgesetz gekämpft. Diese Kampagne wurde durch zahlreiche andere Verlage und Zeitungen unterstützt.

Nun hat das LG Berlin die einstweilige Verfügung aufgehoben. Die zuständige Zivilkammer 27 des Landgerichts betonte zwar, dass es in der Sache eine Berichterstattung über die fraglichen Themenbereiche weiterhin nicht für zulässig halte, was im übrigen dem vorausgegangenen Urteil vom 21. September 2010 (AZ: 27 O 658/10) entspräche, allerdings sei den Medien im jetzt entschiedenen Fall eine Berichterstattung über das vorherige Gerichtsverfahren und somit auch über die dort erörterten privaten Aspekte, nicht völlig verwehrt. Zudem sei es nicht erkennbar, wie umfangreich der Axel-Springer-Verlag eine Berichterstattung beabsichtige.

Aus diesem Grund könnte man ihm nicht vorbeugend jede Veröffentlichung

verbieten.

Quelle: Urteil des LG Berlin, 23.09.2010 – 27 O 729/10

Es geht auch anders – die deutschen Top 20 legal herunterladen

Rechtliche Lage: Darf ich urheberrechtlich geschützte Werke kopieren? Grundsätzlich zu privaten Zwecken ja!

Sehen Sie sich hierzu unser

Video an: YouTube Video

Gemäß § 15 UrhG hat allein dem Urheber das Recht, sein Werk zu verwerten, dazu zählt auch die Vervielfältigung. Eine Einschränkung des § 15 UrhG ist die „Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch" aus §53 UrhG. Diese „Privatkopie" ist eine so genannte Schrankenbestimmung des Urheberrechts, welche das grundsätzlich ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers (§§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 16 UrhG) einschränkt.
Seit dem 1. Januar 2008 sind neben den, von "offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlagen", auch von "offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen" gemachte Privatkopien verboten. Allerdings kann im Internet meist nicht überprüft werden, ob eine Datei rechtmäßig angeboten wird, weshalb die Relevanz dieser Einschränkung durchaus fraglich ist.
Eine Privatkopie darf sowohl mit analogen, als auch mit digitalen Mitteln angefertigt werden.

Die Vervielfältigung darf nur zum privaten Gebrauch hergestellt werden; damit ist eine Verwendung für kommerzielle Zwecke ausgeschlossen(§ 53 Abs. 1). Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig, jedoch nur, wenn die Kopien im privaten Umfeld verbleiben.
Darüber hinaus darf die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt worden sein. Problem ist, dass die Grenzen dieser Bestimmung kaum absehbar sind. Ziel des Gesetzgebers bei der Setzung der Bestimmung war es, Online-Tauschbörsen besser zu erfassen.
Umstritten ist, wie viele Kopien hergestellt werden dürfen. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1978 wird häufig die Ansicht vertreten, dass bis zu sieben Kopien zulässig seien, allerdings entschied das Gericht nur, dass nicht mehr als sieben Kopien zulässig seien.
Zu berücksichtigen ist auch, dass der Gesetzgeber in den §§ 95a ff. UrhG die technischen Schutzmaßnahmen geregelt hat, danach ist es unzulässig, einen wirksamen Kopierschutz zu umgehen.

Also: Wie kopiere ich urheberrechtlich geschützte Musik für meinen privaten Zweck?

Zunächst einmal müssen die aktuellen Top 20 der deutschen Single-Charts gefunden werden, eine gute Quelle hierzu ist die Internetseite http://www.viva.tv/ wonach die Top 20 der deutschen Single-Charts die folgenden sind:

1.) Yolanda Be Cool & Dcup/ **We No Speak Americano**

2.) Eminem feat. Rihanna/ **Love the Way You Lie**

3.) Hurts/ **Wonderful Life**

4.) Taio Cruz/ **Dynamite**

5.) Flo Rida feat. David Guetta/ **Club can't handle me**

6.) Katy Perry/ **Teenage Dream**

7.) Laserkraft 3D/ **Nein Mann**

8.) Madcon/ **Glow**

9.) Shakira feat. Freshshlyground/ **Waka Waka** (This Time For Africa)

10.) Israel Kamakawiwo'ole/ **Somewhere over the Rainbow**

11.) Edward Maya feat. Vika Jigulina/ **Stereo Love**

12.) Lady GaGa/ **Alejandro**

13.) Ich und Ich/ **Universum**

14.) Unheilig/ **Geboren um zu Leben**

15.) Linkin Park/ **The Catalyst**

16.) Travie McCoy feat. Bruno Mars/ **Billionaire**

17.) Ne-Yo/ **Beautiful Monster**

18.) Enrique Iglesias feat. Pitbull/ **I like it**

19.) One Republic/ **Marchin On**

20.) Plan B/ **She said**

1. **Internet-Radio**

Rechtlich zweifelsfrei zulässig ist die Variante, Musiktitel von Internetradios mitzuschneiden und abzuspeichern.

Schließlich wird die Kopie zu rein privaten Zwecken gemacht, es wird kein Kopierschutz umgangen und die Quellen sind nicht „offensichtlich rechtswidrig".

Möglich ist dies mit zahlreichen Software-Möglichkeiten, am bekanntesten dürfte das Programm radio.fx sein.

Das Programm „hört" zuvor festgelegte Streams von Internet-Radios, speichert diese im

Cache ab, schneidet die einzelnen Titel heraus und benennt sie korrekt um.

In einem Test wurden die vier gängige Online-Radios (1Live, WDR 2, @charts und Antenne Bayern) ausgewählt und ein Speicherort auf der Festplatte und die Aufnahme gestartet.

Nach ungefähr 4 Stunden waren alle Titel der deutschen Top 20 auf der Festplatte gespeichert, eventuell wäre sogar eine noch schnellere Speicherung mit anderen Online-Radios möglich gewesen.

Allerdings birgt diese Möglichkeit auch gewisse Nachteile, so kann es verhältnismäßig lange dauern, bis alle gewünschten Titel heruntergeladen wurden, es wird ein hoher Internet-Traffic verursacht, manche Titel enthielten Werbung (dies lässt sich bei der Auswahl der Radios vermeiden) und der PC wurde durch die hohe Belastung zum Teil deutlich langsamer.

1. Musikportale

Die nächste Möglichkeit, die sich einem anbietet ist es, Videos von Video-Plattformen wie http://www.youtube.de/ herunterzuladen und mittels eines Programms deren Tonspur in eine Musikdatei beliebigen Formats umzuwandeln.

Problematisch ist bei dieser Möglichkeit jedoch zunächst die rechtliche Lage: darf man die Videos herunterladen?

Grundsätzlich ist hier §53 UrhG einschlägig, wonach Kopien für den privaten Gebrauch zulässig sind, etwas anderes könnte sich jedoch aus den AGB von Youtube ergeben.

In Punkt 6.1.11 der AGB von Youtube heißt es:

„Sie erklären sich damit einverstanden, Zugriff auf Nutzervideos nur in der Form des Streamings und zu keinen anderen Zwecken als der rein persönlichen, nicht-kommerziellen Nutzung, und nur in dem Rahmen zu nehmen, der durch die normale Funktionalität der Dienste vorgegeben und erlaubt ist. „Streaming" bezeichnet eine gleichzeitige digitale Übertragung des Materials über das Internet durch YouTube auf ein nutzerbetriebenes internetfähiges Endgerät in einer Weise, bei der die Daten für eine Echtzeitansicht bestimmt sind, nicht aber für einen (permanenten oder vorübergehenden) Download, ein Kopieren, ein Speichern oder einen Weitervertrieb durch den Nutzer.

Diese Bestimmung der AGB wurden nach Punkt 2 (2.1 ff.) der AGB angenommen und ist demnach Vertragsbestandteil geworden. Demnach wäre ein Speichern des Videos oder der Audiospur nicht erlaubt.

Allerdings müssten dazu überhaupt erst die AGB von Youtube wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein.
Dies ist sehr problematisch, für eine Einbeziehungsvereinbarung muss ausdrücklich oder konkludent auf die Vertragsbestimmung hingewiesen worden sein. Auf dem Video-Portal YouTube wird auf diese AGB jedoch erst sehr weit unten auf der Internetseite hingewiesen, zuvor kommen zahlreiche Video-Vorschläge, welche es dem Nutzer erschweren überhaupt

bis zum unteren Ende der Internetseite zu gelangen.

Auch erscheinen bestimmte Punkte der AGB wenig verbindlich, beispielsweise ist eine „Annahme durch Nutzung" in Punkt 2.2 sehr fraglich (vgl. Palandt, §305 Rn. 43).

Daraus ergibt sich, dass für einen normalen, nicht registrierten Nutzer die AGB von YouTube nicht wirksam einbezogen worden sind. Folglich verletzt man auch keine vertragliche Pflicht durch Herunterladen eines Videos oder einer Tonspur und eine Kopie ist nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässig für meinen privaten Gebrauch.

Ein Programm für das Herunterladen und Umwandeln eines YouTube Videos lässt sich leicht über diverse Suchportale finden, beispielsweise der kostenlose „Youtube to MP3 Converter":

Dabei war es zunächst bei einigen Titeln problematisch, die originale Länge des Titels herauszubekommen, diese konnte man durch eine Suche bei diversen Suchportalen herausbekommen. Der Link des entsprechenden Treffers nach einem Musiktitel mit der passenden Länge musste nun in das Programm eingefügt werden, ein Speicherort und die gewünschte Qualität der späteren Musikdatei ausgewählt und der Download gestartet werden. Auch konnten die gesammelten Youtube-Links gleichzeitig eingefügt und heruntergeladen werden.

1. die „analoge Lücke"

Eine weitere Möglichkeit liegt darin, alles was über die Soundkarte eines Computers ausgegeben wird abzugreifen und diese Musikdatei in ein gewünschtes Format umzuwandeln.

Diese Möglichkeit, Musik durch die „analoge Lücke" in einer Datei abzuspeichern spielt vor allem eine Rolle, wenn es darum geht, beispielsweise DRM kopiergeschützte Titel, in eine nicht geschützte Musikdatei umzuwandeln. Dieses Verfahren lässt sich auch auf Musiktitel im Internet übertragen. So können mit bestimmten Programmen Musikstücke über die „analoge Lücke" als Datei abgespeichert werden. Diese Möglichkeit würde es beispielsweise in einem Fall, wo das Abspeichern eines Internetstreams vertraglich verboten ist, ermöglichen, den Stream in der Soundkarte direkt wieder „aufzunehmen" und abzuspeichern.

Allerdings ist diese Möglichkeit verhältnismäßig komplex, weshalb hier nicht näher auf sie eingegangen wird. Abschließend bleibt also zu sagen, dass keine Musik über illegale P2P-Verbindungen heruntergeladen werden muss oder verbotenerweise bei Filehastern hochgeladen werden muss, es ist zwar ein wenig umständlicher- aber dafür gerät man nicht in die Gefahr wegen einer Urheberrechtsverletzung abgemahnt zu werden.

LG Osnabrück: Werbeslogan "Die wahrscheinlich günstigste Apotheke Deutschlands" ist wettbewerbswidrig

In einem Urteil vom 02.06.2010 (Az.: 18 O 106/09) hat das Landgericht Osnabrück entschieden, dass es irreführend und damit wettbewerbswidrig ist, mit der Aussage „ *Die wahrscheinlich günstigste Apotheke Deutschlands*" zu werben, wenn die Preise tatsächlich nicht günstiger sind als in anderen Apotheken.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte, Betreiber einer Versandapotheke im Internet, unter anderem im Fernsehen mit besagtem Slogan geworben.

Der Kläger, ein Wettbewerbsverband, sah hierin einen Verstoß gegen das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot. Dem aus der Werbeaussage herzuleitenden Anspruch, hinsichtlich des gesamten Sortiments günstigster Anbieter zu sein, könne der Beklagte allein aufgrund der Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht gerecht werden. Darüber hinaus könne aber auch ein großer Teil nicht verschreibungspflichtiger Produkte in anderen Apotheken zu niedrigeren Preisen erworben werden.

Der Beklagte berief sich seinerseits darauf, dass die Werbeaussage auch aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise nicht auf verschreibungspflichtige Medikamente zu erstrecken sei. Im Übrigen sei durch den Zusatz des Wortes *"wahrscheinlich"* klargestellt, dass die Aussage nur für über 50% des Sortiments gelten solle.

Die Richter folgten der Ansicht des Klägers. Der durchschnittliche Apothekenkunde sehe in der Aussage trotz des Zusatzes „wahrscheinlich" eine Alleinstehungsbehauptung. Eine Einschränkung sei lediglich dahingehend zu machen, dass aufgrund der Vielzahl der Konkurrenten in Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen werden könne, dass es doch einen günstigeren Anbieter gibt. Um einem solchen Werbeslogan gerecht zu werden, müsse der Verwender zumindest mit den Preisen der ihm bekannten Konkurrenz verglichen haben. Im vorliegenden Fall seien jedoch sämtliche Medikamente und Produkte nicht günstiger, sodass die Werbung als irreführend und damit wettbewerbswidrig zu werten sei.

Quelle: Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 02.06.2010 (Az.: 18 O 106/09)

Der Name „illu" ist für Zeitschriften nicht schutzfähig

Der „Alles Gute Verlag", Herausgeber der „SUPERillu", hatte vor dem Landgericht Magdeburg gegen einen konkurrierenden Verlag welcher die Zeitschrift „illu der Frau" herausgab geklagt. Der „Alles Gute Verlag" sah eine Verwechslungsgefahr bei dem Wortbestandteil „illu" in dem Zeitschriftentitel. Das Landgericht Magdeburg untersagte in dem Urteil vom 18.08.2009 (Az.7: O 234/09) daraufhin dem beklagten Verlag die Nutzung des Zeitschriftentitels, da der Verbraucher mit dem Wortbestandteil „illu" gedanklich immer einen bestimmten Verlag verbinde.

Der beklagte Verlag ging in Revision vor das Oberlandesgericht Naumburg, wo ihm die Richter des 10. Zivilsenats Recht gaben und die Klage des „Alles Gute Verlags" abwiesen.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass durch den Zeitschriftentitel „illu der Frau" keine Verwechslungsgefahr mit der Marke „SUPERillu" bestehe, da dem in Frage stehenden Wortbestandteil „illu" als Abkürzung für „Illustrierte" keine prägende Kennzeichnungswirkung zukomme.

Stattdessen seien auf dem Zeitschriftenmarkt zahlreiche andere Zeitschriften erhältlich, die ebenfalls den Wortbestandteil „illu" in ihrem Namen haben. Der Verbraucher wisse, dass es viele ähnliche Zeitschriftentitel gebe und beachte auch diese Unterschiede, argumentierten die Richter. Bloß weil sich die Namen der Zeitschriften ähneln würden, schließe der Kunde nicht darauf, dass diese auch vom selben Verlag stammen.

Quelle: Urteil des OLG Naumburg v. 03.09.2010 – Az.: 10 U 53/09

Auch ein Foto in einem Foto kann einen urheberrechtlich relevanten Eingriff darstellen

Am 21. März 2005 hatte die Zeitschrift „Bild der Frau" einen Artikel über den Künstler Matthias Reim verfasst und diesen unter anderem mit einem Bild illustriert, auf welchem dieser ein Foto zeigt.Dagegen war Matthias Reim vorgegangen, da er die Verbreitung des von ihm hochgehaltenen Fotos nicht autorisiert hatte.

Das Landgericht Berlin gab ihm in einem Teilurteil (AZ: 16 O 730/05) Recht, allerdings ging die beklagte Zeitschrift in Berufung.

Der 5. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin wies nun im Urteil vom 15.06.2010 auch die Berufung zurück. Das Landgericht habe richtig entschieden, dass eine unveränderte Abbildung eines Fotos in einem neuen Foto einen urheberrechtlichen Eingriff in die Rechte des Lichtbildners nach §§ 72, 15, 16 UrhG darstellt.

Auch sei es nicht durch die Zitierfreiheit (§51 UrhG) gedeckt, da die Abbildung eines Fotos auf einem neuen Foto nur dann gedeckt sei, wenn das „Lichtbild im Lichtbild" nicht nur einem illustrierenden Zweck dient.

Ebenso hätte sich die verwendende Zeitschrift über die Rechte des auf dem Foto abgebildeten Fotos Gewissheit verschaffen müssen und im Zweifel von einer Verbreitung Abstand nehmen müssen.

Quelle: KG Berlin 5. Zivilsenat AZ: 5 U 35/08

Regina Halmich hat Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes durch den Kinofilm „Königin im Ring"

Durch die kommerzielle Vermarktung des Kinofilms „Königin im Ring" habe die Profiboxerin Regina Halmich einen Anspruch auf Schadensersatz, da hierdurch ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt werde entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe.

Zuvor hatte die Klägerin Halmich mit den Beklagten im Oktober 2007 einen Vertrag über einen, den Werdegang Halmichs zeigenden, Dokumentarfilm geschlossen. Für die Mitwirkung Halmichs an dem Film wurde eine Vergütung in Höhe von 3.500 Euro vereinbart. Auch wurde vereinbart, dass die Beklagten dafür das Recht erhielten, den Film im Fernsehen und bei Filmfestivals zu zeigen.
Eine Einwilligung der Klägerin zur Aufführung zu kommerziellen Zwecken im Kino stand dagegen laut Vertrag „ *unter der aufschiebenden Bedingung (…) des Abschlusses eines branchenüblichen Verwertungsvertrages mit einem Filmverleih und der Bezahlung einer weiteren angemessenen Vergütung für die Einräumung des Vorführungsrechtes an Frau Halmich."*

Nach Fertigstellung des Films legten die Beklagten Frau Halmich ein Schriftstück zur Unterschrift vor, wonach die aufschiebende Bedingung zum Vorführrecht entfallen sollte und im Übrigen alle anderen aufschiebenden Bedingungen erfüllt seien. Nach der Unterzeichnung wurde ein Filmverleihvertrag abgeschlossen und der Film „Königin des Rings" lief in den Kinos an.

Später wurde diese schriftliche Erklärung wegen arglistiger Täuschung von Frau Halmich angefochten und gleichzeitig Feststellungsklage auf einen Schadensersatzanspruchs erhoben wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts, da der Film ohne ihre Einwilligung in die Kinos gekommen sei.

Das Landgericht Karlsruhe stellte einen Schadensersatzanspruch fest, eine spätere Berufung der Beklagten zum Oberlandesgericht Karlsruhe blieb ohne Erfolg. Der Begründung des Gerichts nach dürfe ein Bildnis nach § 22 Satz 1 KunstUrhG nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Dieses Recht am eigenen Bild sei eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Frau Halmich habe zwar für ihre Mitwirkung an dem Film bereits einen Betrag in Höhe von 3.500 Euro erhalten und auch Anwaltskosten in Höhe von 3.000 Euro ersetzt bekommen, jedoch gelte ihre Einwilligung zur kommerziellen Verwertung des Films als nicht erteilt. Frau Halmich habe ihre Willenserklärung, in welcher sie auf die Beschränkungen des ursprünglichen Vertrags verzichtete, wirksam und fristgerecht angefochten. Dem Landgericht nach hätten die Beklagten die Klägerin arglistig getäuscht, indem sie ihr vorspiegelten, das zu unterzeichnende Dokument sei lediglich eine Quittung für den Erhalt des vereinbarten Geldbetrags und des Weiteren seien keine Nachteile mit der Unterzeichnung verbunden. Die Beklagten hätten verschwiegen, dass sie mit der Unterschrift auf eine weitere Vergütung für die

Einwilligung in die kommerzielle Verwertung des Films verzichte. Das Verhalten würde die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des Rechts am eigenen Bild der Klägerin begründen.

Die Beklagten hätten durch die Täuschung an der kommerziellen Verwertung des Films, ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung der Klägerin, beigetragen. Die Klägerin habe über dies ein berechtigtes Interesse an der Feststellung und Verpflichtung zum Schadensersatz, da die Höhe des Schadens noch nicht feststehe, die Verjährung des Anspruchs drohe und die Beklagten den Anspruch in Abrede stellten.

Quelle: Urteil des OLG Karlsruhe, 10.09.2010 – 6 U 35/10

Kategorien: Medien, Entertainment- und Urheberrecht

Stichwörter: Persönlichkeitsrecht, Schadensersatz

Pressemitteilung zum Digitalisierungsbericht 2010 der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK): Analoges Fernsehen stirbt aus

Die am 6. September 2010 veröffentliche Pressemitteilung des ZAK beschäftigt sich mit der Digitalisierung auf dem Fernsehmarkt und zeigt deren Entwicklung im vergangenen Jahr anhand relevanter Zahlen auf.

Die Studie zeigt, dass bereits zwei (Internet und Terrestrik) der vier (Kabel, Satellit) Übertragungssysteme vollkommen digital sind, während der Satellitenempfang mit etwa 80% auf einem guten Weg dahin ist. Aus diesem Grund soll bis zum 30.04.2012 die analoge Satellitenabstrahlung vollkommen abgestellt werden. Ein Zusammenschluss aus den vier großen Sendergruppen, dem VPRT (Verband Privater Rundfunk und Telemedien) und der Landesmedienanstalten soll diesen Fakt den verbleibenden Analog-Sat-Kunden durch entsprechende Kampagnen vermitteln.

Lediglich das Kabelfernsehen hält noch eine Mehrheit an analogen Signalen, wobei auch hier die Digitalisierung rasant fortschreitet und bei mittlerweile knapp 38% steht. "Die verstärkte Einführung von hochauflösendem Fernsehen (HDTV), Fernsehgeräte mit integriertem Satelliten- und Kabelempfang sowie hybride Geräte lassen einen weiteren Schub in den nächsten Jahren erwarten", erklärt Thomas Langheinrich, Vorsitzender der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK).

Deutlichen Zulauf bekommen daher auch die bereits komplett digitalisierten Empfangsmöglichkeiten via Internet (IPTV) und über terrestrische Übertragung (DVB-T). Auch die Nutzung von Online-Mediatheken habe stark zugenommen, so die Studie weiter.

Quelle: ZAK-Pressemitteilung 13/2010 vom 06.09.2010

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

Kanzlei Wilde & Beuger: Kompetenz im Fernsehmarkt seit mehr als 20 Jahren

HDTV zieht Nutzen aus Krise

Landesanstalt für Medien NRW und Verbraucherzentrale veröffentlichen Ratgeber für digitale Medien

Handwerker dürfen Fotos der Wohnung eines Kunden zu Werbezwecken nutzen

Handwerker dürfen Fotos der Wohnung eines Kunden zu Werbezwecken ins Internet stellen, wenn sie keinen urheberrechtlichen Schutz genießen und keine Rückschlüsse auf die Person des Kunden zulassen. Zuvor hatte ein Handwerker das Bad der Kundin renoviert und in diesem Zusammenhang Bilder erstellt, welche er zu Werbezwecken auf seine Homepage stellte. Dies aber störte die Kundin, weshalb sie gegen den Handwerker auf 2000 Euro Schadensersatz klagte. Sie sah ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht durch die Bilder verletzt, zudem war sie der Meinung, dass sie einen urheberrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz hätte.

Der Richter wies die Klage der vermeintlich geschädigten Frau ab.
Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin wäre nur betroffen gewesen, wenn durch die Bilder ein Rückschluss auf ihr Person möglich gewesen wäre.
Der Handwerker habe jedoch lediglich die Sanitäranlagen und Teile des Badezimmers abgebildet und auf Bilder, die einen Rückschluss die Person der Klägerin zulassen könnten, verzichtet. Insbesondere finde sich kein identifizierendes Merkmal.

Auch sei der urheberrechtliche Anspruch auf Schadensersatz in Form einer fiktiven Lizenzgebühr ausgeschlossen, da es sich bei dem Badezimmer der Klägerin nicht um ein geschütztes Werk handele. Mangelnder künstlerischer Qualität fehle es dem Foto an einem urheberrechtlichen Schutz.

Quelle: AG Donaueschingen Urteil vom 10.6.2010, 11 C 81/10

AG Leipzig: Drohung mit negativem SCHUFA-Eintragung ist rechtswidrig

Das AG Leipzig hat in einem Beschluss vom 13. Januar 2010 (Az.: 118 C 10105/09) ausgeführt, dass die Androhung eines negativen SCHUFA-Eintrags im Rahmen einer Zahlungsaufforderung nicht zulässig ist.

Die Klägerin verlangte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Abgabe einer Erklärung der Gegenseite mit dem Inhalt, die angekündigte SCHUFA-Eintragung zu unterlassen. Die Beklagte, eine Internetfirma, war zuvor der Ansicht, einen vertraglichen Zahlungsanspruch gegen die Klägerin zu haben. Als die Klägerin nicht zahlte, kündigte die Internetfirma die Einschaltung eines Inkassobüros sowie die Beantragung eines negativen SCHUFA-Eintrags zum Nachteil ihrer vermeintlichen Kundin an. Die Klägerin war indes der Ansicht, dass der Vertrag nicht wirksam zugestanden gekommen und die Androhung eines SCHUFA-Eintrages unzulässig sei.

Das AG Leipzig bestätigte die Ansicht der Klägerin und gab ihr Recht. Es sah in der angedrohten Übermittlung ihrer persönlichen Daten eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 analog auf Unterlassung als gegeben an.

Eine Datenübermittlung an die SCHUFA sei nur zulässig, soweit die Klägerin in die Weitergabe ihrer Daten gemäß §§ 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 BDSG eingewilligt hätte oder die Übermittlung durch § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt wäre, so das AG Leipzig.

Eine mögliche Einwilligung der Klägerin sei jedoch zumindest wirksam widerrufen worden. Die Übermittlung der Daten sei ferner nicht gerechtfertigt gewesen, da die Interessen der Klägerin überwogen. Das Gericht zweifelte darüber hinaus an, ob ein SCHUFA-Eintrag überhaupt zulässig sein könne, solange der Benachteiligte nicht offensichtlich unberechtigte Einwände gegen die Eintragung erhebe.

Es müsse klar sein, dass Sinn und Zweck der SCHUFA „der Schutz der Wirtschaftsteilnehmer vor zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Schuldnern, nicht aber die Durchsetzung möglicherweise unberechtigter Forderungen" sei. Den Gläubigern solle keine „allgemeine Drohkulisse zur Verfügung gestellt werden, bei der das Schufa-System zu reinen Inkassozwecken missbraucht werden würde", so das Gericht weiter in seiner Begründung.

Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten führte das Gericht weiter aus, dass im konkreten Fall der vermeintliche Vertrag wohl auch tatsächlich nicht zustande gekommen sei; zumindest sei er jedoch wirksam durch die Klägerin nach den Vorschriften über den Fernabsatz widerrufen worden.

Quelle: http://www.justiz.sachsen.de/aglentsch/documents/118_C_10105_09.pdf

Justizministerium Leutheusser-Schnarrenberger will Pressefreiheit stärken

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat ein Änderungsgesetz auf den Weg gebracht, das bisher bestehende Unklarheiten bei der Strafbarkeit von Medienangehörigen ausräumen soll. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung für das „Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht" (PrStG) enthält neben einem neu zu schaffenden § 353b Abs. 3a StGB auch eine Änderung des § 97 Abs. 5 S. 2 StPO.

Bisher konnten Medienvertreter – das sind nach des § 53 I Nr. 5 StPO „Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben" – sich wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht strafbar machen, wenn sie das ihnen von Amtsträgern zugespielte Material veröffentlichten. Nach einer Meinung im Schrifttum soll eine Beihilfe auch nach Vollendung der eigentlichen Straftat möglich sein. Daneben ist für die Strafverfolgung bisher eine Beschlagnahmung bei Medienangehörigen bei lediglich einfachem Tatverdacht zulässig.

Das Bundesjustizministerium hält – ähnlich wie das BVerfG (etwa BVerfGE 117, S. 244 ff.; „Cicero") – diese Umstände für mit der Pressefreiheit unvereinbar und hat daher ein entsprechendes Änderungsgesetz auf den Weg gebracht.

Der neue § 353b Abs. 3a StGB soll wie folgt lauten:

„Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken."

Daneben soll § 97 Abs. 5 S. 2 StPO um das Erfordernis eines dringenden Tatverdachts erweitert werden.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25. August 2010

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

Presse darf keine Einzelheiten aus Ermittlungsakte wegen Vergewaltigungsvorwurfs eines bekannten Wetter-Moderators nennen

BVerfG: Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit

LG Hamburg: Gerhard Schröder steht kein Unterlassungsanspruch gegen die „Hamburger Morgenpost am Sonntag" zu

Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 13. August 2010 (Az.: 324 O 194/10) die Klage des Ex-Kanzlers Gerhard Schröder gegen die Verlegerin der „Hamburger Morgenpost am Sonntag" abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts waren die Ausführungen der Zeitung für den Kläger nicht ansehensmindernd. Zu seiner Entscheidung hat das LG Hamburg am Tag der Verkündung eine Pressemitteilung veröffentlicht:

„Das Landgericht Hamburg hat heute die Klage des Bundeskanzlers a.D. Gerhard Schröder abgewiesen, mit der dieser von der Verlegerin der „Hamburger Morgenpost am Sonntag" den Abdruck einer Richtigstellung erreichen wollte.

Hintergrund des Rechtsstreits ist, dass im Nachgang zu der Trunkenheitsfahrt der vormaligen EKD-Vorsitzenden, Margot Käßmann, ein Rechtsanwalt in einem Internet-Blog veröffentlicht hatte, aus zuverlässiger Quelle erfahren zu haben, dass „der ‚Beifahrer' von Bischöfin Käßmann der Kläger gewesen sei.

Gegen diese Behauptung war der Kläger per Unterlassungsabmahnung vorgegangen. Hierüber berichtete die Beklagte, indem sie in der „Hamburger Morgenpost am Sonntag" einen mit dem Hauptaufmacher „Käßmanns Suff-Fahrt – Saß Schröder neben der blauen Bischöfin? – Hamburger Anwalt outet Altkanzler – Der dementiert – nun kommt der Fall vor Gericht" angekündigten, auf den Seiten 2-3 fortgesetzten, Artikel veröffentlichte.

Die Kammer hat die Klage abgewiesen. Zwar ist es zwischen den Parteien unstreitig geblieben, dass der Kläger bei der fraglichen Autofahrt nicht Beifahrer war. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung einer Richtigstellung jedoch nicht zu, denn hierfür fehlt es an der für einen Berichtigungsanspruch erforderlichen fortgesetzten Rufbeeinträchtigung des Klägers, die nur bei (Fort-)Bestehen einer Ansehensminderung von erheblichem Gewicht bejaht werden kann. Ansehensmindernde Elemente von erheblichem Gewicht können der streitgegenständlichen Berichterstattung jedoch nicht entnommen werden. So ist es für sich genommen nicht ansehensmindernd, neben der damaligen Bischöfin Käßmann im Auto gesessen zu haben. Insbesondere legt dies nicht nahe, dass der Kläger und die ehemalige Bischöfin einen über eine schlichte Gefälligkeit hinausgehenden Umgang miteinander pflegten. Auch der Umstand, dass es sich um eine Fahrt gehandelt hat, bei der die Bischöfin unter Alkoholeinfluss stand, ändert nichts daran, dass eine Ansehensminderung für den Kläger vorliegend nicht erblickt werden kann. Denn in dem Artikel schwingt nicht mit, dass er in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Alkoholisierung stand, dafür ursächlich war oder auch nur positiv gewusst hat, dass die Bischöfin alkoholisiert gewesen ist.

Gegen die Entscheidung kann der Kläger binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils ein Rechtsmittel einlegen."

Quelle: Pressemitteilung vom 13. August 2010

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

Die satirische Verwendung des Namens „Michael Ballack" in Werbung ist zulässig.

Presse darf keine Einzelheiten aus Ermittlungsakte wegen Vergewaltigungsvorwurfs eines bekannten Wetter-Moderators nennen

KG Berlin: Bekannte Schauspielerin muss Berichterstattung über Streit mit Lebensgefährten dulden

Verbreitung von JVA- Fotos eines bekannten Fernsehmoderators rechtswidrig

LG Oldenburg: Bezeichnung „üble Nachrede“ ist eine zulässige Meinungsäußerung

ÜBERSICHT

Das LG Oldenburg hat sich in einem Urteil vom 03.03.2010 (Az. 5 O 3151/09) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Verwendung der Bezeichnung „üble Nachrede" eine zulässige Meinungsäußerung darstellt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Beklagte, ein Berufsverband professioneller Coachs, in einer im Internet veröffentlichten Pressemitteilung ein Urteil des OLG Köln kommentiert, das die Beklagte zuvor gegen die Klägerin erstritten hatte. Die Beklagte kommentierte das Urteil in der Pressemitteilung u.a. wie folgt:

> *"Auch Coaches müssen sich unter Kollegen an ethische Grundsätze und Regeln des guten Geschmacks halten. Das hat jetzt ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln bestätigt.[...] Kurz: Auch im Coaching-Geschäft gilt das Verbot der üblen Nachrede, wie überall in der Welt.[...]Das anonymisierte Urteil des OLG Köln ist herunterladbar unter:*
> *„www…de/6168.html."*

Gegen diese Pressemitteilung, insbesondere die Verwendung der Bezeichnung „übler Nachrede", ging die Klägerin vorliegend mit einem Unterlassungsbegehren vor. Das LG Oldenburg gab dem Begehren der Klägerin jedoch nicht nach und entschied, dass die angegriffene Presseinformation keine Wettbewerbsverletzung darstelle:

> *„(…)Durch die Verbreitung der Presseinformation vom 30.9.2009 hat die Beklagte jedoch nicht gegen § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 7 UWG verstoßen. Die Beklagte hat hierdurch die Klägerin nicht unzulässig herabgesetzt. Vielmehr handelt es sich bei der beanstandeten Veröffentlichung um eine zulässige Meinungsäußerung, die in den Schutzbereich des Art 5 Abs. 1 GG fällt.(…)*
>
> *Die Pressemitteilung der Beklagten befasst sich mit dem Urteil des OLG Köln. Die dort als wettbewerbswidrige Äußerungen qualifizierten Aussagen über die Beklagte bezeichnet diese in der Presseerklärung als "üble Nachrede". Die Klägerin fasst diese Aussage als Vorwurf strafbaren Verhaltens auf.(…)*
>
> *Der Beklagte bezieht sich bei dem Vorwurf der üblen Nachrede auf das Urteil des OLG Köln. Unwahre Tatsachen trägt die Beklagte weder durch den Verweis auf dieses Urteil noch durch den Kontext der beanstandeten Äußerung vor. Die Behauptung, das Verhalten der Klägerin sei vom OLG Köln als strafbares Verhalten gewertet worden, liegt in der beanstandeten Veröffentlichung nicht. Mit der Bewertung des Verhaltens der Klägerin als "üble Nachrede" hat die Beklagte lediglich eine persönliche Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht. Bereits durch die schlussfolgernde Formulierung "Kurz: Auch im Coaching-Geschäft gilt das Verbot der üblen Nachrede, wie überall in der Welt." wird klargestellt, dass die Beklagte hiermit eine eigene wertende Zusammenfassung des Urteils vornehmen will.(…)"*

Das OLG Oldenburg wertete die Äußerung der Beklagten in der Presseinformation als zulässige Meinungsäußerung und begründete dies wie folgt:

> "*()Zwar verfolgt die Beklagte mit der Verbreitung der Presseinformation und der Bewertung als "üble Nachrede" ersichtlich eigene wirtschaftliche Interessen, indem sie die Adressaten auf das eigene Angebot aufmerksam macht. Auf der anderen Seite ist die aufgeworfene Frage, wo die Grenze für kritische Äußerungen zwischen Wettbewerbern zu ziehen ist, mit der sich auch das in Bezug genommene Urteil des OLG Köln befasst, auch von öffentlichem Interesse. Die Beeinträchtigung der Beklagten wird im Übrigen dadurch abgemildert, dass ihr* Name *in der Presseinformation und dem in Bezug genommen Urteil nicht ausdrücklich genannt wurde, so dass sie nur mittelbar identifizierbar ist. Außerdem können die Adressaten, indem sie über den Link vom Urteil des* OLG *Köln Kenntnis nehmen, ihre eigene Bewertung an die Stelle der Bewertung der Beklagten setzen.()*"

OLG Hamburg: Prominente Sportreporterin muss Berichterstattung über Krankenhausaufenthalt nicht dulden

Auch Prominente müssen weitgehende Eingriffe in ihre Privatsphäre nicht dulden. Das LG Hamburg hatte mit Urteil vom 15. Januar 2010 (Az.: 324 O 391/09) der Klägerin, einer bekannten Sportreporterin, einen Entschädigungsanspruch gegen eine große Tageszeitung, die über die Folgen einer schweren Operation der Klägerin detailliert berichtet hatte, zugebilligt. Das OLG Hamburg wies nunmehr die Berufung der Beklagten gegen diese Entscheidung als unbegründet ab und schloss sich der Begründung der Vorinstanz mit Urteil vom 6. Juli 2010 (Az.: 7 U 6/10) an.

Im Wesentlichen ging es dabei um die rechtliche Begründung der der Reporterin zugesprochenen Geltentschädigung nach § 823 I BGB i.V.m Art. 2 I, 1 I GG. Das Gericht stellte klar, dass derartige Geldentschädigungen nur bei schweren Eingriffen in die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Privatsphäre des Betroffenen zulässig seien. „Dies kann insbesondere [...] der Fall sein, wenn es sich um Umsta?nde handelt, deren Ero?rterung und Zurschaustellung als unschicklich gilt oder deren Ero?ffnung als peinlich empfunden wird, wobei die Frage, ob ein Entscha?digungsanspruch entstanden ist, von dem Grad der Bloßstellung, aber auch von dem Verschulden des Verletzenden abha?ngt", so das OLG Hamburg.

Das Gericht führte ferner aus , dass, obwohl die Klägerin durch ihre Bekanntheit in der Öffentlichkeit stünde und ihre Krankheit durch vorherige Berichterstattungen der Allgemeinheit bekannt sei, der Eingriff im konkreten Fall so schwer wiege, dass sie diesen nicht hinnehmen müsse. Die Beklagte hatte ausführlich und detailliert über die schweren Folgen einer komplizierten Operation berichtet und Lichtbilder, die die Reporterin im Krankenhaus zeigten, veröffentlicht. Hierzu stellt das OLG Hamburg fest, dass Aufenthalte im Krankenhaus zu den privatesten Momenten im Leben eines Menschen gehörten und es der Klägerin überlassen sei, die Öffentlichkeit über solche zu informieren. Lediglich feststellende Wortberichterstattungen seien dagegen zulässig – hier überwiege der Schutz der Pressefreiheit.

Quelle: Urteil des OLG Hamburg vom 6. Juli 2010, Az.: 7 U 6/10

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Die satirische Verwendung des Namens „Michael Ballack" in Werbung ist zulässig.

Presse darf keine Einzelheiten aus Ermittlungsakte wegen Vergewaltigungsvorwurfs eines bekannten Wetter-Moderators nennen

KG Berlin: Bekannte Schauspielerin muss Berichterstattung über Streit mit Lebensgefährten dulden

Die satirische Verwendung des Namens „Michael Ballack" in Werbung ist zulässig.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 02.03.2010, AZ: 7 U 125/09 deutlich gemacht, dass Michael Ballack es hinzunehmen hat, wenn sein Name auf satirische Weise in der Werbung einer Privatbank verwendet wird.

Michael Ballack spielte beim FC Chelsea. Als dessen Besitzer Roman Abramowitsch im Laufe der Finanzkrise in finanzielle Schwierigkeiten geriet, wurden in den Medien Stimmen laut, dass Abramowisch den FC Chelsea oder aber der FC Chelsea Michael Ballack verkaufen müsse.

Diese Situation nutze eine Privatbank und titelte in ihrer Werbung:

„Herr Abramowitsch, Sie müssen Ballack nicht verkaufen! Kommen Sie lieber zur Bank mit 6 % Rendite",

was Michael Ballack als Anlass sah, wegen unerlaubter Verwendung seines Namens Schadensersatz zu verlangen.

Die Richter wiesen seine Klage jedoch ab. Zwar beeinträchtige die Verwendung seines Namens die vermögenswerten Bestandteile seines Persönlichkeitsrechts, jedoch diene die Aussage
nicht allein der Werbung mit seinem Namen, sondern zur satirischen Auseinandersetzung mit der Finanzkrise und ihren Folgen.

Dem Verbraucher würde durch die Aussage zudem nicht suggeriert, dass der Beklagte das Produkt empfehle oder in sonstiger Weise dahinter stehe.

Da die Werbung nicht ausschließlich von dem Imagewert des Klägers profitiere, führe die bloße
Namensnennung auch nicht zu einem Anspruch auf Zahlung einer

Lizenzgebühr. Quelle: Urteil des Oberlandesgericht Hamburg v. 02.03.2010 –

Az.: 7 U 125/09

VG Köln: WDR kann Vertrag über eine neue Talkshow mit Günther Jauch unterzeichnen

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 19.08.2010 den Antrag eines Zuschauers und Gebührenzahlers abgelehnt, welcher sich gegen die anstehende Polit-Talkshow mit Günther Jauch im WDR wandte. Nach seiner Einschätzung sei der geplante Vertragsschluss „Verschwendung von Rundfunkgebühren". In einer Pressemitteilung vom 23.08.2010 führt das VG Köln zur Begründung seiner Entscheidung aus:

„Das Verwaltungsgericht Köln hat mit einem heute bekannt gegebenen Beschluss vom 19.08.2010 den Antrag eines Zuschauers abgelehnt, dem WDR durch eine einstweilige Anordnung vorläufig zu untersagen, einen Vertrag mit der Firma des TV-Moderators Günther Jauch über eine neue Talkshow zu unterzeichnen. Nach diesem Vertrag soll Jauch ab 2011 für die ARD am Sonntag Abend anstelle von Anne Will eine Talkrunde moderieren und seine Firma die neue Sendung produzieren. Gegen die Unterzeichnung dieses Vertrages hatte sich ein früherer WDR-Redakteur als Rundfunkgebührenzahler mit dem Argument gewandt, der Vertrag über die neue Sendung führe zu erheblichen Mehrkosten und damit zu einer „Verschwendung von Rundfunkgebühren".

Das Gericht lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, weil er unzulässig sei. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss hervorgehoben, dass es unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch des einzelnen Zuschauers gebe, im Gerichtswege auf die Mittelverwendung und Programmgestaltung Einfluss zu nehmen. Nach der rechtlichen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland obliege die Prüfung der in Rede stehenden Mittelverwendung den dazu berufenen Gremien der Rundfunkanstalten.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Münster eingelegt werden."

Az.: 6 L 1044/10

Quelle: Pressemitteilung des VG Köln vom 23.08.2010

Abmahnung für Opel wegen angeblicher „lebenslanger Garantie"

Die Wettbewerbszentrale hat den Automobilhersteller Opel wegen seiner Werbekampagne mit einer „lebenslangen Garantie" auf Neufahrzeuge abgemahnt, weil dieser zur Zeit in verschiedenen Medien mit dem Slogan „Die lebenslange Garantie auf ihren Opel" wirbt. Lediglich ein kleiner Vermerk in Form eines Sternchenhinweises mache den Kunden deutlich, dass sich diese Garantie nur auf eine Laufleistung von 160.000 Kilometer erstrecke und des weiteren ab einer Laufleistung von 50.000 Kilometer bereits eine Beteiligung des Kunden an den Materialkosten bei Reparaturen beinhaltet sei.

Das geschäftsführende Präsidiumsmitglied der Wettebewerbszentrale Dr. Reiner Münker erklärte:

„Wir beanstanden hier eine irreführende Blickfangwerbung, weil entgegen der vollmundigen Ankündigung eine „lebenslange" Garantie tatsächlich nicht von Opel gewährt wird. "

und weiter:

„Im Wettbewerbsrecht gilt der Grundsatz, dass die Werbeaussage im Blickfang keine objektive Unrichtigkeit enthalten darf. Eine „Lüge" im Blickfang kann nicht durch einen Sternchenhinweis „aufgeklärt" oder relativiert werden"

Opel soll nun bis zum 19.08.2010 eine Unterlassungserklärung abgeben und nicht mehr mit einer „lebenslangen" Garantie werben. Andernfalls kann Opel eine Unterlassungsklage durch die Wettbewerbszentrale drohen.

Quelle: www.wettbewerbszentrale.de

Auch folgende Beiträge könnte Sie interessieren:

LG Düsseldorf: Reiseportal muss Gesamtpreis eines Flugs inkl. Buchungsgebühren angeben

OLG Köln: bei Werbung mit Preisvergleich muss auf unterschiedliche Mindestvertragslaufzeiten hingewiesen werden

OLG Oldenburg untersagt Werbung mit Selbstverständlichkeiten

„SLIM BELLY": Irreführende Werbung eines Fitnessstudios

LG Düsseldorf zur irreführenden Werbung mit „Bester seiner Gruppe"

Internetfrühstück- „Social Media Rechtsfragen – Rechtliche Fallstricke in Sozialen Netzen"

14. September 2010 – 10:00 Uhreco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.
Lichtstraße 43h 50825 Köln

Im Rahmen der ersten Internetwoche in Köln lädt Sie die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke herzlich zum Internet-Frühstück in die Räume des eco – Verbandes (Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.) in Köln ein.

Zum Einstieg in die Thematik wird Herr Prof. Dr. Klemens Skibicki, Direktor des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI), einen Vortrag zum Thema: **„Die Social Media Revolution – warum keine Branche an Facebook, Twitter & Co vorbeikommen wird"** halten.

Im Anschluss daran wird Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M. von der Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke in seinem Referat **„Social Media Rechtsfragen – Rechtliche Fallstricke in Sozialen Netzen"**, detailliert auf die Rechtssituation in den Sozialen Netzen eingehen, sowie wichtige juristische Hinweise im geschäftlichen Umgang mit den Sozialen Netzen im Internet geben. Christian Solmecke wird die häufigsten und gefährlichsten rechtlichen Fallstricke in Sozialen Netzen aufzeigen und Empfehlungen geben, wie diese einfach und nachhaltig zu vermeiden sind.

Abschließend möchten wir mit Ihnen über die aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in den Sozialen Netzwerken diskutieren und einige Zukunftsszenarien

spinnen. Und dass alles bei einem guten Frühstück.

Wir freuen uns auf Sie!

Veranstalter

Wilde Beuger & Solmecke
Rechtsanwälte
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221-95 15 63-0
Fax. 0221-95 15 63-3

info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Referenten:

Prof. Dr. Klemens Skibicki

- Unternehmensberater und mehrfacher Buchautor zur Social Media Thematik
- Wissenschaftlicher Direktor des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI)

Christian Solmecke LL.M.

- Rechtsanwalt und Partner Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE in Köln
- Gründungsmitglied und Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI)

Schadensersatz bei unerlaubter Verwendung von Hochzeitsfotos für Werbezwecke

Nach einem Urteil des Landgericht Hamburg vom 28.05.2010 (Az.: 324 O 690/09) kann bei Verwendung von Hochzeitsfotos ohne Einwilligung der Abgebildeten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.000,00 € geltend gemacht werden.

Ein Hochzeitspaar feierte in der Weinhandlung des Beklagten im privaten Rahmen ihre standesamtliche Hochzeit. Der Beklagte verwendete anschließend für eigene Werbezwecke (Messe, Zeitschriften etc.) unerlaubt die Fotos, auf denen das Hochzeitspaar in den Räumlichkeiten der Weinhandlungen abgebildet war.

Das Gericht sprach dem Hochzeitspaar die eingeklagte Entschädigung zu, weil die Bilder ohne Erlaubnis und daher rechtswidrig verwendet wurden. Gerade eine Trauung sei ein sehr persönlicher Moment und das Hochzeitspaar hatte bewusst auf die Öffentlichkeit verzichtet. Die unerlaubte Verwendung der Fotos in der breiten Öffentlichkeit sei daher eine besonders schwerwiegende Rechtsverletzung.

Quelle: Landgericht Hamburg, Urteil vom 28.05.2010, Az.: 324 O 690/09

Folgende Beiträge könnten Sie auch interessieren:

LG Hamburg „123people.de" darf im Internet verfügbare Fotos veröffentlichen

Darf ein Fotograf Auftragsfotos zur Eigenwerbung nutzen?

Der Werbeslogan „Thalia verführt zum lesen" ist urheberrechtlich nicht schutzfähig

Das Landgericht Mannheim entschied bereits in seinem Urteil vom 11.12.2009 (Az.: 7 O 343/08), dass es bei dem Werbeslogan „Thalia verführt zum Lesen" an einem hinreichend schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad fehle, der eine bloße Durchschnittsgestaltung deutlich überrage und daher nicht als Sprachwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG schutzfähig sei.Ferner wurde festgestellt, dass Werbeslogans keine Vorlagen im Sinne von § 18 Abs. 1 UWG sind.

Im vorliegenden Fall begehrte die Klägerin, eine Werbeagentur, Schadensersatz wegen teilweiser Übernahme einer von ihr entworfenen Werbekonzeption durch die Beklagte, die Buchhandlungskette Thalia.

Die Klägerin hatte für die Beklagte ein Marketingkonzept erarbeitet. Letztendlich nahm diese den Entwurf jedoch nicht an. Kurze Zeit später warb die Beklagte auf Plakaten und in Radiospots mit dem Slogan „Thalia verführt zum Lesen".

Das Landgericht in Mannheim wies die Klage ab.

Zwar sei generell auch ein Werbeslogan als Sprachwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG schutzfähig. Allerdings hänge die Schutzfähigkeit von der Erfüllung der Anforderungen an den Werkbegriff nach § 2 Abs. 2 UrhG ab.

Vorliegend fehle es hingegen an der Individualität des Werkes und somit an der erforderlichen persönlichen geistigen Schöpfung. Stattdessen handle es sich bei dem Slogan um eine gewöhnliche und alltägliche Aussage, die den erforderlichen Grad an Kreativität nicht aufweist und somit urheberrechtlich nicht schutzfähig ist.

Quelle: LG Mannheim, Urteil vom 11.12.2009 (Az.: 7 O 343/08)
http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=13002

OLG Düsseldorf: Werbung mit durchgestrichener „Statt"-Preisangabe ist nicht irreführend

Mit Urteil vom 29. Juni 2010 (Az.: I-20 U 28/10) hat das OLG Düsseldorf klargestellt, dass Preisangaben in der Form „ ~~Statt 49,95 EUR~~ Nur 19,95 EUR" für den Verbraucher nicht irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 sind.

Das OLG Düsseldorf hob mit dem Urteil eine durch das LG zuvor verfügte einstweilige Verfügung gegen den Unternehmer auf. Dieser warb im Internet mit obenstehender Preisangabe für Herrenschuhe. Ein Konkurrent sah darin eine wettbewerbswidrige Handlung.

Durchgestrichene Preisangaben sind dem durchschnittlichen Verbraucher aus dem alltäglichen Geschäftsverkehr bekannt

Das OLG führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass dem durchschnittlichen Verbraucher, d.h. im konkreten Fall dem an Herrenschuhen interessierten Käufer, Preisangaben wie in der in Frage stehenden Werbung auch von Preisschildern in herkömmlichen Läden bekannt seien. Der Verbraucher könne dieses Wissen problemlos auf eine Werbung übertragen. Für ihn sei eindeutig erkennbar, dass es sich bei dem durchgestrichenen um den alten, nun nicht mehr gültigen Preis handele. Nach Ansicht des Konkurrenten werde aus der Werbung – insbesondere durch das vor dem alten Preis stehende, ebenfalls durchgestrichene „Statt" – nicht ersichtlich, welcher Preis nun gelte. Das OLG Düsseldorf folgte dieser Ansicht nicht.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.06.2010, I-20 U 28/10

OVG Koblenz zur Gebührenfreiheit für Zweitgeräte, die gewerblich genutzt werden

In einem aktuellen Urteil vom 17.06 2010 (Az. 7 A 10416/10.0VG) hat sich das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit der Rundfunkgebührenpflicht von Computern, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, auseinandergesetzt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ist der Kläger gegen einen Gebührenbescheid der GEZ für einen gewerblich genutzten PC vorgegangen. Der Kläger hat in seinem Privathaus einen Büroraum, in dem ein internetfähiger PC steht. Daneben hat der Kläger in seinem Privatgebrauch einen Fernseher und ein Radio, die dieser bei der GEZ angemeldet hat. Für den gewerblich genutzten PC lehnte der Kläger eine Gebührenzahlung mit der Begründung ab, dass der PC nur zu gewerblichen Zwecken und nicht zum Radioempfang genutzt werde. Darüber hinaus falle der PC unter die Gebührenfreiheit für Zweitgeräte. Diese Meinung teilte die GEZ nicht und schickte dem Kläger einen Gebührenbescheid für den gewerblich genutzten PC.

Das OVG Koblenz entschied nun, dass im vorliegenden Fall die Gebührenfreiheit für Zweitgeräte eingreife. Entscheidend für die Gebührenfreiheit für Zweitgeräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, sei nicht, dass die Erstgeräte ebenfalls zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind. Hierzu führte das Gericht in seiner Urteilsbegründung aus:

> *„(…)Der Rechner mit Internetzugang im Büroraum des Klägers unterfällt jedoch der Gebührenfreiheit für Zweitgeräte nach § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV.*
>
> *Danach ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn (1.) die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammen- hängenden Grundstücken zuzuordnen sind und (2.) andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.*
>
> *Die Rundfunkgebührenfreiheit für einen Rechner mit Internetzugang im nicht ausschließlich privaten Bereich nach dieser Vorschrift greift bereits dann ein, wenn der Rundfunkteilnehmer in demselben Haus, in dem sich der Büroraum oder das Arbeitszimmer mit dem Rechner befindet, in den ausschließlich privat genutzten Räumen seiner Wohnung andere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereit hält. Es ist nicht erforderlich, dass neben dem Rechner auch die anderen Rund- funkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich vorhanden sind.(…)"*

ARD und ZDF im Internet: Onlinekonzepte auf dem Prüfstand

Nach der Durchführung des so genannten Drei-Stufen-Tests hat der ZDF-Fernsehrat die Onlineangebote von ZDF, Phoenix und 3Sat genehmigt. Hiernach entsprechen die Telemedienangebote den Voraussetzungen des 12.Rundfunkstaatsvertrags und sind vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst. Allerdings bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der Onlineangebote von ARD und ZDF.

Einschränkung des Online-Angebots

Damit hat das ZDF für sein Online-Angebot die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen. Hierzu mussten allerdings erhebliche Einschränkungen hingenommen werden. Nach Aussage des ZDF-Intendanten Markus Schächter musste der Sender aus seinem Onlineangebot hierfür um die 110.000 Seiten löschen. Im Übrigen wurde die maximal zulässige Verweildauer von Angeboten im Internet eingeschränkt. So mussten u.a. Sendungen über die Fußball- WM nach 24 Stunden wieder aus dem Netz entfernt werden und Nachrichtensendungen dürfen nach einem Jahr online nicht mehr abrufbar sein.

Zuvor hatte das ZDF sein Online-Konzept anhand des so genannten Drei-Stufen-Tests überprüft. Hiermit wird die Auswirkung auf die Konkurrenz, die wirtschaftliche Vertretbarkeit sowie die publizistische Bedeutung des Onlineangebots untersucht. Das Ergebnis des Tests ergab, dass sich die Telemedien von ZDF, 3sat und Phoenix nur geringfügig auf die untersuchten Märkte auswirken. In diesem Zusammenhang wurde hier der Einfluss auf den jeweiligen Online-Werbemarkt durch die ZDF-Onlineangebote mit 0,4 Prozent, die
3sat-Onlineangebote mit 0,1 Prozent und die Phoenix-Onlineangebote mit 0,01 Prozent beziffert. Insgesamt entspräche das Online-Konzept des ZDF damit den Anforderungen des 12. Rundfunkstaatsvertrages.

Entsprechend kritisch über das öffentlich-rechtliche Onlineangebot äußern sich weiterhin viele Zeitungsverleger, da ihrer Ansicht nach die öffentlich-rechtlichen Sender mit Hilfe von Rundfunkgebühren der privaten Wirtschaft Konkurrenz machen.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen

Der Konflikt um die Internetpräsenz von ARD und ZDF ruft auch unter Juristen ganz unterschiedliche Ansichten hervor. Die ARD gab in diesem Zusammenhang bei dem Verfassungsrechtler und ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier ein Gutachten zu Klärung der Streitfrage in Auftrag. Papier erklärte die Online-Presse zum Bereich von ARD und ZDF während die Printmedien mit ihren Online-Angeboten ihr Kerngeschäft verlassen würden. Der Staats- und Medienrechts-Professor Christoph Degenhart hingegen kritisierte dieses Gutachten. Papier habe hierin nicht ausreichend dargelegt, warum – wie im Rundfunk – auch im Online-Bereich eine Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten notwendig sein solle. Degenhart widersprach ferner dem Argument Papiers, dass der Internetnutzer den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Lotsen durch das Internet benötige. Diese Vorstellung, sei mit dem Bild des Grundgesetzes vom

mündigen und informierten Verbraucher nicht vereinbar. Schließlich sei die im Gutachten vorgenommene Gleichstellung des Internets mit dem traditionellen Rundfunk unzulässig, so Degenhart.

Gerichtliche Klärung?

Zahlreiche Verleger, unter ihnen der Präsident des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger Hubert Burda, beabsichtigen in diesem Zusammenhang eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit. Ihrer Auffassung nach werden durch die Online-Konzepte von ARD und ZDF das im Rundfunkstaatsvertrag statuierte gesetzliche Verbot der sendungsunabhängigen Online-Presse umgangen. Der Rundunkstaatsvertrag fordert insoweit, dass Online-Texte von ARD und ZDF auf sendungsbezogene Inhalte beschränkt werden müssen. Möglicherweise wird sich nun bald die Europäische Kommission mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Quelle: Pressemitteilung des ZDF vom 25.06.2010

LG Hamburg: Werbespot eines Kaffeemaschinen-Herstellers ist wegen falscher Angaben irreführend

Das LG Hamburg hält einen Werbespot, der zu den bei der Kaffeezubereitung mit einer herkömmlichen Kaffeefiltermaschine entstehenden Personalkosten konkrete Euro-Angaben macht, für irreführend.

Der Kaffeemaschinen-Hersteller „Kaffee-Partner" warb mit einem Spot, indem er zeigen wollte, dass Kaffe kochen mit einer herkömmlichen Kaffeefiltermaschine viel aufwändiger und zeitintensiver ist, als mit einem modernen Kaffeeautomaten. Hierzu wurden auf humoristische Art und Weise die unterschiedlichen Arbeitsschritte einer Sekretärin bei der Kaffeezubereitung (vom Entfernen des alten Kaffeefilters bis zum Befüllen der Maschine) dargestellt. Während des Werbespots lief gut sichtbar ein Lohnkostenzähler am unteren Bildrand mit. Ein Klingelgeräusch machte dabei den Betrachter jeweils bei Erreichen des nächsten Euros auf den Zähler aufmerksam. Am Ende des Spots kam der Lohnkostenzähler auf einen Betrag von 3,20 €.

Der Filtertüten-Hersteller Melitta ging nun gerichtlich per einstweiliger Verfügung gegen diesen Spot vor und forderte die sofortige Einstellung des Spots. Zum einen befand Melitta den Werbespot herabsetzend, zu anderen sei die Werbung inhaltlich falsch.Eine Herabsetzung von Filtertüten oder gar des Unternehmens Melitta konnte das Gericht zwar nicht erkennen. Allerdings qualifizierte das LG Hamburg die Werbung als irreführend im Sinne des § 5 UWG, weil die in dem angegriffenen Werbespot getroffene Sachaussage unzutreffend ist. Die Herstellung von Kaffee auf die konventionelle Art und Weise dauere nach Auffassung des Gerichts nicht so lange wie in dem Sport dargestellt. Daher kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass auch der dargestellte Stundelohn fürs Kaffeekochen nicht korrekt ist.

Das maßgebliche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) schreibt im Interesse des Verbrauchers insoweit vor, dass die im Rahmen einer Werbung genannten konkreten Zahlen als Tatsachenbehauptung wahrheitsgemäß und gerichtlich nachprüfbar sein müssen. Da dieser Grundsatz im vorliegenden Fall missachtet wurde, erklärte das Gericht die Werbung als irreführend und folglich als unzulässig.

Quelle: LG Hamburg, Urt. v. 07.01.2010 -Az. 327 O 585/09

TV-Formatschutz: Schlichtungsstelle für internationale Auseinandersetzungen

Das "World Intellectual Property Organisation Arbitration and Mediation Center" (WIPO-Center) und die "Format Recognition and Protection Association" (FRAPA) beabsichtigen eine Schlichtungsstelle für grenzüberschreitende Streitigkeiten über „Format-Piagiarismus" an TV-Formaten bereitzustellen.

Die UN-Organisation für geistiges Eigentum (WIPO) und die FRAPA arbeiten in Zukunft zusammen, um Auseinandersetzungen um TV-Formate in Form der Mediation und in außergerichtlichen Verfahren beizulegen. Der Grund für diese Kooperation ist, dass sich wegen der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnung Gerichtsverfahren bezüglich bestehender TV-Formate regelmäßig als sehr schwierig gestalten. So besteht in den einzelnen Ländern ein unterschiedliches Schutzniveau im Hinblick auf TV-Konzepte. Während nach deutschem Urheberrecht TV-Formate grundsätzlich keine schutzfähigen Werke darstellen, können diese in England oder Frankreich hingegen durchaus vom Urheberrechtschutz umfasst sein.

Das WIPO Center und die FRAPA machen sich daher zur Aufgabe, ein einheitliches weltweites Schutzniveau für TV-Konzepte zu schaffen.

Quelle: Pressemitteilung der WIPO v. 07.04.2010; Meldung des Instituts für Urheber- und Medienrecht

LG Köln: Anwaltliche Schriftsätze können durch Bezugnahme in einer gerichtlichen Entscheidung gemeinfrei im Sinne des § 5 UrhG werden

Das Landgericht Köln hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (Urteil vom 07.07.2010, AZ. 28 O 721/09) entschieden, dass anwaltliche Schriftsätze gemeinfrei werden, wenn das entscheidende Gericht in seiner Begründung auf diese Schriftsätze verweist und Bezug nimmt.

Der Entscheidung ging ein Verfahren vor dem Landegericht Berlin voraus. Das LG Berlin hatte in einer einstweiligen Verfügung unter dem Punkt „Gründe" ausdrücklich auf die Darlegungen in einem, dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zugrundeliegenden Anwaltsschriftsatz Bezug genommen. Hierdurch war eine feste Verbindung hergestellt worden. In der Folge war der Antragsschriftsatz dem Beklagten im Parteibetrieb nach §§ 936, 922 Abs.2 ZPO zugestellt worden. Der Beklagte hatte daraufhin sowohl die einstweilige Verfügung, als auch den verbundenen Anwaltsschriftsatz auf seiner Homepage veröffentlicht. Hiergegen wehrte sich der Verfasser des Anwaltsschriftsatzes vor dem Landgericht Köln.

Er machte Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Beklagten geltend. Das Landgericht Köln hat nun entschieden, dass diese Veröffentlichung keine Urheberrechtsverletzung bezogen auf den Anwaltsschriftsatz darstellt. Das Landgericht Köln sah die einstweilige Verfügung als Entscheidung,- und somit als amtliches Werk – im Sinne des § 5 UrhG an, welches zu einer Gemeinfreiheit bezüglich des Beschlusses führt. Der mit dem Beschluss verbundene Anwaltsschriftsatz sei damit auch gemeinfrei im Sinne dieser Vorschrift, da er Teil der Begründung der einstweiligen Verfügung geworden sei. Die weiterhin bestehende Verpflichtung, den Anwaltsschriftsatz bei der Veröffentlichung der einstweiligen Verfügung auch als Bestandteil derselben zu kennzeichnen, hatte der Beklagte vorliegend erfüllt.

Keine generelle „Gemeinfreiheit" bei anwaltlichen Schriftsätzen

Eine generelle „Gemeinfreiheit" von anwaltlichen Schriftsätzen bedeutet diese Entscheidung jedoch nicht. Das LG Köln stellte vielmehr ausdrücklich klar, dass ein Anwaltsschriftsatz bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutz genieße. Werden urheberrechtlich geschützte Werke in amtlichen Werken lediglich zitiert und entsprechend gekennzeichnet, so dürfen die entsprechenden Passagen

„…ohne Zustimmung des Urhebers nur wiederum als Zitate oder im Rahmen der sonstigen Schranken des Urheberrechts oder als Teil des zitierenden, nach § 5 UrhG schutzlosen amtlichen Werkes verwertet werden…"

Eine darüber hinaus nach Ansicht des Klägers bestehende Persönlichkeitsrechtsverletzung hat das Landgericht Köln im vorliegenden Fall ebenfalls verneint.

Quelle: Telemedicus :

http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Sprachwerke/1068-LG-Koeln-Az-28-0-72109- Anwaltsschriftsatz-als-Bestandteil-einer-einstweiligen-Verfuegung.html

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

LG Berlin: Kanzlei darf Schriftsätze der Gegenseite auf ihre Hornepage stellen

Urheberrecht- Einstellen von Gutachtenfotos im Internet durch Versicherung nur mit Einwilligung rechtens

VG Media: Bundeskartellamt prüft Übernahme durch ProSiebenSat.1

Die ProSiebenSat.1 Media AG beabsichtigt die VG Media komplett zu übernehmen. Diesen geplanten Zusammenschluss hat ProSiebenSat.1 dem Bundeskartellamt nunmehr zur Überprüfung vorgelegt. In der Vergangenheit wurde die Verwertungsgesellschaft zu gleichen Teilen von ProSiebenSat.1 und der RTL Television GmbH gehalten.RTL zieht sich nun aber aus der VG Media zurück, und nimmt in Zukunft für alle am TV-Konzern beteiligten Sender die Urheber- und Leistungsschutzrechte selbst wahr. Im April 2010 hat die RTL Gruppe seine Anteile an ProSiebenSat.1 verkauft. Dieses Vorgehen begründet die RTL-Gruppe vor allem mit den stets wachsenden digitalen Programmverbreitungsplattformen im In- uns Ausland. Sobald die Übernahme der VG Media von der Bonner Kartellbehörde genehmigt worden ist, möchte ProSiebenSat.1 allerdings weitere Sender für eine Beteiligung gewinnen.

Die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH mit Sitz in Berlin ist für 33 private TV-Sender sowie 66 private Hörfunksender wahrnehmungsberechtigt. Insoweit sind Lizenznehmer und Vertragspartner der VG Media insbesondere Kabelnetzbetreiber, Hotels und Wellnesseinrichtungen, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie Krankenhäuser und Pflegeheime.

Quelle: Webseite des Bundeskartellamts: laufende Zusamenschlussverfahren

LG Frankfurt a.M.: Vervielfältigung von Verlagswerken auf USB-Sticks durch Universitätsbibliothek stellt Urheberrechtsverletzung dar

Das LG Frankfurt a.M. hat in einem Urteil vom 13.05.2009 (Az. 2-06 O 172/09) entschieden, dass die Vervielfältigung von Verlagswerken auf USB-Sticks und anderen digitalen Speichermedien durch eine Universitätsbibliothek nicht zulässig ist und eine Urheberrechtsverletzung darstellt. In der Pressemitteilung wird weiter ausgeführt:

> *„Durch Urteil vom 13.05.2009 (Az.: 2- 06 O 172/09) hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main über die Anträge eines Verlages entschieden, die darauf gerichtet waren, der Antragsgegnerin, einer Universitätsbibliothek, die Digitalisierung von Werken aus dem Verlagsprogramm der Antragstellerin und die Bereitstellung an elektronischen Leseplätzen zu untersagen. Die Anträge waren des Weiteren darauf gerichtet, der Antragsgegnerin zu untersagen, Nutzern ihrer elektronischen Arbeitsplätze das Ausdrucken und/oder das Kopieren der digitalisierten Werke auf einen USB-Stick oder einen anderen Träger für digitalisierte Werke zu ermöglichen und Werke aus dem Verlag der Antragstellerin elektronisch anzubieten.*
>
> *Die Kammer hat der Antragsgegnerin allein untersagt, Nutzern der Bibliothek das Vervielfältigen digitalisierter und im Verlag der Antragstellerin erschienener Werke auf USB-Sticks oder andere Träger für digitalisierte Werke zu ermöglichen und/oder solche Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitzunehmen. Der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen. Die Kammer ist bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen, dass die Digitalisierung von bei der Antragstellerin erschienenen Werken und die Zugänglichmachung der digitalisierten Werke an elektronischen Arbeitsplätzen in der Bibliothek der Antragsgegnerin keine Urheberrechtsverletzungen darstellen. Diese Möglichkeiten stünden, so die Kammer, der Antragstellerin aus § 52 b UrhG zu, da davon auszugehen sei, dass die Antragsgegnerin ihr Angebot lediglich in den Räumen ihrer Bibliothek bereit halte und das Angebot allein zur Forschung und für private Studien zugänglich gemacht werde. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin der Antragsgegnerin ein – von dieser nicht angenommenes – Angebot zur Nutzung der digitalisierten Werke gemacht hat, da § 52 b UrhG nur, wie sich bereits aus seinem Wortlaut ergebe, durch eine bestehende vertragliche Regelung ausgeschlossen werde. Dies sei auch daraus zu folgern, dass § 53 a UrhG auf das „Ermöglichen" einer vertraglichen Regelung abstelle. Hätte der Gesetzgeber dies auch im Rahmen des § 52 b UrhG ausreichen lassen wollen, so hätte es nahe gelegen, auch hier eine entsprechende Formulierung des Gesetzes zu wählen.*
>
> *Schließlich werde die Antragstellerin auch durch die sich für die Antragsgegnerin aus § 52 b UrhG ergebenden Möglichkeiten nicht unangemessen benachteiligt, da der Eingriff in ihre Rechte nicht wesentlich intensiver sei, als bei den sich aus § 53 Abs. 2 UrhG bereits seit Jahren gegebenen Möglichkeiten. Hinzu komme die Verpflichtung der Bibliothek zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung für die*

sich aus dem Gesetz ergebenden Lizenzrechte. Allein die Ermöglichung der Vervielfältigung der digitalisierten Version der im Verlag der Antragstellerin erschienenen Werke auf USB-Sticks oder andere Träger für digitalisierte Werke sei der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen. § 52 b UrhG solle allein eine Nutzung digitalisierter Werke ermöglichen, die mit der analogen Nutzung vergleichbar sei. Damit sei zwar das Fertigen von Kopien in Printform zulässig, da nur so eine wissenschaftliche Auswertung von Texten, z.B. durch Unterstreichungen und Anmerkungen möglich sei. Nicht zulässig hingegen sei, dass die Antragsgegnerin den Nutzern der digitalisierten Werke die Möglichkeit einräume, diese ihrerseits etwa auf einem USB-Stick zu speichern, um sie dann auch außerhalb der Bibliothek nutzen zu können. Dem stehe bereits der Wortlaut des § 52 b UrhG entgegen, der die Nutzungsrechte auf eine Nutzung innerhalb der Räume der Bibliothek beschränke."

(Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt a.M. vom 08.06.2009; Nr. 3/09)

SKY und der Jugendschutz

Der Streit um die ausreichende Gewährleistung des Jugendschutzes bei dem Pay-TV-Sender Sky geht weiter. Das OLG Düsseldorf hat eine einstweilige Verfügung des LG Duisburg gegen den Sender aufgehoben, so dass der Sender jugendgeschützte Inhalte vorerst wieder ab 20 Uhr ausstrahlen darf.

Ausgangspunkt der Streitigkeit war die Beantragung einer einstweiligen Verfügung des Unternehmers Tobias Huch mit seiner Firma Resisto IT, welche u.a. Jugendschutzsysteme anbietet. Dieser kritisierte, dass sich der vierstellige Jugendschutz-PIN von SKY aufgrund der Kartennummer ohne erheblichen Aufwand ermitteln lasse, womit kein ausreichender Jungendschutz gewährleistet sei. Das Landgericht Duisburg gab dem Antragsteller Recht und erließ die begehrte einstweilige Verfügung, so dass SKY vor allem seine Erotiksendungen fortan erst ab 23 Uhr ausstrahlen durfte.

Erwartungsgemäß ging SKY gegen diese Entscheidung vor, da die Verfügbarkeit jedweder Inhalte ein wichtiges Element im Programmangebot des Senders darstellt. Das OLG Düsseldorf hob die einstweilige Verfügung des LG Duisburg daraufhin wieder auf. Der Grund hierfür ist, dass Sky gegen die Entscheidung des LG Duisburg Berufung eingelegt hat, die nach Ansicht der OLG-Richter gute Erfolgsaussichten besitzt. Eine Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung und damit des Sendeverbots kommt aber nur dann in Betracht, wenn das Interesse des Antragstellers die Interessen von Sky überwiegt. Das ist nach dem OLG Düsseldorf aber nicht der Fall. Nach dem Gericht bietet das antragsstellende Unternehmen im Internet Interessenten die Möglichkeit an, mit Personen „für sexuelle Handlungen" in Kontakt zu treten. Der Nachteil für den Antragsteller, der daraus entstehen könnte, dass Sky seine Erotikfilme bis zur endgültigen Entscheidung vor Gericht weiter vor 23 Uhr senden darf, ist nach Auffassung des Gerichts aber sehr gering.

Ob dieser Rechtsstreit nun eine weitere Wendung bekommt, bleibt der Berufung vorbehalten. Bis zur endgültigen Klärung kann SKY aber weiterhin jugendgeschützte Inhalte ab 20 Uhr senden.

Presse darf keine Einzelheiten aus Ermittlungsakte wegen Vergewaltigungsvorwurfs eines bekannten Wetter-Moderators nennen

Das Landgericht Köln bestätigte in seinem Urteil vom 12.05.2010 (Az.: 28 O 175/10) die einstweilige Verfügung des Wetter-Moderators Jörg Kachelmann gegen die Zeitschrift Focus vom 29.03.2010.Diese hatte im Rahmen eines Artikels detailliert Informationen aus seinen Ermittlungsakten veröffentlicht. Dabei handelte es sich insbesondere um zahlreiche Einzelheiten zum angeblichen Tathergang, sowie Details der Ergebnisse medizinischer Untersuchungen des Opfers. Anklage hatte die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhoben.

Das Landgericht Köln entschied, dass diese Berichterstattung unzulässig sei, da sie das Persönlichkeitsrecht des Wetter-Moderators verletze.

Richtig sei, dass das gegen Jörg Kachelmann geführte Strafverfahren, aufgrund seiner bundesweit erheblichen Bekanntheit, eine die Öffentlichkeit berührende Frage darstelle. Ferner handle es sich bei dem Vergewaltigungsvorwurf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch um eine erhebliche Straftat, so dass grundsätzlich ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehe.

Allerdings sei dies dennoch keine zulässige Verdachtsberichtserstattung, auch wenn ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliege und eine Vorverurteilung des Wetter-Moderators nicht stattfinde.

Abzustellen sei vielmehr darauf, dass durch die Berichterstattung zahlreiche Fakten genannt werden, die im Falle eines Freispruchs nicht zu einer vollständigen Rehabilitierung des Wetter-Moderators führen könnten. Stattdessen bliebe in der Öffentlichkeit dauerhaft ein unrichtiger Eindruck zurück. Dass die Akteninhalte im Rahmen der Berichterstattung nicht wörtlich wiedergegeben wurden, rechtfertige keine andere Beurteilung.

Insbesondere widerspreche dies der strafprozessualen Regelung, die ein Recht auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren für die Presse gerade nicht vorsieht, sondern dieses im Wesentlichen den Beteiligten des Strafverfahrens vorbehalten ist.

Darüber hinaus entspreche es der ratio des § 353d Nr. 3 StGB, dass Inhalte der Ermittlungsakte gegen unbefugte Preisgabe geschützt seien.

Daher falle die gebotene Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsinteresse des betroffenen Wetter-Moderators und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zugunsten des Moderators aus.

Quelle: LG Köln Urteil vom 12.05.2010 (Az.: 28 O 175/10)

- www .justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koelnllg koeln/j2010/28_0_175_1Ourteil20100512.html
- www .sueddeutsche.de/medien/fall-kaehelmann-streit-um-die-pressefreiheit -raufende-ermi ttlungen-1.959299

Erstattungsfähigkeit der Kosten für Abschlussschreiben

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Urteil vom 04.05.2010, AZ: I-4 U 12/10 entschieden, dassauch nach Ablauf einernurzweiwöchigen Wartefrist die Kosten eines Abschlussschreibens erstattungsfähig sind.

Das Gericht führte hierzu aus, dass die Kosten eines Abschlussschreibens grundsätzlich erstattungsfähig sind, wennes sich um eine notwendige Aufwendung handelt.Dies sei nicht gegeben, wenn die Gegenseite nicht ausreichend Gelegenheit erhalten hätte, innerhalb einer angemessenen Frist eigens eine Abschlusserklärung abzugeben. Das Gericht ließ in dem vorliegenden Fall -entgegen der Vorinstanz, die sich an der Berufungsfrist orientiert hatte- eine Wartezeit von zwei Wochen genügen. Angeführt wurde vom OLG Hamm indes auch, dass es sich bei der regelmäßigen Wartefrist von zwei Wochen um eine Durchschnittsfrist handele, die gemäß den Umständen im Einzelfall auch länger ausfallen könne. Besondere Umstände lagen nach Ansicht des Oberlandesgerichts vorliegend jedoch nicht vor.

Quelle: Urteil des OLG Hamm vom 04.05.2010, AZ: I-4 U 12/10

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

OLG Hamm: Verstoß gegen Wettbewerbsrecht bei unzureichender Widerrufsbelehrung

Der fliegende Gerichtsstand braucht ein Flugverbot. Interview mit Rechtsanwalt Christian Solmecke, LLM

LG München: Preisparitätsklauseln von Amazon sind wettbewerbswidrig

KG Berlin: Bekannte Schauspielerin muss Berichterstattung über Streit mit Lebensgefährten dulden

Das Kammergericht Berlin hat in seinem Urteil vom 19.03.2010, AZ: 9 U 163/09 entschieden, dass eine in Deutschland bekannte Schauspielerin die Berichterstattung einschließlich veröffentlichter Fotos über einen Streit mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten, der ebenfalls eine Person der Öffentlichkeit darstellt, akzeptieren muss. Sie kann sich nicht auf den Schutz ihrer Privatsphäre berufen.

Im vorliegenden Fall hatte eine Zeitung über eine -auch- handgreifliche Auseinandersetzung zwischen einer bekannten Schauspielerin, die unter anderem als Kommissarin im Tatort zu sehen ist, und ihrem ehemaligen Lebensgefährten mit den Schlagzeilen „Prügelei auf S." und „Sie küssen und sie schlagen sich" berichtet. In diesem Zusammenhang hatte die Zeitung auch Fotografien der Auseinandersetzung veröffentlicht. Die Schauspielerin wehrte sich gegen den Pressebericht. Das Kammergericht gab ihr jedoch nicht Recht.

Die Richter legten dar, dass der Schauspielerin (Antragstellerin) der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zustehe, da die Antragstellerin eine Person des öffentlichen Interesses sei.

Das Gericht führte aus: „ Diese Einstufung hat zur Folge, dass über eine solche Person in größerem Umfang berichtet werden darf als über andere Personen, wenn die Information einen hinreichenden Nachrichtenwert mit Orientierungsfunktion im Hinblick auf eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte hat und die Abwägung keine schwerwiegenden Interessen des Betroffenen ergibt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen. … Die Berichterstattung über dieses Ereignis, das zumindest den Anfangsverdacht einer Straftat begründete, hat hohen Nachrichtenwert. Dies gilt umso mehr als an der tätlichen Auseinandersetzung eine weitere Person des öffentlichen Interesses maßgeblich beteiligt war."

Die Antragstellerin sei gegenüber der Presse in der Vergangenheit im Übrigen sehr offen mit Mitteilungen hinsichtlich Ihrer Beziehung umgegangen und habe ihr Privatleben kommerzialisiert. Die Berufung auf den umfassenden Schutz der Privatsphäre sei demnach nicht mehr möglich.

Quelle: Urteil des Kammergerichts Berlin vom 19.03.2010, AZ: 9 U 163/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

OLG Frankfurt: ehrverletzende Tatsachenbehauptungen können Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch begründen
Verfassungsbeschwerde zugunsten der Meinungsfreiheit erfolgreich: Keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Veröffentlichung von Zitaten aus E-mails
BGH: Spiegel Online darf Dossier über den Mord an dem Schauspieler Walter Sedlmayr zum kostenpflichtigen Abruf bereithalten

Google-Kartendienst Street View stößt auf weiteren Widerstand: Rheinland-Pfalz möchte Verbandsklagen ermöglichen

Auch weiter regt sich Widerstand gegen den umstrittenen Kartendienst „Street-View" der Firma Google. Bereits im Mai hatten Hamburg und das Saarland Gesetzesentwürfe zur Sicherung des Datenschutzes in den Bundesrat eingebracht. Dieser Entwürfe sahen unter anderem vor, Gesichter und KFZ-Kennzeichen aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen. Haus- und Wohnungseigentümer, sowie Mieter sollten ein uneingeschränktes Recht auf Widerspruch gegen eine Veröffentlichung von Bildern ihrer Wohnhäuser haben.

Nun möchte das Land Rheinland-Pfalz noch einen Schritt weiter gehen und Verbandsklagen gegen Google ermöglichen. Rheinland-Pfalz will damit auf ein vorhandenes Machtgefälle zwischen der Firma Google und dem einzelnen Bürger reagieren. Der Justizminister von Rheinland-Pfalz Heinz Georg Bamberger hält zudem die bisher in dem Gesetzesentwurf angedachte Sanktionshöhe für Google in Höhe von 50.000 € für zu niedrig.

Google filmt bereits seit längerer Zeit für seinen Kartendienst bundesweit Häuser und Straßen. Kürzlich hatte das Unternehmen eingeräumt, bei diesen Kamerafahrten private Daten aus offenen, nicht abgesicherten Funknetzwerken (W-Lan) gespeichert zu haben. Dies hatte zu einer breiten Diskussion in der Öffentlichkeit, sowie zur Stellung von Strafanträgen gegen Google geführt.

Quelle: heise-online :
http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rheinland-Pfalz-will-Verbandsklagerecht-gegen-Stree t-View-1025685.html

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Markenrecht: EuGH zu Google-AdWords

Stadt Bonn führt Gebühren- und Genehmigungspflicht für Google Streetview ein

BGH-Urteil zur Google Bildersuche – ein Kommentar von RA Christian Solmecke

Urheberrecht – Einstellen von Gutachtenfotos im Internet durch Versicherung nur mit Einwilligung rechtens

Der BGH hat in seinem Urteil vom 29.04.2010, AZ: I ZR 68/08, entschieden, dass die Fotografien eines Gutachters (Kläger), die er im Rahmen eines erstellten Gutachtens für einen Unfallgeschädigten gefertigt hatte, von der Haftpflichtversicherung (Beklagte) nicht ohne seine Einwilligung im Internet in einer Restwertbörse eingestellt werden dürfen.

Der BGH führte aus, dass die Gutachtenfotos des Klägers gemäß § 72 UrhG als Lichtbilder urheberrechtlich geschützt sind und die Beklagte diese Fotos durch das Einstellen in die Restwertbörse im Internet nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht habe. Somit sei in das Recht des Klägers, nach § 15 Abs.2 S.1 und S.2 UrhG, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, eingegriffen worden. Der Kläger sei auch Rechteinhaber sämtlicher Nutzungsrechte an den Fotografien, da ihm die Nutzungsrechte vollständig von seinem Mitarbeiter, der die Fotografien anfertigte, eingeräumt worden seien.

Eine Einwilligung in die öffentliche Zugänglichmachung durch den Kläger könne nicht angenommen werden.

Das Gericht führte hierzu aus:

„…Dass ein Sachverständiger das seinem Auftraggeber erstattete Gutachten über den Schaden an einem Unfallfahrzeug unmittelbar dem Haftpflichtversicherer zuleitet, entspricht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts einer langen und verbreiteten Übung, die allein einer zweckmäßigen und unkomplizierten Schadensabwicklung dient. Der Gutachter handelt bei der Übermittlung des Gutachtens an den Versicherer daher in aller Regel -und so auch hier-lediglich als Bote oder Vertreter seines Auftraggebers und gibt keine Willenserklärungen im eigenen Namen ab. … Selbst wenn -wie die Beklagte geltend macht- eine Branchenübung bestünde, nach der Autoversicherer die in Sachverständigengutachten enthaltenen Lichtbilder in Restwertbörsen einstellen, könnte daher nicht angenommen werden, der Kläger habe sich mit der Übermittlung seines Gutachtens an die Beklagte einer solchen Branchenübung unterwerfen und der Beklagten stillschweigend ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen oder eine entsprechende Einwilligung erteilen wollen."

Vertragszweck sei die Erstellung eines Gutachtens durch den Kläger zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Auftraggeberin. Dieser Zweck erfordere es nicht, dass der Kläger seiner Auftraggeberin das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Lichtbilder im Internet einräume.

Quelle: Urteil des BGH vom 29.04.2010, AZ: I ZR 68/08

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Urheberrechtsverletzungen durch Verwendung fremder Bilder und Buchbeschreibungen

Das Einstellen eines Fotos in ein Online-Netzwerk stellt eine konkludente Einwilligung in die Veröffentlichung einer Suchmaschine dar

Namensmarken: Barbara Becker gewinnt vor dem EuGH im Markenrechtsstreit gegen BECKER

Barbara Becker, die Ex-Frau der Tennislegende Boris Becker, hat sich vor dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines Markenrechtsstreits vorläufig gegen den Hersteller von Navigationsgeräten „Harman Becker International Industries" durchgesetzt.

Frau Becker hat in der Vergangenheit die Marke „Barbara Becker" als EU-Marke für Elektronikprodukte eintragen lassen. Hiergegen legte die Firma „Becker International Industries" als Inhaberin der Marke „BECKER" Widerspruch ein. In erster Instanz klagte das Unternehmen erfolgreich gegen die Markeneintragung. Der EuGH hob diese Entscheidung Ende Juni jedoch wieder auf und verwies die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück. Der EuGH beschäftigte sich in dieser Entscheidung erstmals mit dem Problem der Markenkollision so genannter Namensmarken. Eine solche Kollision liegt immer dann vor, wenn der in einer Namensmarke enthaltene Familienname dem einer anderen Marke entspricht. Allerdings führt die Übereinstimmung im Nachnamen nicht grundsätzlich zu einer Verwechslungsgefahr und damit zu einer Markenrechtsverletzung. Nach der Entscheidung des EuGH kommt es hierfür vielmehr auf den Gesamteindruck an, den die beiden sich gegenüberstehenden Zeichen hervorrufen. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem die Kriterien der Häufigkeit des Nachnamens und der Bekanntheit einer Person. Gerade bei gewöhnlichen Nachnamen achtet der Verkehr auch auf den Vornamen als weiteres Unterscheidungsmittel. Eindeutige Rechtssicherheit hinsichtlich der Handhabung von Namensmarken hat auch diese Entscheidung des EuGH nicht gebracht. Wie bei so vielen Markenrechtstreitigkeiten sind auch hier stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, ob im konkreten Fall eine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken vorliegt. In praktischer Hinsicht empfiehlt es sich jedoch, seine Namensmarke, gerade bei häufig vorkommenden Nachnamen, mit einem individualisierenden Zusatz zu versehen und z.B. gleichfalls den Vor- und Nachnamen als Marke anzumelden. Quelle: EuGH vom 24.06.2010, AZ: C-51/09 P

BPI schickt Google eine Löschaufforderung

Nach einem Bericht von gulli.com hat die British Phonographic Industry (BPI) eine Löschaufforderung für einige Filesharing-Seiten wie hotfile.com, usershare.net, mediafire.com an den Suchmaschinenbetreiber Google geschickt. Demnach enthielt die Löschaufforderung nicht wie sonst üblich URLs, die zu einzelnen urheberrechtlich geschützten Inhalten führen, sondern ganze Internetseiten auf denen rechtswidrig geschützte Inhalte angeboten werden.

Auch die International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) hat Google eine Löschaufforderung, die unter anderem auch darauf abzielt, dass die Pirate Bay-Seite aus dem Index gelöscht wird, geschickt.

Weitere Informationen auf gulli.com.

Rundfunkräte von BR und MDR genehmigen das Online Angebot von ARD und ZDF nach Drei-Stufen-Test

Die Rundfunkräte vom Bayrischen Rundfunk (BR) und dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) haben die Onlineangeboten der öffentlich rechtlichen Sender ARD und ZDF geprüft und diese in einem Drei-Stufen-Test begutachtet.

Das Telemedienangebot der ARD „DasErste.de" hat der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks grundsätzlich genehmigt. Änderungen sind jedoch nach Ansicht des Rundfunkrates im Bezug auf die zeitliche Dauer der einzelnen Video-on Demand-Angebote notwendig. Insofern schließt er sich der Meinung des WDR-Rundfunkrates an. Der Rundfunkrat des BR spricht sich bezüglich Unterhaltungsserien für eine Bereitstellung der Video-on-Demand Angebote für eine Zeitspanne von 7 Tagen aus. Hiermit unterschreitet er die von den Intendanten gewünschte Zeitspanne von 6 Monaten deutlich. Der Rundfunkrat begründete seine Ansicht mit dem Hinweis, dass der Beitrag des Angebotes „DasErste.de" zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht die marktübliche Auswirkungen auf private Wettbewerber überwiege.

Zusätzlich soll der Intendant den Rundfunkrat bei einer Überschreitung der angemeldeten Kosten um mehr als 10 % informieren, damit dieser kontrollierend tätig werden kann.

Das Telemedienangebot der ARD darf nach Meinung des Rundfunkrates grundsätzlich auf allen Plattformen verfügbar sein. Ob hiermit der Weg frei ist für eine schon länger diskutierte Tagessachau-App für Smartphones bleibt abzuwarten.

Der Rundfunkrat des MDR genehmigte unterdessen unter ähnlichen Bedingungen die Online Angebote des MDR, sowie das Onlineangebot des Kinderkanals

„KI.KA". In der Mitteilung des MDR heißt es dazu:

„Das Gremium stellte einstimmig fest, dass die vom MITTELDEUTSCHEN RUNDFUNK in den Konzepten beschriebenen Angebote den Voraussetzungen des Rundfunkstaatsvertrags entsprechen und somit vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst sind[...]."

Nun müssen die genehmigten Konzepte bis September dieses Jahres an die gesetzlichen Bedingungen des Telemediengesetzes angeglichen werden.

Quellen: Institut für Urheber und Medienrecht e.V.:

http://www.urheberrecht.org/news/3986/

Mitteilung des Mitteldeutschen Rundfunks:

http://www.mdr.de/mdr-rundfunkrat/7429993.html

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Normenkontrollverfahren gegen den ZDF-Staatsvertrag

Rundfunkgebühren sollen ab 2013 vereinheitlicht werden

Telemedienkonzepte des WDR für Videotext- und Internetangebote durch den WDR-Rundfunkrat genehmigt

Der Bericht „Thema – Typisch Deutsch! Essen aus der Heimat" enthält keine Schleichwerbung

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 28.04.2010, AZ: 27 K 4657/08, entschieden, dass ein Bericht, in dem über Ernte und Produktion des Spinats einer sehr bekannten Firma der Marke J in der Sendung „Thema – Typisch Deutsch! Essen aus der Heimat" berichtet wurde zu Unrecht als Schleichwerbung beanstandet worden sei.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin den vorgenannten Bericht, in welchem im Zusammenhang mit der Darstellung der Produktion des Tiefkühlspinats auch mehrfach das Logo der Marke J gezeigt wurde, in einer Fernsehsendung ausgestrahlt. Die Beklagte war der Ansicht, die Klägerin habe hierdurch gegen das Verbot der Schleichwerbung verstoßen.

Das VG Düsseldorf folgte der Ansicht der Beklagten nicht. Vielmehr legte es dar, dass ein Verstoß gegen das Schleichwerbeverbot nicht vorliege, da es an dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Werbeabsicht (§ 2 Abs.2 Nr.6 S.1 RStV) fehle. Das Gericht führt aus:

„Hier werden zwar in dem am 8. Dezember 2007 ausgestrahlten Bericht zur Produktion von Tiefkühlspinat der Marke J werberelevante Handlungen dargestellt (a), jedoch vermag die Kammer eine Werbeabsicht der Beigeladenen als Produzentin der am 8. Dezember 2007 ausgestrahlten Sendung im Zusammenhang mit diesem Bericht nicht festzustellen (b), … Zunächst erscheint der Bericht nicht, wie die Beklagte ausführt, als eine einer Produktion- und Kaufempfehlung gleichstehende Anpreisung. Vielmehr wird im Text des Berichts -wie aus der wiedergegebenen Transkription ersichtlich- von dem Sprecher und von den Interviewpartnern im Wesentlichen auf Superlative oder Hervorhebungen der Produkte verzichtet. Die Wortbeiträge beschränken sich weitgehend auf Beschreibungen der Produktionsabläufe und der Gegebenheiten. Aber auch die Intention der Wortbeiträge lässt -ausgehend von der Augenscheinnahme in der mündlichen Verhandlung- keinen Schluss auf Werbung gleichzusetzende Anpreisung zu. …"

Quelle: Urteil des VG Düsseldorf vom 28.04.2010, AZ: 27 K 4657/08

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Product Placement: Schleichwerbung-Vorwürfe gegen ZDF-Fernsehgarten

Wok-WM: Vorwurf der Schleichwerbung

Europäische Fernsehrichtlinie: Sagt Brüssel Ja zu Schleichwerbung und Werbeflut?

Die Marken der FIFA: Werbung mit der Fußball-WM

Die gerade stattfindende Fußball-Weltmeisterschaft ist deutschland- und weltweit eines der größten medialen und kommerziellen Großereignisse. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Fußballweltverband FIFA seit jeher versucht, sein Vermarktungsmonopol an dieser Veranstaltung durch den Schutz diverser Eventmarken wie z.B. „WM 2010? und „South Africa 2010? abzusichern.Die Fifa verfolgt damit das Ziel, sämtliche kommerziellen Bezugnahmen auf die Weltmeisterschaft für viel Geld lizensieren zu lassen. Im Gegenzug bietet der Verband den Sponsoren Exklusivität bei der Werbung mit der WM 2010.

FIFA vs. Ferrero

Bei der Verwirklichung dieses Vorhabens hat die FIFA aber bereits einige Tore kassiert. So urteilte das Bundespatengericht im Vorfeld der WM 2006 in Deutschland, dass die Marken „Fußball WM 2006? und „WM 2006? für Waren und Dienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausrichtung der WM stehen, keinen Schutz genießen. Der Bundesgerichtshof ging in der zweiten Halbzeit sogar noch weiter und stellte fest, dass der Verbraucher in Eventmarken lediglich einen Hinweis auf das Sportereignis als solches sieht und keinen Herkunftshinweis für ein bestimmtes Produkt. Dieses Urteil hatte die Löschung viele wichtiger FIFA Marken zu Folge.

Kürzlich hat der BGH nun darüber entschieden, ob Marken im Zusammenhang mit der Fußball-WM, auch von anderen Unternehmen geschützt werden dürfen. Der Schokoladenhersteller Ferrero hatte sich für seine Produkte die Markenrechte an den Zeichen „WM 2010? und „SOUTH AFRICA 2010? sichern lassen. Daraufhin nahm die FIFA Ferrero auf Löschung der Marke in Anspruch – lief aber erneut ins Abseits. Aus Sicht der Richter werden die Kunden nicht zu der unzutreffenden Annahme veranlasst, Ferrero sei offizieller Sponsor der FIFA. Ferrero behindere die Fifa auch nicht wettbewerbswidrig in ihrem Bemühen, die Fußball-WM zu vermarkten.

Zu beachten bleibt aber, dass die FIFA eine in Deutschland geltende EU-Marke für das Zeichen „WM 2010? besitzt. Daher muss auch hierzulande die Marke „WM 2010? von Nicht-Sponsoren respektiert werden.

Richtig werben als Nicht-Sponsor

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen heißt es für Nicht-Sponsoren bei Werbe – und Markentingmaßnahmen einige Regeln zu beachten:

Nach wie vor gilt es sicherzustellen, keinefür die FIFA als Marke eingetragenen Logos wie z.B. das offizielle WM-Logo in Werbemaßnahmen zu verwenden. Bei jeder wirtschaftlichen Verwertung muss der Eindruck verhindert werden, dass der Werbetreibende des Produktes ein Lizenznehmer der FIFA sei.

Jedoch ist eine Marke nur gegen eine kennzeichenmäßige Verwendung geschützt, während eine rein beschreibende Nutzung nicht untersagt werden kann. Insgesamt sollten Nicht-Sponsoren daher auf eine schlagwortartige Verwendung von „WM 2010? verzichten. Dies kann

z. B. der Fall sein, wenn Fanartikel mit der Aufschrift „FIFA WM 2010? versehen werden oder ein Gewinnspiel unter der Bezeichnung „WM 2010-Gewinnspiel" angeboten wird. Keine kennzeichnende Benutzung liegt hingegen in den Fällen vor, wenn die Marken als Hinweis auf das Ereignis „WM" verwendet werden, z.B. „Unser Angebot zur WM 2010? oder „Tippen Sie die Spiele der FIFA WM 2010?.

Quelle:

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.11.2009 (Az. I ZR 183/07)

Bundesjustizministerium: Berliner Rede zum Urheberrecht

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat sich in ihrer Berliner Rede vom 14.06.2010 mit dem Thema Urheberrecht und dessen Weiterentwicklungsmöglichkeiten befasst.Durch die Digitalisierung habe eine grundlegende Veränderung stattgefunden, die auch Risiken berge. So sei es eine große Herausforderung für den Datenschutz, den Gefahren, die von einer Verbreitung persönlicher Daten ohne die Zustimmung des Betroffenen ausgehen, entgegenzuwirken. Ein anderes Risiko gehe von der Möglichkeit aus, urheberrechtlich geschützte Inhalte ungehindert und massenhaft weltweit zu verbreiten und vervielfältigen.

Weiter erklärte die Bundesjustizministerin, dass die Debatte über das Urheberrecht in Deutschland hauptsächlich von zwei gegensätzlichen Ansichten beherrscht wird:

> *„(…)Wenn man sich anschaut, wie über das Urheberrecht in der digitalen Welt gestritten wird, dann stelle ich fest, dass die Debatte leider von zwei Extremen bestimmt wird:*
> *Die einen beschwören die Geltung des Urheberrechts und haben in Wahrheit doch viel zu häufig nur den Erhalt ihrer überholten Geschäftsmodelle im Sinn; und die anderen stimmen den Abgesang auf das Urheberrecht an und wollen sich auf diese Weise die Leistung anderer kostenlos aneignen.*
>
> *Die eine Seite beschwört die Geltung des Urheberrechts umso lauter, je stärker ihre Geschäftsmodelle unter Druck geraten und sieht in Raubkopierern vorwiegend gemeine Verbrecher in der Hoffnung, mit Angstkampagnen Nachahmer abzuschrecken.*
>
> *Leider scheint es bei manchen Appellen und Kampagnen vor allem darum zu gehen, dass einige Verwerter fremder Kreativität ihre lukrativen Geschäftsmodelle der Vergangenheit verteidigen wollen. Und manche versäumen dabei, sich den digitalen Herausforderungen der Zukunft zu stellen.(…)"*

Es fehle bei dieser Debatte vor allem die Position des Urhebers selbst, da dieser die zentrale Gestalt des Urheberrechts sei und dies auch bleiben müsse:

> *„(…)es geht beim Urheberrecht in erster Linie um den Kreativen. Ihn dürfen wir nicht abspalten von seinem Werk, sein Werk dürfen wir nicht anonymisieren und auch nicht kollektivieren. All dies wäre ein fataler Irrweg.(…)"*

Darüber hinaus sprach sich die Bundesjustizministerin dafür aus, die Regeln für Verwertungsgesellschaften europäisch einheitlich zu festzulegen.

Weiter stellte Sie klar, dass im Zentrum des Urheberrechts der kreative Mensch stehe und nicht einzelne Geschäftsmodelle. Das Urheberrecht müsse vor allem wettbewerbsneutral sein und dürfe keine Schonräume für einzelne Geschäftsmodelle schaffen:

„(…)Nun: Im Zentrum des Urheberrechts stehen der kreative Mensch und sein Werk, nicht einzelne Geschäftsmodelle. Wie der Vertrieb von Musik, Filmen und Büchern künftig organisiert werden wird, welche neuen Angebote sich durchsetzen, welche traditionellen Vertriebsformen auch in der digitalen Welt eine Zukunft haben, das sind keine Fragen des Urheberrechts. In welchem Maße Kreative ihre Werke direkt über das Internet vermarkten und inwieweit Zwischenhändler entbehrlich werden, das ist keine Frage des Rechts, das ist eine Frage des Wettbewerbs.

Der Wettbewerbsdruck, den das Internet auf die etablierte Medienwirtschaft ausübt, ist ökonomisch und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Das Urheberrecht muss auch hier wettbewerbsneutral sein. Wir wollen keine Schonräume schaffen für Geschäftsmodelle, deren Zeit abgelaufen ist. Aber das Urheberrecht muss seinen Beitrag zu fairen Wettbewerbsbedingungen im Internet leisten.(…)"

Auch zu einer besseren Durchsetzbarkeit des Urheberrechts äußerte sich die Bundesjustizministerin. Einer „Three strikes"-Lösung, wie sie in Frankreich eingeführt wurde, erteilte die Bundesjustizministerin in ihrer Rede eine Absage und begründete dies wie folgt:

„(…)Das ist keine Alternative, denn das ist ein tiefer Eingriff in die Kommunikationsfreiheit und kann angesichts der großen Bedeutung des Internets im Alltag eine harte Strafe sein. Das Kappen des Internet-Anschlusses ist zudem keine zielgenaue Sanktion. Bei einem Familienanschluss, den mehrere nutzen, würden alle für das Fehlverhalten eines Familienmitgliedes bestraft. Der Rechtsverletzer könnte dagegen über jeden anderen Anschluss weiterhin ins Netz gehen. Netzsperren setzen also an der falschen Stelle an.(…)"

Doch auch die Kulturflatrate sei keine geeignete Lösung, da es hierbei zu einer Zwangskollektivierung der Rechte kommen würde:

„(…)Eine Kulturflatrate – die stellen sich einige offenbar so vor, wie eine Internet-GEZ. Jeder Anschlussinhaber ist verpflichtet, einen Pauschalbetrag zu bezahlen, und kann dann sämtliche urheberrechtlich geschützten Netzinhalte nutzen.

Aber was wäre die Konsequenz davon? Dies wäre eine Zwangskollektivierung der Rechte, die einen gewaltigen Verteilungskampf der Urheber um die Einnahmen zur Folge hätte. (…) Deshalb ist eine so verstandene Kulturflatrate keine Lösung, die meinen Prämissen für ein faires Recht entspricht.(…)"

Als möglichen Lösungsansatz komme insbesondere die Schaffung attraktiver legaler Angebote für die Internetnutzung in Betracht. So sei die Krise der Musikindustrie durch Raubkopien auch durch das Unvermögen der Branche, auf die Nachfrage im Internet richtig zu reagieren, verstärkt worden:

„(…)Wichtig sind dagegen mehr und attraktive legale Angebote für die Nutzung im Internet. Die Krise der Musikindustrie in Folge von Raubkopien ist möglicherweise

auch durch das Unvermögen der Branche verstärkt worden, auf die Nachfrage im Netz zu reagieren. Keine Frage, Marktversagen ist keine Legitimation für Urheberrechtsverletzungen. Aber Tatsache ist: Die illegale Tauschbörse Napster startete 1998, iTunes kam dagegen erst 2004 auf den Markt. Das entschuldigt nichts, aber das erklärt vielleicht doch manches. Wenn der Markt versagt, gedeiht der Schwarzmarkt. Deshalb sind die Buchverlage gut beraten, die Fehler der Musikindustrie nicht zu wiederholen
und ihre Geschäftsmodelle rechtzeitig auf den digitalen Fortschritt einzustellen. Und das tun sie auch: Die legalen Medienangebote im Internet nehmen stetig zu. Das ist erfreulich, denn diese legalen Angebote sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Nutzer ihre Nachfrage nach geschützten Inhalten auf legale Weise befriedigen können.(…)"

Die vollständige Rede von Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger finden Sie hier.

Markenrecht – Auskunftsanspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren

Gemäß dem Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 02.02.2010, AZ: 2 O 102/09, ist die Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs im Wege der einstweiligen Verfügung nur möglich, „wenn das entscheidende Gericht praktisch ausschließen kann, dass eine übergeordnete Instanz zu einem anderen Ergebnis gelangt".

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin, die Inhaberin einer Marke ist, welche insbesondere für Schuhe eingetragen war, gegen die Beklagte, die u.a. Schuhe verkaufte, ein einstweiliges Verfügungsverfahren angestrengt. Die Klägerin behauptete, der Beklagte vertreibe Schuhe mit einem Dekor, welches ihre Rechte an der Marke verletze. Ein von ihr beauftragter Testkäufer habe bei dem Beklagten Schuhe mit dem streitgegenständlichen Dekor gekauft. Die Klägerin erwirkte sodann eine einstweilige Verfügung in welcher der Beklagte zur Unterlassung und Auskunftserteilung verpflichtet wurde. Hiergegen legte der Beklagte Widerspruch ein. Der Beklagte zweifelte daran, dass der Testkäufer die Schuhe mit dem streitgegenständlichen Dekor tatsächlich bei ihm gekauft habe. Der Testkäufer sei in der Schuhbranche insbesondere bekannt dafür, auch `unlautere Dinge` zu tun.

Das Landgericht Mannheim hat den Unterlassungsanspruch der Klägerin bejaht.
Die maßgeblichen Umstände habe die Klägerin durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Testkäufers glaubhaft gemacht.

Einen Auskunftsanspruch verneinte das Gericht jedoch, da es nicht von einer offensichtlichen Rechtsverletzung ausging. Eine solche sei dann anzunehmen, „wenn das entscheidende Gericht praktisch ausschließen kann, dass eine übergeordnete Instanz zu einem anderen Ergebnis gelangt". Dies sei vorliegend nicht gegeben. Bereits aufgrund der Tatsache, dass der Beklagte den Testkäufer für nicht glaubwürdig halte und die Rechtsverletzung bestreite, könne von einer offensichtlichen Rechtsverletzung nicht ausgegangen werden.

Das Landgericht führte aus:

„ Nach § 19 Abs.7 MarkenG kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft nur in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet werden. Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht erfüllt. Es fehlt an einer offensichtlichen Rechtsverletzung. Das Erfordernis der offensichtlichen Rechtsverletzung bezweckt es, die Gefahr einer nachträglichen Aufhebung der einstweiligen Verfügung möglichst gering zu halten.

… Nach Auffassung der Kammer scheidet eine offensichtliche Rechtsverletzung schon dann aus, wenn konkrete anspruchsbegründende Tatsachen vom Antragsgegner bestritten sind und zur Glaubhaftmachung auf Mittel zurückgegriffen werden muss, deren Beweiswert erst nach ihrer Würdigung durch das Gericht beurteilt werden kann, sofern nicht das Ergebnis dieser Würdigung nach den konkreten Umständen geradezu zwingend zugunsten des Antragstellers ausfallen muss. Dies gilt insbesondere, wenn eine eidesstattliche Versicherung oder eine Zeugenaussage im Hinblick auf nicht völlig fernliegende Überlegungen auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Erklärenden hin zu überprüfen ist. … Jedenfalls der Grad

der Glaubwürdigkeit, der den Anforderungen an eine offensichtliche Rechtsverletzung genügt, hätte von der Kammer erst durch Durchführung einer Zeugenvernahme erlangt werden können."

Quelle: Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 02.02.2010, AZ: 2 O 102/09

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

LG Frankfurt a. M.: Originalvollmacht bei markenrechtlicher Abmahnung nicht notwendig

OLG Frankfurt a.M.: Keine Mitstörerhaftung für fremde Markenverletzung bei Anbietern von Domain-Parking

Markenrecht: Keine markenrechtliche Verwechslungsgefahr bei „mcweg.de" und „weg.de"

LG Düsseldorf: Sedo haftet nicht auf Schadensersatz und Unterlassung

Verbreitung von JVA- Fotos eines bekannten Fernsehmoderators rechtswidrig

In seinem Urteil vom 16.06.2010, AZ: 28 O 318/10 hat das Landgericht Köln die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines bekannten Wettermoderators durch Verbreitung von heimlichen Bildaufnahmen, die den Moderator beim Hofgang in der Justizvollzugsanstalt (JVA) abbildeten, bejaht. Bei dem Verfügungskläger handelt es sich um einen Moderator und Journalist, der unter anderem für seine Wettermoderation sehr bekannt ist. Aufgrund des Verdachts der Vergewaltigung befand sich der Kläger in Untersuchungshaft in der JVA. Die Verfügungsbeklagte hatte auf ihrer Website `bild.de` Fotografien des Klägers veröffentlicht und verbreitet, die den Kläger bei Hofgängen in der JVA zeigten. Dies erachtete der Kläger als rechtswidrig. Das Landgericht Köln gab dem Kläger Recht.

Es führte aus: "Die Veröffentlichung war mangels Einwilligung des Verfügungsklägers und mangels Vorliegen eines zeitgeschichtlichen Ereignisses auch nicht nach §§ 22, 23 KUG rechtmäßig. Nach § 22 Satz1 KUG dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden. An einer solchen fehlt es betreffend den Verfügungskläger ganz offensichtlich. Von dem Einwilligungserfordernis besteht nach § 23 Abs.1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, § 23 Abs.2 KUG. Auch bei Personen, die unter dem Blickwinkel des zeitgeschichtlichen Ereignisses im Sinn des § 23 Abs.1 Nr.1 KUG an sich ohne ihre Einwilligung die Verbreitung ihres Bildnisses dulden müssten, ist eine Verbreitung der Abbildung unabhängig davon, ob sie sich an Orten der Abgeschiedenheit aufgehalten haben, nicht zulässig, wenn hierdurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, § 23 Abs.2 KUG."

Quelle: Urteil des Landgericht Köln, Urteil vom 16.06.2010, AZ: 28 O 318/10

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

Google Street View: Eingriff in Persönlichkeitsrechte und Datenschutz oder unbedenklicher Service?

LG Hamburg „123people.de" darf im Internet verfügbare Fotos veröffentlichen

KG Berlin: Bekannte Schauspielerin muss Berichterstattung über Streit mit Lebensgefährten dulden

Normenkontrollverfahren gegen den ZDF-Staatsvertrag

Die rheinland-pfälzische Landesregierung unter Ministerpräsident Kurt Beck strebt ein Normenkontrollverfahren gegen den ZDF-Staatsvertrag beim Bundesverfassungsgericht an.Mit der Ausarbeitung des entsprechenden Antrags wurde der Kölner Verfassungsrechtler Karl-Eberhard Hain beauftragt. Vor der Einreichung soll der Antrag mit den übrigen SPD regierten Ländern abgesprochen werden.

Karl Eberhard Hain hatte bereits im Rahmen einer von den Bundesländern beauftragten Expertise als einer von drei Gutachtern Stellung zur Verfassungskonformität des ZDF-Rundfunkstaatsvertrags bezogen. Schon damals vertrat er eine sehr kritische Position und hatte „substanzielle Änderungen" gefordert.

Konkret geht es um den Vorwurf, die Staatsanteile in zwei ZDF Gremien lägen deutlich über den nach der Rechtsprechung erlaubten Maximalanteilen von einem Viertel bis zu einem Drittel.

Im ZDF- Fernsehrat liege die Quote bei 40,2 Prozent, im ZDF-Verwaltungsrat bei 42,9

Prozent. Da der Fernsehrat acht der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrats wähle, würde

die staatliche
Einflussmöglichkeit noch weiter führen.

Die Bundestagsfraktion der Grünen prüft ebenfalls einen entsprechenden Normenkontrollantrag. Dieser wird von dem Mainzer Medienrechtler Prof. Dr. Dieter Dörr ausgearbeitet. Unterstützt werden die Grünen dabei durch die Linksfraktion.

Die Grünen wollen den ZDF-Staatsvertrag dahingehend überprüfen, ob die Zusammensetzung der ZDF-Gremien dem Grundsatz der Staatsfreiheit entspricht.

Im Herbst soll die fertige Ausarbeitung des Normenkontrollantrags der SPD-Länder

vorliegen. Quelle: Evangelischer Pressedienst:

http://www.epd.de/medien/medien_index_76756.html

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Rundfunkgebühren sollen ab 2013 vereinheitlicht werden

Product Placement: Schleichwerbung-Vorwürfe gegen ZDF-Fernsehgarten

AG Ludwigshafen: Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten ungerechtfertigt

Lena Meyer-Landrut- Cover „Schland o Schland" von der Gruppe „Uwu Lena" jetzt doch legal erhältlich

Die Plattenfirma Universal hat mitgeteilt, dass der Titel „Schland o Schland" der aus Münsteraner Studenten bestehenden Gruppe „Uwu Lena" seit Freitag im Handel erhältlich ist.

Dem Plattenvertrag für die Münsteraner Gruppe ging ein Hinweis des Musikverlags EMI Music Publishing an die Musiker auf eine begangene Urheberrechtsverletzung voraus. Der Musikverlag EMI Music Publishing vertritt die Amerikanerin Julie Frost und den Dänen John Gordon, die Autoren und Komponisten des Songs „Satellite", der von Lena Meyer-Landrut gesungen wird.

Der Titel „Schland o Schland" war nach dem Tätigwerden der EMI zunächst von der Internetseite der Gruppe „Uwu Lena" „www.schlandrut.de" entfernt worden, tauchte aber umgehend an vielen anderen Stellen im Netz wieder auf.

Im Folgenden soll sich unter anderem Stefan Raab für einen Plattenvertrag der Gruppe „Uwu Lena" eingesetzt haben.

Ein anderer Song der Gruppe, eine Neufassung des „Fettes Brot"-Hits „ Lass die Finger von Emanuela", wurde ebenfalls umgehend gelöscht, verbreitete sich jedoch unter anderem über das Videoportal „YouTube" schnell weiter.

Es bleibt abzuwarten, ob auch in diesem Falle eine Einigung mit den Rechteinhabern angestrebt wird und erzielt werden kann.

Quelle:
http://www.rhein-zeitung.de/magazin/musik/magazin-musik-news_artikel,-Nach-Schland-Schlamassel-Lena-Cover-kommt-als-Single-_arid,98884.html

Folgende Artikel könnten Sie ebenfalls interessieren:

Lena Meyer-Landrut – Eurovision Song Contest – Quotenrekord

Zahlreiche Tauschbörsen-Abmahnungen durch die Plattenfirma von Lena Meyer-Landrut

Rundfunkgebühren sollen ab 2013 vereinheitlicht werden

Die Ministerpräsidenten der Länder haben letzte Woche Mittwoch in Berlin eine Reform der Rundfunkfinanzierung beschlossen. Die Rundfunkgebühr soll ab dem 1. Januar pro Haushalt und Betrieb erhoben werden.

Das bisherige Vorgehen, wobei Rundfunkgebühren pro Gerät erhoben werden, hat dann ausgedient. Die Haushaltspauschale soll dabei den momentanen Höchstbetrag von 17,98 € nicht übersteigen. Gleichzeitig soll die momentane Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr ab 2013 aufgegeben werden.

Die Reform bringt nach Meinung der Ministerpräsidenten nicht nur eine Vereinheitlichung mit sich. Sie führt nebenbei auch zu einer Schonung der Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer, nicht zuletzt da die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) weniger Kontrollen durchführen müsse und ein Betreten von Wohnungen nicht mehr erforderlich sei.

Zugleich sollen mit dem geräteunabhängigen Reformmodell Doppelbelastungen innerhalb eines Haushalts entfallen. Eine Unterscheidung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern dürfte damit wegfallen.

Bei Betrieben sieht die Reform eine Staffelung nach Betriebsgröße vor. Für Kleinbetriebe mit bis zu vier Mitarbeitern beispielsweise soll beispielsweise ebenfalls ein ermäßigter Beitragssatz von einem Drittel des regulären Beitragssatzes gelten.

Damit haben sich die Ministerpräsidenten für das von Professor Dr. Paul Kirchhof empfohlene Modell der Haushaltsabgabe und gegen das auch diskutierte und bisher geltende geräteabhängige Modell entschieden.

Die momentan geltenden Befreiungstatbestände sollen zudem, entgegen dem Vorschlag von Prof. Dr. Kirchhof auch ab 1. Januar 2013 beibehalten werden.

Kein Sponsoring in öffentlich rechtlichen Sendern an Sonn- und Feiertagen

Die Ministerpräsidenten der Länder beschlossen darüber hinaus eine Gleichstellung des Sponsoring mit Werbung und somit ein Sponsoringverbot für die öffentlich-rechtlichen Sender an Sonn- und Feiertagen ab dem 1. Januar 2013. Das Verbot soll sich auch auf Werktage ab 20 Uhr erstrecken. Ausnahmen im Rahmen der Übertragung von großen Sportereignissen – wie beispielsweise momentan der Fußball Weltmeisterschaft in Südafrika – sollen in Zukunft nicht zugelassen werden. Ein vollständiges Werbeverbot wurde hingegen nicht beschlossen.

Staatsvertragsentwurf zur Umsetzung der Reform

Die Landesregierungen müssen nun einen neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrag entwerfen und verabschieden, um die Reform pünktlich zum 1. Januar 2013 umsetzen zu können. Ein erster Entwurf soll spätestens im Herbst dieses Jahres vorliegen.

Quelle: Telemedicus:

http://telemedicus.info/article/1782-Ministerpraesidenten-beschliessen-GEZ-Reform.html

OLG Frankfurt: ehrverletzende Tatsachenbehauptungen können Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch begründen

In einem aktuellen Urteil vom 19.05.2010 (Az. 1 U 49/09) hatte sich das OLG Frankfurt mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ehrverletzende Tatsachenbehauptungen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts begründen können.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Beklagte, eine Psychotherapeutin, den Verdacht, dass der Kläger, der in einem "Schülerladen" als Pädagoge sowie als Fußballtrainer tätig war, ein Kind sexuell missbraucht hat. Diesen Verdacht hat die Beklagte allerdings nicht nur der zuständigen Fachsteile für Kinderschutz mitgeteilt sondern auch diversen anderen Personen, u.a. auch einer anderen Mitarbeiterin des "Schülerladen". Daraufhin verlor der Kläger seinen Arbeitsplatz. Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde kurze Zeit später eingestellt.

Das OLG Frankfurt entschied im vorliegenden Fall, dass dem Klägeraufgrund der ehrverletzenden Aussagen der Beklagten sowohl ein Unterlassungsanspruch als auch Schadensersatzansprüche zustehen. Das Gericht sah in den Äußerungen der Beklagten eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers gegeben und führte hierzu aus:

> *„(…)Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte den Kläger in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht dadurch verletzt, dass sie ihren Verdacht, der Kläger habe das Kind X sexuell missbraucht, nicht nur gegenüber der zuständigen Fachstelle für Kinderschutz der Stadt 01, sondern auch gegenüber zahlreichen weiteren Personen geäußert hat. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts läge selbst dann vor, wenn der Verdacht der Beklagten berechtigt gewesen wäre. Die Äußerungen betrafen den Kernbereich der Intimsphäre des Klägers und waren ungeachtet ihrer Kennzeichnung nicht als feststehende Tatsache, sondern als (dringender) Verdacht zu seiner Stigmatisierung geeignet. Die Beklagte hätte sich demgemäß auf Äußerungen gegenüber Personen beschränken müssen, deren primäre Aufgabe es ist, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen, mithin die zuständigen städtischen Stellen und die Staatsanwaltschaft.(…).*
>
> *Aus der schuldhaften Persönlichkeitsrechtsverletzung folgen die Ansprüche des Klägers auf Unterlassung, auf den Ersatz materiellen Schadens und auf eine billige Entschädigung in Geld. (…)"*

Weiter erklärte das Gericht, dass die Tatsachenbehauptungen der Beklagten als unwahr bzw. der Verdacht als unberechtigt behandelt werden müsse, da das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingestellt wurde:

> *„(…)Hinzu kommt, dass der Verdacht der Beklagten als unberechtigt behandelt werden muss. Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger ist eingestellt worden. Der Kläger kann sich auch dann auf die Unschuldsvermutung berufen, wenn er vor langer Zeit einmal einschlägig in Erscheinung getreten ist. Die Beklagte hat Belegtatsachen für ihren Verdacht nicht nachvollziehbar vorgetragen, so dass sich eine diesbezügliche Beweisaufnahme verbot; insbesondere reichte der Hinweis darauf nicht aus, dass der Kläger das Kind mit Sportartikeln beschenkte – was im Übrigen streitig ist – und ihm außergewöhnlich viel Zeit widmete. Der Umstand, dass die Beklagte durch den Vortrag der Belegtatsachen ihre psychotherapeutische Schweigepflicht gegenüber dem Kind verletzten würde, kann nicht dazu führen, dass der Kläger die ehrverletzenden Behauptung auch ohne solche Tatsachen als ggf. wahr hinnehmen muss; er würde hierdurch völlig schutzlos gestellt.(…)"*

Das OLG Frankfurt entschied, dass die beklagte Psychotherapeutin fahrlässig gehandelt habe, da sie die Konsequenzen ihrer Äußerungen für den Kläger hätte bedenken müssen:

> *„(…)Die Beklagte muss sich Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB vorwerfen lassen. Von einer Psychotherapeutin muss erwartet werden, dass sie die Grenzen ihres Äußerungsrechts kennt und die potenziellen Konsequenzen ihres Verhaltens für den Betroffenen bedenkt. Entschuldigungsgründe sind im Übrigen nicht vorgetragen.(…)"*

Doppelabmahnungen: gängige Abmahnpraxis bei Filesharing?

Die bekannten Abmahnkanzleien gehen seit einigen Jahren verstärkt gegen Filesharer vor und versuchen diese wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen zur Kasse zu bitten. Tatsächlich scheint die Ermittlung der Filesharer nicht so zweifeldfrei zu gelingen, wie dies die Musikfirmen und die beauftragten Antipiracy-Unternehmen immer behaupten.Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Beitrag von RA Thomas Stadler, der von einem aktuellen Fall berichtet, bei dem scheinbar ein und dieselbe Rechtsverletzung doppelt von unterschiedlichen Abmahnkanzleien kostenpflichtig abgemahnt wurde. Zunächst wurde der Mandant von der Kanzlei Rasch wegen der unberechtigten Zurverfügungstellung des Sido-Albums „Aggro Berlin" im Rahmen einer Tauschbörse abgemahnt. Wenige Monate später mahnte dann die Kanzlei Nümann & Lang ebenfalls zwei Musikstücke des Sido-Albums kostenpflichtig ab.

Für beide Abmahnungen hatte das LG Köln zwei unterschiedliche Auskunftsbeschlüsse erlassen. Die Abmahnbefugnis ist vom Gericht hier scheinbar nicht hinreichend geprüft worden.

Ausfallversicherung muss nicht für Konzertausfälle zahlen: erneute Niederlage für Heino

Nachdem Heino im Jahr 2007 seine geplante Tournee durch rund40 Städte in Deutschland aus Gesundheitsgründen kurzfristig absagen musste, verlangte der Konzertveranstalter, deren Mitgesellschafter der bekannte Sänger ist, insgesamt 3,5 Millionen Euro von dem Ausfallversicherer. Dieser weigerte sich die geforderter Summe zu zahlen und bekam nunzum zweiten Mal von den Gerichten recht.

Nachdem der bekannte Schlagersänger statt seine geplante Tournee 2007 zu spielen, sich kurzfristig in stationäre ärztliche Behandlung wegen angeblicher Herz-Kreislauf-Probleme begeben musste, verlangte der Tourveranstalter vom der beklagten Versicherer einen Betrag in Höhe von knapp 3,5 Millionen Euro. Für den Fall der gravierenden Erkrankung hatte der Veranstalter bei diesem eine Tourneeausfallversicherung abgeschlossen. Der Versicherer lehnte jedoch die Zahlung mit dem Argument ab, dass Heino persönlich bei Vertragsabschluss falsche und unvollständige Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht habe. Insbesondere habe er Tinnitus als Vorerkrankung und die Einnahme eines bestimmten Medikaments nicht angegeben.

Hiergegen brachte der Tourveranstalter von Heino vor, dass die Erkrankung, die letztlich zur Absage der Tournee führte, erst 2 Monate nach Vertragsschluss erstmalig auftrat. Zudem hätten die Fragen in der Gesundheitserklärung nur auf die Veranstaltungsfähigkeit des Sängers abgestellt.

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 01.06.2010 (AZ 9 U 2/10) nun die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des LG Kölns, hier war der Konzertveranstalter bereits unterlegen, als unbegründet zurückgewiesen.

Wie auch schon die erste Instanz, führte das Gericht in seiner Begründung aus, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag wirksam wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB angefochten habe, so dass dieser von Anfang nichtig sei. Insoweit müsse sich der Tourneeveranstalter als Versicherungsnehmer aber auch die Erklärungen von Heino selbst zurechnen lassen. In subjektiver Hinsicht, so das Gericht, sei davon auszugehen, dass der beliebte Schlagersänger um seine Erkrankungen wusste und die Wirkung seiner Falschangeben, bzw. nicht gemachten Angaben, nämlich den Vertragsschluss zu günstigeren Konditionen, jedenfalls billigend in Kauf genommen habe, so dass ihm auch der Vorwurf des arglistigen Handelns zu machen ist – ohne damit ein moralisches Unwerturteil zu verbinden.

Rechtsmittel gegen den Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO ist nicht gegeben.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Köln vom 02.06.2010

BGH: Trotz Unzuständigkeit des Gericht können dem Beklagten bei übereinstimmender Erledigungserklärung die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden

Erklären die Parteien den Rechtsstreit vor einem unzuständigen Gericht für erledigt, nachdem der Beklagte zurecht die Unzuständigkeit gerügt hatte, können die Kosten des Rechtsstreits dennoch dem Beklagten auferlegt werden, wenn die Klage ursprünglich im Übrigen zulässig und begründet war. Dies stellte der BGH mit Beschluss vom 18.03.2010 – Az: I ZB 37/09 – fest. Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde. Der Kläger mahnte den Beklagten wegen eines wettbewerbswidrigen Werbeschreibens ab. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat der Beklagte indes zunächst nicht abgegeben. Erst nachdem er vor einem unzuständigen Gericht verklagt wurde, ließ der Beklagte dem Kläger eine Unterlassungserklärung zukommen und rügte zugleich die Unzuständigkeit des Gerichts. Daraufhin erklärten die Parteien den Rechtsstreit für erledigt, ohne dass der Kläger einen Verweisungsantrag an das zuständige Gericht gestellt hätte.

Der BGH entschied, dass die Kosten des Rechtsstreits trotz Unzuständigkeit des Gerichts dem Beklagten auferlegt werden. Bei der streitentscheidenden Norm des § 91 a ZPO seien grundsätzlich auch hypothetische naheliegende Prozessentwicklungen einzubeziehen. Wäre es nicht zu den Erledigungserklärungen gekommen, hätte das unzuständige Gericht dem Kläger einen entsprechenden Hinweis erteilt, woraufhin dieser ohne weiteres die Verweisung an das zuständige Gericht beantragt hätte.

Mit seiner Gerichtsentscheidung hat der BGH ein Grundsatzurteil erlassen. Zuvor herrschte zwischen den Gerichten Streit darüber, ob überhaupt hypothetische Entwicklungen in die Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO einzubeziehen seien. Viele Gerichte stellten sich in der Vergangenheit auf den Standpunkt, dass nur der Zeitpunkt der Kostenentscheidung maßgebend sei, also hypothetische Entwicklungen völlig außer Acht gelassen werden müssten.

Quelle: Beschluss des BGH vom 18.03.2010 – Az: I ZB 37/09 -

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

http://www.wbs-law.de/news/?s=wettbewerbsrecht

Lena Meyer-Landrut – Eurovision Song Contest – Quotenrekord

Rekordquote: Das Finale des Eurovision Song Contests in Oslo und natürlich den Auftritt von Lena Meyer-Landrut mit dem Song `Satellite` verfolgten am Samstag Abend 14,69 Millionen Zuschauer. Zu den Zuschauern der ARD zählten zudem viele junge Menschen. Bei den 14- bis 49-jährigen erreichte der Marktanteil einen Spitzenwert von 61,6 Prozent. Lena Meyer-Landrut verzauberte alle. Fast 15 Millionen Zuschauer waren dabei, als Lena in Oslo sang und siegte. Auch bei den Sendungen rund um den Eurovision Song Contest schalteten viele Zuschauer ein. So konnten bei der nach dem Finale stattfindenden `Grand Prix Party` 6,63 Millionen Zuschauer verzeichnet werden. Deutschland im `Lena – Jubel`.Quelle: http://www.sueddeutsche.de/

Auch folgender Beitrag könnte Sie interessieren:

Zahlreiche Tauschbörsen-Abmahnungen durch die Plattenfirma von Lena Meyer-Landrut

Stadt Bonn führt Gebühren- und Genehmigungspflicht für Google Streetview ein

Kamerafahrten in der Stadt Bonn durch „Google-Streetview" bedürfen nunmehr einer Genehmigung und sind auch gebührenpflichtig. Aus einer Pressemittlung der Stadt Bonn vom 18./19.05.2010 geht hervor, dass nach einem mehrheitlichen Ratsbeschluss und einer entsprechenden Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch die entsprechende Änderung der Sondernutzungssatzung unterzeichnete, wonach Kamerafahrten unter die genehmigungspflichtige Sondernutzung fallen.Der Stadtdirektor Dr. Volker Kregel dazu: „Auch mit Blick auf die aktuellen skandalösen Vorgänge um Google verbitte ich mit zurzeit Befahrungen in Bonn." Außerdem forderte Dr. Kregel den Bund auf, ganz kurzfristig klare datenschutzrechtliche Regelung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu treffen.

Die Stadt Bonn weist zudem auf ihrer Homepage auf das Widerspruchsrecht betroffener Bürger hin, um die Veröffentlichung von Fotos von Häusern und Straßenzügen im Internet, die von Google-Streetview angefertigt wurden, zu verhindern.

Quelle:
http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/presseportal/pressemitteilungen/12035/index.html?lang=de

Auch folgende Artikel könnten Sie interessieren:

Mainz unterstützt Widerspruch gegen Google „Street View"

Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google

Oberste Datenschutzbehörden beziehen Stellung zur Zulässigkeit von Webanalyse-Tools

Betrugsvorwürfe: Strafanzeige gegen GEMA-Mitarbeiter

Die Verwertungsgesellschaft GEMA wirft zwei Mitarbeitern sowie zehn GEMA-Mitgliedern vor, Geld für fingierte Veranstaltungen kassiert zu haben. Die GEMA hat Strafanzeige wegen Betrug erstattet.

Zwei Berliner Mitarbeiter der GEMA sollen zusammen mit Konzertveranstaltern Live-Musik-Veranstaltungen vorgetäuscht und dafür Geld von der GEMA kassiert haben. Dies gab Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, heute auf einer Pressekonferenz (http://blog.gema.de/blog/beitrag/gema-stellt-strafanzeige-wegen-verdachts-auf-betrug/) der GEMA bekannt. Den Mitarbeitern wurde fristlos gekündigt. Die Staatsanwaltschaft Berlin ermittelt. Dabei soll es zu erheblichem finanziellen Schaden gekommen sein, zu dessen Umfang aber noch keine Angaben gemacht wurden.

Möglicherweise wurden falsche Programmabgaben für Live-Musik-Aufführungen, welche die GEMA als Grundlage für die Berechnung der Tantiemen zu Gunsten der Urheber nutzt, getätigt. Dadurch sollen bestimmte Mitglieder der GEMA unberechtigter Weise Zahlungen erhalten haben.

Quelle: Pressekonferenz der GEMA
http://blog.gema.de/blog/beitrag/gema-stellt-strafanzeige-wegen-verdachts-auf-betrug/

Product Placement: Schleichwerbung-Vorwürfe gegen ZDF-Fernsehgarten

Angelika Kölle, Geschäftsführerin der Pflanzen-Kölle Gartencenter GmbH & Co KG, als „Expertin" zu Gast beim ZDF-Fernsehgarten vom 16.5.2010 mit Andrea Kiewel.In der Sendung Fernsehgarten des ZDF vom 16.5.2010 wurden unter anderem sog. Hochbeete für den Anbau von Tomaten vorgestellt. Diese sind in Schichten angelegt und speichern Wärme. Dabei wurden Pflanzen, Beete und Dekoration im Rahmen einer Produktionshilfe durch die Pflanzen-Kölle Gartencenter GmbH & Co KG aus Heilbronn, einen Fachhandel mit Filialen im Raum Heilbronn, Stuttgart, München, Berlin und Wiesbaden, zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist Angelika Kölle die Geschäftsführerin des Unternehmens als „Expertin" in der Sendung aufgetreten.
Dabei sparte sie nicht mit Lob für die eigenen Produkte, die dann auch in einem von ZDF und Pflanzen-Kölle gemeinsam gestalteten Gewinnspiel verlost wurden. Weiterhin konnte Pflanzen-Kölle einen Ausstellungsstand auf dem Gelände des ZDF unterhalten. Moderiert wurde die Sendung von Andrea Kiewel, die schon einmal mit dem Thema Schleichwerbung aufgefallen ist.

Damit handelte sich das ZDF den Vorwurf der Schleichwerbung ein. Spiegel Online (http://www.spiegel.de/kultur/tv/0,1518,695818,00.html) und Süddeutsche Zeitung (http://www.sueddeutsche.de/medien/zdf-schleichwerbung-faule-triebe-im-fernsehgarten-1.948167) berichteten. Tatsächlich ist es jetzt so – dass im Gegensatz zu Schleichwerbung - so genanntes Product Placement, mit inkrafttreten des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum 1.4.2010 möglich ist.

Die gezielte Einbringung von Marken oder Produkten in Film und Fernsehen erfolgt in Form der Markennennung (Verbal Placement), der Markeneinblendung (Visual Placement) oder einer Kombination der beiden Methoden.

Product Placement wird, ähnlich der redaktionellen Werbung im Printbereich, als eine verdeckte Produktwerbung qualifiziert. Rechtliche Probleme können sich hier im Bereich des Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung (Trennungsgrundsatz, § 7 Abs. 7 Satz 1 RStV) auftreten. Ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz kann einen Wettbewerbsverstoß in Form von Verschleierung des Werbecharakters von Geschäftsveranstaltungen (§ 4 Nr. 2 UWG) sowie in Form eines Zuwiderhandelns gegen gesetzliche Vorschriften bei Verstoß gegen die Normen des RStV (§ 4 Nr. 11 UWG) sowie schließlich als Eingriff in Rundfunkfreiheit (Art.
5 Abs. 1 Satz 2 GG) darstellen.

Jedoch ist nach neuer Rechtslage Product Placement in Form einer unentgeltlichen Finanzierungshilfe in Eigenproduktion öffentlich-rechtlicher Fernsehsender zulässig. Im Privatfernsehen ist dagegen auch entgeltliches Product Placement möglich. Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) regelt Product Placement im öffentlich-rechtlichen Rundfunk:

„§ 15

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben

wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder

2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in einer Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen."

Dadurch, dass im Abspann der Sendung auf die unentgeltliche Unterstützung durch Pflanzen-Kölle im Rahmen einer Produktionshilfe hingewiesen wurde, handelt es sich hier um zulässiges Product Placement.

Wie verhält es sich aber mit der dem Einsatz von Angelika Kölle als Expertin? Wer sich das Steineschleppen sparen möchte, dem empfahl Kölle vorgefertigte Stecksysteme: "Schnell auf- und wieder abgebaut, flexibel für jeden Garten." Kiewel fragte nach: "Gibt's denn eine Variante für den Balkon?" Auch da hatte Kölle etwas zu bieten "Optisch phantastisch, da bekommt man schon Appetit, bevor man überhaupt angefangen hat zu arbeiten. Das ist für jedermann etwas", sagte die „Expertin". "Und macht was her, hat auch nicht jeder", lobte Kiewel, bevor Kölle noch auf die Bedeutung von Qualitätserde beim Pflanzen ist: "Mit guter Erde gibt es guten Geschmack, da gedeiht die Schönheit." Im Zusammenhang mit der Gewinnaktion unter Co-Branding von Pflanzen-Kölle und ZDF könnte das Verbal Placement darstellen. Keineswegs, entgegnete das ZDF auf Nachfrage von Spiegel Online. "Die Kooperation wurde von der ZDF-Clearingstelle geprüft", so ein Sprecher des Fernsehsenders.

Was ist also dran an den Schleichwerbung-Vorwürfen.

Rechtsanwältin Rafaela Wilde: Die Ansicht des ZDF vermag nicht voll zu überzeugen. Insbesondere durch den engen Zusammenhang von gezeigten Produkten, Auftritt der – namensgebenden – Geschäftsführerin sowie Gewinnspiel und Infostand auf dem Fernsehgelände reicht dies nicht aus, um die erhobenen Vorwürfe voll und ganz zu entkräften.

Quellen:

ZDF-Fernsehgarten vom 16.5.2010:
http://www.zdf.de/ZDFmediathek/hauptnavigation/startseite/#/beitrag/einzelsendung/1044496/Der-Fernsehgarten-vom-16-Mai-2010
ZDF Gewinnspiel: http://fernsehgarten.zdf.de/ZDFde/inhalt/21/0,1872,8069333,00.html
Pressenmeldung der Pflanzen-Kölle Gartencenter GmbH & Co KG, Im Neckargarten 6 74078 Heilbronn zum Fernsehauftritt von Frau Kölle im ZDF-Fernsehgarten:
http://www.pflanzen-koelle.de/img/zdf_fernsehgarten_20100516.pdf
Bericht Spiegel-Online: http://www.spiegel.de/kultur/tv/0,1518,695818,00.html
Bericht Süddeutsche Zeitung:
http://www.sueddeutsche.de/medien/zdf-schleichwerbung-faule-triebe-im-fernsehgarten-1.948167

Buy-out bei Autorenverträgen: DIE ZEIT macht nach Protesten einen Rückzieher

Nach Mitteilung ihres Chefredakteurs lässt die renommierte Wochenzeitung DIE ZEIT nach Protesten des Verbandes der freien Journalisten Freischreiber die zuletzt den für sie tätigen freie Journalisten vorgelegten Autorenverträge erneut überarbeiten. Der zunächst Ende April diesen Jahres versandte Vertragsentwurf sollte den Verlag im Hinblick auf neue Geschäfts- und Auswertungsmodelle, insbesondere im Internet und weiteren technischen Neuerungen, bestmöglich aufstellen.

Zu diesem Zweck wurden den Autoren Regelungen zur Unterzeichnung vorgelegt, die eine umfassende und uneingeschränkte Nutzung aller zukünftigen, aber auch bereits in der Vergangenheit geschriebenen Artikel der freien Journalisten, durch die ZEIT vorsahen. Eine gesonderte finanzielle Entschädigung wollte der Verlag hierfür jedoch nicht zahlen. Vielmehr sollte mit der Zahlung eines pauschalen Honorars für zukünftige Artikel die beliebig häufige Nutzung aller Artikel bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors abgegolten sein.

Nachdem sich auch die Journalisten-Gewerkschaften DJV und DJU den Protesten angeschlossen hatten, teilte der ZEIT-Chefredakteur Giovanni di Lorenzo nunmehr mit, dass die Rahmenbedingungen nunmehr nochmals intern überprüft werden sollen.

Hintergrund: Total Buy-Out

Unter Total-Buy-Out im Medienrecht versteht sich die Abgeltung der vollumfänglichen und uneingeschränkten Übertragung aller urheber- und leistungsschutzrechtlicher Nutzungsrechte durch Zahlung einer einmaligen pauschalen Vergütung. Problematisch ist diese Regelung insbesondere im Hinblick auf § 32 UrhG, nach dem der Nutzer eines Werkes dem Urheber zumindest eine angemessene Vergütung zahlen muss. Zum Streit zwischen den Parteien kommt es meist in der Frage, ob die Höhe der einmaligen Pauschalzahlung angemessen im Sinne des Gesetzes ist. Zur Vermeidung eines solchen Konflikts und zu dessen Lösung kann der Nutzer eines urheberrechtlich geschützten Werkes den Urheber beispielsweise durch eine prozentuale Beteiligung an den erzielten Erlösen am wirtschaftlichen Erfolg der Nutzung partizipieren lassen und ihn somit angemessen vergüten.

Quelle:

Meedia-Newsletter vom 26.05.2010

Telemedienkonzepte des WDR für Videotext- und Internetangebote durch den WDR-Rundfunkrat genehmigt

Der WDR-Rundfunkrat hat nach fast einjähriger Beratungsphase die Telemedienkonzepte des WDR sowohl für die Videotext- als auch die Internetangebote „wdr.de" und „WDR Text" genehmigt. Im Rahmen des nun beschlossenen Konzeptes werden die bestehenden Angebote erheblich gekürzt. Insbesondere sollen viele Internetseiten mit entsprechenden Angeboten nur noch zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellt werden.

In der Pressemitteilung des WDR vom 20.05.2010 wurde zu der Genehmigung des Telemedienkonzeptes ausgeführt:

„Köln, 20. Mai 2010 – Der Rundfunkrat hat gestern einstimmig die Telemedienkonzepte des WDR zu dem Internetangebot „wdr.de" und zu „WDR Text" genehmigt. Dem Beschluss waren 12 Monate lang andauernde intensive Beratungen des Rundfunkrates und eine Reihe von inhaltlichen Änderungen an dem vom WDR vorgelegten Konzept vorausgegangen.„Mit dem Votum durch den Rundfunkrat haben die gesellschaftlichen Gruppen Entscheidung über die Zukunft des WDR im Internet getroffen. Wir haben einen breiten Konsens zu den überarbeiteten Konzepten der Internet- und Videotextangebote des WDR erreichen können", erklärt Ruth Hieronymi, die Vorsitzende des Rundfunkrates. Mit der Genehmigung des neuen Konzepts werden die bestehenden Angebote jedoch noch erheblich gekürzt werden, vor allem weil viele Internetseiten nur noch zeitlich begrenzt im Angebot verbleiben dürfen.Den letzten Schritt zur endgültigen Genehmigung im Rahmen des komplexen Drei-Stufen-Test-Verfahrens muss nun die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vollziehen. Sie prüft, ob die Beteiligten alle rechtlichen Bestimmungen zur Definition des besonderen öffentlich-rechtlichen Auftrags des WDR im Internet und zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen der kommerziellen Medienhäuser eingehalten haben. Nach der Entscheidung der Staatskanzlei werden die Telemedienkonzepte zu „wdr.de" und „WDR Text" veröffentlicht werden. Ohne die Genehmigung müssten die Angebote von „wdr.de" und „WDR Text" nach den gesetzlichen Bestimmungen am 1. September 2010 abgeschaltet werden." (Quelle: Pressemitteilung des WDR vom 20.05.2010)

BVerfG: Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 26.07.2005 (7 U 31/05) wegen Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG mit Beschluss vom 09.03.2010 (Az: 1 BvR 1891/05) aufgehoben und dies mit einem grundlegenden Fehlverständnis des Gerichts in Bezug auf den Gewährleistungsgehalt der Meinungs- und Pressefreiheit begründet.

In dem der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegenden zivilgerichtlichen Verfahren war der Beschwerdeführer, der eine Internetseite betreibt, wegen einer dort verbreiteten Meldung über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Kläger in erster Instanz zur Unterlassung verurteilt worden. Die Berufungsinstanz hatte das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Demgegenüber sah das BVerfG die Sache ganz anders und bewertete das Berufungsurteil des OLG als eine offensichtliche Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Meinungs-, Kommunikations- und Pressefreiheit).

Hintergrund des Zivilverfahrens und des OLG-Urteils war, dass gegen den damals 18-jährigen Kläger – Sohn der damaligen Generalsekretärin der F. Partei – im Oktober 2003 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet worden war, worüber auch die Staatsanwaltschaft in einer Pressemitteilung berichtete. Während eines Interviews mit der Mutter im privaten Wohnhaus zwecks Erstellung einer Homestory in der Zeitschrift „Stern", bei dem auch der Kläger anwesend war, waren die Journalisten nämlich auf einen Blumentopf mit einer Hanfpflanze aufmerksam geworden, der auf einem Verandatisch stand. Darauf angesprochen hatte sich die Politikerin dahingehend geäußert, dass es sich um die Pflanze des Sohnes handele. Innerhalb der später veröffentlichten Homestory und in verschiedenen in- und ausländischen Medien wurde im folgenden Zeitraum über dieses Vorkommnis berichtet. Die entsprechend dadurch aufmerksam gemachte Staatsanwaltschaft leitete daher ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger ein.

Der Beschwerdeführer hatte unter Berufung auf die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft auf seiner Internetseite ebenfalls über das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger berichtet, woraufhin dieser ihn nunmehr auf Unterlassung in Anspruch nahm.

Das BVerfG sah schon den Ansatz des Berufungsgerichts als verfehlt an. Dieses wertete den Berichterstattungsgegenstand als objektiv belanglos, der demnach kein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse begründe. Für das BVerfG deute diese Erwägung des OLG „ *auf ein grundlegendes Fehlverständnis des Gewährleistungsgehalts der Meinungs- und Pressefreiheit hin*" . Diese ließe

„nämlich nicht hinreichend erkennen, ob das Gericht sich bewusst war, dass es zunächst vom Selbstbestimmungsrecht der Presse oder auch des journalistischen Laien als Trägers der Meinungsfreiheit umfasst ist, den Gegenstand der Berichterstattung frei zu wählen, und es daher nicht Aufgabe der Gerichte sein kann zu entscheiden, ob ein bestimmtes Thema überhaupt berichtenswert ist oder nicht (…). Die Meinungsfreiheit steht nicht unter einem allgemeinen Vorbehalt des öffentlichen Interesses, sondern sie verbürgt primär die Selbstbestimmung des

einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in die Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann.

Angesichts dessen stellt es eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verkürzung dar, wenn das Oberlandesgericht dem Kläger vorliegend allein deshalb einen Unterlassungsanspruch zuerkannt hat, weil dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege."

Im Einzelnen beanstandete das BVerfG weiterhin, dass das OLG lediglich die dem Kläger vorgeworfene Straftat in den Blick genommen habe, ohne die Besonderheiten der Vorgeschichte zu berücksichtigen. Da es sich bei der Mutter des Klägers um eine Spitzenpolitikerin mit Leitbildfunktion handelte und vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte um die Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmittel, könne durchaus ein berechtigtes öffentliches Interesse für die Berichterstattung über das Ermittlungsverfahren des Klägers bestehen. Auch habe die Mutter des Klägers durch ihre Äußerung während des Interviews selbst den Verdacht auf den Kläger gelenkt.

Auch habe das OLG unberücksichtigt gelassen, dass die vorgenommene Bewertung des Tatvorwurfs als geringfügig *„zugleich geeignet sein kann, die Bedeutung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung zu mindern"* . Im Weiteren mangele es an einer ausreichenden Berücksichtigung des Umstands, dass bereits durch eine Vielzahl andere Medien über diesen Vorfall öffentlich berichten worden ist. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nach Ansicht des BVerfG schließlich auch dahingehend, dass das OLG der staatsanwaltschaftlichen Pressemitteilung über das Ermittlungsverfahren überhaupt keine rechtliche Bedeutung für seine Beurteilung beigemessen hatte.

Quelle: BVerfG, 1 BvR 1891/05 vom 9.3.2010

Verhandlungen zwischen GEMA und YouTube abgebrochen

Die GEMA und YouTube verhandelten das gesamte letzte Jahr über einen neuen Lizenzvertrag für Musiknutzungen in Deutschland. Diese Vertragsverhandlungen hat die GEMA, die die Urheberrechte von mehr als 60.000 Mitgliedern, wie z.B. von Komponisten und Textautoren, vertritt, jetzt abgebrochen und YouTube aufgefordert, ca. 600 der von dem Videoportal seit dem 01.April 2010 illegal genutzten Werke zu löschen, bzw. den Abruf von Deutschland aus zu sperren. Seit April 2010 erhielten die Urheber der musikalischen Werke auch keine Tantiemen mehr für ihre Werke.

Die GEMA hat sich nunmehr zu einem internationalen Verbund mit acht weiteren Verwertungsgesellschaften (u.a. ASCAP, BMI, SESAC) zusammengeschlossen. Zusammen repräsentieren sie, nach Aussage des Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, ca. 60% des Weltrepertoires.Dr. Harald Heker führte zu dem Abbruch der Vertragsverhandlungen aus:

“Die Verhandlungen mit YouTube haben leider bisher nicht zu einem akzeptablen Ergebnis geführt. Wir möchten deutlich machen, dass YouTube durchaus für die illegalen Angebote zur Verantwortung gezogen und theoretisch gezwungen werden könnte, die Inhalte zu löschen, bzw. den Zugriff darauf zu sperren. Das eigentliche Ziel ist jedoch, eine angemessene Vergütung der Urheber zu erreichen und dafür mit YouTube zu einer neuen Vertragsvereinbarung zu gelangen, die für beide Seiten annehmbar ist.”

Quelle: Pressemitteilung der GEMA vom 10.05.2010

Abmahnung – Rechtsanwälte Rasch: LG Köln verneint Deckelung der Rechtsanwaltskosten

Das Landgericht Köln hat in seinem Urteil vom 21.04.2010, AZ: 28 O 596/09, die Vorschrift § 97 a Abs.2 UrhG für nicht anwendbar erklärt, eine Deckelung der Rechtsanwaltskosten auf € 100,00 verneint und einen Gegenstandswert in Höhe von EUR 50.000 als angemessen erachtet.

Im vorliegenden Fall wurde ein Unterlassungsanspruch, sowie die Zahlung in Höhe von € 1.379,80 geltend gemacht. Das Landgericht führte aus, dass der Zahlungsanspruch berechtigt sei und § 97 a Abs. 2 UrhG nicht zur Anwendung komme, da im Fall von Filesharing eines gesamten Albums und nicht lediglich eines einzigen Titels, die Bagatellgrenze i.S.v. § 97 a Abs. 2 UrhG nicht mehr vorliege. Das Werk sei mithin für alle Teilnehmer der Tauschbörse abrufbar gewesen. Das Gericht führte weiter aus, dass es sich "offensichtlich um eine komplexe Materie" handele. Ein einfach gelagerter Fall liege nicht vor. Das Landgericht erachtete im vorliegenden Fall einen Streitwert in Höhe von EUR 50.000 als angemessen, da das Album im Zeitpunkt des Filesharings nicht sehr aktuell und erfolgreich gewesen sei.

Quelle: LG Köln, Urteil vom 21.04.2010, 28 O 596/09

Darf ein Fotograf Auftragsfotos zur Eigenwerbung nutzen?

Oft möchte ein Fotograf in Kundenauftrag entstandene Bilder als Referenzen in seiner eigenen Werbung in Broschüren oder auch im Internet benutzen. Hier stellt sich die Frage, ob eine solche Zweitverwertung einer Genehmigung des Auftraggebers und unter Umständen auch der abgebildeten Person bedarf. Die Nutzung von Auftragsfotos zur Eigenwerbung ist zunächst einmal ein legitimes Interesse des Fotografen. Allerdings können hier Rechte Dritter entgegenstehen. Ist eine Person abgebildet, so steht ihr das Recht am Eigenen Bild zu. Die Nutzung zu einem anderen, als dem vertraglich vereinbarten, Zweck ist hier untersagt. Die Nutzung als Referenz bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung der abgelichteten Person

Sind auf dem Foto keine Personen zu sehen, so ist eine Nutzung als Referenz grundsätzlich denkbar. Allerdings ist hier bei gewerblichen Auftraggebern zu beachten, dass sich unter Umständen eine Treuepflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich Kundenbeziehung sowie Art und Datum der Veröffentlichung aus dem Auftragsverhältnis ergeben könnte. Darüber hinaus ist es oft so, dass eine gewerblicher Auftraggeber sich die ausschließlichen Nutzungsrechte einräumen lässt.

Grundsätzlich braucht ein professioneller Fotograf für die Nutzung von Aufnahmen, die im Rahmen eines Auftrags entstanden sind, eine Genehmigung um diese als Referenz oder Werbemaßnahme nutzen zu dürfen. Die Treuepflicht gegenüber dem Auftraggeber sowie das Persönlichkeitsrecht abgebildeter Personen stehen einer möglichen Nutzung im Rahmen der Eigenwerbung des Fotografen entgegen. Diese ist erst nach erfolgter schriftlicher Freigabe durch den Kunden möglich. Eine solche Freigabe kann bereits in den AGB des Fotografen geregelt sein. Jedoch sollte der Fotograf, um einer Unwirksamkeit der Klausel vorzubeugen, sich nicht die vollen Nutzungsrechte sondern lediglich das Recht zur Nutzung als Referenz einräumen lassen.

OLG Dresden: Nutzung fremden Bildmaterials für Online-TV-Programmführer stellt Urheberrechtsverletzung dar

Bereits mit Urteil vom 27.10.2009 (14 U 818/09) hat das Oberlandesgericht Dresden entschieden, dass die Verwendung von Bild- und Wortmaterial von Fernsehsendern durch den Betreiber eines Online-TV-Programmführers ohne entsprechende Lizenz urheberrechtswidrig ist.

Der Beklagte betrieb einen Online-TV-Programmführer und verwendete dafür zahlreiche Texte und Bilder, die zuvor von verschiedenen Sendern in einer „Presselounge" veröffentlicht wurden. Über entsprechende Nutzungsrechte verfügte der Beklagte nicht.

Der Einwand des Beklagten, die Klägerin (eine Verwertungsgesellschaft) sei mangels lückenloser Rechtekette nicht aktivlegitimiert, griff vorliegend nicht. Das Gericht vertrat insoweit die Ansicht, dass sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich die Rechtekette ausreichend durch die Klägerin nachgewiesen worden sei.

Quelle: OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2009, 14 U 818/09

BGH bejaht Anspruch auf Einwilligung in Vertragsänderung bei unangemessener Übersetzungsvergütung

Bereits im Oktober 2009 hat sich der Bundesgerichtshof im Rahmen mehrerer Rechtsstreitigkeiten mit der Frage der der Angemessenheit von Übersetzungsvergütungen auseinander gesetzt. Die verkündeten Urteil stärken nun die Rechte von Urhebern und Übersetzern. Das Fazit der am 07.09.2009 verkündeten Urteile (I ZR 38/07; I ZR 39/07; I ZR 40/07; I ZR 41/07; I ZR 230/06) lautet wie folgt:

Hat sich ein Verlag vom Urheber (vorliegend Übersetzer) sämtliche Nutzungsrechte an den Übersetzungen von Romanen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt einräumen lassen und ist der Absatz der Romane auf Dauer angelegt, so birgt gemäß den Ausführungen des BGH die Vereinbarung einer Pauschalvergütung pro Normseite die Gefahr, dass der Urheber lediglich anfänglich, jedoch nicht für die weitere Nutzung des Werkes eine angemessene Vergütung erhält. Dies gilt auch dann, wenn in Verbindung mit der Pauschalvergütung eine Erfolgsbeteiligung vereinbart ist, die keine angemessene Beteiligung des Urhebers gewährleistet. Der Urheber kann daher nach Ansicht des Bundesgerichtshofes im Fall eines bestehenden Vertrages grundsätzlich die Einwilligung in eine Vertragsänderung und eine zusätzliche angemessene Vergütung von dem Vertragspartner verlangen.

Eine angemessene Vergütung ist nach billigem Ermessen festzusetzen und hängt in erster Linie vom Ausmaß der Nutzung des Werkes ab. Die angemessene Beteiligung des Urhebers an den aus der Nutzung seines Werkes resultierenden Erträgen und Vorteilen entspricht in der Regel der Billigkeit. Der BGH beanstandete hier die Heranziehung der Vergütungsregeln für Autoren (VRA) unter Herabsetzung der Vergütungssätze als Orientierungshilfe durch das Berufungsgericht nicht. Die Interessen des Urhebers seien dann ausreichend gewahrt, wenn er an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen beteiligt sei. Wenn der Verlag das Werk durch den Vertrieb von Vervielfältigungsstücken nutze, entspreche die Verknüpfung der Vergütung des Urhebers mit dem Absatz der Vervielfältigungsstücke und die Bindung an die Zahl und den Preis der verkauften Exemplare dem Beteiligungsgrundsatz am ehesten. Eine absatzabhängige Vergütung belaste einen Verlag auch nicht unangemessen.

Leitsatz des BGH zu BGH-Urteil vom 07.10.2009 AZ: I ZR 38/07:

"Der Übersetzer eines literarischen Werkes, dem für die zeitlich unbeschränkten und inhaltlich umfassende Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte an seiner Übersetzung lediglich ein für sich genommen übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt ist, kann gemäß § 32 Abs.1 Satz 3, Abs.2 Satz 2 UrhG ab dem 5.000. verkauften, bezahlten und nicht remittierten Exemplar des übersetzten Werkes eine zusätzliche Vergütung beanspruchen, die bei gebunden Büchern 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4% des Nettoladenverkaufspreises beträgt. Besondere Umstände können es als angemessen erscheinen lassen, diese Vergütungssätze zu erhöhen oder zu senken. Darüber hinaus kann ein solcher Übersetzer gemäß § 32 Abs.1 Satz 3, Abs.2 Satz 2 UrhG grundsätzlich die Hälfte des Nettoerlöses beanspruchen, den der Verlag dadurch erzielt, dass er Dritten das Recht zur Nutzung des übersetzten Werkes einräumt. Dabei ist unter Nettoerlös der Betrag zu verstehen, der nach Abzug der Vergütung weiterer

Rechtsinhaber verbleibt und auf die Verwertung der Übersetzung entfällt."

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteile vom 07.09.2009, I ZR 38/07, I ZR 39/07, I ZR 40/07, I ZR 41/07, I ZR 230/06.

AG Frankfurt a.M.: Kein fliegender Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

Das AG Frankfurt a.M. hat sich mit Beschluss vom 21.08.2009 (Az. 31 C 1141/09 -16) in einem Rechtsstreit wegen einer im Internet begangenen Urheberrechtsverletzung für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das AG Bochum verwiesen. Das Gericht entschied, dass der „fliegende Gerichtsstand" gem. § 32 ZPO nicht für Urheberrechtsverletzungen im Internet gilt:

> *„(…)Die Auslegung des § 32 ZPO nach den Grundsätzen der Wortauslegung (1.), der systematischen (2.), teleologischen (3.) und historischen (4.) Auslegung ergibt, dass bei Urheberrechtsverletzungen im Internet der sogenannte „fliegende Gerichtsstand" nicht begründet ist.(…)"*

Das AG Frankfurt a.M. begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass der Beklagte nicht durch die Durchführung eines Rechtsstreits an einem weit entfernten Ort benachteiligt werden dürfe:

> *„(…)Im Übrigen führte die teleologische Auslegung der Zuständigkeitsregelungen zu der Ablehnung des fliegenden Gerichtsstandes im vorliegenden Fall: Grundlage der örtlichen Zuständigkeit setzt der allgemeine Gerichtsstand gemäß §§ 12, 13 ZPO. Dabei verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Beklagten, der sich einem Prozessverhältnis im Gegensatz zum Kläger nicht entziehen kann, nicht dadurch zu benachteiligen, dass der Rechtsstreit an einen für ihn weit entfernten Ort stattfindet. Dieser Zweck würde in dem vorliegenden Fall durch die Annahme eines fliegenden Gerichtsstandes ausgehebelt, da dieser letztlich dazu führt, dass der Beklagte -nach Wahl des Klägers- überall in Deutschland in Anspruch genommen werden könnte.(…)"*

Weiter führte das Gericht aus, dass die Verletzungshandlung bei einer Urheberrechtsverletzung grundsätzlich am besten am Begehungsort aufgeklärt werden könne:

> *„(…)Die sinngemäße Auslegung des § 32 ZPO spricht ebenfalls gegen die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. In [m] Falle von unerlaubten Handlungen begründet § 32 ZPO die Zuständigkeit an dem Ort, an dem das Gericht und die Parteien eine Beweiserhebung durchführen können, die aufgrund der räumlichen Nähe besonders prozessökonomisch durchgeführt werden kann (Zöller § 32, Rn. 1). In den Fällen einer Urheberrechtsverletzung kann [die] Verletzungshandlung am besten an dem Ort aufgeklärt werden, an dem diese begangen worden ist, so dass die Anrufung des Amtsgerichts Frankfurt nicht prozessökonomisch im Sinne des § 32 ZPO wäre. Dies zeigt sich gerade im vorliegenden Fall, indem der Beklagte Zeugen benennt, die ihren Wohnsitz an seinem Wohnort haben. Die Aufklärung der beweiserheblichen Tatsachen kann prozessökonomisch nur am Wohnort des Beklagten stattfinden.(…)"*

Urheberrechtsschutz an Vertragformularen

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 16.03.2010, AZ: 6 U 50/09 den urheberrechtlichen Schutz für "Vermittlungsaufträge" und "Dienstleistungsverträge", deren Inhalt sich speziell auf die Vermittlung polnischer Pflegekräfte bezogen hatte, verneint.

Das OLG Brandenburg führte hierzu aus:

„…Die Vertragsformulare des Klägers sind keine geschützten Werke im Sinne des §2 UrhG. Die Vertragsformulare als Gebrauchszwecken dienende Sprachwerke erreichen nicht die erforderliche schöpferische Höhe, um als Sprachwerke im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 UrhG gelten zu können, der einzigen, hier in Betracht kommenden Kategorie des Kataloges geschützter Werke…. Nach der Rechtsprechung des BGH, der sich der Senat anschließt, sind bei einem Gebrauchszweck dienenden Sprachwerken erhöhte Anforderungen an die urheberrechtliche Schutzfähigkeit im Sinne eines deutlichen Überragens des Durchschnitts zu stellen…. Standardformulierungen und durchschnittlichen alltäglichen Schriftstücken auch auf juristischem Gebiet fehlt danach die Werksqualität. Das trifft regelmäßig für Verträge zu. Ausnahmsweise kann für besonders komplexe, aufwendige und umfangreiche Verträge anderes gelten, etwa für Anlageverträge in Immobilienanlagenprogrammen und Gesellschaftsverträge…"

Quelle: Urteil des OLG Brandenburg vom 16.03.2010, AZ: 6 U 50/09

Landgericht Hamburg: Vertragsbedingungen des Bauer-Verlages für freie Fotojournalisten in wesentlichen Teilen unwirksam

Mit Urteil vom 05. Mai 2010 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass die Vertragsbedingungen des Bauer-Verlages für freie Fotojournalisten in weiten Teilen rechtswidrig und damit unwirksam sind.Eine etwas andere Fassung der Vertragsbedingungen des Bauer-Verlages wurde bereits in einem vorherigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren für unwirksam erklärt.

Das Gericht stufte nun verschiedene Vertragsbedingungen als nicht angemessen ein: So hielt es vor allem die Vereinbarung eines Pauschalhonorars für unwirksam. Mit diesem Pauschalhonorar sollten sämtliche Leistungen und Rechte für Nutzungen sowohl in Objekten der Bauer Media Group als auch für unbekannte Nutzungsarten und die Nutzung durch kooperierende Dritte abgegolten sein. Auch wurde die vom Bauer-Verlag verwendete Haftungsklausel, wonach die freien Fotojournalisten den Bauer-Verlag von allen dem Verlag durch Dritte rechtskräftig auferlegten Kosten freistellen sollten, als unwirksam eingestuft. Auch eine Klausel über den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen wurde für rechtswidrig erklärt: Die Klausel bestimmte, dass jegliche Schadensersatzansprüche des Urhebers wegen der unterlassenen Urhebernennung auch bei fahrlässigem Verhalten des Bauer-Verlages ausgeschlossen sein sollte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch das Urteil die Rechte freien Fotojournalisten gestärkt wurden.

Quelle: Pressemitteilung des DJV vom 05.05.2010.

Tatort-Vorspann: Droht der ARD die nächste Klage?

Nachdem zuletzt eine Grafikerin erfolgreich die Anerkennung ihrer Urheberrechte am Tatort –Vorspann geltend machen konnte (wir berichteten), droht der ARD nach aktuellen Medienberichten der nächste Rechtsstreit wegen des Vorspanns ihres Quotenhits.

Horst Lettenmayer gehören die weglaufenden Beine und das Augenpaar, welche in den letzten 40 Jahren unzählige Male im Vorspann der ARD-Sendereihe zu sehen waren. Auch er prüft nun eine Klage gegen die ARD auf angemessene finanzielle Beteiligung, da er seinerzeit lediglich eine Vergütung in Höhe von DM 400.- für seine Mitwirkung erhalten habe.

Grundlage einer erfolgsversprechenden Klage kann letztlich nur die Regelung des sog. Bestsellerparagraphen, § 32a UrhG, darstellen. Anders als bei der erfolgreichen Klage der Grafikerin des Tatort-Vorspanns, wird sich Herr Lettenmayer aber nicht auf einen Anspruch als Urheber berufen können. Eine Klage von Herrn Lettenmayer kann sich stattdessen im Wesentlichen nur auf etwaig betroffene Leistungsschutzrechte oder auf das Recht am eigenen Bild gem. § 22 KUG stützen. Fraglich ist jedoch zum einen, ob hier etwaige Ansprüche von Herrn Lettenmayer, nicht bereits verjährt oder gar verwirkt sind, bzw. zum anderen ob ein Gericht den Anwendungsbereich eines Leistungsschutzrechts überhaupt eröffnet sieht oder aber den Rechtsgedanken des § 32a UrhG auch auf §§ 22, 23 KUG ausweiten wird.

Nachdem Herrn Lettenmayer bereits Mitte der Siebziger mit einer Klage gegen den Bayrischen Rundfunk vor dem LG München gescheitert war, bleibt der Ausgang eines etwaigen Verfahrens auch vor dem Hintergrund der zuletzt ergangenen Entscheidung in Sachen Tatort-Vorspann fraglich.

Hintergrund – Bestsellerparagraph:

Geregelt werden soll in § 32a UrhG ein Interessensausgleich zwischen dem Urheber und dem Nutzer des Werkes für den Fall, dass das vom Urheber geschaffene Werk ein für alle Beteiligten überraschendgroßer Erfolg wird und die Beteiligung des Urhebers in einem auffälligem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Erfolg des Nutzers steht. Dabei geht der Anspruch des Urhebers nicht direkt auf eine unmittelbare finanzielle Besserstellung, sondern lediglich einer Ergänzung der vertraglichen Vergütungsregelungen zwischen Urheber und Nutzer. Dieser Ansprüche verjährt jedoch innerhalb der allgemeinen Verjährungsfristen der §§ 194, 195 BGB.

Hintergrund – Recht am eigenen Bild:

Das Rechte am eigenen Bild wird in den §§ 22 und 23 KUG geregelt. Demnach ist die Abbildung einer Person, ob als Foto oder im Rahmen von Film- und Fernsehbilder, nur mit deren jeweiligem Einverständnis nutzbar. Entscheidend ist insoweit immer die Erkennbarkeit der abgebildeten Person. Maßgebend hierfür sind zwar in erster Linie die Gesichtszüge, jedoch reicht eine Erkennbarkeit im Bekanntenkreis der abgebildeten Person aus um ggf. ein Recht am eigenen Bild geltend machen zu können.

LG Köln: Keine Verhängung von Ordnungsmitteln bei fehlendem Verschulden

Das Landgericht Köln hat in seinem Beschluss vom 08.03.2010, AZ: 28 O 756/09 die Verhängung eines Ordnungsmittels abgelehnt, da ein Verschulden nicht erkennbar war.

Das Gericht verneinte einen Verstoß gegen eine gerichtliche Untersagungsverfügung, da der Beklagten kein Verschulden zur Last gelegt werden konnte. Die Beklagte hatte entgegen einer gerichtlichen Untersagungsverfügung erneut das Foto eines Prominenten gedruckt, gab jedoch an, dass der Druck des Fotos in ihrer Zeitung bereits vor Erhalt der einstweiligen Untersagungsverfügung lief. Das Gericht verneinte mithin ein Verschulden und begründete dies mit der Unverhältnismäßigkeit der Kosten. Die Vernichtung der bereits gedruckten Zeitungs-Exemplare, sowie ein sodann erforderlicher Neudruck der Zeitung sei vorliegend nicht zuzumuten. Mangels Verschulden könne auch kein Ordnungsmittel verhängt werden.

Quelle: LG Köln, Beschluss v. 08.03.2010, Az. 28 O 756/09

Formatschutz im TV: LG München I lehnt urheberrechtlichen Schutz für Non-Fiction Format ab

Mit seinem Urteil vom 14.01.2010 (AZ: 7 O 13628/09) hat das LG München I die Klage eines Formatentwicklers wegen Plagiatschutz abgewiesen. Der Kläger warf den Beklagten, nämlich dem Vorgänger von Sport 1, dem Deutschen Sportfernsehen (DSF), und der Beiersdorfer AG vor, ein von ihm entwickeltes TV-Format unberechtigterweise „praktisch eins zu eins umgesetzt" zu haben.

Der Kläger machte geltend er habe dem DSF bereits im Juni 2003 ein Konzept zu einem Format mit dem Arbeitstitel „ Spiel Deines Lebens – Deutschland im Fußballfieber" übersandt. Gegenstand dieses Formats war ein Casting von 15 Hobby-Fußballern, die im Rahmen eines Trainingslagers ausgewählt und in mehreren Folgen auf den Höhepunkt, nämlich ein Spiel gegen eine Bundesligamannschaft vorbereitet werden sollten. Das Trainingslager und das Spiel sollten von TV-Kameras begleitet werden. Ähnliche Formate hatte es in der Vergangenheit bereits bei RTL 2 (Borussia Banana) und Sat.1 (Sportfreunde Pocher) gegeben.

Dieses Formatkonzept hatte der Kläger bei der Frapa (Format Recognition and Protection Association)registrieren lassen.

Ohne Rückmeldung beim Kläger, begann das DSF im Jahr 2007 in Kooperation mit der Beiersdorfer AG ein Format namens „Nivea für Men – Kicken gegen die Profis" zu verwirklichen, welches nach Ansicht des Klägers mit dem von ihm erstellten Formatkonzept nahezu identisch gewesen sei.

Das LG München lehnte die Klage mit dem Argument ab, dass das Konzept des Formats keine fiktive Welt erschaffe. Vielmehr erreiche eine Reality Doku-Soap nicht die nach dem Urheberrecht erforderliche geistige Schöpfungshöhe. Ein Formatschutz nach dem Urheberrecht bestehe daher nicht.Unmittelbar nach Urteilsverkündung teilte der Kläger durch seine anwaltliche Vertretung mit das Verfahren bis zum BGH und notfalls darüber hinaus auch bis zum EuGH zu treiben.

Hintergrund: Formatschutz

Während Fernsehformate bspw. in Großbritannien und den Niederlande bereits urheberrechtlich geschützt sind, hat der BGH in seinem Urteil vom 26.06.2003 (AZ I ZR 176/01) einen urheberrechtlichen Schutz für Fernsehformate im Allgemeinen abgelehnt. Dies stellt sich als gravierender Nachteil deutscher Formatentwickler da. Denn erfolgreiche Formate werden auf den internationalen Fernsehmessen, wie bspw. der MIPCOM, MIP-TV, NATPE, oder dem Rose d'Or Festival, zu Millionensummen gehandelt. Brancheninsidern schätzen den Lizenzwert aller auf den Formatmessen gehandelten Formate auf ca. 600 Millionen bis zu eine Milliarde Dollar. Der weltweite Umsatz mit dem Formathandel liegt inzwischen bei annähernd drei Milliarden Euro.

Quelle: Urteil des LG München I vom 14.01.2010 (AZ: 7 O 13628/09)

Total Buy Out auf dem Prüfstand: umfassende Rechteeinräumung per AGB möglich?

Der Interessensverein Synchronschauspieler (IVS) lässt derzeit im Berufungsverfahren beim Kammergericht Berlin gegen die Berliner Synchron AG die Übertragung aller urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte als sog. Total-Buy-Out durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gegen Zahlung einer pauschalen Vergütung einer gerichtlichen Inhaltskontrolle unterziehen. Der IVS trägt vor, dass eine solche umfassende Rechteeinräumung im Rahmen der AGB gegen § 307 BGB verstößt, da die Synchronsprecher gegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werden. Mit Verweis auf § 92 UrhG räumt der IVS zwar ein, dass die Sprachleistungen der Synchronsprecher zur uneingeschränkten Verwertung des Filmwerks übertragen werden sollen, nicht aber für filmfremde Verwertungszwecke. So ermöglicht der Synchronsprecher durch die formularmäßige vollumfängliche Rechteübertragung die Auswertung der Synchronfassung im Wege von Hörspielen, Klingeltönen, Spielzeugen und Werbungen, die oftmals höhre Umsätze für die jeweilige Produktion generieren als an den Kinokassen, ohne hieran jedoch angemessen beteiligt zu werden.

Dies sah das LG Berlin in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 25.06.2008 (AZ: 4 O 91/08) anders. Die Übertragung der Nutzungsrechte regle lediglich den Umfang der Gegenleistungen des Synchronsprechers, welche aber aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit nicht gerichtlich überprüft werden können. Da im Übrigen auch keine Urheberpersönlichkeitsrechte der Synchronsprecher geltend gemacht werden, hatte das LG Berlin an der Rechtmäßigkeit der vollumfänglichen Übertragung der Urheber- und Leistungsschutzrechte keine Bedenken.Nicht näher eingegangen ist das Gericht in seiner Urteilsbegründung auf die Ausführungen des gerichtlichen Gutachtens, dass der Urheber- und Leistungsschutzberechtigte lediglich einen Anspruch auf eine angemessen Vergütung hat, nicht jedoch zwingend an allen möglichen Erlösen zu beteiligen sei. Diese Angemessenheit der Vergütung richte sich dabei aber nach ihrer Branchenüblichkeit. Da insoweit alle Sender, ob öffentlich- oder privat-rechtlich organisiert, hier gleich agieren, sei eine solche Branchenüblichkeit der pauschalen Vergütung im Rahmen des Total-Buy-Out anzunehmen und trage im Übrigen auch dem branchenspezifischen Interesse aller Beteiligten ausreichend und angemessen Rechnung.

Quelle:

Blickpunkt: Film, Ausgabe 12/10

Regisseure fordern Tarifstandards bei Auftragsproduktionen

Der Bundesverband Regie (BVR)streitet mit den Fernsehsendern bereits seit Jahren ergebnislos über Tarifstandards und insbesondere um angemessene Vergütungsregelungen bei sog. Auftragsproduktionen. Nun soll das OLG München schlichten. Ein entsprechender Antrag des BVR zur Einrichtung einer Schiedsstelle mit dem ZDF ging bei Gericht ein. Dabei soll das ZDF, als größter Auftragsproduzent in Deutschland, exemplarisch auf Abschluss gemeinsamer Vergütungsregelungen und die Festlegung eines verbindlichen Mindestlohns für Regisseure in Anspruch genommen werden. Geklärt werden soll insbesondere auch, wer Verhandlungspartner des BVR in dieser Frage sein soll. Eine Entscheidung des Gerichts wird noch in der ersten Jahreshälfte erwartet.

Hintergrund: Tarifvertrag für Auftragsproduktionen

In Deutschland werden viele Fernsehfilme als sogenannte Auftragsproduktionen hergestellt. In diesen Fällen beauftragt der Sender eine externe Produktionsfirma mit der Herstellung eines Spielfilms. Folge hieraus ist, dass die meisten Filmschaffenden ihre Honorare frei mit eben dieser Produktionsfirma aushandeln müssen und die Sender nicht mehr an Haustarifverträge gebunden sind.Zuletzt scheiterten jahrelange Verhandlungen des BVR mit den Produzentenverbänden, da sich diese für nicht zuständig erklärten. Durch sog. Total-buy-out-Vereinbarungen der Fernsehsender bei Auftragsproduktionen, würden ohnehin alle Produzentenrechte auf den jeweiligen Sender übergehen. Die Sender wiederum verwiesen auf die jeweiligen Produzenten.

Quelle: Blickpunkt: Film, Ausgabe 9/10

OLG Karlsruhe: Kein urheberrechtlicher Schutz für eine Eingabemaske

Eine Eingabemaske, die für ein Online-Buchungssystem entwickelt und darin integriert wurde, genießt grundsätzlich keinen urheberrechtlichen Schutz. So hat in einer aktuellen Entscheidung das OLG Karlsruhe (Urteil vom 14.04,2010, Az. 6 U 46/09) geurteilt. Die Klägerin entwickelt IT-Lösungen für Reiseunternehmen und hatte eine Software für Reisebüros entwickelt, die unter anderem eine Eingabemaske für Buchungsvorgänge enthielt.

Ähnlichkeit mit der klägerischen Bildschirm-Maske moniert

Die Klägerin nahm die Beklagte vor dem LG Mannheim auf Unterlassung in Anspruch, weil diese, ihrerseits Wettbewerberin der Klägerin, eine ähnliche Eingabemaske verwendete. Dabei berief sich die Klägerin auf ihr Urheberrecht und beanstandete zahlreiche Übereinstimmungen beider Buchungsmasken. So gebe es Übereinstimmungen etwa bei der Gestaltung der Eingabefelder, dem Aufbau der Benutzeroberfläche, der Benennung und Anordnung der Eingabefelder und der Gestaltung der Fenster. Gleichzeitig sei der Dialog zwischen Programm und Benutzer auffallend ähnlich gestaltet.

Die Klägerin war der Ansicht, es handele sich bei der Eingabemaske um ein Computerprogramm im Sinne des § 69a UrhG. Jedenfalls aber sei die Maske ein schutzfähiges Werk im Sinne des § 2 Nr. 7 UrhG.

Zudem ergebe sich ein Unterlassungsanspruch auch aus Wettbewerbsrecht, da die Beklagte die Wertschätzung der klägerseits entwickelten Maske unangemessen ausnutze und die Benutzer über die Herkunft der Maske täusche.

Nachdem die Klägerin mit Ihrer Klage vor dem Landgericht keinen Erfolg hatte, wies auch das OLG Karlsruhe die daraufhin eingelegte Berufung zurück.

Kein Computerprogramm im Sinne des § 69a UrhG

Entgegen einer bisherigen Auffassung des entscheidenden Senats sah das OLG die Bildschirmmaske nunmehr nicht als Computerprogramm im Sinne des § 69a UrhG an. Vielmehr könne die gleiche Maske durch verschiedene und deutlich voneinander unterschiedene Programme erzeugt werden.

Vorliegend auch kein Schutz als Werk gem, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

Eine Eingabemaske könnte generell allenfalls gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG, etwa als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art, urheberrechtlichen Schutz genießen. Dazu fehle es bei der vorliegenden Bildschirmmaske allerdings an der hierfür erforderlichen Schöpfungshöhe. Der Aufbau der hier verwendeten Buchungsmasken sei im Wesentlichen durch die Anforderungen der Reiseveranstalter vorgegeben und an sachlichen und zweckmäßigen Vorgaben orientiert. Neben diesen sich zwingend ergebenden Ähnlichkeiten weise die Eingabe Maske der Beklagten zudem genügend Abweichungen von der klägerischen Maske auf. Dadurch sei sie nicht einfach als unfreie Bearbeitung jener Maske zu qualifizieren.

Keine Verletzung von Wettbewerbsrecht

Schließlich verneinte das OLG Karlsruhe auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche. Zwar könne der klägerischen Eingabemaske grundsätzlich eine sog. wettbewerbliche Eigenart zukomme. Dieser fehle allerdings die Eigenschaft, eine Herkunftstäuschung bei den Personen herbeizuführen, die für die Reisebüros über die Beschaffung der Software entscheiden.

Auch eine Rufausbeutung und eine wettbewerbsrechtliche Behinderung wurde vorliegend vom OLG verneint.

Ist unklar wie eine Äußerung an die Öffentlichkeit gelangt ist, kann der Verletzte die vermeintliche Störerin nicht in Anspruch nehmen

Das Landgericht Berlin hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:Ein Adliger nahm seine Tante wegen des Verstoßes gegen das Persönlichkeitsrecht in Anspruch, da eine Äußerung, die diese gegenüber dem Testamentsvollstrecker in einem Brief getätigt hatte, öffentlich abgedruckt wurde. Die Tante hatte insoweit gegenüber dem Testamentsvollstrecker behauptet, sie bewerte das Verhalten des Neffen als ,,erneuten Fehdehandschuh''.

Das Landgericht Berlin verneinte einen Anspruch gegen die Tante, da unklar sei, ob sie die Äußerung auch gegenüber der Presse getätigt hatte. Aus diesem Grund scheide sowohl eine Haftung als Täterin als auch als Störerin oder Informantin aus.

Quelle: Landgericht Berlin, Urteil v. 19.01.2010, Az.: 27 O 776/09

Urteilsbegründung gegen Bushido jetzt im Volltext online

Wie bereits berichtet, geht esBushido nunähnlich wie zahlreichen Filesharern,die er selbst durch Rechtsanwälte abmahnen ließ. Denn er wurde von anderen Interpreten unter anderem wegen etwaiger Urheberrechtsverletzungen auf Unterlassung verklagt. Jetzt liegt das entsprechende Urteil des Landgerichts Hamburg vom 19.04.2010 (308 O 175/08) im Volltext vor. Hier einige interessante Auszüge.

Der Tenor lautete wie folgt:

„1. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, es gegenüber dem Kläger zu 1) bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft bei der Beklagten zu 1) zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

die Werke „S…" (GEMA-Werk-Nr.: …), "J…" (GEMA-Werk-Nr.: …) auszuwerten und auswerten zu lassen,

die Beklagte zu 1) wird zudem verurteilt, es gegenüber dem Kläger zu 1) bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

das Werk „Sp…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie das Werk „I…" (GEMA-Werk-Nr.: …) auszuwerten und auswerten zu lassen.

2. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, es gegenüber den Klägern zu 1) und 2) bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft bei der Beklagten zu 1) zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

das Werk „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …) auszuwerten und auswerten zu lassen,

die Beklagte zu 1) wird zudem verurteilt, es gegenüber den Klägern zu 1) und 2) bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft bei der Beklagten zu 1) zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

das Werk „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und das Werk „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) auszuwerten und auswerten zu lassen.

3. die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, es gegenüber den Klägern zu 1) und 3) bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft bei der Beklagten zu 1) zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), gemäß § 890 ZPO zu unterlassen, die Werke „K…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „G…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „H…)" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „W…" (GEMA-Werk-Nr.: …)

auszuwerten und auswerten zu lassen.

4. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, es gegenüber den Klägerin zu 1) und 5) bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft bei der Beklagten zu 1) zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

das Werk „Br…" (GEMA-Werk-Nr.: …) auszuwerten und auswerten zu lassen.

5. die Beklagte zu 1) wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, über sämtliche ab dem jeweiligen Veröffentlichungsdatum erfolgten Vergaben von Auswertungsrechten an den in Ziffer 1. bezeichneten Werken – soweit diese nicht von der GEMA im Rahmen des GEMA-Wahrnehmungsvertrages wahrgenommen werden – , sowie Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über die sämtlichen Einkünfte der Beklagten zu 1), die diese im Zusammenhang mit der Nutzung der in Ziffer 1. bezeichneten Werke ab deren jeweiligen Veröffentlichungsdatum durch Vergabe von Rechten erzielt hat und zwar gegenüber dem Kläger zu 1) in Bezug auf die Werke „S…" (GEMA-Werk-Nr: …), „J…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „Sp…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „I…" (GEMA-Werk-Nr.: …)), und gegenüber den Klägern zu 1) und 2) in Bezug auf die Werke „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …), und gegenüber den Klägern zu 1) und 3) in Bezug auf die Werke „K…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „G…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „H…)" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „W…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und gegenüber den Klägern zu 1) und 5) in Bezug auf das Werk „Br…" (GEMA-Werk-Nr.: …)6. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, die Zustimmung zu erklären, dass die GEMA den Klägern über die sämtlichen Auswertungen und gegenüber der Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 2) abzurechnenden Erlöse ab dem jeweiligen Veröffentlichungsdatum der Werke, soweit diese noch nicht Gegenstand der GEMA-Abrechnung mit GEMA-Abrechnungstermin 01.10.2007 waren, – darüber hinaus für die Titel „D…" und „W…" über sämtliche Auswertungen und abzurechnenden Erlöse ab deren Veröffentlichung -, Auskunft erteilt, und zwar an den Kläger zu 1) hinsichtlich der Werke „S…" (GEMA-Werk-Nr: …), „J…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „Sp…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „I…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und an den Kläger zu 1) und 2) in Bezug auf die Werke „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …), und an die Kläger zu 1) und 3) in Bezug auf die Werke „K…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „G…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „H…)" (GEMA-Werk-Nr.: …), „W…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und gegenüber den Klägern zu 1) und 5) in Bezug auf das Werk „Br…"(GEMA-Werk-Nr.: …).

7. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, Auskunft zu erteilen über sämtliche seit dem jeweiligen Veröffentlichungsdatum der Werke erfolgten Vergaben von Auswertungsrechten an Subverlage und Sub-Subverlage sowie Auskunft zu erteilen über die sämtlichen daraus erzielten bzw. künftig zu erwartenden Auswertungserlöse, die aus der Auswertung von Werken gemäß Ziffer 1. seit deren Veröffentlichung erzielt worden sind bzw. noch erzielt werden, und zwar gegenüber dem Kläger zu 1) in Bezug auf die Werke „S…" (GEMA-Werk-Nr: …), „J…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „Sp…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „I…" (GEMA-Werk-Nr.: …), und gegenüber den Klägern zu 1) und 2) in Bezug auf die Werke „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …), und gegenüber den Klägern zu 1) und 3) in Bezug auf die Werke „K…" (GEMA-

Werk-Nr.: …), „G…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „H…)" (GEMA-Werk-Nr.: …), „W…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und gegenüber den Klägern zu 1) und 5) in Bezug auf das Werk „Br…" (GEMA-Werk-Nr.: …).

8. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) den Klägern denjenigen Schaden zu ersetzen hat, der den Klägern jeweils durch die unzulässige Auswertung der in Ziffer 1. bis 4. bezeichneten Titel entstanden ist und/oder künftig entstehen wird.

9. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, zum Ausgleich des durch die Nutzung der in Ziffer 1. bis 4. bezeichneten Werke entstandenen immateriellen Schaden einen Betrag von 61.000,00 € an den Kläger zu 1), einen Betrag von 1.500,00 € an den Kläger zu 2), einen Betrag von 2.500,00 € an den Kläger zu 3) und 500,00 € an die Klägerin zu 5) zu zahlen, jeweils zuzüglich 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2008.

10. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, hinsichtlich der Titel „S…" (GEMA-Werk-Nr: …), „J…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „Sp…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „K…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „G…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „H…)" (GEMA-Werk-Nr.: …), „W…" (GEMA-Werk-Nr.: …) „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „Br…" (GEMA-Werk-Nr.: …) gegenüber der GEMA die Zustimmung zu ihrer Streichung als Komponist bzw. Verlag des Komponisten sowie zur Eintragung des Klägers zu 1) als Komponist zu erklären.

11. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, dem Kläger zu 1) Auskunft über den bürgerlichen Klarnamen und die Anschrift des Autors K. … und dem Kläger zu 2) Auskunft zu erteilen über Klarnamen und Anschrift der Autoren Herr R. und Herr E.-H..

12. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger zu 1) einen Betrag in Höhe von 4.596,00 €, sowie an den Kläger zu 1) und den Kläger zu 2) zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 336,90 €, sowie an den Kläger zu 1) und den Kläger zu 3) zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 336,90 €, sowie an den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 5) zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 181,80 €, jeweils nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2009 zu zahlen; der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger zu 1) einen Betrag in Höhe von 4.360,00 €, sowie an den Kläger zu 1) und den Kläger zu 2) zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 336,90 €, sowie an den Kläger zu 1) und den Kläger zu 3) zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 336,90 €, sowie an den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 5) zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 181,80 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2009 zu zahlen.

13. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

14. Die Gerichtskosten haben die Beklagte zu 1) zu 8/20, der Beklagte zu 2) zu 6/20, der Kläger zu 1) zu 4/20 und der Kläger zu 2) zu 2/20 zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) hat die Beklagte zu 1) zu 11/25 und der Beklagte zu 2) zu 7/11 zu tragen, im Übrigen trägt der Kläger zu 1) seine außergerichtlichen Kosten selbst; die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 2) hat die Beklagte zu 1) zu 3/8 und der Beklagte zu 2) zu 1/8 zu tragen, im Übrigen trägt der Kläger zu 2) seine außergerichtlichen Kosten selbst; die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 3) haben die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) jeweils zu 2/5 zu tragen, im Übrigen trägt der Kläger zu 3) seine außergerichtlichen Kosten selbst; die

außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 4) hat diese selbst zu tragen; die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 5) haben die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) jeweils zu 2/5 zu tragen, im Übrigen trägt die Klägerin zu 5) ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagte zu 1) hat der Kläger zu 1) 3/10 und der Kläger zu 2) 1/10 zu tragen, im Übrigen hat die Beklagte zu 1) ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen; von den außergerichtlichen Kosten des Beklagte zu 2) haben der Kläger zu 1) und der Klägers zu 2) jeweils 1/8 zu tragen, im Übrigen trägt der Beklagte zu 2) seine außergerichtlichen Kosten selbst.

15. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu 1. und 2. jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 €, hinsichtlich des Tenors zu 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 €, hinsichtlich des Tenors zu 4. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 €, hinsichtlich des Tenors zu 5. und 7. jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 21.000,00 €, hinsichtlich des Tenors zu 11. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,00 € und hinsichtlich des Tenors zu 9., 12. und 14. jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages."

Im Rahmen seiner Urteilsbegründung führt das Gericht Folgendes aus:

„Die zulässige Klage ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.A. Die Klage ist zulässig.

I. Das Landgericht Hamburg ist für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig. Gegenstand des Verfahrens ist eine Verletzung von Urheberrechten an Kompositionen und Texten bzw. deren Verbindung durch die Auswertung der in den Anträgen bezeichneten Musiktitel. Dabei handelt es sich um eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 UrhG eröffnet ist (Kefferpütz in Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage 2009, § 105 Rn. 8), wobei den Klägern zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 UrhG ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 UrhG ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen wurde. Das ist jeder Ort, an dem auch nur ein wesentlicher Tatbestand des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (Kefferpütz, a.a.O. Rn. 13; Zöller/Vollkommer, Zivilprozessordnung, 27. Auflage 2009, § 32 Rn. 16). Da die streitgegenständlichen Titel auf Tonträgern bundesweit zum Verkauf angeboten z.B. bundesweit über das Internet zum Download angeboten werden und der Beklagte zu 2) auch in Hamburg Konzerte gibt, ist hinsichtlich eines Vertreibens, öffentlichen Zugänglichmachens und Aufführens nach und in Hamburg jedenfalls von einer Erstbegehungsgefahr auszugehen ist. Das Landgericht Hamburg ist daher gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig (vgl. Kefferpütz, a.a.O., Rn. 15). Soweit sich die Kläger auch gegen Auswertungshandlung in Österreich und der Schweiz wenden, gelten Art. 2, 5 Nr. 3 EuGVVO (bzw. die inhaltsgleichen Vorschriften des Lugano-Übereinkommens). Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass in einem anderen Mitgliedstaat begangene Rechtsverletzungen ausländischer Urheberrechte sowohl in dem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können, in dem der jeweilige Beklagte seinen Sitz hat als auch in dem Staat, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Schricker/Katzenberger, Urheberrecht, Kommentar, 3. Auflage 2006, Vor §§ 120ff. Rn. 172).

Die Beklagten, die beide ihren Sitz bzw. Wohnort in Stadt B. haben, können somit auch wegen der Auswertung der streitgegenständlichen Musiktitel in Österreich und der Schweiz

vor einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland verklagt werden. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg folgt insofern wiederum aus § 32 ZPO.

II. Der Klage steht auch keine anderweitige Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes entgegen (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Dies würde voraussetzen, dass zwischen denselben Parteien, die sich in diesem Rechtsstreit gegenüberstehen, bereits eine Klage über den identischen Streitgegenstand anhängig ist. Da die Beklagte zu 1) an dem Verfahren vor der Zivilkammer 10 (Az.: 310 O 155/08) nicht beteiligt ist, könnte der Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit ohnehin nur den Beklagten zu 2) betreffen. Aber auch im Verhältnis zum Beklagten zu 2) ist in dem Verfahren 310 O 155/08 ein anderer Streitgegenstand anhängig. Maßgeblich für die Bestimmung des Streitgegenstandes sind nach dem herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff der Klageantrag sowie der Klagegrund, also der zugrundeliegende Lebenssachverhalt (Zöller/Greger, ZPO, 27. Auflage 2009, § 261 Rn. 9, Zöller/Vollkommer, a.a.O, Einl. Rn. 60 ff; Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, Einleitung Rn. 69). Während der hiesige Rechtsstreit die Verletzung von Urheberrechten der Kläger an Kompositionen bzw. Texten betrifft, begründen die Kläger ihre Ansprüche in dem Verfahren vor der Zivilkammer 10 mit einer Verletzung ihrer Leistungsschutzrechte. Auch wenn die Ansprüche somit – teilweise – auf die Herbeiführung identischer Rechtsfolgen gerichtet sind, liegt ihnen damit ein abweichender Lebenssachverhalt zugrunde, so dass keine Identität der Sachverhalte besteht.

B. Die Klage ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

I. Der unter Ziffer 1) geltend gemachte Anspruch des Klägers zu 1) auf Unterlassung gegen die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 2) bzw. nur gegen die Beklagte zu 1) gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 9, 15 ff. UrhG ist nur zum Teil begründet.

1. Der Antrag ist hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Angesichts der umfassenden Auswertung der streitgegenständlichen Titel durch die Beklagten ist eine Beschränkung des Antrags auf konkrete Nutzungsformen nicht erforderlich.

2. Wie die weiteren Kläger genießt der Kläger zu 1) als französischer Staatsbürger gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG auch den Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes für alle seiner Werke.

3. In Bezug auf die Titel „S…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und " J…" (GEMA-Werk-Nr.: …) macht der Kläger sowohl gegen die Beklagte zu 1) als auch gegen den Beklagten zu 2) einen Unterlassungsanspruch wegen der Nutzung der Titel „L…" sowie „L…M…B…" geltend. Der Anspruch ist begründet.

a) Die übernommenen Werkteile sind urheberrechtlich geschützt.

aa) Bei Musikwerken sind an die schöpferische Eigentümlichkeit keine hohen Anforderungen zu stellen. Danach reicht es aus, wenn die formgebende Tätigkeit des Komponisten – wie regelmäßig bei der Schlagermusik – nur einen geringen Schöpfungsgrad aufweist (Dreier/Schulze, Urheberrecht, 3. Auflage, § 2 Rn.139, BGH GRUR 1968, 321, 324 – Haselnuss; BGH GRUR 1981, 267, 268 -). Die schöpferische Leistung kann sich dabei nicht nur aus der Melodie, sondern auch aus deren Verarbeitung ergeben, beispielsweise aus Aufbau der Tonfolgen, Rhythmisierung sowie aus der Instrumentierung und Orchestrierung. Entscheidend

ist der sich aus dem Zusammenspiel dieser Elemente ergebende Gesamteindruck (Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rn. 119; BGH GRUR 1991, 533, 535 -, OLG München GRUR-RR 2002, 282 -). Die erforderliche Gestaltungshöhe kann sich aus dem so maßgeblichen Gesamteindruck auch dann ergeben, wenn die einzelnen Elemente für sich genommen nur eine geringe Individualität aufweisen, etwa durch die Verknüpfung üblicher Stilmittel (BGH GRUR 1991, 533, 535 -). Außerhalb des urheberrechtlichen Schutzbereiches liegen dagegen die rein handwerkliche Tätigkeit und die Verwendung dessen, was zum musikalischen Allgemeingut gehört (Schricker/Loewenheim, a.a.O. § 2 Rn. 120; BGH GRUR1981, 267, 268 -). Nach diesen Grundsätzen ist auch die Schutzfähigkeit von Werkteilen zu b€teilen (Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rn. 122). Tonfolgen oder Klangbilder, die aufgrund ihres Umfangs, ihrer Vielfalt, des Rhythmus sowie der Auswahl und Zusammenstellung bereits individuelle Züge aufweisen, sind dabei urheberrechtlich geschützt (Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rn. 122). Maßgeblich für die Beurteilung der Schöpfungshöhe ist die Auffassung der mit musikalischen Fragen einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenenerkehrskreise (BGH GRUR 1981, 267, 268 -). Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Parteigutachten ist die Kammer in die Lage versetzt, die Position des hier maßgeblichen Verkehrskreises einzunehmen.

bb) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßstäbe ist der in Rede stehende Abschnitt der Komposition von „L…" (7min16sek bis 7min28sek) urheberrechtlich geschützt. Nach ihrem Gesamteindruck, den die Kammer anhand des Notenbildes (vgl. Gutachten Herr W., Anlage B 3/Beklagte zu 1)) sowie des Höreindrucks der Passage gewonnen hat, handelt es sich bei der betroffenen Passage um eine individuelle Tonfolge mit Wiedererkennungseffekt, die jedenfalls in der konkret gewählten Instrumentierung und Rhythmisierung sowie aufgrund der Verwendung der charakteristischen Trillerfigur auf der Zählzeit „3 und" schöpferisch eigentümlich im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG ist. Soweit die Beklagten sich die Ausführungen aus dem Gutachten von Herr W. zu Eigen machen, dass die Passage „gänzlich handwerklich und aufgrund präexistenter Formeln erstellt wurde", ist das nicht erheblich. Insbesondere werden keine konkreten Beispiele vorbekannter Werke benannt, die die vorbekannt bezeichnete eintaktige Ostinatofigur der Oberstimme in ihrer konkreten Gestaltung mit der bereits erwähnten Trillerfigur aufweist.
cc) Gleiches gilt für die beiden betroffenen, jeweils viertaktigen Passagen des Stückes „L…M…B…" (1min02sek bis 1min12sek sowie 2min03sek bis 2min14sek), insbesondere für die zweite Passage, die noch um eine weitere Mittelstimme bereichert ist. Bereits diese Instrumentierung, verbunden mit dem auch hier gegebenen Individualität mit Wiedererkennungseffekt führt dazu, dass die Passage über eine schulmäßige Anwendung von Harmonielehreregeln hinausgeht. Die Oberstimme der ersten Passage ist Melodie im klassischen Sinne mit einem individuell ausdrucksstarken Spannungsbogen, im zweiten Segment wird der dreistimmige zum fünfstimmigen Kontrapunkt verdichtet.

b) Der Kläger zu 1) ist als Komponist der Stücke „L…" sowie „L…M…B…" aktivlegitimiert.

aa) Der Kläger zu 1) ist ausweislich der Auszüge aus dem Register der französischen

Verwertungsgesellschaft Firma S. (vgl. Anlage K 2) Komponist des Titels „L…" sowie „L…M…B…". Angesichts dieser Eintragungen ist das einfache Bestreiten der Urheberschaft der Beklagten nicht ausreichend. Vielmehr hätten die Beklagten konkrete Umstände vortragen

müssen, aus denen sich ergibt, dass die Eintragungen bei der Firma S. unzutreffend sind. Da es damit nicht auf die Urheberbezeichnung auf den einzelnen Tonträgern der Gruppe „D. S." ankommt, kann auch dahinstehen, ob es sich bei dem Kläger zu 1) um das Mitglied der Gruppe „D. S." mit dem Pseudonym „A." handelt. Da die Aktivlegitimation des Klägers zu 1) hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zu Ziffer 1) bereits aus seiner Stellung als Komponist folgt, kann an dieser Stelle auch dahinstehen, ob er auch aufgrund von Rechten als Textdichter von „L…" ebenfalls einen Unterlassungsanspruch geltend machen könnte (das Werk „L…M…B…" ist textfrei).

bb) Die Aktivlegitimation des Klägers zu 1) ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger zu 1) seine Rechte an die Firma Firma S. C.. übertragen hat. Mit den „Recording Contracts" vom 25.09.1999 und 18.06.2005 sowie dem „Copyrights firm license sale contract" vom 18.12.2003 (vgl. Anlage B 5) haben die Mitglieder der Gruppe „D. S." lediglich die Rechte an den Tonaufnahmen an das Unternehmen Firma S. C.., nicht jedoch die Rechte an den Kompositionen und Texten übertragen. Dies folgt zum einen aus der ausdrücklichen Bezeichnung der beiden erstgenannten Verträge als „Recording Contracts" – sprich „Aufnahmeverträge" (Bandübernahmeverträge) – sowie aus dem Wortlaut der Rechteübertragungsklauseln, die ausdrücklich nur eine Übertragung der Rechte an den „master tapes" , „records" oder „any kind of performance solicited or authorised by the company" (vgl. Ziffer 3.a. der beiden „Recording Contracts", Anlage B 5) bzw. der „master recordings" (Ziffer 4 des Vertrages vom 18.12.2003) vorsehen. Ergänzend ergibt sich der Umfang der Rechteübertragung an Firma S. C.. auch aus dem klarstellenden „Side letter" vom 07.04.2008 (vgl. Anlage B 5), in dem bestätigt wird, dass – nur – die Rechte aus §§ 85, 86 UrhG bei Firma S. C.. liegen.

c) Die Beklagten zu 1) und 2) haben die vom Kläger zu 1) komponierten streitgegenständlichen Passagen in den Titeln „S…" sowie „J…" in Form einer unfreien Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG genutzt, indem diese Titel auf Tonträger vervielfältigt und verbreitet wurden (§§ 16 und 17 UrhG), über das Internet öffentlich zugänglich gemacht wurden (§19a UrhG) und – durch den Beklagten zu 2) – aufgeführt wurden (19 UrhG).

aa) Der Beklagte zu 2) hat für die Produktion des Titels „S…" eine Tonaufnahme der oben bezeichneten Passage aus „L…" übernommen und für die Produktion des Titels „J…" die oben bezeichnete Passage aus „L…M…B… Diese Passagen hat der Beklagte zu 2) – wie in allen Fällen, in denen Teile aus Titeln der Kläger übernommen wurden – „geloopt", d.h. über die gesamte Länge von „S…" bzw. „J…" wiederholt hintereinander abgespielt. Dies steht nach Überzeugung der Kammer aufgrund eines eigenen Hörvergleichs sowie der vorgelegten Parteigutachten fest. So ist insbesondere das Gutachten von Herr W. aufschlussreich, der – als Gutachter der Beklagten – ausführt, dass ihn der Vergleich der betreffenden Stücke annehmen lasse, dass der Beklagte zu 2) einzelne Passagen aus den Stücken der Kläger entnommen habe. Dies sei jedenfalls sein „subjektiver Höreindruck" (vgl. Anlage B 3/Beklagte zu 1), S. 1und 2). Das deckt sich vollen Umfangs mit dem Ergebnis des Hörvergleichs der Kammer. Die nach Überzeugung der Kammer erfolgte Übernahme der Tonaufnahmen impliziert eine Übernahme der Komposition, auf der die Aufnahmen basieren.Da der Kläger zu 1) seinen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Titel „S…" und „J…" jedenfalls auf eine Nutzung seiner den Tonaufnahmen zugrundeliegenden Komposition stützen kann, kann an dieser Stelle dahinstehen, ob auch seine Texte genutzt wurden.

bb) Der Titel „S…" stellt keine freie Benutzung der übernommenen Passage aus „L…" dar. Eine freie Benutzung i.S.d. § 24 Abs. 1 UrhG kann vor allem durch den Abstand begründet sein, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des geschützten älteren Werks hält. Eine freie Benutzung setzt in diesem Fall voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werks die entlehnten eigenpersönlichen Züge des älteren Werks verblassen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass die dem älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in der Weise zurücktreten, dass das ältere Werk nur noch als Anregung zu neuem, selbständigen Werkschaffen erscheint, dass es in dem neuen Werk nur noch schwach und in urheberrechtlich nicht mehr relevanter Weise durchschimmert (BGH NJW 1993, 2620, 2621 -, BGH GRUR 1999, 984, 987 -; OLG München GRUR-RR 2002, 281, 282 -). Bei Anwendung dieser Maßstäbe scheidet eine freie Benutzung der Passage aus „L…" hier unabhängig davon aus, ob es sich bei der Passage gerade um die für das Stück „L…" prägende Melodie handelt. Insbesondere das Transponieren um eine kleine Terz (vgl. Gutachten von Herr F. (S. 9, Anlage K 31) sowie das damit verbundene leicht veränderte Tempo lässt die Passage aus „L…" nicht hinter „S…" verblassen. Da der Charakter der Passage, insbesondere ihre Instrumentierung, vielmehr weiterhin erkennbar ist, liegen die Modifizierungen durch den Beklagten zu 2) im Bereich der unfreien Benutzung im Sinne des § 23 UrhG. Hieran ändert sich auch nichts durch die Verbindung mit dem Sprechgesang des Beklagten zu 2) und dem Schlagzeug-Beat, zumal diese erst nach den ersten Takten einsetzen. Von einem Verblassen hinter dem Sprechgesang kann keine Rede sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es neben den übernommenen Passagen aus „L…" – wie bei sämtlichen der streitgegenständlichen Titeln des Beklagten zu 2) – keine weiteren Instrumente außer dem Schlagzeug gibt und somit auch keine weitere Instrumentalstimmen, welche die Passagen überlagern.

cc) Gleiches gilt für die Nutzung der Passagen aus „L…M…B…", die in dem Titel „J…" lediglich einen Viertelton höher erklingen (vgl. Gutachten M. P. , Anlage K 6). Auch hier setzen Sprechgesang und Schlagzeug-Beat erst nach einigen Takten ein, so dass die Passagen aus „L…M…B…" – beinahe unverändert – zunächst für sich zu hören sind.

dd) Die Beklagten haben die hier streitgegenständlichen Passagen in Form einer unfreien Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG genutzt, indem diese Titel auf Tonträger vervielfältigt und verbreitet wurden (§§ 16 und 17 UrhG), über das Internet öffentlich zugänglich gemacht wurden (§19a UrhG) und – durch den Beklagten zu 2) – aufgeführt wurden (19 UrhG).

d) Diese Nutzungen sind widerrechtlich, denn der Kläger zu 1) hatte den Beklagten hierzu keinerlei Rechte eingeräumt. Insbesondere können sich die Beklagten nicht darauf berufen, dass ihnen die Nutzung aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Firma Firma S. C.. und dem Beklagten zu 2) gestattet ist. Dabei kann dahinstehen, ob die Firma Firma S. C.., die ihrerseits nur Inhaber von Rechten an den Tonaufnahmen ist (siehe oben), überhaupt vom Kläger zu 1) dazu ermächtigt worden ist, eine Vereinbarung über die Nutzung der Komposition bzw. Textdichtung mit dem Beklagten zu 2) zu treffen. Eine Einigung zwischen Firma S. C.. und dem Beklagten zu 2) ist jedenfalls nicht hinreichend dargetan. Der als Anlage B 1 (durch den Beklagten zu 2)) vorgelegte Vertragsentwurf weist weder eine vollständige Bezeichnung der Vertragsparteien und des Vertragsgegenstandes noch ein Datum oder eine Unterschrift auf. Dort ist nur das Label „A. R." ohne Anschrift bezeichnet, bei dem es sich lediglich um eine Marke der Firma Firma S. C.., aber nicht um eine rechtlich handlungsfähige Untereinheit handelt. Auch die Titel, an denen Rechte eingeräumt werden, sind nicht

vollständig bezeichnet. Die von den Beklagten behauptete mündliche Einigung ist ebenfalls nicht hinreichend konkret vorgetragen worden. So sprechen die vorgelegten E-Mails vom 27.09.2007 (Anlage B 2/Beklagter zu 2)) und vom 08.10.2007 (Anlage B 3/Beklagter zu 2)) gerade gegen eine bereits erreichte verbindliche Einigung. In der Anlage B 2 wird auf das der E-Mail angehängte Dokument als „draft of a revised settlement for master rights", also als Entwurf verwiesen.
Zudem wird um eine Ergänzung von weiteren Titeln gebeten. In der Anlage B 3 ist ebenfalls von dem Entwurf („draft") die Rede und davon, dass der Vertrag fertiggestellt werden soll („I want to finalize this now too"), woraus folgt, dass er bis dahin gerade noch nicht fertiggestellt worden ist. Schließlich ergibt sich aus Zweifelsregelung in § 154 Abs. 2 BGB, dass eine Einigung zwischen Firma S. C. nicht zustande gekommen ist. Ist danach eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags vereinbart worden, so ist der Vertrag im Zweifel nicht geschlossen worden, bis die Beurkundung erfolgt ist. „Beurkundung" im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Errichtung einer privatschriftlichen Urkunde (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Auflage 2010, § 154 Rn. 4). Dabei kann die Formabrede durch schlüssige Abrede getroffen werden, z.B. durch Austausch von Vertragsentwürfen (Palandt/Ellenberger, a.a.O.). Aus dem Text des vorgelegten Vertragsentwurfs (Anlage B 1/Beklagter zu 2), § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3) sowie der E-Mail vom 08.10.2007 (Anlage B 3/Beklagter zu 2)) ergibt sich hier deutlich, dass eine Unterzeichnung des Vertrages beabsichtigt war. Da eine solche nicht erfolgt ist, ist ein Vertrag gemäß § 154 Abs. 2 BGB nicht geschlossen worden. Dies wird im Übrigen auch dadurch bestätigt, dass die in dem Vertragsentwurf als Gegenleistung für die Rechtseinräumung vorgesehene Lizenz in Höhe von 24.500,00 € unstreitig niemals gezahlt wurde. Da eine Einigung zwischen Firma S. C.. und dem Beklagten zu 2) somit nicht zustande gekommen ist, kommt es auf die hilfsweise erklärte Anfechtung durch den Kläger zu 1) nicht mehr an.

e) Die Beklagten sind passivlegitimiert. Die Passivlegitimation der Beklagten zu 1) folgt daraus, dass sie bei der GEMA für die beiden Werke „S…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „J…" (GEMA-Werk-Nr.: …) jeweils als Originalverlag registriert ist. Dies ist zwar nicht den vorgelegten Ausdrucken aus dem Register der GEMA zu entnehmen, in denen der Originalverlag nicht detailliert aufgeführt ist (vgl. Anlage K 5), ergibt sich aber aus dem insofern unbestrittenen Vortrag der Kläger. Die Passivlegitimation des Beklagten zu 2) ergibt sich daraus, dass er bei der GEMA hinsichtlich der genannten Werke sowohl als Textdichter als auch als Komponist registriert ist (vgl. Anlage K 5).

f. Die Wiederholungsgefahr ist durch die widerrechtliche Nutzung indiziert. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 97 Rn. 42), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

2. In Bezug auf die Titel „Ic…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „Sp…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „I…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „T…" (GEMA-Werk-Nr: …) macht der Kläger zu 1) einen Unterlassungsanspruch wegen der Nutzung von Passagen aus den Titeln „", „", „" sowie „" nur gegen die Beklagte zu 1) geltend. Insoweit ist der Anspruch teilweise begründet.

a) Im Hinblick auf den Titel „T…" ist der Anspruch nicht begründet. Denn die hier betroffene Passage aus dem Stück „" (1min25sek bis 1min33sek) ist urheberrechtlich nicht als Werk der

Musik gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG geschützt. Die Passage umfasst lediglich zwei Takte, die jeweils aus einer ganzen Note in der Bassstimme und zwei halben Noten in der Oberstimme bestehen, wobei die Noten der Oberstimme den beiden auf dem Bass errichteten Akkorden e-Moll und C-Dur angehören. Allein das Hinzufügen des zusätzlichen Tons fis' als „akkordfremde Durchgangsnote" (vgl. S. 10/Gutachten Herr W., Anlage K 3/Beklagte zu 1)) genügt hier nicht, um die Passage aus dem Bereich des musikalischen Allgemeinguts herauszuheben. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Töne und Akkorde im Interesse der Allgemeinheit frei bleiben müssen, andernfalls würde es zu einer inakzeptablen Behinderung schöpferischen Schaffens kommen (Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rn. 122; Bullinger in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2008, § 2 Rn. 71). Auch die Instrumentierung vermag der bezeichneten Passage keine hinreichende Eigentümlichkeit zu verleihen. Das einmalige Erklingen eines Glockenschlags ist insofern nicht ausreichend.

b) Die Passagen aus „" (2min24sek bis 2min32sek sowie 2min40sek und 2min48sek) weisen gleichfalls nicht die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche Individualität auf. Die Passagen, die nahezu identisch sind, haben beide nur eine sehr einfache Struktur (Quint-Pendelbewegung h-e, Harmonisierung durch die Gegenklänge C-Dur/e-moll). Auch die Oberstimme verfügt angesichts des gleichförmigen Viertelnotenrhythmus, in dem die Töne h und e im Wechsel erklingen, nicht über einen Wiedererkennungseffekt. Schließlich ist die Instrumentierung (Klavier und Streicher) ebenfalls nicht hinreichend individuell um einen Schutz der Passage nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG zu begründen.

cc) Anders liegt es bei den betroffenen Passagen aus dem Stück „" (0min26sek bis 0min35sek und 1min01sek bis 1min10sek). Auch wenn die Passagen jeweils lediglich zwei Takte umfassen, verfügen sie aufgrund der Rhythmisierung über einen Wiedererkennungseffekt. Der individuelle Charakter wird dabei im zweiten Segment noch durch die mit Verzierungsnoten versehene Oberstimme (Violine) verstärkt (vgl. S. 9, Gutachten Herr F., Anlage K 31). Aber auch das erste Segment (0min26sek bis 0min35sek) verfügt aufgrund der unterschiedlichen Rhythmisierung der verschiedenen Stimmen über eine hinreichende Individualität.

dd) Die beiden – viertaktigen – Passagen des Stückes „" (0min00sek bis 0min16sek und 0min33sek bis 0min49sek) sind ebenfalls hinreichend individuell. Trotz der einfachen Instrumentierung und Rhythmisierung der ersten Passage, wird daher auch bei dieser ein Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG erreicht. Dies gilt erst recht für die zweite Passage, die auf der ersten aufbaut und diese um einen Streichersatz mit eigener Melodie und Kontrapunkten erweitert.

c) Der Kläger zu 1) ist als Komponist der Stücke „" und „" auch aktivlegitimiert. Dass er Komponist dieser Stücke ist, ist den Auszügen aus dem Register der Firma S. (vgl. Anlage K 2) zu entnehmen. Diese Rechte als Komponist hat der Kläger zu 1) auch nicht an die Firma Firma S. C.. übertragen. Ob der Kläger zu 1) aufgrund von Rechten als Textdichter von „" und „" Unterlassung verlangen kann, kann wiederum dahinstehen, da sich seine Aktivlegitimation bereits aus seiner Stellung als Komponist ergibt.

d) Die Beklagte zu 1) hat die genannten Passagen aus „" und „" im Rahmen der Auswertung in den Titeln „Sp…" und „I…" in Form einer unfreien Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG genutzt, indem diese Titel auf Tonträger vervielfältigt und verbreitet wurden (§§ 16 und 17 UrhG) und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht

wurden (§19a UrhG).

aa) Eine Übernahme von Aufnahmen der beiden Passagen aus „" und „" in den Titeln „Sp…" und „I…" steht aufgrund der vorgelegten Parteigutachten und dem Hörvergleich der Kammer fest.

bb) Die Beklagte zu 1) kann sich nicht mit Erfolg auf eine freie Benutzung im Sinne von § 24 UrhG berufen. Auch wenn durch Transponieren des Originals von „" nach e-Moll ein „Aufhellen" der dunklen Klangfarben erreicht wird, sind die übernommenen Passagen in „Sp…" weiterhin deutlich erkennbar. Wiederum setzen Sprechgesang und Schlagzeug-Beat erst nach einigen Takten ein, so dass von einem Zurücktreten der Musik des Originals hinter dem rhythmischen Sprechgesang keine Rede sein kann. Gleiches gilt im Hinblick auf die in „I…" übernommenen Passagen von „Auch wenn das Original hier wiederum um eine Oktave aufwärts transponiert wurde, bleibt es hinter dem Sprechgesang und Schlagzeug-Beat deutlich hörbar.

e) Die Nutzungen waren widerrechtlich, da sie ohne entsprechende Rechteeinräumung durch den Kläger zu 1) erfolgt ist.

f) Die Beklagte zu 1) ist hinsichtlich der Titel „Sp…" und „I…" als Originalverleger bei der GEMA registriert und somit passivlegitimiert.

g) Mangels Abgabe der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung besteht schließlich auch Wiederholungsgefahr.

II. Der unter Ziffer 2) gestellte Antrag der Kläger zu 1) und 2) auf Unterlassung der Auswertung des Titels „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …) gegen die Beklagten zu 1) und 2) bzw. auf Unterlassung der Auswertung der Titel „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) gegen die Beklagte zu 1) ist gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2, 9, 15 ff. UrhG begründet.

1. Wegen des Titels „B…" haben die Kläger zu 1) und 2) gegen die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 2) einen Anspruch auf Unterlassung wegen der Nutzung zweier Abschnitte aus „".

a. Die Kompositionen der streitgegenständlichen Passagen von „" sind jeweils als Werke der Musik gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG geschützt. Beide Passagen (3min02sek bis 3min13sek und 3min29sek bis 3min40sek) verfügen bereits aufgrund ihrer Instrumentierung (u.a. den Einsatz eines Glockenspiels, vgl. S. 3f./Gutachten Herr F., Anlage K 31) über eine hinreichende Individualität mit Wiedererkennungseffekt.

Der Text von „" ist als Sprachwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschützt. An die Schutzfähigkeit von Liedtexten sind nur geringe Anforderungen zu stellen, so dass auch der dreizeilige banale Text eines Schlager-Refrains als sog. kleine Münze noch Urheberrechtschutz genießt (Dreier/Schulze, a.a.O., § 2 Rn. 87). Auch wenn daher der Text von „" recht kurz ist, besitzt er vor dem Hintergrund des bestehenden immensen Gestaltungsspielraums aufgrund der gewählten Form und des gewählten Inhalts eine hinreichende Individualität. Dies vermag die Kammer anhand des Originaltextes aufgrund eigener Sprachkenntnisse zu

beurteilen, im Übrigen wird das durch die vorgelegte Übersetzung bestätigt.
b. Die Kläger zu 1) und 2) sind auch aktivlegitimiert.

aa. Die Aktivlegitimation des Klägers zu 1) folgt aus seiner Stellung als Komponist von „" (vgl. Registerauszug der Firma S., Anlage K 2).

bb. Die Aktivlegitimation des Klägers zu 2) folgt aus der Verbindung seines Textes mit der Komposition des Klägers zu 1) im Sinne von § 9 UrhG.

Der Titel „" stellt eine Werkverbindung im Sinne von § 9 UrhG – bestehend aus einem Werk der Musik und einem Sprachwerk – dar (vgl. zur Werkverbindung von Text und Musik: OLG München ZUM 1991, 432, 433 -Hans. OLG NJW-RR 1995, 238, 239 -). Der Kläger zu 2) hat nach dem Auszug der Firma S. (vgl. Anlage K 2) den Text zu dem Stück „" verfasst. Durch die bewusste Verbindung von Komposition und Text bilden die Kläger zu 1) und 2) eine urheberrechtliche Verwertungsgemeinschaft, aus der gemäß § 242 BGB gewisse Treue- und Fürsorgepflichten resultieren (vgl. Hans. OLG, NJW-RR 1995, 238, 239 -). Dabei bleiben die verbundenen Werke zwar grundsätzlich selbständig verwertbar, so dass sie auch außerhalb der Verbindung gesondert genutzt werden können. Aus der Treuepflicht, die die Werkverbindung für die beteiligten Urheber begründet, folgt aber, dass diese Nutzung den Zweck der bisherigen Verbindung nicht gefährden und ihr keine Konkurrenz machen darf. So darf etwa der Urheber eines Textes, der mit einer Komposition verbunden wurde, seinen Text nicht mit einer anderen Komposition nutzen, denn dies widerspräche dem zuvor vereinbarten Zweck, das Lied ungehindert zu verwerten (vgl. Dreier/Schulze, § 9 Rn. 25; Ahlberg in Möhring/Nicolini, UrhG, 2. Auflage 2000, § 9 Rn. 20). Hätte die Beklagte zu 1) daher Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Komposition erwerben wollen, so hätte der Kläger zu 1) diese nicht einfach ohne Zustimmung des Klägers zu 2) einräumen können, da die anderweitige Verwertung der Komposition die Auswertung der Werkverbindung gefährden könnte. Wenn der Kläger zu 2) damit also gegen eine Nutzung vorgehen könnte, die der Kläger zu 1) der Beklagten zu 1) ohne seine Zustimmung gestattet hätte, kann er – erst recht – gegen eine Nutzung der Komposition vorgehen, die weder der Kläger zu 1) noch der Kläger zu 2) gestattet haben.

Der Kläger zu 2) kann somit eigenständig Ansprüche wegen der Nutzung des betroffenen Teils der Komposition geltend machen (vgl. OLG München, ZUM 1991, 432, 433 -). Dass die Beklagte zu 1) ausschließlich die Komposition und nicht den Text übernommen hat, ist dabei unerheblich. Die Aktivlegitimation des Klägers zu 2) folgt hier aus seiner Stellung als Teil der Verwertungsgemeinschaft, in die auch bei einer bloßen Übernahme der Komposition eingegriffen wird (vgl. OLG München ZUM 1991, 432, 433 -).

c) Die beiden oben bezeichneten Passagen aus „" sind durch die Beklagten zu 1) und 2) in dem Titel „B…" genutzt worden.

aa) Nach Überzeugung der Kammer fest, dass Tonaufnahmen der genannten Passagen aus „" übernommen worden sind. Die Wiederholung der Tonaufnahmen ist hier zu Beginn von „B…" auch für das musikalisch nicht geschulte Ohr deutlich hörbar (hierauf spielt Herr F. in seinem Gutachten an, wenn er davon spricht, dass die Samples durch den Beklagten zu 2) häufig ungeschickt" gemacht worden seien, vgl. S. 2/Anlage K 31). Da durch die Übernahme der Tonaufnahmen – und damit verbunden der den Aufnahmen zugrunde

liegenden Komposition – zugleich in die Werkverbindung von Komposition und Text eingegriffen worden ist, ist unerheblich, dass der Text von „" nicht übernommen wurde.

bb) „B…" stellt keine freie Benutzung der beiden übernommen Passagen aus „" dar. Der Beklagte zu 2) hat die Passagen hier lediglich um einen Halbton aufwärts transponiert. Gleichwohl bleiben beide Passagen weiterhin deutlich erkennbar, insbesondere zu Beginn von „B…", da Sprechgesang und Schlagzeug-Beat wieder erst nach einigen Takten einsetzen.

cc) Die Beklagten haben die hier streitgegenständlichen Passagen in Form einer unfreien Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG genutzt, indem diese Titel auf Tonträger vervielfältigt und verbreitet wurden (§§ 16 und 17 UrhG), über das Internet öffentlich zugänglich gemacht wurden (§19a UrhG) und – durch den Beklagten zu 2) – aufgeführt wurden (19 UrhG).

d) Diese Nutzungen sind auch widerrechtlich, da die Kläger zu 1) und 2) den Beklagten hierfür keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt haben.

e. Die Passivlegitimation des Beklagten zu 2) folgt daraus, dass er bei der GEMA hinsichtlich des Titels „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …) als Komponist und Textdichter registriert ist (vgl. Anlage K

5). Die Passivlegitimation der Beklagten zu 1) ergibt sich daraus, dass sie bei der GEMA als Originalverlager registriert ist.

f. Mangels Abgabe der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung besteht Wiederholungsgefahr.

2. Hinsichtlich der Titel „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) nehmen die Kläger zu 1) und 2) lediglich die Beklagte zu 1) wegen der Nutzung von Ausschnitten aus den Titeln „D… M.." und „" in Anspruch. Insofern ist der Anspruch ebenfalls begründet.

a) Hinsichtlich des Stückes „D… M.." steht wieder die Nutzung von zwei Segmenten (0m40sek bis 1min00sek sowie 1min20sek bis 1min40sek) in Rede. Beide Passagen sind urheberrechtlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG geschützt. Die Passagen, die beide vier Takte umfassen, vermitteln einen individuellen Gesamteindruck, der sich vor allem aus der Instrumentierung, insbesondere der melodischen Violinstimme ergibt. Auch wenn die Gutachter der Beklagten darauf hinweisen, dass beiden Segmenten der in der spanischen Volksmusik sowie in der Kunstmusik des 19. Jahrhundert weit verbreitete Malaguena-Bass mit der dazugehöriger, charakteristischen Akkordfolge zugrunde liegt, bescheinigen sie den Passagen zugleich nicht zwangsläufig vorgegebene Varianten (vgl. S. 11 des Gutachtens von Herr W., Anlage B
3/Beklagte zu 1) sowie S. 4 des Gutachtens von Herr H. (Anlage B 1/Beklagte zu 1)). Es wird zudem wiederum kein konkretes vorbekanntes Werk der Musik oder eine vorbekannte Formel benannt, die den bezeichneten Passagen entsprechen. Die beiden betroffenen Passagen des Stückes „" (2min24sek bis 2min40sek sowie 2min56sek bis 3min12sek) besitzen nach ihrem Gesamteindruck eine hinreichende Individualität mit Wiedererkennungswert.

Insbesondere die Rhythmisierung der Violoncello-Stimme in Kombination mit dem Gestaltungsmittel der imitierenden Zweistimmigkeit verleiht den Passagen ihre eigentümliche Prägung, in der zweiten Passage noch bereichert um die kontrapunktisch geführte zweite Violoncello-Stimme.

b) Der Kläger zu 1) ist als Komponist von „D… M..“ und „“ aktivlegitimiert. Hinsichtlich „“ folgt dies aus dem Registerauszug der Firma S. (Anlage K 2). Bezüglich „D… M..“ liegt zwar kein entsprechender Auszug aus dem Register der Firma S. vor (vgl. Anlage K 2). Aus dem Schreiben der GEMA vom 13.11.2007 (Anlage K 30) folgt aber eine solche Registrierung, da sich die GEMA darin auf eine Registrierung des Werks für den Kläger zu 1) durch die Firma S. bezieht. Die Aktivlegitimation des Klägers zu 2) folgt aus der Verbindung seines Textes zu „D… M..“ bzw. zu „“ mit der jeweiligen Komposition des Klägers zu 1). So ist der Kläger zu 2) ausweislich des Registerauszugs der Firma S. (vgl. Anlage K 2) Textdichter von „“ und ausweislich des Schreibens der GEMA vom 13.11.2007 (Anlage K 30) Textdichter von „D… M..“. Beide Liedtexte sind als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschützt. Die geringen Anforderungen an die Gestaltungshöhe von Sprachwerken sind hier wiederum aufgrund Inhalt und Form des Textes erfüllt. Der Kläger zu 2) kann sich somit aufgrund der Werkverbindung im Sinne des § 9 UrhG gegen die Übernahme eines Teils der Komposition wenden.

c) Die genannten Passagen aus „D… M..“ und „“ sind durch die Beklagte zu 1) auch in dem Titel „E…“ bzw. „D…“ genutzt worden.

aa) Aufgrund eigenen Hörvergleichs mit eindeutigem Ergebnis steht nach Überzeugung der Kammer fest, dass Tonaufnahmen der Passagen aus „D… M..“ und „“ übernommen worden sind. Da hiermit zugleich in die Werkverbindung von Komposition und Text eingegriffen worden ist, ist unerheblich, dass die übernommenen Passagen textfrei sind.

bb) „E…“ stellt keine freie Benutzung der beiden übernommenen Passagen aus „D… M..“ dar. Zwar wurden auch hier die Passagen aus „D… M..“ (um eine Oktave) aufwärts transponiert (vgl. S. 5/Gutachten Herr F., Anlage K 31, der das damit einhergehende Abspielen in doppelter Geschwindigkeit als „Mickymaus“-Verzerrungseffekt bezeichnet). Die beiden Passagen von „D… M..“ – insbesondere die melodische Violinstimme – bleiben jedoch deutlich erkennbar.

Wieder setzen Sprechgesang und Schlagzeug-Beat erst nach einigen Takten ein, so dass sie die Komposition jedenfalls zu Beginn von „E…“ ohnehin nicht überlagern könnten.

Auch in „D…“ wurden die übernommen Sequenzen aus „“ nicht frei genutzt im Sinne von § 24 UrhG. Das Original der Kläger wurde wiederum (um eine kleine Sexte) aufwärts transponiert. Gleichwohl bleibt die einprägsame Melodie der Sequenzen aus „“ deutlich erkennbar. Insbesondere verblasst diese nicht hinter Sprechgesang und Schlagzeug-Beat von „D…“, sondern ist deutlich wahrnehmbar.

cc) Die Beklagte zu 1) hat die oben bezeichneten Kompositionen vervielfältigt, auf Tonträgern verbreitet und im Internet öffentlich zugänglich gemacht (§§ 16, 17, 19, 19a UrhG).

d) Diese Nutzungen sind durch die Beklagte sind widerrechtlich, da die Kläger zu 1) und 2) der

Beklagten zu 1) hierfür keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt haben.

e) Die Passivlegitimation der Beklagten zu 1) ergibt sich daraus, dass sie bei der GEMA als Originalverlager von „E…" und „D…" eingetragen ist.

f) Mangels Abgabe der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung besteht auch Wiederholungsgefahr.

III. Der unter Ziffer 3) gestellte Antrag der Kläger zu 1) und 3) auf Unterlassung der Auswertung der Titel „K…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „G…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „H…)" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …) sowie „W…" (GEMA-Werk-Nr.: …) gemäß §§ 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2, 9, 15 ff. UrhG ist begründet.

1. Die beiden – jeweils vier Takte umfassenden – Passagen aus dem Stück „" (2min46sek bis 2min56sek und 3min06sek bis 3min17sek), an denen die Kläger hier Rechte geltend machen, sind urheberrechtlich als Werke der Musik gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 UrhG geschützt. Beide verfügen über einen Wiedererkennungseffekt. Dies verbunden mit der Instrumentierung, insbesondere der Klavierstimme der zweiten Passage (vgl. S.8/Gutachten Herr F., Anlage K 31) begründet eine hinreichende Individualität.
Das gilt auch für die maßgebliche gemachte Passage in dem Stück „" (2min32sek bis 2min48sek). Der individuelle Gesamteindruck wird hier durch Instrumentierung und Melodie der Oberstimme erreicht. Wenn der Gutachter Herr W. hierzu erklärt, dass die Formulierung der Oberstimme auf Überleitungsfiguren, die zum „musikalischen Basiswortschatz" gehören (vgl. S. 13, Anlage B 3/Beklagte zu 1)), basiert, ist das ohne Darlegung einer vergleichbaren vorbekannten Figur nicht nachvollziehbar.

Aus dem Stück „" sind zwei viertaktige Segmente (5min27sek bis 5min38sek und 6min03sek bis 6min15sek), die in das Stück „H…)" übernommen worden sein sollen, streitgegenständlich. Beide Passagen verfügen über die erforderliche Individualität. Das wird bei der ersten Passage primär durch die Rhythmisierung erreicht und bei der zweiten Passage durch die Instrumentierung (Streicher, Gesangsstimme, Militärtrommel).
Aus dem Stück „", sind ebenfalls zwei Passagen streitgegenständlich (0min00sek bis 0min08sek und 0min16sek bis 0min24sek). Der eigentümliche Gesamteindruck der ersten Passage folgt insbesondere aus der Instrumentierung (Verwendung einer Röhrenglocke) und dem Schlusston (c'" statt des – bei des bei der e-Moll-Tonleiter zu erwartenden – fis"). Die Eigentümlichkeit der zweiten Passage folgt aus der Violinstimme, die diese Passage kontrapunktisch bereichert.

Aus dem Stück „" ist eine Passage (3min01sek bis 3min09sek) im Streit. Diese Passage bekommt ihr eigentümliches Gepräge vor allem durch die Gitarrenstimme und „Instrumentierung" (Vokalstimme, Gitarre und Streicher). Selbst der Gutachter der Beklagten spricht hinsichtlich dieser Passage von „Verstößen gegen kompositionshandwerkliche Regeln" und bestätigt somit gerade, dass die Sequenz über das rein Handwerkliche hinausgeht (vgl. S. 28/Anlage B 3/Beklagte zu 1)).

2. Die Aktivlegitimation des Klägers zu 1) hinsichtlich der Komposition der Werkteile aus „", „", „" ergibt sich aus den Registerauszügen der Firma S. (Anlage K 2). Der Kläger zu 3) hat zu den genannten Titeln die Texte geschrieben, die gemeinsam mit der jeweiligen Komposition eine Werkverbindung im Sinne von § 9 UrhG darstellen. Die Texte sind aufgrund der gewählten

Form und des Inhalts als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschützt. Dass der Kläger zu 3) Urheber der Texte ist, ergibt sich auch hier aus den entsprechenden Registerauszügen der Firma S. (Anlage K 2). Die Aktivlegitimation des Klägers zu 3) ergibt sich aus der Verbindung seines Textes mit der Komposition im Sinne von § 9 UrhG.

3. Die in Ziffer 1. bezeichneten Passagen aus „", „", „", „" und „" sind durch die Beklagten zu 1) und 2) auch in den Titeln „K…", „G…", „Bist Du was (H…, „D…" und „W…" genutzt worden.

a) Dabei ist die Kammer wiederum aufgrund der vorgelegten Gutachten und des eigenen Höreindrucks davon überzeugt, dass die Tonaufnahmen der maßgeblichen Passagen übernommen worden sind. Da hiermit in die Werkverbindung von Komposition, die den Aufnahmen zugrunde liegt, und Text eingegriffen wurde, spielt es – im Hinblick auf die Rechte des Klägers zu 3) – keine Rolle, dass die betroffenen Passagen textfrei sind.

b) In „K…" werden die beiden Passagen aus „" wiederum nur unfrei im Sinne von § 23 UrhG genutzt. Die Passagen wurden praktisch unverändert übernommen, insbesondere wurden sie dieses Mal nicht transponiert. Sie bleiben daher deutlich erkennbar. Dies gilt für die erste Passage insbesondere zu Beginn von „K…", wo diese ohne Sprechgesang und Schlagzeug erklingt. Die zweite Passage scheint aufgrund ihrer prägenden Klavierstimme deutlich hinter Schlagzeug und Sprechgesang (der zum Ende aufhört) hervor.

Auch in „G…" ist die übernommene Passage aus „" – auch wenn sie wiederum um eine kleine Sext aufwärts transponiert wurde (vgl. S. 6/Gutachten Herr F., Anlage K 31 sowie S. 12/Gutachten Herr W., Anlage B 3/Beklagte zu 1)) – wiedererkennbar. Von einer Überlagerung durch Sprechgesang und Schlagzeug kann auch hier wieder keine Rede sein, vor allem da beides erst nach einigen Takten, in denen nur die Komposition des Klägers zu 1) erklingt, einsetzen.

In „Bist Du was (H… wurden beide Passagen aus „" um eine kleine Terz nach es-Moll transponiert. Auch wenn das Schlagzeug bei der Bearbeitung der zweiten Passage zum Teil einen sehr ausgeprägten Charakter hat, verhindert dies – wie sämtliche anderen Modifizierungen – nicht das Durchscheinen der ursprünglichen Passagen. So bleibt das Schlagzeug auch hier das einzig weitere verwendete Instrument und überlagert als solches nicht die Kompositionen der Kläger.

Die Passagen aus „" wurden zur Unterlegung des Sprechgesangs und Schlagzeug-Beats von „D…" um eine kleine Sext nach c-Moll transponiert, bleiben aber ebenfalls deutlich erkennbar. Wieder setzen Sprechgesang und Schlagzeug erst nach einigen Takten ein, am Ende von „D…" verstummt jedenfalls der Sprechgesang. Insbesondere an diesen Stellen ist der Wiedererkennungseffekt hinsichtlich der Passagen aus „" besonders hoch.

In „W…" wird die übernommene Passage aus „" ebenfalls um eine kleine Sext aufwärts transponiert, so dass es hier zu einer Art „Mickeymauseffekt" kommt. Gleichwohl bleibt die Passage hier – wiederum insbesondere vor Einsetzen von Schlagzeug und Sprechgesang – klar erkennbar.

c. Die Beklagten haben die hier streitgegenständlichen Passagen in Form einer unfreien

Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG genutzt, indem diese Titel auf Tonträger vervielfältigt und verbreitet wurden (§§ 16 und 17 UrhG), über das Internet öffentlich zugänglich gemacht wurden (§19a UrhG) und – durch den Beklagten zu 2) – aufgeführt wurden (19 UrhG).

4. Diese Nutzungen sind auch widerrechtlich, da die Kläger zu 1) und 3) den Beklagten hierfür keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt haben.

5. Die Passivlegitimation folgt aus den GEMA-Eintragungen. Der Beklagte zu 2) ist hinsichtlich der Titel „K…", „G…", „Bist Du was (H… „D…" und „W…" jeweils als Komponist und Textdichter, die Beklagte zu 1) jeweils als Originalverlag bei der GEMA eingetragen.

6. Mangels Abgabe der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung besteht Wiederholungsgefahr.

IV. Der unter Ziffer 4) gestellte Antrag der Kläger zu 2) und 4) gegen die Beklagten zu 1) und 2) auf Unterlassung der Auswertung von „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …) gemäß §97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2, 9, 15 ff. UrhG ist unbegründet.

Die beiden Passagen aus dem Titel „" (5min38sek bis 5min49sek und 5min50sek bis 6min02sek), gegen deren Nutzung sich die Kläger hier wenden, sind urheberrechtlich nicht als Werk der Musik gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG geschützt. Tonfolgen, die nur aus wenigen Tönen bzw. Akkorden bestehen, fehlt regelmäßig die für den Schutz aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG erforderliche Individualität. Töne und Akkorde müssen im Interesse der Allgemeinheit frei bleiben, andernfalls würde es zu einer inakzeptablen Behinderung schöpferischen Schaffens kommen (Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rn. 122; Bullinger in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2008, § 2 Rn. 71). Das erste Segment beschränkt sich hier auf eine Abfolge von vier Akkorden über dem gehaltenden Ton A im Bass und ist somit nach eben genannten Maßstäben nicht hinreichend individuell. Das zweite Segment wird gegenüber dem ersten Segment zwar noch um Überleitungsfiguren ergänzt. Ein über die erste Passage hinausgehender individueller Gesamteindruck entsteht jedoch deshalb nicht, weil die Überleitungsfiguren kein in sich kohärentes Melodiegepräge und keinen Spannungsbogen aufweisen, sondern lediglich die in den Akkorden enthaltenen Töne verdoppeln. Einzige Ausnahme ist dabei das h in Takt 7, welches innerhalb der Triole c'-h-c' nur eine sog. Wechselnote mit nur leicht variierendem Charakter ist. Das genügt aber selbst den geringen Schutzanforderungen nicht.

V. Der unter Ziffer zu 5) geltend gemachte Anspruch des Klägers zu 1) und 5) gegen die Beklagten zu 1) und 2) auf Unterlassung der Auswertung von „Br…" (GEMA-Werk-Nr.: …) gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2, 9, 15 ff. UrhG ist wiederum begründet.

1. Die beiden viertaktigen Segmente aus „V…", an denen die Kläger zu 1) und 5) Rechte geltend machen (0min00sek bis 0min08sek und 1min03sek bis 1min11sek), sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG geschützt. Dabei kann dahinstehen, ob die Oberstimme des ersten Segments dem jahrhundertealten Bestand des Gregorianischen Chorals entstammt (vgl. S. 26 f./Gutachten Herr W., Anlage B 3/Beklagte zu 1)). Selbst wenn man sich diese Oberstimme „wegdenkt" verfügt die Passage aufgrund ihrer weiteren Elemente (Instrumentierung und Rhythmisierung) über einen Wiedererkennungswert. Dies folgt

schon daraus, dass die Chorstimme in „Br…" nicht zu hören ist, die erste Passage aber gleichwohl eindeutig hörbar ist (siehe unten). Insbesondere die Streicherstimme ist für das Stück „V…" prägend und verleiht der Passage sogar Melodiecharakter.

2. Die Aktivlegitimation der Kläger zu 1) und 5) hinsichtlich der beiden Segmente von „V…" ergibt sich hier nicht aus einem Registerauszug der Firma S. (vgl. Anlage K 2), bei der offenbar auch keine Registrierung stattgefunden hat (vgl. Schreiben der GEMA vom 13.11.2007, Anlage K 30), sondern aus einer Registrierung bei der GEMA, bei der der Kläger zu 1) als Komponist und die Klägerin zu 5) als Textdichterin eingetragen sind. Der Text von „V…", der ausnahmsweise englischsprachig ist, ist zwar kurz, jedoch angesichts der geringen Maßstäbe an die Schöpfungshöhe von Werken der Lyrik (vgl. Dreier/Schulze, a.a.O., § 2 Rn. 86 f.) hinsichtlich Form und Inhalt urheberrechtlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschützt. Aufgrund der Werkverbindung der Komposition des Klägers zu 1) mit der Textdichtung der Klägerin zu 5) kann diese ebenfalls gegen den mit der Nutzung der Komposition verbundenen Eingriff in die Werkverbindung vorgehen.

3. Die beiden oben bezeichneten Passagen aus „V…" wurden in „Br…" auch genutzt.

a) Wiederum steht für die Kammer aufgrund der Parteigutachten und des eigenen Höreindrucks fest, dass in „Br…" die streitgegenständlichen Tonaufnahmen der Kläger übernommen wurden.

b) Die Modifizierungen der Komposition von „V…" bleiben im Bereich der unfreien Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG. Beide Passagen wurden hier zwar aufwärts transponiert, verblassen aber dennoch nicht hinter Sprechgesang und Schlagzeug-Beat, die auch hier wieder erst nach einigen Takten von „Br…" einsetzen und zum Ende hin aussetzen. Insbesondere die melodische Streicherstimme ist deutlich herauszuhören. Auch wenn die Chorstimme des ersten Segments nicht erklingt, sind beide Passagen somit weiterhin deutlich erkennbar.

c) Die Beklagten haben die hier streitgegenständlichen Passagen in Form einer unfreien Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG genutzt, indem diese Titel auf Tonträger vervielfältigt und verbreitet wurden (§§ 16 und 17 UrhG), über das Internet öffentlich zugänglich gemacht wurden (§19a UrhG) und – durch den Beklagten zu 2) – aufgeführt wurden (19 UrhG).

4. Diese Nutzungen sind auch widerrechtlich, da die Kläger zu 1) und 5) den Beklagten hierfür keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt haben.

5. Die Passivlegitimation ergibt sich daraus, dass der Beklagte zu 2) hinsichtlich des Titels „Br…" als Komponist sowie als Textdichter und die Beklagte zu 1) als Originalverlag bei der GEMA eingetragen ist.

6. Mangels Abgabe der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung besteht auch Wiederholungsgefahr.

VI. Der unter Ziffer 6) geltend gemachte Anspruch auf Auskunft gegen die Beklagte zu 1) über die Vergabe von Auswertungsrechten an den streitgegenständlichen Titeln bzw. über Einkünfte aus der Auswertung dieser Titel ist gemäß §§ 242, 259, 260 BGB in dem Umfang

begründet, in dem die Kläger zu 1), 2), 3) und 5) gemäß Ziffer 1. bis 4. des Tenors einen Anspruch auf Unterlassung nach § 97 Abs. 1 UrhG haben. Im Übrigen ist der Anspruch unbegründet.

1. Der Antrag ist hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, insbesondere ist der Zeitraum, hinsichtlich dessen Auskunft begehrt wird, durch den Zusatz „ab dem jeweiligen Veröffentlichungsdatum" hinreichend konkret eingegrenzt.

Soweit der Titel „I…" (GEMA-Werk-Nr.: …) im Antrag zu 6) fehlt, beruht dies ersichtlich auf einem Versehen. So wird der Titel im Antrag zu 10), der auf Schadensersatzfeststellung gerichtet ist, ausdrücklich erwähnt. Daher ist davon auszugehen, dass der Titel auch in den Auskunftsanspruch, der die spätere Bezifferung des Schadensersatzes ermöglichen soll, aufgenommen werden soll. Der Antrag zu 6) wurde deshalb durch die Kammer entsprechend ausgelegt (vgl. Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 308 ZPO Rn. 3).

2. Die geschuldete Auskunft bezieht sich auch auf Auswertungshandlungen außerhalb Deutschlands. Erst aufgrund der Auskunft darüber, in welchen Territorien außerhalb Deutschland noch ausgewertet wurde, können die Kläger prüfen, ob eine Anwendung des Schutzlandprinzips dazu führt, dass sie für die entsprechenden Auswertungshandlungen auch in Deutschland Schadensersatzansprüche geltend machen können.

3. Der Anspruch auf Auskunft über sämtliche Einkünfte, die die Beklagte zu 1) durch Vergabe von Rechten erzielt hat, ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht auf eine unmögliche Leistung gerichtet. So sind von der Auskunft ausdrücklich solche Auswertungsrechte ausgenommen, die von der GEMA wahrgenommen werden. Aus welchen Gründen die Beklagte zu 1) darüber hinaus nicht in der Lage sein soll, über ihre Einkünfte Auskunft zu erteilen, ist nicht nachvollziehbar dargelegt worden.

4. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus § 97 Abs. 1 UrhG, dessen Bezifferung die Auskunft hier dienen soll, liegen in dem Umfang, in dem die Kläger Unterlassung gemäß Ziffer 1. bis 4. des Tenors verlangen können, vor.

a) Die Beklagte zu 1) hat durch die Nutzung der Titel „S…" (GEMA-Werk-Nr.: …), " J…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „Sp…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „I…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „B…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „E…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „K…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „G…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „H…)" (GEMA-Werk-Nr.: …), „D…" (GEMA-Werk-Nr.: …), „W…" (GEMA-Werk-Nr.: …) und „Br…" widerrechtlich in die Urheberrechte der Kläger eingegriffen (siehe Ziffer B.I. bis B.V.).

b) Das für einen Schadensersatzanspruch erforderliche Verschulden der Beklagten zu 1) ist gegeben. Wer eine möglicherweise geschützte geistige Leistung eines Dritten nutzt, muss sich zuvor seiner Nutzungsberechtigung vergewissern. Insoweit besteht also eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage 2008, § 97 Rn. 57). Dabei unterliegen Fachkreise wie Produzenten und Verleger einer gesteigerten Sorgfaltspflicht (Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 97 Rn. 52; Dreier/Schulze, a.a.O.). Insbesondere im Hinblick darauf, dass das sog. Sampling, also die Übernahme von Teilen aus Tonaufnahmen Dritter, im Bereich des Rap bzw. Hip Hop, dem die Musik des Beklagten zu

2) hier zuzuordnen ist, weit verbreitet ist (vgl. BGH, GRUR 2009, 403, 405 – Metall auf Metall), hätte die Beklagte zu 1) sich jedenfalls erkundigen müssen, woher die streitgegenständlichen Samples stammen. Das „Sampling" ist an einigen Stellen im Übrigen auch deutlich hörbar (vgl. insbesondere den Beginn des Titels „B…" sowie Gutachten Herr F., Anlage K 31). Zudem musste der Beklagten zu 1) bewusst sein, dass nicht die gesamte Musik der in vorstehender Ziffer genannten Titel (Klavier, Gitarre, Streicher, (weibliche) Gesangsstimmen) von dem Beklagten zu 2) allein eingespielt worden sein konnte. Nach dem Parteivortrag ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beklagte zu 2) selbst in der Lage wäre zu komponieren bzw. zu arrangieren. Es lag daher mehr als nahe, dass der Beklagte zu 2) sich bei der Produktion der Hilfe Dritter oder Vorleistungen Dritter bedient hatte. Dies hätte die Beklagte zu 1) jedenfalls veranlassen müssen, beim Beklagten zu 2) nach der Herkunft der Musik, mit der die Titel unterlegt sind, zu fragen. Bleiben nach einer Auskunft des Beklagten zu 2) Zweifel, darf nicht genutzt werden. Da der Beklagte zu 2) in diesem Rechtsstreit nicht in der Lage ist, seine Nutzungsberechtigung darzulegen (siehe nachfolgend VII.3.), ist davon auszugehen, dass er auch der Beklagten zu 1) nicht mehr hätte sagen können. Nach Sachlage hat die Beklagte zu 1) sich daher nicht in gebotener Weise um die Frage der Nutzungsrechte gekümmert. Damit handelte sie zumindest fahrlässig.

VII. Auch der Anspruch der Kläger auf Erteilung der Zustimmung zur Auskunftserteilung durch die GEMA gegen die Beklagten zu 1) und 2) über die durch die GEMA abzurechnenden Erlöse (soweit diese noch nicht Gegenstand der GEMA-Abrechnung zum 01.10.2007 waren) ist gemäß §§ 242, 259, 260 BGB in dem Umfang begründet, in dem die Kläger zu 1), 2), 3) und 5) gemäß Ziffer 1. bis 4. des Tenors einen Anspruch auf Unterlassung nach § 97 Abs. 1 UrhG haben. Im Übrigen ist der Anspruch unbegründet.

1. Der Antrag ist hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Insbesondere ist er in zeitlicher Hinsicht durch die Bezugnahme auf das Veröffentlichungsdatum der Werkehinreichend eingegrenzt. Dass die Zustimmung sich auf diejenigen Informationen erstreckt, die die Beklagten jeweils selbst durch die GEMA erhalten würden, ergibt sich aus der begrenzten Reichweite, die eine Zustimmung durch die Beklagten rechtlich ohnehin nur haben kann und bedarf daher keiner Klarstellung im Antrag.

2. Soweit der Titel „I…" im Antrag zu 7) fehlt, beruht dies wiederum erkennbar auf einem Versehen, so dass die Kammer den Antrag insofern ebenfalls ausgelegt hat.

3. Das für einen Schadensersatzanspruch erforderliche Verschulden der Beklagten zu 1) liegt hinsichtlich der Auswertung der im Tenor zu 1. bis 4. bezeichneten Titel vor (siehe oben VI.4.b)). Auch der Beklagte zu 2) handelte schuldhaft. Der Hinweis darauf, dass er über eine umfangreiche „Sounddatenbank" mit Samples und Sounds verfüge, die ihm – größtenteils – von Dritten zugeschickt würden und dass er keinerlei Kenntnis davon habe, woher die einzelnen Sounds konkret stammen, entlastet den Beklagten zu 2) nicht. Selbst wenn dem Beklagten zu 2) die hier genutzten Tonaufnahmen von Dritten „zugespielt" worden sein sollten, was hinsichtlich der konkreten Aufnahmen schon nicht substantiiert dargetan und bewiesen worden ist, wäre zu berücksichtigen, dass der Beklagte hier insgesamt 16 Titel produziert hat, indem er diese mit – insgesamt knapp 30 – Samples mit Kompositionen der Kläger unterlegte. Damit ist zum einen wenig wahrscheinlich, dass der Beklagte zu 2) aus seiner „Sounddatenbank" zufälligerweise derart viele Aufnahmen der Kläger ausgewählt hat. Zum anderen lag auch auf der Hand, dass an dieser Vielzahl

genutzter Aufnahmen Rechte Dritter bestehen. Derjenigen, der möglicherweise geschützte Leistungen Dritter nutzen will, muss sich aber – ggf. durch Nachfragen – erkundigen, ob er insofern berechtigt ist (siehe oben, vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage 2008, § 97 Rn. 57). Dies gilt hier angesichts des Umfanges, in dem auf fremde Kompositionen zurückgegriffen wurde, in besonderem Maße. Der Beklagte zu 2) hat ein halbes Album („V…") produziert, indem er Teile aus Tonaufnahmen bzw. Kompositionen der Kläger als permanente „Loops" zur Grundlage seines Sprechgesangs machte. Vor diesem Hintergrund durfte er sich nicht damit begnügen, die angeblichen „Übersender" von Samples bzw. Sounds darauf hinzuweisen, dass diese frei von Rechten Dritter sein müssten.

Obwohl die Kläger bislang keine Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zu 2) geltend machen, ist ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der begehrten Auskunft durch die GEMA anzuerkennen. So können die Kläger – etwa auf der Grundlage der zu erteilenden Auskünfte – auch später noch Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zu 2) erheben.

4. Die Zustimmung der Beklagten zur Auskunftserteilung durch die GEMA über sämtliche abzurechnende Erlöse ist auch erforderlich. Eine detaillierte Abrechnung liegt bislang außer in der vom Tenor ausgenommenen GEMA-Abrechnung zum 01.10.2007 nicht vor, so dass die Kläger bislang nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche im Zusammenhang mit Rechten, die durch die GEMA wahrgenommen werden, zu beziffern.

VIII. Schließlich ist auch der unter Ziffer 8 geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte zu 1) auf Erteilung von Auskunft über die Vergabe von Auswertungsrechten an Subverlage bzw. über die hierdurch erzielten und zu erwartenden Erlöse gemäß §§ 242, 259, 260 BGB hinsichtlich der in Ziffer 1. bis 4. des Tenors bezeichneten Titel begründet, im Übrigen unbegründet.

1. Der Antrags ist hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Konkretisierung bezüglich des Zeitraums, über den Auskunft zu erteilen ist, folgt wieder durch Bezugnahme auf das jeweilige Veröffentlichungsdatum der Titel. Soweit der Titel „I…" auch im Antrag zu 8 fehlt, beruht dies erneut erkennbar auf einem Versehen, so dass die Kammer den Antrag insofern ebenfalls ausgelegt hat.

2. Der Antrag ist entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1) auch nicht auf eine unmögliche Leistung gerichtet, indem er Erlöse umfasst, die die Beklagte zu 1) selbst noch gar nicht kennen kann. Soweit die Kläger Auskunft über „künftig zu erwartende Auswertungserlöse" begehren, bezieht sich dies Begehren selbstverständlich nicht auf bislang völlig ungewisse Erlöse, sondern auf Erlöse für bereits erfolgte Auswertungen, die lediglich noch nicht an die Beklagte zu 1) ausgezahlt worden, aber dem Grunde nach bereits entstanden sind. Dies folgt zum einen aus der Formulierung „zu erwartende" und ergibt sich zum anderen auch daraus, dass die Kläger mit ihrer Klage gerade verhindern wollen, dass die Beklagte zu 1) die streitgegenständlichen Titel neu lizenziert und insofern Erlöse erzielt, für die derzeit noch keine Grundlage besteht.

3. Die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs liegen ebenfalls vor, insbesondere handelte die Beklagte zu 1) bei der Auswertung der im Tenor zu 1) bis 4) bezeichneten Titel schuldhaft (siehe oben VI.4.b)).

IX. Der unter Ziffer 9) geltend gemachte Anspruch der Kläger zu 1) bis 5) auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2, 9, 15 ff. UrhG ist nicht begründet.

Die Kläger legen sich hier ausdrücklich auf eine Berechnung des Schadensersatzes nach der Lizenzanalogie fest (vgl. insbesondere Seite 30 der Klage vom 11.04.2008 sowie Seite 71 des Schriftsatzes vom 26.09.2008). Zur Berechnung der angemessenen Lizenz sollen dann nach dem Vortrag der Kläger bestimmte Regelungen der Verteilungspläne A und B der GEMA zu Bearbeitungen herangezogen werden. Daraus folge, dass den Klägern 100% der Erlöse zustehen. Der in den Auskünften mitgeteilte Verlagsanteil der Beklagten zu 1) von 40% sei daher auf einen Betrag von 100% hochzurechnen. Dies sei die angemessene Lizenz, die die Kläger von der Beklagten zu 1) verlangen könnten. Dieser Vortrag trägt nicht die begehrte Rechtsfolge.

Dem Verletzten steht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen den drei Arten möglicher Schadensberechnung – Berechnung im Wege der Lizenzanalogie, Geltendmachung des konkreten Schadens und Herausgabe des Verletzergewinns – zu (Dreier/Schulze, a.a.O., § 97 Rn. 58). Die Wahl der Berechnung im Wege der Lizenzanalogie ist daher als solche nicht zu beanstanden. Sie bietet jedoch für die vorgenommene Berechnung durch die Kläger keinerlei Grundlage.

Die Zulassung der Berechnung des Schadensersatzes nach der Lizenzanalogie wird vom BGH mit der Billigkeitserwägung begründet, dass niemand durch den unerlaubten Eingriff in das Urheberrecht besser gestellt werden soll, als er im Fall einer ordnungsgemäß nachgesuchten und erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte (vgl. (GRUR 1972, 189, 190 – Wandsteckdose II; GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Dieser – auf der Grundlage der Billigkeit – angestellte Vergleich zum ordnungsgemäßen Lizenznehmer bestimmt auch den Umfang des nach der Lizenzanalogie zu leistenden Ersatzes. Der Verletzer soll nicht besser, aber eben auch nicht schlechter gestellt werden als ein vertraglicher Lizenznehmer (Dreier/Schulze, a.a.O., § 97 Rn. 62).

Die Tarifwerke der Verwertungsgesellschaft im Sinne von § 13 UrhWG bieten insofern einen Anhaltspunkt für die Bemessung der angemessenen Lizenz, da sie diejenige Beteiligung, die in Verwerter und Urheber in bestimmten Bereichen für angemessen halten, wiederspiegeln (vgl. v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2008, § 97 Rn. 75; Dreier/Schulze, a.a.O., § 97 Rn. 63). Es ist daher davon auszugehen, dass auch ein ordnungsgemäßer Lizenznehmer die festgelegten Tarife gezahlt hätte. Die Kläger legen ihrer Berechnung jedoch nicht die Tarife der GEMA, sondern die Verteilungspläne der GEMA zugrunde. Diese haben aber einen vollkommen anderen Regelungsgegenstand: Während Tarife lediglich einen Bruchteil der Bruttoeinnahmen der Nutzer umfassen (vgl. Dreier/Schulze, a.a.O., § 13 UrhWG Rn. 16 f.), regeln Verteilungspläne die interne Verteilung der gesamten Einnahmen unter den Beteiligten (§ 7 UrhWG). Sie berücksichtigen somit naturgemäß nicht etwaige Kosten und Aufwendungen, die der jeweilige Nutzer neben den Kosten des Rechtserwerbs noch hat. Schon deshalb lässt sich auf Grundlage der Verteilungspläne nicht ermitteln, welche Lizenz ein ordnungsgemäßer, vertraglicher Lizenznehmer gezahlt hätte.

Die Anwendung der Verteilungspläne durch die Kläger führt daher – mangels Berücksichtigung von Kosten und Aufwendungen – dazu, dass, die Kläger nicht etwa einen

Bruchteil der Bruttoeinnahmen der Beklagten zu 1) begehren, sondern deren gesamten Umsatz, der sich aus den Auskünften ergibt. Damit würde die Beklagte zu 1), die bei einer solchen Berechnung per se nur Kosten, aber keine Einkünfte haben könnte, deutlich schlechter gestellt als ein ordnungsgemäßer Lizenznehmer. Wenn sich damit im Wege der Lizenzanalogie schon nicht begründen lässt, dass die Kläger Anspruch auf Zahlung der gesamten in der Anlage K 16 und K 17 genannten Verlagsanteile haben (dies wäre der gesamte Umsatz der Beklagten zu 1)), dann gilt dies erst recht für diese darüber hinaus verlangten Anteile des Komponisten bzw. Textdichters (60% der gesamten Erlöse).

Der „Ausgleichsgedanke" (Hefermehl, GRUR 1972, 191), der der Lizenzanalogie zugrunde liegt, hat seinen Ursprung im Bereicherungsrecht. Die Schadensberechnung im Wege einer angemessenen Lizenz deckt sich daher mit der Lizenz im Bereicherungsrecht (Schricker/Wild, a.a.O., § 97 Rn. 60). Der Blick darauf, was die Kläger unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten (auf die der Antrag zu 9) nicht gestützt wird) von der Beklagten zu 1) fordern könnten, bestätigt daher die Unschlüssigkeit der vorgetragenen Berechnung: Über § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB bzw. § 816 Abs. 2 BGB könnten die Kläger zwar den Verlagsanteil als „erlangtes Etwas" heraus verlangen, nicht aber die Anteile von Textdichter und Komponist. Dem Bereicherungsanspruch könnte die Beklagte zu 1) dann zudem über § 818 Abs. 3 BGB ihre eigenen Kosten und Aufwendungen entgegenhalten, so dass der Anspruch deutlich unterhalb der Bezifferung im Antrag zu 9) liegen würde.

Auch wenn die Kläger ihren bezifferten Anspruch nicht auf die Berechnung nach der Lizenzanalogie, sondern auf die Herausgabe des Gewinns der Beklagten zu 1) stützen würden, könnten sie nicht Zahlung in beantragter Höhe beanspruchen. Abgesehen davon, dass die Kläger ausdrücklich die Berechnung aufgrund der Lizenzanalogie gewählt haben, wären auch bei der Gewinnabschöpfung die Kosten und Aufwendungen der Beklagten zu 1) in Abzug zu bringen (vgl. Dreier/Schulze, a.a.O., § 97 Rn. 67). Der gesamte Erlös der Beklagten könnte also auf keine der möglichen Berechnungsmethoden gestützt werden.

Da andere Parameter als die Verteilungspläne der GEMA zur Berechnung der angemessenen Lizenz von den Klägern nicht vorgetragen worden sind, sind die unter Ziffer 9) geltend gemachten Schadensersatzansprüche insgesamt unbegründet.

X. Der unter Ziffer 10) geltend gemachte Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 1) ist gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 9, 15 ff. UrhG begründet, soweit die Kläger zu 1), 2), 3) und 5) gemäß dem Tenor zu 1. bis 4. Unterlassung der Auswertung der streitgegenständlichen Titel durch die Beklagte zu 1) verlangen können. Sofern ein Unterlassungsanspruch nicht besteht, ist der Antrag daher unbegründet.

1. Soweit die Kläger sich in dem Antrag zu 10) auf die Auswertung „gemäß Ziffer 1." beziehen, beruht dies ersichtlich auf einem Versehen. Wie sich aus der dann folgenden Auflistung der einzelnen streitgegenständlichen Titel ergibt, ist erkennbar Feststellung hinsichtlich des Schadens beabsichtigt, der aus den in den Anträgen zu Ziffer 1) bis 5) bezeichneten Auswertungen entstanden ist.

2. Die Beklagte zu 1) ist dem Grunde nach zum Schadensersatz wegen der Auswertung der im Tenor zu 1. bis 4. genannten Titel verpflichtet. Die Nutzung ist insofern widerrechtlich

und auch schuldhaft (siehe oben).

3. Auch das für den Antrag erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO liegt vor, da eine Bezifferung des geschuldeten Schadensersatzes aufgrund der bislang erteilten Auskünfte nur teilweise möglich ist.

4. Der Anspruch besteht nur in dem Umfang, in dem den Klägern zu 1), 2), 3) und 5) auch Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte zu 1) zustehen. Soweit sich der Antrag auch auf den Schaden erstreckt, der den Klägern dadurch entstanden ist bzw. künftig noch entstehen wird, dass die im Tenor zu 1. bis 4. bezeichneten Titel bei der GEMA nicht mit „der Maßgabe der Autorenschaft der Kläger" angemeldet wurden, ist er daher unbegründet. Die Beklagte zu 1) ist lediglich als Originalverleger bei der GEMA angemeldet, nicht als „Autor". Daher kann sie nicht dafür haften, dass die im Tenor zu 1. bis 4. bezeichneten Musikwerke nicht mit der „Maßgabe der Autorenschaft der Kläger" angemeldet wurden. Insofern könnte nur der Beklagte zu 2) in Anspruch genommen werden, der als Komponist bzw. Textdichter, mithin also als Autor, angemeldet ist.

XI. Der unter Ziffer 11) beantragte Anspruch der Kläger auf Zahlung einer Geldentschädigung gemäß § 97 Abs. 2 UrhG gegen die Beklagten zu 1) und 2) ist nur im Hinblick auf den Beklagten zu 2) in der im Tenor festgelegten Höhe begründet und hinsichtlich der Beklagten zu 1) unbegründet. Wie aus der unterschiedlichen Höhe der angegebenen Mindestbeträge folgt, werden die Beklagten zu 1) und 2) hinsichtlich der Zahlung einer Geldentschädigung von den Klägern nicht als Gesamtschuldner, sondern nebeneinander in Anspruch genommen.

1. Der gegen die Beklagte zu 1) geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung ist insgesamt unbegründet.

Nach § 97 Abs. 2 UrhG a.F. bzw. § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG n.F. können Urheber sowie bestimmte Leistungsschutzberechtigte dann, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Frage, ob eine Geldentschädigung zu gewähren ist, bedarf also stets einer Billigkeitsprüfung bezogen auf den konkreten Einzelfall.

Ein Ausgleich immaterieller Schäden durch Geldentschädigung setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass eine schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts vorliegt (BGH GRUR 1971, 525, 526 -) und dass die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann (BGH GRUR 1970, 370, 372 f. -; BGH NJW 1995, 861, 864 -). Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, hängt dabei insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Art und Weise der Verletzung, Intensität und Dauer der Verletzung, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie vom Grad seines Verschuldens ab (BGH NJW 1995, 861, 864 -; BGH GRUR 1972, 97, 99 -, Schricker/Wild, a.a.O., § 97 Rn. 78).

Die Voraussetzungen für die Zubilligung einer Geldentschädigung sind auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung streng (vgl. OLG Hamburg GRUR 1990, 36 -). Der Einzelfall muss

sich danach hinsichtlich der in die Abwägung einzubeziehenden Gesamtumstände deutlich von dem Normalfall einer ungenehmigten Leistungsübernahme unterscheiden. Als allgemeine, praktisch in jedem Fall einzusetzende Sanktion gegenüber der in der unerlaubten Nutzung liegende Missachtung der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers ist § 97 Abs. 2 UrhG also gerade nicht konzipiert (vgl. OLG Hamburg GRUR 1990, 36 -).

Unter Beachtung dieser Maßstäbe können die Kläger von der Beklagten zu 1) keine Geldentschädigung verlangen. Eine schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Kläger kann der Beklagten zu 1) nicht angelastet werden. Insbesondere wiegen Eingriff und Verschulden der Beklagte zu 1) nicht hinreichend schwer. Die Übernahme und Bearbeitung von Kompositionen der Kläger ist durch den Beklagten zu 2) allein erfolgt, und zwar ohne Wissen und Willen der Beklagten zu 1). Die Beklagte zu 1) beschränkt sich darauf, die streitgegenständlichen Titel verlegerisch auszuwerten. Ihr ist allein der Vorwurf zu machen, sich darauf verlassen zu haben, dass der Beklagte zu 2) in seinen Produktionen nur Leistungen nutzt, die er auch nutzen darf. Im Rahmen der Billigkeitsprüfung erweisen sich der Eingriff in die Rechte der Kläger durch das Verhalten der Beklagten zu 1) nicht als hinreichend intensiv und ihr Verschulden als zu gering für die Zubilligung einer Geldentschädigung.

Auch der Umstand, dass die Beklagte zu 1) im April 2007 erste Hinweise auf mögliche Rechtsverletzungen erhalten hat und die Auswertung gleichwohl fortsetzte, ändert im Ergebnis nichts an dieser Beurteilung. So hatte sich zunächst allein die Firma Firma S. C.. an die Beklagte gewendet (vgl. Anlage K 9), die sodann auch Verhandlungen über eine Lizenzierung mit dem Beklagten zu 2) führte. Zu dieser Zeit handelte die Beklagte zu 1) daher bereits angesichts der laufenden Verhandlungen mit der bis dahin einzigen Anspruchstellerin nicht in gesteigertem Maße sorgfaltswidrig, in dem sie die Auswertung der streitgegenständlichen Titel nicht stoppte. Als die Kläger sich im Oktober/November 2007 selbst an die Beklagte zu 1) wendeten, war die wesentliche Auswertungsphase der Titel, die überwiegend im September 2006 erstveröffentlicht wurden, bereits abgeschlossen. Der Eingriff durch die Beklagte zu 1) hebt sich damit nicht deutlich vom „Normalfall" einer ungenehmigten Leistungsübernahme ab, vor allem da sich die Rolle der Beklagten zu 1) auf die Auswertung von Produktionen, die der Beklagte zu 2) geliefert hatte, beschränkte. Insbesondere hätte die Beklagte zu 1), die lediglich als Originalverleger bei der GEMA registriert ist, auch nicht ohne weiteres eine Registrierung der Kläger als Autoren bewirken können, da insofern ja der Beklagte zu 2) bzw. andere Beteiligte eingetragen sind.

2. Gegen den Beklagten zu 2) steht den Klägern zu 1), 2, 3) und 5) dagegen wegen der im Tenor zu 1. bis 4. bezeichneten Titel ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu. Der Höhe nach hat der Beklagte zu 2) an den Kläger zu 1) 61.000,00 €, an den Kläger zu 2) 1.500,00 €, an den Kläger zu 3) 2.500,00 € und an die Klägerin zu 5) 500,00 € zu zahlen. Soweit die Kläger eine höhere Zahlung begehren, ist der Antrag zu 11) unbegründet.

a) Wenn die unter oben genannten Kriterien vorgenommene Billigkeitsprüfung hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu dem Ergebnis führt, dass eine Geldentschädigung nicht zugesprochen werden kann, verhält es sich in Bezug auf den Beklagten zu 2) anders: In seiner Person sind all diejenigen Umstände begründet, aus denen der Eingriff in die Urheberrechte der Kläger an Intensität sowie Art und Weise über den „Normalfall" hinausgeht. Dies betrifft zum einen die

Übernahme und Bearbeitung von Kompositionsteilen der Kläger und zum anderen das sich daran anschließende Auftreten des Beklagten zu 2) als „Komponist" der streitgegenständlichen Titel, insbesondere die entsprechende Anmeldung bei der GEMA.

aa) Der Beklagte zu 2) hat aus insgesamt 13 Musikstücken der Kläger urheberrechtlich geschützte Teile von Kompositionen übernommen, unfrei bearbeitet und unter seinem Namen ausgewertet. Allein der Umfang, in dem der Beklagte zu 2) sich bei Werken der Kläger für seine eigenen Produktionen systematisch „bedient" hat, zeugt von einem nachhaltig fehlenden Respekt vor der Leistung der Kläger. Durch die „Zerstückelung" der Kompositionen der Kläger sowie das Transponieren und den hiermit zum Teil verbundenen „Mickeymauseffekt" hat er entstellend in die Werke der Kläger eingegriffen. Zudem hat der Beklagte die Kompositionen durch die Verbindung mit seinen Rap-Texten in einen vollkommen anderen Kontext gestellt, gegen den die Kläger gut nachvollziehbar erhebliche Einwände haben. Unabhängig davon, ob die öffentliche Kritik an den Texten und dem Auftreten des Beklagten zu 2) gerechtfertigt ist oder nicht, ist festzustellen, dass die Texte deutlich andere Themen zum Gegenstand haben als diejenigen der Kläger. Zwar sind die Texte der Kläger eher düster und bilden eine gewisse „Friedhofsatmosphäre" ab. Sie weisen aber keine menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Passagen auf wie teilweise die Texten des Beklagten zu 2). Sowohl Inhalt als auch Sprache, insbesondere die zahlreichen verwendeten „Kraftausdrücke" führen dazu, dass die Texte von Gewalt geprägt sind. So werden Bezeichnungen wie z.B. „Homos", „Nutte", „Fotze", „du Stück Scheiße" oder „Missgeburt" verwendet, die in der Bevölkerung gemeinhin als diskriminierend bzw. obszön gelten. Der Beklagte zu 2) bezeichnet sich außerdem z.B. als „Osama-Freund" oder „Kanake", kündigt an „ich sperr dich ein wie Frau K." oder rappt über die Größe von Geschlechtsteilen. Indem die Kompositionen der Kläger mit diesen Texten verbunden wurden, wurde in hohem Maße in die Entschließungsfreiheit der Kläger eingegriffen. Dies gilt sowohl für die Kläger, die die jeweilige Passage komponiert haben als auch für die Kläger, die die Texte zu den Stücken geschrieben haben, aus denen Passagen entnommen wurden. Die Kläger haben sich hier bewusst für eine gemeinsame Auswertung von Kompositionen und Texten entschieden (§ 9 UrhG). In diese Entscheidung hat der Beklagte zu 2) mit der Übernahme von Teilen der Werkverbindung und die Neuverbindung mit seinen Texten eingegriffen. Der Eingriff in die Entschließungsfreiheit der Kläger wird auch nicht dadurch relativiert, dass sie im deutschsprachigen Raum wenig bekannt sind und dass ihnen die übernommenen Passagen daher nicht notwendiger Weise zugeordnet werden. Allein durch den Umstand, dass die Kompositionen der Kläger dazu verwendet wurden, dem Beklagten zu 2) zu Erfolg und Anerkennung zu verhelfen, bedeutet einen Eingriff in deren Entschließungsfreiheit. Zynischerweise brüstet sich der Beklagte zu 2) in den Titeln, in denen er Kompositionen der Kläger nutzt, auch gerade mit seinem Erfolg (z.B. in „G…", „I…" oder in „D…").

Soweit der Beklagte zu 2) in die Rechte derjenigen Kläger eingegriffen hat, die die übernommenen Passagen komponiert haben, wird dieser Eingriff zusätzlich dadurch verstärkt, dass der Beklagte sich hier selbst als „Komponist" bei der GEMA angemeldet hat. Die Tätigkeit des Beklagten beschränkte sich auf das digitale Bearbeiten der Tonaufnahmen der Kläger sowie auf das Hinzufügen des Schlagzeugs. Dies macht den Beklagten zu 2) jedoch nicht zum „Komponisten". Durch die unzutreffende Anmeldung bei der GEMA und

die komplette Auswertung unter seinem Namen hat der Beklagte zu 2) sich auch mit fremden Federn geschmückt und in das Recht der Kläger auf Anerkennung der Urheberschaft im Sinne von § 13 UrhG eingegriffen. Es ist auch nicht widersprüchlich, einen schwerwiegenden Eingriff sowohl darin sehen, dass die Kompositionen der Kläger mit den Texten des Beklagten zu 2) verbunden wurden, als auch darin, dass der Beklagte zu 2) sich selbst als Komponist benennt. Dies ist vielmehr eine Folge dessen, dass der Beklagte zu 2) in mehrfacher Hinsicht die Rechte der Kläger missachtet hat.

bb) Die Übernahme und Bearbeitung der streitgegenständlichen Kompositionen durch den Beklagten zu 2) erfolgte jedenfalls in grob fahrlässiger Weise, das Schmücken mit fremden Federn vorsätzlich. Angesichts der Vielzahl der entnommenen Passagen gerade von Titeln der Kläger ist es wenig wahrscheinlich, dass der Beklagte zu 2) jeweils zufällig Aufnahmen der Kläger aus seiner „Sounddatenbank" ausgewählt hat. Vielmehr spricht hier viel für ein systematisches Ausbeuten der klägerischen Alben. Ob der Beklagte zu 2) die Alben hier selbst auf geeignete Samples durchforstet hat oder ob ihm diese von befreundeten Produzenten zugespielt wurden, kann aber letztlich auch dahinstehen. Der Beklagte zu 2) musste in jedem Fall – gerade im Hinblick auf die Vielzahl der verwendeten Aufnahmen – damit rechnen, dass an diesen Rechte Dritter bestehen. Ihm musste daher bewusst sein, dass er die Aufnahmen nicht ohne Einholung einer entsprechenden Erlaubnis eigenen Produktionen zugrunde legen kann. Insbesondere wusste der Beklagte zu 2) auch, dass er die seinen Produktionen zugrundeliegende Musik nicht selbst komponiert hat und er insofern nicht „Komponist" ist. Die Übernahme der Aufnahmen ohne Erlaubnis war daher jedenfalls in hohem Maße sorgfaltswidrig. Die – unzutreffende – Bezeichnung als „Komponist" erfolgte darüber hinaus sogar vorsätzlich. Hinter allem stand – ein anderer Grund ist nicht erkennbar – der eigene Erfolg und Gewinnsucht.

b) Für die Bemessung der Höhe der Geldentschädigung gemäß § 287 ZPO sind insbesondere Bedeutung und Tragweite des Eingriff zu berücksichtigen (Dreier/Schulze, a.a.O., § 97 Rn. 76). Eine Heranziehung des üblichen Nutzungsentgelts (auf welches dann ein Zuschlag gewährt werden könnte) zur Schätzung der angemessenen Entschädigung ist dabei angesichts einer fehlenden Branchenübung nicht möglich.

Bei der Schätzung der angemessenen Geldentschädigung hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass hier ein systematischen Ausbeuten von Werken der Kläger durch den Beklagten zu 2) erfolgt ist, die diese anschließend – vorsätzlich falsch – als eigene Leistung ausgegeben hat. Die im Tenor zu 1. bis 4. bezeichneten Titel verfügen auch über einen hohen Verbreitungsgrad, so dass der Eingriff in die Rechte der Kläger einerseits intensiv erfolgt ist und dem Beklagten zu 2) andererseits auch zu erheblichem wirtschaftlichem Erfolg verholfen hat.

Dies vorausgeschickt, erscheint in allen Fällen, in denen der Beklagte zu 2) sich selbst als Komponist der im Tenor zu 1. bis 4. bezeichneten Titel bei der GEMA eintragen lassen hat, eine Geldentschädigung in Höhe von 5.000,00 € für den jeweiligen Kläger, der die genutzte Komposition tatsächlich geschaffen hat, und eine Geldentschädigung in Höhe von 500,00 € für den Kläger, der zu dieser Komposition einen Text verfasst hat, als angemessen.

Dabei können auch die Textdichter, die nicht zugleich Komponist sind, Zahlung an sich

verlangen. Eine gemeinschaftliche Prozessführung mit dem jeweiligen Komponisten ist auch angesichts der Werkverbindung im Sinne von § 9 UrhG nicht angezeigt. Indem der Beklagte zu 2) die Texte der Kläger durch andere Texte ersetzt hat, hat er in die Entschließungsfreiheit der Textdichter und damit in deren Urheberpersönlichkeitsrecht eingegriffen, da er sich über ihr Recht, die Zustimmung zu einer solchen Auswertung zu verweigern, hinweggesetzt hat. Rechte, die aus einem solchen Eingriff in das individuelle Urheberpersönlichkeitsrecht resultieren, können vom jeweiligen Urheber allein geltend gemacht werden.

aa) Nach den vorstehenden Maßstäben hat der Beklagte zu 2) an den Kläger zu 1) eine Geldentschädigung in Höhe von 61.000,00 € zu zahlen.

aaa) Der Beklagte zu 2) hat in 12 Titeln urheberrechtlich geschützte Kompositionen des Klägers genutzt und sich selbst als Komponist bei der GEMA angemeldet. Dabei handelt es sich um die Titel „S…", „J…", „Sp…", „B…", „E…", „D…", „K…", „G…", „Bist Du was (H…, „D…", „W…" und „Br…". Für jede dieser Nutzungen ist eine Entschädigung in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen, so dass sich ein Betrag von insgesamt 60.000,00 € ergibt. Dabei gilt der Betrag von 5.000,00 € pro Titel des Beklagten zu 2), unabhängig davon, ob jeweils ein oder zwei Passagen aus Kompositionen des Klägers zu 1) genutzt wurden.

bbb) Zu zwei der in den genannten 12 Titeln genutzten Kompositionen („S…" und „Sp…") hat der Kläger zu 1) auch den Text geschrieben. Auch wenn hier kein Fall einer Werkverbindung im Sinne von § 9 UrhG vorliegt (vgl. Wortlaut des § 9: Haben mehrere Urheber ihre Werke zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbunden…") und somit auch kein Eingriff in die Werkverbindung durch Weglassen des Textes und Hinzufügen eines neuen Textes erfolgt ist, ist insofern eine Geldentschädigung an den Kläger zu 1) zu zahlen. Es liegt nämlich ein Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Klägers zu 1) vor, die jeweilige Komposition in Verbindung mit einem bestimmten Text auszuwerten. Daher ist auch hier ein Betrag in Höhe von 500,00 € pro Titel angemessen. Dabei ist auch unerheblich, dass der Beklagte zu 2) hinsichtlich „Sp…" lediglich als Komponist und nicht als Textdichter bei der GEMA angemeldet ist. Der Beklagte zu 2) ist auch hier derjenige, der die Komposition des Klägers zu 1) in die Produktion eingebracht und auf diese Weise die Verbindung mit dem Text veranlasst hat.

Ein Aufschlag für die erstmalige Verbindung eines Teils der Komposition von „L…M…B…" mit einem Text („J…") ist hingegen nicht zu gewähren. Der Eingriff kann hier qualitativ nicht mit den Fällen gleichgesetzt werden, in denen ein mit der Komposition verbundener Text durch den Beklagten zu 2) erst entfernt wurde, um die Komposition sodann mit einem anderen Text zu verbinden. Zwar mag die Entscheidung, eine Komposition bewusst ohne Text auszuwerten, als solche geschützt sein. Sie führt hier aber nicht zu einer Erhöhung der zu leistenden Geldentschädigung, die für die Verletzung der Rechte an der Komposition zu gewähren ist.
bb) An den Kläger zu 2) hat der Beklagte zu 2) eine Geldentschädigung in Höhe von 1.500,00 € zu zahlen. Der Beklagte zu 2) hat in drei Fällen Kompositionen des Klägers zu 1) genutzt, die je mit einem Text des Klägers zu 2) zwecks gemeinsamer Auswertung (§ 9 UrhG) verbunden waren („B…", „E…" und „D…"). Indem hier der Text des Klägers zu 2) entfernt und ersetzt wurde, ist in seine Entschließungsfreiheit, einer solchen gesonderten Auswertung der Komposition zu widersprechen, eingegriffen worden. Daher ist pro Titel ein Betrag von 500,00 € an den Kläger zu 2) zu zahlen. Wiederum ist unerheblich, dass der Beklagte zu 2) hinsichtlich

eines Falles („D…") ausweislich der GEMA-Eintragung nicht selbst den Text verfasst hat und insofern lediglich als Komponist registriert ist. Der Beklagte zu 2) ist wiederum derjenige, der die Komposition in die Produktion eingebracht hat und insofern die Verbindung mit dem Text veranlasst hat.

cc) An den Kläger zu 3) hat der Beklagte zu 2) eine Geldentschädigung in Höhe von 2.500,00 zu zahlen. Der Beklagte zu 2) hat in insgesamt fünf Titeln urheberrechtlich geschützte Kompositionen des Klägers zu 1) genutzt, die mit Sprachwerken des Klägers zu 3) zur gemeinsamen Auswertung im Sinne des § 9 UrhG verbunden waren („K…", „G…", „Bist Du was (H…, „D…" und „W…". In allen Fällen hat der Beklagte zu 2) die Texte des Klägers zu 3) entfernt und die Kompositionen stattdessen mit eigenen Texten verbunden. Pro Titel ist hier eine Geldentschädigung in Höhe von 500,00 € angemessen, so dass sich ein Betrag von insgesamt 2.500,00 € ergibt.

dd) Schließlich hat der Beklagte zu 2) an die Klägerin zu 5) eine Geldentschädigung in Höhe von 500,00 € zu zahlen. Die Klägerin zu 5) hat den Text zu der Komposition geschrieben, die der Beklagte zu 2) in „Br…" genutzt hat. Wiederum hat der Beklagte den Text der Klägerin durch seinen eigenen ersetzt.

ee) Der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (13.05.2008) folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

XII. Der unter Ziffer 12) gestellte Antrag auf Zustimmung zur „Streichung" der Werkanmeldungen zugunsten der Kläger ist unter Berücksichtigung des dahingehenden eindeutigen Begehrens in der Begründung dahingehend auszulegen, dass die Zustimmung der Beklagten zu ihrer Streichung und zur Eintragung des jeweiligen Klägers begehrt wird. Dieser Antrag ist insoweit begründet, als dass die Streichung des Beklagten zu 2) als Komponist und der Beklagten zu 1) als Verlag des Komponisten begehrt und stattdessen die Eintragung des Klägers zu 1) hinsichtlich der in Ziffer 1. bis 4. des Tenors genannten Titel begehrt wird. Der weitergehende Antrag hinsichtlich der Anteile des Textdichters wird abgewiesen. Insoweit bleibt es bei den jeweiligen Eintragungen des Beklagten zu 2) als Textdichter und der Beklagten zu 1) als Verlag des Textdichters. Der Antrag wird im Übrigen auch hinsichtlich der Titel „T…", „E…" und „Ic…" abgewiesen, da die hier genutzten Kompositionen urheberrechtlich nicht schutzfähig sind. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte zu 2) mangels Schutzfähigkeit zu Unrecht als „Komponist" eingetragen ist. Die Kläger können hiergegen jedenfalls nicht vorgehen, da kein Eingriff in ihre Rechte vorliegt.

1. Es kann dahinstehen, ob sich der Anspruch des Klägers zu 1) aus dem Recht auf Urhebernennung gemäß § 13 Satz 2 UrhG oder aus einer Eingriffskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB) ergibt. Die Voraussetzungen beider Anspruchsgrundlagen sind erfüllt.

2. Ausweislich § 4 Abs. 2 a, Abs. 4 des GEMA-Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht hat der Bearbeiter einer geschützten Komposition nur dann einen Anspruch als Bezugsberechtigter, wenn seine Bearbeitung vom Urheber genehmigt und der GEMA angemeldet ist. Da die Bearbeitung der Kompositionen des Klägers zu 1) durch den Beklagten zu 2) vorliegend unstreitig nicht genehmigt wurde, ist der Beklagte zu 2) somit nicht als Bearbeiter an dem Kompositionsanteil zu beteiligen. Dementsprechend ist seine Eintragung

als Komponist auch komplett bei der GEMA zu streichen, soweit er hinsichtlich der in Ziffer 1. bis 4. des Tenors bezeichneten Titel als Komponist registriert ist. Gleiches gilt für die Beklagte zu 1), soweit sie ihre Rechte vom Beklagten zu 2) als Komponisten ableitet. Sie ist daher als Verlag des Komponisten ebenfalls zu streichen.

3. Die Beklagten haben die Eintragung als Komponist bzw. Verlag des Komponisten unter Missachtung des Nennungsanspruchs des Klägers zu 1) erlangt und somit in dessen Recht aus § 13 Satz 2 UrhG eingegriffen. Durch diesen Eingriff haben sie sich im Verhältnis zur GEMA eine – kondizierbare – Rechtsposition verschafft, nämlich den Anspruch auf Auskehrung des Komponistenanteils am Erlös bzw. des Anteils des Verlags des Komponisten am Erlös.

4. Soweit der Beklagte zu 2) als Textdichter bei der GEMA angemeldet ist bzw. die Beklagte zu 1) als Verlag des Textdichters, bleibt es hingegen bei der ursprünglichen Eintragung. Eine Beteiligung der Kläger, die zu den genutzten Kompositionen den jeweiligen Text verfasst haben (also den „Originaltext") ist vorliegend nicht angemessen. Die Verteilungsregel, dass der Textautor der „Originalfassung" auch an der Auswertung der Komposition mit einer anderen Textfassung zu beteiligen ist, beruht auf dem Gedanken, dass ein Musikstück in seiner ursprünglichen Verbindung von Musik und Text bekannt geworden ist und der Texter demgemäß auch am Erfolg nur der Komposition zu beteiligen ist (vgl. Seibt/Wiechmann, GRUR 1995, 562, 563). Die Kläger und die von ihnen genutzten Musiktitel sind in Deutschland jedoch bislang weitgehend unbekannt. Der Erfolg der streitgegenständlichen Titel beruht maßgeblich auf den Texten des Beklagten zu 2). Dies folgt bereits daraus, dass die Titel zum Genre des „Rap" gehören, bei dem gerade die Sprache im Vordergrund steht. Unabhängig davon, ob die Kritik an den Texten des Beklagten zu 2) berechtigt ist oder nicht, geht von diesen gerade die maßgebliche Zugkraft der streitgegenständlichen Titel aus. Der Erfolg der im Tenor zu 1. bis 4. bezeichneten Titel beruht hier also mitnichten auf der Bekanntheit der ursprünglichen Version der genutzten Musiktitel der Kläger.

XIII. Der unter Ziffer 13) geltend gemachte Anspruch des Klägers zu 1) gegen die Beklagte zu 1) auf Auskunft über die bürgerlichen Klarnamen und Anschriften ist gemäß § 101 Abs. 1, Abs. 3 UrhG nur im Hinblick auf den Autor „K. …" begründet, im Übrigen jedoch unbegründet. Der ebenfalls geltend gemachte Anspruch des Klägers zu 2) gegen die Beklagte zu 1) über die bürgerlichen Namen sowie die jeweilige Anschrift von Herr R. und Herr E.-H. ist gemäß § 101 Abs. 1, Abs. 3 UrhG begründet.

1. Der Kläger zu 1) hat aus § 101 Abs. 1 UrhG gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Auskunft über Namen und Anschrift von „K. …". Die Beklagte zu 1) verletzt als Musikverlag durch die massenhafte Auswertung des Titels „I…" in gewerblichem Ausmaß die Rechte des Klägers als Komponist von „". Sie hat daher gemäß § 101 Abs. 1, Abs. 3 UrhG Angaben über Namen und Anschriften der Hersteller der Vervielfältigungsstücke zu machen. Hierzu zählt auch der bei der GEMA als Komponist angemeldete „K. …", der ausweislich der GEMA-Eintragung bei der Produktion des Titels „I…" jedenfalls mitgewirkt hat.

Soweit der Kläger zu 1) Auskunft über Namen und Anschrift von Herr T. begehrt, ist der Anspruch dagegen mangels Rechtsschutzbedürfnis unbegründet. Herr T. ist lediglich hinsichtlich des Titels „Ic…" bei der GEMA als Textdichter angemeldet. Die in diesem Titel genutzte Passage aus einer Komposition des Klägers zu 1) („") ist urheberrechtlich jedoch nicht

geschützt. Eine Rechtsverletzung, die Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche auslösen könnte, liegt daher nicht vor. Damit wäre die Beklagte zu 1) gleichzeitig auch nicht passivlegitimiert im Sinne von § 101 Abs. 1 UrhG, da sie nicht in gewerblichem Ausmaß „das Urheberrecht verletzt".

2. Der Kläger zu 2) hat aus § 101 Abs. 1, Abs. 3 UrhG gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Auskunft über die Namen und die jeweilige Anschrift von Herr R. und Herr E.-H..

Die Beklagte zu 1) verletzt durch die massenhafte Auswertung der Titel „E…", „Sp…" und „D…" in gewerblichem Ausmaß die Rechte des Klägers zu 2), der jeweils die Texte zu den Kompositionen der hier genutzten Titel „D… M..", „?" und „" geschrieben hat und in dessen Rechte an der Werkverbindung somit eingegriffen wird. Sie hat daher gemäß § 101 Abs. 1, Abs. 3 UrhG Angaben über Namen und Adressen der Hersteller dieser Titel zu machen. Die als Herr R. und Herr E.-H. angemeldeten Textdichter haben an der Produktion der Titel jedenfalls mitgewirkt und sind insofern „Hersteller" in diesem Sinne. Dass es sich – was die Beklagte zu 1) einwendet – möglicherweise bereits um die bürgerlichen Namen der Autoren handelt, ist schon deshalb unerheblich, weil die Beklagte zu 1) nach § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG nicht nur zur Mitteilung der Namen, sondern auch der Anschrift verpflichtet ist und eine solche Mitteilung bislang unstreitig nicht erfolgt ist.

XIV. Der unter Ziffer 14) geltend gemachte Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gegen die Beklagten zu 1) und 2) ist nur in dem im Tenor bezeichneten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

1. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die vorgerichtlichen Abmahnungen besteht dem Grunde nach. Insofern wird auf die Ausführungen zu den Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen verwiesen.

2. Hinsichtlich der Höhe des Kostenerstattungsanspruchs ist die Zugrundelegung einer 2,0 Gebühr gemäß §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG (zuzüglich der Kostenpauschale gemäß Nr. 7002 VV) angesichts der Komplexität des Falles angemessen. Diese Gebühr ist hinsichtlich der Ansprüche, die von mehreren Klägern gemeinsam geltend gemacht werden, sowohl hinsichtlich der Beklagten zu 1) als auch hinsichtlich des Beklagten zu 2) jeweils nach Nr. 1008 VV RVG um eine 0,3 Gebühr zu erhöhen.

Für die Berechnung der Gebühr hat die Kammer für das mit der Abmahnung geltend gemachte Unterlassungsbegehren jeweils 10.000,00 € pro Titel zugrunde gelegt. Für die mit den Abmahnungen begehrten Anträge auf Auskunft und Schadensersatzfeststellung ist jeweils danach zu differenzieren, ob Rechte als Komponist oder als Textdichter geltend gemacht werden. Während für die Auskunft im ersten Fall ein Wert von 1.000,00 € pro Titel angemessen ist, ist hinsichtlich der Kläger, die sich auf Rechte als Textdichter berufen, ein Wert von 500,00 € pro Titel angemessen. Der Anspruch auf Schadensersatzfeststellung ist entsprechend mit 10.000,00 € bzw. 2.000,00 € zu bewerten. Der Anspruch auf Streichung bei der GEMA ist für sämtliche Kläger einheitlich mit 5.000,00 € pro Titel zu bewerten.

Hinsichtlich der Ansprüche, die vom Kläger zu 1) gegen die Beklagte zu 1) mit der Abmahnung berechtigterweise geltend gemacht hat, ist damit ein Gegenstandswert von 312.000,00 €

maßgeblich (12 Titel). Hinsichtlich der Ansprüche, die der Kläger zu 1) gemeinsam mit den Klägern zu 2) und 3) geltend gemacht hat, wurde jeweils ein Gegenstandswert von 52.500,00 € zugrundegelegt (jeweils 3 Titel) und hinsichtlich der Ansprüche, die der Kläger zu 1) mit der Klägerin zu 5) geltend gemacht hat, ein Gegenstandswert von 17.500,00 € (1 Titel). Im Hinblick auf die Ansprüche, die vom Kläger zu 1) gegen den Beklagten zu 2) mit den Abmahnungen geltend gemacht wurden, ist ein Gegenstandswert von 286.000,00 € maßgeblich, im Übrigen gelten die gleichen Gegenstandswerte wie im Verhältnis zur Beklagten zu 1).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB, wobei hinsichtlich der Rechtshängigkeit das Datum maßgeblich ist, an dem der bezifferte Zahlungsantrag den Beklagten zugestellt worden ist.

C. Der Vortrag der Parteien in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen wurde bei der Entscheidungsfindung gemäß § 296a ZPO nicht berücksichtigt. Das Vorbringen in den Schriftsätzen gab auch keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO. Denn darin enthaltener neuer Tatsachenvortrag hätte auch früher in den Rechtsstreit eingeführt werden können.

D. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, Abs. 2, 92 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO."

Quelle:
http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/1004-LG-Hamburg-Az-308-0-17508-Bushido-1. html

LG Hamburg: Nachweis von Foto-Nutzungsrechten im Bestreitensfall erforderlich

Sobald die behauptete Rechteinhaberschaft an einem Foto bestritten wird, reicht die bloße Behauptung, Inhaber der Nutzungsrechte zu sein, nicht aus, um eigene Ansprüche geltend zu machen. Legt man in diesem Fall nicht ausreichende Nachweise vor, so das LG Hamburg in einer aktuellen Entscheidung, sei man für die Geltendmachung von urheberechtlichen Ansprüchen nicht aktiv legitimiert.

In dem vorliegenden Fall hatte die Beklagte mehrere Bilder auf ihrer Website veröffentlicht. Nach einer Abmahnung der Klägerin gab sie „ohne Anerkennung einer Präjudizwirkung" eine Unterlassungserklärung ab und bezahlte nur einen Teil der geforderten Geldsumme. In erster Instanz wurde sie dann zur Zahlung eines weiteren Geldbetrages verurteilt. Dabei hatte sich das Amtsgericht auf ein anderes Verfahren berufen, in dem es bereits einmal die Rechteinhaberschaft der Klägerin bejaht hatte. Zudem wertete das Gericht es als widersprüchlich, dass die Beklagte eine freiwillige Teilzahlung leistet und gleichzeitig die Rechteinhaberschaft bestreitet.

In der Berufung hob das LG Hamburg (Urteil vom 29.01.2010, Az. 308 S 2/09) das erstinstanzliche Urteil mangels Aktivlegitimation auf.

Erkenntnisse aus fremdem Verfahren wegen Beibringungsgrundsatz nicht verwendbar

Zum einen könne der Verweis auf ein anderweitiges Gerichtsverfahren eine fehlende Kenntnis der Rechteinhaberschaft nicht ersetzen. Denn aufgrund des zivilgerichtlichen Beibringungsgrundsatzes könnten Erkenntnisse aus einem anderen Verfahren allenfalls zwischen den in jenem Verfahren beteiligten Personen Wirkung entfalten.

Auch sei das einfache Bestreiten der Rechteinhaberschaft durch die Beklagte durchaus zulässig; schließlich verfüge sie über keine eigenen Erkenntnisse über die Herstellung des Bildes oder mutmaßliche Rechteübertragungen.

Kein Präjudiz durch Teilzahlung

Die Zahlung eines Teilbetrages stellt, so das LG Hamburg, auch kein widersprüchliches Verhalten dar, schon alleine weil die Zahlung ausdrücklich kein Anerkenntnis beinhalten sollte. Zudem hatte sich die Beklagte ausdrücklich die Rückzahlung des geleisteten Betrages im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorbehalten.

Keine Details zur Rechteübertragung an dem Foto genannt

Der Vortrag hinsichtlich angeblicher Rechteübertragungen sei hingegen unsubstantiiert. Insbesondere sei nicht näher dazu vorgetragen worden, wann und wo und durch welche Erklärungen Rechte übertragen worden sein sollen.

LG München I: Anspruch auf Namensnennung und Nachvergütung für am Tatort-Vorspann beteiligte Grafikerin

Vor dem LG München I (Az. 21 O 11590/09) setzte eine Grafikerin und Trickfilmerin erfolgreich die Anerkennung ihrer Urheberrechte an dem bekannten Tatort-Vorspann gegen zwei der ARD-Anstalten durch.

Der stets gleiche, charakteristische Vorspann der bekannten Serie wird nun bereits seit etwa 40 Jahren ausgestrahlt. Heute läuft durchschnittlich bereits mehr als einmal pro Tag eine Folge der Krimiserie. Die Klägerin, war damals an der Entwicklung des Vorspanns beteiligt gewesen. Sie machte geltend, sogar das Storyboard für den Vorspann entwickelt zu haben. Dafür hatte sie eine einmalige Vergütung in Höhe von umgerechnet ca. 1.300 € erhalten.

Dem gegenüber stünden, so die Klägerin, vermutete Einnahmen der verklagten Sender in Millionenhöhe. Nach Ermittlungen der Klägerin seien bislang allein bei der ARD und dem ORF schon 19.200 Folgen der Tatortreihe mit diesem Vorspann ausgestrahlt worden.

Anerkennung als Urheberin begehrt

In ihrer Klage machte sie gegenüber den Sendeanstalten WDR und BR Urheberrechte an dem Vorspann geltend. Zum einen ging es der Klägerin darum, im Vorspann als Urheberin erwähnt zu werden. Zum anderen geht es ihr aber auch darum, im Rahmen des urheberrechtlichen Beteiligungsgrundsatzes angemessen für die Nutzung vergütet zu werden, und zwar sowohl in Zukunft als auch rückwirkend für die vergangen zehn Jahre.

Das Landgericht hatte vor allem darüber zu entscheiden, welchen Anteil die Klägerin tatsächlich an der Entwicklung des Vorspanns tatsächlich hatte. Die Beklagten Sendeanstalten hatten ihren Beitrag nämlich als eher unbedeutend bewertet.

Gericht bejaht Anspruch auf Namensnennung und Auskunft über Nutzung

Bei der Befragung von Zeugen konnten sich ein damaliger Mitwirkender des Vorspanns sich noch daran erinnern, dass er damals auf Anweisung der Klägerin immer wieder bestimmte Szenen habe wiederholen müssen. Insgesamt zeigte sich das Landgericht überzeugt, dass die Klägerin einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Vorspanns ausgeübt hat.

Ansprüche der Urheberin auf Nachvergütung

Daher gab das Landgericht den auf Namensnennung und Auskunft über den Umfang der Nutzung gerichteten Anträgen statt. Die Auskunft über die Nutzung ihres Werks kann dann von der Klägerin als Grundlage für die Berechnung von Nachvergütungsansprüchen verwendet werden.

Brandenburgisches OLG: Kein Urheberschutz für Vertragsmuster

In einer aktuellen Entscheidung des OLG Brandenburg (Urteil vom 16.03.2010, Az. 6 U 50/09) wurde der urheberrechtliche Schutz eines Standard-Vermittlungsvertrags für Pflegepersonal verneint.

Beide Parteien vermittelten ausländische Pflegekräfte. Die Klägerin verwendete bei der Vermittlungstätigkeit ein selbst erstelltes Vertragsmuster. Die Beklagte benutzte dann ihrerseits einen Mustervertrag, der mit dem der Klägerin fast identisch war. Gegen die Verwendung des fast wortgleichen Musters wehrte sich die Klägerin und berief sich auf ihr Urheberrecht. Sie erwirkte eine einstweilige Verfügung. Das LG Potsdam bejahte dann auch in seiner Hauptsacheentscheidung eine Urheberrechtsverletzung.

In der Berufungsinstanz hob das OLG Brandenburg die Landgerichtsentscheidung nun auf und wies die Klage ab.

Urheberrechtsschutz allenfalls für überdurchschnittliche Musterverträge

Das OLG sah in dem Vertragsmuster keine ausreichende Schöpfungshöhe, um einen urheberrechtliche Schutz zu entfalten. Grundsätzlich könne zwar auch ein „juristisches Sprachwerk" wie ein Vertrag urheberrechtlichen Schutz genießen. Dies gelte jedoch nur für solche Verträge von überdurchschnittlicher Qualität. Durchschnittliche oder Standardformulierungen hingegen hätten keine Werksqualität. Dies treffe auf die Mehrzahl der Verträge zu.

Auch im streitgegenständlichen Vertragsmuster seien lediglich alltägliche Formulierungen verwandt worden; auch die Gliederung entspreche üblichen Vertragsmustern. Daher sei die Schöpfungshöhe eines urheberrechtlich geschützten Werks hier nicht erreicht.

Standard-Formulierungen bei Verträgen sollen allgemein zugänglich bleiben

Das OLG stellte somit klar, daß juristische Verträge in der Regel Gebrauchssprachwerke sind. Für diese soll der Allgemeinheit eine möglichst große Vielfalt an Formulierungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Daher seien Standardverträge nur in überdurchschnittlichen Ausnahmefällen geschützt.

LG Hamburg: Rapidshare haftet für rechtwidrige Downloads

Das LG Hamburg hat gegen den Webhoster Rapidshare eine einstweilige Verfügung (Beschluss vom 10.12.2009; Az. 308 O 667/09) erlassen, da dieser im vorliegenden Fall trotz der Kenntnis von illegalen Downloads keine ausreichenden Vorkehrungen vorgenommen hatte, um solche künftig zu verhindern.Die Rechteinhaber des Films „Der Vorleser" hatten sich gegen die illegale Downloadmöglichkeit über das Portal der Beklagten gewendet. Zwar hatte Rapidshare die von der Rechteinhaberin genannte URL sofort nach Kenntnis von der Downloadmöglichkeit gelöscht, allerdings konnte der Film unter einer anderen URL weiter herunter geladen werden.

Das LG Hamburg entschied, dass Rapidshare im Wege der Störerhaftung zur Haftung herangezogen werden kann, da der Webhoster keine ausreichenden Maßnahmen vorgenommen habe um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Zur Begründung führten die Richter an:

> *„(…)Die Antragsgegnerin hat hier aufgrund Schreibens der Antragstellerin vom 27.11.2009 Kenntnis davon, dass die streitgegenständlichen (…) -aufnahmen über ihren Dienst heruntergeladen werden konnten. Die Antragstellerin hat weiter (durch eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts RA S.*
> *vom 04.12.2009) glaubhaft gemacht, dass der Film auch am 30.11.2009 – unter anderen URL – abrufbar war. Das begründet die Haftung der Antragsgegnerin. Es reicht nicht aus, nur die ihr von der Antragstellerin mitgeteilten URL zu löschen. Denn hierdurch wird nur verhindert, dass die identische Datei nicht mehr aufgerufen werden kann, nicht aber, dass der Film erneut öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Antragsgegnerin hätte daher besondere Vorsorge treffen müssen, um weitere Rechtsverletzungen*
> *möglichst zu verhindern.*
> *Die Antragsgegnerin hat Gelegenheit gehabt, auf die Abmahnung zu reagieren und darzulegen, welche Maßnahmen sie gegen erneute gleiche Verletzungen ergriffen hat. Sie hat lediglich mitgeteilt, dass die Dateien mit dem streitgegenständlichen Film auf eine Blacklist gesetzt worden sind, welche konkreten Maßnahmen sie ergriffen hat, ist nicht dargelegt worden.(…)"*

LG Hamburg: Promi kann keine Lizenz für Paparazzi-Foto verlangen

Das LG Hamburg hat in einem Urteil vom 04.12.2009 (Az. 324 O 338/09) entschieden, dass ein Promi keinen Anspruch auf die Zahlung einer Lizenzgebühr für die „werbliche Vereinnahmung" seiner Person durch das Abdrucken eines Fotos und der dazu gehörenden Textberichterstattung in einer Tageszeitung hat.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Bild am Sonntag einen Beitrag mit Foto veröffentlicht auf dem der Kläger zu sehen war, wie er auf seiner Jacht in St. Tropez saß und eine Ausgabe der Bild am Sonntag las. Die Zeitung brachte den Artikel unter folgender Überschrift: *„Psst, nicht stören! Playboy (75) am Sonntag"*. Das LG Hamburg führte zum Sachverhalt weiter aus:

> *„(…)Im Mittelpunkt der Berichterstattung stand ein großformatiges „Paparazzi-Foto", das den Kläger zeigt, wie er auf einer Jacht sitzend die Tageszeitung B… am S. liest. Neben ihm ist (dem Bildbetrachter abgewandt) seine Ehefrau abgebildet. Dieses unscharfe Foto nimmt etwa die Hälfte der Heftseite ein. Der Kläger war sich des Umstandes, fotografiert zu werden, nicht bewusst. Die Bildinnenschrift lautet: „Kläger auf der Jacht ‚…..'. Er liest Tageszeitung B… am S., wie über elf Millionen andere Deutsche auch" . Die Berichterstattung ist weiter mit zwei kleinen Bildnissen illustriert, von denen eines zeigt, wie der Kläger auf eine Jacht steigt (Bildinnenschrift: „ S. entert die Jacht im Hafen von St.-Tropez").(…)"*

Der Kläger sah in der Veröffentlichung des Fotos und des dazu gehörigen Artikels eine Verletzung seines Rechts am eigenen Bild gegeben und darüber hinaus sei er auch „werblich vereinnahmt" worden:

> *„(…)Die Beklagte habe rechtswidrig in das Recht am eigenen Bild des Klägers eingegriffen und ihn darüber hinaus durch die Textberichterstattung werblich vereinnahmt, sie habe sich seiner Person unmittelbar als „Kaufanreiz" für Tageszeitung B… am S. bedient.(…)"*

Der Kläger forderte von der beklagten Zeitung die Verbreitung des Artikels samt Foto zu unterlassen und forderte für die werbliche Vereinnahmung seiner Person eine Lizenzgebühr. Das LG Hamburg entschied, dass die Klage des Klägers hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zulässig und begründet sei und führte hierzu aus:

> *„(…)Dem Kläger steht insoweit der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Diese Passage (die Überschrift des Beitrags mit Unterüberschrift) betrifft die Privatsphäre des Klägers. Sie beschreibt eine rein private Situation, die auf dem großformatig abgedruckten Bildnis des Klägers zu sehen ist.(…)"*

Einen Lizenzanspruch wegen der Veröffentlichung des Fotos und des Artikels lehnten

die Richter jedoch ab. Das LG Hamburg begründete seine Entscheidung damit, dass die Veröffentlichung in der Tageszeitung nicht zu Werbezwecken erfolgte. Vielmehr liege eine redaktionelle Berichterstattung vor:

> *„(…)Schließlich steht dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung einer Lizenz zu, dieser Anspruch ergibt sich insbesondere weder aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB (Eingriffskondiktion) noch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 22, 23 Abs. 2 KUG.(…) So liegt es auch hier. Bei der Berichterstattung im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Veröffentlichung zu Werbezwecken, sondern um eine redaktionelle Berichterstattung, für die regelmäßig nach der Verkehrssitte keine Lizenz gezahlt wird, so dass das abgedruckte Bildnis keinen Vermögenswert des Klägers verkörpert und ein Anspruch auf Lizenzzahlung ausscheidet.(…)"*

Weiter erklärte das Gericht, dass die zufällige Werbewirkung der Berichterstattung ebenfalls keinen Lizenzanspruch begründe:

> *„(…)Dass der Kläger hier unfreiwillig eine gewisse Werbewirkung für das Produkt der Beklagten entfaltet, führt mangels des Bestehens einer Verkehrssitte für entsprechende Honorarzahlungen angesichts des Umstandes, dass hier eine (wenn auch rechtswidrige) redaktionelle Berichterstattung vorliegt, nicht zu einem Lizenzanspruch. Dem durchschnittlichen Leser ist hier bewusst, dass der Kläger nicht für die Tageszeitung B… am S. werben möchte, sondern dass die Beklagte lediglich über den realen Lebenssachverhalt berichtet, dass der Kläger ihr Produkt liest. Für die redaktionelle Mitteilung derartiger Umstände (mögen sie auch rechtswidrig und von Werbewert für die Beklagte sein) werden aber nach der Verkehrssitte keine Honorare gezahlt.(…)"*

BGH: Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bei ausländischen Internetveröffentlichungen

Der BGH hat sich in einem aktuellen Urteil vom 02.03.2010 mit der internationalen Gerichtszuständigkeit bei ausländischen Internetveröffentlichungen der „New York Times", die inhaltlich einen Bezug zu Deutschland aufweisen, beschäftigt. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der in Deutschland wohnende Kläger gegen die Veröffentlichung eines Artikels, der in den Internetauftritt der Zeitung eingestellt und dort im "Online-Archiv" zum Abruf bereit gehalten wurde, gewendet. Durch den Artikel sah sich der Kläger in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Der Kläger wurde in dem Artikel namentlich genannt und ihm wurden Verbindungen zur russischen Mafia nachgesagt. Desweiteren wurde in dem Artikel behauptet, dass die Firma des Klägers nach Angaben deutscher Strafverfolgungsbehörden in das Netzwerk des organisierten Verbrechens integriert und dem Kläger daher auch die Einreise in die USA untersagt worden sei.

Der Kläger wollte daraufhin die Verlegerin der Zeitung und den Autor des Artikels wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Die Vorinstanzen verneinten die internationale Gerichtszuständigkeit und wiesen die Klage als unzulässig ab. Der BGH entschied nun, dass die deutschen Gerichte international zuständig sind und wies die Klage an das Berufungsgericht zurück. In einer Pressemitteilung hat der BGH weiter ausgeführt:

> *„(…)Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gemäß § 32 ZPO gegeben. Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Der Erfolgsort der vom Kläger behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt in Deutschland, weil dort der Eingriff in das geschützte Rechtsgut droht. Der angegriffene Artikel weist einen deutlichen Inlandsbezug auf, der ein erhebliches Interesse deutscher Internetnutzer an seiner Kenntnisnahme nahe legt.*
>
> *In dem angegriffenen Artikel wird der in Deutschland wohnhafte Kläger namentlich genannt. Ihm werden unter Berufung auf Berichte europäischer Strafverfolgungsbehörden Verbindungen zur russischen Mafia nachgesagt. Es wird behauptet, seine Firma in Deutschland sei ausweislich der Berichte deutscher Strafverfolgungsbehörden Teil eines Netzwerkes des internationalen organisierten Verbrechens und dem Kläger sei die Einreise in die USA untersagt. Bei dieser Sachlage liegt es nahe, dass der Artikel im Inland zur Kenntnis genommen wurde oder wird.*
>
> *Bei der "New York Times" handelt es sich um ein international anerkanntes Presseerzeugnis, das einen weltweiten Interessentenkreis ansprechen und erreichen will. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war und ist die Online-Ausgabe der Zeitung auch in Deutschland abrufbar. Deutschland ist im Registrierungsbereich des Online-Portals ausdrücklich als "country of residence" aufgeführt. Im Juni 2001 waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts 14.484 Internetnutzer*

registriert, die Deutschland als Wohnsitz angegeben hatten."

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 02.03.2010; Nr. 48/2010)

BGH: Hochzeitsfotos von Günther Jauch durften veröffentlicht werden

Der BGH hat zwei Klagen des RTL-Moderators Günther Jauch gegen zwei Zeitungen der Axel Springer AG wegen der Veröffentlichung von Hochzeitsfotos zurückgewiesen. Die Fotos zeigten die Hochzeitsgesellschaft beim Sektempfang. In deren Veröffentlichung sah der Moderator sein Persönlichkeitsrecht verletzt und verlangte von der „Berliner Morgenpost" und der Berliner Lokalausgabe der „Welt" Schmerzensgeld und fiktive Lizenzgebühren von jeweils 130.000 €. Der BGH wies die Klagen nun zurück und lässt auch eine Revision nicht zu. Das Gericht begründete die Nichtzulassung der Revision in diesem Fall damit, dass das Verfahren nicht von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Der Anwalt des RTL-Moderators kündigte bereits nach Urteilsverkündung an, dass nun eine Verfassungsklage angestrebt werde, da der BGH die grundsätzliche Bedeutung des Falles verkannt habe.

ZAK verhängt Rekord-Bußgeld von 115.000 € gegen 9Live

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) hat gegen die TV-Sender Super RTL, 9Live und DSF Bußgelder verhängt, weil die Sender gegen die Gewinnspielsatzung verstoßen haben. Die Gewinnspielsatzung verbietet missbräuchliches Verhalten wie Irreführung, Vorspiegelung von Zeitdruck und Verletzung von Hinweispflichten in Call-in-Shows. Die Einhaltung der Gewinnspielsatzung wird von der ZAK überwacht, die als Sanktionsmittel auch Bußgelder verhängen kann. In einer Pressemitteilung erklärte die ZAK nun, dass gegen den Sender 9Live ein Bußgeld von 115.000 € verhängt wurde. Die Konkurrenten DSF (10.000 €) und Super RTL (5.000 €) sind dagegen noch glimpflich davon gekommen. Weiter wird in der Pressemitteilung ausgeführt:

> *„(…)Die Sender haben gegen die seit einem Jahr geltende Gewinnspielsatzung verstoßen. Die Satzung soll Täuschungen bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ausschließen, die Transparenz der Spielabläufe erhöhen und damit den Verbraucherschutz stärken. Die Sendungen müssen nach klaren, für die Nutzer nachvollziehbaren und verständlichen Regeln ablaufen. Irreführung ist untersagt, die Teilnahmebedingungen müssen alle 15 Minuten eingeblendet werden. Die Lösungen müssen in einem jedermann leicht zugänglichen Lexikon nachschlagbar sein. Dazu muss der Jugendschutz gewährleistet sein, ein Aufbau von Zeitdruck ist unzulässig.*
>
> *Im vergangenen Jahr hatte die ZAK in 25 Fällen Bußgelder in einer Gesamthöhe von 280.000 Euro wegen Verstößen gegen die Gewinnspielsatzung verhängt.(…)"*

BGH: Spiegel Online darf Dossier über den Mord an dem Schauspieler Walter Sedlmayr zum kostenpflichtigen Abruf bereithalten

Der BGH hat sich in zwei aktuellen Urteilen vom 09.02.2010 (Az. VI ZR 243/08 und VI ZR 244/08) mit der Veröffentlichung eines Dossiers auf Spiegel Online beschäftigt, in dem alte Spiegel-Artikel zum Mord an dem Schauspieler Walter Sedlmayr sowie die verurteilten Täter und Fotos von diesen zusammengestellt wurden. Die Verurteilten wehrten sich gegen die Veröffentlichung des Dossiers und sahen darin ihre Persönlichkeitsrechte verletzt. In der Pressemitteilung führt der BGH zu den Urteilsgründen aus:*„Der Bundesgerichtshof hat es für zulässig erachtet, dass Spiegel Online im Internet ein Dossier mit Altmeldungen über den Mord an Walter Sedlmayr zum Abruf bereitgehalten hat, in denen der Name der Verurteilten genannt wurde und kontextbezogene Bilder der Verurteilten enthalten waren.*

Die Kläger wurden im Jahr 1993 wegen Mordes an dem Schauspieler Walter Sedlmayr zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahr 2004 stellten sie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, vor deren Zurückweisung sie sich an die Presse wandten. Im Sommer 2007 bzw. Januar 2008 wurden sie auf Bewährung entlassen. Die Beklagte betreibt das Internetportal www.spiegel.de. Dort hielt sie in der Rubrik "Dossiers" unter dem Titel "Walter Sedlmayr Mord mit dem Hammer" eine Zusammenstellung von fünf älteren Veröffentlichungen aus der Druckausgabe des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" bzw. ihrem Internetauftritt zum kostenpflichtigen Abruf bereit. In mehreren dieser Meldungen waren die Kläger als wegen Mordes an Walter Sedlmayr Angeklagte bzw. Verurteilte namentlich bezeichnet. Die Veröffentlichungen vom 21. September und 30. November 1992, in denen über die Anklageerhebung bzw. den Beginn der Hauptverhandlung berichtet wurde, enthielten Fotos der Kläger.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Auf die Revision der Beklagten hat der u.a. für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Zwar liegt in dem Bereithalten der die Kläger identifizierenden Meldungen zum Abruf im Internet ein Eingriff in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht. Der Eingriff ist aber nicht rechtswidrig, da im Streitfall das Schutzinteresse der Kläger hinter dem von der Beklagten verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten hat. Das beanstandete Dossier beeinträchtigt das Persönlichkeitsrecht der Kläger einschließlich ihres Resozialisierungsinteresses unter den besonderen Umständen des Streitfalls nicht in erheblicher Weise. Es ist insbesondere nicht geeignet, die Kläger "ewig an den Pranger" zu stellen oder in einer Weise "an das Licht der Öffentlichkeit zu zerren", die sie als Straftäter (wieder) neu stigmatisieren könnte. Die in ihm zusammengefassten Meldungen enthalten sachbezogene, wahrheitsgemäße Aussagen über ein Kapitalverbrechen an einem bekannten Schauspieler, das erhebliches öffentliches Aufsehen erregt hatte. Angesichts der Schwere des Verbrechens, der Bekanntheit des Opfers, des erheblichen Aufsehens, das die Tat in der Öffentlichkeit erregt hatte, und des Umstands, dass sich die Verurteilten noch im Jahr 2004 um die Aufhebung ihrer Verurteilung bemüht hatten, waren die Meldungen zum Zeitpunkt der

erstmaligen Veröffentlichung zulässig. Hieran hat sich trotz der zwischenzeitlich erfolgten Entlassung der Kläger aus der Haft nichts geändert. Dem Dossier kam nur eine geringe Breitenwirkung zu. Es enthielt nur eindeutig als solche erkennbare Altmeldungen und war nur durch gezielte Suche

auffindbar. Darüber hinaus setzte die Kenntnisnahme von den die Kläger identifizierenden Inhalten den kostenpflichtigen Abruf des Dossiers voraus, wodurch der Zugang zu den beanstandeten Inhalten zusätzlich erschwert wurde. Zu berücksichtigen war weiterhin, dass ein anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit besteht, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Würde das weitere Bereithalten eindeutig als solcher erkennbarer und im Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung zulässiger Altmeldungen auf dafür vorgesehenen Seiten zum Abruf im Internet nach Ablauf einer gewissen Zeit oder nach Veränderung der zugrunde liegenden Umstände ohne weiteres unzulässig und wäre die Beklagte verpflichtet, von sich aus sämtliche archivierten Meldungen immer wieder auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, würde die Meinungs- und Medienfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt. Angesichts des mit einer derartigen Kontrolle verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands bestünde die Gefahr, dass die Beklagte entweder ganz von einer der Öffentlichkeit zugänglichen Archivierung absehen oder bereits bei der erstmaligen Veröffentlichung die Umstände ausklammern würde, die -wie vorliegend der Name des Straftäters– die Meldung später rechtswidrig werden lassen könnten, an deren Mitteilung die Öffentlichkeit aber im Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattung ein schützenswertes Interesse hat.

Den Klägern steht auch kein Anspruch auf Unterlassung erneuter Verbreitung der in den Meldungen vom 21. September und 30. November 1992 enthaltenen Bilder zu. Bei den beanstandeten Abbildungen handelt es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, die auch ohne Einwilligung der Kläger als Teil des beanstandeten Dossiers zum Abruf im Internet bereitgehalten werden durften. Die Fotos illustrieren die Meldungen vom 21. September bzw. 30. November 1992, in denen wahrheitsgemäß, sachbezogen und objektiv über die Anklageerhebung gegen die Kläger wegen Mordes an einem bekannten Schauspieler bzw. den Beginn der Hauptverhandlung berichtet wird und die damit an ein zeitgeschichtliches Ereignis anknüpfen. Die Aufnahmen sind somit kontextbezogen. Urteile vom 9. Februar 2010 – VI ZR 243/08 und VI ZR 244/08?

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 09.02.2010; Nr. 30/10)

Unterlassungsanspruch wegen fehlender Urheberrechtsbenennung ist bei jahrelanger Duldung ausgeschlossen

Das Amtsgericht Charlottenburg hat im Rahmen seines Beschlusses vom 05.01.2010 (Az. 234 C 1010/09) entschieden, dass die jahrelange Duldung einer unterlassenen Urheberbenennung dazu führt, dass diesbezügliche Unterlassungsansprüche ausgeschlossen sind.In dem Rechtsstreit ging es um Fotos der Politikerin Sahra Wagenknecht. Der Beklagte hatte ein Bild von der Homepage der Politikerin heruntergeladen und ohne Nennung des Urhebers auf seine Homepage gestellt. Durch diese unterlassene Nennung des Urhebers sah sich die Fotografin des Fotos in ihren Rechten verletzt und zog vor Gericht. Ihre Klage blieb jedoch ohne Erfolg. Die Tatsache, dass die Urheberin des Fotos seit Jahren wusste, dass das Foto auf der Wagenknecht-Homepage zum freien Download ohne Angabe ihres Namens angeboten wird, sei als stillschweigendes Einverständnis zu werten. Weiterhin sei der Beklagte schutzwürdig: Er hätte darauf vertrauen dürfen, dass er das Foto auch ohne Nennung des Urhebers auf seiner Homepage verwenden darf.

Quelle: AG Charlottenburg, Beschluss vom 05.01.2010, Az.: 234 C 1010/09

Namentliche Nennung von Jugendamts-Mitarbeiterin in Internet-Bericht verletzt allgemeines Persönlichkeitsrechts der Betroffenen

Dem Urteil vom 19.11.2009 des Landgerichts München (Az. 35 O 9639/09) lag folgender Fall zugrunde: Die Beklagte hatte im Rahmen eines Sorgerechtsstreits die Pflegschaft ihres Sohnes an eine Mitarbeiterin des Jugendamtes verloren. Daraufhin veröffentlichte die Beklagte Texte und Artikel online, in denen sie unter namentlicher Nennung der Mitarbeiterin des Jugendamtes den Vorwurf erhob, diese würde die Familie zerstören wollen.Die Mitarbeiterin klagte auf Unterlassung – erfolgreich: Die Richter entschieden, dass die Meinungsfreiheit der Beklagten hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin zurückstehen müsse. Ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Namens sei von vornherein nicht ersichtlich. Darüber hinaus sei die Veröffentlichung auch nicht zur ausreichenden Berichterstattung oder zur persönlichen Verarbeitung der Probleme zwingend erforderlich.

Quelle: Landgericht München, Urteil vom 19.11.2009, Az.: 35 O 9639/09

LG Wuppertal zur Umgehung des Buchpreisbindungsgesetzes

Das Landgericht Wuppertal entschied in seinem Urteil vom 17.11.2009 (Az.: 14 O 13/09), dass Lehrerprüfstücke mit preisgebundenen Büchern im Rahmen eines Kopplungsgeschäfts Letztabnehmern wie z.B. Schulträgern nicht unter dem Wert des Beschaffungspreises angeboten werden dürfen.

Die Stadt Nürnberg erteilte der Beklagte für das Jahr 2009 den Zuschlag für die Lieferung von sowohl preisgebundenen als auch preisungebundenen Büchern. Die Beklagte hatte dem Schulträger nun angeboten die Lehrerprüfstücke mit einem Nachlass von 25 % unter dem von den Verlagen festgelegten Preis zu verkaufen.

Das Buchpreisbindungsgesetz untersagt dabei einen Verkauf von Büchern unter den durch die Verlage festgesetzten Preisen. Zwar erfolgte hier eine Zuwiderhandlung nicht direkt, sondern nur mittelbar, weil ein Rabatt von mehr als 25 % auf die Lehrerprüfstücke größer ist als die Handelsspanne bei diesen Büchern (Die Handelspanne beträgt nur zwischen 20% und 25 %.). Jedoch wird faktisch ein höherer Nachlass gewährt, als die Handelsspanne beträgt. Auch eine solche indirekte Aushöhlung der Preisbindung nach § 3 Buchpreisbindungsgesetz ist unzulässig.

Quelle: LG Wuppertal, Urteil vom 17.11.2009, Az.: 14 O 13/09

Keine Rechtsverletzung durch bebilderte Straßenpläne im Internet

In seinem Urteil vom 13.01.2010 weist das LG Köln die Klage einer Grundstückseigentümerin gegen die Betreiber eines Internetportals ab, welches in Verbindung von Fotos, Geodaten und Google Maps eine virtuelle Navigation durch Köln ermöglicht. Die genutzten Gebäudeaufnahmen wurden ausschließlich als Außenansichten von einer allgemein zugänglichen Stelle gefertigt. Darüber hinaus enthält das Internetangebot neben den aktuellen Gebäudeansichten auch historische Aufnahmen aus einer Vielzahl von Epochen, sowie Fotografien namhafter lokaler Fotografen und erläuternde Beiträge zu den Objekten, deren Geschichte und den Fotografen. Im Rahmen dieses Angebots wurde auch das Haus der Klägerin fotografiert und zusammen mit dessen Adresse auf dem Internetportal veröffentlicht.

Nachdem die Betreiber der Internetseite eine Löschung der Aufnahmen nicht vornahmen, klagte die Grundstückseigentümerin hierauf, da sie sich zum einen in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen und zum anderen einem Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz ausgesetzt sah. Dem folgte das LG Köln jedoch nicht. Auch wenn ein Eingriff in die Privatsphäre einer Person durch Veröffentlichung von Grundstückfotos vorliegen kann, so ist bei Aufnahmen der Außenansicht, welche von einer allgemein zugänglichen Stelle aus gemacht werden, ein solcher Eingriff zu verneinen. Die Aufnahme zeige ohnehin nur den nach außen gewandten Bereich, so dass hier die Abbildung nur das wiedergebe, was auch für den Betrachter vor Ort ohne weiteres sichtbar ist. Da aber im Übrigen keine Beiordnung von Namen die Anonymität des Grundstücks beeinträchtigt lege in dem Internetangebot des Beklagten keine Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht vor. Auch ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen läge nicht vor, so das LG Köln. So räumte das Gericht dem Portal aufgrund der eigenen journalistischen und redaktionellen Inhalte und Bearbeitungen bereits das Presseprivileg nach § 41 BDSG ein, jedoch sei die Klägerin auch verpflichtet diese Beeinträchtigung hinzunehmen, da die Beklagten insoweit keine sensiblen Daten aus der Intim- oder Geheimsphäre wiedergebe, sondern hier das Informationsinteresse der breiten Öffentlichkeit an Stadtbild, Geschichte und Architektur Vorrang genieße.

Quelle: Urteil des LG Köln vom 13.01.2010 (AZ.: 28 O 578/09) unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2010/28_O_578_09urteil20100113.html

Goehte-Institut: Urheberrecht noch zeitgemäß?

Das Goethe-Institut hat sich in einem Artikel mit dem Thema Urheberrecht und der Frage, ob dieses im Informationszeitalter überhaupt noch zeitgemäß ist, beschäftigt. Zu diesem Thema hat das Goethe-Institut den Rechtsanwalt Till Kreutzer befragt, der zu dem Ergebnis kommt, dass unser derzeitiges Urheberrecht stark veraltet ist und nicht für das digitale Zeitalter konzipiert wurde. Wegen der zunehmenden Verbreitung des Internets und anderer Technologien komme täglich eine Vielzahl von Nutzern mit dem Urheberrecht in Kontakt und dieses habe sich mehr und mehr zu einem Verhaltensrecht für die Gesellschaft entwickelt, so Till Kreutzer. Doch aufgrund der Komplexität der Regelungen und deren veralteter Konzeption sei das Urheberrecht in der digitalen Zeit nur schwierig anwendbar.

Gerade beim Thema Filesharing wird diese Problematik offensichtlich. Denn tausende von Filesharern (häufig Jugendliche) tauschen über Tauschbörsen urheberrechtlich geschütztes Material. Die Illegalität dieser Handlung sei vielen nicht bewusst oder werde einfach ignoriert, stelle aber gerade bei Jugendlichen eine normale Handlung dar.

Der Rechtsanwalt kritisiert, dass die Verschärfungen des Urheberrechts hauptsächlich den Rechteinhabern, also meistens den Verwertungsgesellschaften, und nicht den tatsächlichen Urhebern zugute kommen. Weiter empfiehlt er eine grundsätzliche Neuausrichtung des Urheberrechts in Deutschland, bei dem der Fokus mehr auf dem Schutz des tatsächlichen Urhebers anstatt der Medienindustrie liegen sollte.

Kuriose Abmahnungen

Das es auch bei Abmahnungen etwas zu schmunzeln gibt, zeigt die Geschichte des Telekommunikations und IT-Dienstleister Komsa AG aus Sachsen. Deren Logo: neun grüne Pfeile, im Quadrat angeordnet, die jeweils von unten links nach rechts oben weisen. Umso überraschter war eine Mitarbeiterin des Hauses, als sie das schicke neue Logo auf völlig fremden Internetseiten im Web fand. Ob Blogs, Netzwerke oder andere Webpages – überall fand sich das grüne Pfeilchen-Logo der Sachsen wieder. Zur Beseitigung der Gefahr einer Verwässerung der Markenkennzeichnungskraft und der Rufausbeute wurde man seitens der Komsa AG auch umgehend aktiv und verschickte drei Abmahnungen wegen unerlaubter Nutzung des Komsa-Logos. Problematisch nur, dass keiner der Abgemahnten jemals von der Komsa AG gehört hatte oder gar der Nutzung der Pfeile bewusst war. Die Lösung fand sich dann schnell: im Komsa-Firmennetz blockt ein sog. Ad-Blocker Werbungen auf Webseiten aus und ersetzt diese Werbebanner durch das Firmenlogo, so dass die Mitarbeiter auf den Firmenrechner überall ihr eigenes Firmensignet wiederfanden. Wie der firmeneigenen Homepage zu entnehmen ist, hat Komsa zwischenzeitlich die ausgesprochenen Abmahnungen zurückgezogen und sich bei den Betroffenen entschuldigt.

Quelle: http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,673278,00.html

KJM: Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle im vierten Quartal 2009

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in einer aktuellen Pressemitteilung die Ergebnisse der Prüfungen im Rundfunk- und Telemedienbereich innerhalb des vierten Quartals vorgestellt.

Pressemitteilung vom 21.01.2010, 2/2010:
„Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im vierten Quartal 2009 26 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Fernseh-, und 14 Verstöße in Telemedienangeboten festgestellt.

Rundfunk

Ein Erotik-Werbeclip im Nachtprogramm von DSF zeigte pornografische Darstellungen. Das ist nach § 4 JMStV im frei empfangbaren Fernsehen unzulässig.

Alle weiteren von der KJM festgestellten Rundfunkverstöße bewegten sich im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV). Solche Angebote dürfen verbreitet werden, solange die Anbieter – im Fernsehen mittels Zeitgrenzen und im Internet mittels technischer Mittel – dafür sorgen, dass sie Kinder und Jugendliche normalerweise nicht sehen können.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) verzeichnete die KJM in folgenden Fällen:

- ***Eine Folge der im Hauptabendprogramm (ab 20 Uhr) auf Pro Sieben ausgestrahlten Serie***
- ***„Cold Case – Kein Opfer ist je vergessen" zeigte gewalthaltige, drastische und spekulative Bilder von erschossenen, schwer verletzten und stark blutenden Menschen sowie eine Vergewaltigung. Solche Szenen können jugendliche Zuschauer nachhaltig ängstigen. Zudem können sie dadurch in Bezug auf Gewalthandlungen desensibilisiert werden.***
- ***Je eine Programmankündigung (Trailer) für Spielfilme mit einer Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Jugendliche ab 16 Jahren hatten Pro Sieben und Premiere (jetzt Sky) im Tagesprogramm platziert. Trailer mit Bewegtbildern für FSK-16-Filme unterliegen jedoch der gleichen Sendezeitbeschränkung wie der angekündigte Film selbst.***
- ***Bei acht Folgen von „Extrem schön! – Endlich ein neues Leben" (RTL 2, Hauptabendpro-gramm) stellte die KJM einen Verstoß fest. Das Format zeigte ausschließlich positive Seiten rein ästhetisch motivierter Schönheitsoperationen. Die Wirkung so einseitiger Berichterstattung auf jugendliche Zuschauer, bei denen die Akzeptanz des eigenen Körpers zur Identitätsfindung gehört, ist kritisch zu sehen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wenn***

Schönheits-OPs als einzige Lösung zur Steigerung des Selbstwertgefühls dargestellt werden

- *Als Verstoß bewertete die KJM auch Folge acht des Reality-TV-Formats „Erwachsen auf Probe" (RTL, Hauptabendprogramm). Diese Folge bestand hauptsächlich aus Szenen, in denen die jugendlichen Protagonisten 13- bis 16-jährige Teenager betreuen sollten. Die KJM sah in der Folge besonders zwei Punkte kritisch: Zum einen wurden, trotz des angeblich pädagogischen Anspruchs der Sendung, ein 15-Jähriger rauchend und – angedeutet – ein 13-Jähriger Bier trinkend vor der Kamera präsentiert, was einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) darstellt. Zum anderen überschritten die betreuenden Jugendlichen immer wieder persönliche Grenzen der in ihrer Obhut befindlichen Jugendlichen in drastischer Weise. Dies kann auf jüngere Jugendliche desorientierend wirken, da sie noch nicht so konkrete Vorstellungen haben, wo persönliche, intime Grenzen verlaufen und wann diese überschritten sind.*
- *In den beiden Prüffällen „Erwachsen auf Probe" und „Extrem schön!" konnte die KJM jedoch keine Maßnahmen ergreifen. Denn es war keine Überschreitung des Beurteilungsspielraumes der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegeben: Die FSF hatte mit ihrer Vorabprüfung der betreffenden Folgen zwar die formalen Vorschriften eingehalten, war aber zu einer anderen Bewertung als die KJM gekommen.*

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölfjährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Fünf Trailer beinhalteten entwicklungsbeeinträchtigende Bilder für Kinder unter 12 Jahren: Dabei handelte es sich um drei Programmankündigungen für die Serie „Fringe", um einen Trailer für die Serie „Lost – Konturen der Zukunft" sowie um einen Trailer für die Serie „Die Tudors". Alle genannten Programmankündigungen hatte ProSieben im Tagesprogramm ausgestrahlt.
Drei Spielfilme – „Novocaine" (ANIXE, Tagesprogramm), „Die Masche der Männer" (ANIXE, Tagesprogramm) und „Lost Heaven" (Pro Sieben, Tagesprogramm) – stellten aufgrund von Gewaltdarstellungen und nicht altersgerechten Themen einen Verstoß dar.
Zwei Folgen von Reality-TV-Formaten wurden als Verstoß bewertet: An einer Folge von „We are family" (ProSieben, Tagesprogramm) kritisierte die KJM besonders die Aussage, das Geldverdienen durch Zurschaustellung des nackten Körpers sei Normalität. Eine „Big Brother"-Folge (VIVA, Tagesprogramm) zeigte zwei Frauen in einer Duschszene, wobei der Schnitt ausschließlich auf deren Brüste abstellte. Dadurch wurden die Frauen als bloße Objekte dargestellt, was vor allem in Bezug auf jüngere Zuschauer zu problematisieren ist.
Die Dokumentation „Auftrag Frieden – Die UN im Kongo" (Discovery Geschichte, Tagesprogramm ohne Jugendschutz-Vorsperre) enthielt drastische Szenen mit Bildern getöteter und verstümmelter kleiner Mädchen. Diese können – vor allem auf Kinder und Jugendliche – schockierend wirken. In der Abwägung der Rechtsgüter der Rundfunk- und Informationsfreiheit einerseits und des Jugendschutzes andererseits war bei dieser Dokumentation zu einem politisch relevanten Thema dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen – zumal kein berechtigtes Interesse an gerade dieser Form der Darstellung

gegeben war.
Der Musikvideoclip von Pink zu dem Titel „Please don't leave me" (MTV, Tagesprogramm) zeigt für unter Zwölfjährige nachhaltig ängstigend wirkende drastische Gewaltdarstellungen. Ein Verstoß gegen den JMStV betraf den Jugendschutz in der Werbung (§ 6 JMStV):

Ein Werbespot für einen „Mauli-Klingelton" (RTL 2, Tagesprogramm) richtete sich nach Auffassung der KJM mit einem direkten Kaufappell an Kinder und Jugendliche, nutzte deren Unerfahrenheit aus und hielt sie dazu an, Kaufverträge für Dienstleistungen abzuschließen.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert:

Zwei Angebote zeigen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Dies ist unzulässig.
Neun Verstöße im vierten Quartal 2009 bezogen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.
Drei Angebote stellten aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: In zwei Fällen handelt es sich dabei um einen Telemediendienst, der 24 Stunden über Astra unverschlüsselt ausgestrahlt wird. In dem dritten Fall werden außergewöhnliche Sexualpraktiken, die jüngere Kinder nicht einordnen können, gezeigt.

In 18 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt wurden.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch.

In gut 60 Fällen beantragte die KJM im vierten Quartal 2009 die Indizierung eines Telemediums bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf pornografische Internetangebote zumeist ausländischer Anbieter. In etwa 30 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.460 Fällen – 700 im Rundfunk und 2760 in Telemedien – befasst."

Quelle: KJM-Pressemitteilung 02/2010 vom 21.01.2010

Landesmedienanstalten erwartet Entscheidung über mobiles Handy-Fernsehen im DVB-H Standard bis März 2010

Laut einer Pressemitteilung der ZAK (Kommission für Zulassung und Aufsicht), die sich aus den gesetzlichen Vertretern der 14 Landesmedienanstalten zusammensetzt, wollen die Landesmedienanstalten bis Mitte März 2010 zu einer Entscheidung kommen, ob das mobile Handy-Fernsehen in Deutschland im DVB-H Standard eine weitere Chance erhält.

Nach der Rückgabe der DVB-H Versuchslizenzen durch Mobile 3.0. im Jahr 2008 sind immer wieder mit potentiellen Bewerbern Chancen eines Neustarts erörtert worden. Voraussetzung für eine neue Ausschreibung sei aber, dass bis Ende Februar 2010 ein entsprechendes Interesse des Marktes ausreichend belegt werde. Dies setze laut ZAK konkrete Interessensbekundungen, d.h. bereits erreichte Verklärungen mit den Sendernetzbetreibern, dem Mobilfunkunternehmen und den Rundfunkanbietern voraus.

Qelle: ZAK-Pressemitteilung 01/2010 vom 22.01.2010

Opel-Blitz-Zeichen auf Spielzeugmodellautos stellen keine Markenrechtsverletzungen dar

Wer ein Spielzeugmodellauto dem Originalfahrzeug der Marke Opel nachbildet und vertreibt, begeht keine Markenrechtsverletzung, auch wenn das Opel-Blitz-Zeichen auf dem Modell verwendet wird. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14.Januar 2010 – IZR88/08 -. Dies gilt selbst für den Fall, dass keine Lizenzrechte übertragen wurden und die Adam Opel GmbH ihre Marken für Spielzeuge eingetragen hat. Das Gericht argumentierte, der Verbraucher sehe in dem Opel-Blitz-Zeichen keinen Hinweis auf die Herkunft des Autos. Vielmehr werde das Zeichen nur als „Abbildungsdetail der Wirklichkeit" angesehen.

Lesenswert hiezu ist die entsprechende Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs, Nr. 9/2010:

Nr. 9/2010

Opel unterliegt im Streit um

Markenverletzung durch Spielzeugautos

Der u. a. für Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gestern entschieden, dass der Hersteller eines Kraftfahrzeuges den Vertrieb von Spielzeugmodellautos, die als verkleinerte Nachbildung seines Originalfahrzeugs auch die Marke des Originalherstellers an der entsprechenden Stelle tragen, nicht unter Berufung auf seine Markenrechte verbieten kann.

Die Klägerin, die Adam Opel GmbH, ist Inhaberin einer für Kraftfahrzeuge und Spielzeug eingetragenen Bildmarke, die das Opel-Blitz-Zeichen wiedergibt. Sie wendet sich gegen den Vertrieb eines funkgesteuerten Spielzeugautos der Beklagten, das ein verkleinertes Abbild eines Opel Astra V8 Coupé darstellt und am Kühlergrill das Opel-Blitz-Zeichen trägt.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat zu der Frage, ob diese Nachbildung in verkleinertem Maßstab eine unzulässige Markenbenutzung darstellt, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingeholt. Dieser hat entschieden, dass es maßgeblich auf die von dem vorlegenden Gericht zu treffende Feststellung ankomme, ob die angesprochenen Verkehrskreise das identische Zeichen auf den Spielzeugmodellautos als Angabe darüber verstünden, diese stammten von der Klägerin oder einem mit ihr wirtschaftlich verbundenen Unternehmen. Das Landgericht hat die u.a. auf Unterlassung und Schadensersatz gerichtete Klage daraufhin abgewiesen. Es hat angenommen, der Verkehr sehe die auf einem verkleinerten Abbild eines großen Originalfahrzeugs an der richtigen Stelle angebrachte Marke als einen Teil des Modellfahrzeugs an und rechne sie weder dem Hersteller des Vorbilds zu noch gehe er von wirtschaftlichen, insbesondere lizenzvertraglichen Beziehungen zwischen den Herstellern des Vorbilds und des Spielzeugmodells an. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung bestätigt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Eine Verletzung der für Spielzeug eingetragenen Marke der Klägerin hat der Bundesgerichtshof verneint. Zwar liegen die Voraussetzungen einer Markenverletzung insoweit vor, als es sich bei der Anbringung des Opel-Blitz-Zeichens auf dem Spielzeugauto der Beklagten um die Benutzung eines

mit der Klagemarke identischen Zeichens für identische Waren (Spielzeug) handelt. Dadurch werden jedoch weder die Hauptfunktion der Marke, die Verbraucher auf die Herkunft der Ware (hier: Spielzeugauto) hinzuweisen, noch sonstige Markenfunktionen beeinträchtigt, weil die angesprochenen Verbraucher das Opel-Blitz-Zeichen auf den Spielzeugautos der Beklagten nur als – originalgetreue – Wiedergabe der Marke verstehen, die das nachgebildete Auto der Klägerin an der entsprechenden Stelle trägt. Das Opel-Blitz-Zeichen wird nur als Abbildungsdetail der Wirklichkeit angesehen. Die Verbraucher sehen darin folglich keinen Hinweis auf die Herkunft des Modellautos.

Soweit die Marke der Klägerin für Kraftfahrzeuge eingetragen ist, handelt es sich nicht um ähnliche Waren (Spielzeugautos und Kraftfahrzeuge), so dass auch die Annahme einer Markenverletzung wegen Begründung einer Verwechslungsgefahr ausscheidet. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes einer – für Kraftfahrzeuge – bekannten Marke ist eine Markenverletzung gleichfalls zu verneinen. Insoweit fehlt es an einer unlauteren Beeinträchtigung oder Ausnutzung des Rufs der für Kraftfahrzeuge eingetragenen Marke der Klägerin.

Urteil vom 14.Januar 2010 – IZR88/08 – Opel-

BlitzII OLG Nürnberg – Urteil vom 29.April2008

– 3U1240/07

GRUR-RR 2008, 393 = WRP 2008, 1257

LG Nürnberg-Fürth – Urteil vom 11.Mai 2007 – 4HKO4480/04

WRP 2007, 840

EuGH – Urteil vom 25.Januar 2007 – C-48/05,

Slg. 2007, I-1017 = GRUR 2007, 318 = *WRP 2007 – Adam Opel*

Karlsruhe, den 15. Januar 2010

§14 Abs.2 MarkenG:

Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1.ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,

2.ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder 3.ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der

Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Quelle: Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 14.Januar 2010 – IZR88/08 -

Der „Wick-Blau"-Eisbär duldet keine Doppelgänger

Das OLG Köln hatte in seinem Urteil vom 15.01.2010 (Az. 6 U 131/09) über die Frage zu entscheiden, ob die Verpackung von „Atemgold"-Bonbons eine unlautere Nachahmung gegenüber den typischen Eisbärverpackungen von „Wick-Blau"-Bonbons darstellt. Die „Atemgold"-Bonbons waren auch mit einer weiß-blauen Verpackung und einem Eisbärmotiv vertrieben worden.Nach Ansicht des OLG Köln ist eine Ähnlichkeit in der Gestaltung des Verpackungsdesigns zu dem eines Wettbewerbers nicht grundsätzlich als Herkunftstäuschung zu klassifizieren, wenn für den Verbraucher die Produktkennzeichen eindeutig erkennbar sind. Dennoch kann die Nachahmung dazu führen, dass die Wertschätzung der nachgeahmten Ware durch den Wettbewerber unangemessen ausgenutzt wird. Das OLG führte dazu aus, dass „die originelle und kennzeichnende Kombination der Eisbären-Darstellung mit der dominierenden Farbe (Weiß-)Blau aus den vielgestaltigen Bonbon-Verpackungen eindeutig hervorragt". Weiterhin sehe der Senat „ keine sachliche Rechtfertigung für das Unterfangen der Beklagten[...], die Aufmachung des Produkts „Atemgold" [..] in der konkreten Ausgestaltung in einem solchen Maße an die der klägerischen Produkte anzunähern" und verurteilte die beklagte Vertreiberin von „Hustengold"-Bonbons daher auf Unterlassung.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 15.01.2010, Az.: 6 U 131/09

LG Berlin: 40.000 € Schmerzensgeld wegen öffentlicher Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Das LG Berlin sprach in seinem Urteil vom 10.11.2009 (Az. 27 O 43/09) der Klägerin ein außergewöhnlich hohes Schmerzensgeld zu. Es lag dabei folgender Fall zugrunde:In dem Fernsehmagazin Punkt 12 wurde in Bezug auf die Klägerin in einem Bericht behauptet, sie habe ihren Lebensgefährten bei der Misshandlung ihrer Tochter unterstützt. Im Rahmen dieses Fernsehberichtes wurde ein ungepixeltes Foto der Klägerin gezeigt und ihr Vorname sowie das Initial ihres Nachnamens genannt.

Die Klägerin verlangte Widerruf der Behauptung und Schmerzensgeld wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

Fraglich war zunächst, ob die in dem Bericht behaupteten Aussagen überhaupt unwahr sind. Dabei obliegt es grundsätzlich der Klägerin diese Unwahrheit zu beweisen – jedoch war das Gericht hier der Ansicht, dass der Fernsehbericht nicht substantiiert genug vorgetragen wurde. So wurde z.B. mit keinem Wort erwähnt, dass das Verfahren gegen den Lebensgefährten mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden war. Aus Perspektive des Zuschauers der Sendung sei davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorwurf um eine wahre Tatsache handelt.

Das Gericht sah die Klägerin deshalb durch die Behauptungen in ihrer Würde herabgesetzt und sprach ihr neben einem Anspruch auf Richtigstellung Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 € zu. Als Begründung dafür führte das Gericht u.a. an, dass eine Richtigstellung keine ausreichende Kompensation darstellen würde, da die Klägerin nicht mehr in die „Anonymität flüchten könne".

Quelle: LG Berlin, Urteil vom 10.11.2009, az.. 27 O 43/09

Auflagen bei Zeitschriftenwerbung mit Prominenten auf dem Titelblatt

In Anwendung des Rechtsprechung des BGH stärkt das LG Köln in seinem Urteil vom 13.01.2010 die Rechte von Prominenten vor Ausnutzung zu werblichen Zwecken. Im zu Grunde liegenden Verfahren klagte ein bekannter Schlagersänger gegen die Nutzung seines Bildnisses im Rahmen einer Werbekampagnen für ein Zeitschrift. Der Prominente zierte bereits mehrfach das Titelcover der fraglichen Zeitschrift, die zudem mehrfach über ihn ausführlich berichtete. In der beanstandeten Werbeanzeige hielt ein Model eine tatsächlich erschienene ältere Ausgabe der Zeitschrift aus dem Jahr 2008 in Händen, während durch graphische Elemente im Übrigen der Werbslogan für die Zeitschrift integriert wurde.

Während die Beklagte die Nutzung des Bildnisses durch den Schutz der Eigenwerbung der Presse gerechtfertigt sah, beanstandete das LG Köln hier das die Bildveröffentlichung eines Prominenten, neben dem wirtschaftlichen Motiven, auch einen Informationszweck erfüllen muss. Aufgrund der fehlenden Aktualität, so wie der lediglich auszugsweisen Erkennbarkeit des gesamten Titelbildes, einschließlich der Bildunterschriften, sei dies aber nicht gegeben. Der Informationswert der Anzeige sei somit nicht ersichtlich und der werbliche Charakter der Abbildung des Prominenten klar im Fokus des potentiellen Lesers.

Quelle: Urteil des LG Köln vom 13.01.2010 (AZ.: 28 O 756/09)
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2010/28_O_756_09urteil20100113.html

OLG Hamm: Zur Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen im Urheberrecht

Das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2009, Az. 4 U 77/09 klargestellt, dass auch der Geltendmachung von Urheberrechtsverletzungen der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen gehalten werden kann.Zwar verneinte der Senat die unmittelbare und analoge Anwendung des § Abs. 4 UWG, der die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen wettbewerbswidriger Handlungen ausschließt, urteilte aber, dass unabhängig davon dennoch der Einwand der Rechtsmissbräuchlichkeit rechtlich zulässig sei. Bei der Beurteilung der Rechtsmissbräuchlichkeit stellte das Gericht vorliegend ausdrücklich auf das außergerichtliche Abmahnverhalten des Klägers ab.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Kläger die Urheberrechtsverletzung von Lichtbildern bei drei Beklagten wiederholt abgemahnt. Dabei ging er jeweils getrennt gegen die drei Beklagten vor, obwohl diese als Unternehmen und Geschäftsführer miteinander verbunden waren. Durch dieses Verhalten hatte der Kläger deutlich höhere Kosten verursacht als wenn er gegen die drei gemeinsam vorgegangen wäre. Das Gericht führte dazu aus, dass Sinn und Zweck der Abmahnungen gerade die Kostenvermeidungs- und Warnfunktion sei. Außergerichtliche Abmahnungen seien also dann rechtsmissbräuchlich, wenn ein Gebührenerzielungsinteresse oder ein Kostenbelastungsinteresse im Vordergrund stehe. Dies sei vorliegend der Fall, da Grund für die getrennten Abmahnung allenfalls die Generierung von Gebühren gewesen sein könne.

Abmahnradar: Denecke & Partner mahnt im Namen der Fa. Kunstflug Entertainment GmbH das Album „Williamsburg" von Westernhagen ab

Zurzeit häufen sich in unserer Kanzlei Abmahnungen von der Kanzlei Denecke, von Haxthausen & Partner. Die Kanzlei vertritt die Firma Kunstflug Entertainment GmbH. Abgemahnt wird im üblichen Stil das Album „Williamsburg" des Künstlers Marius Müller-Westerhagen.Denecke fordert wie gehabt € 480,00 sowie die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Gerne beraten wir Sie, sollten auch Sie zu den Empfängern einer derartigen Abmahnung gehören.

LG Würzburg: Rechtsmissbrauch durch 4 Monate alte Limited

Das LG Würzburg hat mit Entscheidung vom 28. Oktober 2008 (Az.: 14 O 1631 /08) geurteilt, dass eine 4 Monate altelimited (Ud.) rechtsmissbräuchlich gehandelt hat. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass innerhalb des 4-monatigen Bestehens bereits 20 Abmahnungen verschickt worden seien. Dass diese Abmahnungen verschickt wurden, wurde von der Ud. Selbst eingestanden. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen Verhältnis zu ihrer eigentlichen, behaupteten gewerblichen Tätigkeit stehen würde. Aus der Gesamtschau ergebe sich, dass der wettbewerbliehe Unterlassungsanspruch von der Ud. missbräuchlich geltend gemacht wurde.

Wichtig in diesem Zusammenhang zu wissen ist, dass die Abmahntätigkeit immer in einem ausgewogenen Verhältnis zur eigentlich Tätigkeit auf dem Markt stehen muss und nicht bloß dem Gebühreninteresse des Abmahnenden dienen darf.

(Quelle: http://abmahnung-blog.de/urteile/rechtsmissbrauch-bei-einer-vier-monate-alten-ltd)

OLG Köln: Mitarbeiter von Ermittlungsfirma bei Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen nicht zwingend parteiisch

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 11. September 2009 (Az.: 6 W 95/09) entschieden, dass der Mitarbeiter einer Ermittlungsfirma für Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Tauschbörsen nicht zwingend als parteiisch anzusehen ist.Die Klägerin behauptete, ausschließliche Inhaberin von Nutzungsrechten an einem Musikwerk zu sein. Von einer dem Anschluss der Beklagten zuzuordnenden IP-Adresse aus wurde dieses Musikwerk in sog. Peer-to-peer-Netzwerken öffentlich zugänglich gemacht. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens um die Urheberrechtsverletzung verlangte die Klägerin Auskunft von der Beklagten, der die Urheberrechtsverletzungen vorgeworfen wurde.

Der Mitarbeiter einer Ermittlungsfirma, die auf die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet spezialisiert ist, legte für die Klägerin eine eidesstattliche Versicherung ab. Darin erklärte der Mitarbeiter, dass er die Musikdatei heruntergeladen und einem Hörvergleich unterzogen habe. Somit sei sicher, dass es sich um eine Datei handele, an der die Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte besitze. Für die Leistung hatte der Mitarbeiter der Ermittlungsfirma eine Vergütung erhalten.

Die Beklagte trug vor, dass diesem Beweismittel Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit entgegen stehen würden.

Die Richter entschieden, dass die eidesstattliche Versicherung ein taugliches Beweismittel darstelle. Die Klägerin könne ihre Ansprüche durch die eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen. Allein die Tatsache, dass der Mitarbeiter ein Entgelt erhalten habe, könne nicht zur Annahme der Parteilichkeit und damit zur Unglaubwürdigkeit führen. Es sei kein Grund ersichtlich, warum der Mitarbeiter Interesse daran haben könnte, Unterlassungsansprüche gegen Unschuldige durchzusetzen.

(Quelle: OLG Köln, Beschluss v. 11. September 2009, Az.: 6 W 95/09)

Bundesverband Computerhersteller e.V. einigt sich mit ZPÜ auf PC-Abgabe

Die bei der GEMA angesiedelte Zentralstelle für private Überspielrechte (ZPÜ) hat sich im Dezember 2009 mit einer Gruppe großer im Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) organisierter PC-Hersteller darauf geeinigt, dass bei Computern mit eingebautem Brenner, also kopierfähigen Geräten, € 13,65 zuzüglich Umsatzsteuer als Urheberrechtsabgabe an die ZPÜ gezahlt werden.Der Einigung lag ein seit Jahren schwelender Streit zwischen Verwertungsgesellschaften und PC-Herstellern zugrunde, in dessen Rahmen die ZPÜ ursprünglich eine Abgabe in Höhe von € 18,00 forderte.

Die Vereinbarung soll auch rückwirkend für den Zeitraum 2002 bis 2010 gelten.

Die Einigung stößt auch auf Kritik, denn kleinere -im Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) organisierte- PC-Hersteller lehnen die Vereinbarung des BCH ab. Sie fühlen sich benachteiligt und erwarten hohe finanzielle Belastungen.

Da die Abgaben aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Endpreis des Produktes aufgeschlagen werden, müssen auch Verbraucher mit finanziellen Belastungen rechnen.

Quelle:
http://www.heise.de/newsticker/meldung/ZPUe-und-Teile-der-IT-Branche-einigen-sich-auf-Urhe berrechtsabgabe-fuer-PCs-Update-902485.html

OLG Düsseldorf: keine Marktbeherrschung durch hohe Auflagenzahl einer Zeitschrift

Das OLG Düsseldorf hat mit seinem Beschluss vom 26. Oktober 2009 (Az.: VI-W (Kart) 3/09) entschieden, dass die hohe Auflagenzahl einer Zeitschrift allein keine marktbeherrschende Stellung begründet.Die Klägerin ist eine freiberufliche Architektin. Sie wandte sich vor Gericht gegen die Verlegerin einer Fachzeitschrift, die nach Ansicht der Klägerin kartellrechtswidrige Annoncenpreise verwendete. Die Klägerin trug vor, die Preise seien kartellrechtswidrig, da die Beklagte keinem ausreichenden Wettbewerb in ihrem Marktbereich ausgesetzt sei.

Während des Verfahrens wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt und der Klägerin vom Gericht die Kosten auferlegt. Gegen den Kostenbeschluss wehrte sich die Klägerin ohne Erfolg.

Voraussetzung für eine Kartellrechtswidrigkeit ist eine marktbeherrschende Stellung. Entgegen der Ansicht der Klägerin entschied das Gericht, dass eine solche nicht gegeben oder zumindest nicht ausreichend dargelegt sei. Eine marktbeherrschende Stellung könne sich nicht allein daraus ergeben, dass eine Fachzeitschrift in ihrem Bereich eine sehr hohe bzw. die höchste Auflagenzahl vorweisen könne. Zur Bewertung dieser Stellung müssten mehrere Kriterien, wie beispielsweise der Marktanteil und die Finanzkraft, herangezogen und im Einzelfall beurteilt werden. Es gebe zudem für die Klägerin die Möglichkeit, in mehreren Zeitschriften ihre Dienste als Architektin anzubieten.

(Quelle: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Oktober 2009, Az.: VI-W (Kart) 3/09)

Landgericht Köln spricht den „Bläck Föös Schadensersatz zu

Das Kölner Landgericht (Az.: 33 O 172/09) hat der Band „Bläck Föös" einen Schadensersatzanspruch i.H.v knapp 11.000,- Euro zugesprochen.„Karneval ohne Kostüm ist wie Bläck ohne Föös". Dies war der Werbeslogan eines Unternehmens im letzten Jahr. Das Unternehmen hatte damit für seine Produkte geworben, zu denen auch Karnevalskleidung gehört. Allerdings geschah dies ohne Absprache mit der Band „Bläck Föös". Daher wurde das Unternehmen abgemahnt. Dieses zeigte Einsicht, gab eine Unterlassungserklärung ab und zahlte die entstandenen Rechtsanwaltskosten. Zu einem Gerichtsverfahren kam es letztendlich, weil das Unternehmen sich weigerte, den ebenfalls geforderten Schadensersatz i.H.v. 11.000,- Euro zu leisten.

Den Anspruch stützten die Bläck Föös darauf, dass ohne Zustimmung mit dem Namen ihrer Band geworben worden war. Demgegenüber war das Unternehmen der Ansicht, das Namensrecht der Band sei nicht verletzt worden. Laut Rechtsprechung des BGH sei auch nicht jeder Fall zu verfolgen, in dem Werbung Bezug nehme auf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Eine der zitierten Entscheidungen beschäftigte sich mit dem Autovermieter Sixt, der im Zusammenhang mit einem Bild von Oskar Lafontaine warb.

Das LG Köln gab der Klage der Bläck Föös jedoch statt. Der Name der Band sei „zu kommerziellen Zwecken genutzt" worden. Dadurch habe das Unternehmen „einen vermögenswerten Vorteil" erlangt. Die Höhe des Schadensersatzes berechne sich nach der üblichen Lizenzgebühr. In ihrer Entscheidung beschäftigten die Richter sich auch mit der Frage, ob das Unternehmen sich auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG berufen dürfe. Das Recht auf freie Meinungsäußerung reicht in Deutschland sehr weit und umfasst auch kommerzielle Formen. Allerdings fehle vorliegend der erforderliche satirisch-spöttische Ansatz, der sich auf ein in der Öffentlichkeit diskutiertes Ereignis beziehen müsse, an dem der Genannte beteiligt war. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von den Entscheidungen des BGH, die die Beklagte in ihrem Vortrag heranzog. Denn in den dort entschiedenen Fällen waren sowohl der satirische Charakter als auch ein in der Öffentlichkeit besprochenes Ereignis gerade gegeben. Der Karneval als jährliches Ereignis könne nicht als „ungewöhnliches Ereignis" angesehen werden. Zudem dürfe das Image der Persönlichkeit nicht ausgenutzt werden, so die Kölner Richter. Die fragliche Werbung enthalte allerdings keinen eigenen „wertenden Inhalt". Es könne stattdessen der Eindruck erweckt werden, als würden die Bläck Föös das beworbene Produkt empfehlen.

(Quelle: Kölner Stadtanzeiger vom 06.01.2010:
http://www.ksta.de/html/artikel/1262689709394.shtml)

OLG Hamburg: 180,- Euro Schadensersatz pro Bild für Fotografen von Marions Kochbuch

Das OLG Hamburg hat mit seinem Urteil vom 2. September 2009 (Az.: 5 U 8/08) dem Kläger eine fiktive Lizenzgebühr iHv 180,- Euro für die Internetnutzung von Fotografien zugesprochen.Die Beklagte betreibt ein Internetportal für Kochrezepte. Der Kläger erstellte als Fotograf Bilder für die Seite der Beklagten.
Er forderte von der Beklagten Schadensersatz für die unberechtigte Nutzung von 19 Fotos über einen Zeitraum von 2 Jahren und 2 Monaten hinweg. Hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes richtete sich der Kläger nach der Empfehlung der Mittelstandsgesellschaft Foto-Marketing (MFM) und verlangte 390,- Euro je Bild. Demgegenüber war die Beklagte nur zu einer Zahlung iHv knapp 30,- Euro pro Bild bereit.
Der Rechtsstreit drehte sich somit im Wesentlichen um die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruches.

Die Richter des OLG Hamburg sprachen dem Kläger einen Anspruch iHv 180,- Euro pro Bild zu.
Die Fotografien seien unstreitig ohne die Berechtigung des Urhebers im Internet hochgeladen worden, weshalb zumindest der Vorwurf der Fahrlässigkeit gegeben sei. Der dem Kläger zustehende Schadensersatzanspruch sei im Wege der Lizenzanalogie zu berechnen.

Laut Gericht stellten die von der MFM empfohlenen Tarife allerdings lediglich eine Art Orientierungsmaßstab dar. Es handele sich um einseitige Empfehlungen, welche vor allem bei der Verwendung zu Werbezwecken gelten sollten. Vorliegend wurden die Bilder allerdings nur zur Darstellung von Gerichten in einem Kochrezepte-Portal genutzt.

Vielmehr zogen die Richter als Maßstab für die Bemessung der Höhe einen früheren Vergleich der Parteien heran, weshalb sie im Ergebnis 180,- Euro zusprachen.

Zu beachten ist, dass der BGH ebenfalls ein Urteil gesprochen hat, welches sich auf einen Rechtsstreit der genannten Parteien bezieht. Dieses erging zeitlich später (12. November 2009 (Az.: I ZR 166/07)). Der BGH hat dem Urheber unter anderem Schadensersatz zugesprochen, wobei die Höhe im Einzelnen noch nicht bekannt ist.

Vgl. hierzu die Pressemitteilung des BGH:
http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2009-11&nr=49864&pos=11&anz=20

OLG Köln: Kfz-Werbung mit Endpreis, bei dem Abwrackprämie bereits abgezogen wurde, stellt Verstoß gegen Preisangabeverordnung dar

Obwohl es die Abwrackprämie derzeit nicht mehr gibt, hält sie dennoch die Gerichte in Atem. So urteilte das OLG Köln mit Urteil vom 11.09.2009 (Az.: 6 U 94/09), dass es wettbewerbswidrig sei, wenn Kfz-Händler mit einem Endpreis werben würden, bei dem die Abwrackprämie bereits abgezogen werde.
Der Beklagte warb mit einer Endsumme, die mit einem Sternchen versehen war. Im Rahmen des diesbezüglichen Hinweises wurden die Verbraucher im unteren Teil der Werbeanzeige darüber informiert, dass bei dem genannten Endpreis die Abwrackprämie in Höhe von € 2.500,00 bereits Berücksichtigung gefunden hatte.

Das OLG Köln sah darin einen Verstoß gegen die Preisangabeverordnung, da nicht mit dem korrekten Preis des Kfz geworben werde. Im Übrigen würde der Eindruck erweckt, es fände immer ein Abzug der Abwrackprämie statt, so dass der Verbraucher unabhängig von der Gewährung der Abwrackprämie lediglich einen geringeren Endpreis zahlen müsse.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 11.09.2009, Az.: 6 U 94/09

BGH: Wettbewerbsklage gegen nachteilige Äußerung in einer Patentschrift ist unzulässig

Im Rahmen seiner Entscheidung vom 10.12.2009, Az.: I ZR 46/07) befasste sich der Bundesgerichtshof mit der Frage, ob eine negative Äußerung zu einem Konkurrenzprodukt in einer Patentschrift einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Gestritten hatten sich die Hersteller von Fischdosen, da einer der Beteiligten im Rahmen der Patentanmeldung die Nachteile des Dosendeckels des Konkurrenten beschrieben hatte. Der Konkurrent sah darin einen Wettbewerbsverstoß und forderte die Löschung des Absatzes aus der Patentschrift nach dem UWG.

Der BGH wies die Klage als unzulässig ab, da eine Patentanmeldung nicht nach § 4 Nr. 8 UWG, sondern ausschließlich mit den durch das Patentgesetzt zur Verfügung gestellten Regelungen angegriffen werden könne.

Er führt im Rahmen seiner Pressemitteilung vom 11.12.2009 (Nr. 252/200) wie folgt

aus: Nr. 252/2009

Keine Wettbewerbsklage gegen nachteilige

Äußerungen in Patentschrift

Ein Hersteller eines Produkts kann mit einer Klage vor den Wettbewerbsgerichten nicht erreichen, dass aus der Patentschrift eines für einen Konkurrenten erteilten Patents Angaben über angebliche Nachteile dieses Produkts gestrichen werden. Dies hat der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Die Beklagte, die wie die Klägerin Deckel für Fischdosen herstellt, meldete im September 1993 ein Patent für einen Aufreißdeckel aus Blech für eine Dose an. In der Anmeldung gab sie, wie es im Patenterteilungsverfahren vorgeschrieben und üblich ist, den für dieses technische Gebiet bekannten Stand der Technik an. In diesem Zusammenhang benannte sie eine europäische Patentschrift und legte einzelne Nachteile des nach dieser Patentschrift von der Klägerin hergestellten Aufreißdeckels dar. Sodann beschrieb sie die durch ihre eigene Erfindung zu lösende Aufgabe: Es gehe darum, einen Aufreißdeckel zu schaffen, der die zuvor angeführten Nachteile des bekannten Deckels der Klägerin nicht aufweise. Das Patent wurde der Beklagten im Juni 2002 erteilt. Die Patentschrift wurde Ende 2003 veröffentlicht.

Die Klägerin hält die Angaben über die angeblichen Nachteile des von ihr hergestellten Aufreißdeckels in der Patentanmeldung der Beklagten für unzutreffend. Die Beklagte setze das Produkt der Klägerin daher in unzulässiger Weise herab und verstoße damit gegen §4 Nr.8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Nach dieser Vorschrift ist die Behauptung nicht erweislich wahrer geschäftsschädigender Tatsachen über Mitbewerber unlauter. Mit ihrer Klage hat sie von der Beklagten verlangt, derartige Behauptungen zu unterlassen und durch Abgabe von entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt die Löschung der beanstandeten Angaben in der Patentschrift zu bewirken. Sie hat ferner der Bundesrepublik Deutschland den Streit verkündet, die – vertreten durch das Deutsche Patent- und Markenamt – dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten ist. Das Landgericht Dresden hat über die Richtigkeit der von der Klägerin beanstandeten Angaben Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben und der Klage sodann teilweise stattgegeben. Das Oberlandesgericht Dresden hat die Beklagte in vollem Umfang verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision der Beklagten die vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs richtet sich die Frage, welche Angaben in die Fassung der Patentanmeldung aufzunehmen sind, aufgrund deren das Patent erteilt worden ist und die als Bestandteil der Patentschrift veröffentlicht werden, ausschließlich nach den für die Patenterteilung geltenden Rechtsvorschriften des Patentgesetzes. Rechtsstreitigkeiten darüber sind in den dafür nach dem Patentgesetz vorgesehenen Verfahren auszutragen. Eine Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerichten ist mit den Erfordernissen eines sachgerechten, im Patentgesetz gesondert geregelten Patenterteilungsverfahrens nicht vereinbar. Eine Klage, mit der – wie im vorliegenden Rechtsstreit – außerhalb der durch das Patentgesetz zur Verfügung gestellten Verfahrensordnung auf die Patenterteilung oder das weitere rechtliche Schicksal eines erteilten Patents Einfluss genommen werden soll, ist daher bereits unzulässig. Soweit die Klägerin Unterlassung der beanstandeten Äußerungen auch außerhalb einer Patentanmeldung begehrt hat, hat der Bundesgerichtshof die Klage zwar für zulässig erachtet. Er hat sie aber als unbegründet abgewiesen. Die Klägerin hatte nicht vorgetragen, dass die Beklagte die nachteiligen Aussagen über das Produkt der Klägerin auch außerhalb des Patenterteilungsverfahrens zu machen beabsichtigte.

Urteil vom 10. Dezember 2009 – I ZR 46/07 – Fischdosendeckel

OLG Dresden – Urteil vom 16. Januar 2007 – 14 U 2141/05

LG Dresden – Urteil vom 18. November 2006 – 45 O 390/03

Karlsruhe, den 11. Dezember 2009

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe

Quelle:

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2009&Sort=3&nr=50222&linked=pm&Blank=1

OLG Hamburg: Zweitabmahnung durch Wettbewerbsverband unberechtigt

Bei dem Kläger handelte es sich um einen Wettbewerbsverein im Sinne von§ §. III Nr. 2 UWG i.V.m. § UV 1 Nr. 2 UKiaG. Der Kläger mahnte die Beklagte wegen eines- inzwischen unstreitigen- Wettbewerbsverstoßes ab. Die Abmahnung erstellte der Kläger ohne anwaltliche Hilfe selbst. Als die Beklagte auf die Abmahnung nicht reagierte, mahnte der Kläger sie erneut ab, diesmal durch seinen Rechtsanwalt. Als die Beklagte auch auf diese Abmahnung keine Reaktion zeigte, erhob der Kläger Unterlassungsklage und verlangte zusätzlich die Erstattung der Kosten beider außergerichtlich ergangener Abmahnungen. Das OLG Harnburg hat nun mit Urteil vom 11.03.2009 entschieden, dass dem Kläger nur ein Aufwendungsersatzanspruch hinsichtlich der Kosten der ersten, von ihm selbst erstellten Abmahnung zustehe, nicht jedoch hinsichtlich der zweiten durch seinen Rechtsanwalt erstellten Abmahnung. Dies begründete das Gericht damit, dass eine Abmahnung nur dann berechtigt sei, wenn sie erforderlich sei, um dem Schuldner einen Weg zu weisen, den Gläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen. Daher sei neben der Erstattung der Kosten für die erste durch den Kläger selbst erstellte Abmahnung kein Raum mehr für die Erstattung der Kosten einer weiteren, nunmehr anwaltlichen Abmahnung gewesen. Das Gericht widerspricht damit ausdrücklich anderslautenden Entscheidungen der OLG München, Düsseldorf und Brandenburg, in denen der Grundsatz vertreten wird, dass auch Verbänden und Einrichtungen im Sinne von§ §. III Nr.2 UWG die Kosten einer anwaltlichen Abmahnung (stets) zu erstatten seien, wenn der Verletzter auf eine Abmahnung durch den Verband selbst nicht oder nur unzureichend reagiere.

Quelle: OLG Hamburg, Urteil vom 11.03.2009- Az.: 5 U 35/08

OLG Karlsruhe: Anrechnung der Geschäftsgebühr für Abmahnung auf nachfolgendes Verfügungsverfahren

In einem aktuellen Urteil vom 15.09.2010 (Az. 6 W 40/10) hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass die bei einer Abmahnung berechnete Geschäftsgebühr auf die Kosten eines nachfolgenden einstweiligen Verfügungsverfahrens angerechnet werden kann.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der Abmahnende gegen die Anrechnung der Geschäftsgebühr für die Abmahnung auf das folgende Verfügungsverfahren gewendet.

Das Gericht entschied, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr im einstweiligen Verfügungsverfahren zulässig sei, da die vorgerichtliche Abmahnung und das nachfolgende Verfügungsverfahren gebührenrechtlich denselben Unterlassungsanspruch zum Gegenstand haben. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…) Die sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht die von dem Antragsteller geltend gemachte Verfahrensgebühr um die Hälfte der angefallenen Geschäftsgebühr gekürzt.(…) Entgegen der Auffassung des Antragstellers haben die (erfolglos) geltend gemachte vorgerichtliche Abmahnung und das nachfolgende einstweilige Verfügungsverfahren gebührenrechtlich denselben, durch einen Wettbewerbs- oder Markenverstoß begründeten Unterlassungsanspruch zum Gegenstand.*
>
> *Die Anrechnungsregelung in Vorbemerk. 3 Abs. 4 Satz 1 zu Nr. 3100 VV RVG lautet: „Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet." Die Voraussetzungen zur Anrechnung der halben Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr liegen im Streitfall vor.(…)"*

Irreführende Werbung: Deutsche Umwelthilfe geht erfolgreich gegen Werbung für Getränkedosen vor

Die Deutsche Umwelthilfe ist erfolgreich gegen eine Werbekampagne der Getränkedosenhersteller vorgegangen, in der die Getränkedose als umweltfreundliche Verpackung angepriesen wurde, die ökologisch auf Augenhöhe mit der Mehrwegflasche liege. Gegen diese Werbebotschaft wandte sich die Deutsche Umwelthilfe und verlangte vom Forum Getränkedose GbR die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die diese letztendlich auch abgegeben hat. In der Pressemitteilung führt die Deutsche Umwelthilfe zu dem Vorgang aus:

> *„(…) Das Forum Getränkedose GbR, hinter dem die Getränkedosenproduzenten Ball Packaging Europe, Rexam und Crown Bevcan Europe stehen, leistete am gestrigen Dienstag die zuvor verweigerte Unterschrift unter die von der DUH verlangten Unterlassungserklärung. Die Dosenhersteller verpflichten sich damit, folgende Aussagen weder wörtlich noch sinngemäß zu wiederholen:*
>
> *„Die Getränkedose ist jetzt auf Augenhöhe mit Mehrweg"*
>
> *„Die Dose ist eine umweltfreundliche Verpackung, die ökologisch auf Augenhöhe mit Mehrwegflaschen liegt. Das bestätigt jetzt eine neue Ökobilanz."*
>
> *„Neue Ökobilanz des IFEU-Instituts zeigt: Getränkedosen sind ökologisch konkurrenzfähig"*
>
> *Zuvor hatten die Getränkedosenhersteller die Frist zur Unterzeichnung der von der DUH verlangten Unterlassungserklärung – auch nach einem von der DUH gewährten nochmaligen Aufschub – verstreichen lassen. Die Reaktion erfolgte dann Stunden, nachdem die DUH am Dienstag beim Landgericht Hannover die entsprechende einstweilige Verfügung beantragt hatte.*
>
> *„Die Dosenlobby bestätigt damit, dass sie über Monate versucht hat, die Verbraucher mit einer dreist irreführenden Kampagne zu täuschen. Sie bediente sich dabei einer von ihr selbst beauftragten Studie, die die behaupteten Ergebnisse jedoch nicht hergab. Am Schluss versuchten die Dosenhersteller mit Tricks und Taktiererei den fälligen Kotau zu vermeiden. Damit sind sie gescheitert. Das ist ein Erfolg für die Umwelt und die DUH", sagt DUH-Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch. Die Getränkedose sei bezüglich der Umweltauswirkungen in der Praxis eben keineswegs auf Augenhöhe mit umweltfreundlichen Mehrwegsystemen. Jede derartige Behauptung diene einzig dem Zweck, die Verbraucher zu verunsichern, die sich längst aus guten Gründen von der Dose abgewandt haben. Einziges Ziel des Forums Getränkedose sei es, den Absatz an Dosen auf dem deutschen Getränkemarkt wieder anzukurbeln und damit die Geschichte zurückzudrehen.*

„Eine derart dreiste Form der Täuschung des Verbrauchers habe ich selten erlebt", erklärt Remo Klinger, von der Berliner Anwaltskanzlei Geulen & Klinger, der die DUH in der juristischen Auseinandersetzung vertritt. Die Dosenindustrie sei „mit der Unterwerfung lediglich einer gerichtlichen Verurteilung zuvorgekommen".

Seit Monaten hatten die Dosenhersteller versucht, der Getränkedose einen grünen Anstrich zu verleihen und so Marktanteile im Getränkemarkt zurückzugewinnen. Zentraler Baustein in der Kampagne war dabei eine beim Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (IFEU-Institut) vom Forum Getränkedose in Auftrag gegebene Ökobilanz. Da die Getränkedose sich in der Studie aber nur unter extrem praxisfernen Annahmen annähernd mit den umweltfreundlichen Mehrwegflaschen messen konnte, berücksichtigten die Dosenhersteller in ihrer Kommunikation ausschließlich solche realitätsfernen Szenarien. Aus den zusammenhangslos aber gezielt ausgewählten Extremszenarien wurden in den Imageprospekten und Pressemitteilungen allgemeine „Umweltargumente für die Getränkedose" destilliert. In einer 35 Seiten langen sogenannten Handreichung stellte das IFEU-Institut daraufhin unter anderem klar, dass Pressemitteilungen mit Schlagzeilen, die eine pauschale ökologische Gleichwertigkeit oder gar Überlegenheit von Getränkedosen gegenüber Mehrwegflaschen suggerierten, die Ergebnisse der aktuellen Ökobilanz falsch wiedergäben.(…)"

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Umwelthilfe vom 01.09.2010)

BGH bestärkt Konkurrenz der Deutschen Post

In einem aktuellen Urteil vom 12.05.2010 (Az. I ZR 214/07) hat der BGH entschieden, dass die Deutsche Post die Briefkästen von Konkurrenz-Unternehmen in unmittelbarer Nähe ihrer eigenen Filialen oder Briefkästen akzeptieren muss. Mit der Klage hat die Deutsche Post versucht gegen die Aufstellung von Briefkästen im Raum Nürnberg durch den Konkurrenten "Brief24? vorzugehen. In der Pressemitteilung des BGH wurde zu dem Urteil ausgeführt:

„(…)Die Beklagte, die einen Briefzustelldienst betreibt, stellte in Nürnberg 52 rot lackierte Briefkästen auf. Sie sind in weißer Farbe beschriftet mit der Aufschrift "Brief24?, der Telefonnummer einer Service-Hotline und dem Hinweis "Leerung Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr". Die Klägerin, die Deutsche Post AG, wendet sich dagegen, dass sich 26 dieser Briefkästen, die gleich hoch sind wie die der Klägerin, in unmittelbarer Nähe von Filialen oder Briefkästen der Klägerin befinden. Sie meint, die Kunden würden dadurch verunsichert und legten Briefe mit Briefmarken der Klägerin teilweise in die Briefkästen der Beklagten, was zu einer deutlich längeren Brieflaufzeit führe.

Das Landgericht hatte der Klage antragsgemäß stattgegeben. Das Berufungsgericht hatte der Beklagten verboten, vier mittels Fotografien konkret bezeichnete Briefkästen wie daraus ersichtlich aufzustellen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Die roten Briefkästen der Beklagten unterscheiden sich in ihrer Gestaltung klar von den gelben Briefkästen der Klägerin. Eine Herkunftstäuschung kann nicht mit einer Ähnlichkeit in Merkmalen begründet werden, die selbstverständlich oder jedenfalls naheliegend sind, wie etwa Höhe und Grundfläche der Briefkästen. Zudem hält die Beklagte mit der roten Farbe, dem auffällig anders gestalteten, runden Kastendeckel und der Beschriftung einen deutlichen Abstand zu den Briefkästen der Klägerin ein. Dennoch hat es der Bundesgerichtshof nicht für ausgeschlossen gehalten, dass ein Teil des Verkehrs das Angebot der Beklagten im Hinblick auf die räumliche Nähe der roten Briefkästen zu den Filialen der Klägerin mittelbar der Klägerin zuordnet und beispielsweise annimmt, bei der Beklagten handele es sich um eine Tochtergesellschaft der Klägerin, die eine besondere Postdienstleistung anbiete. Diese Fehlvorstellung begründet aber keinen Unterlassungsanspruch, weil sie letztlich darauf beruht, dass die Bevölkerung noch nicht daran gewöhnt ist, dass die Dienstleistung der Briefbeförderung nicht nur von der Klägerin, sondern auch von Wettbewerbern angeboten wird. Die Fehlvorstellungen stellen damit eine zwangsläufige Folge des bis 1998 bestehenden und danach nur langsam gelockerten Monopols für die Postbeförderung dar.

Nach Aufhebung oder Lockerung eines Monopols kommt dem Interesse neu hinzutretender Wettbewerber des bisherigen Monopolisten, ihre Leistung angemessen anbieten zu können, bei der gebotenen Interessenabwägung maßgebliches Gewicht zu. Dabei besteht gerade auch ein legitimes Interesse der Wettbewerber daran, ihre Briefkästen in der Nähe von Post-Filialen aufzustellen,

um Kunden, die die Leistung sowohl der Klägerin als auch der Beklagten in Anspruch nehmen, die Briefaufgabe zu erleichtern.(…)"

(Quelle: Pressemitteilung des BGH v. 12.05.2010; Nr. 104/10)

BGH: Die Verbraucherzentrale Bundesverband hat keinen monopolartigen Anspruch gegen andere Verbände auf Unterlassung der Nutzung des Namens „Verbraucherzentrale“

Die Klägerin, die Verbraucherzentrale Bundesverband, verlangte in dem Rechtsstreit von der Beklagten, der Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V., die Unterlassung der Nutzung des Wortes „Verbraucherzentrale” in ihrem Vereinsnamen.

Der BGH wies die Klage ab und begründete dies damit, dass hinsichtlich der Anforderungen für die Unterscheidungskraft bei Verbandsnamen ein großzügiger Maßstab gelte. Diesen großzügigen Maßstab wiederum begründete der BGH damit, dass Bezeichnungen wie Verbraucherzentrale aus einem Sachbegriff heraus gebildet seien und sich an den jeweiligen Tätigkeitsbereichen eines Verbandes anlehnen (so schon BGH, Urteil vom 31.07.2008 – Az. I ZR 21/06 – Haus & Grund III). Ein nur beschreibender Anklang stehe der Annahme einer originären Unterscheidungskraft eines Verbandsnamens nach Ansicht des BGH nicht entgegen.

Demnach habe die Verbraucherzentrale Bundesverband keinen monopolartigen Anspruch auf die Verwendung des Namens „Verbraucherzentrale”.

Das Urteil im Volltext finden Sie hier.

OLG Celle: Eine Streitigkeit über irreführende Werbeaussagen einer gesetzlichen Krankenkasse fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nicht in die der Sozialgerichtsbarkeit

Der Kläger, ein Wettbewerbsverband, beanstandete folgende auf der Internethomepage der beklagten gesetzlichen Krankenkasse eingestellte Werbeaussage:

> *„Wer die B. jetzt verlässt, bindet sich an die Neue für die nächsten 18 Monate! Somit entgehen Ihnen attraktive Angebote, die Ihnen die B. im nächsten Jahr bietet und Sie müssen am Ende möglicherweise draufzahlen, wenn Ihre neue Kasse mit dem ihr zugeteilten Geld nicht auskommt und deswegen einen Zusatzbeitrag erhebt."*

Bezüglich dieser von der Beklagten verwendeten Werbeaussage vertrat der Kläger die Ansicht, dass diese für die Kunden der Beklagten irreführend sei.

Die beklagte Krankasse vertrat die Ansicht, dass nicht der ordentliche Rechtsweg einschlägig sei, sondern die Streitigkeit vor die Sozialgerichtsbarkeit gehöre.

Das OLG Celle sah entgegen der Auffassung der Beklagten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte als gegeben an. Begründet wurde diese Auffassung damit, dass im vorliegenden Verfahren nicht sozialrechtliche sondern vielmehr wettbewerbsrechtliche Vorschriften streitgegenständlich seien. Es seien keine originären Aufgaben aus dem Tätigkeitsfeld der Beklagten betroffen so dass auch keine Zuständigkeit der Sozialgerichte begründet werden könne.

Auch in der Sache qualifizierte das erkennende Gericht die Werbeaussage der Beklagten als für die Kunden irreführend. Dies wurde damit begründet, dass die beklagte Krankenkasse mit der auf der Homepage getätigten Werbeaussage nicht ausschließlich in Wahrnehmung ihres gesetzlichen Versorgungsauftrages gehandelt habe, sondern vielmehr eine wirtschaftliche Aussage aus ihrer unternehmerischen Eigenschaft getroffen habe. Durch die auf der Homepage getätigte Werbeaussage erwecke die Beklagte Krankenkasse bei den Verbrauchern den Eindruck, dass allein durch einen Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse ein finanzieller Nachteil entstehe. Dies widerspreche jedoch im Ergebnis der aktuellen Gesetzeslage, welche für den Fall einer Erhebung von Zusatzbeiträgen ein Sonderkündigungsrecht zugunsten der Verbraucher vorsehe.

Frankreich: Internet-Provider zur Sperrung von Gewinnspiel-Websites verurteilt

Das Tribunal de Grande Instance in Paris hat verschiedene Internet-Provider dazu verurteilt, Gewinnspiel-Websites zu sperren. Hierdurch soll der Zugang zu Internet-Gewinnspielen verhindert werden, die in Frankreich nicht erlaubt sind. Das Gericht schreibt den
Internet-Providern vor, den Zugang zu solchen Gewinnspielen „mit allen Mitteln" zu verhindern.

Sollten die Internet-Provider den Vorgaben des Gerichts nicht nachkommen, droht ihnen eine tägliche Strafe von 10.000 €.

Die Netzbürgerrechtsorganisation „La Quadrature du Net" kritisierte die Entscheidung des Tribunal de Grande Instance und befürchtet, dass durch die Entscheidung die Türen für eine Zensur-Infrastruktur im Netz geöffnet werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter netzpolitik.org.

Bundesverfassungsgericht weist Verfassungsbeschwerde gegen Volkszählung 2011 zurück

Mit Beschluss vom 21. September 2010 (Az. 1 BvR 1865/10) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerde gegen die Volkszählung 2011 (Zensusgesetz 2011) nicht zur Entscheidung angenommen.

Inhaltlich setzte sich das BVerfG mit dem Zensusgesetz nicht auseinander. Die Beschwerde scheiterte bereits aus formalen Gründen. Die Beschwerdeführer machten das gesamte Zensusgesetz 2011 zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde. Dies werde den Anforderungen einer Verfassungsbeschwerde nicht gerecht, so das BVerfG. Notwendig sei vielmehr die exakte Bezeichnung der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Bestimmungen. Zudem genüge die Beschwerdebegründung nicht den notwenigen Anforderungen. Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch die angegriffenen Regelungen sei nicht hinreichend substantiiert dargetan worden. Dem Beschwerdevorbringen lasse sich insbesondere nicht ausreichend entnehmen, welche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung das Zensusgesetz 2011 mit sich bringe.

Vgl.: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100921_1bvr186510.html

AG Leipzig: Betreiber einer Internet-Abofalle darf nicht mit negativem Schufa-Eintrag drohen

GRUR Stellungnahme

Die Betreiber von Abofallen im Internet versuchen mit dreisten Methoden den Internetnutzern das Geld aus der Tasche zu ziehen. Zur Durchsetzung der meist überhöhten Forderungen setzen die Betreiber gerne auch Inkassounternehmen ein und bauen bei den Betroffenen erheblichen Druck auf. Das AG Leipzig hat in einem Urteil vom 03.02.2010 (Az. 118 C 10105/09) entschieden, dass der Betreiber einer Abofalle dem Betroffenen nicht mit einem negativen Schufa-Eintrag bei Nichtzahlung drohen darf.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich die Verfügungsklägerin geweigert ein Entgelt von 96 € für das Dienstleistungsangebot des Betreibers der Abofalle zu zahlen und daraufhin gewiesen, dass scheinbar die 12-jährige Tochter den Vertrag geschlossen habe. Die Verfügungsklägerin verweigerte die nachträgliche Genehmigung des Vertrages. Der Betreiber der Abofalle forderte allerdings weiterhin die Zahlung des Entgelts und schickte der Verfügungsklägerin folgende „Letzte Mahnung":

> *„Bitte haben Sie Verständnis, dass wir im Sinne einer wirtschaftlichen Abwicklung unserer Vertragsverhältnisse den weiteren Einzug einem darauf spezialisierten Inkasso-/Rechtsanwaltsbüro übertragen werden. Dadurch entstehen Ihnen weitere Kosten und gegebenenfalls weitere Nachteile wie z.B. ein negativer Schufa-Eintrag."*

Das AG Leipzig entschied, dass der Betreiber einer Abofalle nicht zur Übermittlung von Daten der Verfügungsklägerin an die Schufa-Holding AG berechtigt ist. Das Gericht begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass die von dem Betreiber der Abofalle geltend gemachte Forderung nicht bestehe, da kein Vertrag zustande gekommen sei. Weiter wurde ausgeführt:

> *„(…)Einer abschließenden Entscheidung darüber bedarf es hier jedoch nicht, denn eine Datenübermittlung an die Schufa-Holding AG ist auch aus anderen Gründen unverhältnismäßig. Dies resultiert bereits daraus, dass die geltend gemachte Forderung der Verfügungsbeklagten gegen die Verfügungsklägerin offensichtlich nicht besteht. Zum einen wurde zwischen den Parteien kein Vertrag nach §§ 145 ff. BGB wirksam geschlossen, wonach die Verfügungsbeklagte zur Zahlung einer Vergütung i.H.v. 96 EUR pro Jahr über eine Laufzeit von zwei Jahren verpflichtet ist, unabhängig davon, ob die Verfügungsklägerin selbst oder ihre minderjährige Tochter gehandelt hat. Maßgeblich ist der objektive Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Nutzers der Internetseite nach § 133, 157 BGB.(…)*
>
> *Selbst wenn ein Vertrag zwischen den Parteien zu Stande gekommen wäre, wäre dieser nach §§ 312b, 312d, 355 BGB wirksam widerrufen worden. Der Verfügungsklägerin steht ein Widerrufsrecht gem. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB zu, denn es würde sich bei dem Vertrag um einen Fernabsatzvertrag nach § 312b I 1 BGB zwischen einem Verbraucher (§ 13 BGB) und einem Unternehmer (§ 14*

BGB) handeln und das Widerrufsrecht ist nicht nach § 312d Abs. 4, Abs. 5 BGB ausgeschlossen. Die Verfügungsbeklagte hat den Widerruf rechtzeitig erklärt, denn die Widerrufsfrist hatte mangels ordnungsgemäßer Belehrung gem. §§ 312d Abs. 2, 355 Abs. 2 1 BGB noch nicht begonnen, vgl. § 355 Abs. 3 S. 3 BGB. (…)"

Der Betreiber der Abofalle argumentierte, dass die Passage in der Mahnung nicht als Drohung zu verstehen sei, sondern vielmehr eine entfernte Folge der Nichtzahlung des Entgelts darstelle. Dieser Argumentation folgte das AG Leipzig nicht:

„(…)Die Verfügungsbeklagte hatte konkret mit der Veranlassung einer negativen Schufa-Eintragung gedroht. Aus der Sicht eines unvoreingenommenen Dritten entsteht der Eindruck, dass ihn Nachteile treffen werden, die auch die Verfügungsbeklagte nicht mehr beeinflussen kann, wenn er nicht zahlt. Der Ansicht der Verfügungsbeklagten, dass die relevante Passage lediglich die Eintragung in das Schufa-Register als eine mögliche entfernte Folge der Abgabe an ein Inkasso- bzw. Rechtsanwaltsbüro darstelle, kann nicht gefolgt werden. Aus der Sicht eines objektiven Empfängers wird ein negativer Schufa-Eintrag bzw. dessen Veranlassung durch Dritte konkret in Aussicht gestellt. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass ein Teil der Aussage fett hervorgehoben wird.(…)"

OLG Düsseldorf: Anbringung von Werbeflyern an parkenden Fahrzeugen ist ordnungswidrig

GRUR Stellungnahme

In einem Beschluss vom 01.07.2010 (Az. IV-4 RBs 25/10) hat sich das OLG Düsseldorf mit der Anbringung von Werbeflyern an parkenden Fahrzeugen beschäftigt.Ein Gebrauchtwagenhändler hatte auf einem öffentlichen Parkplatz Visitenkarten an parkenden Fahrzeugen befestigt. Das zuständige Ordnungsamt wertete die Anbringung der Werbeflyer als
Ordnungswidrigkeit und verhängte ein Bußgeld von 200 €. In seiner Rechtsbeschwerde wehrte sich der Gebrauchtwagenhändler gegen das Vorgehen des Ordnungsamts.

Das OLG Düsseldorf entschied, dass die Maßnahme des Ordnungsamts rechtmäßig ist. Die Anbringung von Werbeflyern stelle eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar. Da der Gebrauchtwagenhändler eine solche Genehmigung vorher nicht eingeholt habe, handle es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Weiter erklärten die Richter:

> *„(…)Das Befestigen von Karten mit Werbeaufdrucken eines Gebrauchtwagenhandels an parkenden Fahrzeugen auf einem öffentlichen Parkplatz zu Gewerbezwecken stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar, weil es über die zum Gemeingebrauch gehörende verkehrlichen Zwecke der Fortbewegung, Kommunikation und Kontaktaufnahme hinausgeht und lediglich eigenen gewerblichen Zwecken dient. Überdies führt die Befestigung von Werbekärtchen an die parkenden Fahrzeuge, wofür im Übrigen keine Zustimmung der jeweiligen verantwortlichen Fahrzeugführer vorliegt oder ohne Weiteres unterstellt werden kann, zur Verunreinigung der genutzten Parkflächen und damit zu Beeinträchtigungen wegen des erhöhten Reinigungsaufwands.*
>
> *Die Bemessung der Geldbuße auf 200,- € weist keinen Rechtsfehler auf.(…)"*

OLG Hamm: Abmahntätigkeit eines Abmahnverbandes muss dessen Finanzausstattung entsprechen

In einem Urteil vom 13.07.2010 (Az. I-4 U 21/10) hatte das OLG Hamm die Abmahntätigkeit eines Abmahnverbandes zu bewerten.Der Kläger ist ein Abmahnverband, dessen Vereinszweck die Marktbeobachung im Interesse der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zur Spielsuchtprävention und -bekämpfung zur Verhinderung illegalen Glücksspiels, zur Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen ist. Das OLG Hamm führt weiter zum Sachverhalt aus:

> *„(…)Vereinsmitglieder sind in erster Linie Gewerbetreibende, die sich auf dem Markt für Gewinn- und Glücksspiel betätigen. Dem Verein steht zur Durchsetzung seiner Satzungsziele ein Barkapital zur Verfügung, das er zunächst mit etwa 160.000 Euro, zuletzt mit etwa 230.000 Euro angegeben hat. Der Kläger geht derzeit in mindestens 24 Fällen gegen behauptete Verstöße des Glücksspielstaatsvertrages und ausschließlich gegen staatliche oder staatlich konzessionierte Glücksspielunternehmen des sog. Lottoblocks vor. Gegen die eigenen Mitglieder ging und geht der Kläger nach eigenem Bekunden nicht vor.(…)"*

Der Abmahnverband ging im vorliegenden Fall gegen Glücksspielunternehmen vor, die nicht zu seinen Mitgliedern gehörten und rügte die Verletzung von Prüfpflichten, die im Rahmen von Testkäufen aufgedeckt wurden. Bei den Testkäufen soll es einer 17-jährigen Schülerin ohne Alterskontrolle möglich gewesen sein Rubbellose zu erwerben.

Das OLG Hamm entschied, dass die Klage des Klägers unzulässig und unbegründet ist. Die Unzulässigkeit der Klage ergebe sich aus der fehlenden Klagebefugnis des Abmahnverbandes. Die Richter begründeten ihre Rechtsauffassung wie folgt:

> *„(…)Gleichwohl fehlt dem Kläger die Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, weil er über keine hinreichende finanzielle Ausstattung verfügt, um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche in dem bisher gezeigten Umfang finanzieren zu können. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zugestanden, dass er derzeit nur über liquide Mittel in Höhe von etwa 230.000 Euro verfügt. Unstreitig führt der Kläger 24 offene Verfahren gegen Mitbewerber, die stets gegen zwei Beklagte (die Lotteriegesellschaft und ihren jeweiligen Geschäftsführer) gerichtet sind. Selbst wenn keines dieser Verfahren einen Streitwert über dem des hiesigen Verfahrens hätte, müsste der Kläger im Falle des Unterliegens in der Lage sein, pro Verfahren mehr als 19.000 Euro an Gesamtkosten zu finanzieren. Das würde bei 24 Verfahren das Vereinsvermögen bei weitem übersteigen.(…)"*

Weiter erklärte das OLG Hamm, dass der Abmahnverband auch rechtsmissbräuchlich gehandelt habe, da dieser nur gegen Wettbewerber vorgegangen sei, die nicht zu den Mitgliedern gehörten. Dagegen seien die Mitglieder des Abmahnverbandes nicht diszipliniert worden:

„(…)Der Kläger handelt zudem rechtsmissbräuchlich nach § 8 Abs. 4 UWG.(…)

Für den vorliegenden Fall entscheidend ist daher nach Ansicht des Senats weiterhin, ob es sachliche Gründe dafür gibt, dass der Kläger lediglich die Unternehmen des Lottoblocks abmahnt, hingegen – wie unbestritten vorgetragen – niemals, auch nicht seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, die eigenen Mitglieder diszipliniert. Solche sachlichen Rechtfertigungsgründe hat der Kläger im Ergebnis nicht dargelegt. Sie sind auch nicht ersichtlich. Zwar hat der Kläger darauf hingewiesen, dass seine Mitgliedsunternehmen ohnehin durch die sog. Blockgesellschaften abgemahnt werden. Er hat aber gleichzeitig keinen Zweifel daran gelassen, dass er selbst seine Aufgabe allein darin sieht, diese Blockgesellschaften in die Schranken zu weisen. Diese Absicht wird sogar in der Satzung des Klägers formuliert. Doch gehört es zu den Satzungszwecken des Klägers, für eine "freie Entfaltung verantwortungsvoller unternehmerischer Tätigkeit …. insbesondere seiner Mitglieder" einzutreten. Wenn der Kläger nur zum Ausdruck bringt, dass er grundsätzlich geneigt ist, seine Mitglieder von jeder disziplinierenden Einwirkung verschont zu halten, so folgt hieraus, dass es ihm in der Tat vornehmlich um die Disziplinierung einer bestimmten Gruppe von Mitbewerbern, also um deren Behinderung geht. Damit dient sein Vorgehen aber nicht mehr dem Wettbewerb, sondern er bedient sich wettbewerbsprozessualer Institutionen zu eigennützigen Zwecken seiner Mitglieder.(…)"

BGH zur Zulässigkeit von Rabatten und Zugaben durch Apotheken

GRUR Stellungnahme

Der BGH hatte sich in gleich sechs Verfahren mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Rabatte und Zugaben an Kunden durch Apotheken zulässig sind. In einer Pressemitteilung führte der BGH hierzu aus:„*Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute in sechs am 15. April 2010 verhandelten Sachen, in denen es jeweils um die Frage der Zulässigkeit von Bonussystemen bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ging, die Entscheidungen verkündet.*

Die unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs (§ 4 Nr. 11 UWG) sowie teilweise auch unter dem einer unangemessenen Kundenbeeinflussung (§ 4 Nr.1 UWG) auf Unterlassung in Anspruch genommenen Apothekeninhaber gewährten ihren Kunden beim Bezug von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach unterschiedlichen Systemen Preisnachlässe, die Rückerstattung der Praxisgebühr, Einkaufsgutscheine und/oder Prämien. Die Kläger - in drei Fällen die Wettbewerbszentrale und in den übrigen Fällen Mitbewerber der Beklagten - sahen darin u.a. Verstöße gegen die im Arzneimittelrecht enthaltenen Preisbindungsvorschriften (§ 78 Abs.2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 AMG; § 1 Abs. 1 und 4, § 3 AMPreisV) sowie g das im Heilmittelwerberecht geregelte Verbot von Werbegaben (§ 7 HWG). Die Vorinstanzen hatten die gegenüber den Rabatt- und Bonussystemen erhobenen Beanstandungen überwiegend für begründet erachtet und jeweils die Revision zugelassen.

Der Bundesgerichtshof hat einen Verstoß gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung nicht nur dann als gegeben angesehen, wenn der Apotheker ein preisgebundenes Arzneimittel zu einem anderen als dem nach der Arzneimittelpreisverordnung zu berechnenden Preis abgibt. Er hat einen solchen Verstoß vielmehr auch dann bejaht, wenn für das preisgebundene Arzneimittel zwar der korrekte Preis angesetzt wird, dem Kunden aber gekoppelt mit dem Erwerb des Arzneimittels Vorteile gewährt werden, die den Erwerb für ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen. Die insoweit einschlägigen Bestimmungen des Arzneimittelrechts sind neben § 7 HWG anwendbar, da diese Vorschrift den Verbraucher vor unsachlichen Beeinflussungen schützen soll und daher einen anderen Zweck verfolgt als die arzneimittelrechtliche Preisregelung, die insbesondere die im öffentlichen Interesse gebotene flächendeckende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherstellen soll. Die Bestimmungen der § 78 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 AMG, § 1 Abs. 1 und AMPreisV stellen auch Marktverhaltensregelungen i.S. des § 4 Nr. 11 UWG dar, weil sie dazu bestimmt sind, den (Preis-)Wettbewerb unter den Apotheken zu regeln.

Das beanstandete Verhalten der Apotheker ist aber nur dann geeignet, die Interessen von Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern i.S. des § 3 Abs.1 UWG spürbar zu beeinträchtigen, wenn keine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG zulässige Werbegabe vorliegt. Der BGH hat eine Werbegabe im Wert von einem Euro noch als zulässig angesehen, bei einer Werbegabe im Wert von 5 € dagegen eine spürbare Beeinträchtigung bejaht.

In der Sache I ZR 72/08 stellte sich außerdem die Frage, ob das deutsche Arzneimittelpreisrecht auch für im Wege des Versandhandels nach Deutschland eingeführte Arzneimittel gilt. In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine in den Niederlanden ansässige Apotheke im Wege des Internet-

Versandhandels Medikamente für den deutschen Markt angeboten und mit einem Bonussystem geworben, nach dem der Kunde beim Kauf verschreibungspflichtiger Medikamente auf Kassenrezept einen Bonus von 3% des Warenwerts, mindestens aber 2,50 € und höchstens 15 € pro verordneter Packung erhalten sollte. Der Bonus sollte unmittelbar mit dem Rechnungsbetrag oder im Rahmen einer künftigen Bestellung verrechnet werden.

Der Senat möchte die Frage, ob das deutsche Arzneimittelpreisrecht auch für im Wege des Versandhandels nach Deutschland eingeführte Arzneimittel gilt, bejahen, sieht sich hieran aber durch eine Entscheidung des 1. Senats des Bundessozialgerichts gehindert, der in anderem Zusammenhang entschieden hat, dass das deutsche Arzneimittelpreisrecht für solche Arzneimittel nicht gilt (BSGE 101, 161 Tz. 23 ff.). Diese Frage wird deshalb dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Entscheidung vorgelegt.(…)"

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 09.09.2010; Nr. 172/10)

Verbraucherzentrale Bundesverband mahnt wegen falscher und irreführender Angaben bei Werbung für Klimageräte ab

ÜBERSICHT

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat 35 Unternehmen wegen falscher und irreführender Werbeaussagen für Klimageräte abgemahnt. In der Pressemitteilung erklärt der Verbraucherzentrale Bundesverband sein Vorgehen wie folgt:

> *„Mobile Klimaanlagen werden häufig mit irreführenden Klimaschutzargumenten beworben. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und sechs Verbraucherzentralen haben deshalb 35 Unternehmen abgemahnt, die für Klimaanlagen mit fehlenden, falschen oder scheinbar positiven Angaben warben.*
>
> *Die 35 Hersteller und Händler der Klimageräte wurden abgemahnt, weil die Produkte gar nicht oder falsch in Bezug auf ihre Energieeffizienz und den Verbrauch gekennzeichnet*
> *waren, und/oder mit Hinweisen wie "voll ökologisch" oder "hoch effizient" warben, obwohl der Stromverbrauch dieser Geräte besonders hoch ist. Ein Großteil der Unternehmen wurde ebenfalls abgemahnt, weil sie die Kältemittel der Geräte als "umweltschonend" oder "umweltfreundlich" bezeichneten, obschon diese klimaschädlich sind und die Nutzung teilweise bereits seit 1991 gesetzlich eingeschränkt wurde.*
>
> *Verklagt wurde der Hersteller De'Longhi, weil er eines seiner Klimageräte als "Öko" bezeichnet, obwohl es in die Energieeffizienzklasse E eingruppiert ist. Der Otto-Versandhandel erhielt ebenfalls eine Abmahnung wegen falscher beziehungsweise fehlender Angaben auf seinem Onlineportal.(…)*
>
> *Angaben zu Energieeffizienz und Energieverbrauch fehlen*
>
> *Bei den Werbeanzeigen fiel insbesondere auf, dass viele Baumärkte nur ungenügende oder falsche Angaben zu den Klimageräten machen. So fehlten in den Filialen von Bauhaus Rhein-Ruhr oftmals die gesetzlich vorgeschriebenen Etiketten mit den Angaben zu Energieeffizienz und Energieverbrauch oder die Geräte waren nur mit ausländischen Etiketten ausgezeichnet. Auch Obi und Toom verstießen gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Energiekennzeichnung und betitelten zudem die schädlichen Kältemittel als ökologisch oder umweltfreundlich.*
>
> *Abmahnungen wegen Werbung mit Klimaschutzargumenten*
>
> *Im Rahmen der Verbraucherallianz "fürs klima" gehen die Verbraucherzentralen seit 2009 gegen Unternehmen vor, die zu Unrecht mit Klimaschutzargumenten werben. Die 35 Unternehmen wurden vom Verbraucherzentrale Bundesverband und den Verbraucherzentralen in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern abgemahnt –*

ein Großteil von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. (...)"

(Quelle: Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband vom 21.07.2010*)*

AG München: Notebookkauf beim Discounter

Kauft ein Kunde ein Notebook bei einem Discounter, so richten sich sämtliche Rückabwicklungsrechte allein gegen diesen. Auch ein separater Garantievertrag mit dem Hersteller ändert daran nichts. Dies hat das AG München mit Urteil vom 30. Dezember 2009 (Az.: 121 C 22939/09) entschieden.

Der Kunde hatte bereits wenige Monate nach dem Kauf technische Probleme mit seinem neuen Laptop. Daraufhin nahm er das vom Hersteller abgegebene Garantieversprechen wahr, welches ihm Austausch oder Reparatur bei Mängeln des Gerätes versprach. Das Notebook kam in funktionierendem Zustand zurück, die Probleme tauchten alsbald jedoch wieder auf. Als schließlich die dritte Prozedur dieser Art bevorstand (das Notebook war schon wieder defekt), forderte er den Hersteller dazu auf, ihm den Kaufpreis zu erstatten – er trete vom Kaufvertrag zurück. Der Hersteller teilte ihm daraufhin mit, dass ein Rücktritt nur gegenüber dem Verkäufer, also dem Discounter, in Frage käme. Die von der Herstellerfirma ausgestellte Garantie habe damit nichts zu tun. Dieser Umstand gefiel dem Kunden nicht, er zog mit seinem Verlangen schließlich vor Gericht.

Das AG München wies die Klage allerdings mit folgender Begründung ab: Ein wirksamer Kaufvertrag sei nur zwischen dem Käufer und dem Discounter geschlossen worden. Nur in diesem Verhältnis stünden dem Käufer also Mängelgewährleistungsansprüche und Rückabwicklungsrechte zu. Die vom Hersteller abgegebene Garantie sei davon getrennt zu beurteilen, ein Kaufvertrag zwischen diesen Parteien wäre jedenfalls nicht geschlossen worden. Im Übrigen umfasse diese Garantie auch nur den Austausch und die Reparatur des Gerätes.

Ein Rücktrittsrecht kann dabei nur aus Gesetz oder Vertrag – an welchem es ja zwischen Hersteller und Kunde fehlte - hervorgehen.

Quelle: Pressemitteilung 31/10 des AG München vom 26.07.2010

Hamburg: Datenschutzbeauftragter leitet Bußgeldverfahren gegen Facebock ein

In einer Pressemitteilung vom 07.07.2010 wurde mitgeteilt, dass der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Johannes Gaspar gegen Facebock ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet hat. Damit soll sanktioniert werden, dass Facebock u.a. die Adressbücher seiner Nutzer auswertet und so auch an Daten von Nichtnutzern gelangt und diese speichert sowie zu Werbezwecken verwertet. In der Pressemitteilung wird weiter ausgeführt:

„Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ein förmliches Bußgeldverfahren gegen Facebook eingeleitet. Hintergrund ist die anhaltende Praxis
des weltweit größten sozialen Netzwerks, im Rahmen von Einladungs- und Synchronisierungsfunktionen die E-Mail- und Handy-Adressbücher seiner Nutzer auszuwerten. Dabei werden auch Daten von Nichtnutzern ohne deren Einwilligung erhoben, langfristig gespeichert und zu Vermarktungszwecken genutzt.

Hierzu der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Johannes Caspar: „Zu der Problematik der Nutzung von Daten Dritter haben uns in den letzten Monaten viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die darüber besorgt sind, dass Facebook über ihre Adressen verfügt und Kenntnisse über ihre persönlichen Beziehungen hat. Wir halten das Speichern von Daten Dritter in diesem Zusammenhang für datenschutzrechtlich unzulässig. Zwar verfügen auch andere soziale Netzwerke über derartige Friend-Finding-Funktionen, diese führen aber nicht dazu, dass die Daten von Personen, die nicht zum Nutzerkreis des jeweiligen sozialen Netzwerks gehören, dauerhaft gespeichert werden. Die Kontaktvorschläge, die Facebook in den Freundschaftseinladungen unterbreitet, geben durchaus Anlass zu der Vermutung, dass die aus den Adressbüchern der Nutzer erhobenen Daten auch zur Erstellung von Beziehungsprofilen von Nichtnutzern dienen. Bei einer Zahl von mehreren Millionen Mitgliedern allein in Deutschland ist dies eine beunruhigende Vorstellung. Wir kritisieren zudem, dass den aus dem E-Mail-Adressbuch hochgeladenen Kontakten nur ein von Facebook vorgegebener Einladungstext zugesandt wird. Eine Zurechnung der Einladung zum Nutzer, von dem die Adressen stammen, ist daher zweifelhaft, und möglicherweise liegt dadurch bereits eine unzulässige Direktwerbung vor."

Die nunmehr eingeleitete Anhörung gibt Facebook im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Möglichkeit, zu den Vorwürfen bis zum 11. August 2010 rechtlich Stellung zu nehmen."

(Quelle: Pressemitteilung vom 07.07.2010)

BGH: Rückabwicklung eines Gesellschaftsbeitritts nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft ist mit EU-Richtlinie vereinbar

In einem aktuellen Urteil vom 12.07.2010 (II ZR 292/06) hat der BGH entschieden, dass einer Gesellschaft auch dann ein Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber einem früheren Gesellschafter zusteht, wenn dieser seinen Beitritt wirksam widerrufen hat.In dem vorliegenden Sachverhalt war der Beklagte einem geschlossenen Immobilienfonds im Rahmen eines sog. Haustürgeschäfts beigetreten. Nachdem die Gesellschaft von dem Beklagten Nachschüsse verlangte, widerrief dieser wirksam seinen Gesellschaftsbeitritt.

Innerhalb des Verfahrens hat der BGH ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH hinsichtlich der Frage angestrengt, ob die Rückabwicklung eines Gesellschaftsbeitritts nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft mit der EU-Richtlinie zum Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften vereinbar sei. Der EuGH bejahte die Frage.

In der Pressemitteilung des BGH zu dem Urteil wird weiter ausgeführt:

> *„(…)Der Beklagte hat 1991 aufgrund von Verhandlungen, die in seiner Privatwohnung geführt worden sind, seinen Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erklärt.*
>
> *In einem Vorprozess forderte die Klägerin als Geschäftsführerin der GbR vom Beklagten die Zahlung von Nachschüssen, die die Gesellschafterversammlung der GbR zur Beseitigung von Unterdeckungen beschlossen hatte. Im Laufe des Verfahrens hat der Beklagte seine Mitgliedschaft in der GbR fristlos gekündigt und die Beitrittserklärung nach § 3 HWiG (jetzt § 312 BGB) widerrufen. Die Klage ist im Vorprozess mit der Begründung abgewiesen worden, nach wirksamer Kündigung des Gesellschaftsbeitritts durch den Beklagten bestünden zwischen den Parteien nur noch Ansprüche nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft. Die Nachschussforderung sei daher nicht mehr selbständig einklagbar, sondern sie sei als unselbständiger Rechnungsposten in die zu erstellende Auseinander-setzungsrechnung einzustellen.*
>
> *Die Klägerin hat dieser Rechtsansicht des Berufungsgerichts im Vorprozess Rechnung getragen und eine Auseinandersetzungsrechnung erstellt, die ein negatives Auseinandersetzungs-"Guthaben" des Beklagten – d.h. einen Anspruch der Gesellschaft gegen den Beklagten auf Verlustdeckung nach § 739 BGB – ausweist.*
>
> *Der Beklagte betreibt gegen die Klägerin die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Vorprozesses. Die Klägerin hat mit ihrer Forderung gegen den Beklagten auf Zahlung dieses Anspruchs auf Verlustdeckung die Aufrechnung gegen die Forderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss erklärt und im vorliegenden Rechtsstreit Vollstreckungsgegenklage erhoben. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen.*

Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin.

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat hat ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG an den EuGH gerichtet (II ZR 292/06, ZIP 2008,1018). Der EuGH hat entschieden, dass die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Haustürgeschäfte-RL) grundsätzlich auf den Beitritt zu einer Personengesellschaft anwendbar ist, wenn der Zweck eines solchen Beitritts vorrangig nicht darin besteht, Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, sondern Kapital anzulegen. Zugleich stehe Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie einer Rückabwicklung eines wirksam widerrufenen Gesellschaftsbeitritts nach den Grundsätzen der im deutschen Recht anerkannten Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft nicht entgegen, auch wenn dadurch der Verbraucher möglicherweise weniger als den Wert seiner Einlage zurückerhalte oder sich am Verlust des Fonds beteiligen müsse (Urt. v. 15. April 2010 – C-215/08, DStR 2010, 878). Nach dem Urteil des EuGH bleibt daher die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft anwendbar.

Der II. Zivilsenat hat auf die Schlussverhandlung heute die landgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Verlustausgleich auch dann zu, wenn der Beklagte seinen Beitritt zu dem geschlossenen Immobilienfonds wirksam nach §3 HWiG (jetzt § 312 BGB) widerrufen hat. Die Klägerin konnte mit diesem Anspruch gegen die Kostenforderung aufrechnen, so dass die Vollstreckungsgegenklage begründet ist.(…)"

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 12.07.2010; Nr. 143/2010)

Enquete-Kommission: Definition von Netzneutralität

Die vom Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission zum Thema „Internet und digitale Gesellschaft" hat sich in der Sitzung vom 14.Juni insbesondere mit der Netzneutralität beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zunächst eine Definition des Begriffs „Netzneutralität" gefunden werden muss. Demnach sei der Begriff Netzneutralität als der Grundsatz zu verstehen, dass Netzbetreiber keinen Unterschied bei den Inhalten und Anwendungen in ihren Netzen machen oder diese aufgrund eigener Interessen beschränken.

Darüber hinaus haben sich die Mitglieder über das Thema allgemein ausgetauscht. So erklärte Cornelia Tausch (Verbraucherschützerin), dass sich fehlende Netzneutralität in dem Moment zeige, in dem der Verbraucher bestimmte Internetinhalte gar nicht mehr oder nur noch gegen Bezahlung erhalten könne. Weiter merkte Sie an, dass ein Wettbewerb unter den Internet-Providern tatsächlich nicht stattfinde und nannte als einen Grund dafür die 24-Monats-Verträge, die es dem Verbraucher nur schwer ermöglichen den Anbieter zu wechseln.

Von einer Unterscheidung in legale und illegale Netzinhalte warnte Markus Beckedahl (netzpolitk.org). Er wies darauf hin, dass Neues teilweise nur deshalb illegal sei, weil es dafür noch keinen rechtlichen Rahmen gebe.

Die Enquete-Kommission hat die zu behandelnden Themen Netzneutralität, Urheberrecht und Datenschutz in drei Projektgruppen eingeteilt. Die Einrichtung der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft" mit 17 Abgeordneten und 17 Sachverständigen hat der Bundestag im März dieses Jahres einstimmig

entschieden. Weitere Informationen zu der Sitzung

finden sie hier: Definition für Netzneutralität finden

BGH ordnet Neuverhandlung der Zahlungsklage des Insolvenzverwalters gegen Kirch und weitere Geschäftsführer wegen vorgenommener Zahlungen bei Insolvenzreife an

Der BGH hat mit Beschluss vom 21.06.2010 (Az. II ZR 246/08) entschieden, dass die vom Insolvenzverwalter gegen Kirch und weitere Geschäftsführer angestrebte Zahlungsklage neu verhandelt werden muss. In der Pressemitteilung wird hierzu ausgeführt:

> *„Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Taurus Holding GmbH & Co. KG. Dabei handelt es sich um die Holdinggesellschaft der Kirch-Gruppe (Kirch Pay TV; Kirch Media, Kirch Beteiligung). Komplementärin der Schuldnerin war die Kirch Vermögensverwaltungs GmbH, die neben Dr. Leo Kirch als Beklagtem zu 1 von den weiteren fünf Beklagten als Geschäftsführern geleitet wurde.*
>
> *Das Insolvenzverfahren ist am 13.9.2002 eröffnet worden. Am 4.2.2002*
>
> *hatte der damalige Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank Breuer dem Fernsehsender Bloomberg TV ein Interview gegeben, in welchem er dem Kirch-Konzern die Kreditwürdigkeit absprach (vgl. dazu auch KIRCH/DEUTSCHE BANK – II ZR 185/07, BGHZ 180, 9). Darauf führt der Beklagte Dr. Kirch den Eintritt der Insolvenz zurück.*
>
> *Der Kläger verlangt die Erstattung von Zahlungen, die die Beklagten als Geschäftsführer nach Insolvenzreife veranlasst haben sollen. Der Klage liegen insgesamt über 750 Einzelzahlungen zwischen etwa 15 € und 2,5 Mio. € im Zeitraum 5.2.2002 bis 11.6.2002 zugrunde.*
>
> *Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Infolge eines irreführenden Hinweises habe das LG den Kläger mit dem Urteil überrascht.*
>
> *Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat hat die Rechtsauffassung des OLG München bestätigt und die von allen Beklagten erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden, mit der sie die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils angestrebt haben, zurückgewiesen."*
>
> (Quelle: Pressemitteilung vom 22.06.2010; Nr. 127/2010)

BGH zu den Anforderungen an eine Leistungsaufforderung

In einem Urteil vom 25.03.2010 (Az. VII ZR 224/08) hat sich der VII. Zivilsenat des BGH zu den Anforderungen, die an eine Leistungsaufforderung i.S.d. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB bei Schadens- und Aufwendungsersatzbegehren zustellen sind, geäußert.Der BGH erklärte, dass die Anforderungen an eine Leistungsaufforderung nach § 281 Abs. 1 S. 1 BGB, also einer Aufforderung zur Erfüllung des Vertrages, grundsätzlich nicht den Anforderungen an eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung entsprechen. Zur Begründung führte der BGH aus:

> *„(…)Die Leistung der Beklagten ist zur Zeit der Leistungsaufforderung vom 5. Oktober 2004 noch nicht abgenommen gewesen. Der Vertrag befand sich noch im Erfüllungsstadium. In diesem Stadium reicht grundsätzlich eine Aufforderung, die vertragliche Leistung zu bewirken. Das hat der Bundesgerichtshof schon zur Leistungsaufforderung mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nach § 326 Abs. 1 BGB a.F. entschieden. Er hat dabei darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an eine Aufforderung zur Erfüllung des Vertrages nicht denjenigen entsprechen, die an die Aufforderung zur Mängelbeseitigung zu stellen sind. Diese müssen deshalb konkreter sein, weil sich durch die Abnahme das Werk des Unternehmers konkretisiert hat. Für eine Leistungsaufforderung mit Fristsetzung nach § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt nichts anderes.*
>
> *Maßgeblich ist, dass der Schuldner durch die Leistungsaufforderung mit Fristsetzung noch einmal in nachhaltiger Form zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages angehalten und ihm klargemacht wird, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Leistung durch ihn abgelehnt werde. Er soll sich entscheiden können, ob er die Folgen mangelnder Erfüllung auf sich nehmen oder durch Tätigwerden innerhalb der Frist von sich abwenden will. Richtig ist allerdings, dass eine Leistungsaufforderung diesen Zweck nicht erfüllen kann und ins Leere geht, wenn der Unternehmer die Leistung nach seiner Auffassung vollständig erbracht hat und durch die erhobene Rüge nicht erkennen kann, warum der Besteller sie nicht als vertragsgemäß akzeptiert. Daraus kann aber entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht der Schluss gezogen werden, dass eine Leistungsaufforderung mit Fristsetzung schon dann unwirksam ist, wenn der Besteller die Defizite der Leistung nicht im Einzelnen aufführt. Das überspannt die Anforderung an die Leistungsaufforderung, denn dazu ist der Besteller häufig mangels eigener Sachkunde nicht in der Lage. Es reicht vielmehr, wenn er in diesem Fall die fehlende Funktionalität beanstandet. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof eine Aufforderung, eine Basisversion einer Software im vereinbarten Umfang fertig zu stellen, als ausreichend angesehen, ohne dass der Besteller gehalten gewesen wäre, die etwa vorhandenen Mängel der Software aufzuführen . Auch reicht eine Aufforderung aus, die nach dem Vertrag durch eine Software zu bewirkende Funktion herbeizuführen.(…)"*

BGH: Auslesen der Magnetstreifen von Kreditkarten ist nicht strafbar

Der BGH hat sich in zwei Beschlüssen zur Strafbarkeit des Auslesens der Magnetstreifen von Kreditkarten geäußert (Beschluss v. 14.01.2010, Az. 4 StR 93/09 und Beschluss v. 18.03.2010, Az. 4 StR 555/09). Hierbei kam der 4. Strafsenat zu dem Ergebnis, dass das Auslesen der Magnetstreifen von Kreditkarten und das anschließende Kopieren auf einen Kartenrohling nicht den Tatbestand des Ausspähens von Daten gem. § 202a StGB erfüllt.Die Erfüllung des Tatbestands scheitert nach Ansicht des Gerichts daran, dass die Daten auf einem Magnetstreifen weder besonders gesichert sind noch durch Überwindung einer Zugangssicherung verschafft werden. Weiter begründete der 4. Strafsenat seine Ansicht:

> *„(…)Zwar haben sich der Angeklagte und seine Mittäter mittels des an dem jeweiligen Geldautomaten angebrachten Lesegeräts unberechtigt den Zugang zu Daten verschafft, die nicht für sie bestimmt waren. § 202 a Abs. 1 StGB n.F. setzt aber darüber hinaus voraus, dass sich der Täter Daten, "die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft". Das ist jedoch nicht der Fall, wenn sich der Täter – wie hier – den Zugang zu den auf dem Magnetstreifen der Zahlungskarte gespeicherten Daten mittels eines vor dem Einzugslesegerät eines Geldautomaten angebrachten weiteren Lesegeräts verschafft (sog. Skimming), um mit diesen Daten in ihrer ursprünglichen Form den Magnetstreifen einer Kartendublette zu beschreiben.*
>
> *Dass Daten magnetisch und damit nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind, stellt keine besondere Sicherung gegen unberechtigten Zugang dar. Vielmehr handelt es sich gemäß § 202 a Abs. 2 StGB n.F. nur bei Daten, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert oder übermittelt werden, um Daten im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift. Demgemäß schützt § 202 a Abs. 1 StGB n.F. nur diejenigen nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten Daten im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift, die darüber hinaus besonders gesichert sind. Das sind nur solche Daten, bei denen der Verfügungsberechtigte durch seine Sicherung sein Interesse an der Geheimhaltung der Daten dokumentiert hat. Erforderlich ist, dass der Verfügungsberechtigte – hier das Unternehmen, das die Zahlungskarte mit Garantiefunktion ausgegeben hat – Vorkehrungen getroffen hat, den Zugriff auf die auf dem Magnetstreifen der Zahlungskarte gespeicherten Daten auszuschließen oder wenigstens nicht unerheblich zu erschweren.(…)"*

Die vom 4. Strafsenat vertretende Auffassung widerspricht einem Urteil des 3.Strafsenats vom 10.05.2005, in dem dieser bei gleichem Sachverhalt den Tatbestand des Ausspähens von Daten für erfüllt angesehen hatte. Daher hat der 4. Strafsenat nun eine Anfrage an den 3. Strafsenat gestellt, ob dieser an seiner Rechtsprechung festhalten will.

SCHUFA – Auskunft einmal im Jahr kostenlos

Wissen Sie, ob Ihre SCHUFA – Einträge korrekt sind?

Die SCHUFA speichert Ihre Daten. Hierzu zählen unter anderem Kontaktdaten, Daten zu Kredit- und Giroverträgen, Zahlungsverhalten, sowie Angaben öffentlicher Verzeichnisse und amtlicher Bekanntmachungen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Daten aktuell und korrekt gespeichert sind und ob etwaig erforderliche Löschungen ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Fehler in der Eintragung können auftreten. Diese haben sodann, aufgrund der Möglichkeit der Einsichtnahme in die SCHUFA – Daten, unter Umständen erhebliche Auswirkungen für den Verbraucher. Zum Beispiel in Bezug auf Vertragsabschlüsse oder die Eröffnung eines Girokontos.

Bisher musste der Verbraucher für die Auskunft seiner SCHUFA – Daten einen Betrag in Höhe von € 7,80 zahlen. Dies hat sich seit dem 01. April 2010 geändert.

Seit dem 01.04.2010 kann jeder Verbraucher einmal pro Jahr seine SCHUFA – Auskunft kostenlos anfordern und die Richtigkeit seiner Daten überprüfen.

Markenrecht: Keine markenrechtliche Verwechslungsgefahr bei „mcweg.de“ und „weg.de“

Das OLG Köln hatte in einem Urteil vom 22.01.2010 (Az. 6 U 141/09) zu entscheiden, ob zwischen den Wortbildmarken „mcweg.de” und „weg.de” eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr besteht.Geklagt hatte die Comvel GmbH, die das Reiseportal „weg.de” betreibt, gegen die Betreiberin des Reiseportals „mcweg.de”.

Das OLG Köln lehnte eine Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Wortbildmarken jedoch ab, da die Marke „weg.de” keine erhöhte Kennzeichnungskraft habe. Weiter erklärten die Richter, dass die Ähnlichkeit der verwendeten Zeichen beider Wortbildmarken nur gering sei. Allein die Branchenidentität reiche für die Begründung einer Verwechslungsgefahr nicht aus:

> *„(…)Soweit sich die Klage gegen das Zeichen „mcweg.de” und die Wortbildmarke „mcweg.de” richtet, reicht angesichts der geringen Kennzeichnungskraft der Klagemarke und der ebenfalls geringen Ähnlichkeit der angegriffenen Zeichen die bestehende Branchenidentität für eine Verwechslungsgefahr nicht aus.(…)”*

OLG Hamburg: bereits die Betrachtung von kinderpornographischen Internetangeboten ist strafbar

Das OLG Hamburg hat in einem Urteil vom 15.02.2010 (Az. 2-27/09) entschieden, dass sich Internetnutzer bereits strafbar machen, wenn sie willentlich kinderpornographisches Material im Internet aufrufen und betrachten. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Angeklagte mehrfach Internetseiten mit kinderpornographischem Inhalt aufgerufen und sich diese angesehen. Der Angeklagte hatte nach den Inhalten gezielt gesucht, diese aber nicht wissentlich auf seinem Computer abgespeichert. Das OLG Hamburg führt in dem Urteil weiter aus

> *„(…)Der Angeklagte sah sich an 16 verschiedenen Tagen vom 17. März 2007 bis zum 21. Dezember 2007 auf dem Bildschirm seines Computers in seiner Wohnung online mindestens 18 Bilddateien und eine Videodatei mit kinderpornographischem Inhalt an.(…) Der Angeklagte hatte zum einen im Internetgezielt nach dem einschlägigen Material gesucht und zum anderen (unaufgefordert)e-mails mit „links" auf Seiten mit kinderpornographischem Inhalt oder Lockangebotefür „free tours" empfangen, so dass er der Versuchung erlegen war, das übermittelteMaterial zu betrachten. Regelmäßig vergrößerte er die kleinen Vorschaubilderdurch deren Anklicken.(…)"*

Das OLG Hamburg entschied im vorliegenden Fall, dass sich der Angeklagte durch das Aufrufen der Dateien mit kinderpornographischem Inhalt gem. § 184b Abs. 4 S. 1 StGB bereits strafbar gemacht habe. Durch das Ansehen der Dateien und dem damit verbundenen Herunterladen in den Arbeitsspeicher des Computers habe sich der Angeklagte den Besitz an den Dateien verschafft:

> *„(…)Schon auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen zum nach gezieltem Aufruf erfolgten Betrachten der Bild- und Videodateien auf dem Computerbildschirm istin allen 16 Fällen – entgegen der Rechtsauffassung des Amtsgerichts – der Straftatbestand des § 184 b Abs. 4 S. 1 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.(…) Mit dem festgestellten Aufrufen der Dateien aus dem Internet, dem damit verbundenen Herunterladen in den Arbeitsspeicher zum Betrachten der Bilder sowiedem – zumal regelmäßig unter gezielter Vergrößerung erfolgten – Betrachten derBilder auf dem Bildschirm hat der Angeklagte es im Sinne des § 184 b Abs. 4 S. 1StGB unternommen, sich Besitz an den Dateien zu verschaffen.(…)"*

Wohnungsbesichtigung wird aus rassistischen Gründen verweigert: OLG spricht 2500 € Schmerzensgeld zu

Dem OLG Köln lag in seiner Entscheidung vom 19.01.2010 (Az. 24 U 51/09) folgender Sachverhalt zugrunde:Der Beklagte betreibt eine gewerbliche Wohnungsvermietung in B..Die Kläger nahmen mit einer Mitarbeiterin des Beklagten telefonisch Kontakt auf, die ihnen einen Termin mit der Hausmeisterin des zu besichtigenden Objektes vermittelte, um eine Wohnungsbesichtigung durchzuführen. Die Hausmeisterin verweigerte aber die Besichtigung mit den Worten „ die Wohnung wird nicht an Neger, äh..Schwarzafrikaner und Türken vermietet".

Das Gericht sprach den Klägern Schadenersatz und Schmerzensgeldansprüche aus § 831 BGB zu. Die Zurückweisung und die Bezeichnung als „Neger" ist eine eindeutige Diskriminierung und damit als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde zu klassifizieren. Die Handlung der Hausmeisterin ist nach Meinung des Gerichts dem Beklagten zuzurechnen, da es sich bei ihr um einen Verrichtungsgehilfen handele. Dabei stehe die Hausmeisterin auch dann in einem Abhängigkeitsverhältnis, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht vorliege und kein Entgelt vereinbart war. Es bedürfe allein der „tatsächlichen Eingliederung in den Organisationskreis, also in Unternehmen oder Haushalt des Geschäftsherrn". Der Beklagte konnte sich auch nicht exkulpieren, da er die Hausmeisterin nicht bei Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes geschult und überwacht habe.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 19.01.2010, Az. 24 U 51/09

BGH: Anwaltswechsel führt nicht zur Anrechung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

Die Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgt nicht, wenn beide Gebühren von verschiedenen Rechtsanwälten verdient worden sind. Dies stellt der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 10.12.2009 – Az: ZB 41/09 – klar.

Die Antragstellerin beauftragte den Antragsgegner mit Malerarbeiten. Aufgrund von Streitigkeiten beauftragte der Antragsgegner zunächst außergerichtlich einen Rechtsanwalt. Bei Übergang in das streitige Gerichtsverfahren wechselte dieser seinen Rechtsanwalt aus. Im Kostenfestsetzungsverfahren rechnete die Rechtspflegerin die außergerichtliche Geschäftsgebühr nicht auf die Verfahrensgebühr an. Hiergegen wendet sich die Antragsstellerin. Erfolglos.

Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass eine Anrechnung der beiden Gebühren ausnahmsweise nicht erfolgen dürfe. Zwar komme grundsätzlich eine Anrechnung nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 RVG VV in Betracht. Allerdings nur, wenn sowohl die Geschäftsgebühr als auch die Verfahrensgebühr von einem einzigen Rechtsanwalt verdient wurde. Hintergrund der Vorschrift sei nämlich, dass der mit der außergerichtlichten Tätigkeit beauftragte Rechtsanwalt bereits mit dem Fall vertraut sei. Eine Einarbeitungszeit bei Übergang in das streitige Verfahren sei dann nicht mehr zu erwarten. Dies rechtfertige eine Anrechung.

Wird hingegen der mit der außergerichtlichen Tätigkeit betraute Rechtsanwalt ausgetauscht, so müsse sich der neue Rechtsanwalt vor Gericht sehr wohl einarbeiten. Diese Mehrarbeit rechtfertige, so der Bundsgerichtshof, die Geltendmachung beider Gebühren in voller Höhe. Entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin könne auch keine Anrechnung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO vorgenommen werden. Zwar sind nach dieser Vorschrift aufgrund eines nicht notwendigen Anwaltswechsels erwachsene Kosten nicht erstattungsfähig. Allerdings, gelte diese Vorschrift nur für einen Anwaltswechsel während eines bereits begonnenen Gerichtsverfahrens, nicht aber für einen Anwaltswechsel vor Übergang in das Gerichtsverfahren.

Quelle: Beschluss des BGH vom 10.12.2009 – Az: ZB 41/09 -

Keine Befangenheit des Richters im 1. Zivilprozeß um den Einsturz des Kölner Stadtarchivs

Mit Beschluss vom 11.01.2010 hat das OLG Köln den Weg zur geplanten Urteilsverkündigung am 16.03.2010 geebnet. Der Kläger hatte gegen den Vorsitzenden Richter des Kölner Landgerichts einen Befangenheitsantrag gestellt, da dieser unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung am 17.11.2009 auf Fragen aufgebrachter Prozesszuschauer eingelassen haben soll. Der Kläger warf dem Richter vor seine Neutralität aufgegeben zu haben. Diesen Vorwurf sah das OLG Köln nicht als gegeben. Zwar sei es richtig, dass üblicherweise ein Richter nach Schluss der mündlichen Verhandlung ohne Weiteres den Sitzungssaal verlässt. Jedoch handele es sich beim Einsturz des Stadtarchivs keineswegs um einen Normalfall, sondern einen Vorgang der viele Kölner Bürger tief erschüttert hat und auch darüber hinaus erhebliche Beachtung gefunden hat, was nicht zu letzt durch die Ereignisse am fraglichen Prozesstag zum Ausdruck gekommen sei. Das Verhalten des Richters, hier nicht „nach Schema F" zu verfahren, zeugt vielmehr von dessen Einfühlungsvermögen und Flexibilität, nicht dagegen von einer Voreingenommenheit, so dass OLG Köln.

Quelle: Beschluss des OLG Köln vom 11.01.2010 (Az.: 22 W 74/09) unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2010/22_W_74_09beschluss20100111.html

BGH: GbR-Gesellschafter hat Anspruch auf Mitteilung der Namen und Anschriften von Mitgesellschaftern

Mit Urteil vom 21.09.2009 (Az.: II ZR 264/08) entschied der Bundesgerichtshof, dass die Regelung in einem Gesellschaftsvertrag einer als BGB-Gesellschaft gegründeten Publikumsgesellschaft, die das Recht der Gesellschafter Auskunft über Namen und Anschriften ihrer Mitgesellschafter zu verlangen, ausschließt, gemäß § 242 BGB unwirksam ist. Der Bundesgerichtshof kam insofern zu dem Ergebnis, dass weder unter datenschutzrechtlichen noch unter allgemeinen Gesichtspunkten ein Recht der Mitgesellschafter auf Anonymität bestehe. Schließlich handle es sich auch bei einer Publikumsgesellschaft in Form einer GbR um ein Schuldverhältnis im Sinne von § 705 BGB, so dass das Recht, seinen Vertragspartner zu kennen, selbstverständlich und nicht vertraglich auszuschließen sei.

Weiter stellte der Bundesgerichtshof im Rahmen des Urteils vom 21.09.2009 fest, dass es sich bei den Namen und Anschriften der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft um einen „Angelegenheit" der Gesellschaft im Sinne von § 716 Abs. 1 BGB handelt.

Quelle:
http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=25a871047db2ccf98778a247881a9cd6&nr=50226&pos=0&anz=1

OLG Stuttgart: Heimliche Telefonmitschnitte sind keine zulässigen Beweismittel im Zivilprozess

Mit Urteil vom 18.11.2009 hat das OLG Stuttgart entschieden, dass heimliche Telefonmitschnitte in einem Zivilprozess grundsätzlich einem Beweisverwertungsverbot unterliegen (Az.: 3 U 128/09). In dem vorliegenden Fall hatte der Kläger auf Rückzahlung eines Darlehens i.H.v. 100.000 € geklagt. Den nur mündlich erfolgten Vertragsschluss wollte der Kläger mittels eines heimlich mitgeschnittenen Telefongesprächs beweisen. Dieses Beweisangebot lehnte das Gericht jedoch als unzulässig ab. Die Verwertung heimlicher Telefonmitschnitte sei allenfalls dann zulässig, wenn eine besondere Ausnahmesituation, z.B. in einer Notwehrsituation, vorliege.

(Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 18.11.2009 – Az.: 3 U 128/09)

OLG München: Die Hinweispflichten eines Scheinbeklagten

Mit Beschluss vom 18.11.2009 hat das OLG München entschieden, dass der irrtümliche Zustellungsempfänger einer Klage verpflichtet ist, rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn er mit dem gewollten Beklagten nicht personenidentisch ist (11 W 2492/09). Ein entsprechender Hinweis müsse dem Gericht durch einen solchen Scheinbeklagten auch bereits vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erteilt werden. Die Vorlage eines Handelsregisterauszuges im Termin zur mündlichen Verhandlung erfolge zu spät. Erstattungsfähig sei in einem solchen Fall daher allein eine 0,8 Gebühr nach Nr. 3403 VV RVG für eine sonstige Einzeltätigkeit, nicht jedoch eine volle Verfahrens- und die Terminsgebühr.

Quelle: Dr. Hans-Jochem Meyer, Beitrag Beck- Experten Blog vom 25.11.2009

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Sportrecht

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: Sportrecht

In diesem Bereich haben wir 2010 u.a. darüber berichtet, dass der Internationale Sportgerichtshof CAS eine Schwimmerin des deutschen Schwimmverbundes wegen Dopings zu einer 2-Jahres-Sperre verurteilt hat.

http://www.wbs-law.de/sportrecht/doping-2-jahre-sperre-fuer-dsv-schwimmerin-2110/

Darüber hinaus haben wir über eine interessante Entscheidung der Deutschen Fußball Liga (DFL) berichtet. Die DFL hatte dem Zweitligisten 1860 München wegen eines Lizenzverstoßes zwei Punkte entzogen.

http://www.wbs-law.de/sportrecht/lizenzverstoss-zweitligist-1860-muenchen-mit-punktabzug-bestraft-2055/

Tennis: DTB muss Niederlage vor dem Obersten Gerichtshof hinnehmen

Der Oberste Gerichtshof der USA hat den Berufungsantrag des Deutschen Tennisbundes (DTB) in der Auseinandersetzung mit der Vereinigung der professionellen männlichen Tennisspielern (ATP) zurückgewiesen.

Der Berufungsantrag des DTB richtete sich gegen die Verschiebung des Sandplatz Traditionsturnier am Hamburger Rothenbaum im Jahresterminkalender. Der Verband hatte zuvor die ATP auf 50 Millionen Euro Schadensersatz verklagt. Hintergrund der Klage war die Verlegung des Turniertermins auf Mitte Juli. Dieser Termin fällt in die Vorbereitung der Spieler auf die Hartplatzsaison in den USA. Eine Entscheidung über die Prozesskosten in Höhe von ca. 11 millionen Euro ist bislang ausgeblieben. Diese soll bis Mitte nächsten Jahres getroffen werden. Der DTB hofft auf eine positive Wendung in der zweiten Instanz.

NADA-Meldeprocedere verhindert Teilnahme am Eishockey Deutschland-Cup

Der Eishockey-Nationalspieler Florian Busch hat seine Teilnahme am Deutschland-Cup abgesagt. Nach Angaben des Generalsekretärs des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB) begründete er seine Absage mit der Angst vor dem Anti-Doping Meldeprocedere der NADA. Busch ist bereits von der NADA verwarnt worden, weil er Probleme gehabt hat, die Meldeauflagen der NADA zu erfüllen. Im März 2008 war der Spieler der Eisbären Berlin nach einem verweigerten Doping-Test zunächst gesperrt worden, nach einem langwierigen Verfahren aber dann doch am 12.12.2009 freigesprochen worden. Von der NADA werden penible Meldeverfahren vorgegeben, in denen die Sportler je nach Testpool teilweise 3 Monate im Voraus mitteilen müssen, wo sie sich wann befinden, so dass jederzeit unangekündigte Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Bei Verstoß gegen die Meldeauflagen droht den Sportlern eine Sperre.

Schweizer Bundesgericht weist Klage des Radprofis Valverdes ab

Das Schweizer Bundesgericht hat die Klage des spanischen Radprofis Alejandro Valverde gegen seine bis zum 31. Dezember 2011 geltende Dopingsperre abgewiesen und somit das Urteil des CAS bestätigt. Der Radprofi war vom Italienischen Olympischen Komitee (CONI) während der Tour de France 2008 durch einen DANN-Abgleich überführt worden, Blut bei Madrilener Dopingarztes Eufemiano Fuentes gelagert zu haben. Gegen Valverdes wurde eine Geldstrafe von 19.000 Schweizer Franken verhängt. Gegen das weltweit verhängte Fahrverbot durch den Weltverband UCI allerdings zog Valverdes vor das internationale Sportgericht (CAS), welches aber am 31.05.2010 die Gültigkeit der Sperre rückwirkend bestätigte

Doping: 2 Jahre Sperre für DSV-Schwimmerin

Die Schwimmerin des deutschen Schwimmverbands (DSV) Sonja Schöber bleibt wegen Dopings bis zum 5. November 2011 gesperrt. Der Internationale Sportgerichtshof CAS gab einer Berufung der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) gegen die vom Schiedsgericht des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) verhängte Sanktion statt.Sonja Schöber, Olympia-Teilnehmerin von Peking, war im August und Oktober 2009 jeweils positiv auf Testosteron getestet worden. Der DSV hatte daraufhin eine Zweijahressperre beantragt, das DSV- Schiedsgericht hatte die Schwimmerin daraufhin am 06.05.2010 für ein Jahr gesperrt, dh. die Starterlaubnis für diesen Zeitraum entzogen. Dagegen hatte die NADA mit Schreiben vom 21. Mai 2010 Rechtsmittel beim CAS eingelegt. Die Berufung richtete sich auf die Zeitspanne der Sperre von einem Jahr. Die NADA argumentierte, dass unter Berücksichtigung aller Argumente eine Sperre von 2 Jahren unumgänglich sei. Die Schwimmerin hatte die positiven Dopingkontrollen auf die Einnahme verunreinigter Nahrungsergänzungsmittel zurückgeführt. Der CAS schloss sich der Argumentation der NADA an, eine Fahrlässigkeit sei hier nicht nachweisbar gewesen. Die Athletin hat das Urteil und die 2 Jahressperre anerkannt und bleibt nun bis zum 05.11.2011 gesperrt. Die durch den CAS angefallenen Kosten tragen die im Verfahren unterlegenen Parteien.

Weltgymnastik-Verband FIG sperrt Turnerin wegen falscher Altersangaben für 2 Jahre

Der Weltgymnastik-Verband FIG hat die nordkoreanische Turnerin Hong Su Jong für zwei Jahre gesperrt. Bei verschiedenen Wettkämpfen war die Turnerin seit 2003 mit unterschiedlichen Altersangaben an den Start gegangen.

Aus diesem Grund war der gesamte nordkoreanische Verband im Oktober 2010 für 30 Tage gesperrt wurden und konnte somit nicht an den Turn-Weltmeisterschaften in Rotterdam teilnehmen. Der Turnverband Nordkoreas wurde ebenfalls verurteilt. Er muss auf Grund der gefälschten Altersangaben 20.000 Schweizer Franken Geldstrafe bezahlen. Die Sperre, gegen die die Athletin und der Verband binnen drei Wochen Rechtsmittel einlegen können, endet am 5. Oktober 2012.

Bundesverwaltungsgericht: Staat darf private Sportwetten nicht immer verbieten

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24.11.2010 entschieden, dass das Anbieten von Sportwetten nur unter bestimmten Voraussetzungen den staatlichen Lotteriegesellschaften vorbehalten sein darf. Hierauf können sich unter Umständen die privaten Anbieter von Sportwetten berufen.

Aufgrund des im Januar 2008 in Kraft getretenen Glückspielstaatsvertrages besteht in Deutschland ein staatliches Monopol für Sportwetten: Dieses besagt, dass allein den staatlichen bzw. staatlich beherrschten Lotterieverwaltungen der Bundesländer Sportwetten durchführen dürfen. Zur Vermittlung sind ausschließlich die zugelassenen Annahmestellen befugt. Darüber hinaus dürfen Sportwetten weder veranstaltet noch an in- oder ausländische Anbieter vermittelt werden, auch nicht über das Internet.

Hierzu haben die Richter des Bundesverwaltungsgerichtes festgestellt, dass sich dieses staatliche Monopol für Sportwetten nur dann mir europäischem Recht im Einklang steht, soweit sich seine rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung widerspruchsfrei am gesetzlichen Ziel der Suchtbekämpfung orientiert. Darüber hinaus dürfen Regelung und Anwendungspraxis bei anderen Arten des Glücksspiels diesem Ziel nicht widersprechen.

Dies begründet das Verwaltungsgericht damit, dass der europäische Gerichtshof normalerweise den Mitgliedstaaten die Befugnis zugesteht, das nationale Schutzniveau im Glücksspielbereich autonom festzulegen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielarten unterschiedliche Regelungen zu treffen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass derartige Beschränkungen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit die mit ihnen verbundenen Ziele in kohärenter und systematischer Weise verfolgen.

Das bedeutet, dass andere Glücksspiele mit ähnlichem oder höherem Suchtpotenzial nicht diesen Zielsetzungen widersprechend behandelt werden dürfen. Dabei ist nicht nur auf die die rechtliche Ausgestaltung, sondern auch die tatsächliche Handhabung abzustellen.

Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. November 2010 Az. 8 C 13.09, 8 C 14.09, 8 C 15.09

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes Nr. 110/2010 vom 24.11.2010

Verbot von privater Online-Sportwette in Berlin

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes Berlin dürfen keine Online-Sportwetten durchgeführt werden dürfen.

Nach der Entscheidung des europäischen Gerichtshofes zum deutschen Glückspielmonopol vom 08.09.2010 ist unsicher, inwieweit dieses in Deutschland betrieben werden darf. Die rechtliche Situation ist hier noch längst nicht geklärt.

Jetzt hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass das durch die örtlichen Behörden ausgesprochenen Verbot für Online-Sportwetten für private Anbieter rechtmäßig ist.

Die Richter berufen sich darauf, dass nach wie vor keine Online-Sportwetten durchgeführt werden dürfen, um dadurch übermäßiges Spielen sowie das Auftreten von Spielsucht zu vermeiden und Jugendliche vor Schaden zu bewahren. Aus diesen Gründen sei ein Verbot immer noch zulässig. Hierdurch wird nach Ansicht der Richter nicht gegen europäisches Recht oder die deutsche Verfassung verstoßen.

OVG Berlin, Beschluss vom 05.11.2010 Az. OVG 1 S 141.10

Deutscher Fußballbund: Ex-Funktionär Amerell erleidet juristische Niederlage gegen DFB-Präsident

Manfred Amerell, der ehemalige Schiedsrichtersprecher beim Deutschen Fußball-Bund (DFB), ist mit seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Landgericht Augsburg gescheitert. Amerell hatte mit seinem Antrag das Ziel verfolgt, DFB-Präsident Theo Zwanziger die Behauptung verbieten zu lassen, er habe über Jahre hinweg seine Amtspflichten verletzt.

Entgegen der Meinung Amerells war das Gericht der Auffassung, dass Informationen vorlägen, welchen andauernde Amtspflichtverletzungen Amerells entnehmen lassen. Dazu zählten unter anderem Auszüge aus einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung Amerells, in deren Verlauf er eingeräumt hatte, ein Fehlverhalten eines Schiedsrichters nicht gemeldet zu haben.
Auch habe Amerell zugegeben, die notwendige Distanz im Verhältnis zu dem Nachwuchs-Schiedsrichter Michael Kempter verloren und damit in seiner Funktion im Schiedsrichterwesen versagt zu haben.

Skirecht: Wer ist schuld und warum eigentlich?

Es wird kalt draußen. Der deutsche Wetterbericht meldet Schneefall im Süden des Landes. Es wird Zeit, die Skier einzupacken und sich zusammen mit seiner Familie in den lang ersehnten Skiurlaub zu begeben.

Doch wie sieht es aus wenn man nicht hierzulande, sondern zum Beispiel in Österreich oder in der Schweiz die weißen Hügel runterrutscht? Und vor allem: Wie sieht es bei einem eventuellen Unfall mit einem Pistenrowdy aus?

Der nachfolgende Beitrag gibt einen kurzen Einblick in das Thema Skirecht und auf die wichtigsten Regeln auf der Piste.

Skirecht ein Thema mit dem sich jährlich die Richter und Anwälte unseres Landes auseinandersetzen müssen. Doch wie ist eigentlich die Rechtslage bei einem Unfall zum Beispiel in Österreich? Gilt das deutsche Gesetz oder das ausländische? Und wie sieht es aus, wenn der Verursacher des Unfalls aus Italien kommt?

Für solche Fälle wurden von der Rechtsprechung Prinzipien entwickelt, welche Aufschluss über die gesetzliche Regelung und das Verhalten auf einer Piste geben. Die FIS (Federation Internationale de Ski) Regeln geben Auskunft über den Umfang und das Maß der Pflichten von Skifahrern als auch Snowboardern. Gerade in Österreich sowie den anderen Alpenländern stellen diese Regeln das Gewohnheitsrecht dar (OLG Brandenburg v. 16.4.2008 – 7 U 2200/07).

Kommt ein Ski – oder Snowboardfahrer von hinten oder von oben und versucht einen vorrausfahrenden Fahrer eng zu schneiden, so haftet im Falle einer Kollision alleine der Hintermann. Die Fahrbahn muss in jedem Fall so gewählt werden, dass der vorrausfahrende Skifahrer nicht durch ihn gefährdet wird (siehe FIS. Regel 3). Den Vorrausfahrenden trifft, solange er sich nicht hangaufwärts bewegt, keine Pflicht, sich vor einer Seitabwärtsbewegung nach hintern umzuschauen (LG Ravensburg Urt. v. 22.3.2007).

Wer hinter einem anderen auf einer Piste fährt muss genügend Abstand halten um somit dem Vordermann genügend Raum für seine Bewegungen zu lassen. Der Hintermann muss mit Aktionen des Vordermanns rechnen und ist daher verpflichtet, vorrausschauend zu fahren. Auch in diesem Fall spricht der erste Beweis für eine Schuld des Hintermanns (OLG Brandenburg Urt. v. 16.4.2008).

Sowohl ein Ski- als auch ein Snowboardfahrer müssen auf Sicht fahren. Das bedeutet, jederzeit in der Lage zu sein, eventuellen Hindernissen auszuweichen. Doch wie ist die Rechtslage, wenn der Vordermann den Unfall verschuldet hat? Der Schuldvorwurf kann nur dann festgestellt werden, wenn der Vordermann nicht das Vorrecht wahrnehmbarer, fahrender Skifahrer beachtet hat (OLG Hamm Urt. v. 17.5.2001). Kann der Fall nicht aufgeklärt werden, da keiner der zwei Skifahrer wesentlich schneller war, oder aber weder der obere noch hintere Fahrer war, so wird angenommen, dass dem jeweils anderen Fahrer nicht die benötigte Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und sie somit beide im selben Umfang schuldig seien.

Ein Verstoß gegen die FIS- Regel 1 (allgemeine Sorgfaltspflicht) und 2 (Sichtfahrgebot) würde in diesem Fall erkannt werden (LG Bonn, Urt. v. 21.3.2005).

Das wichtigste Gebot auf der Piste, ist das Gebot des kontrollierten Fahrens. Wenn ein Ski und ein Snowboardfahrer nicht mit dem benötigten Augenmaß fahren und deshalb miteinander kollidieren, muss das Verschulden beider Seiten berücksichtigt werden. Laut einem Urteil des LG Coburg gehe auch von einem Snowboarder eine höhere Gefahr aus, da ein Snowboard schwerer zu steuern sei, und bei jedem zweitem Schwung einen toten Winkle entstehen würde.

Kommen wir nochmal zum Anfang zurück. Was passiert wenn ein Italiener und ein Deutscher in Österreich kollidieren? Wessen Recht gilt dann? Die Frage ist relativ einfach zu beantworten.

Stellt der Kläger zivilrechtliche Ansprüche, so muss er dies in der Regel in dem Heimatland des Beklagten tun. Ist also der Deutsche Kläger und möchte von dem Beklagten, in diesem Fall der Italiener, Schadenersatz fordern, so muss er dies vor einem italienischen Gericht tun. Ebenso andersrum. Wäre der Deutsche der Beklagte, so müsste der Italiener sein Recht vor einem deutschen Gericht einfordern. Findet der Unfall auf deutschem Boden statt, so gilt deutsches Recht.

Ein Sonderfall ist noch zu nennen. Sind Kläger und Beklagter beide deutsche Staatsangehörige, so sind alle Ansprüche, egal in welchem Land der Unfall passiert ist, bei einem deutschen Gericht zu stellen.

DFB-Sportgericht – Entscheidungen: Geldstrafen für Trainer und Verein

Das DFB-Sportgericht hat Claus-Dieter Wollitz, den Trainer des Zweitligisten Energie Cottbus, zu einer Geldstrafe in Höhe von Euro 3000,- wegen unsportlichen Verhaltens verurteilt. Der Trainer hat sich nach dem Meisterschaftsspiel gegen Hertha BSC am 22. September im Kabinengang unsportlich gegenüber dem Schiedsrichter Jochen Drees geäußert.

Wollitz hat dem Urteil bereits zugestimmt, somit ist es rechtskräftig.

Ebenfalls verurteilte das Sportgericht den Fußball-Zweitligisten Hertha BSC wegen fortgesetzten unsportlichen Verhaltens und eines weiteren unsportlichen Verhaltens zu einer Geldstrafe in Höhe von 9.000 Euro. Bei dem Spiel gegen Union Berlin am 17.09.2010 hatten Fans der Hertha mehrere Bengalische Feuer mit starker Rauchentwicklung gezündet und so eine mehrminütige Spielunterbrechung verursacht. Ebenso war beim Heimspiel gegen die SpVgg Greuther Fürth am 22. Oktober ein Knallkörper abgefeuert worden. Der Verein hat dem Urteil zugestimmt, es ist somit rechtskräftig.

Rien ne va plus: Die Auswirkungen der EuGH-Urteile vom 08. September 2010 auf das Glücksspiel- und Sportwettenrecht

Die jüngst ergangenen Urteile des EuGH zum Glücksspielrecht haben die Monopolpolitik der Bundesrepublik Deutschland hart getroffen. Die europäischen Richter halten das hierzulande praktizierte Glücksspielmonopol in der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung für europarechtswidrig. Welche Auswirkungen haben diese Urteile auf den deutschen Glücksspiel- und Sportwettenmarkt? Was gilt nun für private Sportwettenanbieter und deren Vermittler?

Die Urteile des EuGH

Nach den denkwürdigen EuGH-Entscheidungen vom 08.09.2010 (C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07, C-410/07 und C-409/06) ist das mit dem Glücksspielstaatsvertrag vom 01.01.2008 errichtete Monopol für Sportwetten und Glücksspiele europarechtswidrig und verstößt gegen die im EG-Vertrag garantierte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Eine Einschränkung dieser Freiheiten durch ein staatliches Monopol ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Mitgliedstaat durch eine kohärente Glücksspielpolitik aus Gründen des Allgemeinwohls der Spielsucht entgegenwirkt und sämtliche Glücksspielformen systematisch regelt. Aktuell ist dies in Deutschland nach der Auffassung der europäischen Richter jedoch nicht der Fall, da die Inhaber der staatlichen Monopole zum einen intensive eigene Werbekampagnen durchführen, um die Gewinne aus den Lotterien zu maximieren und sich damit vom Ziel, die das Bestehen dieser Monopole rechtfertigen, deutlich entfernen. Zum anderen sind die einzelnen Glücksspielformen nicht einheitlich geregelt. So unterfallen z.B. Casino- oder Automatenspiele nicht dem staatlichen Monopol, obwohl sie ein weitaus höheres Suchtpotential bergen als die monopolisierten Spiele.

Das bedeutet, dass ein Monopol zwar grundsätzlich möglich bleibt, jedoch in der aktuellen Ausgestaltung rechtswidrig ist.

Die Konsequenzen

Welche Auswirkungen hat nun dieser Paukenschlag aus Luxemburg? Fakt ist, dass der Glücksspielstaatsvertrag zwar grundsätzlich wirksam bleibt. Allerdings kann er nicht angewendet werden, sobald die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit privater Anbieter eingeschränkt wird. Dies hat zur Folge, dass EU-ausländischen Anbietern für Glücksspiele und deren inländischen Vermittlern der Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegengehalten werden kann. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die deutschen Gerichte und Behörden die Vorgaben des EuGH derart konsequent umsetzen. Auf der anderen Seite stehen die staatlichen Glücksspielanbieter vor einem Dilemma. Sie müssen weiterhin die Werbe- und Vertriebsbeschränkungen des Glücksspielstaatsvertrages, einschließlich des Internetverbots einhalten. Das heißt im Umkehrschluss, dass EU-ausländische Anbieter wettbewerbsrechtlich gegen staatliche Lotteriegesellschaften vorgehen können, jedoch nicht umgekehrt.

So hat bereits kürzlich ein ausländischer Online-Anbieter von Wett- und Glücksspielen eine einstweilige Unterlassungsverfügung gegen die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. oHG

vor dem OLG Köln (Az. 6 W 142/10) erwirkt. Grund für die Unterlassungsverfügung waren Testkäufe bei Annahmestellen von Westlotto durch für Glücksspiele gesperrte Personen. Die Testpersonen nutzten dabei Lotto-Basiskarten anderer Personen und erhielten trotz der Sperrung von vielen Annahmestellen Sportwettenangebote. Dieses Verfahren ist als Reaktion auf die vorgenannte EuGH-Rechtsprechung zu sehen, da private Wettanbieter nunmehr gegen staatliche Lotteriegesellschaften bei Verstößen gegen den Glücksspielstaatsvertrages vorgehen können.

Als weitere Konsequenz der EuGH-Rechtsprechung verzichten bereits die Bundesländer Bremen, Hamburg und Baden-Württemberg auf die Vollstreckung von Untersagungsverfügungen gegen Sportwettenvermittler (z.B. VG Stuttgart, Az. 4 K 3523/10).

Schließlich verhandelt das Bundesverwaltungsgericht am 24. November 2010 mehrere binnengrenzüberschreitende Verfahren gegen Sportwettenvermittler. Von den anstehenden Urteilen ist eine höchstrichterliche Klärung der Rechtslage in Deutschland nach Maßgabe der EuGH-Rechtsprechung zu erwarten.

Ausblick

Aufgrund der dargestellten aktuellen Rechtsunsicherheit auf dem Glücksspielmarkt in Deutschland besteht die dringende Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber schnell einen normativen Rahmen schafft. Eine komplette Verstaatlichung erscheint jedoch politisch unwahrscheinlich. Es bestehen bereits gesetzgeberische Vorschläge von Bundesländern und Glücksspielanbieterverbänden. Hiernach könnte der Sportwettenmarkt – ähnlich wie im Pferderennwettbereich – für private Anbieter geöffnet werden, während Lotterieveranstaltungen in einem staatlichen Monopol verbleiben. Der Vertrieb müsste dann allerdings wieder stringent für gewerbliche Spielvermittler geöffnet werden.

Quellen: EuGH Rs. C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07, C-410/07 und C-409/06; OLG Köln, Beschl. Az. 6 W 142/10; VG Stuttgart, Az. 4 K 3523/1

Ausländischer Anbieter von Glückspielen und deutsches Glückspielmonopol

Darf ein innerhalb der europäischen Union ansässiger Anbieter von Glückspielen der Zutritt zum deutschen Markt verwehrt werden unter Berufung auf das Glückspielmonopol?

Im zugrundeliegenden Fall wandte sich der deutsche Anbieter von Glückspielen WestLotto dagegen, das der in Österreich ansässige Konzern Bwin auch in Deutschland im Internet Wetten anbietet. Er berief sich dabei auf das deutsche Glückspielmonopol. Dieses besagt, dass in Deutschland Online-Glückspiele verboten sind und Glückspiele normalerweise nur durch die Lottogesellschaften in den jeweiligen deutschen Bundesländern angeboten werden dürfen. Angeblich soll damit der Spielsucht vorgebeugt werden.

Diese Gesellschaft verklagte daher Bwin durch alle Instanzen auf Unterlassung. Jetzt entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18.11.2010, dass Bwin nicht auf eine Zulassung angewiesen ist, um auf dem deutschen Markt tätig sein zu dürfen (u.a. Aktenzeichen I ZR168/07). Dies ergibt sich aus einer kürzlich ergangenen Entscheidung des europäischen Gerichtshofes, wonach die deutschen Regelungen gegen europäisches Recht verstoßen. Die Bekämpfung der Spielsucht ist nach Ansicht der Richter des EUGH kein überzeugendes Argument gegen eine Öffnung des Marktes. Hierdurch wird unter anderem gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen.

Lizenzverstoß: Zweitligist 1860 München mit Punktabzug bestraft

1860 München macht im Lizenzierungsverfahren unzureichende Angaben. Aus diesem Grund entzog die DFL dem Zweitligisten mit sofortiger Wirkung zwei Punkte.

Im Lizenzierungsverfahren für die laufende Saison habe der Klub unzureichende Informationen eingereicht, begründete die Deutsche Fußball Liga (DFL) in Frankfurt/Main am Dienstag ihre Entscheidung. Der TSV 1860 hat die Vertragsstrafe akzeptiert; ein Lizenzentzug hatte ebenfalls gedroht. Die DFL hat mit der Strafe gegen 1860 München bereits zum dritten Mal auf Verstöße gegen die Lizenzierungsordnung reagiert. Zum Saisonende 2009/2010 hat die DFL Arminia Bielefeld vier Punkte abgezogen, weil der Club im Februar eine Finanzierungslücke von 2,5 Millionen Euro hatte, die bis zum 5. März geforderte Nachbesserung erfolgte nicht. Zu dem Punktabzug gab es eine Geldstrafe in Höhe von 50.000 Euro. Der TuS Koblenz hatte ebenfalls wegen eines Verstoßes im Lizenzierungsverfahren einen Punktabzug hinzunehmen. 2008 wurde dem Zweitligisten wegen „arglistiger Täuschung“ im Lizenzierungsverfahren acht Punkte abgezogen. Desweiteren hatte der Club eine Geldbuße von 200.000 Euro zu leisten. Der TuS Koblenz hatte Verträge mit zwei serbischen Fußballprofis manipuliert. In zweiter Instanz wurde der Punktabzug auf 6 Punkte für die laufende Saison herabgesetzt. Allerdings startete der Club in die folgende Saison dann mit einem Minus von drei Punkten.

Doping: Ärztin wegen Rezeptfälschung vor Gericht

Das Landgericht Erfurt verhandelt derzeit einen Berufungsprozess gegen eine 40jährige Ärztin. Ihr wird vorgeworfen, mehrere Rezepte über Wachstumshormone gefälscht und im Bereich des Breitensports weitergegeben zu haben.

Ebenfalls ist ein 29jähriger Mann angeklagt, der zwei dieser Rezepte eingelöst haben soll.

Bereits in einem ersten Verfahren waren beide jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt worden; beide bestreiten jedoch die Vorwürfe. Die Ärztin vermutet, dass die Rezepte über eine Reinigungs- oder Aktenvernichtungsfirma in Umlauf gekommen seien.

DFB-Sportgericht: Trainer Klopp wegen unsportlichen Verhaltens zu 10.000 Euro Geldstrafe verurteilt

Der Trainer Jürgen Klapp von Borussia Dortmund wurde vom Sportgericht des Deutschen Fußballbundes zu einer Geldstrafe in Höhe von Euro 10.000 verurteilt.

Jürgen Klapp hatte in einem Bundesligaspiel gegen den Hamburger SV den 4. Unparteiischen Stefan Trautmann angeschrien und ihm den Schirm seiner Baseballkappe ins Gesicht gedrückt. Seine Entschuldigung direkt im Anschluss an das Spiel bei dem Schiedsrichter berücksichtigte das Gericht strafmildernd. Dennoch wertete das Gericht das Verhalten des Trainers als unsportlich.

BGH: Bundesweites Stadionverbot bestätigt

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 30.10.2009 das Urteil des LG Duisburg vom 13.08.2008 (AZ 73 C 1565/07) bestätigt. Das LG Duisburg entschied, dass ein gemäß den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von des Stadionverboten des DFB ausgesprochenes befristetes überörtliches Stadionverbot trotz Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Geringfügigkeit wirksam ist.

Der Kläger wurde bei einer Auseinandersetzung zwischen Fans zweier Bundeligisten von der Polizei in Gewahrsam genommen und dessen Personalien festgestellt. Der DFB sprach kurz darauf den Richtlinien entsprechend ein bundesweites Stadionverbot gegenüber dem Kläger aus. Der Kläger versuchte bereits in der ersten Instanz (AG Duisburg, 20.11.2008, Az 12 S 42/08) erfolglos den DFB zu verpflichten, das Stadionverbot aufzuheben. In der ebenfalls angewiesenen Berufung beantragte der Kläger die Feststellung des Ablaufs des befristeten Stadionverbots. Der BGH bestätigte das Urteil des LG Duisburg. Der Ausspruch eines bundesweiten Stadionverbots sei vom Hausrecht des Veranstalters gedeckt, wenn ein sachlicher Grund bestehe; ein sachlicher Grund bestehe dann, wenn auf Grund von objektiven Tatsachen, nicht auf Grund subjektiver Befürchtungen, die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffenden Personen zu besorgen sind. (BGH Urteil vom 30.10.2009, Az V ZR 253/08)

Radsport: Staatsanwaltschaft Stuttgart erhebt Anklage

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat auf Grund von Dopingvergehen Anklage wegen Betrugs gegen Radprofi Stefan Schumacher erhoben.

Der 29jährige Radprofi war sowohl bei der Tour de France 2008 als auch bei den Olmpischen Spielen 2008 positiv auf das Epo-Derivat Cera getestet worden. Die Staatsanwaltschaft sieht hierin eine vorsätzliche Täuschung des Arbeitgebers und somit einen Betrug gegenüber diesem. Schumacher habe sich vertraglich verpflichtet, die bestehenden Dopingvorschriften zu beachten und einzuhalten. Durch die positiven Proben sei ein strafrechtlich relevanter Schaden entstanden. Schumacher hatte immer seine Unschuld beteuert.

DFB-Sportgericht: Geldstrafen für die Hamburger Fußballclubs

Das Sportgericht des Deutschen Fußball- Bundes hat sowohl den Hamburger SV als auch den FC St. Pauli mit Geldstrafen belegt.

Das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) verurteilte den Fußball-Bundesligisten Hamburger SV zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.000 Euro. Dem HSV wurde zur Last gelegt, sich in drei separaten Fällen wegen nicht ausreichender Ordnungsdienste und wegen fortgesetzten unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht zu haben. Das Urteil ist rechtskräftig, da der Verein dem Urteil bereits zugestimmt hat.

Ebenfalls verurteilte das DFB-Sportgericht den Bundeligisten FC St. Pauli zu einer Geldstrafe in Höhe von 6.000 Euro. Fans des FC St. Pauli hatten am 14. August während des DFB-Pokalspiels beim Chemnitzer FC ein Bengalisches Feuer aufs Spielfeld geworfen. Zudem waren mehrere Feuerwerkskörper im Zuschauerblock des FC St. Pauli gezündet worden. Ähnliches spielte sich am 22. September beim Meisterschaftsspiel in Mönchengladbach ab: die Anhänger des FC St. Pauli zündeten eine Rauchbombe. Der Verein hat dem DFB-Urteil zugestimmt, das damit rechtskräftig ist.

Ovtcharov vom Doping-Verdacht freigesprochen

Der Tischtennisspieler und Team-Europameister Dimitrij Ovtcharov ist durch den Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) vom Dopingverdacht freigesprochen worden. Die Suspendierung durch den DTTB wurde mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Dimitrij Ovtcharov wurde am 23.08.2010 positiv auf die verbotene Substanz Clenbuterol getestet. Die B-Probe bestätigte die positive A-Probe.

Ovtcharov hatte die Einnahme von Doping-Substanzen stets bestritten. Von Beginn an vermutete er den Grund für die positive A- und B-Probe in der Einnahme von konterminierten Nahrungsmitteln bei den China Open kurz vor dem Dopingtest im August 2010. Der Freispruch von Ovtcharov ist eine Indizien-Entscheidung, wie es sie so im deutschen Sport noch nicht gegeben hat. Trotz positiver A- und B-Probe wird seitens des Verbands kein Verfahren gegen den Sportler eingeleitet, welches eine 2jährige Sperre zur Folge gehabt hätte. Unter Berufung auf Ermittlungsergebnisse und renommierter Experten sieht es der DTTB als erwiesen an, dass Ovtcharov das Kälbermastmittel Clenbuterol "unwissentlich aufgenommen hat" und damit "kein schuldhafter Verstoß" gegen die Anti-Doping-Ordnung vorliegt. Die Entscheidung basiert auf einer geschlossenen Indizienkette, welche von Experten entsprechend bestätigt wurde. Sie stützt Ovtcharovs Darstellung, dass kontaminiertes Fleisch die Urache für den Befund in ohnehin nur verschwindend geringer Dosierung sei. Auch die negativ getestete Haarporbe sowie die Nachkontrollen von Tests vier weiterer deutscher China-Open-Starter spricht für die Darstellung des Tischtennisspielers. Mit einer deutlich empfindlicheren und in der Praxis nicht genutzten Messmethode fanden die Experten bei diesem Quartett nicht dopingrelevante "Spuren von Clenbuterol im extrem niedrigen Konzentrationsbereich". Die Parallelen der Ergebnisse sowie die medizinische Unsinnigkeit einer Anwendung von Clenbuterol im Tischtennis-Sport fügten sich in ein Gesamtbild zugunsten von Ovtcharov. Der International Tischtennis-Verband (ITTF) schloss sich der Entscheidung des DTTB an. Auf Grund der eingehaltenen Regeln der deutschen Anti-Doping-Agentur bei der Untersuchung und Anhörung des Athleten werde die ITTF die Entscheidung des Deutschen Tischtennisbundes nicht anfechten.

CAS-Entscheidung: Radprofi Winokurow kein Schadensersatz an die UCI

Der Radprofi Alexander Winokurow muss trotz seines Dopingbefunds bei der Tour de France 2007 keinen Schadensersatz an den Weltverband UCI zahlen. Die UCI hatte von Winokurow 1,2 Millionen Euro Schadensersatz gefordert auf Grund einer von Winokurow unterschriebenen Erklärung vor dem Start der Tour 2007.

Der internationale Sportgerichtshof CAS in Lausanne urteilte bereits am 30.08.2010, dass sich die von Winokurow unterschriebene Athletenerklärung an die Öffentlichkeit, die Medien, die Sponsoren und die Tour-Organisatoren richte, nicht aber gegenüber dem Weltverband UCI Wirkung habe. Entsprechend sei eine Geldstrafe, verhängt durch die UCI, nicht von der Athletenerklärung gedeckt und eine Schadensersatzforderung habe damit keine rechtliche Grundlage. Winokurow wurde bei der Tour de France 2007 des Fremdblutdopings überführt. Der Kasache und sein Astana-Team verließen daraufhin fluchtartig die Rundfahrt. Die positive Dopingprobe führten zu einer 2jährigen Sperre Winokurows, der im Jahr 2009 in den Profi-Sport zurück kehrte und bei der Tour de France 2010 durch einen Etappensieg wieder auf sich aufmerksam machte. (CAS 2008/A/1458 UCI v. Vinokourov & KCF, 30.08.2010)

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Wirtschaftsrecht

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln
Tel.: 0221 40067550
Fax: 0221 40067552
info@wbs-law.de
www.wbs-law.de

Einleitung: Wirtschaftsrecht

Auch im Bereich des Wirtschaftsrechts haben wir 2010 über interessante Urteile berichtet. So z.B. über ein Urteil des Kammergericht Berlin vom 29.11.2010. Das Gericht hat entschieden, dass eine Bank, die ein unsicheres Onlinebanking-System verwendet, bei einer Phishing-Attacke auch gegenüber einem unvorsichtigen Kunden haftet (Az.: 26 U 159/09).

http://www.wbs-law.de/wirtschaftsrecht/kg-berlin-zur-haftung-der-bank-bei-unsicherem-onlinebanking-system-6308/

Ebenfalls interessant war ein Urteil des Landgerichts Berlin vom 18.03.2010, in dem das Gericht entschieden hat, dass bei einem Vertragswiderruf die Verpackungskosten für die Rücksendung der Ware vom Verkäufer zu tragen sind (Az. 57 S 111/09).

http://www.wbs-law.de/e-commerce/lg-berlin-bei-widerruf-des-vertrages-traegt-der-verkaeufer-die-kosten-fuer-verpackung-bei-ruecksendung-6228/

Ein weiteres wichtiges Urteil über das wir 2010 berichtet haben, ist das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 22.04.2010. Das Gericht hat entschieden, dass beworbene Waren vorrätig sein müssen oder ein Hinweis auf einen Liefertermin erfolgen muss, da sonst eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt.

http://www.wbs-law.de/allgemein/olg-hamm-beworbene-waren-muessen-vorraetig-sein-oder-es-muss-auf-einen-liefertermin-hingewiesen-werden-1840/

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Wirtschaftsrecht haben, steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung.

Ihre Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte aus Köln

Einsatz von verdeckten Ermittlern bei Banken – zum Schutze des Verbrauchers vor Abzocke

Weil die Kunden in vielen deutschen Banken und Sparkassen schlecht beraten werden, möchte Verbraucherschutzministerin Aigner jetzt durchgreifen. Bereits im kommenden Jahr sollen bei den Banken und Sparkassen Testkäufer als verdeckte Ermittler eingesetzt werden.

Wer als Kunde einer Bank Geld anlegen möchte, für den ist eine fundierte Beratung sehr wichtig. Und hierzu sind die Kreditinstitute auch gesetzlich verpflichtet.

Allerdings hat die Stiftung Warentest in einer Untersuchung im Juli 2010 wiederholt festgestellt, dass die Beratung dort häufig zu wünschen übrig lässt. Von den getesteten 21 Banken und Sparkassen ist keine besser als mit befriedigend bewertet worden. In sechs Fällen wurde sogar die Note Mangelhaft vergeben. Oftmals wurde nicht einmal das vorgeschriebene Beratungsprotokoll erstellt beziehungsweise die Vermögensverhältnisse des Kunden ermittelt. Leider kann man auch nicht unbedingt von einer wirklich unabhängigen Beratung ausgehen, weil Bankberater häufig für den Verkauf von Geldanlagen Provisionen erhalten.

Diesen unerträglichen Zustand beim Ablauf der Beratung möchte Verbraucherschutzministerin Aigner zu Recht ändern. Denn eine schlechte Beratung kann für einen Kunden zum finanziellen Ruin führen. Deshalb ist ab dem Jahr 2011 unter anderem der Einsatz von Testkäufern geplant, um gezielt gegen Verstöße vorgehen zu können. Hierzu braucht nach Ansicht des Verbraucherschutzministeriums nicht die Vorschrift von § 4 des WpHG geändert zu werden. Genauere Details sind allerdings noch offen.

Näheres können Sie hierzu in einem Beitrag vom 28.12.2010 in der Welt Online, einem Artikel vom 27.12.2010 in stern.de und in einer Meldung der Stiftung Warentest vom 27.12.2010 nachlesen.

Banken/Sparkassen haben das Risiko der Fälschung eines Überweisungsauftrages zu tragen

Mit dieser Begründung hat das Oberlandesgericht Koblenz ein Kreditinstitut zur Gutschrift von 40.000,- € zugunsten einer Kundin verurteilt, von deren Konto zuvor ein entsprechender Betrag aufgrund eines gefälschten Überweisungsauftrags abgebucht worden war.

Die Klägerin unterhielt bei dem beklagten Kreditinstitut ein Konto. Das Kreditinstitut überwies vom Konto der Kundin aufgrund eines gefälschten handschriftlich ausgefüllten Überweisungsformulars 40.000,-€ auf ein Konto einer anderen Bank in Köln, das auf den Namen eines Dritten eingerichtet war. Die Summe wurde kurz nach der Überweisung in mehreren Einzelbeträgen von dem Dritten abgehoben. Anschließend wurde sein Konto aufgelöst.

Das Landgericht Koblenz hat die auf die Zahlung bzw. Gutschrift von 40.000, € gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben.

Demnach hat die Kundin entsprechend ihrem Antrag einen Anspruch gegen das kontoführende Kreditinstitut auf Wiedergutschrift des überwiesenen Betrags in Höhe von 40.000 €. Das Kreditinstitut hat das Konto der Klägerin zu Unrecht belastet. Nach der Beweisaufnahme stellte der Senat fest, dass die Unterschrift auf dem Überweisungsträger gefälscht worden war. Das Risiko der Fälschung eines Überweisungsauftrages trägt nach der Gesetzeslage das kontoführende Kreditinstitut. Dieses ist deshalb verschuldensunabhängig verpflichtet, den rechtswidrig abgebuchten Betrag wieder gutzuschreiben.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Somit kann das verurteilte Kreditinstitut ausschließlich mittels der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Koblenz vorgehen. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt werden. Es bleibt abzuwarten, ob dies der Fall sein wird und wie der BGH gegebenenfalls über die Beschwerde entscheidet.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 26.11.2010 AZ. 2 U 116/09

Keine verkaufsoffenen Adventssonntage in Sachsen wegen Verkaufsverbot

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat aufgrund von Eilanträgen der evangelischen Kirche in einigen sächsischen Gemeinden ein Verkaufsverbot erlassen, weil die dort erlassenen Rechtsverordnungen zum Ladenöffnungsgesetz gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen. Es muss darin klar vorgegeben werden, inwieweit der Sonntagsschutz einschränkt werden darf.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat den Verkauf an den Adventssonntagen in Kommunen Dresden, Marienberg und Radebeul untersagt.

Mithin entsprach das Gericht mit seiner Eilentscheidung den Eilanträgen der evangelischen Landeskirche, die somit eine weitgehende Wahrung des Sonntagschutzes erfolgreich durchgesetzt hatte.

Der Senat setzte die Regelungen in den Rechtsverordnungen zur Sonntagsöffnung 2010 der Stadt Marienberg und der Großen Kreisstadt Radebeul mit Eilbeschlüssen vom 01. und 23. November 2010 außer Vollzug (AZ.: 3 B 322/10, 3 B 291/10 und 3 B 292/10).

In der Begründung dazu führten die Richter aus, dass die Rechtsverordnungen zum Ladenöffnungsgesetz in der aktuellen Fassung nicht dem im Grundgesetz verankerten Bestimmtheitsgebot entsprächen und daher verfassungswidrig seien. Denn diese gestatten zwar die Ladenöffnung jährlich an insgesamt bis zu vier Sonn- und Feiertagen, bestimmen jedoch nicht näher, unter welchen Voraussetzungen die Kommunen den Sonntagschutz einschränken dürfen. Allein das Einkaufsinteresse der potentiellen Kunden stellt keine ausreichende Begründung einer Ausnahme vom verfassungsimmanenten Sonn- und Feiertagschutz dar. Die oben genannten Beschlüsse sind unanfechtbar.

Inzwischen sind sechs weitere entsprechende Anträge beim OVG anhängig. Es ist auch in der Zukunft zu erwarten, dass die Rechtsprechung des Sächsischen OVG bis auf Weiteres unverändert bleibt.

Banken und Sparkassen haben das Risiko der Fälschung eines Überweisungsauftrages zu tragen

Mit dieser Begründung hat das Oberlandesgericht Koblenz ein Kreditinstitut zur Gutschrift von 40.000,- € zugunsten einer Kundin verurteilt, von deren Konto zuvor ein entsprechender Betrag aufgrund eines gefälschten Überweisungsauftrags abgebucht worden war.

Die Klägerin unterhielt bei dem beklagten Kreditinstitut ein Konto. Das Kreditinstitut überwies vom Konto der Kundin aufgrund eines gefälschten handschriftlich ausgefüllten Überweisungsformulars 40.000,-€ auf ein Konto einer anderen Bank in Köln, das auf den Namen eines Dritten eingerichtet war.
Die Summe wurde kurz nach der Überweisung in mehreren Einzelbeträgen von dem Dritten abgehoben. Anschließend wurde sein Konto aufgelöst.

Das Landgericht Koblenz hat die auf die Zahlung bzw. Gutschrift von 40.000, € gerichtete Klage mit Urteil vom abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben.

Demnach hat die Kundin entsprechend ihrem Antrag einen Anspruch gegen das kontoführende Kreditinstitut auf Wiedergutschrift des überwiesenen Betrags in Höhe von 40.000 €. Das Kreditinstitut hat das Konto der Klägerin zu Unrecht belastet. Nach der Beweisaufnahme stellte der Senat fest, dass die Unterschrift auf dem Überweisungsträger gefälscht worden war. Das Risiko der Fälschung eines Überweisungsauftrages trägt nach der Gesetzeslage das kontoführende Kreditinstitut. Dieses ist deshalb verschuldensunabhängig verpflichtet, den rechtswidrig abgebuchten Betrag wieder gutzuschreiben.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Somit kann das verurteilte Kreditinstitut ausschließlich mittels der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Koblenz vorgehen. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt werden. Es bleibt abzuwarten, ob dies der Fall sein wird und wie der BGH gegebenenfalls über die Beschwerde entscheidet.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 26.11.2010, AZ. 2 U 116/09.

Wettbewerbswidrigkeit von Dosenverkauf ohne Erhebung von Pfand

Einzelhändler müssen beim Verkauf von Dosen Pfand kassieren, wenn sich darin ein Erfrischungsgetränk befindet. Sonst verstoßen sie gegen Wettbewerbsrecht und müssen mit einer Abmahnung oder Klage rechnen. Ist nur die Frage, was genau unter einem „Erfrischungsgetränk" zu verstehen ist.

Zu den Kuriositäten des deutschen Rechtes gehört, dass ein Einzelhändler bei einer „nicht ökologisch verwertbaren Einweggetränkeverpackung" – wie etwa einer Dose – in manchen Fällen ein Pfand erheben muss- und in anderen nicht.

Befindet sich darin ausschließlich ein „Erfrischungsträn k" wie Cola oder Mineralwasser, so muss der Händler von seinen Kunden Pfand kassieren.

Bei anderen Getränken wie Fruchtsäften oder Fruchtnektar braucht er dies nicht.

Ganz abenteuerlich wird es bei Milch oder Milcherzeugnissen. Hier entfällt das Pfand, soweit der jeweilige Anteil am Inhalt mehr als 50% beträgt.

Geregelt ist das so in § 9 Abs. 2 der Verpackungsverordnung (VerpackV). Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist wettbewerbswidrig und kann mit einer Abmahnung oder Klage geahndet werden.

Im zugrundeliegenden Fall verkaufte ein Einzelhändler Dosen, ohne dafür bei seinen Kunden ein Pfand zu erheben. Er berief sich darauf, dass dieses Getränk zu 51% aus einem Molkereierzeugnis bestehen würde. Hiermit war jedoch ein Wettbewerbsverein nicht einverstanden und verklagte ihn schließlich auf Unterlassung.

Das Landgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Der Einzelhändler handelt wettbewerbswidrig, weil er zur Erhebung von Pfand verpflichtet ist. Diese ergibt sich daraus, dass es sich bei dem Molkereierzeugnis ebenfalls um ein Erfrischungsgetränk handelt. Es besteht nach den Feststellungen des Gerichtes nur aus einem wasserartigen Zusatz und ist daher kein Milchprodukt im Sinne der Milcherzeugnis-Verordnung. Von daher verstößt der Händler gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VerpackV.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2010 Az.38 O 26/10

Markenrechtliche Verwechslungsgefahr bei Fonds „UNIRENT“ und „UNIQUA Total Return“

Ein Konkurrenzunternehmen darf nur dann eine ähnlich klingende Bezeichnung wie der Markeninhaber verwenden, soweit dadurch keine markenrechtliche Verwechslungsgefahr besteht. Ansonsten begeht er eine rechtswidrige Markenrechtsverletzung. Das OLG Hamburg musste sich in diesem Zusammenhang damit beschäftigen, ob bei den Fonds Namen „UNIRENT” und „UNIQUA Total Return” Verwechslungsgefahr besteht.

Im zugrundeliegenden Fall verwendete eine Investment-Gruppe für einen von ihr vertriebenen Fonds bereits seit längerer Zeit die Bezeichnung „UNIRENT”. Sie wollte erreichen, dass eine andere Gesellschaft nicht mehr einen ihrer Fonds als „UNIQUA Total Return” bezeichnet. Um dies zu erreichen, beantragte sie gegen das Konkurrenzunternehmen den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Die begehrte einstweilige Verfügung wurde von dem Oberlandesgericht Hamburg als Berufungsgericht mit Urteil vom 26.05.2010 erlassen (Az. 5 U 33/09). Dieses Gericht begründet das Bestehen einer Verwechslungsgefahr unter anderem damit, dass der Bestandteil UNIQUA als prägend anzusehen ist. Infolgedessen kommt es auf die Verwendung des unbedeutenden Zusatzes „Total Return” nicht an. Die beiden Begriffe „UNIRENT” und „UNIQUA” weisen aufgrund der gleichlautenden Vorsilbe „UNI” eine große Ähnlichkeit auf. Maßgeblich ist die Sichtweise eines durchschnittlich gebildeten Verbrauchers, der sich nicht besonders im Finanzbereich auskennt. Hinzu kommt, dass durch beide Parteien häufig mehrere Fonds mit gleichlautenden Anfangsbezeichnungen aufgelegt werden. Nicht jeder Fondserwerber wird so gründlich beraten, dass er hier noch den Überblick über den Inhaber der jeweiligen Finanzprodukte behält.

Zulässigkeit von Abschlussgebühren in Bausparvertrag von Bausparkassen

Dürfen Bausparkassen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Abschlussgebühr vorsehen und diese auch z.B. bei der späteren Kündigung des Bausparvertrages oder dem Herabsetzen der Bausparsumme vollständig behalten? Gegen eine solche Klausel klagte eine Verbraucherzentrale bis zum BGH – allerdings ohne Erfolg.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall verwendet gegenüber ihren Kunden in ihren Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) eine Klausel, nach der mit Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr von 1% der Bausparsumme fällig wird, die nicht – auch nicht anteilig – zurückbezahlt oder herabgesetzt wird, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird.

Die Verbraucherzentrale NRW ist der Ansicht, diese Klausel sei gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, und nimmt die Bausparkasse Schwäbisch Hall darauf in Anspruch, deren Verwendung gegenüber Privatkunden zu unterlassen. Zur Begründung führt er unter anderem an, dass die Bausparkasse für die vereinnahmte Abschlussgebühr keine Leistung an die Neukunden erbringe, sondern damit lediglich ihre internen Vertriebskosten auf diese abwälze.

Die Klage der Verbraucherzentrale NRW ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt die Revision der Verbraucherzentrale NRW mit Urteil vom 07.12.2010 zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Klausel zwar der gerichtlichen Inhaltskontrolle unterliegt, dieser aber standhält.

Die Inhaltskontrolle ist eröffnet, weil die Klausel nicht eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Abschlussgebühr als Entgelt für eine Leistung der Bausparkasse an ihre Kunden, etwa die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bausparer und die Einräumung einer Anwartschaft auf ein Darlehen zu besonders günstigen Zinsen, erhoben wird. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts finanziert die Beklagte mit der Abschlussgebühr die Kosten ihrer Außendienstmitarbeiter, die neue Kunden werben, mithin den Vertrieb von Bausparverträgen.

Die Klausel hält der Inhaltskontrolle stand, weil die Vertragspartner der Bausparkasse Schwäbisch Hall durch die Abschlussgebühr nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werden. Die mit der Abschlussgebühr finanzierte Werbung neuer Kunden dient nicht nur dem Interesse der Bausparkassen, Gewinne zu erzielen. Sie liegt auch im kollektiven Interesse der Bauspargemeinschaft. Die mit jedem Bausparvertrag bezweckte (zeitnahe) Zuteilung der Bausparsumme kann nur erfolgen, wenn dem Bausparkollektiv fortlaufend neue Mittel zugeführt werden, indem neue Kunden Einlageleistungen übernehmen. Deshalb führt eine Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass die laufzeitunabhängige Umlegung der Vertriebskosten durch Erhebung einer Abschlussgebühr die Bausparer als Vertragspartner der Beklagten nicht unangemessen benachteiligt.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 234/2010 vom 07.12.2010

Urteil des BGH vom 07.12.2010 (Az. XI ZR 3/10)

Nähere Infos zu diesem Urteil mit Tipps für Bausparer gibt es in einem Beitrag der Verbraucherzentrale NRW.

Bei aufkommenden Fragen können Sie sich auf Wunsch auch gerne an unsere Kanzlei wenden.

Durchsuchung der Wohnung wegen Steuerhinterziehung aufgrund von Steuer-CD aus Liechtenstein

Darf wegen dem Inhalt einer über einen Informanten beschafften Steuer-CD aus dem Steuersünder – Paradies Liechtenstein eine Wohnungsdurchsuchung bei einem mutmaßlichen Steuerhinterzieher durchgeführt werden? Darum geht es in einem Fall, über den jetzt das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

In dem zugrundeliegenden Fall hatten Ermittler von einem Informanten eine CD aufgekauft, die brisante Informationen über einen Steuerpflichtigen enthält. Daraufhin beantragte die zuständige Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss bezüglich von dessen Wohnung. Das Amtsgericht kam dem mit der Begründung nach, dass gegen den Betreffenden aufgrund von Daten auf der angekauften CD der Anfangsverdacht bezüglich einer Steuerhinterziehung besteht. Hiergegen legte dieser Beschwerde ein, die vom Landgericht zurückgewiesen wurde. Gegen diesen Beschluss legte der mutmaßliche Steuerhinterzieher Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Durch die Durchsuchung der Wohnung ist der Steuerpflichtige unter anderem nicht in seinem Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes verletzt worden.

Die Durchsuchung einer Wohnung darf dann erfolgen, wenn sich aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ein Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat ergibt. Bei der Beurteilung dieser Frage haben die Richter auch die Daten der Steuer-CD heranziehen dürfen. Hierbei geht es nicht darum, inwieweit die gewonnen Erkenntnisse im Strafverfahren gegen den Betroffenen verwertet werden dürfen. Allerdings verweisen die darauf, dass ein etwaiger Verstoß gegen rechtliche Vorschriften bei dem Ankauf der CD nicht zwangsläufig zu einem Verwertungsverbot im Strafprozess führen muss. Das gilt insbesondere für belastendes Material, das bei der rechtmäßig durchgeführten Durchsuchung der Wohnung entdeckt wird.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.11.2010 Az. 2 BVR 2101/09

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 109/2010 vom 30.11.2010

Gewinn- und Glückspiele

Viele Unternehmen führen gerne Gewinnspiele durch. Hierbei müssen jedoch unbedingt die einschlägigen Vorschriften vor allem des Wettbewerbsrechtes beachtet werden, damit es zu keiner kostspieligen Abmahnung kommt. Von Bedeutung ist unter anderem, ob es sich um ein Gewinnspiel oder ein Glücksspiel handelt.

Gewinnspiele

Die Veranstaltung von Gewinnspielen bietet für Unternehmen die Möglichkeit, auf die eigenen Angebote und Produkte aufmerksam zu machen und damit Kunden an das Unternehmen zu binden. Interessante Preise und der Spaß am Spiel erzeugen bei den Teilnehmern eine positive Vorstellung über das Unternehmen. So können sich Marken und die dahinter stehenden Unternehmen hervorragend positionieren.

Der positive Werbeeffekt kann jedoch schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn das Gewinnspiel die zahlreichen rechtlichen Vorgaben nicht beachtet. Aufgrund des bestehenden erheblichen Abmahnrisikos werden Gewinnspiele dann schnell zu einem unkalkulierbaren rechtlichen Risiko. Eine erste Hürde stellt bereits die schwierige Abgrenzungsfrage dar, ob es sich um ein Gewinn- oder Glückspiel handelt. Je nach Bewertung sind an das jeweilige Spiel gänzlich unterschiedliche rechtliche Anforderungen zu stellen. Weiter sind bei der Veranstaltung von Gewinnspielen vor allem die Vorgaben des **Wettbewerbsrechts** zu beachten, die sich in einem stetigen dynamischen Wandel befinden. Die wettbewerbsrechtlichen **Verbote des psychischen Kaufzwanges**, des **übertriebenen Anlockens** sowie der **Irreführung** spielen bei der Ausgestaltung des Gewinnspiels eine entscheidende Rolle.

Insbesondere die zwingend erforderlichen **Teilnahmebedingungen** müssen transparent und rechtlich wasserdicht sein, um mit einem Gewinnspiel sorgenfrei an den Start gehen zu können.

Schließlich spielen auch **datenschutzrechtliche Fragen** eine Rolle, da bei der Veranstaltung eines Gewinnspiels fast immer personenbezogene Daten übermittelt werden, die bei dem Veranstalter datenschutzrechtliche Verpflichtungen auslösen.

Glückspiele

Anders als bei Gewinnspielen, muss der Spieler bei einem Glücksspiel für seine Teilnahme einen Einsatz leisten. Außerdem hängt der Ausgang von Glückspielen in der Regel vom Zufall ab. Lotterien und die bekannten Spiele in Casinos sind daher überwiegend Glückspiele. Durch die kürzlich am 08.09.2010 ergangenen **Urteile des europäischen Gerichtshofes** zum deutschen Glückspielrecht ist es sehr wahrscheinlich, dass das zur Zeit geltende **staatliche Glückspielmonopol** in der Bundesrepublik Deutschland zumindest teilweise aufgehoben bzw. grundlegend reformiert wird. Daher können sich für private Unternehmen in Deutschland auch im Bereich der Veranstaltung von Glückspielen neue Möglichkeiten ergeben, die es zu nutzen gilt.

Wenn wir Ihnen bei der Gestaltung und Bewerbung Ihre Gewinn- und Glückspiele, um die

rechtlichen Risiken zu minimieren und sorgen für einen sicheren Umgang.

Auf unserer Webseite finden 8ie auch stets aktuelle Neuigkeiten über die rechtlichen Entwicklungen im Gewinn- und Glücksspielrecht

BGH-Urteil: Abmahnung ohne Originalvollmacht nicht unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 19.05.2010, AZ: I ZR 140/08 dargelegt, dass eine Abmahnung unter Umständen auch ohne Originalvollmacht wirksam ist.

Bereits die Vorinstanz entschied, dass eine Originalvollmacht nicht zwingend für die Wirksamkeit einer Abmahnung beigefügt sein müsse. Der für einseitige Rechtsgeschäfte geltende § 174 BGB sei auf die vorliegende wettbewerbsrechtliche Abmahnung nicht anwendbar. Gemäß § 174 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, dann unwirksam, wenn der Bevollmächtigte keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.

Der BGH folgte in seiner Entscheidung der Vorinstanz. Der Senat führt aus, dass in Rechtsprechung und Literatur umstritten sei, ob § 174 BG auf wettbewerbsrechtliche Abmahnungen angewendet werden könne. Er schloss sich indes der Auffassung an, die eine Anwendbarkeit des § 174 BGB auf eine mit einer Unterwerfungsklausel verbundene Abmahnung verneint.

Der BGH führt aus:"… Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann bereits in der Abmahnung ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrags liegen, wenn es von einem Rechtsbindungswillen getragen und hinreichend bestimmt ist. … Auf die Abgabe eines Vertragsangebots ist § 174 BGB weder direkt noch analog anwendbar. … Es besteht auch keine Veranlassung, die einheitliche Erklärung des Gläubigers in eine geschäftsähnliche Handlung (Abmahnung) und ein Vertragsangebot (Angebot auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrags) aufzuspalten und auf erstere die Bestimmung des § 174 Satz 1 BGB anzuwenden. …"

Quelle: Urteil des BGH vom 19.05.2010, AZ: I ZR 140/08

Auch folgende Beiträge könnten Sie interessieren:

OLG Celle: Verweigerung der Erstattung von Abmahnkosten wegen fehlender Originalvollmacht ist treuwidrig

LG Frankfurt a. M.: Originalvollmacht bei markenrechtlicher Abmahnung nicht notwendig

OLG Düsseldorf: Zurückweisung einer Abmahnung wegen Fehlens der Vollmachtsurkunde muss unverzüglich erfolgen

Abmahnung eines Tätowierers ohne Preisliste in seinem Studio

Darf ein Tätowierer abgemahnt werden, weil er seinen Räumlichkeiten keine Preisliste ausgehängt hat?

Wer als Selbstständiger in seinem Ladenlokal irgendwelche Leistungen anbietet, muss dort normalerweise eine Preisliste anbringen. Das gilt auch für das Schaufenster. Dies ist so in der Vorschrift von § 5 der Preisangabeverordnung geregelt. Wer sich nicht dran hält, muss häufig mit einer Abmahnung durch einen Wettbewerbsverband rechnen. Dies passiert meistens, weil so etwas ein gefundenes Fressen für die Konkurrenz ist. So ging es auch einem Tätowierer. Dieser war jedoch mit der ausgesprochenen Abmahnung nicht einverstanden. Infolgedessen verklagte ihn der Wettbewerbsverband auf Unterlassung.

Hierzu entscheid das Landgericht Hamburg, dass der Wettbewerbsverband das fehlende Preisverzeichnis hinnehmen muss – und wies seine Klage gegen den Tätowierer mit Urteil vom 24.09.2010 ab (Az. 327 O 702/09). Es handelt sich nämlich bei dieser kreativen Tätigkeit um keine einfache handwerkliche Tätigkeit, sondern vielmehr um Kunst. Künstler brauchen aber im Regelfall kein Preisaushangverzeichnis aufzuhängen. Dies ergibt sich aus der Ausnahmevorschrift in § 9 Abs. 8 Nr. 2 der Preisangabeverordnung.

AG Hamburg: Kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten bei Selbstbeauftragung

In einem aktuellen Urteil vom 12.08.2010 (Az. 33 A C 309/09) hat das AG Hamburg entschieden, dass bei einer Selbstbeauftragung kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten besteht.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Geschäftsführer einer Gesellschaft einen Dritten wegen eines Urheberrechtsverstoßes durch seine eigene Rechtsanwaltskanzlei abmahnen lassen und verlangte vom Abgemahnten den Ersatz der entstandenen Anwaltskosten.

Das AG Hamburg entschied, dass der Klägerin ein solcher Anspruch nicht zustehe, da es sich im vorliegenden Fall nicht um erforderliche Aufwendungen handle. Hierzu führte das Gericht aus:

> *„(…) Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der anwaltlichen Vergütung für die ausgesprochene Abmahnung nicht zu. § 97a Abs. 1 5.2 UrhG verlangt hierfür, dass es sich um "erforderliche [n] Aufwendungen" handelt. Dies ist nicht der Fall. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung zum Az. I ZR 2/03 vom 06.05.2004 (z.B. NJW 2004, 2448) ausgeführt, dass Abmahnkosten unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag nur zu erstatten sind, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dies gelte auch für die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts. Die Beurteilung der Notwendigkeit habe sich vor allem an dem Gesichtspunkt zu orientieren, die Aufwendungen für eine Abmahnung möglichst niedrig zu halten. Die gleichen Erwägungen gelten auch im Rahmen des § 97a Abs. 1 S. 2 für die Beurteilung der Frage, ob Aufwendungen erforderlich sind.(…)"*

Das Gericht verneinte im vorliegenden Fall die Notwendigkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts und somit den Anspruch auf Erstattung der entstanden Rechtsanwaltskosten.

> *"() Diese Grundsätze geltend auch für den hier zur Entscheidung stehenden Fall. Der Geschäftsführer der Klägerin hat als promovierter Rechtsanwalt zweifelsfrei eine hinreichende eigene Sachkunde zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Dies folgt bereits aus der allgemeinen Qualifikation als Volljurist. Darüber hinaus wird es aber auch dadurch deutlich, dass es gerade die Kanzlei des Geschäftsführers ist, die als Prozessbevollmächtigte die Rechtsverfolgung im streitigen Fall übernommen hat.()"*

BGH: Fernsehwerbung für Gewinnspiel muss noch keine Teilnahmebedingungen enthalten

Nach einer Entscheidung des BGH muss eine Fernsehwerbung für ein Gewinnspiel noch keine Teilnahmebedingungen enthalten, wenn in der Werbung keine direkte Teilnahmemöglichkeit genannt wird (BGH, Urt. v. 09.07.2009 – Az.: I ZR 64/07).

Ein Hersteller für Nassrasierer warb im Rahmen einer Fernsehwerbung für ein Gewinnspiel, bei welchem man Tickets für die FIFA WM 2006 gewinnen konnte. Im Werbespot selbst wurden die Teilnahmebedingungen für das Gewinnspiel nicht erwähnt. Allerdings wurde in dem Spot darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Teilnahmekarten im Handel erhältlich sind. Aufgrund dieses Werbespots wurde der Nassrasierer-Hersteller wegen vermeintlicher Wettbewerbswidrigkeit des Werbespots abgemahnt und verklagt.

Der BGH sah in dieser Werbung jedoch keinen Wettbewerbsverstoß wegen der fehlenden Teilnahmebedingungen im Werbespot. Entscheidend, so die Richter, sei allein, dass zum Zeitpunkt der Teilnahme an einem Gewinnspiel der Teilnehmer gemäß § 4 Nr. 5 UWG klar und eindeutig über die Teilnahmebedingungen informiert wird. Insbesondere seien dabei auch die Besonderheiten des jeweiligen (Werbe-) Mediums zu berücksichtigen.

Die streitgegenständliche Werbung enthielt gerade keine Möglichkeit zur Teilnahme an dem Gewinnspiel. Vielmehr sollte das Spiel erst über die im Handel erhältlichen Teilnahmekarten durchgeführt werden. Aus diesem Grunde hielt es der BGH in dem vorliegenden Fall für ausreichend, dem Teilnehmer die Gewinnspielbedingungen erst mit der Teilnahmekarte auszuhändigen.

Hintergrund: Teilnahmebedingungen bei Gewinnspielen

Bei der Ausrichtung von Gewinnspielen besteht für den Veranstalter nach § 4 Abs. 5 UWG das zwingende Erfordernis, eindeutig klar und transparent über die Teilnahmebedingungen des Gewinnspiels zu informieren. Der Teilnehmer soll vor der Teilnahme wissen, worauf er sich einlässt. Hinsichtlich des richtigen Zeitpunktes für die Informationen über Teilnahmebedingungen hat der BGH in der oben genannten Entscheidung wiederholt bestätigt, dass es ausreicht, wenn der Verbraucher im Zeitpunkt der Teilnahme über die Bedingungen aufgeklärt wird und nicht bereits im Vorfeld des Spieles, wie z.B in einem Werbespot:

Zur eindeutigen und transparenten Information des Verbrauchers müssen die Teilnahmenbedingungen darüber hinaus zwingend den folgenden Inhalt aufweisen:

0. Wer darf teilnehmen?
0. Teilnahmezeitraum, insbesondere das Enddatum
0. Funktionsweise des Gewinnspiels, z.B. wie wird der Gewinner bestimmt
0. Veranstalter des Gewinnspiels
0. Angabe ungewöhnlicher Bedingungen (Altersbeschränkungen, Einwilligung in Weiterverwendung der Teilnehmerdaten)

Der genaue Umfang der jeweiligen Teilnahmebedingungen hängt schließlich entscheidend von dem jeweiligen verwendeten Werbemedium ab. Während man bei einer Plakatwerbung kaum den Abdruck der vollständigen Bedingungen verlangen kann, sieht die Sachlage bei einer Internetseite anders aus. Hier wird dem Veranstalter ohne weiteres zugemutet, dass er die vollständigen Teilnahmebedingungen angibt.

Die Teilnahmebedingungen eines Gewinnspiels sollten daher immer den rechtlichen Anforderungen der sich häufig ändernden Rechtsprechung entsprechen, um das Risiko teurer Abmahnungen durch Mitbewerber auszuschließen oder wenigstens zu minimieren.

Quelle: BGH Urt. v. 09.07.2009 – Az.: I ZR 64/07

EuGH kippt Kopplungsverbot im deutschen Gewinnspielrecht

Das deutsche Kopplungsverbot gemäß § 4 Nr. 6 UWG war über Jahrzehnte hinweg die zentrale Norm im deutschen Gewinnspielrecht und sorgte stets für eine restriktive Handhabe bei der Ausgestaltung von Gewinnspielen.

Hiernach durfte die Teilnahme an einem Gewinnspiel in keiner Weise mit dem Warenabsatz des Spiel-Veranstalters verbunden sein. Mit diesem Verbot sollten Verbraucher vor einer unsachlichen Kaufentscheidung geschützt werden. Der Verbraucher soll nicht Gefahr laufen, seine Kaufentscheidung nicht im Hinblick auf Eigenschaft und Preis der Ware zu treffen, sondern überwiegend, um an dem Gewinnspiel teilzunehmen.

Diese für das deutsche Gewinnspielrecht bedeutsame Norm hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung vom 14.01.2010 nunmehr gekippt und für unzulässig erklärt (EuGH, Az. C-304/08). Dieser Entscheidung lag eine Gewinnspiel-Aktion mit dem Titel "Ihre Millionenchance" des Einzelhandelsunternehmens „Plus" zugrunde. Der Verbraucher wurde in dieser Aktion dazu ermuntert, bei Plus einzukaufen und Punkte zu sammeln. Eine Ansammlung von 20 Punkten ermöglichte es den Teilnehmenden, kostenfrei an einer Ziehung des Deutschen Lottoblocks teilzunehmen. Sämtliche Gerichte in den Vorinstanzen hielten diese Werbeaktion aufgrund eines Verstoßes gegen das gesetzliche Kopplungsverbot für unzulässig. Der Bundesgerichtshof legte den Fall schließlich dem EuGH zu Entscheidung vor.

Der EuGH begründet die Unwirksamkeit des deutschen Kopplungsverbotes mit einem Hinweis auf die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), die ein dem deutschen Wettbewerbsrecht vergleichbare Regelung wie das Kopplungsverbot nicht vorsieht. Die vorgenannte Richtlinie hat jedoch das Ziel, das Recht über unlautere Geschäftspraktiken innerhalb der EU vollständig zu harmonisieren. Damit ist es den EU-Mitgliedstaaten aber auch untersagt, strengere Regelungen als in der Richtlinie vorgesehen zu erlassen. Als eine solche strengere Regelung qualifizierte der EuGH das deutsche Kopplungsverbot gemäß § 4 Nr. 6 UWG und erklärte es dementsprechend für unzulässig.

Die Entscheidung des EuGH sorgt dafür, dass Unternehmen bei der Veranstaltung von Gewinnspielen neue Werbemöglichkeiten offen stehen. Die Teilnahme an einem Gewinnspiel kann nunmehr ausdrücklich an den Kauf einer Ware gekoppelt werden. Allerdings fehlen zu dieser Thematik noch aktuelle Entscheidungen deutscher Gerichte, so dass die Entwicklung der Rechtslage in diesem Zusammenhang noch nicht gänzlich absehbar ist. Zu erwarten ist jedoch, dass die Regelung des § 4 Nr. 6 UWG bald aus dem deutschen UWG verschwinden wird.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass weiterhin zahlreiche wettbewerbsrechtliche und verbraucherschützende Vorgaben bestehen, die es bei der Ausrichtung von Gewinnspielen zu beachten gilt.

Quelle: EuGH Az. C-304/08; Pressemitteilung des EuGH vom 14.01.2010

OVG Koblenz: IHK Beiträge rechtmäßig

Laut Urteil vom 20.09.2010 verstoßen weder die Pflichtmitgliedschaften der IHK noch die Mitgliedschaftsbeiträge der IHK Trier gegen das deutsche Verfassungsgesetz sowie gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht . Dies stellte das OVG Koblenz fest.

Eine Klage der Mitglieder der IHK Trier, in denen sie gegen die bestehenden Kammerbeiträge klagten, wurde bereits von dem Verwaltungsgericht in erster Instanz abgewiesen. Dieses Urteil wurde jetzt von dem OVG Koblenz erneut bestätigt.

Das Urteil des OVG Koblenz wurde folgendermaßen begründet: Sowohl die Pflichtmitgliedschaften der Kläger in der IHK , als auch die Erhebung der Beiträge seien durch die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Kammern gerechtfertigt. Die Industrie und Handelskammer (IHK), hätte die Pflicht, das Gesamtinteresse ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die gewerbliche Wirtschaft zu fördern und dabei abwägend die wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Gewerbezweige und der Betriebe zu berücksichtigen.

Ferner könnten die Kläger auch keine nachträgliche Senkung der Mitgliedschaftsbeiträge verlangen. So stelle beispielsweise die Beteiligung der IHK Trier an der Flughafen Bitburg GmbH eine zulässige Förderung einer Infrastruktureinrichtung, die zu Gunsten der gewerblichen Wirtschaft anzusehen sei, dar. Die Beteiligung an diesem bzw. an anderen wirtschaftlichen Projekten wirke sich zudem nicht auf die Höhe der Beiträge aus, da die Projekte nur einen geringen Umfang hätten. Ebenso habe die IHK Trier nicht gegen den Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Ferner dürfe die IHK bei der Bemessung der Beiträge an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder anknüpfen. Schließlich hätten größere Unternehmen im Allgemeinen einen weitaus höheren Nutzen aus der Kammertätigkeit als kleinere Unternehmen.

Aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der IHK Trier, könne es ebenfalls nicht beanstandet werden, dass die Beiträge höher ausfielen als bei anderen rheinland-pfälzische Unternehmen. Auch dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Mitglieder anderer Industrie und Handelskammern deutlich finanz- und damit beitragsstärker seien.

Quelle: OVG Koblenz, Urteil vom 20. September 2010 – Aktenzeichen: 6 A 10282/10.OVG, 6 A10283/10.OVG, 6 A 10284/10.OVG, Pressemitteilung des OVG Koblenz v. 01.10.2010

Werbung mit „Testsieger“ muss Angaben zum durchgeführten Test enthalten

In einer aktuellen Entscheidung des KG Berlin (vom 08.06.2010; Az. 5 U 30/09) hatte sich das Gericht mit der Zulässigkeit einer Werbeaussage zu beschäftigen.Der Stromanbieter Flexstrom hatte auf einem Werbebanner mit folgender Werbeaussage geworben: „Wechseln Sie jetzt zum Testsieger”. Allerdings machte Felxstrom keine weiteren Angaben zu dem durchgeführten Test.

Das KG Berlin entschied in dem vorliegenden Fall, dass die Werbeaussage von Flexstrom irreführend ist. So müsse auf dem Werbebanner deutlich angegeben werden, wo der entsprechende Test zu finden sei. Ein solcher Hinweis sei aber nicht erfolgt.

Lesen Sie hierzu auch die Meldung der Stiftung Warentest.

Die Speicherung von SCHUFA-Einträgen aus Kreditverträgen ist zulässig

Bei der SCHUFA gespeicherte Daten aus Kreditverträgen dürfen übermittelt werden, insbesondere dann, wenn sogenannte „harte" Negativmerkmale vorliegen. Im konkreten Fall hatte der Kläger vor dem OLG Frankfurt (Urteil des OLG Frankfurt, 13.07.2010 – 19 W 33/10) gegen seine Bank geklagt. Mit dieser hatte er zuvor einen Kreditvertrag geschlossen. Später erwirkte die Bank eine titulierte Forderung gegen den Kläger, aus diesem Grund wurden bei der SCHUFA personenbezogene Daten des Klägers gespeichert.

Hiergegen wendete sich der Kläger, da er der Ansicht war, dass er zu dieser Speicherung seiner Daten nicht zugestimmt habe und sie aus diesem Grund rechtswidrig sei. Folglich sei jede Datenübermittlung an andere Banken unzulässig und die Daten somit zu sperren.

Die Frankfurter Richter gaben dem Kläger nicht Recht. Es könne dahingestellt bleiben, ob eine wirksame Einwilligung des Klägers vorliege, da die Speicherung und Datenübermittlung zulässig sei.

Die Speicherung sei insbesondere zulässig, da bei der SCHUFA die sogenannten „harten" Negativmerkmale, wie eben eine titulierte Forderung, gespeichert seien. Dies diene der Wahrung von berechtigten Interessen der Allgemeinheit und der Vertragspartner, da nur so Informationen eingeholt werden können, die vor Verlusten im Kreditgeschäft mit Konsumenten schützten.

Anwendungsgebiete von registrierten homöopathischen Mitteln dürfen nicht genannt werden

Aus einem Urteil des OLG Hamm vom 15.04.2010 (4 U 218/09) geht hervor, dass die Anwendungsgebiete von registrierten homöopathischen Mitteln weder gegenüber Verbrauchern noch gegenüber Fachkreisen zur Werbung genannt werden dürfen. Im konkreten Fall vertrieb der Beklagte eine Broschüre, welche ausschließlich an Fachkreise abgegeben wurde. In dieser hieß es „*Die sechs Wirkstoffe des Präparats wirken im Einzelnen gegen Nieren- und Harnwegserkrankungen, Erkrankungen der Leber- und Gallenblase…*" *Hierin sah der klagende Berufsverband einen Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht, wonach eine Bewerbung von homöopathischen Arzneimitteln unter Angabe der Anwendungsgebiete generell verboten sei.*

Die Beklagte wendete ein, dass dieses Verbot dem Schutz von Verbrauchern und Laien diene, diese aber durch die Werbung in der Broschüre nicht betroffen seien, da diese nur an Fachkreise abgegeben würde. Zudem sei ein solch umfassendes Werbeverbot mit der Berufsfreiheit nicht zu vereinbaren.

Erstinstanzlich wurde die Klage abgewiesen, nun aber gab das OLG Hamm dem klagenden Berufsverband Recht. Die Richter des OLG Hamm begründeten ihre Entscheidung insbesondere mit dem generellen Verbot von Werbung unter Angabe von Anwendungsgebieten für registrierte homöopathische Arzneimittel. Auch sei es hier nicht von Relevanz, dass die Werbung nur gegenüber Fachkreisen abgegeben würde, da hier der Gesetzgeber auch keine unterschiedliche Behandlung vorsehe.

Quelle: Urteil des OLG Hamm, 15.04.2010 – 4 U 218/09

OLG Dresden: Autoglas-Werkstatt darf nicht den Firmenzusatz "International" verwenden

In einem Urteil vom 04.05.2010 (Az. 14 U 46/10) hatte das OLG Dresden zu entscheiden, ob der Firmenzusatz "International" bei einer nur deutschlandweit agierenden Autoglas-Werkstatt irreführend ist.Die Wettbewerbszentrale hatte die an der polnischen Grenze ansässige Autoglas-Werkstatt u.a. wegen des Firmenzusatzes abgemahnt und Unterlassung verlangt.

Das OLG Dresden bestätigte die Rechtsansicht der Wettbewerbszentrale. So verbinde der Verkehr mit einem Unternehmen, das den Zusatz "international" in seiner Firma und Domain verwende, dass dieses nicht nur im Inland tätig sei, sondern einen erheblichen Teil seiner Geschäftstätigkeit im Ausland abwickle. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Insbesondere verstehe der Verbraucher den Zusatz nicht in der Hinsicht, dass das Unternehmen das verwendete Autoglas aus dem Ausland beziehe oder das Autoglas auch in Fabrikate ausländischer Hersteller eingebaut werde.

OLG Frankfurt zum Handel mit gebrauchter Software

In einem aktuellen Urteil vom 22.06.2010 (Az. 11 U 13/10) hat das OLG Frankfurt entschieden, dass der Verkauf von gebrauchter Software einen Urheberrechtsverstoß darstellt, wenn dies ohne die Einwilligung des Urhebers erfolgt.Die Verfügungsklägerin, die Computerprogramme entwickelt und vertreibt, ist gegen den Handel der Verfügungsbeklagten mit Lizenzen für die Programme der Verfügungsklägerin vorgegangen. Bei dem Verkauf der Lizenzen legte die Verfügungsbeklagte eine selbsterstellte Lizenzurkunde sowie eine notarielle Bestätigung eines Notars bei, aus der die Zulässigkeit der Veräußerung hervorgehen sollte.

Das OLG Frankfurt sprach der Verfügungsklägerin die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu, da der Verkauf der gebrauchten Software ohne ihre Einwilligung erfolgt sei. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…)Die Verfügungsbeklagten sind zur Unterlassung verpflichtet, denn die Verfügungsbeklagte zu 1), deren Geschäftsführer die Verfügungsbeklagten zu 2. und 3. als Störer haften, hat die ohne die Einwilligung der Verfügungsklägerin hergestellte Lizenzurkunde als Lizenz angeboten. Ihr fehlte jedoch die Befugnis zur originären Einräumung einer Lizenz zur Nutzung der Software und sie war auch nicht in der Lage zur wirksamen Übertragung der Lizenzen zur Nutzung. Aufgrund des fehlenden Publizitäts- und Rechtsscheintatbestandes ist ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten nicht möglich.*
>
> *Auch die wettbewerblichen Unterlassungsansprüche (Ziffer 5 und 6 der einstweiligen Verfügung) sind begründet. Die Werbung mit den Lizenzurkunden ist irreführend, weil mit den Urkunden keine Lizenzen übertragen werden. Weil überhaupt kein Lizenzerwerb stattfindet, dienen auch die notariellen Bestätigungen nicht "zum Softwarelizenzerwerb". Gleichwohl erwecken sie bei dem Erwerber den Eindruck, legal Software zu erwerben, und erweisen sich ebenfalls als irreführend.(…)"*

LG Berlin: Anspruch auf Erstattung der eigenen Anwaltskosten bei rechtsmissbräuchlicher Abmahnung

Bereits in einem älteren Urteil (18.01.2007; Az. 16 O 570/06) hat das LG Berlin entschieden, dass bei einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung der Abmahnende sowie dessen Anwalt zur Erstattung der Anwaltskosten des zu Unrecht Abgemahnten verpflichtet sind.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Beklagte die Klägerin, sowie weitere 160 Online-Händler, wegen vermeintlicher Wettbewerbsverstöße abgemahnt. Die Klägerin wehrte sich mit der Unterstützung eines Anwalts gegen die Abmahnung, da diese seiner Ansicht nach ungerechtfertigt und rechtsmissbräuchlich erfolgt sei.Die Richter bestätigten die Rechtsansicht der Klägerin. Zur Begründung wurden u.a. die hohe Anzahl der ausgesprochenen Abmahnungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Anwaltsgebühren angeführt. Insbesondere sei offensichtlich, dass vorliegend die Generierung von möglichst hohen Rechtsanwaltsgebühren und damit sachfremde Ziele im Vordergrund stünden.

Weiter bestätigte das LG Berlin die gesamtschuldnerische Haftung des Beklagten und seines Abmahnanwalts für die dem Kläger für das Vorgehen gegen die rechtsmissbräuchliche Abmahnung entstandenen Anwaltskosten.

OLG Celle: Verweigerung der Erstattung von Abmahnkosten wegen fehlender Originalvollmacht ist treuwidrig

In einem aktuellen Urteil vom 02.09.2010 (Az. 13 U 34/10) hat das OLG Celle entschieden, dass die Verweigerung der Erstattung von Abmahnkosten mit dem Hinweis auf eine fehlende Originalvollmacht gegen Treu und Glauben verstößt, wenn der Abgemahnte zuvor eine Unterlassungserklärung gegenüber dem abmahnenden Rechtsanwalt abgegeben hat.Die beteiligten Parteien sind Online-Händler, die Elektronikartikel auf einer Internetplattform zum Verkauf anbieten. Die Klägerin mahnte durch ein Schreiben ihres Anwalts den Beklagten wegen unwirksamer Klauseln in den AGB ab. Der Beklagte unterzeichnete daraufhin die vorgefertigte Unterlassungserklärung, weigerte sich jedoch die geforderten Abmahnkosten zu begleichen. Zur Begründung führte der Beklagte an, dass aufgrund der fehlenden Originalvollmacht die Abmahnung nicht rechtswirksam sei.

Die Vorinstanz hatte noch zu Gunsten des Beklagten entschieden und eine wirksame Abmahnung durch die Klägerin verneint.

Nach Ansicht des OLG Celle war die Berufung der Klägerin begründet. Zum einen seien die von der Klägerin gerügten AGB-Klauseln unwirksam und zum anderen sei auch die Höhe der Abmahnkosten, die von der Höhe des Gegenstandswertes abhängen, nicht zu beanstanden:

> *„(…)Die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie die Verletzung gesetzlicher oder vertragsbezogener Informationspflichten stellen zugleich einen Wettbewerbsverstoß nach § 4 Nr. 11 UWG dar, weil sie als Marktverhaltensregeln im Interesse der Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer anzusehen sind.*
>
> *Der von der Klägerin ihrer Abmahnung zu Grunde gelegte Gebührenstreitwert in Höhe von insgesamt 14.000,00 € für sieben Abmahnungen ist nicht als überhöht anzusehen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten galten für seine gesamten Produkte, wie z. B. Spielegeräte, Konsolen und entsprechendes Zubehör. Zudem hat die Klägerin sieben verschiedene Regelungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Erfolg beanstandet, die durchgängig zum Kern des Verbraucherschutzes gehören. Das rechtfertigt den Ansatz einer 1,3fachen Geschäftsgebühr, die der Beklagte auch nicht beanstandet hat.(…)"*

Weiter entschied das Gericht, dass die von der Klägerin ausgesprochene Abmahnung wirksam ist. Zur Begründung wurde angeführt, dass es treuwidrig sei, wenn der Beklagte zwar die Unterlassungserklärung gegenüber dem abmahnenden Rechtsanwalt abgebe, zugleich aber im Hinblick auf die Erstattung der Abmahnkosten die Wirksamkeit der Abmahnung in Abrede stelle. Hierzu führte das OLG Celle aus:

> *„(…)Der unverzüglichen Zurückweisung der Abmahnung wegen Nichtvorlage der Originalvollmachtsurkunde gemäß § 174 Satz 1 BGB analog durch den Beklagten kommt hier nämlich deswegen keine rechtliche Bedeutung zu, weil sie im Hinblick auf die zugleich gegenüber dem – aus seiner*

Sicht – ohne Vertretungsmacht agierenden Prozessbevollmächtigten der Klägerin abgegebene Annahmeerklärung des Angebots auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages als treuwidrig gemäß § 242 BGB anzusehen ist. Denn insoweit hat der Beklagte, der ein Interesse an der Wirksamkeit des von ihm angenommenen Unterlassungsvertrages nebst Vertragsstrafeversprechen hatte, da anderenfalls die Wiederholungsgefahr nicht entfallen wäre, in seiner Erklärung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf das Widerrufsrecht aus § 178 BGB verzichtet.(…)"

BGH: Telefonwerbung nach Unternehmenswechsel zulässig

Gerade im Bereich der Telefon- und E-Mail-Werbung ist Vorsicht geboten, da an die Zulässigkeit dieser Werbeform hohe Anforderungen gestellt werden. In einem Urteil vom 11.03.2010 (Az. I ZR 27/08) hat der BGH entschieden, dass die Information der Kunden des bisherigen Arbeitgebers über das Ausscheiden des Arbeitnehmers und die Gründung einer eigenen Firma per Telefon zulässig sein kann. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging der ehemalige Arbeitgeber gegen die telefonische Information der Kunden durch den ausgeschiedenen Arbeitnehmer über die Gründung einer eigenen Firma vor. Der Kläger war der Meinung, dass es sich hierbei um eine unzulässige Telefonwerbung handle. Der BGH entschied, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine unzulässige Telefonwerbung gehandelt hat und ging von einem mutmaßlichen Einverständnis der Geschäftspartner aus:

> *„(…)Telefonanrufe bei Unternehmen zu Werbezwecken können zwar grundsätzlich wettbewerbswidrig sein, weil sie zu belästigenden oder sonst unerwünschten Störungen der beruflichen Tätigkeit des Angerufenen führen können. Wer einen Telefonanschluss zu gewerblichen Zwecken unterhält, rechnet jedoch mit Anrufen, mit denen der Anrufer ein akquisitorisches Bemühen verfolgt. Anders als im privaten Bereich ist telefonische Werbung im geschäftlichen Bereich daher nicht nur zulässig, wenn der Angerufene zuvor ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt hat; sie ist vielmehr gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 UWG auch schon bei einer mutmaßlichen Einwilligung wettbewerbsgemäß. Erforderlich ist danach, dass aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden an der Telefonwerbung vermutet werden kann.(…)*
>
> *Der persönliche Kontakt, den die früheren Mitarbeiter der Klägerin im Rahmen ihrer damaligen Tätigkeit zu den Kunden und ihren Mitarbeitern geknüpft haben, deutet ebenso wie die bereits bestehende Geschäftsbeziehung darauf hin, dass diese Kunden gegen einen Telefonanruf nichts einzuwenden haben, der sie darüber informiert, dass der frühere Mitarbeiter der Klägerin nunmehr bei einem Wettbewerber beschäftigt ist. Denn für die Mitarbeiter des Kunden besteht – auch unabhängig davon, ob zu dem Wettbewerber eine Geschäftsbeziehung aufgebaut werden soll – ein natürliches Interesse daran zu erfahren, dass der fragliche Mitarbeiter nun nicht mehr bei der Klägerin tätig ist.(…)"*

LG Mannheim zur örtlichen Zuständigkeit bei Ansprüchen aus Vertragsstrafe

In einem aktuellen Beschluss vom 02.08.2010 hat das LG Mannheim (Az. 2 O 88/10) entschieden, dass bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertragsstrafen die örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht am Wohnsitz des Schuldners liegt. Die Klägerin hatte die Beklagte zuvor wegen einer Patentverletzung abgemahnt und eine Unterlassungserklärung, in der eine Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung vereinbart wurde, eingefordert. Die Beklagte hatte die Unterlassungserklärung unterzeichnet. Nun streiten die Parteien um einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Vertragsstrafe. Das LG Mannheim hat sich für örtlich nicht zuständig erklärt und dies wie folgt begründet:

> *„(…)Eine Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim lässt sich aus § 32 ZPO nicht herleiten, da Klagegegenstand nicht Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung sind. Bei dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe handelt es sich vielmehr um einen vertraglichen Anspruch. (…)*
>
> *Die örtliche Zuständigkeit folgt auch nicht aus § 29 ZPO. Grundsätzlich kann bei Zahlungsansprüchen aus § 29 ZPO eine besondere Zuständigkeit nur am Wohnsitz bzw. am Ort der Niederlassung des Schuldners hergeleitet werden, sofern nicht (ausnahmsweise) für die Leistung ein Ort bestimmt ist oder aus den Umständen zu entnehmen ist (§ 269 Abs. 1, 2 BGB). Ob für eine Vertragsstrafe die Besonderheit gilt, dass deren Erfüllungsort am Erfüllungsort der gesicherten Hauptverbindlichkeit liegt, kann hier offen bleiben. Die vorliegende Hauptverbindlichkeit, also die vertragliche Unterlassungspflicht, ist nämlich an dem Ort zu erfüllen, an dem die Schuldnerin bei der Entstehung des Schuldverhältnisses ihren Sitz hatte.(…)"*

Landgericht Mannheim zur örtlichen Zuständigkeit bei einem Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe

Die Klägerin klagte vor dem Landgericht Mannheim einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe ein. Das Landgericht Mannheim erklärte sich mit Beschluss vom 02.08.2010 für örtlich unzuständig und verwies auf den Hilfsantrag des Klägers den Rechtsstreit gem. § 281 Abs. 1 ZPO an das örtlich zuständige Landgericht Düsseldorf.

Für einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe sei nicht der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO einschlägig. Vielmehr sei das Gericht am Sitz des Schuldners für die vorliegende Klage zuständig. Dies folge daraus, dass es sich bei der Einforderung einer Vertragsstrafe um vertragliche Ansprüche handeln würde und nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Landgericht Mannheim, Beschluss vom 02.08.2010, Az. 2 O 88/10

BVerfG: Bezeichnung von Milchprodukten als „Gen-Milch" durch Greenpeace zulässig

Mit Beschluss vom 08.09.2010 Az. 1 BvR 1890/08 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bezeichnung von Milchprodukten eines Herstellers als „Gen-Milch" seitens der Umweltschutzorganisation Greenpeace nicht verfassungswidrig ist. Die Beschwerdeführerin leitet als Obergesellschaft einen Konzern international tätiger Unternehmen für Milch- und Molkereiprodukte. Diese verarbeiten in ihren Produkten Milch von Kühen, die auch gentechnisch veränderte Futtermittel erhalten haben. Der Beklagte des Ausgangsverfahrens ist ein Verein, der sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, die Verbraucher über seiner Ansicht nach bestehende Risiken infolge des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen bei der Lebensmittelerzeugung aufzuklären. Deshalb forderte er die Beschwerdeführerin auf, ihren Milchlieferanten zur Auflage zu machen, auf gentechnisch veränderte Futtermittel zu verzichten. Nachdem die Beschwerdeführerin dieser Forderung nicht nachgekommen war, bezeichnete der Beklagte die von der Klägerin vertriebene Milch in verschiedenen öffentlichen Aktionen als „Gen-Milch", um so auf sein Anliegen aufmerksam zu machen.

Die Beschwerdeführerin sieht in der Formulierung „Gen-Milch" in Bezug auf ihre Erzeugnisse die unwahre Tatsachenbehauptung, dass die von ihren Unternehmen verarbeitete Milch ihrerseits gentechnisch behandelt sei, und nahm den Beklagten vor den Zivilgerichten auf Unterlassung in Anspruch. Der Bundesgerichtshof wies ihr Unterlassungsbegehren zurück. Der Gebrauch des Begriffs „Gen-Milch" durch den Beklagten genieße den Schutz des Grundrechts auf Meinungsfreiheit, dem bei der gebotenen Abwägung der Vorrang gegenüber den ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführerin zukomme. Der Begriff „Gen-Milch" sei für sich genommen substanzarm. Sein Bedeutungsgehalt ergebe sich erst aus dem Kontext, in dem er geäußert worden sei. Danach enthalte die beanstandete Formulierung keine unwahre Tatsachenbehauptung, denn der Beklagte habe unzweideutig bei allen Aktionen zum Ausdruck gebracht, dass sich sein Protest gegen die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln richte. Auf den Vorwurf, die von den Unternehmen der Beschwerdeführerin verwendete Milch selbst sei gentechnisch verändert, könne nicht geschlossen werden. Mit ihrer dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin neben einer Verletzung ihrer Berufsfreiheit eine verfassungswidrige Beeinträchtigung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmevoraussetzungen nicht vorliegen, sie insbesondere keine Aussicht auf Erfolg hat.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Das angegriffene Urteil begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere durfte der Bundesgerichtshof den auf die Produkte der Beschwerdeführerin bezogenen Begriff „Gen-Milch" als substanzarme Äußerung ansehen und seine Verwendung im konkreten Kontext als zulässig beurteilen. Zwar kann einem Unterlassungsbegehren stattzugeben sein, wenn die fragliche Tatsachenbehauptung einen mehrdeutigen Gehalt aufweist und in einer der nicht fern liegenden Deutungsvarianten das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von ihr Betroffenen

verletzt. Es bedarf hierzu aber zunächst der sorgfältigen Auslegung, ob eine solche Mehrdeutigkeit tatsächlich vorliegt. Dem Unterlassungsbegehren ist demgegenüber unter diesem Gesichtspunkt nicht bei schlagwortartigen Äußerungen statt zu geben, die auch für die Erklärungsempfänger von vorneherein vieldeutig erscheinen, so dass sie nicht als eigenständige Behauptung eines bestimmten Sachverhalts verstanden werden, sondern als Kurzformel, die erst aus einem weiteren Kontext näheren Inhalt bekommt. In einem solchen Fall fehlt es an einer konkreten Tatsachenbehauptung, die beim Empfänger der Äußerung zu Fehlvorstellungen aufgrund falscher Sachaussagen führen könnte. Dass der Bundesgerichtshof den hier streitgegenständlichen Begriff „Gen-Milch" in diesem Sinn als erkennbar ergänzungsbedürftige, schlagwortartige Äußerung, die ihren genauen Sinn erst im Rahmen einer Gesamtkampagne erhält, beurteilt hat, überschreitet seinen fachgerichtlichen Wertungsrahmen nicht.

Vor diesem Hintergrund durfte der Bundesgerichtshof dem durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungsinteresse der Beklagten den Vorrang vor dem entgegenstehenden Unterlassungsinteresse der Beschwerdeführerin einräumen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob außer dem Grundrecht der Berufsfreiheit auch die weiteren von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Rechtspositionen grundrechtlichen Schutz genießen, da das Abwägungsergebnis des Bundesgerichtshofs in jedem Fall verfassungsrechtlich vertretbar ist. Der Bundesgerichtshof durfte bei seiner Abwägung zwischen den beiderseits betroffenen rechtlich geschützten Interessen maßgeblich darauf abstellen, dass die Unternehmen der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht im gesamten Produktionsprozess auf gentechnische Verfahren verzichten und somit die Kritik an ihrem Geschäftsgebaren nicht jeglicher zutreffender Tatsachengrundlage entbehrt. Hinzu kommt, dass nach den unangegriffenen fachgerichtlichen Feststellungen dieser Bezug lediglich auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln in sämtlichen Fällen, in denen der Beklagte den Begriff „Gen-Milch" verwendete, aus dem Äußerungskontext deutlich wurde.

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG Nr. 81/2010 vom 22.09.2010

Auch folgende Texte könnten Sie interessieren.

LG München: Abmahnung von Hans Hauser ist rechtsmissbräuchlich

GRUR Stellungnahme

In mehreren Gerichtsentscheidungen wurde dem Vielfachabmahner Hans Hauser bereits ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen bescheinigt. Auch das LG München I entschied in einer Entscheidung vom 11.08.2010, dass eine von Hans Hauser ausgesprochene Abmahnung rechtsmissbräuchlich ist. Obwohl Hans Hauser seine Abmahntätigkeit zwischenzeitlich eingestellt hatte, stufte das Gericht die streitgegenständliche Abmahnung als rechtsmissbräuchlich ein. Denn seit Juni 2010 habe Hans Hauser seine Abmahntätigkeit wieder aufgenommen und innerhalb weniger Tage 52 Abmahnungen ausgesprochen.

> *„(…)Dass seine im Juni 2010 wieder aufgenommene geringere, aber immer noch umfangreiche Abmahntätigkeit – 52 Abmahnungen binnen weniger Tage – andere Zwecke verfolgt als bisher, konnte der Kläger nicht dartun. Auch die streitgegenständliche Abmahnung enthielt die Aufforderung zur Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von € 238,00.(…)"*

Das Gericht erkannte zudem in der Unterbrechung und erneuten Aufnahme der Abmahntätigkeit durch Hans Hauser das damit bezweckte Ziel. So könne es nicht sein, dass nach dem „try and error"-Prinzip vorgegangen werde, wobei sich mit einzelnen kürzeren Abmahnwellen an eine Anzahl von Abmahnungen herangetastet werde, die von den Gerichten gerade noch als nicht rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

BGH: pauschalierte Schadensersatz-Klausel in AGB zulässig

GRUR Stellungnahme

Der BGH hatte in einem Urteil vom 14.04.2010 (Az. VIII ZR 123/09) zu entscheiden, ob eine AGB-Klausel, in der ein pauschalierter Schadensersatz von 10 % vorgesehen wurde, zulässig ist oder gegen das Klauselverbot nach § 309 Nr. 5 b BGB verstößt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Verbraucher von einem Kraftfahrzeughändler ein Gebrauchtfahrzeug zu einem Preis von 29.000 € erworben und sein Altfahrzeug in Zahlung gegeben. Die AGB des Verkäufers, die in den Kaufvertrag einbezogen wurden, enthielten folgende Klausel:

> *"Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist."*

Der BGH hatte zu entscheiden, ob die AGB-Klausel mit dem Klauselverbot aus § 309 Nr. 5 b BGB vereinbar ist. Danach ist *„(…)die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung* [unwirksam]*, wenn (…) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale (…)"*

Die AGB-Klausel des Gebrauchtwagenhändlers wies allerdings nur daraufhin, dass der Schadensersatz geringer als die pauschal festgelegten 10 % ausfalle, wenn der Verbraucher einen geringeren Schaden nachweise. Dagegen wurde in der Klausel nicht ausgeführt, dass der Schadensersatzanspruch bei erbrachtem Nachweis vollständig entfallen kann. Der BGH entschied, dass die AGB-Klausel wirksam ist. Insbesondere müsse in der AGB-Klausel nicht der vollständige Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden. Weiter führten die Richter aus:

> *„(…)Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die von der Klägerin verwendete Klausel dem Vertragspartner diese Möglichkeit des Nachweises gestattet, da aus der verwendeten Formulierung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ersehen sei, dass die Klausel auch den Nachweis des Nichteintritts eines Schaden einschließt. Der Senat, der die tatrichterliche Auslegung der Klausel uneingeschränkt nachprüfen kann, weil sie – wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin insgesamt – auf eine Empfehlung des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. zurückgeht und daher über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus Verwendung findet, teilt die Auffassung des Berufungsgerichts. Denn dass die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zugleich den Nachweis einschließt, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist, liegt nach dem Wortlaut der Klausel und dem Zweck der Nachweismöglichkeit aus der Sicht eines verständigen, juristisch nicht vorgebildeten Vertragspartners der Klägerin auf der Hand. Ein anderes Verständnis liegt angesichts seiner Sinnwidrigkeit fern und kann deshalb auch gemessen am Maßstab des § 305c Abs. 2 BGB für die Klauselauslegung als unbeachtlich außer Betracht bleiben.(…)"*

OLG Hamm: Erstreckung der Vertragsstrafenregelung in Unterlassungserklärung auf nicht schuldhafte Verstöße ist rechtsmissbräuchlich

In einem aktuellen Urteil vom 29.06.2010 (Az. I-4 U 24/10) hat das OLG Hamm entschieden, dass eine Regelung in einer Unterlassungserklärung, die eine Vertragsstrafe auch bei nicht schuldhafter Verstößen vorsieht, rechtsmissbräuchlich ist.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Online-Händler, der Reinigungsgeräte vertreibt, einen Wettbewerber wegen geringfügiger Mängel in dessen Internetangebot abgemahnt. Der Antragssteller verlangte vom Abgemahnten die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und die Zahlung von Abmahnkosten. In der Unterlassungserklärung wurde folgende Formulierung hinsichtlich einer Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung aufgenommen:

> *„Die Schuldnerin verpflichtet sich, es bei Meidung einer Vertragsstrafe von 5.100 Euro für jeden Fall auch nicht schuldhafter Zuwiderhandlung zu unterlassen (…)"*

Das OLG Hamm kam zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Vertragsstrafenregelung in der Unterlassungserklärung auf einen Rechtsmissbrauch hindeutet. Hierzu führte das Gericht aus:

> *„(…)Die unstreitigen Abmahnungen enthalten in Bezug auf die gerügten, teils stark abstrahierten Wettbewerbsverstöße vorformulierte Unterlassungserklärungen, in denen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 5.100,- € vorgeschlagen wird. Diese Vertragsstrafe ist angesichts der hier in Rede stehenden Wettbewerbsverstöße schon für sich sehr hoch. Es kommt hinzu, dass diese Vertragsstrafe ungewöhnlicherweise auch noch bei fehlendem Verschulden verwirkt sein soll. Die Regelung zum Ausschluss des Verschuldens bei der Zuwiderhandlung ist auch so in die Unterwerfungserklärung eingefügt, dass sie ohne Weiteres überlesen werden kann. Anders ist nicht zu verstehen, dass wiederholt auch anwaltlich vertretene Abgemahnte unterlassen haben, den betreffenden Passus zu streichen.(…)"*

Die Richter erklärten weiter, dass das alleinige Ziel der Vertragsstrafenregelung die Generierung möglicher Vertragsstrafenzahlungen sei. Darüber hinaus wies das OLG Hamm daraufhin, dass die gerügten Wettbewerbsverstöße nicht immer in kurzer Zeit behoben werden könnten und dadurch die Gefahr einer Vertragsstrafenzahlung sehr hoch sei:

> *„(…)Das Verlangen, die erhebliche Vertragstrafe unabhängig von einem Verschulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu versprechen, deutet vielmehr eindeutig darauf hin, dass die Generierung möglicher Vertragsstrafenansprüche in erheblicher Höhe, die der Antragstellerin zufließen und die Mitbewerber empfindlich treffen, hier im Vordergrund stand. Dafür spricht insbesondere auch, dass für den Abgemahnten gerade auch durch die fehlende Exkulpationsmöglichkeit eine Haftungsfalle aufgestellt wird. Die unterbliebenen oder fehlerhaften Informationen sind häufig nicht von einem Tag auf den anderen einzufügen oder zu korrigieren. Insbesondere bei kleineren oder unerfahrenen Internetanbietern ist für die Korrektur der*

Widerrufsbelehrung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel eine Kontaktaufnahme mit Dritten erforderlich. Sehr häufig wird gerade wegen der drohenden gerichtlichen Inanspruchnahme die Unterlassungserklärung schon abgegeben, bevor alle fehlerhaften Angaben aus dem Internetauftritt entfernt sind.(…)

Werden die Internetauftritte der Abgemahnten nach der Abgabe der Unterlassungserklärung alsbald kontrolliert und ist dem Schuldner der Pflicht zur Unterlassung der Einwand abgeschnitten, den Verstoß so kurzfristig nicht abstellen zu können, kann er vielfach der Verwirkung einer Vertragsstrafe nur schwer entgehen. Es kommt jedenfalls zu Zwangslagen, die zum Schutz des lauteren Wettbewerbs erkennbar nicht erforderlich sind.(…)"

OLG Düsseldorf: Ausschluss der Sorgfaltspflichten eines Frachtführers in den AGB ist unzulässig

ÜBERSICHT

Das OLG Düsseldorf hat sich in einem Urteil vom 25.03.2010 (Az. I-6 U 38/09) mit der Zulässigkeit des Ausschlusses der gesetzlichen Sorgfaltspflichten eines Frachtführers in den AGB beschäftigt.In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde das beklagte Transportunternehmen auf Unterlassung in Anspruch genommen, weil es in seinen AGB die Sorgfaltspflichten, insbesondere Schnittstellenkontrollen durchzuführen, bei der Beförderung von Gütern weitestgehend ausgeschlossen hat. Die streitgegenständliche Klausel lautet:

> *„(…)Der Versender nimmt mit der Wahl der Beförderungsart in Kauf, dass aufgrund der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhut wie bei einer Einzelbeförderung geleistet werden kann. Eine Kontrolle des Transportweges durch Ein- und Ausgangskontrollen an den einzelnen Umschlagstellen innerhalb des E1-Systems ist nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung.(…)"*

Weiter wies die Beklagte in den AGB daraufhin, dass der Versender bei höherwertigen Gütern eine Versendung als „Wertpaket" wählen solle:

> *„(…)Der Versender sollte unter Berücksichtigung von Art und Wert des Gutes von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch korrekte Angabe des Warenwerts und Zahlung des in der Tariftabelle geregelten Zuschlags eine Beförderung seiner Sendung in der Leistungsart "Wertpaket" zu wählen. In dieser Leistungsart werden Pakete unter zusätzlichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen transportiert".(…)"*

Das OLG Düsseldorf entschied, dass die streitgegenständliche AGB-Klausel der Beklagten gegen §§ 449 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 HGB verstößt und damit unzulässig ist. Zur Begründung führte das Gericht aus:

> *„Die streitige Klausel verstößt gegen die gesetzlichen Verbote der §§ 449 Abs. 1 Satz 1 und 449 Abs. 2 Satz 1 HGB, denn durch sie wird zum Nachteil der Beförderungskunden von der gesetzlichen Haftungsregelung der §§ 425 f. HGB abgewichen.(…)*
>
> *Von der Haftung für den Verlust des Transportguts ist die Beklagte nach der Vorschrift des § 426 HGB nur dann befreit, wenn der Verlust auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Eine Haftungsbefreiung bei einem Verstoß gegen wesentliche Sorgfaltspflichten ist dadurch ausgeschlossen. Zu den wesentlichen Sorgfaltspflichten des Frachtführers gehört der Schutz des Transportguts vor Verlust. Er hat daher, soweit der Umschlag des Transportgutes dies erfordert, die Beförderung so zu organisieren, dass Ein- und Ausgang der Güter an den jeweiligen Umschlagstellen kontrolliert werden. Nur durch eine derartige "Schnittstellenkontrolle" lassen sich Bestand und Zustand des Transportgutes auf*

dem Transportweg überprüfen, nur auf diese Weise wird der Frachtführer in die Lage versetzt, entstandene Schäden und Fehlbestände unverzüglich aufzudecken und zu dokumentieren und nur auf diese Weise können ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden auf dem restlichen Transportweg rechtzeitig eingeleitet werden. Der Verzicht auf eine derartige Schnittstellenkontrolle läuft somit im Ergebnis auf eine Einschränkung der nach § 426 HGB geforderten, wesentlichen Sorgfaltsanforderungen hinaus, wie sie allenfalls unter den sich aus den §§ 449 Abs. 1 und 2 HGB ergebenden Voraussetzungen möglich ist.

Wie bereits die von der Beklagten als Zusatzleistung verkaufte Durchführung von Schnittstellenkontrollen bei den sog. "Wertpaketen" zeigt, ist außerdem die gleiche, von der Beklagten angebotene Transportart sowohl mit wie auch ohne die Durchführung von Schnittstellenkontrollen denkbar, ohne dass sich an dem Charakter der angebotenen Transportart (z.B. Luft- oder Straßentransport) als solche dadurch etwas ändert. (…)"

OLG München zur Zulässigkeit der Zusatzangabe des Ortes im Unternehmensnamen

Das OLG München hat mit Beschluss vom 28.04.2010 (Az. 31 Wx 117/09) entschieden, dass ein Unternehmensname mit einer Zusatzangabe des Ortes zulässig ist und nicht gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit verstößt.In dem vorliegenden Sachverhalt hatte ein Unternehmen nach erfolgter Firmenänderung die Eintragung ins Handelsregister unter dem Namen „Münchner Hausverwaltung GmbH" beantragt. Das zuständige Registergericht lehnte die Eintragung der Firmenänderung mit der Begründung ab, dass das Unternehmen in der Region keine führende wirtschaftliche Position habe.

Dieser Ansicht folgte das OLG München nicht und erklärte, dass die Zusatzangabe des Ortes nicht nur von Unternehmen geführt werden könne, die eine führende wirtschaftliche Position haben. Weiter führte das Gericht aus:

> *„(…)Es kann dahingestellt bleiben, ob der informierte Durchschnittsverbraucher der Art der Verwendungsform einer Ortsangabe (attributiv oder substantivisch) überhaupt einen unterschiedlichen Bedeutungsgehalt beimisst. Entgegen dem Beschwerdevorbringen verbindet der informierte Durchschnittsverbraucher nach Auffassung des Senats auch bei Verwendung des attributiven Zusatzes der Ortsbezeichnung nicht die – mit dem Erscheinungsbild der modernen Wettbewerbswirtschaft im Widerspruch stehende -Vorstellung, dass das so firmierende Unternehmen das einzige oder einzige bedeutende Unternehmen dieser Art in der Region sei. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch dann, wenn im konkreten Fall zusätzliche Angaben in den Firmennamen mit aufgenommen werden, die eine Alleinstellung oder eine besondere Bedeutung der Firma nahelegen. Demgemäß ist im Hinblick auf das Irreführungsverbot im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB grundsätzlich lediglich zu fordern, dass zu dem verwendeten geographischen Begriff überhaupt ein im weitesten Sinne realer Bezug gegeben ist. Dies ist etwa dann gegeben, wenn die Firma ihren Sitz in dem angegebenen Ort hat, wobei es bei Angabe einer nahe gelegenen Großstadt ausreicht, dass der tatsächliche Sitz des Unternehmens dem Wirtschaftsgebiet der Großstadt unterfällt.(…)"*

BGH: 3D-Markenschutz für den Lindt-Goldhasen

„Der u. a. für das Markenrecht zuständige I.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte gestern erneut darüber zu befinden, ob aus der für Schokoladenwaren eingetragenen dreidimensionalen Marke "Lindt-Goldhase" der Vertrieb ähnlicher Schokoladenhasen untersagt werden kann. Die am 6.Juli 2001 eingetragene Marke besteht aus einem in Goldfolie eingewickelten sitzenden Schokoladenhasen mit rotem Halsband mit Schleife und Glöckchen sowie dem Aufdruck "Lindt GOLDHASE". Der Schokoladenhersteller Lindt & Sprüngli wendet sich mit der auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz gerichteten Klage gegen die Herstellung und den Vertrieb eines seiner Ansicht nach mit seiner Marke verwechselbaren Schokoladenhasen der Firma Riegelein.

In einem ersten Revisionsverfahren hatte der Bundesgerichtshof im Oktober 2006 das die Klage abweisende Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (Urt. v. 26.10.2006 – IZR37/04, BGHZ 169, 295 – Goldhase I; vgl. Presseerklärung Nr. 146/2006 v. 27.10.2006). Im zweiten Berufungsverfahren hat das Oberlandesgericht wiederum eine Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Schokoladenhasen verneint, weil die sich gegenüberstehenden Gestaltungen seiner Ansicht nach nicht hinreichend ähnlich seien.

Der Bundesgerichtshof hat auch diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. In der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht war ein Exemplar des Riegelein-Hasen vorgelegt worden. Da es dem Oberlandesgericht auf die genaue Farbgebung ankam, die sich aus den bei den Akten befindlichen Fotografien nicht zuverlässig ergab, hatte die Klägerin ihren Antrag umgestellt und auf einen "Schokoladenhasen gemäß dem in der Sitzung … überreichten Exemplar" bezogen. In seiner die Verwechslungsgefahr verneinenden Entscheidung hatte sich das Oberlandesgericht gerade auch auf die Farbe der Folie gestützt; der zu den Akten gereichte Riegelein-Hase zeichne sich durch eine eher bronzefarbene Folie aus, die sich deutlich von der leuchtenden Goldfolie des Lindt-Hasen unterscheide. Der Bundesgerichtshof sah sich nicht in der Lage, diese Beurteilung zu überprüfen. Denn der in der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht überreichte Riegelein-Hase befand sich nicht mehr bei den zum BGH gelangten Akten; auch eine Nachforschung beim Oberlandesgericht war erfolglos geblieben. Zwischen den Parteien bestand auch keine Einigkeit, ob ein im Revisionsverfahren vorgelegter Riegelein-Hase mit dem verlorengegangenen Hasen in der Farbgebung übereinstimmte.

Dieser Umstand war allerdings nicht allein für die Aufhebung des Berufungsurteils entscheidend: Nach Ansicht des BGH kann die Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Schokoladenhasen nicht mit der Begründung des Berufungsgerichts verneint werden. Den sich aus den einzelnen Bestandteilen (Form und Farbe der Hasen sowie den weiteren Gestaltungsmerkmalen wie rotes Bändchen mit Glöckchen, aufgemaltes Gesicht) zusammensetzenden Gesamteindruck der beiden Gestaltungen hat das Berufungsgericht nicht zutreffend ermittelt. Insbesondere hat es die Ergebnisse einer Verkehrsbefragung nicht rechtsfehlerfrei berücksichtigt. Die Verkehrsbefragung betraf einen nur in Goldfolie eingewickelten, mit keiner Schrift und keinen aufgemalten Gestaltungsmerkmalen versehenen sitzenden Lindt-Hasen. Auf die Frage nach der betrieblichen Herkunft hatte ein Großteil der Befragten Lindt & Sprüngli genannt. Das Berufungsgericht hatte daraus geschlossen, dass sich die gesteigerte Kennzeichnungskraft des Lindt-Hasen auch aus Form und Farbe herleitet. Vor diesem Hintergrund hat der BGH beanstandet, dass das

Oberlandesgericht seine Auffassung nicht hinreichend begründet hat, dass den sonstigen, sich bei den beiden Hasen unterscheidenden Gestaltungsmerkmalen eine maßgebliche Bedeutung zukommt."

(Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 16.07.2010; Nr. 150/2010)

Immer wieder aktuell: Verletzung von Impressumspflichten ist wettbewerbswidrig

Als Online-Händler hat man zahlreiche Pflichten, die es gilt beim Verkauf über das Internet einzuhalten. Dazu gehört nach § 5 TMG auch die Pflicht ein Impressum anzugeben. Fehlt das Impressum ganz bzw. wird gegen die vorgegebenen Pflichtangaben verstoßen, in dem diese fehlerhaft sind, stellt dies eine Wettbewerbsverletzung dar und kann von Konkurrenten abgemahnt werden. Darüber hinaus stellt ein Verstoß gegen die Impressumspflicht auch eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

So sieht § 5 Abs. 1 Nr. 2 vor, dass Online-Händler im Impressum *„Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post"* vorhalten müssen.

Das LG Berlin hat (Beschluss v. 01.06.2007; 15 O 459/07) entschieden, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht und damit ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, wenn im Impressum eines Online-Händlers keine E-Mail-Adresse aufgeführt ist:

> *„(…)Der Anspruch des Antragsstellers, es zu unterlassen, im Bereich Computer-Hardware über die Internethandelsplattform www.ebay.de den Abschluss entgeltlicher Verträge mit Verbrauchern anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne dabei in den Informationen über den Diensteanbieter Angaben zur E-Mail-Adresse zu machen wie in der Auktion bei www.ebay.de am 8.Mai 2007 geschehen, ergibt sich aus dem glaubhaft gemachten Vortrag des Antragstellers (…)."*

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geht erfolgreich gegen verbraucherfeindliche AGB-Klauseln vor

Die Verbraucherzentralle Baden-Württemberg e.V. ist erfolgreich gegen verbraucherfeindliche AGB-Kiauseln des Möbelhauses Gamerdinger vorgegangen. In der Pressemitteilung führte die Verbraucherzentrale zu dem Urteil des OLG Stuttgart aus:

OLG Saarbrücken: Anfechtung einer kurzfristigen Domainübertragung auf Mitarbeiter durch den Insolvenzverwalter

Nach Ansicht des OLG Saarbrücken besteht für einen Insolvenzverwalter die Möglichkeit, eine kurz vor der Insolvenz stattgefunden Domainübertragung anzufechten (Urt. v. 10.06.2009 – Az.: 8 U 102/08).

In dem Fall übertrug eine kurz vor der Insolvenz stehende Gesellschaft ihren Mitarbeitern mehrere Domains um einen Teil der ausstehenden Lohnforderungen zu begleichen.

Der Insolvenzverwalter hat diese Übertragung angefochten. Diese Anfechtung war nach Ansicht des OLG Saarbrücken wirksam. Übertragungen von Domains können nach den Regeln des Insolvenzrechts angefochten werden. Insbesondere geschah dies unmittelbar vor Stellung des Insolvenzverwalters und zur Deckung ausstehender Lohnforderungen, so dass anzunehmen war, dass die Mitarbeiterin Kenntnis von den Zahlungsschwierigkeiten hatte.

Quelle: OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.06.2009, 8 U 102/08

BGH: Briefwerbung für Grabmale nach Todesfall rechtens

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 22.04.2010, AZ: I ZR 29/09 eine auf dem Postweg erfolgte Werbung für Grabmale zwei Wochen nach dem Todesfall nicht als unzumutbare Belästigung der Hinterbliebenen angesehen. Eine solche Werbung könne nicht mehr wettbewerbsrechtlich verboten werden. Zwar müsse der Unternehmer -gemäß den Annahmen der Vorinstanzen- eine gewisse Wartefrist ab dem Todesfall einhalten, eine Frist von zwei Wochen, wie sie auch das Berufungsgericht als angemessen erachtet hatte, sei indes aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der BGH führte insoweit aus:

Nr. 85/2010

Briefwerbung für Grabmale zwei Wochen nach Todesfall zulässig

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine auf dem Postweg erfolgende Werbung für Grabmale zwei Wochen nach dem Todesfall nicht mehr wettbewerbsrechtlich als unzumutbare Belästigung der Hinterbliebenen verboten werden kann.

Der Beklagte handelt mit Grabsteinen. Er sandte ein Werbeschreiben an eine Hinterbliebene, die am selben Tag in der örtlichen Tageszeitung den Tod eines Angehörigen angezeigt hatte. Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hält ein solches Werbeschreiben in den ersten vier Wochen nach dem Todesfall für eine unzumutbare Belästigung nach §7 UWG. Sie hat vom Beklagten die Unterlassung der Werbung sowie die Erstattung ihrer Abmahnkosten verlangt.

Die Vorinstanzen haben der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Schreiben nicht binnen drei Wochen (Landgericht) bzw. zwei Wochen (Oberlandesgericht) nach dem Todesfall erfolgen dürften. Anderenfalls liege eine unzumutbare Belästigung vor.

Die Klägerin hat mit ihrer Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Der Beklagte hatte das Urteil des Berufungsgerichts hingenommen.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof ist mit den Vorinstanzen davon ausgegangen, dass der Unternehmer zwar eine gewisse Wartefrist ab dem Todesfall einhalten müsse. Er hat aber angenommen, dass eine Frist von zwei Wochen, wie sie das Berufungsgericht für angemessen erachtet hat, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sei.

Urteil vom 22.April 2010 – I ZR 29/09

LG Gießen – Urteil vom 3. April 2008 -8 O 3/08

OLG Frankfurt a. M. – Urteil vom 21.Januar 2009 - 6 U 90/08

Karlsruhe, den 22. April 2010

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Quelle: Pressemitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs vom 22.04.2010

Keine Kostenerstattung für zweite Abmahnung – BGH gibt seine bisherige Rechtsprechung auf!

Mit Urteil vom 21.01.2010 (Az. I ZR 47/09) hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Möglichkeit, die Kosten einer zweiten Abmahnung vom Abgemahnten ersetzt zu verlangen (BGHZ 52, 393 ff. – Fotowettbewerb), aufgegeben. Das Gericht hat entschieden, dass ein Wettbewerbsverband, der den Schuldner nach einer selbst ausgesprochenen, ohne Reaktion gebliebenen ersten Abmahnung ein zweites Mal von einem Rechtsanwalt abmahnen lässt, die Kosten dieser zweiten Abmahnung nicht erstattet verlangen kann.

Abmahnung durch Verein und durch Rechtsanwalt

Geklagt hatte der Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln. Wegen einer wettbewerbswidrigen Werbung für Kräutertee mahnte der die Beklagte ab, ohne dass diese hierauf reagierte. Ebenso blieb eine weitere, diesmal durch die Rechtsanwälte der Klägerin ausgesprochene Abmahnung ohne Erfolg, sodass diese den Klageweg beschritt. Für die eigene Abmahnung verlangte der Verein einen Pauschalbetrag von 181,13 €, die Kosten für die zweite Abmahnung beliefen sich auf 899,14 €.

Keine berechtigte Abmahnung nach UWG

Der BGH lehnte eine Erstattungspflicht der Rechtsanwaltskosten für die zweite Abmahnung in Abkehr seiner in der „Fotowettbewerb-Entscheidung“ von 1969 aufgestellten Grundsätze ab. Berechtigt i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG sei lediglich die erste Abmahnung gewesen. Zwar sei auch die weitere Abmahnung begründet gewesen, weil ihr ein Unterlassungsanspruch der Klägerin zu Grunde gelegen habe. Berechtigt sei eine Abmahnung jedoch nur, wenn sie erforderlich sei, um dem Schuldner einen Weg zu weisen, den Gläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen. Nur wenn die Abmahnung diese Funktion erfüllt, handelt es sich um eine berechtigte Abmahnung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Grundsätzliche Begründung des Kostenanspruchs

Der Kostenerstattungsanspruch rechtfertigt sich daraus, dass die Abmahnung zumindest auch im Interesse des Schuldners liegt. Hat der Gläubiger den Schuldner bereits auf die Möglichkeit der Streitbeilegung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hingewiesen, kann eine zweite Abmahnung diese Aufgabe nicht mehr erfüllen.

Zweite Abmahnung keine notwendige Folge der ersten mehr

Dies hat der BGH im Rahmen der Fotowettbewerb-Entscheidung noch anders gesehen und eine zweite (anwaltliche) Abmahnung als notwendige Folge einer ohne Reaktion gebliebenen ersten Abmahnung eines Wettbewerbsverbandes angesehen. Die nunmehrige Abkehr begründet das Gericht damit, dass die damalige Entscheidung am Anfang einer umfangreichen Rechtsprechung steht, bei der es nicht zuletzt darum geht, eine missbräuchliche Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs sowie eine unbillige Belastung des Schuldners mit Kosten zu vermeiden, die zur Erreichung des Ziels einer Streitbeilegung ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht erforderlich sind.

Besondere Stellung der Wettbewerbsvereine

Wettbewerbsvereine wie der klagende müssten darüber hinaus in der Lage sein, durchschnittlich schwere Abmahnungen selbst auszusprechen. Dies diene dazu, den Anreiz einer durch Kosteninteressen begründeten Abmahntätigkeit eines mit einem Verband zusammenarbeitenden Rechtsanwalts von vornherein zu unterbinden.

Keine Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Letztlich ergebe sich, so der BGH, ein Kostenerstattungsanspruch auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag: die zweite Abmahnung entsprach nicht dem Interesse und mutmaßlichen Willen der Beklagten, die bereits durch die erste Abmahnung auf den Wettbewerbsverstoß und auf die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hingewiesen worden war.

„Phishing“ – vertrauenswürdige E-Mails?

In der heutigen Zeit haben ca. 70 % aller erwachsenen Deutschen einen Zugang zum Internet. Die meisten davon haben eine oder mehrere E-Mail-Adressen. Die E-Mail zählt zum wichtigsten Bereich des Internets. Das ein Markt dieser Größe auch für Betrüger ein gefundenes Fressen darstellt liegt auf der Hand. Nach Schätzungen sind 90 % aller versandten Emails so genannte „Spam”-Mails. Emails, die vom Kontoinhaber nicht erwünscht sind. Heute wollen wir uns einem bestimmten Bereich dieser „Spam”-Mails widmen: dem „Phishing”. Als „Phishing” im Bereich der E-Mail bezeichnet man das „ködern” des Kontoinhabers, meist durch das Vorgaukeln vertrauenswürdiger Absender. Teilweise werden hierzu nicht nur die Impressen, E-Mail-Adressen, sondern oft auch Internetseiten großer Firmen, wie z.B. Banken, kopiert und nachgebaut. Über einen Link kommt man von der Email direkt zu einer dieser Seiten. Befindet man sich einmal auf einer solchen Internetseite, ist der Unterschied kaum noch festzustellen. Nur ein genauer Blick in die Domain (Internetadresse) lässt den Schwindel auffliegen. Im weiteren Verlauf werden nun Zugangsdaten und Sicherheitspasswörter ausgespäht und später missbräuchlich verwendet.

Wie schütze ich mich gegen solche „Phishing”-E-Mails?

Ein Schutz gegen solche E-Mails bietet nur ein sorgsamer Umgang mit personenbezogenen Daten. Wichtig zu wissen ist, dass kein seriöser Anbieter von Onlineverfahren Sie zur Herausgabe von personenbezogenen Daten per E-Mail auffordern würde. Gerade Banken werden Ihnen niemals solche E-Mails schreiben. Darüber hinaus sollten Sie Internetadressen nie direkt über eine E-Mail aufrufen. Wesentlich sicherer ist es, die Ihnen schon vorher bekannte Homepage direkt in Ihren Browser (Adressfeld) einzugeben.

Wie reagiere ich, wenn ich nicht sicher bin, ob ich ein Opfer von „Phishing” geworden bin?

Zunächst einmal ist es wichtig, dies dem Seitenbetreiber selbst zu melden, um sicherzustellen, dass Ihre Konten für Zugriffe gesperrt sind. Sobald Sie dies getan haben, haftet der Betreiber im Zweifel für weitere Schäden. Sollten Sie Ihre Bankdaten aufgrund einer solchen E-Mail herausgegeben haben, ist es wichtig dies schnellstmöglich der Bank mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt können Sie von der Bank die Rückerstattung der im Nachhinein abgebuchten Beträge verlangen. Des Weiteren ist es wichtig, dass Sie Ihr Konto auf externe Bewegungen überprüfen. Sollten Abbuchungen oder Überweisungen, die nicht von Ihnen getätigt worden sind, stattgefunden haben, sollten Sie Strafanzeige erstatten. Darüber hinaus sollten Sie die potenzielle „Phishing” – E-Mail sichern und der ermittelnden Behörde zukommen lassen. Denn nur so besteht überhaupt eine Möglichkeit dem Absender auf die Schliche zu kommen. Meist werden solche E-Mails jedoch über diverse Server umgeleitet, sodass der Absender wohl nur in den seltensten Fällen ermittelt werden kann. Erfolgversprechender ist da schon die Ermittlung der Kontoinhaber, die auf Ihr Geld zugegriffen haben. Auch bei anderen Geschäften, die von einem Ihrer Onlinekonten abgewickelt worden sind, ist schnelles Handeln erforderlich. So besteht auch bei Ebay, Amazon oder ähnlichen Plattformen die Möglichkeit, dass jemand die von Ihnen hinterlegten Kontodaten missbräuchlich verwendet.

Wie wird „Phishing” strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt?

In den meisten Fällen bedienen sich die Versender solcher Phishing-E-Mails sogenannter Finanzagenten. Per E-Mail werden potenzielle Mittelsmänner angeworben, die gegen Zahlung eines Prozentsatzes der transferierten Summe ein deutsches Konto zur Verfügung stellen. Diese werden meist über die Herkunft der Gelder getäuscht und verpflichten sich die Gelder, abzüglich ihrer Provision, auf ein ausländisches Konto einzuzahlen. Zunächst erscheint dies als lukrativer Nebenverdienst, doch die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen für diese Dienstleistung sind enorm. Die Banken sichern sich durch ihre Kontoverträge meist gegen Kunden ab, die ihr Konto Dritten zur Verfügung stellen. Sollte man entgegen diesem Vertrag einem Dritten als Finanzagent zur Verfügung stehen, muss man sich nicht nur wegen Geldwäsche oder Computerbetrug, sondern auch wegen Verstoß gegen das Kreditwesengesetz verantworten.

Hinzu kommen enorme zivilrechtliche Konsequenzen. Es ist üblich, dass der Finanzagent für den gesamten Betrag und nicht nur für den Prozentsatz seiner Provision haftet. Somit haftet hier der Mittelsmann für die gesamte Summe, obwohl er diese schon längst ins Ausland transferiert hat. Es kann daher nur davor gewarnt werden einen solchen Job als Finanzagent anzunehmen.

Aber was ist eigentlich mit den Hintermännern?

Die Verfolgung der Hintermänner, die die E-Mails versenden und den Großteil des Geldes einstecken, stellt sich als wesentlich schwieriger da. Grundlagen für eine strafrechtliche Verfolgung dieser Hintermänner gibt es genug. So ist das Erstellen einer Homepage zu Täuschungszwecken, das Ausspähen und Abfangen von Daten, sowie schon das Vortäuschen eines falschen E-Mailabsenders strafrechtlich relevant. Problematischer als eine strafrechtliche Grundlage ist jedoch die Strafverfolgung selbst. Da die Homepage meistens auf einem ausländischen Server liegt und die E-Mails oft durch diverse Server umgeleitet werden, ist es kaum möglich an die Hintermänner heran zu kommen. Auch ein Durchgriff des deutschen Strafrechts stellt sich je nach Land schwierig da.

Fazit: Empfindliche Daten werden niemals seriös über eine E-Mail abgefragt. Sollte Sie unsicher sein, ob Sie ihre Daten herausgegeben haben, setzen Sie sich sofort mit der zuständigen Stelle (z.B. Bank, Onlinekaufhaus) in Verbindung und lassen Sie Ihr Konto für Onlinezugriffe sperren.

Impressum

Verantwortlich im Sinne des § 5 TMG:

Vertretungsberechtigt: Rafaela Wilde, Michael Beuger, Christian Solmecke

Wilde Beuger & Solmecke
Rechtsanwälte GbR
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

Tel.: 0221 40067550
Fax. 0221 40067552
E-Mail: info@wbs-law.de

Zweigstelle Berlin:
WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte GbR
Friedrichstr. 171
10117 Berlin

Filesharer-Hotline:
0221 400 67 555
oder
030 5444 55 333 (Mo-So 8-20h)

Informationen nach § 2 DL-InfoV:

Rafaela Wilde, Michael Beuger, Christian Solmecke, Nicola Simon, Kilian Kost, Otto Freiherr Grote, Frank Fischer, Matthias Besenthal
und Jennifer Hannemann tragen die gesetzliche Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" bzw. "Rechtsanwältin", die sie in der Bundesrepublik Deutschland verliehen bekommen haben.

Rechtsanwaltskammer und zuständige Aufsichtsbehörde:

Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Strasse 30
50668 Köln

Tel. 0221-97 30 10-0
Fax. 0221-97 30 10-50
E-Mail: kontakt@rak-koeln.de

Berufshaftplichtversicherung:

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Generalvertretung
Berrenrather Straße 482
50937 Köln

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Berufsrechtliche Regelungen:

- Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE)
- Fachanwaltsordnung (FAO)

Diese Gesetze und Verordnungen sind im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
Sie können auch über die Bundesrechtsanwaltskammer bezogen werden.
Sie befinden sich zudem auf ihrer Internetseite www.brak.de/seiten/06.php.

Quellenverzeichnis

Bildnachweise:

© Sonia Boukaia #726198 - Fotolia.com
© Daniel Fleck #801681 - Fotolia.com
© Feng Yu #1525987 - Fotolia.com
© Luminis #1928258 - Fotolia.com
© Stefan Redel #3327878 – Fotolia.com
© Norman Chan #4122220 – Fotolia.com
© Wilm Ihlenfeld #17268849 – Fotolia.com
© D.aniel #20039448 – Fotolia.com
© FM2 #20205574 – Fotolia.com
© Tino Neitz #25130319 – Fotolia.com
© pizuttipics #25425012 – Fotolia.com
© Michael Shake #462555 – Fotolia.com